This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Publicationen

aus den

K. Preußischen Staatsarchiven.

Sechsundsechszigster Band.

Otto Meinardus, Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Vierter Band. Von 1647—1654.

Veranlaßt und unterstützt durch die K. Archiv-Verwaltung.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1896.

Brandenburg. (Kurfürst)
Friedrich Wilhelm, Kurfürst v. Brandenburg.

Protokolle und Relationen

des

Brandenburgiſchen Geheimen Rathes

aus der Zeit

des

Kurfürſten Friedrich Wilhelm.

Von

Dr. Otto Meinardus,

Archivar in Wiesbaden.

Vierter Band.

Von 1647—1654.

Veranlaßt
und unterſtützt

durch die
K. Archiv-Verwaltung.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1896.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1897.

THE ASTOR LIBRARY
NY

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Vorwort.

Mit dem Ende des Jahres 1647 schließt die erste Serie der vorhandenen Protokolle des Geheimen Rathes. Die neue Serie beginnt erst wieder im November 1659 nach der Rückkehr des Kurfürsten aus dem Kriege. Dieser Band enthält daher wesentlich Relationen und Resolutionen, die wie bisher theils in extenso, theils, größtentheils, im Auszuge wiedergegeben sind. Die Mittheilung anderer Schriftstücke habe ich auf ein ganz geringes Maaß beschränkt, einem Wunsche Sr. Excellenz des verstorbenen Herrn Direktors v. Sybel folgend. Um die Benutzung auch dieser Bestandtheile des Werkes zu erleichtern, habe ich diesem Bande ein Verzeichniß der in Band I—IV enthaltenen, nicht unmittelbar den Protokollen und Relationen zuzurechnenden Archivalien hinzugefügt.

Es bleibt mir noch die angenehme Pflicht übrig, für die Unterstützung, welche mir beim Sammeln von Material für die geschichtliche Einleitung an den preußischen Staatsarchiven zu Münster und Düsseldorf, namentlich aber im Auslande in reichem Maaße zu Theil geworden ist, verbindlichst zu danken. Der Vorstand des königlichen Reichsarchivs im Haag, Herr von Riemsdyk, Herr Archivar Hingmann daselbst, und der Vorstand des königlichen Hausarchivs im Haag, Baron Snouckaert von Schauburg, haben mir mit großer Zuvorkommenheit alles in ihren Archiven zugänglich gemacht, was ich für meine Zwecke gebrauchen konnte. Ganz besonderen Dank schulde ich aber Herrn Oberst F. de Bas, der mir bei meinen Arbeiten im königlichen Hausarchiv mit unermüdlichem Eifer und größter Liebenswürdigkeit beigestanden und durch Mittheilungen aus dem reichen Schatz seiner archivalischen Erfahrungen in den holländischen Archiven meine Arbeiten überhaupt gefördert hat.

Wiesbaden, 1. Oktober 1896.

Otto Meinardus.

ПЕРЕУВА
МВПС
МЕМ АОМК

Ursachen und Folgen des Krieges gegen Pfalz-Neuburg. 1651.

1. Wie es zum Provisionalvergleich von 1647 kam. 2. Gemeinsame politische Interessen. 3. Neue Irrungen. 4. Kriegsentschluß. Conflikt des Pfalzgrafen mit Holland. 5. Kriegsanfang und -Ende. 6. Folgen des Kriegs: Wechsel der allgemeinen Politik.

Innerhalb der Jahre 1647—1654 ist Kurfürst Friedrich Wilhelm in den vollen Besitz seiner ererbten Stammlande und der neu erworbenen Provinzen gelangt. In diesem Zeitraum hat er zugleich versucht, durch eine Fülle politischer Arbeit den Staat zu sichern. Was den Händen des Kriegsgottes mit größter Mühe entrissen war, das sollte nun die Thätigkeit des Friedens im Innern festigen, nach Außen schützen; ein Staat sollte erstehen, in dem tausend fleißige Hände sich regten zum Wiederaufbau von Wohn- und Arbeitsstätten in Stadt und Land aus dem Schutte der grauenvollen Zerstörung des furchtbaren Krieges; Brustwehren sollten errichtet werden durch Verbindungen mit gleichstrebenden Fürsten gegen Übergriffe ehrgeiziger Großmächte, mit benachbarten Staaten zur wenn auch gewaltsamen Wiedererwerbung vorenthaltener Rechte, und eine wohlorganisirte Armee sollte für Heimath und Heerd fechtend in die Schranken treten, wenn feindliche Heerschaaren es wagen würden, die vaterländischen Fluren von Neuem heimzusuchen.

Überall ein Werden und Wachsen, auch im Charakter des jungen Fürsten. Jugendliche Anschauungen werden durch Lebenserfahrungen aller Art zur Reife abgeklärt, Rathgeber wechseln. In Folge des Druckes politischer Factoren bilden sich Parteien am Hofe, im Rathe; fürstliche Frauen wissen ihren Einfluß in geschickter Weise zur Geltung zu bringen. Dieser brandenburgische Hof macht von sich reden, bald inmitten der großen europäischen Politik von Geltung, umworben hier und da, bald isolirt, geringgeschätzt, immer aber beachtet.

Wer kennt nicht die trefflichen Geschichtswerke, welche diese Periode der brandenburgischen und deutschen Geschichte behandeln, die Urkunden-

Publicationen mit ihrem werthvollen Stoff! Jeder wird aus ihnen reiche Belehrung schöpfen und doch zugeben, daß auch aus dem vorliegenden Bande nach gewissen Richtungen hin unsere bisherigen Kenntnisse vervollständigt werden. Im Großen und Ganzen sind es Bilder zur Geschichte der Kurmark, ihrer Zustände in Stadt und Land, ihrer Centralverwaltung durch die Behörde des Geheimen Rathes. Dabei finden sich Gutachten und Berichte über die allgemeine Politik, welche der Kurfürst sich erstatten ließ, zunächst aus der Zeit der westfälischen Friedensverhandlungen, sodann über die Beziehungen zu Schweden, die geplante Allianz mit dieser Macht, und zu Polen, endlich über die Frage von Allianzabschlüssen im Allgemeinen. Daneben Ergänzungen zu landständischen Verhandlungen, zur Finanzreform, Berathungen und Verfügungen über die Festigung der Grundlagen des stehenden Heeres. Im Einzelnen kommen dazu Schriftstücke, welche geeignet sind, die Charaktere und den Einfluß der einzelnen Rathgeber klarer zu umschreiben. Hier ist vor allen Dingen Blumenthal zu nennen, der altbewährte Genosse Schwartzenbergs. Sein Bestreben, die Beziehungen des Kurfürsten zum Kaiser mehr zu klären, zeigt sich deutlich in verschiedenen vertrauten Mittheilungen, welche allerdings die Grenze scharf berühren, wo Dienstverpflichtung einerseits und treue Hingebung andererseits sich scheiden. Von staatsmännischer Bedeutung zeugt das Gutachten des genannten, der seit dem 6 Oktober 1649 wieder in den kurfürstlichen Staatsdienst berufen war[1]), über die allgemeine politische Lage, vom 1 März 1652[2]), eine Denkschrift, welche Droysen[3]) mehrfach benutzt hat. Zur Charakteristik Konrads von Burgsdorf tragen besonders die auf seine Ungnade bezüglichen Aktenstücke bei. Auch über Otto von Schwerin, Tornow und einige andere Geheime Räthe ergeben sich neue Thatsachen und Charakterzüge.

Im Ganzen merkt man aber, daß der Kurfürst nicht in der Kurmark weilt. Nicht Berlin, sondern Cleve ist die Residenz des jungen Paares, hier, wo unter der geschickten Hand des Grafen Johann Moritz von Nassau ein kleines Paradies erstanden war, verlebte Friedrich Wilhelm die ersten Jahre seines ehelichen Lebens. Nahe den Westfälischen Friedensverhandlungen, den westlichen Mächten, vor Allem Holland und dem Oranischen Hause hat Kurbrandenburg endlich auch hier im Westen wieder festen Fuß gefaßt, ist der Versuch dazu gemacht, die bisher so arg zerrütteten Verhältnisse in Cleve-Mark von Neuem zu bessern und zu festigen. Die hier gesammelten politischen und wirthschaftlichen Erfahrungen hat der Kurfürst dann in seinen andern Provinzen verwerthet. Cleve-Mark wurde in diesem

1) Mörner, Märkische Kriegs-Obersten des 17. Jahrhunderts. S. 274.
2) Unten Nr. 401.
3) Preuß. Politik III Theil, II S. 473 Anm. 113 u. 115 (2. Aufl.).

buntscheckigen Staate der feste Punkt, von dem die ersten Versuche ausgiengen, in diesem Conglomerat von Landen in Finanzen und Verwaltung erste einheitliche organische Einrichtungen einzuführen.

Ehe es jedoch dazu kam, bedurfte es noch ernstlicher Auseinandersetzungen mit dem Rivalen in Jülich-Berg, dem Pfalzgrafen von Neuburg, Verhandlungen und Kämpfe von nachhaltigerer Wirkung auf Charakter und Regierungsweise des Kurfürsten, als man bisher angenommen hat.

Die Literatur über den Krieg Friedrich Wilhelms gegen Pfalz-Neuburg ist groß: Urkunden- und Akten-Publicationen in Menge, nicht minder Darstellungen[1]). Nach verschiedenen Seiten hin sind die Ursachen des Krieges, der Krieg selbst und seine Beilegung beleuchtet worden, man sollte beim Durcharbeiten des umfänglichen Materials glauben, hier sei alles erschöpft. Und doch giebt es noch Fundorte von Archivalien über den Krieg. Haefften hat auf sie hingewiesen. Des Pfalz-Neuburgischen Abgesandten Gruithuisen Berichte aus dem Haag im Staatsarchiv zu Düsseldorf sind noch nicht herangezogen, auch ist es Haefften nicht gelungen, die von ihm im königlichen Hausarchiv im Haag gefundenen Correspondenzen zu veröffentlichen[2]). An beiden Stellen und im Reichsarchiv im Haag habe ich nachgeforscht, auch in einigen andern Archiven kleine Brocken ermittelt, und will nun versuchen, die Ergebnisse meiner Forschungen zusammenzustellen.

1. Wie es zum Provisionalvergleich von 1647 kam.

Die jülich-clevischen Lande sind schon vor dem Beginn des 30jährigen Krieges ein Zankapfel der europäischen Großmächte gewesen. Die politisch-wirthschaftlichen Vortheile, welche sich an ihren Besitz knüpften, waren für die betheiligten Staaten außerordentlich begehrenswerth. Man könnte vielleicht sagen, wenn der Vergleich auch nicht ganz paßt: wie die heutige Diplomatie das unmittelbare Aufeinanderstoßen von zwei Großmächten durch Einschiebung von neutralen oder sogenannten Pufferstaaten zu verhindern oder wenigstens hinauszuschieben sucht, so hatten Frankreich, Österreich, Spanien und die Niederlande diese niederrheinischen Länder mehreren der kleinen Prätendenten überlassen, welche nach dem Abgang des letzten Herzogs von Jülich sich um die Nachfolge stritten. Genau wie auf dem europäischen Völkergebiet im Großen wurde deren politischer Gegensatz durch den religiösen verschärft. Und da in Jülich-Berg ein katholischer Fürst an der Spitze stand, brachte es die politische Lage mit sich, daß in Cleve-Mark ein evangelischer, ein reformirter herrschte. Um möglichst fried-

1) Neues bringt Dr. P. Eschbach, Der Krieg d. Kurf. Friedr. Wilh. v. Brandenbg. gegen Pfalzgr. Wolfg. Wilh. v. Neuburg 1651 (Duisburger Realgymnasialprogramm 1895).

2) Vgl. Urk. u. Aktenstücke z. Gesch. d. Kurf. Friedr. Wilh. 5, 411 u. u. Einl. S. XI.

liche Zustände herbeizuführen, waren beide Fürsten durch die sogenannten Reversalen von 1609 und den Vertrag von Xanten (1614) verpflichtet worden, die freie Religionsübung der christlichen Confessionen aller Orten ungehindert zu gestatten. Leider wurde diese Verpflichtung nicht inne gehalten, und ewiger Zank und Streit war daher die Folge. Das Princip der Duldung, welches sonst nur die vereinigten niederländischen Provinzen ihren Staaten auferlegt hatten, wurde von den betheiligten Großmächten diesen niederrheinischen Prätendenten zur Nachachtung anbefohlen und garantirt, welche selbst verschiedenen Glaubens, von politischer Eifersucht gegen einander beseelt waren, sich gegenseitig nicht Geld noch Gut gönnten, und wiederum jeder in seinen Landen mit allen Confessionen sich abzufinden hatte, deren Streitpunkte gerade hier mit großer Leidenschaft von der Masse des Volkes erörtert zu werden und tiefgehenden Zwiespalt aller Orten hervorzurufen pflegten. In den Kämpfen des großen Krieges waren die Lande in Folge des Zwistes der fürstlichen Inhaber mehrfach wieder das unmittelbare Streitobject der großen Mächte geworden; immer jedoch hatten Pfalz-Neuburg und Kurbrandenburg gerade im rechten Augenblick sich geeinigt und so noch rechtzeitig eine Überwältigung durch die Großen abgewendet, aber immer waren diese Verträge nur provisorische, nur Provisionalverträge geblieben. In religiöser Hinsicht ließ sich der Herzog von Neuburg von der katholischen Restaurationsbewegung vorwärts schieben, während das Haus Brandenburg im Anschluß an die reformirte Lehre die Toleranz der Confessionen zu verwirklichen trachtete. Naturgemäß herrschte bei dem ersteren eine aggressive Tendenz vor: der Katholicismus will noch heute zurückerobern, was ihm durch die Reformation genommen ist. Die Kurfürsten von Brandenburg, das steht ganz fest[1]), haben ehrlich versucht, das suum cuique auch den Lutheranern und Katholiken zu Theil werden zu lassen, wenngleich sie oft genöthigt waren, die eigene scharf angegriffene Confession, besonders auch gegen die Lutheraner, mit heftigen Gegenhieben zu vertheidigen.

Im dreißigjährigen Kriege war die Position des Hauses Brandenburg am Niederrhein öfter stark gefährdet, und beim Regierungsantritt des Großen Kurfürsten bedurfte es überaus großer Anstrengungen, um den Besitz dieses Erblandes überhaupt zu retten. Der Provisionalvergleich von 1629 war sehr ungünstig für Brandenburg, und Friedrich Wilhelm hat von Anfang an dessen Anerkennung bestimmt verweigert, während der Pfalzgraf seine politisch vortheilhafte Stellung nicht ohne Weiteres aufgeben wollte. Verschiedene Verhandlungen führten zu nichts. Die Umstände drängten zu andern Maßregeln, und nicht minder die militärischen

1) Vgl. M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I 31 u. 43.

Rathgeber des Kurfürsten, Norprath und Konrad v. Burgsdorf. Schon im Herbst 1645 drohte der Conflikt zum Ausbruch zu kommen. Auf ein Gutachten der Geheimen Räthe hin beschloß jedoch Friedrich Wilhelm zunächst vom Kriege abzustehen. Bei diesen Berathungen der Räthe um Mitte Oktober 1645[1]) wurde die ganze jülicher Erbfolgefrage und das Vorgehen gegen den Pfalzgrafen erörtert. Dabei zeigte sich Übereinstimmung in der Verwerfung des kriegerischen Vorgehens, machte sich eine scharfe Opposition gegen Konrad von Burgsdorf und die von ihm angerathenen Werbungen geltend. Aber man stand vor einer vollendeten Thatsache, die Werbungen hatten stattgefunden, die Truppen waren beisammen und mußten verpflegt werden, sei es mit sei es gegen den Willen der Stände. Auch dem Pfalzgrafen gegenüber war »res nicht mehr integra«. Er war bedroht mit Gewaltmitteln, ein Zurückweichen von diesem Standpunkt hätte seinen Widerstand gesteigert, seine politische Position verbessert. Wenn der Kurfürst aus diesen Gründen wirklich zu den Waffen würde greifen müssen, sollten wenigstens vorher diplomatische Schritte bei befreundeten Mächten versucht werden. Hatte Wolfgang Wilhelm sich bisher mit allen Mitteln bestrebt, den Kurfürsten bei den Großmächten anzuschwärzen, so sei es durchaus angebracht, jetzt die Ungerechtigkeit des Pfalzgrafen durch oft wiederholte Vorstellungen und Remonstrationen in das richtige Licht zu stellen. Der Zweck derselben müsse sein: den letzteren zur Billigkeit zu disponiren und zu neuen Verhandlungen zu bewegen. Gelinge dies nicht, so müsse man noch weiter gehen und Schweden und die Staten um Überlassung einiger Regimenter angehen. Zum Kriege selbst dürfe man es jedoch nicht kommen lassen, sondern dahin wirken, daß im äußersten Moment die Staten, Frankreich und Schweden ins Mittel träten und einen Vergleich vorschlügen, der dem Kurfürsten Genugthuung bereiten werde.

Im Wesentlichen hat sich Friedrich Wilhelm diese Rathschläge zu eigen gemacht, so weit seine Pläne nicht vom Pfalzgrafen durchkreuzt wurden. Auch auf diesen Punkt weist das Gutachten[2]) hin. „Der Pfalzgraf, so heißt es dort, ist ein alter, arbeitsamer, geübter Herr, der in seinen Sachen sehr vigilant und nicht feiert. Er hat wegen seiner Religion einen großen Anhang. Es sind ihm auch durch E. Ch. D. geworbene Völker die Augen dermaßen geöffnet, daß er dahin wohl sehen wird, damit es ihm an Assistenz nicht ermangeln möge.“ Die Partei, auf die der Pfalzgraf sich stütze, sei zwar augenblicklich sehr wenig in der Lage, ihm zu helfen. Aber die ungünstige Aufnahme, welche die unerwarteten

1) Protokolle III 248 ff.
2) Urkunden und Aktenstücke (U.-A.) 4, 182 f.

Rüstungen des Kurfürsten auch auf befreundeter Seite gefunden haben[1]), wird der schlaue Politiker sich gewiß sehr zu Nutze machen.

Von besonderer Bedeutung für beide Theile war nun ihr Verhältniß zu den Generalstaten. Mitten in den kriegerischen Bewegungen jener Tage konnte der plötzliche Ausbruch einer neuen Unruhe in den jülich-cleviſchen Landen vielleicht verhängnißvolle Folgen davontragen. Schon die Überführung der neuen kurfürstlichen Truppen nach Cleve unter dem Oberstallmeister v. Burgsdorf im Anfang des Jahres 1645 hatte man in Holland ziemlich übel vermerkt[2]). Wieviel mehr, so meinten die Geheimen Räthe, würden der Prinz von Oranien und die Staten es unangenehm empfinden, wenn dort so „weit aussehende Sachen ohne ihren Rath angefangen würden". Das war keineswegs Friedrich Wilhelms Absicht. Als jedoch seine Abgesandten nach dem Haag kamen, im Anfang December 1645 Fabian zu Dohna zum Prinzen von Oranien und Ewald Kleist im Frühling des folgenden Jahres zu den Staten, hatte der Pfalzgraf dort schon längere Zeit den Boden bearbeitet.

Wolfgang Wilhelm von Neuburg hatte alle Stadien des Verlaufes der jülicher Erbfolgefrage an sich vorüberziehen sehen. Das war noch derselbe Fürst, welcher der jülichschen Erbschaft wegen den lutherischen Glauben abgeschworen hatte und katholisch geworden war. Beherrscht von dem Fanatismus, mit dem Convertiten ihre früheren Glaubensgenossen zu verfolgen pflegen, bediente er sich bei der Berathung und Erledigung seiner religiösen und politischen Geschäfte mit Vorliebe der Väter vom Jesuitenorden. Er hatte den Großvater Friedrich Wilhelms gekannt, hatte mit seinem Vater im ewigen Streit gelegen und sich weidlich mit Schwartzenberg herum gezankt. Selbst sehr thätig, wie schon bemerkt ist, hatte er sich außerordentliche Kenntnisse in allen politischen Zeitfragen und bedeutende Geschäftsgewandtheit erworben. Überall an befreundeten und gegnerischen Höfen besaß er Verbindungen. Angenehm war es jedoch nicht mit ihm zu thun zu haben. Das Zeugniß, welches Mörner[3]) seinem Charakter ausgestellt hat, kann man nur unterschreiben. Qualvoll ist es, die Elaborate dieses Fürsten und seiner Kanzlei durchzuarbeiten. Die Methode, unter einem Wust von Redensarten den eigentlichen Kern des Gedankens zu verbergen, durch den Nachsatz den Vordersatz aufzuheben, durch Einschaltungen von unendlicher Länge eine Periode ganz unverständlich zu machen, alle diese Kniffe jesuitischer Sophistik weiß er zu gelegener Zeit

1) Vgl. dazu Protokolle II Einl. S. CIII ff. 2) U.-A. a. a. O.

3) Kriegsobersten S. 177. — Neuerdings hat Dr. O. Krebs auch diesem Charakter einige angenehme Seiten abzugewinnen gesucht. Zeitschr. d. histor. Ver. f. Schwaben und Neuburg. 13. Jahrg. S. 64.

mit Geschicklichkeit zu handhaben. In diesem Sinne sagt Mazarin[1]) von ihm, er sei nur ein Schreiber, der nichts thäte als immerfort schreiben.

Schon bald nach seinem Übertritt zum Katholicismus begann Wolfgang Wilhelm die Bedrückungen und Verfolgungen der Evangelischen in seinen Ländern und fuhr damit fort, je nachdem im Verlaufe des großen Krieges die Gunst der politischen Lage dies zuließ. Diese Thatsachen stehen durchaus fest[2]), er bestritt sie selbst auch gar nicht, sondern hielt es für sein gutes Recht, die Leute mit Gewalt zu seiner Religion zu bekehren[3]), indem er dem Xantener Vertrage eine Auslegung gab nach dem »cujus regio ejus religio«. Außer andern Irrungen, wie sie zwischen benachbarten Ländern vorzukommen pflegen, war dieser religiöse Streitpunkt der Hauptgegenstand seiner Zwistigkeiten mit den niederländischen Provinzen. Häufig drangen Klagen der reformirten Gemeinden in Jülich-Berg nach dem Haag. Wie es scheint, sind die bekannten Repressalien seitens der Staten, die Wegnahme und Gefangensetzung katholischer Geistlichen in Rheinberg und Orsoy nicht vor dem April 1643[4]) vorgenommen worden. Auf Grund der Garantie über die Reversalen von 1609 und den Vertrag von Xanten von 1614 wurden diese Maßregeln mit Kenntniß des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien angeordnet Ohne Zweifel geschah es damals im Hinblick auf die Verstärkung des politischen Übergewichts und Einflusses der Generalstaten am Niederrhein. Und diese Aufrechterhaltung der Reversalen wurde für Holland eine wirksame Waffe, mit der sie ebenso die Religionsverwandten in Jülich-Berg zu schützen wußten, als sie sie dem Kurfürsten von Brandenburg gegenüber ins Treffen führten, wenn es galt, die Beseitigung der Klagen und Beschwerden der cleve-märkischen Landstände dem Landesherrn nahezulegen. Vergeblich waren die Bemühungen Wolfgang Wilhelms, eine Freilassung der Geistlichen zu erwirken. Klagen, lange Denkschriften, persönliche Vorstellungen von Abgesandten, alles war umsonst. Auch die Kurfürsten von Mainz, Köln und Bayern vermochten die Befreiung nicht durchzusetzen, ebensowenig andere Instanzen. Die katholischen Geistlichen blieben die ganzen Jahre hindurch in Festungshaft. Nach den drohenden Werbungen Kurbrandenburgs, dem Ungestüm, mit dem Norprath und die clevische Regierung thatsächlich dem Pfalzgrafen

1) U.-A. 1, 642.

2) Krebs a. a. O. bezweifelt dieselben S. 60 u. 64 und versteigt sich zu der geradezu naiven Äußerung: „Religiöse Unduldsamkeit, welche ihm oft vorgeworfen ist, zeigt sich nicht in diesem Charakter." 3) Vgl. unten die weiteren Ausführungen.

4) Notulen (Protokolle der Verhandlungen der Generalstaaten im Reichsarchiv im Haag) vom 27 März 1647. Denkschrift des Raths von Staten über die historischen Vorgänge seit dem Frühjahr 1643. Vgl. danach Aitzema, Saken van Staet (Folio-Ausgabe) III 189.

entgegentraten, begann dieser eine lebhafte Agitation bei den benachbarten Mächten zu Gunsten seiner Interessen, als die Conferenz zu Duisburg (Sept. 1645) mit den clevischen Räthen zur friedlichen Beilegung des Streites fruchtlos verlaufen war. In Münster und Paris [1]) bewarb er sich um Hülfe gegen den Kurfürsten, mit Kurköln knüpfte er Freundschaft an, die jülich-bergischen Stände bemühte er sich auf seine Seite zu ziehen, und bei den kaiserlichen und hessischen Führern schmiedete er Kabalen, um Kurbrandenburg zu schaden. Für deren Truppen lieferte Jülich-Berg die Contribution, diese würde ihnen entgehen, so ließ er den Generalen vorstellen, falls kurbrandenburgische Soldaten in das Land einziehen würden. Wolfgang Wilhelm versuchte daher die Generale zu verpflichten, daß sie diesen Truppen den Einlaß verwehrten. Hauptsächlich kam es aber dem Pfalzgrafen darauf an, dem Kurfürsten bei den Holländern Hindernisse in den Weg zu legen. Ob er von der vorübergehenden Anwesenheit Winand Rodts im Haag im April [2]) 1645 gehört hatte, wo die ersten losen Anknüpfungen für eine oranisch-brandenburgische Heirath begannen, ist nicht bekannt. Es lag aber auf der Hand, daß der Kurfürst sich mit den Generalstaten verständigen mußte, wenn er so nahe ihrer Grenze, fast im Bereich ihrer clevischen Besatzungstruppen Händel anfangen wollte. So hatte der Pfalzgraf im Herbst 1645 zwei [3]) Räthe an die Generalstaten und an den Prinzen von Oranien [4]) gesandt, formell unter dem Vorwand, die Freilassung der gefangenen Geistlichen zu erwirken, thatsächlich um durch Wühlereien und Bestechungen [5]) einflußreiche Mitglieder der Staten auf seine Seite zu ziehen und gegen Brandenburg zu arbeiten. Gleichzeitig versuchte er den Kurfürsten selbst zu unüberlegten Schritten bei den Staten anzustiften. Er beklagte sich über die jahrelange Gefangenhaltung seiner Geistlichen und bat um Verwendung im Haag für deren Befreiung. Er mochte hoffen, durch diesen Schritt dem Kurfürsten zugleich einen Vorwand zu benehmen, auch die religiöse Frage bei etwaigen Verhandlungen mit ihm zur Sprache zu bringen. Gerade zur rechten Zeit kam Anfang December Fabian zu Dohna auf dem Wege nach Paris in den Haag, um bei dem Prinzen von Oranien und, so gut es angieng, auch bei den Staten diese Schliche zu hintertreiben. Nunmehr gieng der Pfalzgraf einen Schritt weiter. Einige Tage [6]) nach der Ankunft Dohnas ließ er durch seine Abgesandten die Generalstaten um Hülfe zur Niederlegung seiner Streitigkeiten mit Brandenburg ersuchen. Wie es zu geschehen pflegte, wurde die

1) U.-A. 4, 192. 2) U.-A. 4, 745 ff.

3) Notillen im Reichsarchiv im Haag, 5 Dec. 1645. 4) U.-A. 4, 54 u. 192 f.

5) „Was der Pfalzgrafe durch seine Corruptiones in den Niederlanden vermag, solches ist E. Ch. D. unverborgen." U.-A. 4, 183 u. 4, 54.

6) Notillen vom 5 Dec. 1645 im Reichsarchiv.

Sachlage untersucht und am 22 December beschlossen, beiden Fürsten die Vermittelung der Staten anzubieten.

So hatte sich der Pfalzgraf überall die Wege geebnet. Er war der brandenburgischen Diplomatie um Hauptslänge vorausgeeilt. Während der täppische Norprath und die clevische Regierung dem Nachbar über den wohlbefestigten Zaun hinüber unvorsichtig mit den Stecken drohten, waren des Nachbars Arbeiter heimlich mit Hacke und Schaufel herbeigeeilt und hatten das Erdreich aufgewühlt, um den Zaun zu Falle zu bringen. Jetzt raffte man sich auch brandenburgischerseits auf. Brandenburgische Abgesandte stellten sich jetzt überall bei den Mächten ein[1]), um das halb verlorene Terrain wieder zu gewinnen. Im Verlaufe des Jahres 1646 sind dann von brandenburgischer Seite noch mehrere Versuche gemacht worden, mit dem Pfalzgrafen zu einem friedlichen Abkommen zu gelangen. Aber wie dieser schon in der Duisburger Conferenz im September 1645 mit großer Hartnäckigkeit am Provisionalvergleich von 1629 festgehalten hatte, den der Kurfürst ja grundsätzlich verwarf, so bemühte er sich auf Grund des diplomatischen Vorsprungs, den er dem Kurfürsten abgewonnen, im folgenden Jahre, seine Position noch zu verstärken und auch nicht einen einzigen Schritt zurückzuweichen. Als Ewald v. Kleist im Sommer 1646 aus den Niederlanden zurückkehrte, berichtete er, Pfalz-Neuburg suche die Generalstaten dafür zu gewinnen, daß sie den Kurfürsten disponirten, es beim Provisionalvergleich bleiben zu lassen[2]).

Wenn Kurfürst Friedrich Wilhelm noch eine glückliche Erledigung der brennenden politischen Fragen jener Tage für sich erhoffen durfte, so war seine Abreise nach den Niederlanden im Herbst 1646 der äußerste Termin dazu: Überall war Brandenburg isolirt. Ganz Pommern schien verloren, die Politik der schwedischen Heirath hatte Bankerott gemacht, mit Zorn und Unwillen verließ Friedrich Wilhelm die kurmärkischen Stände, die berlinischen Geheimräthe, jetzt schien auch eine neue Vertheilung der jülich-clevischen Erbschaft aussichtslos zu sein; dazu kam, daß die 1645 neu geworbenen Truppen nur noch mit äußerster Mühe zusammengehalten werden konnten, hartnäckig verweigerten die cleve-märkischen Stände deren Unterhalt, unaufhörlich bestürmten sie die Generalstaten mit ihren Klagen über die Eingriffe des Kurfürsten in ihre Gerechtsame, über dessen absoluten Dominat, und im Sommer 1646 erklärte die clevische Regierung ohne persönliche Intervention des Kurfürsten nicht mehr dort auskommen, ihres Amtes walten zu können.

Bei dieser Lage der Dinge erfolgte Mitte November der bekannte Einbruch der brandenburgischen Truppen in das Bergische, nachdem ein Ulti-

1) U.-A. 4, 206. 211; 3, 5 ff. Protokolle III 749 ff. Notulen im Reichsarchiv im Haag vom 18 Mai 1646. 2) Prot. III 544.

matum[1]), das der Oberwachtmeister Hans v. d. Marwitz überbrachte, vom Pfalzgrafen zurückgewiesen war. Der Kurfürst begab sich zugleich zu persönlichen Unterhandlungen über einen festen Anschluß an die Niederlande nach dem Haag.

Das Ergebniß dieses ganzen Vorgehens, des durch die Truppeneinlagerung hervorgerufenen Druckes und der Verhandlungen im Haag war nun eine Art Compromiß, das der Pfalzgraf bei der Anwesenheit des Obersten Georg Ehrentreich v. Burgsdorf in Düsseldorf einleitete. Ganz im Allgemeinen erbot er sich zu Verhandlungen, ohne die Rechtsgrundlage, auf die er bisher fest bestanden hatte, den Provisionalvergleich von 1629, zu erwähnen. Diese formell aufzugeben lag dabei keineswegs in seiner Absicht, aber, indem er die Verhandlungen von Cavalieren[2]), von Edelleuten geführt wissen wollte und die clevischen Regierungsräthe, „weil alles Lügen wären, so dieselben anbringen thäten", zurückwies, verließ er den schroffen Rechtsstandpunkt, den er bisher unentwegt festgehalten hatte, thatsächlich, und deutete dadurch an, daß er geneigt sei, in einzelnen Punkten dem Kurfürsten entgegenzukommen. Er machte durch diesen Schritt aber noch ein weiteres Zugeständniß. Wie oben gesagt, hatte er im December 1645 die Vermittelung der Generalstaten angegangen und sich im Laufe des Jahres 1646 bemüht, sie daran festzuhalten und zu bestimmten Schritten zu seinen Gunsten zu bewegen. Jetzt mit einem Mal erwähnt er diese Vermittelung nicht mehr, sondern will nur von Fürst zu Fürst durch Cavaliere unterhandeln. Es geht daraus hervor, daß der Kurfürst mehr Terrain im Haag gewonnen hatte, daß eine Vermittelung der Generalstaten jetzt nicht mehr günstig für ihn sein werde; waren doch die Generalstaten die Garanten des Xantener Vertrages von 1614 und nur zu geneigt, diese Garantie sowohl in politischer als namentlich in religiöser Hinsicht aufrecht zu erhalten, um ihren Einfluß in den niederrheinischen Landen nach beiden Richtungen hin zu kräftigen.

Der Kurfürst sah dies Entgegenkommen zunächst als Schwäche an, er verlangte sofortige Abhaltung einer solchen Conferenz, um sie durch den Druck der Waffen zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Darauf ließ sich jedoch jener nicht herbei, er ersuchte um vorherige Abführung der Truppen[3]), „damit es nicht das schimpfliche Ansehen gewinne, als wenn ich mit gepfändeter Hand oder durch E. L. Kriegsvolk darzu gedrungen zu der Handlung die meinige abgeordnet hätte".

Diesen Wunsch endlich zu erfüllen, haben den Kurfürsten zwei Umstände bestimmt, erstens ein Bericht Burgsdorfs vom 11 December und zweitens die Unterstützung der Generalstaten. Burgsdorf berichtete[4]), daß Lebens-

1) U.-A. 4, 220. 2) U.-A. 4, 232. 3) a. a. O. S. 242. 4) U.-A. 4, 244.

mittel auch im Bergischen kaum noch aufzutreiben seien, und weiterher etwas zu holen sei unmöglich, weil die Wege so schlecht wären. Auch sei der Pfalzgraf jetzt soweit in die Enge getrieben, daß man die Schraube nicht stärker anspannen könne. Unzweifelhaft werde er sich bereit finden, dem Kurfürsten entgegenzukommen. Sodann traten die Holländer mit etwas größerer Entschiedenheit auf die brandenburgische Seite. Seit dem 6 December[1]) fanden Conferenzen einer Commission der Generalstaten mit den brandenburgischen Räthen im Haag Statt, von denen der Pfalzgraf benachrichtigt wurde. Die holländische Vermittelung war also thatsächlich in Wirksamkeit getreten. Da Wolfgang Wilhelm darauf bestand, daß die brandenburgischen Truppen sein Land räumten, ehe er sich zu Verhandlungen herbeilassen könne, so wurde auf Friedrich Wilhelm in diesem Sinne eingewirkt. Und am 14 December[2]) konnten die Hochmögenden dem Pfalzgrafen mittheilen, der Kurfürst habe sich zu einer Ordre für Abführung der Soldaten bestimmen lassen. Sie hofften, er werde nun geneigt sein, die obschwebenden Streitigkeiten beizulegen oder im widrigen Falle ihre angebotene Vermittelung zu acceptiren.

Der Widerstand des Pfalzgrafen war jetzt im Wesentlichen gebrochen. Zwar machte er bei den Präliminarverhandlungen noch einige Weiterungen[3]), und betonte jetzt wiederum ausdrücklich die Verträge von 1629 und 1630, so daß Friedrich Wilhelm noch einmal seine „Angehörigen und Alliirten“[4]) ins Treffen führen ließ, aber die Sendung Konrads von Burgsdorf zur Führung der Verhandlungen fand bei ihm keine Opposition mehr.

So endeten die Präliminarien zum Provisionalvergleich vom April 1647, der für den Kurfürsten wenigstens etwas günstiger ausfiel als die früheren.

Es liegt nicht in der Aufgabe dieser Untersuchung auf das Zustandekommen dieses Vergleichs im Einzelnen einzugehen, nur ein Punkt bedarf der Erörterung, weil er für die späteren Vorgänge Bedeutung erlangt hat. Der Pfalzgraf hatte, wie oben gesagt, seit Jahren die schwere Hand der Generalstaten verspüren müssen, seitdem sie seine Bedrückungen der Evangelischen in Jülich-Berg mit der Gefangensetzung katholischer Geistlichen erwidert hatten. Er wünschte die Generalstaten überhaupt aus dem „Religionswerk in den Landen zu bringen“[5]). Er wollte sich lieber mit dem Kurfürsten allein in der Religionsangelegenheit vergleichen. Beförderte doch die Solidarität der religiösen Interessen das gute Einvernehmen der beiden ihm gegenüberstehenden Mächte! Als Burgsdorf ihm den Inhalt seiner Instruc-

1) Notülen im Reichsarchiv im Haag. 2) Notülen. Vgl. U.-A. 4, 245.
3) U.-A. 4, 246. 4) a. a. O. 248. 5) U.-A. 4, 313.

tion vortrug, soweit er die Religionsausübung nach dem Vertrag von Xanten betraf, machte er ein Eingehen auf diesen Punkt von der Freilassung der in Orsoy und Rheinberg gefangen gehaltenen Geistlichen abhängig[1]). Ewald Kleist, der damals noch im Haag geblieben war, brachte am 19 März unter Übergabe einer Denkschrift die Angelegenheit vor den Hochmögenden zur Sprache[2]). Der Rath von Staten wurde mit der Prüfung der Sachlage beauftragt und konnte bereits am 27 März berichten, er habe aus der Denkschrift ersehen, daß durch die Befreiung der Geistlichen die Sache der Evangelischen sich bessern würde. Es fand darauf eine Besprechung mit dem Prinzen von Oranien statt und als Ergebniß dieser ganzen Berathungen wurde dem Kurfürsten die Befreiung der Geistlichen zugestanden, sobald diese die für ihre Gefangenhaltung und Verpflegung aufgelaufenen Unkosten bezahlt hätten, auf das Vertrauen hin, daß der Kurfürst die Herstellung der evangelischen Religionsgenossen in ihren vorigen Stand zu Wege bringen und durchsetzen werde, daß alle Störungen des evangelischen Gottesdienstes in Zukunft aufhören sollten und die jenen zukommenden Kirchen und Einkünfte ausgeliefert würden. Sollte der Pfalzgraf darauf nicht eingehen wollen, so haben sich die entlassenen Geistlichen von Stund an wieder einzustellen. Schließlich folgte noch die feierliche Erklärung, daß die Manutenenz der Reversalen und des Vertrags von Xanten nach wie vor den Hochmögenden verbleiben solle.

Nach dem Bekanntwerden dieses Beschlusses der Generalstaten kam dann auch die Religionsclausel des Provisionalvergleiches zu Stande. Der eigentliche Gang dieser Verhandlungen geht aus den Berichten Burgsdorfs zwar nicht hervor, dazu müßte man wohl die Protokolle heranziehen. Als Grundlage sollten aber nach obiger Ansicht der Generalstaten und nach der des Kurfürsten, wie dies die Instruction für Burgsdorf[3]) auch ausspricht, die Reversalen von 1609 und der Vertrag von Xanten von 1614 angesehen werden, das heißt, die allseitige Duldung und Zulassung der christlichen Confessionen in Jülich-Berg.

Die Art der Beilegung dieser Streitigkeiten bestätigt die bisher schon bekannte freundschaftliche wechselseitige Annäherung des Kurfürsten von Brandenburg mit den Generalstaten und dem Hause Oranien. Aus der bisherigen Untersuchung ergiebt sich dann die neue Thatsache, daß neben dem durch die militärische Macht herbeigeführten Druck wesentlich in Folge der Vermittelung und Unterstützung der Niederlande dieser politische und religiöse Ausgleich zu Stande gekommen ist.

1) U.-A. 4, 314. 2) Notulen. Vgl. Aitzema III 189. 3) U.-A. 4, 258.

2. Gemeinsame politische Interessen.

Die nächste Folge war eine gewisse politische nähere Verbindung der beiden Fürsten. Gemeinsame Interessen nach Außen und im Innern erheischten womöglich gemeinsames Auftreten gegen feindliche Gewalten. Persönliche Zusammenkünfte, wechselseitige Zusendungen vertrauter Räthe[1]), Einholung von Rathschlägen in besonders kritischen Situationen, das sind die charakteristischen Beziehungen im Verlaufe des Jahres 1648.

Als Friedrich Wilhelm im Anfang des Jahres sich weigerte noch weiter Contribution für die kaiserlichen Truppen herzugeben, versuchte er, wenn auch zunächst ohne Erfolg[2]), den Pfalzgrafen zu gleichen Schritten zu bewegen, ähnlich zu gemeinsamen Berathungen über die Neutralität der Lande. Erst als der erstere sein Ziel erreicht sah, ließ Wolfgang Wilhelm an den Kurfürsten die Bitte richten, nun auch seine Bestrebungen in dieser Richtung zu unterstützen. In der Antwort auf diese Vorstellung erörtert[3]) der Kurfürst eingehend seine langjährigen Anstrengungen um die Neutralität. Beinahe $^3/_4$ Jahre habe er sich am kaiserlichen Hofe durch Abgesandte, Schreiben und ausführliche Vorstellungen bemüht, die Befreiung sowohl der clevischen als auch der jülich- und bergischen Fürstenthümer von Contribution und von Einquartierung zu erlangen und zu dem Zweck die von dem Kaiser auf Gutachten der Reichsstände und Anhalten der Generalstaten schon vor vielen Jahren[4]) verwilligte, auch zum Öfteren hernach durch die kaiserliche Generalität gleichsam erneuerte Neutralität und die darüber ertheilten Verfügungen angezogen und gehofft, daß diese Remonstrationen allen Landen zu Gute kommen würden. Diese Gründe hat der Kaiser jedoch nicht gelten lassen, sondern widerlegt und verworfen, wie den Abgesandten in den kaiserlichen Schreiben gezeigt worden ist. Auch habe der Kurfürst die Intercession oder Interposition und Deductionschrift der Generalstaten am kaiserlichen Hof nicht einmal insinuiren dürfen, da er avisirt sei, daß diese ihm mehr hinderlich als beförderlich sein würden. Daher habe er andere Motive gebraucht nämlich, daß im Fall der Bewilligung auch die Feinde keine Mittel aus des Kurfürsten Landen hätten, daß er durch seine Truppen verhindert habe, daß von den Feinden weitere Plätze im Lande besetzt, andere dagegen eingeräumt und mit kurfürstlichen Truppen belegt seien. Endlich habe er mit großen Summen diese Befreiung erkauft. Kurfürst bezweifelt, ob der Pfalzgraf, ehe er von den andern kriegenden Theilen gleiche Exemtion erlangt und selbst Völker hätte und unterhalte, beim Kaiser

1) Staatsarchiv Düsseldorf, Herzogth. Jülich-Berg III 10, Nr. 27.

2) Blumenthal giebt Anfang März 1648 nur ein Gerücht wieder. Prot. IV 70.

3) Staatsarchiv Düsseldorf, a. a. O. ad Nr. 27. Antwort an die Neuburg. Abgesandten vom 11. Juli 1648. 4) 1631.

die Befreiung durchsetzen werde. Er wolle aber gern durch Kleist etwaige Abgesandte des Pfalzgrafen am kaiserlichen Hof in dieser Richtung thatkräftig unterstützen und bei den Generalstaten die begehrte Intercession ergehen lassen[1]), auch die Landgräfin bitten jenen mit der Contribution zu verschonen. Der Kurfürst fürchtet aber, er werde nichts ausrichten, einmal da ein Reichsconclusum vorliege. Sodann habe er und der Herzog von Meklenburg ihre besten und ansehnlichsten Lande an die Schweden hergeben und doch zur schwedischen Satisfaction beitragen müssen. Er fürchte, man werde ihm, dem Kurfürsten, wenn er darum einkomme, von Seiten beider kriegenden Theile imputiren, „als wollen Sie die Tractaten annoch schwerer machen und des lieben Friedens, nach dem das agonizirte Teutschland ein so sehn- und schmerzliches Verlangen trägt, Schluß aufhalten".

Der Auftrag der neuburgischen Abgesandten betraf dann noch das Verhältniß ihres fürstlichen Herrn zu seinen Ständen, weswegen dieser des Kurfürsten Rath einholte. Die Antwort Friedrich Wilhelms ist bekannt[2]). Es frägt sich, wieweit die an angeführter Stelle wiedergegebenen Grundsätze rein akademische Bedeutung haben und wieweit sie des Kurfürsten wirkliche Überzeugung von ihrer praktischen Verwendbarkeit kund thun. Damals war sein Verhältniß zu den cleve-märkischen Ständen gerade ein ziemlich gutes.

Noch eine andere politische Frage wurde in dieser Zeit von den beiden Fürsten verhandelt, wobei ihre dermaligen freundschaftlichen Beziehungen etwas auf die Probe gestellt wurden.

Anfang April 1648[3]) kam Norprath mit folgendem geheimen Auftrage nach Düsseldorf: Sachsen habe sich je und allewege äußerst bemüht zu beider Fürsten Nachtheil einige Possession in den jülicher Landen zu ergreifen. Dies wäre auch geschehen, wenn nicht des Kurfürsten Vater und er selbst dem bei Zeiten vorgebeugt und solche consilia durch alle dazu dienliche Mittel gebrochen hätte. Der Kurfürst habe nun gewisse Nachricht, daß Sachsen sichere Vertröstung am kaiserlichen Hofe auf Einräumung der Festung Jülich habe. Dies sei glaublich, weil Sachsen beim Kaiser gute Faveur habe und mit diesen Landen allezeit verliehen werde. Er, der Kurfürst, getraue sich nun am spanischen und Brüsselschen Hof durchzusetzen, daß Jülich von den Spaniern evacuirt und ihm zur Bewahrung überlassen würde. Wegen ihres guten Einvernehmens wolle er dies jedoch allein nicht suchen. Er, der Pfalzgraf, werde dies für sich am spanischen

1) Ist geschehen am 15 Aug. 1648, Cleve. Ausf. im Reichsarchiv im Haag.

2) U.-A. 6, 10 f.

3) Creditiv, d. d. Cleve, 4 April 1648. Ausf. im Staatsarchiv zu Düsseldorf a. a. O.

Hof nicht erreichen. Dem Kurfürsten allein würden aber der Prinz von Oranien und die Generalstaten die Festung lieber überlassen. Er mache nun den Vorschlag, daß sie sich zusammenthäten und nicht nur die Evacuation conjunctim am Brüsselschen Hofe betrieben, sondern auch wegen eines Commandanten und einer Garnison sich vereinbarten. Besser sei die Festung in ihrer beider Gewalt als länger in der der Spanier, und er, der Pfalzgraf, habe doch nichts Widriges von ihm zu befahren. Auch erhielte er mehr Mittel, die Landstände in Gehorsam zu halten, wobei der Kurfürst ihm beförderlich, nicht hinderlich sein wolle. Die Hälfte der Kosten wolle der Kurfürst tragen, was für ihn doch auch eine Erleichterung sei.

Der Nachricht, auf welche der Kurfürst sich beruft, kann nur die Mittheilung Konrads von Burgsdorf vom 31 December 1647 [1]) zu Grunde liegen. Der Oberkammerherr betrieb damals bekanntlich beim Kurfürsten von Sachsen die Begründung einer dritten Partei. Er berichtete aus Lichtenberg die Ankunft des kaiserlichen Secretärs Schröter und dessen Offerte wegen Einräumung einiger Örter in Jülich-Berg an den Kurfürsten, der, wie er hinzufügt, „liebes Kind bei J. Kais. Mat. und Dero Hof sei". In dem großen diplomatischen Ränkespiel jener Tage, wo das Zustandekommen des allgemeinen Friedens sehr zweifelhaft war, handelte es sich wesentlich um die Religionsfrage und die fortgesetzte Theilnahme Österreichs am spanisch-französischen Kriege nach dem in Aussicht genommenen Abschluß des Friedens. Der Kaiser dachte also ernstlich daran, auch in diesen Fragen den seinen Glaubensgenossen und namentlich Brandenburg gegenüber stets sehr zweideutigen Kurfürsten von Sachsen durch Einräumung ganz auf die spanisch-österreichische Seite zu ziehen.

In der Antwort [2]) auf den Antrag bezweifelt der Pfalzgraf, daß ihm am königlich spanischen Hof die Abführung des Volks verweigert werde, da er doch selbst eine solche königliche Erklärung der Infanta mitgebracht, ebenso daß man die Festung lieber dem Kurfürsten geben oder dazu neigen solle, sie Sachsen einzuräumen. Bisher habe ihn Spanien selbst gegen die beiden letzten Kaiser und gegen Matthias im Besitze der Festung geschützt. Er hoffe auch weiter darauf, selbst wenn einige spanische Minister sich anders verlauten ließen. Auch werde man das Versprechen, Sachsen nie dort festen Fuß fassen zu lassen, jetzt gewiß aufrecht erhalten, wo sie beide durch den Provisionalvertrag einig geworden. Zwar habe er kein Bedenken, wegen eines Commandanten und einer Besatzung in Jülich mit dem Kur-

1) U.-A. 4, 774 ff.

2) Düsseldorf, 28 April 1648. Bei diesem Antwortschreiben befindet sich ein vom Pfalzgrafen am 16 April eigenhändig verfertigter Extract aus Norpraths Instruction.

fürsten übereinzukommen, und ebenso darüber, daß, falls die Staten ihr Kriegsvolk aus den clevischen Plätzen abführen würden, die Soldaten auch auf ihn verpflichtet würden, besonders wenn beide Theile genügende Garantien gegen Nachtheil oder Präjudiz erhielten; denn in einer so wichtigen Sache müsse man sehr vorsichtig verfahren. Er wolle aber erst die Rückkehr seines Sohnes vom kaiserlichen Hof erwarten, ob er nichts davon wisse. Inmittelst sei eine solche Übereinkunft ihm bedenklich, weil diese den Verträgen nach ihm allein zustehende Stadt dadurch aufs Neue in Communion gestellt werden solle. Das sei eine große Gefahr für ihn und die Nachkommenschaft. Er halte für nöthig, sein alleiniges Recht zu betonen und hoffe, der Kurfürst werde nicht begehren, künftig über Gouverneur und Besatzung mit ihm zu cooperiren. Durch Theilnahme an den clevischen Plätzen, wie er dem Abgesandten eingewandt, hätte er auch nur Unbequemlichkeit und Kosten. Hätte er Garnison in Jülich, so wolle er seinen Gouverneur schon verpflichten, Sachsen nicht einzulassen. Es sei gut, wenn sie beide sich noch einmal in einem besonderen Receß verpflichteten, weder Sachsen noch irgend einem andern Prätendenten etwas im Lande zuzugestehen. Gemeinsame Garnison mit Brandenburg in Jülich werde Spanien übel nehmen und mißtrauisch ansehen und daher die Hand von ihm abziehen. Es sei daher rathsamer für ihn, die Spanier in Jülich zu lassen und sowohl gegen das Haus Sachsen „als andere derselben Alliirten oder auch anderer Ihrer Chur- und Fürstlichen Häuser Durchl. widrige Attentaten Ihrer Majestät beharrlichen königlichen Assistenz versichert zu bleiben". Es folgen noch einige ähnliche Ausführungen.

Wolfgang Wilhelm erschien es doch sehr bedenklich, dem Kurfürsten ein Mitbesatzungsrecht in Jülich zuzugestehen. Seine Beziehungen zur spanischen Regierung waren recht gut. Er hatte seit seinem Übertritt zur atholischen Religion an der spanischen Regierung stets einen starken Rückhalt gehabt. Man fühlt in seiner Antwort ein leises Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit des Kurfürsten, er sieht „allerlei widrige Attentaten" inter der Anfrage versteckt und glaubt darin einen Versuch Friedrich Wilhelms zu sehen, ihm bei der spanischen Regierung Terrain abzugewinnen.

Es vergieng darauf einige Zeit, der Sohn des Pfalzgrafen, Philipp Wilhelm, kehrte zurück, aber die für diesen Fall versprochene Antwort blieb aus. Der Kurfürst schickte daher am 22 Juli[1]) noch einmal Norprath nach Düsseldorf. Er sollte den Antrag wegen Jülich wiederholen. Ohne 100000 Reichsthaler würde die Evacuation allerdings nicht möglich

1) Instruction und Creditiv vom 22 Juli. Cleve. Präs. 27 Juli. Ausf. Das Creditiv und Abschrift der Instruction im Staatsarchiv zu Düsseldorf a. a. O.

sein, davon möge der Pfalzgraf die Hälfte tragen. Längere Verzögerung sei nicht rathsam. Der Abgesandte soll die früheren Gründe gebrauchen und hinzufügen, „daß S. Lbden, so wenig als Wir wegen Unserer Pflicht gegen das Römische Reich . . . . . würden zu verantworten haben, wann einige Occasion, wobei und dadurch dasjenige, so zu bemeltem Reich gehört, darzu wieder und aus frembder Potentaten Händen zu bringen, von Uns nicht menagiret oder verabsäumet werde". Er soll das Mitbesatzungsrecht und die Mitvereidigung auch in clevischen Plätzen zugestehen und die Widereinräumung der Festung Jülich auch nach Restitution der clevischen Städte gegen Erstattung der 50000 Rth. versprechen.

Auch hierauf erfolgte ein ablehnender Bescheid des Pfalzgrafen[1]), der ähnlich gehalten ist wie der erste. Das Reich gienge die Sache nicht an, so lange die Haupt-Successionssache nicht gütlich oder rechtlich determinirt sei. Die Abführung der spanischen Garnison aus Jülich wolle er gern betreiben, wenn es dabei bleibe, daß ihm allein Commandant und Garnison verpflichtet und aus den Landsteuern unterhalten würden. Ebenso möge die Garnison in den clevischen Plätzen dem Kurfürsten allein bleiben.

Zur Beurtheilung dieser Verhandlungen genügt es darauf hinzuweisen, daß die Vertheilung der jülich-clevischen Lande unter die beiden Fürsten noch immer keine definitive war. Nur durch provisorische Verträge waren ihre Beziehungen geregelt. Wenn der Kurfürst sich jetzt so sehr für die Evacuirung der Festung Jülich verwandte und selbst Opfer für diesen Zweck bringen wollte, so kann man ebensowohl das Bestreben darin finden, die noch von fremden Occupationstruppen besetzten festen Plätze in Jülich und Cleve wieder zu freier Verfügung zu bekommen, als den Versuch, auch im Jülichschen festen Fuß zu fassen, um für den Fall des Abschlusses eines ewigen Vertrages einen besseren Antheil beanspruchen zu können. Freilich wollte er dem Pfalzgrafen gegenüber völlig loyal verfahren, indem er ihm ein Mitbesatzungsrecht in einer der clevischen Städte zugestand, so lange bis er ihm die Festung Jülich gegen Erstattung der zur Auslösung bestimmten Summe wieder eingeräumt habe.

Ehe Jülich frei wurde, sollten noch 11 Jahre vergehen. Bei Gelegenheit der Spinolaschen Affaire im Sommer 1654 ist auch dieser Versuch der Einräumung Jülichs im brandenburgischen Geheimen Rath erwähnt[2]) worden, und Spinola selbst behauptete[3]), die spanische Regierung sei bereit gewesen, gegen Erlegung von 100000 Rth. dem Pfalzgrafen die Festung zurückzugeben. Dies sei nur unterblieben, weil das Geld nicht aufgebracht werden konnte.

1) Vom 4 August. 2) U.-A. 6, 555.

3) a. a. O. 550. Hierzu ist die in spanischer Sprache geführte Correspondenz des Pfalzgrafen mit Spinola im Staatsarchiv zu Düsseldorf heranzuziehen.

Gemeinsame politische Interessen zwischen beiden Fürsten blieben auch nach Abschluß des westfälischen Friedens bestehen, aber seit 1649 begannen die Beziehungen lockerer zu werden, die Freundschaft erkaltete, und allmählich trat erbittere Gegnerschaft an deren Stelle.

3. Neue Irrungen.

Es ist bekannt, daß die Bestimmungen des Provisionalvergleichs von 1647 sowohl politische als religiöse Angelegenheiten umfaßten. Nach beiden Richtungen riefen deren Auslegung und Ausführung neue Weiterungen und Zwistigkeiten hervor. Im Großen und Ganzen kennen wir sie. Aber wie es kam, daß aus diesen Keimen größere Verwickelungen, ja ein Krieg entstehen konnte, das ist doch noch nicht genügend dargelegt, ebensowenig, welcher von den beiden Fürsten den zwingenden Anlaß dazu gab, und welche treibenden Kräfte den Ausbruch herbeiführten. Auch sind die Beziehungen der Generalstaten zu beiden Fürsten beim Beginn des Krieges bisher nicht richtig aufgefaßt worden.

Von einer Erörterung der politischen Fragen kann hier mit dem Hinweis auf Erdmannsdörffers[1]) und Haefftens[2]) Ausführungen abgesehen werden. Der Düsseldorfer Hauptvergleich hatte bestimmt, daß zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten innerhalb 6 Wochen eine Commission eingesetzt werden solle. Verschiedene Umstände, wie es scheint, untergeordneter Art verzögerten deren Zusammentritt bis zum Februar 1648. Dann aber von Mitte Februar bis etwa Mitte März haben die beiderseitigen Räthe in Duisburg[3]) verhandelt. Da zeigte sich denn nun sehr bald, daß der Gegensatz der Anschauungen auf beiden Seiten so groß war, daß weder an eine definitive Übereinkunft noch auch nur an eine zeitweise vermittelnde Abkunft gedacht werden konnte. Nach dem Hauptvergleich sollten die Kirchen und Gotteshäuser nebst Einkünften auf den Stand der Reversalen von 1609, das exercitium religionis tam publicum quam privatum auf den Stand des Jahres 1612 zurückgeführt werden. Man konnte sich zunächst bei der Feststellung des Besitzstandes nicht um die Kirchen und Orte einigen, welche den beiderseits Religionen zukommen sollten, die brandenburgischen Räthe hielten mehr Orte für liquide als die Pfalz-Neuburgischen. Auch brächten die brandenburgischen Räthe, so beklagte[4]) sich der Pfalzgraf, andere Sachen mit in die Commission, welche nicht dazu gehörten. Der Kurfürst erwiderte[5]), er wolle auf der Auslegung bestehen, welche die Vorfahren den Dingen gegeben. Was die branden-

1) U.-A. VI Einleitung. 2) U.-A. V 403 ff.
3) Akten im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Herzogthum Jülich-Berg III 10 Nr. 27.
4) Düsseldorf, 21 März 1648. 5) Cleve, 25 März 1648.

burgischen Räthe neben der Hauptfrage vorgebracht, seien Gravamina über den Gewissenszwang, die doch ohne Zweifel dazu gehörten. „Wenn länger in abnegatione omnium et singulorum locorum bestanden werden sollte, fährt Friedrich Wilhelm mit Bezug auf den ersten Punkt fort, so müssen Wir Uns die Gedanken machen, daß es E. L. mit den Tractaten kein Ernst sei.“ Er sei dagegen verpflichtet den in ihrer Religion Bedrängten zu helfen und würde gezwungen sein, die Katholiken in seinen Landen in diesem Falle ebenso zu behandeln, wie der Pfalzgraf sich gegen seine evangelischen Unterthanen bezeige. Schließlich heißt es: „und da der Vergleich dieserhalb von Ew. Lbden. nicht gehalten werden sollte, Wir auch im Übrigen denselben zu halten Uns nicht schuldig erkennen könnten“.

Das lautet schon ernsthaft genug. Als dann im Juli 1648 die neuburgische Gesandtschaft nach Cleve kam, wovon oben die Rede war, um mit dem Kurfürsten und seinen Räthen über die Contributionsfrage zu verhandeln und des letzteren Rath über die Differenzen mit den jülichschen Ständen einzuholen, brachten die Abgesandten auch die Religionsangelegenheit, für die sie eine besondere Instruction besaßen, zur Sprache[1]), auf ihren Wunsch in Gegenwart des Oberkammerherrn, welcher doch den Provisionalvergleich abgeschlossen hatte, und später bei persönlicher Anwesenheit des Kurfürsten. Nach einigen Hin- und Herreden über das Verhältniß des Hauptvergleichs zum Nebenreceß äußerte Friedrich Wilhelm, der Pfalzgraf hätte die Evangelischen an vielen Orten so hart beschwert, ihnen zu Düsseldorf die Kirche genommen und den Jesuiten gegeben. Dies war also eine der Kirchen, über deren Zugehörigkeit in Duisburg keine Einigung erzielt war. Die neuburgischen Räthe erwiderten, der Kurfürst sei unrichtig informirt; denn die Kirche der Evangelischen sei den Jesuiten gegeben, „weiln Unser gnädigster Herr solchen Platz an sich erkauft und die Kirche von Grund aus neu aufgebaut habe“. Sonst würde in Düsseldorf den Evangelischen jeder Confession die Religionsausübung gestattet. Im Übrigen sei der Pfalzgraf sowohl nach den Reversalen als nach dem letzten Vertrage durchaus berechtigt, an einem oder dem andern Ort das Predigen zu verbieten. Und er werde den Abreden in allen Punkten treulich nachkommen und hoffe das Gleiche vom Kurfürsten. Friedrich Wilhelm entgegnete, vermöge der Reversalen sei die Religionsausübung an allen Orten zu gestatten: „Hätte das der römische Kaiser gethan, so wäre Deutschland in dieses Elend nicht kommen, und möchten alle Regenten daran wol ein Exempel nehmen. Sie tractirten die Katholische ebensowohl als die Evangelische und werde sich Niemand unter Ihro beklagen. Die Explication, welche wir den Reversalen anthäten,

1) Hier nach dem Diarium der neuburg. Abgesandten in Düsseldorf a. a. O. ad 27.

wäre ein Jesuitersündlein. Die Meinung der Contrahenten und die Wort selbst wären weit anders gewesen." Darauf die Räthe, ihr Fürst sei erbietig Reversalen und Vertrag zu halten, wonach an jedem Ort solche Religion zu halten und zu üben, wie sie darin bestanden habe, als die beiden Erbfürsten die Besitzergreifung der Lande vorgenommen. Diese klare Auslegung sei bisher mißverstanden, und da in Folge dieses Mißverständnisses die Holländer die römisch-katholischen Geistlichen gefangen gesetzt, so hätte man sich im letzten Vergleich über bestimmte Jahre verglichen, um den Religionszustand herzustellen, wie er damals bestanden habe.

Die Verschiedenheit beider Auffassungen tritt hier klar und deutlich hervor. Der Kurfürst wollte zweierlei[1]). Vor Allem die Beobachtung der Reversalen von 1609, in denen das Princip der Toleranz zum Ausdruck gekommen war. Sodann Abschaffung der Beschwerden und Bedrängnisse der Evangelischen[2]) und Wiederherstellung ihrer Kirchen und Güter in den vorigen Stand. Wolfgang Wilhelm legte die Reversalen ganz anders aus, nicht die Toleranz schlechthin werde durch die Reversalen gewährleistet, nicht alle christlichen Confessionen seien an einem jeden Ort in den Fürstenthümern zuzulassen, sondern nur diejenige, welche darin bestanden habe, als die Erbfürsten Besitz von dem Lande ergriffen[3]). Der Besitzstand sei also festzustellen, was darüber hinausgehe, sei vom Übel, hier stehe ihm ein Veto zu. Auch eine glatte und völlige Beseitigung der Beschwerden und Klagen der Evangelischen gab er nicht zu, die Behandlung der in der Conferenz des Kurfürsten mit den Räthen aufgeworfenen Frage nach der Zugehörigkeit der Jesuitenkirche in Düsseldorf ist ein Beispiel dafür, daß es nach brandenburgischer Ansicht Streitobjecte gab, die er als solche gar nicht anerkannte, sondern sein Vorgehen dabei für sein gutes Recht ansah. Bis jetzt hat man geglaubt, der buchstäbliche Wortlaut[4]) der Religionsclausel im Provisionalvergleich spräche für die Auffassung des Pfalzgrafen, und es habe sich nur darum gehandelt, ob die kirchlichen Verhältnisse nach dem Besitzstand des Jahres 1609 oder nach den Reversalen von 1609 geregelt werden sollten. Beides kann nicht zugegeben werden. Vielmehr machte der Pfalzgraf, wie wir sahen, bei der Feststellung des Besitzstandes unerhörte, auf ganz jesuitischer Auslegung beruhende Schwierigkeiten geltend, und andererseits waren in die Religionsclausel des Provisionalvergleichs die Reversalen ausdrücklich[5]) mit auf-

1) U.-A. 4, 258. 2) Deren Anfang siehe bei Keller, Gegenreformation III 73 ff.

3) Vgl. Auslegung der Reversalen durch den Pfalzgrafen im Jahre 1614 bei Keller, Gegenreformation III 71. 4) O. Krebs a. a. O. S. 61.

5) Mörner, Staatsverträge S. 139. „Daß Kirchen und Gotteshäuser nebst Einkünften auf den Stand der Reversalen von 1609, das exercitium religionis tam publicum quam privatum auf den Stand des Jahres 1612 zurückgeführt werden."

genommen. Daß dies letztere geschehen war, ist allerdings von verhängnißvoller Bedeutung geworden. Es war ein zweites „Jesuitersündlein", ein listiger Streich, der dem Unterhändler Konrad von Burgsdorf gespielt worden ist, daß ihm, der nach dem festen Willen des Kurfürsten das Toleranzprinzip der Reversalen aufrecht erhalten sollte, die Kette der Clausel über den Besitzstand umgewunden worden ist.

Als der Kurfürst Konrad von Burgsdorf nach Düsseldorf sandte, erstrebte er eine definitive Beilegung wenigstens der Streitigkeiten auf religiösem Gebiete. Dabei folgte Friedrich Wilhelm nicht bloß dem Gebote einer sittlichen Pflicht. Seit der Zeit, wo er seine Aufmerksamkeit in hohem Grade auch den Verhältnissen in den niederrheinischen Landen widmete, seit dem schärferen Vorgehen gegen den Pfalzgrafen war der Kurfürst der Protektor der Evangelischen in den ganzen Erblanden geworden. Anfang December 1645 traf der Präsident der reformirten Generalsynode in den niederrheinischen Fürstenthümern, Prediger Wilhelm Hülsius aus Wesel, in Königsberg[1]) ein, überreichte viele Klageschriften über die schweren Verfolgungen und Drangsale seitens des Pfalzgrafen und bat um Hülfe und Unterstützung. Die Berliner Geheimen Räthe, deren Gutachten der Kurfürst einholte, waren der Meinung, daß man die Erledigung der Sache bis zu einem neuen Vergleich mit dem Pfalzgrafen anstehen lasse, da bei diesem mit Schreiben doch nichts auszurichten sei. Dann sei aber die Religionsclausel „klarer und bündiger abzuhandeln und zu begreifen", als früher, wo der Katholik Schwartzenberg mit dem Neuburger verhandelte. Als Friedrich Wilhelm dann persönlich am Niederrhein eintraf, erkannte er bald die große Bedeutung der religiösen Angelegenheiten auch für sein politisches Verhältniß zum Pfalzgrafen. Seit dem Anfang des Jahrhunderts hatten die Reformirten in beiden Herrschaftsgebieten, sowohl in Cleve-Mark als in Jülich-Berg, sich zusammengeschlossen, gemeinsam eine Organisation ihres Kirchenwesens in Angriff genommen[2]), und bald das stattliche Gebäude einer Kirchenverfassung zusammengefügt, welche die Jahrhunderte bis zu unserer Zeit überdauert hat. Solange der Pfalzgraf lutherisch war, hatte er im Gegensatz zur Selbstverwaltung den reformirten Gemeinden der lutherischen Landeskirche eine Synodalverfassung gegeben, welche vom Landesherrn abhängig war und durch den lutherischen Hofprediger geleitet wurde. Nach dem Übertritt des Landesherrn zum Katholicismus zerfiel die Organisation der Lutheraner, viele Gemeinden wurden von den kirchlichen Reactionsbestrebungen der Jesuiten und der übrigen Glaubensboten der katholischen Kirche gesprengt, manche schlossen sich den Reformirten an. Bei der Schwäche des brandenburgischen Regi-

1) Prot. III 336. 2) Vgl. Keller, Gegenreformation III 37 ff.

ments unter Georg Wilhelm und in den ersten Jahren Friedrich Wilhelms wandten sich die bedrängten Glaubensgenossen des reformirten Fürstenhauses nicht nach Berlin, sondern nach dem Haag. Erst als des jungen Kurfürsten Regiment erstarkte, als die Werbungen begannen, die brandenburgischen Truppen in Cleve-Mark einrückten, erwachten wieder die Sympathien für das Herrscherhaus. Friedrich Wilhelm nahm bei seiner Ankunft in Cleve-Mark die Grundsätze seines Großvaters Johann Sigismund wieder auf: Duldung der Confessionen, friedliches Nebeneinanderbestehen der Katholiken und Protestanten, das suum cuique für Alle. Seine Position gegenüber dem Pfalzgrafen wurde gestärkt durch die Sympathie und Anhänglichkeit auch der Reformirten in Jülich-Berg, die in ihm nicht nur ihren Glaubensgenossen, sondern auch ihren Beschützer verehren konnten. Sie alle erhofften vom Provisionalvergleich das Aufhören ihrer Verfolgungen und Bedrückungen, die Wiedererstarkung ihres Kirchenwesens. Nach der Freigebung der gefangenen römisch-katholischen Geistlichen durch die Generalstaten, wurde der Landesherr auch auf religiösem Gebiet wieder in seine vollen Rechte eingesetzt.

Man kann sich vorstellen, daß der Pfalzgraf und seine Jesuiten diese Überlegenheit bitter empfanden. Kein Zweifel, daß bei ihnen nicht die Absicht bestand, den Provisionalvergleich ehrlich zu halten, sondern durch die Maschen, welche sie in das Netzwerk gelegt, hindurchzuschlüpfen und den Vertrag selbst möglichst zu durchlöchern. Dies beweisen schon die bisher bekannten oder neu von mir berührten Vorgänge auf politischem und religiösem Gebiete.

So mußte der Kurfürst denn erkennen, daß Burgsdorf an dem pfiffigen Diplomaten in Düsseldorf und seinen jesuitischen Rathgebern seinen Meister gefunden hatte. Als alle Versuche den Pfalzgrafen jetzt zur Wiederaufnahme der Commissionsverhandlungen in Duisburg zu bewegen, ohne Erfolg blieben, versuchte man brandenburgischerseits ihn augenfällig ins Unrecht zu setzen; in dem diplomatischen Schriftwechsel im Herbst 1648 werden eine Reihe ungerechter Bedrückungen und Beraubungen reformirter Gemeinden zum Ausdruck gebracht, wird mit der Nothwendigkeit gedroht, Repressalien an den Katholiken in Cleve vorzunehmen, falls jene Maßregeln nicht rückgängig gemacht würden. Große Aufregung bemächtigte sich der Gemüther der Gläubigen aller Confessionen. Da ist es nun überaus bemerkenswerth, daß eine starke Opposition selbst in katholischen Kreisen wieder die Intriguen und Machinationen des Pfalzgrafen erstand. Sie richtete sich gegen die jesuitischen Rathgeber in Düsseldorf. Am 28 August 1648[1]) beklagte sich Wolfgang Wilhelm beim Erzbischof von Köln über

1) Concept gez. vom Pfalzgrafen, d. d. Düsseldorf a. a. O.

den Weihbischof zu Münster Johann von Sternenberg genannt Düsseldorf („welcher als Probst zu Xanten Unsers Theils bei diesen geistlichen Sachen zuweilen mit gepraucht worden"), daß er „diejenigen patres societatis hieselbst, welche Wir neben Unserm Beichtvater und andern geistlichen und weltlichen Räthen zu desto mehrer Versicherung Unsers Gewissens zu diesen deliberationibus zugezogen, zu Unrecht sowohl bei E. L. als sonsten schriftlich und mündlich anzäpfe, beschuldige und sie bei andern in den ungleichen Verdacht ziehe, ob solte bemelter patrum auf Unser gnädigst Begehren und Fragen hierin gegebene Vota also beschaffen gewesen sein, daß dardurch der katholischen Religion mehr Hinderung als Nutzen zugezogen und sonsten das Werk selbst noch in fernere Gefahr und Weitläufigkeit gesetzt werde, da doch ermelte patres bei denen hierüber gehaltenen deliberationibus keiner andern Meinung, als auch Wir selbst und Unsere andere geist- und weltliche Räthe jeder Zeit gewesen und noch sein. Dieweil aber darüber nit allein den bemelten patribus, welche diesen consultationibus auf Unser Begehren beigewohnt, ihrer Personen halber groß Ungleich geschieht, sondern auch dardurch der ganzen Societät, sonderlich in den clevischen und andern Landen, wo sie ihre Collegia haben, leichtlich groß Nachtheil, Gefahr und Ungelegenheit verursacht werden könnte; wir wollen geschweigen, daß auch die Brandenburgische und andere Unkatholische selbst durch solch ungleich Spargiren in ihrer widrigen Meinung desto mehr gestärket und diese Handlung zu nicht geringem Präjudiz der katholischen Religion desto schwerer gemacht wird, so haben Wir E. L. solches zu remonstriren nit underlassen wollen." Der Erzbischof möge dem Weihbischof deshalb befehlen, sich solcher Angeberei zu enthalten.

Eine mächtige Bewegung erhob sich gegen die Jesuiten. Sogar die Räthe, welche in Duisburg bisher verhandelt hatten, hielten es für unnütz, sich an neuen Berathungen zu betheiligen[1]), die doch zu nichts führen würden. In dieser Bedrängniß entstand dann offenbar der Gedanke, das Normaljahr des westfälischen Friedens als maßgebend auch für die niederrheinischen Religionsverhältnisse hinzustellen. Wahrscheinlich ist dieser überaus schlaue Einfall einem der Jesuiten gekommen. Der Pfalzgraf legt die Motive später selbst dar[2]), er vernehme ungern, daß der Kurfürst dem buchstäblichen Inhalt des Vertrages von 1647 nicht nachkommen wolle,

1) Walenburch an den Pfalzgrafen. Coloniae 4 Mai 1648. nullus est sperandus fructus ex Duisb. conferentia nisi praehabita certa regula. Im Sept. schützt W. andere Geschäfte vor, als der Pfalzgraf ihn zur Fortsetzung der Conferenzen erbittet, und will nur nach Düsseldorf kommen, um einem Andern die in Betracht kommenden Akten zu bezeichnen. Staatsarchiv Düsseldorf a. a. O.

2) An den Kurfürsten. Düsseldorf, 5. Jan. 1649. Antwort auf dessen Schreiben vom 14 Dec. 1648.

wolle, in dem von den Reversalen nicht die Rede sei. Durch das Hervorsuchen der Reversalen werde der Vergleich von 1647 in Religionssachen unfruchtbar. In Folge dessen sei eine erneuerte Zusammenkunft der Räthe unnütz. Ihm sei mithin nicht zu verdenken, daß er seinen Recurs auf den Münsterschen Friedensschluß nähme. An den Kaiser habe er geschrieben, „damit Wir auch neben Unsern katholischen geistlichen und weltlichen Unterthanen der Beschwernuß, so der Kirchensachen halber denselben unlängst unverschuldeter Dingen zugezogen worden, ab- und dergleichen fürs künftig, weil E. Ldn. den buchstäblichen Inhalt vorgedachten Vergleichs bis daher nit haben nachsetzen wollen, vorkommen mögen". Er hofft, die Garanten der Friedens-Execution würden sich seiner annehmen.

Den Kurfürsten haben diese Schritte in hohem Grade empört. Schon vorher, als man brandenburgischerseits noch immer wieder versuchte, die Wiederaufnahme der Duisburger Verhandlungen durchzusetzen, und stets von Düsseldorf Absagen und lange, verclausulirte Schreiben empfing, als auch einige eigenhändige Handschreiben[1]) Friedrich Wilhelms die Hartnäckigkeit seines Gegners nicht zu brechen vermochten, nimmt man steigende Erbitterung des Kurfürsten wahr. Mitte November[2]) lief in Düsseldorf ein Gesuch einer Anzahl katholischer Geistlichen aus Cleve ein, an ihrer Spitze Johann Mockell, der Dechant von Xanten, in dem es heißt, sie hätten zu ihrer großen Freude vernommen, daß die Duisburger Tractaten am 20 dieses Monats ihren Fortgang nehmen sollten, mit Schmerzen dagegen, daß der Pfalzgraf ein scharfes Schreiben an den Kurfürsten habe abgehen lassen, „worüber Dieselbe also alterirt sein soll, daß ausgesagt, wann es solche Meinung hätte und Ihre F. D. dergestalt in Ihro Meinung persistiren und fortfahren wollten, daß gar gern Sie hingegen nit allein an dem Religions-Exercitio alhie, sondern auch an allen hiesigen ansehnlichen Stiftern als dem nächsten Mittel sich am ersten erholen wolle". Auch mehrere Geheime Räthe hätten geäußert, der Pfalzgraf möge sich den Evangelischen gegenüber so erzeigen, „wie wir Geistlichen dieses Fürstenthums Cleve eine gnädigste Protection von J. Ch. D. bis hiehin hätten zumaln verspüret, damit nit im widrigen Fall die Ungnade unsers Landfürsten am ersten auf uns fallen und genommen werden möchte". Sie bitten, er möge die Abgesandten beauftragen, daß „beiderseits durch einen billig rechtmäßigen Vergleich allem Unheil möge vorgebaut, und wir desselben uns mehr zu erfreuen als, nit verhoffen, zu bedauern hätten".

Wolfgang Wilhelm war weit entfernt davon. Der Kurfürst erließ darauf am 26 November aus Cleve ein Patent, in dem Repressalien gegen

1) Cleve, 26 Okt. und Cleve, 7 Dec. 1648. Düsseldorf a. a. O.

2) Präs. 12 Nov. 1648.

den Katholicismus in den clevischen Landen öffentlich angekündigt werden. Darauf erneute Vorstellungen clevischer katholischer Geistlichen beim Pfalzgrafen. Auf dessen Bescheid, er wolle sich über die Beschwerden der Evangelischen in Jülich-Berg informiren, wurde das Decret auf 14 Tage suspendirt. Innerhalb dieser Zeit Bemühungen beider Theile auf dem Congreß in Münster, der Pfalzgraf sandte zwei Jesuiten dorthin[1]). Im Anfang neigte sich dort die Stimmung dem Kurfürsten zu, der Weihbischof von Münster berichtete am 2 Januar an den Pfalzgrafen[2]), der Kurfürst habe der Reichsstände Gutachten in Münster eingefordert, ihm sei von dort eine sehr gefährliche Resolution[3]) zugekommen, wonach die Ansicht vorherrsche, daß der Friede und die Religionsverträge die Reversalen[4]) nicht beseitigen könnten. Er möchte diese hoch angelegene Sache in Münster durch seine Räthe ohne Verzug bearbeiten und unterbauen lassen. Als dann Fromhold die Angelegenheit zur Abstimmung brachte, wurde er auf den Artikel XVII des Friedensinstruments verwiesen[5]), wo es im § 3 heißt, daß wider diesen Vergleich keine geistlichen oder weltlichen Rechte irgend welcher Art, Privilegien oder Bescheide jemals angezogen werden können, ein Artikel, der für die vorliegende Frage gar nicht in Betracht kommen konnte. Später gewann die brandenburgische Ansicht wieder die Oberhand. Am 23 Januar meldete der Weihbischof[6]), der Kurfürst sei genugsam versichert, da man in Münster der Meinung sei, daß „die reversales und pacta, welche zuvor den Ständen gegeben", durch die Bestimmung des Jahres 1624 nicht aufgehoben werden könnten. Der Pfalzgraf möge sich daher die Sache reiflich überlegen und sich nicht mit vergeblichen Disputen aufhalten. Da der Kurfürst zu den Conferenzen wieder geneigt sei und friedliebende Leute senden werde, möge er erwägen, „wie auf einem oder andern Wege auf pillige Condition der Sachen abzuhelfen".

Wirklich hatte Friedrich Wilhelm sich noch einmal zur Milde bestimmen lassen und in Anbetracht „des cleri und der Katholischen Unschuld" das Patent vom 26 November 1648 wieder aufgehoben und sich „zu gütlichen Friedens-Consiliis durch friedsame Subjecte einlassen wollen"[7]).

Mäßig und vermittelnd zu sein lag aber nicht in der Art der Jesuiten. Sie wollten nur schroffes Vorgehen, ein Biegen oder Brechen.

In diesem letzten und entscheidenden Augenblicke bewogen sie Wolfgang

---

1) Äußerung des Kurfürsten an den Dechanten von Xanten, 24 Dec. 1648.
2) Staatsarchiv Düsseldorf. 3) Liegt in Abschrift bei.
4) Pacem et pacta religionis non obstare reversalibus.
5) Meiern, Acta pacis Westphalicae VI 796.
6) Staatsarchiv Düsseldorf a. a. O. Nr. 30.
7) Schreiben des Weihbischofs von Münster vom 25 Jan. 1649 an den Pfalzgrafen Düsseldorf a. a. O.

Wilhelm den Kaiser um unpartheiische Commissarien zu bitten, durch die das Religionswesen in Jülich-Berg in den Stand des Normaljahres 1624[1]) gesetzt werde.

Das schlug dem Faß den Boden aus. „Mit Befremdung", antwortete der Kurfürst[2]), habe er vernommen, daß Wolfgang Wilhelm die Kirchensachen an den Kaiser gebracht und eine kostbare und weitläufige Commission ausgewirkt. Er stelle das an seinen Ort und berufe sich auf sein früheres Schreiben, „darinnen Wir Derselben Ihren Unfug, sowohl was das Jahr 1624, darauf Sie Sich nun beziehen, suchet, als sunsten ihre Hindansetzung der Reversalen belanget, genugsam vor Augen gestellet". Ein Gegenbericht an den Kaiser werde schon vorbereitet.

Dies ganz überflüssige und unbefugte Hineinziehen des Kaisers führte den Conflikt herbei, aus dem heraus sich später der Krieg entwickelt hat. Im Vertrauen auf die Hülfe des Kaisers wurde der Pfalzgraf auch hartnäckiger auf politischem Gebiete.

Nach den früheren Ausführungen liegt es auf der Hand, daß eine durch eine kaiserliche Commission herbeigeführte Entscheidung der Religionsfrage auch auf das politische Gebiet hinüberspielen und eine Verstärkung des kaiserlichen und damit zugleich des spanischen Einflusses herbeiführen mußte. Der Jesuitismus wollte das verloren gegangene Terrain wieder gewinnen. Naturgemäß mußten dagegen Frankreich und namentlich Holland, letzteres in erster Linie reagiren. Kurz, alle Elemente eines großen europäischen Conflikts traten zu Tage, das waren dieselben Feuerbrände, welche einst den 30jährigen Krieg entzündet hatten.

Friedrich Wilhelm erkannte diese Gefahr. Als Ende Dezember 1648 der Dechant von Xanten in Cleve um Aufhebung des Patents wider die katholischen Geistlichen bat, sagte der Kurfürst ihm persönlich, der Pfalzgraf wolle ihn beim Kaiser schwarz machen, „es wären dieses Religionswerks halber zwei patres societatis neulich auf Münster gereiset, umb alda zu negotiiren, könnte aus diesem Werk eine große Feuerflam entstehen, wie man gesehen, daß dieser gestalt die frembde nationes ins Reich kommen, die jetzo so schwerlich abzumachen wären. Die Herren Staten von Holland würden sich in diesen und also in seinen Landen einmischen". Im September 1649 ergiengen dann noch zwei Anfragen nach Düsseldorf, die ganz den Eindruck eines Ultimatums machen. Am 1 September erschienen Otto von Schwerin und Portmann in Düsseldorf. Im Auftrage des Kurfürsten erinnern sie an die Auslegung, welche die Vorfahren den Reversalen gegeben, an die sich auch der Kurfürst gehalten, jener aber nicht. Auch könne der aufgerichtete Provisionalvergleich keine Kraft und Verbindlichkeit haben

1) Concept an den Kurfürsten. Düsseldorf, 13 Febr. 1649.

2) Cleve, 17 Febr. 1649. Ausf.

noch aufrichtiges Vertrauen und rechte nachbarliche Correspondenz zwischen beiden Fürsten gehandhabt werden, so lange dieser Punkt „seine völlige desiderirte Richtigkeit nicht erlanget". Der Pfalzgraf möge daher den Evangelischen Freiheit des Gewissens und öffentliche Ausübung der Religion gewähren und die Beschwerden abstellen und nicht durch eine Weigerung „zu allerhand Weiterungen, die auf unverhofften wiedrigen Fall nicht ausbleiben werden, Ursach und Anlaß geben".

Die Abgesandten dürfen nicht länger als 3 Tage ausbleiben. Natürlich wiederholte Wolfgang Wilhelm nur seine früheren ausführlichen Deductionen. Drei Wochen später wiederholten K. von Burgsdorf und Portmann im kurfürstlichen Auftrage noch einmal dessen Forderungen in schärferem Tone. Sie erhalten 2 Tage Zeit. Wieder beruft sich der Pfalzgraf auf sein gutes Recht. Endlich erklärten dann die beiden Abgesandten, gleichsam als Diener für sich!, er möge doch erwägen, was hieraus für Unruhe und Ungelegenheit dem Lande zuwachsen könne und daß „darüber diejenigen vor sich selbst und unberufen ins Mittel treten mögen, welche sich zu Handhabung der Reversalen und evangelischen Religion obligat achten, daran S. Ch. D. unschuldig sein wollen und uns darüber eine offene Contestation zu tun und länger nicht uzuhalten im gnädigsten Befehl ufgetragen." Burgsdorf[1]) wiederholt dann schriftlich noch einmal alles und weist endlich darauf hin, daß „allerhand große und den sämmtlichen Landen höchstschädliche Inconvenientien und Ungelegenheiten daraus entstehen und leicht zu einer gefährlichen Weitläufigkeit ausschlagen, ja gar ein tertius, welches dann die Geistlichkeit sonderlich am Meisten treffen würde, dazwischen kommen dürfte". Darin liegt der Hinweis auf Eingriffe der Generalstaten und die Warnung, diese, welche er doch früher selbst „aus dem Religionswerk" gewünscht, nicht wieder hineinzubringen. Am Tage nach der abermals ablehnenden Antwort des Pfalzgrafen, am 24 September, kündigte Friedrich Wilhelm dann dem letzteren die Rückreise in die Kurmark an[2]).

Der Entfremdung beider Fürsten auf religiösem Gebiet folgte etwas später auch die politische. Während im December 1649 die Gemeinsamkeit der Interessen an den Vorgängen im westfälischen Kreise beide Fürsten noch einmal zusammen führte, während 1650 von Kurköln[3]) schwache Versuche gemacht wurden, beide Fürsten durch eine Allianz zu versöhnen, entzweiten sie sich in diesem Jahre wegen der Auseinandersetzung über den Provisionalvergleich immer mehr. Der Pfalzgraf machte eine Reihe von Ansprüchen auf Gefälle und Einkünfte der Herrschaft Ravenstein und auf

1) Cleve, 27 September 1649.

2) Da diese noch aufgeschoben wurde, findet im Oktober noch ein letzter Briefwechsel statt. 3) U.-A. VI 11 ff.

Reſtanten von cleve-märkiſchen Ämtern und unbezahlten Penſionen in Jülich-Berg geltend, während der Kurfürſt dagegen wieder illiquide Forderungen anderer Art hervorhob. Der letztere ſah dies aber nur als unnöthiges Skrupuliren an. „Sollten[1]) aber E. L. ſothanen Provisional-Vergleich wider Unſer beſſeres Verhoffen zu contraveniren oder zu durchlöchern intentionirt ſein, ſo wollen Sie Uns Ihre Meinung nur rund zu verſtehen geben und mögen Wir uf ſolchen Fall Unſers theils nicht ſehen, wozu eine Zuſammenſchickung nöthig oder auch nützlich ſein werde". Ähnlich einen Monat[2]) ſpäter. Ein Schreiben, das Friedrich Wilhelm dann im Mai an den Pfalzgrafen richtete, zeigt eine weſentliche Verſchärfung des Gegenſatzes. Die Urſache davon war das Einſchreiten der Generalſtaten.

Wir haben oben erfahren, daß die Generalſtaten im März 1647 die Freilaſſung der ſeit Jahren gefangen geſetzten römiſch-katholiſchen Geiſtlichen bewilligten auf das Vertrauen hin, daß der Kurfürſt den reformirten Glaubensgenoſſen in Jülich-Berg volle Genugthuung beim Pfalzgrafen verſchaffen werde. Erſt im Februar des folgenden Jahres 1648 trat dann die Duisburger Conferenz zuſammen, ohne eine Einigung in der Religionsfrage zu erzielen. Der Düſſeldorfer Hauptvergleich hatte dagegen beſtimmt, innerhalb 6 Wochen ſolle die Commiſſion beginnen und während dieſer Zeit ſolle keine Änderung in Religionsſachen vorgenommen werden. Wolfgang Wilhelm und ſeinen Jeſuiten währte die Zeit wohl zu lange, innerhalb deren ihnen auf dieſe Weiſe die Hände gebunden wurden. Schon im Herbſt 1647 beklagten ſich die Reformirten des Fürſtenthums Berg über neue Beeinträchtigungen beim Kurfürſten, ſo daß dieſer um Abhülfe erſucht[3]) mit dem Hinweis auf den Proviſionalvergleich. Der Pfalzgraf beſtritt damals[4]), daß den Reformirten von ihm Eintrag geſchehen ſei, er bat um Benennung der bezüglichen Orte. Es folgte aber noch ein langer Winter, ehe ſich die Räthe in Duisburg trafen; während deſſen dauerten die Bedrückungen fort. Da iſt es nun ſehr bemerkenswerth, daß ſich ſogar zur Zeit des Zuſammentritts der Conferenz „die von der reformirten Kirche" in Jülich-Berg mit einer umfangreichen Beſchwerdeſchrift wieder nach dem Haag wandten[5]), und dieſen Schritt im März[6]) wiederholten.

Man kann dies Vorgehen verſchieden auffaſſen. Entweder bedeutete es eine Drohung gegen den Pfalzgrafen und den Verſuch einer Unter-

1) Ausf. d. d. Hamm, 12 Januar 1650.

2) Ausf. d. d. Petershagen, 14 Febr. 1650.

3) Cleve, 5 Sept. 1647. Ausf. in Düſſeldorf a. a. O. Nr. 27.

4) Düſſeldorf. 27 Sept. 1647. Conc. gez. vom Pfalzgrafen mit vielen Correcturen in Düſſeldorf.

5) Aus den Notulen der Generalſtaten. Am 12 März 1648 verleſen ein Schreiben der von der reformirten Kirche im Jülich- und Bergiſchen. d. d. Duisburg, 12 Febr.

6) a. a. O.

stützung der Position der brandenburgischen Räthe für die Verhandlungen mit jenem, dessen Schliche und überlegene Liste ihnen nur zu bekannt waren, oder es hatten diese Reformirten das Vertrauen auf den Erfolg der brandenburgischen Regierung bereits verloren. Die Hochmögenden ließen die ganze Angelegenheit mit Herbeiziehung der Vorakten prüfen und beschlossen[1]) zu Gunsten der Leute an den Pfalzgrafen mit Ernst und Nachdruck[2]) zu schreiben, zugleich aber eine Copie an den Kurfürsten zu schicken mit dem Ersuchen, den Inhalt beim Pfalzgrafen zu recommandiren und zu befördern. Es folgten dann die oben geschilderten Ereignisse bis zum Winter 1649/50. Noch immer waren die Evangelischen in Jülich-Berg nicht zu ihrem Recht gekommen, und die Aussicht dazu war viel geringer als im vorigen Jahre, nachdem Wolfgang Wilhelm in der religiösen Angelegenheit einen so vollständigen diplomatischen Sieg über seinen Gegner davongetragen hatte. Wiederum wandten sich die Reformirten nach dem Haag. Anfang Februar 1650[3]) lief dort eine erneute Klageschrift der reformirten Gemeinden in Jülich-Berg ein. Nach kurzer Prüfung der Sachlage beschloß[4]) man an den Pfalzgrafen die ernstliche Aufforderung zu richten, die Bedrückungen zu unterlassen, widrigenfalls die im Frühjahr 1647 freigelassenen Geistlichen von Neuem eingefangen werden sollten. Es heißt in dem Schreiben[5]), sie seien berichtet, daß er wider ihre Erwartung und Zuversicht, in Folge deren sie vor 3 Jahren die gefangenen römisch-katholischen Geistlichen freigegeben, fortgefahren habe mit der Bedrückung und Verfolgung der Angehörigen ihrer Religion in seinen Landen gegen den klaren Text der Reversalen und sein unter eigener Hand und Siegel gegebenes Versprechen[6]). Daher ersuchten sie ihn freundnachbarlich und auf das Allerernsteste, er möge die Reformirten in ihren öffentlichen Religionsübungen wiederherstellen, sowie sie 1614 bestanden. Worin sie vertrauten, daß der Pfalzgraf als in einer billigen, zu Recht fundirten Sache keine weiteren Schwierigkeiten machen werde. Sollte es aber wider bessere Zuversicht doch nicht geschehen, so wollten sie ihm nicht verbergen, daß sie zugleich mit diesem Schreiben den Commandanten von Rheinberg und Orsoy den Befehl ertheilt hätten, die 1647 entlassenen „päpstlichen" Geistlichen oder andere von guter Condition wiederum gefangen zu nehmen und so lange festzuhalten, bis er von seinen Bedrückungen abstehe. Die Antwort wurde erst am 27 Februar verfaßt und lautete ablehnend. Am selben Tage, nachdem sie bereits abgesandt, kam dann die Nachricht, daß die Executionen

1) a. a. O. 2) in ernstige termen. 3) Notülen vom 4 Febr. und ff.
4) 10 Februar.
5) Haag, 10 Febr. 1650. Ausf. gez. Musch. Dabei lateinische und deutsche Übersetzung im Staatsarchiv Düsseldorf a. a. O. Nr. 22.
6) Damit ist der Vertrag von 1647 gemeint.

an katholischen Geistlichen bereits begonnen hätten. 200 Mann spanische Truppen waren in das Fürstenthum Berg eingerückt und hatten mehrere katholische Geistliche aufgefangen und in die Festungen Rheinberg und Orsoy[1]) gebracht. Daher ergieng am 28 Februar ein weiteres Schriftstück nach dem Haag, das in sehr erregtem Tone gehalten ist. Es sei unerhört, daß sie ihre Bedrohungen ausgeführt, ehe sie seine Gegenerklärung vernommen, und den Landdechanten zu Waldtnehel gefangen gesetzt. Es könne ihm nicht erwiesen werden, daß er seit dem Provisionalvertrag von 1647 irgend welche seiner Unterthanen wissentlich beschwert habe. Dann folgt die bekannte Auslegung der Reversalen und des Provisionalvergleichs. Zugleich wurde der neuburgische Agent im Haag beauftragt sich zu erkundigen, ob und welche Prädicanten aus Jülich-Berg sich in Holland aufhielten und diese Execution erwirkt hätten oder auf wessen Machination und Anstiften sonst die Händel von den Generalstaten vorgenommen seien.

Nun begannen die Bemühungen im Haag die Execution rückgängig zu machen, Versuche, auswärtige Mächte, Spanien und den Kaiser, die Reichsstände und befreundete Fürsten zu nachdrücklichen Schritten im Haag zu bewegen, aber mit wenig Erfolg, da alle für den Pfalzgrafen wenig Interesse hatten. Der Prinz von Oranien wurde in gleichem Sinne ersucht, „weil wir wissen, daß Sie bei den Generalstaten viel vermögen". Zugleich erfolgte die Sendung zweier Räthe nach dem Haag, des Freiherrn von Weschpfennig und des Dr. Veetz. Sie kamen nicht mit leeren Händen. Es beginnt ein buntes Intriguenspiel. Schon jetzt finden die neuburgischen Abgesanten ihre Hauptstütze bei der Provinz Holland. Deren Deputirte werden besonders informirt und erbieten sich zu guter Beförderung der Sache. „Der Adel und die Städte der Provinz Holland kommen nach Ostern wieder zusammen, sie sind mit den Proceduren gegen die Geistlichen unzufrieden und mehr zum Frieden geneigt. Ein besonderes Creditiv an dies Collegium ist erwünscht[2])." Wirklich wurden einige Vergünstigungen erreicht: am 11 April der Befehl der Gerneralstaten an die Commandanten, die Gefangenen vom Profos zu erledigen und anderwärts in Wirthshäusern civiliter zu behandeln, am 22 April gar die weitere Ordre an den Commandaten zu Rheinberg, mit weiterem Fangen der Geistlichen einzuhalten. Am 26 April schöpfen die Abgesandten gute Hoffnung, sie haben in Geheim erfahren, daß der Ausschlag bald zum Besten des Pfalzgrafen erfolgen wird. Etwa 1000 Rthlr. sind aber dazu nöthig, da Gefahr im Verzuge liegt. Dann erfolgte wieder eine Gegenbewegung. Auch die Reformirten arbeiteten im Haag.

1) Am 12 März berichtet der Commandant von Orsoy, er habe acht päpstliche Geistliche gefangen, die er namentlich aufführt. Noch am 11 April hat der Commandant von Rheinberg Graf Georg Friedrich von Nassau wieder einige eingefangen.

2) Bericht der Abgesandten vom 15 April. Staatsarchiv Düsseldorf.

Es kam vor allen Dingen darauf an, thatsächliches Material über die Übergriffe des Pfalzgrafen zu besitzen. Nun war kürzlich ein Vorfall passirt, den jene nur zu gut gebrauchen konnten. Der von Rolshausen in der Unterherrlichkeit Freden hatte einem reformirten Prediger das Predigen verboten, und diesen, als er sich weigerte, aus dem Local gewiesen und die Bibel zum Fenster hinausgeworfen. Das war ein böser Vorfall. Der Pfalzgraf berührte ihn schon in der Instruction für die Abgesandten mit dem Bemerken, daß solches nicht aus seiner Verordnung geschehen, ihm auch davon nicht das Geringste vorgekommen sei, vielmehr habe er erst vor wenigen Tagen die Nachricht vom Kurfürsten von Brandenburg erhalten und darauf alsbald ein Untersuchung eingeleitet. Allein das Factum lag vor. In den zwanziger Tagen des April traf der uns schon bekannte Wilhelm Hülsius, der Präsident der reformirten Synode in den niederrheinischen Landen, im Haag ein. Er entwickelte seinen Auftrag schriftlich[1]): er dankt den Hochmögenden für den Schutz der Reformirten in Jülich-Berg und bittet sie, bei der Erhaltung und Rettung von ungefähr 50000 Seelen zu beharren. Da Weschpfennig begehrt hat, den Anbringer der Klagen zu erfahren, um ihn der Unwahrheit zu überführen, so sei er zu dem Ende hergekommen, um in seiner Gegenwart die Klagen zu verificiren und zu betonen, daß die Religionsverwandten in den Fürstenthümern nicht allein gegen den klaren Verstand der Reversalen, sondern auch gegen den Vertrag von Düsseldorf und gegen den Münsterschen Frieden molestirt sind und bleiben.

Das Ergebniß der beiderseitigen Intriguen war die für den Pfalzgrafen zwar augenblicklich günstige, im Übrigen aber sehr zweideutige, ausführliche Resolution vom 27 Mai 1650[2]). Die Geistlichen sollen nach Bezahlung der Zehrungskosten freigelassen werden, aber nur unter der Bedingung, daß alle Störungen, die durch den Pfalzgrafen oder seine Beamten im Jahr 1624, vorher oder nachher gethan sein möchten, zur Bedrückung der reformirten Religion an dem öffentlichen oder privaten Religions-Exercitium in Jülich-Berg, wo es auch sei, fortan aufhören und sofort geremedirt werden sollen, speciell in den auf dem beifolgenden Memorial genannten Plätzen.

Während dieser ganzen Vorgänge befand sich der Kurfürst auf der Reise von Cleve-Mark nach Berlin. Mitte Oktober 1649 etwa aus Cleve aufgebrochen befand sich das Hoflager bis Anfang Januar 1650 in Wesel, und seit dem 21 Januar auf dem Sparenberg. Im März wurde die Huldigung in Halberstadt und Minden eingenommen und Ende April traf das

1) Gesuch von ihm, eingebracht am 26 April. Reichsarchiv im Haag.
2) Haag, 27 Mai 1650. gez. Musch. Staatsarchiv Düsseldorf.

kurfürstliche Paar mit zahlreichem Gefolge in Berlin-Cöln ein. Ob schon auf der Reise oder erst in Berlin, jedenfalls kam dem Kurfürsten in dieser Zeit die Nachricht zu, daß der Pfalzgraf beim Kaiser gegen ihn Kabalen schmiede. Schon am 5. März 1650[1]) berichtete Wolfgang Wilhelm an den Kaiser den Einfall der Holländer und ihr Vorgehen gegen die katholischen Geistlichen. Dies sei geschehen, „vermutlich auf der Kurbrandenburgischen Anstiften und Unterbauung, welche durch dies Mittel sich die Hoffnung machen, daß sie mit dergleichen Pressuren meiner katholischen Geistlichen mich dahin tringen wollen, von Prosecution desjenigen, was mir und den Katholischen der Münstersche Friedensschluß giebt, abzustehen, also auch die von E. Kais. M. wohl angeordnete Commission ins Stocken gerathen und nit fortgesetzt werde." Den Kurfürsten erregte diese Nachricht gewaltig, am 20 Mai[2]) heißt es in einem in sehr energischem Tone gehaltenen Schreiben nach Düsseldorf: Der Pfalzgraf habe öfter sowohl wegen der Commission als auch wegen anderer Religionssachen in Jülich-Berg am kaiserlichen Hofe unnöthig geklagt und „wie die Anbringen mit solchen Bezichtigungen coloriret werden wollen, die in Ewigkeit auf Uns nicht gebracht werden können. Und werden E. L. Uns vergeben, daß Wir dasjenige resentiren, daß Sie nicht Scheu getragen, der Röm. Kais. Mat. Unserem allergnädigsten Herrn ohne Grund vorbringen zu lassen, sambt die Herren Generalstaten der vereinigten niederländischen Provinzen auf Unser Anstiften ichtwas wider E. L. und die katholische Religion vorgenommen, itzgemelte Herren Staten werden dasselbe nicht asseriren. Wer Uns aber solches nachsaget, der thuet Uns daran Gewalt und Unrecht, wird auch unerweißlichen sein. Ja, Wir getrösten Uns von den Katholischen selbsten eines weit besseren Gezeugnüsses, möchten auch wohl wünschen, daß die in den jülichschen und bergischen Landen sich enthaltende evangelische Unterthanen E. L. dergleichen gut Gezeugnüß zu geben Ursach hätten." Er möchte sich vorher bedenken und recht informiren, ehe er ihm beim Kaiser, der an seiner treuen Ergebenheit niemals gezweifelt, so unschuldig angebe.

Die Antwort[3]) Wolfgang Wilhelms ist in gleichem Tone gehalten. Mit Befremdung habe er vernommen, daß der Kurfürst keinen Abscheu getragen, ihn eines unwahren Angebens zu bezichtigen. Mit großer sittlicher Entrüstung betheuert der Jesuitenfreund, er habe sich von Jugend an gehütet, Jemanden, geschweige einem Kurfürsten Unrecht zu thun, sondern stets aufrecht und redlich gehandelt. Er wolle die Schreiben an den Kaiser aufsuchen lassen, es stände in keinem, daß der Kurfürst selbst die

1) Düsseldorf, 5 März 1650. Conc. Düsseldorf a. a. O. Nr. 30.
2) Cölln a/S., 20 Mai 1650. Ausf. in Düsseldorf.
3) Düsseldorf, 9 (durchstr. 6) Juli. Zum Concept corrigirte Reinschrift.

Generalstaten angestiftet. „Wiewohl E. L. (wenn Sie an Wegschleifung und Verhaftung Unserer katholischen Geistlichen Mißfallen gehabt) solches leichtlich bei den Herren Staten hätten verhindern oder abbringen können, wie dann auch auf E. L. Ansuchen nach dem Vertrag von 1647 gedachte Herren Staten Unsere damals in Verhaft gehaltene katholische Geistliche alsbald wieder erlassen haben." Wenn er geschrieben, es sei vermuthlich auf Anstiften der Kurbrandenburgischen geschehen, so habe er dazu genug Ursache gehabt, weil der Kurfürst nicht allein vor, sondern auch während der statischen Attentate seine Gesandten im Haag gehabt, die das Vorhaben wohl gewußt und, falls er daran Mißfallen gehabt, es leicht hätten abwenden können. Daß das Anstiften aber von des Kurfürsten Leuten geschehen, das zu vermuthen habe er Grund, „weil nit allein E. L. Oberkämmerer der von Burgsdorf alhie in Gegenwart vieler rittermäßiger und anderer fürnehmen Personen sich unverholen und öffentlich vernehmen lassen, daß, wenn wir an allen Orten den Reformirten ihr freies Kirchen-Exercitium in Unsern inhabenden Landen nit gestatten, so Wir auch in dem jüngsten Vertrag de 1647 noch sonst ihnen niemaln versprochen, alsdann die Herren Staten wiederumb gegen die Geistlichen verfahren würden, ja sogar, auf der Staten Commandanten in Orsoy . . . . . mit Fingern zeigend vermeldet, daß der Scharpfrichter hie bei der Hand wäre." Wie denn auch der Prädikant Hülsius aus Wesel, ein Unterthan des Kurfürsten, eben der sei, welcher diese Execution vorher und jetzt von Neuem eifrig sollicitirt habe. Daher habe der Kurfürst keinen Grund empfindlich zu sein, sondern vielmehr Ursache, „da Sie Sich zu Uns mal à propos zu nötigen und Uns Gewalt und Unrecht zu thun nit gesinnet", von der Bezichtigung abzustehen und ihn zu verschonen.

Eine Erwiderung Friedrich Wilhelms verzögerte sich bis Anfang September[1]). Es heißt darin, der Kurfürst habe zuerst nicht die Absicht gehabt, überhaupt zu antworten, da die Gerechtigkeit der Sache für ihn spräche, aber da die Feder im letzten Schreiben „von Deroselben oder Deroselben Concipienten fast spitzig und hart geführet worden", so könne er nicht umhin ihn zu ersuchen, ihn fortan „mit dergl. anzüglichen und mit nicht geringer Beschimpfung angefülleten Schreiben zumal zu verschonen", die nur zu unnöthiger Diffidenz, Mißverständniß und Widerwillen Anlaß gäben. Er habe den Provisionalvertrag erfüllen wollen. „Haben Uns auch als ein teutscher, ehrliebender und christlicher Churfürst niemals dergl. sophistischen Deuteleien oder Ambiguitäten und schlüpfrigen Auswegen, weniger solcher anzüglichen, unleidlichen Auflagen, als Uns gleichsam ex composito und vorsätzlich angedichtet werden will, vielmehr aber jederzeit

1) Cölln a/S., 4 Sept. 1650. Präs. 24 Sept. Ausf. in Düsseldorf.

von Antretung Unserer churfürstlichen Regierung her dahin beflissen, wie Wir mit E. L. in guter, beständiger Freundschaft und ungefärbten Vernehmen leben, und also alle ungebührliche Zunötigungen und Weitläuftigkeiten an einem und andern Ort verhütet bleiben möchten." Er könne nicht glauben, daß der Pfalzgraf bei der Ableitung der Religionsfrage auf das Jahr 1624 beständig bleiben werde; und werden es diejenige dermaleinst schwer zu verantworten haben, die E. L. auf solche unbillige Wege leiten, dadurch große Weitläuftigkeit entstehen, ja Land und Leute gar zu Grunde gerichtet werden könnten". Im widrigen Fall müßten er und alle „Unpassionirte" dafür halten, „daß E. L. sich gleichsamb ohne alle gegebene Ursache zu Uns nötigen wollten". In diesem Falle protestire er noch einmal ausdrücklich, daß ihm und allen den Seinen, die er nenne und denen die Schuld an der Wegnahme der Geistlichen beigemessen werde, „Unrecht und Gewalt und zu viel geschieht, auch nimmer und in Ewigkeit wahr gemacht werden soll. Wiederholen und sagen auch nochmals, daß Uns alle in Unsern Uns zustehenden Landen befindliche Katholische dessen außer der Wahrheit nicht anderes Zeugnüß geben werden noch können".

4. Kriegsentschluß. Conflikt des Pfalzgrafen mit Holland.

Eine sorgfältige Erwägung des Inhalts dieses Schriftwechsels wird zu dem Ergebnisse gelangen, daß die Entfremdung beider Fürsten eine außerordentlich große geworden ist. Das ist nicht die Sprache einer Diplomatie, welche nach Vermittelung und Übereinkunft strebt, sondern die vielmehr das Trennende absichtlich hervorkehrt; das sind versteckte Drohungen, welche auf eine gewaltsame Lösung abzielen. Kein Zweifel, daß die verläumderischen Bezichtigungen des Pfalzgrafen am Kaiserhofe den Entschluß des Kurfürsten zur Reise gebracht haben, mit dem Schwerte den gordischen Knoten der jülichschen Erbfolgefrage zu durchhauen.

Es frägt sich noch, inwieweit das erneute Vorgehen der Generalstaten im Februar 1650 von brandenburgischer Seite beeinflußt worden sein könnte. Die treibende Kraft der antineuburgischen Bewegung war Konrad von Burgsdorf. Neben Norprath hatte er die geheimen Werbungen befürwortet, an der Errichtung der neuen Feldarmee mit gearbeitet, die thatsächlich zum ersten Mal gegen Neuburg gebraucht wurde. Seine diplomatischen Bemühungen in den letzten Jahren waren nicht gerade von Erfolg gekrönt. Es war ihm nicht gelungen, die dritte Partei zu Stande zu bringen, und der Provisionalvergleich führte von einer diplomatischen Niederlage zur andern. In den Akten finden sich viele Schreiben von ihm, auch eigenhändige, an den Pfalzgrafen, in denen er darlegt, wie er seiner Zeit die Erledigung der religiösen Frage in Düsseldorf eigentlich verstanden hatte.

„Denn weil E. F. D. schon in anno 1609 nebst S. Ch. D. Großherr Vater in gewissen Reversalen placitiret, daß die Evangelische das exercitium religionis öffentlich gebrauchen möchten, sie auch dabei manuteniret, niemand aber in seinem Gewissen und exercitio turbiret, molestiret oder betrübet werden sollte, welches Sie nachmals, als Sie zur katholischen Religion getreten, auch den Evangelischen per edicta confirmiret, so bin ich der Meinung gewesen, daß es dabei verbleiben sollte; denn in instructione hab ichs nicht gehabt, die Evangelischen zu graviren, würde es auch für Gott und der Posterität nicht entschuldigen können[1])." Burgsdorf hat eben die Kniffe der Jesuiten nicht erkannt. Er mußte von Ingrimm erfüllt sein über seine Mißerfolge. Auch die ihm bei Abschluß des Vertrags versprochenen 10000 Thaler konnte er trotz immer wiederholter Gesuche beim Pfalzgrafen nicht erhalten. Zu jener Äußerung aus dem September 1649, welche Wolfgang Wilhelm anführt, dem drohenden Hinweis auf die Staten, hatte er Auftrag. Indem er über diesen noch hinauszugehen sich hinreißen ließ und den Commandanten von Orsoy als Scharfrichter bezeichnete, gab er nur dem Pfalzgrafen Gelegenheit, diese etwas unvorsichtige Bemerkung für seine Zwecke auszubeuten. Daß die Staten gar nicht erst aufgestachelt zu werden brauchten, sondern gewiß gern die erneute Gelegenheit dort in Jülich einzugreifen benutzten, zeigte der ganze bisherige Verlauf. Sie erfuhren doch, was dort vorgieng, ganz genau, und die Erwirkung der kaiserlichen Commission war ihnen ohne Zweifel ein Dorn im Auge. Der Kurfürst hatte, wie bemerkt, schon im December 1648 dem Dechanten Mockell gegenüber die Besorgniß ausgesprochen, es könnten die Staten von Holland wieder eingreifen, weil auch er sie am liebsten fern hielt und deren Einverständniß mit seinen eigenen Landständen bitter empfand. Später aber, nachdem der Pfalzgraf jede friedliche Übereinkunft zurückgewiesen, hatte er doch am wenigsten Anlaß, den Staten ihre Handlungsweise vorzuwerfen. Der Antrieb, den holländischen Schutz anzugehen, erwuchs bei den Anhängern der reformirten Kirche in den jülich-clevischen Landen von selbst. Haben wir doch erfahren, daß sie sich schon im Februar 1648 nach dem Haag wandten, zu einer Zeit, wo die Religions-Conferenz in Duisburg tagte!

In den geschlossenen Verbänden der reformirten Gemeinden herrschte nicht nur ein reges geistiges Leben, sondern auch starke Kraft und überzeugtes Selbstbewußtsein. Da der Provisionalvertrag nicht den gewünschten Erfolg für die evangelische Religion gehabt, so ergab es sich ganz von selbst, daß die reformirte Synode wieder bei den Generalstaten Schutz gegen die Bedrückungen seitens des Pfalzgrafen suchte. Es war eine spontane

1) 15 Okt. 1648. B. an den Pfalzgrafen.

Bewegung, wie früher und, da selbst von der innerösterreichischen Regierung für das neuere Vorgehen gegen den Pfalzgrafen benutzt werden konnte. Man kann überzeugt sein, daß Ferdinand seinem fürstlichen Herrn gegen Pfalz-Neuburg empfohlen hat und daß er in diesem einen fruchtbaren Boden fand. Herr Wilhelm Lamormaini der Beichtvater einmal [1]) den Einfluß des jungen Kurfürsten, S. D. sein und der friedliebendste Fürst mit Herr von der Art ganz friedlicher und sanftmüthiger Natur und Gemüth ganz und gar nicht, aber da zum Derselben gar zu nahe käme und Herr plenipotentz gar auf den Krieg stehen wollte, so ließen Sie Sich herwachen in keine mehr weder Ihlen. Schon die Berufung auf das Normaljahr 1624 und die Einsetzung einer kurfürstlichen Commission hatten Friedrich Heinrich verstimmt, es ist ein, daß mit diesem Geist gar nichts auf Ihren christlichen vermittelnden Rath angefangen und zu verhandeln sei, der gegen Kriegen der letzten Jahre waren umsonst, der Provisionalhandlung Ihrerseits. Dazu kamen dann die weiteren Machinationen des Pfalzgrafen am Kaiserhofe, welche geeignet waren, dem politischen Ansehen des Kurfürsten Abbruch zu thun. Alles trug dazu bei, daß er zu dem Entschlusse gelangte, die streitige Frage auf gewaltsamen Wege zum Austrag zu bringen: wenn die Kunst der Diplomatie versagen, bleibt nur die Entscheidung durch das Schwert übrig [2]). Das muß im

---

1 Am 25 Oktober 1647. L.-A. 4, 757.

2 Daß in der That die bisher angeführten die eigentlichen Gründe zum Kriege waren, hat der Geh. Rath Pöll. Horn im August 1651 dem kaiserl. Residenten in Hamburg, v. Plettenberg, und im Juli dem Schweden Salvius in Lübeck vertraulich mitgetheilt. H. sagte Pl., „es hätten E. Ch. D. annoch viele andere Ursachen, warumb Sie die Waffen zu ergreifen genothdrungen, unter welchen nebenst andern auch wären des älteren Herrn Pfalzgrafen wider E. Ch. D. verstärkte dissaffection, ungleiche Auslegungen der Verträge und Reversalen, Traisnirung und Abbrechung deren in diesen Sachen vielmals beliebeten, auch theils angefangenen Conferenzen zwischen beiderseits deputirten Räthen, des Herrn Pf. zuletzt ausgestoßene Bedrähungen und Pochen und was dergl. actiones, daraus S. F. D. widerwärtiges Gemüthe legen E. Ch. D. genugsamb zu verspüren gewesen, mehr wären. Hat er (Pl.) vermeinet, es würden durch solche und dergl. motiven E. Ch. D. der kaiserl. Majestät und anderer catholischen Herren Gemüther mehr und besser gewinnen, wohlbetrachtet, daß denselben des Herrn Pf. Widersinnigkeit legen fast Männiglich bekannt wären und sich viele darüber zum öfteren hart beschweret hätten.“ Pl. will darüber an den Kaiser berichten. Horn hat auch den schwedischen Residenten in diesem Sinne aufgeklärt. — Unter den Salvius angegebenen Gründen finden sich außer den obigen noch folgende: Der Kurfürst hätte ansehen müssen, daß die Generalstaten sich der Evangelischen annahmen, und falls der Kurf. sie ferner schutzlos ließ, hätten die Evangelischen sich ferner dorthin oder auch an andere Orte im Röm. Reich „E. Ch. D. und sowohl Dero Hohem Hause als dem heil. Röm. Reiche zum Präjudiz“ gewendet. Endlich folgender: „Bevorab da man beim kaiserl. Hofe und Kammergericht E. Ch. D. und S. F. D. pro possessoribus der streitigen Lande bishero nicht hat erkennen wollen und demnach E. Ch. D., wann Sie gleich an denen Orten über den Herrn Pfalzgrafen geklagt hätten, Sich keiner Decision in den Sachen würde zu erfreuen gehabt haben.

Herbst 1650 gewesen sein: Damals[1]) begannen die Versuche, die märkischen Stände zur Bewilligung weiterer Unterhaltsgelder für die kurfürstlichen Truppen zu bewegen, und die bei dieser Gelegenheit gefallene Bemerkung[2]) Burgsdorfs, „dieweilen dann S. Ch. D. solche rationes haben, die Sie bis dato, wie Sie sagen, keinem einzigen Menschen offenbaret haben", bezieht sich augenscheinlich auf den Angriffsplan gegen Pfalz-Neuburg. Durch frühere Erfahrungen gewitzigt, wollte Friedrich Wilhelm das tiefste Geheimniß über seinen Plan breiten, das erst enthüllt werden sollte, sobald die brandenburgischen Truppen im Juni 1651 in das Herzogthum Jülich einrückten.

Leider fehlen aus den Jahren 1650 und 1651 die Protokolle des Geh. Rathes; denn wenn das Geheimniß auch streng gehütet wurde, so würde man doch aus dem Gang der Verhandlungen den einen oder andern Punkt von Bedeutung für die Sache wohl haben entnehmen können. Glücklicherweise ist uns eine Denkschrift erhalten, in der Joachim Friedrich von Blumenthal im März 1652 auf den Wunsch seines kurfürstlichen Herrn seine Ansicht über die allgemeine politische Lage entwickelt. Daraus geht einmal seine Unzufriedenheit mit dem Kriege von 1651 hervor. Er tadelt aber auch den bekannten Versuch Friedrich Wilhelms, im Frühjahr 1651 mit dem Kurfürsten von Sachsen ein Einvernehmen über die jülichsche Frage einzugehen. „Es wäre meines Ermessens, so drückt er sich aus[3]), viele besser gewesen, gar nicht hinzuziehen, als auf solche Ungewißheit und ohne einige vorhero eingezogene Erkundigung solche hoch importirende Tractaten anzuheben. Nachdem es aber leider geschehen, so sollte ich der unmaßgeblichen Meinung sein, daß nun nützlicher und nöthiger als jemals seie, sich zu Continuation solcher guten Verständnuß von neuem zu bequemen, in Betrachtung, daß, wann solches nicht geschähe und alle weitere Communication nachbliebe, man zu Dresden leichtlich in die Opinion gerathen dürfte, als hätten E. Ch. D. solche Kund- und Freundschaft ganz nicht aus Bewegung einer zu beiden Kurhäusern streckender Nutzbarkeit und Stiftung eines beständigen Vertrauens, sondern allein zu Colorirung E. Ch. D. domaligen Vorhabens gemachet und getroffen: aus welcher Opinion sie aber leicht können gebracht werden, wann E. Ch. D. aufs ehiste ein freundliches Schreiben oder eine Abschickung, so nicht viele kostete, dahin gehen und Unterredung pflegen ließen, was etwa aufm Reichstage beide löblichste Kurhäuser zu behaupten und zu divertiren hätten."

Im Januar 1646[4]) hatten die Geheimen Räthe einen Hauptvergleich

In solchen Fällen aber, da Jemand keinen Richter haben kann, ein jeder sich und seine Unterthanen bei Recht und Billigkeit zu manuteniren oder zu beschützen wohl befugt oder vielmehr schuldig wären." Geh. Staatsarchiv R. 30. 25.

1) U.-A. 5, 437. 2) a. a. O. 444. 3) Prot. IV 483 f. 4) Prot. III 357 ff.

über die Lande mit Hinzuziehung der Haupt-Interessenten, namentlich Sachsens, für wünschenswerth und rechtsgemäß erklärt. Der Kurfürst theilte[1]) damals ihre Ansicht nicht, vielmehr sei die Betheiligung Sachsens abzulehnen „bei itzigem Zustande und da das Haus Sachsen am kaiserlichen Hofe und fast bei allen kaiserlichen Ministris großen Favor hat". Man muß vielmehr mit dem Pfalzgrafen allein verhandeln, womöglich unter Vermittelung der Generalstaten, „jedoch alles nur provisionaliter uff eine gewisse Zeit und salvo per omnia petitorio; dann Uns mit dem Pfalzgrafen erblich und ewig zu vergleichen, dazu wird sich vielleicht inskünftig eine viel bessere oder bequemere Zeit oder Gelegenheit präsentiren".

Waren nun aber in der Zeit von 1646 bis 1651 die Beziehungen Brandenburgs und Sachsens bessere, freundlichere geworden? Keineswegs. In allen Reichsangelegenheiten finden wir Sachsen im engen Anschluß an der kaiserlichen Seite, sowohl bei den Friedensverhandlungen in Osnabrück und Münster als auf dem Nürnberger Congreß und endlich bei der Vertheilung und Eintreibung der schwedischen Satisfactionsgelder und den damit zusammenhängenden kleinen Affären. Nirgends finden sich in den uns vorliegenden Akten andere schriftliche Erörterungen als solche, welche die mit dem nachbarlichen Verhältniß in Verbindung stehenden Angelegenheiten localer Natur betreffen. Vielmehr sucht Kursachsen geflissentlich die Annäherung an den Kaiser festzuhalten und fester zu gestalten, besonders auch gerade wegen der jülichschen Erbfrage. Auch nach 1651, nach dem Kriege, hat man, soviel wir wissen, brandenburgischerseits nicht versucht, sich Kursachsen mehr zu nähern. Man gelangt daher zu der Annahme, daß es gar nicht die Absicht war, das Terrain vorher in Dresden zu sondiren, und daß die Vergleichung, welche Burgsdorf damals ins Werk setzen sollte, gar nicht ernstlich gemeint war. Dieser Besuch und die persönliche Zusammenkunft beider Kurfürsten sollte, wie es scheint, nur dazu dienen, das Vorgehen gegen Pfalz-Neuburg zu „coloriren", ihm einige vermeintliche Rechtsunterlagen zu verschaffen, man konnte dann sagen, alle Mittel friedlicher Natur mit dem Prätendenten auf die jülichschen Lande seien erschöpft worden; wo nichts mehr verfangen will, ist uns das Schwert gegeben als letztes Mittel, den Gegner zum Nachgeben zu zwingen.

Anders als bisher ist auch das Verhältniß zu den Niederlanden aufzufassen.

Gewaltsame Niederbeugung des Trotzes des Pfalzgrafen hatte Friedrich Wilhelm im Herbst 1650 beschlossen, (ich glaube, dagegen läßt sich nichts mehr sagen, ja wir werden sehen, daß noch andere Umstände dafür sprechen), also zu einer Zeit, wo Prinz Wilhelm II. von Oranien noch lebte und

1) U.-A. 4, 212.

nach Unterdrückung des Widerstandes der Provinz Holland eine kraftvolle, fast monarchische Stellung in den Niederlanden eingenommen hatte. Hier war der Kurfürst also wahrscheinlich einer Unterstützung seines Unternehmens sicher, vielleicht auch bei den Generalstaten selbst, obwohl es Friedrich Wilhelm trotz seiner intimen Beziehungen zum Hause Oranien in den ganzen Jahren nicht gelungen war, eine holländische Allianz zu Stande zu bringen. Nach dem Tode des Prinzen veränderten sich, wie bekannt, die ganzen, bisher dem Hause Oranien so günstigen Verhältnisse in den Niederlanden. Sofort erhob die aristokratische Partei ihr Haupt, um mit Consequenz gegen das Haus Oranien vorzugehen und Verwandte und Freunde des Hauses nun mit demselben Maaße zu messen, besonders aber den Kurfürsten von Brandenburg, von dem es noch im August 1650 in Holland geheißen[1]) hatte, er beabsichtige den Prinzen zu unterstützen. Das wußte der Kurfürst ganz genau. Er wurde von allen Vorgängen im Haag durch seine Agenten Copes und Dögen, durch den Statthalter Johann Moritz von Nassau, durch den Geheimen Rath Phil. Horn und ab und zu durch clevische Räthe, so Ifinck und Weimann, endlich durch einen, wie es scheint, nicht mehr vorhandenen Briefwechsel mit seiner Schwiegermutter stets auf dem Laufenden erhalten. Über die Allianz sagt er schon im Anfang December 1650,[2]), die Allianz noch ferner ins Mittel zu bringen, ist aber unnütz, „weil solches mehr als zuviel erinnert worden, aber doch keine Resolution darauf erfolget. Ist es ihnen, den Generalstaten, ein Ernst damit, so werden sie schon von selbst deswegen Anregung thun". Auf eine Warnung Horns[3]), die niederländische Allianz zu betreiben, vielmehr dürfte es besser sein, sich mit den Staten bei den schwankenden Zuständen daselbst nicht näher einzulassen, antwortet Friedrich Wilhelm[4]) im Februar 1651: „Mit der staatischen Allianz ist vorsichtig zu verfahren, damit Uns kein Schimpf zugefüget werde." Dazu kam, daß im Gegensatz zu der Großmachtspolitik des Hauses Oranien, dem die Entfesselung eines europäischen Krieges gelegen kam, die aristokratische Partei in Holland vor jeder auswärtigen Verwickelung zurückschreckte. „Hier ist man für nichts banger als für Krieg", schreibt Anfang Juli 1651 der Secretär des Prinzen Wilhelm Friedrich von Nassau aus dem Haag[5]).

Um zur richtigen Auffassung durchzudringen, bedarf es der Aufklärung über die Gestaltung der Beziehungen des Pfalzgrafen von Neuburg zu den Generalstaten seit der Resolution vom 27 Mai 1650.

Es handelte[6]) sich damals zunächst um Berechnung der Mundkosten der gefangenen Geistlichen, Isselstein will 4 freigeben, 2 behalten, bis eine Ordre

1) U.-A. 5, 431. 2) 5, 447. 3) 5, 464. 4) 5, 466.
5) Staatsarchiv zu Wiesbaden. Dietzer Correspondenzen.
6) Hier wieder nach den Düsseldorfer Akten.

wegen der Mundkosten einkommt, dann beanspruchen die Commandanten außer den Mundkosten noch Executions- und Fanggelder [1]) für die Soldaten. Weiter wird im Haag bestimmt, gegen 200 Rth. an jeden Gouverneur, im Ganzen gegen 4000 Gulden, sollen die Geistlichen freigelassen werden [2]). Allein dazu kam es nicht. An demselben Tage, an dem die letztere Verfügung erlassen wurde, verlas man in der Versammlung der Generalstaten eine neue Beschwerde [3]) der Religionsverwandten der reformirten Kirche in Jülich-Berg, der Pfalzgraf habe es verweigert, die Kirche zu Hilden wiederherzustellen. Es wurde beschlossen, eine Conferenz deshalb mit den neuburgischen Abgesandten anzustellen und sie aufzufordern, ihrem fürstlichen Herrn ernstlich und eifrig zu recommandiren, die Kirche wiederherzustellen. Weschpfennig remonstrirte dagegen in einer großen Eingabe am 5 August. Eine deshalb eingesetzte Commission empfahl jedoch den Abgesandten höchst sorgfältig darauf bedacht zu sein, damit Neuburg die Kirche zu Hilde sofort herstelle. Als die Abgesandten dies vernommen, verließen sie den Haag. Daraufhin wurde am 11 August beschlossen, bei der Resolution vom 27 Mai zu beharren. Sobald der Herzog deren Inhalt prompt nachkomme, sollen die Commandanten die Geistlichen freilassen. Geschehe es nicht, so würde aufs Neue Auftrag zum Fangen katholischer Geistlichen ertheilt [4]).

So war alle Mühe des Pfalzgrafen umsonst gewesen. Er begann nun von Neuem zu agitiren, um diesen Beschluß rückgängig zu machen. Eine bittere Beschwerde ergieng an die noch auf dem Executionstag zu Nürnberg anwesenden Abgeordneten; die neuburgischen Beamten in Sohlingen wurden angewiesen, alle reformirten Unterthanen in Hilden Mann für Mann aufzubieten, sie einzeln darnach auszufragen, wer sich im Haag beschwert hätte, und diese Aussagen zu protokolliren; endlich ergieng ein Schreiben [5]) nach dem Haag, in dem Wolfgang Wilhelm versprach, den Leuten in Hilden, wenn sie nachwiesen, daß sie 1624 ein anderes als katholisches Exercitium gehabt, einen qualificirten Prediger bestellen zu wollen. Den Staten rief er die scharfe Verwahrung zu, er könne ihnen eine Garantie in dieser Frage nicht zugestehen, da sie dem Frieden zuwider sei. Im Haag [6]) wurde darauf eine Commission eingesetzt, welche das neuburgische Schreiben an den Abgesandten der jülicher Reformirten zur Äußerung übergab. Nach deren Bericht wurden am 30 September die Resolutionen vom 11 August und 27 Mai wiederholt und der Pfalzgraf strikte aufgefordert, denselben nachzukommen. Die Herren von Holland erklären nicht

1) 13 Juni. 2) Notüllen, 12 Juli. 3) 12 Juli.
4) Notüllen und Staatsarchiv Düsseldorf. 5) Düsseldorf, 26 Aug. 1650.
6) Notüllen.

damit übereinstimmen zu können. Diese Vorgänge wiederholten sich noch einmal im October und November, und am 26 November ward die Resolution vom 30 September einfach wiederholt, dem Pfalzgrafen 3 Wochen Frist anberaumt, die Beschwerde zu beseitigen. Wieder erklären die Herren von Holland, damit nicht übereinstimmen zu können.

Die Religionsfrage beginnt im holländischen Parteigetriebe einen breiten Raum einzunehmen. Anfang Januar 1651[1]) bedankt sich die Gelderſche Synode bei den Generalstaten für die Fürsorge für die Reformirten in Jülich, berichtet der neuburgische Agent Hessing im Haag nach Düsseldorf, der jetzige Präsident Veth sei sehr parteiisch und leidenschaftlich in der Religionssache gegen den Pfalzgrafen, er wolle vor weiteren Schritten den neuen erwarten, der am Montag antrete. Mitte Januar geschah eine wesentliche Verschärfung des Gegensatzes. Am 17 Januar[1]) wurde eine Klageschrift der Reformirten in Jülich-Berg verlesen, die Generalstaten möchten doch in Verfolg ihrer Verfügung vom 26 November 1650 ihre gute und starke Hand dazu bieten, damit ihnen ihre abgenommenen Kirchen in verschiedenen namentlich aufgeführten Orten restituirt und die rigorosen Befehle des Pfalzgrafen cassirt würden, wonach ihnen mit schweren Bedrohungen befohlen würde, die römische Religion anzunehmen. Die Wirkung dieser Klage war der Befehl an die Commandanten von Rheinberg und Orsoy, einige päpstliche Geistliche von Vermögen festzunehmen und Neuburg zur Restitution aufzufordern.

Diesen neuen Affront nahm der Pfalzgraf nicht ruhig hin. Er erließ am 7 Februar[2]) ein Patent an alle Unterthanen des Landes. In ausführlicher Auseinandersetzung wird der Stand der Sache dargelegt, die Einsetzung der kaiserlichen Commission, die Festsetzung des Normaljahres 1624. Trotzdem haben sich die reformirten Unterthanen durch unruhige und friedhässige Leute verleiten lassen, sich bei den Staten anzugeben und vor dem Beginn der Arbeiten der Commission begehrt, daß ihnen die Kirchen nach dem Stand von 1609 eingeräumt würden. Die Folgen liegen vor aller Augen: Soldaten zu Roß und Fuß sind in das Fürstenthum geschickt, welche die Priester einfangen und eine solche Desolation darin anstellen, daß auf dem platten Lande sich nicht ein einziger Pfarrer noch auch andere Geistliche aufhalten dürfen, sondern alle mit im Stichlassen ihrer Kirchen Pfarrgenossen und Klöster haben davon laufen müssen. Nun liegen der Gottesdienst und alle geistlichen Handlungen überall darnieder. Das Patent schließt mit der Warnung, da im Friedensschluß hohe Strafe gegen alle festgesetzt sei, die fremde Kriegsvölker in das Reich berufen oder dazu cooperiren, und diese Leib und Leben, Hab und Güter verwirkt haben sollen,

1) Notulen. 2) Düsseldorf.

daß er sich für allen Schaden an ihren Personen und Gütern erholen will, falls sie sich nicht bemühen, die Staten von ihrem Vorgehen abzubringen. Gleichzeitig wird die erneute Absendung eines Rathes nach Holland in Aussicht genommen. Als dann mehrere Schreiben des Pfalzgrafen nach dem Haag unbeantwortet blieben, wurde Anfang April der Rath und Amtmann zu Bracheln, Pilgram von dem Grunhausen Gruithuisen nach dem Haag abgeordnet[1], der schon am 11 April dort eintraf.

Anstatt jedoch diesen Abgesandten ruhig operiren zu lassen, ließ sich der Pfalzgraf zu einem Schritt verleiten, der Gruithuisens Thätigkeit sehr erschwerte. Am 3 April ergieng ein gedrucktes Patent von Düsseldorf an alle Beamten: Da das Vorgehen der Staten, wie sie selbst bekennen, aus boshafter Anstiftung seiner eigenen reformirten Unterthanen verursacht sei, so sollen sie alle und jede Augsburgische und reformirte Prädicanten und Confessionsverwandten, soviel in Dörfern und Städten seien, unverzüglich auf einen Tag zusammenberufen und ihnen vorstellen, wenn sie sich nicht bemühen, daß die gefangenen katholischen Unterthanen unentgeltlich in 14 Tagen von der Verkündigung an auf freien Fuß gestellt würden, daß er dann wider seine unkatholische Unterthanen dasjenige vornehmen und wider deren Person, Hab und Güter verfahren lassen werde, was die Rechte und die Reichsconstitutionen verordnen. Zugleich sollen sie allen katholischen Pastoren befehlen, daß sie drei Wochen nach der Bekanntmachung in Städten, Freiheiten und wohl populirten Herrschaften den Gottesdienst in ihren Kirchen persönlich verrichten. Zu deren Schutz sollen dann alle Unterthanen jedesmal mit ihrem Gewehr, „so einem Jeden aufgelegt ist", gefaßt erscheinen, etwaige Eingriffe statischer Soldaten nicht gestatten, sondern jene erst in Güte abmahnen, und dann im Nothfalle mit Hülfe ihrer Nachbarn „mit dem Glockenschlag verfolgen und abkehren". Der Inhalt dieses Patents wurde, sowohl durch die jülicher Reformirten als den Commandanten von Orsoy nach dem Haag berichtet. Obwohl er durch sein Remonstriren, meldet darauf Gruithuisen am 2 Mai, soviel erreicht, daß „viele bewogen wurden mir festiglich zu versprechen, daß die Executiones vor diesmal nicht allein aufheben, sondern deren hinfüro keine mehr vornehmen wollten, als aber des von Iselstein[2] Berichtschreiben neben E. F. D. vom 3 April nächsthin ausgelassenen Placat vorkommen und in ihrer Versammlung abgelesen worden, haben sich dieselbe darüber dermaßen alterirt, daß sie beigelegte Ordre am 25[3] auf den von Iselstein ertheilt und am 29 spät in der Nacht nacher Orsoy abgeschickt haben. Weiln ich nun von mir Zugethanen

1) Creditiv vom 7 und Instruction vom 10 April in Düsseldorf.

2) Commandant von Orsoy.

3) Falls ihm beim Einfangen der Geistlichen Widerstand entgegenträte, so soll er doch fortfahren und Gewalt mit Gewalt begegnen. (Staatsarchiv Düsseldorf.)

und bekannten Freunden vertraulich advisirt worden, daß mir hierdurch lichsam ein Affront widerfahren, auch an meinen in hiesigen Landen liegenden Gütern ein merklicher Schade zugefügt werden könnte, als muß ich zu meiner Sicherheit E. F. D. bitten," ihm zu schreiben, „ob Sie resolvirt mit Gewalt obgemelten executionibus sich widersetzen zu lassen und darzu gnugsame Macht und Assistenz haben, weiln diesseits schon resolvirt auf den Fall, daß der geringster Widerstand geschehe, an alle Garnisonen auf den Grenzen anzubefehlen, daß in beide Fürstenthümber einfallen sollen, und wofern dieselbe nicht suffizient, wollen hiesige Völker höher anschicken. Nachdem nun," fügt Gr. schließlich hinzu, „E. F. D. durch mich alhie in Güte negotiiren lassen wollen, hätte meines geringen Ermessens mit dergl. Placaten bis zu Erörterung all solcher Negotiation sollen eingehalten werden und können E. F. D. zugethane Advocaten und andere über solche gefährliche Proceduren sich nit gnugsam verwundern." Allein Wolfgang Wilhelm ließ sich selbst durch diese Einwendungen seines Rathes nicht von weiteren Schritten zurückhalten. Er antwortete am 5 Mai mit einer ausführlichen Darlegung des Standes der Dinge. Er wünsche den Frieden, aber sei seines Amtes schuldig, seine Unterthanen zu schützen. Gruithuisen soll den Staten wiederholen, daß sie die Geistlichen unentgeltlich entließen, dann wolle er die Reformirten in den Stand des Jahres 1624 einsetzen. Wo nicht, werde er die Mittel gebrauchen, die ihm gegeben seien. Und zwei Tage später ergieng an die Bergischen Beamten des oberen und unteren Quartiers der Befehl, sie sollten, da abermals eine statische Partei von 100 zu Roß und Fuß ohne Ursache in das Land eingefallen sei, die Geistlichen, Beamten oder Bedienten, welche sie etwa mit sich schleifen wollen, schützen und befreien. Im eigenen Lande ward gleichzeitig eine strenge Untersuchung gegen die Urheber der Klagen eingeleitet und neun Prädikanten in Düsseldorf verhört.

Dies energische Vorgehen des Pfalzgrafen läßt sich nur in folgender Weise erklären. Er kannte die Hochmögenden und rechnete mit deren Parteiverhältnissen; er wußte, daß er einmal durch Geld viel bei ihnen erreichen konnte und war überzeugt, daß die Friedensliebe viel zu groß bei ihnen sei, um es zum Kriege kommen zu lassen. Nur wenn er fest bliebe, werde er bei ihnen etwas durchsetzen können. In der That konnte Gruithuisen schon am 5 Mai berichten, daß er die Aufhebung der Executionen zu erlangen hoffe. Dann folgen im Haag Conferenzen des Abgesandten mit den Deputirten der Reformirten von Jülich. Auf seine Behauptung hin, der Pfalzgraf habe den Reformirten genügende Satisfaction gethan, wird es von den Hochmögenden für billig gehalten, eine Commission zur Prüfung der Sachlage einzusetzen. Dies ist geschehen, obwohl die Reformirten bitten, mit einer erneuten Conferenz zu warten, bis ihre Generalsynode

beendet sei, welche augenblicklich daheim abgehalten werde. Den Bemühungen des Abgesandten steht aber doch immer noch der Umstand entgegen, daß der Pfalzgraf trotz Versprechens seiner früheren Abgeordneten für die Reformirten nichts gethan habe. „Gleichwie nun", so berichtet Gruithuisen am 14 Mai, „die Herren Staten sich auf das Jahr 1624 noch auch die kaiserliche Commission nit verstehen wollen, also seind auch Ihre Churf. Durchlaucht zu Brandenburg dero zu pariren nicht gemeint und wollen, daß vorhin der Punkt, ob nämlich dies Religionswesen in E. F. D. Landen nach dem im Römischen Reich getroffenen allgemeinen Frieden oder vermöge zwischen E. F. D. und Höchstgedachter Ihr. Churf. Durchl. aufgerichteten Pacten und Reversalen gehalten werden solle, erledigt sein, und daß, deme vorgangen, commissio von J. Kais. M. allererst ertheilt werde, wie solches der brandenburgische Agent alhie vermelt hat. Weiln aber E. F. D. von der im Jahr 1624 und der darauf erlangten kaiserlichen Commission nit abweichen wollen", so sehe er seines Theils „nit, wie diese Sache in der Güte beizulegen sei, und werden E. F. D. sich notwendig eines andern resolviren müssen und zu Verhütung alles befahrenden Unheils die ausländischen Kronen, auch Kur- und Reichsfürsten uneingestellt um Hülfe und Beistand ersuchen, auch deshalb nötige Allianz aufrichten; und vermeine ich, wenn E. F. D. solches wirklich tractiren lasse und darob der Bericht hiehin kommen werde, daß dadurch dies Werk alhie in einen andern Stand zu bringen, sonderlich weiln die Provinz Holland ob dem unnachbarlichen Zusetzen kein Gefallen trägt und noch vorgestern dagegen in pleno protestirt." Er hoffe schon abwiegelnde Befehle an die Commandanten von Orsoy und Rheinberg zu erhalten. Weitere Zwischenfälle mögen hier übergangen sein. Am 2 Juni meldete Gruithuisen, er habe in der Audienz bei der Provinz Holland bewirkt, „daß sie collegialiter zu der Generalstaten Vergaderung sich verfügt und daselbst nicht allein sich erklärt, daß mein Vorbringen ... auf aller Billigkeit gegründet und keineswegs abzuschlagen sei, sondern benebens ausdrücklich protestirt, daß ihre Meinung nit seie, daß dergestalt wider die benachbarte procedirt werde, noch auch mit den Ungelegenheiten, welche daraus entstehen möchten, nicht zu schaffen haben wollen, und obwohl solches durch ihre Deputirte noch vor zweien Tagen wiederholen lassen, so seind doch die übrige Provincien beim vorigen verblieben." Zum Schluß heißt es, er wolle sich zwar äußerst bemühen, die Sache auf einen andern Weg zu bringen, „weil aber solches unsicher, muß E. F. D. nochmaln unterthänigst bitten, Sie wollen gnädigst Sich auf allen Fall gefaßt machen, damit nit überfallen werden mögen."

5. Kriegsanfang und -Ende.

Am Anfang Juni stand die Sache also noch ganz auf dem Standpunkt der letzten Monate, die Resolution vom 25 April ist nicht von den Generalstaten aufgehoben, die Mehrheit ist für die Fortsetzung des schroffen Vorgehens gegen den Pfalzgrafen, nur die Provinz Holland sträubt sich energisch dagegen. Darauf erfolgte der kriegerische Einbruch des Kurfürsten. Am 21 Juni beschloß die große Versammlung[1]), beide Fürsten von Feindseligkeiten abzumahnen und die Vermittelung anzubieten. Am selben Tage reiste der Kurfürst nebst Gemahlin von Cleve ab und traf in der Nacht vom 22 auf den 23 Juni im Haag ein, also ohne den Beschluß der Großen Versammlung abzuwarten. Am 23 machte der Präsident der Versammlung die Mittheilung, daß der Kurfürst nebst Gemahlin eingetroffen sei, und stellte den Antrag, man solle ihn begrüßen und zugleich abmahnen von der Feindseligkeit gegen den Pfalzgrafen und die Vermittelung anbieten. Am 24[2]) Mai wurde eine Commission eingesetzt, um den Kurfürsten zu begrüßen, ihm die Motive zu eröffnen, durch die er disponirt werden möchte von allen weiteren Akten der Feindseligkeit abzustehen, und die Vermittelung anzubieten. Am 26 Juni wird Bericht über die Begrüßung, am 27 über den Vermittelungsversuch abgestattet. Das Weitere bleibt abzuwarten. Am folgenden Tage verließ Friedrich Wilhelm allein den Haag, die Commission beriet mit einigen kurfürstlichen Räthen. Es heißt am 29, noch lehne der Kurfürst die Vermittelung ab, bis der Herzog von Neuburg sich erklärt habe. Im Prinzip hat er die Vermittelung jedoch angenommen, denn am 1 Juli werden 4 Mediatoren gewählt, je aus den Provinzen Holland, Utrecht, Overyssel und Gelderland. Entsprechend dem Beschluß vom 21 Juni ist auch dem Pfalzgrafen das Angebot der Vermittelung gemacht worden. Erst am 3 Juli traf dessen vom 28 Juni datirte Antwort ein. Wolfgang Wilhelm nahm die Vermittelung an. Der am 5 Juli sich auf den Weg zu den streitenden Fürsten begebenden Commission wurde die extra in der Versammlung zum Beschluß gestellte Instruction mitgegeben, „besonders darauf zu achten, daß die früher zwischen beiden

1) U.-A. 5, 504 und Notülen in dem »Register van de besoigne op de grote sale vant hoff van Holland gevallen« (im Reichsarchiv im Haag) die U.-A. III 67 ff. ergänzend.

2) Schwerin wurde an diesem Tage vom Kurfürsten in die Versammlung geschickt, um die Besprechungen einzuleiten. Nach der Darstellung dieses Vorgangs bei Eschbach a. a. O. S. 17 könnte man meinen, seine Bitte um den guten Rath der Hochmögenden sei abgewiesen. Darauf bezieht sich aber die höfliche „Hinauscomplimentirung" nicht; es heißt in den Notülen, Schw. wurde vom Präsidenten »mette complimenten op diergelyken gelegentheyt passende bejegent«.

Fürsten abgeschlossenen Verträge (namentlich die von 1609) nicht benachtheiligt werden, sondern in ihrer vollen Kraft erhalten bleiben". Die Generalstaten beharren also bei der Manutenenz der Reversalen. Und als am folgenden Tage, dem 6 Juli[1]), Herr von Gruithuisen ein Gesuch um Befreiung der gefangenen päpstlichen Geistlichen einreichte, wurde nach stattgehabter Deliberation beschlossen, bei der Resolution vom 25 April zu beharren, jener schroffen Verfügung, in der, wie oben gesagt, die Freilassung der Geistlichen von der Restituirung der Kirchen und dem Aufhören der Religionsbeschwerden abhängig gemacht, zugleich aber der Commandant von Orsoy angewiesen wurde, mit dem Fangen fortzufahren. Darauf haben die Deputirten von Holland erklärt, diesem Beschluß nicht zustimmen zu können; sie thun dessen Nichtigkeit mit Protest kund und sind gemeint, alles an die Prinzipalen ihres Staats zu referiren. Während des Kriegs und der folgenden Verhandlungen sind dann die Geistlichen noch festgehalten worden. Mitte November[2]) bittet Gruithuisen noch einmal um Aufhebung der Executionen und Repressalien gegen die Geistlichen. Und erst, als am 19 December die Resolution gefaßt wurde, die Repressalien bis zum 1 Mai 1652 einzustellen, um bis dahin die Liquidationsfrage zu regeln, nahm am 23 December der neuburgische Abgesandte seinen Abschied von den Hochmögenden.

Was ergiebt sich nun aus dem ganzen Verlauf dieser Religionsbewegung von dem Tage an, als die Generalstaten während der Verhandlungen über den Provisionalvergleich von 1647 dem Kurfürsten zu Liebe die seit 1643 gefangen gehaltenen katholischen Geistlichen freigaben, als sie weiter im Februar 1650 von Neuem feindselig gegen die Römisch-Katholischen zu verfahren begannen, bis zur Entlassung der Betroffenen am Ende des Jahres 1651? Es erhellt daraus, daß die große Menge des Volkes in Holland sowohl als am Niederrhein noch immer der Erörterung religiöser Probleme in so hohem Grade ergeben war, daß die Regierungen der Staaten mit diesem Faktor rechnen mußten, daß sie diese Bewegung aber auch gegebenen Falls ihrer Politik dienstbar zu machen im Stande waren. Es ist gar nicht nöthig, anzunehmen, daß der Kurfürst von Brandenburg diese Flamme entfacht habe. Wir haben auch nicht den geringsten Beweis dafür. Nein, ganz von selbst mußte eine Agitation entstehen, als die Religionsfrage in die Verhandlungen über den Provisionalvergleich aufgenommen wurde, sie mußte lebhafter werden, als die Duisburger Conferenz resultatlos verlief, und jene Dimensionen annehmen, deren Ziele wir verfolgt haben. Diese Bewegung nahm Friedrich Wilhelm auf, die Verwirrung, die er im Lande vorfand, als er im Frühjahr 1651

1) Notülen. 2) Notülen vom 17 November.

nach Cleve-Mark zurückkehrte, bot ihm einen genügenden Vorwand, sie zum Ausgangspunkt für das politische Ziel zu nehmem, welches er seit dem Herbste 1650 im Auge hatte, die endgültige Auseinandersetzung mit dem Pfalzgrafen.

Greifen wir nun zurück auf die obige Ausführung, wonach der Kurfürst wußte, daß man im Haag „für nichts banger sei als für Krieg", so läßt sich sein Verhältniß zu den Niederlanden nur auf zweierlei Weise erklären. Einmal, er wollte trotzdem einen Krieg entfesseln, der vielleicht große Dimensionen hätte annehmen können, im Stile der Oranier, und in den die vereinigten niederländischen Provinzen verwickelt werden sollten. Diese Ansicht hat bisher die Geschichtschreibung beherrscht, Droysen war der erste, der sie geltend machte, und auch Eschbach in seiner schon erwähnten Broschüre[1]) glaubt noch an die Absicht einer „Einwirkung auf die Verhältnisse in den Niederlanden zu Gunsten des oranischen Hauses". Meiner Ansicht nach darf man diese große Tollkühnheit dem Kurfürsten nicht zutrauen. Wo waren die Kräfte, welche er aufbieten konnte, welches waren die Mächte, an denen Friedrich Wilhelm einen Rückhalt hatte, und worin bestanden die Vortheile, welche er den Generalstaten zu bieten vermochte? Schon aus der negativen Beantwortung dieser Fragen ergiebt sich die Unmöglichkeit der Annahme. Im December 1650 warnt[2]) Horn den Kurfürsten vor der Allianz mit den Generalstaten, er könnte leicht dadurch in einen Krieg verwickelt werden. Nicht Ausdehnung des Kriegs auf die benachbarten Staaten und das Reich war Friedrich Wilhelms Absicht, sondern im Gegentheil die möglichste Localisirung, denn dann konnte er am Besten und Leichtesten mit dem Pfalzgrafen fertig werden. Daher wurde die lothringische Hülfe mit der Motivirung[3]) zurückgewiesen, daß „S. Ch. D. bei Ihrem Dessein mit des Herrn Pfalzgrafen D. dieses ganz operose zu verhüten suchten, daß niemands mehr in diesen Streit eingeflochten und also weitere Unruhe verhütet werden möchte, gestalt Sie dann desfals sowohl der Kais. Mat. als auch allen Chur- und Fürsten gebührend Versicherung gethan hätten". Hätte der Kurfürst damals die Hülfe des Lothringers angenommen, so wäre er ohne Zweifel Pfalz-Neuburgs Herr geworden; und gerade der Umstand, daß es nun dem Pfalzgrafen gelang, den Herzog von Lothringen für sich zu gewinnen, hat das Unternehmen Friedrich Wilhelms zu Fall gebracht. Die Localisirung des Krieges hielt er aber auch deshalb für möglich, weil die Mächte eines neuen Krieges überdrüssig waren, vor allem aber auch die Niederländer. Endlich wäre ein Krieg zu gunsten der oranischen Partei nichts weniger als ein Bürger-

1) Dr. P. Eschbach, Der Krieg von 1651 siehe oben S. XIII. 2) U.-A. 5, 446
3) U.-A. 6, 37 f.

krieg geworden. Es handelte sich damals aber gar nicht darum, die oranische Partei als solche zu stützen, sondern vielmehr, sie zu einen und den Streit um die Vormundschaft des jungen Prinzen Wilhelm innerhalb des Hauses zu schlichten.

Eine bessere Erklärung des damaligen Verhältnisses zu den Niederlanden erhält man aus der einfachen Darlegung des thatsächlichen Verlaufs der Dinge. Sowie die Nachricht von dem kriegerischen Vorgehen des Kurfürsten im Haag eintraf, waren die Hochmögenden bemüht, das Feuer der großen Öffentlichkeit gegenüber möglichst zu löschen. Niederlegung der Waffen soll beiden Fürsten nahe gelegt werden, Vermittelung zur Beilegung der ganzen Streitigkeiten. Gruithuisen, der pfalz-neuburgische Abgesandte, reichte am selben Tage, dem 20 Juni, wie Copes, der brandenburgische Agent, und wie die clevischen Landstände seine Eingabe der „groten Vergadering" ein. Die letzteren bitten um Friedens-Ermahnung und Vermittelungsangebot. Copes kam offiziell dem im Postscript der Verfügung vom 16 Juni[1]) an ihn ergangenen Befehl nach[2]). Der Kurfürst habe sich mit seiner Gemahlin nach Cleve begeben, ohne einiges Kriegsvolk bei sich zu haben, sondern habe es außerhalb des Fürstenthums gelassen, aus der besonderen Absicht, um die Unterthanen nicht zu beschweren und um den Holländern nicht die geringste Jalousie zu geben. Nur das Eine habe er gethan, nämlich beim Passiren von Wesel den Commandanten ersucht, ihm aus der Garnison 50 Mann zur Begleitung nach Cleve zu leihen. Und da die Würde Seiner kurfürstlichen Person es erheische, daß er einiges, wenn auch nur wenig Kriegsvolk um sich habe, wie in allen Residenzen geschähe, zur Sicherheit seiner eigenen Person, so bäte er um Überlassung von 150 Mann und 50 Pferden aus den nächst gelegenen Garnisonen mit der Beschränkung, daß sie ausschließlich zum Schutz von ihm und seiner Gemahlin gebraucht werden sollten. Gruithuisen endlich beklagte sich über den rechtswidrigen Einfall in das Bergische und die Übernahme niederländischer Kriegsvölker in den brandenburgischen Dienst; er bat die Hochmögenden, dies auf Grund früherer Verträge nicht zu gestatten und sich die Consequenzen klar zu machen. Darauf erfolgte der schon erwähnte Beschluß vom 21 Juni, während Gruithuisen die Antwort erhielt, er möge die Garnisonen angeben, aus denen die Truppen genommen seien.

Die clevischen Landstände wünschen also die sofortige Beilegung des Kriegs. Ihrem Wunsche, der mit dem der Generalstaten übereinstimmt, wird entsprochen. Dem Kurfürsten kam es zunächst darauf an, die Hochmögenden zu beruhigen[3]), daß es nicht gegen sie oder ihre Schützlinge,

---

1) U.-A. 6, 26 f. 2) Reichsarchiv im Haag.

3) Vgl. oben (S. XIV) die Ausführungen über das Gutachten der brandenburgischen

die damals in schärfster Opposition zum Landesherrn stehenden cleviſchen Landſtände, abgeſehen ſei. Daher die Fernhaltung aller Truppen aus dem Cleviſchen, die gänzliche Entblößung des kurfürſtlichen Hofſtaats von jeglichem militäriſchen Schutz, daher die rein formelle Bitte um Überlaſſung von 150 Mann. Der pfälziſche Abgeſandte übertreibt, mit richtigem Verſtändniß der Situation, die Sachlage und behauptet, unter dem kurfürſtlichen Kriegsvolk befänden ſich ſchon ſtatiſche Soldaten, um den Hochmögenden Angſt zu machen vor der kriegeriſchen Verwickelung, in die ſie gerathen ſeien, und vor deren weiteren Folgen. Während daher die Entleihung der 50 Mann vom ſtatiſchen Gouverneur zu Weſel ſtillſchweigend gutgeheißen werden muß, ſchlagen[1]) die Hochmögenden die Bitte um eine Garniſon für Cleve ab. Offenbar war dieſe gar nicht ernſt gemeint; denn, wie wir wiſſen, traf Friedrich Wilhelm in der Nacht vom 22/23 Juni nebſt ſeiner Gemahlin ſelbſt im Haag ein, um in eigener Perſon zur Beruhigung der aufgeregten Herren Staten beizutragen.

Trotzdem die Holländer dem Kurfürſten, wie er es auch nicht anders erwartet hatte, eine Betheiligung am kriegeriſchen Vorgehen gegen Pfalz-Neuburg abſchlugen, haben ſie es doch nicht zu hindern vermocht, daß eine große Anzahl von Offizieren aus dem ſtatiſchen Dienſt in den brandenburgiſchen Dienſt übertraten[2]), die darin verblieben und an den brandenburgiſchen Kriegsthaten ſpäterer Jahre rühmlichen Antheil genommen haben, ſo Lottum und die beiden Gebrüder Spaen, die beiden Grafen von Limburg-Stirum und Oberſt Wolf Ernſt von Eller. Sie warben Infanterie- und Kavallerieregimenter und betheiligten ſich unter dem Commando des Grafen Sparr an dem jetzigen Feldzuge gegen den Pfalzgrafen. Sparr war gerade ſeit dem September 1650 des kaiſerlichen Dienſtes enthoben, mit ſeinem Eintritt in den brandenburgiſchen Dienſt beginnen hier thatſächlich, wenn auch nur ganz allmählich die Ausrüſtungen[3]) für den Krieg von 1651, namentlich Beſchaffung von Kriegsmaterial für Hamm und Lippſtadt. Auch dadurch wird der oben von mir geführte Beweis

---

Geheimen Räthe, wo daran erinnert wird, daß man nicht ohne den Rath der Generalſtaten etwas an ihren Grenzen anfangen dürfe, da ſie es ſonſt ſonſt ſehr übel nehmen würden.

1) Is naer deliberatie goetgevonden, dat het versoochte volck van oorloge to perde ende to voet van desen staedt tot de guarde van den heeren Churf. v. Br. in beleefde termen sal werden geexcuseert. (Notulen vom 21 Juni.)

2) U.-A. 5, 500. — Vgl. dazu Folgendes: Am 25/15 Juli berichtet der Secretär des Grafen Wilhelm Friedrich von Naſſau aus dem Haag an den Statthalter von Diez: „Chur-Brandenburg iſt geſtern Nachts vom Haag nach Cleff gereiſt, iſt ſehr luſtig und bekompt großen Zulauf von Volk, ja die beſte Officiere, ſo wir hier im Lande haben.“ Staatsarchiv Wiesbaden.

3) Vgl. Mörner a. a. O. S. 180 f. Dieſe Angaben laſſen ſich noch vermehren.

erhärtet, daß Friedrich Wilhelm im Herbst 1650 den Entschluß zum Kriege gefaßt hat.

Es steht meines Erachtens fest, daß weder den Willen der Hochmögenden das kriegerische Unternehmen des Kurfürsten von holländischer Seite Unterstützung fand. Wenn der Pfalzgraf deren Vermittlung sofort annahm, so geschah es nothgedrungen. Hätte er etwas freiere Hand hatte, machte er den zu ihm kommenden Vermittlern Schwierigkeiten über Schwierigkeiten. Später, als der Kurfürst Unglück hatte, als die kaiserlichen Abgesandten erschienen, da war es das Hauptbestreben des Pfalzgrafen, die niederländische Vermittelung abzuwehren; denn damit wehrte er zugleich die Manutenenz der Reversalen von 1609 ab. Und bei diesen Verhandlungen tritt dann der politische Gesichtspunkt ganz zurück vor dem religiösen; nichts liegt so sehr dem Pfalzgrafen am Herzen, als den Hochmögenden die Garantie der Reversalen von 1609 zu entziehen, berichten[1], die holländischen Vermittler, und später[2]: „das einzige Augenmerk ist, die Entscheidung der Religionssachen an die kaiserlichen Commissarien zu bringen." Der Pfalzgraf hat am Ende in der politischen Frage gesiegt; der Angriff des Kurfürsten war und blieb abgeschlagen; in der religiösen hat Friedrich Wilhelm jedoch erreicht, was er erreichen wollte: vor Zusammentritt der kaiserlichen Reichs-Commission zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten, welche nach den Wünschen des Kurfürsten verstärkt wurde, sollen Subdelegirte die Frage entscheiden, ob das Religionswesen nach der im Friedensinstrument festgesetzten Regel des Jahres 1624 einzurichten sei oder nicht[3], eben dasselbe Verlangen äußerte, wie wir oben sahen[4], im Mai der brandenburgische Agent im Haag an Gruithuisen.

So endete dieser Krieg zu Ungunsten derer, die ihn im Grunde doch angezettelt, der Jesuiten, und die Ansicht der gemäßigten Katholiken, daß das Normaljahr des Friedens, das Jahr 1624, die Geltung der Reversalen von 1609 nicht erschüttern könne, hatte wieder Aussicht die Oberhand zu gewinnen.

Zum Schluß bedarf es noch einiger Berichtigungen. Bisher hat die Forschung[5]) geglaubt, Burgsdorf sei einer der Hauptgegner des Krieges gewesen. Nach obigen Ausführungen darf man wohl das Gegentheil behaupten. Seine und Horns Äußerungen aus dem Januar 1651 von den großen Veränderungen, die bevorständen, von den Nachtheilen für den kurfürstlichen Staat, von den Schwierigkeiten, welche sie finden, beziehen sich, meines Ermessens, nicht auf den Krieg mit Pfalz-Neuburg, von dem ja

1) Cleve, 10 August. Reichsarchiv.
2) Cleve, 30 Sept. ibid. Vgl. U.-A. III 78 und Resolution vom 10 Oktober.
3) Mörners Staatsverträge 164. 4) S. L. 5) U.-A. 5, 411.

auch Horn damals noch nichts wußte, sondern auf die nach dem Tode des Prinzen Wilhelm II. von Oranien über die Tutel und sonst unter den verschiedenen Angehörigen des Hauses Oranien ausgebrochenen Streitigkeiten. Diese nahmen einen immer größeren Umfang an und drohten auswärtige Staaten, besonders England, wie bekannt, mit herein zu ziehen. Die Herrschsucht der Prinzessin-Witwe Amalie, geb. Solms, und ihre Unbeliebtheit namentlich auch in den Kreisen der Nassauischen Verwandten treten in den aus dieser Zeit vorhandenen Correspondenzen [1]) zu Tage. Eine Lösung der Spannung gewährte erst die bei der ersten Anwesenheit der kurfürstlichen Familie im Haag im Juni 1651 vollzogene Verlobung der Prinzessin Albertine mit dem Prinzen Wilhelm Friedrich von Nassau, und die bei den folgenden Besuchen [2]) des Kurfürsten im Haag bewirkte Übereinkunft [3]) über die Vormundschaft. In den ersten Monaten nach dem Tode des Prinzen Wilhelm war die Aufregung im Haag und in Berlin außerordentlich groß [4]). Der junge Prinz war überaus zart und schien wenig lebensfähig. Was sollte geschehen, wenn er starb, das war die große Frage. Prinz Wilhelm hatte kein Testament hinterlassen. Das Testament des Prinzen Friedrich Heinrich excludirte das Haus Nassau zu Gunsten seiner ältesten Tochter, der Kurfürstin von Brandenburg, während Prinz Moritz von Oranien in seinem Testament die Nassauer bevorzugt hatte. Eine Entfremdung der beiden Häuser drohte, Johann Moritz, der clevische Statthalter, hatte sich gleich nach dem Tode des Prinzen in den Haag begeben, er kümmerte sich wenig mehr um die Geschäfte in Cleve-Mark. Das war es, was die beiden Räthe bekümmerte, daß die Oranische Vormundschaftssache im Vordergrunde aller Geschäfte stand und alle Zeit absorbirte, und darauf bezieht sich die Äußerung Burgsdorfs von den bösen Leuten, „die S. Ch. D. suchen nach dem Munde zu reden, ja auf andere Häuser und Größen mehr ihr Absehen haben, als auf S. Ch. D. und dero löblichem Hause [5])."

Diese Verhältnisse haben auf die Einleitung des Kriegs mit Pfalz-Neuburg keinen Einfluß gehabt. Auch hier ist jedoch die Forschung auf Irrwegen gegangen. Bekanntlich änderte der Kurfürst Mitte Juni seine „Hauptintention mit der Entreprise auf den ihm bekannten Ort aus gewissen Erheblichkeiten". Dieser Ort war nicht Düsseldorf, wie noch Esch-

1) Namentlich auch im Staatsarchiv zu Wiesbaden.

2) Der Besuch Mitte Juli (U.-A. 5, 513) bezog sich fast ausschließlich auf die fausse couche der Kurfürstin. Jedenfalls sogut wie gar nicht auf den Krieg mit Neuburg.

3) Vom 13 August 1651. Vgl. Aitzema a. a. O. S. 557.

4) Berichte von Copes, Weimann und Ifinck im Geh. Staatsarchiv und Correspondenzen im Staatsarchiv Wiesbaden.

5) U.-A. 5, 463.

doch annimmt. Es sei kein Grund vorhanden, den Angaben Aitzemas[1]) hier nicht zu folgen. Er sagt, man habe einen Anschlag auf den Ort Brüggen gemacht, einen ziemlich festen Platz im Herzogthum Jülich. Doch sei derselbe entdeckt und gestört. Demnach bestand also die Absicht zuerst in das Herzogthum Jülich einzufallen und die drei festen Orte Brüggen, Heinsberg und Düren[2] zu überfallen, durch einen Handstreich zu nehmen und festzuhalten. Diese sollten wohl brandenburgische Besatzung erhalten und so lange inne behalten werden, bis der Pfalzgraf den Forderungen Friedrich Wilhelms sich gefügt. Sie sollten gewissermaßen als Faustpfand dienen, von ihnen aus sollten die Lande unter Contribution gesetzt werden, bis der Pfalzgraf mürbe geworden war. Es ist das gleiche Verfahren, welches man im Kriege immer anzuwenden pflegte; hielten doch die Staten drei clevische Plätze auch jetzt im Frieden noch besetzt, um wegen der Hoeyserschen Schuld auf den Kurfürsten den nöthigen Druck auszuüben. Erst nach dem Mißlingen des Anschlags erfolgte der Einfall in das Bergische und der Angriff auf Düsseldorf. Am 15 Juli meldet der Kurfürst eigenhändig[3]) an Johann Moritz von Nassau: „Die Unsrigen haben das feste Hauß Horst mitt einer anterprise ingenommen, dadurch können Wir auff jenseitt der Wupper das Fürstenthumb Berge in contribution setzen, auff diese seitte ziehen Wir schon die contribution, ich hoffe, wir werden baldt meister des gantzen Fürstenthumbs Berge werden, bis auff Düsseldorff, welches durch mediation muß eingereumbt werden."

Der Kurfürst sollte auch hier eine starke Enttäuschung erleben. Der Pfalzgraf war gewarnt und hatte sich vorgesehen. Schon am 23 Mai schrieb[4]) er an den Grafen Franz Egon zu Fürstenberg nach Köln, es seien Avisen aus verschiedenen Orten an ihn gelangt, daß Kursachsen und Brandenburg sich unterredet haben und „mit beiderseits Ihrer Liebden sonders gutem contento von einander geschieden seien, betreffe nach Meinung Einiger die Jülische Lande". Beide Kurfürsten ließen einiges Kriegsvolk auf diese Lande heranziehen, es sei schon Reiterei in Ravensberg angekommen. Er möchte dem Erzbischof im Geheimen davon Mittheilung machen, „damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob ich mich für dergleichen Ausgaben fürchten thäte oder dergleichen besorgte", zugleich unterbauen, daß der Erzbischof unvermerkt Nachfrage thäte, wie es eigentlich damit bewandt sei. Die Warnung Gruithuisens vom 2 Juni ist oben schon angeführt, der Pfalzgraf möge sich auf allen Fall gefaßt machen, damit er nicht überfallen werde[5]).

Das Weitere ist bekannt.

---

1) a. a. O. S. 670. 2) U.-A. VI 57.
3) Im königl. Hausarchiv im Haag. 4) Staatsarchiv Düsseldorf.
5) Vgl. auch Blumenthals Bericht von Wien. 21 Juni 1651. U.-A. 6, 31.

6. Folgen des Krieges: Wechsel der allgemeinen Politik.

So früh Friedrich Wilhelm den Krieg in Aussicht genommen, so unvermuthet er ihn begonnen hatte, er hatte sich doch verrechnet. Seine Anschläge waren mißglückt, er sah sich bald im eigenen Lande angegriffen. Da hat er noch zur rechten Zeit Verhandlungen angeknüpft; denn auf einen langwierigen Krieg war er doch nicht genug vorbereitet. In Wien und sonst im Auslande fürchtete man allerdings, es stecke mehr dahinter. Man glaubte, Hessen, Braunschweig, Pfalz und die Holländer seien im Einvernehmen mit Brandenburg. Als Blumenthal betheuerte, daß dem nicht also wäre, erwiderte der Graf Fürstenberg[2]), mit dem er eine längere Unterredung darüber hatte, dann müsse der Kurfürst übel berathen sein, „in Betrachtung, daß man hier ja genugsam wüßte, daß E. Ch. D. keine baare Geldmittel, solche Sache auszuführen, hätten; Ihre Ämter wären ja alle verkauft, versetzt und Ihre mesnage in schlechtem Stande, also daß, obschon E. Ch. D. große Lande hätten, so könnten Sie doch wenig daraus bekommen; denn im Clevischen hätten sich die Stände rotunde erklärte, in diesen unnöthigen Krieg sich nicht zu mischen, die Bergische: bei J. F. D.[3]) zu leben und zu sterben, die Jülichsche empfingen von der brandenburgischen Soldatesca bei Brüggen soviel übels Tractaments, daß, wenn es in ihren Mächten bestünde, sie E. Ch. D. bald von dannen bringen würden." Dies war das Facit, welches Friedrich Wilhelm ziehen konnte: Mißtrauen im Auslande und größere Isolirung als bisher, Verschärfung des Gegensatzes zu den Ständen im Innern. Dazu keine geordnete Finanzverwaltung, überall Ebbe in den Kassen, überall Schulden.

Es ist nun von Interesse, daß der Kurfürst selbst zu der Einsicht gekommen ist, so könne es nicht weiter gehen. Blumenthal[4]) giebt uns darüber Auskunft: „Und ob ich wohl mit E. Ch. D. (sobald ich das Glück und die von anno 1640 her allstets gewiß verhoffte Gnade gehabt, zu Dero Bedienung wieder aufgenommen zu werden), als Dero Erbunterthan jederzeit ein herzliches Mitleiden gehabt, wann ich gesehen, daß auf solche Weise der damalige status schwerlich lange würde bestehen, sondern in kurzem auf einmal zu äußerster E. Ch. D. Disreputation bei allen vornehmen Potentaten und benachbarten Ständen, auch Ihrer eigenen höchsten Displicenz und Unbefriedenheit zerfallen müssen, so erfreue ich mich dennoch nunmehr aus innerstem Grund meines Herzens daher, daß E. Ch. D. solches Selbsten jetzo erkennen, begreifen und desselben Redressirung hochnöthig achten und halten; in mehrer Betrachtung, daß die gewisseste Anzeig einer bald erfolgenden Besserung diese ist, wann der übeler Zustand, worin man

1) U.-A. 6, 44. 2) Dem Pfalzgrafen. 3) Unten S. 478.

sich befindet, vollkömblich erkannt und darauf sofort und ohne weiteren Zeitverlust zur Ergreifung derjenigen remediorum, so einen solchen heilsamen Zweck zu erlangen sufficient sein, geschritten und darüber steif und fest gehalten wird." Ein gewisser Optimismus lag wohl im Charakter des jungen Kurfürsten, ein lebhaftes Selbstvertrauen, wie es starken Naturen eigen ist, die weiter sehen, als viele ihrer Zeitgenossen, die ausgerüstet mit großer Arbeitskraft in angespanntester Thätigkeit mehr leisten können als untergeordnetere Geister, die sie um sich handtieren sehen. Friedrich Wilhelm wollte seinen Staat weiter bringen, aber wenn er ihn verglich mit anderen Staaten, mit Holland, mit Frankreich, welch ein Gegensatz! Wie weit, weit entfernt lag für Brandenburg-Preußen noch die Zeit, wo die Klammern des Einheitsstaates die getrennt liegenden Provinzen zusammenhielten, zusammenzogen. Diese Klammern sollten noch erst geschmiedet werden!

Zunächst ist dieser Erkenntniß Konrad von Burgsdorf zum Opfer gefallen. Der unmittelbare Anlaß für die Ungnade des Kurfürsten geht zwar aus keinem der darüber vorhandenen Schreiben und Berichte hervor. Zweifellos hat sich das Ereigniß von langer Hand vorbereitet. Dr. Johann Tornow, seit dem 11 November 1650 Geheimer Rath, bis dahin Kammergerichtsrath, hat „wider die actiones" Burgsdorfs geredet[1]), „nicht aus Haß wider seine Person, sondern aus aufrechter Einfalt, mein Gewissen zu beruhigen, derhalben ich auch ihme contradiciret in seiner Präsens, do er sich verantworten können." Im April 1651 verließ Friedrich Wilhelm die Kurmark wieder. Seit dem April 1650 waren alle Geheimen Räthe um ihn in Berlin versammelt. Tornow nahm seit seiner Ernennung an den Debatten der Geheimen Räthe Theil. Da er später zu den sogenannten Staatskammerräthen gehörte, denen die Reform der Kammerverwaltung übertragen wurde, so trat er wahrscheinlich wegen ökonomischer Fragen zu Burgsdorf in Gegensatz. Man muß den Muth bewundern, mit dem dieser neuernannte Geheime Rath dem alten Günstling des Kurfürsten zu opponiren wagte, und bedauern, daß die Protokolle dieser Verhandlungen nicht erhalten sind. Den eigentlichen Vorstoß gegen Burgsdorf hatte schon früher eine Schmähschrift unternommen, welche im Sommer 1649 in Cleve-Mark verbreitet wurde, und die Cosmar in seinem Buche über Schwarzenberg auszugsweise mitgetheilt hat. Der Verfasser scheint[2]) der damals abgesetzte clevische Rath Johann von Dieſt gewesen zu sein; dessen Beziehungen zur Prinzessin Amalie von Oranien, der Schwiegermutter des Kurfürsten,

1) Unten S. 430.

2) Vgl. darüber meinen Vortrag, der auszugsweise in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 7, 279 f. wiedergegeben ist. Ich glaube jetzt eher, daß die den Ständen zu Gefallen abgesetzten Beamten hinter der Schrift steckten, als die Stände selbst.

welche sich für die Begnadigung des verhafteten Verfassers verwandte, und gewisse Hinweise in der Schmähschrift auf das oranische Haus führen zu der Vermuthung, daß Burgsdorf den oranischen Plänen hindernd im Wege gestanden haben muß. Dafür spricht auch die oben citirte Äußerung[1]), daß der Kurfürst mehr sein Absehen auf andere Häuser gerichtet habe als auf sein eigenes. Damals ertheilte Friedrich Wilhelm seinem Oberkammerherrn noch eine Ehrenerklärung[2]). Wahrscheinlich gab dann im folgenden Jahre der verunglückte Feldzug gegen Pfalz-Neuburg und der Wechsel der Politik dem Kurfürsten einen zwingenden Anlaß, Burgsdorf zu entlassen. Am 26 Juni 1651[3]) stellte man ihm im Haag einen Freipaß aus zu einer Reise nach Aachen oder Spaa. Im September dieses Jahres sprach man am polnischen Hofe schon von seiner Entlassung[4]). Am 27 Oktober[5]) traf er aus Cleve in Berlin ein; sein Tod erfolgte schon am 11 Februar 1652[6]).

Am 9 Januar 1652[7]) ergieng sodann von Cleve aus folgende Verfügung an den Statthalter zu Minden, Grafen von Witgenstein, den Statthalter zu Halberstadt, Freiherrn von Blumenthal, den Geheimen Rath Philipp Horn und die Geheimen Räthe zu Cölln-Berlin: „Nachdem Uns bei gegenwärtigem durch Gottes Gnade erlangten allgemeinen Frieden insonderheit darauf mit Fleiß bedacht zu sein obliegen will, wie nicht allein der bei den vorgewesenen leidigen Kriegsläuften in allen Unsern Landen fast gänzlich zerfallene Staat nach Müglichkeit zu redressiren, sondern auch bei beständigem Aufnehmen zu erhalten und gebührend zu manuteniren, und dannenhero über nachgesetzte Fragen aller und jeder Unserer getreuen Räthe (euer) rathsames Gutachten zu sondiren nöthig zu sein ermessen, als wollet ihr Uns eure unterthänigste Gedanken hierüber mit dem forderlichsten unterthänigst eröffnen; 1) Wie Wir Uns gegen alle, sowohl benachbarte als andere Potentaten bei itzigen Conjuncturen in- und außerhalb dem Römischen Reich eigentlich zu verhalten?

2) Weme Wir Unsers und seines Interesse wegen am meisten zu trauen oder für wem Wir Uns am meisten zu hüten und fürzusehen?

3) Ob und mit weme und wann Wir Uns mit einem und anderm in Alliance oder andere Verständniß einzulassen?“

Von den Antworten auf diese Fragen ist allein das Gutachten Blumenthals sehr beachtenswerth. Auf Grund seiner langen, politischen Erfahrungen hat dieser Staatsmann eine von reifem, abgeklärtem Urtheil zeugende Denkschrift entworfen, welche die politischen Ziele einzelner Mächte geradezu meisterhaft kennzeichnet, sowohl in allgemeiner Richtung als im Verhältniß zu Brandenburg. So heißt es vom Kaiser: „Die Erfahrung

1) S. LIX. 2) Unten S. 320. 3) Rotüllen. 4) U.-A. 6, 98 f.
5) Unten S. 383. 6) Unten S. 465. 7) Unten S. 427.

hat zu E. Ch. D. höhestem Nachtheil genug gegeben, daß, sobald man Hoffnung zu Münster und Osnabrück erlanget, daß, wenn die Kron Schweden nichtes von J. Kais. Maj. Erbkönigreich und Landen zur Satisfaction prätendiren würde, man leicht geschehen lassen könnte, daß sie Pommern und andere Länder bekommen möchte. Zudem sind J. Kais. Maj. ein sehr eifrig katholischer Herr und summus advocatus ecclesiae; dahero dann leicht zu vermuthen, daß, wenn eine sichere Apparenz sich hervorthäte, die Reflexion mehr auf der Katholischen als Evangelischen Seite fallen dürfte. Drittens ist eine ganz generale Regul, daß, je geringere Macht derjenige hat, vor dem ich mich zu besorgen habe, je größer ist die Sicherheit, wenn er noch geringer werden kann; und stehet dannenhero wohl zu besorgen, daß J. Kais. Maj. ratione Ihres Hauses und der Katholischen Religions-Interesse lieber sehen sollten, daß theils weltliche Kurfürsten nicht so viele Länder hätten, als sie gegenwärtig besitzen; auch also zu schließen: weiln J. Kais. Maj. kein vornehmeres Interesse haben als Ihres Hauses Wohlfahrt und deren Conservation, auch fast davor halten, daß Dieselbe, Sich zu manuteniren, sufficient und genug sein, daß Sie allstets viele mehr auf Sich Selbsten sehen als einen andern, dessen Macht Ihr suspect ist, bei seinen Kräften zu erhalten gefliffen sein sollten."

Das ist die Quintessenz der österreichischen Politik im Deutschen Reiche bis auf unsere Tage stets gewesen.

Nichtsdestoweniger hält Blumenthal es für gut, daß Brandenburg sich gut zum Kaiser stelle und zu diesem Zwecke eine regelmäßige Correspondenz der Kanzleien eröffne, wenigstens einmal monatlich, um durch „Notification eines und des andern, so E. Ch. D. des Orts nicht unangenehm zu sein befinden" gleichsam die Versicherung zu geben, „daß Dieselbe (der Kurfürst) Dero (des Kaisers) geneigte Affection mehr und mehr zu gewinnen verlangen". Es ist dabei nicht seine Meinung, daß man sich zu etwas Speziellem verpflichte oder wichtige Dinge mittheile, wodurch der Religion oder dem Ansehen des Kurfürsten Abbruch geschähe, sondern nur, „damit Sie Dieselbe und den ganzen (kaiserl.) Hof aus der bishero geführter und E. Ch. D. ganz nicht dienender Diffidenz, als wenn Sie viele große Sachen gegen J. Kais. Maj. und Dero Hauses Interesse im Sinne hätten, bringen mögen." Dazu sei es ferner ersprießlich, wenigstens einen der Kaiserlichen Geheimen Räthe in das brandenburgische Interesse zu ziehen und sich zu verpflichten.

Im Übrigen möge sich der Kurfürst zunächst zu den Reichsfürsten, dann zu Frankreich und besonders zu Polen gut stellen. Schweden ist der schlimmste Feind Brandenburgs; es wird vorläufig das abgetretene Pommern nicht herausgeben und hat die Absicht bei Arrangirung seiner Verhältnisse mit Polen den Kurfürsten zu schädigen.

Zu Allianzen kann Blumenthal nicht rathen, er weiß keinen weder innerhalb noch außerhalb des Reiches, „welchem eigentlich E. Ch. D. Interesse halber dergestalt zu trauen wäre, daß Sie Sich nicht zugleich gegen und wider denselben auch in etwas vorzusehen hätten, als Ihro eigen Kurhaus, das Haus Hessen und wenn die Gülische Streitigkeiten nicht wären, wegen der Erbverbindung das Haus Sachsen und dann das Kurfürstencolleg. Sich mit keinem in die geringste Alliance einzulassen, sondern freie Hand zu behalten, würde E. Ch. D. wohl am besten und dienlichsten sein."

Blumenthal hat auch seine Ansicht über die Festigung des kurfürstlichen Staats im Innern eröffnen wollen. Er ist damit noch nicht fertig geworden[1]), aber „auszugsweise bestehet es sonsten in dem, daß E. Ch. D. Ihre größeste Sicherheit auf Ihren eigenen Rath, auf Ihre eigene Kräfte und derselben (sowohl in oeconomicis als politicis) Augir- und Vermehrung und dann auf Ihre eigene Autorität werden zu setzen und alle Ihre Actiones zu Gottes großen Namens Ehre und zur Anrichtung und Beförderung Ihrer getreuen Unterthanen Heil und Wohlfahrt jederzeit zu dirigiren und zu richten haben."

Sich weniger auf Alliancen verlassen, sich mehr auf sich selbst stellen, Besserung der Finanzen und, was Blumenthal nicht ausdrücklich anführt, neue Organisation der Staatsverwaltung, Weiterbildung des stehenden Heeres[2]), das sind die Ziele, welche der junge Kurfürst von jetzt an schärfer ins Auge faßte.

Betrachtet man die politischen Ansichten Blumenthals näher, so könnte man darin eine große Ähnlichkeit mit denen Schwartzenbergs finden. Man kann sagen, es sind die dem Friedenszustand angepaßten politischen Anschauungen des großen Staatsmannes. Wenigstens war diese von Blumenthal empfohlene Politik damals zeitgemäß und zweckentsprechend.

Der Kurfürst nahm sie auf: im März 1652[1]) erfuhren die kurmärkischen Stände noch einmal, viel nachdrücklicher als 1646, daß der Waffenstillstand mit Schweden 1641 „ein zwar den märkischen Landen sehr ersprießliches, aber Unserm Staat hochpräjudicirliches Consilium" gewesen sei und zwar besonders auch deshalb, weil später offenbar geworden, daß damals „die Krone Schweden selbst den Stillstand der Waffen hatte suchen" wollen; und im Winter 1652 begab sich Friedrich Wilhelm nach Prag zur Stiftung eines bessern Einvernehmens mit dem Kaiser.

1) Leider ist mir bisher eine bezügliche Denkschrift nicht zu Händen gekommen.

2) Über die militärischen Organisationen und damit in Verbindung das Verhältniß zu den Ständen behalte ich mir vor, die Mittheilungen dieses Bandes an anderer Stelle zu verwerthen. 3) Unten S. 508 und 509.

1. Protokoll. 23 Auguſt (2 September).

1. **Vorbemerkung.** Feldzeugmeiſter Ernſt Georg Sparr, der „nunmehr auch in den Grafenſtand erhoben ſein muß", hat einen Auftrag vom König von Polen, den er aber nur perſönlich an den Kurfürſten ausrichten ſoll. Das Creditif iſt ſchon vom Januar, Sparr iſt ſchon damit in Schweden geweſen, läßt es aber jetzt hier, da er den Kurf. wieder nicht getroffen. Eilig könne daſſelbe nicht ſein (Rel.)[1].

1. Creditif vom Könige in Polen von Graf Sparren vor D. Tornowen übergeben. Sucht Audienz. — R.: D. Tornowen zu ſagen, daß S. Ch. D. nit hier, und daß die Räthe nit Audienz, viel weniger Reſolution geben könnten. Möchte er derowegen ſich zu S. Ch. D. begeben, oder ſeinen Anbringen in Schrift einſchicken, welches D. Tornow wieder an den Herr Grafen Sparren nach Stetin, da er ſich aufhalten ſoll, zu bringen. Polniſcher Abgeſandter.

2. Kammer zu Cüſtrin wegen der Neuerungen, ſo in den Laußnitziſchen Zöllen gegen die unſrige[2] gemacht würden. — R.: Soll dem von Damen[3] zugeſchickt werden, ſeinem Erbieten nach ſolche Neuerungen abzuſchaffen. Soll auch S. Ch. D. zugeſchickt werden. Zollbeſchwerden.

3. Auguſtus von Kötteritz wegen ſeiner bei der Ukermarck habender Gelder, daß dem getroffenen Vergleich nit eingefolget würde. — R.: Soll Befehl an die Ukermärckiſche Commiſſarien ergehen. Schuldforderung.

4. Giſebert Glöxin[4] wegen ſeiner Mühlen zu Biſenbrow, darauf ihme von den andern Müllern einen Koſtknecht zu halten verwehret werden will. — R.: Landreuter ſoll die Verbrecher nach Aderberg führen und ſie alda eine Zeit arbeiten laſſen. Vergewaltigung.

5. Verordente und Bürger zu Bernau contra den Rath wegen einer neuen Anlage, darüber Beſchwer geführt wird. Suchen Verhör und daß ihnen vorhero die neue Anlage extradirt werde. — R.: Mandetur Ausantwortung et in eventum citatio. Bernauer Contribution.

6. Alte Stadt Brandenburg wegen der 10 Reuter, ſo alda einquartiert; ſuchen die abzunehmen, vermöge der salva guardia, ſo ſie haben. — R.: Man Einquartierung.

---

1) Generell bemerke ich hier wieder, daß alle Relationen und Reſolutionen, bei denen nichts bemerkt iſt, aus Rep. 21. 136 entnommen ſind.

2) Es liegen die Beſchwerden der Eingeſeſſenen von Storckow und Beeskow zu Grunde.

3) Seyfert v. d. Dahme, kurſächſiſcher Landeshauptmann in der Niederlauſitz.

4) Durchſtrichen: Matthias Brüggeman.

hätte andere Städte etwas subleviren müssen; wäre nur uf ein Interim gemeinet.

Contribut.-Übertragung. 7. Neuen Angermünde sucht Übertragung mit 35 Thaler. — R.: Sollen Sublevation widerfahren lassen, damit die Supplicanten nit gar dem Corpore abgehen.

Brandenburger Stadtmauer. 8. Neustadt Brandenburg wegen der anbefohlenen Reparirung der Mauren. — R.: Entschuldigung nit gnug; werden dahin sehen, daß ihre Stadt zu Schutz ihrer und ihrer Kinder verwahret werde.

Fürstenwalder Streit. 9. Herr Kammerpräsident Arnimb. — R.: Wollten gerne willfahren; würde nur Nullität draus werden. Das beste wäre, daß er eine Verhör suchte und die Fürstenwalder bescheiden ließe.

2. Protokoll. 24 August (3 September).

1. Vorbemerkung. Der Kurfürst verfügt d. d. Cleve, 24 August, daß gegen den Rathskämmerer zu Cöln Wolf Jacob Schwencke „der gar neulich mit einer leichtfertigen Metzen in Unserm Thiergarten Unzucht getrieben", vom Fiscal der Proceß formirt und mit allem Fleiß getrieben werde. Sollte die Sache rechtlich ausgeführt, und „er nicht am Leben zu strafen" sein, so solle die zuerkannte Strafe schleunig beigetrieben und dem Holzschreiber Joachim Rochow übergeben werden, der davon „den Jägerhof noch vor Winters bauen lassen soll". Aus R. 21. 26. Die zweite Verfügung besagt, daß die Räthe eine Erklärung der schwedischen Regierung gegen die unbefugte Jagd der schwedischen Offiziere und Soldaten aus früherer Zeit wieder aufsuchen und als Mandat veröffentlichen sollen, da die Übergriffe wieder überhand nehmen. Aus R. 24c 16e Fasc. 1.

Kurfürstl. Resol. 1. 2 Resolutiones, so heut einkommen, verlesen. Betraf Schwenken, das ander ein Mandat in Jagdsachen.

Contribution. 2. Achim von Bredowes Erben, Fabian und Lohe, wegen des Guetes Behnitz und darauf haftenden Contribution. — R.: Christof Fritz[1]) soll Extract der Rechnungen geben und sich mit ihnen berechnen.

Hopfenausfuhr. 3. Garleben wegen Ausführung des Hopfens. — R.: Landschaft Rentmeister soll über der angezogenen Exemtion vernommen werden.

Relation. Anmerkung. Am 25 Aug. (4 Sept.) berichten die 5 Räthe, daß sie das Rescript betr. den verarrestirten Rathskämmerer Schwencke in die Kammer gegeben haben. Wegen der Jagd der schwedischen Offiziere auf hohes und niederes Wildpret lassen sie im Archiv nachsuchen.

3. Protokoll. 27 August (6 September).

Jägerndorf. 1. Markgraf Christian zu Brandenburg Antwort wegen der königlichen Confirmation über Jägerndorff. — R.: Soll ad acta geleget werden.

Testamentssache. 2. Veltheimbische[2]) Testamentssache. — R.: Ins Kammergericht zu geben.

Derneburg. Sache. 3. Veltheimb[2]) wegen Derneburg und daß das Braunschwieg[3]) die Jurisdiction uf solche Herrschaft prätendiret. — R.: Soll ein ausführlich Schreiben im Namen Serenissimi an beede Herzoge aufgesetzet und S. Ch. D. zugeschickt werden, damit es Solche Selbst vollnziehen.

---

1) Einnehmer des Havelländ. Kreises. 2) Vgl. Bd. III, Register. 3) So! u. öfter.

4. Protokoll. 31 August (10 September).

1. Schreiben von der Academie zu Franckfurt wider den Diaconum Scultetum zu Stendall wegen einer prätendirten starken Forderung, so sie ihme allerdings nit geständig. Soll heut die Sache im Consistorio gehört werden. Suchen, ihnen an S. Ch. D. Statt als Episcopus zu assistiren. — R.: Ward in's Consistorium geschickt. Schuldforderung.

2. Churfürstliche resolutiones, so gestern spat einkommen, verlesen; waren vom Herren von Putlitz zu Spandow erbrochen. I. 1)[1]) Betreffende Anna Barbaren Köppens[2]) Do keine Widerwärtigkeit wegen des Adelstandes movirt werden möchte, seind S. Ch. D. zufrieden, daß ihr eine Stelle zu geben. — R.: Weil ihr Vater geadelt, würde es kein Streit haben. — 2) Copia von dem polnischen Pillawischen Zoll-Contract zu überschicken. Kurfürstl. Resol.

II. Wolff Jacob Schwencken betreffende:[3]) si ita, wie er berichtet und suppliciret, soll der Arrest relaxirt werden.

III.[4]) Wegen Frantz Carln Herzog zu Sachsen vorgebenen Prätension. Sollen Bericht und Bedenken darüber geben, dann Sie dorten keine Nachricht davon.

IV. Uf die Relation vom 27 Julii. 1) Convocatio der Stände alhier kann Anstand haben, bis S. Ch. D. hier. 2) An Obrist Leutenant[5]) Stelle ist ein ander bestalt. 3) Frau Markgräfin Beginnen, daß sie die Magd aus der Custodi genommen, mag diesmals hingehen.

3. Wolf Dieterich von Rochow der älter begehrt Bedenken, ob er sich in Preußen zu seinen Kindern begeben sollte, weil sie es begehren. — R.: Räthe zwar Bedenken, ihm zu erlauben, hielten aber, S. Ch. D. würden es ihm wohl gönnen, als einem alten Diener, daß er sich zu den Seinigen begebe. Wegen Geldes und der Fuhre hätte ihn der Kanzler an die Kammer gewiesen. W. D. v. Rochow.

4. Academia zu Franckfurt wegen des Canonis bei der Stadt Lüenenburg, welcher etliche Jahr nit erfolgen wollte. — R.: Intercessio kann nit ergehen. Universität Frankfurt.

5. Commissarius des Teltowischen Kreises sucht Abnehmung der Rechnung und Commission. — R.: Fiat. Rechnungsabnahme.

6. Ritterschaft des Teltowischen Kreises, daß bei nägster Visitation etliche ihre Viehe verstackt; suchen ein paar Moßquetirer, die untersuchen helfen. — R.: Fiat Ordre. Visitation.

7. Domcapitel zu Brandenburg, wegen der Wustermarck-, Wachowischen, Golitzschen und anderer Unterthanen, daß sie Dienste, wie zuvor geschehen, wieder thun möchten. — R.: In der Kammer zu geben. Unterthanen-Dienst.

---

1) d. d. Cleve, 30 August. 2) Vgl. III 738.

3) Sucht sich zu entschuldigen. Cleve, 30 August.

4) d. d. Cleve, 31 August. Zur Sache vgl. das Protokoll vom 14 September und Bd. III 3 ff. 5) Jobst Friedrich v. Oppen zu Brandenburg (†).

Soldatische Übergriffe. 8. Schultze zu Zachow wider die Wacht zu Brandenburg, daß er in das corps de garde bracht und geprügelt. — R.: Capitein soll die Soldaten strafen.

5. Relation von Götzen, Phul, Kneſebeck, Stripe. Cölln. 1 (11) Sept.

Ausfertigung.

Jagdfrevel. Derneburgiſche Sache. Pillauſcher Zollcontract.

11 Sept. Die Antwort der Königin von Schweden auf die Klagen über Jagdfrevel ſchwediſcher Offiziere hat ſich nirgends gefunden, und müſſe wohl mit nach Cleve unter die Jagdſachen gekommen ſein; die Eſtatsräthe zu Stettin erklären ſelbſt, daß ſolche Mandate der Königin ergangen ſeien. — Sie ſenden einen Bericht des Achatz v. Beltheimb, woraus die weiteren Eingriffe der Herzöge Friedrich und Auguſt zu Braunſchweig-Lüneburg in der Herrſchaft Derneburg zu erſehen ſind und daß ſie ſich ſogar das Dominium und Proprietät in und außer der Stadt Derneburg zueignen und dem Kurf. nur das Eigenthum und die bloße Lehnſchaft an dem Gandersheimſchen Halbſchied der Stadt D. laſſen wollen. Sie ſenden ein nochmaliges Schreiben an die Herzöge im Concept, obwohl der Kurf. ſchon im November des letzten Jahres ſich dagegen verwahrt hat, darin ſie des Kurf. Rechte betonen und die Abſtellung der Attentate begehren, dem Kurf. zur Vollziehung. Es würde gut ſein, auch die Abgeſandten in Osnabrück und Münſter davon zu orientiren, damit ſie dort unterbauen. — Copie des Pillauſchen Zollcontracts.

6. Protokoll. 4 (14) September.

Anweſend: Götzen, Kneſebeck, Stripe.

1. Vorbemerkung. Der ſchwediſche Reichsrath und Adminiſtrator von Osnabrück, Graf Guſtaf Guſtaſſon, befindet ſich noch zu Stettin. Der Trompeter will der Königin-Witwe von Schweden nach Schöningen nachreiſen; der Kammerdiener Mor. Neubauer iſt in Schöningen geweſen und hat gehört, daß die Königin von dieſer Sendung weiß und mit der Herzogin von Braunſchweig hierher kommen will, wenn ſie Gewißheit hat. (Rel.)

Paß. 1. Graf Guſtav Guſtaffohn Trompter, ſo zu der Königin geſchickt wird, ſuchet einen neuen Paß und Poſtwagen. — R.: Amptskammer ſoll Paß geben zur Fuhre, andern Paß ſoll er aus der Geheimbten Kanzlei bekommen.

Rochows Reiſe. 2. Wolf Dieterich von Rochow ſucht 4 Pferde, damit in Preußen zu reiſen, und 100 Thaler uf ſeine Beſoldung. — R.: Herr Jochim Schultz bericht, daß bis Cüſtrin zu der Fuhre Rath zu ſchaffen, aber in der Neumarck keine Pferde; müßte auch durch Polen gebracht werden durch Miethspferde. Geld halb hätte der Kammerpräſident die Direction.

Anmerkung. Rochows Kinder in Preußen, der von Hoverbeck und ſeine Frau, haben ihn inſtändig gebeten, um beſſerer Pflege willen, ſich dorthin zu begeben, da er ſchon ſehr alt und deshalb auch im Kammergericht nicht mehr aufwarten kann. Er hat erſt eine Erlaubniß des Kurf. abwarten wollen, aber die Geh. Räthe haben ihm geſagt, es würden darauf Wochen hingehen und die Winterszeit eintreten; er möge nur reiſen, der Kurfürſt werde es ſchon billigen. Er iſt dann am letzten Freitag, ſo berichten die Räthe am 15/25 September, abgereiſt. (Rel.)

3. Wie S. Ch. D. Herzog Frantzen Carln Prätenſion[1]) halb zu beantworten. Erſte wäre wegen der Beſſerung des Ampts Bahrt; item in Rügen des Guetes Dabitz, des Rugianiſchen Ackerwerks, Schuldverſchreibung, Pfandſchilling in Beyershagen. Herr Kanzler meinte, nichts zu geben ſchuldig. Elector ſich nit einzulaſſen, weil Sie nit dazu verbunden, auch die Lande nicht bekämen, ſondern die Schweden ſolche behielten. Sachſen-Lauenburgiſche Sache.

Andere Poſt wäre 20 000 fl. Rheiniſch wegen derer Jüliſchen Lande[2]) Elector ſich nie an der Churfürſtin Teſtament verbunden geachtet; hätte die Lande ganz nit, hätte viel Tonnen Goldes daruf wendet.

Was uf Angerburg[3]) ſteht, wüßte Herr Kanzler nit, ob er ſich der Zahlung beeder Poſten zu entbrechen. Würde in Preußen zu vernehmen ſein, wie es umb das Geld beſchaffen.

Andere legata an pretiosis; würde der Fürſtin[4]) nichts reſtiren, hätte alles bekommen, und zwar höher als ander Fräulein. Meinte, daß S. Ch. D. nur dilatoria anzugeben; wollte ſich erkundigen, wie es umb ein und ander Stück bewandt.

Herr Kneſebeck. Wegen der pommeriſchen Forderungen wäre Contract mit Herzog Bogißlaffen gemacht. Elector wäre nit Erbe noch Succeſſor. Müßte bei dem geſucht werden, ſo in possessione, Churfürſtin super feudis nit legiren können. Lande ſeien ſchon gravirt, Lande wären nicht alle in S. Ch. D. Gewalt. Hätte mehr an Mobilien bekommen, als ihr gebührt. Von preußiſcher Foderung hätte er kein Nachricht. Mit dem Herzoge in Disputat nit einzulaſſen.

Herr Strip. Rationes könnten S. Ch. D. vorgeſtellet werden. Bei den Meliorationen viel zu conſideriren. Aber zu rathen, daß S. Ch. D. nichts zu geſtehen und nit dilatoria anzugeben.

4. Bürgere zu Zoſſen wegen Schuld, ſo ihnen die Oſtenſche Reuter verblieben. Suchen, Contribution inzuhalten. — R.: Oſten ſoll die Leute durch die Reuter contentiren laſſen. Contribution.

5. Rath der Neuſtadt Brandenburg. Würde kein Rauchfutter aus dem Kreiſe ihnen zugeführt. — R.: An havelländiſchen Kreis zu ſchreiben: weil die Zauche die zu Beelitz und Brietzen unterhalten müſſen, ſollten ſie nach Brandenburg Lieferung thun. Rauchfutter

1) Am 7 (17) September geht eine von Götzen, Phul, Kneſebeck und Stripe gezeichnete Relation, deren Concept Kneſebeck verfaßt hat, an den Kurfürſten ab. Darin waren die Anſprüche des Herzogs ausführlich zurückgewieſen. Ich gebe dieſe Relation nicht wieder, da dies Protokoll die Anſprüche im weſentlichen wiedergiebt. Vgl. auch Bd. III S. 3 ff. Der erſte Poſten ſind 51 100 Reichsthaler, die von der erſten Gemahlin des Herzogs, der pommerſchen Witwe, herrühren. Bau- und Beſſerungskoſten in verſchiedenen Ämtern. Näheres in R. 11. 147.

2) Legat der Kurfürſtin Anna für ihre Tochter Prinzeſſin Katherine zweite Gemahlin des Herzogs, pro augmento dotis, wegen der Jülichſchen Erblande.

3) 5710 Ducaten und 9450 Rth. Hiervon haben die Geh. Räthe keine Wiſſenſchaft.

4) Der Prinzeſſin Katherine.

Indult. 6. Idem wegen des Indults, daß sie es auch bis zu S. Ch. D. Hierkunft genieſſen ſollen. — R.: Wann das churfürſtliche Reſcript, darauf die Stadt ſich ziehet, anlanget, könne dem Kammergericht und Conſiſtorio es vorgehalten werden.

Joachimsthalſche Schule. 7. Herr Johann Fehr[1]) erfordert und ihm angezeigt: wann der Verwalter zu Reſicirung der Gebäude zu Jochimsthall nur etwas bekäme und etwan ein 200 Thaler, würde der Anfang gemacht werden können. Steine würden ſo viele nit vonnöthen ſein, wie der Uffatz beſaget, weil noch etliche alte guet ſein würden. Verwalter ſoll alle Monat die Wochenzettel einſchicken; alles, was er kauft, ſpecificiren; von deme, was er erkauft, Zettel und Belege bringen. Welches dem Verwalter in Gegenwart der Räthe angezeigt ward.

7. Protokoll. 7 (17) September.

Anweſend: Götzen, Phul, Stripe.

Schwediſcher Abgeſandter. 1. Herr Kanzler: An S. Ch. D. zu ſchreiben wegen des Guſtaffohn's Trompters, und daß die Königin wohl bald würde hie ſein. Geſanter würde ſtarke Convoi[2]) mitbringen, umb der Parteien willen; Reſolution würden wir von Cleve nit haben können; möchte ein 200 Mann bringen. Do man ihm zumuethete, Convoi zurückzuſchicken, würde er wiſſen wollen, ob wir ihn ſicher halten könnten, dazu wir nit baſtant. Wir hätten auch nit Befehl, wider die Kaiſerliche etwas zu thun. Ob man nit die Churfürſtin zu gebrauchen und der Königin durch derſelben zu remonſtriren, daß die Convoi Land verterben, auch die kaiſerliche Parteien anher zu kommen urſachen würde[3])?

Tembachii[4]) halb wäre noch nichts zu ſchreiben, weil D. Bergius noch nit vernommen. Der meinte, daß er noch weiter uf Univerſitäten ſich üben möchte.

Herr Pfuell, Herr Striep: Beliebte des Kanzlers Vorſchlag, und daß man es mit der Churfürſtin communiciren ſollte.

Schwediſche Anmaßung. 2. Cüſtriniſche Regierung, was die ſchwediſche Eſtats-Räthe zu Stetin an ſie geſchrieben und ſie geantwortet. Iſt eben das, was auch anher gelanget, wegen unſerer Executionen, daß ſolche in der Schweden aſſignirten Quartieren möchten eingeſtellet werden. — R.: Weil das vorige S. Ch. D. zugeſchickt worden, könne es mit dieſem auch alſo gehalten werden. Regierung zu communiciren, was von hier den ſchwediſchen Räthen geantwortet.

---

1) Kammermeiſter.

2) Dieſer würde, wenn ſie warten müßten, viele Koſten verurſachen und den Orten, wo ſie ſich aufhalten, großen Schaden thun, da die Contribution dann auch zurückbliebe. (Rel.)

3) Daß daher der Geſandte gebeten werden möchte, den Convoi zurückzulaſſen. Der Hofprediger der Königin, der vor einigen Tagen gekommen, hat geſagt, man wolle die Königin bewegen, nach Schweden zurückzukehren oder wenigſtens in Stettin zu wohnen. (Rel.)

4) Thumbeccius, Student. III 745.

Anmerkung. An diesem Tage traf eine Resolution des Kurf. auf die Relation vom 21 August ein, d. d. Cleve, 7 Sept. Kurf. billigt die Zustellung einer Copie der Confirmation des Testaments Markgraf Georg Friedrichs; wegen Jägerndorff sind die Abgesandten unterrichtet. — In den polnischen Sachen ist an Hoverbeck und die Neumärkische Regierung geschrieben, an die letztere, daß sie an den General in Posen berichten solle. — Es soll eventuell des Rittmeisters Osten ganze Compagnie nach Brandenburg geschickt werden. — Wegen der Assignationen in Driesen und Landsberg sollen sie an die schwedischen Estatsräthe schreiben, daß sie für die Fräuleinsteuer und dänische Schuld bestimmt und also nicht wider das Armistitium gerichtet seien. Durch deren Einbuße geschehe der kurfürstlichen Landesregierung großer Eintrag. — Die Relation von Götzen, Phul, Knesebeck und Stripe ist vom 8 (18) Sept. (Eink. Cleve, 2 Okt.) Der Zeugwärter Christoph Silow zu Spandau hat sich über Oberst Ribbeck beschwert, daß er ihn ehrenrührig angegriffen und hart bedroht, er hat sogar um einen Paß gebeten, um in Cleve seine Sache anzubringen. Der Oberst, den sie verwiesen, hat einen Gegenbericht eingeschickt, den sie beilegen. — Löben ist gestern angelangt und will, wenn seine Leute auch da sind, sich nach Crossen begeben. P. S. Sie berichten über den vorgeschlagenen Prediger Thumbeccius. Es habe noch keiner mit ihm conversirt, so daß sie von seiner Erudition und Qualitäten nichts sagen könnten, aber sie hätten wahrgenommen, daß „er ziemliche Gaben im Predigen hat." Da nun aber Bergius wieder da sei und 3 Personen den Gottesdienst zur Genüge versehen könnten, schlagen sie vor, der Kurf. möge bei seiner Rückkehr den Th. selbst hören und dann entscheiden. R. 2. 29.

Resolution. Relation.

8. Protokoll. 9 (19) September.

Anwesend: Götzen, Phul, Knesebeck, Stripe.

1. Herr Kanzler. Referirte, daß der schwedische Commissarius Enderssohn ein Schreiben von den schwedischen Estats-Räthen zu Stetin eingeschickt. Klagen, daß wegen Crossen und Franckfurt an die 24000 Thaler restirten; begehren, daß solche Reste unverlängert mögen abgeführt werden, oder es würde Ungelegenheit ursachen. Suchen auch wegen etlicher Städte, als Prentzlau, so 7000 Thaler, Bernau 3000, Müncheberg 1200 Thaler restiret, Franckfurt auch ein ziemliches an die 6000 Thaler, andere Quartier p. Was zu antworten und sonst zu thun?

Schwedische Restforderungen.

Herr Pfuell. Zu antworten, daß es den Räthen leid, daß die Restanten so hoch aufgeschwollen; sollte ernste Anmahnung an die Restanten geschehen. Er sehe aber seines Theils nit, daß es erfolgen könnte, wo das Werk nit anders gefaßt würde.

Herr Knesebeck. Ernste monitoria müßten ergehen und mit der Execution gebrauet werden. Estats-Räthe zu beantworten, wie der Herr Kanzler gedacht.

Herr Strip. Man hätte bald anfangs gesehen, daß man nit würde hernacher können. Torstensohn gebe vor, daß S. Ch. D. zu Hornhausen[1]) ihm sagen lassen, was den 3 Städten Prentzlau, Bernau, Müncheberg zukäme, wollten Sie über Sich nehmen. Wann schon den Leuten Viehe,

1) August 1646. Vgl. III 540.

Hausrath und alles übrige, was sie hätten, genommen würde, könnte es nit zureichen. Den schwedischen Estats-Räthen auch zu schreiben, daß die Räthe nit Befehl, neue Quartier[1]) zu geben. Müßten es darumb S. Ch. D. zuschicken.

Auslieferung. 2. Uf des Herzogen zu Mecklenburg Intercessionales soll Befehl an Christof Heinrichen von Lochow ergehen, die beede Mägde, so aus der Comptorei Nemrow sich zu Reinsperg aufhalten, dem Küchmeister doselbst oder wen er schicken würde, abfolgen zu lassen.

Schwedische Insolentien. 3. Augustus von Bißmarck berichtet, daß er einen Leutenant, so sich vor schwedisch ausgebe, aber nit in Diensten sein wollte, wegen vielen verübten Gewalts zu Prietzerbe, und daß er uf S. Ch. D. und andere schmählich geredet, nacher Brandenburg in sein Quartier holen lassen; sucht Bescheid, wie er es mit demselben zu halten. — R.: Soll ihn weiter in Verwahrung halten und berichten, weil Prietzerbe zu Ziesar gehörig, welchergestalt solches Ampt die Sache an ihn gewiesen, und daß er berichten sollte, was der verhaftete für Schmähewort, sonderlich wider S. Ch. D. sich verlauten lassen.

Frankfurter Juristenfacultät. 4. Juristenfacultät antwortet uf die Recommendation, so wegen D. Deckeri von Herren Räthen an sie ergangen: wollen solche in Acht haben und sich in ihren Statutis ersehen. Item klagen, daß weniger oder fast keine acta ausm Kammergericht und der Cüstriniſchen Regierung mehr an sie geschickt würden. — R.: Das letztere soll mit den Herren Kammergerichtsräthen geredet werden, und ihnen dann Antwort widerfahren.

Truppenmärsche. 5. Rath zu Fürstenwalde berichtet, daß zum öfteren unsere und auch andere Truppen sich bei ihnen angeben und über die Spree gelassen sein wollten; suchen Ordre wie sie sich zu verhalten. — R.: Wann von den Generalpersonen oder Obristen Päße vorgezeiget würden, würde man sie passiren lassen müssen, es wäre welche Partei es wollte.

Indult. 6. Auf Anhalten der Ritterschaft der Altenmarck soll Befehl an den Herren Hauptmann, den von Knesebeck, ergehen, daß er, vermöge S. Ch. D. neulichst gethanen Verwilligung, das Indult, so anno 1643 geben, weiter in vigore und observantia bleiben lassen solle, bis S. Ch. D. wieder in diese Lande glücklich anlangen.

9. Protokoll. 14 (24) September.

Kurfürstl. Resol. 1. Churfürstliche resolutio[2]), so heut einkommen, verlesen, wegen Verordnung einer gewissen Person zur Einnahme der Gefälle[3]), so zum Städtecasten gehören, sollen Confirmationes ertheilet werden. Item wegen der schwedischen Estats-Räthe[4]) Schreibens und der darauf gethanen Antwort. Gleitsleute nacher Stetin wird genehm gehalten, daß solche nit mit nacher Stetin gezogen.

1) Solche seien auch nicht vorhanden, sonst würden die Truppen in den Festungen leiden müssen. (Rel.) 2) d. d. Cleve, 14 Sept. auf die Rel. vom 28. Aug.
3) Vgl. III 744. 4) Vgl. III 745.

2. Merten Müller contra Stadt Paſewalck. — R.: Soll Supplicanten communicirt werden, was die Stadt zum Gegenbericht eingewant.

3. Michell Kaugge wegen des vorgeſchoſſenen Bieres vor der Gemeine zu Berlin. — R.: Fiat secundum petita; wäre unpillig, daß man die Leute alſo ſtecken ließe. Vorgeſchoſſenes Bier.

4. Ackerleute zu Berlin wegen der Anlage uf die Huefen; können damit nit weiter hernacher, ſollen monatlich von der Huefen 14 gr. geben. — R.: Man erachtet das Erpieten billig, ſollen darumb der Rath und Directores es dahin richten. Contribution.

5. Paull Albrecht zu Gripswalde contra Ukermärckiſche Landſchaft. — R.: Landſchaft ſoll dahin ſehen, daß ſie helfen und zufrieden ſtellen. Schuldforderung.

6. Bürgere zu Templin contra die ausgetretene Bürger, ſo nit contribuiren wollen und doch ihre Güter genießen. — R.: Sollen berichten, wo die ausgetretene Leute ſich aufhalten. Entlaufene Bürger.

7. Neuſtadt Brandenburg wegen indulti moratorii, daß es bis zu S. Ch. D. Hierkunft continuirt werden möge. — R.: Soll von dem churfürſtlichen Reſcript an die Kammer dem Kammergericht und Consistorio Abſchrift zugeſchickt werden. Indult.

8. Graf zu Stolberg contra . . .[1]) — Si ita, fiat.

9. Hauptmann der Altenmarck wegen Lütken Lüdern unter Diſtorff und alda vorgangenen Schlägerei. — R.:[2]) Hauptmann ſoll ſich erkundigen, ob man praeiudicia, daß in personalibus das Ampt ſich der Gerichte hiebevor gebraucht. Schlägerei.

10. Alvenßleben zu Erxleben contra Veltheimb in puncto debiti. — R.: Fiant executorialia ausm Kammergericht. Schuldforderung.

11. Superintendens zu Stendall contra Rath zu Franckfurt wegen ſeiner reſtirenden Beſoldung. — R.: Der von Kneſebeck will ihm ſelbſt antworten. Academia bekäme ſelbſt nichts ein. Reſtirende Beſoldung.

12. Havelländiſche Ritterſchaft contra die Städte, daß ſie zu den marchen contribuiren ſollen. — R.: Fiat. Contribution.

13. Lentzen ſucht, ihren Hopfen auszuführen. — R.: Soll in der Kammer geben werden. Hopfenausfuhr.

14. Oberkammerherr contra Peter Engels Erben, ſo debita illiquida von ihme fordern; ſucht, ihre Bücher ihnen nit abfolgen zu laſſen, ſo bei Martin Richtern deponirt. — R.: Fiat ausm Kammergericht. Schuldforderung.

Anmerkung. In der Relation vom 15/25 September, gez. von Götzen, Pfuel, Kneſebeck, Stripe (Einl. Cleve, 9 Okt.), wird noch berichtet, daß die Stadt Garbelegen um Erneuerung des ihnen 1641 gegebenen Privilegs bittet, auf 6 Jahre einen Brückenzoll, von jedem fremden Wagen 6 ₰ (denn die inländiſchen ſind frei) zu erheben, da ihr Zuſtand ſich noch nicht verbeſſert, ſie vielmehr noch neue Brücken bauen und unterhalten muß. Relation.

1) Lücke.

2) Durchſtrichen: Fiat ein Schreiben an den Herzog zu Lüneburg secundum petita.

10. Protokoll. 17 (27) September.

Anwesend: Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe.

Injurien Ribbeck c. Doberfinsky.

Herr Kanzler. Ursach der Zusammenkunft wäre: Als man gestern ausm Rath gangen, Schloßhauptmann in J. Ch. D.[1]) Namen angezeigt, daß der Obriste Ribbeck Ihren Junkern ufn Schlosse höchlich injuriiret. Gienge Ihr sehr nahe, hätte solche Diener nit bei Sich; Sache wäre ans Kammergericht gewiesen, Doberfinßky Obristen besprechen lassen, da er ihn wieder für ein Hundsfut gescholten. Churfürstin begehrt, Ribbecken es verweisen, Ihre Diener zufrieden zu lassen; hätte mit Ihrem Junker nichts zu thun. Hätten sich mit Gerbißdorffen geschmissen und dazu die Wacht nahe gewesen. Sache gienge dem Obristen nit an, sondern seinen Brudern, der es wohl ausüben würde. Wollte, daß der Obriste sich mäßigte und das Werk im Kammergericht ausführen ließe. Meinte, es ihm privatim vorzuhalten, sonsten es Aufsehens geben würde, wann er anher gefodert werden sollte. Churfürstin begehrte nit mehr, als daß man Ihre Diener sollte zufrieden lassen.

Herr Putlitz. Wollte gerne zu der Sachen reden; Sache gienge nit seinen Schwager allein an, sondern die Anverwante, denen es nahet gienge. Ribbecken gestünde der Reden noch nit, Basquil hätte ein weit Aussehen. Passiones ursachten wohl etwas, dadurch der Obriste etwas zu reden bewogen worden. Er möchte parteiisch gehalten werden, weil er des von Ribbecken Schwester an der Seiten gehabt. Wüßte nicht, wie man es zu machen. Wann es jemand anders wollte uf sich nehmen, als Herr Pfuell und Knesebeck.

Herr Pfuell. Hätte die Sach alzeit nit vor gering geacht, nicht wegen Ribbecken allein, sondern wegen der Churfürstin und Princessin. Als er Bericht gethan, was im Rathe diesfalls vorkommen und daß es zur Handlung gestellt, hätte Sie es zwar geschehen lassen, aber Sie würde Sich Ihres adelichen Frauenzimmers, sonderlich der Freybergerin, auch annehmen. Wäre die Princessin auch zu bedenken, so den Landgrafen heirathe. Hielte guetliche Composition für das beste. Sie die Parte dazu bescheiden, aber Ribbeck außen blieben, der schon nach Preußen gereiset gewesen, dahin auch das Schreiben geschickt. Ribbeck geantwort in Schrift, sich zu keiner guetlichen Handlung einzulassen, sondern es zu Recht im Kammergericht rechtlich auszuführen. Hätte beeden seinen Brüdern Vollmacht dazu geben. Wie der Churfürstin Satisfaction zu geben, da stünde er an, wie es zu machen, daß es dem Obristen nit despectirlich werde. Doberfinßky geiagt, sich weder güetlich noch rechtlich einzulassen; Dober-

1 Der Kurfürstin-Mutter.

finßky wollte ihm Cartell schicken. Meinte, zu schreiben, zu Gemuete zu führen, sich zu mäßigen und die Sache, weil er Vollmacht, auszuführen. Möchte mit Schmähung und thätlicher Zunöthigung enthalten. Er und andere, so ihm zugeordnet, könnten ihre Relation thun. Injurien Ribbeck c. Doberfinsky.

Herr Knesebeck. Ribbeck wollte sich nit in gutliche Handlung einlassen, sondern zu Recht anhängig machen. Doberfinßky wäre schuldig, sich einzulassen. Inmittelst Obriste zu erinnern, sich zu temperiren. Wäre nit condemnirt, sondern des rechtlichen Ausschlags zu gewarten. Schickung und Schriftwechslung nicht dienlich; letzte weitläuftig werden, erstes aber schimpflich sein möchte.

Herr Strip. Sachen zu unterscheiden; bona causa möchte male agendo verterbt werden. Ribbeck so weit guete Sache, weil er der Reden nit geständig. Doberfintzki am tiefsten in der Hauptsache interessirt, die anhängig zu machen, damit Churfürstin Contentament geschehe. Andere[1]) wegen der Schmähung gienge sie beede, den Obristen und Doberfintzky, an. Churfürstin Begehren nit unrecht; wäre zu erinnern, sich zu moderiren, würde sonst die Sache verterben. Obs durch Particular-Anspruch möchte Nachtruck haben und die Churfürstin daran content, stünde an, und müßte man sich bei derselben erkundigen, ob sie damit zufrieden. Privatim zu thun, die Erinnerung wäre am besten.

Herr Kanzler. Churfürstin begehrt, ihn zu sich zu erfodern; würde aber besser sein, wann es von Herren Putlitz oder Herren Pfueln geschehe; hätte Mittel die Sache im Kammergericht auszuführen, Sache wäre uf seine Seiten so schlimm nit.

Herr Putlitz. Herr Kanzler könnte ihn zu sich, als obs in andere Sache geschehe, verschreiben. Wann es vorm Rathe geschehe, möchte sich jener victoriam einbilden, wann es laut würde, wie nit nachbleiben würde, und davor halten, daß er[2]) einen Verweis bekommen.

Ward also geschlossen, daß der Herr Kanzler an ihn schreiben wollte: wann er sonst alhier zu thun, daß er ihm zusprechen möchte; hätte etwas mit ihm zu reden; sehe aber gerne, daß jemand von den andern Herren Räthen auch möchte darbei sein, damit alles, was vorkäme, umb so viel mehr ad notam genommen werden könnte.

11. Protokoll. 20 (30) September.

Anwesend: Dieselben.

1. Vorbemerkung. Der vom Capitän v. Bismarck wegen Schmähungen gegen den Rittmeister Arnim, das kurfürstliche Heer und den Kurf. selbst und wegen Gewaltthaten in Pritzerbe, namentlich Verfolgung des Schulmeisters von Pritzerbe bis nach der Alten Stadt Brandenburg, verhaftete (vgl. Nr. 8, 3) sog. schwedische Lieutnant heißt Karl

1) So! 2) Ribbeck.

Holste. Schriftlichen Bericht hat der kürzlich dorthin gesetzte Capitän Otto v. Schlabberndorff darüber erstattet und zugleich „zwo summarische Gezeugnus" aufnehmen lassen. Die Räthe sind über die Sache sehr betrübt, denn „Zeit unserer unterthänigsten Bedienung noch niemals einiger dergleichen leichter Vogel gefunden, der sich unterstanden, die gnädigste Herrschaft also gröb- und höchlich und dazu öffentlich und iterato anzutasten und zu schmähen." Er ist früher unter des Rittmeister Arnim Compagnie gewesen, aber entweder abgeschafft oder davon gegangen, und hat vorgegeben, dieser habe ihm wegen einer unbegründeten Ursache den Degen abgenommen.

Gewaltthaten eines schwedischen Lieutnants.

Schlabberndorff aus Brandenburg. Bericht wegen des gefangenen Kerles von Pritzerbe, Carll Holsten, eines schwedischen Leutenants. Wäre Zeugnuß ufgenommen, so abgelesen ward. Sache von Ziesar nit dahin gewiesen, sondern es wäre der Leutenant in der Alten Stadt[1]), da er Gewalt verübet, in Arrest genommen worden; item das Zeugnuß, so zu Brandenburg ufgenommen; das erste ist zu Pritzerbe geschehen.

Was zu thun? Herr Kanzler meinte, den Verhafteten anher zu bringen, Articul zu machen. Do ers geständig, würde sich weiter finden, was zu thun; do er nichts gestehen will, wäre es eidlich zu repetiren. Ob Rittmeister Arnimb darüber zu vernehmen und es S. Ch. D. zuzuschicken? Wäre S. Ch. D., alle deren Soldaten angriffen, das Ministerium geschmähet, gebrauet.

Herr Putlitz. Beliebte, was der Herr Kanzler gut gefunden.

Herr Pfuell. Conformirte sich auch, daß der Kerl anher geholet, das Gezeugnuß eidlich repetiret und es S. Ch. D. berichtet würde.

Herr Knesebeck. Meinte compendiosius zu sein, daß er dort zu Brandenburg zu behalten, Confrontation vorzunehmen und, do er etwas negirt, eidlich das Gezeugnuß zu repetiren.

Herr Strip. Meinte, würde maioris auctoritatis sein, do er anher bracht würde. Do Confrontation nöthig, könnte doch solche wohl vorgenommen und die Leute anher beschieden werden.

R.: Soll abgeschrieben werden in der Kanzlei, damit es S. Ch. D. zuzuschicken. Item an S. Ch. D. zu schreiben, daß diese Sachen die Räthe betrübete; wäre bei ihrer Bedienung dergleichen Vogel nicht gefunden; wollten also verfahren, wie recht. Sollte anher bracht und über die Aussage befraget werden.

12. Protokoll. 21 September (1 Oktober).

Prenzlauer Streit.

1. M. Kruggenberg contra Rath zu Prenzlau[2]). — Sache müßte in den terminis bleiben, wie S. Ch. D. rescribirt, betreffend die Injuriensache, so sein Weib mit Filitzen hat, daß sie in prima instantia vor'm Rathe soll anhängig gemacht werden.

---

1) Brandenburg.

2) Vgl. III 587 und Register unter Krückenberg.

2. Jochim Brewitz zu Saltzwedell contra Capitelschreiber wegen angeordneter Execution uf 2 Winspel Roggen, so er der Kirchen schuldig. — R.: Remissio an den Herren Hauptmann der Altenmarck, die Sache zu hören und, was recht, zu verabscheiden. Immittelst suspendatur executio. Execution.

3. Ch. D. Rescript wegen des Grafen zu Schwartzenberg Debitores in diese Lande, seine Gevollmächtigte wider dieselbe zu verhelfen. Schwartzenbergs Privatforderungen.

Anmerkung. d. d. Cleve, 26 August. Es sei im Namen des Grafen zu Schwartzenberg wegen seiner in der Mark ausstehenden Privatschulden ein Schreiben an ihn gerichtet. Sie möchten die dem Grafen mit erweißlichen Schulden verhafteten Schuldner zur Entrichtung ihrer Schuldigkeit anhalten. R. 8. 168°. Die Räthe antworten, es sei bisher dem Grafen, wenn er wider seine Schuldner geklagt, gebührende Gerechtigkeit im Kammergericht widerfahren und diesen kein unnöthiger Aufschub noch Ausstand gestattet. Aber des Moratorii würden auch die Schuldner zu genießen haben, so lange es währe. (Rel.)

4. Resolutio von S. Ch. D., so gestern einkommen, abgelesen, betreffende königlich polnisches Schreiben, so der Feldzeugmeister Sparre mitbracht. Do er alhier seine Commission ablegen wollte, sollen die Räthe ihn hören, es ad referendum annehmen und davon Relation thun, nebenst ihrem Bedenken. Jagdmandat. Kurfürstl. Resol.

5. Alte Stadt Brandenburg wegen des Wasserbaues, das „faule Loch" genannt. — R.: Soll S. Ch. D. zugeschickt werden, weil sie Hülfe zu dessen Reparirung und Wiederfassung suchen. Brandenburger Wasserbau.

Anmerkung. Es war eine Stelle in der Oberhavel. Die Kammer schlägt vor, daß man des Landes Hülfe dazu erbitten solle; die Räthe halten das für schwierig, weil es ein novum sei. Vielleicht erließe der Kurf. der Stadt etwas von den „betagten Urböden", welche doch sehr schwer einzutreiben sind, oder von den Mühlenzinsen. (Rel.)

6. Unterthanen des Ampts Neuendorf in der Altenmarck suchen auch Exemption, daß sie Hopfen gleich die Garleger mögen ausführen. — R.: Haben es in der Landschaft zu suchen. Hopfenausfuhr.

13. Protokoll. 23 September (3 Oktober).

Genannt: Götzen.

Herr Kanzler. Berichtete, daß er am Dinstage mit Obrist Ribbeck geredet. Wäre sehr über die Sach alterirt, wäre der ganzen Freundschaft ein großer Schimpf durch Basquil zugefüget. Möchte etliche Wort ihm in der Kuchstuebe fahren lassen, aus Eifer, wollte doch den Doberfinsky nicht weiter schmähen, dergleichen er auch zu thun angehalten würde. Wüßte nichts von den adelichen Damen, als was zu deren Ehren gereichte. Hätte von der Churfürstin große Gnade und Ehre gehabt, die er gerne erhalten wollte. Bäte, die Sache dem Rechte zu untergeben. Obrister meinte, Sache könnte nit vorm Kammergericht kommen, er aber ihm vorgestellet, daß es eine Injurien- und Justitiensache, die dahin gehörte. Das Schmähen müßte nachbleiben, hätten keinen Nutzen davon. Obrister und sein Bruder hätten die Sache an S. Ch. D. bracht p. Welches er, der Ribbeck c. Doberfinsky.

Ribbeck c. Dobersinsky. Kanzler, an die Churfürstin bringen wollte. Ribbeck wäre der Reden, deren er beschuldiget, gar nit geständig; daß die Sache gehörte nit vorm Kriegesrecht oder Cavaliere, wäre ihm genügen zu Gemüthe geführet.

R.: Sollte Relation ufgesatzt und S. Ch. D., wie die Sache verlaufen, zugefertigt werden.

14. Protokoll. 25 September (5 Oktober).

Anwesend: Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe.

Schwedische Einquartierung. Herr Kanzler. Hätte sie ungerne bemüehet, der Kammerpräsident aber ihm durch mich[1]) anzeigen lassen, daß er Nachricht, daß 200 Reuter und 100 Dragoner von schwedischen Völkern würden nach Beßkow und Mülrose, umb der kaiserlichen Parteien willen, sonderlich des blinden Valtins Streifen zu wehren, logirt werden. Dahero er meinet, daß man unsere Reuter sambt etlichem Fueßvolk an diese Orte, die schwedische Einquartierung zu verhüeten, dahin legen möchte. Herr Kanzler meinte, zu erwarten, was geschehe; wann sie durchwollten, würde man es ihnen nicht wehren können, und etwas anzufangen, dazu wären wir nit bastant.

Herr Putlitz. Meinte, an Marwitz[2]) zu schreiben, weil die Armeen sich naheten, daß er ein 40 Moßquetierer nach Molrose legen möchte und daß die Unterthanen die Bagage verhauen möchten. Reuter dahin zu legen, wäre nit räthlich, wären zu weit alsdann von der Residenz. Zu Beßkow solche Verordnung zu machen, daß nicht alle Parteien da durchgehen könnten.

Herr Phull. Do Volk kommen sollte von Schweden, müssen sie zur Armee gehen oder Gustafsohn und Königin versichern oder Resta fordern. Im ersten würde man sie nit hindern können, dessen man sich zu erkundigen, Provision zu machen. Do es zu Versicherung angesehen, hätten sie es Ursache; aber wann sie Beßkow und Mülrose einnehmen und darin leben, würde es ohne Schaden nit zugehen und die Leute nit weiter contribuiren können. Sollten sie die Resta fordern, würde es noch ärger sein. Wie ihm aber zu wehren, da hätten wir die Mittel nit. Er hätte dergleichen längst gesehen. Do aber Pässe ohne Abgang der Festung mehr zu besetzen, auch die Hölzer zu verhauen, könnte nit schaden, wie Herr von Putlitz vorgeschlagen.

Herr Putlitz. Man könnte an die schwedische Estats-Räthe schreiben, daß man vernehme, daß sie Volk nach der Hauptarmee schicken würden. Do daran etwas und sie diese Lande berühren möchten, daß sie solchs in Zeiten avisiren möchten.

---

1) Taschenberger. 2) Commandant von Cüstrin.

Herr Kneſebeck. An Prignitziriſche Commiſſarien zu ſchreiben, weil ſie mit Meklenburg grenzen, Sach zu erkundigen und Bericht zu thun. An die Eſtats-Räthe zu ſchreiben, nit rathſam. Mülroſe mit mehr Mosquetierer zu beſetzen, und nit mit Reutern. Schwediſche Einquartierung.

Herr Strip. Wir wären in obscuro. Schweden hätten Volk, das wüßten wir; wo ſie aber Volk hinlegen wollen, das wüßten wir nicht. Schweden würden ſich doch nit daran kehren, wann wir ſchon die Reuter wegnehmen und dorthin legen wollten. Meinte, ein paar Reuter nach Wißmar, Erkundigung einzuziehen, zu ſchicken, der geſchwinde Relation thäte. Interim der Mülroſiſche Paß etwas ſtärker zu beſetzen und an Marwitz zu ſchreiben, daß alle Nacht ein hundert Mann uf die Wacht zögen; hätten nur ein Thor zu verwahren. Man wüßte nit, wie ſtark unſere Reuter; wann die complet, könnte man ein 30 Reuter dahin dazu legen. Do es aber bei den Schweden dahin angeſehen, Volk nach Mülroſe umb der Königin oder der Contribution willen zu legen, würden wir es ihnen nit wehren können.

Herr Kanzler. Man hätte unſere Reuter zuvor nit gerne zur Mülroſe haben wollen. Do die Reuter nit ſicher und zu Schaden kämen, würden wir es nit verantworten können. Zu den Schreiben könnte er vorgeſchlagener Maßen leicht verſtehen. Ein paar Reuter könnten uf Kundſchaft an die mecklenburgiſche Grenze geſchickt werden. Auch an Klöden[1]) umb Nachricht zu ſchreiben, was er davon hätte. Item an den Obriſt Marwitzen, daß er ein 20 oder 30 Moßquetierer nacher Mülroſe ſchicke. Wann wir vernehmen, daß ſie je kommen, müßte man einen Cavallier ihnen entgegen ſchicken und ihr Intent vernehmen.

R.: Ward geſchloſſen, nur ein Schreiben an Klöden durch einen Boten zu ſchicken, Erkundigung einzuziehen und Bericht zu thun. Item, daß Marwitz etliche Mosquetierer, als 40, nacher Mülroſe lege. Item an Senatum zu Beßko, Wacht fleißig zu halten. Item an den Commiſſarium des Lebußiſchen Kreiſes, die Päſſe verhauen zu laſſen.

15. Protokoll. 27 September (7 Oktober).

1. Grafen zu Schwartzenberg eingebene Supplicationes contra die Landſchaft, Städte, auch in specie Stendall und Franckfurt, ſollen im Kammergericht geben und inhalts Indulti und S. Ch. D. Verordnung bei den Corporibus Rescripta ergehen. Schwartzenbergs Forderungen.

2. Concept der Relation in Sachen Hans Sigißmundt von Ribbeck, dem Holzförſter Branden, wie auch des churfürſtlichen Kammerjunkers Doberſinsky Sachen abgeleſen; war vom Herren Kanzler ufgeſetzt. Ward placitirt. Relation.

---

1) Baltzer v. Klöden, Priegnitzer Kreis-Commiſſar.

Collecte. 3. Oberberg wegen Collect zu Erbauung der Kirchen. — R.: Soll im Consistorio gesucht werden.

Klage Reformirter. 4. Commissarius des Teltowischen Kreises [1]) Klagenbericht wider die Unterthanen der reformirten Kirchen, als ob diese höher als andere beleget würden.

Kornpaß. 5. Teltowische Kreis sucht einen freien Paß wegen etliches Kornes, als 30 Winspel, so sie einem Hamburger Kaufmann zugeschlagen. — R.: Soll S. Ch. D. zugeschickt werden.

Anmerkung. Geschieht mit der Rel. vom 29 September (9 Oktober) P. S. in R. 19. 103b.

Schuldforderung. 6. Cotbußische Ritterschaft contra Lebusische in puncto debiti. — R.: Soll der Abschied ufgesucht werden.

16. Protokoll. 28 September (8 Oktober).

Strafsache. 1. Rath der Neustadt Brandenburg contra ein Weißgerber, Michel Willens, boselbst in puncto poenae. — R.: Im Kammergericht zu geben, weil die Strafe alda moderirt worden.

Schuldforderung. 2. Idem contra Frantz Dameß allhier. — R.: Sollen den angezogenen Vergleich verificiren, immittelst Dameffen etwas uf seine Forderung zahlen, weil er krank und Noth leidet.

Resolution. Anmerkung. An diesem Tage traf eine kurfürstliche Resolution d. d. Cleve, 28 September ein auf die Relation vom 11 September. Die schwedische Antwort wegen der Jagdfrevel sei dort nicht, sie möchten ein entsprechendes Mandat aufsetzen. — Sendet das vollzogene Schreiben an die Herzöge von Braunschweig; sollte es nicht helfen, „so werden Wir nicht fürüber können, Gewalt mit Gewalt zu steuern." Auf diesen Fall möchten sie gebührende und genugsame Anstalten treffen.

17. Protokoll. 30 September (10 Oktober).

Verhafteter schwedischer Lieutnant. 1. Wäre zu reden von dem gefangenen schwedischen Leutenant. Negirte das vornehmbste. Würden darumb die Zeugen uf alle Articul eidlich zu repetiren sein; welches von allen Räthen beliebt ward. Zeugnuß oder Articul müßte dem Verhafteten geben werden, Interrogatoria darauf zu fertigen. Directorium müßte dabei gemacht werden.

2. Jochim Leddins Supplication soll ins Kammergericht geben werden, weil die Kammer sie dahin gewiesen.

Schwedischer Abgesandter. 3. Churfürstin hat dem Herren Kanzler geschickt ein Creditifschreiben von der Königin zu Schweden uf Graf Gustaffohn. Weil nun dieser die Werbung nicht ablegen können, hätte ers geschrieben. — R.: Die Churfürstin würde Ir Majestät antworten müssen. Wäre auch ein königliches Handschreiben dabei.

---

1) Sigism. v. Brietzke.

18. **Aus dem Gesuch des C. B. v. Phul.** Berlin 5 (15) Oktober. Eink. 2 (12) November.

Kanzleischreiben aus R. 9 C. 1b.

Vorschläge zur Verbesserung des kurfürstlichen Staats.

Bittet die Verordnung zue machen, damit mir auf mein Ansuchen 15 Okt.

1. bloß von deren sämbtlichen in diesen Landen aufm Lande und in Städten noch verhandenen und von deren noch lebendig wissenden abwesenden Land- und Stadtleute Personen, imgleichen

2. von jener noch treibenden und von dieserer vordeme allhier getriebenen Land- und Stadtnahrungen, und zwart wie sie jene am hellen Tage guet und böse, offen und sichtbarlich haben, auch nicht können noch dürfen heimblich gehalten werden, und also gar nicht (wie man vor diesem meine unrecht eingenommene Meinung dahin gedeutet haben soll) von ihrem im Säckel und Kasten oder in pretiosis oder in nominibus[1]) oder sonsten wissendem und doch gern verborgen haltendem, dahero auch bisweilen sogar den perjuriis unterwerfendem Vermögen, noch von ihrem ungern (doch bei Zahlung- und Contribution-Fällen williglichst, auch etwan gröβer, als es ist) an- und kundgebendem Unvermögen die Nachrichtungen, wie ich sie mir nöthig und beibringlich befinde, förderlichst eingebracht, jedoch auch

3. zue des gedachten nervi nächst göttlicher Verleihung erhaltenden ersten glücklichen Grundlegung mir deren tiefest erschöpfeten und deme nach sowohl vor allen Dingen möglich bäldigst wieder anfüllenden als sonsten im Lande durch ferner zurückbleibende Zahlungen so vieler ehrlichen Leute daran interessirenden Vermögens fast unersetzlichen Schaden verursachenden Kasten deren darüber (sonderlich gegen denen auswärtigen Creditoren und Cessionariis und meistes an denen ohne das fast ganz darniederliegenden Commercien) in allwärtigen periculis stehenden Landschaften und Städte dieses Churfürstenthumbs zahlende und ihnen hiergegen ausständig seinde Schulden bekannt gemachet; sodann

4. ich deren eines und anderen Ortes hiesiger Lande beschehenen Anlagen Krieges- und anderer Steuren benachrichtiget werden und solchergestalt bester Möglichkeit nach das Fundament derenselben beiden (gewiß) für diese Lande und, inspectis inspiciendis, füer das höchst nothleidende allgemeine evangelische Wesen so gar hoch importirenden Werke (nicht bloß zue erst als eine informirende Modelle ordentlich aufs Papier zue setzen, sondern auch mit göttlicher Hülfe nachfolgig ad praxin zue bringen und darinnen zue behaupten) desto richtiger und sicherer fassen möge, oder aber, dofern S. Ch. D. zue denen von mir eröffneten Mitteln kein Gnügen mehr tragen möchten und ich derowegen hinfüro keine fernere Erinnerung darob zue thuen hätte, mich doch solches befehlende wissen zue lassen.

1) Schuldurkunden.

19. Protokoll. 5 (15) Oktober.

Genannt: Götzen.

Kurfürstl. Resol. 1. Herr Kanzler verlase heut einkommene churfürstliche Resolution[1] vom 4. dies st. novi betraf: 1) Herzog Franz Carln zu Sachsen praetensiones; S. Ch. D. wollen sich der Räthe Bedenken künftig gebrauchen.

2) Gustaf Gustafssohn Ankunft, und wie es mit der Convoi zu halten; S. Ch. D. haben deshalb an die Königin Witwe geschrieben, auch an die Churfürstin Frau Witwe.

Anmerkung. Daß der Abgesandte das Geleit nämlich, sobald er in der Residenz in Sicherheit sei, zurückschicken und später bei seinem Abzuge wieder kommen lassen möge. Am 6 (16) Okt. berichten die Räthe, G. sei über Dömitz nach Schöningen gegangen und werde auch auf diesem Wege mit der Königin zurückkehren. Diese hat um zwei Zugpferde, die beiden Maulesel und einen Packwagen gebeten, die nach Schöningen geschickt sind.

3) Schwedischer Estats-Räthe Schreiben an die Cüstrinische Regierung; schwedische Officierer [hätten] selbst ihre assignirte Quartier verterbt.

Anmerkung. Und auch die Soldaten, so daß ihnen selbst die Schuld beizumessen sei, wenn die Contributionen nicht erfolgen könnten. Zugleich sollen aber auch die Säumigen angehalten werden zu zahlen.

4) Zeugwärtern Silowen zu Spandaw.

Anmerkung. Kurf. hat auch den Gegenbericht Ribbecks vernommen, und soll Jener, wenn er dort kommt, mit gehörigem Bescheid abgefertigt und zurückgeschickt werden.

5) Thumbeccii Person; S. Ch. D. wollen Dero Resolution bis zu Dero Hierkunft verschieben.

Anmerkung. Kurf. findet, daß von den drei anwesenden Predigern der Gottesdienst wohl versehen werden könne.

Schwed. Abgesandter. 2. Herr Transäus ihme Schreiben zubracht nebenst einem Creditif und Gratulationsschreiben zur Heirath; nebenst einem Handschreiben von der Königin an S. Ch. D.; welches alles derselbten zuzuschicken. Des Gesanten Anbringen sollte sein, J. Maj. zu ersuchen, do es müglich, wieder nach Schweden zu kommen, oder, weil Sie sondere Lust zu Wollin, Sich dahin zu begeben; auch S. Ch. D. Dank zu sagen, daß Sie Jr. Maj. bishero alle Courtesie erwiesen.

Kurfürstl. Resol. 3. II. Resolutio[2], wegen der 2 Gefangenen zu Peitz, so in anno 39 eine Mordthat vollbringen helfen. Consistorium und Geistliche sollen neben den Räthen ihr Bedenken in der Sachen geben, ob George Schmieden[3], der domals nur 16 Jahr alt gewesen, Gnade zu erweisen. — R.: An das Consistorium zu schreiben, Bedenken ufzusetzen, item an unsere Theologen, cum rationibus.

---

1) d. d. Cleve, auf die Rell. vom 17 und 18 September.

2) d. d. Cleve, 4 Oktober.

3) Burgsdorf hat dem Kurf. berichtet, daß der Commandant v. Trotha zu Peitz ihm gemeldet, einer der beiden Gefangenen, die im Dorf Taure 1639 die Mordthat verübt haben, sei damals erst 16 Jahre gewesen. Aus R. 47. 1.

4. Andreas Hofman ſucht, von Einquartierung zu befreihen; hätte kein Weib, nur 3 Kinder. — R.: Rath ſoll, in Anſehung ſeines Zuſtandes, ſeinem Suchen deferiren. Einquartierung.

5. Königlich ſchwediſches Interceſſionſchreiben wegen Johann Beyers. — R.: Im Kammergericht zu geben, auch S. Ch. D. Bericht davon zu thun. Interceſſion.

6. Carll Holſte, gefangener Leutenant, ſucht, ihn in die Wächterſtuebe zu bringen, auch einen Advocatum zuzuordnen. — R.: Soll einen Advocatum benennen, und kann er in der Wächterſtuebe gebracht und geſchloſſen werden; ſo dem Hausvoigt angezeigt ward. Verhafteter ſchwed. Lieutnant.

7. Rath zu Witſtock wegen der ex officio contra die Beambten angeordnete Verhör; ſuchen uf 14 Tage Prorogation. — R.: Fiat. Verhör.

8. Neumärckiſcher Regierung Intercessio wegen Hörcker contra Obriſten Trotten. — R.: Fiat. Interceſſion.

9. Rath zu Fürſtenwalde auch wegen der Verhör contra die Beambten; ſuchen, daß ihnen der Einnehmer die Koſten aus der Contribution geben möge. — R.: Einnehmer ſoll ihnen 10 Thaler abfolgen laſſen. Fürſtenwalder Streit.

10. Amptſchreiber zu Neuendorff, Albrecht Schubart, wegen des Soldaten, ſo von Fronhofers Schützen erſchoſſen worden. — R.: Pferd ſoll Fronhöfern gefolget und an den Einnehmer geſchrieben werden, nur einen Reuter zu ſchicken. Erſchoſſener Soldat.

11. Burgermeiſter, Rath und Gewerke zu Prentzlau ſuchen, es mit dem Einnehmer bei dem Abſchiede bleiben zu laſſen. — R.: Fiat secundum petita. Prenzlauer Einnehmer.

12. Bader zu Prentzlau. — R.: Wäre keine Verhör im Geheimbten Rathe uf den 18 dies angeſatzt, und ſolle ſich Supplicant nach dem Abſchiede achten. Prenzlauer Bader.

13. Bürgermeiſter Meurer contra Werpfuelen[1]). — R.: Fiat secundum petita, daß Beklagter uf die Klage nunmehr antworten ſoll. Frankfurter Zwiſt.

14. Rath zu Franckfurt contra die Merten. — R.: Fiat uf den 16 dies die Verhör. Verhör.

15. Idem contra Cotbuſiſche Ritterſchaft und Stadt Cotbus. — R.:[2]) Mandetur Beklagten, weil ſie nach der Appellation weiter zur Sachen nichts gethan, Supplicanten zu contentiren.

16. Altmärckiſch- und Prignitziriſche Städte contra J. Schönhauſen[3]) wegen Ablegung ſeiner Rechnung. — R.: Soll nach Verfließung der 18 Wochen die Rechnung ablegen. Rechnungsablegung.

17. Templin ſuchen Commiſſion zur Viſitation ihrer Stadt. — R.: Sollen ſich bei den Städten, wann ſie beiſammen, angeben und alda ihr Anliegen anbringen und mehrere Übertragung ſuchen, dann ſolche könnte ihnen weiter mit anbefohlen werden. Stadtviſitation.

Anmerkung. In der von Götzen, Putlitz, Phul und Stripe gezeichneten Relation vom 6 (16) Oktober berichten die Räthe, ſie wüßten nur aus den gemeinen Adviſen, daß Relation.

1) Vgl. Bd. III Regiſter.

2) Durchſtrichen: Ins Kammergericht zuzuſchicken, super desertione appellationis zu erkennen. 3) Caſtner zu Tangermünde.

die schwedische Armee sich durch das Vogtland nach Thüringen retirirt haben solle; die kaiserliche habe vor 8 Tagen noch in Böhmen gestanden; die schwedische befinde sich bei Gera und Altenburg, wohl um die Kaiserlichen zu beobachten. 2 Reiter sind nach Wittenberg und Torgau geschickt.

20. Verfügung des Kurfürsten. Cleve. 18 Oktober.

Concept aus R. 21. 155d.

18 Okt. Bürgermeister und Rath zu Stendal haben um Ertheilung eines Indults auf 4 Jahre gebeten, und eine Bittschrift der Handelsleute daselbst wegen ihrer Zoll-Immunitäten eingereicht. In beiden Fällen fordert der Kurf. der Räthe Gutachten, im letzten soll auch die Amtskammer zugezogen werden.

21. Protokoll. 12 (22) Oktober.

Kurfürstl. Resol. 1. Churfürstliche Resolution[1]), so heut einkommen, abgelesen. Betraf der Schwedischen weitere Instanz wegen anderer Quartier. S. Ch. D. lassen es bei voriger Verordnung und was die Herren Räthe an die Estats-Räthe geschrieben. — Wolf Dieterichen von Rochow Abzug belieben S. Ch. D. — Continuirung des Brückzolles der Stadt Garleben, soll bleiben, bis S. Ch. D. hierkommen.

Spandauer Bedürfnisse. 2. Obristen Ribbeck Schreiben nebenst einer Punctation abgelesen: 1) Wäre eine Anzahl Mehles noth in der Festung; wie es mit der dobbelten Metze und der Kleien zu halten? — R.: Wäre mit der Kammer zu reden oder an S. Ch. D. zu bringen.

2) Corporal mit 20 Pferden einzulegen, die Päße zu bereiten; Gliner müßten Rauchfutter geben. — R.: Herr Hofmarschall würde deme nachdenken.

3) Banketen an der Stadtmauren eingangen; dem Rath zu befehlen, es zu repariren. — R.: Fiat.

Commiss. Bericht. 3. Relation Hauptmanns der Altenmarck wegen der Commission in der Städte Sachen gehalten; Städte wollen nunmehr quartam partem von den Schöffen zutragen, so bisher nit geschehen; dazu sie sollten angemahnet werden, nicht quartam, sondern dimidiam auszubringen.

Schuldforderung. 4. Ukermärckische Ritterschaft und Städte können itzo die Kötteritzsche Post nit zahlen; wäre unmüglich, es itzo zu thun. — R.: Wann Thomas Mehden als Mandatarius anhält, soll es ihm gezeigt werden. Soll aber rescribirt werden, wäre inevitabilis causa, müßten die 200 Thaler vergleichener Maßen ausbringen.

22. Protokoll. 13 (23) Oktober.

1. Vorbemerkung. Der Amtsrath J. Schultze ist mit der Uckermärk- und Stolpirischen Ritterschaft in Prenzlau am 1 (11) Okt. zusammen gewesen, um zu sehen, ob den Amtsunterthanen eine Erleichterung gewährt werden könne, da die Beamten berichten, sie

1) d. d. Cleve, 12 Oktober auf die Relation vom 25 September.

könnten nicht mehr aufkommen. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die Unterthanen der Ritterschaft ebensowenig mehr nachkommen können. Die Räthe wissen nicht, wie sie sich zu dem Vorschlage (siehe Protokoll) stellen sollen, da die andern Kreise bisher die Uckermark jährlich mit 6000 Thalern übertragen und häufig um Abnahme dieser Last gebeten hätten. (Rel.)

1. Was von der Ukermärckischen Ritterschaft wegen der neulichst gehaltenen Zusammenkunft itzo einkommen, soll S. Ch. D. zugeschickt werden. Haben uf 2 Monat sich mit den Beambten verglichen, weiter aber könnten sie nicht. Müßten Erleichterung haben. Contributionsübertragung

2. S. Ch. D. zuschicken, was von Tangermünde wegen der Partei, so der Enden gewesen, einkommen. Allarm wäre so groß nicht, als es gemacht; noch zur Zeit stünden die Schweden bei Naumburg. Raubzug.

Anmerkung. Bericht des Kastners, daß am 10 (20) Okt. etwa 200 Reiter von Magdeburg hier in die Altmark gedrungen sind, sich in drei Theile getheilt und gegen Tangermünde, Stendal und Garleben avancirt sind; sie haben alle Pferde, die sie auf der Weide und im Pfluge getroffen, weggeraubt und gesagt, der helle Haufen der schwedischen Armee folge. Die Räthe halten sie für eine Raubpartei; die Kammer hat den Beamten zu T. befohlen, wenn sie dergleichen mehr vernehmen, alles Vieh diesseits der Elbe zu bringen. (Rel.)

3. Chur-Beyern communicirt S. Ch. D., daß er sich nunmehr mit Jr. Maj. conjungirt, schickt auch das Manifest mit, welches S. Ch. D. auch zuzufertigen. Bairisch-kaiserl. Allianz.

Anmerkung. In der von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe gezeichneten Relation dieses Tages berichten die Räthe, es sei ein Schreiben der Stadt Breslau eingetroffen, mit der Bitte um kurfürstliche Intercession bei Wrangel und Axel Lilie, die durch Patente angeordnete Sperrung der Zu- und Abfuhr wieder aufzuheben, wie dies Sachsen schon für sie gethan. Dies sei zwar thunlich, da die kurfürstlichen Zolleinkünfte durch die Sperrung vielleicht noch größern Abgang als Sachsen hätten, da „mehrere Handlung aus Schlesien in diese Lande und forter nach Hamburg zu Wasser und hinwieder zurücke, als in Sachsen geschehen mag, geht". Aber da der Kriegsstatus sich geändert, und die Schweden sich nach Thüringen wenden sollten und nur die besetzten Plätze noch inne hätten, so fürchten sie, die Heerführer würden eine solche Intercession „ungleich und unzeitig" aufnehmen, da die Armee nunmehr so weit von Schlesien sei. Vielleicht cessirte die Sperrung von selbst, nachdem die Kaiserlichen in Schlesien ein „sonderliches Corpo" hätten. — Über die Rückreise des Gustavsohn sei noch keine Nachricht da. — Sie senden die Relation des Regierungsraths v. Brand und des Kammermeisters zu Cüstrin als Commission in der Streitsache zwischen dem Oberstallmeister und der Stadt Soldin, die von Cleve aus eingesetzt sei. Relation.

23. Protokoll. 14 (24) Oktober.

Anwesend: Götzen, Knesebeck, Kammerpräsident, Landrentmeister.

1. Schwedischer Secretarius Endersohn, wegen der Tücher, so er zum Theil erkauft, zum Theil in Zahlung annehmen müssen. Sucht Paß uf 7 Ballen, zollfrei nach Stetin zu schicken. Paß.

2. Herr Kanzler. Zeigte Herren Kammerpräsidenten an, daß der Hauptmann der Altenmarck sich im Namen der Ritterschaft wegen des Hopfenschließens beschwerte. Suchte, es wieder aufzuheben; wann die Hopfenausfuhr.

Leute nit ihren Hopfen verführen sollten, hätten sie kein Geld. Landschaft Rentmeister sagte, wäre mit der Kammer also abgeredet, auch zuvor geschehen. Wäre uf beeden Theilen Schaden; diese Woche umb 20 gr. der Scheffel verkauft.

Herr Kammerpräsident. Von der Kammer kein Verordnung ergangen. Landrentmeister umb die Schließung bei der Kammer angehalten, er ihn aber an den Kanzler gewiesen, hätten vor S. Ch. D. schon die Nothdurft erkauft. Stände also zu des Geheimbten Raths Verordnung, ob es bei der Schließung bleiben oder die Ausfuhre wieder freigeben werden sollte. Neuendorff wäre wie Garleben nie subject gewesen solcher Ordnung; S. Ch. D. hätte man nit mehr zu confideriren, sondern die Communen; wann der Hopfe aufschlagen sollte, würde das Bier auch steigen.

Paß. 3. Ward auch referirt dem Herren Kammerpräsidenten, was der schwedische Secretarius wegen eines freien Passes vor 7 Ballen Tücher, so er uf Stetin schicken soll, [gesuchet]. — R.: Wäre Paß auf 7 Ballen zu geben.

Verschiedene Amtskammersachen. 4. Herr Knesebeck. Referirte die Sache wegen der Stadt Werben contra den Müller und Zöllner.

Herr Kammerpräsident. Amptskammer uf die dobbelte Metze und Schiffmühle zu sprechen; wäre unterschieblich citirt und formiter verfahren, acta deshalb vorhanden. S. Ch. D. stünde vom Recht an den Strom nit, Causae iniuriarum und Zinserechnung maßte sich die Kammer nit an; käme von Leuten her, so die Sachen von der Kammer foro gern bringen wollten. Bürgermeister Fritz[1]) den Strick von der Mühlen abschneiden und den Müller prügeln lassen.

Herr Kammerpräsident brachte weiter an: Erinnerten sich, wie die Kriegesgefahr sich annahete. Ob man wohl ihr Intent nit wißlich, würde man sich bei der Kammer präserviren müssen, wie es mit den Ämptern zu halten, ob man sich der kaiserlichen lebendigen Salvaguardien zu halten und wie es mit dem Viehe anzustellen.

Herr Landrentmeister erfodert und ihm angezeigt: Hätten mit der Kammer des Hopfens halb geredet. Garleben und etliche Dörfer hätten privilegia, ihren Hopfen, wann schon Verbot geschehe, zu verführen. Also dem Zöllner zu befehlen, daß er auch den Hopfendörfern ihren Hopfen passiren lassen solle. In der Prignitz würde dergleichen gesucht. Weil prima Novembris die Verordneten alhier sein würden, könnte alsdann davon geredet werden.

Landrentmeister berichtet, daß viele Hopfen aus der Altenmarck anher komme; wäre besser, daß sie es anher brächten, als außer Landes führen.

---

1) Zu Werben.

Ward der Herr Kammerpräsident wieder verboten: Hätten geredet, was er proponirt. Hofften die Gefahr so nahe nit; hätten Hoffnung, daß die Armeen Vorsichtigkeit brauchen werden und nit reiben lassen; doch Anstellung zu machen nöthig und fleißige Erkundigung von allen Beambten einzuziehen. Do eine oder ander Armee käme, hätte man sich umb lebendige und schriftliche Salvaguardien pillig zu bemühen. Ausdröschung und Schaffung an sichere Örter könnte auch geschehen. Wo die Gefahr einbricht, muß das Viehe an sichern Ort bracht werden. Consilium müßte künftig pro re nata genommen werden. 24 Okt.

Wäre schon an alle Beambte, sonderlich an der Elbe, umb Kundschaft geschrieben, daß sie auch mit dem Ausdreschen eilen und was den Festungen nahe, es dahin, das ander hier bringen sollen.

24. Protokoll. 19 (29) Oktober.

1. Verordente der Städte Regenbericht wegen des von Saldern und anderer Creditoren. — R.: Soll beigeleget werden, bis die supplicirende Creditores wieder anhalten. Schuldforderung.

2. Capitein Otto von Schlabberndorff berichtet, daß sich Obrister Duwalt beschweret, daß man den Leutenant Holsten arrestiret. — R.: Schlabberndorff soll ihn anher remittiren, mit Andeuten, daß er anher bracht; möchte es alhier suchen: was er gethan, wäre uf Befehl geschehen. Verhafteter schwedischer Lieutnant.

3. Rath zu Franckfurt sucht Execution wider Simon Merten und Werpfuell, oder neue Verhör, weil sie der Verhör nicht abgewartet. — R.: Soll andere Verhör uf den 5 Novembris angesetzt werden. Frankfurter Zwist.

4. Item wegen ihrer Niederlage, daß solche ümbfahren würde ihrem Privilegio zuwider, und einen zu Beßkow ertappt. — R.: Supplicanten sollen ihr Privilegium produciren, darauf sie sich fundiren, sonst könne nichts verordnet werden. Frankfurter Niederlage.

25. Protokoll. 20 (30) Oktober.

Verlesen churfürstliche Resolution, so gestern einkommen; betraf den gefangenen Leutenanten Holsten. Sollen Proceß wider ihn formiren[1]). Kurfürstl. Resol.

Anmerkung. Und die Strafe exequiren. Wegen des Degens sei an Rittmeister Arnim geschrieben.

Neustadt Brandenburg wegen Bauung des Faulen Loches; ist zu der Kammer Verordnung gestalt, ihnen etwas von den Urbeden dazu zu verwilligen. [Schwarzenberg beklage sich zu Unrecht, daß ihm die Justiz verweigert sei.]

Anmerkung. In der von Götzen, Putlitz, Phul und Stripe gezeichneten Relation von diesem Tage schicken die Räthe dem Kurf. das Bedenken des Consistoriums wegen des Relation,

1) d. d. Cleve, 18 Oktober auf die Relation vom 2 Oktober.

zu Peitz verhafteten Georg Schmied oder Kaal und das ihrige, wozu sie ein Rescript vom 4 Okt. angewiesen. Obwohl außer Zweifel, daß er und die Andern, die nun ihre Strafe erlitten, den animus occidendi gehabt, so einigten sie sich doch mit der Ansicht des Consistoriums, da der ermordete Reiter, ehe der Verhaftete auf Anreizung seiner „Gesellschaft" demselben den letzten Schlag mit der Axt gegeben, entweder schon todt gewesen oder doch genug gehabt hatte, daß er bald gestorben wäre. S. sei also entweder mit Fustigation und Relegation oder perpetua servitute zu strafen. — Mit der Leipziger Post ist die Nachricht gekommen, daß die Schweden sich nach Mühlhausen in Thüringen zögen, die Kaiserlichen aber um Zeitz und Merseburg stehen. — Der Ankunft der Königin-Witwe von Schweden sehe man nach eingelaufenen Schreiben am 19 (29) in Alt-Stettin entgegen.

26. Protokoll. 26 Oktober (5 November).

Reformirter Schullehrer.

1. Bestallung, so der Gobelius zu Cleve gehabt, verlesen; hat aldort 500 fl. Clevisch gehabt. — R.: Soll den Geistlichen nebenst dem churfürstlichen Rescript geben werden, ihr Bedenken darüber zu eröffnen.

Heidekampfs Erbschaft.

2. D. Tornow, in Vollmacht Heidekampischer Erben erster Ehe, wegen der Witwen eingebrachten Protestation; reprotestirt auch. Sucht, mit dem Inventario und Taxation zu verfahren oder es bei dem churfürstlichen Rescript vom 20 Septembris zu lassen, so an die Geheimbte Räthe abgangen. — R.: Churfürstliches Rescript soll dem Kammergericht zugeschickt werden, sich darnach zu achten.

Pferdeunterhalt.

3. Treuenbrietzen klagen, daß kein Heu und Stroh vor die Reuter geschickt würde. — R.: Soll Befehl an Commissarium der Zauche ergehen, wie zuvor geschehen.

Pfarr-Visitation. Schuldforderung.

4. Stendall sucht, die Spesen zu der angeordneten Visitation der Pfarren aus den Ämptern zu geben. — R.: In der Kammer zu geben. Item contra Werben. — R.: Fiat monitorium wegen der 33 Thaler, so sie von den Huldigungsgeldern restiren.

Dambeckische Forderung.

5. Lippolt von der Schulenburg Landerben wegen der Dambeckischen Gelder. — R.: Remissio an den Hauptmann der Altenmarck, die Sache zu hören und, was Recht, zu verordnen.

Lüneburger Repressalien.

6. Alte Stadt Salzwedell contra einen Lüenenburgischen Unterthanen, so Repressalien erhalten. — R.: Fiat ein Schreiben an Herzog Augustum, wie gebeten.

27. Protokoll. 27 Oktober (6 November).

Kurfürstl. Resol.

1. Churfürstliche Resolution, so gestern einkommen, betraf die Sache zwischen dem Capitein Ribbeck und Doberfinsky, abgelesen. S. Ch. D. wollen die Sache zu Ihrer Hierkunft Selbst hören. Immittelst ist allen Theilen Inhibition gethan, sich weder mit Worten noch der That gegen einander zu vergreifen. Erstes Postscriptum[1]). Teltowern soll der gesuchte Paß wegen freier Passirung etlicher 30 Winspel Korn nacher Hamburg geben werden.

1) d. d. Cleve, 26 Oktober.

Zweites Postscriptum. Betraf den gefangenen Leutenant Holsten und des Rittmeisters[1]) deshalb gethanen Bericht. — R.: Soll dem Hausvoigte zugestalt werden.

Anmerkung. Außerdem beklagt sich die Stadt über die vielen Ablager der auf- und niederziehenden hohen schwedischen Offiziere. Da im Armistitium nicht gesagt sei, daß dergl. Offiziere mit ihren starken Suiten freie Station hätten, sei es wohl gut davon in Osnabrück oder bei Wrangel zu klagen. (Rel.)

2. Alte Stadt Salzwedell sucht sie von der Übertragung zu helfen. — R.: Ob der Hauptmann meine, daß Supplicanten in ihrem Suchen fundirt, und es wieder uf den alten Fuß zu setzen? Item, Landfuhren vom Lande zu nehmen, Wasserfuhren wollten sie thun. Über-tragung.

Anmerkung. In der von Götzen, Putlitz, Phul, Stripe gezeichneten Relation dieses Tages wird berichtet, daß der schwedische Rath Transäus sich nach dem Aufenthalt einiger Wochen aus Furcht vor dem kaiserlichen Rittmeister Baltin ohne Abschied plötzlich entfernt habe. Er hat eine Bittschrift betr. eine Donation Kurf. Georg Wilhelms an ihn eingereicht; diese sei, als der Kurf. die kaiserliche Partei genommen, aufgehoben und 1640 Heinr. Albrecht v. Bredow auf sein Gesuch von der Forderung von 6000 Thalern 2000 zugewendet. 1643 habe der Kurf. Transähe die Schenkung in generalibus wieder ertheilt. Sie fragen an, ob diese Bestätigung sich auf die ganzen 6000 Thaler erstrecken solle, welche der Rittmeister Bruchdorff auf „die Zietensche Güter" gehabt, oder ob Bredow die 2000 Th. gelassen werden sollten. — Schreiben der fränkischen Reichsritterschaft, sie bei ihrer Religionsfreiheit zu erhalten. — Bittschrift der Stadt Prenzlau, die unter der Last der Contribution erliegen will; sie, die Räthe, wissen nicht zu helfen; ähnlich klagen noch andere kleine und große Städte. — Die Königin-Witwe ist von „Gripswolde" nach Wollin gezogen, ;so daß sie erst in diesen Tagen in Stettin sein werde. — Die schwedische Armee solle nach der Weser aufbrechen, bei Cassel vorbei sein, die kaiserliche ihr folgen. Relation.

28. Eigenhändiges Protokoll des Kurfürsten über eine Berathung mit seinen anwesenden Geheimen Räthen. [Cleve] 8 November.

Eigenhändige Aufzeichnung aus R. 131. K. 126. C. 5.

Allgemeine politische Lage. Frage des Anschlusses an eine der Mächte.

[Ober-Kammerherr.] 1. Wie mein stadt so gefehrlich stehet, 2. Was außspargiret wirdt, das ich von Kayser zum generallissimo vber den westfehllischen Kreisse gemacht were, vndt ich solches auch acceptiret hette, das bey dieser post ahn Chur-Saxen geschriben werden mochte. Sein bedencken lauffe dahin das mir nicht zurahten einige partie anzunehmen, das volck bey zubehalten sey nottig vndt muß zum vnterhaldt monattlich 30000 thll[2]) sein, man muste 200000 thll aufnehmen, es gehorte sich zwahr nicht das ein rahdt solches rahtten, in Sost[3]) ein Regimendt zu fus zu legen, 8 Nov.

mitt den Stedten zu negotsiren das Sie mir geldt auff zolle vorschoffen, wen das nicht anginge ob ich das volck zerlauffen liesse, oder ob

1) d. d. Cleve, 26 Okt. in R. 11. 39b. Bericht des Rittmeisters Stephan Melchior v. Arnim über den schwedischen Lieutnant H. 2) 30m.

3) „NB. in Sost nicht sicher". So am Rande.

8 Nov. ich einem anderen ſolches uberlaſſen ſolte, doch beſſer die volcker zergehen zulaſſen[1]), alliance mitt den Schweden zu ſchließen, die alliance mitt den Stadten zu ſchlieſſen, vndt ſolche zu ſuchen were disreputirlich, iedoch zu vernehmen ob ſie die alliance noch mitt mir ſchlieſſen wolten oder nicht, vndt ob ſie mir zu gantz Pommern verhelffen[2]) wolten, dagegen wolte ich Ihnen dieſes Hertzogthumb erblich verkauffen, aber Gullich Berge vndt Marck wurde ich behalten.

[Votum eines andern Rathes?] Wegen der velcker die muſten vnterhalten werden, damitt Keine meutenation darauß entſtunde, geldt bey den Hanſeſtedten bey zu bringen were itzo ſchwer, iedoch gewiſſe verſicherung das wan Ihnen Ihre hipotect verdorben wurde eine andere hinwider zu geben, den Stedten meine intencion[1]) zu entdecken, ſo zweiffelle er nicht es wurde woll was außzurichten ſein, auß Franckreich gelder zu nehmen konne er nicht rahtten, Franckreich were auch weit von mir; wan ich mitt dem Kaiſer wurde brechen, das muſte erſt mitt anderen Evangeliſchen berahtten werden, die volcker abzudancken were beſſer als einer parti zu laßen, aliance mitt Schweden, were hoch nottig, die pacta welche mitt den hauſſe brandenburg vndt Pommeren muſte man durch ſehen[3]), vndt wegen vor-Pommeren zutreffen, aber ſolche were den Schweden nicht angenehm ſein.

[Horn.] aliance mitt hollandt einig mitt dem O.-Cammerer, man muſſe itzo coniviren, das man vernehmen mochte ob die Staadten mir lieber Pommeren als den Schweden laſſen wolten, wegen dieſſem lande trage er bedencken das er hirinnen rahten konte, dan man mochte ſagen er were ein Pommer vndt tete es wegen ſeines vatterlandes, undt ſchlieſt das beſſer dieß landt den Staadten doch mitt gewiſſen condision,

Schwerin — confirmat wegen aliance mitt S[chweden] v[nd] Franckreich, Konte nicht rahten das man das volck gehen laßen ſolte, vermeindt das man alle mittell die man habhaft werden Kan dazu gebrauche; von F. geldt anzunehmen, were gantz nicht zu rahten, das Fr. das Geldt welches er mir geben wolte der landtgreffin v. H. geben mochte; wegen Cleue mitt den vorſitzenden.

Seidell, es were eine wichtige deliberation einige parti zu nehmen ſey gar zu gefehrlich, Staadtiſche aliance zum wenigſten bedencklich, mit Schweden eine deuensife aliance zu ſchlieſſen were nicht unrahtſahm[4]),

---

1) NB. So am Rande.

2) NB. nicht verſchwigen verbleiben Kan. So am Rande.

3) NB. ſchon von Fromholden Ihnen angebracht das ſo woll offencife als defencife zu ſchlieſſen. So am Rande.

4) NB. ich wolte Sie noch einmahll wurdigen. So am Rande.

wegen der Stedte da habe er Kein bedencken[1]), den Staadten Ihnen zu- 8 Nov.
geben, die volcker abzudancken sey nicht rahdtsam[2]), geldt musse bey gebracht werden.

29. Protokoll. 1 (11) November.

Anwesend: Götzen, Putlitz, der Kammerpräsident, Oberstlieutnant Rotenburg.

1. General Wittenberges[3]) Schreiben verlesen, war am vergangenen Dienstag datirt, zu Foßfelde; begehrte Commissarien. Schwedischer Durchmarsch.

Herr Kanzler. Also zu reden, wie er zu beantworten. An die Prignitzirische Commissarien würde zuförderst zu schreiben sein, auch Leute entgegenzuschicken sein. Würde eine Person sein müssen, so bei ihme bekannt. Wäre Otto Christof von Rochow, Obriste, da; wann er es wollte uf sich nehmen.

Herr Putlitz. Rochow würde sich entschuldigen, weil er privatim lebte, und auch Zeit druf gehen, ehe er sich fertig machte. — R.: Prignitzirische und Ruppinische Commissarien sollen ihm entgegenziehen; auch an den Obristen Hansen von Rochow, welcher itzo alhier sein solle. An Achatz von der Schuelenburg auch zu schreiben, daß er den Völckern entgegenzöge, weil der Hauptmann nit zur Stelle. An Ruppinische Commissarien auch zu schreiben; sollten sich bei den Prignitzirischen auch anmelden. Item an Ukermärkische, auch Ober- und Niederbarnimsche.

Herr Kammerpräsident erbeten und ihm angezeigt, daß man[4]) die Ankunft General Wittenbergs vernommen. Sollte an Ruppinische Commissarien geschrieben werden, ihm entgegen zu ziehen und Nothdurft zu verschaffen, auch zu erkundigen, wo er weiter hin wollte.

Herr Kammerpräsident. Do er nach Schlesien will, würde er uf die Oder gehen und uf Zedenik, Bernau, Franckfurt seinen Weg nehmen. Er hielte, daß er uf Pommern gehen würde. An Ober- und Niederbarnimb auch zu schreiben, auch Ukermarck und Ruppin.

Herr Kanzler. Wäre guet gefunden, Obristen Hansen Rochow an Wittenberg zu schicken, die marche zu foderen und wohin seine marche weiter hingienge, sich zu erkundigen[5]).

2. Den Klosterjungfern zu Dambeck soll dasjenige geben werden, was von Markgraf Sigißmunds Zeiten ihnen restiret, und nachmals das, was uf jede Person geordnet. Dambecker Forderung.

3. Weil man davor hielt, daß der Obriste Rochow sich entschuldigen würde, ward guet gefunden, den Obristen Leutenant Rotenburg[6]) zu ver- Schwedischer Durchmarsch.

---

1) NB. lauffe gegen einander. So am Rande.

2) den sachen weitter nachdencken. mit Amsterdam zu handelen wegen der Zolle auffm rein. So am Rande. 3) Generalreichszeugmeister jetzt genannt. 4) Vorlage: er.

5) Vgl. unten Nr. 3 und 6. 6) Bastian v. R. und den Oberschenk.

mögen, sich zu Wittenbergen zu begeben, weil er sein, Wittenbergs Schwager und bei ihme angenehme sein würde.

Schulen und Kirchen. 4. Städte Suchen. — R.: Wegen der Gelder vor die Schuelen muß es bleiben, wie es transigiret, und Bernau darunter bleiben.

„ 5. Kirchenforderung. — R.: So viele Häuser, als ihre Kirchen von Schoß frei hätten, müßten auch von der Reformirten Kirchen frei sein.

Schwedischer Durchmarsch. 6. Ward der Obriste Leutenant Rotenburg erfodert und ihm vorgehalten: Die Ursache, daß er gebeten zu erscheinen, daß General Wittenberg notificirt, daß er bei Domitz würde über die Elbe gehen. Dazu Verordnung gemacht. Weil man aber nit wüßte, oder[1]) er in Pommern oder Schlesien wollte, als würde es S. Ch. D. zuträglich sein, do ein vornehmer Mann zu ihm zöge, der bei ihm gelitten, daß man sein Intention vernehmen und darauf Anordnung thun könnte. Do er in Schlesien gienge, würde es die Seinige auch treffen. Derowegen wohl guet, wann er sich bewegen lassen wollte, sich zu ihm zu begeben, würde es S. Ch. D. gar angenehme sein. Er erklärte sich, es gerne zu thun, wann ihme einer zugeordnet würde.

Herren Räthe bedankten sich wegen seiner Erklärung, und sollte ihm der Oberschenke zugeordnet werden.

30. Protokoll. 2 (12) November.

Relation. 1. Concept 1 Relation abgelesen.

Jenssche Brandschatzung. 2. An Christian Weilers und Peter Engels Erben soll Befehl abgehen, nach Laut des ertheilten Bescheides sich inner 3 Wochen zusammen zu thun und mit Quitungen zu belegen, wie sie dem Obristen Jensen[2]) die 30 000 Thaler gezahlet.

Schwenckens Sache. 3. Rath zu Cöln contra Schwencken. — R.: Ward der Kammer zugeschickt. Klagen, daß er sich im Rath tringe. Möchten berichten, was gestalt er losgelassen, ob er unschuldig erkannt? Weil Schwencke sich berufe, daß der Herr Kammerpräsident ihme gesaget, daß er nun wohl wieder uf das Rathhaus gehe und seines Amptes warten dürfte.

4. Baltzer Behme contra Trottischen Leutenant. — R.: Si ita, hätte er unrecht gethan; würde andern Officierern, so ihre Anweisung ufn Lande haben, zu Nachtheil gereichen.

Hagelschaden. 5. Schulze und Gemeine zu Zachow wegen des Hagelschadens, deshalb ihnen die Contribution remittirt. — R.: Fiat, si ita.

Contribut.-Übertragung. 6. Rath und Gemeine zu Neuen Angermünde; suchen, sie mit 35 Thaler zu übertragen. — R.: Fiat recommendatio an die Städte: wenn sie diese Stadt abgienge, müßten sie das totum uf sich nehmen.

---

1) So! 2) Vgl. I 683. III Register.

7. Ukermärckiſche Ritterſchaft contra die Städte wegen gethanen Vorſchuſſes. — R.: Weil viel Executiones, möchten ſie ſich etwas gedulden. Vorſchuß.

8. Obriſte Ribbeck contra Ruppiniſchen Kreis und Städte Brandenburg wegen der Baukoſten. Spandauer Baukoſten.

9. Kammerpräſident und Räthe erklärten ſich, würde nit zu weiſen [ſein], daß ihm angedeutet, in Rathſtand ſich zu begeben; vielmehr ſei ihm, Schwencken, gerathen, ſelbſt abzudanken, würde ſonſt viele Widerwärtigkeit haben. Vgl. 8.

10. 2 Relation auch abgeleſen, Gobelium und hieſige reformirte Schule betreffende. Relation.

31. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Kneſebeck, Stripe. Cölln. 2 (12) November.

Ausf. aus R. 60. 5. Concept von Stripe.

Wiederanrichtung der reformirten Schule in der Reſidenz.

Wir haben es für eine Nothdurft geachtet, E. Ch. D. unterthänigſt zu berichten, daß Johannes Hubertus Göbelius, mit E. Ch. D. Befehlig, welcher ſchon im Augusto datiret, erſtlich für wenig Tagen angelanget. Wie wir nun denſelben mit ſchuldigſter Reverenz empfangen, alſo möchten wir wünſchen, daß er ihn etwas zeitlicher, zu unſerer Nachricht voran geſchicket hätte, und nicht zugleich ſambt Weib und Kind angekommen wäre, das zu geſchweigen, daß wir uns ſeiner, weil man durch Leute, ſo ſchon allhier ſeind und ein zimblich geraume Zeithero von etlichen wenigen Gefällen der Joachimsthaliſchen Schulen, die man bei der Städte Kaſten loßreißen können, in von Jahren zu Jahren geſchöpfter Hoffnung der Wiederanrichtung erhalten worden, die hieſige vorſeiende Schule hätte verſorgen können, nicht vorſehen, zu der Joachimsthaliſchen aber iſt, ſo lang kein beſtändiger Fried getroffen wird und auf dem Lande Sicherheit, auch die Ämbter, daher der Unterhalt kommen muß, wieder beſetzet und zu nutzen ſein, daß Praeceptores und Discipuli daſelbſt ſein und Lebensmittel haben auch behalten können, wohl keine Apparenz, ſondern wir haben neben der Ambts-Kammer nur dafür geſorget, daß die weitläuftige Gebäude nicht vollends, dan ſchon nicht ein geringer Anfang darzu gemacht, über einen Haufen fallen ſollen, ſondern noch taliter qualiter erhalten werden, ob Gott einsmahls Mittel verleihen wollte, daß die ſtatliche Stiftung E. Ch. D. Herrn Elter Vaters Churfürſt Joachim Friedrichs höchſtrühmlicher Gedächtnuß wieder in Stand gebracht werden könnte. 12 Nov.

So mangelts auch noch gar ſehr weit, daß allhier eine Schule, die des Namens würdig, bald aufgerichtet werden könnte.

1. Dan für eins wiſſen wir keinen bequemen Ort, dahin ſie können geleget werden, ſo nahe bei der Kirche, wie ſich gehöret, wäre. Zwar iſt ein geringes Haus, in welchem zwo Stuben, da vorhin die zween Collegae

12 Nov. ihre Wohnung und Schule gehabet, unferne von der Kirche vorhanden, aber es vermeinet Herr Doct. Crellius, daß dasſelbe nicht darzu diene. Dan es ſeind die Stuben, weil in unterm Theil der Küſter wohnet, im andern Geſchoß und muß eine Stiege hinauf gegangen werden, dahero es für die Knaben, die oft kleine Kinder, des Herunterfallens halben gefährlich. So hat er auch zwo alte dürftige Wittibe für etlicher Zeit hineingenommen, die bisher und bis annoch darein gewohnet, und hält ers für unbillig und unbarmherzig, daß man dieſelben daraus treiben ſollte, wiewohl wir dennoch nicht abſehen können, mit was Fug dieſelbe Frauen, die des beneficii eben lange ſchon genoſſen, in dem Hauſe, das von geraumer Zeither zur Schulen geordnet geweſen und gebraucht worden, zu laſſen und hingegen die Schule daraus zu halten ſei.

Wollen demnach hierüber E. Ch. D. gnädigſte Willensmeinung unterthänigſt erwarten.

Es iſt zwart der Ort nicht alſo beſchaffen, daß daſelbſt eine große recht formirte Schule gehalten werden könne, aber, weil es zu einer ſolchen Frequenz noch wohl nicht bald gedeihen wird, müßte man ſich interim damit behelfen, bis ein ander gelegenes Haus, wan Mittel darzu vorhanden, erbauet oder erkaufet werden könnte, daran es aber jetzo gänzlich fehlet.

2. Dan fürs Andere ſeind für eine hieſige Schule ganz keine ordentliche jährliche Einkünften, auch nicht auf einen Thaler vorhanden, ſondern, was hiebevor den Collegen verreichet worden, das iſt von der Kirchen Einkommen genommen, dieſelbe könnte es auch der Zeit und noch ein mehres ertragen. Dan ſie hätte nicht allein ihre feine Gefälle hie in der Nähe von etzlichen Städten und Dörfern an Korn und Gelde, und daneben etzliche Tauſend Thaler auf Zins bei Privat-Leuten, ſondern ſie bekäm auch an die 2000 Thaler mehr oder weniger, nachdem das Korn im Preiß wär, aus der Altmark von Tangermünde und Saltzwedel (woſelbſt ehemals Capitula geweſen, deren reditus, wie ſie abgangen, zu dieſer Kirche geleget worden) alle Jahr, welches zuſammen ein großes austruge. Als aber das landverderbliche Kriegesweſen einfiel, blieben die Einkünften faſt ganz und gar aus, alſo, daß das wenige, was noch mit großer Mühe erlanget wurde, gleichſam für nichts zu achten wäre. Daher es kam, ſollten der Kirche Diener und Gebäude nur in etwas erhalten werden, daß die ausſtehende Haubtſumme auf 6858 Thlr. beſage der Deſignation sub num. 1. losgekündigt, aufgehoben und an die, ſo etwas zu heben gehabet, und die Kirche ſelbſt und dero Häuſer verwendet werden müſſen. Da ging nun der Zins von ſolchen Poſten ab und die andern Gefälle blieben auch aus und ſtande es ſehr ſchlecht damals umb die Kirche.

Nacherzeit aber hat ſichs zwar mit dem Einkommen zimblich gebeſſert,

daß das Kirchenweſen nicht gar zerfallen dürfen, aber es reichen doch die- 12 Nov.
ſelben bei weitem nicht zu. Dahero jährlich viel Reſtanten bleiben und ein ſehr großes auf etliche Tauſend ſich belaufende denen, ſo von der Kirche das ihrige haben ſollen, im Nachſtande iſt, wie die designatio sub num. 2. zeiget. Siehet demnach E. Ch. D. gnädigſt, daß durchaus kein Mittel iſt, einen continuirlichen Unterhalt für eine Schule von der Kirche Einkommen zu nehmen. Weil aber dennoch obbemelter Gobelius, als von E. Ch. D. anhero geſchickter ſeinen unentbehrlichen Unterhalt haben muß und 100 Thlr., ſo E. Ch. D. Frau Mutter, unſere gnädigſte Frau, verehret, und 30 Thlr., ſo Fräulein Hedewich Sophia, unſere gnädigſte Princeſſin, gegeben, vorhanden, haben wir ihm auf ein Interim davon die Woche anderthalb Thaler zugeordnet und werden wir ihme auf ſein inſtändiges Begehren, damit er ſich etwas einrichten könne und Holz kaufen, zehen oder mehr Thaler geben, daneben auch ein Logement miethen laſſen müſſen.

Was ſonſten hiebevor die Collegae scholae allhier gehabt, und wie ſie unterhalten worden, das finden E. Ch. D. sub. num. 3. Es iſt aber ſehr zu zweifeln, ob er ſich damit werde contentiren.

Wir aber ſehen nicht, woher auch dieſes in die Harre kommen ſoll oder kann. Zwar haben E. Ch. D. 1000 Thl. aus den Holzgeldern zur Schule aus Churfürſtlicher Mildigkeit und, daß 60 Thlr. Zins davon gegeben werden ſollen, gnädigſt gewilliget, dafür Ihr dan hoher Dank gebühret, aber auch damit iſt das Werk nicht zu heben. Dan, wan es nicht continuiret werden kann, würde es ſehr ſchimpflich ſein, es wieder fallen zu laſſen.

Und ohn einigen beſtändigen Grund und austrägliche Verfaſſung ſehen wir gleichwohl ganz nicht, wie ein Schulweſen allhier recht beſtehen kann, daß wir alſo uns gewißlich darüber nicht wenig bekümmert befinden.

Können aber E. Ch. D. auch hiebei nicht verhalten, bitten auch unterthänigſt, E. Ch. D. wollen uns darüber in Ungnaden dieſer Noth halben nicht verdenken, daß vor ziemlich geraumen Jahren bei gutem Zuſtande der Kirchen und als man dero Einkünft zu Unterhaltung der alten und nach und nach abgehenden Canonicorum und Coraliſten, weil ihr Unterhalt auch allgemach abgangen und der Kirchen zugewachſen, nicht alle bedurft, viel von dero Einkünften zu des Hofes und der Rentei Nothdurft erborget worden, darauf auch hiebevor etwas wieder bezahlet und auskommen. Als man ſich aber in Ao. 1627 mit dem damaligen Hof-Rentmeiſter Johan Wernicken berechnet, ſeind der Kirche noch im Reſt 3345 Thlr. 18 Gr. 7½ Pf. Capital geblieben, wie die Beilage sub num. 4 zeiget. In derſelben hat zwar der Capitelſchreiber, als der Kirche beſtallter, einen hohen Zins dem Capital faſt gleich angeſetzet.

12 Nov. Wir wollten es aber unterthänigst dafür halten, daß E. Ch. D. mit einem so hohen verlaufenen Zinse nicht zu beschweren wären, dieses aber wollten wir wohl wünschen und unterthänigst bitten, daß E. Ch. D. gnädigst gefallen möchte von nun an das obberührte Capital, weil besorglich solches abzulegen Ihro Gelegenheit nicht sein möchte, zinsbar zu machen und solche jährliche Zinsreichung, als 198 Thlr. an einen gewissen Ort, da unfeilbarlich die Zahlung erfolgen und man gewisse Rechnung darauf machen könnte, zu weisen. So würde es der Sachen sehr beförderlich und eine merkliche Hülfe, ohne welche, sie komme nun von diesen oder andern Mitteln her, wohl nichts anzufangen sein.

Welches E. Ch. D. wir der unvermeidlichen Nothdurft nach unterthänigst berichten sollen.

Anmerkung. In einer Beilage hat Heinrich Ölven die Auslagen für die Schule und Lehrer zusammengestellt. Von 1624—1631 haben die beiden Collegen bei der reformirten Schule in Cölln, Friedrich Schindeler und Bernt Gese, nach ihm Johans Hungere, der erstere 60 Th., der zweite 40 Th. jährlich gehabt und dazu 4 Th. für Licht und 6 Th. Bettmiethe. Im Anfang haben sie bei der Gemeinde die Tische gehabt; wie das abgegangen, haben sie wöchentlich 1 Th. Kostgeld und jährlich 12 Scheffel Roggen und 12 Sch. Gerste erhalten. 1628 hat der Letztere kein Getreide mehr, sondern nur noch den Thaler bekommen. Von 1631—1637 hat Simon Heintze jährlich 50 Th., Georg Kreinitz 40 Th. Besoldung und je 10 Th. zu Lichten und Bettzins erhalten. Zu Anfang haben sie den Tisch bei der Gemeinde gehabt, als sie den nicht mehr besuchen wollen, 3 Th. wöchentlich Kostgeld.

32. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln. 3 (13) November.

Ausfertigung.

Schwedische Eingriffe und Marsch. Sächsischer Handbrief. Braunschweigische Übergriffe. Kurfürstliche Resolution. Phuls Vorschläge. Schreiben an Löben.

13 Nov. Es ist an die Kurfürstin Witwe ein Bericht des Amtsschreibers zu Schwedt gelangt, daß dort ein schwedischer Ingenieur die vom Könige Gustav Adolf hergestellten, kürzlich aber rasirten Werke besichtigt, abgemessen und besteckt habe. Sie haben der Kurfürstin auf deren Wunsch ihre Ansicht über die Sache gesagt, worauf sie selbst an die schwedischen Estatsräthe nach Stettin deshalb geschrieben. — Während ihrer Berathung über Wittenbergs Marsch ist ein Schreiben von Kursachsen eingelaufen, das sie in der Eile erbrochen; nachher haben sie gesehen, daß es zu des Kurf. eigener Hand stehe und ein Handbrief in hochwichtigen Sachen gewesen. Sie bitten dies nicht ungnädig vermerken zu wollen. — Aussagen des gefangenen schwedischen Leutnants auf den Bericht des Rittmeisters Bernt Melchior v. Arnim. — Die Herzöge von Braunschweig lassen des Kurf. Schreiben unbeantwortet und fahren fort gegen Achatius v. Veltheim Attentate vorzunehmen. Sie haben darauf noch einmal dahin und an V. geschrieben. Sie fragen an, ob, wenn auch dieses ohne Frucht sei, die Vorschläge V.'s anzunehmen seien, wonach mit Hülfe des

schwedischen Obristen und Commandanten von Halberstadt die Lüneburgischen 13 Nov.
Leute aus dem Salberischen Hofe herausschaffe und im Namen des Kurfürsten einen Offizier und einige Soldaten hineinlege. — Schreiben des Raths zu Havelberg vom 30, daß Wittenberg mit 5 Regimentern zu Gartow, Lenzen gegenüber, gestanden und die Hauptarmee beim Hessischen Damm sein solle. Andere berichten, sie sei nach Dannenberg marschiert, weil dort leichter als bei Gartow überzukommen sei.

Schließlich erhalten sie des Kurf. Rescript vom 1 Nov., Cleve, auf die Resolution.
Relation vom 16 Oktober. Ausf. in R. 9, C. 1b. Außerdem schickt der Kurf. Phuls Schreiben (oben Nr. 18) an die dortigen Räthe, woraus zu ersehen sei, „was er zu Verbesserung und Aufnehmen Unsers Estats, Land und Leute für unvorgreifliche Vorschläge thun wollen. Wann Wir dann nach reiflicher Erwägung dieselbe vorlängst der Beschaffenheit zu sein befunden, gestalt er dann solches bei seiner Anwesenheit alhie oculariter remonstriret, daß sie Unsers Ermessens gar wohl practisiret und werkstellig gemacht werden könnten und dem von Phul billig darzu alle Beförderniusse zu leisten wäre", so möchten sie sich in höchster Geheim mit Phul unterreden, seine Vorschläge erwägen und nach Befindung ihm die Hand bieten, „damit er selbige effectuiren und Unsers Estats Beste ins Werk richten möge". Da Phul sich außerdem beschwert, daß er seine Besoldung und Deputat nicht erhalte, auch von seinen ausstehenden Schulden nichts erheben könne, so möchten sie dem Amtskammerpräsidenten und Räthen „beweglich zureden und dahin disponiren", daß Phul geholfen werde, „als welcher sonst von seinen Zinsen nur leben muß, selbiger aber nicht habhaft werden kann". Auch zur Einbringung der ausstehenden Schulden möchten sie ihm behüflich sein. — Schickt ein Schreiben an Löben, das ein Expresser ihm bringen soll, darin ihm befohlen wird, nach Osnabrück zurück zu gehen, weil die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Dies Schreiben haben die Räthe sofort nach Croffen expedirt.

33. Protokoll. 6 (16) November.

Genannt: Amtsrath J. Schultze.

1. Franckfurt contra Fürstenwalde und Kammer alhier, daß sie kein Fürstenwalder Bier.
ander als Fürstenwaldisch Bier im Stadtkeller hinfüro einlegen sollen. Suchen, die Sache im Kammergericht, dahin sie gehörig, zu weisen oder vorm Geheimbten Rath zu hören; liefe wider ihre habende privilegia, Herkommen und präjudicirte Landschaft und Städte.

Herr Jochim Schultze erfodert und angezeigt, daß Franckfurt sich beschwerte, daß man sie zwingen wollte, allein Fürstenwalder Bier zu führen. Wäre eine Hauptstadt, könnte vor niemand als Kammergericht gestehen; suchen, sie bei ihrer Libertät zu lassen, Landschaft würde sich auch beschweren. Oder Sache im Geheimbten Rath zu nehmen, welches man nicht gern thun wollte, sondern es an S. Ch. D. bringen. Ward ihme das Schreiben zugestalt. Be-

zu Peitz verhafteten Georg Schmied oder Kaal und das ihrige, wozu sie ein Rescript vom 4 Okt. angewiesen. Obwohl außer Zweifel, daß er und die Andern, die nun ihre Strafe erlitten, den animus occidendi gehabt, so einigten sie sich doch mit der Ansicht des Consistoriums, da der ermordete Reiter, ehe der Verhaftete auf Anreizung seiner „Gesellschaft" demselben den letzten Schlag mit der Axt gegeben, entweder schon todt gewesen oder doch genug gehabt hatte, daß er bald gestorben wäre. S. sei also entweder mit Fustigation und Relegation oder perpetua servitute zu strafen. — Mit der Leipziger Post ist die Nachricht gekommen, daß die Schweden sich nach Mühlhausen in Thüringen zögen, die Kaiserlichen aber um Zeitz und Merseburg stehen. — Der Ankunft der Königin-Witwe von Schweden sehe man nach eingelaufenen Schreiben am 19 (29) in Alt-Stettin entgegen.

26. Protokoll. 26 Oktober (5 November).

Reformirter Schullehrer.

1. Bestallung, so der Gobelius zu Cleve gehabt, verlesen; hat aldort 500 fl. Clevisch gehabt. — R.: Soll den Geistlichen nebenst dem churfürstlichen Rescript geben werden, ihr Bedenken darüber zu eröffnen.

Heidekampfs Erbschaft.

2. D. Tornow, in Vollmacht Heidekampischer Erben erster Ehe, wegen der Witwen eingebrachten Protestation; reprotestirt auch. Sucht, mit dem Inventario und Taxation zu verfahren oder es bei dem churfürstlichen Rescript vom 20 Septembris zu lassen, so an die Geheimbte Räthe abgangen. — R.: Churfürstliches Rescript soll dem Kammergericht zugeschickt werden, sich darnach zu achten.

Pferdeunterhalt.

3. Treuenbrietzen klagen, daß kein Heu und Stroh vor die Reuter geschickt würde. — R.: Soll Befehl an Commissarium der Zauche ergehen, wie zuvor geschehen.

Pfarr-Visitation. Schuldforderung.

4. Stendall sucht, die Spesen zu der angeordneten Visitation der Pfarren aus den Ämptern zu geben. — R.: In der Kammer zu geben. Item contra Werben. — R.: Fiat monitorium wegen der 33 Thaler, so sie von den Huldigungsgeldern restiren.

Dambeckische Forderung.

5. Lippolt von der Schulenburg Landerben wegen der Dambeckischen Gelder. — R.: Remissio an den Hauptmann der Altenmarck, die Sache zu hören und, was Recht, zu verordnen.

Lüneburger Repressalien.

6. Alte Stadt Salzwedell contra einen Lüenenburgischen Unterthanen, so Repressalien erhalten. — R.: Fiat ein Schreiben an Herzog Augustum, wie gebeten.

27. Protokoll. 27 Oktober (6 November).

Kurfürstl. Resol.

1. Churfürstliche Resolution, so gestern einkommen, betraf die Sache zwischen dem Capitein Ribbeck und Doberfinsky, abgelesen. S. Ch. D. wollen die Sache zu Ihrer Hierkunft Selbst hören. Immittelst ist allen Theilen Inhibition gethan, sich weder mit Worten noch der That gegen einander zu vergreifen. Erstes Postscriptum[1]). Teltowern soll der gesuchte Paß wegen freier Passirung etlicher 30 Winspel Korn nacher Hamburg geben werden.

1) d. d. Cleve, 26 Oktober.

Zweites Postscriptum. Betraf den gefangenen Leutenant Holsten und des Rittmeisters[1]) deshalb gethanen Bericht. — R.: Soll dem Hausvoigte zugestalt werden.

Anmerkung. Außerdem beklagt sich die Stadt über die vielen Ablager der auf- und niederziehenden hohen schwedischen Offiziere. Da im Armistitium nicht gesagt sei, daß dergl. Offiziere mit ihren starken Suiten freie Station hätten, sei es wohl gut davon in Osnabrück oder bei Wrangel zu klagen. (Rel.)

2. Alte Stadt Salzwedell sucht sie von der Übertragung zu helfen. — R.: Ob der Hauptmann meine, daß Supplicanten in ihrem Suchen fundirt, und es wieder uf den alten Fuß zu setzen? Item, Landfuhren vom Lande zu nehmen, Wasserfuhren wollten sie thun. Über-tragung.

Anmerkung. In der von Götzen, Putlitz, Phul, Stripe gezeichneten Relation dieses Tages wird berichtet, daß der schwedische Rath Transäus sich nach dem Aufenthalt einiger Wochen aus Furcht vor dem kaiserlichen Rittmeister Baltin ohne Abschied plötzlich entfernt habe. Er hat eine Bittschrift betr. eine Donation Kurf. Georg Wilhelms an ihn eingereicht; diese sei, als der Kurf. die kaiserliche Partei genommen, aufgehoben und 1640 Heinr. Albrecht v. Bredow auf sein Gesuch von der Forderung von 6000 Thalern 2000 zugewendet. 1643 habe der Kurf. Transäße die Schenkung in generalibus wieder ertheilt. Sie fragen an, ob diese Bestätigung sich auf die ganzen 6000 Thaler erstrecken solle, welche der Rittmeister Bruchdorff auf „die Zietensche Güter" gehabt, oder ob Bredow die 2000 Th. gelassen werden sollten. — Schreiben der fränkischen Reichsritterschaft, sie bei ihrer Religionsfreiheit zu erhalten. — Bittschrift der Stadt Prenzlau, die unter der Last der Contribution erliegen will; sie, die Räthe, wissen nicht zu helfen; ähnlich klagen noch andere kleine und große Städte. — Die Königin-Witwe ist von „Gripswolde" nach Wollin gezogen, so daß sie erst in diesen Tagen in Stettin sein werde. — Die schwedische Armee solle nach der Weser aufbrechen, bei Cassel vorbei sein, die kaiserliche ihr folgen. Relation.

28. Eigenhändiges Protokoll des Kurfürsten über eine Berathung mit seinen anwesenden Geheimen Räthen. [Cleve] 8 November.

Eigenhändige Aufzeichnung aus R. 131. K. 126. C. 5.

Allgemeine politische Lage. Frage des Anschlusses an eine der Mächte.

[Ober-Kammerherr.] 1. Wie mein stadt so gefehrlich stehet, 2. Was außspargiret wirdt, das ich von Kayser zum generallissimo vber den westfehllischen Kreisse gemacht were, undt ich solches auch acceptiret hette, das bey dieser post ahn Chur-Saxen geschriben werden mochte. Sein bedencken lauffe dahin das mir nicht zurahten einige partie anzunehmen, das volck bey zubehalten sey nottig vndt muß zum vnterhaldt monattlich 30000 thll[2]) sein, man muste 200000 thll aufnehmen, es gehorte sich zwahr nicht das ein rahdt solches rahtten, in Soft[3]) ein Regimendt zu fus zu legen, 8 Nov.

mitt den Stedten zu negotsiren das Sie mir geldt auff zolle vorschoffen, wen das nicht anginge ob ich das volck zerlauffen liesse, oder ob

1) d. d. Cleve, 26 Okt. in R. 11. 39b. Bericht des Rittmeisters Stephan Melchior v. Arnim über den schwedischen Lieutnant H. 2) 30m.

3) „NB. in Soft nicht sicher". So am Rande.

8 Nov. ich einem anderen ſolches uberlaſſen ſolte, doch beſſer die volcker zergehen zulaſſen[1]), alliance mitt den Schweden zu ſchließen, die alliance mitt den Stadten zu ſchlieſſen, vndt ſolche zu ſuchen were disreputirlich, iedoch zu vernehmen ob ſie die alliance noch mitt mir ſchlieſſen wolten oder nicht, vndt ob ſie mir zu gantz Pommern verhelffen[2]) wolten, dagegen wolte ich Ihnen dieſes Hertzogthumb erblich verkauffen, aber Gullich Berge vndt Marck wurde ich behalten.

[Votum eines andern Rathes?] Wegen der velcker die muſten vnterhalten werden, damitt Keine meutenation darauß entſtunde, geldt bey den Hanſeſtedten bey zu bringen were itzo ſchwer, iedoch gewiſſe verſicherung das wan Ihnen Ihre hipotect verdorben wurde eine andere hinwider zu geben, den Stedten meine intencion[1]) zu entdecken, ſo zweiffelle er nicht es wurde woll was außzurichten ſein, auß Franckreich gelder zu nehmen konne er nicht rahtten, Franckreich were auch weit von mir; wan ich mitt dem Kaiſer wurde brechen, das muſte erſt mitt anderen Evangeliſchen berahtten werden, die volcker abzudancken were beſſer als einer parti zu laßen, aliance mitt Schweden, were hoch nottig, die pacta welche mitt den hauſſe brandenburg vndt Pommeren muſte man durch ſehen[3]), vndt wegen vor-Pommeren zutreffen, aber ſolche were den Schweden nicht angenehm ſein.

[Horn.] aliance mitt hollandt einig mitt dem O.-Cammerer, man muſſe itzo conniviren, das man vernehmen mochte ob die Staadten mir lieber Pommeren als den Schweden laſſen wolten, wegen dieſſem lande trage er bedencken das er hirinnen rahten konte, dan man mochte ſagen er were ein Pommer vndt tete es wegen ſeines vatterlandes, undt ſchlieſt das beſſer dieß landt den Staadten doch mitt gewiſſen condision,

Schwerin — confirmat wegen aliance mitt S[chweden] v[nd] Franckreich, Konte nicht rahten das man das volck gehen laßen ſolte, vermeindt das man alle mittell die man habhaft werden Kan dazu gebrauche; von F. geldt anzunehmen, were gantz nicht zu rahten, das Fr. das Geldt welches er mir geben wolte der landtgreffin v. H. geben mochte; wegen Cleue mitt den vorſitzenden.

Seidell, es were eine wichtige deliberation einige parti zu nehmen ſey gar zu gefehrlich, Staadtiſche aliance zum wenigſten bedencklich, mit Schweden eine deuensife aliance zu ſchlieſſen were nicht unrahtſahm[4]),

---

1) NB. So am Rande.

2) NB. nicht verſchwigen verbleiben Kan. So am Rande.

3) NB. ſchon von Fromholden Ihnen angebracht das ſo woll offencife als defencife zu ſchlieſſen. So am Rande.

4) NB. ich wolte Sie noch einmahll wurdigen. So am Rande.

wegen der Stedte da habe er Kein bedencken[1]), den Staadten Jhnen zu- 8 Nov.
geben, die volcker abzudancken sey nicht rahdtsam[2]), geldt musse bey gebracht werden.

29. Protokoll. 1 (11) November.

Anwesend: Götzen, Putlitz, der Kammerpräsident, Oberstlieutnant Rotenburg.

1. General Wittenberges[3]) Schreiben verlesen, war am vergangenen Dienstag datirt, zu Foßfelde; begehrte Commissarien. Schwedischer Durchmarsch.

Herr Kanzler. Also zu reden, wie er zu beantworten. An die Prignitzirische Commissarien würde zuförderst zu schreiben sein, auch Leute entgegenzuschicken sein. Würde eine Person sein müssen, so bei ihme bekannt. Wäre Otto Christof von Rochow, Obriste, da; wann er es wollte uf sich nehmen.

Herr Putlitz. Rochow würde sich entschuldigen, weil er privatim lebte, und auch Zeit druf gehen, ehe er sich fertig machte. — R.: Prignitzirische und Ruppinische Commissarien sollen ihm entgegenziehen; auch an den Obristen Hansen von Rochow, welcher itzo alhier sein solle. An Achatz von der Schuelenburg auch zu schreiben, daß er den Völckern entgegenzöge, weil der Hauptmann nit zur Stelle. An Ruppinische Commissarien auch zu schreiben; sollten sich bei den Prignitzirischen auch anmelden. Item an Ukermärkische, auch Ober- und Niederbarnimsche.

Herr Kammerpräsident erbeten und ihm angezeigt, daß man[4]) die Ankunft General Wittenbergs vernommen. Sollte an Ruppinische Commissarien geschrieben werden, ihm entgegen zu ziehen und Nothdurft zu verschaffen, auch zu erkundigen, wo er weiter hin wollte.

Herr Kammerpräsident. Do er nach Schlesien will, würde er uf die Oder gehen und uf Zedenik, Bernau, Franckfurt seinen Weg nehmen. Er hielte, daß er uf Pommern gehen würde. An Ober- und Niederbarnimb auch zu schreiben, auch Ukermarck und Ruppin.

Herr Kanzler. Wäre guet gefunden, Obristen Hansen Rochow an Wittenberg zu schicken, die marche zu foderen und wohin seine marche weiter hingienge, sich zu erkundigen[5]).

2. Den Klosterjungfern zu Dambeck soll dasjenige geben werden, was von Markgraf Sigißmunds Zeiten ihnen restiret, und nachmals das, was uf jede Person geordnet. Dambecker Forderung.

3. Weil man davor hielt, daß der Obriste Rochow sich entschuldigen würde, ward guet gefunden, den Obristen Leutenant Rotenburg[6]) zu ver- Schwedischer Durchmarsch.

---

1) NB. lauffe gegen einander. So am Rande.

2) den sachen weitter nachdencken. mit Amsterdam zu handelen wegen der Zolle auffm rein. So am Rande. 3) Generalreichszeugmeister jetzt genannt. 4) Vorlage: er.

5) Vgl. unten Nr. 3 und 6. 6) Bastian v. R. und den Oberschenk.

mögen, sich zu Wittenbergen zu begeben, weil er sein, Wittenbergs Schwager und bei ihme angenehme sein würde.

Schulen und Kirchen. 4. Städte Suchen. — R.: Wegen der Gelder vor die Schuelen muß es bleiben, wie es transigiret, und Bernau darunter bleiben.

„ 5. Kirchenforderung. — R.: So viele Häuser, als ihre Kirchen von Schoß frei hätten, müßten auch von der Reformirten Kirchen frei sein.

Schwedischer Durchmarsch. 6. Ward der Obriste Leutenant Rotenburg erfodert und ihm vorgehalten: Die Ursache, daß er gebeten zu erscheinen, daß General Wittenberg notificirt, daß er bei Domitz würde über die Elbe gehen. Dazu Verordnung gemacht. Weil man aber nit wüßte, ober[1]) er in Pommern oder Schlesien wollte, als würde es S. Ch. D. zuträglich sein, do ein vornehmer Mann zu ihm zöge, der bei ihm gelitten, daß man sein Intention vernehmen und darauf Anordnung thun könnte. Do er in Schlesien gienge, würde es die Seinige auch treffen. Derowegen wohl guet, wann er sich bewegen lassen wollte, sich zu ihm zu begeben, würde es S. Ch. D. gar angenehme sein. Er erklärte sich, es gerne zu thun, wann ihme einer zugeordnet würde.

Herren Räthe bedankten sich wegen seiner Erklärung, und sollte ihm der Oberschenke zugeordnet werden.

30. Protokoll. 2 (12) November.

Relation. 1. Concept 1 Relation abgelesen.

Jensche Brandschatzung. 2. An Christian Weilers und Peter Engels Erben soll Befehl abgehen, nach Laut des ertheilten Bescheides sich inner 3 Wochen zusammen zu thun und mit Quitungen zu belegen, wie sie dem Obristen Jensen[2]) die 30000 Thaler gezahlet.

Schwenckens Sache. 3. Rath zu Cöln contra Schwencken. — R.: Ward der Kammer zugeschickt. Klagen, daß er sich im Rath tringe. Möchten berichten, was gestalt er losgelassen, ob er unschuldig erkannt? Weil Schwencke sich berufe, daß der Herr Kammerpräsident ihme gesaget, daß er nun wohl wieder uf das Rathhaus gehe und seines Amptes warten dürfte.

4. Baltzer Behme contra Trottischen Leutenant. — R.: Si ita, hätte er unrecht gethan; würde andern Officierern, so ihre Anweisung ufn Lande haben, zu Nachtheil gereichen.

Hagelschaden. 5. Schulze und Gemeine zu Zachow wegen des Hagelschadens, deshalb ihnen die Contribution remittirt. — R.: Fiat, si ita.

Contribut.-Übertragung. 6. Rath und Gemeine zu Neuen Angermünde; suchen, sie mit 35 Thaler zu übertragen. — R.: Fiat recommendatio an die Städte: wenn sie diese Stadt abgienge, müßten sie das totum uf sich nehmen.

---

1) So! 2) Vgl. I 683. III Register.

7. Ukermärckiſche Ritterſchaft contra die Städte wegen gethanen Vorſchuſſes. — R.: Weil viel Executiones, möchten ſie ſich etwas gedulden. Vorſchuß.

8. Obriſte Ribbeck contra Ruppiniſchen Kreis und Städte Brandenburg wegen der Baukoſten. Spandauer Baukoſten.

9. Kammerpräſident und Räthe erklärten ſich, würde nit zu weiſen [ſein], daß ihm angedeutet, in Rathſtand ſich zu begeben; vielmehr ſei ihm, Schwencken, gerathen, ſelbſt abzudanken, würde ſonſt viele Widerwärtigkeit haben. Vgl. 3.

10. 2 Relation auch abgeleſen, Gobelium und hieſige reformirte Schule betreffende. Relation.

31. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Kneſebeck, Stripe. Cölln. 2 (12) November.

Ausf. aus R. 60. 5. Concept von Stripe.

Wiederanrichtung der reformirten Schule in der Reſidenz.

Wir haben es für eine Nothdurft geachtet, E. Ch. D. unterthänigſt zu berichten, daß Johannes Hubertus Göbelius, mit E. Ch. D. Befehlig, welcher ſchon im Augusto datiret, erſtlich für wenig Tagen angelanget. Wie wir nun denſelben mit ſchuldigſter Reverenz empfangen, alſo möchten wir wünſchen, daß er ihn etwas zeitlicher, zu unſerer Nachricht voran geſchicket hätte, und nicht zugleich ſambt Weib und Kind angekommen wäre, das zu geſchweigen, daß wir uns ſeiner, weil man durch Leute, ſo ſchon allhier ſeind und ein zimblich geraume Zeithero von etlichen wenigen Gefällen der Joachimsthaliſchen Schulen, die man bei der Städte Kaſten loßreißen können, in von Jahren zu Jahren geſchöpfter Hoffnung der Wiederanrichtung erhalten worden, die hieſige vorſeiende Schule hätte verſorgen können, nicht vorſehen, zu der Joachimsthaliſchen aber iſt, ſo lang kein beſtändiger Frieb getroffen wird und auf dem Lande Sicherheit, auch die Ämbter, daher der Unterhalt kommen muß, wieder beſetzet und zu nutzen ſein, daß Praeceptores und Discipuli daſelbſt ſein und Lebensmittel haben auch behalten können, wohl keine Apparenz, ſondern wir haben neben der Ambts-Kammer nur dafür geſorget, daß die weitläuftige Gebäude nicht vollends, dan ſchon nicht ein geringer Anfang darzu gemacht, über einen Haufen fallen ſollen, ſondern noch taliter qualiter erhalten werden, ob Gott einsmahls Mittel verleihen wollte, daß die ſtatliche Stiftung E. Ch. D. Herrn Elter Vaters Churfürſt Joachim Friedrichs höchſtrühmlicher Gedächtnuß wieder in Stand gebracht werden könnte. 12 Nov.

So mangelts auch noch gar ſehr weit, daß allhier eine Schule, die des Namens würdig, bald aufgerichtet werden könnte.

1. Dan für eins wiſſen wir keinen bequemen Ort, dahin ſie können geleget werden, ſo nahe bei der Kirche, wie ſich gehöret, wäre. Zwar iſt ein geringes Haus, in welchem zwo Stuben, da vorhin die zween Collegae

12 Nov. ihre Wohnung und Schule gehabet, unserne von der Kirche vorhanden, aber es vermeinet Herr Doct. Crellius, daß dasselbe nicht darzu diene. Dan es seind die Stuben, weil in unterm Theil der Küster wohnet, im andern Geschoß und muß eine Stiege hinauf gegangen werden, dahero es für die Knaben, die oft kleine Kinder, des Herunterfallens halben gefährlich. So hat er auch zwo alte dürftige Wittibe für etlicher Zeit hineingenommen, die bisher und bis annoch darein gewohnet, und hält ers für unbillig und unbarmherzig, daß man dieselben daraus treiben sollte, wiewohl wir dennoch nicht absehen können, mit was Fug dieselbe Frauen, die des beneficii eben lange schon genossen, in dem Hause, das von geraumer Zeither zur Schulen geordnet gewesen und gebraucht worden, zu lassen und hingegen die Schule daraus zu halten sei.

Wollen demnach hierüber E. Ch. D. gnädigste Willensmeinung unterthänigst erwarten.

Es ist zwart der Ort nicht also beschaffen, daß daselbst eine große recht formirte Schule gehalten werden könne, aber, weil es zu einer solchen Frequenz noch wohl nicht bald gedeihen wird, müßte man sich interim damit behelfen, bis ein ander gelegenes Haus, wan Mittel darzu vorhanden, erbauet oder erkaufet werden könnte, daran es aber jetzo gänzlich fehlet.

2. Dan fürs Andere seind für eine hiesige Schule ganz keine ordentliche jährliche Einkünften, auch nicht auf einen Thaler vorhanden, sondern, was hiebevor den Collegen verreichet worden, das ist von der Kirchen Einkommen genommen, dieselbe könnte es auch der Zeit und noch ein mehres ertragen. Dan sie hätte nicht allein ihre feine Gefälle hie in der Nähe von etzlichen Städten und Dörfern an Korn und Gelde, und daneben etzliche Tausend Thaler auf Zins bei Privat-Leuten, sondern sie beküm auch an die 2000 Thaler mehr oder weniger, nachdem das Korn im Preiß wär, aus der Altmark von Tangermünde und Saltzwedel (woselbst ehemals Capitula gewesen, deren reditus, wie sie abgangen, zu dieser Kirche geleget worden) alle Jahr, welches zusammen ein großes austruge. Als aber das landverderbliche Kriegeswesen einfiel, blieben die Einkünften fast ganz und gar aus, also, daß das wenige, was noch mit großer Mühe erlanget wurde, gleichsam für nichts zu achten wäre. Daher es kam, sollten der Kirche Diener und Gebäude nur in etwas erhalten werden, daß die ausstehende Haubtsumme auf 6858 Thlr. besage der Designation sub num. 1. losgekündigt, aufgehoben und an die, so etwas zu heben gehabet, und die Kirche selbst und dero Häuser verwendet werden müssen. Da ging nun der Zins von solchen Posten ab und die andern Gefälle blieben auch aus und stande es sehr schlecht damals umb die Kirche.

Nacherzeit aber hat sichs zwar mit dem Einkommen zimblich gebessert,

daß das Kirchenweſen nicht gar zerfallen dürfen, aber es reichen doch die- 12 Nov.
ſelben bei weitem nicht zu. Dahero jährlich viel Reſtanten bleiben und ein ſehr großes auf etliche Tauſend ſich belaufende denen, ſo von der Kirche das ihrige haben ſollen, im Nachſtande iſt, wie die designatio sub num. 2. zeiget. Siehet demnach E. Ch. D. gnädigſt, daß durchaus kein Mittel iſt, einen continuirlichen Unterhalt für eine Schule von der Kirche Einkommen zu nehmen. Weil aber dennoch obbemelter Gobelius, als von E. Ch. D. anhero geſchickter ſeinen unentbehrlichen Unterhalt haben muß und 100 Thlr., ſo E. Ch. D. Frau Mutter, unſere gnädigſte Frau, verehret, und 30 Thlr., ſo Fräulein Hedewich Sophia, unſere gnädigſte Princeſſin, gegeben, vorhanden, haben wir ihm auf ein Interim davon die Woche anderthalb Thaler zugeordnet und werden wir ihme auf ſein inſtändiges Begehren, damit er ſich etwas einrichten könne und Holz kaufen, zehen oder mehr Thaler geben, daneben auch ein Logement miethen laſſen müſſen.

Was ſonſten hiebevor die Collegae scholae allhier gehabt, und wie ſie unterhalten worden, das finden E. Ch. D. sub. num. 3. Es iſt aber ſehr zu zweifeln, ob er ſich damit werde contentiren.

Wir aber ſehen nicht, woher auch dieſes in die Harre kommen ſoll oder kann. Zwar haben E. Ch. D. 1000 Thl. aus den Holzgeldern zur Schule aus Churfürſtlicher Mildigkeit und, daß 60 Thlr. Zins davon gegeben werden ſollen, gnädigſt gewilliget, dafür Ihr dan hoher Dank gebühret, aber auch damit iſt das Werk nicht zu heben. Dan, wan es nicht continuiret werden kann, würde es ſehr ſchimpflich ſein, es wieder fallen zu laſſen.

Und ohn einigen beſtändigen Grund und austrägliche Verfaſſung ſehen wir gleichwohl ganz nicht, wie ein Schulweſen allhier recht beſtehen kann, daß wir alſo uns gewißlich darüber nicht wenig bekümmert befinden.

Können aber E. Ch. D. auch hiebei nicht verhalten, bitten auch unterthänigſt, E. Ch. D. wollen uns darüber in Ungnaden dieſer Noth halben nicht verdenken, daß vor ziemlich geraumen Jahren bei gutem Zuſtande der Kirchen und als man dero Einkünft zu Unterhaltung der alten und nach und nach abgehenden Canonicorum und Coraliſten, weil ihr Unterhalt auch allgemach abgangen und der Kirchen zugewachſen, nicht alle bedurft, viel von dero Einkünften zu des Hofes und der Rentei Nothdurft erborget worden, darauf auch hiebevor etwas wieder bezahlet und auskommen. Als man ſich aber in Ao. 1627 mit dem damaligen Hof-Rentmeiſter Johan Wernicken berechnet, ſeind der Kirche noch im Reſt 3345 Thlr. 18 G. 7½ Pf. Capital geblieben, wie die Beilage sub num. 4 zeiget. In derſelben hat zwar der Capitelſchreiber, als der Kirche beſtallter, einen hohen Zins dem Capital faſt gleich angeſetzet.

12 Nov. Wir wollten es aber unterthänigst dafür halten, daß E. Ch. D. mit einem so hohen verlaufenen Zinse nicht zu beschweren wären, dieses aber wollten wir wohl wünschen und unterthänigst bitten, daß E. Ch. D. gnädigst gefallen möchte von nun an das obberührte Capital, weil besorglich solches abzulegen Ihro Gelegenheit nicht sein möchte, zinsbar zu machen und solche jährliche Zinsreichung, als 198 Thlr. an einen gewissen Ort, da unfeilbarlich die Zahlung erfolgen und man gewisse Rechnung darauf machen könnte, zu weisen. So würde es der Sachen sehr beförderlich und eine merkliche Hülfe, ohne welche, sie komme nun von diesen oder andern Mitteln her, wohl nichts anzufangen sein.

Welches E. Ch. D. wir der unvermeidlichen Nothdurft nach unterthänigst berichten sollen.

Anmerkung. In einer Beilage hat Heinrich Ölven die Auslagen für die Schule und Lehrer zusammengestellt. Von 1624—1631 haben die beiden Collegen bei der reformirten Schule in Cölln, Friedrich Schindeler und Bernt Gese, nach ihm Johans Hungere, der erstere 60 Th., der zweite 40 Th. jährlich gehabt und dazu 4 Th. für Licht und 6 Th. Bettmiethe. Im Anfang haben sie bei der Gemeinde die Tische gehabt; wie das abgegangen, haben sie wöchentlich 1 Th. Kostgeld und jährlich 12 Scheffel Roggen und 12 Sch. Gerste erhalten. 1628 hat der Letztere kein Getreide mehr, sondern nur noch den Thaler bekommen. Von 1631—1637 hat Simon Heintze jährlich 50 Th., Georg Kreinitz 40 Th. Besoldung und je 10 Th. zu Lichten und Bettzins erhalten. Zu Anfang haben sie den Tisch bei der Gemeinde gehabt, als sie den nicht mehr besuchen wollen, 3 Th. wöchentlich Kostgeld.

32. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Kuesebeck, Stripe. Cölln. 3 (13) November.

Ausfertigung.

Schwedische Eingriffe und Marsch. Sächsischer Handbrief. Braunschweigische Übergriffe. Kurfürstliche Resolution. Phuls Vorschläge. Schreiben an Löben.

13 Nov. Es ist an die Kurfürstin Witwe ein Bericht des Amtsschreibers zu Schwedt gelangt, daß dort ein schwedischer Ingenieur die vom Könige Gustav Adolf hergestellten, kürzlich aber rasirten Werke besichtigt, abgemessen und besteckt habe. Sie haben der Kurfürstin auf deren Wunsch ihre Ansicht über die Sache gesagt, worauf sie selbst an die schwedischen Estatsräthe nach Stettin deshalb geschrieben. — Während ihrer Berathung über Wittenbergs Marsch ist ein Schreiben von Kursachsen eingelaufen, das sie in der Eile erbrochen; nachher haben sie gesehen, daß es zu des Kurf. eigener Hand stehe und ein Handbrief in hochwichtigen Sachen gewesen. Sie bitten dies nicht ungnädig vermerken zu wollen. — Aussagen des gefangenen schwedischen Leutnants auf den Bericht des Rittmeisters Bernt Melchior v. Arnim. — Die Herzöge von Braunschweig lassen des Kurf. Schreiben unbeantwortet und fahren fort gegen Achatius v. Veltheim Attentate vorzunehmen. Sie haben darauf noch einmal dahin und an V. geschrieben. Sie fragen an, ob, wenn auch dieses ohne Frucht sei, die Vorschläge V.'s anzunehmen seien, wonach mit Hülfe des

schwedischen Obristen und Commandanten von Halberstadt die Lüneburgischen 13 Nov.
Leute aus dem Salderischen Hofe herausschaffe und im Namen des Kurfürsten einen Offizier und einige Soldaten hineinlege. — Schreiben des Raths zu Havelberg vom 30, daß Wittenberg mit 5 Regimentern zu Gartow, Lenzen gegenüber, gestanden und die Hauptarmee beim Hessischen Damm sein solle. Andere berichten, sie sei nach Dannenberg marschiert, weil dort leichter als bei Gartow überzukommen sei.

Schließlich erhalten sie des Kurf. Rescript vom 1 Nov., Cleve, auf die Resolution. Relation vom 16 Oktober. Ausf. in R. 9, C. 1b. Außerdem schickt der Kurf. Phuls Schreiben (oben Nr. 18) an die dortigen Räthe, woraus zu ersehen sei, „was er zu Verbesserung und Aufnehmen Unsers Estats, Land und Leute für unvorgreifliche Vorschläge thun wollen. Wann Wir dann nach reiflicher Erwägung dieselbe vorlängst der Beschaffenheit zu sein befunden, gestalt er dann solches bei seiner Anwesenheit alhie oculariter remonstriret, daß sie Unsers Ermessens gar wohl practisiret und werkstellig gemacht werden könnten und dem von Phul billig darzu alle Beförderniusse zu leisten wäre", so möchten sie sich in höchster Geheim mit Phul unterreden, seine Vorschläge erwägen und nach Befindung ihm die Hand bieten, „damit er selbige effectuiren und Unsers Estats Beste ins Werk richten möge". Da Phul sich außerdem beschwert, daß er seine Besoldung und Deputat nicht erhalte, auch von seinen ausstehenden Schulden nichts erheben könne, so möchten sie dem Amtskammerpräsidenten und Räthen „beweglich zureden und dahin disponiren", daß Phul geholfen werde, „als welcher sonst von seinen Zinsen nur leben muß, selbiger aber nicht habhaft werden kann". Auch zur Einbringung der ausstehenden Schulden möchten sie ihm behüflich sein. — Schickt ein Schreiben an Löben, das ein Erpresser ihm bringen soll, darin ihm befohlen wird, nach Osnabrück zurück zu gehen, weil die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Dies Schreiben haben die Räthe sofort nach Crossen expedirt.

33. Protokoll. 6 (16) November.

Genannt: Amtsrath J. Schultze.

1. Franckfurt contra Fürstenwalde und Kammer alhier, daß sie kein Fürstenwalder Bier. ander als Fürstenwaldisch Bier im Stadtkeller hinfüro einlegen sollen. Suchen, die Sache im Kammergericht, dahin sie gehörig, zu weisen oder vorm Geheimbten Rath zu hören; liefe wider ihre habende privilegia, Herkommen und präjudicirte Landschaft und Städte.

Herr Jochim Schultze erfodert und angezeigt, daß Franckfurt sich beschwerte, daß man sie zwingen wollte, allein Fürstenwalder Bier zu führen. Wäre eine Hauptstadt, könnte vor niemand als Kammergericht gestehen; suchen, sie bei ihrer Libertät zu lassen, Landschaft würde sich auch beschweren. Oder Sache im Geheimbten Rath zu nehmen, welches man nicht gern thun wollte, sondern es an S. Ch. D. bringen. Ward ihme das Schreiben zugestalt. Be-

richtete, hiebevor, absente des Kammerpräsidenten, davor gehalten, daß die Sache im Kammergericht gehörte, aber Kammerpräsident den Befehl nit unterschreiben wollen, sondern gemeint, die Sache gehöre für die Kammer; wolle es aber referiren, wären gleich beisammen [1]).

Urlaub. 2. Capitein Schlabberndorf zu Brandenburg sucht Erlaub, anhero zur Communion zu kommen ꝛc. — R.: Fiat.

Contribut.-Übertragung. 3. Obrister Ribbeck wegen der Übertragung Gransee und Templin ꝛc. — Rescribatur: wäre gnug, daß er der Verordneten Anweisung an Gransee, Templin und andere Städte hätte; dürfte des begehrten Scheines von den Städten nicht. Gransee will ihr Contingent willig geben; sucht, daß man es nur nit wolle uffschwellen lassen; käme monatlich 1 Thaler.

Contribut.-Reste. 4. Templin sucht, Gedult ihrer Reste halb zu haben. — R.: Ribbecken zuzuschicken; würde sehen, was er thun könnte. Wegen des Corporals vorgenommener Excesse sollte er Zeugnuß ufnehmen lassen und es der Spesen halb also anstellen, daß es die Leute ertragen könnten.

Treuenbrietzener Aufruhr. 5. Treuenbrietzen wegen des am 1 dies vorgangenen Tumults, darüber ein Bürger erschlagen. — R.: Fiscalis soll inquiriren, und soll hernach S. Ch. D. alles zugeschickt werden. Indeß dem Rittmeister Osten und dem Rath zu befehlen, daß sich sowohl die Reuter als die Bürger friedlich gegen einander verhalten sollen.

34. Protokoll. 8 (18) November.

Herr Kanzler, Herr Putlitz, Herr Knesebeck, Herr Stripe.

Pfuls Vorschläge. 1. Herr **Kanzler**. Pfueln Schreiben würde abzulesen sein. Vier petita:

1) Man soll von abwesenden und noch vorhandenen Leuten schaffen. Man müßte wissen, ob es uf diesen Ort oder auch Neumarck gemeint.

2) Was sie vor Nahrung treiben.

3) Landschaft und Städte Schulden und Gegenschulden. Landschaft hätte 2 corpora. Erstlich Biergeld, daran alle 3 Kreise interessiret; dann wäre Altmärckischer Huefenschoß, so liberirt, Mittel- und Ukermärckischer Huefenschoß. Dann 2 corpora der Städte. Würde auch zu fragen sein, was jede Stadt absonderlich schuldig. Do von Gegenschulden zu reden, würde S. Ch. D. auch hineinkommen.

4) Begehrte Krieges- und Contributions-Anlagen.

Wann er den Verstand und Vermögen, so wollte ihn Gott behueten zu penetriren Landes-Vermögen und Unvermögen. Würde übel handeln, wann es an ander käme; würde andern in Hände kommen und weitläuftig werden. Meinte, Vorschläge von ihm zu vernehmen, so er S. Ch. D. ge-

1) Diese Sache wird dem Kurf. am 10/20 November mitgetheilt.

than. Wüßte nit, ob von der Contribution und der Landschaft und Städte onere zugleich würde reden können. Man müßte unserm Volke und den Schweden jährlich über 300000 geben. Wann dies zu den Schulden gewendet werden könnte, würde es sich geben. Alles könnte bei einander nit stehen; würden 4 onera sein. Phuls Vorschläge.

Herr Putlitz. Müßte sich mehr herauslassen. Landschaften und Corpora würden sich nit verstehen, ihre Sachen und secreta zu eröffnen, und schwer zu practiciren sein.

Herr Knesebeck hielte alle modi impracticabel. 1) Variirte gleichsam alle Tage; einer nehme zu, der andere nit. Heute verkaufte einer etwas, morgen [nehme er etwas] an. 2) Nahrung variirte auch; heut hätte einer, morgen der ander ein Haus. Also propter certitudinem keine Rechnung zu machen. 3) Schulden und Gegenschulden würden nicht offenbart werden; wären arcana, so keine Landschaft thun würde. Weil Secretarien und Schreiber dabei sein müßten, würde es Phul nicht allein wissen. 4) Anlagen unterschiedlich; jeder Ort hätte seinen modum. Würde nicht zu helfen sein, sonderlich uf einmal.

Herr Strip. Wäre zu reden, ob die Sache zu Werke zu richten, ob es practicirlich und was dem von Pfueln weiter anzudeuten. In Pfuels Schreiben wären keine Vorschläge. Hätten das Rescript gegen sein Schreiben gehalten. Vorschläge befinden sich nit drinnen. Das itzo begehrt würde, wären praeparatoria und requisita. Wann er nun alles hätte, zu vernehmen, was er begehrt, wie er es dann zu Nutzen zu machen. Do sie geschafft würden, würde es weitläuftig sein. Was die nutzen sollten, so weg wären, würde große Zeit darauf gehen. Schreiben müßten getruckt werden. Nahrung variirte gleichsam täglich; Mittel, so gefunden werden möchten, würden nicht perpetuirlich sein. Schulden halb würde es nicht gehen, würden nicht communicirt werden. Anlagen betreffende, verstünde er uf Kriegessteuren und nicht uf die Corpora, dann das liefe im dritten Punkt. Müßte also vernommen werden, was seine Intention.

Herr Kanzler. Man hätte Vorschläge[1]) zu vernehmen, wie dem Lande zu helfen; daraus zu sehen, ob solche zu practiciren. Auch zu berichten, uf welche Schulden es zu richten, ob er das Biergeld, Städte Casten und jede Stadt in particulari, auch corpus der Neumarck meinte. Wann man seine Meinung hätte, hätte man sich weiter zu unterreden.

1) Das ist aus verschiedenen Verhinderungsgründen erst Anfang Juni 1648 geschehen.

35. Protokoll. 9 (19) November.

Genannt: v. Röbell [Kreis-Commissar der Priegnitz].

Schwedischer Durchmarsch. Für Wittenbergs Convoi, so nach Lichtenberg geleget werden soll, soll vom Lande Proviant und von Berlin[1]) und Cöln Bier und Brod dahin geschafft werden, so lange als Wittenberg sich alhier aufhalten wird. Auch den Oberschenken ihm entgegen zu schicken und durch ihn anhalten zu lassen, daß er die Convoi uf ein nahes Dorf ziehen lassen wollte. Rittmeister Löben auch Ordre, obigem nach, zu geben.

Ward dem von Röbell angezeigt, daß Wittenberg hereinkäme und 200 Pferde zur Convoi mitbrächte, welche in ein nahes Dorf zu Lichtenberg zu logiren. Vom Lande sollte Futter und Fleisch, vom Rathe Brod und Bier geschafft werden.

Röbell berichtete, Leute wären[2]) verflohen; wüßte nit, wie Futter hinzubringen. Fleisch könnte man hier nehmen oder einen Ochsen kaufen, oder müßte den Leuten, so Futter hergeben, Erstattung geschehen.

Relation. Anmerkung. In der von den 5 Räthen gezeichneten Relation vom 10 (20) Nov. wird berichtet, daß Wittenberg, als er über die Elbe gekommen, seine Völker nach Mecklenburg hat gehen lassen, nach Mierow, und von da sollen sie weiter nach Templin, Neustadt, Müncheberg und Frankfurt gehen. Er selbst ist mit einigen Offizieren und einem Convoi von 200 Pferden über Perleberg, Witstock, Walsleben, Bellin in Spandau gestern Nachmittag angekommen und bei der Witwe des Generals Zabeltitz, die in Christian Weilers Hause wohnt, eingekehrt. Der Convoi ist im Dorf Lichtenberg, das dem Rathe von Berlin gehört, einquartiert und wird vom Kreise verpflegt. Eine Bitte ihrerseits, er möge von Grünenfeldt, wo er eine Nacht zwischen Bellin und Spandau gelegen, nach Bötzow ziehen, hat er nicht erfüllt. Sie haben darauf verordnet, daß die Convoi-Truppen truppenweise durch Spandau gelassen würden; auch er selbst hat sich dort nicht aufgehalten, sondern auf einer Schäferei jenseits das Frühstück eingenommen. Aus Pommern stoßen 1500 Mann zu Fuß zu ihm, die auf Landsberg durch die Neumark ziehen. Er hat 3 Regimenter zu Roß, 1 von Dragonern und 1 zu Fuß, sie sollen nicht sehr stark sein. W. wartet zu Mittag der Kurfürstin-Witwe auf und wird bei der Tafel bleiben. — Antwort der schwedischen Estatsräthe zu Stettin an die Kurfürstin-Witwe. P. S. Die Post aus Cleve ist über zwei Tage länger ausgeblieben; die Beamten sind aufgefordert, die Post besser fortzuschaffen. Am 12 (22) will Wittenberg fortziehen; wo er über die Oder gehen will, hat er nicht gesagt.

36. Protokoll. 10 (20) November.

Anwesend: Alle 5 Geh. Räthe.

Ehesache. 1. Urtel wider Caspar David von Mollendorff eröffnet: Soll 200 fl. Strafe geben, so er nit eheligen will, oder vier Wochen mit Gefängnuß, wie auch das Weib. Kaphengsten halb soll weitere Erkundigung eingezogen wer-

---

1) Durchstrichen: beeden Städten.

2) Vorlage: „werden".

den; Kindere ſollen ſie auch alimentiren. — R.: Mollendorffen ſollen 200 fl. Strafe dictirt werden.

A meridie.

2. Drei Resolutiones, vom 7, 8 und 9 Novembris heut einkommen. Kurfürſtl. Reſol.
I.[1]) Breßlauiſche Intercessionales halten S. Ch. D. itzo bedenklich; vermeinten, Sperrung würde ſelbſt ceſſiren.

Anmerkung. Man ſolle der Stadt glimpflich dilatoriſch vorantworten und auf die Fürſprache des Osnabrücker Abgeſandten vertröſten.

Herr Kanzler hielte davor, mit General Wittenbergen deshalb zu reden; gienge S. Ch. D. ein Großes an Dero Intraden durch die Sperrung ab. Franckfurt hätte wollen nach Glogaw an Commiſſarium Müllern deshalb ſchicken.

Herr Putlitz meinte, er würde ſich entſchuldigen, weil es vom General Wrangeln herkäme. Doch könnte man es verſuchen.

Herr Pfuell: Weil S. Ch. D. das Abſehen uf die Conjunctur des Königsmarck und Heſſen, wären Sie der Meinung; do aber nun Wittenberg hier käme, könnte man es verſuchen, wiewohl er ſich wohl uf den General Wrangell ziehen würde, wo es nit gar aus Schweden käme.

Herr Kneſebeck: War auch der Meinung.

Herr Strip: Hätte Urſach der Sperrung ſchon gedacht, daß ſie ein und ander nit abfolgen laſſen. S. Ch. D. auch uf die Conjunctur geſehen, wie auch wir gethan. Nun aber der Krieg ſich wieder in Schleſien zöge, könnte wohl geſuchet werden. Möchte ihn wohl ſelbſt incommodiren und daß er es bei Wrangeln uf S. Ch. D. und Sachſen Bitten verbitten wollte.

Herr Kanzler: Könnte ſagen, was an S. Ch. D. geſucht und Sachſen geſchrieben. Weil er nun der Orten wiederkäme, könnte man S. Ch. D. Intereſſe anziehen. Meinte, durch den Herren Putlitz es zu verrichten. Commiſſarius Müller würde ſelbſt ſagen, daß es den Schweden ſelbſt nachtheilig.

Zweiter Punkt: Ukermarck. S. Ch. D. ſehen nit, wie ihnen etwas mehr abzunehmen und andern uſzutringen. Churbeyriſche Schreiben; Räthe ſollen ihr Bedenken darüber geben. Beraubung, ſo in der Altenmarck vorgangen; Räthe ſollen das eiferen[2]).

II. Resolutio: Daß die Königin in Schweden S. Ch. D. Gemahlin nur »Illustrissima« allein tractirt und den Titel mit Abſatz geſchrieben. Räthe ſollen nachſuchen, wie es zuvor gehalten.

Anmerkung. Die Reſol. iſt vom 8 Nov. Außer dem hier erwähnten Umſtande bemerkt der Kurf. mißfällig, daß man ihm nur das Prädicat »Celsissimi« gebe, während Polen ihn »Serenissimum«, der Kaiſer aber „Durchläuchtig" anrede. Man habe anfänglich aus Schweden auch alſo an des Kurf. Vater geſchrieben, der dagegen proteſtirte. Sie

1) d. d. Cleve, 9 November auf die Relation vom 23 Oktober.

2) Bei den ſchwediſchen Räthen zu Stettin. Sie ſollen eine völlige Liquidation der geraubten Pferde einreichen und um Beſtrafung anhalten.

sollen in der Registratur deswegen nachsehen. (Ausf. im Hausarchiv. Acta betr. die Heirath des Kurf.) P. S. Der Tod des Erzbischofs von Mainz ist angezeigt. Die Räthe sollen darauf ein stilgerechtes Schreiben verfassen. Aus R. 24c. 17a. Fasc. 5.

III. Bürgere zu Werningeroda contra den Rath daselbst betroffen.

Relation. Anmerkung. Am 7 Nov., Cleve, schickt der Kurf. den Räthen eine Reihe von Beschwerden der Bürgerschaft zu Wernigerode wider Bürgermeister und Rath, mit dem Befehl, ihm darüber ihr Gutachten zu senden, da er wohl von Streitigkeiten zwischen dem Grafen v. Stolberg und dem Rath, und zwischen Rath und Bürgerschaft der Stadt W. im Allgemeinen wisse, aber nichts Näheres. Dieser B.richt ist am 14 (24) Nov., d. d. Cölln (Conc. mit Correcturen von Knesebeck) erstattet. Sie haben jedem Theil dasjenige per mandatum auferlegt, was recht und billig sei. Bisher sei zwischen Rath und Bürgerschaft nichts Streitiges vorgefallen, und beide seien gemeinsam gegen den Grafen vorgegangen. Jetzt wo die Bürgerschaft lite renuncirte und mit dem Proceß nichts mehr zu thun haben wolle, werde es wohl auf ein Verhör gerichtet werden. Die Irrungen zwischen dem Grafen und dem Rath würden wohl nur in Berlin coram superiori tribunali gehört und entschieden werden können. Die Beilegung der Differenzen zwischen Rath und Bürgerschaft sei aber an den Grafen zu remittiren, da ihm die immediate Jurisdiction und das jus primae instantiae nicht entzogen werden könne. R. 8. 188u.

37. Protokoll. 12 (22) November.

Reichskammergericht. 1. Schreiben Procuratoris zu Speyer wegen des Kammergerichts Unterhalt. Kaiserlicher Fiscalis hätte geklagt, abgelesen, fodert 3 Ziele. — R.: Soll mit der Kammer geredet werden.

Schwedische Baugelder. 2. Neustadt Brandenburg wegen der Spandauischen Baugelder; wären 7 Monat ausgeschrieben, da nur 5 gewilliget; wären sonderliche Executores ausgeschickt, da doch[1]) andere da wären. — R.: Oberste soll den Bauschreiber dahin halten, ein gewiß Liquidum zu machen und durch andere Executores exequiren zu lassen.

38. Protokoll. 16 (26) November.

Genannt: Putlitz, Rittmeister Osten.

Kurfürstl. Rescript. 1. Churfürstliches Rescript, so heut vom Rath zu Stendall eingeschickt, verlesen. Suchen Indult uf 4 Jahr. — R.: Sollen moratorii bis zu S. Ch. D. Hierkunft genießen. Absonderliches Indult halber begehren S. Ch. D. der Räthe Bedenken. Postscriptum betraf die Handelsleute zu Stendall, daß sie wider Zoll-Immunität beschwert würden. Räthe sollen mit der Kammer daraus communiciren und ihr Bedenken geben.

Treuenbrietzener Exceß. 2. Ward Rittmeister Osten, so uf heute anher beschieden, gefodert und ihm angezeigt durch Herrn Hofmarschalln: Wäre ihm zugeschrieben, was zu Treuenbrietzen vorgangen. Obschon von ihm Verbot geschehen, hätte doch nach seiner Abreisen der Hofmeister viele Bedrauungen wider

1) Vorl.: do.

die Rathspersonen herausgestoßen. Möchte diesem remediren; müßten beederseits bei einander leben.

Rittmeister berichtete, daß die Bürger Ursach geben. Befehl an ihn wäre vom Rath eröffnet und also zugestalt, so er doch angenommen. Bürger wären fast den ganzen Tag voll, dann schülten sie uf die Reuter; daher kämen auch alle Händel her. Bate, nur die Inquisition fortzustellen: würde geben, daß die Bürger die meiste Ursach. Bürger hätten die Soldaten geschlagen, auch deren Frauen und Kinder, zum Theil ihre Gewehr genommen.

39. Protokoll. 17 (27) November.

1. Churfürstliches Schreiben[1]), so gestern einkommen, abgelesen. Relationes hätten nit können expedirt werden, weil S. Ch. D. auf der Reise gewesen. Kurfürstl. Rescripte.

2. Zweites Rescript[1]), Obrist Leutenant Strotzky und Kalckreutern betreffend. — R.: Weil die Kalckreuter im Croßnischen gesessen und die Neumärckische Regierung von der Sachen Wissenschaft, wäre solche dahin zu remittiren.

40. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln. 17 (27) November.

Ausfertigung.

Mainzer Erzbischof †. Titulatur. Streifschaaren. Schwedischer Durchmarsch. Lüneburgische Übergriffe. Soldatische Abrechnung.

Im Archiv hat sich gefunden, daß beim Absterben des vorigen Mainzer Kurfürsten, Georg Friedrich, 1629 eine gleiche Anzeige des Domcapitels geschehen ist, wie folgt. Eine Antwort ist nicht bei den Akten. Es sei wohl herkömmlich, weil das Domcapitel sede vacante den Kurfürsten repräsentire; eine Antwort sei wohl unnöthig; auch werde der neue Kurfürst mittlerweile seine Wahl schon angezeigt haben, da es damit dann schnell zu geschehen pflege. Ebenso sei es in Trier 1623 gemacht. — Die falsche Titulatur für die Kurfürstin seitens der Königin von Schweden halten sie nur für einen Irrthum der Kanzlei, wollen aber unter der Hand durch den Agenten in Stockholm darauf aufmerksam machen lassen. Des Kurf. Vater ist vom König von Schweden nie anders als »Celsissimus« genannt, das höher als »Illustrissimus« gleich „Hochgeborner" sei. Sie erinnern sich, daß der König von Schweden Anfangs seinen Titel auf dieselbe Art, wie jetzt an die Kurfürstin geschehen, habe setzen lassen. Der Kurfürst habe es dann dahin gebracht, daß die schwedischen Schreiben so eingerichtet seien, wie nun geschähe. In 27 Nov.

1) Nicht ermittelt.

27 Nov. Polen habe Hoverbeck nur mit Mühe erreicht, daß der Kurfürst Serenissimus tractirt worden, wofür der König dann auch nicht Serenissimus, sondern Potentissimus und Majestät genannt sei. Von Spanien und England werde der Kurfürst »Serenissimus« von Dänemark, Markgraf Christian von Brandenburg, Herzog von Meklenburg und Pfalzgraf Ludwig Philipp nur „Hochgeborner Fürst" genannt. Beim Friedensschluß werde man es erreichen, daß auch Schweden ihn Serenissimus heiße. — Concept der Antwort an Kurbaiern in generalibus. — Der Castner zu Tangermünde hat im ersten Schreck gemeint, es seien Pferde geraubt; dies ist nur im Erzstift Magdeburg, Stift Halberstadt und Fürstenthum Anhalt geschehen, um 1000 Pferde zur Fortschaffung der Artillerie zusammenzubringen. — Putlitz hat mit Wittenberg wegen Breslaus Absperrung gesprochen; dieser die Sache auf Wrangel geschoben, aber erklärt, die Stadt hätte sie hoch offendirt, da sie nicht das Geringste an Lebensmitteln und anderen Sachen um Bezahlung hätte hergeben wollen, obwohl sie nichts, was zur Munition und zum Kriege gehörig, begehrt. — Schreiben an den Herzog zu Lüneburg mit einem Protest gegen die Lüneburgischen Beamten, welche dem Amte Diestorff, zu dem das im Lüneburgischen gelegene Dorf Lütkenliebern an Diensten, Pächten, Zehnten und Gerichten zuständig ist, die cognitio causarum streitig machen wollen. — Sämmtliche Offiziere und Soldaten von des Oberstwachtmeisters Strantz Compagnie haben mitgetheilt, daß vor und nach Oberst Krachts Tode noch keine Abrechnung mit ihnen gehalten und sie noch einige Reste beanspruchen; sie erbitten daher Arrest auf die für des Obersten Witwe durch die Execution eingetriebenen Restanten. Da diese Reste nun aber der Witwe aus besonderer Gnade bewilligt sind, so haben sie, die Räthe, angestanden, es zu thun; vielmehr der Witwe die Sache angezeigt und Oberst Trotha zur Vernehmung der Soldaten aufgefordert, dessen Antwort sie beilegen. Die Offiziere halten noch weiter an. — Sie vermuthen, daß die Wittenb. Truppen noch diesseits der Oder sind, da die hiesigen Leute, so nach Frankfurt auf den Martinimarkt gezogen, noch nicht wieder zurückgekehrt sind.

41. Protokoll. 24 November (4 December).

Schwedischer Durchmarsch. 1. S. Ch. D. zu referiren wegen der 200 schwedischen Soldaten, so von Stettin nach Leipzig gehen. Wäre zwar Ordre[1]) geben, daß sie sich uf Havelberg wenden mögen; obs aber geschehen wird und nit vielmehr uf Bellin gehen[2]) werden, wie sie Ordre haben, stünde man an.

Anmerkung. Sie halten, wie der Amtschreiber von Zehdenick meldet, gute Ordre. Die Wittenbergischen haben zum Theil übel gehaust; die Soldaten haben keinen Respect vor den Offizieren gehabt, sie angefahren und die Degen entblößt. Der von Wolffen ist

1) An den commandirenden Capitän, der sich von Zehdenick nach dem Ruppinischen Kreise gewendet. (Rel.)

2) Und dann durch das Havelland. (Rel.)

zu Fürstenberg 3 Meilen von Frankfurt von ihnen gezogen. Sie scheinen noch diesseits der Oder. W. selbst ist nach Glogau vorauf. Aus der Abtei Zelle haben sie Geld erpressen wollen und mit Brand gedroht; der Abt ist nach Polen entwichen. (Rel.)

2. Cotbusische Ritterschaft und Stadt contra Franckfurt. — R.: Rath zuzuschicken, ihre Nothdurft darauf zu bedenken; wann das einkommt, soll super desertione erkannt werden.

Anmerkung. In der von den 5 Räthen gezeichneten Relation von diesem Tage heißt es noch, daß die Klagen des Oberstlieutnants Florian Strützky wider die von Kalckreuter der Neumärkischen Regierung zugefertigt sind, weil die Beklagten in Crossen gesessen und die Kurfürstin-Mutter die Zustimmung gegeben, die Sache dort rechtlich ausüben zu lassen. Der Obristlieutnant müsse wohl in Cüstrin Jemanden beauftragen, die Sache zu treiben. Relation.

42. Protokoll. 1 (11) December.

1. Churfürstliches Rescript[1]) wegen eines sichern Gleits vor den Obersten Freiherren von Rochow. — R.: Soll ertheilt werden, wann er sich zuvor submittiret und seine begangene Fehler[2]) depreciret — abgelesen. Kurfürstl. Rescript.

2. Capitein Schlabberndorff wegen 4 schwedischer Reuter, so durchgangen und durch Spandau gelassen und einen von ihnen erschossen, darüber zwei gefangen in Brandenburg bracht. — R.: Sollen examinirt sein, wer sie sein, wie sie von der Armee kommen und warum sie Cameraden ermordet. Wann man das hätte, könnte man es an seinen Obristen gelangen, daß er sie abholen lassen sollte. Der Capitein soll auch hinfüro ohne Paß keine Soldaten durch-, und diese beide gefangene wohl verwahren lassen, auch Pferde, Sattel und Zeug. Schwedischer Excess.

3. Rath der Neuen Stadt Brandenburg, schickt Klagten über den Schlabberndorf, daß er monatlich 7 Thaler Servis haben wollte. Item über Hünicken, was sie dem an Hausgeräth, auch Betten geben müssen. — R.: An beede Beklagte zu schreiben, mit dem geordenten Servis zufrieden zu sein und darüber nichts zu fordern, damit es anderer Verordnung nit bedürfe. Servis.

Anmerkung. In der von den 5 Räthen gezeichneten Relation dieses Tages wird berichtet, daß die Truppen Wittenbergs nicht gute Ordnung gehalten, sondern an manchem Orte 2, 3, auch 4 Tage geblieben, wie zu Lichterfelde, das Otto v. d. Gröben, und zu Predikow, das den Barfüßern zuständig, geschehen. Aller Schaden werde wohl nicht ersetzt werden, obwohl sie angeordnet, daß von dem zusammengebrachten Proviant im Oberbarnimschen Kreise die Betroffenen entschädigt würden. Jetzt sind jene zu Gubben über die Neuß in das Großglogausche gegangen, wo sie sich setzen und refrechiren wollen. Die schwedischen Offiziere haben, wenn man sie um Abstellung der Insolentien gebeten, erklärt, sie hätten Ursache feindlich zu verfahren, „dann E. Ch. D. für Feind erkläret". Zu Stock- Relation.

---

1) d. d. Sparenberg vor Bielefeldt, 28/18 November. Der Obristwachtmeister Georg Wilhelm v. Rochow hat um sicheres Geleit für seinen Bruder Moritz August gebeten, daß er zu seiner bevorstehenden Hochzeit nach Berlin kommen könne. Aus R. 24 W.

2) Seine begangenen unverantwortlichen Excesse. (Resol.)

holm meinen dies schwedische Minister auch, und geben aus, der Kurfürst ließe mit dem Kaiser, Spanien, Ostfriesland und den Staten um eine Allianz verhandeln, wäre auch in Werbungen begriffen. Obwohl ja hieran nichts sei, halten sie es doch für gut, da die Schweden rings um die Lande einquartiert seien, daß den Ministern in Osnabrück und durch den Agenten in Stockholm auch diese Meinung benommen werde, und hier zu bitten, den Generalen gute Ordnung auf ihren Märschen zu befehlen. — Polnisches Schreiben betr. die Zusammenkunft in Heiligenbeil am 13 Januar 1648 in Zollsachen.

43. Aus einem Briefe Blumenthals an den Kurfürsten. Frankfurt. 12 December.

Eigenhändig aus R. 34. 244 g. Ganz chiffrirt.

Der Kurfürst von Mainz sucht eine Verbindung mit dem Kurfürsten.

12 Dec. Der Churfürst von Maynz incliniret gar sehr zum Frieden; glaubt, daß es unmöglich sei, daß die meiste und mächtigste Reichsstände werden dahin gebracht werden können, sich mit J. Kais. Maj. gegen die frembde Kronen zu alliiren; lobet E. Ch. D. bisher friedfertige consilia und meinet, man solle nebst Kais. Maj., Churf. von Bayern (als welcher vornehmlich hart darauf dringet), Sachsen und E. Ch. D. auch darauf dringen und beständig dabei bleiben, daß das gehalten müege werden, was Trautmanßdorf versprochen hat, nihil attenta contradictione etlicher geistlicher Prälaten. Bate mich zum höchlichsten, ich sollte helfen, zwischen ihn und E. Ch. D. eine rechte und unauflösliche Freundschaft zu stiften, mit dem Andeuten, sie wären beide die jüngste Churfürsten von Jahren und hätten also mehr Ursach, auf den Frieden zu dringen, in Hoffnung, denselben so viel länger zu genießen. Er meinte, es wäre E. Ch. D. ganz nicht zu rathen, mit Schweden in einigerlei Weis' zu brechen, so lange man Hoffnung zum Frieden hätte; sagte dabei, daß er nicht finden könnte, warumb J. Kais. Maj. E. Ch. D. den Ham länger verweigern sollte. Der Bischof von Oßnabrüg und theils andere lägen der Kais. Maj. sehr hart an, sollten viel von dem, was Trautmanßdorf versprochen, limitiren; sein Vorfahre, der Churfürst sel., wäre auch der Meinung gewesen, aber er befünde die Sache in seinem Gewissen ganz heiß und hätte dahero seinem Kanzler befohlen, man sollte es dabei lassen und alles zum Schluß befördern p.

44. Postscript des Kurfürsten an Konrad v. Burgsdorf. [14 December.]

Chiffrirtes Concept aus R. 34. 244 g. Vgl. dazu U.-A. II 17 ff., XIV 36 ff., IV 644.

Zusammenkunft mit dem General Holzapfel.

14 Dec. Auch, würdiger und vester Rath und lieber Getreuer, laßen Wir euch hiemit gnädigst unverhalten sein, daß Wir gestern bei dem Kaiserlichen

Generalfeldmarſchalk Graf Holtzapffel geweſen ſein und vermeinet haben, 41 Dec.
wegen des Hamß mehr Gewißheit und Richtigkeit zu erlangen. Aber Wir befinden, daß es ganz vergeblich iſt, und beſtehet der Feldmarſchalk gänzlich darauf, daß Wir Uns mit der Kaiſ. Maj. conjungiren ſollen. Wir haben ihm zwar eins und das ander dagegen remonſtriret; es hilft aber alles nichts, ſondern er iſt und bleibt ganz opiniater in ſeiner Meinung. Wir haben ihn endlich, umb das Maß recht voll zu machen, gefraget, wann Wir Uns jetzo mit Ihrer Kaiſ. Maj. conjungirten und drüeber umb Lande und Leute kämen, ob und wo Uns dann J. Kaiſ. Maj. andere Lande geben könnten und wollten, damit Wir gleichwohl Unſer Brod haben möchten. Worauf er ganz ſtill ward. Er gebraucht ſich ſonſt ſehr hitziger und ſchlimmer Reden, wie er denn unter andern ſagete, er wollte mit ſeinen Reuterjungens die Schweden aus Pommern jagen; und als Wir ihm darauf etwas einredeten, antwortete er, er meinete, wann die Teutſchen von den Schweden abgingen und ſie allein blieben; item alles, was die Franzoſen redten, das lögen ſie wie Schelme; beſorgen dannenhero, er werde es dergeſtalt nicht lange treiben.

Sonſten bringet jetzo unſer Reſidente zu Pariß, der von Vicquefort, große gülbene Berge aus Franckreich mit, nämblich es wollte die Kron Franckreich durch ihre Plenipotentiarien zue Münſter und ſonſten bei den Schweden es dahin befordern und bringen, daß Uns alſofort alles dasjenige, was zwiſchen der Kaiſ. Maj., der Kron Schweden und Unſern Plenipotentiarien zu Oßnabrüg und Münſter verglichen worden, nämblich Hinterpommern, die von den Schweden beſetzten Örter in Unſer Chur-Brandenburgk und die Stifter Halberſtadt und Minden, cediret und eingeräumet werden ſollten und Uns jährlich noch eine große Summe Geldes darzu geben, wann Wir Uns mit ihr alliiren wollten.

Anmerkung. Es liegt ein eigenhändiges Schreiben Burgsdorfs an den Kurf. vor, d. d. Bielefeld, den 28 November, darin er erklärt, nach der Mittheilung des Kurf. von dem Begehren Holzapfels, mit ihm ſich zu unterreden, hätten er und Seibell, die gerade in der Stadt im Auftrage des Kurf. mit dem Rath und Ausſchuß der Bürgerſchaft in einer nicht angeführten Sache beriethen, ſich zuſammengethan und ſeien nach reiflicher Erwägung zu dem Beſchluß gekommen, dem Kurf. die Begegnung mit H. zu widerrathen, „da wir nicht haben rathſam befinden können, daß E. Ch. D. Ihre hohe Perſon zu haſardiren haben, vor eins; vors ander und ſo das allermeiſte und wichtigſte, daß dieſe Zuſammenkunft zu Munſter und Osnabruck ein wunderliches Nachdenken und Aufſehen geben dürfte". Der Kurf. möge den Oberjägermeiſter hinſenden, der ja auch mit Holzapfel verwandt ſei und ohne Bedenken von Jenem das Nöthige erfahren werde.

45. Protokoll. 9 (19) December.

Kurfürstl. Resol.

Wurden die churfürstliche Resolutiones, so gestern einkommen, abgelesen. I.[1]) Betraf 1) den verhafteten Jürgen Schmieden zu Peitz. Soll perpetua servitute gestraft werden. 2) Carll Holsten Aussage soll Rittmeister Arnim communicirt werden. 3) Fränckische Ritterschaft Schreiben, und beeder Städte Saltzwedell. Klagen wegen der Schwedischen vielen Ablager. Sollen den Gesanten zugeschickt werden, mit den evangelischen Ständen, auch dem Eßken[2]) zu reden. 4) Wegen der Lüenenburgischen Attentaten soll der Oberkammerherr[3]) die Sache mit an Lüenenburg bringen. 5) Cognitio der Sachen wegen der Stadt Franckfurt contra Fürstenwalde, des Bieres halb, soll beim Geheimbten Rathe bleiben.

II. Vorbemerkung. Resolution des Kurf. d. d. Haus Sparenberg. 6 Dec. „Dieweil Wir dan vermeinen, daß das Haus, darinnen vorhin die zween Collegae ihre Wohnung und Schule gehabt, anfänglich und so lange, bis einige Mittel werden vorhanden sein, ein ander Haus zu erbauen oder zu kaufen, dazu wohl zu gebrauchen sei, so wollet ihr also und dahin richten, und vorerwähntes unsern von der Kirchen gelegenes Haus darzu verordnen." Aus R. 60. 5.

II. Wegen der reformirten Schulen alhier. Vorige Haus soll weiter dazu gebraucht werden, bis ein bequemers zu erlangen. Wegen der Zinsen von den Gelbern, so man aus der Kirchen in der Kammer genommen, soll mit der Kammer geredet werden, wohin solche 180[4]) Thaler zu weisen, denn die Schachtull ohne das beschweret.

III. Hans von Waldo Beschwerden über den Rath und Directoren alhie wegen seines Freihauses[5]), so er zu dem seinigen erkauft. — Räthe sollen sich der Sachen erkundigen und, was Recht, verordnen.

Anmerkung. In einem Postscript schickt Kurf. ein Gesuch des Christian v. Winterfeldt um „Inhaltung der Inrotulation wegen angestalter Commission zwischen ihm und Friedrich Gröplern". Sie sollen, falls sie befinden, daß mit der Inrotulation nicht zu verfahren, die Gebühr verordnen. Am 8 (18) Dec. melden die 5 Räthe den Empfang der Resolutionen.

---

1) d. d. Auf Unserm Hause Sparenbergk vor Bielefeldt. 6 Dec., auf die Relationen vom 30 Okt., 6, 12, 13 und 20 November.

2) Alexander Erskein, schwedischer Staatsrath und General-Commissar.

3) Der in Kurzem nach Lüneburg gehe. Vgl. U.-A. 4, 762.

4) Es sind 198 Thaler.

5) Hat es vom Magistrat von allen Kriegsbeschwerungen frei gekauft, und ist doch Contribution von ihm verlangt. Das Haus liegt in der Judenstraße. R. 21. 25b.

46. Verfügung des Kurfürsten. Cleve. 10 (20) December.

Concept aus R. 21. 26.

Bürgermeister und Rath zu Cölln haben wider Wolf Jacob Schwencke 20 Dec.
einen Gegenbericht eingeschickt. Sie möchten mit Zuziehung der Kammergerichtsräthe die Sache in Verhör ziehen und gütige Handlung versuchen, sonst aber ausführlich Relation erstatten.

47. Protokoll. 14 (24) December.

Genannt: Götzen, W. H. v. Schlabberndorff.

1. Gab sich Wichman Heinrich von Schlabberndorff[1]) an und brachte Schuldforderung.
vor: Sagte Dank pro audientia. Ihnen bewußt, daß er eine ziemliche Schuld bei Kammerpräsidenten. Ausm Kammergericht 19 Befehl erhalten, so nicht beobacht würden; hätten es bei S. Ch. D. Selbst gesucht, die auch die Execution ausm Geheimbten Rath angeordnet, Kammerpräsident aber einen nichtigen Bericht beim Kammergericht eingeben, da dem Landreuter bei Straf befohlen, nicht zu exequiren. Er würde sehr von seinen Creditorn geängstigt, daß er auch drüber in Desperation gerathen möchte, wo ihn Gott nit erhielte. Hätte richtige Brief und Siegel, welche er übergabe. (Rahme Abtritt.)

Herr Kanzler. Nach beschehener Unterredung ward dem von Schlabberndorff angezeigt: Räthe sehen nicht, wie ungehört in der Sachen etwas zu verordnen. Wäre das nägste, umb Verhör im Kammergericht anzuhalten, da er die Obligationes zu produciren.

Schlabberndorf. Besorgete, daß er nicht erscheinen, sondern die Sachen aufziehen würde; doch wollte er sich hierunter accommodiren.

2. Raths zu Berlin Gegenbericht contra die Ackerleute. — R.: Den Contribution.
Ackerleuten zuzuschicken; wäre erheblich, darumb sie sich zufrieden geben und bei diesen bösen Zeiten ihren Nachbarn nichts Unbilliges aufbürden würden.

---

1) Der Kurf. hatte am 30 November (Sparenberg) die Sache Schl.'s an die Geh. Räthe remittirt. Er hätte sich über seine Gläubiger, besonders aber über die übele Administration und Haushaltung der in sein Stammgut Schenckendorff immittirten Curatoren beklagt. R. 9. Y. A. 5.

48. Protokoll. 18 (28) December.

Intercession. 1. Herzog Ernst zu Sachsen Intercessio für S. F. G. Stallmeister Jürgen von Wangenheimb wegen seiner Gelder, so er bei hiesiger Landschaft zu fordern. — R.: Sollen in Ansehung der langwierigen Gedult etwas geben; so an die Verordente zu schreiben.

Joachimsthalsche Schule. 2. Mittelmärckische Städte wegen der Gelder, so die Jochimsthalische Schule aus gewissen Städten, sonderlich Bernau, auch von der Bierziese haben soll. — R.: Sollen den angezogenen Vergleich produciren.

1648.

49. Protokoll. 22 December (1 Januar).

Die Geh. Räthe. Abgeordnete der Neustadt Brandenburg.

Kurfürstl. Resol. 1. Churfürstliche Resolutiones, so heut einkommen, abgelesen.

I.[1]) Brunnemans Witwe sucht stipendia vor ihre beede Söhne. S. Ch. D. begehren Bericht, ob stipendia verhanden.

II.[2]) Betrafe die einkommene Relationes. Sollen Schreiben von Spanien und Engellandt, an vorige Churfürsten ergangen, im Archiv nachgesuchet[3]) werden.

Entwichener Unterthan. 2. Obrister Duwalt wegen eines Unterthanen von Arenßberg, so sich nach Ruppin begeben und alda geheirathet. Hat das Guet Arenßberg pfandtsweise an sich gebracht. — R.: Sollen die pacta, daruf sich das Schreiben ziehet, aufgesuchet werden.

Anhaltischer Zwist[4]). Vormundschaftsstreit. 3. Fürst Augustus zu Anhalt berichtet, was zu Aken[5]) bei der vorgewesenen Handlung vorgangen und abgehandelt. Wegen der 6244 Thaler, so Fürst Augustus bei verwalteter Vormundschaft von dem Seinigen vorgesatzt, ist es uf einen Compromiß gerichtet. S. F. G. aber suchen, daß beede Ch. D., Sachsen und Brandenburg, einen Machtspruch darin thun möchten. — R.: Weil S. F. G. diese Sache auch an Churfachsen bracht, würde zu erwarten sein, was S. Ch. D. deshalb anhero schreiben werden. Indeß Fürst Augustussen eine Vorantwort zu geben, daß die Sachen einkommen, und S. Ch. D. nach Cleve zugeschickt werden sollten.

Kriegslasten. 4. Stadt Cotbus contra die Ritterschaft wegen der Dragoner. — R.: Sache soll bleiben, bis Herr Obermarschall wieder hier. Indeß dem Boten ein Recepiß zu geben.

Zehrungskosten. 5. Stadt Fürstenwalde. — R.: Einnehmer soll ihnen 25 Thaler zu Zehrungskosten geben.

---

1) d. d. Cleve, 20 Dec. Maria Brunneman, Gabriel Wedigens Witwe.

2) d. d. Cleve, 20 Dec. auf die Rel. vom 27 Nov.

3) Und ihm zum Gebrauch gegen Frankreich und Schweden zugeschickt werden. Ferner sollen sie einen gütlichen Vergleich zwischen der Strantzischen Compagnie und der Krachtschen Witwe herbeizuführen suchen. 4) Vgl. I—III Register unter Anhalt.

5) Von dort mußte man einquartirter Reiter wegen die Verhandlungen nach Zerbst verlegen. Fast alle streitigen Punkte bis auf einen sind beigelegt, nämlich die 6244 Thlr. (Rel. vom 22 Dec. (1 Jan.) P. S. in R. 11 Anhalt. 54 B.

6. Gaben sich etliche Abgeordente vom Rathe der Neustadt Brandenburg an und brachten vor: Sagten Dank, wie sie neulich ihren kläglichen Zustand geklagt, solchen ponderiret, sondern auch an S. Ch. D. bracht, wie sie aus dem Rescript, so an die Kammer ergangen, gesehen. Wollten sehen, daß alles, was einkäme, aufgehoben und unter die Creditores getheilt werden möchte. Brandenburger Stadt-Zwist.

Wären in Differenz mit der Bürgerschaft der Contribution halb. Obwohl Rath ein 40000 Thaler vorgeschossen und alles das Ihrige verpfänden müssen, so würden sie doch beschuldiget. Wären Commissiones gehalten, Bürgerschaft aber gehindert, daß kein liquidum gemacht werden können. Bürgere sollen wohl 1000 Thaler uf die Sache gewendet haben. Durch Handlung wäre es uf 10000 Thaler gerichtet, so die Bürgere dem Rath wiederzahlen wollten, die Hälfte baar, die andere Hälfte mit Capitalien an Brief und Siegel. Alte Restanten sollten ihnen auch bleiben. — Übergaben solchen getroffenen Vergleich, baten, denselben zu confirmiren und zu corroboriren.

(2) Bürgere unterstünden sich, neue lites zu machen. Wollten des Raths Registratur haben in Haushalt- und Rechnungssachen. Sie wollten es hier im Rathe einschicken, dann dort in loco wäre kein Judex. Anno 1571[1]) wäre es auch unternommen, da es auch alhier geschehen, und sie mit der Rechnung wohl bestanden. Baten also, es, was anno 71 guet gefunden, auch bleiben zu lassen; wollten alhier gern ihre Rechnung ablegen.

(3) Bürgermeister Matthias Bucholtz fünde sich sehr schwach, das Gedächtnuß sei ihm ganz vergangen, wäre keine Änderung zu sehen, könne sich von deme, was er bishero gehabt, nicht weiter unterhalten. Sie, für ihre Person, könnten nichts mehr thun, müßte von der Herrschaft verordnet werden; deswegen sie Intercessionales übergaben.

(4) Klagen über Schlabberndorff, daß er ihnen ihre Holzung verwüeste. Wollte mit seinem Quartier nit zufrieden sein, da er doch seine sonderliche Stuebe, und sein Gesinde wäre bei der Wirthin, daß er wohl könnte zufrieden sein; wollten ihme monatlich 7 Thaler zum Servis geben, wollte aber nit content sein; suchten, einen andern Officierer hinzulegen.

Übergaben auch diese puncta in Schriften.

Nach genommenem Abtritt ward den Brandenburgern angezeigt: Hätten angehört, was sie anbracht, hätten wegen der Post, so heut abgienge, itzo nit Zeit, alles zu lesen, stünde auch nit alles uf der Eile, Räthe nit alle in loco. Darumb sie nach den Ferien einen abordnen möchten, der die Resolution abzufodern.

---

1) Vorl.: 1671.

50. Relation von Götzen, Phul, Kneſebeck, Stripe und der Amtskammer (B. v. Arnimb, Joachim Kemnitz, Dr., Joachim Schultze). Cölln a/S. 22 December 1647 (1 Januar 1648). Präſentatum[1]) Cleve 15 Januar.

Ausf. aus R. 21. 177b. Concept von Kneſebeck in R. 21. 1 f.

Streit der Stadt Wittſtock mit den Beamten des kurfürſtlichen Amts.

1 Jan. Und werden Dieſelbige Sich noch gnädigſt zu entſinnen wiſſen, was Sie uf vielfältiges Klagen und Importuniren des Raths zu Witſtock in ſtreitigen Sachen zwiſchen der Stadt an einem und dem Ambt und Hauptmann daſelbſt am andern Theil uns gnädigſt committiret und anbefohlen[2]). Solcher E. Ch. D. gnädigſten Verordnung zu gehorſambſter unterthänigſter Folge haben wir beide Theile dieſe Tage über mit ihren Anbringen zur Genüge gegen einander vernommen und die utrinque vorgebrachte Con- und Reconventionpunkten dergeſtalt verabſcheidet, wie wir ſolches den Rechten und Billigkeit gemäß zu ſein erachtet. Allein iſt der Punkt wegen Verwaltung der Gerichte zu Witſtock unerörtert blieben, welchen wir dann daher ausgeſetzet ſein laſſen und E. Ch. D. rem integram reſerviren müſſen, weil ſolcher Paß nicht auf einer gerichtlichen Deciſion, ſondern bloß auf E. Ch. D. gnädigſter Verordnung und Reſolution beruhet. Und haben wir gar nicht befinden können, daß der Rath zu Witſtock an den Gerichten zu Witſtock einiges dominium, proprietatem oder ſonſten ein irrevocabile jus quaesitum zu prätendiren hätte. Dann anno 1605, bei Churfürſt Joachim Friedrichs Hochlöblichſter Gedächtnuß Regierung S. Ch. D. Herr Sohn, damals Markgraf Johan Sigißmundt das Ambt Witſtock zu ſeinem Fürſtlichen Unterhalt auf gewiſſe Maß eingehabt und in ſelbigem Jahr den Beambten eine gewiſſe Inſtruction ertheilet, darin enthalten: weil die Gerichten eine Zeither, wie ſie in des Raths Händen geweſen, ſehr wenig getragen, ſo ſollen die Beambten hiefüro ſich der Verwaltung unterfangen, „ſintemal man dem Rath an den Gerichten überall nichts geſtändig wäre".

Fürs ander, ſo iſt es zwar anno 1606 auf Simonis et Judae dahin gerichtet, daß der Churf. Richter in Criminalſachen und in civilibus gravioribus, ſo über 50 fl. werth, cognosciren, aber die causae civiles leviores, ſo unter 50 fl., an den Rath remittiret werden ſollten. Es hat aber auch dardurch der Rath kein jus quaesitum mit Recht zu prätendiren, allbieweil die verba concessionis laut beigefügeten Extracts sub lit. A keine ordinariam, ſondern delegatam jurisdictionem und in effectu nichts mehr als nudam administrationem, usum et exercitium jurisdictionis importiren, welches auch der Princeps concedens, wie die verba formalia

1) Von Seidell. 2) Vgl. III, 726.

sub lit. B lauten, jederzeit zu ändern, für sich und seinen Successoribus 1 Jan.
ihn vorbehalten.

Fürs dritte, so ist auch die anno 1606 gemachete Verordnung zur beständigen Observanz niemals kommen, indem die Beambten mit vielen actibus belegen könnten, daß ab anno 1606 der Richter Joachim Schaplitz gar oft in civilibus causis unter 50 fl. allein cognosciret und solches, so lange er gelebet, ungehindert continuiret hätte. Und obwohl der Rath hiewider eingewandt, sie könnten auf ihrer Seiten auch dergleichen actus verificiren, so ward doch bei der Verhöer diesfalls nichts produciret und wenn es schon geschehen wäre, so wäre doch daraus so viel zu ersehen, daß der Richter sich der Jurisdiction in Sachen unter 50 fl. mit dem Rath dessen allen ungeachtet cumulative gebrauchet hätte und also doch die Verordnung de anno 1606 zur vollkommenen Observanz nicht gekommen, gestalt sie dann auch weder von dem damals regierendem Churfürsten noch von des concedentis, wie Sie hernach zu der electorali dignitate kommen, Ch. D., noch auch von den Churf. Successoribus confirmiret worden.

Endlich stünde auch dem Rath sehr im Wege, daß sie am 1 Novembris anno 1634 die Ober- und Untergerichte umb eine gewisse Pension angenommen und der Jurisdiction halben in geringen Sachen unter 50 fl. ihnen nichts reserviret hätten; derowegen sie dann per conductionem, quae non est nisi rei alienae, selbst gestehen müssen, daß es ihnen an der proprietate et dominio gemangelt. Und obwohl in den Contract de anno 1634 enthalten, daß nach verflossener Pension alles in vorigen Stand wieder gesetzet werden sollte, so ist doch solches de tempore contractum locationis proxime antecedente, da allbereits die Verordnung de anno 1606 in observantia nicht mehr gewesen, und nicht de negotio ante 30 annos gesto zu verstehen, zumal da auch nicht beigebracht werden mügen, daß sie jemals in solcher Verwaltung der Gerichte beständig gewesen. Ob aber wohl aus diesen fundamentis juris so viel zu sehen, daß ein Rath mit Bestande weder actionem confessoriam noch auch ein interdictum uti possidetis intentiren kann, so stellen doch E. Ch. D. wir unterthänigst anheimb, ob Ihr in honorem Ihres Herren Großvatern hochlöblichster Gedächtnuß Dero Verordnung zu renoviren und einem Rath ad tanto celeriorem expeditionem causarum und damit der Magistratus oppidanus bei der Bürgerschaft etwas mehr Respect hätte, die jurisdictionem in causis levioribus unter 50 fl. anderweit zu concediren gefällig sein möchte; ob auch der dritte Theil des Abschoßes gleichwie vorhin dem Rath bleiben und ob der Richter die Schöppen denominiren oder ob diejenige, so verhanden, anstatt der verstorbenen andere wieder erwählen sollen, wie sich der Rath auf solchen Gebrauch gezogen, das Ambt aber nicht einräumen wollen, stehet alles zu E. Ch. D. gnädigster Verordnung,

1 Jan. dahin wir es, immaßen ex verbis formalibus unſers ertheileten Abſchiedes sub litera C zu erſehen, hingeſtalt ſein laſſen müſſen. Es iſt ſonſten dem Rath vor dieſen offeriret, die Gerichte entweder in totum oder ein Theil derſelben titulo oneroso an ſich zu bringen. Solche Tractaten könnten auch wohl reaſſumiret und nochmals ein Verſuch gethan werden, wie weit es dardurch zu bringen. Wollten aber auch E. Ch. D. der Stadt Witſtock ihr petitum gar abſchlagen und die Gerichte, wie bishero geſchehen, nomine proprio verwalten laſſen, ſind Sie daſſelbige zu thun befuget, und kann Derſelben kein Ziel noch Maß hierein vorgeſchrieben werden.

Sonſten iſt geſtanden, daß dem Rath in der Stadtheide die Jurisdiction unſtreitig zugehöret, ſie haben auch desfalls eine Churfürſtl. Conceſſion de anno 1574 in Handen gehabt; dabei es billig gelaſſen werden muß.

Die Jurisdiction auf der Freiheit hat dem Ambt unſtreitig zugeſtanden und iſt auch in dem Penſioncontract de anno 1634, da der Rath die Ober- und Untergerichte miethsweiſe von E. Ch. D. an ſich gebracht, expresse excipiret worden.

Endlich iſt auch, g. Ch. u. H., dieſes vorgefallen, daß das Ambt Witſtock jährlich den Ackerleuten 4 Scheffel Rocken entrichtet, welche alſofort vermahlet und den Armen zur Spende ausgetheilet. Die Beambte haben dieſes nicht geleugnet, ſondern ſich zu ſolcher Präſtation aufs künftige unweigerlich erkläret. Allein haben ſie remissionem von den vorigen Jahren, da das Ambt verwüſtet und wenig einzunehmen gehabt, gebeten. Welches dann zu E. Ch. D. gnädigſter Erklärung ebenermaßen iſt ausgeſetzet worden.

Und dieſes iſt, g. Ch. u. H., was bei dieſer ſchweren Handelung, damit viel Tage hingegangen, E. Ch. D. wir in Unterthänigkeit zu referiren für nöthig erachtet. Stellen es alles zu E. Ch. D. hochvernünftigen Bedenken und gnädigſter Reſolution.

Reſolution. Reſolution. Der Kurf. reſolvirt Cleve, 18 Jan. 1648. Ausf. aus R. 21. 1 f. Eink. 19 (29) Jan., er habe nicht Zeit darauf zu antworten, auch ſei nicht klar, was es für eine Beſchaffenheit mit dem dritten Theil des Abſchoſſes und der Denominirung der Schöppen habe; er erwarte daher darüber erſt ihren Bericht.

51. Verfügung. Cleve. 3 Januar.

Ausf. aus R. 21.112.

Ausſchank von Commisbier.

3 Jan. Der Proviantſchreiber Martin Buſſe zu Oberberg hat gebeten, ihm, wie ſeinem Vorgänger, den Ausſchank des Commisbiers (Magazinbier) bei der dortigen Garniſon zu geſtatten. Die Räthe ſollen darüber ihr Gutachten eröffnen.

52. Postscript einer Verfügung. 27 December 1647 (6 Januar 1648).

Ausf. aus R. 9. G. G. 2.

Wenn ein Capitän Stein sich anmeldet, sollen die Räthe ihn mit seinen 6 Jan.
Vorschlägen wegen Salpeters, Stücken und dergl. vernehmen und, falls sie nützlich und practicabel, unterstützen.

53. Protokoll. 29 December (8 Januar).

1. Neustadt Brandenburg contra ihre Bürgere. — R.: Mandetur es Brandenburger Stadt-Zwist.
beim Herkommen zu lassen.

2. Idem, wegen des alten Bürgermeister Bucholtzes, ihme etwas ad „
vitam zu verordnen. — R.[1]): Zu berichten, was füglich zu geben; würden ihres Rathhauses Zustand am besten wissen.

3. Idem, wegen der Spandawischen Baukosten. — R.: Soll bleiben, Spandauer Baukosten.
bis der Oberkammerherr hierkombt, mit deme daraus zu reden.

4. Idem, contra den von Schlabberndorf. — R.: Bedürfe der Verhör Einquartierung.
nit, sondern sollen dem Commendanten ein bequem Quartier geben.

5. Leutenant Götze zu Spandow Gegenbericht contra den Rath daselbst „
wegen seines Quartiers. — R.: Rath soll ander Quartier geben, darin er sich behelfen kann.

6. Jochim Plato wegen seines verhafteten Bruders; sucht, ihn der Captur Haftentlassung.
zu erlassen. — R.: Vom Hausvoigt zu vernehmen, woran der Mangel.

7. Cotbusische Ritterschaft contra die Stadt wegen der Dragoner.

54. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 29 December (8 Januar).

Titulatur der Kurfürstin. Kammergerichtsziele. Stipendien. Landsberg.

Sie senden zunächst die im Rescript vom 20 Dec anbefohlenen je zwei 8 Jan.
„favorable" Schreiben von Spanien und England und geben außerdem anheim wegen des Titels der Kurfürstin durch Löben mit Salvius oder Oxenstierna sprechen zu lassen. — Senden ein Schreiben des Kammergerichtsprocurators Dr. Stieber über die durch den Fiscal „angerufenen", auf der letzten Frankfurter Herbstmesse unbezahlt gebliebenen, in Münster verwilligten drei Kammergerichtsziele im Betrage von 695 Rth. 13 gr. Obwohl der Amtskammerpräsident versprochen, die Gelder nebst 40 Rth. als Jahresbestallung des Procurators bei der bevorstehenden Leipziger Neujahrsmesse bezahlen zu lassen, hat man doch davon abstehen müssen, weil der Hofrentmeister erklärt hat, es seien nur 308 Thlr. 16 gr. meist an Münze eingekommen, und in Folge von deren Weggabe werde der vom Kurf. anbefohlene Bau stecken bleiben. Sie geben anheim, das Geld jetzt von Cleve zahlen zu lassen, auf Michaelis 1648

1) Durchstrichen: Zu geben was emeritis.

8 Jan. müsse es dann von hier gezahlt werden. Weshalb dies Quartal so wenig in der Hofrentei eingebracht, werde der Kammergerichtspräsident wohl melden. — Bezüglich der Bitte der Witwe des Gabriel Wedigen um Stipendien für ihre Söhne, so sind früher von den Einkünften der Kirche zur heil. Dreifaltigkeit Stipendien gegeben; da diese aber, welche aus Pachten in der Alt- und Mittelmark bestehen, im Kriege ausblieben, so hat das aufgehört, da auch die Kirchendiener „in vielen Jahren" ihre volle Besoldung nicht erhalten konnten, sondern viele Reste ausstehen. Die Bittschrift zielt mehr auf Preußen, da die Söhne in Königsberg studieren. — Empfang der 3 Reskripte vom 10/20 und 17/27 December.

Resolution. R.: Cleve, 25 Januar (Eink. 25 Jan./4 Febr.). Wegen der Titulatur der Kurf. sollen die Abgesandten zu Osnabrück Befehl erhalten. — Die Mittel für die Kammergerichtsziele soll der Amtskammerpräsident aus den Stellmacherschen Strafgeldern entnehmen und „dieselben, wie diejenige privati gethan, die Wir aus denselben begnadet haben, gebührendes Fleißes beitreiben und einfordern". — Wegen der preußischen Stipendien will Kurf. sich von dort informiren lassen und sich dann erklären. — Legt ein Gesuch der Stadt Landsberg bei, worüber sich die Räthe erklären sollen.

55. Resolution auf die Relation vom 25 December[1]) 1647. Cleve.

9 Januar. Eink. 12 (22) Januar.

Ausf. aus R. 60. 5.

Rochow. Reformirte Schule.

9 Jan. Wenn der Freiherr von Rochow mit einer schriftlichen Erklärung einkommt, sollen sie dieselbe in Abschrift einsenden. — Die 198 Rth. jährliche Zinsen zur Anrichtung der reformirten Schule sollen je zur Hälfte an die Bierziesen zu Fürstenwalde und Wittstock angewiesen und die erste Rate auf Reminiscere bezahlt werden. Das bezügliche Reskript an die Amtskammer folgt im Original und Copie anbei. — Die übrigen Verordnungen der Räthe bezüglich Königsmarcks, Duwalts und der Priegnitzer Bauern billigt der Kurf.

56. Relation von Götzen, Putlitz, Pfuel, Kneseбeck, Stripe. Cölln a/S. 5 (15) Januar.

Ausfertigung.

Joachimsthaler Schule. Schweden im Stift Magdeburg.

15 Jan. Neujahrs-Gratulation. Sie haben aus der Resolution vom 27. December 1647[2]) ersehen, daß der Kurfürst ihr Gutachten wegen der ausgesprengten Reden gnädig aufgenommen hat. — Obwohl der Kurf. im verwichenen Oktober durch den Oberjägermeister und Kammerherr Jobst Gerhard v. Hartenfeldt hat befehlen lassen, daß der Schule zu Joachimsthal. zur

1) Nicht ermittelt. 2) Fehlt.

Wiedererrichtung der eingegangenen Gebäude, „drei Schock Schweine in der Eichelmast frei sollten passieret werden", und obgleich der Heidereiter zu Grambtzow eine Anzahl Schweine in Pommern herbeigeschafft, die zu Schmargendorf in die Mast getrieben sind, so hat doch der Schulverwalter berichtet, daß der Schule davon nichts zu Gute käme, und bittet, der Schule das halbe Mastgeld zu lassen. — Nachrichten aus Magdeburg und Brandenburg, daß einige schwedische Regimenter zu Roß, zu des Generallieutnants Königmark Corps gehörig, zu Barby über die Elbe gegangen und vermuthlich nach Schlesien ziehen wollen; neuerdings verlautet, daß sie diesseits der Elbe sich in das Erzstift logirt und dort eine Weile bleiben werden. — Empfang der Rescripte d. d. Cleve, 3. Januar. 15 Jan.

Resolution: d. d. Cleve, 31 Januar (Eink. 1 (11) Februar). Von den Mastgeldern kann nichts bewilligt werden, da darauf schon andere Anweisungen ertheilt sind. Der Schulverwalter Johann Lutterodt ist fahrlässig gewesen; er hätte Geld aufnehmen und es aus den verkauften Schweinen wieder bezahlen können. Verweis an ihn. Resolution.

57. **Verfügung.** Cleve. 21 Januar. Eink. 25 Januar (4 Februar).

Ausf. aus R. 12. 127a.

Der Kurf. hat den Abgesandten zu Osnabrück befohlen, die Correcturen und das Ultimatum der kaiserlichen und katholischen Stände bezüglich des Friedensinstrumentes, Abschriften eines Schreibens Kursachsens an dessen Abgesandte in dieser Hinsicht und ihr eigenes Gutachten darüber den Geh. Räthen zu senden. Sie sollen Alles mit Konrad von Burgsdorf überlegen und ihr Gutachten über folgende Fragen abgeben, was dem Kurfürsten zu rathen falls 1) von den andern evangelischen Ständen keine oder 2) zwar einige, aber doch nur der geringste Theil oder 3) die meisten und mächtigsten unter den evangelischen Kursachsens Meinung beipflichten. 21 Jan.

58. **Relation derselben Räthe (wie Nr. 56).** Cölln a./S. 12 (22) Januar.

Ausfertigung.

Kriegsschäden. Reformirte Schule. v. Quitzow. Dernburger Turbationen.

Gemäß dem Rescript vom 3 d. Mts. sind der Postmeister wegen der preußischen Post und die betreffenden Kreise und Orte wegen der Schäden des Wirtenbergischen Marsches benachrichtigt. — Empfang des Rescripts vom 9 d. Mts., worin der hiesigen reformirten Schule 198 Thaler Zinsen aus den Bierzisen zu Fürstenwalde und Witstock überwiesen werden; sie danken im Namen der ganzen Gemeinde. — Sendung einer Bittschrift der Gebrüder v. Quitzow zu Elbenburg. 22 Jan.

Resolution. d. d. Cleve, 8 Februar (Eink. 8 (18) Febr.). Das Gesuch der Quitzows soll an Blumenthal zum Bericht eingesandt werden. P. S. Der Resolution.

Resolution. Geh. Kammersecretär und Pfennigmeister Dieter war beauftragt bei seiner Anwesenheit in Celle und Wolfenbüttel bei den Kanzlern Dr. Apellman und Dr. Schwarzkopff wegen der in der Herrschaft Dernburg vorgegangenen Turbationen Erinnerungen zu thun, die kurfürstlichen Rechte zu betonen und die Einstellung derartiger Eingriffe zu verlangen. Seine Antwort und Relation legt Kurf. bei.

59. Relation derselben Räthe (wie Nr. 56, außer Kneseбeck). Cölln a/S. 19 (29) Januar.

Ausfertigung.

Schwedische Mordgesellen. Schwedische Märsche. K. v. Burgsdorf.

29 Jan. Generallieutnant Königsmarck hat auf ihren Bericht wegen der in Brandenburg wegen Mordthat verhafteten beiden Reiter erwidert, er ersuche sie, den überführten Übelthäter nach dem Recht zu bestrafen und ihm seine Aussage zuzuschicken, um hinter seine Complicen zu kommen, des bestraften Pferde und Sachen aber auf sein Gut zu Neustadt zu schicken; eine Bestrafung beim Heere sei unpraktisch, da die Übelthäter beim Transport leicht entschlüpfen könnten. Demnach sind beide nach Cöln gebracht. — Die schwedischen Regimenter weilen noch im Erzstift Magdeburg im Jerichower Kreise, Klagen über sie sind noch nicht eingekommen. — Konrad v. Burgsdorf wird heute in Crossen erwartet und morgen in Cöln sein können.

Resolution. Resolution: d. d. Cleve. 14 Februar (Eink. 15 (25) Febr.). Mit dem Prozeß gegen die Reiter soll verfahren werden. — Hat Burgsdorfs Ankunft in Berlin (20/30 Januar) schon über Hamburg erfahren.

60. Gutachten der Geheimen Räthe Götzen, K. v. Burgsdorf, Putlitz, Phul, Stripe. Cölln a/S. 27 Januar (6 Februar.) Cleve. 19 Febr.

Undatirte Ausf. aus B. 12. 130. Concept (datirt) von Götzen in B. 12. 127a.

Katholisches Ultimatum bei den Friedensverhandlungen.

6 Febr. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 21/11 Januarii ist uns am 25. ejusdem, jedoch etwas spat, wohl zukommen, welches wir auch mit gehorsambsten Respect empfangen und uns sofort des folgenden Morgens zusammengethan und alles, was immer zu geschehen müglich, mit Fleiße ponderiret und erwogen. Da wir dann anfanges die Acten der Weitläuftigkeit zu sein befunden, daß, wann wir dieselbige recht erwägen sollen, dazu wohl etliche Tage hätten erfordert werden müssen. Zudeme haben wir aus E. Ch. D. Abgesandten uns mit überschickten unterthänigsten Relation so viele ersehen, daß man der Catholicorum Erklärung annoch gewärtig und dabei der Hoffnung lebet, es werden die Herren Catholici, wie sie sich dann auch dahin sollen haben vernehmen lassen, sich etwas näher zum Ziel legen und nicht sofort alles gleichsam auf die Spitze

ſetzen. Dahingegen werden auch ohngezweifelt die Herren Evangelici ſich 6 Febr.
aller Moderation gebrauchen und es nicht ad extrema kommen laſſen; wie man es auch davor hält, daß J. Kaiſ. Maj. Selbſten noch einige Erinnerungen wohl werden leiden können, daß es alſo verhoffentlich zu einem gänzlichen Bruch und Aufſtoßung der Tractaten nicht gelangen wird.

Betreffende weiters das Churf. ſächſiſche Schreiben an Dero Geſandten, befinden wir anfanges, daß J. Ch. D. unrecht heißen wollen, daß man die Reichsſachen zu der frembden Kronen Ausſchlag ſtellen ſolle, ſondern es vermeinen J. Ch. D. vorträglicher, wann dergleichen Sachen zwiſchen den Ständen ſelbſt componiret und beigeleget würden, zu welchem Ende dann Deroſelbten geführte consilia und actiones angezogen werden.

Nun wollten wir es zwar ſelbſten davor auch wohl halten, wann die Parteien gleich, ſich auch die Herren Katholiſche zur Billigkeit wollten disponiren laſſen. Es bezeugen es aber die Reichs-Acta, wie viel Reichs- und andere deshalber angeſatzte Zuſammenkunften ganz ohne Frucht und vergeblich gehalten worden, und will uns bedünken, daß es nunmehr viel zu ſpat, hiervon zu reden, ob [man] mit den Kronen, ſonderlich ex parte Evangelicorum, welche ſich der ſchwediſchen Waffen bedienet, mit deren Waffen J. Ch. D. zu Sachſen Selbſten Ihre Waffen conjungiret, die Differentien, ſo annoch zwiſchen beider Religionen anverwandten Ständen ſchweben, darumb auch dieſer bluetige Krieg nun ſo viele Jahr nach einander geführet worden, aus denen vorfallenden Sachen reden und ſich ihrer, der Kronen, Einrathens und Aſſiſtenz gebrauchen ſolle: in Betrachtung, wann dieſe Waffen einmal niedergeleget, die Katholiſche hernachmaln den Evangeliſchen wenig werden willfahren wollen. Dann daß durch den Pragerischen Friedensſchluß die evangeliſche Stände in gnugſame Sicherheit ſollten geſetzt worden ſein, wird wohl nicht leichtlich jemand ſagen können. Viele einen beſſeren Religionsfrieden hat der löblichſte Churfürſt Moritz von Sachſen den Ständen im Reich erworben, und dennoch iſt derſelbige ſo mannigfaltig impugniret, interpretiret, ja gar vor null und nichtig und daß die katholiſche Stände an demſelbigen nicht verbunden, dieweil er nur ein Interim und Toleramus wäre, durch öffentliche ausgelaſſene Schriften erkläret worden. Was auch deshalben vor große Beſchwer von den Evangeliſchen und von Chur-Sachſen ſelbſten auf den Reichstägen geführet worden, ſolches iſt ex actis Imperii gnugſam bekannt. Was ſollte dann nicht künftig dem Pragerischen Friedenſchluß widerfahren, welcher privatim abgehandelt und noch durch keinem Reichsabſchied, außer was bei dem letzten in anno 1641 geſchehen ſein mag, wie doch der Religionsfriede durch unterſchiedliche öffentliche Reichsabſchiede corroboriret und von den ſämmetlichen Reichs-Churfürſten und Ständen vor genehm gehalten worden! Derowegen es wohl nöthig ſein

6 Febr. wird, bei dieſer Occaſion darauf zu gedenken, damit ein ſolcher beſtändiger Friede, darauf ſich auch die Poſterität zu verlaſſen, möge geſchloßen werden.

So viele aber das andere membrum des churſächſiſchen Schreibens anreichet, befinden wir aus E. Ch. D. Geſandter Relation ſo viel, daß Chur-Sachſens Ch. D. zu der Zeit, als Sie ſolch Ihr Reſcriptum an Dero Geſandte abgehen laſſen, nicht alle der Catholicorum eingegebene correcturas noch nicht gehabt und daß die ſämmetliche evangeliſche Stände in der Zuverſicht ſtehen, wann J. Ch. D. zu Sachſen der Katholiſchen correcturas, ſonderlich wann dieſelbige darauf beharren wollten, recht conſideriren würden, daß alsdann J. Ch. D. bei Ihrer itzigen Meinung nicht verbleiben möchten. Sollten aber je J. Ch. D. zu Sachſen ſolche Ihre Meinung, und daß es bei der katholiſchen Stände notatis verbleiben müßte, beharren, ſo vermögen wir E. Ch. D. nach unſerm chriſtlichem Gewiſſen und E. Ch. D. theuer geſchwornen Pflichten kein anderes zu rathen, als daß Sich E. Ch. D. noch ferner der evangeliſchen Stände Noth und Anliegen, wo es immer nöthig ſein wird, durch Dero viel vermögende Erinnerungen, wie Sie bishero höchſt rühmlich gethan, getreulich anzunehmen, die Kron Schweden auch, darüber die getreue Hand zu halten, und die Stände ſelbſten zur beſtändigen Einigkeit zu disponiren. Sollten aber je etliche der Stände von den übrigen ihren Mitſtänden abſetzen und der churſächſiſchen Meinung Beifall geben wollen, auf ſolchen Fall werden E. Ch. D. Dero hocherleuchtetem Verſtande nach Selbſt leichtlich ſchließen können, bei welchen die größeſte Macht alsdann ſein wird, und welchem Theil die Kron Schweden, bei denen die größeſte Force der Evangeliſchen ſich befindet, aſſiſtiren, mit denen dann E. Ch. D. wohl am ſicherſten es werden halten können. Dann obwohl Gott nicht allemal ſeine Kirche durch dergleichen Mittel zu erretten pfleget, ſich auch keiner auf dergleichen menſchliche Mittel mehr als auf Gott zu verlaſſen, ſo müſſen dannoch auch ſolche Mittel, die Gott an die Hand giebet, nicht ſo gar zurücke und aus den Augen geſetzt werden. Wir wollen nicht hoffen, daß die Kron Franckreich den evangeliſchen Ständen ſo gar zuwider ſein werde, wann ſie bedenket, wie der größere Theil der katholiſchen Stände ihr Abſehen mehr auf Hiſpanien als auf Franckreich jederzeit gehabt habe und noch habe. So dulden auch J. Kön. Maj. in Franckreich die Evangeliſchen und vergönnen ihnen ihr freies exercitium religionis an vielen auch unſern von Paris gelegenen Orten. Sie haben auch dieſelbige zu vornehmen Krieges- und andern Officiis mit Dero nicht geringem Nutzen bishero gebrauchet. Es ſeind unterſchiedliche hohe Judicia von beiden Religionsverwandten beſetzet, die ſie chambres miparties nennen, und weiſet es die itzige Erfahrung überflüſſig, wie ſo gar nicht alle Zeit eintreffe die Maxima, welche

die Katholiſche zu führen pflegen, daß kein Herr ſeinen Unterthanen nicht 6 Febr.
trauen könne, wann ſie nicht ſeiner Religion zugethan, in Erwägung, daß weder in Portugall noch in Catalonien, noch auch im Königreich Neapolis ſich keine Evangeliſche, ſondern eitele Catholici ſich ihrem Könige, welcher doch den Namen eines regis catholici führet, widerſetzen. Sollte es aber je über alles Verhoffen die betrübte Wege erreichen, daß denen Evangeliſchen nicht könnte geholfen werden, ſondern es würden dieſelbige von allen, auch ihren eigenen Mitgliedern, verlaſſen, ſo würde es dennoch E. Ch. D. ein geruhig und fröhlich Gewiſſen und bei der ganzen Welt einen unſterblichen Namen machen, wann Sie das Zeugnuß davontragen, daß es an Ihr nicht ermangelt, und daß E. Ch. D. alles gethan, was nurt in Ihrem Vermögen geſtanden. Und ſolches kann mit einer ſolchen Moderation (wie ſich dann E. Ch. D. Abgeſandte deren bishero gar rühmlich gebrauchet, zudeme ſie zum öftern mediatorum personas zwiſchen beiden Theilen agiret und dadurch auch von beiden Theilen Dank verdienet) negotiiret werden, daß E. Ch. D. dahero kein größeres odium bei dem einem Theile zu gewarten, bei dem andern Theil aber einen unſterblichen Ruhm, Liebe und Affection erlangen und beſtändig erhalten. Dabei dann Gottes Segen auch zu verhoffen, den wir E. Ch. D. getreuiſt und von Herzen wünſchen.

Es will auch faſt verlauten, ſambt würden von etlichen ſolche Discurs geführet, daß man auch den Kronen ihre verwilligte Satisfaction nicht laſſen ſolle. Dieſes nun geſchiehet gewißlich gar nicht zu dem Ende, denjenigen, welchen man ihre Lande weggegeben, hinwiederumb zu denſelbigen zu verhelfen; dann ſie wiſſen wohl, daß ſie den Kronen nichts verwilliget, als was ſie allbereit in Handen; ihnen aber daſſelbige wiederumb mit Gewalt abzunehmen, dazu ſehen wir noch ſchlechte Apparenz. Und ob es geſchehen könnte, ſo würde noch viele Zeit dazu gehören und vieler vornehmer Evangeliſcher Lande, ſonderlich aber E. Ch. D. hieſiges Churfürſtenthumb darüeber zu Grunde und Bodem gerichtet und verderbet werden. Derowegen E. Ch. D. Dero höchſterleuchtetem Verſtande nach Selbſten, was Sie hiervon halten und hoffen können, gar leichtlich ſchließen und urtheilen können und dahero vielmehr Ihre consilia dahin richten werden, damit es bei dem, was einmal mit den Kronen verglichen, verbleiben möge, wie dann J. Kaiſ. Maj. E. Ch. D. ſowohl als auch Chur-Sachſen deſſen in Gegenwart meiner, des Oberkammerherren, daß es dabei gelaſſen werden ſolle, verſichern laſſen: ſonderlich wann die Kronen, wie ſie ſich dazu erbieten ſollen, keine neue postulata ins Mittel bringen werden.

E. Ch. D. erſuchen und bitten wir hiermit unterthänigſt, Die wollen dieſe unſere getreumeinende Sorgfalt von uns in keinen Ungnaden vermerken.

61. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Stripe. Cölln a/S. 2 (12) Febr.

Ausfertigung.

Reſtanten. Landsberg. Bergmanns Ziffern. Ordnung wegen der Leibeigenſchaft.

12 Febr. Die ſchwediſchen Eſtatsräthe zu Stettin haben auf Zahlung der von der Abtretung von Frankfurt und Croſſen herrührenden Reſtanten gedrungen. Sie ſind perplex, da ſie ſchon nach Beſprechung mit dem Oberkammerherrn harte Befehle in die betreffenden Kreiſe und Städte erlaſſen haben, und glauben, daß ſelbſt durch ſcharfe militäriſche Executionen die Gelder nicht herausgebracht werden können, da von den Städten Frankfurt, Prenzlau, Bernau und Müncheberg, die das Meiſte im Nachſtand, die drei letzten kaum das Ihrige ausbringen werden, zumal ſich der Prenzlauer Reſt auf 6000 der Bernauer auf 3000 und mehr beläuft. Beilagen: Das Schreiben der Eſtatsräthe und ihre Antwort darauf. — Wegen der Stadt Landsberg a/W. haben ſie die Neumärkiſche Regierung um Bericht erſucht. — Sie haben ein Poſtſcript zum Reſcript vom 1 Februar erhalten, wonach ſie die mit Bergmann in Danzig „gehaltenen" Ziffern überſenden ſollen. Sie haben nur ſolche gefunden, welche der † Levin v. d. Kneſebeck gebraucht hat. Stripe hat an Bergmann geſchrieben, ob er dieſe noch hat; vor 3 Wochen kann keine Antwort da ſein. Sie wollen zwei gleichlautende Exemplare fertigen laſſen und einſenden.

Reſolution. Reſolution: d. d. Cleve. 7 März (Eink. Cöln 7 (17) März). Billigt den Briefwechſel mit den ſchwediſchen Eſtatsräthen. — Die Ritterſchaft der Uckermark und des Stolpiriſchen Kreiſes beklagt ſich, daß dem kurfürſtlichen Patent von 1643 von ihren entwichenen Unterthanen keine Folge geleiſtet, noch ſich dieſelben zu den Hütern wieder einfinden, ſondern in ihrem Ungehorſam durch einen Abſchied des Kammergerichts geſtärkt werden, wonach „diejenige, ſo in 20 Jahren von ihren Obrigkeiten nicht beſprochen werden, für frei erkannt und zu halten wären". Sie ſollen dem Kammergericht andeuten, daß jene „Ordnung wegen der Leibeigenſchaft kraft dieſes renoviret" werde; ſie ſollen ſteif und feſt darauf halten und keine gegentheiligen Abſchiede ertheilen[1]).

62. Verfügung. Cleve. 13 Februar. Eink. 15 (25) Februar.

Ausf. aus R. 24. Z. 1.

Verſtärkung des Leibregiments zu Fuß.

13 Febr. Die Konrad v. Burgsdorf aufgetragene Mittheilung, daß die vom Obriſt Potthauſen zur Verſtärkung des Leibregiments zu werbenden 4 Compagnien zu Fuß mit Quartier und Verpflegung verſehen werden ſollen, ergänzt der Kurf. dahin, daß bei Zeiten dafür Fürſorge getroffen werde.

---

1) Notiz, daß der Beiſchluß dieſes Reſcripts, die Bittſchrift und eine Copie des Patents von 1643 nebſt Extract dieſes Reſcripts an das Kammergericht gegeben ſei.

63. Der Kurfürst an Konrad von Burgsdorf. Cleve. 15 Februar. Croſſen. 17 (27) Februar[1]).

Eigenhändiges Mundum aus R. 13. 19[ab].

Religionspunkt bei den Friedensverhandlungen. Anleihe in Amſterdam. Möbel und Utenſilien. Werbungen. Vorgänge in der Grafſchaft Mark. Studenten. Todſchlag. Holländiſche Allianz.

Lieber Ober-Cammerer, Ich hab in 3 Wochen vndt lenger gantz keine 15 Febr.
nachricht von euch erhalten, außer das von Berlihn geſchriben wirdt, das Ihr den abendt alda von zoßen hettet ankommen ſollen, vndt verlangt mich ſehr von Euere verrichtung zu horen, iedoch kan ich ſchir mutmaſſen, auß der Oſnabruckiſchen relation was Sich Chur-Sackſſen wirdt erkleret haben, es ſcheindt ſelbiger lege Sich wider auff die vnrechte ſeitte, da durch dan die Evangeliſche wider in ſolchen ſtande konten geſetzt werden, gleich wie beym Pragiſchen friden geſchehen, obgemelter Sackſſiſcher geſanter, hatt Sich verlautten laſſen, man muſſe den friden alſo annehmen, vndt weren keine difficulteten mehr darum man den Krig lenger fuhren ſolte, Ich geſtehe ſolches woll, was ich als ein Lutteriſcher hieuon reden ſolte das man vrſache hette zu ſchließen, aber als ein reformirter Kan ich mitt gutten gewiſſen ſelbigen nicht annehmen, dan wir im romiſchen reich nicht verſichert genugſahm weren, Ich verſpuhre auch das von vnſeren Lutteriſchen rähtten ſein, welche dieſen punckt vor gar ſchlegt halten, Ich hab ſelbigen extrahiren laßen, vnd vberſchicke in hibey sub no. 1 Ihr kunnett vnſere Ratte aldortten Ihre gedancken hiruber vernehmen, vndt mir Ihr bedencken zuſchicken, wollet auch ein briefgen ahn Horren abgehen laßen, darinnen Ihr in ſelbige religionspunckt recommendiret, damitt er hirauff acht gebe, damitt er ſolcher geſtaldt in das instrumentum pacis mögen geſetzt werden, damitt wir des religionsfriden mogen auch genieſſen kunnen, dan obgemelten ſehr kaldt hirinnen, vndt mitt ſtillſchweigen beandtworttet, was ſonſten alhie furgehet wirdt er euch ohne zweiffell berichten, dahin ich mich dan beruffe. Was Kleiſt ahn mich ſchreibet hab Ihr beiligent[2]) zuempfangen, Ich hoffe zu Ambſterdam 100 000 Rthll. auff die ſtucke in der Marck Brandenburg aufzunehmen[3]), vber 8 tage werde ich gewiſheit hieuon erlangen, Ich wunſche das Ihr ſchon wider auf den ruckwech wehret, kombt baldt dan es iſt hohe zeitt, ſonſten gehet alles den Krebß gang, brengt mir auch von Cuſtrin mitt, das guldene ledtgen ſo Hanß berger in verwahrung hatt, es ſtehet in einem Rohtten ſammetten koffer, auch wollet Ihr daß ienige was von möbelen alda verhanden vndt hir vns mangeldt als von betten vndt ſonſten, dan gegen das das Kindtauff wird man ſolches woll

1) Mit eigenhändigem Vermerk Burgsdorfs. 2) Am Rande: sup no. 2.
3) Vgl. dazu die Schickung Schwerins nach Amſterdam im Juli d. J. U.-A. 4, 76 ff.

15 Febr. hochbenottiget ſein, Potthaußen hatt die Werbgelder aufgenommen, vndt ſchicke ich den Obriſtleuttenant nehbenſt den officiren nach Hamburg, ſo balde ich geldt bekomme, will Ich die patente nach Preußen ſchicken, vndt da Ihr vermeindt das Creutz der rechte man nicht were ſo hilte ich dafur das wan Leſchkewan der des haubtmans von tapiauw tochter hatt ſolches acceptiren wolte, were der woll der rechte man, ſchreibt mir euere Meinung auch hiruber ehiſt. Was in der Grafſchaft Marck furgehet wirdt euch euer bruder ſolches außfuhrlich berichten, Wen vnſere leutte einen widrigen brieff horen leſſen, ſo feldt Ihnen das hertz in die hoßen, man gibt alhie auß das Hanß bergers Sohn zu Leiden ſey enthaubt worden, weill er einen ſtudenten erſtochen, Ich werde euch nun nicht mehe ſchreiben, hoffe Ihr werdet baldt wider kommen, meine gemahllin gruſt euch genedig, undt ich thu euch hiemitt Gottlicher bewahrung befehllen, vndt verbleibe Alzeitt

Ew. genediger vndt wollaffectionirter

Friderich Wilhelm Churfurſt.

P. S.

Auch hab Ihr hiebey des Reſidenten Molls Schreiben die aliance betreffende zu empfangen sup no. 3 et 4. Die provincie von Vtrecht will die ratification welche von den anderen provincien ſchon vnterſchriben nicht vnderſchreiben, Die von Frißlandt deßgleichen, Wegen Gulligs hatt Kundt nichts gedacht, Die egelder ſein auch noch nicht erlecht, vndt iſt noch vngewiß wan ſelbige außkommen ſollen.

64. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 9 (19) Februar.

Ausf. aus R. 21. 26.

Unterſuchung gegen den Cölner Rathskämmerer Schwencke.

19 Febr. Uf E. Ch. D. gnädigſten Befehl[1]) haben wir alle acta criminalia wider Wolff Jacob Schwencken verleſen und mit allem Fleiß erwogen. Und wiewohl wir ermeltem Schwencken mit einem unzeitigen Urthel nicht gerne graviren wollten, ihme auch die Ausführung ſeiner Unſchuld gerne von Herzen gönnen und nicht zweifeln, daß er einestheils Beſchuldigungspunkten, ſo in bloßen conjecturis et suspicionibus beſtehen, mit gutem Fug wohl abelehnen möchte, ſo werden doch die juratae depositiones testium ſich dergeſtalt nicht eludiren laſſen, ſondern wir müſſen uns vielmehr eines widerwärtigen Urthels uf Schwenckens Seite befahren. Dahero wir dann nicht unterlaſſen, ihme in Güte zuzureden, und die Handlung zu verſuchen, ob er etwa ſelbſt abdanken und ſich des Rathſtuels enthalten wollte, welches jetzunder salvo ipsius honore et existimatione geſchehen

1) Vgl. Nr. 46.

könnte, post sententiam definitivam aber hernach viel schwerer damit her- 19 Febr.
gehen möchte.

Alldieweil aber Schwencke inständig gebeten, ihn pendente lite mit dergleichen Anmuthen nicht zu beschweren, so wird anjetzo fürnehmlich die Frage sein:

1. Ob die Herren des Raths zu Cölln an der Spree in Fortsetzung ihres vorhin angefangenen Proceß auch probationes aus den actis, welche E. Ch. D. durch die Ambtskammer ex officio aufnehmen zu lassen verordnet, hernachmals aber den Proceß in Gnaden aufgehoben und cassiret, zu nehmen und sich derselben zu Behauptung ihrer Intention zu gebrauchen befugt; welches wir recht zu sein erachten und, wie es dem Rathe zu wehren sein werde, nicht absehen können, in Betrachtung, daß wir hie in terminis publici judicii versiren, da die accusatio publica et cuivis competens und weder das remedium inquisitionis viam accusationis noch vice versa aufheben thuet. Und obzwar E. Ch. D. die vindictam publicam ratione des beschuldigten delicti in loco privilegiato, dem Thiergarten, aufm verordneten Buß- und Bettage commissi fallen lassen, so ist doch dem Rath nicht benommen, so viel darzuthun und auszuführen, daß der beschuldigte Verbrecher sich seines Ehrenstandes und officii publici dardurch verlustig gemacht. Dann wann auch post sententiam E. Ch. D. die verwirkte Strafe zu erlassen gnädigst gewilliget, so würde doch dardurch der Delinquent pristinis honoribus et dignitatibus nicht wieder restituiret sein: tot. tit. C. de sent. passis et restitutis.

2. Fürs ander ist dieses die Quästion, wie es denn pendente lite zu halten. Da wir dann nicht anders befinden können, als daß nach stracken Rechten (ob es wohl ohne Ärgerniß und gemeiner Nachrede nicht wohl abgehen kann) Schwencke bei seinem officio publico et omnibus honoribus so lange wird zu lassen sein, bis durch Urthel und Recht ein anders erkannt. Es haben die Herren Churfürstl. Kammergerichtsräthe solche restitutionem in zween Abschieden, welche alle beede vim rei judicatae ergriffen, decretiret, ist auch dem Rechten gemäß: Etsi enim reus postulatus criminis publici ad novos honores adspirare prohibeatur, l. 7 ff. de muneribus et honoribus; Pristinam tamen dignitatem retinet, l. 17. § 12 ff. ad municipalem. Und wird demnach Schwencke bei diesen fundamentis juris und den Churf. Kammergerichtsabschieden so lange zu schützen sein, bis per sententiam definitivam, dazu vielleicht, wann die Sache mit Ernst getrieben wird, bald zu gelangen sein möchte, ein anders erkannt werde.

Resolution. Der Kurf. resolvirt am 14 März, Cleve, er habe mit Resolution.
der letzten Post dem Oberkammerherrn schon seine Entscheidung mitgetheilt, die sie jetzt wohl erfahren. In diesem Schreiben vom 6 März heißt es, der

19 Febr. Kurf. ließe es in Gnaden bei den Bestimmungen der Geh. Räthe bewenden, mit dem Befehl, daß, falls der Rath zur Güte nicht zu bewegen, sie des Schwencken Restitution verfügen und in des Kurf. Namen dem Rath andeuten sollen, daß jener bei seinem Amt ungehindert gelassen werden solle, bis ein Anderes zu Recht wider ihn erkannt und ausgeführt sei.

65. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe und der Amtskammer (B. v. Arnim, Kemnitz, Schultze). Cölln a/S. 9 (19) Febr.

Ausf. aus R. 21. 177b. Concept mit Zusätzen von Knesebeck in R. 21. 1 f.

Abschoß und Denomination der Schöffen zu Witstock.

19 Febr. Und nachdeme Dieselbte in strittigen Sachen zwischen dem Rathe der Stadt Witstock an einem und den Beambten, auch Richter doselbsten am anderm Theile noch weitere Nachricht in Gnaden begehret, was es mit dem Abschoße und Denomination der Schöppen zu Witstock für eine Beschaffenheit habe, so thuen E. Ch. D. wir darauf unterthänigst berichten, daß diese Sachen ingesambt bei der gehaltenen Verhör vorgefallen und ausführlich vorgebracht worden, aber dergestalt, daß ein Rath mit ihren vermeinten Ansprüchen zu den Gerichten zu Rechte ganz nicht fortkommen noch bestehen können. Dann so viele den Abschoß betrifft, hatten die Beambte des verstorbenen Richters Joachim Schepelitzen rationes in Händen, daß er den Abschoß jederzeit, wann etwas fällig gewesen, eingenommen und an gebührenden Ort berechnet; dawider der Rath nichts Gründliches einwenden können. Und ob sie wohl inständig darauf gangen, wann etliche Schöppen Todes verfahren, daß von den überbliebenen andere hinwieder benennet und vorgeschlagen worden, so wurde doch solches von den Beambten auch nicht gestanden, sondern vielmehr dagegen ausgeführet, daß die Denominirung und Bestätigung der Schöppen jederzeit vom Richter geschehen. Und konnte der Rath überall in puncto der Gerichte nichts beweisen, ohne was sie bei währenden Pensionsjahren ex contractu verübet oder was anno 1607 per viam delegationis, so doch aber überall in arbitrio Principis gestanden, an sie verwiesen worden. Dann nach solcher Zeit die Gerichte fast allezeit nomine Principis verwaltet, inmaßen dann auch der itzige Richter, so auf Churf. Befehl von der Amptskammer installiret und eingewiesen worden, der Gerichte im Namen E. Ch. D. in solidum sich bishero gebrauchet. Stehet also ganz bloß und einig bei E. Ch. D., wie Sie es in puncto der Gerichten hinfüro zu halten und was Sie dem Rathe entweder per viam contractus oder concessionis einzuräumen gemeinet. Und ob wir schon bei jüngster Relation allerhand Vorschläge gethan, so stellen doch E. Ch. D. wir unterthänigst anheimb, was Sie von solchen unvorfänglich vorgeschlagenen Mitteln endlich für einen Weg Ihr belieben lassen möchten.

66. Verfügung. Cleve. 22 Februar. Einl. 13 (23) März.

Ausf. aus B. 24. N. 6.

Anna Reuter, die Witwe des Protonotars Goldteifen beklagt ſich über 22 Febr.
die harten Mahnungen des Kammergerichts in Sachen des Johann Beyer, der gegen ſie eine Forderung von 197 Rth. erhebt. Nun ſind des Beyer Gelder für ein der Reuter verkauftes Haus im Betrage von 897 Rth. 1636 dem Fiscus verfallen, weil er trotz der Avocatorialmandate in ſchwediſchen Kriegsdienſten geblieben war. Von dieſen Strafgeldern hat Joh. Fromholdt, Kammergerichts- und Kriegsrath 500, der Protonotar Goldteifen 200 erhalten. Die Witwe bittet nun, daß die 197 Rth. nebſt Zinſen ihren beiden Söhnen anſtatt des ihnen von Kurfürſt Georg Wilhelm verſprochenen Stipendiums im Betrage von 480 Th. zugewendet werden mögen. Der Kurfürſt verlangt Aufklärung bezüglich des Stipendiums und befiehlt, dem Kammergericht entſprechende Verordnung zu machen, weil dieſe Sache ein Präjudiz nach ſich ziehen könnte und Andern Urſache gegeben würde, auch ihre confiscirten Güter wieder zu fordern.

67. Blumenthal an den Kurfürſten. Im Hauptquartier Freyſtadt. 24 Februar.

Dechiffrirtes Mundum B. 34. 244b.

Stimmung am kaiſerlichen Hofe gegen den Kurfürſten. Stand der feindlichen Heere. Erledigung Hamms. Weſtfäliſche Contribution. Verhältniß zu Mainz.

Mein jüngſtes aus Würzburg werden E. Ch. D. zweifelsohne empfangen 24 Febr.
haben. Deroſelben berichte ich hiermit in unterthänigſten Vertrauen (und bitte, dieſes mein Schreiben nach deſſen Verleſung alsbald verbrennen zu laſſen) daß ich ganz nicht glaube, daß Sie weder in des Hammes und beider Grafſchaften Contribution etwas erlangen werden; denn es iſt einer bei Hof, dem ich es nicht zugetrauet hätte und zu ſeiner Zeit E. Ch. D. denſelben nennen werde, der arbeitet nicht allein ſtark darwider, ſondern hat vom 15. dieſes aus Prag an den Graf Holtzapffell folgendergeſtalt geſchrieben: „Der Brandenburgiſche Geſandte iſt noch hier, ſpricht von nichts als Hamm, Hamm, Hamm; aber von Verſicherung, daß J. Ch. D. Völker zu J. Kaiſ. Maj. Dienſt ſein ſollen, ſaget er ganz nichts; man wundert ſich hier zum Höchſten, warumb E. Exc. J. Kaiſ. Maj. denſelben einzuräumen gerathen haben; wann E. Exc. diejenige Reſolution, ſo der von Blumenthal erlanget hat, recht überleſen hätten, ſo bin ich gewiß, Sie würden es nicht gethan haben und diejenige, welche zu Unna gegeben worden, iſt noch ſchlimmer. Ich hab aber E. Exc. entſchuldiget und geſaget, daß Blumenthal Sie darzu würde überredet haben, und das ſag ich auch zu allen Ministris ſo weiter p." Nun beklage ich nicht[s] mehr, als daß ich ſelbſt nicht habe nacher Hof kommen können; alsdann wollte ich hoffen, würden ſie aus meinen Berichten mehrere

24 Febr. Sicherheit von E. Ch. D. redlicher Intention haben schöpfen können. Ich bitte unterthänigst, daß dieses Schreibens Inhalt zue niemands Wissenschaft, mir zu Schaden, kommen möge.

Wir werden hier herumb ein vierzehen Tage suchen zu stehen, bis unsere Remontirungspferd, deren 4000 mit denen zur Artollerie sein, ankommen, auch bei 2000 Reuter und 200 zu Fueß, und alsdann auf den Feind so weit gehen, als wir ihn immer werden können bringen. Gott verleihe, daß inzwischen Friede werde! ich meine, wir Kaiserliche werden alsdenn effective 19000 und die Bayersche 15000 stark sein, so fechten können. Lamboy hat Befehl, mit den Lotringischen sich zu conjungiren und den Rein hinauf nach Meintz, Speier und Wormbß zu gehen. Was ein vornehmer churbayerscher Rath an mich schreibet, ist aus Einliegendem zu ersehen. Bayern will den Frieden in allewege befordern; folget er nicht, so glaube ich festiglich, es werde den Schweden leid werden und wir uns zusambt ihnen gegen den Monat Julii in Mechelburg und Brandenburg befinden. Mein Rath wäre, E. Ch. D. forderten den von Kleisten nur ab oder ließen ihn mit der Resolution ziehen, die man ihm geben wird p. Daß E. Ch. D. resolviret sein, aus Soest und Sparenberg ebenso viel Contribution aus dem Münsterschen und Westphälischen, als man aus beiden Grafschaften fordert, zu fordern[1]), darzu muß ich dieses unterthänigst unter andern sagen, daß dennoch die höchste Noth erfordert, daß E. Ch. D. Ihr Quartier versichern, daß Sie hierdurch nicht gedenken, etwas gegen J. Kais. Maj. zu thuen, sondern daß Sie einen Weg als den andern derselben treu verbleiben wollen; denn sonst möchte man gedenken wollen, E. Ch. D. thäten etwas gegen Cölln und meineten J. Kais. Maj. Es möchte aber besser sein, E. Ch. D. schrieben erst an beider Fürstenthumb Regierungen, daß sie abrathen sollten, oder der Schade ihr sein würde. Mich verlanget, zu vernehmen, ob E. Ch. D. nicht Chur-Meintz geantwortet haben; denn derselbe treibet nichts härter als das Friedenswerk p. E. Ch. D. schreiben auch an Bayern wegen Chur-Cölln; ich glaube, es wird einer geschickt werden, die Sach zu componiren. Sollte aber dasselbe nicht bald geschehen, so kann doch E. Ch. D. Schluß wegen Münster und Westpfahlen fortgehen, und wird derselbe die Sach zur Accommodation befordern. Gleich jetzo werde ich aus Prag vor ganz gewiß avisiret, daß J. Kais. Maj. Sich überwinden werden, den Ihrigen zu schreiben und Sich wegen des spanischen Interesse als Kaiser nicht aufhalten zu lassen, was darunter das Reich concerniret.

---

1) So!

68. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 16 (26) Februar.

Ausfertigung.

Werbungen. Schwediſche Mordgeſellen. Titulatur. Schwediſche Contributionen. Canal von der Oder zur Havel oder Spree. Schickung nach Schweden.

Der Oberkammerherr Konrad v. Burgsdorf hat ihnen am 7 (17) dieſes 26 Febr.
Monats den Auftrag des Kurfürſten wegen einer dort in der Gegend und beſonders in der „Lentziſchen Wiſche“ zu veranſtaltenden Werbung des Obriſten Pothauſen von 4 Compagnien zu Fuß mitgetheilt. Der genannte hat mit ihnen für gut gefunden vor weiteren Schritten in dieſer Sache dem zum 20 dorthin in Landſchaftſachen verſchriebenen Ausſchuß der Landſchaft nebſt den Hauptſtädten das Werk vorzutragen und zwar deshalb, damit „über demjenigen, was uf ſolche vier Compagnien auf drei Monat von nöthen, eine gewiſſe Austheilung in der Alt- und Mittelmark gemacht werde“; denn die Uckermark werde man wohl ausſetzen müſſen. So komme doch die Laſt nicht allein auf die Orte, wo die Völker ſich ſammelten, da es dieſen eine unerträgliche Laſt ſein und die andern Contributionen ſtecken bleiben würden. — Die Urtheile wider die beiden gefangenen Königsmarckſchen Reiter ſeien geſtern eingelangt. Dem, welcher die Mordthat begangen, ſei das Rad, dem andern das Schwert zuerkannt; auch ſolle der Körper des letzteren hinterher auf das Rad gelegt werden. Auf Gutachten des Oberkammerherrn, mit dem ſie vor ſeiner Abreiſe die Urtheile beſprochen, deren Inhalt ſie vermuthet, haben ſie das des erſteren dahin gemildert, daß er mit dem Schwert hingerichtet, nachher aber erſt der Körper auf das Rad gelegt werden, und daß der Zweite hinterher begraben werden ſolle. Vollſtreckt werden ſie am nächſten Freitag. „Sie ſind beide katholiſcher Religion und werden die Geiſtliche ſich bemühen, ob ſie dieſelbe davon ab und zu rechter Erkenntnis bringen mögen“. — Ihre Anſicht über die andern, ihnen vom Oberkammerherrn am 9 im kurfürſtlichen Auftrage vorgetragenen Punkte werde der Kurf. aus deſſen Relation vernommen haben. — Vorantwort des kurfürſtlichen Agenten zu Stockholm auf das an ihn gerichtete Schreiben wegen der Titulatur der Kurf. fügen ſie bei.

In der Reſolution, (d. d. Cleve. 14 März. Ausf. Eink. 14 (24) März. Reſolution.
Concept mit Correcturen von der Hand Philipps Horn) billigt der Kurf. die Beſprechung mit dem Ausſchuß. — Die Schweden begehren jetzt zu 120000 Th. Contribution noch 20000 Th. von der Zeit des Waffenſtillſtands an, wozu der Kurf. ſich doch niemals verſtanden hätte. Außerdem muthen ſie den Städten zu, anſtatt der aufgeſchwollenen Contribution Dienſte zu leiſten und bei der Stadt Landsberg zu ſchanzen. Sie ſollten deshalb an die Eſtatsräthe ſchreiben, das Land ginge dadurch zu Grunde; denn „weil die meiſten Inwohner darinnen [der Städte] Handwerksleute ſein, ſolche aber ausweichen und ſich in Polen oder andere Lande begeben würden, [ſie] in kurzen

26 Febr. ledig oder wüste und daher alle Contributiones zurück bleiben würden." Sie sollten sich dazu aus den Akten über den Waffenstillstand informiren. Ebenso wolle er nach Osnabrück und Münster schreiben. Eventuell beabsichtige der Kurf., nach Schweden Jemanden zu schicken, sie möchten daher ihr früher übersandtes Gutachten in dieser Frage den Zeitverhältnissen gemäß revidiren und ihm zusenden. „Ob sich auch die Schwedischen fast vermerken lassen sollen, daß sie nicht zugeben würden, die Oder durch eine neue Graff in die Spree oder Havel[1]) zu führen, halten Wir dennoch nicht rathsam zu sein, davon etwas gegen sie zu gedenken oder es selbst rege zu machen, dann Wir nicht hoffen, daß man Uns in Unserm eigenen Lande leges werde vorschreiben wollen." — Mit der Milderung des Urtheils ist er auch zufrieden.

P. S. 1. Empfang ihrer Relation vom 9 (19) Februar wegen Wolff Jacob Schwencken. Hat darüber mit letzter Post an Burgsdorf resolvirt; was sie jetzt wohl wüßten.

P. S. 2. (Concept, eigenhändig von Horn). Da zur Schickung nach Schweden vor erfolgtem Friedensschluß Graf Wittgenstein und Joh. Fromholt nicht gebraucht werden sollten, bäte er um Vorschlag anderer Personen. Will auch einen Handbrief an die Königin mit der Bitte um erkleckliche Ermäßigung der Contribu ion absenden.

69. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 23 Februar (2 März).

Ausf. aus R. 61. 24[1].

Kurfürstliche Schulden. Werbungen.

2 März. Markgraf Christian zu Brandenburg hat abermals für die Blanckenfeldschen Erben, „von denen eine Jungfer sich am fürstlich brandenburgischen Hofe befindet", wegen einer Forderung von einigen 1000 Thalern intercedirt, die noch von Kurf. Joachim II. herrühren. Sie senden Concept einer Antwort, um dieser Gesuche überhoben zu werden und bemerken dazu, daß außerdem noch sehr hohe Obligationen jenes Kurfürsten vorhanden sind aus der Zeit, als er Feldherr in Ungarn war, welche aber weder Kurf. Georg Wilhelm noch seine Vorfahren anerkannt haben. — Dem anwesenden Ausschuß der Landschaft und Städte haben sie heute des Kurf. Forderung wegen der neu zu werbenden 4 Compagnien vorgetragen.

Resolution. Resolution. Der Kurf. sendet am 21 März (Cleve. Eink. 21/31 März) das Schreiben an Markgraf Christian vollzogen zurück.

---

1) Vgl. U.-A. 4, 696.

70. Joachim Friedrich von Blumenthal an den Kurfürsten. Im kaiserl. Hauptquartier Kupfenberg. 4 März.

Mundum (dechiffrirt) aus R. 34. 143.

Kaiserliches Friedensinstrument. Verweigerung der westfälischen Contribution. Friedensabschluß ohne den Kaiser. Pfalz-Neuburg. General des westfälischen Kreises.

März 4. Mir ist berichtet worden, ob sollte E. Ch. D. sein vorgebracht worden, daß an J. Kais. Maj. ich aus Hammeburg vom 21 Jänner geschrieben hätte, daß E. Ch. D. mit dem letzten Instrumento Pacis, so dem Trautmanstorffischen zuwider sein solle, zufrieden wären und zu dessen Annehmung die andere evangelische Stände auch bewegen wollten. Damit nun E. Ch. D. der Sachen wahren Grund wissen mögen, so berichte ich, was sich deshalb zugetragen: Daß vornehmblich J. Kais. Maj. zu E. Ch. D. mich gesandtsweis unterm 14 Januarii aus Prag abgefertiget haben, mit Befehl, E. Ch. D. zu dem von Deroselben beliebten Instrumento Pacis zue bewegen und nach dessen Acceptation gegen alle andere bei Ihr zu stehen. Darauf habe ich am 21 Januarii geantwortet, daß, J. Kais. Maj. Befehl zu gehorsamen, ich schuldig wäre; aber weiln mir wissend, daß E. Ch. D. Sich schwerlich ehender resolviren würden, bis J. Kais. Maj. zue E. Ch. D. Satisfaction wegen des Hamß und der beiden Grafschaften Contribution Sich erkläret hätten, und daß ich nicht wüßte, wie E. Ch. D. ich [vor] den Effect derjenigen unterthänigsten Affection und Vertrauen, darauf E. Ch. D. ich so fest zu bauen versichert hätte, genugsame Sicherheit würde geben können. Was sonsten das Instrumentum Pacis (das ich, so wahr Gott im Himmel lebet, bis auf diese Stunde wegen unglaublicher Vielheit der täglich vorfallenden verdrießlichen Geschäfte noch nicht gelesen, sondern in meiner Scatulle liegen habe, in Meinung, es würde entweder die Reise zurückgehen oder ich unterwegens Zeit gehabt haben, dasselbe zu verlesen und meinem Befehl gehorsambst nachzuleben) anlangete, da hätte ich so viel Nachricht, daß E. Ch. D. desselben contenta allschon wüßten und, ob es schon den Trautmansdorfschen nicht allerdings conform sein möchte, ich dennoch nicht glaubete, daß E. Ch. D. dessenthalber das hochnöthige Friedenwerk zurückgehen lassen, sondern vielmehr den übrigen[1]) würden. Welches also der Verlauf dieser Sachen ist, die ich billig meinem schlechten Urtheil nach also zu referiren diensamb erachtet hab, damit J. Kais. Maj. so viel leichter E. Ch. D. zu Derselben tragende und mir genugsamb bekannte redliche Affection verspüren und zu Derselben Satisfaction Sich wieder so viel bälder erklären möchten. Nach diesem berichte E. Ch. D. ich in Vertrauen, daß vom 16. Februarii J. Ch. D. zu Cölln aus Gle . . .[1]) Sich

1) So!

März 4. gar höchlich beschweren, daß E. Ch. D. die Contributiones abschlagen; legen auch dabei ein Abschrift des Bischofen von Oßnabrüg Schreiben an, dieses Inhalt, daß, weiln diese Verwegerung nichts anderes als ein öffentliche Ankündigung des Krieges in sich führete und dahero J. Ch. D. zu Cölln und den Landen noch größere Ungelegenheiten zustoßen könnten, Dieselbe Sich dieser Sachen nicht weiter annehmen, sondern alles auf J. Kais. Maj. ankommen lassen sollten.

Gestern seind an den Herrn Feldmarschalk von dem Grafen von Fürstenbergk Schreiben aus Prag vom 26 Februarii einkommen, dieses Inhalts, J. Ch. D. zu Brandenburgk bestehen steif auf die Verwegerung der Contribution beeder Grafschaften und kündigen damit gleichsamb den Krieg an; deshalb man denn bei Hof überaus sehr perplex ist, und werde ich numehr genöthiget, J. Kais. Maj. Selbsten einzurathen, damit man E. Ch. D. alle Satisfaction geben und größeres Unglück verhüeten möge. Ich setze außer Zweifel, daß J. Kais. Maj. E. Ch. D. redelicher Intention zuletzt werden vollkömmelich glauben, bitte aber ganz unterthänig, daß dieser Brief möge verbrennet werden.

Lamboy wird nacher Rein gehen und E. Ch. D. Land wohl verlassen müssen; welches letzte ich darümb so viel lieber sehe, weiln E. Ch. D. unterthän.[1]) gegen J. Kais. Maj. mir genugsamb bekannt ist.

Sonsten berichte ich in Vertrauen, daß für acht Tagen J. Ch. D. in Bayern J. Kais. Maj. durch den Herr Präsident Mantel haben sagen lassen, daß, wann J. Kais. Maj. nicht bald das Instrumentum Pacis des Trautmanßdorff würden approbiren, daß alle Churfürsten und Stände es thuen würden und Sie Selbsten auch, wann auf die Ratification allergnädigst solle resolvirt sein worden. Vom 22 Februarii schreibt der Churfürst von Cölln folgends Inhalts: es wäre besser, Lamboy operirte an der Wehser als am Rein, damit er die Contributiones daselbst erweiterte; dann weiln Chur-Brandenburg hinfüero keine Contributiones mehr geben will, so gehen monatlich 14000 Rthlr. ab. Nun muß man dieses geschehen lassen, damit diesen jungen Herrn keine Ursach zu gefährlichen Resolutionen gegeben werde, weiln er schon die Holländer auf seine Seit gebracht hat, auch theils Leute sein, so ihn dazu anreizen und weis[2]) machen woll[en, daß wenn] der Kaiser mit andern fertig sei, er ihn mit Krieg überziehen werde; daran doch der guete Kaiser nimmer mag gedacht haben. Der Bischof von Oßnabrüg schreibet, Norpraht habe zuwege gebracht, daß Pfaltz-Neuburg auch kein Contribution mehr zu geben sich erkläret habe. In Hoff ist, im Vertrauen bericht ich unterthänigst[1]), daß obhanden ist, den jungen Herzog von Neuburgk in Westphalen zum General zu machen, wo kein Friede

1) So! 2) Text verderbt, daher verbessert.

wird. Ich bitte, E. Ch. D. lasse ja nicht geschehen, daß jemand erfähret, 4 März.
daß ich dieses oder dergleichen schreibe, sondern daß meine Schreiben verbrannt möegen werden.

71. 2 Verfügungen. Cleve. 7 März. Eink. Cölln. 7 (17) März.

1. Ausf. aus R. 21. 10b. 2.

Dem Gesuch der Alten Stadt Brandenburg um Erleichterung der 7 März.
Contribution, gänzliche Cassirung der alten Reste u. A. sollen die Räthe der Billigkeit gemäß nachkommen oder ihr Gutachten übersenden.

2. Ausf. aus Acta betr. die Geburt des Kurprinzen Wilhelm Heinrich im kgl. Hausarchiv.

Mittheilung von der Schwangerschaft der Kurfürstin. Anordnung 7 März.
allgemeiner Kirchengebete.

Anmerkung. Notiz Taschenbergers: Ist schon angeordnet gewesen.

P. S. Ausf. aus R. 34. 244 f. Concept mit Correcturen Horns in R. 34. 244d. Der Kurf. sendet eine Deduction[1]), „warumb Wir aus Unsern beeden Grafschaften Mark und Ravensberg den kriegenden Theilen keine Contribution mehr geben zu lassen, resolviren müssen". Die Räthe sollen sie 1) collegialiter verlesen und berathen, und erwägen, ob es 2) rathsam sei, sie durch den Druck zu publiciren und 3) den drei Reichscollegien zu Osnabrück und Münster einreichen und die gesammten Stände um Vermittelung, Cooperation und Assistenz zur Entlastung von Landen und Leuten ersuchen zu lassen oder ob es 4) besser sei, damit zu warten, bis Kleist vom Kaiser wegen dieser Contribution und der Freigabe Hamms endgültig beschieden sei.

72. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 1 (11) März.

Ausfertigung.

Werbungen. Mainzer Antwort. Altmärkische Ehesachen. Frankfurter Contributionsreste. Bergmanns Ziffern. Quitzow-Stavenowische Creditoren.

Sie senden die Erklärung der Stände auf die Proposition wegen der 11 März.
vier neuen Compagnien, mit der sie sie an den Oberkammerherrn verwiesen haben, worüber dieser berichten wird. — Antwort des Kurfürsten von Mainz auf das kurfürstliche Schreiben vom 11 (21) vorigen Monats, das ein Dresdener Bote vorgestern überbracht, legen sie bei. Ebenso ein Gesuch der altmärkischen Stände-Deputirten um Übertragung der altmärkischen Ehesachen vom Consistorium an das Quartalgericht zu Stendal, wie dies früher namentlich zu Kurfürst Johann Georgs Zeiten üblich war. Nach dem Visitationsabschied zu Salzwedel von 1609, davon sie einen Extract beilegen, ist man damals der Meinung gewesen — auch Herren vom Consistorium waren unter den Visitatoren — die Herrschaft zu bitten, es auf den alten Fuß zu setzen. Sie befürworten auch jetzt das Gesuch, um so mehr, da Adel, Bürger und Bauersmann durch den Krieg so verarmt seien, daß sie zu reisen nicht viel Kosten aufwenden könnten und die Appellation an das Consistorium freibliebe.

---

1) Vgl. dazu U.-A. 4, 673 ff.

11 März. »Divortia und dispensationes« müßten dem letzteren verbleiben. — Beigeschlossen ist ein Gesuch der Stadt Frankfurt, es möge der Agent in Stockholm ersucht werden, ein Bittschreiben der Stadt betreffend eine Forderung an die Krone Schweden, wegen dessen diese vom Legaten Oxenstierna und den schwedischen Estatsräthen zu Stettin dorthin gewiesen sei, zu übergeben und zu unterstützen, daß man auf eine Compensation mit den Contributionsresten der Stadt eingehe. Ferner 2) die von Bergmann übersandte „Zipher", welche er bereits im Schreiben an den Kurfürsten gebrauche. Eine andere „Zipher", die er im Verkehr mit Burgsdorf und Benckendorff anwendet, hat er auch, aber sie sei zu weitläufig. 3) Einen auf Bitten der Quitzow-Stavenowischen Creditoren vom Vicekanzler Kohl aufgesetzten Gegenbericht an das kaiserliche Kammergericht zu Speyer auf ein schon 1627 ausgegangenes kaiserliches mandatum inhibitorium zur Unterschrift durch den Kurf. und Weitersendung nebst Copie und Beischreiben direkt von Cleve nach Speyer.

Resolution. **Resolution.** Cleve. 27 März. Eink. Cölln a/S. 4 (14) April. (Ausf. aus R. 47 S. 2. Concept von Seidell.) Der Kurf. ist damit einverstanden, daß die altmärkischen Ehesachen in Zukunft beim dortigen Quartalgericht gehört und entschieden werden. Doch sollen divortia und dispensationes und ebenso die Appellationen dem Consistorium zu Cölln a/S. verbleiben. — Das Frankfurter Gesuch ist dem Agenten zu Stockholm übersandt, ebenso der Protest in der Quitzowschen Sache mit Beischreiben an Dr. Stieber.

73. Verfügung. Cleve. 12 März. Eink. 14 (24) März.

Ausf. aus R. 22. 263.

12 März. Heinrich Bastian v. Bredow ist den Erben des Geh. Raths v. Ribbeck mit einer Schuld verhaftet. Die Räthe sollen versuchen, beide Theile zu vergleichen, sonst aber zu fernerer Verordnung berichten.

74. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 14 (24) März. Präs. 8 April [1]).

Ausf. aus R. 34. 244[d].

Bedenken wegen des Drucks einer Deduction über die aufzukündigende Contribution aus den Grafschaften Mark und Ravensberg.

12 März. Sie haben das Rescript vom 7. d. Mts. sammt der Deduction (vgl. Nr. 71) vor acht Tagen erhalten und mit dem Oberkammerherrn von Burgstorff berathen. Der frühe Fortgang der letzten Post hat diesen Bericht verzögert.

„Und befinden wir nun zwar die in der uns zugeschickten Deduction enthaltene rationes dergestalt beschaffen, daß wir dieselbige nicht anders dann wohlgegründet und dem Rechten und der Billigkeit gemäß erachten

1) Präs. von Seidell.

können, setzen auch außer allem Zweifel, es werde ein jeder verständiger 24 März.
und rechtliebender Patriot E. Ch. D. erhebliche Motiven bei sich gar leichtlich und willig gelten lassen, maßen dann auch E. Ch. D., wann allerdinge Recht und Gerechtigkeit im Schwange ginge und ein jedweder Status Imperii bei den Reichs-constitutionibus der Gebühr nach geschützt und gehandhabt werden möchte, unstreitig damit würde zu hören und in Acht zu nehmen sein; aber bei dem jetzigem turbulento statu und immerfort continuirenden Kriegesunruhe können wir nicht absehen, was die Publication eines solchen manifesti nutzen und fruchten müge, sondern müssen dieselbige E. Ch. D. mehr schädlich und nachtheilig dann zuträglich halten. Es ist notorium, daß solche manifesta pro captu lectorum et judicantium jederzeit vielen sinistris judiciis unterworfen gewesen, bei den Gegentheilen aber und Interessenten mehr Widerwillen und Verbitterung der Gemüther verursachet; da dann auch bald scripta contraria und Gegen-manifesta herauskommen, welche gewißlich hier nicht nachbleiben werden, und möchte mannicher nach seinen Affecten denselben mehr als E. Ch. D. wohlgegründeten Motiven Beifall geben. Insonderheit ist dieses wohl zu bedenken, daß Chur-Cöln, so allem Ansehen nach E. Ch. D. am meisten zuwider gewesen, nunmehr mit den Sachen weiter nicht zu thun haben will, sondern alles uf die Röm. Kais. Maj. verweisen thuet, welche auch das ganze Werk uf Sich genommen. Dieselbige würde allem Vermuthen nach durch die Publication dieser Deduction heftig offendiret werden, und zwar vornehmlich daher, wann die zu Leiptzig anno 1631 gemachete Conjunction und Vereinigung der evangelischen Reichsstände pro fundamento sollte angezogen werden, sintemal gnugsam bekannt, daß die domals regierende Kais. Maj. solche Conjunction sehr übel empfunden, pro mera rebellione gehalten, auch einestheils Fürsten und Reichsstädte fast bedraulich ermahnet, von solcher Conjunction abzustehen, derselben zu renuntiiren und sich zu der Kais. Maj. Gehorsamb und Devotion hinwiederumb zu erklären. Von dem Pragischen, wider das Herkommen und alle Reichsverfassungen gemachten Friedensschluß, dessen in der Deduction auch erwähnet wird, ist in den nachfolgenden Reichsversammlungen in viele Wege recediret, ja solcher Schluß magna ex parte ganz aufgehoben und cassiret worden. Der Regenspurgische Reichsabschied de anno 1641 wäre wohl das beste fundamentum, und demselben zuwider sollte billig weder E. Ch. D. noch kein ander Reichsstand mit einigen ungewöhnlichen collectis und contributionibus gravirt werden. Insonderheit sollten E. Ch. D. desselben Abschiedes so weit zu genießen haben, nachdeme Sie Ihre Provincien mit Ihren eigenen Völkern zur Gnüge besetzet, daß Ihr dagegen, andere Armeen zu unterhalten und die Landes-contributiones, davon E. Ch. D. Regimenter ihre Lebensmittel haben müssen, anderswo hinzuwenden, nicht

24 März. könnte angemuthet werden. Wie fertig aber man jederzeit gewesen, dasjenige, so den recessibus Imperii zuwiderläuft, mit der necessitate belli et armorum zu entschuldigen, ist leider gnugsam am Tage, und wird a parte Imperatoris auf E. Ch. D. wohlgegründete rationes immerfort regeriret werden, daß J. Kais. Maj., so bello ab exteris hostibus lacessiret würde, Ihren Feind verfolgen und Sich an die Örter, da Sie Ihren Widerwärtigen am besten und füglichsten Abbruch thun könnten, mit Ihrem exercitu begeben müßte; da dann unmüglich, solche und die benachbarte Provincien mit der Einquartierung oder Unterhaltung der Armee zu übersehen, sondern es müßten die Völker an dem Ort, da sie ob rationem belli sich aufzuhalten genothdränget würden, auch die nothdürftige Lebensmittel haben. Insonderheit wären die Reichsstände als getreue Unterthanen schuldig, J. Kais. Maj. in diesen und dergleichen Fällen unter die Arme zu greifen. Welches Behelfs sich dann der Herzog zu Friedland und der Tilly meisterlich jederzeit zu gebrauchen und alle exactiones und expilationes provinciarum damit zu beschönen und zu verthetigen gewußt.

Es ist auch allhier wohl zu bedenken, daß die Kais. Maj. das Herzogthumb Jülich und Cleve sambt den incorporirten Ducatibus et Comitatibus pro litigiosis provinciis jederzeit gehalten, indeme Sie bishero per sententiam, wenn solche Lande und Leute, wiewohl de justitia et bonitate causae, wann man es mit einem unparteiischen Richter zu thun hätte, auf E. Ch. D. Seiten nicht zu zweifeln, zuständig sein sollen, noch nicht erkannt und also E. Ch. D. ein solches jus et privilegium, dessen Sie Sich in Ihrem Electoratu und andern unstreitigen Landen vermüge der angezogenen Reichsabschiede zu erfreuen hätte, in diesen Grafschaften allerdinges nicht gestehen möchten.

Und aus diesen und andern Ursachen, so noch mit mehreren könnten ausgeführet werden, halten wir unvorgreiflich dafür, daß anitzo mit der Publication der uns zugeschickten Deduction billig einzuhalten sei.

Wir haben zwar gedacht, ob nicht ein Weg, daß E. Ch. D. ein glimpfliches Schreiben an die Kais. Maj. abgehen ließen und unter andern Motiven dieses insonderheit urgiret hätten, daß Sie mit großer Müehe die Neutralität in Dero clevischen Herzogthumb sambt denen dazu gehörigen Landen erhalten. Da nun die Provincien von der Kais. Armee sollten in Contribution gesetzet werden, würden diejenige, bei welchen man die Neutralität gesuchet und erlanget, sich dergleichen unterfangen und also E. Ch. D. unschuldige Lande jedermänniglich zum Raube offen stehen. Weil uns aber der Oberkammerherr berichtet, daß E. Ch. D. allbereit an die Kais. Maj. geschrieben, auch Dero Abgesandten, dem von Kleist, anbefohlen, für seinem Abzuge noch einmal umb Audienz anzuhalten und die Verschonung E. Ch. D. Lande zu sollicitiren, so wird es nunmehr ferneren Schreibens an J. Kais.

Maj. nicht bedürfen. Dieſes aber möchte nicht uneben ſein, daß E. Ch. D. 24 März.
bei dem Churfürſtlichem Collegio und dem Directorio zu Meintz dieſes Werk noch ferner getrieben und denſelben zu Gemüthe geführet hätten, wie übel mit E. Ch. D., als einem vornehmſten Gliede und Churfürſten des Reichs, verfahren würde, und daß dahero die geſambte Churfürſten, welche dieſes Werk auch dermaleineſt treffen könnte, ſich deſto ernſter und elferiger E. Ch. D. zu Entläſtigung Dero Lande und Leute annehmen wollten. Die übrige Reichscollegia zu Oßnabrug und Münſter umb Vermittelung, Cooperation und Aſſiſtenz zu belangen, ſcheint faſt vergeblich zu ſein; die wenigſte möchten etwas bei den Sachen thun können; ihrer viele möchten auch mit dem Werke nicht gerne zu ſchaffen haben wollen, ſintemal viel auch ihrer Völker zur Beſetzung ihrer Landen ſich gebrauchen können und dennoch von der Contribution nicht liberiret werden, noch der Befreiung, davon der jüngſte Reichsabſchied disponiret, erlangen mügen. Weil auch die Friedenstractaten noch in etwas, wiewohl langſam gnug, fortgeſetzet werden und man etlicher Maßen zum Schluſſe zu gelangen verhoffet, ſo hätten E. Ch. D. vielmehr des Ausſchlages zu erwarten als mit dieſem manifesto Sich zu übereilen, welches, wann noch aliqua ex parte etwas ex animi sententia, wo nicht in totum, dennoch in quantum erhalten werden möchte, per se fallen würde.

Und dieſes iſt, gnädigſter Churfürſt und Herr, was auf E. Ch. D. gnädigſten Befehl wir in Unterthänigkeit zu erinnern für nöthig befunden, das übrige wird der Oberkammerherr mit mehrerm berichten; E. Ch. D. aber thun wir zu Dero hochvernünftigem Guetachten und Beliebung alles anheimbſtellen und haben Derſelben ein mehrers nicht, dann was unſere unvorgreifliche Bedenken, in Unterthänigkeit zu eröffnen unſerer ſchuldigen Pflicht erachtet. Wünſchen E. Ch. D. zu allem, was Sie ſchließen werden, Gottes Gnade und mildreichen Segen.

Reſolution ſ. Nr. 75.

75. **Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 15 (25) März.**

Ausfertigung.

Ständiſche Bewilligung für die Werbungen. Stadt Landsberg. Kirchliche Fürbitten.

Die Stände haben, wie K. v. Burgsdorf wohl ſchon berichtet, obwohl 25 März.
die Anweſenden keine Vollmacht hatten, für die Werbung der 4 neuen Compagnien 6500 Thaler bewilligt. Aus dem Receß, den ſie beilegen, ſei zu erſehen, was die Stände ſich in einem und andern reſervirt. „Es iſt ſchwer zugangen, ehe es der Herr Oberkammerherr, der darüber mit ihnen tractiret, auch den Receß beliebet, und welchem wir nach Müglichkeit aſſiſtiret, zu ſolchem Schluſſe bringen können.“

25 März. Über die Sache der Stadt Landsberg a/W. wider die Ritterschaft der Neumark haben sie sich von der dortigen Regierung Bericht erstatten lassen, woraus hervorgeht, daß die Stadt keine Ursache gehabt, zu appelliren, da der jüngste Abschied nur eine interlocutoria war, in welcher der Stadt nichts Hauptsächliches aberkannt, sondern nur auferlegt sei, auf der Ritterschaft Deduction und producirte Documente zu excipiren. Dies sei die Stadt nicht nur jetzt, sondern auch vermöge des Abschieds vom 15 Nov. 1626 schuldig, „wann damals die Ritterschaft die Appellation fahren lassen und recta zum Beweis geschritten wäre". Die Neumärkische Regierung habe also in der Sache fortzufahren, ohne sich an die Appellation zu kehren. Legen Copien der Abschiede von 1626 und 1647 bei. — Empfang der Rescripte und Resolutionen vom 7 dieses. Danksagung und weitere Vorbitte für die Kurfürstin ist schon vorher im ganzen Kurfürstenthum angeordnet.

Resolution. Resolution. Cleve. 10 April. Eink. Cölln a/S. 10 (20) April. Verschiebt die Antwort auf obige Relation und Nr. 74 bis nach den Osterfeiertagen.

76. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 21 (31) März.

Ausf. aus R. 21. 142. Concept von Knesebeck.

Ungetreue Verwaltung des Stadtschreibers zu Sommerfeldt.

31 März. Und werden Dieselbte aus den beigefügten Beilagen mit mehreren gnädigst zu ersehen haben, was bei E. Ch. D. hochgeehrten Frau Mutter der Rath und Bürgerschaft zu Sommerfeldt im Herzogthumb Croßen wider den Stadtschreibern doselbst, George Waltern, für Klage geführet, was sie in specie für gravamina übergeben und wie sie, es bei der einmal erkannten remotione ab officio bewenden zu lassen, ganz demüthigst und flehentlich gebeten.

Nun hat höchstgedachte E. Ch. D. Frau Mutter etlichen unseres Mittels die ergangene schriftliche Acta zu verlesen gegeben, und hat es mit der Sachen diese Beschaffenheit, daß schon für etlichen Jahren der Rath und die Bürgerschaft zu Sommerfeldt über diesen Stadtschreiber in puncto malae administrationis, wie nämlich mit des Rathhauses und der Contribution-Einnahme so gar übel verfahren und von demjenigem, so gehoben, das wenigste zur Rechnung gebracht worden, allerhand Beschwerungen geführet, auch in specie vielfältige attentata, Bedrängnussen und Vergewaltigung, deren sich der Stadtschreiber zu Unterdrückung der armen Bürgerschaft eigenthätlicher Weise unterfangen, angezogen. Daher dann in prima instantia ein Urtheil publiciret und dem Stadtschreiber die remotio ab officio zuerkannt worden. Von solcher Sentenz hat er appelliret und die Sache in E. Ch. D. Neumärckischen Regierung zu Cüstrin anhängig ge-

machet, welche auch die Appellation angenommen, processum decerniret, 31 März.
Inhibition ertheilet und, pendente appellatione bei Vermeidung 500 Thl. Strafe wider den Stadtschreiber nichts vorzunehmen, dem Rathe zu Sommerfeldt ernstlich anbefohlen. Hat also E. Ch. D. Frau Mutter auf diese eingekommene und beigefügte Supplication propter interpositam et admissam appellationem nichts weiter verordnen können, sondern E. Ch. D., als welche das regale supremae provocationis jederzeit und per expressum Ihr vorbehalten, zu Dero rechtmäßigen Decision und Ausschlage das Werk billig anheimbgestellet sein lassen müssen. Und ob nun wohl de jure stricto wider den Stadtschreiber ante sufficientem causae cognitionem keine hauptsächliche Verordnung ergehen mag, sondern die decisio causae per sententiam definitivam in secunda instantia billig erwartet werden muß, so ist doch dieses zu consideriren, daß die Mißhelligkeiten zwischen dem Rathe sambt der Bürgerschaft und dem Stadtschreiber nichts anders als den äußersten Verderb und Untergang der Stadt mit sich ziehen, die arme Bürgerschaft auch die Mittel nicht hat, solche schwere und kostbare Processen, darin allem Ansehen nach der Stadtschreiber sie muthwilliger Weise führen thuet, auch zu führen sich durch einen ganz unförmlichen und praepostere angestallten Injurienproceß unternommen, zu Ende zu bringen: wie dann auch aus den Actis etlicher Maßen so viel zu befinden, obwohl dem Stadtschreiber die Ausführung und Deduction seiner vermeinten Unschuld in der andern instantia gerne gegönnet wird, daß doch eines Theils Klagpunkten in rei veritate sich wohl nicht anders, dann geklaget und berichtet worden, verhalten möchten, und dann ob bonum publicum, pacem, concordiam et tranquillitatem totius civitatis weit besser ist, daß eine Person, invisa toti senatui et civibus, weiche und nachgebe, dann daß sie mutuis contentionibus, jurgiis et dissidiis sich und die ganze Stadt in äußersten Verderb und Untergang bringe, inmaßen dann der Consul Lucius Tarquinius ob solum nomen suum populo invisum sich ultro magistratu abdiciret und Scipio Africanus seine Soldaten auch also anredet: »Si totum exercitum mortem mihi optasse scirem, statim ante oculos vestros morerer, nec me juvaret vita invisa militibus meis.« So könnten endlich E. Ch. D. ex plenitudine potestatis, inmaßen noch neulich zwischen der Bürgerschaft zur Neustadt Eberswalde und Bürgermeister Lorentz Krügern geschehen, den processum aufheben und ex officio die Verordnung machen, daß der Stadtschreiber und der Rath von einander kommen und der Stadtschreiber sich von seinem Ampte abdiciren müßte: nicht zwar, als ob er convictus et condemnatus wäre (dann solcher Eingriff in den rechtlichen Processen notoriam injustitiam mit sich ziehen würde), sondern zu Erhaltung der Stadt Wohlfahrt und Bestem, welches fürnehmlich in Einigkeit des Raths und aller der dazu

31 März. gehörigen Rathsverwandten an einem und der Bürgerschaft am andern Theile bestehet. Und könnte hierdurch tranquillitas reipublicae befordert, viele unnöthige Unkosten verhuetet und die schwierige Bürgerschaft, so dieses Menschen halb ganz kleinmüthig und desperat ist, gestillet werden. Es hätte auch der Stadtschreiber sich zu beschweren keine Ursache, wann die abdicatio nur per raison d'état geschehen und sonsten alles salvo ipsius honore et existimatione zugehen thäte, er auch post abdicationem nicht weniger dann vorhin als ein Bürger in der Stadt gelitten und ihme, seine Nahrung ungehindert zu treiben, verstattet würde. Da er auch von solchen Qualitäten, daß er andere und höhere officia zu bedienen capable, hat er dieses Dienstes halber umb so viel weniger sich zu bekümmern, sondern es wird ihm an andern Orten sein Glück und Beforderung unversaget bleiben. E. Ch. D. aber thun wir dennoch dieses ganze Werk zu Dero gnädigsten Beliebung und Gefallen anheimstellen und haben Derselben nichts mehr dann nur unsere unvorfängliche, unvorgreifliche Bedenken in Unterthänigkeit eröffnen wollen.

Resolution. In der Resolution vom 17 April (Cleve. Eink. 18 (28) April) verfügt der Kurf. den Vorschlägen der Räthe gemäß.

77. Verfügung. Cleve. 4 April. Eink. Cölln a/S. 4 (14) April.

Ausf. aus R. 47. S. 2. Concept von Seidell.

Consistorialsachen in der Altmark.

4 April. Da das Consistorium einen Gegenbericht gegen die Remission der altmärkischen Consistorialsachen an das dortige Quartalgericht eingesandt hat, sollen sie die Verordnung vom 27 März noch zurückhalten und zunächst noch ihr Gutachten über die Bedenken des Consistoriums eröffnen.

78. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 29 März (8 April).

Ausfertigung. In kurzem Auszug U.-A. 4, 687 f.

Gutachten über die schwedischen Contributionsforderungen. Schickung nach Schweden. Landsberg. Oder-Havel-Spree-Kanal. Titulatur. Holländische Allianz. Bittschriften.

8 April. In Erwiderung der ihnen am 14. (24.) März zugegangenen Resolution vom 14. März (in Nr. 68) erklären sie die Verzögerung der Antwort mit dem Mangel der in Cüstrin zum Theil befindlichen Akten, deren Ankunft sie täglich erwarten.

Über das Armistitium haben sie sich informirt und legen eine Abschrift des Artikels 8 bei. Sie schildern sodann den bekannten Hergang der verschiedenen Verhandlungen über den Waffenstillstand. Der im Sommer 1643 mit Johann Oxenstierna, der Lilienström und Friedrich

Bohlen bei sich hatte, geschlossene Vergleich, dessen Extract sie beilegen, 8 April.
und der zwar nur ein Provisionalvergleich sein sollte, ist 5 Jahre lang von der Krone Schweden unangefochten gelassen, und lag später den Verhandlungen über Frankfurt und Crossen zu Grunde. Die Eintheilung der Contribution ist vom Legaten nach reifer Überlegung mit dem schwedischen Cammerier aufgestellt und den Deputirten der Landschaft überantwortet, welche die Ausschreiben, Berechnungen und Quittungen mit den Ständen selbst und den Einnehmern dieser Contribution stets danach geregelt haben. Mehr haben sie nicht fordern können, da im Waffenstillstand lediglich der Unterhalt für die Garnisonen stipulirt sei. Nun habe sich aber befunden, „daß keine der Guarnisones das totum ihrer assignirten quotae benöthiget gewesen, sondern es ist einer jedweberen Guarnison beinahe das dritte Theil an Gelde von den Cammeriern abgezogen und in andern der Krone Schweden Ausgaben berechnet worden. Wie solches die Commandanten, welche in den Guarnisonen gelegen, gnugsam bezeugen werden, dieweil sie es vorhero niemaln geleugnet, sondern gerne zugestanden haben, ja vielmehr sich darüber zum Theil beschweret. Es ist auch bekannt, was der Obriste Duwalt der Altenmarck zum Östern für große Ungelegenheit dadurch zugezogen, daß sie dasjenige Korn, so er von den assignirten monatlichen 300 Scheffeln vor der Guarnison nicht bedurft, bis an die Elbe haben verführen müssen". Von andern Garnisonen haben sie zwar dergleichen nicht vernommen; da sie aber alle zu Wasser das Übermaaß ihres Korns nach Stettin bringen konnten, hat man der Landfuhren dort nicht bedurft.

Es ist im Ganzen kein »annuum subsidium« gewilligt, sondern nur, wie es im Kriege üblich, auf monatlichen Unterhalt der Garnisonen abgeschlossen. Es sei daher kaum die Meinung der Schweden, etwas mehr zu fordern, „sondern daß es bloß des Eßkens Discurs sei, welcher nur von eitelen Millionen redet, wie solches das postulatum pro satisfactione militiae Suecicae gnugsam ausweiset". Man solle auf solche Privatdiscurse hin nichts vornehmen, sondern erst das Weitere abwarten. Es solle dadurch nur der Kurfürst abgeschreckt werden, Nachlässe von der Abfindungssumme für das schwedische Heer zu fordern.

Sollten die Schweden aber etwas zu fordern haben, so sei ihnen viel zu kürzen. 1) Die Altmark müsse über die monatlichen 3000 Th. hinaus noch 300 Th. zuschießen, also jährlich 3600 Th.

2) Wenn die geforderten 20 000 Th. nach Garnisonen eingetheilt werden sollten, müßte für Crossen und Frankfurt der dritte Theil, also jährlich 6666 Th., abgezogen werden.

3) Müßte die jährliche Einnahme aus dem Löcknitzer Zoll, wovon sie eine von der Hofrentei entworfene Zusammenstellung beilegen, abgekürzt werden; dieser Zoll habe jährlich erheblich mehr eingebracht, als der An-

8 April. theil des Herrn von Schulenburg ausmache, und sei von den Schweden durch den Aufschlag der Licenten noch bedeutend erhöht. Nach dem Waffenstillstand kam ihnen diese Einnahme nicht zu.

4) Sei der Ertrag der Bierzieſe zu Prenzlau, welche in guten Jahren, der Beilage gemäß, ziemlich viel getragen, abzuziehen. Hier hätten sie einen eigenen Einnehmer gehalten und die Landschaft wider alle Billigkeit an der Nutznießung gehindert.

Außerdem könnten noch viele andere Dinge namhaft gemacht werden, die man abzuziehen hätte.

Die Sendung nach Schweden, welche sogar die schwedischen Bevollmächtigten in Osnabrück widerrathen, halten sie aus vielen Gründen für unangebracht.

Erstlich wegen der Kosten. Sodann wegen des schweren Verdachts beim Kaiser und den katholischen Ständen, der zu den Mißverständen wegen Evacuation der Stadt Hamm aus der Contribution der Grafschaft Mark hinzukäme, „da dann E. Ch. D., wann etwan sich ein unglückliches Accident vor die Schweden begeben und zutragen sollte, solches eingebildeten Verdachts in denen Landen drunten würden entgelten müssen, ob man E. Ch. D. gleich gar Unrecht thun würde.

Umb das menschliche Herz, sonderlich bei denen, die ohne das ein Mißtrauen auf andere geworfen, ist es gemeiniglich also beschaffen, daß es immer viele ehe und lieber das Ärgste suspiciret, als daß es das Beste zu den Sachen reden sollte. Derer seind auch nicht wenig, welche darumb lieber alles aufs ärgeste auslegen und deuten, damit sie ihre ungerechte actiones desto besser coloriren und entschuldigen können. Sintemal auch in denen ungerechtesten actionibus dennoch niemand gerne davor angesehen sein will, als wenn er Unrecht gethan hätte. Ob auch gleich große Herren so großmütig, daß sie ihnen von keinen, zumal ungewissen Dingen einige Furcht eintreiben lassen, so finden sich dennoch bei ihnen je zu Zeiten solche Leute, die da ex musca elephantem zu machen und ihre von weitem gesuchte rationes dermaßen speciose den großen Herren zu imprimiren wissen, daß sie endlich von denselbigen Beifall erlangen und also dann mit ihren bösen gefaßten Affecten vermittelst der hohen Herren Aucthorität desto leichter auch wider Unschuldige durchtringen können".

(Folgt U.-A. 4, 687 f. Bricht mitten im Satz ab).

Auch hätte der sächsische Gesandte zu Osnabrück diese Ansicht an die evangelischen Stände bringen lassen. Daher sei anzunehmen, daß der Kurfürst, was er gutgeheißen, auch wider Andere würde manuteniren helfen. Ebenso habe der kaiserliche Secretär in Dresden sich gegen Burgsdorf geäußert, was dieser wohl berichtet habe. „Es kann auch dieses wohl der

vornehmsten Ursachen eine sein, worumb von der andern Seiten diesen 8 April.
consiliis desto weniger will getrauet werden".

Die kostbare Gesandtschaft nach Schweden können sie nicht gutheißen. Die Punkte, welche an die Königin zu bringen, seien folgende: 1) Die zu den Hauptfriedenstractaten gehörigen Sachen. 2) Verhandlungen über die pommerschen Landestheile, die dem Kurf. verblieben, nach geschlossenem Frieden. 3) Neue Allianz, näheres Bündniß aus Freundschaft. 4) Remedirung der Beschwerden im Lande.

Wegen des ersten Punktes könne man doch in Schweden nicht mehr erreichen, als die Bevollmächtigten selbst, besonders in Sachen der Religion, da man dort die Reformirten nicht begünstige. Es sei nur eine Abweisung zu besorgen.

2) Nach Einräumung des pommerschen Antheils fürerst zu versuchen, ob man Stettin und andere Orte an der Oder wieder erhalten könnte. Dann sei die Sendung angebracht, „dieweil wir aus solchen Orten die meiste Unruhen vor E. Ch. D. pommerschen Antheil und diese Lande, sonderlich die Neu- und Ukermark, besorgen". Aber sie hätten dazu nicht die allergeringste Apparenz und Hoffnung.

3) Die Allianz sei entweder bei oder nach den Tractaten wegen Pommern, falls der Kurf. sie dann nöthig und nützlich finde, zu behandeln. 4) In diesem Punkte sei eben so schlechte Hoffnung; bisher habe man Alles verweigert mit dem Worte »quod inter arma sileant leges«.

Nach geschlossenem Frieden möchte die Absendung mehr nützen, dazu könne man alsdann auch Graf Witgenstein und Johann Fromholt gebrauchen. Sonst sei ein freundliches Schreiben an die Königin und die Minister nicht undienlich, da man von Allen vernehme, daß der Kurfürst dort in bösem Concept wäre.

Wegen der „Schanzung" zu Landsberg a/W. und dem Verbot des Ober-Havel- oder Spree-Kanals, ebenso wegen der prätendirten 20 000 Th. haben sie an den Kanzler zu Cüstrin geschrieben.

P. S. Senden die Antwort des Cüstriner Kanzlers [vom 26. März (5. April)] und den Bericht des Stockholmer Agenten wegen der ungewöhnlichen Titulatur der Kurfürstin.

Resolution (kurz erwähnt U.-A. 4, 688) vom 24 April. (Cleve Eink. Resolution.
25 April/5 Mai Concept ganz von Seibell). Der Kurf. spricht seine Zustimmung zu der Ansicht der Räthe aus, in Folge dessen er einen Handbrief an die Königin von Schweden und einen ausführlichen Bericht an die schwedischen Bevollmächtigten hat übergeben lassen. Zwar sei die Sendung einer »embassade« nach Schweden noch zu differiren, „zumal da die schwedische Plenipotentiarii sich nunmehr vernehmen lassen, daß sie befehliget, zu Osnabrück mit den unserigen sich wegen einer beständigen Freundschaft und Alliance in

Resolution. Conferenz und Tractaten einzulaſſen und die puncta oder conditiones futuri foederis zu projectiren", doch ſei er gemeint, wenigſtens einen Cavalier abzuordnen, um allen Argwohn in Schweden zu zerſtreuen; ſie möchten für die Allianzverhandlung und die letztere Sendung einige Hauptpunkte aufſetzen. — Vorgeſtern ſeien Horn, Schwerin, Bernſaw und Dr. Portmann nach dem Haag abgefertigt, um dort ebenſo wie mit Schweden wegen einer Defenſiv-Allianz in Verhandlung zu treten. „Welche aber auch weiter nicht gehen wird, als nur zur Defenſion Unſers Staats wider diejenigen, ſo Uns über kurz oder lang in Unſere Landen mit Invadirung derſelben zu turbiren ſich unterſtehen möchten, salva per omnia fidelitate imperio et Caesareae majestati necnon regi regnoque Poloniae debita." P. S. Bittſchriften 1) des Heinrich Ölven wegen des der Kirche zur heil. Dreifaltigkeit gehörigen, zu Tangermünde liegenden Korns (33 Wispel) und deſſen zollfreier Paſſirung; an die Herzöge zu Lüneburg, Mecklenburg, Sachſen-Lauenburg und den Commandanten zu Dömitz ſoll deswegen geſchrieben werden; ebenſo ſei bei den eigenen Landeszöllen zu verfahren, falls die Räthe keine Bedenken hätten. 2) Der Schuſtergilde zu Cöln wider die zu Berlin; der erſteren wird vergönnt, eine eigene Herberge für ihre Schuhknechte zu halten. 3) Der Kurf. beliebt des Kammergerichts Gegenbericht wider die Uckermärkiſche und Stolpiriſche Ritterſchaft in puncto der Leibeigenſchaft ihrer Unterthanen, wonach ſich zu achten der Ritterſchaft geboten werden ſoll.

79. Verfügung. Cleve. 17 April.

Concept aus B. 47. 2.

Contributionsnachlaß. Verträge mit Hamburg. Weizentransport.

17 April. Der aus der Stadt Perleberg gebürtige Paſtor Jacobus Lemmius hat aus Borcken im Stift Münſter eine Bittſchrift an den Kurf. gerichtet, in der es heißt, er ſei in Folge der Kriegsdrangſale vor 10 Jahren aus ſeiner Heimathſtadt geflüchtet und habe in der Fremde ſeine Studien nur kümmerlich fortſetzen können. Jetzt aber wo der Friede in Ausſicht ſei, wolle er dorthin zurückkehren und ſein väterliches Erbe wieder anbauen. Er bittet nicht allein um jetzigen, ſondern auch zukünftigen Nachlaß der Contribution. Die Räthe möchten die Angelegenheit den Ständen unterbreiten und ihnen zureden, damit dieſem armen evangeliſchen Prediger ſoviel möglich geholfen werde. P. S. Erſucht um Zuſendung von Copien der Verträge früherer Zeiten mit der Stadt Hamburg „wegen des freien commercii auf dem Elbſtrom zur See-wärts", und um ein Gutachten über ein beigelegtes Schreiben der Verordneten zum Neuen Biergelde wegen der 500 Wispel Weizen, welche die Stadt Magdeburg bittet frei durch Lenzen ſchiffen zu dürfen.

80. Relation[1]) **von Putlitz, Pfuel, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 12 (22) April.**

Ausf. aus R. 47. S. 2. Concept von Knesebeck.

Remission der Altmärkischen Ehe- und geistlichen Sachen an das Quartalgericht zu Stendal. Ermäßigung einer Strafe für Todschlag. Bittschrift. Bergmanns Ziffern.

Empfang des Rescripts wegen der Remission der Ehe- und geistlichen Sachen in der Altmark an das Quartalgericht. Die vom Consistorium gegen das erste Rescript eingewandten Gründe sind so unerheblich, daß dasselbe nicht geändert zu werden braucht. 22 April.

„Denn einmal so haben die Herren Consistoriales keinen Argwohn zu schöpfen, ob mit diesem der Remission halber gesuchtem petito die gesambte Altmärckische Landschaft oder auch major pars einig oder ob es von etlicher wenigen Getrieb herrühren thue. Es können diejenige bezeugen, so den Landtägen und andern Zusammenkünften beigewohnet, daß dieser Punkt vielfältig von den Ständen der Altenmarck mit besonderm Eifer urgiret und getrieben worden. Insonderheit muß ich, Thomas von dem Knesebeck, der Wahrheit zu Steuer attestiren, daß bei währender meiner Hauptmannschaft der Altenmarck nicht allein die von der Ritterschaft, sondern auch die Städte inständig gebeten, es dahin befordern zu helfen, daß doch die Ehe- und andere geistliche Sachen in der Altenmarck zu Ersparung der schweren Reisekosten an das Quartalgerichte oder den Hauptmann der Altenmarck und an den Generalsuperintendenten zu Stendall möchten überwiesen werden. Für eines weil die Alte Marck gar zu weit von E. Ch. D. Hoflager und Residenz abgelegen, bei Winterszeiten auch zum öftern ganz nicht über die Elbe zu kommen, welche ratio nicht weniger in den Ehesachen als in andern negotiis und controversiis, deswegen der Altenmarck ein peculiare tribunal et forum competens vermüge der Churfürstl. Landesreversen in Gnaden gewilliget und von Churfürsten zu Churfürsten bestätiget worden, militiren thäte. Fürs andere, weil insonderheit anitzo bei dem Kriegeswesen so gar viel clandestina sponsalia und Ehegelübnissen vorgehen und hernach die Contrahenten ad exemplum militum liederlicher Weise refiliren, insonderheit aber das schuldige Theil unter dem Vorwenden, daß sonsten die Sachen nirgend anders dann für das Consistorium gehörig, partem innocentem, so weder die schwere und lange Reise verrichten noch auch die Unkosten ertragen können, boshaftiger Weise mit vergeblichen tergiversationibus fatigiren und aufhalten thäte, dadurch dann

1) Der Herr Kanzler hat diese Relation nicht allein also angeben, sondern auch das Concept gelesen und placitirt, wegen Schwachheit aber das Original nicht mit subscribiren können. (Notiz von Taschenberger.)

22 April. zum öftern das unſchuldige Theil ſeine rechtmäßige Sache fallen laſſen müßte. Welchem Unweſen und notoriſchen Injuſtiz gleichwohl bald vorzukommen wäre, wann der Magistratus in vicinia ſolche temeritatem litigantium autoritate sua zu compesciren und in den causis matrimonialibus zu erkennen Macht hätte. Fürs dritte, weil die Prieſter und Geiſtlichen ſelbſt ſich ihres privilegii fori zu ſehr mißbrauchten, indeme ſie auch in causis secularibus ſich ab ordinarii judicii jurisdictione zu eximiren und die judicia zu eludiren, keinen Scheu trüegen: alles unter dem Prätext, ſambt ſie keinen andern judicem dann alleine das Conſiſtorium zu agnosciren hätten. Daß auch dieſes Suchen nicht etlicher weniger Leute Getrieb alleine ſei, erſcheinet gnugſam daraus, weil bei der anno 1600 unter Churfürſt Joachim Friedrichs hochlöblicher Gedächtnuß Regierung gehaltenen Viſitation die Herren Visitatores von den geſambten Landſtänden der Altenmarck aufs fleißigſte erinnert und gebeten worden, in ihrer Relation in specie zu gedenken und zu ſollicitiren, damit die cognitio in causis matrimonialibus et ecclesiasticis dem Hauptmanne und Superintendenten der Altenmarck gelaſſen werden möchte, allermaßen bei Churfürſt Johann Georgens hochlöblichſter Gedächtnuß Regierung es auch alſo gehalten worden. Was nun die Herren Visitatores darauf referiret und erhalten, können wir eigentlich nicht wiſſen; dieſes aber iſt certum, daß der Hauptmann der Altenmarck Thomas von dem Kneſebeck der älter nach geendigten Quartalgerichtsſachen in Stendall zum öftern einen Extraordinari-Tag zur Verhör und Entſcheidung der Ehe- und geiſtlichen Sachen angeſatzt und dieſelbe mit Zuziehung des Herren Superintendenten Sabelli Chemnitii und folgends Herren Danielis Schalleri decidiret, darinne ihme auch niemals einiger Eintrag geſchehen. An den Accidentien kann dem Conſiſtorio nicht viele abgehen, dann die meiſte Gefälle von den dispensationibus und divortiis herrühren, welche casus dem Conſiſtorio billig vorbehalten bleiben. Das übrige, an Siegelgeld und sportulis, kann nicht viel austragen, und iſt extra controversiam an der ſchleunigen Fortſetzung der Juſtiz mehr dann an einem ſolchen vili et exiguo lucello gelegen.

Das letzte, wegen E. Ch. D. hohen Reſpects ratione jurium episcopalium thuet nichts zur Sachen. Es ſeind die Lande ingeſambt E. Ch. D. zuſtändig, und werden alle Gerichte im Namen E. Ch. D., ſie mügen die Tribunalia conſtituiren, wie ſie wollen, verwaltet. Und gleichwie E. Ch. D. an Dero juribus episcopalibus nichts abgehet, daß die neumärckiſche causae ecclesiasticae für der Regierung zu Cüſtrin ventilirt werden, ſo iſt auch dergleichen in der Altenmarck nicht zu befahren, inſonderheit weil das Conſiſtorium allhier doch die Hoheiten im Namen E. Ch. D. behalten thuet, indeme die suprema provocatio anher gehet, nebenſt dem remedio nulli-

tatis, supplicationis, revisionis, restitutionis in integrum, auch in causis gravioribus simplicis querelae, nebenſt dem jure dispensationis, deſſen ſich praeter supremum Magistratum kein inferior anzumaßen hat. Welche regalia ingeſambt dann im Namen E. Ch. D. dem Conſiſtorio ungehemmet und ungekränket verbleiben. 22 April.

Und aus dieſen Urſachen halten wir dafür, daß E. Ch. D. erſtes Reſcript der eingewandten Contradiction ungeachtet gar wohl und ſicherlich publiciret und zu Werke geſtellet werden können.

P. S. Sie ſenden eine Interceſſion ſämmtlicher Pfarrer der Inſpection Salzwedel wegen des Pfarrers zu Pretzier, der einem Bürger aus der Neuſtadt Salzwedel, Joachim Schultze, mit dem er in Schlägerei gerieth, einen Stich mit einem Meſſer in den Hals gegeben, ſodaß er am vierten Tage darauf geſtorben; und das Urtheil der Juriſtenfacultät zu Leipzig, wonach der Verhaftete zwar »a poena ordinaria homicidarum abſolviret, aber ihme doch dabei die degradatio ab officio und die Staupenſchläge oder Abhauung der einen Fauſt, welche er am beſten entrathen kann, doferne er bei zimlicher Tortur, daß der entleibte zuerſt auf ihn mit dem Meſſer losgangen und er ihm nicht entkommen können, ſondern mit ſeinem Meſſer ſich nothwendig wehren müſſen, nicht zu erhalten vermag, zuerkannt". Geben anheim, die Strafe zu ermäßigen und nur auf die Degradation und ewige Relegation des Landes zu erkennen. „Wollte aber je der Verhaftete, ſo über 60 Jahre alt ſein ſoll, ſolche Gnade nicht acceptiren und lieber der Tortur erwarten und dadurch ſeine Unſchuld und Defenſion auszuführen und alſo auch der Degradation und Relegation ſich zu befreien vermeinen, würde es diesfals bei dem Urtheil bleiben müſſen." Dem Rath zu Salzwedel iſt geſchrieben, mit der Execution ſo lange einzuhalten, bis der Kurf. reſolvirt. — Schließlich überſenden ſie noch eine Bittſchrift des Adolph v. Wulffen, Nickel v. Ilow und Conſorten, in der ſie ſich beklagen, daß der Holzförſter Andreas Hermann ihnen 130 Hämmel abgepfändet hat.

In der Reſolution Cleve, 7 Mai, Eink. 9 (19) Mai, beliebt der Kurf. die Anſchauung der Räthe und befiehlt dem Quartalgericht die Conſiſtorialſachen zu überweiſen, welche ſein Reſcript vom 27 Mai anführt. — Es ſei genug, wenn der Pfarrer zu Pretzier degradiret und des Landes verwieſen werde. — Wegen der abgepfändeten Hammel will der Kurf. mit dem Oberjägermeiſter reden. P. S. Die Räthe ſollen von Ziffern, die Stripe mit Peter Bergmann hält, noch ein Exemplar anfertigen und ihm zuſenden, da B. ſolche Ziffern gebraucht hat. Reſolution.

81. Verfügung. Cleve. 27 April. Eink. 1 (11) Mai.

Ausf. aus B. S. 188 U.

Remittirt eine Bittſchrift des Raths von Wernigerode zur Entſcheidung der Sache, vorbehaltlich der Unterſchrift des Kurf., an die Geh. Räthe. 27 April.

82. Relation von Putlitz, Löben, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 19 (29) April.

Ausf. aus R. 19. 54.

Gutachten über concedirte Zollfreiheit vom Lenzener Zoll. v. Lynar-Klitzingsche Vormundschaft.

29 April. Der Verfügung vom 17 April gemäß begutachten sie das Gesuch der Verordneten vom Neuen Biergelde wegen der erbetenen Concession der Stadt Magdeburg, 500 Wispel Weizen zollfrei durch Lenzen schiffen zu dürfen, dahin, daß die Einwendungen der Verordneten und des Großen Ausschusses der Landschaft dagegen berechtigt seien. Die Landstände hätten gegen die Übernahme der 200000 Rthl. dänischer Schuld einen Posten von 12000 Thl. aus dem Zoll zu Lenzen verschrieben erhalten, der an sie abzuführen sei, ehe der kurfürstlichen Hofrentei etwas eingeliefert werde, was noch vor 2 Jahren vom Kurf. anerkannt sei, als der Hofrentmeister etwas in praejudicium der Landschaft im Neuen Biergelde erhoben habe. Die Landschaft müsse schwere Schulden von dieser Einnahme zahlen, unter andern dem Kurf. selbst, der Kurfürstin-Mutter und dem Pfalzgrafen Ludwig Philipp wegen seiner Gemahlin. Da nun „des Landes Unvermögen täglich zunimmt, also daß wegen der erschöpften Bürgerschaft, auch verwüsteten und verödeten Städte an den Biergeldsgefällen bei weitem so viele, als man bei gutem Zustande zu genießen gehabt, nicht einkömbt, so ist diese Einnahme aus dem Zolle zu Lentzen noch jederzeit für die gewisseste Einnahme gehalten worden". Sie sind daher der Meinung, daß der Zöllner anzuweisen sei, den gewöhnlichen Zoll von dem Magdeburger Getreide zu nehmen. P. S. Der Kammergerichtsrath Claus Ernst v. Platen bittet in einem Gesuch, das sie beilegen und unterstützen, um Erlaß der ihm übertragenen Vormundschaft über die Töchter erster Ehe der Gräfin Lynar.

Resolution. In der Resolution (Ausf. d. d. Cleve, 16 Mai, Eink. 16 (26) Mai, Conc. von Seibell) findet der Kurf. das Gutachten der Räthe begründet, und erklärt, in Zukunft der Landschaft zum Nachtheil nichts weiter verhängen, sondern den Unterschied unter den Zoll- und Licentgefällen, die ihm und der Landschaft zustehen, sorgfältig beobachten lassen zu wollen. Er hätte den Magdeburgern diese Concession jetzt auch nicht ertheilt, wenn sie nicht mit Hinweis auf ihren weltkundigen Ruin „ganz bewegliche Fürstellungen" an ihn gerichtet hätten. Andere erhebliche Motive und Considerationen wolle er jetzt nicht erwähnen. — Ist mit der Entlassung Platens von der Klitzingschen Vormundschaft aus den angegebenen Gründen zufrieden; auch der Amtshauptmann zu Cotbus G. A. von Grünberg hat darum nachgesucht. Die Gräfin von Lynar soll daher die Bittschriften dieser Herren erhalten und andere Vormünder für ihre Kinder ernennen und bestätigen lassen.

83. Verfügung. Cleve. 30 April. Einl. 1 (11) Mai.

Ausf. aus R. 21. 34c.

Auf die Klagen der Gesandtschaften zu Osnabrück und Münster, daß sie aus Mangel an Geld große Noth leiden, verfügt der Kurfürst, daß die vorhandenen Legationsgelder oder eine auf andere Weise aufgetriebene erkleckliche Geldsumme schleunigst dorthin übermacht werde. Ferner sollen sie die Stadt Wernigerode dahin disponiren, daß sie etwa 1000 Rthl. für die Gesandtschaft hergebe, da sie ja auch von dem Friedensschluß ihre Vortheile habe. P. S. aus R. 21. 94b. Kurf. sendet den Geh. Räthen eine ausführliche Denkschrift der Mittel-, Uckermärkischen und Ruppinischen Städte, in denen sie Vorschläge zur Wiederaufhelfung ihres Castens machen und fordert sie auf, in Gemeinschaft mit der Amtskammer darüber in Berathung zu treten und später zu berichten. (Die Denkschrift liegt bei.) 30 April.

84. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 26 April (6 Mai).

Ausfertigung.

Sie senden eine Copie des Vertrags Kurf. Joachim II. von 1555 mit der Stadt Hamburg, der hauptsächlich das Kornkauffetzen betrifft, darüber sich damals die Landstände beschwerten; sodann des Registrators (Archivars) Bericht wegen der kaiserlichen Concession über die freie Vorüberschiffung in die See, die von Fällen zu Fällen, auch vom jetzigen Kaiser confirmirt sei; „es hat aber solche nicht können zum Effect gebracht werden". — Mit nächster Post sollen die Punkte für die Sendung des Cavaliers nach Schweden erfolgen. 6 Mai.

85. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Pfuhl, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 3 (13) Mai.

Ausf. aus R. 8. 188c. Concept von Knesebeck in R. 8. 188a.

Streitigkeiten der Stadt Wernigerode mit den Grafen zu Stolberg. Klage der Bentler zu Berlin und Cölln über die Weißgerber.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 27. April berichten sie Folgendes über die Streitigkeiten der Stadt Wernigerode mit den Grafen zu Stolberg. 13 Mai.

„Nun ist es an deme, daß allbereit für vielen Jahren zwischen dem Grafen zu Stolberg und der Gemeine zu Werningeroda viele schwere Differentien und Mißverstände sich herfürgethan, zu dero Entscheidung E. Ch. D. anno 1643 wohlmeinend und dem Werke umb so viel mehr in Güete und ohne Weitläuftigkeit abzuhelfen, eine Commission angeordnet, dazu auch beede Theil anfänglich nicht ungeneigt gewesen und ihnen solches von E. Ch. D. vorgeschlagenes Mittel zur güetigen Beilegung und schleunigen Beförderung der streitigen Irrungen gueter Maßen belieben lassen,

13 Mai. gestalt dann auch unterschiedliche Tagefahrten zu Verrichtung solcher Commission angesatzt worden. Nachdeme aber hernach der Graf zu Stolberg anderes Sinnes worden, viam ordinariam juris erwählet und, auf der Bürgerschaft Klage zu Recht zu antworten, sich anerboten, mit Bitte, ihn wider seinen Willen mit keinen extrajudicialibus commissionibus, welche auch posthabito ordinario processu dannoch ohne schwere Kosten nicht vorgenommen noch expediret werden könnten, nicht zu beschweren, als ist die Sache endlich am 15. Maji anno 1645 in E. Ch. D. Kammergericht zur Verhör gediehen; da dann die vornehmste puncta zum Proceß veranlasset, lis pendens darüeber geworden und also weder dem Grafen noch auch der Stadt Werningeroda, ante sententiam definitivam etwas zu attentiren noch de facto vorzunehmen, gebühret, sondern beide Theile des Ausschlages im Rechten zu erwarten und sich dem künftigem Urtheil, jedoch salva appellatione an E. Ch. D., zu accommodiren schuldig. Im übrigen, so in solchem Proceß nicht gehöret, haben im Namen E. Ch. D. aus dem Geheimbtem Rathe wir viel mandata an den Grafen abgehen lassen, die Stadt Werningeroda de facto nicht zu turbiren, noch ihnen wider ihre alte privilegia und andere jura, darüber sie in notoria possessione befunden, einigen Eintrag zu thun. Und wäre zu wünschen gewesen, daß die Stadt Werningeroda in ihren itzigen petitis etwas weiter ad speciem gangen und insonderheit berichtet, in welchen Particulier-Punkten dann der Herr Graf den Churfürstlichen rescriptis und so vielfältigen inhibitionibus fürnehmlich zuwider gehandelt. Alldieweil aber solches nicht geschehen und die gravamina fast generalia gewesen, so haben auch auf E. Ch. D. gnädigsten Befehl wir nicht anders dann ein mandatum in generali et forma solita aufsetzen können, welches E. Ch. D. wir zugleich hiermit zuschicken und Derselben unterthänigst anheimbstellen, ob Sie es also subscribiren und dem Grafen zu Stolberg dergestalt, wie es von dem Rathe zu Werningeroda gesuchet und von uns unvorgreiflich aufgesetzet, in Gnaden anbefehlen wollen.

Der ander Punkt, darüeber E. Ch. D. anitzo molestiret worden, betrifft principaliter die Rechnungen der Stadt Einkünften und auch der militarischen Contribution-Einnahme, welche Rechnung dann der Rath zwar abzulegen und die Defecten, so dawider angezogen werden möchten, zu justificiren erbötig, jedoch nirgend anders dann zu Rathhause, da die acta et rationes publicae verhanden und also daselbst am füglichsten produciret und durchgesehen werden können. Und weil in diesem Paß der Bescheid im Hofgerichte zu Werningeroda wider den Rath gefallen, so ist die Sache per viam appellationis an E. Ch. D. Kammergerichte gerathen und dem Grafen Inhibition geschehen, in dem Werke, weil der Appellation aus erheblichen Ursachen deferiret worden, pendente processu appellationis

weiter nichts zu attentiren. Und in dieſen terminis beſtehet das Werk anitzo nochmals. Und daferne E. Ch. D. von etlichen Abgeordneten der Bürgerſchaft hierin etliche Klagen zukommen ſollten, welches der Rath anitzo ſuspiciret und derwegen mit der Vorklage aufgezogen kommen, ſo werden E. Ch. D. die Sachen am füglichſtem, nachdeme ſie einmal von dem Herren Grafen an E. Ch. D. superius tribunal, als an das Churfürſtliche Kammergerichte, devolviret und daſelbſten die Sache zu Recht anhängig, anhero remittiren können. Jedoch ſtehet es alles zu E. Ch. D. gnädigſter Verordnung, Denen wir der Sachen Zuſtand und Beſchaffenheit etlicher Maßen, weil es künftig noch viel Moleſtirens und Überlaufens in dieſen Händeln geben möchte, in Unterthänigkeit zu verſtehen geben müſſen. 13 Mai.

In der Reſolution (Ausf. d. d. Cleve, 29 Mai, Eink. 30 Mai/9 Juni, Concept von Seidell) erklärt der Kurf., da in der Wernigerodiſchen Sache wieder einige Abgeordnete bei ihm geweſen ſeien und ihm mitgetheilt hätten, daß der Rath vom Beſcheide des Gräflichen Hofgerichts an ihn oder das Kammergericht appellirt habe, ſo wolle er pendente appellatione nichts beſtimmen, ſondern remittire die Sache simpliciter an ſie und das Kammergericht. — Das Generalmandat an den Grafen zu Stolberg ſoll dem Rath vollzogen zugeſchickt werden. — Das Handwerk der Beutler zu Berlin und Cöln hat um Caſſation des von den Weißgerbern gegen ſie erhobenen unnöthigen Prozeſſes gebeten. Da das Handwerk, wenn ihnen das Garmachen des Leders ſammt dem Leberhandel abgeſchnitten werden ſollte, zu Grunde gerichtet würde, „Uns, dem Landesfürſten aber gleichwohl oblieget, dahin zu ſehen, auch ſolche Verordnung zu thun, damit ein Handwerk ſowohl als das andere bei Nahrung erhalten, nicht aber eins für dem andern gar unter die Füße gebracht werde“, ſo iſt den Beutlern ein Decret ertheilt, das beiden Theilen eröffnet, die Weißgerber aber zur Accomodirung ermahnt werden ſollen. Reſolution.

86. 5 Verfügungen. Cleve. 16 Mai. Eink. 16 (26) Mai.

1. Ausf. aus R 19. 46.

Patent für die Kupferſchmiede.

In Folge erneuter Beſchwerde ſämmtlicher Kupferſchmiede der Kurmark über den ihnen von den Kupferhändlern und Keſſelflickern zugefügten Eintrag befiehlt der Kurf. den Räthen, ein Patent für ſie auszufertigen und ihm zur Vollziehung zuzuſenden, um dieſer Klagen überhoben zu ſein. 16 Mai.

2. Ausf. aus R. 21. 57k. Concept in R. 9. 00h.

Kaufabgabe.

Die Räthe ſollen das Geſuch der Stadt Franckfurt a/O. günſtig beſcheiden, worin ſie bittet, daß die Verordnung von 1644 in Kraft bleibe, wonach die dortige Contributionskaſſe von den fremden Kaufleuten von jedem Thaler, den ſie dort löſen, 6 Pfennige abfordern darf, welches einige Hamburger Kaufleute verweigert haben. 16 Mai.

3. Ausf. aus R. 21. 23. Concept von Dieter.

16 Mai. Da die Contributionsdirectoren zu Berlin die Witwe des Bürgermeisters Caspar Mieser daselbst wider den kurfürstlichen Befehl monatlich höher als mit 2 Reichsthalern in der Contribution belegt haben, sollen die Geh. Räthe ihnen dies verweisen.

4. Ausf. aus R. 18. 26b.

Reichskammergerichtssachen. Freier Bierschank.

16 Mai. Der Kurf. sendet zwei Schreiben des kurfürstlichen Anwalts Dr. Joh. Ulrich Stieber zu Speyer. Das erste in der Delwitzischen Sache contra Tempelhoffin, worauf sie mit dem Vicekanzler eine Antwort vereinbaren sollen, und ein zweites nebst einer Sentenz, was der kaiserliche Fiscal wegen der versessenen zwei Zieler gegen den Kurf. gerichtlich angeführt und daß er darauf die erste paritoria erhalten; die Amtskammer soll daher die Zieler und dem Anwalt sein Salair sofort auszahlen. Endlich fordert der Kurf. der Räthe Gutachten über ein durch Obrist Pothausen überreichtes Gesuch des Generals Königsmarck um Ertheilung eines Privilegs über den freien Bierschank in seinem Gute Neustadt.

5. Geh. Kanzlei-Concept aus R. 24. G. 6.

Verstärkung des Leibregiments zu Fuß.

16 Mai. Dem Obristlieutnant Berndt Friedrich v. Arnimb ist anbefohlen, die zur Verstärkung des Leibregiments zu Fuß geworbenen 4 Compagnien dorthin zu führen. Sie möchten daher Commissarien zur Durchführung der Truppen durch die Lande verordnen, Hofmarschall Putlitz möge sie mit Zuziehung des Licent- und doppelten Metz-Einnehmers Johann Schede mustern, ihnen die aus Spandau vom Obristen zu beschaffenden Artikelsbriefe vorlesen und sie in gebührliche Pflicht nehmen.

2 Postscripte.

1. Ausf. aus R. 34. 227a.

Titel- und Präcedenz-Prätensionen der Generalstaaten.

16 Mai. Die Generalstaaten beanspruchen anstatt des bisherigen Prädicats „die Herren" von jetzt an „Ew. Hochmögende" titulirt zu werden, wie sie von einigen Fürsten bereits angeredet werden, und wollen ohne das keine Schreiben vom Kurfürsten mehr annehmen. Ferner setzen sie sich in allen Aufsätzen, wo sie zugleich mit dem Kurf. genannt werden, voran und wollen auch den kurfürstlichen Gesandten nicht weichen. „Dieweiln nun dieses Alles präjudicirliche Neuerungen sein, Wir aber gleichwohl Uns gern dergestalt gegen diesen Staat comportiren wollten, damit gute und beständige Freundschaft beibehalten bleibe", so möchten die Räthe ihr Gutachten darüber abgeben und, ob der Kurf. hierbei ohne Vorbewußt des ganzen Kurfürstencollegs etwas thun könne.

2. Ausf. aus R. 21. 116.

Der Kurf. remittirt ein ausführliches Klageschreiben des M. Georgius 16 Mai.
Krukenberg, Archidiaconus zu Prenzlau, wider den Rath der Stadt zur Bescheidung an die Räthe. (Gesuch und Bescheid liegen bei.)

87. Verfügung an die Geheimen und Kammergerichtsräthe. Cleve. 20 Mai.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 8. 188 U.

Remittirt eine Beschwerde der Bürgerschaft zu Wernigerode wider 20 Mai.
den Magistrat zur Untersuchung und Entscheidung salva appellatione.

88. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 10 (20) Mai.

Ausf. aus R. 11. Anhalt 54 C.

Anhaltischer Zwist.

Und können Derselben wir in Unterthänigkeit nicht bergen, daß vor 20 Mai.
etlichen Wochen an E. Ch. D. ein Schreiben von dem Churfürsten zu Sachßen allhier einkommen, welches E. Ch. D. wir hierbei in Unterthänigkeit zuschicken, darein unvergreiflich vorgeschlagen und E. Ch. D. zugleich anheimgestellet wird, obs nicht ein Weg, daß die zwischen Fürst Augusto und Fürst Johannes zu Anhalt noch übrige Irrungen im puncto der 6244 Thlr., so bei der gehaltenen Zusammenkunft E. Ch. D. und des Churfürsten zu Sachßen Subdelegirten ausgesetzt und in Güte nicht entschieden werden mögen, zu weiter Ausführung zu veranlassen sein möchten, also daß von beiden Theilen zwo oder drei Wechselschriften angenommen und hernach umb mehrer Weitläuftigkeit und Verzögerung willen mit Abschneidung aller rechtlichen Suspensivmittel ein Endurthel abgefasset und definitive erkannt würde.

E. Ch. D. hätten wir solches Schreiben alsofort gerne zuschicken wollen, wann nicht der Churfürst zu Sachßen im Postscripto Meldung gethan, daß alle Streitigkeiten zwischen den beiden Fürstlichen Häusern allerdings in der Güte verglichen und es nur bloß und allein auf eine Relation an die Röm. Kais. Maj. bestehen thäte. Solches Postscriptum ist uns nun nicht allein etwas zweifelhaftig fürgekommen, sondern wir haben auch alsobald von Fürst Augusto das contrarium erfahren, und beschweren Sich Dieselbige gar höchlich, daß Sie in debito claro et liquido von Ihrem Vettern so ganz zur Ungebühr aufgehalten und in das weite Feld gewiesen würden, mit inständigem Begehren, das Werk doch zu keiner unnöthigen Weitläuftigkeit zu veranlassen, sondern, daferne ja bei der Zusammenkunft und den summarischen Tractaten alle merita causae so genau, als es der

20 Mai. Sachen Zustand erfordert, nicht betrachtet noch in acht genommen werden können, von jeglichem Theil eine ausführliche schriftliche Deduction anzunehmen und darauf einen Machtspruch zu thun; welches dann E. Ch. D. nebenst dem Churfürsten zu Sachsen vigore Caesareae commissionis zu thun gar wohl befugt wären.

Hierauf haben wir nicht unterlassen, bei dem Churfürsten zu Sachßen uns zu erkundigen, was es mit der im Postscripto ermeldeten gänzlicher Vergleichung, davon gleichwohl Fürst Augusti zu Anhalt F. G. nichts wissen wollen, für eine Beschaffenheit hätte, und ob nicht die entstandene Streitigkeiten so kürzlich und compendiose, als S. F. G. zu Verhütung aller fernern Weitläuftigkeit und Mißverstände zwischen so nahen anverwandten Fürstlichen Häusern vorgeschlagen, beigeleget werden könnte.

Was nun der Churfürst zu Sachsen Sich hierauf erklären, werden E. Ch. D. aus beigefügtem Schreiben mit mehrem zu ersehen haben; und weil S. Ch. D. neben dem, daß diese Kaiserliche Commission so weit nicht ginge, es nochmals dafür halten, daß das vorgeschlagene Mittel, wegen des Machtspruchs es auf eine einzeln ausführliche Deduction von beiden Theilen zu setzen, nicht zu practiciren, sondern daß der Sachen Wichtigkeit erfordert, entweder mit dreien abgewechselten Schriften zu verfahren oder von vier Wochen zu vier Wochen zwo Wechselschriften ohne längern Verzug mit Abschneidung aller andern Suspensivmittel einzubringen, so steht es zwar dahin, ob Fürst Augusti F. G., an welche wir dieses Werk gelangen lassen, dieses Mittel in Güte, weil Sie sonsten wider Ihren Willen darzu nicht können gezwungen werden, annehmen und placitiren möchten; welches dann bei der ersten Post E. Ch. D. wir ferner in Unterthänigkeit zu wissen thun wollen; auf welchem Fall dann E. Ch. D. hierein mit dem Churfürsten zu Sachßen Sich gar leichtlich conformiren und dieses vorgeschlagene letzte Mittel, welches zu Beschleunigung der noch übrigen Streitigkeiten, im Fall beide litigirende Parteien damit einig, das allerfüglichste, erwählen könnten. Jedoch ist dieses hierbei zu erinnern: daferne nach eingeschickten Wechselschriften und post conclusionem in causa begehret werden sollte, die Acta an einen unverdächtigen Ort zu verschicken, daß solches weder dem einen noch andern Theil zu versagen sein würde, auch einem jeden die Örter, so sie zu excipiren gemeinet, zu benennen gestattet und zugelassen sein müßte. Sobald nur Fürst Augusti F. G. Erklärung einkommet, welche Sich dann endlich wohl nothwendig werden submittiren müssen, indem die so geschwinde Maturation der Sachen S. F. G. wohl zu gönnen, aber dennoch Ihr als parti adversae wider Ihren Willen nicht obtrudiret werden kann, so stehet es bloß auf E. Ch. D. gnädigsten Resolution, welche Sie dem Churfürsten zu Sachßen, wie auch Dero subdelegirten Räthen alsdann gar bald und wohl werden zu erkennen geben können.

E. Ch. D. hätten wir zwar dieſes alles ehe und ſchleuniger unter- 20 Mai.
thänigſt berichten ſollen; weil aber die Sachen ſo diversimode et contrarie einkommen, daß es uns ſelbſt an gnugſamer Information gemangelt, ſo haben wir mit unſerer unterthänigſten Relation bis itzo einhalten müſſen, welche geringe moram E. Ch. D. in keinen Ungnaden vermerken werden.

P. S. Antwort auf die Reſolution vom 7 Mai (Nr. 80). Stripe ſendet Abſchrift der Ziffer mit Bergmann. Außerdem folgt anbei das Concept an die Stadt Wernigerode wegen Ausbringung von 1000 Rth. zu den Legationskoſten und eine Bittſchrift des Adam v. Löben, ihn auch der Vormundſchaft über die Töchter der Gräfin Lynar, ebenſo wie v. Platow, zu erlaſſen, welche ſie begründet finden.

Reſolution. Ausf. Cleve. 6 Juni/26 Mai. Eink. 5/15 Juni. Der Reſolution.
Kurf. will die Antwort an den Kurf. von Sachſen ſo lange verſchieben, bis eine Erklärung von Fürſt Auguſt von Anhalt angelangt ſei. — Sendet das Concept an die Stadt Wernigerode vollzogen zurück, billigt die übrigen Punkte der Relation.

89. Verfügung. Cleve. 21 Mai. Eink. 17 (27) Mai.

Ausf. aus Acta betr. die Geburt des Kurprinzen Wilhelm Heinrich im kgl. Hausarchiv.

Notification von der an dieſem Tage um 5 Uhr Morgens erfolgten 21 Mai.
Geburt eines Kurprinzen durch den Kammerjunker Otto von Groott. Anordnung einer öffentlichen Dankſagung in allen Kirchen des Kurfürſtenthums.

90. Verfügung. Cleve. 23 Mai. Eink. 23 Mai (2 Juni).

Ausf. aus R. 47. 4.

Kemnitz: Conſiſtorialpräſident. Typelius: votirender Rath.

Auf das Geſuch des Kammergerichts- und Conſiſtorialraths Dr. Joachim 23 Mai.
Kemnitz verfügt der Kurf. deſſen Beſtellung zum Conſiſtorialpräſidenten, mit dem Zuſatz, daß er die Rathsſtelle bei der Amtskammer nunmehr aufgebe: „Dieweil nicht weinig Klagen von einer und der andern Partei hiebevorn über ihn gekommen, Wir wollten Uns zu ihm gnädigſt verſehen, er würde ſich hinfüro alſo wiſſen zu comportiren daß Wir darob ein gnädigſtes Gefallen und männiglich ein ſattſames Genügen haben und empfinden können.“ Der Secretär im Conſiſtorio, Heinrich Typelius, hat bisher nur den Rathstitel gehabt, von jetzt an ſoll er im Conſiſtorium auch mit votiren.

91. Gutachten von Götzen, Putlitz, Löben, Phul, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 16 (26) Mai.

Ausf. aus R. 20. 6.

Freier Bierſchank.

Ihr Gutachten wegen des vom General Königsmarck geſuchten freien 26 Mai.
Bierſchankes zu Neuſtadt geht dahin, das dies Vorhaben in praejudicium der

26 Mai. Biergeldsgefälle gereiche und daher stets den Widerspruch der Landstände finde. Selbst das Gesuch der v. Alvensleben zu Erxleben, ihren Unterthanen zeitweilig die „Verlegung ihrer Krüge“ zu gestatten und sich dann mit der Landschaft der Accise halber abzufinden, da die Abholung des Biers von Garnisonlegen des Kriegswesens halber zu gefährlich, ist abgeschlagen. Nun liegt das Dorf Neustadt an der Heerstraße, wo viele Leute durchziehen und reisen; der freie Ausschank würde daher die Städte Ruppin und Wusterhausen merklich schädigen und bei der ersten Rechnung würden das Biergeldswesen und das aerarium der Landschaft den Abgang empfinden. Der Kurf. könne das Gesuch um so viel mehr abschlagen, weil viele Gläubiger an dem Biergeldswesen interessirt sind.

92. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 17 (27) Mai.

Ausfertigung.

Reise des Amtskammerpräsidenten. Korn-Transport. Fränkische Forderungen. Musterung der 4 neuen Compagnien.

27 Mai. Empfang der Rescripte und Resolutionen vom 16 Mai. — Der Amtskammerpräsident weiß noch keinen Rath zu den Kammergerichtszielen, ist augenblicklich mit der fürstlich braunschweigischen Witwe (Herzogin Anna Sophie) bis Grambzow gereist. — Der schwedische Licent-Einnehmer zu Dömitz will die 300 Wispel Korn, welche die Amtskammer nach Hamburg schicken wollte, nicht frei ohne expressen Befehl der Königin oder Torstensohns passiren lassen; vor zwei Jahren habe er auf Torstensohns Befehl 300 Wispel vorbeigehen lassen. Sie haben daher die Estatsräthe zu Stettin ersucht, den Verabredungen des Kurf. mit Torstensohn zu Hornhausen gemäß, die kurfürstlichen Güter auf Elbe und Oder ebenso frei von Zoll zu lassen, wie das mit schwedischen Gütern auf schwedische Pässe hin auch geschehe, und dem Licent-Einnehmer zu Dömitz zu befehlen, was er eingenommen, nämlich die Licenten von den 33 Wispeln Korn, der Kirche wieder zu erstatten. Der Kurf. möge die schwedischen Bevollmächtigten zu Osnabrück auch in diesem Sinne um Vorstellungen ersuchen. — Bürgermeister Blechschmidt von hier hat im Namen der fränkischen Markgrafen ein Memorial eingereicht, man möge für die Bezahlung der 15 200 Gulden Capital französische Gelder und wegen Markgraf Sigismunds restirender Alimentgelder im Betrage von 24 353 Rthl. gewisse Termine ansetzen. Sie haben geantwortet, dazu nicht beauftragt zu sein. Die Alimentgelder betragen nach dem beiliegenden Bericht der Commissarien, welche jetzt die Neumärkischen Renteirechnungen abgenommen, nach Abzug dessen, was der Markgraf selbst empfangen und dann auf dessen Leichenbegängniß und Trauerlivree verwendet, 10 635 Thlr. 14 gr. Davon sei noch zu kürzen, was der Markgraf in Preußen empfangen und was zur Fortschickung seiner Leiche angewandt sei. Sie haben bisher Blechschmidt den Betrag des Nachstandes nicht mitgetheilt. Die Markgrafen seien

gewiß aus Noth, weil die Lande sehr mitgenommen, dazu gedrungen, die 27 Mai.
Gelder zu fordern, aber aus dem Kurfürstenthum sei ihnen nicht zu helfen. Sie geben daher dem Kurf. anheim, den Markgrafen zu schreiben, sie möchten sich bis zur Rückkehr des Kurf. hierher gedulden. — Die Musterung der 4 neuen Compagnien will der Hofmarschall mit dem Licent-Einnehmer Johann Schede vornehmen, sobald sie complet. Über die Zahlung des Mustermonats erwarten sie noch eine Verordnung. Die andern Punkte sollen im nächsten Berichte erledigt werden.

Postscript 1.

Ausf. aus Acta betr. die Geburt des Kurprinzen Wilhelm Heinrich im kgl. Hausarchiv.

Gratulation zu der Geburt des Kurprinzen. Die Verordnung wegen der öffentlichen Danksagung ist erfolgt.

Postscript 2 vom 18 (28) Mai.

Ausf. aus B. 33. 50d. 2.

Braunschweigische Gewaltthaten.

Der braunschweigische Secretarius und Amtmann zu Blankenburg hat 28 Mai.
vor einigen Tagen durch einige Musketiere die Schaafe des Amts Derneburg zur Nachtzeit wegtreiben lassen, unter dem Vorwand, daß der v. Veltheim wegen des von der Grafschaft Blankenburg lehensweise dependirenden Salderischen Hofes zu Derneburg 60 Thaler für die in Blankenburg einquartierten Reiter geben solle. Auf Vorhalte haben sie nicht hören wollen. Die That ist gewaltsam und widerrechtlich, eine „Denunciation" ist dem v. Veltheim nicht gemacht. Was die Rechtsfrage betrifft, so ist der Salderische Hof „respectu der Herrschaft Dernburg verliehen, welche anno 1599 nach Absterben der Grafen von Reinstein an E. Ch. D. hochlöblichste Herren Vorfahren als proximos et immediatos feudi dominos devolviret worden". Der v. Veltheim hat Repressalien vornehmen wollen, „welches dann auch pro adserendo jure E. Ch. D. caeteris paribus nicht undienlich wäre"; aber man wird den Gegnern dort nicht gewachsen sein, daher haben sie hiervon abgerathen. Mit einem Offizier und einigen Musketieren von hiesigen Regimentern wäre auch nicht viel auszurichten, da die Gegner ihnen zuvorkommen könnten, man könnte sie hier auch nicht entbehren. Der Commandant von Halberstadt, Oberst Burgstorff will Assistenz leisten, wenn ihn der Kurf. darum ersucht. Die Räthe haben gegen den widerrechtlichen Akt bei den Herzögen zu Celle protestirt.

Resolution. Der Kurfürst antwortet am 13/3 Juni von Cleve (Eink. Resolution.
12 (22) Juni) er billige die verschiedenen Schreiben und Anordnungen; Blechschmidt sei zu sagen, der Kurf. habe zur Zeit keine Mittel. Die Amtskammer zu Cleve solle die Unkosten für den Transport der Leiche berechnen. — Wegen des Mustermonats sei bereits Verordnung getroffen. — Dankt für die Gratulation zur Geburt des Kurprinzen. — Königsmarck soll, dem Gutachten der Räthe gemäß, beantwortet werden.

93. Verfügung. Cleve. 30 Mai. Einl. 3 (13) Juni.

Ausf. aus R. 47. 4.

30 Mai. An Stelle des Dr. Kemnitz soll Martin Friedrich Seidell zum Consistorialrath bestellt werden. Die Bestallung soll ausgefertigt und dem Kurf. zur Unterschrift zugestellt werden.

Anmerkung. S. ist am 6 (16) Juni in Pflicht genommen.

94. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 24 Mai (3 Juni).

Ausf. aus R. 9. 8c. Concept von Götzen in R. 9. 8f.

Die durch den Tod des Königs Wladislaw von Polen dort geschaffene politische Lage.

3 Juni. E. Ch. D. mögen wir hiermit unberichtet nicht lassen, daß am verschienenem 21. hujus, waren unsere Pfingsten, Morgens umb 10 Uhr eine Post aus Preußen allhier ankame, welche durch einen reitenden Boten auf Cüstrin ware geschickt worden. Und haben wir sofort das Paquet an E. Ch. D., dero gnädigstem Befehl gemäß, mit einem eigenem Boten fortgeschicket. Aus denen bei dieser Post aber sich befundenen Privatschreiben, sonderlich aber aus dem, so an J. Ch. D., u. g. Churfürstin und Frau, gerichtet, ist zu vernehmen gewesen, daß J. Kön. Maj. in Polen[1]) am 20/10 hujus Todes verblichen; woraus wir nothwendig schließen müssen, daß auch diejenige Schreiben, so an E. Ch. D. aus Preußen anhero kommen, eben dergleichen berichten werden.

Es hat uns dieses neue Incident gewißlich nicht wenig bekümmert, in Erwägung, daß diejenige Freude, damit der Allerhöchste E. Ch. D., Dero hochgeehrtes Haus und Dero sämmetliche Lande und Leute, indeme er Dieselbe mit einem jungen Prinzen gesegenet, erfreuet, hierdurch in etwas alteriret und E. Ch. D. in neue Sorgen möchten gesetzet werden. Wir unseres Ortes haben sofort uns die Acta de anno 1632, da eben dergleichen Fall am 20/10 Aprilis sich begeben, vorlegen lassen und uns daraus, so viel immer zu geschehen möglich, informiret. Da wir dann befunden, daß Herr Peter Bergmann anhero kommen, in dessen Gegenwart unterschiedliche deliberationes, was bei den Ständen in der Kron Polen zu unterbauen, auch in Preußen zu verordnen, nöthig gehalten worden.

Unseres unterthänigsten Ermessens würde es auch voritzo wohl nöthig und dienlich sein, daß Herr Bergmann und auch Herr Hoverbeck, welche eigentlich auf E. Ch. D. preußische Staatssachen bestellet, denen auch der Status Polonise am besten bekannt, herausgefordert würden. Auch könnte der Herren Oberräthe Bedenken, was dieselbige hierinnen E. Ch. D. rathsam

1) Wladislaw IV.

und dienlich zu sein erachteten, begehret und ihnen inmittelst anbefohlen 3 Juni.
werden, die Greinzhäuser des Landes für alle streifende Parteien zu besetzen und wohl zu bewahren; auch dahin zu sehen, damit die Stände im Lande in gueter Einigkeit und stillen Ruhe erhalten werden, maßen dann dergleichen in anno 1632 ebenfalls also gehalten worden.

Die Commendanten in den beiden Festungen Pillau und Mümmell werden ohne Zweifel gemessenen Befehl haben, wessen sie sich zu verhalten, und wollen wir uns gänzlich versehen, es werden die Herren Oberräthe als E. Ch. D. verpflichtete Räthe und Dienere alles dasjenige thun und in gebührende Obacht nehmen, was zu Erhaltung E. Ch. D. schuldigen Respects und des Landes Tranquillität und Bestem wird nöthig und dienlich sein. Und solches wird unseres Verhoffens voritzo viel besser geschehen können, dieweil je die Kron in keinem öffentlichen Kriege begriffen.

In anno 1632 hatten die Schweden E. Ch. D. beede Seehafen, die Pillau und Mümmel, in ihren Händen, und war E. Ch. D. Herr Vater hochlöblichsten Angedenkens mit den sequestrirten Ämptern nicht wenig graviret und beschweret; welches gleichwohl voritzo cessiret und man sich darumb nicht zu bekümmern. Wir wollen uns auch nicht versehen, daß etwan die Kron Schweden sich dieses interregni werde bedienen und durantibus adhuc induciis einige motus erregen wollen, angesehen die Sachen im Reiche noch fast mißlich stehen, dieweil alle Armeen gegen einander zu Felde liegen und noch ungewiß, wann es zur Hauptaction kommen sollte, was für ein eventus darauf erfolgen könnte. Zu wünschen wäre es, daß die schwedische Völker, so aus Schweden kommen sollen, allbereit heraus wären, damit man umb so viel mehr, wohin ihre Intention gerichtet, ersehen könnte.

Wir als E. Ch. D. getreue und verpflichtete Dienere und die es gewißlich getreulich und aufrichtig meinen, müssen es, jedoch ohne Maßgebung, davor halten, daß E. Ch. D., wann Sie Sich deren Orten drunten in etwas expediret, anhero begeben möchten, damit Sie den Sachen überall desto näher sein und beides die annoch währende tractatus pacis in Imperio durch Ihre hohe Churfürstliche Autorität befordern und schließen helfen, dann auch auf die Kron Polen und E. Ch. D. Herzogthumb Preußen ein wachendes Auge halten könnten: in fleißiger Betracht- und Erwägung, daß E. Ch. D. an beiden Orten merklich, an dem aber am allermeisten interessiren, da die Gefahr am größesten und am meisten vor Augen und E. Ch. D. am meisten zu verlieren haben. Wir zweifeln auch nicht, es werden nunmehr beedes aus Polen wie auch aus Preußen viel Schreiben einkommen, die vielleicht bald zu expediren nöthig; als stellen zu E. Ch. D. gnädigsten Verordnung wir es unterthänigst, ob Derselbigen gnädigst gefallen wolle, durch gelegte Dragoner die Posten befordern zu lassen, damit die einkommende Schreiben E. Ch. D. desto eher überbracht

3 Juni. und nichtes verabsäumet werden möge. P. S. Senden das mit der Amtspost von Dresden eingetroffene Notifications-Handschreiben des Kaisers betr. seine Heirath mit der jüngsten Tochter Maria Leopoldina des Erzherzogs Leopold.

Resolution. Resolution. Cleve. 20 Juni. Eink. 19 (29) Juni. Ausf. aus R. 9. 8ᵉ. Der Kurf. hat ihr Gutachten über die polnische Frage mit gnädigem Gefallen aufgenommen, besonders da sie es ihm überreicht, bevor er es durch Postscript vom 13. eingefordert. Ebenso sind die preußischen Oberräthe um ihren Rath und die Sendung einer Persönlichkeit zu mündlichem Vortrag ersucht, wozu sie den Rath Christoph Joachim Benckendorff bestimmt haben, der ohnedies kommen sollte. Zugleich sind die Oberräthe angewiesen, aller Orten gebührende Anstalt im Lande zu machen, namentlich die Festungen zu verwahren. — Das kaiserliche Handschreiben soll ebenfalls durch ein Handschreiben beantwortet werden.

95. Gutachten von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck, Stripe. Cölln, 26 Mai (5 Juni).

Ausf. aus R. 9. C. 3ᵇ. Concept von Thomas v. d. Knesebeck.

Vorschläge des Curt Bertram von Phul zur Verbesserung des kurfürstlichen Staats.

5 Juni. Wir wissen uns in Unterthänigkeit noch wohl zu erinnern, nachdeme unser Collega Curtt Bertram von Phuell etliche Vorschläge gethan, welche zu Verbesserung und Aufnehmung E. Ch. D. Estats, Lande und Leute gerichtet sein sollen, daß E. Ch. D. am 1 Novembris stylo novo des abgewichenen 1647. Jahres uns gnädigst anbefohlen, uns mit dem von Phuell zu unterreden, seine Fürschläge wohl zu erwägen und ihme darauf nach Befindung die Hand gebührender Maßen zu bieten. Daß wir nun bishero zu keiner Unterredung kommen können, haben zum Theil andere Geschäfte, so celeriorem expeditionem erfordert und keinen Anstand leiden wollen, gehindert: Fürnehmlich aber ist das Werk dahero nachgeblieben, weil der von Phuell selbst sich noch niemals, was eigentlich sein Intent sein möchte und wohin er seine Consilia endlich gerichtet, herauslassen wollen; mit uns einige Communication zu halten, nicht begehret, auch, darüber wir uns am meisten verwundert, bei des Herren Oberkammerherren, der doch in allen angelegenen Sachen fleißig mit uns consultirt und fast täglich zu Rath kommen, Anwesenheit seiner Vorschläge mit keinem Worte erwähnen mügen, bis er etwa zuletzt, etwa vor drei Wochen, ein Memorial[2]) und Concept, davon E. Ch. D. wir hiermit zugleich copiam zuschicken, schriftlich übergeben lassen und dabei ausdrücklich bedinget, daß wir keines weitern Vernehmens von ihme zu gewarten hätten. Und thuet er insonder-

1) Maria Leopoldina. 2) Vgl. Isaacsohn, Beamtenthum II 120; Droysen III 2 S. 48.

heit auf eine General-Erkundigung im ganzen Lande zielen, was für seß- 5 Juni.
haftige Einwohner auf dem Lande und in den Städten verhanden; wie hoch sich ihr Vermügen an Baarschaften, Viehe, liegenden Gründen, auch Handel und Wandel erstrecken thue; wie viele Huefen Landes zu einer jeglichen Stadt und Dorfe gehörig; wie viele derselbigen wohl bestallt und beackert, und wie viele dagegen wüste und unbesäet und welche wüste Huefen leichtlich wieder unter den Pflueg, wann sich nur ein possessor dazu angeben möchte, zu bringen, welche aber von so viel Jahren hero dergestalt bewachsen, daß sie difficilioris culturae worden; wie stark ein jeder paterfamilias an Kindern und Gesinde; wie viele unter den Kindern unmündig und wie viele des Alters, daß sie ihr Brod selbst erwerben können; was das Gesinde über ihr verdientes Lohn für Nahrung treiben thun, und was solchem weiter anhängig.

Nun können wir noch nicht eigentlich wissen, was der von Phuell für einen Zweck und scopum hierinnen haben müge, gestalt er auch selbst bekennet, daß er noch nicht alles deduciret, sondern, wann das Werk erst incammininet, ein wirklicher Anfang damit gemachet und ihme die Direction bleiben thäte, seine Vorschläge und Gemüthsmeinung weiter ausführen wollte. Alleine so viele aus dem eingeschicktem Memorial sambt den beigefügten Beilagen, insonderheit aus seinem aufgesatztem Concept eines unvorgreiflichen churfürstlichen Rescripts zu ersehen, lassen wir uns bedünken und vernehmen fast so viele, daß er vermeine, Mittel zu finden, dadurch E. Ch. D. und die Corpora der Landschaften und Städte aus ihrem aere alieno emergiren und zum anderm besserem Stande gedeihen sollen.

Fürs andere, vermeinet er es dahin zu bringen, damit in den contributionibus und Anlagen eine durchgehende aequalitas secundum aes et libram gehalten und keiner für dem andern gravirt werden müge.

Ob nun zwar diese Intention und der finis guet scheinet, inmaßen ihn dann kein getreuer Patriot an sich selbsten improbiren wird, so können wir doch die vorgestalte Fragen und darauf begehrte Berichte dergestalt nicht beschaffen befinden, daß dadurch der gewünschte scopus zu erreichen.

Dann für eins, so wird diese Commission, wann sie sollte angeordnet werden, eine große ombrage bei den kriegenden schwedischen Parteien, dafür es der von Phuell selbsten hiebevor gehalten, und zur Ursache von ihme angezogen, daß er so lange damit zurücke blieben, und dann große Furcht, Schrecken und Weheklagen bei E. Ch. D. getreuen Unterthanen verursachen: bei jenen zwar daher, daß sie immer in denen Gedanken stehen werden, sambt E. Ch. D. etwas Feindseliges wider sie im Sinne hätten, indeme Sie mit so starken praeparatoriis zu einer neuen Werbung, dahin sie es besorglich deuten möchten, und neuem Kriege umbgingen, und dürften sie dadurch leicht Anlaß nehmen, in E. Ch. D. Lande desto eher

5 Juni. hineinzurücken und demjenigen, so sie geargwohnet, ungeachtet es in rei veritate dahin nicht angesehen, bei Zeiten vorzukommen; bei diesen aber dahero, daß sie über die bisher, noch immer fort continuirende Beschwerungen, darunter sie ohne das fast verschmachten und zu Boden gehen müssen, sich noch neuer und schwererer Exactionen und Collecten zu befahren haben und daher gar ad desperationem endlich gerathen würden. Und weil es ohne das heißt: Ad tristem partem strenua est suspicio, inmaßen E. Ch. D. solches vor den Schwedischen in noch viel geringern Sachen und da Sie es weniger Ursache gehabt, wohl erfahren, so wird jedermann, er sei inn- oder außerhalb Landes, dieses Werk zum ärgesten ausdeuten. At in republica non minus periculosus metus mali et mutationis quam ipsum malum et mutatio, wie solches alle saniores politici moniren und wohl erinnern.

Fürs andere, da E. Ch. D. getreue Unterthanen zu Abtragung der Schuldenlast inskünftige etwas auf sich nehmen und E. Ch. D. und Dero successoribus (der gütige Gott verleihe gnädiglich, daß es descendentes sein und bleiben mügen!) mit einer erklecklichen Hülfe beispringen sollen, welches sich auch kein getreuer Patriot verweigern wird, so muß ihnen zuforderst der unerträgliche schwere Kriegslast und die militares exactiones abgenommen werden und sie wieder zu Kräften kommen. Und wäre also weit besser, von solchen sublevationibus, die dem armen erschöpftem Lande effective zum Besten gereichen, denn von neuen revisionibus und repartitionibus zu reden, und dahin bemühet zu sein; dum enim paupertati non consulitur, respublica labitur. Und ob schon hierwider eingewandt werden möchte, daß eben die sublevatio der armen Unterthanen in einer aequalitate secundum aes et libram bestehen thäte, so ist doch solches bei itzigem Zustande ein ungegründetes Werk, sintemal auch an denen Orten, da man, so viel müglich auf eine solche aequalitatem gesehen, wie dann noch neulich in der Ukermark zwischen E. Ch. D. Ambts- und der Ritterschaft Unterthanen geschehen, auch in denen Städten, welche dergleichen Äqualität begehret, angeordnet worden, dennoch auch die Contribuenten eines solchen modi, welchen sie selbst vorgeschlagen und acerrime et instantissime urgiret, müde geworden, die prudentiores aber wohl gesehen und bekannt, es wäre damit nicht ausgerichtet, sondern dem Lande könnte nicht anders dann durch eine würkliche Sublevation und Abnehmung oder würkliche Linderung der schweren contributiones geholfen werden. Und ist hierbei notorium, wie schwer und unmüglich die aequalitas secundum aes et libram zu practiciren und quam difficillime sie zu erlangen, also daß man es in keinen Conventibus Imperii, wie ofte und viele auch davon geredet und consultirt worden, dahin bringen können.

Fürs dritte ist kund und offenbar, wie viele E. Ch. D. an den Lan-

desverfassungen gelegen, daß nämlich die Städte unter sich, die Ritterschaft 5 Juni.
gegen die Städte, die Kreise jenseit der Elbe und Oder gegen die Kreise diesseits ihre gewisse proportionirte Anlagen und Eintheilungen gehabt und also E. Ch. D. wissen können, worauf Sie Sich zu verlassen oder Ihre Rechnung zu machen und was dem einem und anderm Orte zu absigniren. Und obwohl bei diesen Kriegesläuften zuweilen eine Änderung getroffen worden und man den ruinirten und desolirten Örtern etwas abzunehmen und die andern dagegen zu einer billigen Übertragung zu disponiren sich bemühet, so ist doch das fundamentum geblieben und gleichwohl die Landesverfassungen nicht ganz über einen Haufen gestoßen worden. Durch diese Generalrepartition aber wird alles fallen und anstatt der vermeinten Besserung endlich ganz nichts einkommen. E. Ch. D. werden darüber in höchster Ungewißheit sitzen und Ihren Officierern fast keine Anweisungen mehr ertheilen können. Zu deme, so wird ein ganz confusum chaos hieraus werden und große injustitia mit unterlaufen; dann ja keine Stadt das aes alienum, so ihre Commembrirte contrahiret, zu zahlen, noch die Ritterschaft in der Städte Schuldsachen, noch die Neumarck in des Biergeldes Wesen und in den Mittel- und Ukermärckischen Huefenschoß sich zu mengen schuldig, also daß ratione aeris alieni jam tum contracti es doch bei den Verfassungen bleiben muß und keinem Orte oder Kreise, culpam vicinorum zu prästiren und eo nomine etwas auf sich zu nehmen, kann auferleget werden. So ist auch dieses wohl und reiflich zu bedenken und zu beobachten, wann die creditores der unterschieblichen corporum im Lande, die nicht nur Tonnen Goldes, sondern etliche Millionen, wann alles zusammengerechnet werden sollte, zu fordern haben, vernehmen, daß alle derselben Verfassungen über einen Haufen geworfen und alle die Dinge, darauf sie bei der Ausleihung ihr Absehen gehabt und ihre Gelder ausgezahlet und vorgeschossen, an die sie auch in den Verschreibungen gewiesen und darauf versichert worden, als bei der gesambten Landschaft die Bierziese ist, bei den drei Ritterschaften die Huefen- und Giebelschösse und bei den Städten dies- und jenseits der Elbe die Schösse von Häusern, Äckern, Wiesen und Gärten, und dann der Scheffelgroschen, in einem Klumpen vermenget, sondern auch gar abgethan und in ein neues weitläuftiges und ungewisses Werk versetzt und verändert werden wollten, daß sie alsdann sich die unzweifliche sorgliche Gedanken, sambt man sie aus Brief und Siegeln setzen und von den ihnen verschriebenen Hebungen, davon sie so lange das ihre bekommen, nunmehr ab- und auf andere Collecten, die sie nicht in obligatione und also auch keine Action darauf haben, die auch wohl ehe zurückbleiben als eingebracht werden möchten, weisen wollte, machen und deswegen viele Klagens über E. Ch. D., wann Sie dieses des von Pfuels Vorhaben gnädigst belieben und einführen lassen wollten (dessen

5 Juni. wir uns doch nicht verſehen), bei der Kai. Maj. einbringen und dadurch große Unruhe anrichten würden; zu geſchweigen des ſtetigen Murrens, Lamentirens, übel Nachredens und Schmähens, ſo ſie ſonſten noch aus Ungeduld bei Einheimiſchen und Frembden über Ungerechtigkeit und Nichthaltung des Verſchriebenen treiben, auch die Ausländiſche die Eingeſeſſene dieſes Landes und ihre Güter mit Arreſt und Repreſſalien belegen und beſchweren, ja viel derſelben mit ihren Weibern und Kindern, als wann ſie übel umb das ihre kämen, zu Gott ſchreien und ſolch Unweſen und Tumultuiren anrichten würden, daß man zu wünſchen hätte, es nie angefangen zu haben.

Fürs vierte läuft dieſes Werk der libertati patriae nostriae per omnia et e diametro zuwider. E. Ch. D. und Dero hochgeehrte Herren Vorfahren hochlöblichſter Gedächtnuß haben allezeit, wann eine Steuer gewilliget worden, den modum, wie ſie dieſelbige auf- und zuſammenbringen wollen, Dero getreuen Landſchaft in Handen gelaſſen und ſie bei ihren aerariis, Gefällen und Verfaſſungen gnädigſt geſchützet, auch mit gnugſamen General- und Specialrever[ſen] verſichert. Wie will man dann nun jemand, ſo das ſeine zu thun und als ein getreuer Unterthan die Laſt des Vaterlandes mit tragen zu helfen erbötig iſt, zwingen, ſein ganzes Vermügen zu entdecken, gerade als wann E. Ch. D. getreue subditi gar servi et adscriptitii wären? Es wird dieſes die Unterthanen in Verachtung bei den Benachbarten und männiglich ſetzen und dahero niemand ſich in dieſes ſehr ledige Land zu wohnen begeben, der ſonſten wohl nicht übel dazu geneiget geweſen.

Es können auch E. Ch. D. Beambte ſolches mit guetem Gewiſſen nicht thuen, daß ſie das Vermügen ihrer anbefohlenen Ambtsunterthanen ad cujusvis notitiam kommen und gleich als auf offentlichem Markte, weil zu dieſem Werke viel Leute gehören, ausrufen laſſen. Ihre ſchuldige Pflichte und fides silentii, damit E. Ch. D. ſie verobligiret, wird ihnen ein weit anderes ſagen.

Fürs fünfte, ſo iſt auch dieſer koſtbarer modus ganz unnöthig; dann entweder die Kreiſe und Städte ſelbſt unter ſich eine Verfaſſung und Eintheilung gemachet, damit ſie einig und zu klagen nicht begehret; was hat man dann für Urſache, dieſelbige mit neuen repartitionibus zu moleſtiren und in vergebliche Unkoſten zu führen? Oder es kommen Klagen über die Ungleichheit ein: ſo hat man allezeit auf dem Lande Particular-Commiſſarien in den Kreiſen verordnet, welche ſich erkundiget, wie viel Einwohner in jeglichem Dorfe, wie viel Viehe verhanden, wie ſtark die Ausſaat geweſen und wie viele Hueſen zu jedem Dorfe gehörig. In den Städten hat man dem Rathe ad servandam aequalitatem etliche aus der Bürgerſchaft und Gewerken zugeordnet, auch wohl, wann ſie dem Werke

alleine zu ſchwach geweſen, ex officio, ſo weit es nöthig geweſen und die 5 Juni.
Sache erfordert, particulariter commissarios adjungiret. Hierbei kann es künftig auch wohl verbleiben, und bedarf es ganz keiner vorgeſchlagenen General- und viel zu weitläuftigen Commiſſion; quod enim potest fieri per pauca, non debet fieri per multa, zumal da dieſe commissio lauter lites verurſachen und ein jedweder ſich beſchweren wird, er ſei über ſein Vermügen graviret und mit ſeiner Nothdurft nicht gnugſam vernommen, es ſei tumultuarie et desultorie verfahren und einer neuen Reviſion bedürfe.

Wird alſo dasjenige, ſo ad amputandas lites angeſehen, nichts anders dann neue Weitläuftigkeiten verurſachen und materiam novis et nunquam finiendis contentionibus an die Hand geben.

Fürs ſechſte hat man billig zu bedenken, was für große sumtus hierzu gehören werden. Dem Generalcommissario wird man ein hohes anſehnliches Salarium verordnen müſſen, und weil das Werk nicht unius hominis, ſo wollen auch Subcommiſſarii und unterſchiedliche Registratores und Cancelliſten erfordert werden. Dieſelbige möchten wohl einerlei axioma haben und im Munde führen, welches heißt: Gratis poenitet esse probum. Was will über die fixa salaria an Zehrungen aufgehen? Derowegen wir einem jeden Vernünftigen anheimbſtellen, ob es recht ſei, den armen nothleidenden Unterthanen, ſo bishero die Sublevation mit vielen Thränen und Seufzen geſuchet, noch mehr Unkoſten und Zehrungen aufzutringen.

Fürs ſiebente und letzte, ſo wird zu der jactura sumtuum auch die jactura temporis et laborum kommen und aus dieſem Werke ganz kein Nutz noch Vortheil zu hoffen ſein, und wird man in der incertitudine nach wie vor bleiben, ſintemal mit dem Vermügen der Landeseinwohner es ein ſehr variables und unbeſtändig Werk, und nimmt der eine Ort zu, der ander abe; die Hueſen, ſo in dieſem Jahre beſäet, können übers Jahr wüſte liegen et vice versa. Wie viel vicissitudines kann der Krieg, Feuerſchaden, Peſt und andere Landplagen, welche Gott von Land und Leuten gnädig abwenden wolle! in einem Tage, ja in einer Stunde verurſachen! Inſonderheit iſt nichts ungewiſſers dann der numerus liberorum, dann täglich etliche ſterben, etliche hinwieder geboren werden, auch an Alter zunehmen, und bleiben die liberi majorennes nicht immer bei den Eltern, ſondern begeben ſich in frembde Dienſt, conſtituiren auch ihr domicilium bald hier, bald am anderm Ort, bald inn- bald außer Landes. Was iſt dann auf eine ſo große Ungewißheit für Rechnung zu machen?

Zu gleicher Weiſe auch, wie dieſes Werk nicht unius hominis, ſo iſt es auch nicht unius diei, mensis aut etiam anni, und wenn dermaleineſt eine relatio commissariorum einkommen ſollte, ſo wird ſchon über eine

5 Juni. kleine Weile eine neue Reviſion wieder vonnöthen ſein, et sic fiet processus in infinitum.

Aus dieſen nun und anderen Urſachen, deren noch viel mehr könnten angezogen werden, haben E. Ch. D. gnädigſt zu erſehen, warumb wir mit des von Phuels Vorſchlägen für diesmal nicht einig ſein können; dazu uns dann keine Privat-Reſpecten, ſondern amor patriae et boni publici treiben thuet. Und halten wir dafür, es werde noch mannicher verſtändiger Menſch ſich mit uns leichtlich conformiren. Sollte aber der von Phuell dannoch vermeinen, man hätte das Werk zu verſuchen und einen Anfang damit zu machen, wie es dann in Wahrheit bei dem Anfang bleiben und hernach, wann ein Haufen Geldes verzehret und das Werk beſtecken bleibt, mit Schimpf, Spott und jedermanns Lachen heißen wird: Amphora coepit institui, currente rota vix urceus exit, ſo hätten wir zu bitten, dem von Phuell andere Leute, deren Hülfe und Aſſiſtenz er ſich gebrauchen müge, zu adjungiren, uns aber, als welche in dieſer Sachen mit keiner Verantwortung zu thun haben wollen, gänzlich daraus zu laſſen. Und gleichwie wir dem von Phueln nicht verdenken, daß er dasjenige vorſchläget, was ſeinem Erachten nach zu Verbeſſerung und Aufnehmung E. Ch. D. Eſtats angeſehen, ſo wird er uns verhoffentlich auch nicht verargen, daß wir unſer Gewiſſen in Acht nehmen und libere dasjenige profitiren, worin wir es mit ihme nicht halten können. Amicus Plato, amicus Socrates, sed magis amica veritas, magis amica justitia, libertas, salus et Reipublicae tranquillitas.

Wir haben bishero, welches uns der allwiſſende Gott und Herzenskündiger, wie auch unſer eigenes Gewiſſen Zeugnuß geben wird, alle unſere consilia dahin gerichtet, damit nebenſt dem ſchuldigen Reſpect und Gehorſamb, ſo E. Ch. D. von Dero getreuen Unterthanen gebühret, auch eine guete Vertraulichkeit und Correſpondenz zwiſchen der gnädigſten Herrſchaft und Dero Landſtänden erhalten werden möchte. Solchem unſerm Intent laufen dieſe neue Anſchläge e diametro zuwider, als welche nichts dann lautere Schwierigkeiten, Wehklagen, Mißtrauen und Unwilligkeiten erregen können. Denn es in Wahrheit ſehr hart, einen liberum et ingenuum hominem ſo rudement zu tractiren und ad pandenda patrimonii sui arcana zu compelliren. Und obwohl der von Phuell den Namen ſelbſt nicht haben will, daß es eine ſolche Meinung bei ihme jemals gehabt, über der Unterthanen Vermügen zu inquiriren, ſo läuft doch die vorgeſchlagene professio, wie ſtark eines jeden familia ſei, wie viele er an immobilibus beſitze, worin ſeine Nahrung beſtehe, daraus nichts anders folget, denn wie hoch und ſtark auch die Nahrung ſei, auf eines hinaus und würde ſonſten die Nachfrage nichts nutzen, noch einige Anlage darauf zu machen ſein. Und daferne ja der von Phuell dem nothleidendem Zuſtande des

Vaterlandes zu Hülfe zu kommen, seine Schuldigkeit und devoir erachtet, auch die Gaben von Gott erlanget, daß er etwas weiter dann andere gesehen, so sollte er dennoch nicht summa imis misciren, sondern seine an ihr selbst unverwerfliche und vielmehr löbliche Haupt-Intention, E. Ch. D. Estat und dem Lande aufzuhelfen, dahin richten, wie einem und dem anderm corpori et collegio zu remediren, worin die Verfassungen, salva ipsarum substantia, und die Anlagen, so bishero gebräuchlich gewesen, zu verbesseren, und wie dasjenige, so entweder per se oder ex accidenti durch das Kriegeswesen mangelhaftig worden, wieder zu fassen: da wir es dann auf sein Begehren, insonderheit aber auf E. Ch. D. Erfordern, an unsern Erinnerungen nicht wollen ermangeln lassen, und stünde darauf zu E. Ch. D. hochvernünftigem Nachdenken, wie weit Sie vermeinten, daß die vorgeschlagene media practicable wären, und was Sie dem von Phuell darauf weiter befehlen wollten. Es bliebe dannoch die Verfassung und fundamentum corporum von Landschaft und Städten unverrücket; den Mißbräuchen und Defecten, so sich befinden möchten, würde ohne sondere Difficultät und ohne aller deren, so nicht eigennützige Leute sein, sondern es mit E. Ch. D. und dem Lande als getreue Patrioten, welches ja jedermänniglich sein und dafür will gehalten werden, wohl meinen thun, Widersprechen, auch mit der Creditoren contento und Danksagung abgeholfen. 5 Juni.

Und im Fall ja der von Phuell die Beisorge tragen sollte, es möchte durch die deliberationes cum pluribus institutas sich jemand finden, der gloriam et famam alienis laboribus et consiliis partam zu captiren gemeinet, so könnte er seine secreta consilia E. Ch. D. alleine zu verstehen geben, da wir ihme dann laudem prudentiae, auch ob rem bene gestam, wann der eventus auf die zugesagte montes aureos erfolget, die Recompensen gerne gönnen wollen. Gott der Allmächtige, der da ist groß von Rath und mächtig von That, wolle E. Ch. D. heilsame consilia suppeditiren, damit Sie den rechten Weg erwählen und also umb so viele weniger straucheln und fallen mügen!

96. Postscript einer Relation. Cölln a/S. 31 Mai (10 Juni).

Ausf. aus R. 47. 4.

Dr. Kemnitz ist in der geheimen Rathsstube in Gegenwart der Consistorialräthe zum Consistorialpräsidenten gemäß der Verfügung vom 23 Mai installirt und vereidigt; der Secretär Typelius eingeführt. — Empfang der Resolution vom 29. — Abreise der Kurfürstin-Mutter sammt den Prinzessinnen nach Crossen. 10 Juni.

Resolution. Cleve. 26 Juni. Eink. 27 Juni (7 Juli)[1]. Ausf. aus Resolution.

1) Präsent. von Knesebeck mit dem Bemerken; Ponatur ad acta.

Resolution. R. 47. S. 2. Der Kurf. bestätigt die Installirung und sendet einen Gegenbericht des Consistoriums in der Altmärkischen Matrimonialsache, den sie berathen und begutachten sollen.

97. Verfügung. Cleve. 13 Juni. Einl. 12 (22) Juni.

Ausf. aus R. 24. Z. 1.

Sendung der 4 Arnimschen Compagnien nach Preußen.

13 Juni. In Folge Todesfalls des polnischen Königs ist die Verstärkung der Garnisonen im Herzogthum Preußen nöthig. Obristlieutenant v. Arnim hat daher den Befehl erhalten, mit den 4 Compagnien sich dorthin zu begeben. Sobald die Truppen bekleidet und mit 2 Löhnungen versehen sind, wofür beides Anordnungen getroffen sind, in letzterer Hinsicht durch Befehl an den Licent-Einnehmer Schede, sollen die Räthe sie durch bestimmte Commissarien nach Cüstrin geleiten und bis dahin verpflegen lassen. P. S. Ausf. aus R. 9. 8°. Fordert der Räthe Gutachten über das politische Verhalten des Kurf. während des jetzigen polnischen Interregnums.

98. Verfügung. Cleve. 16 Juni.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 13. 19°.

Blechschmidt: Kammergerichtsrath.

16 Juni. An des verstorbenen Hof- und Kammergerichtsrath Andreas Wernicke Stelle soll Friedrich Blechschmidt, Bürgermeister und Syndicus von Berlin, angestellt werden. Da er jedoch bisher ein großer unzeitiger Eiferer gegen die reformirte Religion war, sollen ihn die Räthe verwarnen, daß er sich von jetzt an zur Zufriedenheit des Kurf. erweise, und ihm, falls er es nicht thue, mit Entsetzung von seiner Stelle bedrohen.

99. 2 Relationen von Götzen, Putlitz, Pfuel, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 7 (17) Juni.

1. Ausfertigung.

Schwedische Reiter. Anhaltischer Zwist. Seidell: Consistorialrath. Gelder für Speyer. Gratulationsschreiben.

17 Juni. Seit der gestrigen[1]) Relation über die Absendung der Escadron schwedischer Reiter nach Prenzlau sei nichts weiter erfolgt; der Bote werde bald wiederkommen, da er nur bis Stettin habe zu laufen brauchen, wo sich Lilienstrom und andere, welche die Ordre ausgefertigt, befänden. — Vom Rath Reinhart erfahren sie, daß zwischen Fürst August und Johann v. Anhalt gütliche Verhandlungen schweben; es bedürfe daher keines Machtspruchs, sondern nur der Relation an den Kaiser, welche der Kurf. von Sachsen bereits aufsetzen lasse. — Am gestrigen Tage ist Martin Friedrich Seidell in Gegen-

1) Nicht ermittelt.

wart des Consistorial-Präsidenten zum Consistorialrath verpflichtet und in- 17 Juni.
stallirt. Seine Bestallung wollen sie demnächst überschicken. — Die Gelder für Speyer, im Gesammtbetrage von 735 Reichsthl. 13 gr. vermag der Amtskammer-Präsident nicht zu beschaffen. — Gratulationsschreiben von Kursachsen.

Resolution. Der Kurf. bescheinigt am 3 Juli, Cleve (Ausf. Eink. Resolution.
3/13 Juli) den Empfang und hat dem Amtskammer-Präsidenten noch einmal ausdrücklich befohlen, die Gelder nach Speyer zu zahlen.

2. Ausf. aus R. 19. 104.

Beschlagnahme des von den Schweden verschifften Holzes.

Der Commandant von Oderberg, Ernst Ludwig v. Wedell, hat berichtet, daß der schwedische Commandant in Driesen, Radicke, eine größere Anzahl (4 Flöße) Holz die Oder herunter nach Stettin hat schiffen lassen wollen, welches er, einem früheren kurfürstlichen Befehle zufolge, angehalten hat. Er bittet nun, daß der Bürgermeister der Stadt die Fischer anweise, seinen Soldaten bei Bergung des Holzes behülflich zu sein. Die Räthe ersuchen den Kurf. um weitere Befehle.

Anmerkung. Der Kurf. hat auf eine anders lautende Relation des Oberstallmeisters G. E. v. Burgsdorf hin Wedell befohlen, das Holz passiren zu lassen. (P. S. Cleve. 3 Juli. Eink. 3 (13) Juli.

100. Verfügung. Cleve. 20 Juni.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 9. Y. 4.

Appellations-Verweigerung.

Adam Pfuls Erben sind mit 3 Beschwerden eingekommen, daß weder 20 Juni.
ihre Appellation wider das den 8 März publicirte Urtheil des Kammergerichts angenommen noch ihrer Bitte wegen Revision der Akten willfahrt werde, zu ihrem großen Schaden. Kurf. remittirt sie zur Entscheidung an die Geh. Räthe.

P. S. 1. Ausf. aus R. 34. 227d.

Ansprüche der Generalstaaten.

Will das Gutachten der Räthe über die Ansprüche der Generalstaaten vom 17 (27) Mai[1]) bei Gelegenheit gebrauchen und ist entschlossen, diesen in den Schreiben und zwar im Contexte das Prädicat Ew. Hochmögende zu geben.

P. S. 2. Eink. 19 (29) Juni.

Ausf. aus R. 33. 50d2.

Braunschweigische Gewaltthaten.

Auf den Bericht wegen Achatz v. Veltheim (Nr. 92. P. S. 2) hat der Kurf. an die Herzöge zu Braunschweig-Wolfenbüttel und Zelle geschrieben (Beilage) und die Restitution der Schaafe und Abstellung solcher Eingriffe begehrt. Im

1) Nicht ermittelt.

20 Juni. Fall ungenügender Antwort sollen einige Soldaten beordert werden, wider die Blankenburgischen die Execution der Repressalien zu verrichten; diese dem schwedischen Commandanten und Soldaten zu Halberstadt anzuvertrauen, trage der Kurf. Bedenken.

101. Verfügung. Cleve. 23 Juni. Einl. 14 (24) Juli.

Ausf. aus R. 24. N. b.

23 Juni. Auf eine erneute Bittschrift der Witwe Goldteysen (s. oben Nr. 66) verfügt der Kurf., daß ihrem Wunsche willfahrt werde, da die Confiscation der Beyerschen Forderung bestehen bleiben und die stipendia den Söhnen gelassen werden müßten, doch sollen die 197 Rthl. von den Stipendien abgezogen werden.

102. Relation von Götzen, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 14 (24) Juni.

Ausfertigung.

Dömitzer Licenten. Schwedische Reiter. Die 4 neuen Compagnien. Polnische Frage. Kurfürstliche Wappen. Verschiedene Schreiben.

24 Juni. Empfang der Resolutionen und Rescripte vom 13/3 Juni. — Schreiben der Estatsräthe zu Stettin, das Licentwesen zu Dömitz und sonst in der Gegend unterstehe Torstenson, sie wüßten nichts von der Verabredung zu Hornhausen. — Der Bote nach Stettin hat nur ein recepisse mitgebracht, obwohl Lilienstrom und Pohle, welche die Ordre an Oberstlieutenant Klingspohr unterschrieben, damals dort waren. Indessen haben die Uckermärkischen Stände mit den Commissarien sich genöthigt gesehen, eine Austheilung zu machen, wie die Reiter zu Prenzlau verpflegt werden sollen. — Da die 4 Compagnien neugeworbener Reiter der polnischen Zustände wegen ins Herzogthum Preußen gehen sollen, so haben sie auf den Vorschlag des Hofmarschalls, der jetzt in der Altmark das Volk mustert und des Kurf. Rescripte zu Tangermünde eröffnet, verfügt, daß die Leute bis zur Fertigstellung ihrer Kleidungen wieder in die vorigen Quartiere geführt werden sollen, obwohl man darüber viel klagen wird. Die Commissarien der Altmark, Priegnitz, des Havellandes und von Ruppin sollen sie auf 14 Tage mit der gewöhnlichen Löhnung versehen, „oder daß die gemeinen Knechte mit Hausmannskost zufrieden sein sollen". Bis dahin hoffen sie auf Fertigstellung der Kleider, worauf sie dann gewisse Commissarien bis Cüstrin führen sollen. — Sie wollen über die Lage der Dinge in Polen während des jetzigen Interregnums sich bald äußern; es sei alles anders und liege so, wie Benckendorf dem Kurf. berichten werde. Sie fragen an, ob sie die Relationen der Oberräthe öffnen dürfen (die Posten sollen darum nicht aufgehalten werden) und bitten, Bergmann oder Hoverbeck auch ihnen zuzuschicken, falls sie zum Kurf. erfordert würden, um ein besseres Gutachten darnach abzufassen. — Über die befohlene Anfertigung der Kur- und fürstlichen Wappen haben sie mit dem Kammermeister Fehr gesprochen, weil darüber nichts in der Registratur ist, sondern die Bestellung der Wappen

im Bedürfnisfalle von der Kammer geschehen ist. Es soll in der kurfürstlichen 24 Juni.
Rüstkammer und in der Kirche gesucht werden, damit man die Schilde und Farben recht macht. Die Magdeburgischen, Halberstädtischen und Mindischen Wappen wollen sie sich auch bemühen, herbeizuschaffen. — Senden die Bestallung Seidells, das Patent für die Kupferschmiede in anderweiter Ausfertigung zur Vollziehung und ein Gratulationsschreiben des Kurprinzen zu Sachsen.

Resolution. Am 11 Juli, Cleve, (Ausf. Eink. 11 (21) Juli), rescribirt der Kurf., die Estatsräthe wollten die Sache nur „ins weite Feld spielen". Die schwedischen Bevollmächtigten zu Osnabrück haben sich erboten, an den Gouverneur die Ordre gelangen zu lassen, daß er das Korn zollfrei passiren lasse; ebenso wolle Eßken an Wrangel schreiben, die Abführung der Völker zu beschleunigen, da diese Einquartierung, wie er selbst zugestehe, dem Waffenstillstand zuwider liefe. — Ist mit den Anordnungen über die 4 Compagnien und die preußischen Relationen zufrieden, erwartet ihr Gutachten über das polnische Interregnum und die Beschaffenheit der Wappen und sendet Seidells Bestallung und das Kupferschmiedeedict vollzogen zurück. Resolution.

103. Gutachten der Geheimen Räthe (Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe). Cölln a/S. 21 Juni (1 Juli). Präs.[1]) Cleve. 15 Juli.

Ausf. aus R. 9. 8 f. Concept von Götzen. Größtentheils gedr. U.-A. 1, 258 ff.

Allgemeine politische Lage in Polen. Piccolomini. Urtheil über Holst. Ehebruch. Schwedische Reiter. Speyersche Schrift.

Dem Postscript vom 13/3 Juni gemäß senden sie ihr Gutachten über 1 Juli.
die Stellungnahme des Kurf. zum polnischen Interregnum. Sie hätten gewünscht, daß Herr Bergmann und Herr Hoverbeck ihnen Anleitung gegeben, auch daß Herr Benckendorff ihnen die Ansicht des pommerellischen Woiwoden vermittelt hätte. Auch der Oberräthe Meinung wäre ihnen sehr ersprießlich gewesen. „Denn obzwar ich, der Kanzler, viele Jahr nach einander E. Ch. D. höchstgeehrten Vorfahren und E. Ch. D. selbsten im Anfange Deren kurfürstlicher Regierung in den preußischen Sachen unterthänigst bedient gewesen und mir daher, was der Zeit vorgangen, nicht unbekannt, so ändern sich doch nach Verfließung so vieler Jahren die Zeiten und, mit denselbigen auch die Sachen und die Leute dermaßen, daß darüber fast Alles gar eine andere Gestalt und Ansehen gewinnet." Obwohl sie also dessen Allen ermangeln, senden sie doch ihr Gutachten, mit der Bitte, Irrthümer nicht ungnädig aufnehmen zu wollen.

U.-A. 1, 260 Absatz 1 ist hinter beschweren werden ausgefallen: Durch welche Kreise der Marsch gehen werde, wüßten sie noch nicht sicher. Es heißt, 1500 Pferde sollten zu General Wittenberg nach Schlesien geführt werden, das übrige Gros, wobei der Pfalzgraf als Generalissimus, solle auf Alt-

1) Von Seidell.

1 Juli. Brandenburg, von da über die Elbe gehen und weiter zu der Armee droben im Reiche stoßen. Dadurch würde das ganze Land beschwert und kaum ein Kreis befreit bleiben.

S. 263. Der Schlußabsatz hat folgenden Inhalt: Bei zwiespältiger Wahl habe sich der Kurf. in Acht zu nehmen, und sei es besser, er befinde sich nicht in Preußen, um nicht genöthigt zu werden, einer der Parteien sich zuzuwenden und mit in die innern Unruhen verwickelt zu werden. Die Gesandten könnten solches ad referendum nehmen. Andernfalls sei die persönliche Huldigung der Unkosten und der Reputation wegen zu vermeiden, („wann solcher Actus von großen Herren dergestalt oft reiterirt wird"). Da Kurf. Johann Sigismund den Eid persönlich geleistet, habe man Kurf. Georg Wilhelm die Empfängniß des Lehns per legatum gestattet, wozu Schwartzenberg gebraucht sei. Auch 1633 sei dies verwilligt, jedoch mit dem Reservat, daß dieser Akt von den Lehensnachfolgern in keine Consequenz gezogen werden solle. Sie hoffen, es auch jetzt zu erhalten. Legen einen Abdruck des Responsi von 1633 bei. Neu-Bestätigung desselben gut.

P. S. Sie senden 1) das kaiserl. Notificationsschreiben über die Ernennung des Grafen Piccolomini zum Generallieutnant der Armee; 2) Das Urtheil wider den gefangenen schwedischen Lieutnant Carl Holst, mit der Frage, ob mit der mäßigen Peinlichkeit verfahren oder es gemildert werden soll. 3) Ein Urtheil wider Martin Gutzoes Eheweib, das mit einem Corporal der neugeworbenen Truppen, Christian Striepe, im Ehebruch betroffen, auf Fustigation und ewige Landesverweisung. Über den Corporal soll, so haben sie an Obristlieutnant Arnimb geschrieben, nach dem Urtheil mit der Confrontation verfahren, darüber erkannt, und ihnen, was das Recht bringt, berichtet werden. Des Weibes Brüder, darunter ein Studiosus der Theologie, bitten um Ermäßigung ihrer Strafe. Sie versprechen dann das Weib außer Landes und an einen Ort zu bringen, wo sie niemals wieder ärgerlich sein solle; sie fürchten sonst, daß sie ihr Glück und ihre Beförderung aufs Spiel setzen. 4) deren Bittschrift. 5) des Kreiscommissars Anton v. Arnimb Bericht, daß eine weitere schwedische Escadron Reiter in Templin einquartiert sei. Sobald der Pfalzgraf in Pommern angelangt ist, wollen sie eine fähige Persönlichkeit an ihn schicken und um Verschonung der Lande oder um gute Ordnung beim Durchzuge bitten. Woher die Kosten zu nehmen, sei ungewiß; in der Rentei sei so gut wie nichts. — „Es soll sonsten an beeden Orten (Prenzlau und Templin) scharf Regiment gehalten und den Reutern auszureiten nicht gestattet werden." 6) Der Vicekanzler Kohl hat des Procurators zu Speyer Schrift in der Tempelhofischen Sache geändert. Senden sie mit Beischreiben zur Vollziehung und Absendung über Köln nach Speyer.

Resolution. Der Kurf. rescribirt am 18 Juli, Cleve, (Ausf. Eink. (28) Juli), er danke für das Gutachten und werde es benutzen, namentlich Vergleich mit dem Bericht des in den nächsten Tagen eintreffenden Joachim

Christoph Benckendorff. Die kaiserl. Notification ist bei der Geheimen Kammer- Registratur beigelegt. — Holst soll von der Tortur begnadigt werden, aber eine starke Urfehde schwören, einen schriftlichen Revers von sich geben und dann ewig des Landes verwiesen werden. — Erläßt dem Weibe die Fustigation, doch soll sie verwiesen und deportirt werden. — Zur eventuellen Sendung an den Pfalzgrafen soll die Amtskammer das nöthige Geld herbeischaffen, und die Räthe sie dazu im Auftrage des Kurf. „anmahnen". — Kohls Schrift geht vollzogen nach Speier. P. S. Sendet die Wahlcapitulation in Polen zur Zeit des Interregnums 1573; sie möchten dieselbe mit der Wahlcapitulation des Königs Wladislaus, welche im Archiv zu Cölln a/S. sei, collationiren und von beiden eine Abschrift nebst ihrem Bedenken an Hoverbeck schicken. Resolution.

104. Verfügung. Cleve. 4 Juli. Einl. 3 (13) Juli.

Ausf. aus R. 19. 86.

Bauten im Spreestrom.

Der Hausvoigt George Reichenau hat berichtet, daß einige Bürger in Berlin und Cölln, deren Häuser hinten an die Spree stoßen, neue Gebäude errichten und Pfähle in das Wasser einschlagen und dadurch den Mühlen und der Fischerei schaden. Auf seinen Vorschlag befiehlt Kurf. die Ausfertigung eines Patents, wonach den an der Spree wohnhaften Bürgern und sämmtlichen Handwerkern der Maurer- und Zimmerleute, Alt- und Jungmeister, bei Verlust ihrer Privilegien verboten wird, ohne Vorwissen und Bewilligung des Hausvoigts und Mühlenmeisters („denen die Inspection des Spreestroms anbefohlen ist") einen Pfahl oder Stein in die Spree zu setzen, viel weniger „einiger Neuerungen mit Treppen und Waschbänke Bauen sich anzumaßen". 4 Juli.

105. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 28 Juni (8 Juli).

Ausfertigung.

Gandersheimer Passivlehen. Forderung der Erben Wernickes. Ständische Bittschrift. 4 Compagnien. Schwedische Truppen.

Sie senden 1) eine Copie des Erinnerungsschreibens der Äbtissin zu Gandersheim wegen der Lehen. Da diese bisher wegen der Kriegsunruhen in Delmenhorst und Oldenburg weile, haben sie Bedenken gehabt, dahin zu schicken. 2) Copie der Antwort nebst Vorschlag, dies Mal nur Revers und Lehnbrief auszuwechseln, und Specification der Geschenke. 3) Schreiben der Stadt Görlitz, eine Antwort auf ein von Cleve aus abgegangenes Schreiben des Kurf. betr. die Forderung der Erben des gewesenen Hofrentmeisters Johann Wernicke. 4) Bittschrift der anwesenden Deputirten der Alt- und Mittelmärkischen Ritterschaft, deren „beide petita" sie für nicht unbillig er- 8 Juli.

8 Juli. achten (der Inhalt steht in der Resolution). — Die 4 Compagnien sollen am 12/22 Juli insgesammt durch Spandau marschieren und weiter nach Cüstrin gehen, wovon die Regierung benachrichtigt ist. — Näheres über Aufbruch und Absicht der neu angekommenen schwedischen Truppen wissen sie noch nicht, ebensowenig, ob der Pfalzgraf in Stettin angelangt ist.

Resolution. Resolution. Der Kurf. sendet am 24 Juli, Cleve, (Ausf. Eink. 25 Juli (4 August) das Schreiben an die Äbtissin von Gandersheim vollzogen zurück; die Amtskammer ist beauftragt, die Unkosten zu tragen. — Das Schreiben der Stadt Görlitz will er den Wernickischen Erben zukommen lassen. — Über das Gesuch der Alt- und Mittelmärkischen Ritterschaft wegen der Licenten von den Mühlensteinen und der doppelten Metze von dem Korn, das zum Deputat und Haushaltung auf den Altmärkischen Ämtern verbacken wird, soll die Amtskammer mit Zuziehung des Johann Schäde, als Einnehmers der doppelten Metze, berichten. P. S. Sendet die Antwort des Herzogs Friedrich von Braunschweig in der Veltheimschen Pfändungssache. (Ausf. aus R. 33. 50. d. 2.)

106. Postscript einer Verfügung. Cleve. 11 Juli.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 9. Z. Z. G.

11 Juli. Die Räthe sollen Copien der kaiserlichen Schuldverschreibungen von den sog. Breslauischen Forderungen und einen Bericht über die darauf haftenden Zinsen und andere zugehörige Dinge einsenden, wovon Löben und der Amtskammerpräsident Kenntniß haben.

107. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Kuesebeck, Stripe. Cölln a/S. 4 (14) Juli.

Ausfertigung.

Schwedische Einquartierung. Kaiserliche Schreiben. Blechschmidt. Fränkische Anliegen. Kurfürstliche Wappen.

14 Juli. Wegen der schwedischen Einquartierung im Lande haben sie noch einmal laut Beilage an die Estatsräthe zu Stettin geschrieben. Äußerlich hat es den Anschein, als wenn die Schweden keine Lust haben, zur großen Armee zu gehen, sondern als wenn sie lieber in Polen sein und dort den Fortgang erwarten möchten. Die Offiziere haben sich erboten, dem Landmann in der Uckermark und Ruppin bei der Ernte zu helfen, was sie, die Räthe, aber nicht für gut halten, obwohl Mangel an Arbeitsleuten da sei; auch werde nicht leicht Jemand ihre Hülfe begehren. Sobald der Pfalzgraf da ist, wollen sie an ihn schreiben oder schicken, und bitten, diese vorgenommene Execution (denn so und nicht Einquartierung nännten sie es) abzunehmen und das Land zu verschonen. — Senden 2 kaiserliche Schreiben, Antworten auf die kurfürstlichen Schreiben wegen Veränderung des „projecti pacis". — Friedrich Blechschmidt ist zum Kammergerichtsrath bestellt, nachdem er zuvor sich bereit

erklärt hat, sich beim Kurf. zu entschuldigen, über das, was sie ihm auf kur- 14 Juli,.
fürstlichen Befehl vorgehalten. Bestallung liegt bei. — Auf ein Schreiben des Markgrafen Christian zu Brandenburg, ihn und seinen Vetter wegen ihrer beim jetzigen polnischen Interregnum zu suchenden Simultaninvestitur mit ihrem Gutachten zu unterstützen, haben sie geantwortet, die Markgrafen müßten zunächst die Gunst der polnischen Senatoren zu erlangen suchen und zwar, da es für den am 16/6 Juli angehenden Convent zu spät sei, für den folgenden. Ebenso hätten die Markgrafen an den Agenten Willmann geschrieben und Stripe werde in seiner Correspondenz mit Bergmann der Sache gedenken und diesen fragen, ob er für die Markgrafen einen guten Rath wisse. Dem Kurf. werde dies gewiß Recht sein, da ihm nichts Präjudicirliches damit geschehe. — Die gewünschten Wappen legen sie bei, wissen aber nicht, ob es in Allem recht getroffen sei, da die Wappen in der Kirche und auf der Rüstkammer nicht durchweg übereinstimmten.

Resolution. Am 1 August st. n., Cleve, (Ausf. Eink. 1 (11) August) Resolution.
erklärt der Kurf. sich mit den verschiedenen Schritten einverstanden und sendet Blechschmidts Bestallung vollzogen zurück. „Daß ihr die Wapen anbefohlener Maßen verfertigen lassen und anhero geschickt, ist Uns lieb und angenehm gewesen, wiewohl sich aus Friedeborns[1]) und Micraelii[2]) Beschreibung noch eine und andere Variation, insonderheit in den pommerischen Schilden, befindet."

108. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 5 (15) Juli.

Ausf. aus R. 25. 17. Concept von Knesebeck in R. 25. 1.

Grenzbeziehung zwischen Beltzig und Lehnin.

Und werden Dieselbige aus den beigefügten copeilichen Beilagen mit 15 Juli.
mehrem zu ersehen haben, was die churfächsische Commissarii, welchen der Churfürst zu Sachsen, die Grenzen des Ambts Beltzigk in Augenschein zu nehmen und die Malgrenzen zu renoviren befohlen, an E. Ch. D. Beambte zu Lennin und der Obriste Hanß von Rochow, als Hauptmann daselbst, an die Ambtskammer allhier gelangen lassen.

Nun hat ermeldete Ambtskammer dem Obristen befohlen, sich für diesmal mit der angustia termini zu entschuldigen, in Erwägung, daß die von den sächsischen Commissariis benannte Tagefahrt so kurz angesetzt, daß es kaum von dem Beambten zu Lennin notificiret werden und die Resolution ante terminum wieder zurückkommen können.

---

1) Friedeborn, P. Historische Beschreibung der Stadt Alten-Stettin ꝛc. Alt-Stettin 1613. 4°. (Am Ende des ersten Theiles genealogische Tabellen der pommerschen Herzöge.)

2) Joh. Micraelii, Sechs Bücher vom Alten Pommerlande ꝛc. Stettin. (Im zweiten Buche genealogische Tabelle sämmtlicher pommerscher Fürsten bis 1637.)

15 Juli. Und in dieſem Paß müſſen wir mit der Ambtskammer einig ſein, dann die Grenzſachen zwiſchen E. Ch. D. Ampt Lennin und dem daranſtoßenden ſächſiſchen territorio ſehr weitläuftig, und ſind ab anno 1552 viel Commissiones gehalten, auch Verträge in ziemblicher Anzahl aufgerichtet, welche dann alle mit einander durchgeſehen, E. Ch. D. Beambten darüber mit gnungſamer Inſtruction informiret, auch denſelben etliche von E. Ch. D. Räthen als Directores zugeordnet werden müſſen, wann cum fructu in dieſem Werk etwas ſollte verrichtet werden. Zudem, weil die angeordnete Commissio jura finium concerniret, ſo hätte ſichs gebühret, daß ſelbige bei E. Ch. D. als dem Landesfürſten und Domino territorii, keinesweges aber bei den Beambten, als welche in re tam magni momenti ohne ſonderbaren Befehl und gemeſſene Inſtruction ſich nimmer werden einlaſſen können, zu ſuchen und einen geraumen terminum zur Zuſammenſchickung und Renovierung der Grenzen vorzuſchlagen.

Es hatte anno 1643 der Erzbiſchof zu Magdeburg im Ambt Ößfelde dergleichen Beziehung der erzſtiftiſchen Grenzen angeordnet; weil aber E. Ch. D. nichtes notificiret worden, ſo fiel auch bedenklich, daß die von Alvenſchlewen und E. Ch. D. Beambte in der Altenmark absque mandato ſich an der Grenzen geſtellen und etwa ein unnöthiges Gezänk mit den Erzſtiftiſchen anfangen ſollten. Derowegen dann wieder die Grenzziehung, indem mit E. Ch. D. vorhero nichts communiciret, solenniter proteſtiret und E. Ch. D. Dero jura salva, inviolata et integra bis zur [Zu]ſammenſchickung beiderſeits Churfürſtlichen und erzſtiftiſchen Räthe und Commiſſarien, wie ſolches Rechtens und dem Herkommen gemäß, vorbehalten worden. Und in ſolchen terminis muß es auch in gegenwärtiger Sachen verbleiben, zumal da an dieſer Beziehung der Grenzen zugleich das Erzſtift Magdeburgk und Fürſtenthumb Anhalt intereſſiret, ohne dero Beiſein auch nichts Gründliches noch Hauptſächliches wird ausgerichtet werden können.

Reſolution. Reſolution. Der Kurf. iſt (d. d. Cleve 1 Auguſt, Eink. 1 (11) Auguſt) mit ihrem Verfahren einverſtanden und befiehlt die Abfaſſung und Zuſendung einer aus den Akten entnommenen ſchriftlichen Information nebſt Vorſchlag beſtimmter Perſonen zur Grenz-Commiſſion, zu ſeiner Ratification.

109. Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 12 (22) Juli.

Ausfertigung.

Kaiſerliche Schuld. Kammergerichtsziele. Tempelhoffſche Sache. Streit wegen Bierſchanks. Contributionsbeſchwerungen.

22 Juli. Empfangsbeſcheinigung der Reſolution vom 11 Juli. Hoffen, daß der Kurf. jetzt ihr Gutachten vom 21 Juni über das polniſche Interregnum erhalten; mehr wiſſen ſie zur Zeit nicht. — Die Akten über die Schuldpoſten,

welche der Kurf. noch an den Kaiser zu fordern hat, wollen sie nachsehen, 22 Juli.
sobald Löben und Präsident v. Arnim in nächster Woche nach dem Frankfurter Margaretenmarkt zurückgekehrt sind. Das Capital beträgt zusammen 180 000 Rhl. Die nachständigen Zinsen reichen bis an 300 000 Rthl. hinan. — Senden Bericht des Hofrentmeisters Andreas Cossel, daß auch bei der Rentei ꝛc. keine Mittel vorhanden sind, um die Speyrischen Kammergerichtsziele zu bezahlen.

Resolution. Am 14 August, Cleve, (Ausf. Eink. 14 (24) August, Conc. Resolution.
in R. 18. 30e. 1) rescribirt der Kurf., indem er eine auf Anhalten des kaiserlichen Fiscals ergangene Sentenz beigelegt, es sollten die restirenden Kammergerichtsziele im Betrage von 735 Rthl. 13 arg. zunächst von den von den Landständen präsentirten Patengeldern dem Hofrentmeister abgefolgt, später jedoch nach der Rückkehr des Kurf. von der Amtskammer wieder ersetzt werden; die letzteren und der Einnehmer der Landschaft Berchelmann sind benachrichtigt. Sendet Bericht des Dr. Stieber auf die ihm zugesandte Deductionsschrift in der Sache contra Tempelhoff, worüber sie sich mit dem Vicekanzler besprechen sollen. P. S. Ausf. aus R. 21. 47. Die Amtskammer hat gebeten, die Streitigkeit zwischen Frankfurt a/O. und Fürstenwalde wegen des fremden Bierschanks vom Kammergericht wieder an sie oder den Geh. Rath zu verweisen. Nach der Verfügung des Kurf. soll die Sache bis zu seiner Rückkehr anstehen. P. S. vom 15 August. Eink. 14/24 August. Ausf. aus R. 21. 183. Es sind Klagen aus den Ämtern Liebenwalde und Zehdenick eingekommen, daß die kurfürstlichen Unterthanen über ihr Vermögen mit Contributionen beschwert würden, so daß schon über 100 davongelaufen seien. Die Räthe sollen diese Ungebühr sofort abstellen und auf Gleichheit in der Contributions-Austheilung sehen.

110. Verfügung. Cleve. 28 Juli.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 9. Y 4.

Appellationsverweigerung.

Der Kurf. remittirt eine Beschwerde des Berliner Bürgers und Handels- 28 Juli.
manns Daniel Jnckeforth, daß seine Appellation wider einen zwischen ihm und Storbecke ergangenen Abschied, die er am 30 November 1647 interponirt und am 10 December reproducirt, nicht vom Kammergericht angenommen sei, an die Geh. Räthe zur Entscheidung.

111. Verfügung. Cleve. 29 Juli. Eink. 3 (13) August.

Ausf. aus R. 8. 188 U.

Sendet eine Bittschrift der Bürgerschaft zu Wernigerode, daß der 29 Juli.
Rath daselbst weder den kurfürstlichen Rescripten noch der Verordnung des Grafen von Stolberg wegen der Contribution nachkommen wolle und ersucht die Räthe, unter Beifügung der genannten Verordnung, um ihr Gutachten.

112. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 19 (29) Juli. Eink. 12 August zu Cleve.

Ausf. aus R. 9. 8°. Concept von Götzen in R. 9. 8 f. Gedr. bruchstückweise mit unrichtigem Datum U.-A. 1, 272 f.

Schwedischer Titel des Prinzen Joh. Casimir. Polnische Werbungen in Preußen.

29 Juli. Obwohl sie, wie am 14 (24) berichtet, die bei der Oberräthe Relation befindliche Proposition des Obersten Leschgewangs aus Mangel des Chiffern-Schlüssel nicht haben lesen können, unterlassen sie nicht über einige Punkte der Beilagen ihr Gutachten zu eröffnen. Prinz Johann Casimir hat den königlichen Titel von Schweden angenommen und wird in Polen überall so titulirt. Beim Interregnum von 1632 war man im Geh. Rathe der Meinung, dem verstorbenen polnischen König aus Rücksicht auf König Gustav Adolf von Schweden den Titel nicht zu geben. Jetzt möge der Kurf. erst die Proposition Leschgewangs einsehen, ob darin etwas bedenkliches stehe; sei es nicht der Fall, so könne dem Prinzen Casimir ebensowohl als seinem verstorbenen Bruder der Titel „König von Schweden" ruhig ertheilt werden, da ja dadurch der jetzt regierenden Königin von Schweden kein größeres Präjudiz zugezogen werde als bisher. Sie halten nur für unrathsam, diese Benennung etwa durch die Abgesandten zu Osnabrück in privater Form bei den Schweden entschuldigen zu lassen, als habe es der Kurf. nicht ändern können. Denn da die Wahl auf Casimir fallen werde, so bedürfe man dessen guter Affection und habe sich omnibus modis zu bemühen, gutes Einvernehmen zu bewahren; wozu auch der Prinz sich geneigt erklärt. Solche „Unterbauungen" zu gutem Einvernehmen seien ebenso bei dem Prinzen als bei den vornehmsten Senatoren und Hofbeamten sehr nöthig und durch Hoverbeck vorzunehmen. P. S. Empfang der Resolution vom 18 Juli. Der Pfalzgraf ist noch nicht da, die Estatsräthe antworten nicht, die schwedischen Truppen sind noch da. Die gemeinen Reiter haben sich bisher mit dem Gras begnügt, jetzt verlangt Obristlieutnant Klingspor auf Ordre des Generallieutnants Graf Gustav Lewenhaupt für beide Escadronen im Bestande von 1300 Pferden auf 14 Tage das volle Futterkorn, weshalb ein Commissar von Stettin in Prenzlau angekommen ist. Schwere Klagen. Aller Vorrath ist weg, die Ernte wegen des vielen Regenwetters noch nicht angegangen. Der Obristlieutnant soll sich selbst verwundern, weshalb dies Land so desolirt werde, da doch in Pommern und Stettin genug Mittel wären, die Truppen zu unterhalten.

Resolution. Resolution. Cleve. 15 August, auf die Rell. vom 29 und 30 Juli. (Ausf. Eink. 14 (24) August.) Stimmt mit ihrem Gutachten überein; sie werden es jetzt wohl zugleich mit den collationirten Capitulationen von 1573 und 1632 an Hoverbeck gesandt haben. Wegen der Zumuthung des schwedischen Obristlieutnant Klingensporn sollen den schwedischen Bevollmächtigten in Osnabrück energische Vorstellungen gemacht werden, da man darin nur Zunöthigungen von schwedischer Seite sehen könne.

113. Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 20 (30) Juli.

Ausf. aus R. 9. 8e.

Polniſche Wahlſtimme des Kurfürſten.

Senden Schreiben von Hoverbeck und Adersbach, die ſie eröffnet und verleſen; von den Oberräthen war nichts dabei. Über den Inhalt der Schreiben haben ſie bereits ihr Gutachten abgegeben. Sie wiederholen, daß der Kurf. ſein jus suffragii zu urgiren habe, und falls ſolches difficultirt werde, einen glimpflichen Proteſt einzugeben habe, darin er ſein Votum und ſeine Rechte für künftige Fälle reſervire und ſich deren durch ſeine Abſenz keineswegs begebe, wie dies 1633 auch Kurf. Georg Wilhelm gethan und Hoverbeck bekannt ſei. 30 Juli.

114. Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 22 Juli (1 Auguſt).

Ausf. aus R. 24 Nb. Concept von Kneſebeck.

Fall Goldteiſen-Beyer.

Die Räthe entgegnen auf die Reſcripte vom 22 Februar und 23 Juni (vgl. oben Nr. 101), daß die Goldteiſenſche Witwe die 197 Rthl. dem Beyer noch außer den 700 confiscirten Rthl. ſchulde. Sie wüßten zwar nicht, ob mit dieſer Confiscation juste et legitime verfahren ſei, glaubten jedoch, daß Beyer zu viel geſchehen, da er nicht im Kriegs-, ſondern nur im Civildienſt der Krone Schweden geſtanden und kein Delict begangen habe, das die Confiscation der Güter nach ſich zöge. Allein da es vergangene Dinge ſeien, die man nicht ändern könne, da ſie vor des Kurf. Regierungsantritt ſich zugetragen und die „repetitio der confiscirten Güter“ zu viel Streit erregen werde, ſo könne man die Verantwortung denen anheimſtellen, welche damals Verwaltung und Direction der Dinge gehabt. Doch fürchten ſie, Beyer werde ſchwer zu ſtillen ſein, da die Königin von Schweden ſich für ihn verwende, und da man ſich ja jetzt mit Schweden gut ſtehe und es wohl richtig ſei, wenn man ſie nicht vor den Kopf ſtoße, da außerdem die 197 Rthl. noch Niemanden vergeben, alſo res noch integra ſei, ſei es am Beſten und Sicherſten, dieſe Sache alſo zu laſſen. Zu einem Stipendium an die Goldteiſenſche Witwe ſei der Kurf. keineswegs verpflichtet, da ſein Vater der Frau nur promotoriales an die preußiſchen Räthe gegeben habe für den Fall, daß ein Stipendium ſich erledige. 1 Aug.

Reſolution. Am 12 September (Cleve. Concept) verfügt der Kurf., Hofrentmeiſter Coſſel ſolle von den Stipendien, die ſonſt die Goldteiſenſchen Söhne gehoben, die Gelder einfordern und davon 197 Rthl. zurückbehalten, und dieſe Beyer gegen Quittung aushändigen. Reſolution.

115. Relation von Götzen, Putlitz, Pfuel, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 26 Juli (5 Auguſt).

Ausfertigung.

Ankunft des Pfalzgrafen. Schwediſche Einquartierung. Polniſche Frage. Eroberung Prags. Indulte.

5 Aug. Heute kam von Stettin die Nachricht von der Ankunft des Pfalzgrafen. Sie ſind dabei beſchäftigt, die Inſtruction für den Kammerpräſidenten v. Arnim zu entwerfen, der die Reiſe dorthin übernommen hat, deren Abſchrift ſie dem Kurf. überſenden wollen. Zugleich ſoll er Condolenzſchreiben an die Königin-Witwe von Schweden und an die Herzogin-Witwe von Braunſchweig [1]) „um Einwendung deren Interceſſion“ erhalten. — Sie legen ein Creditif des Secretärs Oloff Enderſohn von den ſchwediſchen Eſtatsräthen zu Stettin bei, in der er zuerſt die Einquartierung entſchuldigt, weil die neu ankommenden Truppen, im Beſtande von 10000 Mann, in Pommern und Mecklenburg nicht untergebracht werden können, und zugiebt, daß die Koſten für deren Unterhalt von den Reſtanten gekürzt werden ſollen; ſodann hat er angehalten, ſtatt der Ukermark andere Gegenden anzuweiſen, um daraus deren Contingent zu erheben. Sie haben ihm die Vorantwort ertheilt, daß demnächſt eine Abſchickung nach Stettin, zugleich mit einer Antwort an die Eſtatsräthe abgehen werde. Bei des Pfalzgrafen Ankunft ſollen, wie er ſagt, die neuen Truppen fortmarſchieren, wohin, weiß er nicht zu berichten. — Ein eigener Bote von Cüſtrin hat ein Schreiben Bergmanns gebracht, das ſie beilegen; übergeben iſt es von einem von Prinz Caſimir kommenden kurländiſchen Adligen, der darauf gedrungen, man möchte es ſo ſchnell weitergeben, daß es vor ihm zu Cleve anlangte. „Wir haben ſolches erbrochen, aber dasjenige, was dabei in hohem Vertrauen geſchrieben, als wann es einen neuen ſchwediſchen Krieg wider Polen importire, nicht befunden.“ — Die Eroberung der Stadt Prag durch General Königsmarck („durch eine entrepriſe eingenommen“) wiſſe der Kurf. wohl ſchon. „Es iſt ein großes Verſehen, ſo viele nach ſich ziehen wird.“

Reſolution. Reſolution auf die Rell. vom 29 Juli, 4 [2]) und 5 Auguſt. Cleve. 21 Auguſt. (Ausf. Eink. 22 Auguſt/1 September.) Kurf. iſt mit ihren Anordnungen zufrieden. Der Curländiſche Adlige v. Sacken ſei angekommen. Wichmann Heinrich v. Schlabberndorff und die Altſtadt Brandenburg ſollen wegen geſuchten Indults, dem Gutachten der Räthe nach, beſchieden werden.

---

1) Anna Sophie in Schöningen. 2) Wo?

116. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 1 (11) August.

Ausfertigung.

Kurfürstliche Wappen. Belzigsche Grenzbeziehung. Pfalzgraf. Schwedische Durchmärsche. Fränkische Anliegen. Altmärkische Consistorialsachen.

Empfang der Rescripte und Resolutionen vom 29 Juli und 1 August. 11 Aug. Die Wappen sind trotz aller Mühe nicht anders zu erlangen gewesen, als sie sie übersandt haben. — Sie senden ein Schreiben des Kurf. von Sachsen an den Kurf. selbst betr. die Belzigsche Grenzbeziehung; den kursächsischen Commissarien, welche ihnen in derselben Sache geschrieben und den 7 (17) August als Termin genannt, haben sie laut Copie eine dilatorische Antwort gegeben, daß man in Abwesenheit des Kurf. und „in so enger Zeit" dazu nicht kommen könnte; zugleich geben sie dem Kurf. anheim, Kursachsen ebenfalls in der Sache bis auf die Rückkehr des Kurf. ins Land zu vertrösten. Indes wollen sie sich aus den Akten unterrichten. — Da der Amtskammerpräsident verhindert, haben sie laut beigefügten Memorials Johann Friedrich v. Buech zum Pfalzgrafen abgefertigt; v. Arnim werde aber in der Sache doch mit dem Pfalzgrafen sprechen können, da er zur Abholung der Fürstin-Witwe von Braunschweig nach Stettin erfordert sei. — Senden 1) Notificationsschreiben der schwedischen Estatsräthe in Stettin über den Marsch der Truppen und ihre Antwort darauf; wohin derselbe gerichtet, sei nicht erwähnt. Trotzdem haben sie die Kreiscommissarien in beiden Barnim, Lebus, Teltow, Prignitz und Ruppin angewiesen, etwas Getreide und Victualien zur Hand zu schaffen, damit es an die Marschorte eventuell gebracht werde. Sie befürchten großen Schaden des Landes, besonders Abnahme der Pferde; denn die Truppen in Prenzlau und Templin hätten viele Wagen machen lassen, wozu bisher noch keine Pferde da seien; auch liefen Klagen über Aufsuchen und Wegnahme von Pferden ein. — Langt der Pfalzgraf an der märkischen Grenze an, so sind der Hauptmann zu Zossen, Hans von Waldow, und der Rittmeister Johann Sigmund v. Löben zur Aufwartung bestimmt; auch soll die Kammer ihm etwas Rheinwein, Confect und Wildpret präsentiren. 2) Schreiben des Dr Stieber aus Speyer; vom kaiserlichen Fiscal sei wegen der restirenden Ziele abermals ein Paritoribescheid gegen den Kurf. ergangen, vermittelst dessen der Procurator innerhalb dreier Wochen „paritionem beglaublich bescheinigen" solle. Der Kammerpräsident will übermorgen mit ihnen deswegen verhandeln, weil morgen der Buß- und Bettag sei.

Resolution darauf vom 29 August st. n., Cleve. (Ausf. Eink. 29 Aug. /8 Sept.). Der Kur. billigt Alles. Zu bemerken ist nur, daß er sich wegen Belzigs auf die frühere Resolution bezieht, und daß sie sich bemühen sollen, den schwedischen Marsch zu beschleunigen und Unordnungen zu verhüten. Resolution.

P. S. 1. Blechschmidt soll wenigstens 300 Rthl. zu der preußischen Reise wegen der fränkischen Markgrafen aus der Amtskammer erhalten. 2. Aber-

8 Juli. achten (der Inhalt steht in der Resolution). — Die 4 Compagnien sollen am 12/22 Juli insgesammt durch Spandau marschieren und weiter nach Cüstrin gehen, wovon die Regierung benachrichtigt ist. — Näheres über Aufbruch und Absicht der neu angekommenen schwedischen Truppen wissen sie noch nicht, ebensowenig, ob der Pfalzgraf in Stettin angelangt ist.

Resolution. Resolution. Der Kurf. sendet am 24 Juli, Cleve, (Ausf. Eink. 25 Juli (4 August) das Schreiben an die Äbtissin von Gandersheim vollzogen zurück; die Amtskammer ist beauftragt, die Unkosten zu tragen. — Das Schreiben der Stadt Görlitz will er den Wernickischen Erben zukommen lassen. — Über das Gesuch der Alt- und Mittelmärkischen Ritterschaft wegen der Licenten von den Mühlensteinen und der doppelten Metze von dem Korn, das zum Deputat und Haushaltung auf den Altmärkischen Ämtern verbacken wird, soll die Amtskammer mit Zuziehung des Johann Schäde, als Einnehmers der doppelten Metze, berichten. P. S. Sendet die Antwort des Herzogs Friedrich von Braunschweig in der Veltheimschen Pfändungssache. (Ausf. aus R. 33. 50. d. 2.)

106. Postscript einer Verfügung. Cleve. 11 Juli.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 9. Z. Z. G.

11 Juli. Die Räthe sollen Copien der kaiserlichen Schuldverschreibungen von den sog. Breslauischen Forderungen und einen Bericht über die darauf haftenden Zinsen und andere zugehörige Dinge einsenden, wovon Löben und der Amtskammerpräsident Kenntniß haben.

107. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 4 (14) Juli.

Ausfertigung.

Schwedische Einquartierung. Kaiserliche Schreiben. Blechschmidt. Fränkische Anliegen. Kurfürstliche Wappen.

14 Juli. Wegen der schwedischen Einquartierung im Lande haben sie noch einmal laut Beilage an die Estatsräthe zu Stettin geschrieben. Äußerlich hat es den Anschein, als wenn die Schweden keine Lust haben, zur großen Armee zu gehen, sondern als wenn sie lieber in Polen sein und dort den Fortgang erwarten möchten. Die Offiziere haben sich erboten, dem Landmann in der Uckermark und Ruppin bei der Ernte zu helfen, was sie, die Räthe, aber nicht für gut halten, obwohl Mangel an Arbeitsleuten da sei; auch werde nicht leicht Jemand ihre Hülfe begehren. Sobald der Pfalzgraf da ist, wollen sie an ihn schreiben oder schicken, und bitten, diese vorgenommene Execution (denn so und nicht Einquartierung nännten sie es) abzunehmen und das Land zu verschonen. — Senden 2 kaiserliche Schreiben, Antworten auf die kurfürstlichen Schreiben wegen Veränderung des „projecti pacis". — Friedrich Blechschmidt ist zum Kammergerichtsrath bestellt, nachdem er zuvor sich bereit

erklärt hat, sich beim Kurf. zu entschuldigen, über das, was sie ihm auf kur- 14 Juli.
fürstlichen Befehl vorgehalten. Bestallung liegt bei. — Auf ein Schreiben des Markgrafen Christian zu Brandenburg, ihn und seinen Vetter wegen ihrer beim jetzigen polnischen Interregnum zu suchenden Simultaninvestitur mit ihrem Gutachten zu unterstützen, haben sie geantwortet, die Markgrafen müßten zunächst die Gunst der polnischen Senatoren zu erlangen suchen und zwar, da es für den am 16/6 Juli angehenden Convent zu spät sei, für den folgenden. Ebenso hätten die Markgrafen an den Agenten Willmann geschrieben und Stripe werde in seiner Correspondenz mit Bergmann der Sache gedenken und diesen fragen, ob er für die Markgrafen einen guten Rath wisse. Dem Kurf. werde dies gewiß Recht sein, da ihm nichts Präjudicirliches damit geschehe. — Die gewünschten Wappen legen sie bei, wissen aber nicht, ob es in Allem recht getroffen sei, da die Wappen in der Kirche und auf der Rüstkammer nicht durchweg übereinstimmten.

Resolution. Am 1 August st. n., Cleve, (Ausf. Eink. 1 (11) August) Resolution.
erklärt der Kurf. sich mit den verschiedenen Schritten einverstanden und sendet Blechschmidts Bestallung vollzogen zurück. „Daß ihr die Wapen anbefohlener Maßen verfertigen lassen und anhero geschickt, ist Uns lieb und angenehm gewesen, wiewohl sich aus Friedeborns[1]) und Micraelii[2]) Beschreibung noch eine und andere Variation, insonderheit in den pommerischen Schilden, befindet."

108. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 5 (15) Juli.

Ausf. aus R. 25. 17. Concept von Knesebeck in R. 25. 1.

Grenzbeziehung zwischen Beltzig und Lehnin.

Und werden Dieselbige aus den beigefügten copeilichen Beilagen mit 15 Juli.
mehrem zu ersehen haben, was die churfächsische Commissarii, welchen der Churfürst zu Sachsen, die Grenzen des Ambts Beltzigk in Augenschein zu nehmen und die Malgrenzen zu renoviren befohlen, an E. Ch. D. Beambte zu Lennin und der Obriste Hanß von Rochow, als Hauptmann daselbst, an die Ambtskammer allhier gelangen lassen.

Nun hat ermeldete Ambtskammer dem Obristen befohlen, sich für diesmal mit der angustia termini zu entschuldigen, in Erwägung, daß die von den sächsischen Commissariis benannte Tagefahrt so kurz angesetzt, daß es kaum von dem Beambten zu Lennin notificiret werden und die Resolution ante terminum wieder zurückkommen können.

---

1) Friedeborn, P. Historische Beschreibung der Stadt Alten-Stettin ꝛc. Alt-Stettin 1613. 4°. (Am Ende des ersten Theiles genealogische Tabellen der pommerschen Herzöge.)

2) Joh. Micraelii, Sechs Bücher vom Alten Pommerlande ꝛc. Stettin. (Im zweiten Buche genealogische Tabelle sämmtlicher pommerscher Fürsten bis 1637.)

15 Juli. Und in dieſem Paß müſſen wir mit der Ambtskammer einig ſein, dann die Grenzſachen zwiſchen E. Ch. D. Ampt Lennin und dem daranſtoßenden ſächſiſchen territorio ſehr weitläuftig, und ſind ab anno 1552 viel Commissiones gehalten, auch Verträge in ziemblicher Anzahl aufgerichtet, welche dann alle mit einander durchgeſehen, E. Ch. D. Beambten darüber mit gnungſamer Inſtruction informiret, auch denſelben etliche von E. Ch. D. Räthen als Directores zugeordnet werden müſſen, wann cum fructu in dieſem Werk etwas ſollte verrichtet werden. Zudem, weil die angeordnete Commissio jura finium concerniret, ſo hätte ſichs gebühret, daß ſelbige bei E. Ch. D. als dem Landesfürſten und Domino territorii, keinesweges aber bei den Beambten, als welche in re tam magni momenti ohne ſonderbaren Befehl und gemeſſene Inſtruction ſich nimmer werden einlaſſen können, zu ſuchen und einen geraumen terminum zur Zuſammenſchickung und Renovierung der Grenzen vorzuſchlagen.

Es hatte anno 1643 der Erzbiſchof zu Magdeburg im Ambt Öbßfelde dergleichen Beziehung der erzſtiftiſchen Grenzen angeordnet; weil aber E. Ch. D. nichtes notificiret worden, ſo fiel auch bedenklich, daß die von Alvenſchlewen und E. Ch. D. Beambte in der Altenmark absque mandato ſich an der Grenzen geſtellen und etwa ein unnöthiges Gezänk mit den Erzſtiftiſchen anfangen ſollten. Derowegen dann wieder die Grenzziehung, indem mit E. Ch. D. vorhero nichts communiciret, solenniter proteſtiret und E. Ch. D. Dero jura salva, inviolata et integra bis zur [Zuſammenſchickung beiderſeits Churfürſtlichen und erzſtiftiſchen Räthe und Commiſſarien, wie ſolches Rechtens und dem Herkommen gemäß, vorbehalten worden. Und in ſolchen terminis muß es auch in gegenwärtiger Sachen verbleiben, zumal da an dieſer Beziehung der Grenzen zugleich das Erzſtift Magdeburgk und Fürſtenthumb Anhalt intereſſiret, ohne dero Beiſein auch nichts Gründliches noch Hauptſächliches wird ausgerichtet werden können.

Reſolution. Reſolution. Der Kurf. iſt (d. d. Cleve 1 Auguſt, Eink. 1 (11) Auguſt) mit ihrem Verfahren einverſtanden und befiehlt die Abfaſſung und Zuſendung einer aus den Akten entnommenen ſchriftlichen Information nebſt Vorſchlag beſtimmter Perſonen zur Grenz-Commiſſion, zu ſeiner Ratification.

109. Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 12 (22) Juli.

Ausfertigung.

Kaiſerliche Schuld. Kammergerichtsziele. Tempelhofſche Sache. Streit wegen Bierſchanks. Contributionsbeſchwerungen.

22 Juli. Empfangsbeſcheinigung der Reſolution vom 11 Juli. Hoffen, daß der Kurf. jetzt ihr Gutachten vom 21 Juni über das polniſche Interregnum erhalten; mehr wiſſen ſie zur Zeit nicht. — Die Akten über die Schuldpoſten,

welche der Kurf. noch an den Kaiser zu fordern hat, wollen sie nachsehen, sobald Löben und Präsident v. Arnim in nächster Woche nach dem Frankfurter Margaretenmarkt zurückgekehrt sind. Das Capital beträgt zusammen 180 000 Rthl. Die nachständigen Zinsen reichen bis an 300 000 Rthl. hinan. — Senden Bericht des Hofrentmeisters Andreas Cossel, daß auch bei der Rentei ꝛc. keine Mittel vorhanden sind, um die Speyrischen Kammergerichtsziele zu bezahlen. 22 Juli.

Resolution. Am 14 August, Cleve, (Ausf. Eink. 14 (24) August, Conc. in R. 18. 30c. 1) rescribirt der Kurf., indem er eine auf Anhalten des kaiserlichen Fiscals ergangene Sentenz beigelegt, es sollten die restirenden Kammergerichtsziele im Betrage von 735 Rthl. 13 arg. zunächst von den von den Landständen präsentirten Patengeldern dem Hofrentmeister abgefolgt, später jedoch nach der Rückkehr des Kurf. von der Amtskammer wieder ersetzt werden; die letzteren und der Einnehmer der Landschaft Berchelmann sind benachrichtigt. Sendet Bericht des Dr. Stieber auf die ihm zugesandte Deductionsschrift in der Sache contra Tempelhoff, worüber sie sich mit dem Vicekanzler besprechen sollen. P. S. Ausf. aus R. 21. 47. Die Amtskammer hat gebeten, die Streitigkeit zwischen Frankfurt a/O. und Fürstenwalde wegen des fremden Bierschanks vom Kammergericht wieder an sie oder den Geh. Rath zu verweisen. Nach der Verfügung des Kurf. soll die Sache bis zu seiner Rückkehr anstehen. P. S. vom 15 August. Eink. 14/24 August. Ausf. aus R. 21. 183. Es sind Klagen aus den Ämtern Liebenwalde und Zehdenick eingekommen, daß die kurfürstlichen Unterthanen über ihr Vermögen mit Contributionen beschwert würden, so daß schon über 100 davongelaufen seien. Die Räthe sollen diese Ungebühr sofort abstellen und auf Gleichheit in der Contributions-Austheilung sehen. Resolution.

110. Verfügung. Cleve. 28 Juli.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 9. Y 4.

Appellationsverweigerung.

Der Kurf. remittirt eine Beschwerde des Berliner Bürgers und Handelsmanns Daniel Inckeforth, daß seine Appellation wider einen zwischen ihm und Storbecke ergangenen Abschied, die er am 30 November 1647 interponirt und am 10 December reproducirt, nicht vom Kammergericht angenommen sei, an die Geh. Räthe zur Entscheidung. 28 Juli.

111. Verfügung. Cleve. 29 Juli. Eink. 3 (13) August.

Ausf. aus R. 8. 188 U.

Sendet eine Bittschrift der Bürgerschaft zu Wernigerode, daß der Rath daselbst weder den kurfürstlichen Rescripten noch der Verordnung des Grafen von Stolberg wegen der Contribution nachkommen wolle und ersucht die Räthe, unter Beifügung der genannten Verordnung, um ihr Gutachten. 29 Juli.

112. Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 19 (29) Juli. Eink. 12 Auguſt zu Cleve.

Ausf. aus B. 9. 8°. Concept von Götzen in B. 9. 8 f. Gedr. bruchſtückweiſe mit unrichtigem Datum U.-A. 1, 272 f.

Schwediſcher Titel des Prinzen Joh. Caſimir. Polniſche Werbungen in Preußen.

29 Juli. Obwohl ſie, wie am 14 (24) berichtet, die bei der Oberräthe Relation befindliche Propoſition des Oberſten Leſchgewangs aus Mangel des Chiffern-Schlüſſel nicht haben leſen können, unterlaſſen ſie nicht über einige Punkte der Beilagen ihr Gutachten zu eröffnen. Prinz Johann Caſimir hat den königlichen Titel von Schweden angenommen und wird in Polen überall ſo titulirt. Beim Interregnum von 1632 war man im Geh. Rathe der Meinung, dem verſtorbenen polniſchen König aus Rückſicht auf König Guſtav Adolf von Schweden den Titel nicht zu geben. Jetzt möge der Kurf. erſt die Propoſition Leſchgewangs einſehen, ob darin etwas bedenkliches ſtehe; ſei es nicht der Fall, ſo könne dem Prinzen Caſimir ebenſowohl als ſeinem verſtorbenen Bruder der Titel „König von Schweden“ ruhig ertheilt werden, da ja dadurch der jetzt regierenden Königin von Schweden kein größeres Präjudiz zugezogen werde als bisher. Sie halten nur für unrathſam, dieſe Benennung etwa durch die Abgeſandten zu Osnabrück in privater Form bei den Schweden entſchuldigen zu laſſen, als habe es der Kurf. nicht ändern können. Denn da die Wahl auf Caſimir fallen werde, ſo bedürfe man deſſen guter Affection und habe ſich omnibus modis zu bemühen, gutes Einvernehmen zu bewahren; wozu auch der Prinz ſich geneigt erklärt. Solche „Unterbauungen“ zu gutem Einvernehmen ſeien ebenſo bei dem Prinzen als bei den vornehmſten Senatoren und Hofbeamten ſehr nöthig und durch Hoverbeck vorzunehmen. P. S. Empfang der Reſolution vom 18 Juli. Der Pfalzgraf iſt noch nicht da, die Eſtatsräthe antworten nicht, die ſchwediſchen Truppen ſind noch da. Die gemeinen Reiter haben ſich bisher mit dem Gras begnügt, jetzt verlangt Obriſtlieutnant Klingſpor auf Ordre des Generallieutnants Graf Guſtav Lewenhaupt für beide Escadronen im Beſtande von 1300 Pferden auf 14 Tage das volle Futterkorn, weshalb ein Commiſſar von Stettin in Prenzlau angekommen iſt. Schwere Klagen. Aller Vorrath iſt weg, die Ernte wegen des vielen Regenwetters noch nicht angegangen. Der Obriſtlieutnant ſoll ſich ſelbſt verwundern, weshalb dies Land ſo deſolirt werde, da doch in Pommern und Stettin genug Mittel wären, die Truppen zu unterhalten.

Reſolution. Reſolution. Cleve. 15 Auguſt, auf die Rell. vom 29 und 30 Juli. (Ausf. Eink. 14 (24) Auguſt.) Stimmt mit ihrem Gutachten überein; ſie werden es jetzt wohl zugleich mit den collationirten Capitulationen von 1573 und 1632 an Hoverbeck geſandt haben. Wegen der Zumuthung des ſchwediſchen Obriſtlieutnant Klingenſporn ſollen den ſchwediſchen Bevollmächtigten in Osnabrück energiſche Vorſtellungen gemacht werden, da man darin nur Zunöthigungen von ſchwediſcher Seite ſehen könne.

113. Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 20 (30) Juli.

Ausf. aus R. 9. 8e.

Polniſche Wahlſtimme des Kurfürſten.

Senden Schreiben von Hoverbeck und Adersbach, die ſie eröffnet und verleſen; von den Oberräthen war nichts dabei. Über den Inhalt der Schreiben haben ſie bereits ihr Gutachten abgegeben. Sie wiederholen, daß der Kurf. ſein jus suffragii zu urgiren habe, und falls ſolches difficultirt werde, einen glimpflichen Proteſt einzugeben habe, darin er ſein Votum und ſeine Rechte für künftige Fälle reſervire und ſich deren durch ſeine Abſenz keineswegs begebe, wie dies 1633 auch Kurf. Georg Wilhelm gethan und Hoverbeck bekannt ſei. 30 Juli.

114. Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 22 Juli (1 Auguſt).

Ausf. aus R. 24 Nb. Concept von Kneſebeck.

Fall Goldteiſen-Beyer.

Die Räthe entgegnen auf die Reſcripte vom 22 Februar und 23 Juni (vgl. oben Nr. 101), daß die Goldteiſenſche Witwe die 197 Rthl. dem Beyer noch außer den 700 confiscirten Rthl. ſchulde. Sie wüßten zwar nicht, ob mit dieſer Confiscation juste et legitime verfahren ſei, glaubten jedoch, daß Beyer zu viel geſchehen, da er nicht im Kriegs-, ſondern nur im Civildienſt der Krone Schweden geſtanden und kein Delict begangen habe, das die Confiscation der Güter nach ſich zöge. Allein da es vergangene Dinge ſeien, die man nicht ändern könne, da ſie vor des Kurf. Regierungsantritt ſich zugetragen und die „repetitio der confiscirten Güter“ zu viel Streit erregen werde, ſo könne man die Verantwortung denen anheimſtellen, welche damals Verwaltung und Direction der Dinge gehabt. Doch fürchten ſie, Beyer werde ſchwer zu ſtillen ſein, da die Königin von Schweden ſich für ihn verwende, und da man ſich ja jetzt mit Schweden gut ſtehe und es wohl richtig ſei, wenn man ſie nicht vor den Kopf ſtoße, da außerdem die 197 Rthl. noch Niemanden vergeben, alſo res noch integra ſei, ſei es am Beſten und Sicherſten, dieſe Sache alſo zu laſſen. Zu einem Stipendium an die Goldteiſenſche Witwe ſei der Kurf. keineswegs verpflichtet, da ſein Vater der Frau nur promotoriales an die preußiſchen Räthe gegeben habe für den Fall, daß ein Stipendium ſich erledige. 1 Aug.

Reſolution. Am 12 September (Cleve. Concept) verfügt der Kurf., Hofrentmeiſter Coſſel ſolle von den Stipendien, die ſonſt die Goldteiſenſchen Söhne gehoben, die Gelder einfordern und davon 197 Rthl. zurückbehalten, und dieſe Beyer gegen Quittung aushändigen. Reſolution.

115. Relation von Götzen, Putlitz, Pfuel, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 26 Juli (5 Auguſt).

Ausfertigung.

Ankunft des Pfalzgrafen. Schwediſche Einquartierung. Polniſche Frage. Eroberung Prags. Indulte.

5 Aug. Heute kam von Stettin die Nachricht von der Ankunft des Pfalzgrafen. Sie ſind dabei beſchäftigt, die Inſtruction für den Kammerpräſidenten v. Arnim zu entwerfen, der die Reiſe dorthin übernommen hat, deren Abſchrift ſie dem Kurf. überſenden wollen. Zugleich ſoll er Condolenzſchreiben an die Königin-Witwe von Schweden und an die Herzogin-Witwe von Braunſchweig [1]) „um Einwendung deren Interceſſion“ erhalten. — Sie legen ein Creditif des Secretärs Oloff Enderſohn von den ſchwediſchen Eſtatsräthen zu Stettin bei, in der er zuerſt die Einquartierung entſchuldigt, weil die neu ankommenden Truppen, im Beſtande von 10000 Mann, in Pommern und Mecklenburg nicht untergebracht werden können, und zugiebt, daß die Koſten für deren Unterhalt von den Reſtanten gekürzt werden ſollen; ſodann hat er angehalten, ſtatt der Ukermark andere Gegenden anzuweiſen, um daraus deren Contingent zu erheben. Sie haben ihm die Vorantwort ertheilt, daß demnächſt eine Abſchickung nach Stettin, zugleich mit einer Antwort an die Eſtatsräthe abgehen werde. Bei des Pfalzgrafen Ankunft ſollen, wie er ſagt, die neuen Truppen fortmarſchieren, wohin, weiß er nicht zu berichten. — Ein eigener Bote von Cüſtrin hat ein Schreiben Bergmanns gebracht, das ſie beilegen; übergeben iſt es von einem von Prinz Caſimir kommenden kurländiſchen Adligen, der darauf gedrungen, man möchte es ſo ſchnell weitergeben, daß es vor ihm zu Cleve anlangte. „Wir haben ſolches erbrochen, aber dasjenige, was dabei in hohem Vertrauen geſchrieben, als wann es einen neuen ſchwediſchen Krieg wider Polen importire, nicht befunden.“ — Die Eroberung der Stadt Prag durch General Königsmarck („durch eine entreprise eingenommen“) wiſſe der Kurf. wohl ſchon. „Es iſt ein großes Verſehen, ſo viele nach ſich ziehen wird.“

Reſolution. Reſolution auf die Rell. vom 29 Juli, 4 [2]) und 5 Auguſt. Cleve. 21 Auguſt. (Ausf. Eink. 22 Auguſt/1 September.) Kurf. iſt mit ihren Anordnungen zufrieden. Der Curländiſche Adlige v. Sacken ſei angekommen. Wichmann Heinrich v. Schlabberndorff und die Altſtadt Brandenburg ſollen wegen geſuchten Indults, dem Gutachten der Räthe nach, beſchieden werden.

---

1) Anna Sophie in Schöningen. 2) Wo?

116. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 1 (11) August.

Ausfertigung.

Kurfürstliche Wappen. Beltzigsche Grenzbeziehung. Pfalzgraf. Schwedische Durchmärsche. Fränkische Anliegen. Altmärkische Consistorialsachen.

Empfang der Rescripte und Resolutionen vom 29 Juli und 1 August. 11 Aug. Die Wappen sind trotz aller Mühe nicht anders zu erlangen gewesen, als sie sie übersandt haben. — Sie senden ein Schreiben des Kurf. von Sachsen an den Kurf. selbst betr. die Beltzigsche Grenzbeziehung; den kursächsischen Commissarien, welche ihnen in derselben Sache geschrieben und den 7 (17) August als Termin genannt, haben sie laut Copie eine dilatorische Antwort gegeben, daß man in Abwesenheit des Kurf. und „in so enger Zeit" dazu nicht kommen könnte; zugleich geben sie dem Kurf. anheim, Kursachsen ebenfalls in der Sache bis auf die Rückkehr des Kurf. ins Land zu vertrösten. Indes wollen sie sich aus den Akten unterrichten. — Da der Amtskammerpräsident verhindert, haben sie laut beigefügten Memorials Johann Friedrich v. Buech zum Pfalzgrafen abgefertigt; v. Arnim werde aber in der Sache doch mit dem Pfalzgrafen sprechen können, da er zur Abholung der Fürstin-Witwe von Braunschweig nach Stettin erfordert sei. — Senden 1) Notificationsschreiben der schwedischen Estatsräthe in Stettin über den Marsch der Truppen und ihre Antwort darauf; wohin derselbe gerichtet, sei nicht erwähnt. Trotzdem haben sie die Kreiscommissarien in beiden Barnim, Lebus, Teltow, Prignitz und Ruppin angewiesen, etwas Getreide und Victualien zur Hand zu schaffen, damit es an die Marschorte eventuell gebracht werde. Sie befürchten großen Schaden des Landes, besonders Abnahme der Pferde; denn die Truppen in Prenzlau und Templin hätten viele Wagen machen lassen, wozu bisher noch keine Pferde da seien; auch liefen Klagen über Aufsuchen und Wegnahme von Pferden ein. — Langt der Pfalzgraf an der märkischen Grenze an, so sind der Hauptmann zu Zossen, Hans von Waldow, und der Rittmeister Johann Sigmund v. Löben zur Aufwartung bestimmt; auch soll die Kammer ihm etwas Rheinwein, Confect und Wildpret präsentiren. 2) Schreiben des Dr Stieber aus Speyer; vom kaiserlichen Fiscal sei wegen der restirenden Ziele abermals ein Paritoribescheid gegen den Kurf. ergangen, vermittelst dessen der Procurator innerhalb dreier Wochen „paritionem beglaublich bescheinigen" solle. Der Kammerpräsident will übermorgen mit ihnen deswegen verhandeln, weil morgen der Buß- und Bettag sei.

Resolution darauf vom 29 August st. n., Cleve. (Ausf. Eink. 29 Aug. Resolution. /8 Sept.). Der Kur. billigt Alles. Zu bemerken ist nur, daß er sich wegen Beltzigs auf die frühere Resolution bezieht, und daß sie sich bemühen sollen, den schwedischen Marsch zu beschleunigen und Unordnungen zu verhüten.

P. S. 1. Blechschmidt soll wenigstens 300 Rthl. zu der preußischen Reise wegen der fränkischen Markgrafen aus der Amtskammer erhalten. 2. Aber-

Resolution. malige Eingabe des Consistoriums. Betrifft die Remission der altmärkischen Consistorialsachen an das Quartalgericht, über die sie berathen sollen. Aus R. 47. S. 2. — Über diese beiden, hier fehlenden Postscripte hat Taschenberger an dem Rand vermerkt, 1) sei in die Amtskammer gegeben, 2) sei zu den Sachen gelegt.

117. Verfügung. Cleve. 8 (18) August. Eink. 22 Aug. (1 Sept.)

Ausf. aus R. 12. 126b.

Dauernde Unterstützung der Krone Spanien durch den Kaiser im Kampfe gegen Frankreich.

18 Aug. Demnach es mit der Friedenshandlung zu Osnabrück endlich dahin gerathen, daß von dem puncto der Assistentz, so die Röm. Kais. Majestät der Kron Spanien wider Frankreich bei noch währendem Krieg zwischen gemelten Kronen unter einem oder andern Vorwand leisten möchte, die Beruhigung des röm. Reichs und Herwiederbringung des gewünschten Friedens fast einzig und allein scheinet zu dependiren und über diesen Punkt von der Importantz ist, daß er wohl nicht so leichtlich möchte erörtert, sondern das ganze Friedenswerk dadurch auffstößig gemacht werden, wie Wir dann auch außer Zweifel setzen, es werden beide Theile darinnen ein Auge auf Uns haben, und was Wir deshalben in den Reichs-Collegiis für vota werden führen lassen, genau in Acht nehmen, Als haben Wir euch hiermit in Gnaden anbefehlen wollen, euch ehestens unter einander zusammen zu thun und euer räthliches Gutachten über dem Nachfolgenden Uns gehorsambst zukommen zu lassen: ob Wir nemlich denjenigen beizupflichten haben, die dafür halten, daß höchstgedacht Ihr Kaiserl. Mat. als Erzherzog zu Österreich gemelter Assistentz wider Frankreich mit der anitzo auf den Beinen habenden Armee sich nicht entbrechen könne oder wie Ihre Majestät dieselbe zu dissuadiren oder zum wenigsten durch Tractaten zu restringiren und zu limitiren sei?

118. Verfügung. Cleve. 19 Aug. styl. nov. Eink. 23 Aug. (2 Sept.).

Ausf. aus R. 58. 25.

Competenz der Amtskammer.

19 Aug. Hans Siegfried v. Saldern hat sich über die Amtskammerräthe zu Cölln a/S. beschwert, daß sie sich in seinen mit dem Rathe zu Havelberg schwebenden Prozeß wegen seiner am Berge daselbst wohnenden Unterthanen (Beiberger) in puncto der Schiffahrt eingemischt und darüber einen Abschied unterm 11 (21) November 1647 ertheilt haben. „Wenn Wir dann befinden, daß dergleichen Sachen, als wormit Wir kein Particulierinteresse haben, nicht für Unsere Ambtskammer gehören, sondern in Unserm Kammergericht zu erörtern stehen, gestalt dann albereits in anno 1611 daselbst dieser Handel anhängig gemacht und darüber erkennet worden", so sollen sie die Amtskammer-

räthe dahin anweisen, daß sie sich künftig solcher Prozesse enthalten; und wenn 19 Aug.
etwas vorfiele, das vor sie gehörte und die Privilegien des Adels berührte, sollen sie in Abwesenheit des Präsidenten nichts verabschieden, sondern alles nur in seiner Gegenwart verhandeln, wie der Kurf. auch an die Amtskammer rescribirt habe. Die Geh. Räthe sollten jetzt die Sache in ein Verhör ziehen und rechtmäßig verordnen.

119. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck, Stripe. Cöln a/S. 9 (19) August.

Ausfertigung.

Wernigeroder Streit. Schwedischer Truppenmarsch. Unglücksfälle.

In Erwiderung des Rescripts vom 29 Juli über die Klagen der Wer- 19 Aug.
nigeröder berichten sie, daß der Rath der Stadt wider die vom Grafen zu Stolberg gemachte Verordnung über die Contribution protestirt und in eventum an den Kurf. appellirt, während die Bürgerschaft die Bestätigung erbeten. Am 28 dieses sei ein Kammergerichtsverhör angesetzt; bis dahin hätte die Bürgerschaft warten und den Kurf. nicht molestiren sollen. — Über den schwedischen Truppenmarsch geht das Gerücht, er werde gegen Dömitz sich richten. v. Buech hat den Pfalzgrafen zwar in Stettin angetroffen, aber auf dessen Wunsch sogleich mit ihm nach Ukermünde zur Hochzeit der Witwe des General Baner (Bannier) mit einem Grafen v. Thun reisen müssen. — In Prenzlau hat der Hagel das Sommerkorn ganz niedergeschlagen; außerdem hat eine vom Obristen Radicke dorthin gesandte Executionstruppe von Reitern in ihrem Logis das Feuer verwahrlost, so daß 7 Wohnhäuser und 3 Scheunen mit Roggen abgebrannt sind.

Resolution. Am 4 September, Cleve, (Ausf. Eink. 5 (15) September) Resolution.
bescheinigt der Kurf. den Empfang dieser und der Relation vom 10 (20) August, ohne etwas Besonderes dazu zu bemerken.

120. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 10 (20) August.

Ausf. aus R. 9. 8°.

Die mit der preußischen Post eingetroffenen Relationen der Oberräthe 20 Aug.
betr. die bevorstehende Königswahl in Polen und was damit zusammenhängt, haben sie reiflich erwogen gefunden und nichts dabei zu erinnern. Welche Personen der Kurf. bei der Wahl und Krönung gebrauchen wolle, stehe lediglich ihm selbst zu.

121. 2 Verfügungen. Cleve. 21 August.

1. Ausf. aus R. 21. 25b.

Nachlaßtheilung. Contributionsstreit.

Die Witwe und Kinder des Geh. Kammerdieners Veit Heidekampff haben 21 Aug.
sich beklagt, daß die Geh. Räthe auf Ersuchen des Magistrats zu Berlin die

21 Aug. Theilung der väterlichen Verlaſſenſchaft verhindert haben, bevor nicht die rückſtändige Contribution in Richtigkeit gebracht ſei. Da nun der Streit, ob deren Haus zu den Freihäuſern gehöre, die dem Kurf. allein und nicht der Stadt zu contribuiren ſchuldig ſei, noch nicht beigelegt ſei, ſo ſei die Forderung noch nicht liquid und eine Erhebung von Contribution über die alten Reſte und über die monatlichen zwei Rthl. hinaus, welche der Hausvoigt nebſt der Contribution von andern Freihäuſern immer richtig empfangen, unbillig. Es ſolle die Entſcheidung des Streites daher bis zur Rückkehr des Kurf. verſchoben, die Theilung des Nachlaſſes aber ungehindert zugelaſſen werden.

2. Geh. Kanzlei-Concept aus R. 47. T. 5.

Die durch den Tod des Pfarrers Thomas Melchior erledigte Pfarrſtelle zu Töplitz ſoll vor der Rückkehr des Kurf. nicht beſetzt werden.

122. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Kneſebeck, Stripe. Cöln a/S. 16 (26) Auguſt.

Ausfertigung.

Kaiſerliche Schuld. Appellation verweigert. Braunſchweigiſche Übergriffe. Bittſchrift. Contributions-Beſchwerden. Schwediſche Märſche und Forderungen.

26 Aug. Sie ſenden 1) die Relation Löbens von ſeiner Schickung an den kaiſerlichen und königlichen Kammerpräſidenten zu Breslau, Freiherrn v. Schellendorff von 1644, woraus die Beſchaffenheit der Schuldſache erſichtlich iſt. Löben fügt hinzu, obwohl der Freiherr v. Schellendorff geſtorben, ſei es doch beſſer, dieſe Beſprechungen ganz geheim zu halten und namentlich denjenigen, welchen der Kurf. dieſe Poſten übertragen wolle, nicht kund zu machen, da er damals dem Schellendorff habe verſprechen müſſen, ſeine Erklärung und Erbieten Niemanden als dem Kurf. allein zu hinterbringen: „Sonſten man ſich deſſen, daß E. Ch. D. damals ſo ein Großes remittiren wollen, wohl zu Nütze machen würde.“

2) Des Kammergerichts Bericht, warum Daniel Inckeforts Appellation wider ſeinen Stiefbruder Storbecke nicht angenommen worden. (Vgl. Nr. 110.)

3) Inhibitorial des Lüneburgiſchen Secretärs zu Blankenburg und bedrohliches Schreiben an den Rath zu Derneburg wider eine vom Kammergericht in Urſula v. Veltheimbs ſeliger Teſtamentſache, die, da ſie in Derneburg verſtorben, dort zu Recht anhängig, an Bruno v. Hagen ergangene Commiſſion, dort einige Zeugen abzuhören; und Schreiben der Räthe an beide Herzöge zu Lüneburg und an den Rath zu Dernburg, ſich daran nicht zu kehren, ſondern die Zeugen ihre Ausſage machen zu laſſen. Zwar fürchten ſie, daß man ſich in der Stadt aus Furcht vor den Lüneburgern ſcheuen würde, es zu thun. Man müſſe nun die Antwort des Herzogs Friedrich zu Lüneburg in den andern Streitigkeiten erwarten, worin er ſich erboten, ſich nach der Beſchaffenheit der Sache zu erkundigen und von allen ihren Befug-

nissen ausführlich zu berichten, und alsdann des Kurf. eingehende Antwort 26 Aug.
an beide Herzöge vom 16 November 1646, Cleve, darin die brandenburgischen Rechte entwickelt würden, dagegen halten.

4) Bittschrift des Consistorial-Secretärs Heinrich Typelius, da er als Assessor angestellt und sein Votum gleich den andern Consistorialen haben solle, ihm auch Gehalt und ein gewisses Salarium entweder aus der Hofrentei oder aus den Dispensationsgeldern, „so außer des Präsidenten dritten Theil zur Rentei kommen", jährlich zuzuwenden, was sie nicht für unbillig halten.

Auf das Postscript vom 15 August (Nr. 109) erwidern sie, es gehe allen Eingesessenen in der Uckermark hart, über eine ungleiche Behandlung der Amtsunterthanen werde jedoch nicht geklagt, „sondern nur das, daß die Ampts-Unterthanen mit ihrem Contingent so wohl nicht auskommen könnten, als deren von Adel, indeme diese zum Theil den Ihrigen Hülfe und Vorschub thun, welches aber aus den Ämptern nicht geschiehet. Es werden alle Jahr neue Anlagen und Austheilungen gemachet, dazu die Beambte auch erfordert werden, zuzusehen, daß Gleichheit gehalten werde." Daß das Amt Liebenwalde, das nicht zur Ukermark gehöre, jetzt dahin gezogen werde, haben sie nicht vernommen. Klagen kommen täglich von allen Seiten. „Als die schwedische Executores unlängst in Neuen-Angermünde kommen und abholen wollen, was dieser Stadt zugeschrieben, haben sie allein den Pfarrer und den Abdecker darin antroffen."

Senden 5) ein Schreiben der Stettinischen Estatsräthe, darin sie statt der Ukermark, „weil dieselbe etwas respit haben soll", andere Orte für die Driesener und Landsberger Garnison angewiesen haben wollen, worauf der v. Buech ihnen ebenso wie sie geantwortet hat, daß sie selbst die Uckermark inutil gemacht hätten; andere Orte wüßten sie nicht; wenn sie dasjenige von den bewilligten Geldern, das bisher anderswo verwendet sei, den Garnisonen geben, werde es keiner neuen Assignation bedürfen. „Gedachtem dem v. Buech und Antoniussen von Arnimb ist committiret, der Liquidation, was uf die beede Esquadron gangen, beizuwohnen, dazu E. Ch. D. Beambte gleichergestalt verschrieben."

6) Hauptrelation v. Buchs. Der schwedische Commissar Puchert, der nach Havelberg vorangereist ist, hat eine Specification des auf 2 Nachtlager bedürftigen Proviants für die durchmarschierenden Truppen eingereicht, der sich auf 150 000 ℔ Brod, 150 000 ℔ Fleisch, 1600 Tonnen Bier und 5000 Scheffel Hafer beläuft. Sie hoffen, wie es den Priegnitzischen und Ruppinischen Commissarien auch an die Hand gegeben ist, daß sich davon ein Merkliches werde abhandeln lassen. Die Forderung sei zu übermäßig. Der Marsch ist durch Zehdenick und von da auf Witstock und Havelberg gegangen; Näheres, wie sie sich gehalten, wüßten sie noch nicht, ohne Klagen werde es nicht abgehen. Man muthmaßt, sie würden bei Barby oder wohl gar in Meißen über die

26 Aug. Elbe gehen. Da der Marsch so geschwinde kam, haben sie Niemand nach Havelberg schicken können, sondern erst nachträglich den Kammergerichtsrath Claus Ernst v. Plato, der sich in der Priegnitz auf seinem Gute aufhielt, zum Pfalzgrafen abgeordnet, die Unterlassung zu entschuldigen und mit dem zufrieden zu sein, was aufgebracht werden könne.

Resolution. Resolution vom 12 September. Cleve. (Ausf. Eink. 12/22 September.) Man muß es bei den gethanen Schritten bewenden lassen und die böse Lage betrauern. Ist mit ihren Anordnungen zufrieden. Typelius soll sich bis zur Rückkehr des Kurf. gedulden.

123. Gutachten der Geheimen Räthe Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck, Stripe. Cöln a/S. 24 August (3 September).

Ausf. aus R. 12. 126b. Concept von Götzen.

Dauernde Assistenz der Krone Spanien in ihrem Kriege wider Frankreich durch den Kaiser. Preußische Post. Schwedischer Marsch.

3 Sept. Als E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 8/18 dieses uns gestern für dato zukommen, in welchem Dieselbte uns gnädigst anbefehlen, Ihro unsere unterthänigste Gedanken, ob E. Ch. D. denjenigen beizupflichten hätten, die dafür halten, daß J. Kais. Maj. als Erzherzog von Österreich die Assistenz der Kron Hispannien wider Franckreich mit deren anitzo auf den Beinen habenden Armee sich nicht entbrechen können, oder wie J. Kais. Maj. dieselbige zu dissuadiren oder zum wenigsten durch Tractaten zu restringiren und zu limitiren sein möchte, haben wir uns sofort desselben Nachmittages zusammengethan und so viele uns in der engen Zeit beifallen können, unsere unterthänigste Gedanken zusammengetragen und dieselbige hiermit E. Ch. D. zu Erweisung unseres schuldigsten Gehorsambs überschreiben sollen.

Anfanges müssen wir zugestehen und bekennen, daß dieses ein gar hartes Postulatum der Kron Franckreich, daß J. Kais. Maj. auch nicht als ein Erzherzog von Österreich Ihrem eigenem Hause, und zwart in denen Landen, in welchen Sie, wann die hispannische Linea abgehen wird, der Successiön zu gewarten, assistiren sollen. Dann wann der Friede im Reich mit Frankreich geschlossen, würde es freilich den pactis, recessibus Imperii und der Capitulation zuwider laufen, wann J. Kais. Maj. als Römischer Kaiser solche Assistenz leisten und dadurch das Reich und desselbigen Stände in einen neuen Krieg impliciren wollten, sintemal die Erfahrung es bezeuget, daß die Stände zu diesem so vieljährigem und bluetigem Krieg gleichsam mit Gewalt genöthiget und gezwungen worden durch die gewaltsame Einquartierung des Herzogen zu Friedtlandt Völker und unerschwinglichen übermäßigen Actionen, ohne einige der Stände vorhergehende Bewilligung; dann auch, daß man in Pommern Stralsundt mit Gewalt attaquiret, ja auch aus Pommern etliche Regimenter dem Könige in Polen zur Assistenz

wider Schweden zugeschicket, dadurch dem Könige in Schweden, ins Reich zu kommen, Ursache gegeben ward: solches alles aber ohne einiges der Stände Vorwissen und Belieben. Derowegen dann denen höchstlöblichsten Churfürsten und Ständen sehr hoch und viel daran gelegen, daß solches hinfüro nicht mehr geschehen möge; welches sie auch beides itzo und inskünftige wohl präcaviren und verhüeten werden. 3 Sept.

Daß aber J. Kais. Maj. als einem Erzherzoge von Österreich gleichsam benommen werden solle, wem Sie wollen, insonderheit J. Kön. Maj. in Hispannien, Assistenz zu leisten, will uns etwas zu hart zu sein bedüncken, sintemal bei diesen itzigen Tractaten ja allen Ständen freigelassen, mit wem sie wollen, Alliancen zu schließen, wann dieselbige nurt nicht wider J. Kai. Maj. und das heilige Reich geschlossen werden. Sollte nun dieses dem Hause Österreich wollen verweigert werden, so könnten J. Kais. Maj. vielleicht begehren, daß auch die übrige Stände sich solcher foederum und Assistentien begeben sollten, wozu sie aber nicht gerne werden verstehen wollen.

Es wird auch dieses der Kron Frankreich selbst sehr schädlich sein, angesehen daß dieselbte in vorigen Zeiten, sonderlich des Heinrici IV., von der Assistenz, so ihr aus Teutschlandt geschehen, großen Nutzen empfunden, und solche Zeiten könnten wiederkommen, daß die Kron Franckreich aus Teutschlandt Assistenz begehren möchten.

Will man auch die Lande consideriren, in welchen voritzo der Krieg zwischen Franckreich und Hispanien geführet wird, gehen dieselbe die Stände des heiligen Reichs nicht an. Dann obwohl Burgundt ein circulus Imperii ist, so haben sich dennoch weder der Römische Kaiser directo, noch auch die Stände des Reichs dessen Krieges, so zwischen Hispannien und die unirte niederländische Provincien so viele Jahr nach einander geführet worden, ob es gleich von Burgundt mehrmalen gesuchet und begehret, theilhaftig machen wollen. Die übrige Lande aber, als Portugal, Catalonien, Neapolis, Meylandt p., gehen diesem teutschen Krieg und also das heilige Römische Reich gar nichts an, dannenhero auch umb deren Willen der Friede im Reich billig nicht aufzuhalten.

Wir stehen auch nicht wenig an, ob die Kron Schweden, dieweil sie ihre Satisfaction erhalten und vielleicht auf andere Ort ihr Absehen haben mag, umb sothaner Lande willen länger in diesem teutschem Kriege wird verbleiben wollen.

So wissen wir auch nicht, ob sich dasjenige foedus, so zwischen beiden im heiligem Reiche einander assistirenden Kronen geschlossen, so weit und auf die oben berührte Lande extendire und erstrecke.

Sollte nun die Kron Schweden, welche gleichwohl in diesem teutschem

3 Sept. Kriege die meiſte Victorien erhalten, die Hand hiervon abziehen, ſo dürfte der Kron Frankreich, den Krieg alleine zu führen, zu ſchwer fallen.

Es mag wohl dieſes die vornehmbſte Urſache ſein, warumb die Kron Frankreich alſo hart auf dieſen Punkt der Aſſiſtenz beſtehet, dieweil ſie gleichſam für Augen ſiehet, daß J. Kaiſ. Maj. nicht alleine für ſich einen ſtarken formirten exercitum auf den Beinen, ſondern auch die churbeyeriſche Völker, nachdeme der Friede geſchloſſen, an Sich ziehen möchten und dieſe beede Armeen dem Könige in Hiſpannien wider die Kron Franckreich, es wäre nun in Italien oder die Niederlande, zu ſchicken. Wir müſſen auch bekennen, daß, wann ſolches geſchehen ſollte, der frantzöſiſche status nicht wenig dadurch würde alterirt werden, bevorab dieweil die frantzöſiſche Völker, ſo in dem burgundiſchem Kreiſe liegen, ziemlich abgenommen haben ſollen.

Dieſes aber würde unſeres unterthänigſten Erachtens mit allem Fleiße zu verhüeten und abzuwenden ſein; welches dann, wann nunmehr der Friede vollkommlich geſchloſſen, durch wirkliche Abdankung der Völker am füglichſtem würde geſchehen können, ſonderlich auch, wann der Durchzüge halber, woran den Ständen im Reiche nicht wenig gelegen, eine gewiſſe Verſehung geſchehen könnte.

Sollte aber auf der Kaiſerlichen Seiten ſolche Abdankung wollen difficultiret werden, dann Chur-Bayern Ch. D. werden dazu leicht verſtehen, ſo werden gewißlich die Kronen ihre Völker auch beiſammen behalten und hierdurch der Friedensſchluß ſeinen erwünſchten Zweck nicht erreichen.

Es würden auch die Stände, ſo wenig die katholiſche als die proteſtirende, dieſes Friedens halber, wann die Armeen auf den Beinen und den Ständen des Reichs auf dem Halſe verbleiben ſollten, verſichert oder gebeſſert ſein, am wenigſten aber diejenigen, welche ihre Lande dahin geben und ihres verſprochenen aequivalentis halber in ſteter Ungewißheit ſitzen müßten.

Hieraus könnte leichtlich erfolgen, daß die ſämmetliche Stände gleichſam ex desperatione gedrungen würden, mit den Kronen den Frieden zu ſchließen, da dann J. Kaiſ. [Maj.] den Krieg allein in Ihre Erblande würden führen müſſen, [mit Ihrem großem Schaden, zumal da durch Eröberung der Kleinen Seiten und des Schloſſes Praag die Kron Schweden einen ſo großen Vortheil erhalten; dahin dann diejenige Völker, ſo der Herr Pfalzgrafe aus Schweden gebracht, anitzo [im Marſchiren. Wann nun die Wrangeliſche und Turreniſche Armee mit dazu ſtoßen oder eine Diverſion in die öſterreichiſche Lande machen ſollten, ſo würde es gewißlich ohne äußerſte Ruin und Verderben der Kaiſerlichen Lande nicht abgehen.

Chur-Beyern wird dieſes Punkts der Aſſiſtenz halber wohl nicht länger

im Kriege verbleiben und die Ruin und Verwüestung ihrer Lande mit 3 Sept.
Augen ansehen wollen. Auf welchen Fall J. Kais. Maj. wohl einen viel schädlichern und disreputirlichern Frieden würden schließen müssen, weder der itzige ist geschlossen worden. Welches unseres Ermessens durch E. Ch. D. Gesandte bei einer Visite den Herren Kaiserlichen ingeheimb, und zwart privato nomine gleichsam vor sich, wohl könnte zu Gemüthe geführet werden. Auch werden es der katholischen und anderer Stände Gesandte ebenes Falles zu thun kein sonderbares Bedenken tragen.

Der Herr frantzösische Gesandter wäre zu erinnern, wann die Abdankung der Völker zu allen Theilen beliebet, daß alsdann billig der Assistenz halber man den Frieden nicht länger aufzuziehen; dann umb dieses Punkts willen würde weder die Kron Schweden noch auch die Stände im Reiche den Krieg gerne continuiret sehen, und wäre es auch zumal unbillig, umb deswillen noch weiteres Christenbluet zu vergießen und so viele vornehme Churfürsten und Stände, so doch J. Kön. Maj. Vorfahren nützliche Dienste erwiesen, ferners zu Grunde zu richten.

Dann wann die Armeen abgedankt wären, so hätte sich die Kron Frankreich dieser Assistenz halber nicht hoch zu befürchten.

Ob er aber besorgen wollte, wann gleich die Völker abgedanket, daß sie bald darauf wiederumb möchten geworben und wider Franckreich gebraucht werden, so würde man zwart solches nicht verwehren können; es ist auch wohl nicht zu zweifelen, daß derer viele sein werden, sonderlich die nichts anders gelernet, damit sie sich ernähren können, als im Kriege ihre Fortun zu suchen, die gerne Bestallung wiederumb annehmen werden, wie dann, unangesehen so starke Armeen auf dem Fuß, wer nur Geld spendiren will, Volkes gnug zu überkommen. Dahingegen aber werden auch derer nicht wenig sein, die des Krieges Fatigien überdrüssig und sich lieber zur Ruhe begeben als länger im Kriege verbleiben wollen. Dazu dann in allen Landen sich Gelegenheiten gnugsam finden werden, dieweil so viele Örter voritzo wüeste und ledig stehen.

Auch wird der Kron Franckreich ebensowohl zugelassen sein, von den abgedankten Völkern, was ihr beliebet, zu werben. Man wird auch derer wohl finden, die ja so gerne der Kron Franckreich als der Kron Hispannien dienen wollen.

Dieses aber würde bei der Kron Franckreich mehrern Nachdruck haben, wann auch dergleichen Erinnerungen von den schwedischen Plenipotentiariis geschehen möchten; welches dann bei denselbigen könnte unterbauet werden, damit ihnen gleichsam eine Ombrage gemachet würde, sambt die Kron Schweden nicht länger in diesem Kriege verbleiben wollte: da dann der Kron Franckreich, denselbigen allein zu führen, sehr schwer fallen möchte.

Sollte es dahin können vermittelt werden, daß, wie etliche es davor

3 Sept. gehalten, J. Kaiſ. Maj. als Erzherzog in Öſterreich der Aſſiſtenz Sich etwan auf zwei Jahren begeben wollten (woran wir aber nicht wenig zweifeln), ſo wäre es wohl guet. Es werden die Schwediſche hierunter das meiſte operiren können, dieweil beede Theile nothwendig auf dieſe Kron ihre Reflexion werden haben müſſen, der Kaiſer wegen der Erblande, darinnen ſie einen feſten Fueß haben, und dann die Kron Franckreich, damit ſie von der Kron Schweden nicht abandonniret werden möge.

In denen Collegiis aber, dieweil alles, was daſelbſt geredet, gleichſam publicum und ad protocollum gebracht wird, finden wir nicht rathſam, daß Sich E. Ch. D. mit Ihrem voto zu übereilen, ſondern daß Selbe Ihr votum vielmehr alſo abzulegen, damit Sie kein Theil offendiren. Dann der Römiſche Kaiſer iſt nunmehr nicht alleine wegen der Reichslehen E. Ch. D. Oberhaupt, ſondern auch Dero Erbherr wegen der Beheimbiſchen Lehen, dieweil die Kron Beheimb derſelbigen erblich verbleiben wird. J. Kaiſ. Maj. können auch E. Ch. D. viele nutzen und auch ſchaden, nicht alleine als ein Kaiſer, ſondern auch der ſo nahe mit E. Ch. D. grenzet. Auch wiſſen wir nicht, wie Sich E. Ch. D. allbereit gegen J. Kaiſ. Maj. dieſes Punkts halber haben vernehmen laſſen.

Es hat auch die Kron Franckreich E. Ch. D. höchſtgeehrten Vorfahren guete Aſſiſtenz in dem Jüliſchem Succeſſionswerk geleiſtet, ſie kann es auch weiters thun, inſonderheit bei denen Tractaten perpetuae pacis, daran E. Ch. D. und Dero preußiſchen Landen merklich gelegen, die ſie auch zu befördern ſehr hohe Urſache, ſo zwiſchen beiden Kronen Polen und Schweden ſollen reaſſumiret werden. Daß alſo beeder Theile guete und geneigte Affection E. Ch. D. ſehr nützlich und nöthig ſein wird.

Es ſitzen auch in beiden Collegiis noch unterſchiedliche andere, ſo für E. Ch. D. votiren; als im Churfürſten-Rathe haben Sie paenultimum votum; im Fürſten-Rathe ſitzen nebenſt den Geiſtlichen noch mehr Fürſtliche Häuſer für Pommern, deſſen Herzogthumbs Seſſion bei dieſem Conventu von E. Ch. D. Geſandten gehalten wird, und wird es in dieſem passu, daß die majora den Vorzug behalten, wann nurt der scopus, der Friede, erhalten wird, beſſer ſein, als wann E. Ch. D. das eine oder das andere Theil mit Ihrem voto offendiren werden. Dann wir nicht abſehen können, was E. Ch. D. bei dieſer Differenz der Aſſiſtenz halber zu gewinnen oder auch zu verlieren haben werden.

Werden aber E. Ch. D. durch Privaterinnerungen, wo es nöthig, den Frieden facilitiren können, wird ſolches E. Ch. D. gar rühmlich ſein und dadurch gute Freundſchaft bei allen Theilen erhalten werden.

P. S. Senden mehrere Relationen aus Preußen, wobei ſie nichts zu erinnern haben. — Die Schweden haben die Elbe aufwärts diesſeits paſſirt,

sind am 19 (29) bei Jerichow gewesen, führen eine Schiffbrücke mit sich: die dabei sind, sollen Ordre haben, zu Ragötz die Truppen abzuwarten; zweifelhaft ob sie dort oder bei Schönebeck übersetzen. Der Pfalzgraf ist lange zurückgeblieben, daher haben sie bei Havelberg einige Tage still liegen müssen. 5. Sept.

In der Resolution vom 19 September, Cleve, Eink. 19 (29) Sept. erklärt der Kurf. mit der Ansicht der Räthe seine volle Übereinstimmung. Das Gutachten ist den Räthen zu Osnabrück und Münster zur Information gesandt. Auf das P. S. entgegnet der Kurf., daß es mit den preußischen Posten sein Verbleiben habe, den Weitermarsch der Schweden müsse man erwarten. P. S. aus R. 18. 30c. 1. Sendet ein Schreiben Dr. Stiebers, in der Dewitzischen Sache. Die Amtskammer soll die Gelder für Abtragung der Kammertermine einsenden. Resolution.

124. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Stripe. Cölln a/S. 30 Aug. (9 September).

Ausfertigung.

Schwedischer Marsch. Braunschweigische Übergriffe. Bittschriften. Preußische Relationen.

Empfang des Rescripts vom 29. August. Die schwedischen Truppen sind bei Barby diesseits der Elbe geblieben. Aus der beigelegten Relation v. Platens geht hervor, wie sie in der Priegnitz gehaust haben. In Prenzlau haben die Commissarien der Uckermark, v. Buech und v. Arnimb, mit dem schwedischen Commissar Peter Hanßsohn Abrechnung gehalten. Die Liquidation des Landes und der kleinen Städte hat Jener quo ad summam passiren lassen, die von Prenzlau jedoch, die ziemlich hoch, hat er beanstandet, weil man von den Offizieren keine Quittungen genommen hat und den Reitern mehr gegeben ist, als die schwedische Kammerordnung festsetzt („vermag"). Trotz aller Bemühungen der Commissare hat der Schwede sich nicht dazu verstehen wollen, sondern erst weitere Ordre aus Stettin vorgeschützt. Darauf haben sie dorthin geschrieben, darauf hingewiesen, daß diese Einquartierung wider das Armistitium, daß die Offiziere „keine Ordre, wie sie verpfleget werden sollten, mitbracht, sondern alles pro imperio gefordert und genommen", und um Befriedigung der wenigen Einwohner zu P. gebeten; ferner daß die Einforderung der „verfessenen Contributionen" suspendirt werde, wie der Pfalzgraf Herrn v. Buech versprochen, bis zuerst diese Sache in Richtigkeit gebracht sei. Sonst müsse es der Kurf. an die Königin bringen. Ebenso ist an den Pfalzgrafen geschrieben. Nach dem Weggang der schwedischen Einquartierung hat der schwedische Commandant von Landsberg sofort Executoren dahin geschickt, die alten Restanten einzutreiben. — Der verordnete Commissar in der Derneburger Sache, Bruno v. Hagen, Stadtschreiber zu Salzwedel, hat sich in die Stadt begeben, um „mit Abhörung der Zeugen zu verfahren. Aber es seindt gedachte braunschweigisch-lüneburgische Beambte auch dahin kommen, vor- 9 Sept.

9 Sept. erst gebrauet und protestiret, nachmals der Zeugen Verhör mit beiwohnen und E. Ch. D. Commissario dabei das Directorium lassen oder einen Revers haben wollen, daß dieser Actus ihren fürstlichen Gnaden zu Lüneburg an Ders habenden Rechten nicht nachtheilig sein solle. Deren keines doch unbeschadet E. Ch. D. zustehenden Jurisdiction geschehen können". So sei auch jetzt aus der Sache nichts geworden. Sie haben, laut Beilage, nochmals an die Herzöge geschrieben. Die vorige Commission ist renovirt. — Senden Bittschriften des Achatz v. Veltheimb und der Stadt Derneburg, um schriftliche und lebendige Salvaguardie, da sie mit Einquartierung des ganzen pfalzgräflichen Leibregiments belegt sind, und um eine Interposition für sie. P. S. Preußische Relationen legen sie bei, sie enthalten nur eine anderweite Ausfertigung der Credentialen zum bevorstehenden polnischen Wahltage für Hoverbeck zur Placitirung und Unterschrift durch den Kurfürsten.

Resolution. Resolution. Am 26 September, Cleve, (Ausf. Eink. 26 Sept./6 Okt.) antwortet der Kurf., sie sollten die Verfügung thun, daß von allen vom Marsch betroffenen Orten richtige Liquidationen eingeschickt und besonders auch daß die Prenzlauische Liquidation aufgehoben würde. Billigt die übrigen Anordnungen. Der Oberhauptmann und Commandant zu Spandau ist angewiesen, den von Veltheim mit einer lebendigen Salvaguardie zu versehen.

125. Verfügung. Cleve. 12 September.

Ausf. aus R. 12. 126b. Concept mit Correcturen von Philipp Horn.

Politisches Verhalten für den Fall einer Ruptur der Reichsstände und fremden Mächte mit dem Kaiser.

12 Sept. Bezieht sich auf die Relation der Osnabrücker Abgesandten vom 28 August (7 September) (vgl. U.-A. 4, 712 ff.), welche sie berathschlagen und ihr Gutachten abgeben sollen, „was Uns, wann bei so gestalten Sachen, da, wie es scheinet, diejenige Stände, welche zu Osnabrück die majora gemacht zu haben vermeinen, von den andern sowohl daselbst als zu Münster anwesenden ihnen contradicirenden Ständen nunmehro suppliret werden, es wegen der annoch bei den französischen Tractaten übrigen wenigen Punkten mit der kaiserl. Majestät zu einer Ruptur (welche doch der grundgütige Gott in Gnaden abwenden wolle), ausschlagen sollte, zu thun sei und wie Wir Uns alsdann zu verhalten haben würden; so auch, welche ihr vermeinet daß die majora machen, Chur-Baiern, Mainz, Braunschweig und die andern so mit denselben gleicher Meinunge, oder Chur-Sachsen und andere, die sowohl zu Osnabrück als zu Münster es mit S. Liebden halten, (Von deren letzten Anzahl und ihrer sowohl als der kaiserlichen Gesandten protestationibus hiebei Abschriften,) Uns schriftlichen mit dem Allerförderlichsten hinterbringen wollet". P. S. Ausf. aus R. 21. 135. Die Räthe sollen Copien der Instructionen, welche bisher an die Oberräthe und sie selbst erlassen sind, im Archiv aufsuchen und ihm zuschicken.

126. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 6 (16) September.

Ausfertigung.

Wernigeröder Sache. Schwedischer Marsch. Schlägerei mit tödtlichem Ausgange. Preußische Relationen.

Empfang der Resolution vom 5 September. — Sie senden einen Abschied des Kammergerichts in der streitigen Wernigeröder Sache, damit der Kurf. für den Fall, daß von dort neue Beschwerden einliefen, gemäß den Vorgängen im Verhör die Leute bescheiden könne. — Die Schweden sind bei Alten zwischen Barby und Dessau im Erzstiftischen über die Elbe gegangen, wenden sich von da nach Eylenburg in Meißen und werden wohl geraden Weges nach Eger ziehen. — In Osterburg i. Altmark hat sich am 27 August (6 Sept.) folgender Unfall begeben. „Der Landreuter von Polckow Lorenz Bunsche hat wegen einiger Schöffe, so aus Büchsen geschehen und er verbieten wollen, mit einem Feldscherer, so daselbst wohnet, einen Streit angefangen, worüber sie mit einander in Schlägerei gerathen. Und weil gleich Achatz von Jagow zu Calberwische und Hans Jürge von der Schulenburg zu Walschleben in selbiger Stadt in einem anderen Logamente auch gewesen, haben dieselbte, die ihre Diener mit Gewehren bei sich gehabt, sich des Feldscherers angenommen, darüber zwischen denselben und dem Landreuter gleichergestalt eine Schlägerei entstanden, und hat dieser so viele Wunden und Stiche bekommen, daß er davon des andern Tages Todes verblichen. Wir haben dem Fiscaln befohlen, aidlich darüber zu inquiriren, auch angeordnet, die Thäter alsolange, bis entweder in der Hauptsache definitive gesprochen oder ufs wenigste erkannt, ob und wieweit den Delinquenten ein salvus conductus zu ertheilen, handfest zu machen". — Senden die preußischen Relationen, die sie eröffnet und im Rath verlesen haben. 16 Sept.

127. Verfügung. Cleve. 17 September.

Geh. Kanzlei-Concept.

Auf das Bittgesuch des Peter v. Wartenberg, ihm für die nach seines Vaters Tode vom Kurfürsten aus Gnaden restituirten beiden Bauernhöfe im Dorf Unze einen Begnadigungsbrief in der Richtung zu ertheilen, daß die Höfe von den väterlichen Schulden abgesondert, für ihn, seine Ehefrau und Kinder ungekränkt blieben, verfügt der Kurf., daß die Räthe das Kammergericht veranlassen, die Creditoren durch irgend welche andere Mittel zu befriedigen und so die Höfe außerhalb Beschlag und Execution frei dem Bittsteller zur Verfügung zu stellen. 17 Sept.

128. Verfügung. Cleve. 21 September. Einl. 25 Oktober [1]) (4 November).

Ausf. aus R. 22. 382.

Ausführung einer Guts-Immission.

21 Sept. Georg v. Holte beklagt sich, daß er von der Winterfeldschen Witwe die Bezahlung ihrer Schulden nicht hat erlangen können, sondern mit einem unnöthigen Appellationsproceß aufgehalten werde, und bittet um die ihm durch Kammergerichtsurtheil zuerkannte Immission in das Gut Menckin. Nun erinnere sich der Kurf., daß er vor 2 Jahren auf flehentliches Bitten der Witwe die Immission habe suspendiren lassen, damit sie sich erhole und inmittelst auf Mittel bedacht sei, um die Zahlung zu leisten. Da er jetzt höre, daß sie die Güter wohl gebrauche, aber keine Miene mache, den Gläubiger zu befriedigen, so wolle der Kurf. ihn jetzt seines Rechts genießen lassen. Die Räthe möchten deshalb die Execution vor sich gehen und den von Holt oder dessen Curator Georg Lehman in das Gut immittiren lassen. Der Landreiter zu Prenzlau sei angewiesen, mit der Immission wirklich zu verfahren, dem Curator die Schlüssel auszuliefern und sowohl Unterthanen als Gesinde an den v. Holt zu weisen.

129. Verfügung. Cleve. 22 September. Präs. 14 (24) Oktober.

Ausf. aus R. 22. 3ª.

22 Sept. Auf das Gesuch des Georg Wilhelm v. Arnimb für sich und seinen Bruder, in dem er wider die Belehnung des Amtskammerpräsidenten Bernd v. Arnimb mit dem Nieder-Hause zu Boitzenburg protestirt, verfügt der Kurf. ein Verhör beider Parteien vor dem Geheimen Rath und fordert dann des letzteren Bericht.

130. Relation von Götzen, Löben, Knesebeck. Cölln a/S. 13 (23) Sept.

Ausfertigung.

Politisches Verhalten für den Fall der Ruptur der Reichsstände und fremden Mächte mit dem Kaiser. Abschriften der Instructionen. Schwedischer Marsch. Notification. Zollfreie Getreideverschiffung. Polnische Wahl.

23 Sept. Empfang der Rescripte vom 12 September. Hinweis auf ihr Gutachten vom 24 August (3 September) über die Majorität der votirenden Stände zu Osnabrück.

Sie fügen Folgendes hinzu, obwohl res nicht mehr integra sein werde, weil man sich in Osnabrück eines endlichen Schlusses in der Sache verglichen und diesen bei dem mainzischen Directorio deponirt hätte, daß, falls es zu weiteren Votiren kommen sollte, der Kurf., ihrer unmaßgeblichen Meinung nach, sich vernehmen lasse, man solle den Kaiser unter ausführlicher Dar-

1) Auch das Concept ist vom 21 Sept. datirt.

legung der Gründe „mit geziemender Bescheidenheit, aber auch masculo“ bitten, 23 Sept.
den Schluß zu approbiren. Wolle er es nicht, sondern beim Kriege bleiben „müßte man alsdann auf E. Ch. D. Seiten dem Werke weiter reiflich nachdenken und vermittelst Vernehmung der Vorsitzenden Meinung, durch göttliche Regierung, auf ein gewisses Conclusum bedacht sein. Gestalt dann hiervon, und derer Ihrer Kais. Maj. und dem Reiche geleisteten Pflicht willen, noch zur Zeit definitive zu reden, bedenklich fallen dürfte. E. Ch. D. würden Sich alsdann auch an die digniores, darunter zuforderst die vier Kurfürsten Meintz, Trier, Cöln und Beyern sein, und die, so von denen dependiren und die majora machen, zu halten haben. Die rationes, welche die Gesante zu Münster in ihrem Schreiben an die Gesante zu Osnabrug nach aller Länge anführen, seind nicht zu verwerfen, sondern wir müssen solche zum Theil praegnantes halten. Aber weil nunmehr zu Osnabrug mit Frankreich auch geschlossen, wird es wohl dabei bleiben müssen. Und nachdeme die Gesante, so zu Osnabrug gewesen, darsieder sich nacher Münster begeben, wird dem Präliminarschluß dadurch gleichergestalt ein Vergnügen geschehen sein. Die benamte Contradicenten sonsten anlangend, ist es mit denselbten also beschaffen, daß bei dem großen Theile die meiste vires wohl nicht mehr sein mögen. Wir stellen aber Alles zu E. Ch. D. besserem und reiferen Nachdenken und guetfindendem Belieben.“

Senden Abschrift der für sie hinterlassenen Instruction, die der preußischen können erst mit der nächsten Post folgen, da beide Registratoren in ihren Privatsachen nach der Altmark vereist sind. — Der Pfalzgraf ist am 7 (17) d. Mts. noch in Leipzig gewesen und hat auf ihr Schreiben ein schlechtes Recepisse gegeben, wie die Beilagen ergeben. Von Stettin noch keine Antwort. Damals lagen die Truppen noch um Eylenburg, weshalb sie so langsam ziehen, wissen sie nicht. — Senden Notification der Geburt eines „jungen Fräuleins“ durch den Administrator von Magdeburg, und Bittschrift der Oberbarnimschen Ritterschaft, daß, da die Unterthanen „kein Getreidig zur Abführung der Contribution gelosen können“, der Kurfürst ihnen einen Paß ertheilen lasse, soviel Roggen, als die schwedische Contribution und die Legationskosten auf ein Jahr austragen, Zoll- und Licentfrei nacher Stettin verkaufen und verschicken und dadurch die Unterthanen beibehalten mögen“. Sie unterstützen dies Gesuch, weil überall und zumal in den kleinen Städten die meisten Leute Ackerwerk treiben und daher, weil es ihnen an Vorspann mangelt, das Korn kaum verkaufen können. Außerdem hindert sie der Geldmangel.

P. S. (Stripe Mitzeichner) vom 14 (24) aus R. 6. 47ª. Sechs Stücke an den Kurf. mit der preußischen Post. Nach Hoverbecks Relation stehen die wenigsten polnischen Senatoren auf des Kurf. Seite. H. will über 7 Punkte Resolution haben. Nach ihrer Ansicht ist jetzt in Polen nichts zu erhalten. Verhalten bei der Wahl wie das letzte Mal, was auch der Großkanzler meint.

Resolution. **Resolution.** Am 10 Oktober, Cleve, (Ausf. Eink. 10 (20) Okt.) erklärt sich der Kurf. mit ihrem Gutachten über die französischen und spanischen Friedensverhandlungen einig. — Vor Ertheilung eines Licentfreien Passes („denn die Zollgelder müssen einen Weg als den andern abgestattet werden") an die Oberbarnimsche Ritterschaft soll dieselbe zuvor „eine gewisse Summe des Kornes, so sie die Oder hinab führen wollen, zu Verhütung alles Unterschleifs benennen und Versicherung thun, daß nachmals die Gelder nirgend anders hin als zu den schwedischen Contributionen und Legationskosten angewendet werden". Diese „Specification des Getreides" müsse der Kurf. erst einsehen.

131. 3 Verfügungen. Cleve. 26/16 September. Eink. 26 Sept. (6 Okt.)

1. Ausf. aus R. 9. 5[oo] 1. Concept mit Correcturen von Schwerin in R. 12. 126[b].

Münstersche Friedensverhandlungen. Gutachten über die polnische Frage.

26 Sept. Das Gutachten der Geh. Räthe über die wegen der französischen Tractaten an sie gerichtete Frage hat der Kurf. den Abgesandten bei den Friedensverhandlungen gesandt, sich darnach zu richten, da auch er damit übereinstimmt. „Demnach es nunmehr das Ansehen gewinnt, daß die noch übrige streitige Punkten zu Münster ehestes möchten erörtert und der Friedenschluß getroffen werden, dahingegen aber wohl nichts anders zu vermuthen, als daß die Waffen von einem oder andern Theil gegen der Kron Polen und dero incorporirte Länder gewendet und in trüben Wasser gefischet werden möchte, welches aber unsere preußische Lande wohl am ehesten und meisten treffen möchte, so würde zuforderst zu deliberiren sein, wie dem Unheil, so unsern Landen daher zustehen möchte, durch bequeme Mittel und Wege könne fürgebauet werden, zum andern, wie Wir Uns im Fall, welches über allen angewendeten Fleiß nicht verhütet werden könnte, gegen einem und andern Theil zu verhalten, damit Wir ohne Gefahr bleiben mögen. Wir erwarten hierauf eure rathsamen Gedanken."

2. Ausf. aus R. 21. 34[c].

26 Sept. Die Verhandlungen zu Osnabrück sind soweit gediehen, daß der comte de Servien sich nach Münster zu begeben und die Stände ihm zu folgen im Begriffe sind. Da den Abgesandten aber noch 8000 Rth. restiren, soll der Hofrentmeister schleunigst die vorhandenen Legationskostengelder hinschicken und die Restanten beitreiben lassen.

3. Ausf. aus R. 9. 8[c].

26 Sept. Der Rath Peter Bergmann hat sein Gutachten über die politische Lage in Polen während des Interregnums, der Wahl und Krönung durch den Rath Christoph Joachim Benckendorff dem Kurf. zuschreiben und überbringen lassen. Da der letztere über Berlin käme, möchten die Räthe ihn vernehmen und mit ihm die Sache besprechen. (Vgl. U.-A. 1, 250, 317).

132. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Phul, Stripe. Cöln a/S. 20 (30)September.

Ausfertigung.

Schwedische Contribution. Schiffahrt auf der Warthe. Zollfreie Kornpassirung. Fränkische Anliegen. Schwedischer Marsch. Kammergerichtsziele.

Sie senden die Antwort der schwedischen Estatsräthe zu Stettin wegen der Liquidation der Stadt Prenzlau. Darin heißt es, die Stadt habe zu Unrecht den einquartierten Truppen mehr Gelder gegeben, als die Kammerordnung vermöge, während in Wirklichkeit die Offiziere alles zwangsweise gefordert haben. Wegen der Eintreibung der Reste durch den Commandanten von Landsberg erklären die schwedischen Räthe, vom Pfalzgrafen sei nichts an sie „gelangt". Sie haben darauf, laut Beilage, noch einmal hingeschrieben und sich endlich zu einer Abordnung und Verhandlung erboten. — Ferner legen sie ein Schreiben des Generals in Großpolen (Palatinus Posnaniensis) bei, der die Schiffahrt auf dem Wartheſtrom unter den jetzigen Friedensverhältnissen wieder „in ihrem vorigen Lauf und Stand" gemäß den Compactaten von 1618 gesetzt und deshalb die Zöllner instruirt wissen will. Sie geben dem Kurf. anheim, durch Hoverbeck dem „unzweifflig" auf dem königl. Wahltage zu Warschau anwesenden Weywoden mitzutheilen, daß die Schiffahrt bisher durch die kriegenden Theile verhindert und die Warthe bei Landsberg noch in der Hand der Schweden sei. — Senden endlich noch 1) ein Gesuch der Niederbarnimschen Ritterschaft um Gestattung zollfreier Passirung des zur Abtragung der Contribution flüssig zu machenden Korns nach Hamburg, und befürworten es, da dadurch sowohl den Amts- als Ritterschafts-Unterthanen geholfen würde. 2) Zwei Relationen der Oberräthe. „So viele nun der Herren Markgrafen in Franken negotium anreichet, welches die Berichte berühren, müssen wir an unserm unterthänigsten Orte und3 war aus Pflichtschuldigkeit davor halten, daß gar nicht rathsam, daß itziger Zeit bei denen im Königreich Polen vorgehenden motibus und sonderlich in E. Ch. D. Abwesenheit deshalb ein Landtag ausgeschrieben und gehalten werde. Dann die Stände von deme, was ihnen proponirt, leichte abfallen und andere Sachen und Suchen uf die Bahne bringen möchten, daraus allerhand Weiterung entstehen könnte." Friedrich Blechschmidt hat seine Reise nach Königsberg "fortgestellet". — Empfang der Resolution vom 19 September. — Der Pfalzgraf marschiert von Leipzig nach Böhmen. — Die Speirischen Ziele sind durch Wechsel „übermacht"; zugleich empfängt der Procurator Dr. Stieber seine „betagte" Besoldung. 30 Sept.

In der Resolution vom 17 Oktober, Cleve, (Ausf. Eink. 17/27 Okt.) erklärt der Kurf., in der polnischen Sache sei Hoverbeck informirt, befiehlt der Niederbarnimschen Ritterschaft dieselbe Resolution zu ertheilen, welche der Oberbarnimschen gegeben ist (Vgl. Nr. 130) und hält es ebenso wie die Räthe nicht für rathsam, jetzt einen preußischen Landtag auszuschreiben. Resolution.

133. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Phul, Stripe. Cöln a/S. 27 September (7 Oktober).

Ausfertigung.

Contributionsbefreiung. Preußische Instruction. Legationsgelder.

7 Okt. Nur ungern senden sie dem Kurf. ein Gesuch der gesammten Prignitzischen Stände, sie möchten mit Bezug auf ihre seit 1644 erlittene Noth in Folge Belegung von kaiserlichen und schwedischen Truppen auf ein halbes Jahr von der Ordinar-Contribution „entfreihet" bleiben, auch daß Jemand nach Stettin geschickt oder ihnen dies zugelassen werde, zu versuchen, ob sie einen Nachlaß von der jährlichen Contribution erhalten könnten. Die Räthe gönnen ihnen das, wissen aber keinen Ort, dem das Contingent der Prignitz auferlegt werden könnte. Eine Sendung nach Stettin sei ganz aussichtslos, doch haben sie den Ständen freigestellt, selbst Jemanden dorthin abzuordnen. — Legen eine Abschrift der Instruction für die preußischen Oberräthe von 1643 bei. — Bedenken auf die gestern eingekommenen Rescripte vom 26 September wollen sie demnächst überschicken. — „In Beitreibung der Legationsgelder haben wir an unserm Orte nichts ermangeln lassen. Was durch die Executores, die continuirlich in allen Kreisen liegen, einbracht, ist alwege übermachet worden. Daß es aber damit, sonderlich bei theils Städten in ein Stecken gerathen, rühret aus Armuth her und daß die Leute nichts mehr als ein wenig Hausgerath und zuweilen etwas Getreidig übrig haben, welches, wann es gleich genommen wird, der Executoren selbst Bericht nach, nicht kann verkauft werden. Wir wollen doch, ob es gleich erst in Neuligkeit geschehen, weitere ernste Befehl an die Restanten ergehen lassen und ihnen die Nothwendigkeit und den Nutzen, welcher nunmehr zu hoffen, mit Mehrern vorstellen. Die ganze Uckermarck sowohl das Land als die Städte gehen ab, und suchet die Prignitz, wie oberwähnt, gleichergestalt sie uf ein halb Jahr mit aller Contribution zu verschonen, also daß uns bei diesem Werke fast bange wird. Die Neumark und deren Incorporirte sollen monatlich 250 Th. Legationsgelder ausbringen. Es ist auch Anfanges etwas davon anher kommen. Nunmehr aber bei einer guten Zeit ist es zurückblieben. Wohin solches gewendet wird, ist uns unwissend".

Resolution. Der Kurf. antwortet am 24 Oktober, Cleve, (Ausf. Eink. 24 Okt. (3 Nov.), er könne die eigene Abschickung der Stände geschehen lassen, ihrem sonstigen Suchen aber nicht nachgeben, da Niemanden die Quote der Prignitz auferlegt werden könne. Diese möchten sich für dies Mal in Aussicht auf baldigen Frieden noch angreifen und „das Ihrige beizutragen sich nicht beschweren noch entschütten".

134. Verfügung. Cleve. 10 Oktober. Eink. 10/20 Oktober.

Ausf. aus R. 58. 25.

Competenz der Amtskammer. Schwedische Satisfactionsgelder.

10 Okt. Die Amtskammer zu Cölln hat in der v. Salbernschen Prozeßangelegenheit (vgl. oben Nr. 118) berichtet, daß die Sache schon vor einigen Jahren

bei der Amtskammer anhängig gemacht, dort ventilirt, zum Theil verab- 10 Okt.
schiedet, zum Theil noch in lite pendente schwebend sei. Die Räthe sollen daher die Parteien wieder dorthin verweisen und das Kammergericht veranlassen, die Sache dort bis zu endlicher Entscheidung zu belassen.

P. S. Ausf. aus R. 12. 129c. Die Quote der Kurmark zur Abstattung des ersten Termins der schwedischen Satisfactionsgelder belaufe sich auf 90 000 Rth. Sie möchten die Stände davon verständigen und anweisen, daß sie bei Zeiten auf Herbeischaffung dieser Summe bedacht wären, damit nach dem Friedensschluß die Gelder ausgezahlt und die Einquartierung von Truppen vermieden werde. Weil so bald nicht zu baaren Mitteln zu gelangen sein werde, sollten sie mit dem Generallieutnant Königsmarck über den Vorschuß verhandeln und genügende Caution leisten. Der Kurf. sei geneigt ihnen dabei zu helfen und Königsmarck ein Amt zur Hypothek einzugeben, „jedoch mit diesem ausdrücklichen Reservat und Bedingung, daß die Stände Uns deswegen beedes indemnisiren und sowohl die Zinsen für Königsmarck als auch die pensiones der Gefälle, so Wir sonst aus dem Ambt zu geben hätten, auf sich nehmen und Uns die Erstattung wieder gut machen wollen."

135. Gutachten der Geheimen Räthe (Götzen, Putlitz, Löben, Phul, Stripe). Cöln a/S. 3 (13) Oktober.

Ausf. aus R. 9. 5cc 1. Concept von Götzen in R. 9. 8e. Gedr. mit Auslassungen und Fehlern U.-A. IV 728 ff.

Verhältniß zwischen Schweden und Polen. Lage und Stellungnahme des Kurfürsten.

In Verfolg des kurfürstlichen Rescripts vom 26/16 September haben sie 13 Okt.
sich am 6 Oktober/26 September zusammengethan und die beiden anbefohlenen Punkte berathen.

„So viele nun den ersten Punkt betrifft, halten wir es unseres Orts gäntzlich davor, daß die Kron Schweden wohl anderer Gestalt nicht mit der Kron Polen in einige Friedenstractaten sich einlassen werde, sie habe dann einen formatum exercitum in Polen oder in der Nähe dabei uf den Beinen, damit sie ihr die conditiones pacis nicht dürfe vorschreiben lassen, sondern sie vielmehr dieselbige andern vorschreiben könne.

Dieses ist bishero ihr modus procedendi gewesen, und haben es jederzeit auch andere mächtige respublicae also zu halten pflegen. Ungezweifelt werden sie hierzu noch mehr animiret werden durch die annoch in Polen schwebende Unruhen von den Cossaken, vermittelst welcher sie ein großes avantage wider die Kron Polen zu erlangen verhoffen werden. Sie haben auch einen starken exercitum allbereit im Reiche auf den Beinen, daß sie hierzu einige neue Werbung anzustellen nicht vonnöthen haben; welches ihnen dann zu einem sehr großem Vortheil gereichen thuet.

Es wird sonsten davor gehalten, daß sie zu einem beständigem Friede mit Polen nicht ungeneigt, ob sie schon zu den Tractaten vor itzo gleichsam

13 Okt. gar nicht verstehen wollen. Sie haben hierzu gewißlich nicht geringe Ursache, wann sie ihnen nur für Augen stellen die itzige tragica exempla so vieler mächtiger Könige in der Welt, und daß niemand eines beständigen Glücks also vor gewiß versichert, daß es auch nicht vor Abends könne anders werden; welches sie dann ehezeit mit ihrem selbsteigenem Schaden erfahren müssen.

Daß sie aber, ehe und zuvor der Friede im Römischen Reiche seine Perfection erreichet, sich in neue Unruhen zu impliciren begehren sollten, können wir nicht wohl glauben.

Und wird der punctus executionis pacis in Imperio seine große Schwierigkeiten noch mit sich führen, dergestalt daß zu dessen Erörterung wohl etwas Zeit wird erfordert werden. Wann aber der Friede im Reiche seine vollständige Richtigkeit wird ergriffen haben, ist nicht zu zweifeln, daß sie alsdann sofort ihre marche nach die Kron Polen richten werden. Dann daß sie zuerst ihre auf den Beinen habende Völker abdanken und hernacher neue Werbungen sollten anstellen wollen, ist nicht glaublich. So möchten sie auch vielleicht wohl gerades Weges aus Böhmen durch Schlesien in Polen gehen, da sie dann bald ins Königliche Theil Preußen kommen und also E. Ch. D. Herzogthumb nicht außer Gefahr sein würde.

Wie aber dem Unheil, so E. Ch. D. Landen dahero zustehen möchte, durch bequeme Mittel und Wege vorzubauen und wie Sich sonsten E. Ch. D. gegen dem einem oder dem anderm Theile zu verhalten, haben wir, so weit wir es verstehen, mit aller getreuen Sorgfalt nachgedacht. Wir machen uns auch gar keinen Zweifel, es werde allbereit vorlängst von E. Ch. D. und Dero bei Sich habenden Räthen eben dergleichen geschehen sein. Wann uns nun von Dero gnädigsten Gedanken und Gemüthsmeinung einige Ouverture geschehen mögen, würde uns solche in unserer Deliberation ein großes Licht gegeben haben, damit mit E. Ch. D. Gedanken auch wir die unsrige desto besser conformiren und näher zum Zweck gelangen können.

Wir haben zwar nicht unerwogen gelassen, daß große Herren durch starke Gegenverfassung ihre Lande zu Zeiten conserviren und sich considerable, auch wohl formidable machen können. Hierzu aber werden gar große Mittel erfordert, die in E. Ch. D. itzigen betrübten Landen gewißlich nicht zu finden, gleich zum Anfange und damit man sich recht in Verfassung setzen könne, zumal wider einen mächtigen Potentaten, welcher allbereit einen starken exercitum auf den Beinen und so balde im Anfange und gleichsam in herba eine angehende Verfassung verhindern und schwächen kann. Noch größere Mittel werden zur Continuation einer solchen Verfassung erfordert, und wann die Gefahr etwas lange anhält, so werden auch die Lande durch dergleichen Verfassungen verwüstet, und entstehen darüber alle Mittel in sothaner Verfassung, welche sufficient zu einer gnugsamen Defension und Widerstand zu continuiren. Was man aber auszuführen sich nicht getrauet, dasselbige ist rathsamer nicht

angefangen, dieweil man daraus mehr Schimpfs und Schadens als Reputation und Nutzen zu gewarten. 13 Okt.

So ist auch dieses eine allgemeine politische regula: Oderint, dum metuant[1])! Wer nun so ferne considerable sein will, daß er zugleich muß gefürchtet werden (dann außer diesem ist die Consideration oft wenig nütze, sondern zu Zeiten mehr schädlich), so folget darauf gewiß das odium und werden alsdann alle Mittel, sonderlich von mächtigen Kronen und Republicis[2]) und denen dazu gleichsam das Glück favorisiret, herfürgesuchet, wie sie sich solcher Consideration opponiren und alleine considerable bleiben mögen.

Die Tugend, Großmüthig- und Tapferkeit, wann sie nicht zugleich von dem Glück oder, wie wir Christen billiger reden sollen, von Gotte, dem Ursprung aller Tugenden, favorisiret wird, kann leichtlich offusciret, auch wohl gar opprimiret werden; und weil man hiervon keine Gewißheit, was Gott thun will, so will es auch getreuen Dienern nicht wohl anstehen, zu solchen Sachen zu rathen, da der eventus so sehr ungewiß und zweifelhaftig ist.

Sonderlich beweget uns das Exempel E. Ch. D. Herren Vatern christmildesten Gedenkens, unseres weiland gnädigsten Herren. Dann eben damaln, als S. Ch. D. am allerstärkestem werben ließen und sich considerable machen wollten, auch dazu der Zeit die Mittel im Lande weit besser als itzunder zu finden waren, auch von der Kaiserlichen, Chur-Sächsischen und Beyerischen Armeen assistiret wurden, geriethen Sie in die allergrößeste Difficultäten. Dies Churfürstenthumb wurde verderbet, die Unterthanen wurden theils vertrieben, theils musten verschmachten oder von unnatürlichen Dingen, auch Kindere von ihren verstorbenen Eltern ihr Leben erhalten. Die Churfürstliche Ämpter kamen von allen Intraden, also daß auch S. Ch. D. die Mittel auf Ihrer eigenen Tafel fast entstehen wollten und Sie gleichsam gedrungen wurden, Sich in Preußen zu begeben. Ja eben diejenige, welche S. seligsten Ch. D. zur Assistenz geschicket waren, legten bei ihrem Abzuege fast die ganze Grafschaft Ruppin in die Asche, anderer Exorbitantien, so der Zeit im Lande vorgingen, zu geschweigen. Und können wir uns dahingegen einiges Nutzen, der im Lande wäre gestiftet worden, nicht erinnern. Einen so übelen Ausschlag gewannen die domalige consilia und machen uns nicht wenig furchtsam, damit nicht auch E. Ch. D. in dergleichen Labyrinth fallen und gerathen mögen.

Diesem nach können wir zu oben gesetztem Mittel nicht rathen, sondern müssen vielmehr der unterthänigsten Gedanken und Meinung sein und verbleiben, daß E. Ch. D. nützlicher und rathsamer sein werde, wann Sie alle Mittel und Wege versuchen, mit der Kron Schweden in beständiger vertraulicher Freundschaft zu verbleiben, und solches nicht alleine umb der preußischen, sondern auch umb dieser Churfürstlichen und anderer im heiligem Reiche gelegener Lande willen, dieweil zu besorgen: sollten E. Ch. D. an

1) Es steht oderunt, dum metuunt. 2) So!

13 Okt. einem Orte mit der Kron Schweden in Hostilitäten gerathen, daß es auch andere Lande mit werden entgelten müssen. Es können sich leichtlichen Ursachen finden, sollten sie auch vom Zaune, wie man zu reden pfleget, gebrochen werden, womit man einen wohl geschlossenen Frieden aufheben kann, wann man zu kriegen Lust gewinnet; und wüßten wir auf solchen Fall E. Ch. D. große Hoffnung einiger Assistenz von dem Reiche nicht zu machen.

Diese vertrauliche Freundschaft könnte in Zeiten durch Schreiben und andere Versicherung E. Ch. D. beständigen gueten Affection conserviret und vermehret werden; vornehmlich aber wird sehr behuetsam in den consiliis und actionibus zu gehen sein, sintemal E. Ch. D. guete und wohlgemeinte intentiones ofte sehr übel gedeutet und aufgenommen werden, wann sie ihnen nicht allerdinges angenehme, und solches mag wohl vornehmlich daher rühren, dieweil sie in ihrem Gewissen überzeuget, daß E. Ch. D. bei diesen im heiligem Reiche gepflogenen Friedenstractaten viele zu hart tractiret worden. Derowegen sie stetigst in der Suspicion verbleiben, es möchten E. Ch. D. Gelegenheit suchen, Sich einmal zu revengiren; daher rühret es, daß ihnen bald etwas verdächtig und suspect werden kann. Dann daß ihnen durch die Tractaten, so mit dem General-Commissario Blumenthaln zu Cleve gepflogen worden, und was wegen des tertii exercitus erfolget, durch etliche gefundene Blumenthalische Schreiben und durch die mit den Herren Staten bishero tractirte Alliance einige beständige Ursache zu einem Mißtrauen sollte gegeben worden sein, davor können wir es zwart unseres Orts nicht halten, dannoch aber ist E. Ch. D. Selbst nicht unbekannt, und werden Sie es von Ihrem Residenten, den Sie zu Stockholm gehalten, wie auch sonsten von anderen wohl weitläuftiger sein berichtet worden, wie übel alles von E. Ch. D. in der Kron Schweden sei aufgenommen worden. Ja es ist bis auf gegenwärtige Stunde noch nicht alles gestillet, und können vornehme hohe schwedische Officierer je zu Zeiten sich nicht enthalten, daß sie sich allerhand harter Reden wider E. Ch. D. gebrauchen sollten. Und eben umb dieser Ursachen willen müssen wir unterthänigst und getreulich nochmaln rathen, E. Ch. D. ja alles dasjenige mit Fleiße wollten verhüeten lassen, was zu einigem ombrage der Kron Schweden Anlaß möchte geben können; dann wann sie E. Ch. D. beständigen Affection gnugsam versichert, haben sie ja keine Ursache, von Derselbigen etwas Ungleiches zu suspiciren und zu besorgen, und alsdann auch nicht Ursache, E. Ch. D. consiliis zu contraminiren und Ihren Landen zu schaden. Diese Versicherung kann auch bei denen anwesenden Königlichen Plenipotentiariis zum öftern wiederholet und die allbereit vorgeschlagenen Tractaten zu näherer, vertraulicherer Freundschaft urgiret werden. Wiewohl wir bekennen müssen, daß solche Tractaten sich am füglichstem bei Einräumung desjenigen Antheils in Pommern, so E. Ch. D. verbleiben soll, werden perficiren lassen; nurt daß E. Ch. D. Ihren Eifer zu beständiger gueter Freundschaft mit der Kron Schweden desto mehr bezeugen lassen mögen.

So vermügen auch E. Ch. D. wir nicht zu rathen, daß Dieselbte Sich 13 Okt.
in der Werbung vor die Kron Polen höher, als Sie die pacta verbinden, vertiefen, dann auch dasselbige leichtlich eine ombrage geben könnte. Im Fall aber E. Ch. D. es davor halten sollten, daß die itzige Unruhen wegen der Cossaken und rebellirenden Bauren in Reußen ein mehrers erfordern, so müssen wir dabei dennoch dieses unterthänigst rathen, daß E. Ch. D. wegen des Vorschusses Sich mit der Kron Polen dahin vergleichen, damit solcher Last nicht auf E. Ch. D. Kammern und Einkommen gewälzet werde: allermaßen dann Ihre, des Herzogen von Churland, F. G. dahin Ihre Capitulation gerichtet, daß Derselbigen Ihr Vorschuß wegen der Werbegelder und Mustermonats aus dem Pfundzolle zu Dantzig solle erstattet (dann S. F. G. auf den Königlichen Schatz nicht sehen wollen), die Lauf- und Musterplätze in dem Königlichem Theil Preußen assigniret und dem geworbenem Volke auf drei Monat sein gewisser Unterhalt versichert und gegeben werde. Es protestiren auch S. F. G. dabei, daß Sie dieses Volk der Kron Polen zum Besten alleine wider die Cossaken werben, Sich aber dadurch der Neutralität mit Schweden gar nicht begeben wollen. Wir schreiben dieses allein, damit E. Ch. D. dem Werke desto besser nachdenken und den Last von Sich und Ihren Ämptern abwälzen können. Dann sollte sich E. Ch. D. dieser Werbungen halber zu sehr in Schulden vertiefen, und es wollte hernacher keine sattsame Wiedererstattung erfolgen, die Kron Schweden sollte hierdurch von neuem eine ombrage schöpfen, ja es wollten auch hieraus die Stände in Polen selbsten wider E. Ch. D. einen ungleichen Verdacht fassen, allermaßen dann das Schreiben der Stände im Königlichem Theil Preußen sehr nachdenklich, auch wohl bei Ihren eigenen Unterthanen alle Disaffection erwecken, so können E. Ch. D. den Schluß bei Ihr Selbst leichtlich machen, wie übel alßdann Dieselbte daran sein würden; welches aber der vielgetreue und güetige Gott gnädiglich abwenden wolle.

Wann Sich nun E. Ch. D. stille halten werden, nach dem Rath Gottes, welchen er durch den Propheten Esaiam dem Könige und dem Volk Juda geben ließe, und auf Gott vertrauen, so wird derselbige E. Ch. D. nicht verlassen, sondern, wann Sie in Ihrer Unschuld verbleiben und niemanden einige Ursache zur Hostilität geben werden, so werden sich auch andere entziehen und schämen, etwas, so wider Recht und Billigkeit ist, wider E. Ch. D. ohne einige gegebene Ursache vorzunehmen; dann derer Leute werden viele gefunden, welche, ob sie sich schon nicht scheuen, Unrecht zu thun, so wollen sie dannoch nicht gerne den Namen haben, daß sie Unrecht gethan haben. Derwegen dieses das beste Mittel, daß ihnen alle colores benommen, das übrige aber muß Gott befohlen werden.

Demnach auch wohl zu besorgen, daß bei denen Tractaten zwischen beiden Kronen leichtlich etwas vorgehen möchte, so E. Ch. D. und Dero Lande präjudicirlich und nachtheilig sein möchte, als hielten wir für sehr

13 Okt. nütz- und dienlich, wann dieſes in summo secreto, nicht directo in E. Ch. D. hohen Namen, ſondern gleichſam durch andere vertraute Leute bei der Kron Franckreich und die Herren Staten mit allem Fleiße unterbauet werden möchte, damit auf ſolchen Fall ſie ſich E. Ch. D. Lande im beſten annehmen wollten. Wir ſtehen aber nicht wenig an, ob das Vertrauen zwiſchen Franckreich und die Staten nunmehr ſehr groß ſein mag und, wann ein Theil, was bei dem andern negotiiret, erfahren ſollte, ob ſie nicht einander viele eher hindern als E. Ch. D. Beſtes hierinnen befördern ſollten. Für allen Dingen würde dieſes zu präcaviren hochnöthig ſein, daß die Kron Schweden hiervon nichts erfahren möge, ſonſten würde ſie es dahin aufnehmen und verſtehen wollen, ſambt wider ſie consilia geführet und andere Potentaten ihnen gleichſam über den Hals gezogen werden wollten, maßen ſie ohne das allbereit wider die Herren Staten nicht eine geringe Jalouſie gefaſſet.

Durch weme aber, bei wem und wie Sie ſolches an gehörige Orte wollen bringen laſſen, ſtellen wir zu E. Ch. D. gnädigſtem hochverſtändigem Nachdenken. Der zu Dantzig reſidirende frantzöſiſche Geſandte ſoll ſich zu E. Ch. D. Beſtem allbereit gar hoch erboten haben, und vermeinen wir, daß Mons. Knüett im Haag auch viel vermöge.

Wir müſſen ſonſten beklagen, daß etliche Sachen, ſo billig verſchwiegen bleiben ſollten, dennoch auskommen, theils auch wohl gar durch den öffentlichen Druck ſpargiret und dadurch E. Ch. D. alles nurt ſchwerer gemacht wird.

136. Poſtſcript einer Verfügung. Cleve. 16 Oktober.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 47. T. 8.

16 Okt. Die erledigte Pfarrſtelle in Töplitz (vgl. Nr. 121) ſoll der stud. theol. Johannes Faber haben, der ſich jetzt zu Königsberg in Preußen aufhält und die Tochter des verſtorbenen Pfarrers zu heirathen gedenkt.

137. Verfügung. Cleve. 17 Oktober. Einl. 17 (27) Oktober.

Ausf. aus R. 47. S. 7.

Geiſtliche Inſpection.

17 Okt. Bürgermeiſter und Rath der alten Stadt Salzwedel und Superintendent und Prediger haben ſich beklagt, daß nicht nur die neue Stadt S., ſondern auch einige vom Adel, als die v. Schulenburg zu Apenberg und die v. Alvensleben zu Calbe ſich „der Inſpection entziehen und in ihrer Jurisdiction eigene, zu Unſers juris episcopalis Präjudiz einzuführen“ ſich unterſtehen. Kurf. remittirt deren Schreiben an die Geh. Räthe mit dem Befehl, mit Zuziehung der Conſiſtorialräthe die Parteien zu hören und das kurfürſtliche jus episcopale dabei in Acht zu nehmen.

138. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/ S. 11 (21) Oktober.

Ausfertigung.

Schwedische Contribution. Wildfrevel. Freier Eisenhandel. Schwedische Satisfactionsgelder. Großes Majestätssiegel. Preußische Sachen.

Sie senden 1) eine Antwort der Stettinischen Estatsräthe, in der diese 21 Okt.
sich betreffs der Prenzlauer Liquidation auf die Erklärung des Pfalzgrafen beziehen und für die abgehende Uckermark andere Quartiere für die Landsberger und Driesener Garnisonen begehren. Die Räthe geben dem Kurf. daher anheim, die Sache an die schwedische Königin zu bringen, „sintemal ganz unrecht und unpillig sein wollte, wann der Ukermark dasjenige, was sie den Einquartierten geben müssen, nicht passiret werden sollte".

2) Ein Schreiben des Raths der Alten Stadt Magdeburg mit der Bitte um Losgebung ihres Holzvoigtes, der ein Stück in Parey, einem vom Kurf. zu Lehn gehenden Holz der Stadt, geschossenes Wild, da dasselbe nicht gleich gefallen, bis auf die andere Seite der Elbe verfolgt hat und darum gefänglich nach Tangermünde abgeführt ist. Obwohl diese Sachen nicht zu ihrer Expedition gehörten und sie sich auch „darunter nichts annehmen", sind sie doch der Meinung, der Kurf. möge den Mann, der mehr aus Einfalt und Unbedachtsamkeit gehandelt und dessen Vorgehen der Rath zu M. selbst tadele, der Fürbitte der Stadt gemäß begnadigen, auch um den Rath in „unterthänigster Devotion" zu erhalten. Der Verhaftete selbst sei auch wohl ganz arm.

3) Intercession des Raths beider Residenzstädte für die gesammten Handelsleute daselbst, daß ihnen der freie Eisenhandel wie bisher gelassen und der Ankauf des Eisens zu Peitz und die Herschaffung nach Berlin gestattet werden möge. Sie, die Räthe, wissen nicht, weshalb das Verbot ergangen, halten das Gesuch aber propter libertatem commerciorum für nicht unbillig.

Empfang der Resolutionen vom 10 Oktober. Die Stände sollen zum 20 November nach Berlin berufen werden, um auf Einbringung und Herbeischaffung des ersten Termins der für die schwedische Armee bewilligten Satisfaction, als 90000 Rthl., verdacht zu sein. Es werde Stadt und Land sehr schwer fallen, daher werden sie dem Kurf. dankbar sein, wenn er mit dem Generallieutnant Königsmarck wegen Vorstreckung der Summe gegen Hypothecirung eines Amts Verhandlungen einleiten lassen wolle; „dann er doch allein auf E. Ch. D. und nicht auf die Stände wird sehen wollen. Dagegen dann das ganze Land E. Ch. D. gnugsame Gegenversicherung geben, Sie indemnisiren und schadlos halten müßte." — Schicken das große Majestätssiegel, welches der verstorbene Kurf. seit 1630 gebraucht, mit nach Cleve, „daselbst es umb gemachet worden"[1]). P. S. Senden preußische Sachen.

---

1) Notiz am Rande.

Resolution. **Resolution.** Der Kurf. hat es, wie er am 7 November aus Cleve (Concept) antwortet, für gut gehalten in der Prenzlauer Liquidationsfrage, ehe er die Königin angehe, an den Pfalzgrafen zu schreiben und Wrangel und Eßken die Sache zu empfehlen. Sendet die Schreiben zur Weiterbeförderung. — Der Magdeburger Wildschütz soll 6 Wochen zur Strafe im Gefängniß sitzen und dann gegen Erlegung von 10 Reichsthalern für das gefällte Wild losgelassen werden. Außerdem soll dem Rath von M. angedeutet werden, die Bürger ernstlich zu ermahnen, sich aller Wilddieberei zu enthalten, sonst würde man ein Exempel statuiren lassen, daran sich andere „zu spiegeln haben würden". — Wegen der Eisenhändler ist dem Holzförster zu Beßkow und Peitz Andreas Hermann ein Befehl zugestellt, wie sie aus der Abschrift ersähen; wonach Rath und Handelsleute in Berlin-Cölln zu bescheiden seien. — Die Verfügung wegen des ersten Termins der schwedischen Gelder würden sie erhalten haben. — „Das Majestätsigil' ist auch wohl überbracht und in Unsere Geheimte Kammer-Kanzlei eingeliefert worden. Wir wollen es nach dem Haage schicken und daselbst in etwas änderen lassen, damit man sich bei Ratification des Friedensschlusses desselben noch gebrauchen könne. Denn hernach wird doch ein neues verfertiget und dem die neue Schild[1]) der dreien Stifter als Herzog- und Fürstenthüme einverleibet werden müssen."

139. Verfügung. Cleve. 24 Oktober. Einl. 24 Oktober (3 November).

Ausf. aus R. 49 H.

Freies Geleit wegen Verdachtes des Todschlags (Jagow-Schulenburg).

24 Okt. Die vier Gebrüder Andreas, Asmus Dieterich, Gebhart und Günther von Jagow und Elisabeth von der Asseburg, Ehefrau des Hans Günther von der Schulenburg, haben, die ersteren für ihren Bruder Achatz, die letztere für ihren Ehemann um einen sicheren Geleitsbrief intercedirt, damit sie ihre Unschuld an dem Tode des entleibten Landreiters zu Polckow, Lorenz Buntsche, erweisen können. Da die Räthe wohl genügende Information haben, um beurtheilen zu können, ob sie schuldig sind, so möchten sie, falls sie keine Bedenken haben, den Geleitsbrief ertheilen und dann berichten. „Wir halten Unseres Ermessens dafür, wann sonst nichts Bedenkliches darbei fürfällt, daß ihnen, als in Unser Kur- und Mark Brandenburg gesessenen und genugsam begüterten Vasallen, von denen man sich dahero des Austretens desto weniger zu befahren oder auf allen Fall zu erholen hat, das Geleit auf eine gewisse Zeit zu vergönnen sein werde."

Relation. **Anmerkung.** Ein Postscript der Räthe vom 25 Okt. (4 Nov.) gez. Götzen, Putlitz, Pfuhl, Knesebeck, Stripe, meldet, daß der Hof- und Landrichter der Altmark und Licentiat Schard zu Commissarien verordnet sind und nebst dem Fiscal ein eidliches Zeugniß in der Entleibungssache aufnehmen sollen, welches verschickt, alsdann über das freie Geleit ein Urtheil eingeholt und dann, wie Rechtens, in der Sache verfahren werden soll.

---

1) „Und Helme" ist durchstrichen.

140. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 18 (28) Oktober.

Ausf. aus R. 9. 8°. Zum Theil gedr. U.-A. 1, 317 f.

Polnische Frage. Defensivbündniß mit Schweden. Prozeßsache.

In Folge des Rescripts vom 26 September, das Benckendorff überbracht 28 Okt.
hat, haben sie mit ihm die polnische Frage berathen. Sie beziehen sich auf ihr früheres Gutachten, finden die Wahlfrage richtig bedacht und sind der Meinung, daß die Krönungssache am Besten bei der Anwesenheit des Kurf., die sie „ehist verhoffen", erörtert werden könne. Vor Allem sei nöthig, die Tractate eines ewigen Friedens zu befördern, obwohl Schweden sich nicht eher dazu verstehen werde, bis es „einen formatum exercitum mit sich bringen kann".

(Folgt die Stelle U.-A.) Dann heißt es weiter, es sei bei Verfertigung dieser Relation das kurfürstliche Rescript vom 17 September[1]) eingelaufen. Sie wollen die Frage des »foedus defensivum[2])« berathen, sobald Löben zurück ist, der zu den Hochzeiten der Töchter seines Bruders verreist, aber schon zurückgerufen ist. — Senden die Einreden der unbezahlten Gläubiger des Jochim v. Krummensee wider Melchior v. Kahlenberg „wegen ausbrachten triennalis indulti", da ihnen eine Verordnung darüber nicht zusteht.

P. S. Senden die mit der preußischen Post angekommenen Briefschaften, von denen sie nur die Relationen der Oberräthe erbrochen haben.

Resolution. Am 14 November (Cleve. Kanzlei-Concept) rescribirt der Resolution.
Kurf., er habe nie beabsichtigt, den Pillauschen Zoll Jemand anders zu überlassen, da er ihn weit höher als die gemeinen unwissenden Leute ästimire, sondern nur Zinsen daraus herzugeben, für den Fall, daß ihm Privat-Capitalisten einen Vorschuß an baarem Gelde hergeben würden, wobei ihm Direction und Verwaltung des Zolles bleiben solle, und daß sie es zufrieden wären, wenn sie das Capital nach 5 Jahren wieder bekämen. — In der Krummenseeschen Sache sollten sie ein Verhör anstellen und die Gläubiger bereden, den Kahlenberg nicht ganz zu Grunde zu richten, andererseits aber auch die Gläubiger nicht um das Ihrige zu bringen.

141. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 18 (28) Oktober.

Ausf. aus R. 58. 25. Concept von Knesebeck.

Jurisdiction der Amtskammer.

Empfangs-Bescheinigung des Rescripts betr. die Verweisung der Irrun- 28 Okt.
gen zwischen dem v. Saldern und der Stadt Havelberg an die Amtskammer.

---

1) Wo? 2) Mit Schweden.

28 Okt. „Und kann in proposita facti specie die von E. Ch. D. befohlene Verordnung wohl Statt haben, weil bei der gehaltenen Verhör das Thumb-Capitul zu Havelberg wie auch der von Saldern sich für die Ambtskammer in meritis causae eingelaſſen und weder declinatoriam fori noch auch exceptionem incompetentis judicis eingewandt. Und weil es Rechtens, quod etiam incompetentis jurisdictio consensu partium, sive expresso sive tacito, prorogari possit, ſo wird in proposito casu hievon wohl nicht viel mehr zu reden ſein, inſonderheit weil auch nunmehr ob interpositam appellationem die Sache in secunda instantia anhängig und der eventus litis, welcher die sententia definitiva mit ſich bringen möchte, von Rechts wegen erwartet, inmittelſt aber pendente lite mit aller Attentation und Innovation billig eingehalten wird. Im Fall aber noch res integra und die tacita prorogatio partium nicht darzu kommen wäre, ſo würden E. Ch. D. gewißlich bald primo intuitu befinden, daß dasjenige, ſo wir hiebevor in Unterthänigkeit berichtet, auf gutem Grunde beſtehet und durch dieſes itzige Einwenden der Ambtskammer im geringſten nicht widerleget werde. Dann einmal ſo iſt die jurisdictio der Ambtskammer in dieſen und dergleichen Fällen ſehr ſchlecht fundiret, indem alhie nicht von E. Ch. D. bonis fiscalibus et patrimonialibus oder reditibus oeconomicis, darzu die Ambtskammer fürnehmlich beſtallt, die quaestio iſt, auch hierunter nicht E. Ch. D. regalia oder jurisdictionalia verſiren thuen, ſonderu die controversia einig und alleine diversas partes litigantes, als den von Saldern wegen ſeiner Unterthanen und die Stadt Havelberg, betrifft, dergleichen lites denn und causae privatorum nirgends anders denn ad ordinarium judicium, als für E. Ch. D. Kammergericht, gehören. Den Fall aber geſetzt, daß die Ambtskammer concurrentem jurisdictionem gehabt, welches doch derſelben die Landſchaft nimmer geſtanden, noch jemals einräumen wird, ſo hätte doch das Kammergericht exceptionem praeventionis, indem dieſe Sache anno 1611 daſelbſt anhängig gemachet und per judicialem decisionem gehoben worden, auf ſeiner Seite, und hätte ſich nicht gebüeret, post sententiam et rem judicatam ein negotium decisum et terminatum ad aliud tribunal zu ziehen. Denn was kann doch für ein[e] Litispendenz ſein, da ein Theil allbereit rem judicatam für ſich hat und da nicht die quaestio iſt, utra pars possederit vel non, sed utra in judicio obtinuerit, und da man nicht in terminis interdicti possidetis, sed in terminis actionis rei judicatae verſiren thuet! So hat auch die Ambtskammer nichts anders anzuziehen, dann daß die Stadt Havelberg bei derſelben unterſchiedlich geklaget und rescripta wieder die Beiberger erhalten. Aber zu geſchweigen, daß ſolches alles post sententiam definitivam geſchehen, ſo wird auch in keiner Sachen lis pendens per solam querelam aut mandata extrajudicialia, sed per litis contestationem, daran es aber in

der Ambtskammer gemangelt, sintemal post sententiam nullus amplius locus litis contestationi. 28 Okt.

Daß anno 1625 die Ambtskammer erkannt, daß die Beiberger nicht befuget, Branntwein zu brennen, Korn, Bier, Käsen und andere Waaren zu verkaufen oder sonsten bürgerliche Nahrung zu treiben, solches hat seine richtige Maß; es begehren auch solches weder die Beiberger noch auch ihre Obrigkeit, der von Saldern; aber indessen kann den Leuten nicht gewehret werden, ihr proper Gut wegzuführen oder andern Leuten ihre Dienste zu Wasser und Lande zu vermiethen, dann solches einem jeden freistehet, und ist eigentlich keine bürgerliche Nahrung. Es ist auch dieser Sachen halben in dem Abschiede de anno 1625 nichts erwähnet, und daferne es schon geschehen, so wäre es sententia contra sententiam et proinde ipso jure nulla. Das übrige, so die Ambtskammer einwendet, man müsse darauf sehen, wie es der Possession halber post, und nicht ante sententiam cameralem gehalten worden, läuft allen Rechten zuwider und ist also keines Refutirens werth. Aber wie dem allen, weil die jurisdictio der Ambtskammer einmal per prorogationem partium beliebet worden, so muß man es in dieser singulari facti specie dabei bewenden lassen, und stehet der Sachen Ausschlag in der Appellation-Instanz zu erwarten, wiewohl die attentata der Ambtskammer, dadurch sie de facto zum öftern viel Sachen, so ad ordinarium tribunal gehören, an sich ziehen, bei der Landschaft viel gravamina verursachen werden, welche sonsten, wann der Justiz in foro competenti ein freier ungehinderter Lauf gelassen wird, leichtlich zu verhüeten sein.

In den itzigen Sachen haben wir nichts mehr zu erinnern, dann daß nur die libertas commerciorum pendente lite, soweit der Kammergerichts-Abscheid de anno 1611 davon disponiret, den Beibergern gelassen werde; dann in dubio gleichwohl auf die priorem sententiam, so rem judicatam ergriffen, mehr zu sehen, als auf die posteriorem, priori contrariam, welche entweder ipso jure nulla oder doch ob interpositam appellationem suspendiret worden.

Resolution. Der Kurf. erklärt sich in der Resolution vom 14 Nov., Cleve, (Concept aus R. 58. 25) mit ihrer Ansicht einverstanden. Die Amtskammer ist angewiesen, in dieser Sache dem Rechte seinen Lauf zu lassen, unter Beifügung der Deduction und Bittschrift des Domcapitels zu Havelberg, in Zukunft aber solche Sachen an das Kammergericht zu verweisen. Resolution.

142. Resolution auf das Gutachten vom 13 Oktober. Cleve. 31 Oktober.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 9. 5cc. 1.

Defensiv-Allianz mit Schweden. Verhältniß zu Polen. Spandauer Baukosten. Schwedische Satisfactionsgelder.

31 Okt. Es ist euer unterthänigstes Bedenken, so ihr unserm gnädigsten Befehl zu gehorsamister Folge über die beede fürgeschlagene Punkten, insonderheit wegen der polnischen Händel und so viel Uns dieselbe in Ansehung Unsers Herzogthumbs Preußen concerniren, abgefasset, wohl überbracht und Uns desselben contenta behöriger Maßen fürgelesen worden.

Nun gereichet zwar zu Unserm gnädigsten Gefallen, daß ihr Uns eure beiwohnende Gedanken und unvorgreifliches Gutachten eröffnen wollen; dieweiln Wir aber daraus verspüren, daß ihr Unsere eigentliche Gemüthesmeinung nicht gnugsam begriffen noch eingenommen, so können Wir nicht umbgehen, euch dieselbe hiermit etwas klärlicher zu verstehen zu geben: daß nämlichen Unser Wille nie anders gewesen als mit den beeden Kronen in guter Freund- und Nachbarschaft continuirlich zu beharren, gestalt Wir Uns dann insonderheit bei der Kön. Wrd. und Kron Schweden dorumb beworben haben. Es hat aber bishero nur allein an dem gehaftet, daß die Königlich schwedische Plenipotentiarii selbst für gut und rathsam angesehen, dieses Werk bis nach vollenzogenem Friedenschlusse zu differiren. Dieweiln dann selbiger durch Gottes gnädigen Verleihung numehr erfolget, werden Wir Uns, dieses Werk Unser jüngst an euch überschriebenen gnädigsten Resolution gemäß zu reassumiren und zu endlichem Schluß zu befürderen, müglichst angelegen sein lassen. Nur ist höchst zu beklagen und zu erbarmen, daß Unser Staat in so weit verloffen[1]), daß numehr hierdurch, wann Wir nur zu Unser eigenen Lande Defension nothwendige Verfassung machen wollen, anderen alsofort Ombrage gegeben und Unsere Lande ohne Defension hintangesetzt und gleichsam für verlassen dahingegeben werden sollen; wiewohl Wir nicht allein allbereits über das von der Kron Polen vor diesem, sondern noch dieser Tage von dem Erzbischof zu Gnisen umb Assistenz und Zuschickung eines ansehnlichen Succurses inständig und beweglich ersuchet worden. Gott verzeihe es denen, welche allzu viel geglaubet und getrauet und sich nun des gewöhnlichen non putaram zu ihrer Entschuldigung gebrauchen müssen!

Was sonst der Pritzwalcker unterthänigstes Suchen der 100 Rthlr. restirenden Baukosten halber, deren ihr in eurem postscripto gedenket, belangen thut, haben Wir nöthig erachtet, Unsers Oberhauptmanns, Obristen und Commendanten zu Spandau, Hanß Georg von Ribbeken, Bericht, als

1) So!

welcher hiervon gute Wissenschaft haben wird, zu vernehmen, weswegen 31 Okt.
Wir ihm auch der Pritzwalcker Supplication zugeschickt, mit gnädigstem Befehlch, daß er Uns seinen unterthänigsten Bericht mit dem fürderlichsten hinterbringen solle.

P. S.[1]) Concept von Seidell aus R. 12. 129c.

Das brandenburgische Contingent zu dem ersten Termin der schwedischen Satisfactionsgelder betrüge 94 914 Rthlr. Um Städte und Land sofort nach dem Friedensschluß frei zu erhalten, sollen sie die Stände aufs Eiligste ausschreiben und von ihnen zu erlangen suchen, daß sie die Summe ohne langes Zögern herbeischaffen. Da dies durch gewöhnliche Collectirung wohl unmöglich sei, halte der Kurf. es für rathsam, beim General Königsmarck, der „sich als Lehnmann und Patriot hoffentlich wohl dazu verstehen wird", eine Anleihe von 100 000 Rthlr. zu machen. Er habe bereits an ihn geschrieben, doch sei es wohl nöthig, zwei von der Landschaft mit dem Schreiben an ihn zu senden und der Versicherung halber mit ihm zu verhandeln, und zwar dahin, daß „Unsere gesambte Landschaft und ein Jeder in solidum dafür haften und sich der Wiederzahlung gegen ihn verobligiere, gestalt dann auch Wir selbst, Uns dafür zu verschreiben, kein Bedenken haben wollen". Sollte das nicht genügen, so will der Kurf. entweder das Amt Wittstock oder das Amt Ruppin dafür verpfänden, wenn die Landschaft ihn wiederum schadlos halten und während der Zeit der Verpfändung wegen der Zinsen contentiren wolle, wohin sie es werkstellig machen sollten.

Da ihnen bekannt sei, daß zum Unterhalt der schwedischen Besatzungen bei weitem nicht so viel erfordert als contribuirt werde, und weil nach dem Friedensschluß alle Contributionen sofort aufhören, jedoch wegen nothwendiger Verpflegung der Besatzungen bis zur Evacuation unter den betheiligten Mächten Verhandlungen stattfinden sollten, so sollten sie den schwedischen Estatsräthen zu Stettin dies mittheilen, sich mit ihnen an einem gewissen Ort treffen, dorthin auch einige Landstände und Offiziere mitnehmen und wegen der Interims-Verpflegung der effective vorhandenen Besatzungen dem erschöpften Lande angemessen sich mit ihnen vergleichen.

143. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 24 Oktober (3 November).

Ausf. aus R. 9. WW. 4. Concept von Knesebeck.

Beschnittene Ducaten.

Können Derselben in Unterthänigkeit unberichtet nicht lassen, daß für 3 Nov.
etlichen Tagen ein Bürger und Goldschmied allhier mit Namen Heinrich Jost bei E. Ch. D. Wardein Carll Tünern sich angegeben und etwas an verdächtigem Golde, welches von Ducaten abgeschnitten worden, demselben

1) Das Datum hat Schönebeck an den Rand geschrieben. Das Concept selbst ist undatirt.

3 Nov. zugestallt. Darauf der Wardein alsofort seiner schuldigen Pflicht nach solches an E. Ch. D. Amptskammer und insonderheit den Kammerpräsidenten Bernten von Arnimb gelangen lassen, welcher heutiges Tages uns den ganzen Handel im Namen der gesambten Amptsräthe vorgetragen. Und hat sich alsofort so viele befunden, daß der Schloßhauptmann Isaac Ludwig von der Gröben dieses zerschnittene Ducatengold dem Goldschmiede in Zahlung angegeben. Es kann auch der Schloßhauptmann diese That nicht verneinen, sondern ist derselben in seinem Verantwortungsschreiben, welches E. Ch. D. wir hiermit nebenst des Goldschmiedes Bericht in Unterthänigkeit zuschicken, geständig. Alleine thuet er zu seiner Entschuldigung und Exculpation etliche Exceptiones einwenden, welche wir an ihren Ort stellen und selbsten wohl so viele sehen, daß sie de jure unkräftig und der Schloßhauptmann sich damit nicht zu behelffen hat. Die That an ihr selbst ist unrecht und sowohl de jure civili als auch vermüge der Reichsabschiede bei harter Strafe verboten. Die ignorantia juris kann keinem zu statten kommen, cum lata culpa sit, non intelligere id, quod omnes intelligant. Die Exception, daß die Ducaten überwichtig gewesen und absque delicto ad aequalitatem reduciret werden können, ist auch von keiner Importanz; dann weil sie autoritate publica von demjenigem, so jus cudendae monetae hat, geschlagen, so gebühret keinem privato, in solchen Sachen, so ad regalia Principis gehören, einige Änderung zu machen. Wie dem allem aber, weil der Schloßhauptmann den commissum errorem bekennet, auch vornehme Jurisconsulti in der Meinung sein, licet culpa non careat, qui monetam pondus justum excedentem radit et mutilat, quod tamen arbitraria et mitior poena decernatur, praesertim si pauci nummi fuerint mutilati, wie dann in solchen Fällen nur die Strafe des Gefängnisses auf etliche wenig Tage erkannt worden, teste Carptzovio in Practica criminali, parte 1. quaest. 3, und wir selbsten wohl so viele sehen, daß mehr ex simplicitate als malitia mag verstoßen sein, auch der Schloßhauptmann kein lucrum hierunter gesuchet und mehr nicht dann das Gold, so er dem Goldschmiede zugestallt, bekommen, also daß die quantitas modica, zudeme auch die andere Klagpunkten verwiesen und der Schloßhauptmann extra unam hanc noxam im übrigem fest auf seiner Unschuld bestehet, so könnten E. Ch. D. ihm auch aus sonderbarer Churfürstlichen Clemenz dieses Delictum, doch daß ihme die That mit gebührendem Ernst verwiesen werde, condoniren und ihn seiner vornehmen Freundschaft und Anverwandten, wie auch seines Vatern getreue langwierige Dienste in Gnaden fruchtbarlich genießen lassen. Und wann E. Ch. D. also publica autoritate die abolitionem verordnet, so hätte weder der Wardein noch jemand anders Ursache, hernach dieses Werk weiter regig zu machen oder eo nomine ulterius litem zu moviren. Es stehet aber alles zu E. Ch. D. gnädigsten Verordnung, denn sonsten außer deme, was E. Ch. D. aus angeborner Güete, Churfürstlichen Hulden, Gnaden und Clemenz zu thun geneigt, wir dasjenige, was unrecht und strafbar, nicht zu entschuldigen, noch, was link ist, recht oder Finsternuß Licht zu heißen gemeint sein.

144. **Relation.** Cölln a/S. 25 Oktober (4 November).

Concept von Knesebeck aus R. 21. 1 f.

Putlitzsche Erbschaftsstreitigkeiten.

Und können Derselben in Unterthänigkeit unberichtet nicht lassen, daß 4 Nov.
Herr Adam Georg Ganß Edler Herr zu Putlitz, E. Ch. D. Geheimter Rath, Erb- und Hofmarschall, nachdem seine männliche Leibeserben mit Tode abgangen und er, ejus prima conjuge praemortua et secunda adhuc superstite, nur faemineam sobolem hat, mit seinen agnatis, als Maximilian Augustus, Joachim Valentin und Adam Christoff Ganßen Edlen Herrn zu Putlitz, daher in Streit gerathen, daß er das allodium, so er und seine Brüder ex bonis adventitiis et castrensibus zur Reluition der väterlichen Lehngüter angewandt und in die 57000 Thlr. und in specie auf 3000 Thlr. höher als die Güter bei den besten Friedenszeiten niemals taxiret worden, angegeben, post mortem suam seinen Töchtern zuzuwenden und die agnatos ad praestandum consensum anzuhalten gebeten, allermaßen aus seiner schriftlichen und beigefügeten Supplication mit mehrerm zu ersehen, die agnati aber, solches einzugehen und zu willigen, Bedenken getragen, weil die feuda itzo bei weitem so viel nicht werth und man nicht wissen könnte, was die aestimatio tempore mortis et delati feudi austragen und was deducto aere alieno in bonis überbleiben möchte; es würden ohne das allerhand schwere onera feudalia, als das dotalitium viduae, die elocatio filiarum et congrua dos pro modo facultatum ihnen obliegen und allem Ansehen nach das totum feudum oder maximam partem desselben absorbiren, also daß ihnen, noch auf ein höheres zu consentiren, sehr bedenklich, insonderheit wenn die Sachen in einen solchen Zustand gerathen sollten, da ihnen, das feudum zu repudiiren, zuträglicher sein würde, als dasselbige anzugehen und sich [in] eine schwere und das Vermügen übertreffende Schuldenlast zu stecken. Wir haben die gütige Handelung hierin mit allem Fleiß versuchet, jedoch über alle angewandte Bemühung nichts schaffen können, sehen aber hiebei gleichwohl so viel, daß die agnati de jure stricto ziemlicher Maßen fundiret: einmal, weil die feuda paterna, obwohl von der Baarschaft etwas darin mag gewandt sein, dennoch einen Weg wie den andern feuda antiqua bleiben und den agnatis nicht gänzlich können entzogen werden, zumal weil der Herr Marschall und seine Brüder zu dem Ende die creditores behandelt, nicht daß sie per jus offerendi in dero Stelle als extranei et creditores succediren wollten, sondern daß die bona in familia bleiben und extra eam nicht alieniret werden sollten, und also der Herr Marschall und seine Brüder alles, was sie vorgenommen, tanquam successores feudales gethan. Fürs ander, wenn auch schon durch das allodium nova feuda wären gekauft worden, in welchen terminis

4 Nov. man doch anitzo nicht verfiret, so hätten doch die Töchter keine Action ad integrum allodium, sondern nur die legitimam ratione pecuniae in emtionem novi feudi collatae zu fördern, wiewohl auch dieser Paß sehr disputirlich und die interpretes juris feudalis sich darüber noch nicht allerdinge vergleichen können. Fürs dritte so würde auch der Töchter Abfindung zu consideriren sein, nur alleine respectu allodii paterni, welches so gar hoch wohl nicht mag gewesen sein, keinesweges aber respectu der Baarschaft, so den Brüdern zugestanden, als welche filiabus fratris weder dotem zu geben, noch auch legitimam zu vermachen schuldig gewesen. Wie dem allem aber, so militiret auf des Herrn Marschalls Seite die aequitas so weit, daß den Töchtern ein majus et amplius quid intuitu allodii in reluitionem feudorum paternorum conversi billig gegeben werden muß, als wenn etwa gar keine Baarschaft verhanden gewesen; zu welchem Ende wir auch vorgeschlagen, daß secundum aestimationem [dessen], so tempore mortis des Herrn Marschalln verhanden sein und deductis debitis nach billiger Tax der Güter sich ereigen möchte, den Töchtern dimidia pars bonorum an Gelde herausgegeben werden könnte; welches denn auch die Vettern sich zu verwegern keine Ursach hätten. Auch wären die Töchter und Landerben bei der Retention der Güter so lange zu schützen, bis ihnen dasjenige, so ihnen gewilliget oder judicialiter zuerkannt, wirklich herausgegeben worden. Allein ist auch dieser Vorschlag dem Herrn Marschalln nicht annehmlich gewesen, und weil er selbst gebeten, diese Sache E. Ch. D. aufs fleißigste in Unterthänigkeit zu referiren, stehet es demnach zu E. Ch. D. gnädigster Verordnung, ob Sie ferner in diesem Werk die gütige Handelung anderweit zu versuchen und in Entstehung derselbigen ex officio per judicialem decisionem den Sachen einen Ausschlag zu geben, uns anbefehlen oder Selbst einen Machtspruch darin thun wollen, welches letzte umb so viel besser und sicherer, weil in proposito casu viel Dinges vorfällt, so nicht eben de jure communi decidiret [werden mag], sondern auf Moderation und Ermäßigung des Lehnherrn bestehet. Alldieweil aber auch dieses aliquam causae cognitionem et pleniorem informationem erfördert, so könnte die Sache am besten und füglichsten bis zu E. Ch. D. (Gott gebe, glücklichen und gewünscheten) Wiederkunft verschoben werden.

Resolution. Resolution. Der Kurf. rescribirt hierauf aus Cleve, d. d. 21 Nov., (Ausf. Eink. 20 (30) November), es sei besser gewesen, der Hofmarschall habe den Vorschlag der Räthe de dimidia parte bonorum mit den erwähnten Bedingungen angenommen. Obwohl er sich nicht accomodiren wolle, sollten sie doch noch einmal den Weg der Güte versuchen, um den Streit beizulegen, namentlich auf die Unkosten eines Prozesses hinweisen, in dem er doch auch unterliegen könne, und ihn zu überreden suchen, lieber das sichere Halbe zu nehmen als das Ganze zu hazardiren.

145. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cöln a/S. 25 Oktober (4 November).

Ausfertigung.

Schwedische Defensivallianz. Fränkische Post.

Dem Reskripte vom 17 Oktober zufolge wollen sie über die Allianz mit 4 Nov.
Schweden Berathung halten, sobald der Verweser, der in hochangelegenen Geschäften verreist ist, wieder eintrifft und bitten mit dem Hinweis darauf, daß eine „geringe mora" dem Werke nicht schaden werde, ihnen Zeit bis dahin zu lassen. Sie zählen darauf kurz einige Gründe auf, welche sie gegen die Allianz vorzubringen haben, welche in dem ausführlichen Gutachten wiederkehren, sind dann aber der Ansicht, daß eine Mittheilung der Sache an die zum 20 (30) November verschriebenen Stände unthunlich sei. Denn 1) würden die Deputirten, da in den Particular-Kreisversammlungen der Sache keine Meldung geschehen, sich mit dem defectu mandati entschuldigen, und 2) würde ein Vortrag an so Viele nicht in summo secreto bleiben, wie es der Kurf. wünsche. „Es wird auch ohne das, wann dergleichen foedus defensivum geschlossen werden sollte, die Prästation dessen, was E. Ch. D. verwilligen möchten, nicht allein diesen, sondern auch allen E. Ch. D. im Röm. Reich belegenen Landen sowohl in Pommern als auch denjenigen, so E. Ch. D. pro aequivalente zugewarten, obliegen, dieweil dieses foedus principaliter occasione der pommerischen Lande soll geschlossen werden. Hiervon aber wird unsres unterthänigsten Ermessens alsdann am bequemsten zu reden stehen, wann E. Ch. D. dieselbe Lande zuerst zu ihrer Gewalt haben werden. Sonsten wird es wohl nötig sein, wann ein solch foedus künftig tractiret werden soll, daß die Stände, als die das onus über sich nehmen und tragen helfen sollen, darüber vernommen werden, sintemal ihnen ein solches in unterschiedenen Revers hochbeteuerlich versprochen worden." Sie bitten um des Kurf. Entscheid. P. S. vom 27 Oktober (6 November). Senden die preußische Post, die sie erbrochen. Die Resolution stehe lediglich beim Kurf.

146. Verfügung. Cleve. 4 November.

Geh. Kanzlei-Concept mit Correcturen von Schwerin und Horn, aus R. 12. 129c.

Unterhalt der zu reducirenden schwedischen Garnisonen.

Um dem Lande die Last des Beitrages zu den schwedischen Satisfactions- 4 Nov.
geldern und der möglicherweise noch weiter zu entrichtenden Contributionen zu erleichtern, sollen sie wegen Unterhaltung der zu reducirenden Garnisonen, sowohl mit den schwedischen Staatsräthen zu Stettin als den in der Neumark und Hinterpommern gelegenen Kriegsoffizieren unterhandeln und sie auffordern, sich der schwedischen Kammerordnung anzupassen und nicht mehr als den wirklich nothwendigen Unterhalt zu fordern. Bezüglich Hinterpommerns, „dessen Wir Uns vermöge des Friedensschlusses in puncto contributionis alsofort anzunehmen haben", möchten sie den Rath des Decans Matthias von Güntersberg und des Landrathes Georg von Zitzwitz gebrauchen.

147. Relation von Götzen, Putlitz, Pfuel, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 1 (11) November.

Ausf. aus R. 12. 129c.

Schwedische Satisfactionsgelder. Aufhören der schwedischen Contributionen. Dankgebete wegen des Friedens. Pommersche Grenzziehung. Schreiben an den Pfalzgrafen.

11 Nov. In Folge der Resolution vom 31[1]) Oktober haben sie in alle Kreise Schreiben ergehen lassen, die erste Rate der schwedischen Satisfactionsgelder werde mehr als 90 000 Rthl. betragen, sie möchten sich daher auf 100 000 Rthl. instruiren lassen. Da nun am 20 (30) die Deputirten aus allen Kreisen dies- und jenseits der Oder und Elbe dort anlangen, wollen sie mit ihnen über ein Anlehn beim Generallieutnant Königsmarck reden. Besser wäre es, wenn man keines Anlehns bedürfe; da nun von den Kreisen die Hälfte der genannten Summe wohl aufgebracht werden dürfte, so schlagen sie vor, nur 50 000 Rthl. bei Königsmarck aufzunehmen und zwar gegen Verpfändung eines Amts. Denn sie glaubten nicht, daß Königsmarck, selbst wenn die gesammten Landstände und „ein Jeder in solidum" sich dafür verschreiben würden, es annehmen werde, da er die Zustände kenne. Bezüglich der Aufbringung wünschen die besser situirten Kreise die Beibehaltung der bisherigen Matrikel („der alten Verfassung"), andere aber, wie die Ukermark, Prignitz, Oberbarnim und andere Kreise, auch einige in der Neumark, auch die meisten Städte suchen eine Übertragung. Die Räthe bitten um Verhaltungsmaßregeln, ob sie einen gütlichen Vergleich anbahnen oder eine billigmäßige Decision thun sollen. — An die schwedischen Estatsräthe wollen sie schreiben, fürchten aber wegen der Berechnungen bezüglich Prenzlaus und anderer Städte der Ukermark keine Wirkung damit zu erzielen. Bei Unterschriften sei in letzter Zeit Lilienstrom der erst Unterzeichnende, der in Abwesenheit des Gouverneurs wohl nichts unternehmen werde. Billig wäre, daß wenigstens das, was bisher wegen Frankfurt und Crossen gegeben werden mußte, aufhöre. — In der Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit sei wegen des Friedens eine öffentliche Danksagung geschehen; sie erwarten Befehl, ob es in den übrigen Kirchen und auf dem Lande damit anstehen solle, bis die Ratificationen allerseits eingelangt seien, ebenso wie es in den Festungen und Orten, wo kurfürstliche Garnisonen liegen, zu halten sei.

Resolution. Resolution. Am 28 November st. n., Cleve, (Ausf. Eink. 28 Nov. (8 December) Concept von Seidell in R. 12. 129e), antwortet der Kurf., er sehe gerne, wenn wenigstens der halbe Theil der schwedischen Satisfaction zur rechten bestimmten Zeit aufgebracht werden könnte; auf diesen Fall sei Königsmarck nur um ein Anlehn von 50 000 Rthl. für die Stände gegen genügende Versicherung zu ersuchen. In Folge der unvermeidlichen hohen

1) 21 steht da.

Ausgaben, die der Kurf. sonst habe, und da aus seinen Landen nichts ein- Resolution.
komme, so sollten sie die übrigen 50 000 Rthl. aufs Fleißigste negotiiren lassen. Jeder, der den Frieden genießen wolle, habe sich aufs alleräußerste anzugreifen und nach billiger Proportion für die Contribution beizutragen; davon könne sich Niemand entziehen. Da aber so viele Landestheile zu Grunde gerichtet, sollten sie die Stände unter einander zu vergleichen suchen wegen der Übertragungen; im Fall sie in der Güte es nicht fertig brächten, „geben Wir euch hiemit vollkömlichen Gewalt, in der Sache eine billigmäßige Decision zu thun und auf unfehlbare Einlieferung der schuldigen Summen zu bringen." — Die Contribution wegen Frankfurt und Croffen muß von der Zeit des geschlossenen Friedens an cessiren und darf mit „keiner raison prätendirt werden." — Die Danksagung in den Kirchen wegen des geschlossenen Friedens soll unterbleiben, bis die Ratification erfolgt ist. — Verlangt der Räthe Gutachten über die unbilligen Forderungen der schwedischen Bevollmächtigten zu Münster in puncto der pommerschen Grenzziehung, wovon der Oberkammerherr dem Kanzler berichten werde. P. S. Schickt ein Schreiben an den Pfalzgrafen, das sie mit gehörigem Titel versehen, da die dortige Kanzlei den noch nicht kenne, und durch einen Trompeter zuschicken sollen.

148. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 3 (13) November.

Ausfertigung.

Da die preußische Post zu lange ausgeblieben, hat gestern Morgen 13 Nov.
die Post nach Cleve abgesandt werden müssen. Jetzt ist die erstere gekommen; sie schicken sie „vermittelst einer extrordinari" nach Sparenberg, wie der Kurf. angeordnet. Die Schreiben sind erbrochen, die Resolution steht beim Kurf.

149. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 8 (18) November.

Ausfertigung.

Schwedische Contributionen. Kammergerichtsproceß. Wildfrevel. Preußische Post.

Senden eine Copie des von ihnen an die schwedischen Estatsräthe gesandten 18 Nov.
Schreibens über die Verpflegung der Garnisonen.

„Es haben uns E. Ch. D. Vicekanzler und Kammergerichtsräthe zu verstehen gegeben, was für einen unförmlichen Proceß der Obriste Adam v. Hake und auf dessen Getrieb der Obriste Hans George v. Ribbeck mit Verarrestir- und gefänglicher Einziehung Matthias Kartzowen, des v. Haken gewesenen Pensionarii, vorgenommen. Und wird insonderheit E. Ch. D. Ordre, so auf den Fall gerichtet, wann der Beklagter nicht zahlen wollte, gar unrecht in casum casus, da er sich auf das ordinarium jus berufen, detorquiret. Es werden sonsten zu Zeiten ganz unnötiger Weise ein Haufen Gravamina zusammengeraspelt, aber dieses dürfte wohl für ein Hauptgravamen geachtet werden; und was für diesmal an den Pensionarium gewaltsamer Weise ver-

18 Nov. übet worden, könnte künftig auch wohl eadem facilitate einen andern treffen. Dahero E. Ch. D. verhoffentlich umb so vielmehr den unterthänigsten petitis der Kammergerichtsräthe in Gnaden zu deferiren und die schleunige Relaxation des Gefangenen zu befehlen, geruhen werden." — Die Rescripte und Resolutionen vom 4 und 7 November sind ihnen wegen ausgebliebener Post erst heute Nachmittag „zubracht". — Sie haben sie sofort nach der Predigt im Rathe vorgenommen.

Abermaliges Schreiben des Magdeburger Rathes wegen des gefangenen Holzvoigtes legen sie bei. P. S. vom 11 (21) November. Die preußische Post ist bis heute, bis in den dritten Tag über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben, daher haben sie die Relation so lange zurückgehalten. Senden die preußischen Berichte.

Resolution. Resolution. Am 5 December (Cleve. Ausf. Eink. 15/5 December) rescribirt der Kurf., er sei mit ihnen in der Hake-Ribbeckschen Sache einig; der letztere sei zu weit gegangen. Es sei ihm verwiesen und der Befehl ertheilt, „weil der Pensionarius sich zur Caution sub hypotheca omnium bonorum anerboten, desselben Eheweib ihrem Recht und S. Cto. Vellejano renunciret, er selbst auch die Sache rechtmäßig auszuführen begehret", denselben auf solche Bedingungen auf freien Fuß zu stellen, damit er seinen Prozeß selbst führen und sein Interesse beobachten könne. Auch Oberst Adam v. Haake, Gouverneur zu Hamm, sei befohlen, sich hiernach zu richten.

150. Relation von Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 10 (20) November.

Ausf. aus R. 12. 129c.

Schwedische Satisfactionsgelder. Schwedische Contributionen.

20 Nov. Von dem Churfürsten zu Sachsen als Obersächsischen Kreis-Obristen ist das angefügte Schreiben, an E. Ch. D. haltende, gestriges Tages, und zwar in duplo, Pommern halben (welches wir allhier behalten) einkommen; betrifft die Zusammenbringung des ersten Termins der verwilligten schwedischen Satisfaction.

Weil wir nun daraus ersehen, daß in der Summ, so E. Ch. D. hiesigem Churfürstenthumb zukömbt, eine diversitas ist, indeme dieselbte von S. Ch. D. zu Sachsen auf 141 670 Rthlr. gesetzet, E. Ch. D. aber in Dero Resolutionen zuerst 90 000, nachmals aber 94 914 Rthlr., welche wir aber umb richtigerer Eintheilung willen, uf 100 000 Rthlr. gerichtet, benannt, so haben E. Ch. D. wir gehorsambst zu bitten, weil doch Ihr sonder Zweifel die ganze Eintheilung der fünf Millionen von den Gesandten zugeschickt sein wird, Sie wollten in Gnaden geruhen, uns wissen zu lassen, was es damit für eine Bewandtnuß habe, uns auch solche Eintheilung zu communiciren. Wir muetmaßen zwar, gestalt es der Extract in dem churfächsischem Schreiben giebet, daß von Chur-Sachsen auch die 12 Tonnen Rthlr.,

so vermittelst gewisser Assignationen zugleich mit den 18 Tonnen Rthlr. richtig gemachet werden sollen, in diese Summ des ersten Termins zu baarem Gelde mit eingeschlagen und darumb solche also hoch gestiegen, daß sie auf 141670 Rthlr. kömmet. 20 Nov.

Könnten auch E. Ch. D. von Dero Gesandten Nachricht haben, welchen Officierern wegen der 12 Tonnen Rthlr. die assignationes an dies Churfürstenthumb gegeben werden sollen, würde zuträglich sein, do alldorten mit denselbten der Termine halber alsobald tractirt würde.

Antwort der schwedischen Estatsräthe steht noch aus. Trotzdem haben sie bei Übersendung des kurfürstlichen Schreibens an den Pfalzgrafen auch in ihrem Namen ihn gebeten, den Etatsräthen und hiesigen Garnisonen zu befehlen, daß die Gelder wegen Frankfurt und Crossen cessiren, im Übrigen nur die effectiv vorhandenen Garnisonen verpflegt und Abrechnung gehalten werden solle. Ebenso haben sie an die beiden pommerschen Landräthe v. Güntersberg und v. Zitzwitz geschrieben, obwohl sie glauben, daß die Schweden vor Übergabe des kurfürstlichen Antheils sich auf Verhandlungen wegen der Garnisonen nicht einlassen würden. Anfrage, ob der Kurf. wegen der „Legestadt" Dresden Bedenken habe. Dies gehe durch Extra-Boten.

Resolution. Am 5 December, Cleve, (Ausf. Eink. 15/5 December) antwortet der Kurf., es werde wegen der Satisfactionssumme ihre Muthmaßung, daß anstatt Gulden: Reichsthaler gesetzt seien, wohl richtig sein; sie möchten sich sonst aus der beigefügten, zu Osnabrück und Münster von den Ständen gemachten Designation Auskunft erholen. Zu beachten sei, daß den Offizieren keine Assignationen, sondern baares Geld zu geben sei. Das herbeigeschaffte Geld, wofür sie eiligst sorgen sollten, möchten sie in Cüstrin bis zu weiterer Verfügung deponiren lassen. — Sie möchten die schwedischen Estatsräthe fragen, „ob sie die zum ersten Termin der militiae Satisfaction behörige Gelder in Hinterpommern selbst ausschreiben oder ob Wir es verrichten lassen sollen". — Sendet ein Schreiben an den Pfalzgrafen in der Unterhaltssache der Garnisonen zur Weiterbeförderung. Resolution.

151. Verfügung. Cleve. 21 November. Eink. 20 (30) November.

Ausf. aus R. 30. 22.

Schwedische Allianz. Pommersche Grenzziehung. Jagow-Schulenburgsche Commission.

Der Kurf. will ihre bis zur Rückkehr Löbens (vgl. Nr. 145) hinausgeschobene Berathung und Gutachten wegen der Alliance mit Schweden erwarten. Sie sollen aber mit einigen Deputirten der Landstände über die Sache in höchster Geheim sprechen und falls sie sich mit dem defectu mandati entschuldigen, sie veranlassen, die Sache ganz bei sich zu behalten. — Sendet eine Instruction für die Abgesandten zu Münster und Osnabrück zu Tractaten mit den Schweden wegen Pommerns zur Begutachtung und stellt die Frage, ob der Kurf., wenn die Schweden vor der Ratification sich auf solche Ver- 21 Nov.

21 Nov. handlungen nicht einlaſſen oder auch nur keinen Anfang damit machen wollen, ſich doch zur Ratification des Friedensſchluſſes ohne Präjudiz, Gefahr und Nachtheil verſtehen könne. — Billigt die Commiſſion in der v. Jagow und Schulenburgs Sache.

152. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 15 (25) November.

Ausfertigung.

Schwediſche Contributionen. Pommerſches Schreiben. Poſten. Polniſche Königswahl.

25 Nov. Sie ſenden 1) eine Vorantwort aus Stettin mit einer Entſchuldigung der Staatsräthe wegen Abweſenheit des Vicegouverneurs Forbuſch in einem nicht weit von Stettin gelegenen Orte, ſo daß ſie demnächſt eine hauptſächliche Antwort erwarten.

2) Ein Schreiben von ihnen an die pommerſchen Landräthe v. Güntersperg und v. Zitzwitz, welches ſie dem Cüſtrinſchen Kanzler zur Privatbeſtellung durch Jemanden aus ſeinen Gütern empfohlen haben, da der Kanzleibote zu viel Aufſehen machen werde. — Geſtern Abend kam die Cleveſche Poſt mit den kurfürſtlichen Reſcripten und Reſolutionen an. — Die preußiſche Poſt werden ſie mit Extrapoſt beſtellen müſſen, da ſie ſie erſt übermorgen erwarten.

Reſolution. Reſolution. Am 12 December, Cleve, (Ausf. aus R. 9. 15. 1) erwidert der Kurf., er habe nichts darauf zu reſolviren. — Die Wahl Johann Caſimirs in Polen ſei ſicher, wie aus preußiſchen, über Hamburg und Amſterdam eingelaufenen Schreiben hervorgehe, er wolle gratuliren und den polniſchen Geſandten v. Wahl, der ſeit 12 November dort iſt, abfertigen.

153. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Phul, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 22 November (2 December).

Ausfertigung.

Pommerſche Theilungsſache. Landſtände. Tornow und Seidell: Kammergerichtsräthe. Tornow auch Lehnsſecretär. Polniſche Königswahl.

2 Dec. Empfang der Reſcripte und Reſolutionen vom 21 November. — Ihr Gutachten über die ihnen zugefertigte Inſtruction, wie die pommerſchen Grenzen in Richtigkeit zu bringen, wollen ſie nach reiflicher Berathung demnächſt überſenden. Jetzt haben ſie mit den Landſtänden zu thun, denen ſie geſtern, nachdem ſie am 20 (30) November in ziemlich ſtarker Anzahl eingetroffen, die Propoſition, wie ſie beiliegt, gethan haben. Es ſind verſchiedene Ritterſchaften und Städte mit Bittſchriften wegen Übertragung der Contribution eingekommen, worüber ſehr ſchwere Verhandlungen bevorſtehen, „weil von anno 1643 her viele Übertragungen geſchehen, aber nicht weiter continuirt werden wollen, weil ein Jeder für ſich ſelbſt gnug zu thun haben wird, daß er zu demjenigen, was ihme zu dieſer Satisfaction zukömbt, rath-

schaffet". — Des Kurf. Befehl zu Folge sind vorgestern Dr. Johann Tornow 2 Dec.
und Martin Friedrich Seidel in Rathspflicht genommen und durch den Vicekanzler ins Kammergericht introducirt. — Um 4 Uhr Abends ist die preußische Post gekommen, woraus sie mit Befremden gesehen, daß die Wahl ohne Widerspruch auf König Casimir gefallen. Hoffen jetzt auf Beilegung der Unruhen.

Resolution. Der Kurf. antwortet am 19 December, Cleve, (Ausf. Resolution.
Eink. 19 (29) December auf dem späten Abend, Concept mit Correcturen von Schwerin und Seidell), er erwarte mit Verlangen die Erklärung der Stände. Sie möchten ihnen noch einmal eindringlichst zureden, auf baldige Herbeischaffung der Gelder bedacht zu sein, sie erinnern, daß der Kurf. einige Ämter deshalb versetzen wolle, das betr. Schreiben an Königsmarck abgehen zu lassen und mit ihm sowohl wegen der 50000 Rthl. für die Stände, falls sie mit ihrem Contingent in so kurzer Zeit nicht nachkommen können, als der 50000 für den Kurf. Verhandlungen einleiten. — Dr. Tornow soll auch zum wirklichen Lehnsecretär bestellt werden und Pflicht ablegen. Mit Stripe soll er sich deshalb vereinbaren und demjenigen accommodiren, was bei Bestellung des Lehnraths v. Schwerin verordnet ist.

154. Gutachten von Götzen, Putlitz, Löben, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 22 November (2 December).

Ausf. aus R. 30. 22.

Defensiv-Allianz mit Schweden.

Und seind wir nun anfänglich zum höchsten bestürzt und können uns 2 Dec.
nicht gnugsam verwundern, daß von bösen und übel affectionirten Leuten sowohl durch Schreiben als Discursen von E. Ch. D. und deren Consiliis und aufrichtiger Intention so schädliche widerwärtige Impressiones eine Zeithero der Kron Schweden gemachet und E. Ch. D. sammbt Dero Land und Leuten in gefährliche Verdacht dadurch gesatzt werden wollen; wir halten aber dennoch dafür, daß diese sinistri et adversi rumores tractu temporis selbst zergehen und verschwinden werden, sintemal die That und Wahrheit für E. Ch. D. selbst redet und dergestalt jedermenniglich für Augen leuchtet, daß gewiß niemand Ursache hat, in E. Ch. D. die geringste Verdacht zu setzen. Es ist ja notorium, wie viele Jahr lang E. Ch. D. mit äußerster Ungelegenheit Dero Lande die schwedische Völker unterhalten, allerhand Exactiones und harte militärische Executiones über Sich gehen lassen, die vornehmste Örter, Städte und Plätze in Pommern, dazu Sie von Gottes und Rechts wegen befueget, abgetreten und noch ferner entschlossen sein, zu Contentirung der schwedischen Militiä dasjenige zu thun, was von allen Ständen zu Münster und Oßnabrug gewilliget worden, also daß kein vernünftiger Mensch Ursachen hat, E. Ch. D. sinistris suspicionibus zu graviren. Es sein die evidentia facti und

2 Dec. aperta rerum testimonia auf E. Ch. D. Seite, auch wird der gerechte Gott die iustitiam causae, so a parte E. Ch. D. militiret, noch ferner an den Tag zu bringen und allen falschen Lästerern und Calumnianten das Maul zu stopfen wissen, und werden E. Ch. D. aus Ihres Residenten zu Stockholm Relation wohl allbereit erfahren haben, ob nicht die sinistrae suspiciones etlicher Maßen sich gestillet und aufgehöret oder ob dieselbige über alles Verhoffen noch continuiren. Ihme sei aber, wie ihm wolle, so ist dennoch unseres Erachtens ganz unnöthig, mit der Kron Schweden ein sonderbares defensivum foedus deshalb zu schließen. Dann zu geschweigen, daß man sich an die discursus et sermocinationes vulgi wenig zu kehren, es auch an Mitteln nicht ermangelt, alle böse Concepten, Mißverständen und widerwärtige Impressiones mit vernünftigen Rationibus abzulehnen, so ist nunmehr durch Gottes Gnade die Sache gar in einem anderm Stande kommen, indeme alles, was zur Erhaltung Einigkeit und Vertraulichkeit dienet, durch den allgemeinen Friedenschluß in Acht genommen, abgeredet und geschlossen worden, die Schweden auch, sowohl in den Tractaten mit dem ganzem Römischem Reiche als auch in particulier der Pommerischen Lande halber alles erhalten und erlanget, was sie nur wünschen und begehren mögen: dahero ja alle gefassete böse Concepten nunmehr per se fallen werden, also daß ganz unnöthig, ad vitandas suspiciones, sich in ein neu foedus defensivum einzulassen und cavendo unum extremum das alterum longe gravius et periculosius zu erwählen.

Daß zwischen E. Ch. D. und der Kron Schweden beständige treue Freundschaft, guetes Vernehmen und Correspondenz gestiftet und erhalten werde, ist zumaln billig; derowegen wir dann auch dasjenige, was zu Erlangung gueter Vertraulichkeit, auch Abschaff- und Einstellung aller Hostilitäten dienlich und was die libertatem commerciorum, Handbietung in Justizsachen, auch gütige Vergleichung bei Theilung und Absignation der Pommerischen Lande betrifft, nicht widerrathen können, sondern E. Ch. D. Intention in diesem Paß löblich und guet befinden, auch Derselben hierzu Gottes mildreichen Segen und allen glücklichen und gedeihlichen Succeß von Herzen wünschen; nur allein hätten wir in Unterthänigkeit zu bitten, E. Ch. D. mit dem foedere defensivo Sich nicht übereilen wollen, dann wir dasselbige weder E. Ch. D., noch auch Dero Landen zuträglich befinden können. Und ist zuforderst hoch vonnöthen, ehe E. Ch. D. davon reden, quibus conditionibus das foedus zu schließen, daß zuförderst die praeiudicialis quaestio, an tale foedus expediat et ex usu et commodo Reipublicae futurum sit? wohl und fleißig debattiret und erörtert werde.

Nun haben E. Ch. D. Räthe, mit welchen wir hiermit allerdinges einig, wohl erinnert, daß diese Alliance und foedus defensivum bei der Krone Polen nicht anders dann pro violatione fidei, felonia et foedere

cum hoste Regni gedeutet werden und daher E. Ch. D. allerhand Un- 2 Dec.
gelegenheit zuwachsen möchte, und wird die verbalis exceptio der Pflicht, damit man der Kron Pohlen verwandt, ad excusandum foedus vasalli et principis feudatarii cum aperto hoste Reipublicae schwerlich gnug sein, sondern pro facta contraria protestatione gehalten werden, insonderheit bei itzigen Zeiten, da es fast das Ansehen hat, inmaßen man sich in Polen und Preußen dessen befahren thuet, daß compositis motibus in Imperio die Schweden wohl etwas in Pohlen anfangen und zu einem neuen Kriege Anlaß geben möchten; daher E. Ch. D. mit diesem foedere defensivo niemals übler und ärger dann itzo anlaufen dürften.

Bei der Röm. Kai. Maj. möchte dieses Werk nach Ratification des allgemeinen Friedensschlusses etwas besser zu verantworten und zu entschuldigen sein; alleine weil gleichwohl die Schweden bishero pro hostibus Imperii gehalten worden und die Kai. Maj. aperto Marte bekrieget, so möchte diese Alliance und daß man sich so präcipitanter und eilig cum hoste utcunque reconciliato eingelassen, da kaum der Friede geschlossen und der Effect noch erst zu erwarten stehet, auch wohl nicht am besten aufgenommen werden; und da E. Ch. D. damit umbgehen, wie die Suspiciones der Schweden abzulehnen, möchten Sie wohl graviores suspiciones a parte Imperatoris und anderer Stände im Reiche auf sich laden und vitando Charybdin in Scyllam fallen.

Es ist anno 1631, wie E. Ch. D. Herr Vater hochlöblichster Gedächtnuß etlicher Maßen mit dem Könige in Schweden zu accordiren verursachet und fast wider seinen Willen gezwungen worden, solches von den Kaiserlichen so übel aufgenommen, daß sie eine manifestam rebellionem et defectionem ab obedientia Imperatori debita daraus machen wollen, und würde gewißlich, wann die Kaiserliche bei Leipzig obgesieget hätten, das ganze Werk, so doch nicht übel gemeinet gewesen, auf einen Verlust und Einziehung E. Ch. D. Lande und Leute hinausgeschlagen sein, welches auch ante pugnam Lipsensem der König in Schweden vor Vielen gegen E. Ch. D. Herren Vatern und dem Churfürsten zu Sachsen erwähnet.

Wie grimmig und feindselig man nach der Victoria für Luttern ob foedus cum Rege Daniae initum diesen Landen zugesetzet, ist in recenti memoria, und ist der landverterbliche Effect noch heutiges Tages für Augen.

Es ist auch ferner E. Ch. D. Status also beschaffen, daß Sie der schwedischen Assistenz und des foederis defensivi nicht so groß benöthiget sein. Dann Ihre Churfürstliche Lande in der Mark Brandenburg haben Sie von Gottes und Rechts wegen dermaßen unstreitig, daß niemand daran etwas zu prätendiren. In possessione der Clevischen Lande haben Sie Sich auch bishero ohne Zuthun der schwedischen Hülfe manuteniren

2 Dec. können. Es ſtehet auch den Sachen, wie allbereit angefangen, per viam iuris vel amicabilis transactionis noch weiter zu helfen. In den Stiftern möchten wohl ratione finium et terminorum allerhand controversiae et contentiones zu befahren ſein. Aber ſolchen Irrungen kann doch noch wohl durch andere Mittel abgeholfen werden, und iſt deswegen ganz unnöthig, die subsidia eines ausländiſchen Potentaten zu imploriren, dadurch E. Ch. D. Ihr keinen Socium, ſondern einen potentiorem, conditiones non accipientem, sed dantem et praescribentem über den Hals ziehen werden; die subsidia dürften auch wohl ſo koſtbar ſein, daß E. Ch. D. die militariſche Expenſen nicht erſchwingen, ſondern umb eine ganze Provinz und vornehmen Ort Landes, welches die Schweden, bis ihnen Satisfaction geſchehen, ſich anmaßen werden, periclitiren möchten.

Es ſein E. Ch. D. durch dieſen Friedenſchluß, welcher auch die Schweden, ſo nunmehr Status Imperii mit ſein wollen, verbindlich machet, ingleichen durch die Capitulationem Caesaream et Constitutiones Imperii und durch den Religion- und Profanfrieden ihrer Lande und Leute halber gnugſam geſichert. Sollen ſolche Satzungen et fundamentalia Imperii iura nicht helfen, werden es die exotica subsidia viel weniger thun.

Dagegen auf der Schwediſchen Seite, wann dieſelbige ratione foederis defensivi Hülfe und Aſſiſtenz begehren ſollten, welches wir gleichwohl bishero noch nicht erfahren, auch in den Pommeriſchen Landen E. Ch. D., deren das Ihre wider Recht entzogen, etwa ganz unpillig anmuethen würde, werden E. Ch. D. Sich alſo engagiren, daß Sie liberas manus nimmer behalten oder wiederbekommen werden, ſintemal dieſe Nation des Krieges dermaßen gewohnet, daß ſie vermuthlich nicht lange quiesciren und E. Ch. D. einen perpetuum militem werden halten müſſen, den Schweden, ſo ofte es von ihnen begehret wird, mit der verſprochenen Mannſchaft, Gelde, Proviant und nottürftigen Lebensmitteln zu Hülfe zu kommen.

Hierdurch werden Sie Sich per foedus cum potentiori umb Ihre Libertät bringen, Dero arme Lande und Leute, als das subiectum patiens, zu Grunde ruiniren, zu neuen ſcharfen und militariſchen Executionibus Urſache geben und Sich in eine ſolche Schuldenlaſt ſtecken, daraus Sie nimmer emergiren können. Was auch verſprochen, wird gewiß maiore cum impetu et rigore gefordert und expreſſet werden, als etwa von der hiebevorigen evangeliſchen Union geſchehen, umb welcher willen man gleichwohl auch in eine hohe Schuldenlaſt gerathen und in keine Wege mit den verſprochenen Subsidiis hernacher kommen können.

Es iſt anno 1529 die Thomae zwiſchen Churfürſt Joachimo I. und Herzog Georg und Barnimb zu Pommern, ingleichem anno 1598 zwiſchen Churfürſt Joachim Friderichen und Herzog Philip Juliuſſen ein Accord getroffen, ſo ratione mutuae defensionis utrinque uf 200 Pferde gerichtet.

Mit einer solchen Hülfe wird anitzo den Schweden wenig gedienet sein, 2 Dec.
das Land aber, wann es schon dabei verbleiben sollte, wird nur lauter Drangsal und Ungelegenheit davon empfinden.

Es werdens auch die Schwedischen bei dem aufgesatztem Project nicht bewenden lassen, sondern noch allerhand clausulas und conditiones dabei annectiren und also E. Ch. D. das Werk schwer gnug machen. Und hat man gleichwohl anno 1631, da man der Schwedischen Assistenz mehr dann itzo bedürftig war, das vom Herren Salvio aufgesatzte Project, so in den meisten Punkten mit diesem übereinstimmet, nicht vollnziehen wollen; und halten wir dafür, daß man anitzo, da wir aus dem Kriege sein, noch wenigere Ursache habe, in solche neue unnöthige, unerträgliche Beschwerungen sich zu setzen und noch graviores conditiones einzugehen. Es haben E. Ch. D. Räthe zu Cleve solches wohl gesehen und derowegen circa articulum primum vorgeschlagen, daß E. Ch. D. zuträglicher sein würde, nur ein temporale foedus, etwa auf zehen oder funfzehen Jahr, zu schließen, als Sich und die ganze Posterität in perpetuum zu vinculiren, welches dann seine Maße hat. Aber dannoch wird auch dieses temporale foedus, wiewohl es longe tolerabilius, seine Dificultäten haben. Und wann man davon recediren will, wird solches absque sinistris suspicionibus nicht abgehen, und werden also die Motiven, so uns bewogen, ein foedus defensivum zu schließen, uns gleichergestalt zwingen, in solchem foedere wider unsern Willen zu verharren und eine E. Ch. D. hochschädliche Feindschaft auf uns zu laden.

Über diesem allem so wird auch die Conföderatio dergestalt limitirt und clausulirt, daß sie fast keinen Effect wird gewinnen können; dann einmal recht und pillig der Casus excipiret wird, wann die Kron Schweden extra Imperium von frembden Nationibus bekrieget und angefeindet werden sollte, und ist das foedus auf ausländische Könige und Republiquen nicht zu extendiren. Fürs andere, so muß das Herzogthumb Preußen und die Kriege, so die Kronen Polen und Schweden mit einander führen möchten, schuldiger Pflicht halber nominatim excipirt werden. Man behält ihme auch pro tertio nicht unbillig bevor, die Verbündnüssen, Freundschaft und Correspondenz des Hauses Brandenburg mit Franckreich, Dännenmarck und den Generalstaten; wird also nur der einige Casus übrig bleiben, wann die Kron Schweden in und respectu der vom Reiche tragenden Landen turbiret und angefochten werden sollte. Solcher Casus wird sich schwerlich zutragen, daß nicht der respectus Imperatoris, tanquam capitis belli, entweder principaliter oder in consequentiam darunter versiren sollte, sintemal ein geringer Reichsstand sich so gar bald und leichtlich zu den Schwedischen nicht nöthigen wird. Wer will nun hierinnen Iudex sein, ob der Imperator oder die Kron Schweden an der violata pace

2 Dec. publica ſchuldig? Werden nicht vielmehr E. Ch. D. Sich hierinnen dermaßen verwickeln, daß Sie darüber gar in einen Krieg gerathen und bei allen Theilen Mißtrauen und Argwohn, bei keinem aber guete Zuverſicht und Vertraulichkeit gewinnen werden? Sollten E. Ch. D. ja der ſchwediſchen Aſſiſtenz inskünftige benöthiget ſein, werden Sie dieſelbige auch wohl extra foedus und vielleicht mehr, als Sie derſelben begehren, erlangen können; und werden die Schwediſche gerne den Krieg in meditullio Imperii führen, ſich ihres Eſtats in finibus des Römiſchen Reichs umb ſo viel mehr zu verſichern.

Endlich möchten E. Ch. D. Selbſt es wohl vermuthlich dafür halten, daß es noch nicht Zeit, das foedus defensivum, wie etwa vorgeweſen ſein mag, gar zu eilig zu ſchließen, ſintemal man noch nicht weiß, ob dieſer Friede, wie wohl zu wünſchen, eine iusta, tuta et perpetua pax, oder ein ſolcher Friede ſein werde, in qua novum bellum vel nova belli occasio involuta videatur. Inſonderheit ſtehet zu erwarten, wie ſich die Schwediſchen, conclusa pace, gegen die Kai. Maj., gegen die Kron Polen, inſonderheit post factam novi Regis electionem, in specie auch gegen E. Ch. D. comportiren und wie ſie Derſelben zu Erlangung der Landen, ſo E. Ch. D. in dem Friedenſchluß zuerkannt, behülflich und beförderlich ſein werden.

Sollte dann künftig der Status publicus ein foedus defensivum vor Schweden erfordern, ſo wird E. Ch. D. Mark Brandenburg die Laſt alleine nicht tragen können, ſondern es werden alle subditi unius principis, ſie ſeien in der Mark Brandenburg, Pommern, Cleve, wie auch in den Stiftern, zuſammentreten, zuvor aber auch dasjenige, quod omnes tangit, mit allen berathſchlagen, und ihre Bedenken und Erinnerungen vernommen werden müſſen.

Anitzo ſehen wir in Wahrheit keinen Nutz, welchen E. Ch. D. aus der Defenſion der Schweden, zumal mit ſo großer Ungelegenheit Ihrer Lande, zu hoffen hätten. Der Affection von der Kron Schweden ministris hat man bisher ſehr ſchlecht geſpüret. Es iſt auch die Kron Schweden die mächtigſte, und weil ſie ohne Zweifel es dafür halten wird, daß ſie nicht bedürfe von E. Ch. D. defendirt zu werden, und dennoch auf ihrer Seiten das Födus begehren thuet, ſo iſt ſo viel mehr verdächtig, daß es nicht zu E. Ch. D., ſondern der Kron Schweden Beſten angeſehen ſei, und wird dieſelbe über E. Eh. D. Völker ſtets das Übercommando führen, die Regimenter mit den hohen Officierern beſetzen und alles nach ihrem Belieben anordnen und dirigiren wollen. Es wird auch die determinatio der Greinzſtrittigkeiten in Pommern und alle diesfalls vorſtehende Tractaten E. Ch. D. viele ſchwerer fallen, wann Sie durch eine neue Verbündnuß noch arctius

et fortius vinculiret als itzo, da Sie noch in absoluta et nullis condi 2 Dec.
tionibus restricta libertate Sich befinden.

Und dieſes iſt, gnädigſter Churfürſt und Herr, was wir zuforderſt bei dem erſten dubio, ob noch die vorgeſchlagene Alliance und das foedus defensivum zu rathen, erinnern müſſen. Das andere dependiret alles hiervon, und was hierbei verſtoßen wird, iſt hernach, re non amplius integra, nicht zu repariren.

Weil nun E. Ch. D. noch allerdinges liberas manus haben und das unverfänglich aufgeſetzte Project Sie keinesweges bindet, ſo haben wir unterthänigſt zu bitten, E. Ch. D. Sich doch mit dieſem foedere defensivo nicht präcipitiren, ſondern alles vorher reiflich und wohl erwägen und uns, daß wir weiter ad speciem nicht gehen können, keinesweges in Ungnaden verdenken wollen.

Wir können nicht anders ſehen dann den Verterb und Untergang, ſo E. Ch. D. Landen hiervon zuwachſen wird; thun uns auch geliebter Kürze halber auf unſere vorige Bedenken, ſo in dieſem Werke vorgangen, referiren und dabei allerdinges verharren.

Sollte E. Ch. D. einer andern Meinung ſein und auch in den specialioribus unſer Guetachten ferner begehren, ſo ſeind wir unſerer unterthänigſten Pflicht nach, wann dieſer Hauptpunkt zuforderſt erörtert und ſeine richtige Maße erlanget hat, auch dazu verbunden, und bitten den lieben Gott, er wolle ſelbſt heilſame consilia ſuppeditiren und alles zu E. Ch. D. und Dero getreuen Lande Aufnehmen, Nutz und Beſtes richten, damit wir nicht etwas ſtatuiren, ſo uns die Zeit unſeres Lebens gereuen thue, und doch hernach nicht zu ändern, noch zu repariren ſei.

Wir hätten hieraus wohl mit etlichen aus der Landſchaft communiciren ſollen, allermaßen E. Ch. D. Befehl, ſo uns bei der itzigen Poſt zukommen, gleichergeſtalt dahin gehet; alldieweil aber die Deputirte von der Ritterſchaft und Städten in faſt großer Anzahl beiſammen und täglich mit einander conſultiren, ſo iſt wohl unmüglich geweſen, do nur mit etlichen wenigen hiervon deliberirt werden ſollte, dieſes Werk verſchwiegen und ingeheim zu halten, ſondern es würde gewißlich ad plurium notitiam gekommen ſein, welches doch E. Ch. D. Meinung und Willen e diametro zuwider laufft. Derowegen wir für diesmal mit der Communication eingehalten und dasjenige, quod merito tacitum esse debet, bis auf E. Ch. D. weitere Verordnung und Zuſchreiben, darnach wir uns in Unterthänigkeit zu richten ſchuldig, niemanden entdecken wollen.

Anmerkung. Reſolution am Ende der Rel. vom 9 December.

154. Verfügung. Cleve. 3 December. Einl. 15/5 December.

Ausf. aus R. 30. 21b.

Pommersche Frage.

3 Dec. Sendet eine Relation der kurfürstlichen Abgesandten zu Münster betr. die zwischen ihnen und den schwedischen Bevollmächtigten über die pommersche Frage vorzunehmenden Tractaten und des Kurf. Antwort darauf ad interim, und ersucht die Räthe um ihre Ansicht, da er die Gesandten auf fernere Resolution vertröstet hat, falls die Schweden auf ihrer Meinung bestehen. Diese geht dahin, daß sie von ihren Forderungen nicht weichen, sich auch wegen der Grenzbeziehung nicht herauslassen noch deutlich erklären noch auch vor der Ratification (des Friedensinstrumentes) zu Tractaten wegen Pommern sich verstehen wollen, wozu sie sich Anfangs erboten. Der Kurf. will nun in diesem Falle dem Kaiser, den Reichsständen und den Bevollmächtigten der Krone Frankreich unterbreiten lassen, er habe sich des Friedens wegen überwunden, den besten Theil von Pommern hergegeben und wegen des übrigen Grenzverhandlungen zugestanden; er habe vor der Ratification gern zum Abschluß kommen wollen, die Schweden wollten aber bis nach der Ratification Alles in suspenso lassen, zu Münster nicht verhandeln, sondern verschöben Alles nach Pommern. Er frage nun Kaiser, die Stände und Frankreich, ob sie für rathsam hielten, daß er die Ratification vollziehe, ohne vorher mit Schweden ins Reine gekommen zu sein, und ob sie, wenn der Kurf. hierauf eingehe, ihm die versprochene Garantie, gemäß dem Friedensinstrument, leisten und für den Fall, daß die Schweden sich zu keiner Billigkeit verstehen würden, dafür eintreten wollten. Die Räthe möchten nach beiden Gesichtspunkten ihre Meinung eröffnen.

155. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 28 November (8 December). Präs.[1] Cleve. 23 December.

Ausf. aus R. 30. 29b. Concept von Götzen.

Pommersche Theilungssache.

8 Dec. Sie haben die mit dem Rescript vom 21 November ihnen zugesandte Instruktion für die Abgesandten zu Osnabrück und Münster in der pommerschen Theilungssache erwogen und halten es für gut, wenn noch mehr pommersche Stände darüber vernommen würden, was dem Kurf. nur deren Zuneigung gewänne, auch hätten sie die beste Einsicht von der Sache. Am passendsten könnte dies nach der bald zu erhoffenden Rückkehr des Kurf., etwa zu Cüstrin geschehen. Es ermangele jetzt auch an den Punkten, „welche privatim abgehandelt und in das instrumentum pacis nicht gebracht, sondern bei dem conte d'Avaux deponiret und niedergelegt worden". Damals hätten sie diese ge-

1) Von Seidell.

lesen, könnten sich jetzt aber nicht mehr erinnern. Auch wollten sich die 8 Dec.
schwedischen Bevollmächtigten zu Osnabrück mangels genugsamer Information darauf nicht einlassen mit dem Bemerken, es bedürfe dazu einer Ocular-Inspection.

Diese Weigerung und andererseits die Urgirung der Verhandlung über die Allianz kommen ihnen verdächtig vor, zumal beim jetzigen Zustande der kurfürstlichen Lande, die theils mit Garnisonen belegt, theils noch nicht eingeräumt seien; und dann auch deshalb, weil sie vom Kurf. zuerst ein Project begehrten, um seine Gedanken kennen zu lernen und dann zu versuchen, mehr von ihm zu erlangen. Sei doch kein Zweifel, daß sie allein auf ihrer Krone und etlicher Privatleute Nutzen bedacht seien.

Mit Schweden in der Communion zu bleiben, sei nicht zu rathen. Gut wäre, wenn der Oberstrom die Grenze bleiben könnte. Da die Schweden deshalb aber gewiß sehr schwierig sein würden, hätten sie bedacht, ob der Kurf. sich nicht eines Mediators bedienen möchte, der den Schweden Billigkeit zu Gemüthe führe. Dies gehe jedoch nicht ohne Bewilligung der Bevollmächtigten und werde viel kosten, sowohl an Verpflegung als Donationen.

Sonst zweifeln sie nicht, daß man in Pommern für Reichs-, Kreis- und andere Steuern Matrikeln („gewisse Verfassungen") habe, so daß jeder District sein Contingent kenne. Wo nicht, sei deshalb Richtigkeit zu treffen. Auch die libertas commerciorum und andere Punkte wegen der Oder und der an der Oder belegenen Landestheile sei in Acht zu nehmen. Worüber man die Stände hören müsse.

Die Zurückhaltung der kurfürstlichen Friedens-Ratification um dieser Verhandlungen willen würde von Jedermann sehr übel genommen werden. Man würde im Reiche den Kurf. ebenso allein lassen, wie man es mit dem Kaiser beabsichtigt, als er auf der spanischen Assistenz gegen Frankreich bestehen wollte. Auch die Krone Schweden würde alle Lande behalten, die sie hätte, und dem Kurf. so harte Bedingungen auferlegen, daß von Pommern wohl sehr wenig verbleiben dürfte. Der Kurf. möge es sich überhaupt nicht merken lassen, daß er so etwas beabsichtige.

Eine Schickung nach Schweden halten sie für zweckdienlich.

156. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Phul, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 29 November (9 December).

Ausfertigung.

Braunschweigische Eingriffe. Veltheim. Treuenbrietzener Schlägerei. Peitzer Eisen. Beschnittene Ducaten. Verhältniß zu Schweden. Satisfactionsgelder. Anleihe bei Königsmarck.

Sie senden 1) Schreiben des Achatz v. Veltheimb und der Stadt Derne- 9 Dec.
burg, wonach sie von der braunschweigischen Regierung zu Blankenburg dorthin beschieden sind, um zu vernehmen, was ihnen wegen der schwedischen

9 Dec. Satisfactionsgelder zugeschrieben sei. Dies sei bisher niemals geschehen seit der Zeit, wo nach Absterben der Grafen von Reinstein die Stadt Dernburg dem Kurhause Brandenburg gehuldigt habe; 1602 habe man es von Blankenburg aus versucht, die Stadt zu ihrer Contribution zu ziehen, es sei derselben aber von hier befohlen, sich daran nicht zu kehren. Auch jetzt hätten sie den v. Veltheimb und die Stadt Dernburg inhibirt, sich nicht zu stellen noch sonst das Geringste zum Präjudiz des Kurf. einzugehen, und jede vorgenommene Handlung sofort zu berichten. Sie schlagen dem Kurf. noch einmal den Weg der Güte vor und legen ein entsprechendes Concept an die braunschweig-lüneburgischen Herzöge bei. Der v. Veltheimb glaubt, daß durch Hinsendung von einigen Soldaten solchen Eingriffen am Besten vorgebeugt werden könne.

2) Memorial des v. Veltheimb, dessen Punkte sie bis auf das Gesuch wegen der Marenholtzischen Bürgschaft erledigt haben, da hierüber der Kurf. selbst resolviren müsse.

3) Das publicirte Urtheil in der fiscalischen Untersuchungssache wegen der Schlägerei zwischen kurfürstlichen Reitern unter Rittmeister Osten und Bürgern zu Treuenbrietzen, die sich vor einem Jahre ereignete, wonach unter andern der eine Reiter, ein Adliger, George Wilhelm v. Schöning der „Peinlichkeit (doch mit E. Ch. D. Vorwissen) zu untergeben und uf gewisse puncta zu befragen", der Rath aber in 20 Thl. Strafe und 4 benannte Bürger „zu Gefängniß des bürgerlichen Gehorsambs (so!) uf 4 Wochen condemniret" sind. Die Appellationen beider Theile legen sie bei. Der Rath bittet um Erlaß der Geldstrafe.

4) Bittschrift der Stände-Deputirten um Cassirung des Mandats wegen des Peitzer Eisens, daß dieses allein im Lande verkauft und verarbeitet werden solle.

Dem Schloßhauptmann Isaac Ludwig v. d. Gröben sei das kurfürstliche Rescript wegen der beschnittenen Ducaten am 25 dieses (5 Dec.) vorgehalten, worauf er sich für den gnädigen Pardon bedankt und sich nochmals mit Unwissenheit entschuldigt hat. „Der Guarabein aber, dem wir gleichergestalt, was uns befohlen, angezeigt, hat umb eine schriftliche Attestation, daß er die Ansage gethan, angehalten, weil er zugleich auch dem Obersächsischen Kreise sich pflichtbar machen müssen und solches Attestati uf künftigen Probationtag würde von Nöthen haben, er für seine Person beschuldigte den Schloßhauptmann nicht, klagte ihn auch nicht an und wollte seine Notturft in Schriften eingeben."

P. S. vom 29 November (9 December) aus R. 12. 129c. Auf die Proposition haben die Stände ihre Erklärung gethan, eine Replik von ihnen, den Räthen, erhalten und darauf eine Duplik eingegeben, ohne aber schon zum Schlusse gekommen zu sein; es hafte vielmehr noch an der Übertragung der Uckermark, des Oberbarnimschen Kreises und der meisten Städte. Sie wollen mit extraordinärer Post den Schluß berichten. Währenddem trifft des

Kurf. Reſcript vom 28 November ein. Sie ſind über die weitere Propoſition an die Stände, die zum Theil bereits abgereiſt, nicht wenig perplex, da ſie fürchten, daß dadurch der Schluß verzögert, wenn nicht gar „einen Stoß geben könnte“. Trotzdem haben ſich einige von ihnen in das Haus der Landſchaft begeben und dahin die anweſenden Stände beſcheiden laſſen. Sie haben ſich für verantwortlich erklärt und wollen demnächſt eine ſchriftliche Erklärung eingeben, welche die nächſte Poſt überbringen ſoll. — Beilage: ein von Preußen eingekommenes Schriftſtück. 9 Dec.

Reſolution. Der Kurf. antwortet am 26 December, Cleve, (Ausf. Eink. am 25 December/4 Januar 1649, Concept von Seidell) auf die Relationen vom 2, 8 und 9 December, er werde ihrer Rathſchläge, „ſoviel immer möglich und die Beſchaffenheit Unſers Eſtats wird leiden können“, ſich künftig bedienen. Die Ratification über den Frieden ſei in forma solenni nach Münſter geſandt. Es wird ausgeführt, was den Abgeſandten dabei und in der pommerſchen Grenzſache aufgetragen iſt. (Vgl. U.-A. 4, 830 ff.) Ewald v. Kleiſt ſolle nach Schweden abgefertigt werden, die Friedensliebe des Kurf. betheuern, die nachbarliche gute Correſpondenz und Freundſchaft „durch gewiſſe pacta“, erneuern und alle übrigen Punkte zur endlichen Richtigkeit bringen. Der Kaiſer habe ſich mit dem Pfalzgrafen verglichen, daß die ſchwediſche Armee bis zu gänzlicher Vollziehung des Friedens und Abdankung der Truppen aus den kaiſerlichen Erblanden genommen und in die zur Satisfaction aſſignirten 7 Kreiſe einquartiert werde. Um dies von Kurbrandenburg abzuwenden, ſollten ſie dem Kammerpräſidenten v. Arnimb und Obriſt Otto Chriſtoph v. Rochow mit Inſtruction an den Pfalzgrafen abſenden, wozu ein Paß, Creditiv und 2 Blanquette beigelegt werden. Dieſe beiden könnten dann auch mit Königsmarck wegen der 100 000 Rthl. verhandeln. Das Contingent für die ſchwediſche Satisfaction ſoll in Cüſtrin untergebracht und vor Evacuirung des Landes nicht ausgezahlt werden. Es ſei übrigens ein Mißverſtändniß, wenn ſie glaubten, der Kurf. wolle mit den zweiten 50 000 Rthl. die Lande beſchweren; es ſei vielmehr die Abſicht, für die ganzen 100 000 Rthl. Domänen und Ämter zu verſchreiben. Da nun, wie die Relation berichte, die Stände doch 50 000 Rthl. baar aufbringen wollten, ſei bei Königsmarck für die Stände nicht mehr als über 50 000 Rthl. zu verhandeln, die übrigen 50 000 wolle der Kurf. für ſich ſelbſt erhandelt haben. Dieſe 50 000 ſollten den Ständen nicht zur Laſt fallen. — Sendet das Schreiben an die Herzöge zu Braunſchweig in der Veltheim-Dernburg'ſchen Sache vollzogen zurück. Der Commandant von Spandau ſei angewieſen, Veltheim einen Unteroffizier und ſo viel Gemeine, als er haben wolle, abfolgen zu laſſen. — Über v. Schöning ſolle in der Treuenbrietzener Schlägereiſache ein ordentliches Kriegsrecht niedergeſetzt und was erkannt, exequirt werden. Dem Rath der Stadt ſollen die 20 Rthl. erlaſſen werden. — Erwartet wegen des Mandats über das Peitziſche Eiſen ferneren Bericht. Reſolution.

157. Protokoll. [Cleve.] 15 December.

Eigenhändige Aufzeichnung des Kurfürsten aus R. 131. K. 126. C. 5.

Tausch der Stifter mit Pommern[1]).

15 Dec. G[raf] M[oritz][2]) besser Pommeren dan die stifter, wegen der sicherheitt.

O. C.[3]) zweiffelt das es der S.[4]) ernst wäre, wollte wunschen das es ihnen ein rechter ernst wäre, besser Pommeren zu behalten, vndt ihnen die Stifter in reumen, vndt zwei milionen zugeben, zu befurchten das Sie Stralsunde in behalten wurden, bey meiner resolution zubleiben, in 10 iahren zu zahllen[5]).

H. Horren kan nicht dafur halten das es ihnen ernst wäre, das Hauß Sachsen wurde das Stift Magdenburg behalten wollen fur ihre pretension wegen dieser lande[6]), bey den kaisser vndt Churfursten die licent auff etliche iahre zu heben, die garantie von den kattolischen nicht sicher, Sie wurden die stifter inskunftige wider suchen, furnehmbste consideration, weill Pommern eine rechte vormauer vndt Schlussell der Chur Brandenburg sey, weill Sie Golnau so wurden Sie die insell Christo wiauch Camin behalten wollen, zum tausch zu bringen rahtsam vndt mitt den stenden in Pommeren zu communiciren, Hamburg undt Lübeck, wurde mir verhoffendtlich vnter die armen greiffen, alban wurden die S.[7]) keinen sterbfall daran zu gewartten haben, die gesambte Stende wären dabey intressiret, vndt wurden mitt dazuhelffen.

Schwerin. alles sey schon vernunfftig angezogen, er furchte es Sey den Schweden gantz nichts ernst, gleichwoll ahn Graff von Wittgenstein zuschreiben, solches zu acceptiren.

Seidell. glaube nicht das es dazu kommen werde, schlist es zu acceptiren, was fur vngluck der Marck auß den polnischen krig durch die S. entstehen konnte, confirmat mitt den vorsitzenden.

158. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 6 (16) December. Eink. Cleve. 30 December.

Ausf. aus R. 30. 29b. Concept von Knesebeck in R. 21. 29b.

Pommersche Theilungssache. Sächsische Schreiben. Treuenbrietzener Sache.

16 Dec. Und haben Derselbigen gnädigstes Rescript vom 1 Decembris stilo novo wir zwar mit unterthänigstem gebührendem Respect empfangen, jedoch aus der beigefügten ausführlichen Relation E. Ch. D. Räthe und Abge-

1) Vgl. dazu U.-A. 4, 831 f. 2) Johann Moritz von Nassau.

3) Oberkämmerer v. Burgsdorf. 4) Krone Schweden.

5) „Wolte Gott das es geschehen mochte, 10 iahre zu lang sallen, das Cleue vndt Marck mitt dazu geben mochten." 6) Cleve-Mark. 7) Schweden.

sandten zu Münster zugleich mit sonderbarer Befrembdung und Bestürzung 16 Dec.
vernommen, daß E. Ch. D. ratione der pommerischen Lande, so Ihr vigore Instrumenti Pacis nunmehr abgetreten und absignirt werden sollten, die Schweden neue lites zu moviren und dasjenige streitig zu machen sich unterfangen, welches verhoffentlich fürlängst seine richtige Maße erlangen können, auch nunmehr billig haben sollen. Am allermeisten aber ist uns zu Herzen gangen, daß die schwedische Plenipotentiarii so gar nichts mehr mit Glimpf suchen, sondern sich fast bedraulich vernehmen lassen, ihre postulata, daferne E. Churf. D. darein nicht willigen wollten, durch andere Mittel zu erhalten und durchzudringen, dasjenige, was E. Ch. D. einmal versprochen worden, durch gefährliche und weit aussehende Disputaten in Zweifel zu ziehen und E. Ch. D. eigenen Landen diesfalls mit eigenthätlicher feindseliger Hereinrückung und andern dergleichen militarischen Gewaltsamkeiten zuzusetzen.

Es ist bei den gepflogenen Tractaten wegen Hinterpommern den Schweden vornehmlich umb die Stadt Stettin zu thun gewesen; daß aber das Ampt Stettin und alle dazu gehörige Domänen und also die vornehmeste und nutzbarste Pertinentien E. Ch. D. entzogen und den Schweden sollten zugeleget werden, die Meinung hat es bei E. Ch. D. wohl niemals gehabt. Wir können nicht anders befinden, dann daß E. Ch. D. Vorschläge, so Sie ad obtinendam pacem et concordiam, insonderheit aber ad vitandam communionem gethan, billig, und hingegen die von den Schweden vorhabende Greinzziehung, über alle Maßen schädlich und nachtheilig, auch nach keinem rechtem Verstande und vernünftiger Auslegung unter dem Worte »littus« gedeutet werden kann. Möchten derowegen wohl wünschen, daß die von E. Ch. D. friedliebender Intention herrührende Mittel, ob sie wohl absque aliqua laesione ins Werk nicht gerichtet werden können, sondern die Schweden immer einen Weg wie den andern ihrer Vortheile zu genießen haben, dennoch bei den continuirenden und währenden Tractaten zu Münster und Oßnabrug den gewünscheten Effect uf E. Ch. D. Seite erreichen möchten; alleine sehen wir nicht, wie die Theilung und Absignation der pommerischen Lande absque transactione in re praesenti füglich werde geschehen können, inmaßen dann auch die frantzösische Plenipotentiarii, von welchen E. Ch. C. Sich wohl keiner Hülfe noch Assistenz zu getrösten haben, in diesem Punkt dahin gezielet.

Daß E. Ch. D. das ganze Werk, wann die Schwedische sich gar zu keinen aequis conditionibus verstehen wollten, an der Röm. Kais. Maj., der Kron Franckreich und der gesambten Churfürsten und Stände Gesandten gelangen ließen, möchte wohl caeteris paribus seine Maße haben; aber bei itzigem Zustande können wir auch dasselbige nicht sonders rathen. Dann E. Ch. D. bei diesen langwierigen Tractaten Selbst gesehen, wie Sie so-

16 Dec. wohl von der Röm. Kaiſ. Maj., welche den Ducatum citerioris et ulterioris Pomeraniae den Schweden vorlängſt verſprochen, als auch von den Statibus Imperii, welche die Recompenſen, ſo E. Ch. D. anſtatt des Herzogthumbs Pommern geſchehen, nicht gnugſam zu jactiren noch zu exaggeriren wiſſen, jederzeit verlaſſen geweſen, da doch ein jedweder, ſo dem Werke recht nachſinnen thuet, wird bekennen müſſen, daß alle die vermeinte Recompenſen, Äquivalenten und Ergetzlichkeiten denjenigen Commoditäten und Landen, ſo E. Ch. D. in Pommern zurücke laſſen müſſen, bei weitem nicht gleich zu ſchätzen ſein. Es hat aber keiner ſolches conſideriren, noch auch E. Ch. D. studium pacis et boni publici, umb deſſen Sie Ihre eignen Particulier-considerationes fahren laſſen, der Gebühr nach erwägen wollen. Und wird alſo E. Ch. D., wann ſchon der Röm. Kaiſ. Maj. und Reichsſtänden alles noch ſo ausführlich repräſentirt und ad vivum zu Gemüth geführt werden ſollte, wenig obtiniren, ſondern ad ineundas quasvis conditiones ermahnet und gleichſam gezwungen werden. Und ſolches beſorgen wir dahero vielmehr, weil mir, dem Verweſer, wohl erinnerlich, daß, wie E. Ch. D. im Haag die Abtretung der pommeriſchen Stadt Stettin gänzlich abgeſchlagen hatten, die Reden gefielen: ſo würden es doch die Schweden müſſen haben, und E. Ch. D. würden keine Recompens bekommen, alſo daß unſeres Erachtens nochmals die divisio et assignatio locorum in re praesenti wird zu erwarten ſein. Indeſſen werden E. Ch. D. die ratificationem pacis nicht verſchieben noch aufhalten können; dann ſolches noch größer Unheil und Ungelegenheit verurſachen dürfte. Und haben E. Ch. D. wir bei voriger Poſt unſere Motiven und Urſachen weiter angezogen und deduciret, darauf wir uns nochmals referiren und dabei allerdinges verharren thun; demſelben aber noch itzo dieſes hinzuſetzen, daß viele unter den Ständen, ſonderlich die Katholiſche, ſich werden befinden, die es gerne ſehen, daß E. Ch. D. nur dasjenige, ſo verglichen und im Instrumento begriffen, Ihres Theils difficultirten und mit den Schweden darüeber zerfielen, ob ſie etwa dadurch zu den Stiftern und Coadjutoreien, ſo E. Ch. D. bekommen, wiederumb durch einen oder den andern Weg gelangen und alſo E. Ch. D. darumb kommen möchten: zu geſchweigen, was E. Ch. D. für einen Verweis und große Verantwortung für dem ganzem Reiche auf Sich laden würden, wann Sie durch Aufhaltung Ihrer Ratification, auch daß die Schwediſche, wie ſich die Plenipotentiarii vernehmen laſſen, nicht einkommen, verurſachen würden; welches je unverneinlich ein weit mehrers auf ſich hat, als daß E. Ch. D., wiewohl zur höchſten Ungebühr, einige Örter in Hinterpommern nachlaſſen und entbehren ſollten, in reifer Erwägung, daß es wohl ehe, wie zum Theil obgedacht, auf den Verluſt des ganzen Landes geſtanden.

Wir wünſchen von Herzen, daß der vielgüetige Gott E. Ch. D. in

Dero gerechten Sachen beispringen und in Entstehung aller menschlichen 16 Dec.
Mittel selbst etliche an die Hand geben wolle, welche zu E. Ch. D. sonderbarem contento, Aufnehmen, Nutz und Bestem über alles Verhoffen und Gedenken herausschlagen mügen. Indessen wird es heißen müssen: Ferendum, quod mutari nequit, et ex pluribus malis minus eligendum; und haben E. Ch. D. Selbst leichtlich zu erachten, was Ihr für Unheil zuwachsen würde, wann Sie in einen neuen Zwiespalt und gleichsam in eine novam occasionem belli mit der Kron Schweden gerathen sollten. Sie wollen im besten und in Gnaden vermerken, daß Derselben wir unsere Gemüthsmeinung so libere, jedoch getreulich und in unterthänigster Wohlmeinung, dazu uns unsere schuldige Pflicht verbinden thuet, zu verstehen geben.

P. S. Senden Schreiben von Kur-Sachsen, wodurch dem Kurf. die in puncto restitutionis ausgegangenen kaiserlichen Edicte zugefertigt werden. Sie afficirten ihn aber nicht, da der Kurf. nichts von andern Ständen an sich gezogen und also auch nichts zu restituiren habe. Den schwedischen Estatsräthen haben sie die sächsischen Schreiben, welche bezüglich Pommern an den Kurf. gerichtet seien, mitgeschickt und angefragt, wie es bezüglich der Ausschreibung der hinterpommerschen Quote für die schwedischen Satisfactionsgelder stehe. — In der Treuenbrietzener Sache (vgl. Nr. 156) ist der Reiter G. W. v. Schöning heimlich entwichen, laut beiliegenden Berichten des Rathes der Stadt und des Rittmeisters. Dem Letzteren ist befohlen, „den flüchtigen Nachtwachten, ingleichen die beide Reuter, so ihn bewachen sollten, in gute Verwahrung halten zu lassen".

159. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 6 (16) December. Präs.[1] 30 December (9 Januar 1649).

Ausf. aus R. 12. 129c[2].

Landständische Verhandlungen bezüglich der Aufbringung der schwedischen Satisfactionsgelder. Räumung des Landes. Bau der Rathenowschen Schleuse.

Und demnach die Zusammenkunft der von uns verschriebenen Landständen 16 Dec.
diesseits und jenseit der Oder und Elbe sich numehr geendiget, so hat uns nicht anders gebühren wollen, denn E. Ch. D. den ganzen Zustand und Verlauf der Sachen in Unterthänigkeit zu berichten, insonderheit weil viel vorgefallen, welches E. Ch. D. wir zwar in favorem der Stände aufs fleißigste in Unterthänigkeit zu recommendiren auf uns genommen, der Ausschlag aber und die Decision bei E. Ch. D. alleine stehen thuet.

---

1) Von Seidell.

2) Beilagen: Abschriften des Schriftwechsels mit den Ständen bis zur Quadruplik der Letzteren.

16 Dec. Und haben wir nun die anwesende Landstände in der Proposition nicht allein zu Aufbringung der von E. Ch. D. specificirten 100 000 Thlr. ernstlich ermahnet, sondern ihnen auch zugleich die Anlage, so der Churfürst zu Sachßen auf 141 670 Thlr. 20 gr. gemachet, zu wissen gethan; nicht zwar zu dem Ende, daß es dabei ebenso praeciose verbleiben müßte oder E. Ch. D. nicht befuget wären, demjenigen, was Dero getreuen Landen und Leuten zu viel und zur Ungebüer angesetzet, zu contradiciren und den errorem, so in dieser neuen Anlage etwa vorgangen sein möchte, zu remonstriren, sondern damit die tela praevisa dem Lande umb so viel weniger schaden und die Landstände, im Fall ja ein mehrers aufzubringen vonnöthen, sich desto besser, ohne ferner[e] Bestürzung und Perplexität darein finden möchten, auch viso et cognito fundamento der unverhofften Steigerung dasjenige, so nicht zu ändern stehet, desto weniger zu difficultiren hätten.

Es haben hierauf die Landstände den calculum gezogen, was subducta computatione desjenigen, so ein jeder circulus Imperii zu der schwedischen Satisfaction, und zwar zu den ersten drei Millionen nach Abzug der eximirten Kreise und Fürstenthümern zuzutragen schuldig, E. Ch. D. Landen in der Chur und Mark Brandenburg zukommen möchte. Und haben sie die Anlage auf 105 566 Thlr. 1 gr. 1 Pf. gerichtet, auch dieselbige nach der alten gewöhnlichen Verfassung in die gesambte Kreise diesseits und jenseit der Oder und Elbe eingetheilet.

Ob wir nun in dem Fundamento dieses Calculi etwas anstehen müssen, in Erwägung, daß derselbige nach Anlage der Römerzüge gemachet, darein leichtlich ein error vorgehen können, insonderheit bei Ausfallung ganzer Reichskreise und Fürstenthümer, so sind doch die Landstände bei ihrer Anlage der 105 566 Thlr. 1 gr. 1 Pf. verblieben, mit dem Erbieten, da ihnen sufficientibus rationibus oder evidenti demonstratione ein anders dargethan und erwiesen werden könnte, sich in den Kreisen anderweit zusammenzuthun und entweder etliche ihres Mittels wieder anhero zu deputiren oder denen, so nicht weit von hinnen gesessen, gnungsame Vollmacht aufzutragen. Hierbei haben wir es billig müssen bewenden lassen, denn wir dessen gesichert sein, daß E. Ch. D. Dero getreue Lande und Leute über ihr Contingent nicht beschweren, noch, daß sich andere desselben unterfangen, gestatten werde.

Wegen Übertragung der verwüsteten Kreise, insonderheit der Uckermarck, hat es mehr Difficultäten gegeben, und haben wir nicht unterlassen, den anwesenden Ständen sowohl in der Proposition als auch in den hernach erfolgeten Wechselschriften allerhand bewegliche und wichtige Ursachen zu Gemüthe zu führen und sie dardurch zu einer billigen mitleidentlichen Übertragung zu bewegen, und solches umb so viel mehr, weil wir gesehen, daß E. Ch. D. in Ihrer jüngsten Resolution, welche wir mit gebührendem unterthänigstem Respect empfangen, der Übertragung halben in Entstehung der Güte auch ex officio Verordnung zu machen, uns gnädigst anbefohlen und aufgetragen

haben. Es ist aber bei den anwesenden Landständen diesfalls nichts zu er- 19 Dec.
halten gewesen. Und ist in specie eingewandt, daß die Altemarck allbereit mit Übertragung ihrer verwüesteten Landreutereien und der Priegnitz, die Neumarck mit Sublevirung ihrer incorporirten unvermügenen und zum großen Theil ausfallenden Mitkreisen, ingleichen die Mittelmarck mit Übertragung des Oberbarnimbs, welchem sie 400 Thlr., wiewohl dasselbige noch nicht acceptiret, sondern ein mehrers und höhers begehret worden, abzunehmen erbötig, das ganze Land aber in der Current-Contribution allbereit von anno 1643 mit Übertragung der Uckermarck jährlich auf 6000 Thlr. beladen gewesen: daß wir also ohne sonderliche Violenz, die aber gewißlich bei allbereits ziemlich unruhig gemacheten Gemüthern ganz nicht dienlich, zu einer Decision, so E. Ch. D. uns sonsten aufgetragen, nicht schreiten können.

Hierbei aber haben die gesambte Landstände vorgeschlagen, weil die Beeßkowische und Storckowische Landschaften ordinarie den andern Kreisen in der Chur und Marck Brandenburg nichts zutragen thäten und gleichwohl billig, da sie des allgemeinen Friedens und commodi genießen wollen, daß sie eo intuitu auch etwas von diesem onere auf sich nehmen müßten, daß dasjenige, so nach einer billigen Proportion der Landschaft Storckow und Beßkow zugeschrieben werden könnte, zu Sublevation der Uckermarck deputiret und angewandt werden möchte, und eine solche Ergetzlichkeit, so absque praegravatione der andern Stände den verwüsteten Örtern zugute kommen könnte, wollen sie der armen und nothleidenden Uckermarck gerne gönnen. Füers ander, weil auf die schwedische Guarnisonen in Franckfurth an der Oder und Crossen nicht mehr darf gegeben werden, so haben die Landstände dafür gehalten, es könnte auch hiervon der Uckermarck ein Zuschub zugeordnet werden.

Nun ist dieses letzte sehr ungewiß, und wiewohl es billig, daß die Schweden respectu der Guarnisonen, so nicht mehr vorhanden, auch nichts weiter fordern, so kann man doch nicht wissen, wie weit es bei ihnen dieses Passes halben zu bringen sein möchte. Das erste aber stehet bloß und allein bei E. Ch. D., und weil der Uckermarck Contingent zu diesen 105566 Thlr. 1 gr. 1 Pf. 6925 Thlr. 3 gr. 2 Pf. austräget, so haben wir begehret, sie möchten sich herauslassen, was sie denn selbst pro extremo zu thun und auf sich zu nehmen entschlossen; denn daß sie sich ganz von diesem Werk eximiren und alles ihren Commembrirten auf den Hals schieben wollten, solches würde sehr unfreundlich und unbillig, auch keinesweges zu verantworten sein. So würden auch E. Ch. D. verhoffentlich die Sublevation durch das Mittel der Storckowischen und Beeßkowischen Zutragung desto ehe willigen, wann Sie zuforderst sehen thäten, was auch die Uckermarck selbst bei diesem gemeinen Werk zu thun erbötig wäre.

Hierauf haben sie sich zwar weder gegen uns, noch auch gegen die Landstände, was sie zu thun gemeinet, bishero erklären wollen; wir haben aber

16 Dec. dennoch ex discursibus so viel wohl vernommen, daß es bei der Uckermarck auf 3000 Thlr. wohl möchte zu bringen sein. Was nun E. Ch. D. zu Aufbringung des übrigen und zur Sublevation dieses bedrängten und nothleidenden Kreises in Gnaden willigen und welchergestalt, auch wie weit Sie das von den Landständen vorgeschlagene Mittel Ihr werde belieben lassen, stehet zu Derselben gnädigsten Gefallen und Erklärung.

So viel die Städte betrifft, haben dieselbige auch viel Querulirens und Lamentirens getrieben, indem ein jedwede Stadt ihren bedrängten Zustand und erlittene Pressuren uns vielfältiglich entdecket und von den andern subleviret und übertragen sein wollen. Endlich haben sie sich zusammengethan und eine neue Eintheilung gemachet, welche auch a majori parte civitatum beliebet worden, und haben nur die Alte Stadt Brandenburg, Prentzlow, Straßburg und Templin dieser Eintheilung gar heftig und inständig contradiciret.

Wir haben dem corpori civitatum zugeschrieben, dieser armen und sehr verwüesteten Städte gravamina zu erwägen und es, so viel müglich, dahin zu richten, daß sich keiner mit Fug und Recht, sambt er vor andern zur Ungebühr graviret, zu beklagen Ursach haben müge. Daneben haben wir auch die querulirende Städte ermahnet, nicht alles unnöthiger Weise zu difficultiren und dardurch das Werk noch schwerer, als es an ihm selbst ist, zu machen. Die ganze Summa wäre fast unerträglich, dahero dann auch einem [jeden] in particulier seine Quota nicht anders dann schwer und bedränglich fallen müßte, und würden die andern Städte nicht weniger dann sie das ihre empfinden. Und dieses ist der Übertragung halben bei itziger Versamblung vorgefallen; welches sowohl uns als die Landstände am meisten aufgehalten und die gewünschte Resolution gehindert.

Ratione termini solutionis haben die Landstände, insonderheit wegen ihres Contingents zu den 12 Tonnen Goldes, im Fall ja die erste 1 800 000 Thlr. desto zeitiger auskommen müßten, eine geraume Frist und Dilation begehret. Wir haben aber diesfalls etwas zu concediren und einzuräumen, keinen Befehl gehabt, sondern die Landstände mit Fleiß ermahnet, das Werk zu maturiren und keine moram darbei vorgehen zu lassen, sintemal die benachbarte Fürstenthumbe Braunschweig und Lüneburg allbereit das ihre zusammen hätten, auch leichtlich zu erachten, was für Schade und Ungelegenheit vermüge der im instrumento pacis enthaltenen Commination die Säumigen sowohl von den Schwedischen als auch den vicinis, welche richtig das ihre zuhause gebracht, zu befahren hätten.

Der Sorten halben haben wir dafür gehalten, daß die solutio an Ducaten, zu 2 Thlr. gerechnet, auch an annehmlicher guter und gangbarer Reichsmünze, sintemal, zu harten Reichsthalern in specie zu gelangen, unmüglich, geschehen könne.

Der locus solutionis, welchen der Churfürst zu Sachßen in Dreßden vor-

geſchlagen, iſt allen Ständen zum höchſten zuwider geweſen. Wir halten auch 16 Dec.
dafür, E. Ch. D. Selbſt werde ſolches nimmer eingehen noch willigen, und ſind die rationes, welche es diſſuadiren, dergeſtalt klar und am Tage, daß man kein Urſach hat, mit weitläuftiger Deduction derſelben ſich lange aufzuhalten.

Es haben die Landſtände dieſſeits der Oder und jenſeit der Elbe, ſowohl von der Ritterſchaft als Städten, respective die Landrentei und der Städte Gewölb allhie in Berlin, die Neumärcker aber zur Lieferung des ihrigen Cüſtrin vorgeſchlagen, dabei es auch unſers Erachtens wohl verbleiben kann. Die Uckermärcker vermeinen zwar, es würde ihnen zu Lieferung ihres Contingents, ſo hoch daſſelbige nach geſchehener Übertragung und praevia moderatione endlich kommen möchte, kein bequemer Ort denn Stettin fallen; wir ſeind aber mit ihnen aus allerhand erheblichen Urſachen nicht einig und halten dafür, daß die solutio nicht beſſer noch ſicherer dann in E. Ch. D. eigenen Landen werde geſchehen können; und haben hierbei alle Stände ſich erboten, alle äußerſte Mittel zu verſuchen, damit dieſe hohe summa Geldes auskommen möchte und nicht nöthig, ſich in ein neu aes alienum, damit die corpora ohne das mehr dann zu viel und faſt absque spe emergendi beladen, zu ſtecken. Dann ſollten ſie ſich bei frembden creditioribus umb Entlehnung eines Stück Geldes bewerben, ſo würden ſie zuforderſt in den continuum cursum usurarium je länger je tiefer fallen; ein jeder Creditor würde durch annehmliche Bürgen, ſo ſich alle für einen und einer für allen einlaſſen müſſen, verſichert ſein wollen, welches aber ein ſolches Werk, ſo keinem Einwohner des Landes anzumuthen, auch in keines Kräften und Vermügen ſtehet; auch würde keiner leichtlich Geld auszählen, wann ihm ſchon ein anſehnliches Unterpfand antichretice eingeräumet werden könnte, ſintemal ungewiß, ob er auch ſolches pignoris wegen der noch continuirenden Marchen, welche noch immer weiter zu befahren, indem der Friede realiter et effective ſo bald nicht wiederzubringen, als er verſcherzet worden, loco usurarum würde genießen können. Wir müſſen es ſelbſt dafür halten, daß mit Aufbringung frembder Gelder auf Credit man ſich nicht zu übereilen, ſondern billig zu erwarten habe, was durch das Mittel der Collecten aufkommen möchte, dann es notorium, und hat uns die Erfahrung ſelbſt gelehret, quod aes alienum homini ingenuo acerba sit servitus. Sollte man je absque mutua pecunia aus dieſen Sachen gänzlich nicht kommen können, iſt doch beſſer, daß es auf eine ſo geringe und leidliche summa, als immer müglich, gerichtet und, was durch die Anlagen aufgebracht werden kann, in die vorſtehende Satisfaction der ſchwediſchen militiae effective gewandt und alles aes alienum, ſo zur neuen Beſchwerung des Landes gereichet, ſo viel ſich immer will thun laſſen, verhütet werden müge; wie wir dann der Stände Intention klärlich vermerket, daß ſie nicht gemeinet, Geld auf das Land zu entlehnen und ſich noch tiefer in Schulden zu ſtecken.

16 Dec: Hierbei haben nun die Landstände ganz fleißig und inständig erinnert, daß durch E. Ch. D. hohe Interposition und Verordnung alle fernere schwedische Collectation vom Lande abgewandt, bei den Herren Generaln durch expresse Abschickung umb Einstellung, so viel müglich, aller Durchzüge oder aufs wenigste umb Haltung guter ordre und Beschleunigung der Marchen, auch Verhütung aller Insolentien, Raubs, Plünderung und ander Plackereien angehalten; E. Ch. D. eigene Völker in den Festungen auf ein paar Monaten aus den Magazinen verpfleget, diese Lande mit Durchzügen, Einquartierungen und andern Auflagen E. Ch. D. eigenen Völker verschonet, die von anno 1643 aufgewachsene Resten in suspenso gelassen, den Officierern, derowegen in Ruhe zu stehen, befohlen, E. Ch. D. Völker in den Guarnisonen künftig reduciret und die Reuterei licentiiret, auch endlich die Metze, Legationgelder und alle neue Impositen auf das Salz, Bier und Mühlsteine sambt dergleichen Beschwerungen und andern ungewöhnlichen Licenten abgeschaffet werden möchten.

Wiewohl nun bei uns nicht gestanden, diesfalls etwas anzuordnen oder auch den Landständen zu versprechen, so haben wir dennoch auf uns genommen, dieses alles E. Ch. D. unterthänigst zu hinterbringen, und weil durch etliche dieser Punkten den Ständen eine große und tröstliche Erleichterung, uf welche sie sehnlich warten, widerfahren kann, auch, was die Schweden betrifft, E. Ch. D. allbereit durch Schreiben an den Herren Pfalzgrafen, ingleichen an die Etatsräthe und wo es sonsten vonnöthen, alles, was dem Lande zum Besten und Sublevation gereichen mag, sollicitiren lassen, so zweifeln wir nicht, haben auch auf inständiges unaufhörliches Gesinnen und Begehren der Landstände unterthänigst zu bitten, E. Ch. D. in diesen petitis Sich Dero armen bedrängeten Unterthanen zum Besten, so viel immer müglich, in Gnaden willfährig und gewierig erweisen und Ihr die Abhelfung dieser gravaminum gnädigst recommendiret sein lassen wollen, damit die arme Lande und Leute nach so vielfältigen Beschwerungen dermaleines sich hinwiederumb recolligiren und durch die immerwährende Continuation der unerträglichen Last nicht gänzlich zu Grund und Boden gehen, sondern bei desto mehrer Devotion gegen E. Ch. D. erhalten werden mügen.

Der Punkt wegen Confirmation der Ritterschaft Privilegien und Abschaffung des Kornzolles wird sich am füglichsten bis zu E. Ch. D., Gott gebe, ehesten, glücklichen und so lange gewünscheten Wiederkunft verschieben lassen, und wann zuforderst die Sache ordinarie gehöret und Information einkommen, auf welchen Zoll der Ritterschaft gravamen eigentlich gemeinet, so wird auch hierein nach Befindung der Sachen Beschaffenheit die Gebüer verhoffentlich mit gutem contento der Ritterschaft wohl können verordnet werden.

Es thun sich die Landstände auch hierbei einer neuen Anmuthung wegen eines Zuschubs für die Kaiserliche Armee befahren; aber zu geschweigen, daß solches bei den getroffenen Friedensverhandlungen nicht gewilliget, so werden

auch E. Ch. D. und andere Chur- und Fürsten, wann bei künftigen Reichstag 16 Dec.
diesfalls etwas vorfallen sollte (dann außerhalb einer Reichsversamblung man sich zu nichts zu verstehen hat), alles, was zu Abwendung dieser Aggraviirung dienlich, in Acht zu nehmen, Ihr ohne einige fernere Erinnerung wohl angelegen sein lassen.

Endlich haben auch die Landstände auf dasjenige, so im Namen E. Ch. D. wir ihnen zu allerletz zu proponiren befehliget gewesen, sich resolviret, die Nothdurft der Sachen durch eine ausführliche hierbei gleichfalls beigefügte Supplication an E. Ch. D. unterthänigst gelangen zu lassen.

Und dieses ist, g. Ch. u. H., was bei dieser Zusammenkunft vorgefallen.

Resolution vom 1 Januar 1649. Cleve. Eink. 3 (13) Januar. Ausf. Resolution.
aus R. 20. AA. Die Räthe werden aus der vorigen Resolution vernommen haben, daß sich das brandenburgische Contingent nicht höher als auf 341 670 Fl., zu Reichsthalern 94 446 Rthl. 16 gr. belaufe. Die von den Ständen veranschlagte höhere Summe werde doch zu Abtragung von Resten und von Spesen und Unkosten gebraucht werden. Billigt die theilweise Übertragung der Uckermark durch die Beeskow-Storckowsche Landschaft. Der im Friedensinstrument anberaumte Zahlungstermin sei ja schon verflossen; mit wirklicher Auszahlung könne wohl bis nach Ablauf der Ferien ein Anstand gemacht werden. Dann aber müßten die Gelder bei der Hand sein. Legestadt: für die neumärkischen Stände Cüstrin, für die andern Spandau. Lieb sei dem Kurf., wenn Schulden nicht nöthig seien; der Vorschlag mit Königsmarck sei nur zur Sublevation der Stände gemeint gewesen. Eine Sendung an den Pfalzgrafen zur Abwendung aller weiteren Pressuren sollten sie, wie er mit voriger Post schon geschrieben, schnell bewerkstelligen und die Punkte der Stände der Instruction für die Abgesandten hinzufügen; auch der beigelegte Extract eines Berichts aus Münster sei zu berücksichtigen, namentlich die Abdankung der Truppen, Evacuirung der Plätze, alles habe pari passu gegen Erlegung der Satisfactionsgelder zu geschehen. Wundert sich, daß erst in den Oberkreisen die Abdankung vor sich gehen soll und erst zuletzt in den Westfälischen, Ober- und Niedersächsischen Kreisen; das sei eine Benachtheiligung der Evangelischen und dem Pfalzgrafen mit zu unterbreiten. Alle andern Wünsche und Beschwerden sollen bis auf die geringsten berücksichtigt werden, und zwar „unerinnert und proprio motu", sobald der Friede „seine vollkömmliche Richtigkeit erlanget haben wird". Die Bestätigung der Privilegien der Ritterschaft und die Abschaffung des Kornzolls soll bis zur Rückkehr des Kurf. Anstand haben. Dem Kaiser ist eine Satisfaction für die Soldaten bewilligt; das Quantum soll der nächste Reichstag festsetzen; im Kurfürstenrath hat die Majorität 120[1]) Römermonat bewilligt. Was der Kurf. bezüg-

1) Vorlage: $\frac{m}{120}$.

Resolution. lich der 50000 Rthl., „so ihr in Unserm Namen an die Stände gesonnen", für eine Meinung gehabt, wüßten sie bereits aus der vorigen Resolution.

P. S. vom 2 Januar (Concept aus R. 12. 129[b]). Die Amtskammer hat berichtet, daß zu Beförderung des Baues der Rathenowschen Schleuse eine ziemliche Anzahl Holzes erforderlich sei, es mangele aber an Fuhren, um es herbeizubringen, und vorgeschlagen, der Kurf. möge von den Nächstgelegenen aus der Ritterschaft des Havelländischen Kreises und Landes Rinow begehren, daß sie durch ihre Unterthanen einige Fuhren verrichten lassen. Da der Kurf. nicht wisse, an wen er zu schreiben habe, möchten sich die Räthe von der Amtskammer die Adelspersonen benennen lassen und ersuchen, die Fuhren zu thun, mit dem Versprechen (Beding), daß ihnen dies zu keinem Präjudiz gereichen noch künftig in irgend eine Consequenz gezogen werden solle.

161. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 13 (23) December.

Ausfertigung.

Pommersche Theilungssache. Schwedische Satisfaction. Hessische Heirath. Intercession. Kammergerichtsziele und Präsentation. Preußische Post.

23 Dec. Senden 1) die Antwort von Güntersperg und Zitwitz, und bitten um Zustellung der Nebenaccordata wegen Pommern, um sie ihnen auch zu schicken.

2) Ein vom Hausvoigt aufgesetztes Verzeichniß der Hofdiener, derselben Gesinde und der andern Eximirten, von denen sich der Eine und Andere der Beiträge zu den schwedischen Satisfactionsgeldern enthalten will, weil in der kurfürstlichen Verfügung, wonach Niemand von dieser Steuer befreit sein solle, die Hofdiener und ihr Gesinde, vor dem Schloß, auf dem Werder und im Jägerhof nicht in specie benannt sind. Die beiden Städte beklagen sich darüber. Sie fragen an, ob die specifizirten alle insgesammt zur Steuer herangezogen werden sollen.

3) Bittschrift des Raths zu Cöln, wie es in letzterer Beziehung mit den Häusern des Grafen zu Schwartzenberg gehalten werden soll.

Der Landgraf zu Hessen-Cassel sei am 8 (18) dieses wieder abgereist, seine Leute hätten jedoch geäußert, er werde in einigen Monaten wiederkommen; „daß alsdann vielleicht auch wohl das fürstliche Beilager möchte gehalten werden". Für den Fall, daß der Kurf. bis dahin nicht hierher käme, seien noch allerhand Anordnungen zu treffen, z. B. die gewöhnliche Verzichtleistung der fürstlichen Braut auf alle weiteren Ansprüche am Morgen nach dem Beilager in Gegenwart ihres Gemahls, „inmaßen ich der Kanzler die Ehre gehabt, daß ich solche unterschiedenen fürstlichen Personen aus E. Ch. D. Kurhause vorsprechen müssen". Die in Preußen aufgerichteten Ehepacten, welche mit nach Cleve genommen, und dazu gehörige Dokumente,

zumal „die Notul der verglichenen Verzicht“ müßten dann mit hergebracht 23 Dec.
werden.

Sie schicken dann noch 4) das Concept einer Intercession bei Kursachsen für den brandenburgischen Lehnmann Tobias Friedrich v. Eickstedt, „mit deme in der Stadt Eisleben gar meuchlerisch umbgangen“, mit der Bitte um Vollziehung.

5) Ein kursächsisches Schreiben in Copie, das dem Kammerpräsidenten mit der Anfrage zugestellt ist, ob für die beiden bewilligten Kammergerichtsziele, welche ohne Wechselgeld 463 Rthl. 16 gr. 8 Pf. ausmachen, zu Neujahr rathzuschaffen sei. Es sind aber nach der Antwort keine Mittel vorhanden; sie bitten dieselben aus Cleve anweisen zu lassen.

6) Antwort der schwedischen Estatsräthe in der Satisfactionsfrage u. A. — Empfang des kurfürstlichen Rescripts vom 12 d. M. P. S. Senden die preußische Post, enthaltend eine Relation der Oberräthe mit sechs Beilagen und ein Privatschreiben zu des Kurf. eigener Hand, das sie in der Eile und Abendszeit erbrochen haben und deshalb um Verzeihung bitten.

Resolution. In der Resolution vom 8 Januar 1649, Cleve, (Ausf. Resolution.
Eink. 17 (27) Januar, Concept von Seidell), erklärt der Kurf., indem er auf Wunsch der Pommern, von denen auch Franz v. Phale und Dr. Runge genannt werden, eine Abschrift der Neben-Artikel wegen Pommern sendet, daß das Original, welches durch den comte d'Avaux verhandelt und von den schwedischen und brandenburgischen Legationssecretären unterschrieben und bei d'Avaux deponirt sei, völlig verschwunden sei, auch d'Avaux wolle nicht das Geringste mehr davon wissen. — Alle Hofdiener hätten zur Kopfsteuer beizutragen, nur die notorie unvermögenden, wie auch arme Witwen und dergl. nicht. Sonst sei jeder in billiger „Moderation“ nach Vermögen zu besteuern. Die Steuer der auf dem Werder und im Jägerhof Wohnenden sollten sie bis auf weitere Verordnung an sich behalten. „Denn der Stadt Cölln oder Berlin dasselbe zuzuwenden, fallet Uns daher bedenklich, weil der Werder so wenig zu der einen als anderen Stadt gehörig und daraus leicht, Uns zue Präjuditz, eine Consequenz ins künftige gemacht werden möchte“. Er habe Bedenken, ob die Häuser des Grafen von Schwartzenberg bei dieser Kopfsteuer in Betracht kämen, da sie sich doch nur auf Personen, nicht Häuser beziehe, zumal die darin wohnenden Leute mit angeschlagen würden und der Graf die Freiheit von allen Contributionen titulo onoroso an sich gebracht habe. Doch sei es ihm recht, wenn der Rath und die Eximirten die Sache an den Grafen berichten; er gönne ihnen das, was sie dort erhalten könnten. — Über das hessische Beilager sei noch keine Zeit „berechnet“; doch seien die Ehepacten, nach Vereinbarung der streitigen Punkte bereits ratificirt und von ihm vollzogen, und sollten zu gleichem Zweck baldigst an die Frau Landgräfin abgehen. — Sendet die Intercession bei Kursachsen vollzogen zurück. — Er-

Resolution. wartet ihr Gutachten über die dem Reichskammergericht zu präsentirenden Personen, wovon das kursächsische Schreiben handelt. Die zu Münster getroffene Vergleichung wegen der 2 Ziele treffe ihn wohl nicht, da er kürzlich über 700 Rthl. erlegen lassen, was vielleicht Kursachsen nicht gethan. Hofft, daß nichts mehr restirt. Die Hofrentei soll eine Rechnung aufsetzen. Für den Fall, daß doch noch etwas restirt, soll die Amtskammer es zahlen. — Hofft, die Antwort der schwedischen Etatsräthe werde jetzt da sein.

P. S. Wenn einige Hofdiener die Kopfsteuer nicht baar zahlen können, soll der Hofrentmeister es thun und ihnen an der Besoldung kürzen.

162. Relation von Götzen, Phul, Kuesebeck, Stripe. Cölln a/S. 15 (25) December.

Ausfertigung.

M. A. v. Rochow. Reformirte Schule. Schwedische Deserteure. Schwedischer Durchmarsch.

25 Dec. Sie haben aus dem Rescript vom 28/18 November vernommen, daß der Kurf. auf die Bitte des Oberwachtmeisters George Wilhelm v. Rochow dessen Bruder Moritz August ein freies Geleit ertheilt wissen will, wenn er auf den früher ihm gegebenen kurfürstlichen Bescheid „sich gebührend submittiren, seine begangene unverantwortliche Excesse behöriger Massen erkennen und sich sonsten überall nach Ausweisung itzterwähnter Resolution bezeigen würde". Sie fügen mit Bezug auf die ihm vor der Abreise des Kurf. nach Cleve ertheilte Resolution hinzu, daß er darauf noch nicht geantwortet. Damals hatte er selbst um Pardon gebeten, aber seine Excesse nicht anerkannt, sondern nur generell gesagt: „als wann ihme niemaln, E. Ch. D. wissent- und vorsätzlich widrig zu sein, im Sinne kommen". Dem Oberwachtmeister haben sie aufgetragen, zunächst auf diese letzte Resolution sich vernehmen zu lassen. — Mit Bezug auf die Resolution vom 6 dieses schlagen sie vor, die 198 Thl. Zinsen für die reformirte Schule an die Bierziesen zu Fürstenwalde und Wittstock, je zur Hälfte, anzuweisen. — Vier schwedische Soldaten, welchen durch Brandenburg zu ziehen gestattet ist, da sie vorgegeben, sie wollten sich zu den Würtembergischen Völkern begeben, obwohl sie keinen Paß gehabt, haben zu Weseram Streit bekommen, einer ist niedergeschossen, die andern entflohen. Der Commandant zu Brandenburg hat ihnen aber nachsetzen und sie im Dorf Rosenfelde fangen lassen. Es sind Deserteure von Königsmarcks Leibregiment und der That geständig. Sie haben dort angefragt, ob K. die Thäter, weil es dem Armistitio gemäß, abholen oder dort richten lassen wolle. Ebenso hat unlängst Oberst Duwalt den Lieutnant Karl Holst begehrt, was ihm aber verweigert ist, da dieser in keinen Diensten war.

Als neulich der schwedische Capitän Silberschwerth mit 205 gemeinen Soldaten auf ihr Zuschreiben sich zurück auf Havelberg begeben, (da er sonst

seinen Marsch durch das Havelland hatte nehmen wollen) und der Commissar 15 Dec.
Baltzer v. Klöden Verordnungen über Märsche und Quartiere gemacht, „haben sich eine Anzahl Prignitzirischer Pauren mit ihrem aufgeworfenen vermeinten Commandanten zusammen gerottet, die marche, wie sie angestellet, nicht verstatten, sondern alles nach ihrem Guetfinden machen wollen; den marchirenden uf der Seiten geblieben, allerhand schmähliche Worte und Bedrauungen sowohl wider den Commissarium als die schwedische herausgestoßen und leicht ein großes Unglück verursachen können". Dagegen haben sie ein Patent ergehen lassen.

Resolution. Der Kurf. erklärt sich am 9 Januar 1649, Cleve, (Con- Resolution.
cept) mit allen Anordnungen der Räthe zufrieden und sendet ein Rescript an die Amtskammer im Original und in Copie, worin die 198 Rthl. für die reformirte Schule auf die Bierzieseu zu Fürstenwalde und Wittstock angewiesen werden.

163. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 18 (28) December. Präs.[1] zu Cleve den 12 Januar st. n. 1649.

Ausfertigung.

Schwedische Einquartierung.

Senden Copien von zwei kursächsischen Schreiben, die sie berathen und 28 Dec.
„fast gefährliche Sachen" darin befunden. Sie könnten „etwas Zureichendes und Nachdrückliches" dabei nicht verfügen. Sie sind nebst den Deputirten der Landstände, die unlängst dort waren und darum gebeten haben, dafür, daß der Kurf. Jemanden an den Pfalzgrafen und an Wrangel absende, um die Einqartierung der Kreise abzuwenden und die Abdankung der Regimenter, „so viele darauf kommen möchte", zu befördern. Des Kurf. von Sachsen Gedanken und Vorschläge seien nicht außer Augen zu setzen, sondern der Kurf. hätte sich, „doch nach Dero Ermessen", damit zu conformiren. Sie hoffen, „wiewohl nicht ohne furchtsame Sorgfalt", es werde das Geld dazu aufgebracht werden können, aber unmöglich „ohne Auflehnung, dazu aber wegen Mangel des Credits und der Befürchtunge noch weiteres Landverderbens ganz keine Apparenz". Sie haben inzwischen dem Kurf. von Sachsen, laut Beilage, geantwortet, und „wollen auch gestracks scharfe anderweitliche Erinnerungen mit Anziehung der vorstehenden Gefahr, ins Land ergehen lassen".

Anmerkung. Die Resolution hierauf s. Nr. 164.

---

1) Von Schwerin.

164. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 20 (30) December. Eink. Cleve. 13 Januar 1649.

Ausfertigung.

Schwediſche Einquartierung und Satisfactionsgelder.

30 Dec. Als ſie wegen Berathung der Reſolutionen und Reſcripte vom 19 um Mittag beiſammen geweſen, überbrachte ein ſchwediſcher Corporal mit vier Reitern 2 Schreiben an den Kurf., vom Pfalzgrafen und Generalmajor Moller, wie die Copien auswieſen. „Wie wir ſolche eröfnet und geleſen, ſind wir darüber dergeſtalt perplex und beſtürzt worden, daß wir uns kaum wieder begreifen können, dahero wir auch zu unterthänigſter Beantwortung obgedachter E. Ch. D. Reſolutionen für diesmal nicht gelangen können". Obwohl nun alle Hoffnung, die Einquartierung abzuwenden, vergeblich erſcheine, hätten ſie dennoch an beide Feldherrn geſchrieben und unter ausführlicher Schilderung der Noth und Leiden des Landes um Verſchonung gebeten. Zugleich haben ſie alle Kreis-Commiſſarien und von der Neumärkiſchen Regierung ein Mitglied oder auch von dort einen Commiſſar zum 3 (13) Januar dorthin verſchrieben, ob die Einquartierung abzuwenden oder wie die Truppen zu verpflegen ſeien. Obriſt Rochow wollen ſie erſuchen, den letzteren entgegen zu ziehen. Sonſt gedenken ſie die Austheilung ſo zu machen, daß eine Squadron oder Regiment in die Neumark, eins in die Altmark und Prignitz, eins in die Mittelmark und eins ins Ruppiniſche gelegt werde. — Senden die Antwort der Stettiner Räthe wegen der hinterpommerſchen Satisfactionsgelderrate.

Reſolution. Reſolution. Am 10 Januar, Cleve, (Ausf. Eink. 24 Jan./3 Febr.) antwortet der Kurf. auf dieſe und die Relation vom 28 December. Iſt mit den Antworten an Kurſachſen und den Pfalzgrafen zufrieden. Hofft, daß die Summe der Satisfactionsgelder größten Theils beiſammen ſei, obwohl dabei allerhand Bedenken ſeien, und man den jetzt zu Münſter zu machenden Reichsſchluß erwarten müſſe. „Denn daß einer oder der ander Kreisſtand à part die Auszahlung leiſten, ſeine Lande befreien und den Nachbarn die Laſt aufn Hals ſchieben ſollte, können Wir weder rathſamb noch dem instrumento pacis gemäß befinden". Sendet die deshalb an Sachſen und den Pfalzgrafen abgefaßten Schreiben zur Beförderung. — Sie ſollten ſich erkundigen, wie viel Regimenter Schweden in Meißen verbleiben und wie viel in Pommern, beſonders Hinterpommern einquartiert werden; und ob unter der jetzigen Einquartierung der 4 Regimenter auch Pommern mit verſtanden ſei. „Sollte über beſſeres Verhoffen die Einquartierung vor Empfahung dieſes geſchehen ſein, würde es Uns ſehr perplex und das ganze Werk ſehr ſtockend machen".

165. Postscript einer Verfügung. 30 December.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 8. 188c.

Sendet eine zweite Bittschrift der Stadt Wernigerode nebst seiner 30 Dec.
Resolution. Dem Oberst und Commandanten von Spandau ist befohlen, auf ihre erneute Bitte ihnen 50 Soldaten oder noch mehr zuzusenden.

166. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 21 (31) December.

Ausf. aus R. 12. 129c. Concept von Knesebeck.

Anleihe bei Königsmarck. Hessische Heirath. Berliner Bürgermeisterwahl.

Sie haben noch einmal mit den Landständen darüber verhandelt, daß 31 Dec.
etwa 100 000 Thlr. auf Credit beim General Königsmarck entlehnt würden. Sie haben erklärt, für die Aufbringung der schwedischen Satisfactionsgelder mit allen Kräften sorgen zu wollen, mit Königsmarck zu tractiren, wäre ihnen unmöglich; denn dieser werde verlangen, daß sich einige vom Lande „fidejussorio nomine, einer für alle und alle für einen, einließen", was sie nicht vermöchten, ihnen auch nicht anzumuthen sei, sintemal General Königsmarck mehr auf die privatos fidejussores, als die ganze Landschaft jederzeit sehen werde. Ein Amt zu versetzen, müßte vom Kurfürsten herkommen und nicht in der Stände Namen geschehen; denn nur die Amtsräthe könnten Königsmarck die nöthigen Aufschlüsse über das betr. Amt geben. Da nun der Gläubiger für seine Zinsen würde Versicherung haben wollen, werde sich alles zerschlagen. Sie, die Räthe, rathen auch dringend von neuen Schulden ab, die das Land belasten würden. Sollte der Kurf. für sich eine Beisteuer begehren, so würde es erträglicher sein, dies „durch eine absonderliche Anlage zu thun, als sich in eine Schuldenlast zu setzen, daraus weder E. Ch. D. noch auch Dero Landen jemals sich würden herauswickeln können". Es sei besser, dies auf eine andere Zeit zu verschieben. Bleibe von den Satisfactionsgeldern ein Rest, so könne man dann noch dazu schreiten. Jetzt müsse das Land von den fortgesetzten schwedischen Pressuren erst aufathmen.

P. S. Den Aufschub des Beilagers der Schwester des Kurf. mit dem Landgrafen von Hessen haben sie der Kurfürstin-Mutter mitgetheilt, das geheime Motiv jedoch, dem Wunsche des Kurf. gemäß, verschwiegen. P. S. Bei jetziger Wahl des Raths zu Berlin haben einige Rathsherren Michael Gerlach, bisher Hofmeister des jungen Pfalzgrafen zu Sulzbach und seit einiger Zeit in Berlin, zum Bürgermeister vorgeschlagen und gebeten, ihn dem Bürgermeister Andreas Lindtholtz zu adjungiren. Andere Rathsherren haben jedoch widersprochen, weil Gerlach ein lediger Geselle und kein Eigenthum in der

31 Dec. Stadt beſäße. Als die Räthe begehrt, die Opponenten möchten ihre Namen unterſchreiben, ſind ſie zurück geblieben. Dieſer Gerlach ſei ſeinen Qualitäten nach, den andern Mitbewerbern weit vorzuziehen und, da er eine gute Heirath in der Stadt vorhabe, ſei den andern Defecten abzuhelfen. Er ſei auch kein extraneus, ſondern zu Liebenwalde geboren. Um aber dem Vorwurfe zu entgehen, als hätten ſie eine bisher unerhörte Neuerung vorgenommen, berichteten ſie an den Kurf.

1649.

167. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 27 December (6 Januar).

Ausfertigung.

Schwediſche Einquartierung. Satisfactionsgelder. Berliner Bürgermeiſterwahl.

6 Jan. Statt des Obriſten Hans v. Rochow, der nicht anweſend, ſei der Rath Claus Ernſt v. Platen an den Pfalzgrafen und General Moller geſchickt und habe die Antworten der Räthe mitgenommen, da die Reiter, welche die Schreiben gebracht, nicht wieder zurück gewollt hätten. Antwort ſei noch nicht da, die Truppen ſollten aber ſchon vor einigen Tagen in der Niederlauſitz angelangt und vorhabens ſein, über den Paß zu Bucholz auf Mittenwalde im Teltow zu gehen. — Die beiden Trompeter, welche mit kurfürſtlichen Schreiben nach einander an den Pfalzgrafen von dort abgeſchickt, ſeien mit den beiliegenden Antworten zurückgekommen; die Originale von dem einen Schreiben des Pfalzgrafen und Wrangels haben ſie behalten, um ſie eventuell bei den ſchwediſchen Eſtatsräthen zu gebrauchen; Copien legen ſie bei. Ebenſo ein Schreiben Blumenthals wegen der Repartition über die Einquartierung, woraus ſich ergebe, daß man „dieſer Laſt nicht entfreihet“ werde. — Senden erneute Correſpondenz Kurſachſens, der eine eilende Abſendung nach Leipzig begehrt, nebſt ihrer Antwort im Concept. — Empfang des Reſcripts vom 26 dieſes. Sie hoffen, „daß das ganze Contingent, was der Kur Brandenburg zum erſten Termin zugeſchrieben, mit dem ehiſten werde bei der Hand und deshalb keines Anlehens, woferne nur die Uckermark nicht zurücke bleibt, von Nöthen ſein“. Die Gelder ſollten nach Cüſtrin geſchickt werden. — Daß der Kurf. durch eigene Geſandte bei Königsmarck verhandeln laſſen wolle, vernehmen ſie gern; Obriſt O. Chr. v. Rochow ſei nach Schweden gereiſt, daher müſſe Arnim die Sendung allein übernehmen.

Reſolution. Reſolution. Am 22 Januar, Cleve, (Ausf. Eink. 24 Jan./3 Febr., Concept von Seibell), antwortet der Kurf., nach dem Bericht aus Münſter ſeien für den ganzen oberſächſiſchen Kreis nicht mehr als 8 Regimenter zur Einquartierung beſtimmt, von welchen den kurbrandenburgiſchen Landen pro rata nicht ein Regiment zukommen könnte. Man müſſe daraus ſchließen, daß dieſe Lande vorſätzlich ruinirt werden ſollten, um ihm dadurch unbillige Bedingungen in der pommerſchen Grenzſache aufzubringen. — Sie würden aus voriger Reſolution erfahren haben, daß der Kurf. die von Sachſen an-

geregten Particulartractaten eines und des andern Kreises dem Reich weder dienlich noch practicabel ansehe; er hoffe, daß Kursachsen sich hüten werde, ohne seinen Consens zum Nachtheil seiner Lande abzuschließen, „so ihr dann mit Fleiß jetzo und ins künftige zu verhüten". Obwohl er am glücklichen Erfolg der Tractaten zu Leipzig verzweifle, wünsche er doch über den Verlauf unterrichtet zu sein. Sie sollten Kursachsen und dem Pfalzgrafen durch den Kammerpräsidenten noch einmal die große Ungleichheit und Unbilligkeit der gemachten Repartition remonstriren. — Die Streitigkeit wegen der Wahl eines Bürgermeisters zu Berlin legt der Kurf. dahin bei, daß Michael Zarlang (so!), der seiner guten Qualitäten halber der andern nominirten Person vorzuziehen sei, zumal er ein eingebornes Landeskind und vermittels einer bevorstehenden Heirath sich in Berlin häuslich niederlassen wolle, zum Bürgermeister bestätigt und dem Bürgermeister Lindholz adjungirt werden solle. Resolution.

168. **Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Stripe.** Cölln a/S. 2 (12) Januar.

Ausf. Concept von Stripe in R. 12. 123a.

Bedenkliches Handschreiben des Kaisers.

Sie senden ein sehr eiliges Handschreiben des Kaisers mit sehr vielen und großen Beilagen. Der Kaiser wünscht vornehmlich, daß die brandenburgischen Abgesandten zu Münster den Befehl erhielten, „damit diejenige Difficultäten und Bedenken, so Ihrer Majestät Gesanten den Ständen daselbsten vertraulich proponiren werden, von denen aber in specie keine Meldung geschiehet, alsbald vor die Hand genommen und darin ein kräftiges Mittel und Expedient der höchsten Notturft und der Sachen Wichtigkeit nach, gefunden werde, so haben wir nicht zu zweifeln, E. Ch. D. werden es also gnädigst zu halten und die Gesante dahin, daß sie an einem Theile sowohl als am andern, wie es dann dessen überall wohl bedürfen möchte, bewegliche Erinnerungen thun sollen, zu befehlichen wohl gemeint sein, damit solche Wege und Mittel serio eingangen und ergriffen werden, dadurch nicht weiteres Mißtrauen und daraus besorgendes verderbliches Unheil verursachet werden und entspringe, sondern das Reich tranquilliret werden und zur Ruhe und Aufnehmen einsmals wiederkommen möge". 12 Jan.

Anmerkung. Resolution s. Nr. 169.

169. **Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Stripe.** Cölln a/S. 3 (13) Januar.

Ausfertigung.

Obersächsische Kreis-Versammlung. Schwedische Einquartierung.

Neujahrs-Gratulation. — Senden 1) und 2) Schreiben des Grafen Magnus de la Gardie und ihre Antwort betr. Abordnung zur obersächsischen Kreis-Versammlung. — 3) und 4) Instruction und Creditiv, letztere auf dem 13 Jan.

13 Jan. vom Kurf. gesandten Blanquett für den Kammerpräsidenten und auf dessen Bitten, anstatt für O. Ch. v. Rochow, für den Oberschenken Hans Sigismund v. Götzen als seinen Begleiter an den Pfalzgrafen und Königsmarck. — 5) Schreiben aus Preußen und von der Cüstrinschen Regierung. — v. Platen ist am 28 December (7 Januar) vom General Moller wieder eingetroffen, der aber nichts am Fortmarsche ändern zu können erklärte und befehligt sei, sich selbst Quartiere zu assigniren, falls man es nicht brandenburgischerseits thäte, und das letztere sei besser. Endlich sandte der General seinen Regimentssecretär Larß Kruse, mit dem sie unter Zuziehung des Kammerpräsidenten verhandelt; da aber die Vorschläge wegen der Verpflegung viel zu hoch waren, haben sie den General Moller selbst hergebeten, mit dem sie jetzt gerade in Verhandlung begriffen. Indessen seien die Truppen so, wie die Beilage ausweise, in Quartiere ausgetheilt. P. S. Empfang der Rescripte und Resolutionen vom 30 December, 1 und 2 Januar mit der einen Tag wegen bösen Wetters verspäteten clevischen Post. Sobald mit Moller ad interim abgeschlossen, was sie bis morgen Mittag erhoffen, soll Präsident Arnim zu Königsmarck abreisen.

Resolution. Resolution. In der Resolution auf diese und die Relation vom 12 Januar vom 30 Januar, Cleve, (Ausf. Eink. 30 Januar/9 Februar) erklärt sich der Kurf. mit ihren Anordnungen zufrieden, und hat den Gesandten in Münster sowohl bezüglich der schwedischen Sachen als des kaiserlichen Schreibens entsprechende Verfügungen gegeben.

170. Verfügungen. Cleve. 16 Januar.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 21. 25b.

Steuer-Ermäßigung.

16 Jan. Die Witwe des Geh. Kammerdieners Veit Heidekampf, Anna Beyer, hat sich beklagt, daß sie zu den schwedischen Satisfactionsgeldern 40 Rthlr. zutragen soll, während doch die vornehmsten Räthe nicht mehr als 14—16 Rthlr. beitrügen. Die Contributionsdirectoren sollen sie nicht höher belasten als die Räthe, wegen der Ordinarsteuern soll es aber beim Alten bleiben.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 22. 382.

Suspendirung einer Immission während eines Prozesses.

16 Jan. Die Witwe des Adam von Winterfeld hat gebeten, da ihre Sache mit v. Holt (vgl. Prot. III, 572) im Appellationsprozeß schwebe, demselben seinen Lauf zu lassen. Wenn es sich so verhalte, sollten sie das Kammergericht zu beschleunigter Erledigung, inmittelst aber die Immission des v. Holt wieder aufzuheben veranlassen, damit die Witwe sich nicht beklagen noch nullitatem allegiren könne. Nach Beendigung des Prozesses müsse aber das Erkenntniß ausgeführt und der v. Holt je nachdem wieder immittirt werden, damit er sich nicht wiederum ob denegatam justitiam zu beschweren habe.

171. Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 10 (20) Januar. Eink. 3 Febr. (24 Januar[1]).

Ausfertigung.

Schreiben. Fränkiſche Mitbelehnung. Schwediſche Einquartierung.

Sie ſenden 1) ein Schreiben der fränkiſchen Markgrafen, darin ſie um 20 Jan.
Nachricht bitten, wie es der Kurf. in den neu erworbenen Landen mit dem kurfürſtlichen Titel, mit der Huldigung und dem Geſuch um die Belehnung halten wolle. Sie halten darum an, daß das Burggrafenthum Nürnberg im Titel vor die neuen Fürſtenthümer geſetzt werde und daß ſie, die Markgrafen, beim Huldigungsakte Abgeſandte ſenden dürfen und von dem Belehnungstermin in Kenntniß geſetzt würden. Endlich erinnern ſie an die Verlaſſenſchaft des Markgrafen Sigismund. Die Räthe ſind der Meinung, daß der Kurf. ihrem Geſuch wohl willfahren könne. In einem P. S. bitten die Markgrafen des Kurf. weitere Empfehlung in der preußiſchen Inveſtiturſache. — 2) Ein aus Preußen gekommenes Schriftſtück für den Kurf. ſelbſt. — 3) Ein Schreiben des Grafen de la Gardie mit einer Interims-Ordinantz über die Verpflegung der einquartierten Truppen, welche die ſchwediſche Kammerordnung um ein Hohes übertrifft. Sie haben wegen Herabſetzung der Poſten vergeblich mit dem Generalmajor Möller verhandelt, ebenſo die anweſenden Stände-Deputirten. Daher haben letztere ſich mit den Kreis-Commiſſarien zuſammengethan und über eine Interims-Verpflegung zunächſt der „Vietingshofiſchen Esquadron zu Roſſe“ verglichen, bis der Kammerpräſident eine andere Ordre vom Generaliſſimus bringt. Dieſe Escadron bleibt in der Neumark und incorporirten Orten. Die anfangs zu Storckow einquartierte Compagnie zu Fuß iſt nach Straußberg verlegt, des Obriſten Knörring, „welcher gar ſchleunig Todes verblichen“, Stab und Compagnie zu Fuß von Fürſtenwalde weggenommen, der Stab mit der halben Compagnie nach Bernau, die andere Hälfte nach Neuſtadt-Eberswalde gelegt. Bernau hätten ſie gern verſchont, da die Stadt der kurfürſtlichen Reſidenz ſo nahe liegt, es ging aber nicht, weil der Lebuſiſche Kreis der Neumark aſſignirt iſt. Sonſt bleibt es wegen der Eintheilung der Regimenter bei der kürzlich überſandten Specification. Die Verpflegungs-Eintheilung in der Alt-, Mittelmark, Prignitz und Ruppin und die Aufſtellung der Orte, welche, weil ſie von Einquartierung frei bleiben, den andern zu Hülfe kommen ſollen, können ſie erſt mit nächſter Poſt ſenden, da man erſt jetzt zu Abends darüber ſchlüſſig geworden iſt. — Von Cleve hat die Poſt nichts gebracht.

Anmerkung. Reſolution ſ. Nr. 172.

---

1) Aus der Reſolution vom 6 Februar.

172. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 11 (21) Januar. Eink. 2 Febr. (23 Januar[1]).

Ausf. Concept mit Correcturen von Knesebeck in R. 20 AA.

Eintheilung der schwedischen Einquartierung und ihrer Verpflegung auf das Land. Fränkische Anliegen.

21 Jan. Da alle ihre Mühe und Arbeit, die neue Einquartierung der Schweden vom Lande abzuwenden, umsonst gewesen ist, haben sie die sämmtlichen Kreis-Commissarien und einige landständische Deputirte zusammenberufen und sie aufgefordert, für die neuen schwedischen Truppen, für die schon vorhandenen Besatzungen von Garbelegen, Landsberg und Driesen und für die kurfürstlichen Truppen eine Eintheilung auf das ganze Land zu machen, damit nicht die von den Märschen betroffenen Örter allein die ganze Last zu tragen hätten. Dies ist geschehen; zugleich haben sie, die Räthe, Irrungen über die Übertragung der Ukermark und des Oberbarnimschen Kreises beigelegt. Wegen der Verpflegung ist man zwar bei den alten Assignationen geblieben, aber den nicht mit Einquartierung belegten Örtern ist etwas zugeschrieben und denen, welche die Garnison haben, etwas abgenommen worden. Die Assignation für die kurfürstlichen Truppen haben sie nicht ohne Weiteres acceptirt, sondern stellen die fernere Verordnung dem Kurf. anheim. Im Quantum ist jedoch nichts abgezogen, auch muß man zugeben, daß den Schweden für ihre Verpflegung die nächstgelegenen Orte assignirt seien; denn sonst müßten Executionen durch das ganze Land ergehen, um von ferneren Orten das Nöthige beizutreiben. Auch die Gemeinsamkeit der Quartiere zwischen den Schweden und den kurfürstlichen Truppen sei zu vermeiden, da die ersteren die Macht hätten. Um jedoch alle Unzulänglichkeiten, die aus der doppelten Eintheilung des Landes für die beiderseitigen Streitkräfte entstehen könnten, zu vermeiden, wollen sie die kurfürstlichen Obristen und Obristlieutnants zu sich bescheiden, befragen und zu gemeinsamen Verabredungen auffordern. Die Stände haben sie zugleich erinnert, daß diese Verhandlungen nur interimsweise geschähen, bis durch eine Abschickung an den Pfalzgrafen oder sonst Erleichterungen gewährt seien. Sie senden Abschrift einer Eingabe der Stände mit der Bemerkung, daß sie ihnen in ihren großen und schweren Bedrängnissen gern geholfen sehen möchten.

Resolution. Resolution. Der Kurf. antwortet am 6 Februar, Cleve, (Ausf. Eink. 13/23 Februar), er habe die Abgesandten zu Osnabrück und Münster beauftragt, das Möglichste zu thun, um, wenn auch nicht die Verpflegung, so doch die Einquartierung abzuwenden oder bei den Botschaften der Reichsstände wenigstens eine Gleichheit zu erreichen und die Überschreitung des Contingents zu verhindern. — Aus der Relation vom 20 Januar ersehe er die Ordinanz

1) Aus der Resolution vom 6 Februar.

des oberſächſiſchen Kreiſes, welche ſie gegen die mit dem Generalmajor Möller Reſolution.
gemachte Vergleichung „halten und der geringſten und leidlichſten inhaeriren“ ſollten. Auch ſollten nur die wirklich vorhandenen Truppen verpflegt und namentlich darauf geachtet werden, daß der Generalſtab in der Ordinanz nicht begriffen ſei, „dahero zu vermuten, daß er etwa an einen andern Ort und Kreis verwieſen, aber dennoch in dieſem Oberſächſiſchen Kreis zugleich fordern und nehmen wolle“. Etwaige Inſolentien ſollen ſie an den Grafen de la Gardie bringen. — Die Markgrafen wolle er ſo beantworten, daß ſie zufrieden ſein würden.

173. Verfügung. Cleve. 23 Januar. Einl. 24 Jan. (3 Febr.)
Ausf. aus R. 21. 39b.

Auf eine Interceſſion der Deputirten der Alt-, Mittelmärkiſchen und 23 Jan.
Ruppiniſchen Ritterſchaft verfügt der Kurf. die Aufnahme der Magdalene Pflug und einer von Buchwaldt aus Holſtein in das Kloſter Diſtorff, falls zwei Stellen frei ſind.

174. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Kneſebeck, Stripe. Cölln a/S. 17 (27) Januar.
Ausfertigung.
Schwediſche Einquartierung und Contributionsreſte. Lüneburger Poſtmeiſter.

Sie ſenden einen geſtern Abend eingetroffenen Bericht der an den Ge- 27 Jan.
neraliſſimus Abgeſandten, der wenig Hoffnung auf Abführung der ſchwediſchen Truppen läßt. Sie haben entſprechend darauf geantwortet und gebeten, für eine möglichſt erträgliche Form zu ſorgen. Da die Einquartierung zu Münſter beſchloſſen ſei, werde der Pfalzgraf ſich ſchwerlich auf eine Änderung einlaſſen, wie Königsmarck ſich ſchon geäußert. — Der Lüneburgiſche Poſtmeiſter zu Zelle, Chriſtian Bolle, der ſeit 1645 die Oßnabrücker Poſten beſtellt und mit Abfertigung der Boten allerhand Mühe gehabt hat, obwohl die letzteren von hier beſoldet würden, bittet um eine „Recompens“. — Empfang des Reſcripts vom 8 Januar.

Reſolution. In der Reſolution vom 13 Februar, Cleve, (Ausf. Einl. Reſolution
13 (23) Februar) zeigt der Kurf. an, daß dem Lüneburgiſchen Poſtmeiſter von der Ravensbergiſchen Regierung 100 Rthlr. als Neujahrspräſent übermacht werden ſollen. — Der Receptor Lorenz Meißner hat dem Oberkammerherrn einen Bericht und Specification der der Krone Schweden theils ſchon bezahlten, theils noch reſtirenden Contributionsgelder und wo die Reſte ſtecken, zukommen laſſen. Die Räthe ſollen berichten, ob die Schweden noch weiter ſolche Reſte fordern; „denn da ſchon ſolche Gelder nicht mehr fallen noch folgen ſollten, würden doch gleichwohl die in Frankfurt und Croſſen liegende beede Compagnien unterhalten werden müſſen“. Sie ſollen Meißner darüber vernehmen, und ihm endlich wegen executionsweiſer Beitreibung des Magazinkorns hülfreiche Hand bieten.

175. Verfügung. Cleve. 29 Januar. Einl. 19 Febr. (1 März).

Ausf. aus R. 21. 177a.

Wittstocker Streitigkeiten.

29 Jan. Die Stadt Wittstock hat sich über den kurfürstlichen Gerichtsverwalter beschwert. Da der Kurf. ihr Gesuch für billig hält, soll der Geh. Rath den genannten anweisen, „daß er hinfüro das Gericht nicht in seinem Hause vor sich allein", sondern in den gewöhnlichen Gerichtsstuben und in Gegenwart der „Schöpfen" halten, die Parteien unverzögert der Gebühr nach verabscheiden, zugleich auch, wann er nothwendig zu verreisen, seine vices dem Rath oder „Schöpfen", wie Herkommens austragen möge. Sollten sie aber etwas dagegen zu erinnern haben, so möchten sie zunächst berichten. Die Streitigkeiten zwischen dem kurfürstlichen Amtshauptmann und der Stadt Wittstock sollen sie mit den Amtskammerräthen durch ein Verhör beizulegen suchen.

Anmerkung. Es heißt in dem Gesuche der Stadt W., der Gerichtsverwalter Thomas Beckendorff halte in seinem Hause und allein Gericht, so daß er „wider aller wohlbestallten Gerichte Observanz des Richters Assessoren und Actuarii Personen alleine repräsentiret. Welches dann E. Ch. D. selbsten unsers Erachtens an Dero Gerichten verkleinerlich, und weil dergleichen in diesen Landen, ja wohl in tota Germania an keinem Ort, auch in keinem offenen Flecken nicht gebräuchlich, billig nicht zu dulden stehet." Wenn er verreist, substituirt er Niemanden, so daß Delicte ungestraft bleiben und Parteien große Ungelegenheiten davon haben. — Schreiben in dem zweiten Punkte liegen bei.

176. Verfügungen. Cleve. 30 Januar. Einl. 8 (18) März.

Ausf. aus R. 55. 28.

Landreiterdienst.

30 Jan. Andreas Thierberg, bisher Trabant, soll zum Landreiterdienst zu Neu-Ruppin, wenn er dazu qualificirt, angestellt werden, wenn der dortige Landreiter seines Amtes aus erheblichen Ursachen entsetzt sei, da der Kurf. „den Trabanten bei ihrer Abdankung und also auch diesem die gnädigste Vertröstung ertheilet, daß er bei fürfallender Gelegenheit mit einem andern Dienst, dazu er qualificiret, versehen werden solle".

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 9. H.H. 3.

Strafnachlaß.

30 Jan. Der Kurf. remittirt ein Bittgesuch des Hans Christoph von Bern, der wider den Teltowschen Landreiter sich beschwert und um Nachlaß der 20 Rthlr. unverschuldeter Strafe und der Pächte wegen des erlittenen Brandschadens auf 3 Jahre ersucht, an die Räthe, mit dem Befehl, gegebenen Falls die Strafe zu erlassen und es beim Rath in Cölln zu vermitteln, daß B. einige Erleichterung an den Pächten, die er der Cöllnischen Kirche zu geben schuldig ist, erhalte.

177. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck. Cölln a/S. 24 Januar (3 Februar).

Ausf. Concept von Knesebeck in B. 20. AA.

Eintheilung des Landes für die schwedischen und kurfürstlichen Truppen. Beitrag des Storckow-Beeskowschen Kreises.

Um die Unzuträglichkeiten der doppelten Eintheilung des Landes für die 3 Febr.
Besoldung und Verpflegung der schwedischen und kurfürstlichen Truppen zu vermeiden, haben sie gestern den herberufenen kurfürstlichen Obristen, Obristlieutenants, Rittmeistern und andern Offizieren eine Eintheilung übergeben, welche sie beilegen, mit der jene sich zufrieden erklärt haben.

„Dieses aber ist am allermeisten in considerationem kommen, weil die beide Oberste Lieutenanten, als der von der Marwitz zu Franckfurth an der Oder und der von Gleißenthal zu Croßen, so die von der schwedischen Armee quartierte Örter einbekommen, bishero zu ihrem Unterhalt und Verpflegung 1564 Thll. gehoben und davon das Land 1066 Thll. als den Nachstand von den zu E. Ch. D. Regimentern erforderten 10661 Thll. zugetragen, das residuum aber, als 498 Thll., der Einnehmer Lorentz Meißner zu Zeiten von dem Korn und Magazin, wann es verkauft und zu Gelde gemachet worden, am allermeisten aber von den schwedischen und E. Ch. D. Restanten gezahlet: woher solcher Überschuß hinfüro zu nehmen? Dann bei dieser itzo der Ritterschaft und Städten auf dem Halse liegenden Kriegeslast ein mehres auf das Land zu schlagen und die allbereit unerträgliche Contributiones zu erhöhen, eine wahre Unmüglichkeit; und vermeinet ermelter Lorentz Meißner, in diesem Monat Januario und folgendem Februario von der bishero gehabten Einnahme, wann ihm zu ferner Einforderung der Restanten die hülfliche Hand geboten würde, das Werk auf die besagete Monat noch etlicher Maßen zu continuiren; hernach aber würde es ihm an den zureichenden Mitteln nicht weniger als dem ganzen Lande fehlen.

Ob nun E. Ch. D. Dero armen nothleidenden Unterthanen dieses geringen Überschuß halben aufs künftige entweder von dem Magazinkorn, gedoppelten Metze oder sonsten noch ferner, bis diese unerträgliche Last in etwas gelindert und man also auf andere fügliche und bequeme Mittel verdacht sein kann, in Gnaden zu Hülfe kommen wollen, wie wir dann selbst des armen Landes halben unterthänigst zu bitten haben, stehet zu Dero gnädigsten Gefallen und Erklärung."

Außerdem haben sie vorgestern mit den Ständen des Beeskow-Storckowschen Kreises über die Aufbringung von wenigstens 3000 Thlr. für die schwedische Satisfaction verhandelt. Diese haben die hier beigelegte Proposition ad referendum genommen und darauf, laut Beilage, geantwortet, die andern Theile der Kurmark seien nicht so schwer belegt, haben aber den Gegenausführungen der Räthe nicht widersprechen können, die namentlich darauf hin-

3 Febr. gewiesen, daß Berlin und Cölln 7343 Thlr. und Franckfurt a/O. 4574 zu tragen müßten. Die Räthe sind daher der Meinung, man solle bei den 3000 Thlr., wenigstens aber bei 2000 Thlr. verbleiben.

Resolution. Resolution. Am 20 Februar, Cleve, (Eink. 20 Febr./2 März. Ausf. aus R. 24. M^{b} n. 1) antwortet der Kurf., wegen der hinterstelligen 498 Rthlr. könne er nichts Bestimmtes resolviren; für den Fall aber, daß das bisher den Schweden monatlich gegebene Magazinkorn von 1000 Scheffel Roggen jetzt, da die einquartierten Truppen zu verpflegen seien, nicht mehr gereicht zu werden brauchte, so sollten davon die Reste für die kurfürstlichen Truppen abgetragen werden. Sie würden ihm selbst wohl nicht rathen, in diesen Zeiten die Magazine anzugreifen und daraus etwas abfolgen zu lassen. — Sie sollten sehen, von den Cotbusischen und Storckowschen Kreisen wenigstens 2500 Rthlr. zu erhalten, um so die Ukermärker besser übertragen zu können.

178. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck. Cölln a/S. 24 Januar (3 Februar). [Eink. 17/7 Februar[1]).]

Ausfertigung.

Präsentation für das Reichskammergericht. Schwedische Einquartierung. Curt Bertram v. Phuel †. Schwedische Empfehlung und Satisfactionsgelder.

3 Febr. Gemäß der Resolution vom 8 (18) dieses, die kurz vor Abgang der nächsten Post nach Cleve anlangte, erklären sie, Assessoren für das kaiserliche und Reichskammergericht wüßten sie von hier zur Präsentation nicht vorzuschlagen, da sich auch keine Personen dazu finden würden. Leute, die eine gute Experientz hätten und des Prozesses am Kammergericht kundig wären, möchten vielleicht in den clevischen Landen vorhanden sein, weil von dort die Appellationen nach Speyer gingen. Früher hätten sich dazu wohl Bewerber gefunden, jetzt aber, wo der Kammergerichts-Unterhalt nicht erfolge und das, was einkäme, von den alten Assessoren und den Witwen und Kindern der verstorbenen weggenommen werde, hätte Niemand große Lust dazu. Vielleicht wüßte der Procurator Dr. Stieber in Speyer einige Personen vorzuschlagen. Sobald der Hofrentmeister von seiner Reise zurück, wollten sie einen Aufsatz der nachständigen Kammergerichtsziele verfertigen lassen. — Kammerpräsident und Oberschenk sind am 21 dieses von Leipzig zurückgekehrt, deren Relation sie beilegen. Die Wegnehmung der Soldaten ist nicht erreicht. Sie haben daher des Pfalzgrafen Schreiben an Generalmajor Möller mit dem Ersuchen übermittelt, eine Zeit zu Verhandlungen über die Verpflegung zu bestimmen, wozu sie außer einem Abgeordneten auch einige der Commissarien verschreiben wollen. Denn Möllers Herbeirufung werde zu große Kosten verursachen. Man hat ihm unter andern, „weil er nichts fordern wollen", auf ein Interim für den Stab 500 Thlr. monatlich verordnet, er ist aber damit nicht zufrieden.

1) Aus der Resolution.

sondern verlangt monatlich 1000 Thlr. nebst dem Futterkorn, während ihm 3 Febr.
nach der schwedischen Kammerordnung sogar über 1200 Thlr. gebührten. Das andere Schreiben des Pfalzgrafen an die Stettinischen Räthe wollen sie baldigst bestellen und um Vornahme der Berechnung anhalten, obwohl vor der Rückkehr des Vice-Gouverneurs Vorbusch von Leipzig nichts vorgenommen werden könne. Die beiden schwedischen Ordres, welche mitgebracht sind, werden jetzt gedruckt und sollen überall, wo es nöthig, affigirt werden. Sonst halten sie die vorgeschlagenen Schreiben des Kurf. an den Pfalzgrafen, Graf Magnus und den Kriegspräsidenten Eßken, deren im Beschluß der Relation gedacht werde, für nützlich. Um Zeit zu gewinnen, könnten diese Schreiben von Cleve über Cassel nach Erfurt gehen. Der Concipient der Pfalzgräflichen Resolution und Ordre hat im Text, wo er des Kurf. erwähnt, das Prädicat: „Churf. Durchl." und nicht: „Sr. Lbden." gebraucht und dadurch „zimlich verstoßen"; aber wohl nur aus Unerfahrenheit, nicht aus Vorsatz. — Curt Bertram von Phuell ist gestern Nacht zwischen 1 und 2 Uhr gestorben. Am Tage zuvor hat er durch seinen älteren Sohn, „als wir im Rathe beisammen waren, den beigelegten Ring, darin das kurfürstliche Wapen in einem Stein gegraben, zubringen und dabei andeuten lassen, daß er solchen, wie Jobst Weiler sel. in anno 1635 mit Tode abgangen und in dessen Verlassenschaft gefunden und bei Ausfertigung der Kriegessachen soll gebraucht worden sein, zu sich genommen. Damit nun solcher kurfürstliche Ring nach seinem Tode von den Seinigen nicht gefordert werden dürfte, hätte er selben mir, dem Kanzler, zustellen lassen wollen." — Senden ein Schreiben der königlichen Frau Wittwe von Schweden, welches eine Recommendation des Überbringers, Reinholt, zum Zoll- oder Ziesemeisterdienst sein solle, wie dieser sagt. — Empfang der Rescripte vom 16, 22 und 23 dieses. Legen die Eintheilung der schwedischen Truppen im obersächsischen Kreise bei, die nach der Reichsmatrikel gemacht ist, wonach in das Kurfürstenthum zu den 12 Compagnien in Landsberg, Driesen und Garleben, noch 9 Compagnien zu Roß und 15 zu Fuß assignirt werden, obwohl 8 Compagnien zu Roß und 15 zu Fuß einquartiert seien. Über die Eintheilung in Pommern haben sie keine Nachricht. Sonst sei daraus zu sehen, was Kursachsen und zugehörigen Herzogthümern und Landen zukäme, denen zu 2 Compagnien zu Roß und 11 zu Fuß, die sich schon darin befänden, noch 10 zu Roß und 26 zu Fuß assignirt seien. Der Kammerpräsident und Oberschenk berichten, daß die Truppen bei Leipzig gestanden und noch nicht verlegt seien.

„Zu den schwedischen Satisfactiongeldern, welche auf 100000 Th. gerichtet, hat die Neumark ihr Contingent als 20000 Th. in Cüstrin zu Hauf gebracht. So hat auch die Ritterschaft diesseits der Oder und jenseit der Elbe, außerhalb der Ukermark, das Ihrige vor voll anhero eingeschickt. Welches auch die Altmärkische und Prignitzische Städte gethan, außerhalb Salzwedell, welche, weil ihnen die schwedische Reiterei gar zu geschwinde auf

3 Febr. den Hals kommen, das ihrige sicherlich nicht liefern können, dennoch aber ihre quotam, wie sie selbst anher geschrieben, vor voll beisammen. Wegen der Mittelmärkischen Städte seind an die 16000 Th. baar einkommen, und werden ungefähr noch 13000 Th. nachstehen, mit welchen es daher in ein Stecken gerathen, weil die schwedische Einquartierung dazukommen und also alle Mittel etwas aufzubringen, bei den unvormügenden Städten entstanden. Es soll dannoch an fleißiger Einnahm- und Einforderung nicht ermangeln, und hat uns der Einnehmer berichtet, daß in diesen 13000 Thalern der Stadt Frankfurt Contingent, als 4575 Th. und dann bei Berlin noch 800 Th. stecken thäten, welche aber seines Erachtens wohl möchten beisammen sein, nur daß sie ihnen bishero noch nicht zugestalt." — Senden das mit preußischer Post eingetroffene Schreiben der Oberräthe, darin die Abfertigung der Legaten zur Renovation der Investitur ꝛc. und deren Abreise mit dem ganzen Comitat berichtet wird. Die Erinnerungspunkte ratione appellationum vom preußischen Hofgericht finden sie nützlich und dienlich.

Resolution. Resolution. Am 20 Februar, Cleve, (Ausf. Eink. 20 Febr. (2 März) erklärt der Kurf., er glaube nicht, daß von den clevischen Räthen, wenn sie auch qualificirt, sich Jemand werde fürs Kammergericht gebrauchen lassen. Er wolle an Dr. Stüber (so!) schreiben. Doch sollten sie sich auch noch umsehen. Sonst sei der Licentiat Sebastian Brunnemann „wegen seiner Erudition und anderer guten Qualitäten sehr recommendiret und gerühmt worden. Imgleichen ein ander, genannt Doctor Battus, so sich zu Hamburg aufhalten soll." Sie möchten sich nach deren Capazität erkundigen. — Kurf. hat an den Pfalzgrafen, Graf Magnus de la Gardie und den Assistenzrath Eßken noch einmal geschrieben. — Der Verstoß in dem Patent, „indem der Concipist, in tertia persona, Uns Sr. Liebden nennen dürfen", sei zwar ein error cancellariae, aber sie möchten ihn doch rügen, „weil die Schwedischen ihrestheils wohl in andern minutiis oftmals Difficultäten zu machen pflegen." — Kurf. möchte gern die Ursache wissen, weshalb der „von Pfuhl" den Siegelring so lange Jahre bei sich behalten habe. — Aus der Repartition der Truppen im obersächsischen Kreis gehe hervor, daß auch das Stift Camin unter den Compagnien für Brandenburg sei; da solches Contingent nur dem Herzog zu Croy als Bischof und Possessor aufgebürdet werden könne, habe er diesem laut der Copie geschrieben. — Die Beitreibung der Satisfactionsgelder möchten sie noch mehr beschleunigen, damit bei der nach demnächstiger Ratifications-Auswechselung bewirkten Befreiung der Lande von den Truppen die dazu bewilligten Gelder parat wären, der Kurf. nicht unter den Letzten erfunden und seine Lande nicht länger als andere beschwert würden.

179. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 31 Januar (10 Februar). Eink. 24 Febr. Cleve.

Ausfertigung.

Schwedische Einquartierung. Kaiserliches Schreiben. Reichskammergerichtsziele. Breslauer Schuldforderung.

Generalmajor Möller will erst eine Erklärung des schwedischen Secretärs Enderssohn erwarten, ehe er auf die vorgeschlagene Zusammenkunft eingehen kann. Sie haben einige Verhandlungs-Punkte aufgesetzt und werden von den Kreis-Commissarien wohl noch mehr vernehmen. Sonst ist man nicht überall mit dem Interimsvergleich zufrieden. Zu den 3 Compagnien Reiter in der Neumark soll noch die vierte kommen, von der bereits einige Reiter vorangeschickt sind. Diese Compagnie haben sie zu Quartier halb und halb nach Beskow und Fürstenwalde gelegt. Wegen der Verpflegung bleibt es bei der alten Eintheilung. Die Neumärkische Regierung hat von den 3 ersten Compagnien 56 Pferde nach Cotbus geschickt, und ist dabei geblieben, obwohl sie, die Räthe, geschrieben, sie wieder fortzunehmen, weil dort schon kurfürstliche Truppen und die Festung Peitz nahe sei. Die Verantwortung dafür bliebe denn auch der Regierung. — Senden 1) ein kaiserliches Handschreiben uneröffnet. 2) Verzeichniß der restirenden Kammergerichtsziele vom Hofrentmeister Cossel. — Gestern Abend Empfang des Rescripts vom 30 dieses. — Vom Obersächsischen Kreis-Conclusum wissen sie noch nichts. Die Leipziger Deputirten haben dem Pfalzgrafen nach Erfurt folgen müssen. 10 Febr.

Resolution. Am 27 Februar, Cleve, (Ausf. Eink. 28 Febr. (10 März) antwortet der Kurf., indem er von der Rel. Kenntniß nimmt, die kaiserlichen Schreiben seien ziemlich alt, man solle daher an den Agenten Neumann schreiben, in den kaiserlichen Kanzleien zu bestellen, daß solche Schreiben, so lange er in Cleve, den Weg über Köln oder Münster nehmen möchten. — Da noch eine ansehnliche Summe restirte, würde nachzusehen sein, ob nicht aus Preußen etwas Geld nach Speyer übermacht werden könne oder sich in Richard Dieters Rechnung etwas befände, „so nicht eben bei Unser Hofrentei annotiret worden." — Sie sollen Anstalt treffen, daß die von der Breslauischen Schuldpost herrührenden Zinsen eingefordert würden. Resolution.

180. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck, Stripe. Cölln a/S. 1 (11) Februar.

Ausf. aus R. 33. 92.

Gutachten über ein kaiserliches Schreiben, betreffend die Einräumung der im Friedensschluß Brandenburg zuerkannten Stifter.

Sie senden ein kaiserliches Schreiben, eine Antwort auf das Anhalten des Kurf., daß die ihm für Pommern assignirten und zugeeigneten Stifter und Lande wirklich eingeräumt und die Stände und Unterthanen an ihn 11 Febr.

11 Febr. auctoritate imperatoria gewieſen werden möchten, mit Extrapoſt und begutachten daſſelbe folgendermaßen.

„Nun iſt uns von dieſem Werke und was E. Ch. D. ratione der gedachten Immiſſion hiebevor in aula imperatoria mögen geſuchet haben, bishero nichts wiſſend geweſen; dahero auch E. Ch. D. unſere unterthänigſte unvorgreifliche Gedanken, wie gegen die Röm. Kaiſ. Maj. Sie Sich weiter herauszulaſſen haben, wir dergeſtalt, als ſichs wohl ſonſten gebühret, nicht eröffnen können, ſondern das ganze Werk E. Ch. D. zu Dero Beliebung und ferneren Verordnung anheimb ſtellen müſſen.

Zwar iſt nichts Billigers, dann daß dasjenige, ſo E. Ch. D. vorlängſt gebühret und verſprochen worden, Derſelbigen dermaleines auch per actualem possessionis apprehensionem tradiret und eingeräumet werden müge. Ob es aber itzo effective und mit Nutz E. Ch. D. erfolgen werde, daran müſſen wir etwas anſtehen. Es haben die Schwediſche daſſelbige, dazu ſie der Friedenſchluß verbindet, noch nicht zu Werke gerichtet, noch einigen Ort von denen Plätzen, ſo ſie bishero eingehabt, quittiret; man ſiehet auch keine Inclination noch praeparatoria dazu. Und weil ſie itzo die ſieben Reichskreiſe, in specie auch die Provincien, ſo E. Ch. D. zum Äquivalent aſſigniret, mit ſtarken Guarniſonen und Einquartierungen beleget und alſo die realem possessionem ſolcher Örter in Händen haben, ſo werden ſie ſich an die immissionem, welche E. Ch. D. geſuchet und erhalten, nicht alleine wenig kehren, ſondern ſich derſelben wohl mehr widerſetzen, und wird alſo die traditio (ſonderlich weilen J. Kaiſ. Maj. ſelbſten die wirkliche Execution des Friedens, darüeber die Herren Schwediſche ſich äußerlich ſehr ſchwierig ſtellen und beklagen, gar vorſätzlich verzögern, inmaßen bei dem katholiſchem Magiſtrat zu Augspurg merklich zu verſpüren) nur verbalis ſein und mit ſchlechter Reputation der Kaiſ. Maj. zugehen, E. Ch. D. aber mehr ſchäd- dann nützlich ſein. Und möchten die Schwediſche wohl dadurch Urſache nehmen, E. Ch. D. mehr dann vorher zuzuſetzen und Derſelben inſonderheit in den noch übrigen und zum Äquivalent mit gehörigen pommeriſchen Landen allerhand Eingriffe, turbationes und actus hostiles zufügen, auch die vorſtehende Tractaten wegen Theilung und Aſſignation der E. Ch. D. in Pommern zuſtehenden und gewilligten Landen noch ſchwerer machen. Derowegen E. Ch. D. wir unterthänigſt zu bedenken anheimſtellen, ob nicht die immissio und apprehensio possessionis, ſo itzo mehr verbalis dann actualis ſein wird, ſo lange zu differiren und zu ſuspendiren, bis man den effectum des Friedensſchluſſes etwas beſſer dann itzo, da man nichts anders als von der continuatione belli, auch neuen Werbungen höret, zu ſpüren und re ipsa zu empfinden hat, inſonderheit bis die Schwediſche zu Quittirung der Plätze, ſo ſie einhaben, ſich anderergeſtalt dann bisher accommodiren und alſo eine Appa-

renz verhanden, dasjenige, so E. Ch. D. tractiret und per immissionem 11 Febr.
angewiesen werden soll, realiter und cum fructu et effectu zu genießen. Stellen aber zu E. Ch. D. gnädigster Beliebung und Verordnung das ganze Werk in Unterthänigkeit anheimb."

181. **Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Kammergerichtsrath Andreas Kohl.** Cölln a/S. 6 (16) Februar.

Ausfertigung.

Streit zwischen dem Rath zu Frankfurt a/O. und dem gewesenen Contributions-Einnehmer Mertens. Schwedische Einquartierung. Posten.

Und können Derselben unberichtet nicht lassen, daß eine zeithero zwischen 16 Febr.
dem Rathe zu Franckfurt an der Oder an einem und Simon Mertens, gewesenen Einnehmer der Accisen und Contributionsgelder, am andern Theile viele Irrungen entstanden, zu deren Beilegung wir unterschiedliche und vielfältige Tagefahrten angesatzt, welche ein Rath jederzeit zu besuchen und der Verhör abzuwarten erbötig gewesen, Simon Mertens aber sich dazu nicht verstehen wollen, sondern das Werk immerfort auf neue Commissiones und eidliche examina testium zu richten gebeten. Weil aber die Sachen theils durch den Receß der Commissarien vom 15 Julii anno 1647, theils auch durch den im Geheimbten Rathe am 6 Novembris ejusdem anni ertheilten und in rem judicatam ergangenen Abschied magna ex parte ihre ziemliche Richtigkeit erlanget, so haben wir das Werk absque causae cognitione zu einer solchen Weitläuftigkeit, wie Simon Mertens begehret, nicht veranlassen können, sondern es bei der Verhör bewenden lassen müssen, da dann, wann der Sachen Wichtigkeit erfordert, eine neue Commission und Abhörung der Zeugen zu decerniren, es an gebührender Verordnung nicht hätte ermangeln sollen; nur daß auf vorhergehende Erkenntnuß das liquidum ab illiquido separiret und in rebus claris, transactis et judicatis alle lites und was ad protrahendam causam angesehen, wären amputiret und abgeschnitten worden.

Es hat aber auch dieses Simon Mertens nicht gefallen, sondern nachdeme er zum vierten Male sub comminatione, daß in contumaciam, was Recht ist, ergehen sollte, citirt worden, hat er von solchem extrajudiciali decreto, so überall kein gravamen in sich hat, an E. Ch. D. appelliret.

Wiewohl wir nun diejenige nicht sein wollen, welche den gravatis das heilsame beneficium appellationis denegiren, sondern vielmehr in dubio derselben, E. Ch. D., unter Dero Regalien die summa et extrema provocatio nicht die geringste ist, zum gebührendem unterthänigstem Respect, zu deferiren uns schuldig erkennen, so ist doch diese appellatio, quam neque definitiva neque interlocutoria sententia praecessit, gar zu frivola,

16 Febr. und hätte dieſer Simon Mertens ſo lange, bis er im Beſcheide graviret, warten ſollen. Dann hernach wäre es Zeit, zu proteſtiren und zu appelliren, geweſen. Und haben wir ob toties iteratam contumaciam endlich keinen Umbgang haben können, den Rath mit ſeiner Nothdurft zu hören und uns von demſelben die merita causae ausführlich proponiren zu laſſen.

Da dann aus allem Vorbringen, wie auch aus des geweſenen Commissarii Herman Langens Bericht ſich befunden, daß das Geld von 85 Acciſezetteln, ſo eingenommen, aber zu keiner Rechnung gebracht, 43 Thlr. 10 gr. 3 ₰, und die resta, ſo falſch geweſen und den Bürgern, ſo man als Debitores angegeben, nicht überwieſen werden können, 32 Thll. 6 gr. ausgetragen. Da dann ein Rath hierbei berichtet: weil in der Rechnung von 400 Thlrn. ſich ſolche Defecten befünden, ſo möchte beſorglich in den rationibus von 8000 Thalern, ſo Simon Mertens unter Händen gehabt, viel mehr unterſchlagen ſein. Deswegen ſie dann wider ihn noch weiter zu inquiriren ausdrücklich vorbehalten. Und über dem allem iſt noch dieſes dazukommen, daß in die hundert Zettel verhanden geweſen, da die Contribution gedoppelt eingemahnet und nur einmal zur Rechnung gebracht.

Ob nun zwar am 28 Decembris anno 1644 die Verordnung unter E. Ch. D. Hand und Siegel gemachet, daß diejenige, ſo ihrer üblen Adminiſtration convinciret, für jedem Groſchen, dabei ein Unterſchleif vorgangen, einen Thaler Strafe geben ſollten, welches auch Simon Mertens beliebet und von dergleichen muletis participiret, ein Rath es auch per sententiam dahin zu richten gebeten, ſo haben wir doch ſo weit in contumaciam nicht verfahren wollen, alldieweil uns nicht bewußt, wie weit dolo, lata vel levi culpa oder auch per errorem hierinnen möge verſtoßen ſein. Dieſes aber hätten wir gar wohl und ſicherlich thun und Simon Mertens zu Wiedereinſchaffung der 43 Thaler 10 gr. 3 ₰ und 32 Thll. 6 gr. condemniren, ihme auch auferlegen können, zu ſpecificiren, ex quo capite die gedoppelte Einmahnung der Contribution, ſo doch nur einmal zur Rechnung gebracht, herrühret, und hierbei wäre dem Rathe die inquisitio billig reſerviret worden. Weil auch Simon Mertens ſeine Rechnungen noch nicht juſtificiret, ſo haben ihme auch die 442 Thll., welche er ratione ſeines Salarii aus der Contribution-cassa weggenommen, ingleichem die 130 Thll. 7 gr. 6 ₰, davon er ſich proprio ausu, absque consensu Senatus frei gemachet, nebenſt den 32 Thlrn., ſo er als Recompensgelder gehoben, nicht können paſſiret werden. Endlich ſo iſt auch im Receß enthalten, daß Simon Mertens die Gelder, ſo er zur Ungebühr enthoben und ad alios usus gewendet, in specie die 12 Thll. 3 gr., ſo er auf ſeinen Privat- und eigenen Proceß mit Andreas Meyern gewandt,

8 Thl. 22 gr., so er demjenigem gegeben, welcher das Rathssiegel von 16 Febr.
Ludlof Hasen obsignirten Verlassenschaft abgerissen, 5 Thl. 12 gr., womit er Christianum Schelium freigehalten, und 3 Thaler, welche er Balthasar Kemnitzen vor Drossen verehret, wieder einschaffen sollte, sintemal sich keinesweges gebühret, die Gelder ex publico aerario ad privatos usus anzuwenden; auch ist in diesem Passe der Receß res judicata worden. Und diese Punkten hätten wir alle mit einander ohne einiges Verstoßen wohl verabscheiden können.

Alldieweil aber Simon Mertens so ganz praepostere E. Ch. D. zu molestiren unterfangen, so hat die Nothdurft erfoddert, den ganzen Zustand der Sachen, wie wir denselben bei der gehaltenen Verhör befunden, E. Ch. D. gleichfalls pro aliquali informatione zu berichten. Wobei wir dann in Unterthänigkeit zu bitten haben, E. Ch. D. diesen Simon Mertens seinen Unfueg mit Ernst verweisen, ihm nochmals, auf unser Erfordern und Citation sich zu gestellen, per mandatum auferlegen, auch diese und andere Punkten, wie sie dem Rechten und der Billigkeit gemäß zu sein befunden werden, in contumaciam zu verabscheiden, uns rescribiren wolle. Was altioris indaginis ist und auf weitere Ausführung beruhet, darin wollen wir uns gewißlich mit keiner definitiva sententia übereilen; auch sollen Simon Mertens, wenn er gravirt zu sein vermeinet, weder das beneficium appellationis noch andere competentia juris remedia versaget werden, nur daß der das Judicium nicht eludire und ex malitia et tergiversatione sua, wie bishero freventlich geschehen, keinen Vortheil suche! E. Ch. D. werden hierin wohl was Recht ist, verordnen.

P. S. vom 7 (17). Die Clevische Post ist ausgeblieben und nur die Osnabrücker angekommen. Vorgestern hat sich der dorthin gekommene schwedische Secretär Enderson auf des Pfalzgrafen Verordnung zum Generalmajor Möller nach Neu-Ruppin begeben, um den weiteren Verhandlungen wegen Verpflegung der einquartierten schwedischen Völker beizuwohnen. Daher sind die Kreiscommissarien dies- und jenseits der Oder und Elbe angewiesen, auch dorthin zu gehen, und ebenso ist der Amtskammerpräsident bewogen worden, dasselbe zu thun, um die Beschwerden über die Einquartierungen und deren Remedur, und andere Anliegen der Commissarien, die Milderung der Verpflegung u. A. nach seiner Instruction vorzubringen.

Resolution. Am 6 März (Cleve. Eink. 6 (16) März. Ausf. aus R. Resolution.
21. 57c 2.) läßt der Kurf. es bei dem Vorschlage der Räthe bezüglich des Mertens bewenden und befiehlt ihnen die Sache dem Recht und der Billigkeit gemäß zu verabschieden, auch in contumaciam des M. mit der Erkenntniß zu verfahren. M. ist auferlegt bei Vermeidung scharfer Verordnung sich zu stellen. P. S. Ist mit den Anordnungen des Postscripts zufrieden. Doch

Resolution. sollen die zu Müncheberg einlogirten schwedischen Truppen anderswohin gelegt und überhaupt die Nähe der Festungen bei den Einquartierungen mehr beachtet werden. Auch die neumärkische Regierung ist darauf angewiesen.

182. Verfügung. Cleve. 20 Februar.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 21. 7.

Vertheilung der Steuern.

20 Febr. Commissar und Deputirte des Oberbarnimschen Kreises haben sich beschwert, daß sie von ihren Mitständen mit zu hohen Collecten dem Receß von 1643 zuwider beschwert würden. Kurf. erinnert sich der damaligen Verhandlungen und erklärt es für unbillig, daß dem Kreise, so viel die alten Ordinarsteuern betrifft, die alte Quotisation wieder aufgebürdet werden soll; bezüglich der zur schwedischen Satisfaction gehörigen Kopf- und andern Steuern soll jedoch eine durchgehende Gleichheit gehalten werden.

183. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck. Cölln a/S. 14 (24) Febr.

Ausfertigung.

Schwedische Satisfactionsgelder-Quote. Wernigeroder Salvaguardie. Pfalzgräfliches Schreiben. Garbelegener Gesuch um Holz-Anweisung. Klage über einen Jagdjunker.

24 Febr. Sie berichten über Verhandlungen mit einigen Deputirten von der Mann- und Ritterschaft und den Städten der Herrschaften Storckow und Beßkow über ihre Quote zu den schwedischen Satisfactionsgeldern. Sie haben erst nur 1000 Thlr., kaum ein Drittel ihrer Quote, geben wollen, schließlich aber auf Zureden der Räthe 2000 Thlr. über sich genommen, mit der Erklärung, nach Besprechung mit ihren Auftraggebern bald wiederzukommen. Das Contingent der Ukermark würde zwar damit nicht complirt, aber da beide Kreise monatlich 200 Thlr. für die neu einquartierten schwedischen Truppen geben müßten und dazu selbst Einquartierung einer halben Compagnie zu Rosse von etlichen 50 Pferden in Beßkow hätten, könne ihnen nicht mehr aufgebürdet werden. — Empfang der Resolutionen vom 6 und 13 dieses. Sie wollen Oberst Ribbeck anzeigen, daß eine Salvaguardie nach Wernigerode nun nicht mehr nöthig sei. — Sie senden 1) die Antwort des Pfalzgrafen auf das kurfürstliche Schreiben vom 16 Januar aus Cleve. 2) Bittschrift der Stadt Garleben, sie mit dem Holz und Brettern, welche für die Fortificirung der Stadt von Oberst Duwalt jetzt nicht mehr gebraucht werden, zum Wiederaufbau der Kirchen, Schulen, Hospitalien und andern geringen Gebäuden, „so sehr eingangen", zu begnadigen. 3) Beschwerde der von Bartensleben zu Wolffesberg und Bröhme über den kurfürstlichen Jagdjunker in der Altmark Adam von Mörner, weil er ihren Unterthanen zu Bellin, die auf sein Erfordern sich zur Wolfsjagd nicht gestellt, 2 Pferde genommen und nicht restituirt habe. Knesebeck und Amtsrath Joachim Schultze haben den p. Mörner schriftlich

daran erinnert, daß er diesen Leuten, deren Pfändung unzuläſſig ſei, weil 24 Febr.
er keine Jurisdiction über ſie hätte, die Pferde wieder losgeben möchte. „Aber es hat ſolches nicht verfangen wollen." Der Kurf. müſſe daher entſcheiden, jedenfalls würden die v. Bartensleben erbietig ſein, „ihre Unterthanen von Vertilgung der ſchadhaften Thiere nicht zu entziehen". — Beilage: preußiſche Poſt.

Reſolution. Der Kurf. billigt am 13 März, Cleve, (Ausf. Eink. Reſolution.
13 (23) März) das Abkommen mit der Storckowſchen Ritterſchaft, doch ſollen ſie zuſehen, daß das Ukermärkiſche Contingent complirt wird. — Dem Jagdjunker v. Mörner iſt befohlen, Kirche, Schule und Hospital in Gardeleben zu beſichtigen und das nöthige Holz abfolgen, das übrige aber verkaufen zu laſſen; ebenſo ſoll er die Pferde reſtituiren und iſt angewieſen, „da dergleichen Wolfsjagden anzuſtellen ſein werden, die von Adel ſelbſt darumb zu begrüßen, daß ſie ihre Unterthanen mit in die Jagd ſchicken wollten".

184. Verfügung. Cleve. 27 Februar.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 19. 70c.

Der Kammerdiener Moritz Neubaur ſoll die von dort nach Hamburg zu 27 Febr.
Waſſer geſandten Mobilien nach Cölln a/S. weiter befördern und bedarf dazu eines ſchwediſchen Paſſes. Sie ſollen daher das beiliegende Geſuch an den Pfalzgrafen durch einen Expreſſen abgehen laſſen und den erhaltenen Paß Neubaur zuſtellen oder nach Hamburg nachſchicken.

185. Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck. Cölln a/S. 21 Februar. (3 März).

Ausfertigung.

Schwediſche Einquartierung und Gewaltthat. Preußiſche Poſt. Kleiſts Inſtruction. Phuel.

Sie ſenden den Bericht des Kammerpräſidenten von ſeiner Verhandlung 3 März.
mit dem Generalmajor Möller zu Ruppin, wovon er am 19 (29) mündlich berichtet. Es iſt nur erreicht, daß die Verpflegung nicht eher angehen ſoll, bis einer oder der andere Offizier ſein Quartier wirklich betreten hat; daß auf einen Reiter monatlich 5 ſtatt $5\frac{1}{2}$ Thlr. geſetzt und daß das Gehalt für die Offiziere etwas herabgemindert iſt. Der vorige Anſchlag oder Preis des Futterkorns hat auf die Erinnerung der Commiſſarien hin etwas geſteigert werden müſſen, ſo daß jetzt an Geld und Futterkorn monatlich 23 136 Thlr. (ohne die beiden noch zu erwähnenden Compagnien) gezahlt werden muß. Da außerdem noch Commandanten- und Gratialgelder verlangt wer den, haben ſie deshalb an den Pfalzgrafen und Graf Magnus de la Gardie, laut Beilage, geſchrieben. Als ſie aus dem Rathe kamen, überbrachte ein Major zu Roß von des Obriſten Fritz Reicharts Regiment ein Schreiben und Ordre des

3 März. Pfalzgrafen, laut Beilage, wonach noch 2 Compagnien zu Pferde in die Mark aufgenommen und verpflegt werden sollen.

„Wir seind hierüber dermaſſen bestürzt worden, daß wir fast nicht gewußt, was wir thun sollen". Überall beschweren sich die Leute schon jetzt, sie wissen keinen Ort, wohin diese bereits an der Grenze in zwei mecklenburgischen Dörfern stehenden Truppen einzulegen seien. Die Commissarien, welche mit in Ruppin waren und sich noch hier befinden, sind ebenso bestürzt; endlich haben die Prignitzer Commissarien, obwohl sie schon eine Compagnie zu Roß haben, sich bereit erklärt, eine der Compagnien zu nehmen, und alle haben vorgeschlagen, die andern nach Nauen oder Cremmen zu legen. Die oben angegebene Summe wird dadurch um monatlich über 1000 Thlr. erhöht, die Änderung der Eintheilung wird jetzt von den Commissarien vorgenommen. Der schwedische Major hat erzählt, das Regiment hätte in Wormbs einquartiert werden sollen, aber sich herunterbegeben, weil die Franzosen dort nicht fort wollten; die übrigen Compagnien würden in Mecklenburg bleiben. Sie haben sich, laut Beilage, in einem Postscript beim Pfalzgrafen darüber beschwert. — Sie schicken außerdem eine Klage des Gottfried von Arnswalde, der des Levin v. d. Schulenburg Tochter geheirathet, daß er von den schwedischen Estatsräthen zu Stettin aus dem von ihm wegen einer Forderung inne gehabten Vorwerk Schmellen, so zu Löcknitz gehörig, gesetzt und dies einem Doktor daselbst, Johann Georg Albini (Albis?) übertragen sei. Ihre Beschwerde ist unbeachtet geblieben, die Immission für den Donatar vielmehr geschehen. Sie rathen zu einer Klage in Münster. Gegen dies unbefugte Vorhaben sei auch anzuführen, daß der Kurf. „die Lehenschaft und Jurisdiction, auch Zoll- und andere Gerechtigkeit," am Hause Löcknitz und dessen Pertinentien, so viel märkisch sei, habe; außerdem sei der Paß über die Randaw nicht gering zu schätzen; auch die Schulenburgischen, besonders Joachim des Älteren und Reicharts, Creditoren, welche mehr darauf zu fordern hätten, als das ganze Gut werth sei, würden unverwindlichen Schaden davon haben. — Preußische Post beigelegt. — P. S. (Ausf. aus R. 30. 23.) Kleist ist mit seiner Instruction angelangt. Sobald der verreiste Löben zurück, wollen sie sie berathen und bitten den Verzug zu entschuldigen. — Empfang der Resolution vom 20, „daß der von Phuell sel. den kurfürstlichen Siegelring also lange und da er dazu außer Diensten gewesen, an sich behalten, verwundert uns gleichergestalt, wir wissen die Ursache nicht. Wie er denselben von sich geschickt, hat er gleichsam schon agonisirt".

Resolution. Resolution vom 20 (30) März. Cleve. (Ausf. Eink. 20 (30) März.) Kurf. ist entrüstet über die Einquartierung der 2 neuen Compagnien. Sie sollen aber nicht in Cremmen logirt werden, weil dies ein Paß und der Festung Spandau nahe liegt, sondern in Nauen. Die Depossidirung des v. Arnswalde aus dem Vorwerk Schmellen soll in Münster gebührend vorgebracht werden. Über die Lehnspertinentien von Löcknitz sollen sie ihr Gut-

achten eingeben; ebenso über die Instruction Kleists, der seine Reise doch wohl um so viel mehr beschleunigt habe.

186. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck. Cölln a/S. 21 Februar (3 März).

Ausf. aus R. 47. T. 5.

Besetzung der Pfarrstelle zu Töplitz.

In Folge des Rescripts vom 16 Oktober 1648 ist der stud. theol. Faber 3 März.
nach dort gekommen und von des Kurf. Verfügung in Kenntniß gesetzt. Da Töplitz zum Amt Lehnin gehört, ist der Amts-Hauptmann Hans v. Rochow angewiesen, ihn zur Probepredigt zuzulassen. Der Bericht darüber hat ergeben, daß sowohl das Amt als die Gemeinde mit seiner Person und Predigt wohl zufrieden gewesen sind.

„Es hat aber dieser Faber zu seiner Zurückkunft uns anbringen lassen, daß er bei des verstorbenen Pfarrers Tochter ganz keine Affection gespüret und derowegen davor gehalten, wann sie wider ihren Willen zu der Heirath genöthigt werden sollte, daß allerhand Unrath daraus entstehen möchte. Und weil sie bei der Pfarren bleiben soll, daß es besser wäre, daß er sich derselben begebe, gestalt er dann auch gethan und dabei gehorsambst gebeten, daß E. Ch. D. in Gnaden geruhen wollten, ihn mit einer andern Condition providiren zu lassen. Wir an unserm Orte haben ihn für einen sittsamen Menschen angesehen, und daß er der Beförderung, indeme er ein alter Academicus und sich zu mehrmalen in der Stadtkirchen alhier im Predigen hören lassen, wohl würdig." Darauf hat sich Joachim Christoph Finxius, Sohn des gewesenen Zöllners zu Lenzen und Rector der Schule zu Potsdam, gemeldet und um Übertragung der Stelle gebeten. Sie haben ihm, da er die hinterbliebene Tochter ehelichen will, sich auch mit ihr bereits versprochen haben soll, ein Schreiben ertheilt, die Probepredigt zu halten, und über deren Inhalt und Verlauf hat der Amtshauptmann auch günstig berichtet; doch erwarten sie vor der Vocation erst des Kurf. Einwilligung.

Anmerkung. In der Resolution vom 20 März, Cleve, giebt der Kurf. seine Zustimmung.

187. Verfügungen. Cleve. 6 März. Eink. 6 (16) März.

Ausf. aus R. 22. 336.

Lehns-Angelegenheit.

Remittirt einen Bericht der Amtskammer über ein von Levin v. Thümen 6 März.
verschwiegenes und daher eingezogenes Lehnstück und eine Correspondenz derselben mit Kursachsen an die Geh. Räthe zur Berathung mit den Amtsräthen und zu entsprechender Verfügung an die Lehnskanzlei, wohin die Sache fürnehmlich gehöre, zur Wahrnehmung des kurfürstlichen Interesses. Wo nöthig, soll an Kursachsen ein Schreiben abgehen oder zur Unterschrift an den Kurf. abgefaßt werden.

Ausf. aus R. 51. 54.

Beihülfe für die Kinder des K. B. v. Phul.

6 März. Witwe und Kinder des Kurt Bertram v. Pfuhl haben um Zuschub und Hülfeleistung zur Fortstellung ihrer Studien und Peregrination gebeten. Da der Kurf. ihnen gerne helfen möchte, dort aber keine Mittel sich finden, möchten sie berichten, ob ihnen etwa durch ein adeliches Stipendium oder sonst etwas geholfen werden könne.

188. **Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck.** Cölln a/S. 28 Februar (10 März). Präs. Cleve. 24 März st. n. Lectum in consilio und darüber deliberiret den 29 März.

Ausf. aus R. 30. 23.

Gutachten über Kleists Instruction nach Schweden. Preußische Post. Schreiben an den Pfalzgrafen und den Agenten Neumann. Deponirung der schwedischen Satisfactionsgelder.

10 März. E. Ch. D. sollen hiermit wir unterthänigst unberichtet nicht lassen, welchergestalt E. Ch. D. Geheimer Rath und Kammerherr der von Kleist zu Anfangs nächst abgewichener Wochen dieser Orten glücklich angelanget, auch aus seiner ihme anbefohlenen Negotiation in Schweden mit uns communiciret.

Nun befinden wir sothane Schickung an ihr selbst höchst nöthig, wie wir dann allbereit vorlängst dazu unterthänigst gerathen haben; wir geleben aber auch der unterthänigsten Zuversicht, es werden E. Ch. D. unsere wenige ohnmaßgebige unterthänigste Gedanken und Erinnerungen von uns als E. Ch. D. verpflichteten Räthen und Dienern, wie sie gewißlich aus unterthänigstem getreuem Herzen herfließen, also auch mit Churfürstlichen Gnaden aufnehmen und vermerken.

Wir haben, g. Ch. u. H., wahrgenommen, daß unterschiedliche sehr wichtige und solche puncta, deren in dem Instrumento pacis keine Meldunge geschehen und zu derer Abhandelung wohl eine geraume Zeit erfordert werden möchte, in denen deme von Kleisten ertheilten Instructionibus begriffen. Nun stehen aber, nachdeme die Ratificationes ausgewechselt, die Sachen auf der Execution, und sollte billig die Tradition beides derer Lande, so E. Ch. D. in Pommern verbleiben, als auch derer, so E. Ch. D. pro aequivalente gewilliget, wirklich erfolgen. Wir müssen aber nicht wenig anstehen, ob auch die Kron Schweden E. Ch. D. einige Lande wirklich werde abtreten und einräumen lassen wollen, ehe und zuvor alles wegen Pommern seine Richtigkeit erlanget, angesehen, daß wegen der pommerischen Lande bishero vornehmlich tractiret und umb deren willen und wegen dessen, was E. Ch. D. von den pommerischen Landen zurücke lassen, E. Ch. D. die übrige Lande zum Äquivalente gewilliget worden.

So lange nun Pommern halb keine Richtigkeit getroffen, möchte die Kron 10 März.
Schweden, dieweil sie noch alle Lande in ihren Händen, dieselbige auch also lange beisammen in Händen behalten wollen, bis wegen Pommern, als dem principalistem Stücke, davon das Äquivalent dependiret, alles in Richtigkeit gebracht worden. Sollte auch die Kron Schweden Lust tragen, diese Lande noch länger also beisammen zu behalten, so werden sie sich dieser neuen Tractaten hierzu gar speciose bedienen und dieselbige nach ihrem Belieben trainiren und aufziehen und inmittelst E. Ch. D. das Nachsehen an allen Orten lassen können. Und solches umb so viel desto mehr, weil man bereit zu Münster von den Königl. schwedischen Legatis so viele penetriren können, daß sie gerne sehen, ja zu ihrem Nutzen dienlich halten würden, wann E. Ch. D. neue Tractaten affectiren und Ihre Gemüthsmeinung etwan im Werk zu verstehen geben wollten. Dadurch würden sie Ursache erlangen, den vermittelst Mediation des Grafen d'Avaux getroffenen Vergleich zu impugniren, wohl gar übern Haufen zu stoßen und bei den neuen Tractaten sothane schwere Conditiones vorzuschlagen, auch solche Dinge zu postuliren, damit E. Ch. D. nicht viele von Pommern, das wenige aber, so Sie bekommen, mit großen oneribus behalten dürften.

J. Kais. Maj. und die Stände des Reichs werden sich auch gegen E. Ch. D. zu keiner weiteren Manutenenz verbunden erachten, als so weit das instrumentum pacis sie verbindet. Derowegen E. Ch. D. wir unterthänigst rathen müssen, Sie ließen nurt voritzo die Richtigmachung der Greinze in Pommern urgiren und J. Kön. Maj. und die Kron ad moderatiora disponiren und bewegen. In diesem passu verstehen wir, daß auch die Reichsstände E. Ch. D. Assistenz leisten wollen, wann ihnen nurt E. Ch. D. Frommen und Bestes ein rechter Ernst sein möchte. Und dieses, g. Ch. u. H., müssen wir E. Ch. D. vornehmlich umb dieser Ursachen willen unterthänigst und getreuest rathen, damit E. Ch. D. zuerst und für allen Dingen der schwedischen Völker aus allen Ihren Landen und auch aus diesem Ihrem Churfürstenthumb los werden und in denselbigen einen festen Fueß setzen mögen. Sollte sich dann je künftig einige Hoffnung zu besseren Tractaten spüren lassen, so werden alsdann dieselbigen und mit mehrerm Nachdruck fortgesetzet werden können, wann zuerst E. Ch. D. in geruhiger Possession Ihrer Lande Sich befinden und Ihren Statum aller Orten werden gefasset haben, als itzunder, da fast alles mit frembder Gewalt überschwemmet und E. Ch. D. noch nichtes wirklich in Ihrem Besitz haben, so Sie den Schweden, wann sie je E. Ch. D. in etwas willfahren wollten, offeriren können.

Auch können E. Ch. D. wir gar nicht rathen, daß Sie der vorigen Theilungsrecessen zwischen den Herzogen zu Pommern, als welche Brüder oder Vettern gewesen sein mögen, und aber alle solche Verträge in des

10 März. letzten Herzogen von Pommern, vielmehr aber in E. Ch. D. hohen Person, als Deren das ganze Land von Rechts wegen alleine zuständig, expiriret und erloschen, anziehen lassen. Dann wann E. Ch. D. viele urgiren werden, was die Herzoge zu Stetin in Vorpommern für Gerechtigkeit gehabt, so wird zwar sich die Kron Schweden dessen zu ihrem Vortheil gebrauchen und eben dasjenige, was die Herzoge in Vorpommern in Hinterpommern gehabt, auch prätendiren, dahingegen aber E. Ch. D. in den vorpommerischen Landen nichtes geständig sein, dieweil ihnen alles cum omni jure et jurisdictione in dem Instrumento pacis verschrieben.

Wir wollten wünschen, daß dessen niemaln einige Erwähnung geschehen wäre, sintemaln anitzo die Lande gar in einem anderm Zustande, als da sich die Vettern und Brüdere, welche nahe Bluetfreunde, in dieselbige getheilet, gewesen, als sie itzunder sind[1]), da man mit einer mächtigen Kron, welche bishero feind gewesen, solche Lande theilen muß, da auch ohne das dergleichen Communion höheſt schädlich und nicht zu rathen.

Sonsten müssen wir gerne zugestehen und bekennen, daß wir fast keine Hoffnung zu einigem fruchtbarlichem Effect dergleichen tractatuum tragen können, wann wir die Situation derer pommerischer Lande, so der Kron Schweden verbleiben sollen, consideriren, sonderlich aber, was sie hierdurch für ein großes Vortheil wider die Kron Dennenmarck erlanget, dessen sie sich nicht leichtlich begeben werden, indeme sie nunmehr ihre Schiffe nicht allein in Schweden, sondern auch in den Pommerischen und Wißmarischen Haben hiberniren lassen und starke praesidia in den Städten unterhalten und mit denselben, wann es ihnen gefällig, die Kron Dennenmarck werden infestiren können, zumal da sie hierüber das Erzstift Brehmen und Stift Verden auch in ihren Händen behalten und aus denselbigen Holstein und Schleßwig beunruhigen, auch über den Belth, welches ein geringer trajectus ist, sich gar in Dennenmarck setzen lassen können, wie solches für wenig Jahren der General Torstensohn gnugsam dargethan und erwiesen. Wer dieses recht bei sich überleget und bedenket, der wird ihme die Rechnung leichtlich machen können, was von dergleichen Tractaten zu hoffen sein werde.

Es hätte der von Kleist sehr gerne aus diesen so hoch importirenden Sachen mit dem Herrn Decano Gunterßbergen und dem von Zitzwitz reden und auch ihre Gedanken vernehmen wollen; dieweil ihme aber hierzu ziemlich viele Zeit würde vonnöthen gewesen sein und er in Sorgen gestanden, es möchten E. Ch. D. seinen längern Verzug in Ungnaden von ihme vermerken und aufnehmen, als hat er bloß der clevischen Post erwartet, ob ihme in derselbigen noch etwas möchte anbefohlen oder sonsten, so ihme

1) So!

zu mehrerer Nachricht dienen könnte, anhero geschrieben werden. Er wird 10 März.
sich aber nunmehr, geliebt es Gott, morgen von hinnen uf der Reise begeben. Inmittelst wird zu E. Ch. D. gnädigstem Gefallen unterthänigst gestellet, ob Sie unserm unvorgreiflichem gehorsambstem Guetachten nach von Cleve aus den von Kleist, in generalibus zu verbleiben oder inhalts seiner Instructionen die Vorschläge zu eröffnen und Tractaten zu versuchen, gnädigst beordern wollen.

P. S. Senden Rel. und Schreiben aus Preußen. Gratuliren zur wirklichen Beleihung mit dem Herzogthum Preußen. — Empfang der Resolutionen vom 27 dieses. — Das Schreiben an den Pfalzgrafen wegen eines Passes soll ein Trompeter sofort forttragen. — An Agent Neumann ist geschrieben.

Resolution. Cleve. 27 März. (Eink. 27 März (6 April) aus R. 30. 23.) Resolution.
Will das Gutachten der Geh. Räthe bei seinen Resolutionen an Kleist, welche an Schletzer adressirt werden sollen, beachten. „Nachdem auch auf Einlieferung der zur schwedischen militiae Satisfaction behörigen Gelder in die Lagerstädte hart gedrungen wird, als ergehet Unser gnädigster Befehl hiemit an euch, daß ihr Unserer Kur- und Mark-Brandenburg Contingent (welches verhoffentlich nunmehr beisammen sein wird) durch eine tüchtige Person mit genugsamer Convoi nacher Braunschweig bringen, daselbst in Gegenwart des Rathes zählen, folgends mit Unserm Kammersecret versiegeln, wie auch des Raths daselbst Stadtsiegel dafür drucken und also bis zu Unser fernern gnädigsten Verordnung deponiren und verwahrlich beisetzen lassen wollet, damit sowohl die Reichsstände als Schwedische sehen mögen, daß Wir an Uns zur Beibringung Unserer quotae nichts erwinden lassen und Uns deswegen keine moram imputiren noch Schuld beimessen, sondern sich an schwedischer Seiten desto eher zur Exauctoration und Evacuation bequemen mögen. Wir seindt gleichfalls Vorhabens dieses Unsres Herzogthums Cleve und angehöriger Grafschaften Contingent nach Münster liefern und daselbst auf dem Rathhause deponiren zu lassen."

189. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck. Cölln a/S. 7 (17) März.

Ausfertigung.

Schwedische Satisfactionsgelder. Breslauer Schuldforderung. Reichskammergerichtsziele. Preußische Post. Anhaltischer Zwist. Hessisch-Brandenburgisches Beilager.

Senden ein kursächsisches am 3 (13) eingetroffenes Schreiben wegen der 17 März.
Satisfactionsgelder. Sie haben sogleich an die Kreise und Städte, welche ihre Quoten noch nicht eingebracht haben, Befehl ergehen lassen, die Reste in 8 Tagen, bei Vermeidung starker militärischer Execution einzubringen. Sie fragen an, ob sie die Gelder, falls Kursachsen es fordere, in die Legestadt abliefern sollten, zumal es ungewiß sei, ob die Schweden die Plätze pari passu einräumen würden. — Über die Breslauischen Zinsen haben sie

17 März. mit der Amtskammer berathen und sind beide der Ansicht, daß, da aus den Tractaten mit dem Grafen zu Schwartzenberg nichts geworden, eine Sendung an den kaiserl. königl. Kammerpräsidenten Freiherr von Lobkowitz nöthig sei, an den aber vorher eine kaiserliche Commission ausgebracht werden müßte. Löben erinnert an seine früheren Verhandlungen in Breslau, wo der damalige Präsident auch eine solche Commission erst gefordert hätte; aber aus Linz sei vom Kaiser nichts erfolgt. Sie bedürften bei Reassumption der Tractaten Löbens Original-Relation, die in Cleve sei. — Sie wollen sich erkundigen, ob Gelder für die Kammergerichtsziele von der Cüstrinschen Kammer oder aus Preußen nach Speyer übermacht sind, glauben es aber nicht, da von 1631, „da man sich evangelischer Seiten wider die Katholische in Verfassung gestellet", bis 1641, wo auf dem Regensburger Reichstag die jährliche Abführung der laufenden und restirenden Ziele festgesetzt sei, nichts ausgebracht wäre. Näheres über diese Zahlungen brandenburgischerseits gebe die Zusammenstellung des Hofrentmeisters. — Beilagen: Post aus Preußen. Correspondenz mit Kursachsen über den Compromiß zwischen Fürst August und Johann zu Anhalt und Concept an die kurfürstlichen Subdelegirten in dieser Sache. — Empfang der Rescripte und Resolutionen vom 6 dieses.

Resolution. Resolution. Der Kurf. wiederholt am 3 April, Cleve, (Ausf. Eink. 3 (13) April), die neumärkische Quote der Satisfactionsgelder solle mit genügendem Convoi nach Spandau, das ganze brandenburgische Contingent aber nach Braunschweig durch die Reiter von des Rittmeisters Osten Compagnie gebracht und auf dem Rathhaus beigesetzt werden. — Sendet die Akten über die Breslauer Schuld zurück; die Instruction nebst Schreiben an den Kaiser sollen sie abfassen und ihm zur Vollziehung zuschicken, um es von dort nach Wien zu befördern. — Sendet die Antwort an Sachsen in der Anhaltischen Sache und das Concept an die Delegirten vollzogen zurück. — Wegen Verzögerung der Friedensexecution ist das Beilager der Prinzessin Hedwig Sophie mit dem Landgrafen zu Hessen auf den 1 Juli styl. vet. verschoben.

190. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck. Cölln a/S. 14 (24) März.

Präs. Cleve. 8 April.

Ausf. aus R. 25. 17. Concept von Knesebeck in R. 22. 336.

Gutachten über die v. Thümenschen Lehen.

24 März. Und demnach Dieselbige uns gnädigst anbefohlen, Dero hohes Churfürstliches Interesse an den verschwiegenen und dahero eingezogenen Lehenstücken derer von Thümen, als in specie des Zauchwitzischen Busches und Fischerei, so die Interessenten der sämbtlichen Thümischen Güeter zu Blanckensehe und Stangenhagen für churfächsisch angeben und halten wollen, in gebüerende Acht zu nehmen, so haben wir nicht allein mit E. Ch. D. Amptsräthen hieraus communiciret, sondern uns auch die gesambte vorhandene Acta geben lassen und daraus genugsame Nachrichtung befunden,

daß dieſe Fiſcherei und der Zauchwitziſche Buſch mit dem Kleinen Croßin 24 März.
in solidum und per omnia, der Große Croßin aber maxima ex parte in der Chur und Marck Brandenburg gelegen.

Denn einmal beſaget der Lehnbrief, daß von E. Ch. D. höchſtgeehrten Herren Vorfahren hochlöblichſter Gedächtnuß die von Thümen mit der Hölzung von Zauchwitz an bis an die ſächßiſche Grenze auf beiden Seiten bis an das Müllenfließ, das nach Stangenhagen fleuſt, auch mit der Hölzung, der Rewenberg genannt, ſambt allen Seen und Fließen, zu Blanckenſehe gehörig, beliehen, und in dieſen im Lehnbrief ſpecificirten Stücken iſt auch der Zauchwitziſche Buſch und die Fiſcherei, welche man itzo zur Ungebüer ſtreitig machen will, gelegen. Fürs ander, wie auf E. C. D. Befehl vom 18 Januarii anno 1648 Commiſſion am 3 Aprilis ejusdem anni in loco et re praesenti gehalten worden, hat zwar Friedrich von Thümen in Vormundſchaft Caspar von Thümens unmündigen Kinder zu Stangenhagen angezogen, es thäte das Belitziſche Fließ, ſo von Zauchwitz durch den Buſch auf Stangenhagen zuginge, die brandenburgiſche und ſächßiſche Grenze halten, alſo daß alles, was vom Buſch auf dieſe Seite nach Ketzin wärts läge, brandenburgiſch und auf der andern Seite ſächßiſch wäre; jedoch hat er dabei bekannt, er wüßte es nicht eigentlich, wäre von andern alſo berichtet worden und Zeit ſeines Lebens wenig dahin kommen. Die Reibiſche aber und Zauchwitziſche Unterthanen haben deponiret, daß der ganze Buſch auf churbrandenburgiſche Seite gehörig, und thäte das Fließ aus der Müllen und nicht das Belitziſche die Grenze halten und geradezu auf die Stangenhagiſche Waſſermühle gehen. Und ſolche depositio et attestatio iſt ex certa scientia geſchehen. Dann wie die Commiſſarii damals wegen des weichen Wetters den Buſch nicht durchgehen noch alles in Augenſchein nehmen können, ſo iſt fürs dritte die Commissio im folgenden Winter, als im Januario anno 1646 anderweit vorgenommen, da ſich dann die Sache allerdinge alſo befunden, wie die beide Dorfſchaften Reiben und Zauchwitz ausgeſaget, ſintemal die ſächßiſche Unterthanen zu Stangenhagen mit ihrem Viehe niemals in den Buſch kommen dörfen, dem Landreuter zu Belitz auch befohlen, woferne Stangenhagiſchen ſich unterfangen würden, an gemeldeten Buſch ihr Viehe zu treiben, die Pfändung vorzunehmen, welches auch einmal geſchehen. Wie auch ferner der von Thümen zu Stangenhagen hinter ſeinem Hofe eine Brücke über das Fließ machen wollen, vermeinend, ſein Viehe darüber in den Buſch treiben zu laſſen, ſo haben es die Zauchwitziſchen nicht geſtatten wollen, und hat der von Thümen die Brücke wieder vergehen laſſen müſſen. Dagegen hat der Hirte zu Zauchwitz mit der Dorfſchaft Viehe immerfort continue den Buſch entlang bis an das Fließ hinter des von Thümens Hof gehütetet. Es iſt auch fürs vierte noch ein Schreiben vom 18 Junii

24 März. anno 1604 in originali vorhanden, darein Georg, Levin und Georg Friederich von Thümen gestehen, daß sie den Busch von der Chur Brandenburg zu Lehen recognosciren. Fürs fünfte seind auch a parte E. Ch. D. die actus possessorii da, daß der Zauchwitzische Busch sambt der Fischerei eingezogen, zum Ambt Sarmund geleget und dem Thümischen Erben untersaget worden sich daran ferner nicht zu vergreifen. In specie ist auch dem Holzförster Jobst Friederich von Brand befohlen, durch den Heidereuter daselbst schießen zu lassen und das Wildpret zur Churf. Hofstat einzuschicken. Anitzo auch, da die von Thümen sich unterstanden, Holz in den Busch zu fällen, hat der Holzförster in mandatis bekommen, die von Thümen zu pfänden oder Gewalt mit Gewalt zu steuren. Sobald nun desselbigen Relation einkommen wird, soll E. Ch. D. davon weiter unterthänigster Bericht nebenst unserm unvergreiflichen Gutachten, ob diesfalls an den Churfürsten zu Sachßen selbst zu schreiben, bei künftiger Gelegenheit zugeschicket werden, und zweifeln wir ganz nicht, daß E. Ch. D. Dero jura wider Sachßen gar solide et fundamentaliter werde ausführen und bestätigen können; wie es aber mit Einziehung der Lehne dahergangen, ob der Vasallus Levin von Thümen citiret, ob er mit seinen exceptionibus vernommen und ob eine sententia declaratoria da, welche ihn und seinen Lehnsfolger und Agnaten ob dissimulatam vel non petitam investituram der Lehne verlustig erkannt, davon finden wir überall keine Nachricht, weder im Geheimen Archivo noch in der Lehenkanzelei, und müssen fast zweifeln, ob allerdinge legitime et servato juris ordine hierein verfahren. Es hat solche Einziehung diese lites, daß die Agnati, wiewohl solches auch nicht zu loben, anderswo Hülfe suchen, verursachet, welches sonsten wohl wäre nachgeblieben, sintemal E. Ch. D. ratione fundi et finium über alle Maßen wohl fundiret sein. Und dieses ist alle Nachricht, welche wir ex actis et ex communicatione mit den Ambtsräthen erlanget; welches E. Ch. D. in Unterthänigkeit zu referiren, uns in alle Wege gebüeren wollen.

Resolution siehe Nr. 191.

191. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck. Cölln a/S. 14 (24) März.

Ausfertigung.

Stipendium für die Söhne Pfuls. Schwedische Einquartierung und Satisfactionsgelder. Preußische Post. v. Thümensche Lehen.

24 März. In Beantwortung der Frage vom 6 dieses über die Ertheilung eines adelichen Stipendiums an die beiden älteren Söhne des Curt Bertram v. Pfuel zur Fortstellung ihrer Studien und Peregrinationen, „möchten wir ernanten beeden jungen v. Pf. nicht allein umb ihres sel. Vatern, sondern auch umb ihres guten Vorsatzes willen wohl gönnen, daß sie zu ihrer Intention ge-

langen könnten. Alleine seind in diesem Lande niemahlen von vorigen Herr- 24 März.
schaften einige Stipendia für junge vom Adel gestiftet, und obzwar hiebevor von den Stiftsgefällen hiesiger E. Ch. D. Kirchen zur heiligen Dreifaltigkeit eine gewisse Anzahl von Stipendiaten, deren jeder des Jahres 30 Thaler gehabt, unterhalten, so hatt doch dasselbe für die zwanzig Jahr albereit wegen der Kriegesläufte, da die meiste Einkünften zurückblieben, cessiren müssen, und kann noch in Gegenwart so viele nicht eingeschaffet werden, daß die Kirchendienere und der verstorbenen noch lebenden Witwen das Ihrige haben und die abgehende Gebäude in etwas rectificirt werden können, sondern man ist ein Großes schuldig." Die beiden Pf. wollten nun außerdem auf ausländische Universitäten gehen und peregriniren, wofür doch jährlich ein Ziemliches nöthig sei.

Bezüglich des Befehls die in der Stadt Müncheberg liegende schwedische Compagnie zu verlegen, hat es doch trotz mehrfacher Berathung mit den Commissarien nicht anders gehen können, zumal noch 2 neue Compagnien von Fritz Richarts Regiment hinzugekommen sind und selbst in kleinen offenen Flecken halbe Compagnien einquartiert werden müssen. — Kursachsen hat, wie die Beilage zeigt, noch einmal gemahnt wegen der Satisfactionsgelder, deren Reste hoffentlich demnächst eingehen. Sie geben dem Kurf. anheim, Kursachsen zugleich zu ersuchen, „dahin cooperiren zu helfen, daß bei Auszahlung der Gelder E. Ch. D. nicht allein die von der Kron Schweden inhabende Plätze also bald pari passu restituiret, sondern auch zugleich in die Lande, die Ihr zum Äquivalent für Pommern gebührend, immittiret, und dan darnebenst die Grenzsache in Pommern zur beständigen Richtigkeit gebracht und Sie in die wirkliche Possession des Ort Landes gesetzt werden mögen." — Preußische Post anbei. — Empfang der Resolution vom 13 dieses.

Resolution. Der Kurf. bestimmt am 10 April, Cleve, (Ausf., Resolution.
Eink. 10/20 April) indem er auf beide Rell. vom 24 März antwortet, daß die Pfuel sich bis zu seiner Rückkehr in die Mark gedulden müßten, ob sich dann einige Mittel fänden. — An Sachsen ist ihrem Vorschlage nach geschrieben. — Wegen der eingezogenen Thümischen Lehngüter besonders des Zauchwitzischen Busches und Fischerei, soll die Amtskammer berichten, wann und aus welchen Gründen die Lehnstücke eingezogen seien. Er sei sonst mit ihnen der Meinung, daß man wegen der Lehen selbst und der Situation der Stücke genugsam fundirt sei und Kursachsen keine Ansprüche habe. Sie sollten mittheilen, in welcher Weise deshalb an Kursachsen zu schreiben sei.

192. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck. Cölln a/S. 21 (31) März.

Ausfertigung.

Salzwedeler Geschütze. Preußische Post. Kaiserliche Reise. Pommersche Lehnstücke zu Löcknitz.

Als 1642 der Feldmarschall Torstensohn das Hauptquartier in Salzwedel 31 März.
hatte, sind die Geschütze und Stücke, die der Stadt gehörten, von dort nach

31 März. Garleben gebracht. Jetzt will sie Obrist Duwalt nicht hergeben ohne Ordre des Pfalzgrafen, weil einige auf Kosten der Krone Schweden umgegossen sind. Die Salzwedeler bitten nun, da sie eine Bemessung der Kosten auf den ganzen Werth der Stücke befürchten, um Intercession beim Pfalzgrafen, daß sie ohne Entgeld restituirt würden. — Senden 1) die preußische Post, zu der nur zu bemerken, daß die Oberräthe nochmals mit der Stadt Elbingen wegen des Pillauschen Zolls verhandeln wollen. 2) Notification von der kaiserl. Reise auf den ungarischen Landtag nach Preßburg. 3) In Beantwortung der Rescripte vom 20 dieses eine Designation der pommerschen Lehnstücke zu Löcknitz, durch deren Entziehung das Gut Löcknitz sehr geschwächt würde. Auch die Gläubiger, welche Hypotheken darauf haben mit pommerschen Consensen, würden sehr geschädigt. Dem Gottfried v. Arnswalde, als Erben des Käufers Levin v. d. Schulenburg, würde noch nichts eingeräumt, sondern sie ständen mit allen märkischen und pommerschen Pertinentien den Gläubigern des Reichart v. d. Schulenburg zu; „und ist die Sache inter creditores, sie seien märkisch oder pommerisch individua et connexa, und thun die gesambte Güter zu ihrer Befriedigung noch bei weitem nicht zureichen. Ist also idem favor et justitia causae sowohl der märkischen als der pommerischen Lehnstücke halber." Andreas Bartholt würde im Namen der Gläubiger das Weitere in einer Bittschrift erörtern, der nachzugeben sein möchte.

Resolution. Resolution. Der Kurf. erklärt am 17 April, Cleve, (Ausf. Eink. 17/27 April), er wolle an den Pfalzgrafen wegen der Geschütze schreiben. — Der Kaiser sei per curialia beantwortet. — v. Kleist soll eine Abschrift der Designation erhalten; es sei gut, daß er auch die Schrift des Andreas Bartholt erhalte, welcher sie auch dem jetzigen Besitzer des Amts geben sollte.

193. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck. Cölln a/S. 21 (31) März.

Ausf. aus R. 22. 13b.

Bericht über den Streit der Familien von Arnim wegen des Niederhauses zu Boitzenburg. Schwedische Satisfactionsgelder.

31 März. Und haben aus Derselben gnädigsten Rescript vom 22 Septembris anno 1648 wir uns unterthänigst erinnert, daß bei E. Ch. D. Georg Wilhelm von Arnimb für sich und in Vollmacht seines Brudern Christian Friederich von Arnimb mit einer Protestation wider die E. Ch. D. Ambtskammer-Präsidenten Berndten von Arnimb verliehene Belehnung des Niederhauses zu Boitzenburg unterthänigst einkommen, E. Ch. D. uns auch darauf in Gnaden befohlen, die beide Gebrüdere von Arnimb an einem und den Ambtskammer-Präsidenten Berndten von Arnimb am andern Theil zu citiren und, nachdem wir sie vernommen, von ihren Anbringen und was ein oder ander Theil eingewandt, unsern unterthänigsten Bericht und unvorgreifliches Gutachten zu hinterbringen.

Nachdem nun beide Theile auf Insinuation E. Ch. D. gnädigsten 31 März.
Rescripti, welches wir mit gebürender unterthänigster Reverenz empfangen, umb Verhör inständig angehalten, so haben wir darzu unterschiedliche terminos präfigiret und die Sache ausführlich, also daß etliche Tage damit hingangen und die merita causae auf beiden Seiten vielfältig und wohl zehen Mal ad nauseam repetiret worden, gehöret, und ist auf der Gebrüder von Arnimb, Jacob sel. Söhne, dieses proponiret, daß der defunctus Curt Ludolff von Arnimb die Klägere als proximos agnatos erkannt und ihnen auch eo intuitu das Oberhaus als sein exerbetes altväterliches Stamblehn gelassen, welches sie nemine contradicente eingenommen und geruhiglich besitzen thäten.

Weil sie nun die näheste Successores in dem Oberhause wären, so würden sie es auch im Niederhause und allen andern bonis feudalibus sein, sintemal der vasallus de feudo, exclusis proximis agnatis, keineswegs testiren oder auch inter vivos disponiren könnte: c. 1 in pr. de successione feudi. Das Niederhaus wäre ein antiquum feudum und den agnatis a tempore Joachimi II. höchstlöblichster Gedächtnuß von Churfürsten zu Churfürsten laut der Lehenbriefe de anno 1539, 1571, 1602 und am allerletzten von E. Ch. D. anno 1645 conferiret worden und hätten die agnati solche Güter indistincte in quieta et continua possessione gehabt und, so oft sich ein Fall ex persona domini feudi vel agnati zugetragen, die Lehne gemuthet, gestalt auch der defunctus Curt Ludolff von Arnimb anno 1641 die Muthung wegen des Niederhauses gethan, dasselbige als ein feudum antiquum occupiret und am 24 Julii anno 1644 die gewöhnliche Lehenpflicht abgeleget, da dann die Agnati auch zugleich mit belehnet worden. Und obwohl der defunctus hernach ob aes alienum die Güter titulo oneroso annehmen und im Kauf angehen müssen, so wäre doch dasselbige in der Chur und Mark Brandenburg nicht neu noch seltsam, weil in defectum allodialium allezeit die feuda in subsidium haften thäten, und wäre in E. Ch. D. Consens vom 24 Julii anno 1646 ausdrücklich zu befinden, daß Sie in die Alienation des Guts Boitzenburg, so am 12 Septembris anno 1645 geschehen, daher gewilliget, weil Curt Ludolff von Arnimb proximior agnatus und damit die Güter in familia der von Arnimb conserviret bleiben möchten. Hierauf hat der Amtskammer-Präsident Berndt von Arnimb excipiendo eingewandt, daß er vorerst dahingestallt sein lassen müßte, ob die Klägere proximi successores in feudo ab intestato wären. Er hielte dafür, daß er dem defuncto in pari gradu verwandt und daß sein Großvater Frantz von Arnimb, so als possessor des Ambts Biesenthall mit E. Ch. D. hochgeehrten Churfürstl. Herren Vorfahren einen Permutationcontract getroffen und dardurch das Gut Löhme an sich gebracht, der Kläger Großvatern Bruder gewesen, da-

31 März. hero er auch die Succession an dem Oberhause zu Boitzenburg pro virili portione, als triente, bester Maßen wollte vorbehalten haben. Mit dem Niederhause aber hätte es diese Beschaffenheit, daß dasselbige wegen der schweren Schulden, so der Landvogt Bernd von Arnimb verlassen, in der Creditoren Hände gekommen, und hätte der defunctus Curt Ludolff von Arnimb selbst über 105866 Thll. an hohen und privilegiatis debitis daran gehabt und kein Mittel, etlicher Maßen zu seiner Zahlung zu gelangen, gesehen, dann daß er selbst das Niederhaus umb ein gewisses pretium, als 40000 Thll., annehmen müssen, nach Ausweisung des am 12 Septembris anno 1645 getroffenen Kaufcontracts und darauf erfolgeten Churfürstl. Consenses vom 24 Julii anno 1646.

Weil nun das Niederhaus an den defunctum nicht jure successionis, sondern titulo singulari kommen und Curd Ludolff von Arnimb das Gut als ein feudum novum angenommen, seine intentio auch daher gnugsamb zu ersehen, daß er am 23 Junii anno 1648 sich primum acquirentem nennet, so hätte er certa pacta et conditiones dem contractui emtionis gar woll inseriren können, welches er auch am 23 Junii und 1 Septembris anno 1645 gethan und darauf E. Ch. D. Consens vom 19 Februarii anno 1646 erlanget. Die Muthung und Ablegung der Lehnspflichte wäre intuitu des Oberhauses und der ererbeten Lehn fürnehmlich und principaliter, wegen der andern Güter aber, so von dem Landvogt herrühren, eventualiter ratione der gesambten Hand, auch salvo jure crediti in dem Niederhause, geschehen, welche Protestation dann der defunctus ihme ausdrücklich vorbehalten.

Wir haben, g. Ch. u. H., dieses alles der Gebüer nach, wie es dann auch von beiderseits Advocatis ausführlich deduciret worden, erwogen und daraus so viel befunden, daß allhie nicht fürnehmlich zu disceptiren, was der defunctus thun wollen oder praestitis praestandis et servatis legitimis juris requisitis thun können, sondern was er gethan und wofür der mit des Landvogts Creditoren am 12 Septembris anno 1645 geschlossener und aufgerichteter Contract de jure zu halten. Dann kein Zweifel ist, daß der defunctus Curd Ludolff von Arnimb das Niederhaus zu Boitzenburg tanquam extraneus wohl kaufen können, und daran hätte ihn weder die gesuchete Muthung noch die geleistete Lehenspflicht hindern mügen. Dann gleichwie die beschriebene Rechte einem suo et necessario heredi das beneficium abstinendi, etiamsi ipso jure heres remaneat, concediren, also hat auch der agnatus Macht gehabt, non obstante investitura et juramento fidelitatis die Lehngüter cum beneficio legis et inventarii anzugehen oder auch sich der Succession gänzlich zu begeben und die Güter tanquam proximus agnatus vigore juris protimiseos oder auch tanquam plane extraneus im Kauf an sich zu bringen. Aber auf diesen letzten

Fall hätte ſich gebüeret, daß er ſelbſt tanquam agnatus conſentiret hätte 31 März.
und darauf die remotiores agnati öffentlich und gerichtlich wären citiret worden, entweder zu conſentiren oder, daß die Güter ad extraneum emtorem gebracht würden, gewärtig zu ſein, und hätte hernach Kläger, nullo invento emtore, ſich tanquam extraneus angeben oder auch einen extraneum emtorem plus licitando abweiſen und zurücktreiben können. Da aber auch der defunctus den gelindern Weg gehen und das Lehen tanquam feudum novum an ſich bringen und alſo certis conditionibus davon disponiren wollen, welches faſt ſeine Intention geweſen zu ſein ſcheinet, ſo hätte ſolches nicht allein cum consensu domini, sed etiam agnatorum geſchehen müſſen, c. 1 § 1 an agnatus vel filius. Weil aber ſolches alles nicht in Acht genommen noch attendiret worden, ſo können wir dieſen actum, welcher zwiſchen Curd Ludolff von Arnimb und den Creditoren vorgangen, nicht anders denn für eine Translation in proximum agnatum halten, quae re vera non est alienatio, c. 1 in pr. de alienatione feudi paterni. Iſt alſo das feudum in proximiorem agnatum translatum ein feudum paternum et antiquum geblieben und hat den remotioribus agnatis nicht gebüeret, dawider zu reden. Es hat ihnen auch kein jus retractus noch actio revocatoria gebüeret, ſo lange der proximus agnatus ihnen im Wege geſtanden. Und weil das feudum naturam antiqui feudi behalten, ſo iſt auch alle dispositio super re feudali vel ipsius aestimatione citra consensum domini et agnatorum vergeblich geweſen. Sollte es nun ad successionem ab intestato kommen, und der Kammerpräſident vermöchte paritatem gradus zu dociren, ſo wäre er zwar pro quota hereditatis zu admittiren, jedoch mit dem Beſcheide, weil das Schloß Boitzenburg vor Alters her ein feudum antiquum geweſen, das Kloſter aber ſambt deſſen Pertinentien von Churfürſt Joachimo II. anno 1539 Hanßen von Arnimb alleine zugewandt und Jacob von Arnimb in die geſambte Hand genommen, ingleichen Churfürſt Johan George hochlöblichſter Gedächtnuß anno 1571 zwar mit der geſambten Handen [mit] dem Kloſter alle Gevettern, jedoch salva praerogativa Jacob von Arnimbs und ſeiner Linien, beliehen, daß Klägere, als Jacob von Arnimbs des erſten simultanee investiti nepotes et descendentes, zu den Kloſtergütern alleine zu admittiren; in dem Schloſſe aber und was darzu gehörig, würde der Herr Kammerpräſident probata paritate gradus mit Klägern, deren zweene ſein, zugleich concurriren, in capita ſuccediren und tertiam partem davon zu Recht erhalten.

In possessorio haben wir befunden, daß beide Theile faſt zugleich animo et corpore possessionem apprehendiret und keiner ſich eines großen Vorzugs für den andern zu rühmen haben mag. Es ſind auch beide Theile darauf nicht beſtanden, ſondern die Klägere haben in omnem eventum

31 März. sich als proximos heredes, der Kammerpräsident aber ex instrumento integro et quoad externam formam nullo defectu laborante in possessionem zu immittiren begehret.

Wir haben beiden Theilen hierauf der Sachen Zustand vielfältig zu Gemüthe geführet, jedoch in Güte nichts schaffen können, weil sie utrinque eine solche Affection zu den Gütern getragen, daß keiner von der Ästimation, wiewohl de jure derjenige, so minimam partem an den fundis hat, sich mit Gelde abfinden zu lassen schuldig, etwas hören wollen. Hernach hat zwar unser Collega, der Herr Verweser, sich darzwischen geschlagen und es so weit gebracht, daß die Güter in drei Theil voneinander gesetzt, als: das Oberhaus, das Vorwerk Kröbitz und das Niederhaus. Es ist auch abgeredet, was dem possessori des Vorwerks Kröbitz, als des geringsten Theils, an Gelde nachgeschossen werden sollte. Wie aber diese Punctation aufgesetzt, hat sie der Herr Kammerpräsident nicht vollenziehen wollen; dahero die Kläger uns gebeten, mit der unterthänigsten Relation an E. Ch. D. zu verfahren und sie mit vergeblichen Tractaten länger nicht aufzuhalten.

Wie weit nun beide Theile mit ihren praetensionibus fundiret, werden E. Ch. D. hieraus bald und leichtlich zu ersehen haben. Stellen es derowegen Derselben gnädigster Verordnung in Unterthänigkeit anheimb und was E. Ch. D. uns ferner anbefehlen werden, es sei zu weiter[er] gütiger Handlung oder rechtlicher Veranlassung angesehen, demselbigen wollen wir gehorsambst, willigst und unterthänigst nachkommen.

Unsers Erachtens würde das Beste sein, wann in Entstehung der gütigen Handlung, so der Herr Verweser angefangen, auch readsumiren und continuiren kann, die Sache ad ordinarium processum verwiesen würde, dann dergestalt kein Theil mit Fug sich einiger Übereilung zu beschweren hätte. Es stehet aber alles bei E. Ch. D.

Resolution. Resolution. Cleve, 17 April (Geh. Kanzlei-Concept aus R. 22. 3[b]). Sie sollen den Streit noch einmal beizulegen versuchen, sonst aber beide Theile ad ordinarium processum verweisen. P. S. Ausf. aus R. 12. 129[c]. Wiederholt, daß das Brandenburgische Contingent zu der schwedischen Miliz-Satisfaction eiligst in Braunschweig hinterlegt werde, um den Schweden bei bevorstehender Abdankung der Soldaten jeden Vorwand zu irgend einer Verzögerung zu benehmen.

194. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck. Cölln a/S. 21 (31) März.

Ausf. aus R. 31. 13.

Klagen der Stadt Werben über den Verwalter der Comthurei zu Werben. Jurisdictionsverhältnisse des Johanniter-Meisterthums. v. Thümensche Lehnssache.

31 März. Und können Derselben unser schuldigen Pflicht nach in Unterthänigkeit unberichtet nicht lassen, daß vor etlichen Tagen der Rath zu Werben

ihrer Kirchen halben wegen etlicher zeitlichen Hebungen und daraus her- 31 März.
rührenden Retardaten wider den Verwalter der Comptorei zu Werben Bernd Christian Meißnern executoriales ausgebracht, welche aber auf des Verwalters Gegenbericht cassiret und die Sache zu rechtlicher Erkenntnuß, ob das prätendirte debitum liquidum sei oder nicht, an den Hauptmann der Altemarck remittiret worden.

Ob wir nun wohl gänzlich verhoffet, es würde sich der Verwalter an solcher rechtmäßiger und billiger Verordnung genügen lassen, so ist er doch über alles Verhoffen nach Sonnenburg verreiset und hat auf seine, sonder Zweifel sub- et obrepticie, narrata von den Seniorn, Kanzler und Räthen des ritterlichen Johanniter-Ordens im Meisterthumb Sonneburg eine Protestation mit zurückgebracht, darein gebeten worden, die Kirche zu Werben mit ihrem Suchen an das Meisterthumb Sonnenburg, welches jurisdictionem nicht alleine über die Unterthanen, sondern auch über die Comptoreien und Vasalli des Meisterthumbs hätte, zu verweisen und dem Hauptmann der Altenmarck, in praejudicium des Ritter-Ordens etwas vorzunehmen und zu decidiren, keinesweges zu gestehen, sich auch zu Behauptung ihrer Intention auf Churfürst Friederichs Beleihung und die dem Grafen zu Schwartzberg anno 1630 [ertheilte] Concession berufen.

Nun können wir uns so sehr über die unverschämpte Stirn des Verwalters, dessen Bosheit, Widerspenstigkeit und Halsstarrigkeit uns gnungsamb bekannt, nicht verwundern, als wie doch die Regierung zur Sonnenburg auf so einen ungereimbten Wahn gefallen, der allen Rechten und Billigkeit primo intuitu e diametro zuwiderlaufen thuet. Es ist ja der Meister zu Sonnenburg, sein Ansehen und Reputation sei, wie sie wolle, ein status provincialis, muß E. Ch. D. tanquam superiorem recognosciren und Derselben die landesfürstliche hohe Obrigkeit und jura superioritatis nicht weniger, als alle andere Landstände zu thun schuldig sein, gestehen. Qua fronte will man dann E. Ch. D. die Gerichte, so in Derselben Namen und in Dero hohen tribunalibus allhie im Churf. Kammergericht, in der Regierung zu Cüstrin und im Altmärckischen Quartalgericht exerciret werden, streitig] machen und E. Ch. D. vielmehr dann Derselben Räthen incompetentiam fori opponiren? Wir versiren und leben ja nicht mehr in foro juris canonici und werden E. Ch. D. ja so wenig als andere Stände und Fürsten des Reichs den Clericis einige Exemtion a potestate magistratus et judicis secularis einräumen.

Daß Churfürst Friederich hochlöblichster Gedächtniß den Meister zur Sonneburg anno 1561 [1]) mit etlichen Unterthanen und Gütern cum omnimodo jurisdictione, mero et mixto imperio beliehen, ist extra contro-

1) Muß heißen 1461.

31 März. versiam; aber zu geſchweigen, daß ſolche Conceſſion die jura superioritatis et provocationem supremam mit nichten aufhebet, ſo disponiret auch der Lehnbrief in specie von den Unterthanen des Meiſterthumbs, über welche man den Orden das privilegium primae instantiae ja ſo wenig zu ſtreiten begehret, als es denen von Adel über ihre Unterthanen, damit von E. Ch. D. ſie beliehen, den Haupt- und Ambtleuten über ihre anbefohlene Ambts-subditos und dem Rath in den Städten über ihre Bürger geſtritten wird. Aber hieraus iſt noch keine Jurisdiction über die Comptoreien und die vom Adel, ſo Vasalli des Meiſterthumbs ſein, zu erzwingen. Dann belangend die Commendatores, ob ſie wohl dem Meiſterthumb ratione ordinis, honoris et dignitatis billig primas tribuiren müſſen, ſo ſeind ſie doch nicht des Ordens, ſondern E. Ch. D. immediati subditi, nicht allein ratione der Güeter, ſo von E. Ch. D. ſie zu Lehn recognosciren, ſondern auch in personalibus, und werden ſie ja als Churfürſtliche Landſtände zu allen Landtägen erfordert, haben auch ihr votum et sessiones gleichwie andere Status provinciales. Es hat der Comptor Herr Wedigo Reimar Ganß Edler Herr zu Putlitz, Adam von Schlieben, Zacharias von Grünenberg und alle andere nullo excepto die jurisdictionem des Churf. Kammergerichts zu ſubterfugiren niemals begehret, ſondern ſo oft ſie citiret, ſind ſie erſchienen und haben E. Ch. D. Befehl, Reſcripten und decisionibus ſich unterthänigſt ſubmittiret; auch ſein, wann ſie Schulden halben belanget und ſäumig worden, executoriales wider ſie angeordnet und durch die Landreuter zu Werke gerichtet, und wird die Regierung zu Cüſtrin ohne Zweifel dergleichen gethan und E. Ch. D. regalia et jurisdictionalia mit allem Fleiß in Acht genommen haben. Es iſt vor etlichen Jahren zwiſchen dem Comptor zu Werben und den Goldbecken zu Stendall wegen einer Hufen Streit entſtanden, ſo der Comptor tanquam fundum locatum losgekündiget, die Goldbecken aber tanquam agrum censiticum vel emphyteuticum defendiren wollen.

In dieſer Sachen habe ich, Thomaß von dem Kneſebeck, unterſchiedliche Tagefahrten ungeachtet des Grafens zu Schwartzbergk Proteſtation und Contradiction angeſetzt, auch endlich auf Churfürſtlichen Befehl das Werk verabſcheidet, welche sententia auch in rem judicatam ergangen. Am allerungereimbſteſten aber iſt es, daß das Meiſterthumb über die von Grünenberg zu Heimerſtorff und die von Wulffen zu Tempelberg ſich in personalibus daher einer Jurisdiction unterfangen will, weil ſie feuda von dem Meiſterthumb recognosciren.

Es tribuiret ja die investitura keine subjectionem, und ſind die von Grünenberg und Wulffen immediate E. Ch. D. subditi, thun auch nirgend anders dann für dem Churf. Kammergericht forum ſortiren.

Es ſind auch die von Bülow zu Gartow im Herzogthumb Lünenburg

Vasalli des Meisterthumbs Sonnenburg; aber wann sie deswegen sich der Jurisdiction ihres Landesfürsten entziehen wollten, würde ihnen die exceptio declinatoria sehr übel bekommen. 31 März.

Daß der Graf zu Schwartzberg anno 1630 den 14 Maji das privilegium primae instantiae über die Comptorei Lützen und über die von Wulffen und Grünenberg erlanget, muß man an seinen Ort gestellet sein lassen und kann nicht wissen, quo fato et sidere solches geschehen.

Es hat das Churf. Kammergericht am 19 Aprilis ejusdem anni eine ausführliche wohlgegründete Deduction darwider eingewandt; es disponiret aber solche concessio nur allein von der Comptorei Lietzen und von den Afterlehnen der von Wulffen und Grünenberg; zudem so ist sie nur auf des Grafens zu Schwartzbergs Person gerichtet und also cum ipsius persona erloschen, und werden E. Ch. D. wohl nimmermehr ein solches irreparabile praejudicium in perpetuum Ihr über den Hals ziehen lassen.

Und aus diesen Ursachen haben wir unterthänigst zu bitten, E. Ch. D. in Sachen der Kirchen zu Werben mit dem Verwalter der Comptorei es bei der von uns gemacheten Verordnung und Remission an den Hauptmann der Altenmarck bewenden und die arme Kirche, so den judicem für der Thüer hat, ob malitiam adversarii nicht ad alienum forum über 26 Meil mit großen unerträglichen Unkosten verreisen lassen.

Das Übrige stellen E. Ch. D. wir unterthänigst anheimb, und gleichwie Dieselbige im Grenzstreit mit einem benachbarten Potentaten Ihr keine Wiese oder Stück Landes von einem Scheffel Aussaat würde entziehen lassen, so werden Sie in gegenwärtigem Fall viel weniger zugeben, daß von Dero eigenen Unterthanen Ihre jurisdictionalia gekränket und in Verneinen gezogen werden. Und wäre der Verwalter dieses Frevels und Muthwillens halben wohl werth, daß er acht Tage über mit gefänglicher Haft beleget würde. Stehet aber alles zu E. Ch. D. gnädigster Verordnung.

P. S. Ausf. aus R. 25. 17. Der Holzförster Jost Friedrich v. Brandt hat nach seiner Rückkehr berichtet, daß in den Lehnstücken, welche denen v. Thuemen „ob non petitam investituram, abgenommen und dem Amt Saarmund zugelegt, von den Sächsischen zu Blankensehe und Stangenhagen keine Excesse vorgegangen". Der Heidereiter sei aber angewiesen, darauf zu achten und Leute aus den sächsischen Dörfern, die etwa in das Holz einfielen und sich des Busches anmaßten, zu pfänden oder gar beim Kopf zu nehmen und hierher einzuliefern. Da nun der Kurf. die Possession apprehendirt, auch die Mittel hätte, sich gegen Jedermann dort zu halten, so haben sie mit der Amtskammer dafür gehalten, daß es zur Zeit weder nöthig noch der Mühe werth sei, an Kursachsen deshalb zu schreiben.

Resolution. In der Resolution (Cleve, 17 April. Einl. 17/27 April. Ausf. aus R. 31. 13) erklärt der Kurf., er wolle zwar davon absehen, den Verwalter der Comthurei zu Werben, wie er es verdiente, gebührlich zu strafen, lasse es aber bei der einmal gemachten Verordnung und Remission an den Hauptmann der Altmark bewenden, da er nicht zugeben könne, daß seine Jurisdiction durch die nichtige Protestation und dergleichen Eingriffe im geringsten geschwächt werde. Sie sollten dem Senior, Kanzler und Räthen zu Sonnenburg das höchste Mißfallen des Kurf. aussprechen, da die Beleihung Kurf. Friedrichs und die dem Grafen von Schwartzenberg ertheilte Concession von 1630 ihnen wenig oder gar nicht zu Statten kommen könne, und sie „von dergleichen Uns höchst präjudicirlichen Attentatis ernstlich abzumahnen[1])."

195. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck. Cölln a/S. 28 März (7 April).

Ausfertigung.

Streitige Oldenburgische Zollsache. Kriegsgerichtsurtheil. Preußische Post. Amtseinnahme des Amts Tangermünde.

7 April. Sie senden 1) ein kaiserliches Schreiben nebst Mittheilung eines Schreibens der Staaten der niederländischen Provinzen an den Kaiser in der streitigen oldenburgischen Zollsache. „Wir erinnern uns zum Theil gar wohl und geben es die vorhandene Acta, was auf den vorgewesenen Reichsconventen, auch außer denselben bei den dreißig Jahren hero in dieser Sache vorkommen. Und hat man sich schon vorlängst besorget, weil bei Ausgewinnung des Zollprivilegii der rechte und herbrachte modus procedendi nicht observiret, und die Stadt Bremen dahero sich stark opponiret, daß die Herren Staten endlich mit ins Spiel kommen möchten." Der verstorbene Kurf. sei stets der Meinung gewesen, der Stadt sei zu nahe geschehen. Es sei aber im Kurfürsten-Colleg ein Majoritätsschluß für den Grafen ergangen. Um Unruhen zu vermeiden, halten sie in Übereinstimmung mit dem Kaiser die gütliche Übereinkunft für das Beste und deshalb einen Befehl an die Gesandten in Münster. Früher hätten die Bremer sich verlauten lassen, sie wollten für Beilegung der Sache „sich etwas angreifen."

2) Urtheil des Kriegsgerichts wider G. W. v. Schöning wegen eines entleibten Bürgers in Treuenbrietzen. 3) Die preußische Post. Empfang des Rescripts vom 27 dieses.

Resolution. Resolution. Der Kurf. hat, wie er am 24 April aus Cleve, (Ausf. Einl. 24 April/4 Mai) schreibt, Fromholt befohlen, in Münster darauf bedacht zu sein, die Oldenburgische Zollsache in Güte beizulegen. — Wegen des Urtheils wider Schöning könne er nichts verordnen, ehe der aus dem Gefängniß Entwichene nicht wieder zur Hand gebracht sei. P. S. (Concept mit

1) Zusatz von Seidell.

Zusatz von Seidell). Auf ihre Relation (vgl. Nr. 196), wegen Zulegung der Resolution.
vom Amt Dambeck an das Amt Tangermünde jährlich wegen der braunschweigischen Mummen zu entrichtenden 82 Rth. an die Schule zu Joachimsthal, bestimmt der Kurf., daß die seit 1626 aufgeschwollenen Reste dem Amt Dambeck zwar erlassen, die jährliche Summe aber an das Amt Tangermünde abgeführt werden soll, weil es eine „ordinäre Ambts-Einnahme" geworden ist, die man nicht verringern dürfe.

196. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck. Cölln a/S. 28 März (7 April).

Ausf. aus R. 21. 45. Concept von Knesebeck.

Verwendung einer Amtseinnahme des Amts Tangermünde aus Dambeck für die Schule zu Joachimsthal.

Und können Derselben in Unterthänigkeit unberichtet nicht lassen, daß 7 April.
E. Ch. D. jetziger Hauptmann zu Tangermünde, der von Grote, sobald er in Bestallung genommen und introduciret worden, gegen uns erwähnet, daß vor Alters jährlich aus dem Ambt Dambeck 82 Thlr. anstatt der braunschweigischen Mummenfuhren dem Ambte Tangermünde entrichtet werden müssen, dabei er es auch inskünftige zu lassen und, das Ambt Tangermünde umb diese Hebungen, so eine von den allergewissesten und maxime fixis praestationibus gewesen, nicht zu bringen, gebeten.

Nun befindet sich zwar aus den Ambtsrechnungen so viel Nachricht, daß die 82 Thlr. hiebevor auskommen und auch von denen von der Schulenburg als Inhabern des Ambts Dambeck nach Tangermünde usque ad annum 1626 geliefert worden; nachdem aber das Ambt Dambeck dem Herren Markgraf Sigißmunden hochlöblicher Gedächtnuß ad tempus vitae verschrieben, so sind die gedachte 82 Thlr. sowohl bei des Herren Markgrafen Lebzeiten als auch nach S. F. G. Absterben jederzeit im Ambt Dambeck geblieben und daselbst nach Ausweisung aller vorhandenen Register zur Rechnung gebracht worden, also daß ab anno 1626 bis itzo weder bei des Herren Markgrafen Zeiten noch auch post devolutionem des Ambts Dambeck an E. Ch. D. das Ambt Tangermünde nomine dieser Mummefuhren und dahero rührenden 82 Thlr. etwas gehoben.

Nun stehet zwar bei E. Ch. D., wie Sie es in diesem Fall aufs Künftige wollen gehalten haben; allein ist es mit der Fürstenschuel zu Joachimsthall, welcher E. Ch. D. des Ambts Dambeck reditus in Gnaden zugewandt, also beschaffen, daß alle dasjenige, so zu Aufnehmen und Wiederanbauung, auch Conservation derselben deputiret, sehr parce und langsamb einkombt. Das Ambt Gramzow ist dermaßen verderbet und ruiniret, daß in etlichen Jahren noch keine Rechnung darauf zu machen, die Einkünften des Ambts Dambeck reichen auch so weit nicht zu, daß

7 April. man mit Bestande etwas anfangen und der Schulen zum Besten willfahren könnte. Sollten nun diese 82 Thlr. noch dazu weggenommen werden, würde solches der Schuelen keinen geringen Abgang verursachen. Weil auch E. Ch. D. zu Anrichtung der Schuelen allhie 60 Thlr. jährlich aus der Scatullen gnädigst versprochen, so könnten diese 82 Thlr., wann man sie ja der Joachimsthalischen Schuelen nicht lassen wollte, ad concurrentem quantitatem zu sonderbarem Aufnehmen, Nutz und Frommen dieser Schuelen füglich angewandt werden. Es stehet aber alles bei E. Ch. D., und hätten wir für diesmal nur in Unterthänigkeit zu bitten, es wollte Dieselbige gnädigst geruhen und diese 82 Thlr. der Schuelen zum Joachimsthall zum Besten so lange vom Ambt Dambeck berechnen lassen, bis E. Ch. D., Gott gebe ehestes Tages glücklich und friedlich allhie wieder angelanget und also einer gewissen Verordnung, wie es hinfüro anzustellen, nach gnungsamen eingenommenen Bericht von allen Interessenten Sich in Gnaden entschließen müge. Hierauf E. Ch. D. gnädigsten Resolution wir in Unterthänigkeit erwarten wollen.

Resolution siehe Nr. 195.

197. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck. Cölln a/S. 4 (14) April.

Ausfertigung.

Verwahrung der schwedischen Satisfactionsgelder. Schleunigere Beförderung der Posten. Breslauer Schuldforderung. Begnadigung. Preußische Post. Schwedische Übergriffe.

14 April. Sie haben Bedenken wegen Verwahrung der Satisfactionsgelder außerhalb Landes, „in Erwägung, daß dergleichen Städte difficillimae excussionis et conventionis sein und wann etwa einige mora in reddendis et restituendis pecuniis depositis zu Braunschweig fürgehen sollte, wie uns dann die unförmliche Processen, so des Orts zum Öfteren vorgangen und nicht ungewöhnlich sein, zimlicher Maßen bekannt, man mit der Stadt in große Ungelegenheit und Weitläuftigkeit gerathen würde, der großen Unkosten, so auf die Lieferung und starke Convoi erfordert werden, zu geschweigen." Doch haben sie bereits an die Stadt geschrieben und warten auf ihre Erklärung wegen genügender Sicherheit des Depots; geben anheim, ob der Kurf. dies auch aus Cleve thun wolle. Das Contingent der Städte Salzwedel, das sie noch bei sich haben, soll auf ihren Befehl Bürgermeister Dietrich Brewitz den 11/21 dieses mitbringen, wenn die Verordneten des neuen Biergelds hier ankommen. Spätestens in der Woche Jubilate sollen der Landrentmeister und der Städte-Einnehmer fortziehen, dem sie Jemand aus hiesiger Kammer mit dem kurfürstlichen Siegel zuordnen wollen, nebst Ostens Begleitung.

„So ist auch für etlichen Wochen E. Ch. D. preußischer Postmeister Martin Neuman hier durch uf Hamburg gereiset, umb Anstellung zu machen,

wie die Posten, vermittelst reitender Boten schleuniger als bisherò geschehen, 14 April.
fortzubringen, auch die Kosten, so darauf gangen, etwas einzuziehen und zu ersparen." Hat dann mündlich berichtet und einen Entwurf eingehändigt, „wie er das Werk gefasset", den sie beilegen. Dadurch würden nicht nur die Posten geschwinder gehen, sondern auch Kosten erspart werden. Da er nun schon in Preußen und hier in der Mark Postreiter angenommen, haben sie den Anfang damit gemacht. Genehmige es der Kurf., so müsse an die Kammer hier in Cüstrin und in Preußen Befehl ergehen, die Postreiter monatlich richtig auszuzahlen, dagegen könnten die Fußboten abgeschafft werden. „Wann auch diese Post also, wie es angegeben, in Schwung gebracht werden kann, wird es nicht bedürfen, daß dem kaiserlichen General-Erbpostmeister Graf Taxis das Postwesen in dem Churfürstenthumb durch seine Leute dirigiren zu lassen, in Händen gegeben werde; dann dasselbte für diesem aus allerhand Bedenken nicht gutgefunden worden." — Löben wolle die kaiserlichen Schreiben in der Breslauer Schuldsache „begreifen." — Laut beigelegtem Urtheil sei einem in Haft sitzenden Zimmermann wegen homicidii fustigatio nebst relegatio zuerkannt. „Weil nun der Gefangene von der poena ordinaria absolvirt und durch die fustigationes mannichmal viel Unheil entstanden", so fragen sie an, ob vielleicht die fustigatio in Gnaden erlassen werden möchte. „Dagegen könnte er zu leibeigen gemacht, uf eine Festung oder Ampt geschickt und zur Arbeit gebraucht werden." — Preußische Post beigelegt.

P. S. Ausf. aus R. 21. 91. Die Ritterschaft des Ukermärkischen und Stolpirischen Kreises berichtet, daß die schwedischen Estatsräthe zu Stettin das Contingent des Amts Löckenitz zu den schwedischen Satisfactionsgeldern, das sich auf 598 Thlr. 12 Gr. beläuft, selber einnehmen und bis auf die Resolution des Pfalzgrafen, wie es nämlich mit der Auszahlung oder der Quittung halber gehalten werden soll, nach Stettin bringen lassen, laut Beilage des Schreibens an den Kreiscommissar der Ukermark Antonius von Arnimb. Außerdem ist Gottfried von Arenswalde mit erneuter Klage eingekommen, daß der vermeinte schwedische Donatarius Dr. Albinus sich des unterm Amte Löckenitz belegenen Gutes Schmölln anmaßt. Sie haben gegen diese unbilligen und dem Friedensinstrument widersprechenden Proceduren bei den schwedischen Räthen protestirt und um deren Abstellung ersucht.

In der Resolution (Cleve, 1 Mai st. n. Ausf. Eink. 1/11 Mai) er- Resolution.
klärt der Kurf. sich mit den Post-Veranstaltungen zufrieden, die Amtskammern sind angewiesen. — Dem Verurtheilten soll die fustigatio und Relegation erlassen „und er als Unser Leibeigener zur Arbeit, so häufig des Orts vorgehet, angehalten werden." Bezüglich der im Postscript gemeldeten Procedur der schwedischen Estatsräthe billigt der Kurf. ihr Schreiben; auch Kleist sollen sie davon Mittheilung machen.

198. Relation von Putlitz und Knesebeck. Cölln a/S. 11 (21) April.

Ausfertigung.

Kaiserliche Schreiben. Gutachten über die erbetene Reichshülfe des Königs von England. Preußische Post. Nürnberger Verhandlungen. Holsts Excesse.

21 April. Dem Befehl des Kurf. zu Folge haben sie durch den Agenten Neumann das kaiserliche Postamt und die Kanzleien benachrichtigen lassen, daß die kaiserlichen Schreiben an den Kurf. direct nach Cleve, so lange der Kurf. sich dort befindet, über Köln und Münster bestellt werden sollen. Obwohl N. am 24 März/3 April geantwortet, daß er der Post und dem Reichssecretär Schröter die Meldung gemacht, sind am 6 und 9 noch drei kaiserliche Schreiben eingelaufen, darin der Kurf. zur Beschickung des Nürnberger Convents aufgefordert und um ein Gutachten über eine Correspondenz des Kaisers mit dem König von England gebeten wird. In ersterer Beziehung werde die Citation zu spät an den Kurf. kommen, da die Eröffnung des Convents am 15/5 April sein solle. Sie haben aus Privatschreiben jedoch verstanden, daß der Kurf. sich schon selbst entschlossen habe, Wesenbeck dahin abzuordnen; dies werde dem Kaiser Genugthuung bereiten.

„Nun haben wir, die wir anwesend, dieser hoch importirenden Sache, soviele wir vermocht, nachgedacht, und müssen an unserm unterthänigstem Orte davor halten, daß der König in Engellandt große Ursache, necem parentis zu vindiciren, sintemal dieses in Wahrheit eine solche That, welche bishero in der Christenheit, ja auch bei den ehrbarn vernünftigen Heiden niemals gehört worden. Alleine wird man sich dannoch in dieser Sache nicht zu präcipitiren, noch das Römische Reich extraneo bello zu involviren haben, zumaln da jedermänniglich des so lange gewünscheten Friedens zum höchsten begierig und das Werk, die Abdankung und exauctorationem militum betreffende, anitzo ganz eiferig und inständig getrieben wird. Welches dann billig ein jedweder mit Fleiße zu befördern und alle Verhinderniſſen und remoras nach Müglichkeit zu reseciren und zurücke zu setzen hat. Es hat auch bishero das Römische Reich sich niemals gerne in frembde ausländische Kriege gemenget. Und wird der König in Engellandt mehr Hülfe und Beistand aus Frankreich, Spannien, Schotlandt, Dennenmarck, Schweden und bei den Staten, insonderheit zur See, dann aus dem Römischem Reiche zu hoffen und zu gewarten haben. Und müßte man ufs wenigste wissen, was dieselbe Könige und Provincien, so dem Könige in Großbritannien noch näher dann die Kaiserliche Majestät verwandt, zu thun und vorzunehmen gesonnen. So ist auch dieses ein Werk, darüber ein Churfürst oder auch das ganze Churfürstliche Collegium allein sich nicht entschließen kann, sondern es werden alle Churfürsten und Stände des Römischen Reichs darüeber mit ihren votis et suffragiis

müssen vernommen werden. In diesen generalioribus terminis, gnädigster 21 April.
Churfürst und Herr, vermeinen wir, doch unmaßgeblich, daß allerhöchstgedachte J. Kais. Maj. für diesmal zu beantworten sein möchte; dann wir sehen nicht, wie man tuto ad speciem wird gehen können.

Hierüber ist auch zu bedenken, daß die subsidia imperatoria der Kron Engellandt nirgends dann zu Einführung und Ausbreitung romani papatus dienlich sein und die Katholische dadurch Ursache und Anlaß gewinnen würden, sich je länger je mehr in isto regno mit Unterdrückung der evangelischen Religion zu stärken. Doch stellen wir alles zu E. Ch. D. Selbst höchstvernünftigem Nachdenken, was Sie hierunter guet befinden werden.

Aus Preußen ist allein dasjenige Schreiben der Herren Oberräthe, so sich sub num. 4 befindet, allhier ankommen. So haben wir auch E. Ch. D. gnädigste Resolution vom 10 dies gestriges Tages mit schuldiger Reverenz empfangen."

P. S. Ausf. aus R. 49 J. Der kürzlich hier in Arrest gewesene schwedische Lieutnant, wie er sich ausgegeben, Karl Holst, hat seiner Urfehde ungeachtet von Neuem Excesse verübt und sich alsdann zum schwedischen Generalissimus, Pfalzgraf Karl Gustav, begeben, um dort, wie er gesagt, seine Sache anhängig zu machen, nach einer Nachricht des Generalmajors Müller an den Amtskammerpräsidenten von Arnim. Auf des Letzteren Begehren haben sie in einem Schreiben an den Pfalzgrafen die ganze Sache erzählt und legen das Concept nebst einem Theile der Proceßakten gegen Holst dem Kurf. mit dem Anheimgeben vor, ihr Vorgehen zu bekräftigen.

In der Resolution (Cleve, 7 Mai. Ausf. Eink. 8 (18) Mai) heißt es, Resolution.
„daß diese an der abgeleibten königlichen Würden verübete unerhörte Mordthat von allen christlichen Potentaten billig zu vindiciren, und zwar umbso viel mehr, weil sie allerseit hieran merklich interessiret, es auch sonderlich, zumaln bei diesen gefährlichen Conjuncturen denen, so ohne das ad Respublicas incliniren, possimum exemplum geben und also leichtlich höchstschädliche weitaussehende Consequentien nach sich ziehen dürfte." — Sonst sei Wesenbeck nach Nürnberg abgeordnet und der Kaiser ersucht, die Nürnberger Handlung zu beschleunigen. Das Concept wegen Holsts soll mundirt und dem Pfalzgrafen zugestellt werden.

199. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Kneſebeck. Cölln a/S. 18 (28) April.

Ausfertigung.

Breslauer Schuldforderung. Schwediſche Satisfactionsgelder. Legations- und Fräuleinſteuern. Preußiſche Poſt. Conflict eines brandenburgiſchen mit einem ſchwediſchen Offizier.

28 April. Sie ſenden 1) die Concepte in der Breslauiſchen Schuldſache, geben jedoch dem Kurf. anheim, die Abſendung bis zur wirklichen Beſitzergreifung der zum Äquivalent erhaltenen Lande und der Rückkehr in die Mark zu verzögern, da der Kaiſer in Schleſien ſeine Herrſchaft noch nicht wieder hergeſtellt, auch große Ausgaben aus eigenen Mitteln zur Befreiung der Erblande aufwenden müſſe, ſodaß es jetzt gewiß ſchwierig ſein werde, die kaiſerliche und königliche Commiſſion zu erhalten. Auch ſei es wohl nöthig, alsdann einen expreſſen Geſandten an den kaiſerlichen Hof zu ſchicken, was auch wohl am Beſten bei Empfang der neuen Lehn, bald nach erfolgter Immiſſion, geſchehen und damit zugleich an gehörigen Stellen unterbaut werden könnte.

Die neumärkiſchen Stände haben ihre Quote zu der ſchwediſchen Satisfaction durch den Commiſſar Mörner und den Oberſteuereinnehmer eingeliefert, „welche in der Landſchaft verſiegelt beigeſetzet.“ Da die geſammten Stände von der Übermachung der Gelder nach Braunſchweig abrathen, wollen ſie weiter nichts thun, bis der Kurf. darauf geantwortet. Dem Generaliſſimus möge der Kurf. verſichern, daß bei ihnen an der Auszahlung kein Mangel ſein werde; der Bote nach Braunſchweig ſei noch nicht zurück, ſo daß ſie gar nicht wüßten, ob man die Gelder dort annehmen wolle. — Die Osnabrücker Geſandten bitten dringend um Übermachung von Geldern; ſie haben Executionen ausgeſchickt zur Beitreibung der reſtirenden Legations- und Fräuleinſteuern, aber nur Bitten um Aufſchub bis nach der Ernte erhalten, beſonders aus der Ukermark. — Preußiſche Poſt beigelegt. — Empfang der Reſcripte vom 17 dieſes.

P. S. Ausf. aus R. 49. H. In der Stadt Bernau hat ein junger Gröben, des Liborius ſel. Sohn zu Linumb bei Brandenburg, der mit einem von Kahlenberg dort vom ſchwediſchen Obriſtlieutnant vom Knorringſchen Regiment, Hans Bremer, in dem Logis der Witwe des Obriſten, wo er ſich ſpeiſen läßt, bewirthet war, auf dem Heimwege, als ſie bezecht in Wortwechſel gerathen, den Obriſtlieutnant mit 2 Degenſtichen, ehe dieſer ſelbſt ziehen konnte, ſo ſtark verletzt, daß er am folgenden Abend geſtorben. Die ſchwediſchen Soldaten haben darauf G. in das corps de garde gefänglich eingebracht. Der Generalmajor Möller hat nun auf ihre Bitte den Delinquenten zur Abſtrafung in Berlin oder Spandau nicht hergeben wollen, ſondern erſucht ſie, den Prozeß an Ort und Stelle des Delicts anzuſtellen und die Strafe vollziehen zu laſſen. Sie haben geantwortet, damit geſchehe dem Kurf. zu nahe und auch ſie müßten einen Schweden, der an einem andern Ort, als wo ſein Regiment ſtände, etwas peccirte zu ſeinem Regiment zurückſchicken.

Der Entleibte werde gerühmt, daß er sich wohl und bescheiden gegen Jeder- 28 April.
mann erzeigte. — Bittschrift der Ukermärkischen Ritterschaft um Vorbauung beim schwedischen Generalissimus, ihren Kreis mit Märschen zu verschonen. Da der Kurf. dies durch Graf Witgenstein schon für das ganze Land gethan, stellen sie das obige Gesuch zu seinem Gutfinden.

In der Resolution vom 15 Mai, Cleve, (Ausf. Eink. 14 (24) Mai) Resolution.
erklärt der Kurf., mit der Breslauischen Schuldsache noch warten zu wollen. — Wesenbeck in Nürnberg ist beauftragt, den Generalcommissar Eßken zu fragen, ob es nicht besser sei, die Satisfactionsgelder in Spandau zu lassen, da sie ohne Gefahr nicht in die Legestadt zu bringen seien. — Billigt ihr Vorgehen in der Gröben-Brehmerschen Sache.

200. Relation von Götzen und Knesebeck. Cölln a/S. 25 April (5 Mai). Eink. zu Cleve. 19 Mai.

Ausfertigung.

Beschleunigung der schwedischen Truppen-Abdankungen. Schwedische Durchmärsche und Satisfactionsgelder. Sanitz Verhaftung. Frankfurter Professur. Preußische Post. Pommersche Anliegen.

Sie senden ein kaiserliches Handschreiben, das den Vorschlag enthält, 5 Mai.
wegen der von Schweden bezüglich der Entlassung der Soldaten gemachten Schwierigkeiten einen vertrauten Minister an den kaiserlichen Hof nach Wien zu schicken, um zu beschließen, „wann und wie die zur Rettung des Friedens höchst nothwendige Zusammenkunft zu Werke gerichtet werden könnte." Sie meinen, es sei nicht zu eilen, bevor man die Meinung der andern Kurf. wisse, da die Gesandten zu Münster und Osnabrück darüber wohl keinen Auftrag hätten. Was für eine Instruction dem Legaten nach Wien zu geben, wüßten sie nicht. Es sei noch zu warten, da der Pfalzgraf sich mit den abgedankten und noch abzudankenden Truppen nach Wismar begeben und die Flotte nach Schweden erwarten wolle. Außerdem seien vor 4 Tagen 12 Schiffe mit Artillerie von Glogau nach Frankfurt gekommen, um daselbst ausgeladen und in andere Schiffe gesetzt zu werden. Da dies dem Lande Bemühung, Verzögerung und Schaden bringen würde, hat der Magistrat der Stadt den Schiffern, damit sie die Artillerie vollends nach Garz brächten, 120 Th. baar auszahlen müssen. So sei also noch Hoffnung zu Abführung der schwedischen Truppen vorhanden. Die vom Kurf. geschickten, im kurfürstlichen Colleg zu berathenden Punkte des Kurf. von Mainz wollen sie berathen.

P. S. (noch mit von Putlitz unterschrieben.) Der Bote ist aus Braunschweig zurück. Der Rath will, laut Beilage, die Satisfactionsgelder nicht annehmen. Da der Bote hat einige Tage warten müssen, hat der Rath die Sache wohl an den Herzog gebracht, der sie zu der Erklärung bestimmt hat. Sonst ist die ganze Summe bis gegen 2000 Thl. der Mittel- und Ukermärkischen Städte vorhanden. Generalmajor Möller hat auf ein zweites Schreiben

5 Mai. befohlen, den verhafteten Gröben von Bernau hierher zu bringen, doch soll der Proceß beschleunigt werden. Es soll demnächst mit Convoi geschehen und dann nach dem Rechten verfahren werden. — Senden den verlangten Bericht der neumärkischen Regierung wegen des verhafteten Sanitzen. — Die Präsentation des Dr. Richelius zum ordentlichen öffentlichen Professor der Theologie durch die Akademie zu Frankfurt, doch daß er zugleich Extraordinarius der hebräischen Sprache bleibe, haben sie in des Kurf. Namen bestätigt. — Preußische Post.

P. S. 2. Ausf. aus R. 30. 23. Franz v. Pahle, ein pommerscher Landstand, hat in Audienz vor den Räthen einige Punkte schriftlich übergeben, die sie beilegen, welche einige in den dem Kurf. assignirten Provinzen gesessenen pommerschen Landstände für die Instruction von Kleist zu erinnern für nöthig gefunden. Die letzten Punkte können nicht gebessert werden, bis der Kurf. in den wirklichen Besitz seines pommerschen Antheils gelangt. Die ersten Punkte sind »in re praesenti« am besten zu verrichten und werden von der Krone Schweden wohl »ad determinationem finium« verwiesen werden, wobei die Zuziehung der pommerschen Landstände dem Kurf. nicht zu verdenken ist. Man kann sie Kleist mit dem Generalbefehl zuschicken, sie eventuell mit Nutzen zu gebrauchen.

Resolution. In der Resolution, Cleve, 22 Mai (Ausf. Eink. 22 Mai/1 Juni) erklärt der Kurf., bezüglich der im kaiserlichen Handschreiben berührten Sache noch warten zu wollen. — Die Satisfactionsgelder sollen complet zusammengetrieben werden. — Billigt die übrigen Anordnungen. Pahles Erinnerungen sollen beachtet werden.

201. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck. Cölln a/S. 2 (12) Mai.

Ausfertigung.

Nürnberger Verhandlungen. Beschleunigte Postverbindung. Schwedische Satisfactionsgelder. Verschiedene pommersche Angelegenheiten. Spandauer Baugelder. Herzogin-Witwe von Meklenburg-Strelitz.

12 Mai. Senden 1) die kursächsische Antwort auf des Kurf. Schreiben vom 10 April, worüber sie sich in der beikommenden Relation schon ausgesprochen. Die Beschlüsse zu Nürnberg erwarten sie und das Land sehnlichst, sonst würden, bei Fortdauer der schwedischen Einquartierung, Städte und Dörfer leer werden, wie auch Kursachsen meint.

2) Die preußische Post, die in Folge der neuen Einrichtung „in den vierten Tag von Königsberg angelangt" ist. — Empfang des Rescripts vom 1 dieses. Die schwedischen Estatsräthe haben an den Commissar Antonius v. Arnim geschrieben, das Contingent des Amts Löcknitz solle beisammen bleiben, bis der Generalissimus Befehl ertheilt, wie es mit der Auszahlung und Quittung zu halten.

Franz v. Pahle hat in letzten Wochen, als er hier war, erwähnt, der 12 Mai.
Kurf. habe auf einem Schreiben an den Herzog von Croy diesem den Titel eines Bischofs zu Cammin gegeben, das dem Kurf. präjudicirlich sei, da dem Herzog noch kein jus territoriale eingeräumt, auch ständen ihm das Capitel nicht zu, „weil sie die praestanda bisher nicht prästiret.“ Sie, die Pommern, meinten, vor allem sei der Herzog jetzt abzufinden; er sei nicht auf Seiten des Kurf., sondern theile den Schweden mit, was er „von des Landes consiliis erkundschaften könne.“ Er ließe sich verlauten, er wolle das Stift Cammin nur gegen 150 000 Rthl. cediren oder das Recht an die Krone Schweden abtreten. 1632 und später seien Akten wegen des Herzogs und des Stifts Cammin ergangen, sie wollen sich daraus für den Fall von Verhandlungen informiren. Pahle hat ferner gebeten, daß für den Fall einer Allianz mit Schweden auch die pommerschen Stände hinzugezogen und gehört würden. Das hinterpommersche Contingent für die Satisfactionsgelder ist beisammen und in Stettin deponirt. Trotzdem würden sie von den Estatsräthen deshalb im Lande exequirt und tribulirt. Auf Bitte um ihre Meinung haben ihm die Räthe gesagt, die Estatsräthe hätten mit den Geldern nichts zu thun, sie sollten den Generalissimus um Anweisung für die Gelder angehen. Pahle hat schließlich noch darauf gedrungen, daß die wirkliche Besitzergreifung der pommerschen Lande durch den Kurf. beschleunigt werde, weil ihm sonst viele Licenten, Einkünfte aus den Ämtern und der Contribution entgehen würden, die sie lieber dem Kurf. als den Schweden gäben. — Sie wollen wohl an die Städte, welche Oberst Ribbeck benamet, Rescripte wegen Einbringung der Spandauer Baugelderreste ergehen lassen, glauben aber den vielfachen Bitten um Aufschub bis nach der Ernte nachgeben zu müssen. — Dankschreiben der meklenburgisch-strelitzischen Frau Witwe über die ihr in diesen Landen zu Theil gewordene Verpflegung, das von Frankfurt a/O. zurückkam, legen sie bei.

In der Resolution vom 29 Mai, Cleve, (Ausf. Eink. 28 Mai/7 Juni) Resolution.
erklärt der Kurf., das kursächsische Schreiben beantworten zu wollen. — Die Erinnerungen Pahles sollen beachtet werden. Dem Herzog von Croy ist bisher more consueto aus der Kanzlei der Titel eines Bischofs von Cammin gegeben; wenn es ihm zum Präjudiz gereiche, werde er sich anders resolviren müssen. Geldabfindung des Herzogs sei das Beste, die Forderung jedoch zu hoch. Er erwarte sonst ihren Bericht. — Wegen einer künftigen Allianz mit Schweden wolle er die pommerschen Stände zuziehen; „bisher ist es soweit noch nicht gekommen.“ — Die Estatsräthe hätten mit den Satisfactionsgeldern nichts zu thun, das Beste sei deren Deponirung in Stettin. Pahle solle den hinterpommerschen Ständen sagen, daß sie 1) etwas Schriftliches deshalb an ihn brächten, dann wolle er sich ihrer beim Generalissimus annehmen. 2) Die Stände möchten es ebenso wie die andern Reichsstände machen, „welche nicht ehe, dann bis die exauctoratio und evacuatio wirklich vollzogen, die Gelder auszuzahlen gemeint und entschlossen.“ Es solle der Sache im Rescript an Wesen-

Resolution. beck nach Nürnberg gedacht werden. Es gehe aus ihrer Relation nicht hervor, ob sie eine Abschrift des Gutachtens von Zittwitz, Güntersberg pp. an v. Kleist ergehen lassen, er wolle es daher in omnem eventum thun. — Mit Beitreibung der Spandauischen Baugelderreste sei bis nach der Ernte zu warten.

202. Verfügung. Cleve. 8 Mai. Einl. 9 (19) Mai.

Ausf. aus B. 47. B. 4.

Unterhalt der Geistlichen.

18 Mai. Sendet einen Gegenbericht der Stadt Berlin auf das dorthin ergangene Rescript des Kurf. betreffend den Unterhalt der Geistlichen. Da darin, soviel die Schösse und Contributionen betrifft, auf verschiedene kurfürstliche Verordnungen aus früherer Zeit Bezug genommen wird, welche die Geistlichen- und Kirchengelder vermöge alten Herkommens vorziehen, so sollen die Geh. Räthe ihr Gutachten über die Sache abgeben.

203. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck. Cölln a/S. 9 (19) Mai. Einl. Cleve. 2 Juni.

Ausfertigung.

Schwedische Abdankungen und Einquartierung. Stellenbesetzung. Beelitzer Klage. Zölle auf der Oder und Warthe. Untersuchung der Sache Gröben-Brehmer.

19 Mai. Kursachsen hat in einem Schreiben, das beiliegt, über zwei Punkte, welche der schwedische Generalissimus und Generalmajor Forbus bei ihm angebracht, ihr Gutachten begehrt, da das des Kurf. selbst in der Eile nicht eingeholt werden könne. Nach reiflicher Erwägung haben sie geantwortet, wie die Beilage ausweist, ohne jedoch sich „hauptsächlich in einem und dem andern Punkt herauszulassen", ehe sie nicht des Kurf. Befehl darüber hätten. Sollte es nach den schwedischen Vorschlägen gehen, so würden die Bedrückungen noch lange Zeit fortdauern. Da jetzt bei Antritt des Mai von der Abführung der schwedischen Truppen noch nicht die Rede sei, „wird Jedermann ufm Lande und in Städten darüber ganz desperat, also daß nunmehr ein Jeder Hände und Füße sinken lässet." Als kleineres Übel haben sie den Commissarien daher jetzt aufgetragen, den Einquartierten von 10 zu 10 Tagen noch die Löhnungen zu reichen, auch den Generalmajor Möller ersucht, wegen des Futterkorns eine Änderung zu machen, weil die meisten Pferde sich jetzt mit dem Grase behelfen könnten. Die armen Leute hätten ihre Saatgerste weggeben müssen, sodaß mancher vom Sommergetreide nichts werde in die Erde bringen können. — Empfang der Resolution vom 7 dieses.

Sie senden 1) Schreiben der neumärkischen Regierung mit Vorschlägen für die Wiederbesetzung der Stellen des Hofadvocaten und des Fiscals.

2) Klageschrift der Stadt Beelitz, daß in ihrer Haide 750 Stücke Bauholz zur Anrichtung der Wolfsgärten von den Haidereitern gefällt wurden, wodurch

die noch größtentheils in der Asche liegende und nur zum kleinsten Theile wieder aufgebaute Stadt großen Schaden erlitte. 19 Mai.

3) Schreiben der schwedischen Estatsräthe zu Stettin, worin sie, auf polnische Anregung, um Abstellung der erhöhten Zölle auf der Oder und Warthe anhalten, um die Commercien wieder zu beleben. Dem Weiwoden zu Posen, Opalinsky, habe der Kurf. auf eine gleiche Anfrage durch Hoverbeck antworten lassen, er sei, nach geschlossenem Frieden geneigt, sich an die Compactaten von 1618 zu halten. — Vorgestern ist im Kammergericht die Sache zwischen den Freunden des entleibten schwedischen Obristlieutnants Brehmer und dem verhafteten Gröben verhört und „zur fiscalischen Inquisition veranlasset".

In der Resolution erklärt der Kurf. (5 Juni, Cleve. Ausf. Eink. 5 (15) Juni[1]) sich mit ihrer Ansicht über die Beantwortung Kursachsens einverstanden; auch die Gesandten in Münster und Nürnberg seien gemäß der Meinung Kursachsens dahin instruirt, daß von einer Auszahlung der Gelder keine Rede sein könne, bevor man sich über die Abzugstermine der Soldaten verglichen. — Wesenbeck sei angewiesen, auf die Abstellung der Einquartierung zu dringen. Sonst billige er ihre bezüglichen Anordnungen. — Wegen der Klage der Stadt Beelitz wolle er mit dem Oberjägermeister reden. — Vor Execution des Friedens sei an die Abstellung der Ober-Zölle nicht zu denken. Die Antwort an die schwedischen Räthe sei daher noch zurückzuhalten, eventuell die Polen mit Hinweis auf spätere Erfüllung der Compactaten von 1618 zur Geduld zu mahnen. Resolution.

204. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck. Cölln a/S. 16 (26) Mai.

Ausfertigung.

Polnische Grenzexcesse. Preußische Post. Schwedische Einquartierung. Begnadigungsgesuch.

Nach dem Bericht des Obristlieutnants Marwitz zu Cüstrin haben die Polen „mit Hülfe der Völker, so in der Kron liegen", abermals Grenzüberfälle im Amt Neuenhoff verübt und unter Andern 2 zur Salvaguardie dort gelegene Reiter gefänglich „nach der Krone" abgeführt. M. hat darauf Leute ausgesandt, um einiger der Frevler, besonders aber des Schultzen zu Todtenlage sich zu bemächtigen und nach Cüstrin zu liefern, und außerdem 50 Reiter von des Rittmeisters v. d. Osten Compagnie durch die Neumark an sich gezogen, um eventuell den Polen thätlichen Widerstand zu leisten, wozu er Spezial-Ordre des Kurf. besitzt. — Vor 8 Tagen hat die preußische Post nichts gehabt, jetzt nur die angefügten beiden Relationen der Oberräthe. — Empfang der Resolution vom 15 dieses. P. S. Bittschreiben von der Altmärkischen Ritterschaft, den Städten Salzwedell, den Oberbarnimschen, Lebusi- 26 Mai.

1) Götzen verschreibt: Mai.

26 Mai schen, Beskow- und Storckowschen Kreisen, wie es mit der Contribution vom Mai zu halten. Der Herzog von Lüneburg hat befohlen, daß nach Ende April den Einquartierten nur gegen Baarzahlung etwas gegeben werden soll. Sie wissen nicht, ob diese Extremitäten dienlich. Inzwischen haben sie den Monat Mai noch ausschreiben lassen, ob etwas einkäme, wissen sie nicht; wenn nicht bald Hülfe kommt, wird Alles übern Haufen gehen. — „So ist auch E. Ch. D. Schloßhauptmanns Laquee darumb, daß er dessen Dienstweib ufm kurfürstlichen Hause alhier geschwängert, in Haft sambt dem Weibe genommen, und ein Urtel eingeholet, darinnen ihnen beederseits die ewige Landesverweisung zuerkant. Nun hat der Delinquent, so etwan 19 Jahre alt, noch einen alten Vater am Leben, Christian Netke, so E. Ch. D. in Gott ruhenden hochsel. Herrn Vaters Ch. D. für einen Capitein etliche Jahre gedienet und itzo ganz contract und in höchster Armuth im Städtlein Trebbien lieget, der bittet zum allerhöchsten seinen Sohn zu begnadigen und die zuerkannte Relegation zu erlassen, weil er das Schneiderhandwerk gelernet und ihme, dem Vater, noch einige Hülfe und Handreichung thun könnte."

Resolution. Resolution. Der Kurf. billigt (Cleve, 12 Juni st. n. Ausf. Eink. 11 (21) Juni) die Entsendung der 50 Reiter, Gewalt soll mit Gewalt gesteuert werden. — Von dem Vorgehen des Herzogs von Lüneburg weiß er nichts, obwohl von Kurköln dergleichen verbreitet worden. Die Gesandten in Münster und Nürnberg sind beauftragt, sich Gewißheit zu verschaffen und bei den Schweden über die Aufnahme der Nachricht sondiren. Sonst sei es besser, in brandenburgischen Landen nicht zu dieser Extremität zu greifen, trotz der furchtbaren Nothlage, sondern noch eine Zeit Geduld zu haben, bis die Nürnbergischen Tractaten zu Ende gebracht seien und währenddessen um Milderung und Linderung des Unterhalts sich zu bemühen. Dies sollte der Gesandte in Nürnberg beim Generalissimus auch thun. — Die Relegation sei erlassen, doch soll der Lakai auf eine gewisse Zeit mit Gefängniß bestraft werden.

205. Aus einem Schreiben Ottos von Schwerin an den Kurfürsten.

Haag. 27 Mai. Eink. 29 Mai.

Eigenhändig aus Acta betr. Reisen der Kurfürstin Luise Henriette, im kgl. Hausarchiv.

Etiquette-Streitigkeiten. Einwirkung auf die clevischen Stände.

27 Mai. Berichtet zunächst über Vorrangs- und Etiquette-Streitigkeiten zwischen der Kurfürstin und der Princesse Royale, Gemahlin des Prinzen Wilhelm von Oranien.

„Wegen der Stände habe ich ausfürlich mit der Prinzessin[1]) gesprochen, deroselben nicht allein die letzte harte Schrift[2]), besondern auch den Extract der Resolution über die gravamina vorgelesen undtt allen mündtlichen Bericht

1) Amalie von Oranien, geb. Solms, Schwiegermutter des Kurfürsten.
2) Vgl. U.-A. 5, 382. Extract der Resolution 381 f.

dabei gethan. Ihre Hoheit haben auch versprochen, mit etzlichen, so E. Ch. D. affectioniret wehren, hieraus zu reden, habe aber heute von Ihr Hoheit verstanden, das weil sie diese tage medicin gebrauchet, sie noch nicht dazu gelangen könten, fünden aber nicht gut, das ich mit iemandts reden sollte, weil die Staden alle suspicion von uns ministris hetten, das wir E. Ch. D. zu solcher Uneinigkeitt mit den Ständen riehten, auch diesem Staht nicht affectioniret wehren, undt daher mit mir nichts vertrauliches reden würden, habe aber wol so viel von Ihre Hoheit vermercket, das sie sehr dahin incliniren, E. Ch. D. solten den Ständen alle satisfaction geben undtt alles, was Deroselben zuwiedern geschehen, dissimuliren, weil es jetzt gar nicht Zeit währe, mit den Ständen in Zwiespalt zu sein." 27. Mai.

206. Verfügung. Cleve. 5 Juni. Eink. 5 (15) Juni[1]).

Ausf. aus R. 24. Mb 2.

Leibcompagnie zu Roß. Abdankung einer Compagnie.

Der Capitänlieutnant v. d. Liepe werde demnächst mit der Leibcompagnie zu Roß in der Neumark anlangen. Dagegen sollen Putlitz und Ribbeck des Rittmeisters Osten Compagnie abdanken und jene an die Orte gelegt und verpflegt werden, wo die letzteren bisher lagen. Da zur Abdankung für einen Monat Sold nöthig ist, so hat der Kurf. Ribbeck gebeten, die Gelder vorzuschießen, die er nach der Rückkehr des Kurf. sofort ausgezahlt erhalten soll. Für den Monat Juni, wo beide Compagnien noch verpflegt werden müssen, ist die Amtskammer angewiesen, gleichfalls einen halben Monat Sold zu reichen. 5 Juni.

207. Denkschrift von Johann Moritz von Nassau, Konrad von Burgsdorf, Horn, Seidell. Cleve. 7 Juni.

Ausfertigung.

„Kurzer Begriff der Ursachen, wordurch S. Ch. D. zu Brandenburg p., ihres gnädigsten Churfürsten und Herrn, Geheime Räthe genothdrungen werden, höchstgedachter S. Ch. D. Dero fürhabenden schleunigen Ufbruch aus diesen Landen zu Salvirung ihres Gewissens und Verhütung der Blame oder Nachrede, ob hätten sie in unterthänigster Erinnerung dessen, welches S. Ch. D. sie schädlich und nachtheilig befünden, ihrer abgestatteten schweren Eidespflicht vergessen, unterthänigst und gehorsambst zu widerrathen und zu bitten, daß S. Ch. D. Ihr gnädigst belieben lassen wollten, gedachten Dero Ufbruch etwa uf ein paar Monat gnädigst auszustellen." 7 Juni.

Weil zu besorgen, daß, woferne mit den Landständen wegen Restabilirung des Etats in diesen Landen, in specie Abtragung der alten Kammerschulde keine Richtigkeit getroffen wird, durch jetzige hochschädliche

1) Götzen präsent. Mai.

7 Juni. Confusion und Unordnung deroselben äußerste Ruin erfolgen werde, ein solches Redressement aber in so kurzer Zeit, als S. Ch. D. von hinnen abreisen wollen, nicht zu Werke zu stellen, in Betrachtung, daß bei jedem Collegio der Räthe die meiste, und zwar diejenige, so von S. Ch. D. hohen Regalien, Domänen und dem Justizwesen die beste Wissenschaft haben, licentiret worden und obgleich einige davon des Herrn Statthaltern Gräfl. Exc. zur Assistenz zugeordnet werden möchten, dannächst noch Zeit darzu gehören will, solch Werk fürhero durch gewisse Verfassungen und Instructiones nicht alleine in Ordnung, sondern auch in den Gang oder Schwang zu bringen, und, da solches nicht geschicht, auch diejenige Landeseinwohnere, bei denen gute Affection bis anhero verspüret worden, vermeinen dörften, ob wollte man sie hülfe-, recht- und rathlos lassen, dessen sich dann die Disaffectionirte darzu gebrauchen möchten, daß sie auch jene, als die Wohlaffectionirte, an sich zögen oder uf ihre Seite brächten;

Weil S. Ch. D. nunmehr der Landstände unterthänigsten desideriis so weit gnädigst deferiret, daß dieselbe es für Gott und der ehrbaren Welt nicht würden zu verantworten haben, da sie nicht ihrer vorigen unterthänigsten Promessen zufolge S. Ch. D. dargegen mit erklecklicher Beihülfe unter die Arme griffen und zu Bezahlung der alten Schulde eine zulangende Summe Geldes willigeten, worzu aber und einem völligen Landtagesschlusse auch eine geraumer Zeit, als die ist, in welcher S. Ch. D. Ihren Ufbruch fürzunehmen genädigst gemeinet sein, erfordert wird;

Weil, wann S. Ch. D. solcher Zeit nicht abwarten würden, Sie Ihrer den Ständen in Dero unterthänigsten postulatis beschehenen gnädigsten Verwilligung nicht alleine keinen Genoß oder Frucht zu erwarten haben, sondern auch diejenige unter der Landstände Mittel, so S. Ch. D. zuwider sein, die gutwillige und ihre Nachbarn uf die Gedanken zu bringen sich bemühen würden, ob hätten S. Ch. D. durch Dero gar zu frühezeitiges Abreisen es Selbst verursachet, daß das Werk nicht zur Perfection gebracht und S. Ch. D. geholfen wäre;

Weil, obgleich die Stände keine erkleckliche Summe verwilligten, dennächist noch dahin, wie das vorhin von den mehrern ihres Mittels beliebete Deputationswerk in den Gang zu bringen, gearbeitet werden müßte, und aber solches in so gar enger Zeit nicht geschehen kann; wann es aber für S. Ch. D. Ufbruche nicht feste gestellet würde, hernach sich nur immer mehr Difficultäten darbei ereigen und ufgeben müchten;

Weil, ufm Fall die staadische Schuldsache nicht zum wenigsten so weit befördert wird, daß in Entstehung güetlichen Vergleichs und billigmäßiger Accommodation der Unirten Provincien man sich gewisser Arbitrorum, Mediatorum oder sonsten eines kurzen Processus vergleichet, stark und sehr zu besorgen, es müchten die Herrn Staaden nicht nur allein, wie all-

bereits für diesem geschehen, sich der Zölle anmaßen, sondern wohl gar 7 Juni.
eines Orts Landes impatroniren, als darzu sie vielleichte wohl von einigen dieser Lande Einwohnern, die nicht alleine S. Ch. D. allschon übel affectioniret gewesen, sondern auch, wann mit S. Ch. D. kein rechter Vergleich getroffen würde, ihres Widerwillens künftige Bestrafung oder Ahndung sich befürchten dörften, animiret werden könnten;

Weil sothane Gefahr von den Herrn Staaten desto ehe und mehr zu besorgen, daß sie es dafür achten möchten, ob wäre bei denen von S. Ch. D. jetzo mit ihnen per commissarios wegen der Schuld angefangenen Tractaten kein Ernst, dann, da S. Ch. D. mit ihnen zu schließen begierig gewesen, Sie Ihren Ufbruch nicht so bald fortgesetzet haben würden;

Weil anjetzo gute Hoffnung zu Beschließunge der fürlängst negocirten Allianzsache mit den Herrn Staaten und also, wofern S. Ch. D., ehe selbiger Schluß erfolget wäre, abreisete, solches ein groß Nachdenken bei ihnen, den Herrn Staden, causiren und hernächst darzu alle Hoffnung verschwinden möchte;

Nun ist aber S. Ch. D. sothane Alliance höchst nützlich, in Betrachtung, daß 1) dadurch den Herrn Staden die Hände gebunden werden, mit ihrer Schuldforderung und andern Prätensionen de facto durchzubringen, 2) S. Ch. D. auch denen, so [Dero] an der See belegenen Landen zu präjudiciren jetzo oder ins künftige Appetit haben möchten, durch diese Alliance considerabel oder wohl gar formidabel werden können, 3) von andern Potentaten oder Republiquen aber wegen Jalousei oder Entlegenheit der Lande entweder ganz keiner, oder doch sehr kostbaren und gefährlichen Assistenz ufm Fall der Noth zu erwarten, 4) und dann respectu der preußischen und pommerischen, wie nicht weniger dieser clevischen Lande der Herren Staden und S. Ch. D. Interesse so weit gemeine ist, daß sie, die Herren Staden, so wenig mächtige katholische als evangelische frembde Potentaten darinnen zu Nachbarn ohne ihres Etats Gefahr und Schaden leiden oder gedulden können;

Weil, doferne S. Ch. D., ehe und bevor mit den frembden Kronen wegen völliger Execution des Friedenschlusses ein Vergleich getroffen und S. Ch. D. zum wenigsten Ihre Churbrandenburgische Lande von frembden Völkern wiederumb frei haben, von hinnen reisen und darauf eine recidiva belli erfolgete, Sie nirgends einen bessern Rücken als an den Niederlanden und Westphälischen Kreiße, insonderheit den evangelischen Ständen darinnen haben können oder auch Gelegenheit, uf solchen kläglichen Fall sicher neutral zu bleiben oder eine Partei zu erwählen;

An sothaner Gelegenheit aber es S. Ch. D. in Dero Mark Brandenburg sowohl wegen der Nachbarschaft an allen Seiten als innehabenden frembden Guarnisonen ermangeln würde;

7 Juni. Das Fürstenthumb Preußen aber gar zu weit von andern S. Ch. D. Landen abgelegen, S. Ch. D. auch, wann Sie darinnen bei jetzigen Conjunctur zugegen wären, dem Kriege mit den Coßacken impliciret werden oder doch wegen derselben in Gefahr gerathen möchten, wann es aber die Noth erforderte, Getreide und Victualien daraus zu Wasser anhero bringen lassen könnten;

So stehet auch zu befürchten, daß, daferne, ehe die Sachen zu Nürnberg richtig abgehandelt sein, S. Ch. D. Ufbruch geschicht, die Stände der Grafschaft Marck, die Völker nicht werden länger unterhalten wollen, da dann S. Ch. D. von Dero Competitorn und denjenigen, so ihre Interesse an diesen Landen jetzo prätendiren, wann dieselbe armirt blieben oder auch nur der Krieg in Teutschlandt continuirte, dieser Gefahr zu besorgen hätten, daß Sie ganz bloß stehen und Sich eines jeden Discretion würden ergeben müssen;

Und weil auch die Kaiserliche Commissarii schwerlich für S. Ch. D. abreisen oder unterwegens sich bei Derselben einstellen möchten, würden S. Ch. D., wann Sie derselben nicht abwarteten, mit großen Kosten von Berlin zu Ufnehmung der Huldigung in die Stifter wieder zurückreisen müssen, welches sonsten en passant geschehen könnte.

Man will jetzo nicht berühren, daß, ehe S. Ch. D. in der Städte Halberstadt und Minden Possession sein, Sie wegen Verlegung oder Vertheilung der Guarnisonen, insonderheit in der Grafschaft Marck, und einer gewissen Anordnung wegen der Stadt Herfordt nichts Beständiges schließen können.

Hierzu kombt, daß nicht allein S. Ch. D. clevische Räthe, sondern auch Deroselben hochgeehrten Frauen Schwiegermuttern Hochheiten diesen schleunigen Ufbruch S. Ch. D. getreulich widerrathen;

Ja der Frauen Landgräfin Fürstl. G. Selbst durch Dero fürnehmen Rath Herrn Sixtinum S. Ch. D. an die Hand geben lassen, daß Dero Herrn Sohns F. G. lieber per posta nacher Berlin reisen und das Fürstl. Beilager ohne Pompe halten würden, als sehen, daß solches mit gewöhnlicher Pompa geschehe.

Da es auch bei dem angesetzten Termino verbleibet, dorften nebenst des schwedischen Herrn Generalissimi Durchl. viel andere Fürstliche Personen sich einstellen, und zwar in stärker Anzahl und mit größer Suite als diejenen, so eingeladen sein, uf den Fall es dann an Mitteln ermangeln möchte, das Werk mit geziemenden Respecte hinauszuführen;

Zu geschweigen des ombrage, welches die Kais. Maj. und katholische sowohl als einige evangelische Stände, so der Kön. Maj. nicht eben so gar wohl affectioniret, aus sothaner Zusammenkunft schöpfen dörften;

Wie ingleichen der besorgenden Competenz zwischen frembder Kronen 7 Juni.
Abgesandten.

Es bezeugen aber gemelte Räthe mit Gott und ihren Gewissen, wasmaßen diese ihre unterthänigste Erinnerungen nicht dahin gemeinet sein, ob begehrten S. Ch. D. sie hierunter Ziel und Maße zu geben oder fürzuschreiben, was S. Ch. D. thun sollten; sondern daß sie, wie zu Einganges gedacht, ihre unterthänigste getreueste Affection gegen S. Ch. D. gleichsamb gezwungen, mit diesen ihren unterthänigsten Erinnerungen gehorsambst einzukommen, und setzen demnach zu S. Ch. D. höchstrühmblichen Gemüthe das unterthänigste feste Vertrauen, Dieselben werden Dero hocherleuchteten Verstande nach dieselben gnädigst vermerken, gestalt dann sie, die Räthe, darumb in unterthänigsten Gehorsamb ufs höchste bitten.

208. Postscript einer Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck. [Cölln a/S.] 30 Mai (9 Juni).

Ausfertigung.

Schwedische Satisfactionsgelder. Pommersche Angelegenheiten.

Empfang des Rescripts vom 29 dieses. Die Satisfactionsgelder sollen 9 Juni.
nächster Tage nach Spandau gebracht werden. — Über des Herzogs von Croy Ansprüche wollen sie dem Kurf. „zu Dero glücklichen Hierkunft" Bericht thun. Die Geldabfindung sei aus vielen Gründen, die sich nicht schreiben ließen, gut. Pahle soll beschieden werden. Er, wie auch die andern hinterpommerschen Stände sind „in allen itzo vorgehenden Sachen nicht wenig furchtsam, weil sie noch unter der Schweden Gewalt sein und dahero behuetsam gehen müssen." Sie besorgen, daß die hinterpommerschen Satisfactionsgelder, falls sie noch nicht vom Generalissimus angewiesen, in der Estatsräthe Händen sind, da sie zu Stettin deponirt sind. — Die Abschrift des Memorials von Güntersberg und Zitzwitz haben sie deshalb dem v. Kleist nicht zufertigen können, weil ihnen des Kurf. Intention und Meinung darüber unbewußt sei; und Kleist hätte „es wohl dahin aufnehmen mögen, als wenn er solchem nachzugehen hätte." Jetzt werde der Kurf. den entsprechenden Auftrag wohl ertheilt haben. — Preußische Post angefügt.

209. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck. Cölln a/S. 6 (16) Juni.

Ausfertigung.

Schwedischer Artillerietransport. Militaria. Preußische Post. Heirathsdispensation. Wechsel für Schletzer.

Sie haben in Folge einer Mittheilung des Administrators zu Magdeburg, 16 Juni.
daß 12 mit schwedischer Artillerie beladene Schiffe die Elbe herunter kämen, und seiner Bitte, sie gleich weiter zu fördern, den Commissarien der Altmark und Prignitz einen Vergleich mit den Schiffern zur Weiterschaffung an die

16 Juni. Lüneburgiſche und Meklenburgiſche Grenze angerathen, um Weiterungen und Koſten zu vermeiden, wie dies neulich ja in Frankfurt auch geſchehen ſei. Hier auf der Oder ſteht noch weiterer Transport aus Schleſien und Böhmen bevor; daher ſind auch die Neumärkiſchen, Oberbarnim, Ukermark und Stolpieriſche Kreiſe aufgefordert, mit zu den Koſten beizuſteuern. Es ſind wieder neue, ſchwere Preſſuren, ſie ſcheinen aber doch auf den Abzug zu deuten. — Empfang der Reſcripte vom 5 dieſes. Putlitz will die befohlene Abdankung der Oſtenſchen Compagnie vornehmen; Oſten iſt ſchon aus dem Polniſchen zurückbeordert, die Neumärkiſche Regierung ſoll eventuell neue Reiter an die Grenze legen. — Beilage 1) preußiſche Poſt. 2) Dispensgeſuch des Cantors zu Cotbus, Nicolaus Schander, wegen ſeiner bevorſtehenden Heirath. „Und ob wir zwar befunden, daß der gradus, darin ſie einander verwandt, in dem jure divino nicht verboten und dahero ohne alles Bedenken die Dispenſation wohl erfolgen können, ſo haben wir es doch an E. Ch. D. ſelbſt zu bringen nöthig erachtet."

Reſolution. Der Kurf. billigt in der Reſolution (Cleve, 3 Juli st. n. Ausf. Eink. 3 (13) Juli) die Anordnungen der Räthe und ſendet eine Dispenſation für Schander im Original zur Ausantwortung. — Dem Kammerſecretär Joh. Friedr. Schletzer, der nach Hamburg gereiſt iſt, ſoll, wie ihm der Kurf. verſprochen, von der Amtskammer und Hofrentei ein Wechſel über 150 Reichsthaler dorthin übermacht werden zur Fortſetzung ſeiner Reiſe nach der Kurmark.

210. Der Kurfürſt an Joachim Friedrich, Freiherrn von Blumenthal. Cleve. 22 Juni.

Nach dem Concept aus R. 12. 123b.

Immiſſion in Halberſtadt und Minden. Anmaßung der hinterpommerſchen Licenten durch die Schweden. Beförderung eines Reichstags.

22 Juni. Wir zweifelen nicht, ihr werdet wohl allbereits haben erfahren, welchergeſtalt man Unſere Commiſſarien und Räthe, ſo Wir zu Ergreifung der Poſſeſſion in die Uns zum Äquivalent verwilligte Stifter abgeordnet gehabt, unverrichteter Sache, nicht mit Unſer geringer Beſchimpfung, zurückgewieſen und ihnen angedeutet, es wäre andre Ordre deshalber aus Schweden angekommen.

Nun iſt ja kundbar, daß in dem Instrumento Pacis klärlich enthalten, das Ambt Egelln ſollte Uns statim post conclusam, die Stifter aber post ratificatam pacem abgetreten und wiederumb eingeräumet werden. Dieweil nun dieſe beide conditiones adimpliret, ſo muß ja männiglich bekennen, daß Uns die restitutio locorum mit allen Unfug vorenthalten werde. Daß man etwan dagegen wollte einwenden, es wäre auch andern Fürſten des Reichs das Ihrige noch nicht reſtituiret, daſſelbige kann weinig oder gar nichts relevіren. Dann hiebei eine große Ungleichheit zwiſchen Uns und

andern zu ſpüren, in Betrachtung, die Schweden das Herzogthumb Pom- 22 Juni.
mern ſieder anno 1637 in Beſitz gehabt und daraus an Domänen, Contributionen, Licenten und Mühlgeldern ein überaus Großes, ſich auf etzliche Millionen erſtreckende, genoſſen und gehoben. So kombt auch die nahe Blutsfreundſchaft, damit Uns die Königliche Würde zu Schweden verwandt, dazu, alſo daß man billig keine Urſache habe, Uns hierunter ſo hart zu tractiren, umb ſo viel deſto weiniger, dieweil Wir erbötig, den Uns zuſtehenden Antheil der Satisfactiongelder gegen Abtretung aller Uns zugehöriger Örter auch alſofort zu erlegen und zu entrichten; wie Wir Uns dann auch nicht weiniger erbieten, die Ceſſion über Vorpommern, wann Uns die Stifter und alle andere Örter in Unſer Chur und Mark Brandenburg und Hinterpommern eingeräumet und die hin und wieder verhandene praesidia abgeführet werden, zu extradiren. So viel aber die Grenzſtreitigkeit und einige andre in Hinterpommern annoch ſtreitige Örter betrifft, werden dieſelbige billig zu kurzen Compromiß-Proceß zu veranlaſſen und darüber gewiſſe arbitri zu ſetzen ſein, ſofern bei der im Instrumento Pacis veranlaßter Commiſſion das Werk nicht gütlich ſollte beigelegt werden.

Dieweil dann beſagte evacuatio locorum dem Instrumento Pacis allerdings gemäß, ſo geſinnen Wir hiemit an euch gnädigſt, wollet dem H. ſchwediſchen Generalissimo die Nothdurft hierunter remonſtriren und nebſt andern katholiſchen und evangeliſchen Ständen dieſelbige dahin disponiren, damit ſie ſich dem Instrumento Pacis accommodiren, restitutionem locorum nicht länger zurückhalten, ſondern Uns ſowohl oftgedachte Stifter als auch die in Unſer Chur und Mark Brandenburg inhabende Örter nebſt dem in Hinterpommern Uns zukommenden Antheil nicht allein quoad regimen et oeconomiam, ſondern auch quoad jus praesidii numehr unverlängert einräumen und Uns abtreten mügen.

Nebſt[1]) dieſem laſſen wir euch unverhalten ſein, welchergeſtalt Wir aus Schweden die Nachrichtung erlanget, als ſollte man daſelbſt Vorhabens ſein, ſich der Licenten in denen Uns zukommenden Örtern in Hinterpommern, wie auch in Mecklenburg anzumaßen und dieſelbige einen Weg wie den andern inne zu behalten. Nun iſt ja unerhört, daß ein Stand des Reichs, wie dann nunmehr die Kron Schweden in dieſem Paß iſt, in eines andern Fürſten territorio ſich der Zölle oder Licenten anmaßen und gebrauchen ſollte, angeſehen es dem Instrumento Pacis gänzlich zuwider, Uns auch die hinterpommerſche Lande cum omnibus juribus tam ecclesiasticis quam secularibus ohn einige Exception retrabiret werden ſollten. Dannenhero ihr ſolches auch beobachten, danebſt auch dahin ſehen

1) Von hier an chiffrirt.

22 Juni. wollet, daß J. Kaiſ. Maj. Sich mit Dero Kaiſerlichen Belehnung über Vorpommern nicht übereilen mügen. Dann ſollte dieſelbige erfolgen und der Kron Schweden pure ertheilet werden, ehe und zuvor die Grenzſtreitigkeit abgethan und Uns obgedachte alle Unſere Lande effective reſtituiret, würde Uns ſolches ſowohl wegen itztberührter Licenten, daran auch J. Kaiſ. Maj. ratione der Trafiquen zum höchſten intereſſiret, als auch ſonſten in vielen andern Wegen zum höchſten präjudicirlich ſein. Nachdem auch ſowohl allerhöchſtgedachter J. Kaiſ. Maj. als den auswärtigen Kronen und allen Ständen des Reichs höchlich daran gelegen, daß ein Reichstag, darauf der getroffene Friedenſchluß per pragmaticam sanctionem confirmiret und man dadurch deſſen Gewißheit erlange, müge aufs forderlichſte gehalten werden, ſo werdet ihr ſolches auch am gehörigen Ort wohl wiſſen der Gebühr nach in Acht zu nehmen, auch alſo zu menagiren, als daß es nicht von Uns Selbſt hergekommen.

211. Relation von Götzen, Löben, Kneſebeck. Cölln a/S. 13 (23) Juni. Einl. zu Hamm. 7 Juli.

Ausfertigung.

Kurtrieriſche Sache. Fränkiſche Forderung der preußiſchen Erbſchaft. Preußiſche Relation und Poſten. Schwediſche Einquartierung. Polniſcher Grenzexceß. Schwediſcher Unterhalt in Lüneburg.

23 Juni. Sie ſenden 1) ein kaiſerliches Schreiben in der Kur-Trieriſchen Sache, haben es berathen und finden das Vornehmen Triers ſo gefährlich und weitausſehend, daß dadurch der Friede gefährdet werden und Frankreich ſich leicht einmiſchen könnte. Sie ſind daher der Anſicht, daß der Kurf., bevor er der Mitkurfürſten Anſicht wiſſe, ſich nicht äußern dürfe, ſondern daß die Geſandten zu Nürnberg und Münſter angewieſen würden, dort mit den andern kurfürſtlichen Geſandten die Sache zu berathen und ſich damit einverſtanden zu erklären, wenn beſchloſſen würde, „daß über das, was J. Kaiſ. Maj. an Kurtrier ausführlich in Schriften gelangen laſſen, auch nomine collegii electoralis dergleichen wohlgegründete Abmahnung mit Vorſtellung der ſonſten daraus beſorgenden Gefährlichkeiten zu thun.“ Ebenſo ſei an Frankreich zu ſchreiben mit Bezug auf den eben erſt geſchloſſenen Frieden ſich trotz Anſuchens Triers nicht einzumiſchen noch Trier in ſeiner Abſicht, Gewalt anzuwenden, zu unterſtützen. Als Vorantwort könnte dem Kaiſer geſagt werden, er möge ſich gefallen laſſen, daß dieſe Sache an die kurfürſtlichen Abgeſandten zu Nürnberg und Münſter zur Berathſchlagung remittirt werde. Mainz und Köln würden Triers Vornehmen nicht billigen, hätten deſſen Handlungen nie begünſtigt. Der letztere habe auch bei ſeiner Reſtitution ſtarke Reverſe geben müſſen, ſich in den Schranken der Reichsconſtitutionen zu halten.

2) Schreiben von Kurſachſen und Markgraf Chriſtian wegen der prätendirenden preußiſchen Erbſchaft. Als Vorantwort ſchlagen ſie vor, zu ſagen,

der Kurf. hätte die preußischen Akten dort nicht, wolle sich aber nach seiner 23 Juni.
Rückkehr in die Mark informiren lassen, auch aus Preußen. Die Oberräthe könnten zu ihren schon übergebenen Bedenken, wonach jene kein Recht, die Erbschaft zu fordern, noch andere geltend machen, auch dort im Archiv sollte nachgesehen werden, ob Verhandlungen gewesen und 1630 eine Summe Geldes angeboten sei, wie das Schreiben besagt. 3) Relation aus Preußen.

Die Schreiben des Kurf. an den König von Polen und Herzog und Herzogin von Curland sind durch den preußischen Postmeister weiter bestellt. — Kammergerichtsrath Claus Ernst v. Platen hat Auftrag, mit dem Generalmajor Möller um Ermäßigung der Geldtractaments-Forderung zu verhandeln, von Futterkorn ist etwas moderirt. — Rittmeister Osten ist aus der Neumark zurück und hat berichtet, daß die Polen sich, als er in Neuenhoff, ganz still verhalten. — Im Lüneburger Lande erhalten die Schweden zwar kein Geld mehr, aber Speisung; ob dabei Vortheil sei, wissen sie nicht, da die Offiziere nicht schlecht tractirt sein wollten.

Der Kurf. hat, nach der Resolution vom 9 Juli, Hamm, (Ausf. Eink. Resolution.
9 (19) Juli) in der vom Kurf. von Trier angestellten „Coadjutori Provision mit Hintansetzung und Vernichtigung des Dombechanten und Domcapitels" dem Kaiser geantwortet, wie die Räthe vorgeschlagen, ebenso in der Sache des Markgrafen Christian. Die Räthe möchten im Archiv die betreffenden Akten aufsuchen lassen.

212. Verfügungen. Cleve. 26 Juni. Eink. 26 Juni (6 Juli).

Ausf. aus R. 22. 336.

Sendet den ausführlichen Bericht der Amtskammer über die Beschaffen- 26 Juni.
heit der Thümischen Lehngüter und erfordert der Geh. Räthe Gutachten.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 24. Mb 1.

Truppen-Dislocation. Schwedische Einquartierung.

Auf die Klagen der Stände der 6 Neumärkischen Kreise über die fast 26 Juni.
unerträgliche Einquartierung und Verpflegung der Schweden und die Bitte um Abführung der in Schönenfließ liegenden halben Compagnie, die doch bis auf 100 Rthl. den Unterhalt aus den Mittelmärkischen Städten haben muß, verfügt der Kurf. die Wegnahme dieser letzteren und deren Unterbringung in der Mittelmark, doch bleibt es beim Contingent der 100 Rthl. für die Neumark. — Moderation wegen des Futters beim Generalmajor Möller.

213. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck. Cölln a/S. 20 (30) Juni.
Eink. Hamm. 12 Juli.

Ausfertigung.

Schwedische Einquartierung. Preußische Post. Saldernsche Schuldverhältnisse.

v. Platen, der von seinen Gütern in der Priegnitz nach Neu-Ruppin ge- 30 Juni.
gangen ist, berichtet, Möller verweise sie wegen des Geldtractaments nach

30 Juni. Nürnberg. Sie ſind hochbekümmert. Das Futterkorn iſt vom 1 Mai an auf die Hälfte erlaſſen, was der Mittel-, Alt- und Neumark nicht viel über 3000 Th. Vortheil bringe. Da aber andrerſeits die Wieſen hin und wieder abgehütet und abgemähet (abgemeihet) würden, könnte an vielen Orten kein Heu gewonnen werden. — Sie ſenden die preußiſche Poſt und Bittſchriften der Saldernſchen Creditoren und des Hans Siegfried v. Saldern, darin jene um Caſſirung, dieſer um Beibehaltung des Spezial-Indults bittet.

Reſolution. Der Kurf. hat, laut Reſolution vom 15 Juli, Hamm, (Ausf. Eink. 17 (27) Juli) Weſenbeck beauftragt, um eine Moderation des Geldtractaments beim Generaliſſimus anzuhalten und ſich über die Inſolentien zu beſchweren. — Über die Saldernſchen Geſuche ſollen ſie ſelbſt Anordnungen treffen, „dieweil die elende erbärmliche Kriegsläuften leider annoch währen und dieſelbige billig in Conſideration zu ziehen, ſo wird die dringende Noth wohl ſelbſt an die Hand geben, was hierbei zu thun."

214. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Kneſebeck. Cölln a/S. 26 Juni (6 Juli). Eink. Hamm. 19 Juli.

Ausf. aus R. 25. 17. Concept von Kneſebeck in R. 22. 336.

Gutachten über die v. Thümenſche Lehnsangelegenheit.

Beſcheinigen den Empfang des Reſcripts vom 26 Juni st. n.

6 Juli. „Nun befinden E. Ch. D. jura wider Chur-Sachßen wir dermaßen kräftig und beſtändig, daß ein jedweder, welchem die allgemeine beſchriebene Rechte, wie auch der status causae etlicher Maßen bekannt, E. Ch. D. fundamenta und wohlgegründete praetensiones nothwendig, da er anders der Wahrheit nicht vorſätzlich und muthwillig widerſprechen will, bei ſich wird müſſen gelten laſſen. Es haben auch E. Ch. D. die vorgegangene actus possessorios respectu der Benachbarten im Churfürſtenthumb Sachſen zu verüben gnugſame Urſache gehabt und ſind anitzo befuegt, Sich mit den remediis retinendae possessionis, inſonderheit mit dem interdicto uti possidetis zu ſchützen, allen turbationibus zu widerſetzen und überall keine Eingriffe in praejudicium Ihrer wohlerlangeten und rechtmäßigen Poſſeſſion zu geſtatten. Darüber dann auch E. Ch. D. Beambte verhoffentlich ihrer ſchuldigen Pflicht nach mit Fleiß zu halten und allen attentatis, daferne dergleichen vorgehen ſollten bei Zeiten vorzubeugen in kein Vergeſſen ſtellen werden.

Wir wollen auch nicht leugnen, daß E. Ch. D. wohlhergebrachte jura in possessorio et petitorio von Dero Vasallis, denen von Thümen, wann ihnen lis von den churſächßiſchen Benachbarten moviret worden, (?) und daß auch inſonderheit ratione non petitae, silentio praeteritae vel dissimulatae investiturae allerhand Fehler vorgangen, und mügen vielleicht auch die noch itzo lebende agnati per omnia nicht extra culpam ſein.

Aber dieſes hat uns inſonderheit etwas zweifelhaftig und perplex gemachet, daß die nächſte Gevettern von Thümen, wie bei E. Ch. D. ſie ihre Lehen und geſambte Hand geſuchet, zum Beſcheid bekommen, daß Levin v. Thümens Lehenſtücke ausgenommen bleiben und die agnati davon nichts mehr zu prätendiren haben ſollten. Dann hiebei zuforderſt die quaestio würde zu erwägen ſein, an in illis casibus, in quibus vasallus feudum amittere meretur, id ipso jure fiat an vero sententia privativa, de qua in praesenti casu nihil apparet, vel saltem declaratoria, ut vasallo feudum auferri possit, requiratur; welche letzte Meinung dann nicht allein pro communiori, ſondern auch pro veriori gehalten wird. Fürs andere iſt auch opinio communior et aequior, quod actio competens Domino ad poenam privationis feudi non detur contra heredem, vasallo mortuo ante querimoniam motam, wie ſolches unter andern Feudiſten ſehr weitläuftig ausführet Schraderus in tractatu feudali, parte principali 9, sectione 8. 9. 10 et sqq.; welches aber von uns zu dem Ende nicht angezogen wird, ſambt alles, was der Ambtskammer wegen Einziehung der Lehen und Zulegung zu dem Ambt Sarmund anbefohlen worden, alſofort retractiret und über den Haufen müſſe geſtoßen werden, ſintemal die agnati ſelbſt bisher acquiesciret und den geringſten Streit nicht ereuget, vielleicht auch ihrer propriae culpae bewußt ſein mügen, ſondern nur alleine, daß den agnatis der Proceß und die ordinariae actiones ad recuperationem feudi, daferne ihnen belieben ſollte, das Ihre mit ordentlichem Rechte zu ſuchen, nicht wohl würden abgeſchnitten werden können, dawider ſie dann der exceptionum, ſo ihnen in facto et jure opponiret werden möchten, einen Weg wie den andern gewärtig und, was erkannt, ihnen lieb und leid ſein müßte. Aber es beſtehet in ſolchen terminis noch nicht, und haben E. Ch. D. wir unſere unterthänigſte Bedenken nur in istum casum, wann die agnati über Verhoffen litem moviren ſollten, in Unterthänigkeit zu eröffnen, unſere Schuldigkeit und Pflicht erachtet. Stellen das übrige E. Ch. D. gnädigſten Verordnung anheimb. 6 Juli.

215. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Kneſebeck. Cölln a/S. 27 Juni (7 Juli). Eink. Hamm. 19 Juli.

Ausfertigung.

Heſſiſches Beilager. Schwediſche Einquartierung. Militaria. Verſchiedene Schreiben.

In Folge der Reſolution vom 26 dieſes, wonach das heſſiſche Beilager ſeinen Fortgang haben ſolle, haben ſie der Kurfürſtin-Mutter den Auftrag ausgerichtet. „Ihre Kurf. Durchlt. haben uns zur Antwort geben, daß E. Ch. D. Dero mütterlichen freundlichen Gruß wir hinwieder vermelden ſollten. Und obwohl J. Ch. D. E. Ch. D. perſönliche Gegenwart bei dem fürſtlichen Beilager höchlich gewünſchet, ſo müßten es doch J. Ch. D. wegen der einge- 7 Juli.

Juli. wandten Entschuldigungen also gehen lassen, und ließen an ihrem Orte geschehen, daß Alles ohne sondere pompa, weil es dem Herrn Landgrafen also mitgefällig, zugienge. Die fürstliche Copulation aber würde anders nicht, dann in dem großen Saale vorgenommen werden können, wie es dann mit J. Ch. D. Herren Brudern nicht weniger also gehalten worden. Dann wann es im Gemache geschehen sollte, möchten allerhand Reden davon gefallen und die Prinzessin, wenn es an derselbten bracht werden sollte, sich darüber nicht wenig betrüben, und demnach dahin geschlossen, daß der große Saal dazu anzurichten und zugebrauchen. Und obschon des Herrn Landgrafen F. G. für den 1 Juli alten Calenders alhier anlangeten, wurde doch die fürstliche Vertrauung bis uf den 9 Julii, gleichergestalt styli veteris, weil E. Ch. D. die Prorogation vorgeschlagen (denn J. Ch. D. den Sonntag nicht gerne dazu haben wollen) ausgestalt werden müssen. Hochgedachtes Herrn Landgrafen F. G. sollen, wie von Schöningen anher berichtet, albereit aldar angelanget sein, und würde die fürstliche braunschweigische Frau Witwe zu Schöningen zugleich mitkommen. Ingleichen werden S. G. Fürst Johann Casimir zu Anhaltt nebenst Dero fürstlichen Gemahlin bei dem fürstlichen Beilager erwartet. So hat auch E. Ch. D. Rath der von Dequede von Markgraf Erdtman Augustussen zu Brandenburg Commission an S. G. Statt als ein Gesanter dem fürstlichen Beilager beizuwohnen. Wenn sich derselbte vermittelst seines Creditifs anmeldet, wird man denselben als einen fürstlichen Gesandten tractiren und nach Hofe holen müssen; dergleichen, do sich mehr fürstliche Gesandten angeben sollten, wird zu thun sein." — Es wird der Bescheid des Generalmajors Möller wiederholt. — Die zu Schönensließ in der Neumark einquartierte halbe Compagnie schwedische Reiter wollen sie gerne, wie der Kurf. wünscht, von dort wegnehmen und über die Oder einquartieren. Sie wissen aber dafür keinen Ort als Frankfurt a/O. und die beiden Residenzen. „Und an diesen Orten keinem, und zumal in den Residentien, weil keinem von Adel dergleichen bis noch angemuthet, sondern ein Jeder seinen Sitz und Dorf frei hat, wird es sich thun lassen. Und in Frankfurt seind über die Besatzung schon vierzig Pferde von E. Ch. D. Leibcompagnie zu Rosse. Das Städtlein Wrietzen a/O. ist zwar bisher unbeleget blieben und solches darumb, daß sonsten die Zufuhre an Victualien anhero nicht gesperret würde. Wie dann die Kammer alhier zu Anfang dieser Einquartierung erinnert, daß die Stadt Wrietzen frei bleiben möchte, außer deme sie den kurfürstlichen Hofstaat nicht zu versorgen wüßten, welches man itzo bei dem fürstlichen Beilager noch mehr von Nöthen haben wird." Die Reiter müßten also wohl dort bleiben.

„Die Abdankung der Ostenschen Compagnie soll, geliebts Gott, morgen bei Beelitz geschehen. Der Obriste Ribbeck hat allein zu 500 Th. vorzuschießen rathschaffen können, dahero wir den Obristen Trotten, der eben alhier gewesen, umb ein Anlehn ersuchen müssen, der auch endlich 500 Th., so sein Regiment bei der Stadt Berlin stehend gehabt, dazu abgetreten, doch dabei

unterthänigst gebeten, daß solcher Vorschuß von denen Geldern, welche die Landschaft aus den Lenzischen Zollgefällen hergegeben, inner vier Wochen möchte wieder erstattet werden, außer deme seine Soldaten Mangel leiden würden. Und dazu haben wir von Johann Scheden von den Licentgefällen 204 Th. nehmen müssen, weil wir in andere Wege kein Mittel noch Rath gewußt. Denn sonsten mit der Abdankung nicht verfahren werden können." — Sie senden 1) ein kaiserliches Schreiben. Die Antwort stünde beim Kurf. 2) Gesuch Markgraf Albrechts von Brandenburg wegen des Meisterthums Sonnenberg. 3) Einladungsschreiben des Landvoigts der Oberlausitz, Obrist Callenberg, an die Kurfürstin zur Gevatterschaft. 4) Die preußische Post. 7 Juli.

Resolution. Der Kurf. antwortet am 31 Juli, Cleve, (Ausf. Eink. 30 Juli/9 August), er habe wegen Moderirung des Unterhalts an den Generalissimus geschrieben, auch Wesenbeck entsprechenden Befehl ertheilt. — Die Verlegung der zu Schönensließ einquartierten Reiter sehe der Kurf. doch gern, da ihm an der Festung vielmehr als am Städtlein Wriezen a/O. gelegen sei, müsse es aber dahingestellt sein lassen. Freut sich über Ribbecks und Trottes Entgegenkommen, es soll die Verordnung zur Contentirung des ersteren geschehen, auch die Art der Erstattung der 500 Rth. an Trotte billige er. — Das kaiserliche Schreiben wolle er selbst beantworten. — Dem Obristen Callenberg sollen durch den Hofrentmeister eine vergoldete silberne Gießkanne und ein Becken, im Werth von ungefähr 100 Reichsthalern, zugestellt werden. Resolution.

216. Postscript einer Relation[1] von Götzen, Putlitz, Löben, Knesebeck. [Cölln a/S.] 4 (14) Juli.

Ausfertigung.

Schwedische Einquartierung. Artillerietransport. Schletzers Reise.

Sie senden 1) des v. Platen Relation von seiner Verrichtung beim Generalmajor Möller. Sonst berichtet der Hauptmann der Altmark, der schwedische Obrist Kruse wolle den fünften Theil an Geld von der Contribution erlassen, auf ein Interim mit der Bedingung, daß es die andern in der Kurmark liegenden Obristen auch eingehen würden oder der Generalissimus deshalb Ordre ertheilte. In Folge dessen haben sie, wie die Beilage zeigt, an Wesenbeck ein entsprechendes Schreiben abgehen lassen, vielleicht schreibe ihm der Kurf. zu größerem Nachdruck auch in diesem Sinne. — Die Artillerie ist die Elbe und Oder noch nicht heruntergebracht. Die interessirten Kreise sind der Vergleichung der Kosten halber von ihnen verschrieben. — Der Kammersecretär Schletzer ist laut Nachrichten schon von Hamburg fort, „inmassen er dann den Capitän Wingart nacher Fehrebellin zu sich bescheiden." Sollte er etwas auf der Reise vorgeschossen haben, wolle der Kammerpräsident es ihm erstatten. 14 Juli.

1) Fehlt.

217. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Kneſebeck, Seidell. Cölln a/S. 18 (28) Juli. Eink. Cleve. 11 Auguſt.

Ausfertigung.

Schwediſche Einquartierung. Heſſiſches Beilager. Preußiſche Poſt.

28 Juli. Sie ſenden eine jetzt eingetroffene, vom April datirte Antwort der ſchwediſchen Eſtatsräthe zu Stettin auf ihr Schreiben vom März betr. das Amt Löckenitz, in der ſie die damals gerügten, unbefugten Anordnungen der Königin zuſchieben. In Folge deſſen haben ſie dem v. Kleiſt davon Nachricht gegeben, wie die Beilage beſagt. Ebenſo von dem Extract der Relation des Kammermeiſters Hermann Lange zu Cüſtrin von der Berechnung mit den ſchwediſchen Garniſonen in Landsberg und Drieſen, wonach dieſe ſeit 1643 bis Dec. 1648 10650 Thlr. an Geld und 1071 Scheffel Korn über die ihnen gebührende Contribution erhoben und eingenommen haben. Beides liegt bei. Die Schweden haben dagegen behauptet, beim Armiſtitium ſei nicht auf 120000, ſondern 140000 Thlr. geſchloſſen, ſodaß ſie noch gute Reſtanten zu beanſpruchen hätten. Lilienſtrom hat ſogar in der Trunkenheit geſagt, für die Reſtanten könnte ihnen der Kurf. das Amt Löckenitz abtreten, „weil es gleichſam ein propugnaculum.“ Sie weiſen, indem ſie erklären, daß das Amt den Schulenburgiſchen Creditoren zuſtehe, dieſe Forderung als ungerecht zurück, und erörtern die Waffenſtillſtandsverhandlungen und die Verhandlungen über Croſſen und Frankfurt, beſonders auch den Umſtand, daß von den Geldern noch ein anſehnlicher Theil für andere Zwecke verwandt iſt. Es wäre gut, an dieſe Dinge den Legaten Oxenſtierna und den Generaliſſimus zu erinnern.

Das heſſiſche Beilager iſt glücklich vollzogen, die Amtskammern werden nach der Abreiſe des Landgrafen ausführlich davon berichten. Geſtern iſt die Herzogin-Witwe von Braunſchweig und vorgeſtern der Fürſt von Anhalt von hinnen gezogen. — Empfang der Reſolutionen aus Hamm vom 15 dieſes; die Pferde ſollen durch Löben und Kneſebeck von Caſſel aus nach Bielefeld geſchafft werden. — Preußiſche Relation.

Reſolution. Der Kurf. hat, laut der Reſolution vom 14 Auguſt, Cleve, (Ausf. Eink. 13 (23) Auguſt) Weſenbeck von Allem Nachricht gegeben, er ſoll es bei dem Generaliſſimus und den anweſenden ſchwediſchen Miniſtern in Nürnberg anbringen; auch an die kaiſerlichen Bevollmächtigten und Deputirten der Reichsſtände iſt mit Hinweis auf das Friedensinſtrument die Freigebung der Neumark und hinterpommerſchen Lande geſchrieben.

218. Resolution auf die Relation vom 14 Juli. Cleve. 31 Juli. Eink. 30 Juli (9 August).

Ausfertigung.

Hessisches Beilager. Schwedische Einquartierung. Artillerietransport. Schwedische Satisfactionsgelder. Kurfürstliche Vertretung. Hinterpommersche Einräumung.

Der Kurf. freut sich über die Ankunft des Landgrafen zu Hessen, bedauert 31 Juli.
aber, daß der Kanzler ihn wegen Krankheit nicht habe vertreten können. Es sei gut, daß der Fürst von Anhalt, auf Bitten der Kurfürstin-Mutter dies auf sich nehmen wolle; es sei aber nicht nöthig gewesen, daß außerdem auch der Hofmarschall sich dazu hätte gebrauchen lassen, „denn ihr doch wegen eures Marschall-Ambts genug würdet zu thun gefunden, solches auch zu Unser Reputation gereichet haben. Was sonst bei dergleichen fürstlichen Vertrauungen, bevorab da solche mit behöriger pompa geschehen sollen, herkommens und gebräuchlich sei, ist uns nicht unwissend; es hat auch wegen Führung der Fürstinnen nicht die Meinung gehabt, daß es im Saal, sondern alsdann, wann die Vertrauung nur im Gemach und in Abwesenheit anderer mehrer fürstlichen Personen verrichtet worden, also gehalten werden könnte." Von der Anwesenheit der Herzogin-Witwe von Braunschweig in Cöln habe er nichts gewußt.

„Daferne ihr, Thomas von dem Knesebeck, nebens euch, dem von Löben, wegen zugestandener Unpäßlichkeit der fürstlichen Heimführung nicht, wie Wir doch wünschen und gerne sehen möchten, beiwohnen und folgen könnet, so halten Wir dafür, daß ihr, der von Löben, alleine solches wohl werdet verrichten können. Jedoch wollet ihr zur Aufwartung ein drei oder vier vom Landadel verschreiben und mitziehen lassen. Sollte dann nötig erachtet werden, daß anstatt des von Knesebeck ein oder ander und zwar Rechtsgelehrter mitziehe, lassen Wir gnädigst gerne geschehen, daß ihr, Erasmus Seidell, euch, dem von Löben, adjungiren und die Heimführung verrichten helfen möget. Ihr werdet aber hierunter hochgedachter Unser Frau Mutter Gn. Verordnung und Gutbefinden nachgehen." — Sendet seine Antwort auf des Landgrafen Schreiben, so Sie „gegen die eingewandte Entschuldigung an Uns abgehen lassen", im Original zur Übermittelung an den Adressaten. — Der Kurf. billigt der Räthe Schreiben an Wesenbeck wegen des Obristen Krause, und hat Wesenbeck ebenfalls beauftragt, er solle sich eine Ordre vom Generalissimus an den genannten Offizier geben lassen. — Ebenso ist der Kurf. mit der Verschreibung der Kreise wegen Fortschaffung der Artillerie zufrieden, es verlaute dort, einige Stücke sollten nach Prag zurückgebracht werden.

Der schwedische Assistenzrath Alexander Eßken hat Blumenthal gesagt, die neumärkischen, mit schwedischer Garnison besetzten Plätze würden nicht vor Erlegung der rückständigen Contribution der 120 000 Rthl. frei gemacht. Dem Kanzler sei bekannt, daß den Schweden nicht mehr als 100 000 Rthl. verwilligt seien, daher verstehe der Kurf. diese hohe Prätension nicht. Restanten

31 Juli. könnten doch auch nicht viel ſein; wenigſtens habe der Kammermeiſter Lange berichtet, daß von der neumärkiſchen Quote bis 1649 nichts ausſtehe. Er wünſche zu wiſſen, wieviel Reſtanten in der Kurmark noch vorhanden ſeien, beſonders eine Specification deſſen, was die Niederbarnimſchen, Ukermärkiſchen und die Stadt Bernau ohne die jetzt prätendirten 20 000 Thlr. monatlich, noch ſchuldeten. — Bei der Hochzeit des Hauptmanns zu Tangermünde und Kammerjunkers Grote mit der von Rochow hoffe er, von irgend Jemanden vertreten zu ſein; das Geſchenk ſolle nach der Rückkehr des Kurf. gegeben werden, da es für jetzt ohne das zu ſpät würde.

„Ferners hat obermelter Eßken erwähnet, daß Uns von Hinterpommern, ehe dann zuvor die Grenzſtreitigkeit ihre Richtigkeit erlanget, nichts könnte abgetreten werden; ſo würden wir auch vor Einräumung der Stifter Unſer Contingent an den beiden letzten Terminen zu den zwo Millionen zutragen und erlegen müſſen. Da iſt euch aber bei dem einen zur Genüge bewußt, daß Wir nie in mora geweſen, ſintemal Wir nicht allein ſothaner Tractaten wegen der Grenzziehung albereits zu Osnabrück fürzunehmen begehret, und dasjenige, ſo liquide, von dem Streitigen ad interim zu ſepariren, und Uns inmittels die Poſſeſſion deſſen, ſo richtig einzuräumen, das Übrige bis zu endlicher Entſcheidung ihnen, den Schweden, in Händen zu laſſen, ſondern auch deswegen Unſern geheimen Rath Ewald von Kleiſt per expressum nacher Schweden abgefertiget, welcher daſelbſt noch aufgehalten wird und darzu Unſer Contingent an den Satisfactionsgeldern von den erſten drei Millionen kegen Abtretung und Evacuation Unſer Landen und aſſignirten Stifter zu erlegen Uns anerboten haben. Zu dem andern ſeind wir vigore instrumenti pacis nicht gehalten, es vermögen auch die Stifter ſolchen Laſt nicht zu ertragen.“ Dies Alles dem Generaliſſimus, dem Grafen Magnus und Eßken, und den kaiſerlichen Commiſſarien nebſt den Geſandten der Reichsſtände zu remonſtriren habe Weſenbeck gemeſſenen Befehl.

219. Relation von Götzen, Putlitz, Löben, Kneſebeck, Seidell. Cölln a/S. 25 Juli (4 Auguſt). Eink. Cleve. 18/8 Auguſt.

Ausf. aus R. 21. 21.

Einwürfe gegen die mit den Holländern geſchloſſenen Contracte.

4 Aug. Und können Derſelben in Unterthänigkeit unberichtet nicht laſſen, daß dieſe Tage über der Herr Schletzer die Contracten, welche im Namen E. Ch. D. mit den neuen Holländern getroffen, uns vorgeleſen. Weil dann etliche Punkten darein enthalten, welche unſers Erachtens zu nicht geringem Nachtheil E. Ch. D. und Verderb Dero getreuen Lande und Leute beſorglich hinausſchlagen werden, ſo hat unſere ſchuldige Pflicht nicht anders erfordern wollen, denn E. Ch. D. unſere unterthänigſte geringe, jedoch wohl und treuliche Bedenken dabei zu eröffnen; welches dann E. Ch. D. in Gnaden vermerken wolle, ſintemal wir nicht gemeinet, Derſelben etwas

vorzuſchreiben oder in Dero gefaßten Reſolution Ziel und Maß zu ſetzen, 4 Aug.
ſondern wir wüntſchen (ſo!) von Herzen, daß der vielgütetige Gott zu dem, was E. Ch. D. allbereit geſchloſſen oder noch ferner ſchließen werden, Glück und Segen zu Aufnehmen, Gedeihen und Wohlfahrt E. Ch. D. getreuen Lande und Leute verleihen wolle.

Und anfänglich ſehen wir ſo viel, daß alle Unkoſten zu Fortſetzung dieſes Werks über E. Ch. D. ausgehen werden, geſtalt Sie Sich dann unter andern zu Vorſchießung des Bauholzes, welches dann den Hölzungen auch keinen Vortheil bringen wird, verbindlich gemachet. Dagegen iſt ganz ungewiß, ob auch bei Menſchen Gedenken die Nützungen, ſo noch in ſehr weiten terminis ſtehen, dieſe Unkoſten und Vorſchöſſe lohnen werden. Es iſt den ankommenden Holländern Befreiung auf viel Jahr verſprochen, da doch die Unterthanen dieſes Orts, wann ihnen ein wüeſter Hof auf 3 oder ad sumarum[1]) auf 5 Jahr eingeräumet, hernach alle ſchuldige Dienſte leiſten und die gewöhnliche Pächte unſtreitig entrichten müſſen und man alſo mit den einheimiſchen subditis longe facilioribus et utilioribus conditionibus contrahiren können.

Fürs ander, ſo gehören die Örter, deren in den Contracten erwähnet wird, nicht in solidum und immediate zu E. Ch. D. Ämbtern, ſondern es ſtehet auch magna pars denen vom Adel zu, welchen wider ihren Willen keine frembde und neue Coloni obtrudiret werden können.

Fürs dritte, ſo ſind dieſe Holländer in perpetuum dergeſtalt privilegiret, daß E. Ch. D. getreue Landſchaft und Erbunterthanen alle Landesbürden alleine werden tragen müſſen und ſich von dieſen neuen Incolis, da dieſelbe doch gleichen Schutzes unter E. Ch. D. denn die alte Landesſtände genießen, an privilegiis aber et immunitatibus viel beſſer verſehen, keiner Hülfe zu getröſten haben. Inſonderheit werden den Städten, weil dieſe Holländer auch Stadtgerechtigkeiten und Freiheit haben ſollen, alle commercia abgehen und das ganze Land darüber in höchſter Confuſion, Verderb und Untergang gerathen.

Fürs vierte, wann E. Ch. D. hohe Regalia wir conſideriren, ſo iſt zuforderſt das negotium religionis et cura rerum ecclesiasticarum den Holländern dergeſtalt gelaſſen, daß E. Ch. D. und Dero Consistorio ganz keine jura episcopalia vorbehalten worden, ja es werden auch die exercitia earum religionum geſtattet, welche in Imperio Romano niemals zugelaſſen, ſondern vermüge des Religionsfriedens ausdrücklich ausgeſchloßen ſein; welches dann weder von der Röm. Kaiſ. Maj. noch auch den Principibus Imperii am beſten möchte gedeutet werden. Es haben Chur-Pfaltz und die Grafen von Hanau auch viel Niederländer in ihren

1) Lies: ad summam.

4 Aug. districtibus et ditionibus gehabt, aber eine ſolche vaga et indeterminata licentia iſt ihnen nicht concediret worden; ſie haben jederzeit die Churfürſten und Grafen als Episcopos ordinarios reſpectiren und ſowohl in doctrina als auch in vita et moribus der Erkenntnuß et censurae consistorii vel judicii ecclesiastici ſich unterwerfen müſſen.

Fürs fünfte, ſo wird es auch überaus große Confuſiones verurſachen, wann nicht alleine haereses et schismata toleriret, ſondern auch die delicta, welche de jure divino oder vermöge der Kaiſerlichen peinlichen Halsgerichtsordnung capitalia ſind, bei den Holländern impunita bleiben oder nur levis et pecuniaria mulcta den Verbrechern auferleget werden ſollte. Man wird dadurch fenestram et januam omnibus sceleribus et flagitiis eröffnen, und wird ein jedweder, ſo eine ſtrafbare That begangen, bei den Holländern Schutz ſuchen; welches dann nicht alleine zum Abbruch E. Ch. D. hohen Jurisdiction gereichen wird, ſondern auch dem Befehl Gottes, als der Ein Recht zwiſchen den Einheimiſchen und Frembden erfordert, e diametro zuwiderlaufen thuet.

Endlich wird auch eine landſchädliche confusio des Juſtizweſens erfolgen, wann die Holländer und die denſelben vorgeſetzte inferiores judices E. Ch. D. supremum tribunal nicht agnosciren ſollten. Die commissarii et arbitri werden alle controversias et lites nicht heben, auch würde den Landſtänden ein irreparabile gravamen über den Hals gezogen werden, wann ſie als actores posthabito judicio ordinario des Landesfürſten coram inferiori judice hollando litigiren ſollten. Der Landſchaft wird es ſchmerzlich und E. Ch. D. faſt verkleinerlich fallen und aller Nutz, ſo post longum vel longissimum tempus von den Holländern zu hoffen, gegen der itzigen für Augen ſchwebenden Verſchmälerung E. Ch. D. Regalien ſowohl in ecclesiasticis als in secularibus für nichts zu achten ſein.

E. Ch. D. werden dieſes alles Dero hochbegabeten Verſtande nach wohl zu erwägen und zu conſideriren wiſſen; dann Derſelben wir nur unſere unterthänige und unvorgreifliche Gedanken in Unterthänigkeit zu verſtehen geben wollen. Das übrige ſtellen E. Ch. D. gnädigſter Verordnung wir gehorſambſt anheimb.

Reſolution ſiehe Nr. 230.

220. Relation von Götzen, Putlitz, Seidell. Cölln a/S. 25 Juli (4 Auguſt).

Ausfertigung.

Fürſtliche Abreiſe. Schwediſche Inſolentien. Soldaten-Diebſtahl. Bittſchriften. Schwediſche Satisfactionsgelder.

4 Aug. Geſtern Nachmittag iſt das landgräfliche Ehepaar mit Gefolge abgereiſt, die Kurfürſtin-Mutter und „das fürſtliche Frauenzimmer“ haben ſie bis Span-

dau begleitet. Sie gehen nicht durch die Altmark, ſondern von Brandenburg nach Magdeburg. Löben und Kneſebeck ſind mitgereiſt. 4 Aug.

Aus der Altmark, namentlich den Städten Salzwedell, ſind ſchwere Klagen eingelaufen wegen der Fuhren nach Dömitz, womit die Einwohner in den Städten und auf dem Lande faſt täglich von den Schweden moleſtirt werden. Sie bitten, daß bei einem Aufbruch der Truppen ihnen nicht zugemuthet werde, die Fuhren weiter als bis an die Landesgrenze zu leiſten. Sie geben Beſchwerde beim Generaliſſimus anheim. — Vor einigen Wochen ſind einige Executoren nach der Priegnitz und Altmark zur Einforderung der Legationsgelder geſandt, wobei „ein Sergant und Gefreiter geweſen, welchem der eine Soldat im Rückweg 68 Thaler aus dem Wahtſack oder Rentzel genommen und damit davon gelaufen. Wir haben darüber durch das Regiment eine Sententz ſprechen laſſen, welcher unter den beeden Officirern die meiſte Schuld und demnach die Erſtattung zu thun. Die dann, nach Beſage der Beilage mit Nr. 1 das Kriegesrecht erkant, daß ein Jeder die Hälfte zu erſtatten ſchuldig.“ Die Herzogin-Witwe zu Braunſchweig hat ſich nun „dieſer Unterofficirer“ angenommen und mehrfach den Hofmarſchall Putlitz gebeten, ihre Interceſſion dem Kurf. zu unterbreiten, wonach dieſe von Wiedererſtattung des geſtohlenen Geldes befreit bleiben ſollten. — Beilagen: Geſuch der „adeligen Jungfrau in der Altmark, Magdalene von Eickſtedt“ um Aufnahme in das Kloſter Arentſee. Es würden wohl Stellen frei ſein, aber der Kurf. habe es zu verordnen. Bittſchrift des Kanonikus des Stifts S. Sebaſtiani zu Magdeburg, Dr. Ludwig Wieſe, „darinnen er ſich höchlich beklaget, daß er umb des willen, daß er der reformirten Religion zugethan, pro incapace voti et sessionis durch eine vom Capitulo ertheilte Sententz gehalten werden wollte.“ Er bittet um Interceſſion beim Adminiſtrator, was ſie unterſtützen, da ſie „die ergangene Sentenz nicht alleine den Rechten und Herkommen zuwider, ſondern auch umb der Conſequenz willen ſehr gefährlich und weitausſehend befinden.“

Reſolution. Der Kurf. antwortet am 21 Auguſt, Cleve, (Ausf. Eink. 21 (31) Auguſt), das heſſiſche Ehepaar ſei in Caſſel glücklich angelangt und die kurfürſtlichen Abgeſandten ſehr anſehnlich tractirt. — Wegen der Beſchwerde der altmärkiſchen Städte ſoll Weſenbeck eine Ordre an die „Offiziere“ vom Generaliſſimus auswirken. Die „Offiziere“ ſollen von der Erſtattung begnadigt ſein, aber einen ernſten Verweis erhalten und zur Herbeiſchaffung des Diebes ſich Mühe geben. — Falls eine Stelle frei in Arentſee, ſoll ſie die Bittſtellerin haben. — Die Interceſſion für Wieſe ſoll bei nächſter Poſt ausgefertigt werden. — Der Generaliſſimus[1]) hat ſich wegen der Ducaten willfährig erklärt und will es bei dem Werth der zwei Rth. bewenden laſſen. Er will auch Jemand an den Ober-Camerier Georg Anton Rotſchildt nach dem oberſächſiſchen Kreis und zugleich in die Kurmark ſchicken. Deren Verrichtung ſollen Reſolution.

1) Der Schluß bezieht ſich wohl auf ein fehlendes Poſtſcript der Relation.

4 Aug. ſie aus dem beigehenden Extract anſehen. Zur vierten Million wolle der Kurf., ſo ſei Weſenbeck inſtruirt, das brandenburgiſche Contingent herbeiſchaffen, wenn von ſchwediſcher Seite pari passu alle Länder ſammt den Stiftern eingeräumt würden.

221. Verfügung. Cleve. 6 Auguſt.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 21. 37.

Reſtirende Schöſſe.

6 Aug. Die Räthe ſollen den Berliner Magiſtrat anweiſen, die von der Witwe des Kammermeiſters Heinrich Pardemann vorgeſchlagene Compenſation bezüglich der reſtirenden Schöſſe anzunehmen, da es unbillig wäre, daß ſie ihres Hauſes verluſtig gehen ſollte, weil ſie genug zu compenſiren hat.

222. Reſolution auf eine Relation vom 21 Juli. Cleve. 7 Auguſt.

Einl. 7 (17) Auguſt.

Ausfertigung.

Heſſiſches Beilager. Fürſtenwalder Tumult.

7 Aug. Habe aus ihrer Relation den Hergang bei dem Freudenfeſt, dem heſſiſchen Beilager, vernommen. Der abſonderliche Bericht des Seidell habe die Vorgänge über Ausfertigung der Ehepacten und zum Ehewerk gehörige Documente enthalten. Dieſe Abfaſſung und Vergleichung mit den heſſiſchen Räthen billigt der Kurf. „Die auf den Wiederfall gerichtete Verſchreibung haben Wir auf Pergament zu eingroſſiren und nächſt Unſer eigenhändigen Unterſchrift mit angehängetem Kammerſecret zu expediren anbefohlen.“ Sie ſoll nach Caſſel zur Ausantwortung durch Löben und Kneſebeck geſandt werden.

„Nachdem wir auch ſonſt unterthänigſt verſtändiget worden, was zu Fürſtenwalde zwiſchen Merten Rehefelder und Bürgermeiſtern Feldtbindern und deren zweien Knechten fürgangen und bei entſtandenem Tumult von Theils Bürgern in Unſerem Schloß daſelbſt mit Einfallen und Schießen für Frevel verübet worden“, ſo ſoll zunächſt das Kammergericht, das auch gemeſſenen Befehl erhalten hat, in dem Proceß ohne Weitläufigkeit verfahren. Sodann ſollen ſie dem Advocatus fisci und dem Fiscal befehlen, „daß ſie Unſere hierbei verſirende landesfürſtliche Reputation, ſo bei ſolchem procedere merklich laediret, in Acht nehmen, fleißige Inquiſition anſtellen und die Verbrecher zu behöriger Beſtrafung anklagen ſollen.“

223. Verfügung. Cleve. 7 Auguſt. Einl. 8 (18) Auguſt.

Ausf. aus R. 47. 4.

7 Aug. Für den † Dr. Samuel Hofmann, Conſiſtorialrath und Propſt zu Berlin, ſoll der Pfarrer und Inſpector zu Cöln M. Jacob Helwig zum Conſiſtorialrath berufen und inſtallirt werden.

224. Protokoll. [Cleve.] 10 Auguſt.

Eigenhändige Aufzeichnung des Kurfürſten aus R. 131. K. 126. C. 4.

Anweſend: Der Kurfürſt, die cleviſchen Regierungsräthe Heiden, Strunckede, Dr. Rieß, Dr. Portman, Dr. Bachman, Dr. Steinberg, Dr. Weiman, Dr. Buckhorſt, Romßwinckel, Dr. Strattman, die Geh. Räthe Burgsdorf, Horn, Schwerin.

Am 10 Auguſti Ao 1649.

Lantags propoſition p.

ob die 5 puncten ihnen ſollen bey der propoſition abgeſchlagen werden 10 Aug.
oder nicht,

Heiden. die pouncten in genere zu beantwortten, die propoſition muntlichen zu thun, beſorge Sie werden ſchriftlich die propoſition haben wollen, wie breuchlich.

Strunckede, die pouncten obiter zu gedencken, propoſition muntlich propoſition ſchriftlich außzuantwortten[1]),

D. Rieß propoſition mundtlich, den Stenden mitt einen revers zu grattificiren, die ſache in communication zu tretten,

D. Porttman, die Stende hetten kein vrſache ſich zubeſchweren, dan ihnen alle ſatti[s]faction gegeben worden, v. konte ihnen die propoſition mundtlich, vndt da Sie begeren ſchriftlich außantwortten, konne propoſition gant[z] kurtz zu thun,

D. Bachman. in terminis generali[bu]s zu verbleiben, ſich in ſchriften nicht einzulaſſen, vndt zu mundtlichen conferentz zu ſchreitten,

D. Steinbergen, in generalibus zu verbleiben vndt mundtlich zu tractiren, vndt nicht mundtlich[1]),

D. Weiman, in generalibus, iedoch die ienige puncten welche die Stende noch dificultiren, beweglich v. mundtlich ihnen vorzuſtellen, eine generall propoſition ihnen Schriftlich Daferne Sie ſolche begeren wurden außzuantwortten,

D. Bouckhorſt, generaliter ihnen furzuſtellen worumb der lanttag ſo lange gewehret habe, vndt nur mundtlich für zu tragen,

Romßwinckel confirmat mitt der mundtlichen conferents.

D. Strattman, das man Sich auff die fur dieſſen getahne propoſition ziehen ſollen, confirmat im vbrigen,

D. Cammerer — Wan die Stende Sich nicht accommodiren wolten, was dan zu thun, mundtlich ſich mitt ihnen ein zulaßen, in theils pouncten konne er gantz nicht rahten ginge gegen ſeiner pflicht,

H. Horren — nicht dienlich ſchriftliche propoſition zu thun[2]), confirmatt mitt D. Weimans votum, den modum betreffendt,

---

1) So! 2) pasquill hir gmacht — So! am Rande.

10 Aug. H. Schwerin er wolle lieber 50 meill dauon ſein, als bey den tractaten zu ſein, das die Stende 8 tage hir bleiben wollen, wen dan nichts geſchloſſen als dan dauon ziehen, confirmat mitt den anderen, die propoſition nicht ſchriftlich außzugeben.

225. Relation von Götzen, Putlitz, Seidell. Cölln a/S. 1 (11) Auguſt. Eint. Cleve. 15/25 Auguſt.

Ausfertigung.

Heſſiſches Beilager. Schwediſche Contributionsreſtanten und Einquartierung. Preußiſche Poſt. Anhaltiſcher Compromiß.

11 Aug. Empfang der Reſcripte und Reſolutionen vom 27, 30 und 31 Juli. — Mittlerweile habe der Kurf. auch wohl ihre und der Amtskammer Relationen über das heſſiſche Beilager und die Führung der fürſtlichen Perſonen erhalten. „Und E. Ch. D. daraus in Gnaden vernommen haben, obwohl uf Dero Verordnung, daß nebenſt mir, dem Kanzler, auch ich, der Hofmarſchall, E. Ch. D. hohe Stelle vertreten ſollten, E. Ch. D. hochgeehrte Frau Mutter anfangs davor gehalten, daß die fürſtliche Braut nebenſt dem Fürſten zu Anhalt auch von mir, dem Hofmarſchall, zu führen, daß ſich doch daſſelbte nachmals, als unſere unterthänigſte Relation vom 11 passato mit mehrerm gemeldet, geändert, und iſt von mir das Marſchallampt, ſo lange die Solemnitäten gewähret und auch vorhero, beſtellet werden.“ — Sie beziehen ſich dann wegen der ſchwediſchen Reſtanten und des Armiſtitiums auf ihre Relation vom 18 des letzten Monats. Die Garniſonen in Drieſen und Landsberg haben mehr eingenommen, als ſie haben ſollten, was meiſtentheils aus den kurfürſtlichen Domänen erhoben ſei, wie des Kammermeiſters Lange Extract ausweiſe. Von Garleben reſtire nichts. Wegen Croſſen und Frankfurt, wo noch abzurechnen ſei, würden Reſtanten verbleiben, die aber nach Abzug desjenigen, was die beiden Klinsporiſchen Escadronen vorm Jahr in der Ukermark erhalten, über 12 000 Thl., ſich wohl nicht belaufen würden. Wegen der jetzigen ſchweren Einquartierung, die ſo lange währe, würden wohl Reſte bleiben. Kleiſt und Weſenbeck ſeien von ihnen über beides inſtruirt. Die andern Befehle ſollen verrichtet werden, ſobald der Kammerpräſident zurückkäme. — Senden 1) die preußiſche Poſt und 2) ein Schreiben des Fürſten Auguſtus von Anhalt, der die Notul des Compromiſſes placitire.

Anmerkung. Antwort hierauf ſiehe Nr. 227.

226. Verfügung. Cleve. 14 Auguſt.

Ausf. aus B. 21. 6b.

Vergebene Kloſterſtelle. Schwediſche Satisfactionsgelder.

14 Aug. Auf Interceſſion der Alt-, Mittelmärkiſchen, Priegnitzer und Ruppinſchen Ritterſchaft verfügt der Kurf., daß dem Geſuch des Paſtors M. Matthias Rolof zu Tylſen um Aufnahme ſeiner Tochter Kunigunde (der Kanzliſt mun-

dirt, Königunda) in das Kloster Arentsee stattzugeben sei, falls eine Stelle 14 Aug.
dort vacant sei.

P. S. Ausf. aus R. 12. 129c. Die Schweden zielen in Nürnberg dahin, daß der Kurf. zu den letzten beiden, der vierten und fünften, Millionen der Satisfactionsgelder auch sein Contingent zutragen, „gleichwohl aber der Evacuation und Restitution der Neumark und Hinterpommerns bis nach endlicher Entscheidung des Grenzstreits nicht gewärtig sein sollte." Sie möchten darüber mit den Landständen berathen und deren und ihr eigenes Gutachten ihm eröffnen.

227. Relation von Götzen, Putlitz, Seidell. Cölln a/S. 8 (18) August. Eink. Cleve. 1 Sept./22 August.

Ausfertigung.

Schwedische Satisfactionsgelder. Frankfurter Jahrmärkte. Preußische Post. Zu viel erhobene schwedische Contribution. Vorräthe für die Rückkehr des Kurfürsten. Bittschriften. Wernstorffer See. Pommersche Angelegenheiten.

Sie senden 1) Copie eines kursächsischen Schreibens mit der Mittheilung 18 Aug.
dessen, was die anwesenden Gesandten zu Nürnberg der Assignationen halber an Kursachsen geschrieben und dessen Schreiben an die Stände des obersächsischen Kreises zur Richtigmachung des ersten Termins der Satisfactionsgelder. — Der Rath der Stadt Frankfurt a/O. bittet, auf Antrieb des Ministerii daselbst, um ein Patent, daß die Jahrmärkte von jetzt an vom Sonntag, wo sie ihren Anfang nahmen, auf den Montag gelegt würden. In der Altmark hat der Kurf. dies auf die Relation der Visitatoren hin bewilligt, daher senden sie dem Kurf. ein Patent zur Vollziehung. — Dem auf die Rel. vom 21 Juli ergangenen Rescript soll nachgelebt werden. Bei der preußischen Post war nichts für den Kurf.

Resolution. Der Kurf. antwortet am 4 September, Cleve, (Ausf. Resolution.
Eink. 30 August/9 September) auf die Rell. vom 11 und 18 August, der neumärkische Kammermeister Herm. Lange habe berichtet, daß die Schweden dort an Geld 10650 Rthl. und an Korn 1071 Scheffel zu viel gehoben haben und zu Compensationen bereit seien. Diese Sache solle bis zu seiner Rückkehr verschoben bleiben. — Die Amtskammer soll bis zur Ankunft des Kurf. gute Vorräthe, namentlich Hafer, zur Hand schaffen. — Rücksendung des Patents für Frankfurt. — Sendet Klageschrift derselben Stadt wider die Cottbusischen Stände mit dem Befehl, sie zu bescheiden, „da Unsere Reise für der Thür, die kurze Zeit bis zu Unsrer Ankunft zu warten"; ebenso Christian de Wrede mit seiner alten Praetension von 3000 Gulden; endlich soll auch der Hofküchenmeister Erdtman Schmolle, „welcher wegen des Wernstorfischen Sees diesen unvorgreiflichen Vorschlag gethan, daß selbiger nebenst den dreien Zidellwassern oder Lacken zu Unser Hofküchen geleget werden möchte", sich gedulden; doch soll die Neumärkische Amtskammer Aufsicht auf den See

Resolution. haben und nicht dulden, daß die Bauern da fischen. P. S. Sie sollen die beiliegenden Schreiben an den Decan von Cammin und Andere, und an den Hauptmann zu Stolpe, den v. Zitzwitz durch zwei expresse Couriere so schnell als möglich befördern.

228. Resolution auf die Relation vom 4 August. Cleve. 21 August.
Eink. 21 (31) August.
Ausf. aus R. 21. 21.

Privilegien der holländischen Colonisten.

21 Aug. Hat den Inhalt nicht allein sich referiren lassen, sondern auch selbst durchgelesen.

„Nun gereichet zwar zu Unserm gnädigsten Gefallen, daß ihr über diesem Werk Uns euere beiwohnende Gedanken eueren Pflichten gemäß in Unterthänigkeit eröffnen wollen. Dieweil aber zu Verhütung und Abwendung der besorglichen Schwierigkeiten sich rathsame Mittel finden werden, so wollten Wir dieses zu Unser Chur-Brandenburg und des ganzen Landes Besten angesehenes Werk nicht gern schwinden oder fallen lassen, sintemal durch solche neue Colonos Unsere bishero wüst gelegene Heiden, moraßige Örter und Wildnussen in bäuliche Würden, Äcker, Wiesen und dergleichen gebracht und nutzbar gemacht werden können, davon doch sonst keine Contributionen noch andere Intraden niemals bis dato gehoben worden. Sollten demnach Unsere Landstände hierüber doliren wollen, wäre denselben jetztgemeltes anzudeuten und darneben beweglich zu remonstriren, daß weder ihnen noch jemand andern keine onera zuwachsen würden, angesehen besagte Holländer nur die veraccordirte Freijahre über exempt, hernachmals aber alle und jede Landes-onera mitzutragen schuldig sein sollen. So können auch die Städte deswegen mit Fug keine Beschwer führen, weil es vielmehr zu derselben Aufnehmen gereichen wird, wann die ihnen nächstgelegene wüste Örter und Einöden cultiviret werden.

In Religionssachen haben Wir niemands, so von verbotener Religion Profession machen, das publicum exercitium verwilliget; daß aber einer und ander in seinem Hause privatim seinen Gottesdienst abwarten dörfe, solches wird hoffentlich niemand zum Ärgernuß gereichen können, wenn sie sich im übrigen eines christlichen ehrbaren Lebens und Wandels befleißigen, in Betrachtung, daß auch wohl Juden im Römischen Reich toleriret werden.

Aber von diesem allen wird zu Unser, Gott verleihe ehesten, glücklichen Hinauskunft mit mehrem geredet und allen Inconvenientien fürgebauet werden können. Unterdessen lassen Wir es bei dem mit mehrgedachten [illegible]ländischen neuen Colonis aufgerichtetem Vergleich gnädigst bewenden."

229. Relation von Götzen, Putlitz, Seidell. Berlin. 15 (25) Auguſt.
Eink. zu Cleve. 8 Sept. st. n.

Ausf. aus R. 12. 129c. Concept von Götzen in R. 30. 18.

Gutachten über die ſchwediſche Forderung des Contingents der letzten beiden Millionen der Satisfactionsgelder. Berufung der Landſtände. Verſchiedene Schreiben. Preußiſche Poſt.

Beziehen ſich auf das Reſcript vom 14 Auguſt[1]) und haben mit Beſtür- 25 Aug.
zung das harte und unleidliche Auftreten der Schweden zu Nürnberg vernommen. Leider ſind Löben und Kneſebeck noch abweſend und Stripe noch anhaltend unpäßlich.

„Und können wir anfänglich von der Sach anders nicht urtheilen, dann daß die itzige abermalige ſchwediſche postulata (daß nämlich E. Ch. D. Ihr Contingent zu den beeden letzten Millionen der Satisfactiongelder auch baar erlegen und gleichwohl der Evacuation und Reſtitution Ihrer neumärck- und hinterpommeriſchen Landen vor endlicher Entſcheidung des Grenzſtreits nicht gewärtig ſein ſollten) weder uf Raiſon noch Billigkeit beruhen, ſondern vielmehr den klaren hellen Buchſtaben des Instrumenti Pacis diametraliter zuwiderlaufen. Dann was die beeden obangeregte Millionen betrifft, fordern ſie dieſelbe ante diem und haben, deshalb E. Ch. D. oder vielmehr Dero ohne das bis auf dem äußerſten Grad ausgemergelte arme Lande mit ſolchem unbilligem Anmuthen noch zur Zeit zu beſchweren, kein Fueg noch Urſach, noch weniger ſind ſie unter ſolchen nichtigen Prätext E. Ch. D. Dero hinterpommeriſche Lande, am wenigſten aber Dero neumärckiſche Plätze und Feſtungen länger vorzuenthalten befuegt. Vielmehr aber ſind ſie nach Anleitung der klaren Dispoſition des Friedenſchluſſes in § interea, § pro aequivalente, § teneatur et § Regia quoque Majestas art. 11 E. Ch. D. nicht nur Dero Erblande, ſondern auch die Ihr zum Äequivalent adſignirte Stifter statim conclusa pace zu evacuiren und sine mora zu reſtituiren ſchuldig und verbunden, und ſolches nunmehr umb ſo viel mehr, weil pax nicht allein vorlängſt concludiret, ſondern auch von allen Intereſſenten und den Kronen ſelbſt ratificiret, E. Ch. D. auch demſelben mit Erlegung des erſten Termins (ſo viel davon Ihren Landen pro rata zukombt) ein völliges Genügen zu leiſten gnädigſt erbötig ſein.

Ein mehres kann und mag E. Ch. D. oder vielmehr Dero ohn das bis auf dem Grunde erſchöpften Landen mit einigem Fuge oder Schein Rechtens nicht angemuthet werden, es wäre dann, daß man das einmal behandelte Instrumentum Pacis gar außer Augen ſetzen, ja ganz und gar

1) Im Text ſteht 4 Auguſt st. n.

25 Aug. übern Haufen werfen wollte. Und ob wir auch gleich dieses alles nicht consideriren, sondern vielmehr mit unseren geringfügigen unterthänigsten Gedanken dahin zielen und rathen wollten, daß man sich aufs alleräußerste angreifen und dieser Lande Contingent auch zu diesen beeden letzten Millionen aufbringen sollte, damit man also (welches hoch zu wünschen) der Sach und der Beschwerde auf einmal abkommen und den Schwedischen allen Prätext, E. Ch. D. Dero Lande vorzuenthalten, gänzlich benehmen möchte, so sehen wir jedoch die Unmüglichkeit vor Augen und stehen hart an, ob mit einer solchen hohen Summ, so sich uf etliche 60000 Rthlr. annoch belaufen wird, den Ständen bei des Landes itzigen enervirtem Zustande aufzukommen müglich sein werde. Und das wissen, sehen und verstehen die schwedische Ministri selbst gar wohl, und weil sie dennoch solche unbillige, ja unmügliche Dinge uf die Bahn bringen, gerathen wir fast in die Gedanken, daß es ihnen, dem Instrumento Pacis ein Genügen zu thuen und E. Ch. D. das Ihrige plenarie zu restituiren, kein großer Ernst sein müsse. Und in solcher Opinion werden wir dadurch noch mehr bestärket, daß sie sich dabei noch ferner öffentlich verlauten lassen, daß, wann auch gleich E. Ch. D. Ihr Contingent zu den beeden letzten Millionen erlegen lassen werden (so Sie auch zu thun nullo jure verbunden), Sie dennoch die Evacuation und Restitution der Neumarck und Hinterpommern ehe nicht gewärtig sein könnten, es sei dann zuvor der Grenzstreit gänzlich erörtert und entschieden: da doch sie selbst bis hierzu in mora gewesen und diese Grenzentscheidung, so viel an ihnen, data quasi opera verhindert, auch noch itzo verhindern und von einer Zeit zur andern vorsätzlich remoriren und aufziehen; dahingegen, immaßen aller Welt bekannt, E. Ch. D. Ihr nichts höhers als die Beschleunigung der hierzu im Instrumento Pacis veranlasseten Commission angelegen sein lassen, auch einig und allein zu dem Ende Ihren Geheimen Rath und Kammerherren, den von Kleist, nacher Schweden abgeschickt und daselbst bis auf gegenwärtige Stunde mit schweren Kosten zwar unterhalten, aber doch wenig erheben und ausrichten können. Es ist handgreiflich, daß solches alles nur dahin angesehen, E. Ch. D. die Sach je länger je schwerer, Dero Lande aber ganz inutil zu machen und Ihro dieselbe pro lubitu, so lange es ihnen gefällig, noch immerhin vorzuenthalten, so dann der Kron oder vielmehr einigen Privat-Interessenten und eigennützigen Ministris zu mächtigen großen Vortheil, E. Ch. D. aber zu unwiederbringlichen Schaden, wo nicht gar zu Eversion Dero hiesigen Staats gereichen und hinausschlagen kann. Damit nun E. Ch. D. all solchen gefährlichen Intention und Machination der schwedischen Ministrorum in Zeiten fürkommen mögen, so können wir unsers unterthänigsten Orts kein ander Expedient absehen, dann daß die endliche Erörterung der noch hinterstelligen Grenzstreitigkeit

ſowohl in Schweden durch den von Kleiſten als auch in Nürenberg durch E. Ch. D. daſelbſt habenden Geſandten ſowohl bei den Kaiſerlichen und Königlich ſchwediſchen als auch anderer Reichsſtände Plenipotentiarien und Geſandtſchaften nach wie vor aufs fleißigſte und instantissime urgiret, auch zu dem Behuef die Kaiſerliche und anderer Stände Geſandte erſucht werden, E. Ch. D. hierunter gebührlich zu aſſiſtiren, ingleichen umb mehrer Nachdrucks willen per deputatos dieſer Grenz-Commiſſion beizuwohnen und E. Ch. D. in Kraft ſo hoch und theuer verſprochenen Garantie bei dem, was im Friedenſchluß enthalten, zu ſchützen und zu handhaben. 25 Aug.

Sollte dann über alles Verhoffen durch Gütlichkeit die Sach nicht gehoben und gänzlich verglichen werden können, ſo iſt unſers unterthänigſten Ermeſſens kein salutarius medium zu erdenken, als daß (inmaßen E. Ch. D. vorhin ſchon gnädigſt reſolviret) liquida ab illiquidis ſepariret, dasjenige, ſo etwa noch ſtreitig bleiben möchte, zu ferner Erörterung ausgeſetzet, indeſſen aber, was unſtreitig und E. Ch. D. vermöge des klaren Buchſtabens des Instrumenti Pacis unleugbar gebüeret, zur ſchleunigen Execution gerichtet und E. Ch. D. unverlängert reſtituiret werde. Dann daß E. Ch. D. umb eines geringen und noch ſtreitigen Ort Landes willen, und alſo ob modicam aliquam particulam, das totum, nämlich das übrige Hinterpommern, zu Ihrem äußerſten Schaden länger zurücklaſſen, ja wohl die churbrandenburgiſche Lande darüber in Gefahr ſetzen ſollten, können E. Ch. D. wir als Dero treue unterthänigſte verpflichtete Dienere nicht rathen, ſondern halten beſſer und ſicherer, auch E. Ch. D. hohen statui zuträglicher zu ſein, tempori und adversitati (inmaßen viel große mächtige Potentaten zu mehrmalen rühmlich und nützlich practiſiret) in etwas zuzuſehen und zu cediren, als uf dem toto bei itzigem Zuſtande zu beſtehen. Dann haben E. Ch. D. nur zuerſt Ihre unſtreitige Lande in Ihrer völligen Gewalt, können alsdann die noch übrige wenige ſtreitige Ort durch künftige Tractaten auch leichtlich und mit beſſerm Nachdruck, auch mehrerm Reſpect und Succeß durch göttliche Verleihung wohl gehoben und beigeleget werden. Welches alles doch zu E. Ch. D. gnädigſtem Belieben und gefälliger Verordnung wir ohne alle Maßgebung in Unterthänigkeit geſtallt ſein laſſen, der unterthänigſten Zuverſicht, es werden E. Ch. D. ſolches von uns anders nicht als von Dero getreuen Räthen und Dienern unterthänigſt und treulich gemeinet in Churfürſtlichen Gnaden aufnehmen und vermerken.

Und weil, vors ander, E. Ch. D. uns ferner gnädigſt befohlen, über dieſem Werk auch die hieſige Landſtände der Chur- und Mark-Brandenburg (als welche die Beiſchaffung des obbemelten Contingents vornehmlich concerniret) mit ihrem Gutachten zu vernehmen und mit denenſelben darüber Communication zu pflegen, ſo ſind wir zwar, auch dieſer E. Ch. D. gnädigſter Verordnung gehorſambſte Parition zu leiſten, ſo willigſt als ſchul-

25 Aug. dig; nachdem aber E. Ch. D. den modum convocationis und ob beſagte Landſtände, in corpore oder aber per deputatos zu erſcheinen, zu erfordern, eigentlich nicht benennen, ſo haben wir von der Noth erachtet, zuforderſt E. Ch. D. nähere gnädigſte Reſolution hierüber unterthänigſt einzuholen, zugleich auch Denſelben, was für dubia und Bedenklichkeiten hierbei fürkommen, gehorſambſt fürzuſtellen. Dann wird nur der Ausſchuß oder gewiſſe deputati erfordert, werden ſich dieſelbte hauptſächlich nicht einlaſſen noch erklären, ſondern ſich mit dem Mangel gnuegſamer Inſtruction entſchuldigen und alles nur ad referendum und auf ein Hinterbringen an ihre Heimgelaſſene annehmen, wordurch das Werk nur verlängert und weitläuftig, ja leicht den Schwediſchen alles, was fürgehet, kund gemachet werden dörfte. Und eben dieſe Schwierigkeit findet ſich auch bei dem andern modo. Dann ſollen die geſambte Stände, ſowohl alt-, mittel- und uker-, auch neumärckiſche, in corpore zu erſcheinen, erfordert werden, wird darzu ebenmäßig viel Zeit gehören und ihnen ein geraumer und bequemer terminus (ſo bei itziger Erntezeit nicht wohl ſein kann) angeſetzt werden müſſen. Erſcheinen ſie auch gleich in corpore, ſo iſt umb ſo viel weniger einige Hoffnung darauf zu machen, daß dasjenige, was ſo vielen in dem ganzem Lande öffentlich proponiret und darauf von den Ständen geſchloſſen werden möchte, ingeheim und den Schwediſchen verſchwiegen ſollte bleiben können, ſondern es dörfte zu E. Ch. D. merklichen Schaden und Nachtheil eins und anders leichtlich propaliret und den Schwediſchen kundgethan werden. Und überdem iſt hoch zu beſorgen, daß ſich die Stände zu Aufbringung des Contingents zu den beeden Millionen nicht verſtehen, ſondern mit der vor Augen ſtehenden Unmüglichkeit entſchuldigen werden.

Sollte ihnen auch dabei die Urſach dieſes ſchwediſchen postulati und daß Hinterpommern und die Neumarck nicht eher evacuiret werden könnte, es ſei dann die Grenzſtreitigkeit vorher erörtert, gemeldet werden, möchten ſie ſich (weil ſie alle des Krieges und daher rührenden Drangſalen müde und überdrüſſig) gar zu faciles in concedendo erweiſen und, ihre eigene Befreihung dadurch zu maturiren, wohl gar uf die Gedanken fallen, auch ihren Schluß und Guetachten dahin einrichten, daß umb dieſes pommeriſchen Grenzſtreits willen die churbrandenburgiſche Erblande nicht länger in der Unruhe zu laſſen, ſondern den Schwediſchen vielmehr in ihren, etiam iniquissimis postulatis zu fügen und alſo pax etiam iniquissima justissimo bello zu präferiren: welches aber die Schwediſchen, wann ſie deſſen innen werden ſollten, zu ihrer Avantage würden mißbrauchen und dardurch in ihrer Unbilligkeit noch mehr geſteifert werden.

P. S. Sie ſenden 1) kaiſerl. Notification der Geburt einer Prinzeſſin und Tod der Kaiſerin. 2) Schreiben des kaiſerlichen Reichshofraths-Secretärs

Reinhard Schröder wider den kurfürſtlichen Reſidenten Andreas Neumann. Bei der preußiſchen Poſt war nichts an den Kurf. 25 Aug.

In der Reſolution (Cleve. 11 Sept. Eink. 6/16 Sept.) erklärt der Kurf., er ſtehe mit den Räthen in gleichen Gedanken begriffen, hoffe aber noch, die Schweden würden dem Friedensinſtrument und der Billigkeit gemäß ſich näher zum Ziel legen. Sonſt möchten ſie jetzt die Stände berufen und ihnen vortragen, daß ſie auf Beſchaffung des Contingents für die 4. und 5. Million bedacht ſeien. „Denn obwohl ſolches ſehr hart und ſchwer daher gehen möchte, ſo würde es doch beſſer ſein, ſich fürs letzte Mal auf das Äußerſte anzugreifen und alles pro redimenda pace et vexa anzuwenden, als länger in Ungelegenheit zu ſtecken und mit denen continuirlichen Contributionen und unerträglichen Einquartierungen weiters gequälet und gänzlich zu Grunde gerichtet und verderbet werden." — Congratulation und Condolenzbrief auf das kaiſerliche Notificationsſchreiben. Dem Secretär Reinhard Schröter iſt ſein Schreiben zurückgeſchickt, weil er dem Kurf. nicht den gehörigen Titel auf der Überſchrift gegeben hat. Reſolution.

230. Verfügung. Cleve. 28 Auguſt.

Nach dem Concept aus R. 60. 5.

Wiederanrichtung der reformirten Schulen zu Cölln und Joachimsthal.

Zur Wiederanrichtung der reformirten Schulen zu Cölln und zu Joachimsthal hat der Kurf. die Mitglieder der reformirten Gemeinde, den Hof- und Kammergerichtsrath Wolff Dieterich v. Rochow, den Hauptmann der Ämter Müllenhof und Müllenbeck Zacharias Friederich v. Götzen, den Lehnſecretär Johann Tornow und den Leibarzt Dr. Otto Böttcher zu Vorſtehern derſelben angeſetzt, ihnen durch beiliegendes Patent aufgetragen, ſich über die Fundation, leges und andere zu den Schulen gehörige Dokumente, welche die Amtskammer ihnen verabfolgen ſoll, zu informiren und das Beſte der Schulen zu befördern. Die Geheimen Räthe ſollen ihnen dabei in allen Dingen zur Hand ſein. 28 Aug.

Anmerkung. Ebenſo an die Amtskammer. Am 25 Okt. 1650 (Cölln) wird Lucius v. Rahden, Kammergerichtsrath, anſtatt des zum Schloßhauptmann beförderten v. Götzen den drei übrigen Vorſtehern adjungirt. — In dem Patent heißt es, der Kurf. habe „wegen der alsbald bei Antretung Unſerer kurfürſtlichen Regierung Uns obgelegenen und noch immerhin continuirenden hochwichtigen und vielfältigen Reichs- und Landesgeſchäften Uns nicht ſo viel abmüßigen können, daß Wir ſolchem Schulwerke reiflich genug nachſinnen und einen nachdrücklichen Ausſchlag geben möchten". Es wird dann im Einzelnen ausgeführt, was die Vorſteher dabei zu thun haben.

231. Relation von Götzen, Putlitz, Seidell. Cölln a/S. 21 (31) August.
Eink. Cleve. 15/5 September.

Ausf. aus R. 12. 129c. Concept aus der Geh. Kanzlei.

Verhandlung wegen Auszahlung der schwedischen Satisfactionsgelder und Abführung der Truppen.

31 Aug. Ein solch Schreiben, als beiliegende Abschrift sub no. 1 zeiget, ist uns vergangenen Donnerstag, war der 16. hujus, zu Abend von dem schwedischen Assistenzrath und Ober-Cammerier Herren Gerth Anthoni Rheinschild, welcher von Nürnberg allhier angelanget, überliefert worden, darinnen des schwedischen Herren Generalissimi Durchl. die Erlegung der Chur- und Mark-Brandenburg Contingent zu den 5 Millionen Satisfactiongeldern gegen Abführung einiger hiesigen Enden stehenden Truppen begehren. Wir sind darauf den folgenden Freitag frühe Morgens in der gewöhnlichen Rathstuben zusammengekommen und haben gedachtem Ober-Cammerierer, umb uns von der ihm aufgetragenen Commission Eröffnung zu thun, zu uns verbitten lassen. Weil er aber vor unnöthig gehalten, sich deswegen mit uns zusammenzuthuen, mit Vorgeben, daß wir seine Commission aus des Herren Generalissimi Schreiben gnuegsamb zu ersehen hätten und es eines mehrern nicht bedürfte, dann daß wir nur jemand zu ihm schicketen und sein Anbringen weiter vernehmen ließen, so haben wir zu solchem Ende E. Ch. D. Hof- und Kammergerichtsrath Baltzern von Dequede und den Secretarium Christian Matthiaßen an ihm abgefertiget, da er sich dann anfänglich entschuldiget, daß er wegen einiger ihm zugestoßenen Leibesunpäßlichkeit nicht zu uns kommen können. Und ist sonsten sein Anbringen hauptsächlich dahin gangen, daß er von des Herren Generalissimi Durchl. dem zu Nürenberg getroffenem Vergleich nach Commission hätte, die hiesigem Lande zu den verwilligten 5 Millionen zukommende Gelder wegen aller drei Termine oder, do die Gelder wegen des 2. und 3. Termins, wie er leicht erachten könnte, noch nicht bei der Hand wären, voritzo nur den ersten Termin zu erheben; und sollten dagegen alsofort abgeführet werden des Obersten Krusen in der Alten-Marck liegende 4 Compagnien zu Pferde und noch 2 Compagnien zu Pferde unter dem Obersten Fritz Reicharten, so in der Priegnitz und Havelland liegen; item das Knörringische Regiment, in 8 Compagnien zu Fueß bestehend, welchem numehr einer von Capelle zum Obersten vorgestellet, wie auch des Obersten Zabels 4 Compagnien zu Fueß und noch 4 Compagnien zu Fueß, so der Major Priem commandiret. Als er aber wegen der übrigen Völker und insonderheit wegen der in der Neumarck liegenden 4 Compagnien zu Pferde unter dem Obersten Lieutenant Vietingshoff gefraget worden, hat er zur Antwort gegeben, daß dieselben, wie auch der Generalmajor Möller

vor ſeine Perſon im Lande verbleiben müßten, bis die übrige Völker aus den 31 Aug.
Obern Kreiſen herunterkämen. Wann aber der ander und dritte Termin erleget würde, ſo ſollte die vollkommene Abführung geſchehen; geſtalt er dann deswegen von dem Herren Generalissimo nicht allein wegen des erſten, ſondern auch wegen der übrigen 2 Terminen Quittungen und bei jeder ein Schreiben sub sigillo volante bei ſich hätte, davon er uns auch auf gethanes Begehren Abſchrift communiciret hat, deren Inhalt die Beilagen sub no. 2 und 3 mit mehrem zeigen, mit welchen auch die Quittung und das Schreiben wegen der letzten zwee Termine gleichs Lauts ſein ſollen.

Nachdem wir nun dieſes ſein Anbringen vernommen, haben wir Chriſtian Matthiaßen wieder zu ihm geſchicket und ihm ſagen laſſen, daß zwar die Gelder wegen des erſten Termins parat bei einander wären und wir dieſelben gegen Abführung der Völker gern erlegen laſſen wollten; wie es dann auch die höchſte Nothdurft erforderte, daß das Land, da anders die Einwohner nicht gar vertrieben werden ſollten, der unerträglichen Einquartierung einmal entlediget würde. Auf ſolche Maß aber, wie er vorgegeben, die Gelder auszahlen zu laſſen, könnten wir uns nicht unternehmen, ſintemal es dem Instrumento Pacis ganz zuwider ſein würde, und hätten wir keine andere Inſtruction von E. Ch. D., als die Gelder anders nicht abfolgen zu laſſen, dann mit ſolcher Condition, wie in ermeltem Instrumento vorgeſchrieben, zumal da uns noch zur Zeit von einigem Nurenbergiſchen Schluſſe keine Nachricht zugekommen wäre. Bäten derowegen, der Sachen ſo lange, bis wir wegen deſſen, ſo zu Nürenberg deshalb etwa vorgangen, von E. Ch. D. weiteren Beſcheid erlangeten, einen Anſtand zu geben; welches dann vielleicht mit nächſtkünftiger Poſt geſchehen könnte. Er hat darauf zur Antwort gegeben, daß er mit dieſer Erklärung alſo zufrieden ſein müßte; das könnte er aber wohl bezeigen, daß J. Kön. Maj., wie auch des Herren Generalissimi Durchl. es gut gemeinet und dieſes Land vor andern gern erleichtert ſehen wollen; würde die Zeit verſäumet, ſo könnten die Völker vor Winters nicht zur See fortgebracht werden. Er ließe das Instrumentum Pacis an ſeinen Ort geſtellet und ſagete darvon nicht, ſondern von dem, ſo zu Nürenberg geſchloſſen, und müſſe er ſich höchlich verwundern, daß man hier noch keine Nachricht davon hätte und ſich der Auszahlung auf die von ihm vorgeſchlagene Wege weigerte, da doch E. Ch. D. Abgeſandter zu Nürenberg den Herren Generalissimum gar betheuerlich verſichert hätte, daß allhier der geringſte Mangel nicht erſcheinen würde. Zudem ſo wäre ihm ja im Fränckiſchen und anderen Obern Kreiſen, wie auch im Churfürſtenthumb Sachßen, nicht allein der erſte, ſondern auch der andere Termin allbereit wirklich erleget worden. Wir haben hierbei, umb ihn zu ſondiren, dieſen Vorſchlag, jedoch nur vor uns und daß wir von E. Ch. D. keinen Befehl

31 Aug. darzu hätten, thuen laſſen: wann ihm itzo der erſte Termin baar erleget und wegen der übrigen zween Verſicherung ausgeſtellet würde, daß die vollkommene Zahlung innerhalb vier Monaten unfeilbar erfolgen ſollte, ob er dagegen itzo alsbald alle Völker und Guarniſonen abzuführen Vollmacht hätte. Er hat aber ſolches verneinet, mit Vermelden, daß er ſolches nicht thuen könnte, wann gleich ſofort anitzo alle 3 Termine zugleich mit baarem Gelde entrichtet würden; welches er doch anfänglich vorgegeben, hernach aber nicht geſtehen wollen, daß es ſolche Meinung bei ihm gehabt hätte.

Weil nun, g. Ch. u. H., E. Ch. D. uns hiebevor ausdrücklich reſcribiret haben, den erſten Termin anderergeſtalt nicht abfolgen zu laſſen, es geſchehe dann dem Instrumento Pacis gemäß, alsbald zugleich mit die vollkommene Evacuation und Abführung der ſchwediſchen Völker, uns auch bis auf dieſe Stunde, daß zu Nürenberg ein anders verglichen ſein ſollte, nicht wiſſend iſt, ja auch in dem Schreiben ſelber, ſo der Ober-Cämmerier von Nürenberg mitgebracht, nicht ſtehet, daß doſelbſt die Sache, wie und welchergeſtalt die Gelder ausgezahlet und die Völker abgeführet werden ſollten, auf gewiſſe Maß ſchon gerichtet ſei, ſondern daß allhier darüber Unterred- und Handlung zu pflegen, ſo haben wir ihm, weil er eilete und darzu von dem, ſo er einmal proponiret, im geringſten nicht weichen wollte, unverrichteter Sachen ſeinen Weg, den er noch ſelbigen Tag gegen Abend auf Neuen Ruppin zu dem Generalmajor richtete, weiter nehmen laſſen müſſen; mit welchem er aber doch die Abrede nehmen wollte, daß, ſobald E. Ch. D. Reſolution wegen Auszahlung des erſten Termins einkäme, er die Abführung der Völker zu Werke richten ſollte. Und ob wir zwar nicht zweifeln, daß, auf den Fall daß zu Nürenberg ein gewiſſer Schluß gemachet, E. Ch. D. gnädigſte Verordnung uns deshalb wohl eheſt zukommen werde, ſo haben wir doch nöthig erachtet, umb mehrer Gewißheit willen und weil wegen des bevorſtehenden Winters periculum in mora, dieſes, was itzo vorgegangen, E. Ch. D. unterthänigſt zu referiren. Dann ſollte in dem Nürenbergiſchen Schluſſe wegen Auszahlung der Satisfactiongelder und Abführung der ſchwediſchen Völker nicht alles determiniret ſein, ſo würde es E. Ch. D. abſonderlichen Reſolution, wie weit den Schwediſchen in ihrem Begehren diesfalls zu fügen oder nicht, bedürfen.

232. Relation von Götzen, Putlitz, Seidell. Cölln a/S. 22 Auguſt. (1 September). Eink. Cleve. 15/5 September.

Ausf. aus R. 12. 129c. Concept von Götzen.

Schwediſche Satisfactionsgelder. Altmärkiſcher Bericht.

1 Sept. Sie wiederholen den Inhalt der letzten Relation (Nr. 231). Rehnſchild iſt zum Generalmajor Burchard Müller nach Ruppin abgereiſt. — Ein Schluß

mit dem Generalissimus über die ganze Sache sei höchstnöthig; auf eine gleich- 1 Sept.
zeitige Befreiung aller besetzten Lande sei kaum zu hoffen. Zu dem brandenburgischen Contingent der noch ausstehenden zwei Millionen, welches sich ungefähr auf 63 000 Thlr. belaufen würde, möchte dergestalt zu gelangen sein, daß man nach Abführung der schwedischen Truppen noch drei Monate mit Erhebung der Contribution, wie sie jetzt monatlich gegeben werde, fortfahre. Das würden 72000 Thlr. sein. Es blieben dann noch 9000 Thlr., womit den unvermögenden Ständen ausgeholfen werden könnte. — Sie urgiren sehr des Kurf. persönliche Anwesenheit. Eine Äußerung des schwedischen Oberkämmerers, man zahle deshalb die Gelder des ersten Termins nicht aus, weil sie für das hessische Beilager verwendet seien, sei durchaus unrichtig, da das Geld vollzählig vorhanden sei. Es gehe daraus hervor, daß man schwedischerseits die Schuld an der unbilligen Bedrückung des Landes auf die Geh. Räthe wälzen wolle, als hätten sie den Verzug herbeigeführt. Dem Generalissimus haben sie auf sein Schreiben laut Beilage geantwortet. P. S. Empfang der Resolution vom 21 August. Bericht des Hauptmanns der Altmark auf das an Martin Rost, Bürger zu Stendal, aus Hamm am 15 Juli ergangene Rescript betr. die demselben dictirte Strafe von 600 Thlr.

233. Verfügung. Cleve. 4 September.

Geh. Kanzlei-Concept
Erbschaftssache.

Urban Steinfelder, Bruder der Witwe des Oberförsters Anton Freytag, 4 Sept.
Anna St., hat gebeten, daß ihm 1) seiner verstorbenen Schwester Mobilien abgefolgt, 2) dasjenige, was ihr von Andern „abgezwacket", wieder restituirt, 3) das auf den Gütern eingeerntete Getreide gelassen werde; sodann hat er Vorschläge wegen der bei der Landschaft für ihn stehenden 8000 Rthl. gemacht. Ad 1) soll er die Mobilien gegen Erstattung der Begräbniß-Unkosten erhalten; ad 2) soll er die Sachen, welche nach Absterben des Oberförsters von einzelnen Leuten ohne gewisse Verordnung hingenommen und woran sie keinen rechtmäßigen Besitztitel nachweisen können, endlich solche Sachen, die während der Krankheit der Verstorbenen, wo sie nicht mehr gesunden Verstandes war, von Leuten wider ihren Wissen und Willen fortgenommen sind, zurückbekommen; ad 3) kann ihm nicht gewillfahrt werden, da die Güter dem Kurf. eignen. Der 4. Punkt soll nach der Rückkehr des Kurf. verglichen werden.

234. Relation von Götzen, Putlitz, Seidell. Cölln a/S. 27 August (6 September). Eint. Cleve[1]). 11 September.

Ausf. aus R. 12. 129c.
Schwedische Satisfactionsgelder und Durchmarsch. Antwort an Sachsen.

Da die neu angelegte Post zu Pferde heute abgeht, haben sie dieser ein 6 Sept.
Duplicat ihrer Relationen vom 31 August und 1 September mitgegeben, da

1) Von K. v. Burgsdorf.

Reſolution. haben und nicht dulden, daß die Bauern da fiſchen. P. S. Sie ſollen die beiliegenden Schreiben an den Decan von Cammin und Andere, und an den Hauptmann zu Stolpe, den v. Zitzwitz durch zwei expreſſe Couriere ſo ſchnell als möglich befördern.

228. Reſolution auf die Relation vom 4 Auguſt. Cleve. 21 Auguſt.

Eink. 21 (31) Auguſt.

Ausf. aus R. 21. 21.

Privilegien der holländiſchen Coloniſten.

21 Aug. Hat den Inhalt nicht allein ſich referiren laſſen, ſondern auch ſelbſt durchgeleſen.

„Nun gereichet zwar zu Unſerm gnädigſten Gefallen, daß ihr über dieſem Werk Uns euere beiwohnende Gedanken eueren Pflichten gemäß in Unterthänigkeit eröffnen wollen. Dieweil aber zu Verhütung und Abwendung der beſorglichen Schwierigkeiten ſich rathſame Mittel finden werden, ſo wollten Wir dieſes zu Unſer Chur-Brandenburg und des ganzen Landes Beſten angeſehenes Werk nicht gern ſchwinden oder fallen laſſen, ſintemal durch ſolche neue Colonos Unſere bishero wüſt gelegene Heiden, moraßige Örter und Wildnuſſen in bäuliche Würden, Äcker, Wieſen und dergleichen gebracht und nutzbar gemacht werden können, davon doch ſonſt keine Contributionen noch andere Intraden niemals bis dato gehoben worden. Sollten demnach Unſere Landſtände hierüber doliren wollen, wäre denſelben jetztgemeltes anzudeuten und darneben beweglich zu remonſtriren, daß weder ihnen noch jemand andern keine onera zuwachſen würden, angeſehen beſagte Holländer nur die veraccordirte Freijahre über exempt, hernachmals aber alle und jede Landes-onera mitzutragen ſchuldig ſein ſollen. So können auch die Städte deswegen mit Fug keine Beſchwer führen, weil es vielmehr zu derſelben Aufnehmen gereichen wird, wann die ihnen nächſtgelegene wüſte Örter und Einöden cultiviret werden.

In Religionsſachen haben Wir niemands, ſo von verbotener Religion Profeſſion machen, das publicum exercitium verwilliget; daß aber einer und ander in ſeinem Hauſe privatim ſeinen Gottesdienſt abwarten dörfe, ſolches wird hoffentlich niemand zum Ärgernuß gereichen können, wenn ſie ſich im übrigen eines chriſtlichen ehrbaren Lebens und Wandels befleißigen, in Betrachtung, daß auch wohl Juden im Römiſchen Reich toleriret werden.

Aber von dieſem allen wird zu Unſer, Gott verleihe eheſten, glücklichen Hinauskunft mit mehrem geredet und allen Inconvenientien fürgebauet werden können. Unterdeſſen laſſen Wir es bei dem mit mehrgedachten holländiſchen neuen Colonis aufgerichtetem Vergleich gnädigſt bewenden.“

229. Relation von Götzen, Putlitz, Seidell. Berlin. 15 (25) Auguſt.
Einl. zu Cleve. 8 Sept. st. n.

Ausf. aus R. 12. 129c. Concept von Götzen in R. 30. 18.

Gutachten über die ſchwediſche Forderung des Contingents der letzten beiden Millionen der Satisfactionsgelder. Berufung der Landſtände. Verſchiedene Schreiben. Preußiſche Poſt.

Beziehen ſich auf das Reſcript vom 14 Auguſt[1]) und haben mit Beſtür- 25 Aug.
zung das harte und unleidliche Auftreten der Schweden zu Nürnberg vernommen. Leider ſind Löben und Kneſebeck noch abweſend und Stripe noch anhaltend unpäßlich.

„Und können wir anfänglich von der Sach anders nicht urtheilen, dann daß die itzige abermalige ſchwediſche postulata (daß nämlich E. Ch. D. Ihr Contingent zu den beeden letzten Millionen der Satisfactiongelder auch baar erlegen und gleichwohl der Evacuation und Reſtitution Ihrer neumärck- und hinterpommeriſchen Landen vor endlicher Entſcheidung des Grenzſtreits nicht gewärtig ſein ſollten) weder uf Raiſon noch Billigkeit beruhen, ſondern vielmehr den klaren hellen Buchſtaben des Instrumenti Pacis diametraliter zuwiderlaufen. Dann was die beeden obangeregte Millionen betrifft, fordern ſie dieſelbe ante diem und haben, deshalb E. Ch. D. oder vielmehr Dero ohne das bis auf dem äußerſten Grad ausgemergelte arme Lande mit ſolchem unbilligem Anmuthen noch zur Zeit zu beſchweren, kein Fueg noch Urſach, noch weniger ſind ſie unter ſolchen nichtigen Prätext E. Ch. D. Dero hinterpommeriſche Lande, am wenigſten aber Dero neumärckiſche Plätze und Feſtungen länger vorzuenthalten befuegt. Vielmehr aber ſind ſie nach Anleitung der klaren Dispoſition des Friedenſchluſſes in § interea, § pro aequivalente, § teneatur et § Regia quoque Majestas art. 11 E. Ch. D. nicht nur Dero Erblande, ſondern auch die Ihr zum Äequivalent adſignirte Stifter statim conclusa pace zu evacuiren und sine mora zu reſtituiren ſchuldig und verbunden, und ſolches nunmehr umb ſo viel mehr, weil pax nicht allein vorlängſt concludiret, ſondern auch von allen Intereſſenten und den Kronen ſelbſt ratificiret, E. Ch. D. auch demſelben mit Erlegung des erſten Termins (ſo viel davon Ihren Landen pro rata zukombt) ein völliges Genügen zu leiſten gnädigſt erbötig ſein.

Ein mehres kann und mag E. Ch. D. oder vielmehr Dero ohn das bis auf dem Grunde erſchöpften Landen mit einigem Fuge oder Schein Rechtens nicht angemuthet werden, es wäre dann, daß man das einmal behandelte Instrumentum Pacis gar außer Augen ſetzen, ja ganz und gar

1) Im Text ſteht 4 Auguſt st. n.

25 Aug. übern Haufen werfen wollte. Und ob wir auch gleich dieſes alles nicht conſideriren, ſondern vielmehr mit unſeren geringfügigen unterthänigſten Gedanken dahin zielen und rathen wollten, daß man ſich aufs alleräußerſte angreifen und dieſer Lande Contingent auch zu dieſen beeden letzten Millionen aufbringen ſollte, damit man alſo (welches hoch zu wünſchen) der Sach und der Beſchwerde auf einmal abkommen und den Schwediſchen allen Prätext, E. Ch. D. Dero Lande vorzuenthalten, gänzlich benehmen möchte, ſo ſehen wir jedoch die Unmüglichkeit vor Augen und ſtehen hart an, ob mit einer ſolchen hohen Summ, ſo ſich uf etliche 60000 Rthlr. annoch belaufen wird, den Ständen bei des Landes itzigen enervirtem Zuſtande aufzukommen müglich ſein werde. Und das wiſſen, ſehen und verſtehen die ſchwediſche Ministri ſelbſt gar wohl, und weil ſie dennoch ſolche unbillige, ja unmügliche Dinge uf die Bahn bringen, gerathen wir faſt in die Gedanken, daß es ihnen, dem Instrumento Pacis ein Genügen zu thuen und E. Ch. D. das Ihrige plenarie zu reſtituiren, kein großer Ernſt ſein müſſe. Und in ſolcher Opinion werden wir dadurch noch mehr beſtärket, daß ſie ſich dabei noch ferner öffentlich verlauten laſſen, daß, wann auch gleich E. Ch. D. Ihr Contingent zu den beeden letzten Millionen erlegen laſſen werden (ſo Sie auch zu thun nullo jure verbunden), Sie dennoch die Evacuation und Reſtitution der Neumarck und Hinterpommern ehe nicht gewärtig ſein könnten, es ſei dann zuvor der Grenzſtreit gänzlich erörtert und entſchieden: da doch ſie ſelbſt bis hierzu in mora geweſen und dieſe Grenzentſcheidung, ſo viel an ihnen, data quasi opera verhindert, auch noch itzo verhindern und von einer Zeit zur andern vorſätzlich remoriren und aufziehen; dahingegen, immaßen aller Welt bekannt, E. Ch. D. Ihr nichts höhers als die Beſchleunigung der hierzu im Instrumento Pacis veranlaſſeten Commiſſion angelegen ſein laſſen, auch einig und allein zu dem Ende Ihren Geheimen Rath und Kammerherren, den von Kleiſt, nacher Schweden abgeſchickt und daſelbſt bis auf gegenwärtige Stunde mit ſchweren Koſten zwar unterhalten, aber doch wenig erheben und ausrichten können. Es iſt handgreiflich, daß ſolches alles nur dahin angeſehen, E. Ch. D. die Sach je länger je ſchwerer, Dero Lande aber ganz inutil zu machen und Ihro dieſelbe pro lubitu, ſo lange es ihnen gefällig, noch immerhin vorzuenthalten, ſo dann der Kron oder vielmehr einigen Privat-Intereſſenten und eigennützigen Ministris zu mächtigen großen Vortheil, E. Ch. D. aber zu unwiederbringlichen Schaden, wo nicht gar zu Everſion Dero hieſigen Staats gereichen und hinausſchlagen kann. Damit nun E. Ch. D. all ſolchen gefährlichen Intention und Machination der ſchwediſchen Ministrorum in Zeiten fürkommen mögen, ſo können wir unſers unterthänigſten Orts kein ander Expedient abſehen, dann daß die endliche Erörterung der noch hinterſtelligen Grenzſtreitigkeit

ſowohl in Schweden durch den von Kleiſten als auch in Nürenberg durch E. Ch. D. daſelbſt habenden Geſandten ſowohl bei den Kaiſerlichen und Königlich ſchwediſchen als auch anderer Reichsſtände Plenipotentiarien und Geſandtſchaften nach wie vor aufs fleißigſte und instantissime urgiret, auch zu dem Behuef die Kaiſerliche und anderer Stände Geſandte erſucht werden, E. Ch. D. hierunter gebührlich zu aſſiſtiren, ingleichen umb mehrer Nachdrucks willen per deputatos dieſer Grenz-Commiſſion beizuwohnen und E. Ch. D. in Kraft ſo hoch und theuer verſprochenen Garantie bei dem, was im Friedenſchluß enthalten, zu ſchützen und zu handhaben. 25 Aug.

Sollte dann über alles Verhoffen durch Gütlichkeit die Sach nicht gehoben und gänzlich verglichen werden können, ſo iſt unſers unterthänigſten Ermeſſens kein salutarius medium zu erdenken, als daß (inmaßen E. Ch. D. vorhin ſchon gnädigſt reſolviret) liquida ab illiquidis ſepariret, dasjenige, ſo etwa noch ſtreitig bleiben möchte, zu ferner Erörterung ausgeſetzet, indeſſen aber, was unſtreitig und E. Ch. D. vermöge des klaren Buchſtabens des Instrumenti Pacis unleugbar gebüeret, zur ſchleunigen Execution gerichtet und E. Ch. D. unverlängert reſtituiret werde. Dann daß E. Ch. D. umb eines geringen und noch ſtreitigen Ort Landes willen, und alſo ob modicam aliquam particulam, das totum, nämlich das übrige Hinterpommern, zu Ihrem äußerſten Schaden länger zurücklaſſen, ja wohl die churbrandenburgiſche Lande darüber in Gefahr ſetzen ſollten, können E. Ch. D. wir als Dero treue unterthänigſte verpflichtete Dienere nicht rathen, ſondern halten beſſer und ſicherer, auch E. Ch. D. hohen statui zuträglicher zu ſein, tempori und adversitati (inmaßen viel große mächtige Potentaten zu mehrmalen rühmlich und nützlich practiſiret) in etwas zuzuſehen und zu cediren, als uf dem toto bei itzigem Zuſtande zu beſtehen. Dann haben E. Ch. D. nur zuerſt Ihre unſtreitige Lande in Ihrer völligen Gewalt, können alsdann die noch übrige wenige ſtreitige Ort durch künftige Tractaten auch leichtlich und mit beſſerm Nachdruck, auch mehrerm Reſpect und Succeß durch göttliche Verleihung wohl gehoben und beigeleget werden. Welches alles doch zu E. Ch. D. gnädigſtem Belieben und gefälliger Verordnung wir ohne alle Maßgebung in Unterthänigkeit geſtallt ſein laſſen, der unterthänigſten Zuverſicht, es werden E. Ch. D. ſolches von uns anders nicht als von Dero getreuen Räthen und Dienern unterthänigſt und treulich gemeinet in Churfürſtlichen Gnaden aufnehmen und vermerken.

Und weil, vors ander, E. Ch. D. uns ferner gnädigſt befohlen, über dieſem Werk auch die hieſige Landſtände der Chur- und Mark-Brandenburg (als welche die Beiſchaffung des obbemelten Contingents vornehmlich concerniret) mit ihrem Gutachten zu vernehmen und mit denenſelben darüber Communication zu pflegen, ſo ſind wir zwar, auch dieſer E. Ch. D. gnädigſter Verordnung gehorſambſte Parition zu leiſten, ſo willigſt als ſchul-

25 Aug. dig; nachdem aber E. Ch. D. den modum convocationis und ob beſagte Landſtände, in corpore oder aber per deputatos zu erſcheinen, zu erfordern, eigentlich nicht benennen, ſo haben wir von der Noth erachtet, zuforderſt E. Ch. D. nähere gnädigſte Reſolution hierüber unterthänigſt einzuholen, zugleich auch Denſelben, was für dubia und Bedenklichkeiten hierbei fürkommen, gehorſambſt fürzuſtellen. Dann wird nur der Ausſchuß oder gewiſſe deputati erfordert, werden ſich dieſelbte hauptſächlich nicht einlaſſen noch erklären, ſondern ſich mit dem Mangel gnuegſamer Inſtruction entſchuldigen und alles nur ad referendum und auf ein Hinterbringen an ihre Heimgelaſſene annehmen, wordurch das Werk nur verlängert und weitläuftig, ja leicht den Schwediſchen alles, was fürgehet, kund gemachet werden dörfte. Und eben dieſe Schwierigkeit findet ſich auch bei dem andern modo. Dann ſollen die geſambte Stände, ſowohl alt-, mittel- und uker-, auch neumärckiſche, in corpore zu erſcheinen, erfordert werden, wird darzu ebenmäßig viel Zeit gehören und ihnen ein geraumer und bequemer terminus (ſo bei itziger Erntezeit nicht wohl ſein kann) angeſetzt werden müſſen. Erſcheinen ſie auch gleich in corpore, ſo iſt umb ſo viel weniger einige Hoffnung darauf zu machen, daß dasjenige, was ſo vielen in dem ganzem Lande öffentlich proponiret und darauf von den Ständen geſchloſſen werden möchte, ingeheim und den Schwediſchen verſchwiegen ſollte bleiben können, ſondern es dörfte zu E. Ch. D. merklichen Schaden und Nachtheil eins und anders leichtlich propaliret und den Schwediſchen kundgethan werden. Und überdem iſt hoch zu beſorgen, daß ſich die Stände zu Aufbringung des Contingents zu den beeden Millionen nicht verſtehen, ſondern mit der vor Augen ſtehenden Unmüglichkeit entſchuldigen werden.

Sollte ihnen auch dabei die Urſach dieſes ſchwediſchen postulati und daß Hinterpommern und die Neumarck nicht eher evacuiret werden könnte, es ſei dann die Grenzſtreitigkeit vorher erörtert, gemeldet werden, möchten ſie ſich (weil ſie alle des Krieges und daher rührenden Drangſalen müde und überdrüſſig) gar zu faciles in concedendo erweiſen und, ihre eigene Befreihung dadurch zu maturiren, wohl gar uf die Gedanken fallen, auch ihren Schluß und Guetachten dahin einrichten, daß umb dieſes pommeriſchen Grenzſtreits willen die churbrandenburgiſche Erblande nicht länger in der Unruhe zu laſſen, ſondern den Schwediſchen vielmehr in ihren, etiam iniquissimis postulatis zu fügen und alſo pax etiam iniquissima justissimo bello zu präferiren: welches aber die Schwediſchen, wann ſie deſſen innen werden ſollten, zu ihrer Avantage würden mißbrauchen und dardurch in ihrer Unbilligkeit noch mehr geſteifert werden.

P. S. Sie ſenden 1) kaiſerl. Notification der Geburt einer Prinzeſſin und Tod der Kaiſerin. 2) Schreiben des kaiſerlichen Reichshofraths-Secretärs

Reinhard Schröder wider den kurfürstlichen Residenten Andreas Neumann. 25 Aug.
Bei der preußischen Post war nichts an den Kurf.

In der Resolution (Cleve. 11 Sept. Eink. 6/16 Sept.) erklärt der Kurf., Resolution.
er stehe mit den Räthen in gleichen Gedanken begriffen, hoffe aber noch, die Schweden würden dem Friedensinstrument und der Billigkeit gemäß sich näher zum Ziel legen. Sonst möchten sie jetzt die Stände berufen und ihnen vortragen, daß sie auf Beschaffung des Contingents für die 4. und 5. Million bedacht seien. „Denn obwohl solches sehr hart und schwer daher gehen möchte, so würde es doch besser sein, sich fürs letzte Mal auf das Äußerste anzugreifen und alles pro redimenda pace et vexa anzuwenden, als länger in Ungelegenheit zu stecken und mit denen continuirlichen Contributionen und unerträglichen Einquartierungen weiters gequälet und gänzlich zu Grunde gerichtet und verderbet werden." — Congratulation und Condolenzbrief auf das kaiserliche Notificationsschreiben. Dem Secretär Reinhard Schröter ist sein Schreiben zurückgeschickt, weil er dem Kurf. nicht den gehörigen Titel auf der Überschrift gegeben hat.

230. Verfügung. Cleve. 28 August.

Nach dem Concept aus R. 60. 5.

Wiederanrichtung der reformirten Schulen zu Cölln und Joachimsthal.

Zur Wiederanrichtung der reformirten Schulen zu Cölln und zu Joachims- 28 Aug.
thal hat der Kurf. die Mitglieder der reformirten Gemeinde, den Hof- und Kammergerichtsrath Wolff Dieterich v. Rochow, den Hauptmann der Ämter Müllenhof und Müllenbeck Zacharias Friederich v. Götzen, den Lehnsecretär Johann Tornow und den Leibarzt Dr. Otto Böttcher zu Vorstehern derselben angesetzt, ihnen durch beiliegendes Patent aufgetragen, sich über die Fundation, leges und andere zu den Schulen gehörige Dokumente, welche die Amtskammer ihnen verabfolgen soll, zu informiren und das Beste der Schulen zu befördern. Die Geheimen Räthe sollen ihnen dabei in allen Dingen zur Hand sein.

Anmerkung. Ebenso an die Amtskammer. Am 25 Okt. 1650 (Cölln) wird Lucius v. Rahden, Kammergerichtsrath, anstatt des zum Schloßhauptmann beförderten v. Götzen den drei übrigen Vorstehern adjungirt. — In dem Patent heißt es, der Kurf. habe „wegen der alsbald bei Antretung Unserer kurfürstlichen Regierung Uns obgelegenen und noch immerhin continuirenden hochwichtigen und vielfältigen Reichs- und Landesgeschäften Uns nicht so viel abmüßigen können, daß Wir solchem Schulwerke reiflich genug nachsinnen und einen nachdrücklichen Ausschlag geben möchten". Es wird dann im Einzelnen ausgeführt, was die Vorsteher dabei zu thun haben.

231. Relation von Götzen, Putlitz, Seidell. Cölln a/S. 21 (31) Auguſt.
Eink. Cleve. 15/5 September.

Ausf. aus R. 12. 129c. Concept aus der Geh. Kanzlei.

Verhandlung wegen Auszahlung der ſchwediſchen Satisfactionsgelder und Abführung der Truppen.

31 Aug. Ein ſolch Schreiben, als beiliegende Abſchrift sub no. 1 zeiget, iſt uns vergangenen Donnerſtag, war der 16. hujus, zu Abend von dem ſchwediſchen Aſſiſtenzrath und Ober-Cammerier Herren Gerth Anthoni Rheinſchild, welcher von Nürnberg allhier angelanget, überliefert worden, darinnen des ſchwediſchen Herren Generalissimi Durchl. die Erlegung der Chur- und Mark-Brandenburg Contingent zu den 5 Millionen Satisfactiongeldern gegen Abführung einiger hieſigen Enden ſtehenden Truppen begehren. Wir ſind darauf den folgenden Freitag frühe Morgens in der gewöhnlichen Rathſtuben zuſammengekommen und haben gedachtem Ober-Cammerierer, umb uns von der ihm aufgetragenen Commiſſion Eröffnung zu thun, zu uns verbitten laſſen. Weil er aber vor unnöthig gehalten, ſich deswegen mit uns zuſammenzuthuen, mit Vorgeben, daß wir ſeine Commiſſion aus des Herren Generalissimi Schreiben gnuegſamb zu erſehen hätten und es eines mehrern nicht bedürfte, dann daß wir nur jemand zu ihm ſchicketen und ſein Anbringen weiter vernehmen ließen, ſo haben wir zu ſolchem Ende E. Ch. D. Hof- und Kammergerichtsrath Baltzern von Dequede und den Secretarium Chriſtian Matthiaßen an ihm abgefertiget, da er ſich dann anfänglich entſchuldiget, daß er wegen einiger ihm zugeſtoßenen Leibesunpäßlichkeit nicht zu uns kommen können. Und iſt ſonſten ſein Anbringen hauptſächlich dahin gangen, daß er von des Herren Generalissimi Durchl. dem zu Nürenberg getroffenem Vergleich nach Commiſſion hätte, die hieſigem Lande zu den verwilligten 5 Millionen zukommende Gelder wegen aller drei Termine oder, do die Gelder wegen des 2. und 3. Termins, wie er leicht erachten könnte, noch nicht bei der Hand wären, voritzo nur den erſten Termin zu erheben; und ſollten dagegen alſofort abgeführet werden des Oberſten Kruſen in der Alten-Marck liegende 4 Compagnien zu Pferde und noch 2 Compagnien zu Pferde unter dem Oberſten Fritz Reicharten, ſo in der Priegnitz und Havelland liegen; item das Knörringiſche Regiment, in 8 Compagnien zu Fueß beſtehend, welchem numehr einer von Capelle zum Oberſten vorgeſtellet, wie auch des Oberſten Zabels 4 Compagnien zu Fueß und noch 4 Compagnien zu Fueß, ſo der Major Priem commandiret. Als er aber wegen der übrigen Völker und inſonderheit wegen der in der Neumarck liegenden 4 Compagnien zu Pferde unter dem Oberſten Lieutenant Vietingshoff gefraget worden, hat er zur Antwort gegeben, daß dieſelben, wie auch der Generalmajor Möller

vor ſeine Perſon im Lande verbleiben müßten, bis die übrige Völker aus den 31 Aug.
Obern Kreiſen herunterkämen. Wann aber der ander und dritte Termin erleget würde, ſo ſollte die vollkommene Abführung geſchehen; geſtalt er dann deswegen von dem Herren Generalissimo nicht allein wegen des erſten, ſondern auch wegen der übrigen 2 Terminen Quittungen und bei jeder ein Schreiben sub sigillo volante bei ſich hätte, davon er uns auch auf gethanes Begehren Abſchrift communiciret hat, deren Inhalt die Beilagen sub no. 2 und 3 mit mehrem zeigen, mit welchen auch die Quittung und das Schreiben wegen der letzten zwee Termine gleichs Lauts ſein ſollen.

Nachdem wir nun dieſes ſein Anbringen vernommen, haben wir Chriſtian Matthiaßen wieder zu ihm geſchicket und ihm ſagen laſſen, daß zwar die Gelder wegen des erſten Termins parat bei einander wären und wir dieſelben gegen Abführung der Völker gern erlegen laſſen wollten; wie es dann auch die höchſte Nothdurft erforderte, daß das Land, da anders die Einwohner nicht gar vertrieben werden ſollten, der unerträglichen Einquartierung einmal entlediget würde. Auf ſolche Maß aber, wie er vorgegeben, die Gelder auszahlen zu laſſen, könnten wir uns nicht unternehmen, ſintemal es dem Instrumento Pacis ganz zuwider ſein würde, und hätten wir keine andere Inſtruction von E. Ch. D., als die Gelder anders nicht abfolgen zu laſſen, dann mit ſolcher Condition, wie in ermeltem Instrumento vorgeſchrieben, zumal da uns noch zur Zeit von einigem Nurenbergiſchen Schluſſe keine Nachricht zugekommen wäre. Bäten derowegen, der Sachen ſo lange, bis wir wegen deſſen, ſo zu Nürenberg deshalb etwa vorgangen, von E. Ch. D. weiteren Beſcheid erlangeten, einen Anſtand zu geben; welches dann vielleicht mit nächſtkünftiger Poſt geſchehen könnte. Er hat darauf zur Antwort gegeben, daß er mit dieſer Erklärung alſo zufrieden ſein müßte; das könnte er aber wohl bezeigen, daß J. Kön. Maj., wie auch des Herren Generalissimi Durchl. es gut gemeinet und dieſes Land vor andern gern erleichtert ſehen wollen; würde die Zeit verſäumet, ſo könnten die Völker vor Winters nicht zur See fortgebracht werden. Er ließe das Instrumentum Pacis an ſeinen Ort geſtellet und ſagete darvon nicht, ſondern von dem, ſo zu Nürenberg geſchloſſen, und müſſe er ſich höchlich verwundern, daß man hier noch keine Nachricht davon hätte und ſich der Auszahlung auf die von ihm vorgeſchlagene Wege weigerte, da doch E. Ch. D. Abgeſandter zu Nürenberg den Herren Generalissimum gar betheuerlich verſichert hätte, daß allhier der geringſte Mangel nicht erſcheinen würde. Zudem ſo wäre ihm ja im Fränckiſchen und anderen Obern Kreiſen, wie auch im Churfürſtenthumb Sachßen, nicht allein der erſte, ſondern auch der andere Termin allbereit wirklich erleget worden. Wir haben hierbei, umb ihn zu ſondiren, dieſen Vorſchlag, jedoch nur vor uns und daß wir von E. Ch. D. keinen Befehl

31 Aug. darzu hätten, thuen laſſen: wann ihm itzo der erſte Termin baar erleget und wegen der übrigen zween Verſicherung ausgeſtellet würde, daß die vollkommene Zahlung innerhalb vier Monaten unfeilbar erfolgen ſollte, ob er dagegen itzo alsbald alle Völker und Guarniſonen abzuführen Vollmacht hätte. Er hat aber ſolches verneinet, mit Vermelden, daß er ſolches nicht thuen könnte, wann gleich ſofort anitzo alle 3 Termine zugleich mit baarem Gelde entrichtet würden; welches er doch anfänglich vorgegeben, hernach aber nicht geſtehen wollen, daß es ſolche Meinung bei ihm gehabt hätte.

Weil nun, g. Ch. u. H., E. Ch. D. uns hiebevor ausdrücklich reſcribiret haben, den erſten Termin anderergeſtalt nicht abfolgen zu laſſen, es geſchehe dann dem Instrumento Pacis gemäß, alsbald zugleich mit die vollkommene Evacuation und Abführung der ſchwediſchen Völker, uns auch bis auf dieſe Stunde, daß zu Nürenberg ein anders verglichen ſein ſollte, nicht wiſſend iſt, ja auch in dem Schreiben ſelber, ſo der Ober-Cämmerier von Nürenberg mitgebracht, nicht ſtehet, daß doſelbſt die Sache, wie und welchergeſtalt die Gelder ausgezahlet und die Völker abgeführet werden ſollten, auf gewiſſe Maß ſchon gerichtet ſei, ſondern daß allhier darüber Unterred- und Handlung zu pflegen, ſo haben wir ihm, weil er eilete und darzu von dem, ſo er einmal proponiret, im geringſten nicht weichen wollte, unverrichteter Sachen ſeinen Weg, den er noch ſelbigen Tag gegen Abend auf Neuen Ruppin zu dem Generalmajor richtete, weiter nehmen laſſen müſſen; mit welchem er aber doch die Abrede nehmen wollte, daß, ſobald E. Ch. D. Reſolution wegen Auszahlung des erſten Termins einkäme, er die Abführung der Völker zu Werke richten ſollte. Und ob wir zwar nicht zweifeln, daß, auf den Fall daß zu Nürenberg ein gewiſſer Schluß gemachet, E. Ch. D. gnädigſte Verordnung uns deshalb wohl eheſt zukommen werde, ſo haben wir doch nöthig erachtet, umb mehrer Gewißheit willen und weil wegen des bevorſtehenden Winters periculum in mora, dieſes, was itzo vorgegangen, E. Ch. D. unterthänigſt zu referiren. Dann ſollte in dem Nürenbergiſchen Schluſſe wegen Auszahlung der Satisfactiongelder und Abführung der ſchwediſchen Völker nicht alles determiniret ſein, ſo würde es E. Ch. D. abſonderlichen Reſolution, wie weit den Schwediſchen in ihrem Begehren diesfalls zu fügen oder nicht, bedürfen.

232. Relation von Götzen, Putlitz, Seidell. Cölln a/S. 22 Auguſt. (1 September). Eink. Cleve. 15/5 September.

Ausf. aus R. 12. 129c. Concept von Götzen.

Schwediſche Satisfactionsgelder. Altmärkiſcher Bericht.

1 Sept. Sie wiederholen den Inhalt der letzten Relation (Nr. 231). Rehnſchild iſt zum Generalmajor Burchard Müller nach Ruppin abgereiſt. — Ein Schluß

mit dem Generalissimus über die ganze Sache sei höchstnöthig; auf eine gleich- 1 Sept.
zeitige Befreiung aller besetzten Lande sei kaum zu hoffen. Zu dem branden-
burgischen Contingent der noch ausstehenden zwei Millionen, welches sich un-
gefähr auf 63 000 Thlr. belaufen würde, möchte dergestalt zu gelangen sein,
daß man nach Abführung der schwedischen Truppen noch drei Monate mit Er-
hebung der Contribution, wie sie jetzt monatlich gegeben werde, fortfahre. Das
würden 72000 Thlr. sein. Es blieben dann noch 9000 Thlr., womit den un-
vermögenden Ständen ausgeholfen werden könnte. — Sie urgiren sehr des
Kurf. persönliche Anwesenheit. Eine Äußerung des schwedischen Oberkämmerers,
man zahle deshalb die Gelder des ersten Termins nicht aus, weil sie für das
hessische Beilager verwendet seien, sei durchaus unrichtig, da das Geld vollzählig
vorhanden sei. Es gehe daraus hervor, daß man schwedischerseits die Schuld
an der unbilligen Bedrückung des Landes auf die Geh. Räthe wälzen wolle,
als hätten sie den Verzug herbeigeführt. Dem Generalissimus haben sie auf
sein Schreiben laut Beilage geantwortet. P. S. Empfang der Resolution vom
21 August. Bericht des Hauptmanns der Altmark auf das an Martin Rost,
Bürger zu Stendal, aus Hamm am 15 Juli ergangene Rescript betr. die dem-
selben dictirte Strafe von 600 Thlr.

233. Verfügung. Cleve. 4 September.

Geh. Kanzlei-Concept
Erbschaftssache.

Urban Steinfelder, Bruder der Witwe des Oberförsters Anton Freytag, 4 Sept.
Anna St., hat gebeten, daß ihm 1) seiner verstorbenen Schwester Mobilien
abgefolgt, 2) dasjenige, was ihr von Andern „abgezwacket", wieder restituirt,
3) das auf den Gütern eingeerntete Getreide gelassen werde; sodann hat er
Vorschläge wegen der bei der Landschaft für ihn stehenden 8000 Rthl. ge-
macht. Ad 1) soll er die Mobilien gegen Erstattung der Begräbniß-Unkosten
erhalten; ad 2) soll er die Sachen, welche nach Absterben des Oberförsters
von einzelnen Leuten ohne gewisse Verordnung hingenommen und woran sie
keinen rechtmäßigen Besitztitel nachweisen können, endlich solche Sachen, die
während der Krankheit der Verstorbenen, wo sie nicht mehr gesunden Ver-
standes war, von Leuten wider ihren Wissen und Willen fortgenommen sind,
zurückbekommen; ad 3) kann ihm nicht gewillfahrt werden, da die Güter dem
Kurf. eignen. Der 4. Punkt soll nach der Rückkehr des Kurf. verglichen werden.

234. Relation von Götzen, Putlitz, Seidell. Cölln a/S. 27 August
(6 September). Eink. Cleve[1]). 11 September.

Ausf. aus R. 12. 129c.
Schwedische Satisfactionsgelder und Durchmarsch. Antwort an Sachsen.

Da die neu angelegte Post zu Pferde heute abgeht, haben sie dieser ein 6 Sept.
Duplicat ihrer Relationen vom 31 August und 1 September mitgegeben, da

1) Von K. v. Burgsdorf.

6 Sept. sie nach einer kurfürstlichen Resolution sehr verlangt. Generalmajor Möller, den sie um nähere Erläuterungen gebeten haben, wie es mit der Abführung der schwedischen Truppen gemeint sei, hat bisher nicht geantwortet. Wesenbeck hat mit der letzten Post berichtet, daß „er auf der Subscription des gemachten Schlusses bestanden habe". Weiteren Nachrichten sehen sie entgegen. „Sonsten ist verwichener Tage ein Major mit 4 Compagnien schwedischer Völker zu Fueße, welche zu Neumarck in der Oberpfaltz gelegen, in der Zauche, ehe wir es allhier gewußt, dann er nichts vorangeschrieben, kommen; von dar er seinen Marsch über Saarmundt durch den Teltow uf Köpenick und dann durch den Nieder- und Oberbarnimbischen Kreis nacher der Ukermarck in Pommern genommen. Hat fast mit Ungestüm begehret, ihn durch die Residentien zu lassen, welches wir doch nicht gestatten wollen. Er hätte seinen Weg viele näher von der Elbe ab nacher Pommern nehmen können, also daß er über 2 oder zum höchsten 3 Nachtlager in diesen Landen nicht haben dürfen, da er nunmehr in die 7 Nachtlager in der Chur Brandenburg halten wird. Und weil sich diese Völker ziemlich insolent erwiesen, viele Proviant gefordert, und dergleichen Marschen besorglich mehr aus dem Reiche kommen werden, so vermeinten wir, doch unmaßgeblich, nicht undienlich zu sein, daß E. Ch. D. den Herren Generalissimum durch Herren Wesenbecken (an den wir es bei nächster Post auch schreiben wollen) ersuchen lassen, E. Ch. D. hiesige Lande, S. F. D. vorigem Erbieten nach, mit solchen Marschen uf's beste zu verschonen und, do dieselbte je unumbgänglich berühret werden müßten, den Officierern durch scharfe Order einzubinden, daß sie sich des nächsten Weges gebrauchen, alle Insolentien einstellen und diese Lande alleine, dergestalt als itzo geschehen, nicht beschweren. Sollten auch nebenst den alten Guarnisonen das Vitingshofische Esquadron und der Generalstab in diese Lande verbleiben, wird deren Unterhalt ingesambt monatlich an die 13000 Thaler anlaufen. Und obgleich dem Lande alle Monat 11000 Thaler zuguete kämen, würde es doch höher sein, als bei dem armistitio es gewesen.

Resolution. In der Resolution auf die Rell. vom 31 August, 1 und 6 September, die am 11/1 September, Abends 9 Uhr, und die Duplicate der beiden ersten, die am 15/5 September in Cleve eingetroffen sind, erklärt der Kurf. (Cleve, 18 September. Eink. 13 (23) September) es für gefährlich, die Gelder vorher aus Handen zu geben, ehe die Abführung der Völker geschehe. Denn abgesehen davon, daß die Schweden dann mit alten Restanten, Compensationen und Abkürzungen kommen, sei das Begehren Renschilds dem Friedensinstrument und dem Nürnberger Schluß zuwider. Nur gegen alle erforderlichen Punkte berührenden Revers des Pfalzgrafen an den Kurf. oder an die Stände oder eine entsprechende Versicherung des Generalmajors Müller nebst Renschilds könnte die Quote des brandenb. Contingents für die ersten drei Millionen gegen genügende Quittung erlegt werden. Sollten die Stände aber zu ihrer Erleichterung auf Ihre Gefahr es wagen, so möchten sie außer Obigem be-

sonders auch das bedenken, daß die Reichsstände sich weder des Kurf. noch Resolution.
ihrer annehmen, noch zu einer Garantie verstehen würden. Da die Schweden sich verlauten lassen, sie seien erbötig, die Plätze abzutreten, wenn das Contingent auch für die 4 und 5 Million vorhanden, so möchten sie diesen Punkt bei den Ständen eifrig urgiren. Wenn die Gelder beisammen, solle man sie bis zu fernerer Verordnung dort „beibehalten." — Über den Bericht des Hauptmanns der Altmark H. v. d. Knesebeck wegen des Bürgers Rost zu Stendal wolle Kurf. erst die Amtskammer zu Cöln a/S. hören.

235. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 3 (13) September. Präs. zu Cleve[1]) 19 Sept. st. n.

Ausfertigung.

Schwedische Satisfactionsgelder. Pommersche Schreiben. Landreiterdienst. Sächsisch-kaiserliche Correspondenz. Bremers Bestrafung.

Empfang der Resolution vom 4 dieses am 9 Sept./30 August, also den 13 Sept.
fünften Tag. Sie hoffen, die neuangelegte Post werde so fortfahren, und daß sie mit der nächsten Post erführen, wie es mit Auszahlung der Satisfactionsgelder zu halten sei, was auch die Stände, laut Beilage, sehnlichst verlangen, da die Offiziere schon die Contribution des Septembers verlangten. — Legen dann eine Copie der Antwort des Generalmajors Möller bei. — Die Schreiben an Güntersberg, v. Zitzwitz, v. Pahle und Dr. Runge und das besondere an Zitzwitz haben sie mit eigenem Boten an den Obristlieutnant Marwitz nach Cüstrin zur Weiterbeförderung gesandt, da Pahle darum gebeten hat, um das Aufsehen zu vermeiden, wenn ein expresser von hier mit Briefen komme. — Dritte Beilage ist ein Bericht des Hauptmanns der Altmark über den Tod des Landreiters zu Salzwedel Claus Flesso und Empfehlung von dessen Bruder.

In der Resolution vom 25/15 Sept., (Cleve. Ausf. in R. 12. 123[a]. Resolution.
Eink. 20/30 Sept. Concept mit Correcturen Löbens) sendet der Kurf. eine Correspondenz Kursachsens mit dem Kaiser und dessen Resolution an ihn und fordert ihr eiligstes Gutachten darüber. In den schwedischen Dingen verweist Kurf. auf seine Resolution vom 18 September. Wünscht Erleichterung der Stände, trägt aber Bedenken, von dort aus etwas Bestimmtes zu verordnen. — Die Schreiben nach Pommern könnten immer über Cüstrin gehen. — Der Landreiterposten soll nach seiner Rückkehr besetzt werden und inmittels der nächst angesessene Landreiter die Verwaltung verrichten. P. S. Ausf. aus R. 49 H. (Eink. 20/30 Sept.) In Folge einer Intercession der Königin von Schweden für die Witwe des von dem v. d. Gröben entleibten Obristlieutnant Hans Bremer um Abstrafung des Thäters ersucht der Kurf. die Räthe um einen Bericht.

1) Von Löben.

236. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 10 (20) September. Präs. zu Cleve. 15/25 Sept.[1]).

Ausfertigung.

Schwedische Satisfactionsgelder. Nürnberger Verhandlungen. Sächsisches Schreiben. Friede mit den Tartaren und Kosaken. Pommersche Schreiben.

20 Sept. Empfang der Resolution vom 11/1 dieses. Die Ausschreiben in alle Kreise sind erlassen, die Zusammenkunft ist auf den 24 dieses st. v. angesetzt. — Die letzte Leipziger Post hat nichts von Wesenbeck gebracht, so daß sie nicht wissen, was für ein Schluß in Nürnberg gemacht ist. Die Schweden fordern indeß die Contribution auch für den laufenden Monat. — Aus Möllers mit letzter Post überschicktem Schreiben werde der Kurf. vernommen haben, daß er nur Ordre habe, die im Januar einquartierten Truppen gegen Erlegung des ersten Termins der Satisfactionsgelder abzuführen, so daß die Vitingshofische Esquadron zu Roß noch verbleiben solle. Sie fürchten die Überwinterung der Truppen. — Sie senden 1) ein Schreiben von Kursachsen, wo man die rechte Beschaffenheit des Nürnberger Schlusses noch nicht gekannt. Er erwähne auch der Tractaten mit Schweden und was darüber der Generalissimus gesagt. — Von der preußischen, etwas später als sonst gekommenen Post haben sie die frohe Nachricht vom Frieden mit den Tartaren und Cossaken dem Kurf. mit der Hamburger Post gesandt, da die Clevische bereits abgegangen war. Jetzt senden sie aber die Originalschreiben der preußischen Post. P. S. (Ausf. aus R. 30. 30[a]). Sie senden die ihnen vom Oberstlieutnant B. v. d. Marwitz zugestellte Antwort auf das Schreiben des Kurf. an Güntersberg, Zitzwitz, Pahle und Dr. Runge.

Anmerkung. Resolution siehe zu Nr. 237.

237. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 11 (21) September. Eink. 15/25 September[1]).

Ausfertigung.

Preußische Relationen. Berliner Proceß. Schwedische Insolentien und Satisfactionsgelder. Pommersche Grenzsache.

21 Sept. Sie fügen die Relationen der verspäteten preußischen Post an. — Der Rath zu Berlin nominirt zum neuen Propst an Dr. Hofmanns sel. Statt M. Peter Fehre und M. Joachim From. Sie schlagen unvorgreiflich Fehre vor, weil er dem From vorgehe und der ältere sei. — Beilage: Schreiben ihrerseits an den Generalissimus mit Beschwerden über die Vitingshofischen Reiter, da sie mit ihren Insolentien fortfahren.

Resolution. Der Kurf. hat, laut Resolution auf die Rell. vom 20 und 21 Sept. vom 2 Okt./22 Sept. Cleve, (Ausf. Eink. 27 Sept./7 Okt.) auf die über Ham-

1) Von Löben.

burg geschickten Briefe erhalten. Wesenbeck hat die Copie des Schreibens über Resolution.
das üble Verhalten der Bittinghofischen Reiter erhalten und soll beim Generalfeldzeugmeister Wittenberg auf deren Bestrafung bringen „oder Wir werden solche insolente Frewelers bei die Köpfe nehmen und dem Generalissimo zu behöriger Abstrafung überliefern lassen." Wegen der Propstei folge ein besonderes Rescript. Der Kurf. sei entschlossen, den 29 September/9 Oktober abzureisen. Der Assistenzrath Eßken hat Wesenbeck gesagt, es seien schwedischerseits Commissarien zu Schwedt wegen der pommerischen Grenzsache angekommen und erwarteten die brandenburgischen. Der Kurf. erkennt darin nur den Versuch, ihm schwedischerseits „moram zu imputiren", da doch von ihnen, den Räthen, über diese Commissarien nichts berichtet sei; obwohl es bekannt sei, wie eifrig er sich der Erledigung der pommerschen Grenzsache stets angenommen und deshalb sogar den v. Kleist nach England gesandt habe. Sobald sie etwas von den Commissarien erführen, sollten sie „so Tages als Nachts" sofort berichten, damit er das Weitere veranlassen könne. „Dieweil sich auch vorgedachter Generalfeldzeugmeister Wittenberg fast mit bedrohelichen Worten vernehmen lassen, wenn die Satisfactionsgelder nicht erfolgeten, zu Abdankung der Völker, daß dieselbe aus Böhmen in Unser Kur-Brandenburg, möchten geführet werden, so wollet ihr vigiliren, damit soviel müglich solche marchen von Unsern Land und Leuten abgewendet werden mögen, gestalt Wir ihn, Wittenberg, darumb und gute Ordre zu halten ersuchen lassen."

238. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 18 (28) September.

Eink. zu Cleve den 2 und vorgetragen im geheimbten Rhatt den 8 Oktober st. n.[1]).

Ausf. Concept von Knesebeck in R. 12. 129c.

Schwedische Satisfactionsgelder. Alt- und neumärkische Sachen.

Sie wollen Wesenbeck gemäß der Resolution vom 18 September instruiren, 28 Sept.
halten es aber für wirksamer, wenn der Kurf. es selbst thäte. Ebenso wollen sie Claus Ernst v. Plato mit einer entsprechenden Instruction an den Generalmajor Burkhard Müller abfertigen. Auch wollen sie in dieser Sache mit den am 24 dieses (4 Oktober) eintreffenden Landständen reden.

„Es ist die Particular-Abführung etlicher Regimenter, darauf der Herr Generalissimus Ordre ertheilet, noch mit schweren und harten conditionibus conjungiret und nichts desto weniger würde sie monatlich das Land auf 1200 Thlr. erleichtern und also die Aufbringung der beiden letzten Termine merklich facilitiren, aber dennoch müssen wir die Beisorge tragen, daß diese Vorrichtungen große Schwierigkeiten und Difficultäten haben werden. Der Herr Generalissimus möchte die Anmuthung des Revers und Versicherung wohl im Besten nicht aufnehmen, wird sich auch damit entschuldigen, daß er

1) Von Löben.

28 Sept. von der Kron Schweden dergleichen in Befehl nicht habe. Dergleichen defectum mandati und noch viel mehr wird auch der Herr Generalmajor Möller einwenden; und bei den Landständen wird die Aufbringung der letzten Termine zu den beiden Millionen unmöglich fallen, wo das Land nicht in etwas von denen itzigen Pressuren erleichtert wird. Inmittelst nahet der Winter heran und wird also die commoditas über die See zu fahren auch entstehen, also daß besorglich die Armee den ganzen Winter über, weil mit den Tractaten die Zeit hingehet, uns über dem Halse beliegen bleiben möchte, welches, wenn es geschehen sollte, wir nichts anders dann eine Total-Desolation des ganzen Landes für Augen sehen. Und dürften die Schweden uns inskünftige noch härter und gravioribus conditionibus, dann anitzo, belegen; denn auch das Futterkorn abermal, nachdem der Sommer und Heuzeit vorbei, vollkömlich geliefert werden muß." Überall klagen die Leute. „Es wird auch die Stände der Kur- und Mark Brandenburg heftig betrüben, wann sie, der pommerischen Lande halben noch länger beleget bleiben sollen." Sie senden gestern und heute aus der Alt- und Neumark eingekommene Sachen.

Resolution. In der Resolution vom 9 Okt./29 Sept., Cleve, (Ausf. Eink. 5/15 Oktober. Concept der Geh. Kanzlei in R. 12. 129c) bezieht sich der Kurf. zunächst auf die frühere Resolution und will sich nicht versehen lassen, daß die Stände „in solche Gedanken gerathen werden, als wenn Unsere Meinung wäre, einige Unserer Landen vor die andere beschweren zu lassen. Und ihr, als Unsere getreue Räthe, sambt Unsern Landständen nicht allein uf Unsere Kur- und Mark Brandenburg euer Absehen haben, sondern vielmehr alle Uns zustehende Lande und Leute und ganzen Staat gebührend respiciren werdet." Wesenbeck sei mit Ordre versehen.

239. Verfügung mit Bezug auf die Relation vom 21 September. Cleve. 22 September/2 Oktober.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 47. B. 4.
Fehre: Propst von Berlin.

2 Okt. Von den von der Stadt Berlin vorgeschlagenen beiden Predigern M. Petrus Fehre und M. Joachim From soll der erste „als ein alter umb Kirche und Schulen viel Jahr hero wohl verdienter Mann" an des verstorbenen Propstes Dr. Samuel Hofmann Stelle zum Propst von Berlin berufen werden.

240. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 25 September (5 Oktober).

Ausfertigung.
Nürnberger Präliminarvergleich. Ständische Proposition. Gröbens Proceß. Aufsuchung alter Archivalien.

5 Okt. Empfang der Resolution vom 25/15 dieses. Als sie über die kaiserlich-sächsische Correspondenz ihr Gutachten abfassen wollten, kam die beiliegende

kaiserliche Notification über die befohlene Unterschreibung des Nürnberger Präli- 5 Okt.
minarvergleichs. — Sodann senden sie die den Ständen zu machende Propo-
sition. — In dem Prozeß wider Gröben sind die Akten nach Jena „um ein
rechtlich Urtheil" verschickt.

Von der Resolution vom 16 Oktober, Cleve, (Ausf. Eink. 12 (22) Okt. Resolution.
Concept von Fromhold) ist nur zu bemerken, daß der Kurf. über die Gröbensche
Sache nach Schweden berichten lassen will. — Am 6. December 1630 habe
der verstorbene Kurf. wegen der Einquartierung in den clevischen und ange-
hörigen Landen an die Generalstaaten geschrieben, das Concept möchten
sie in der Registratur aufsuchen und ihm schicken. Ebenso den Accord des
Kurf. Johann Sigismund und des Kurf. von der Pfalz („zu Heydelberg")
mit den Generalstaaten vom 25 April 1615, „der auch im Decembri selbigen
Jahres 50 000 Gulden auf Abschlag der in selben Accord enthaltenen
Summen auszahlen lassen, und da sonst noch mehrere diesen Accord und die
darin begriffene Puncta angehende Nachricht bei Unser Registratur daselbst
verhanden."

241. Aus dem Vergleich des Kurfürsten mit dem Grafen Johann Adolf zu Schwartzenberg. Cleve. 8 Oktober.

Nach dem vom Grafen Schwartzenberg gezeichneten Original in R. 8. 168[a].

Auf die erneute Anregung des Kaisers und des Erzherzogs Leopold 8 Okt.
Wilhelm mit dem Grafen zu Schwartzenberg sich zu vergleichen, welche
Joachim Friedrich v. Blumenthal und Johann Conrad v. Aubremont,
Baron de Ribaucourt, beim Kurf. gethan haben, „als haben Dieselbe
allerhöchstgedachter Ihrer Kais. Maj. zu unterthänigsten Ehren, wie auch
J. Erzherzogl. Durchl. zu freundoheimblichen Gefallen Sich nach unter-
schiedenen zwischen wohlermelten Herrn Gesandten eins- und S. Ch. D.
geheimbten Räthen anderntheils gepflogenen Conferentien und geschehenen
Vorschlägen dahin erkläret und mit wohlgedachtem Herrn Grafen auf nach-
folgende Weise verglichen. Nämblich: Es wollen höchstgedachte S. Ch. D.
zur end- und gänzlichen Satisfaction dero von dem Herrn Grafen zu
Schwartzenberg gegen Sie geführten Ansprach und Prätension ein- vor
allemal die Summam von 400000 Reichsthaler, jedoch mit denen hier-
nachgesetzten Conditionen und Bedingungen, erstatten und abführen.

1. Erstlich wollen S. Ch. D. dem Herrn Grafen 300000 Reichsthaler nach Verfließung zehen Jahren baar erlegen, gestalt Sie Sich darzu kraft dieses beständig obligiren und verbinden.

2. Damit der Herr Graf sowohl jetzgemelten Capitals als deren darab ins künftige fallender Zinsen desto mehr versichert sein möge, so wollen S. Ch. D. ihme darvor die Ämbter Eglen im Erzstift Magdenburg, Crot-

8 Okt. torff und Oſcherßleben im Halberſtättiſchen und Wittſtockh in der Churbrandenburg pfandsweiſe ſambt allen darzu gehörigen Regalien, Gefällen und Nutzbarkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten allerdings, wie S. Ch. D. ſolche theils vermöge des zu Münſter getroffenen Friedenſchluſſes, theils aber von Ihren in Gott ruhenden hochlöblichen Vorfahren erlanget haben, nichts davon ausgenomben, außerhalb der landsfürſtlichen Obrigkeit, welche S. Ch. D. in allen dieſen Ämbtern und Orten nebenſt denen im Ambt Wittſtockh fallenden Holz- und Biergeldern, wie auch die Jagden daſelbſt und auf den andern Ämbtern Ihro vorbehalten, zu beſitzen und zu genießen, ſobald S. Ch. D. in die Poſſeſſion dieſer Örter kommen werden, wirklich einräumen.

Sollte es ſich aber zutragen, daß der Herr Graf ſelbſt ſich zu Zeiten auf ſothanen Ämbtern befünde, ſo laſſen S. Ch. D. gnädigſt geſchehen, daß er ſich des Hetzens und Beizens, wie auch etwas von hohem Wildpret zu fällen, vor ſeine eigene Tafel und weiter nicht, gebrauchen möge; ſeinen Bedienten oder Beambten aber allda ſollen in des Herren Grafen Abweſen jährlich 25 Haſen und 60 Feldhühner von S. Ch. D. Förſtern daſelbſt geliefert werden: dahingegen aber ſie ſich aller Jagden außerhalb des Entenſchießens gänzlich zu enthalten.

Zum Fall aber S. Ch. D. durch jemands Oppoſition oder daß der Friedenſchluß (welches Gott väterlich verhüten wolle!) nicht zur Execution gebracht würde, daran gehindert werden ſollten, ſo wollen

3. S. Ch. D. gehalten ſein, dem Herrn Grafen andere Ämbter, welche mit und neben dem Ambt Wittſtockh den Zins von obgeſetztem Capital der 300000 Reichsthaler ausbringen können, einzuräumen und in Hände zu ſtellen.

4. Soll der Herr Graf obbemelte vier Ämbter oder diejenige, ſo ihme auf den bei dem vorhergehendem dritten Punkt bezeichneten Fall eingeräumet werden möchten, zehen Jahr lang unberechnet jure antichretico gegen die Zinſen genießen und ſeines Gefallens beſſern und gebrauchen; nach deren Verlauf aber S. Ch. D. Ihro vorbehalten, dieſelbe gegen Erlegung des capitalis wieder einzulöſen.

Sollten aber jetzhöchſtgedachte S. Ch. D. hieran ſäumig erfunden werden und mit Abführung obberührten capitalis alsdann nicht gefaßt ſein, ſo wollen Dieſelbe alsdann

5. mit dem Herrn Grafen anderweit tractiren laſſen, ob er ſothane Ämbter noch ferner unberechnet gegen die Zinſen oder berechnet innebehalten und genießen ſolle.

6. Sobald nun die Ämbter vorberührter Maßen wieder eingelöſet worden, ſo ſoll der Herr Graf gehalten ſein, S. Ch. D. die daſelbſt vor-

handene Meliorationes an Viehe und was an Gebäuden angewandt, wie 8 Okt.
auch die Winter- und Sommersaat und Nothdurftgetreide zur Haushaltung zur Hälfte unentgeltlich zu hinterlassen; wegen der andern Hälfte aber wollen S. Ch. D. Sich der Billigkeit nach mit ihme vergleichen. Daferne aber mehrbezeichnete Ämter dem Herrn Grafen voritzo mit Winter- und Sommersaat, wie auch andern nothdürftigem Getreide überliefert würden, soll er gehalten sein, dieselbe wiederumb also bei der Einlösung abzutreten, und dürfen S. Ch. D. deshalb keine Erstattung thuen. Was aber bei den Ämbtern sonsten vorhanden und künftig zu restituiren sein wird, das wird das Inventarium, so bei der Überlieferung mueß aufgerichtet werden, geben. Es soll aber der Herr Graf ohne Vorwissen S. Ch. D. keine neue Hauptgebäude verfertigen lassen, ehe solches S. Ch. D. unterthänigst notificiret; welche alsdann nach Befindung gnädigste Verordnung thuen wollen. Warunter jedoch die nothwendige Reparation der Ambtsgebäude, wie auch, was an Scheuren, Ställen und dergleichen zur Haushaltung unentbehrlich erfordert wird, nicht zu verstehen sein, sondern es mag der Herr Graf dieselbe nach Erheischung der Nothwendigkeit, wie gedacht, wohl verfertigen oder, da etwas daran zerfallen, repariren lassen.

7. Sollte es sich aber zutragen (welches doch Gott verhüten wolle), daß durch Verwahrlosung des Herrn Grafen Bedienten auf vorberührten Ämbtern einiger Feurschade entstehen und dardurch ein und das andere Gebäu verderbet oder gar in die Aschen geleget werden möchte, so soll der Herr Graf gehalten sein, solche Gebäu auf seine Unkosten wiederumb aufzuführen, und sollen dieselbe unter die Meliorationes, wie obgemeldet, nicht mitgerechnet werden.

8. Die Holzung soll der Herr Graf jedes Orts nicht weiter zu gebrauchen haben als zum nöthigen Bau- und Brennholz, wohe dasselbe vorhanden und vor diesem zur Feurung gebraucht ist, jedoch daß solches allezeit von S. Ch. D. Bedienten unweigerlich angewiesen werde.

9. Ferner versprechen ofthöchstgedachte S. Ch. D., den Herren Grafen gegen alle diejenige, so ihn in ruhigem Genieß seiner Pfandschaft einigergestalt, wie auch solches geschehen möchte, beeinträchtigen oder verunruhigen wollen, zu vertreten, zu handhaben und deswegen gnugsambe Eviction zu leisten, gestalt dann auch, ohne daß S. Ch. D. Sich erkläret, die Ämbter dem Herrn Grafen allerdings frei und ohne einigen Schuldenlast, frembde Lehenschaft oder Dependenz, auch ohne einige Streitigkeit oder andere Beschwerde zu überliefern, auch, wann durch Kriegsverwüstung oder dergleichen Fälle in einem oder mehr Ämbtern der Ackerbau oder das Genoß totaliter behindert würde, darvor billige Erstattung zu thuen.

10. Mehr erklären Sich S. Ch. D., die Ämbter, so lang der Herr Graf dieselbe im Besitz haben wird, mit keinen Einquartierungen Dero

8 Okt. eigenen Völker zu graviren, noch auch in solchen vier Ämbtern von denen Gütern, welche der Herrschaft immediate gehörig, auch zur Contribution, wann sie die Herrschaft selber im Besitz und Genieß hat, nicht gezogen werden, keine Contributiones zu fordern; wegen der Unterthanen aber wird es in diesem Paß, die Contributiones betreffend, also gehalten, wie es in andern Ämbtern, die S. Ch. D. Selbst innehaben und genießen, gehalten wird.

11. Soll dem Herrn Grafen erlaubet sein, sein habendes Pfandrecht einem andern, es seie inner oder nach gemelten zehen Jahren (bis dahin, daß die Ämbter obbeschriebener Maßen wieder eingelöset werden), mit S. Ch. D. Willen und Belieben zu cediren und zu übertragen.

12. So viel die letzte 100000 Reichsthaler von ober Summe der 400000 Reichsthaler anreichet, da cediren und übereigenen S. Ch. D. dem Herrn Grafen anstatt derselben und in solutum die 100000 Reichsthaler, welche Sie bei des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg F. D. zu fordern haben und die Winnenthalische Post genannt wird, cum omni causa et jure, wie S. Ch. D. dieselbe erlanget und bishero gehabt haben, dergestalt daß der Herr Graf nach Verfließung des in dem mit höchstgedachten Herrn Pfalzgrafens D. gemachten Vergleich gesetzten termini solche 100000 Reichsthaler einfordern, empfangen, darüber quittiren oder sie wieder an andere cediren, auch damit sonst als mit andern seinen Propergütern seinem Belieben und guter Gelegenheit nach umbgehen und gebähren möge; gestalt dann auch S. Ch. D. dem Herrn Grafen zu Erlangung dieser Post alle gute Assistenz leisten und, daß er dieselbe wirklich überkommen möge, nach bester Möglichkeit befürdern, in denen noch laufenden vier Jahren auch, bis diese Post wird mahnbar werden, die Eviction leisten und ihn deshalb in solchen vier Jahren, wie auch, daß er wegen des letzten Tractats mit des Herrn Pfalzgrafen D., betreffend die Herrschaft Ravenstein, an dieser Post keinen Abgang leiden solle, noth- und schadlos halten, wie nicht weniger den passum concernentem aus dem mit des Herrn Pfalzgrafen D. aufgerichtetem Provisional-Vergleich in authentica copia ausantworten und, so oft es die Nothdurft erfordern möchte, dieselbe mit dem wahren Original bestärken lassen wollen.

13. Dahingegen renuntiiret der Herr Graf auf alle die von S. Ch. D. sowohl in der Churbrandenburg als dem Herzogthumb Cleve eingezogene Güter, inmaßen dieselbe hernach benannt, sodann auch auf das Meisterthumb Sonnenburg, hiemit und kraft dieses allerdings und in beständigster Form Rechtens; inmaßen er dann inner sechs Monat a dato dieses nebenst denen in Händen habenden Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden und Rechnungen, kraft deren er gegen S. Ch. D. seine Forderungen anstellen und Prätensiones formiren wollen, auch diejenige Briefschaften und

documenta, welche theils S. Ch. D. nebenſt Dero Staat und Landen, theils 8 Okt.
das Meiſterthumb und den Orden angehen könnten, einliefern, indeſſen aber bei Einnehmung deren ihme aſſignirten Pfandſchaften gegen Auslieferung der Original-Verſchreibung, ſo S. Ch. D. hierunter verfertigen laſſen wollen, einen Revers und gnugſamben Schein, vermittelſt welches er ſich anheiſchig machet, ſothane Verſchreibungen und Urkunden inner bezeichneten Friſt auszuantworten, alſolche S. Ch. D. hochgeehrten Herrn Vatern Ch. D. chriſtmilden Andenkens Obligationes und Verſchreibungen mortificiret, tödtet und abthuet, ausgeben [wird]. Die Güter aber, auf welche der Herr Graf renuntiiret, ſeind nachfolgende: Erſtlich im Land von Cleve das Ambt Hüißen ſambt allen deſſen Appertinentien, außerhalb der beiden Güetlein Behrſtatt und Pelſenhoven, davon bald hernacher folget; item die Werder-, Beyler- und Wyßler-, auch Grieth- und Wehrthauſer Wehrt; ſodann in der Chur-Brandenburg die Ämbter Zehden, Neuendorff in der Neumarckh, Sielau, Fehrebellin, Neuendorff an der Oder, Sarmundt und die Reppenſche Heide ſambt allen ihren An- und Zubehörungen; wie nicht weniger das Guetlein Wrech, welches von denen von der Marwitz erkauft, und der Tempelhoff, welcher von Chriſtian Weylern ſel. acquiriret; item alle ſeine in der Chur- und Marckh-Brandenburg ſowohl bei Communen als privatis ausſtehende nomina und actiones an Capital und Zinſen, nichts überall davon ausgeſchloßen; wie auch in specie die 13357 Reichsthaler, welche vermög einer von S. Ch. D. Herrn Vatern chriſtſeligen Angedenkens ausgegebenen Obligation annoch auf dem Meiſterthumb Sonnenburg haften: welche Güter und nomina alle und jede der Herr Graf S. Ch. D. in beſtändigſter Formb Rechtens cediret und abtritt, auch respective darauf renuntiiret und ſich deren verzeihet, wie nicht weniger S. Ch. D. alle Originalverſchreibungen über ſeine in der Chur-Brandenburg habende Forderungen bei Communen und privatis, wie gedacht, inner ſechs Monaten bona fide ausantworten und ſolche ratione deren darin exprimirter Summen und daß es vera et idonea nomina ſein, inn- und außerhalb Rechtens gewähren und S. Ch. D. deshalb die Eviction leiſten ſollte.

So viel aber ſeine Häuſer zu Berlin betrifft, ſollen ihm dieſelbe einen Weg wie den andern verbleiben, wie auch die zu Hüißen vorhandene und zu Arnimb arreſtirte, nicht weniger in der Chur- und Marckh-Brandenburg hin und wieder befindliche mobilia ungehindert wieder abgefolget werden; was aber obbezeichnete beide Güterlein Behrſtatt und Pelſenhoven, bei dem Ambt Huyßen gelegen, anreichet, da iſt verabredet worden, daß der Herr Graf dieſelbige in dem Preis, wie ſein Herr Vater ſel. ſie erkauft hat, S. Ch. D. wiederumb überlaſſen ſolle.

14. Zahlet der Herr Graf S. Ch. D. inner 14 Tagen a dato dieſes 6000 Reichsthaler baares Gelds, welche aber höchſtgedachte S. Ch. D. ihme

8 Okt. bei Ablegung des capitalis der 300000 Reichsthaler gleichfalls, jedoch ohne Zins, und zwar zuerst und ehe etwas von dem Capital der 300000 Reichsthaler abgehen kann, wiederumb abzutragen Sich hiemit erklären und verbinden.

15. Dieweil auch der Herr Graf noch unterschiedliche eingelöfete Obligationes und Rechnungen in Händen hat, deren S. Ch. D. Sich gegen Deren Creditoren gebrauchen können, so soll der Herr Graf gehalten sein, solche nebest andern hier oben specificirten Urkunden innerhalb des obgesetzten termini der sechs Monaten S. Ch. D. bona fide zu extradiren und auszuantworten.

16. Soll der Herr Graf jedes Orts solche Bediente anordnen, welche S. Ch. D. nicht zuwider sein.

17. Wollen S. Ch. D. hiemit alle actiones und praetensiones, welche wegen mehrwohlermeltes Herrn Meisters wohlsel. geführter Administration, es sei in Kriegs-, politiquen, Ambtskammer- oder andern Sachen, von Deroselben oder auch in Dero Namen oder wegen S. Ch. D. Interesse von Dero Bedienten einigergestalt hätten moviret werden können oder bishero moviret sein mögen, auch was auf desselben sowohl als des jetzigen Herrn Grafen Person und bisheriges Verhalten etwa Widerwärtiges angebracht worden oder inskünftige noch angebracht werden könnte, allerdings aboliret und getödtet und denen Klägern und Prätendenten, so viel S. Ch. D. hohe Person, Staat und Interesse betrifft, perpetuum silentium imponiret haben."

Es folgen noch eine Reihe von üblichen Formeln.

242. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 2 (12) Oktober.

Ausf. aus R. 12. 129c. Concept von Knesebeck.

Auszahlung der schwedischen Satisfactionsgelder.

12 Okt. Sie beziehen sich auf das Rescript vom 18 September dieses Jahres wegen Auszahlung der schwedischen Satisfactionsgelder.

„Nun haben wir nicht unterlassen, an den Herren Wesenbecium zu schreiben, diese Versicherung und Ertheilung des begehrten reversus bei des Herren Generalissimi F. D. zu Nürnberg mit allem Fleiße zu urgiren und zu sollicitiren. Wir haben auch E. Ch. D. Hof- und Kammergerichtsrath Claus Ernsten von Platen umb dergleichen Verrichtung und Expedition an den Herren Generalmajor Mollern abgeschickt. Es hat aber derselbige dem von Platen auf sein Anbringen zur Antwort geben, daß er, die gesuchte Versicherung und Reversen zu ertheilen, keinen Befehl hätte, auch darüeber im geringsten nicht instruiret, sondern vielmehr contracommandiret wäre, die schwedische Völker noch der Zeit in ihre Quartiere zu

lassen und bis auf weitere Ordre nicht abzuführen; welchem Befehl er 12 Okt.
auch, wann auch schon die Satisfactiongelder baar ausgezahlet, praecise inhäriren müßte.

Als nun am 24 Septembris auf E. Ch. D. Rescript und Verordnung die Landstände von der Ritterschaft und Städten aus allen Kreisen dies- und jenseits der Oder und Elbe einkommen und wir ihnen auch folgenden Tages die Proposition wegen Aufbringung des Churf. brandenburgischen Contingents zu den beiden letzten Millionen gethan, sind sie am 27 Septembris haufenweise zu uns gekommen und, weil der Generalmajor Moller gegen Erlegung des Churf. brandenburgischen Contingents zu den ersten drei Millionen, die bishero vom Januario dieses Jahres bis itzo verpflegete schwedische Völker abzuführen, Ordre gehabt, die wirkliche und baare Auszahlung zu maturiren und damit, dem ganzem Lande zum äußersten Schaden und Verderb, nicht säumig zu sein, gebeten. Wir haben hierauf excipiret und eingewandt, daß uns noch der Zeit nicht bewußt, ob die erste Ordre, welche der Generalmajor wegen Abführung der schwedischen Völker empfangen und hernach contramandirt worden, nunmehr renoviret und man sich also auf die verhoffete Liberation und Sublevation des Landes sicherlich zu verlassen hätte. Zu deme so thäten E. Ch. D. bei diesem Werke noch allerhand erhebliche und wichtige Considerationen beiwohnen, dabei wir als Dienere es bewenden lassen müßten und, bis auf E. Ch. D. weitern Bescheid und Verordnung etwas zu ändern, billig Bedenken trüegen. Es ist aber noch denselben Tag, wie auch hernach, gewisse Nachricht einkommen, daß das Contracommando aufgehoben und der Generalmajor, die Völker abzuführen, anderweit Ordre, so am 11 Septembris in Nürnberg datirt, von dem Herren Generalissimo empfangen hätte; wie uns dann auch die Copien von solchen Ordinantien, welche der Landstände Resolution, so E. Ch. D. wir hiermit in Unterthänigkeit zuschicken, beigefüeget sein, gezeiget worden. Darauf die Landstände noch viel heftiger dann zuvor bewogen, die Auszahlung des Contingents zu den ersten drei Millionen zu urgiren, damit der vor Augen schwebende äußerste Verderb und Untergang, so ob ulteriorem moram von den Winterquartieren zu befahren, dem armen Lande zum Besten doch etlicher Maßen noch verhüetet und demselben bei Zeiten, ehe alle Hoffnung zu einiger Remedirung umbsonst, vorgebeuget werden möchte. Was sie nun für Motiven und rationes anziehen, werden E. Ch. D. aus ihrer beigefügten Resolution mit mehrerm zu ersehen haben.

Wir werden zwar, weil E. Ch. D. Rescript und Guetachten wir in Handen haben, die limites mandati nostri nicht überschreiten, noch dasjenige befehlen, anordnen oder auch rathen, was E. Ch. D. noch etlicher Maßen bedenklich vorgefallen. Aber dennoch müssen wir bekennen, daß

12 Okt. der Landstände rationes dermaßen beschaffen, daß wir sie nicht improbiren können, noch auch ein ander Mittel sehen, wie dem Lande einige Sublevation absque reali numeratione des Contingents zu den ersten drei Millionen widerfahren müge. Zu deme so seind auch die Sachen gar in einem anderm Zustande gerathen, als sie etwa zur Zeit E. Ch. D. rescripti mögen gewesen sein. Dann da die größeste Difficultät jederzeit gewesen, daß die Röm. Kais. Maj. die Präliminar-Tractaten für Schließung der Haupthandlung nicht genehm halten wollen, so ist nunmehr solche Schwierigkeit ob subsecutam Imperatoriae Majestatis ratificationem per se gefallen. Fürs andere, weil der Generalfeldzeugmeister Wittenberg, inmaßen E. Ch. D. Selbsten uns durch Dero gnädigstes Schreiben vom 22 Septembris dasselbige an die Hand gegeben, sich bedraulich verlauten lassen, wann die Satisfactiongelder nicht erfolgeten, die Völker aus Behmen in die Chur- und Mark-Brandenburg zu führen und also diesem Lande die Kriegeslast una cum pestilenti veneno über den Hals zu wälzen, so wird bei Zeiten zu vigiliren und dem Feldzeugmeister nicht alleine die causa, sondern auch ein jeglicher praetextus, etwas Feindliches zu attentiren, mature zu benehmen sein. Fürs dritte, so können die schwedische Officierer die zusammengebrachte Geldere weder auf ihre vermeinte Restanten noch auf andere Schein-praetensiones empfangen, alldieweil die Quittung expresse auf die Satisfactiongelder und auf den ersten Termin der drei Millionen gerichtet. Sollten sie sonsten dem Lande noch etwas ferner aufbürden wollen, werden sie solches, wann mit Auszahlung der Satisfactiongelder zurücke gehalten wird, je so wenig lassen, als wann sie wirklich contentiret werden. Ja, sie werden ob moram mehr Ursache haben, sich gegen uns widerwärtig zu bezeigen, als wann a parte nostra dem Instrumento Pacis ein Genüegen geschehen. Fürs vierte ist dieses zu bedenken, daß durch weitere Handlung und Difficultiren die Zeit verlaufen und in ganz Kurzem alle Gelegenheit, zu Schiffe zu gehen und über die See zu fahren, entstehen wird. Was daraus für Schade zu besorgen, ist männiglich für Augen, und wolle der vielgüetige Gott uns dafür gnädig bewahren!

Es ist auch gestriges Tages von dem Churfürsten zu Sachsen ein Schreiben einkommen, welches E. Ch. D. wir in originali in Unterthänigkeit zuschicken, und wird darinnen nicht allein die Einschick- und Lieferung der ersten drei, sondern auch die Aufbringung der letzten beiden Millionen inständig urgiret, wiewohl im computo ein error vorgangen und zu der vierten Million dasjenige angesetzet, was zu Anschaffung der beiden letzten Millionen gnugsam zureichen thuet. Nun ist zwar die Einschickung an einigen Lieferungsort unnöthig, aber dennoch wird mit der Numeration und Auszahlung des zuhauf gebrachten ersten Termins, woferne diese arme

Lande und Leute der versprochenen und vertrösteten Sublevation cum effectu genießen sollen, nicht zu säumen sein; und solches umb so viel mehr, weil nach dem verlesenem churſächsischen Schreiben auch vom Generalmajor Mollern ein Secretarius sich bei uns angegeben und Ordre an alle Officierer dies- und jenseits der Elbe mitgebracht, sobald das Contingent zu den ersten drei Millionen ausgezahlet, die Quartier in der Chur- und Mark Brandenburg zu räumen und sich nach der See zu begeben. Ob nun wohl solche Ordre auf das Vitingshofische Esquadron und die Guarnisonen in Gardelegen, Landtsberg und Driesen nicht gerichtet, so wird doch die Abführung der übrigen Völker dem Lande zu merklicher Erleichterung gereichen, und wird der vielgütetige Gott dasjenige, so er zu Nutz und Bestem E. Ch. D. und Dero getreuen Lande und Leute angefangen, auch ferner zu vollbringen und hinauszuführen wissen; gestalt dann auch E. Ch. D. getreue Landstände zu Aufbringung der noch übrigen beeden Terminen zu der vierten und letzten Millionen sich willig und gehorsamtlich erkläret und den ersten Novembris zum termino solutionis, allermaßen E. Ch. D. aus beigefügter Resolution mit mehrerm zu ersehen haben, vorgeschlagen. Es wird aber der Beßkowische und Storckowische Kreis der Ukermarck, als welche mit ihrem Contingent ganz nicht hernachkommen kann, gleichwie hiebevor, also auch noch anitzo aufs wenigste mit 1000 Thalern zu Hülfe kommen müssen. Das übrige wegen Moderation E. Ch. D. eigenen Völker und Abhelfung aller darüeber entstandenen Beschwerungen wird bis zu E. Ch. D. so lange gewünscheten und desiderirten, Gott gebe, gesunden und glücklichen Wiederanherokunft zu differiren sein. Wie dann auch bei E. Ch. D. stehen wird, ob Sie das von den Landständen vorgeschlagene Dankfest bis zur wirklichen Sublevation des Landes und Realempfindung des bishero in lautern Tractaten und Vertröstung bestandenen Friedens oder auch gar bis zu Dero Hierkunft verschieben wollen. Gott der Allmächtige wolle zu allen consiliis und Verrichtungen seine Gnade und Segen verleihen und uns dermaleinst wieder erfreuen, nachdem er uns so lange geplaget und wir so lange Unglück gelitten. 12 Okt.

P. S. Ausf. aus R. 30. 19. Mit Bezug auf das Rescript vom 2 Okt. berichten sie, daß sie von der Ankunft der schwedischen Grenz-Commissare, die Wesenbeck auch ihnen berichtet, noch nichts vernommen, auch melde Kleist, daß in Schweden mit der Grenzsache noch tergiversirt werde. — Sie wissen auch nicht, was die Commissare in Schwedt machen sollten.

2. P. S. Senden kaiserliches Schreiben über ein Ansuchen des Königs von England, was wohl in Nürnberg berathen würde.

In der Resolution, d. d. Rees, 23/13 Oktober (Eink. 19/29 Okt. Ausf. aus R. 12. 129c) beliebt der Kurf. die Auszahlung des Contingents für die ersten 3 Millionen; verlangt nun aber auch die Abführung im Januar Resolution.

Resolution. einquartierter Truppen und die Evacuation des Landes. Das Contingent für die 4. und 5. Million soll beigeschafft, aber ohne seinen Befehl nicht ausgeantwortet werden. — Kurf. ist von Cleve aufgebrochen, muß sich aber in Bielefeld, wohin er am 4 November zu gelangen hofft, wegen Einräumung der Stifter Minden und Halberstadt und Einnahme der Huldigung aufhalten will aber doch die Weiterreise so beschleunigen, daß die Ankunft in Berlin sich bis zu den Christfeiertagen, wo nicht länger, verzögern dürfte.

243. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 9 (19) Oktober. Eink. Wesel 24/14 Oktober.

Ausf. aus R. 12. 129c.

Auszahlung der schwedischen Satisfactionsgelder. Abführung eines Theils der Truppen Sendung nach Leipzig, um Evacuation des ganzen Landes zu erwirken.

19 Okt. Beziehen sich auf ihre Relation vom 2 (12) Oktober.

„Die Auszahlung ist nunmehr geschehen, welcher E. Ch. D. halb Dero Hofrentmeister Andreas Coßell uf unsere Verordnung beigewohnet. Des Herren Generalissimi Originalquittung darüeber wird bei der Landschaft verwahret; sie wollen aber solche, wohin es E. Ch. D. haben wollen, allzeit ausantworten. Bei der Auszahlung der Gelder seind alsobald Ordinanzen in alle Quartier zum Aufbruch ausgeschickt. Des Obristen Krusen Regiment zu Rosse, so in der Altenmarck und Prignitz gelegen, gehet nach Stade, und seind die in Mittenwalde und Belitz einquartierte Compagnien gestriges Tages allhie bei der Residenz mit Kähnen über die Spree gesatzt worden. Dann obgleich solche nicht stark gewesen, haben wir sie doch durch die Residenz zu ziehen nicht gestatten wollen, damit sich künftig andere darauf nicht zu berufen hätten. Gehen uf Bernau, allda der Obriste lieget, und werden nun förter ihren Weg uf Pommern nehmen. Wir haben allsolchen Völkern, weil sie so bald zusammen nicht kommen können, noch eine Löhnung uf zehen Tage, bis uf den 10 dieses, verwilligen müssen.

Am 4 dieses ließen sich etliche von den Deputirten der Stände bei uns anmelden und schlugen vor, ob nicht rathsam wäre, daß jemand an den Herren Generalissimum, der ihres Vermuthens zu Leipzig sein oder doch bald daselbst anlangen würde, wie auch an den Herren Graf Magnum de la Garde, welcher sich allda befindet, zu schicken und umb Abführung der übrigen Völker, sonderlich des Vitingshofischen Esquadrons, und dann Aufhebung des Herren Generalmajor Mollers Stabes anzuhalten. Wir haben, weil die Stände die Kosten darzu zu geben sich erboten, ihnen hierin gefüget, und ist solche Schickung E. Ch. D. Hof- und Kammergerichtsrathe Claus Ernsten von Plato aufgetragen, deme die Stände Ludwiegen von der Gröben, Otten Sohn, adjungiret, welchen wir solche Instruction, wie die angefügte Beilage besaget, mitgegeben. Von den hie-

sigen Bürgern, so zu Leiptzig uf den Markt gewesen, vernehmen wir so viel, daß der Graf Magnus de la Garde zwar allda wäre, ob aber der Herr Generalissimus auch dahin kommen würde, hätte man nichts gehört. 19 Okt.

Von Leiptzig ist viele Ammunition nach Dessau geführt, wozu die frembde Fuhrleute gebraucht, denen die Fracht gezahlet. Die Schweden, so bishero darin gelegen, werden auch herausgenommen und andere Teutzsche bis zum gänzlichem Hauptschlusse wiederumb hineingeleget.

Der Generalfeldzeugmeister Wittenberg hat uns uf unser erstes an ihn abgelassenes Schreiben geantwortet, daß er diese Lande mit der Marsche gerne verschonet sehen mögen; aber es müßten nothwendig die 10 Compagnien zu Fueße, so uf Gubben marschirten und Franckfurt vorbeigehen sollten, dieselbe etwas berühren: mit Erbieten, wann nurt nothwendig Proviant und Vorspannung geschafft würde, daß guete Ordre sollte gehalten werden. Den Commissarien ist schon vor diesem befohlen, die Nothdurft anzuschaffen, welches wir dann anderweit erholet und daß der Lebusische den Völkern uf der Greinze entgegenziehen sollte."

In der Resolution (Wesel. 30/20 Oktober. Eink. 27 Okt. (6 Nov.), wünscht der Kurf., daß auch die Bittinghofische Escadron wegen der verübten Excesse abgeführt und des Generalmajors Müller Stab aufgehoben sei. Wesenbeck hat aus Nürnberg berichtet, daß der schwedische Assistenzrath Esken auch deshalb Vertröstung gethan und daß schon schriftliche Ordre ergangen sei. Daneben aber soll Wesenbeck eine Ordre beim Generalissimus sollicitiren. — Erwartet den Bericht über die Sendung Platens und Gröbens nach Leipzig. Resolution.

244. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 16 (26) Oktober. Eink. 31/21 Oktober.

Ausfertigung.

Schwedische Märsche und Munition. Gröbens Proceß. Archivalien. Abführung der letzten schwedischen Truppen.

Empfang des Rescripts vom 16 Oktober. Beziehen sich wegen Abführung von schwedischen Truppen auf die vorige Relation. Die 1500 Schweden aus Böhmen von Glogau her unter Commando des Obristen Stacke sind vorüber. Beigelegte Abschrift der Relation des Lebusischen Kreis-Commissars zeigt den Gang ihres Marsches und die Kosten. — Am 13 dieses notificirte der Administrator zu Magdeburg, daß an die 6000 Centner Ammunition zu Dessau „uf der Elbe bracht und daß darüber noch einige Stücke und andere Artolleriesachen von Erfurt uf Magdeburg zu Lande geführt, welches alles zu Wasser nacher Meklenburg gehen sollte." Die Altmärkischen und Prignitzirischen Commissarien sind instruirt, sie hoffen, daß diese Sachen, da man schon vorher dazu Anstalten gemacht, in diesem Lande nicht aufgehalten würden. Auf der Oder würden wohl noch einige Sachen herunter 26 Okt.

26 Okt. gehen, besonders die, welche aus Böhmen und Großglogau gebracht seien. — Sie senden 1) das Urtheil wider Gröben in Abschrift, 2) das Concept von 1630 (s. Nr. 246) nebst Beilagen. Die übrigen Akten und der Vergleich vom 15 April 1615 seien in Cüstrin und sollten demnächst von dort geholt werden.

Resolution. Resolution vom 6 November (27 Okt.), Wesel, (Ausf. Eink. 3 (13 Nov.). Der v. Gröben soll zur Leistung dessen, was das Urtheil verlangt, angehalten werden, worüber sie berichten sollen. Sendet Abschrift des Rescripts an Wesenbeck wegen der zur Abführung der Bittinghofschen Reiter geforderten 6 oder 7000 Rthl., wonach dieser den Schweden andeuten soll, der Kurf. wolle in die Bedingung willigen, wenn die Abführung der Bittinghofschen und Wrangelischen Truppen und des Stabs vom Generalmajor Müller sofort effectuirt, weitere Auszahlungen seines Contingents zu den beiden letzten Millionen aber nicht eher ihm zugemuthet würden, als bis alle jetzt noch besetzte Örter völlig restituirt seien.

245. Verfügung. Wesel. 30/20 Oktober. Eink. 27 Okt. (6 Nov.).

Ausf. aus Acta betr. das Absterben des Kurprinzen Wilhelm Heinrich im kgl. Hausarchiv.

Tod des Kurprinzen. Alte Schuldforderung an die Generalstaaten.

30 Okt. Anzeige von dem zu Wesel, wo der Kurf. am 23/13 Oktober anlangte, am folgenden Tage erfolgten Tode des Kurprinzen Wilhelm Heinrich. Es sollen drei Wochen täglich Mittags um 12 Uhr „3 Pulsen" zum Zeichen der Landestrauer in allen Städten, Flecken und Dörfern abgeläutet, imgleichen bei Hochzeiten das Saitenspiel (Sei) und in Kirchen das Orgeln eingestellt werden.

P. S. Ausf. aus R. 131. K. 290. B. C. Nach dem Haag sind zur Abhandlung der Statischen Schuldforderung einige clevische Räthe als Commissarien abgeordnet, welche in ihrer Relation auch eines Postens von 50 000 Gulden gedenken, und daß es damit folgende Bewandtniß habe: 1) habe der Statische, in Deutschland residirende Agent Brederode 1602 ff bei einigen Kur- und Fürsten Subsidien gesucht; 2) habe 1605 Kurf. Johann Sigismund durch den Amtmann Florian Alborn zu Tangermünde und den Kammersecretär Augustin Hildesheim in Hamburg an den statischen Commissar Doublet 50 000 Gulden zahlen lassen, darunter 776 Portugaloser, jedes Stück à 10 Ducaten, gewesen, worüber eine Quittung gegeben. 3) Seien 1606 auch einige Gelder (Pfennige) an die Herren Staten vorgestreckt, alles gemäß den mit den Staten geschlossenen Tractaten, die im Archiv zu Cölln sein müßten. Sie möchten danach forschen und vidimirte Abschriften ihm zuschicken.

246. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 23 Oktober (2 November). Eink. in Wesel 8 November.

Ausf. aus R. 9. HH. 3.

Occupirung des zur Concursmasse seines Vaters gehörigen Guts Neukirchen durch den Rittmeister Steinbrecher.

Und können Derselben in Unterthänigkeit unberichtet nicht lassen, 2 Nov.
welchergestalt der Hauptmann der Altenmarck und Joachim Steinbrechers Creditores, welche auch mit beigefügeter unterthänigster Supplication an E. Ch. D. einkommen, bei uns klagende sich beschweret, daß ihres Debitoris Sohn, der Rittmeister Steinbrecher, das Gut Neukirchen de facto occupiret und, wie er darüber zu Rede gesetzet worden, sich darauf berufen, er hätte von E. Ch. D. einen Befehl erhalten, daß alle executiones in seines Vatern Güter bis zu E. Ch. D. Ankunft aufgehalten, er mit der Immission nicht übereilet, sondern bis zu ferner Verordnung bei der Possession seiner väterlichen Güeter geschützet und manuteniret werden sollte.

Nun stellen wir an seinem Orte, durch was für narrata Steinbrecher dieses rescriptum, welches er gleichwohl in originali niemals vorgezeiget, erhalten haben mag, und sehen wir nicht, mit was Recht er sich einiger Possession zu rühmen oder auch Übereilens halben zu beschweren Ursach habe. In rei veritate verhält sichs also, inmaßen dann mir, Thomaß von dem Knesebeck, diese Sachen ex actis gnungsamb bekannt, daß bei Joachim Steinbrechern vorlängst ein concursus entstanden, die Creditores ihre Forderungen vielfältig liquidiret, super prioritate erkannt, die Creditores in bona Debitoris immittiret, die Güter taxiret und zum fünften Mal subhastiret, auch dem Sohn und Tochtermännern, welche auch das Gut Lichtenfeld ganz widerrechtlich occupiret, angeboten worden, entweder selbst zu kaufen, oder daß die Güeter in extraneum emtorem transferiret würden, gewärtig zu sein.

Und ist das aes alienum so hoch, wann schon ein Käufer das pretium nach Ausweisung der Tax erlegen sollte, welches doch wegen Verwüestung und Deterioration der Güter nimmermehr geschehen wird, daß dennoch über 15000 Thlr. Capital werden unbezahlet bleiben; und ist dieses Vornehmen, damit der Rittmeister die Creditores aufhalten thuet, nur zu mehrerm Abnehmen und Verderb der Güeter und dann in praejudicium et fraudem Creditorum angefangen.

Was E. Ch. D. verordnen und dem Rittmeister indulgiren wollen, stehet zu Deroselben gnädigstem Gefallen; de jure aber seind die Creditores befueget, alles fernern Tergiversirens und Contradicirens ungeachtet die Güeter entweder selbst in Bezahlung anzunehmen oder einem Frembden, so das meiste Geld dafür geben wird, zu verkaufen. Vermöchte dann der

2 Nov. Rittmeister und Consorten dasjenige in der That und effective zu geben, was ein Frembder bieten möchte, wird ihnen niemand ihre väterliche Güter mißgönnen; aber dergestalt, wie sie es itzo angefangen, werden sie die Creditores nicht ludificiren noch ins weite Feld weisen, am allerwenigsten aber durch eine so violentam occupationem aus ihrem jure quaesito setzen können.

E. Ch. D. haben wir auf Anhalten der Creditorn dieses in Unterthänigkeit zu berichten für nöthig erachtet.

247. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 23 Oktober (3 November). Präs. zu Wesel, 9 November st. n. [1]).

Ausfertigung.

Schwedische Satisfactionsgelder. Leipziger Relationen. Kaiserliches Schreiben. Frankfurter Zoll. Kurfürstliche Rückreise. Veltheimsche Bittschrift.

3 Nov. Empfang der Resolution aus Rees vom 23/13 dieses. Mit der Beitreibung des Geldes für die 4 und 5 Million bemühe man sich in allen Kreisen. — Glückwünschung zur Reise des Kurf. mit Gemahlin, Kurprinz und Comitat. — Sie senden 1) Relation von Platen und Gröben aus Leipzig, wo sie in Abwesenheit des Generalissimus beim Grafen Magnus Gabriel de la Garde ihre Werbung angebracht. Aus der mündlichen Vorantwort erhellt, daß es in verschiedenen Punkten auf des Generalissimus Verordnung ankommt. Die Abführung der Vitingshofischen Escadron würde die Befreiung von großer Last und Beschwer sein. Mit der Verlegung würden sie außerdem viel zu thun haben, weil ihre übeln Proceduren überall ruchbar geworden seien und sie Niemand haben wolle. — 2) Kaiserliche Antwort auf des Kurf. Schreiben vom 5 September.

„Was gestalt die Bürger in E. Ch. D. Stadt Frankfurt a/O. sich beklagen, daß die commercia und Durchfuhren dahero ganz von ihnen wegkommen, daß die Durchreisenden, wie auch was von Viehe aus Polen kömbt, über den gewöhnlichen Zoll, auch der Soldatenwacht in den Thoren ein gewisses Geld zu geben gezwungen worden. Wir haben in unserm Namen den Obristlieutnant Marwitzen erinnert, dergleichen, auch die Abhauung der frischen Eichbäume abzuschaffen. Dann E. Ch. D. nicht allein ein großer Abgang an Dero Zollintraden, wenn die Fuhrleute und Viehhändler andere Straßen, als albereit geschiehet, suchen, zustehet, sondern es ist auch zu befahren, wenn diese einmal andere Wege nehmen, daß sie nicht leicht wieder auf die alte und vorige, obschon die Impositen aufhören, kommen möchten."

Resolution. Resolution vom 13/3 November, Wesel, (Ausf. Eink. 11 (21) Novbr.) Sie würden aus den vorigen Rescripten verstanden haben, „aus was erheblichen Ursachen Wir Unsere Reise noch etliche Wochen zu differiren und Uns

1) Von Löben.

alhier aufzuhalten veranlaſſet worden. Wir verhoffen aber, vermittelſt göttlicher gnädigen Verleihung noch vor Weihnachten Uns von hinnen zu erheben und die Feiertage über zu Bielfeldt zu verharren. Von dannen Wir euch Unſerer gnädigſten Willensmeinung alsdann weiter verſtändigen werden." Weſenbeck iſt wegen Abführung der Bittinghoffſchen Escadrons inſtruirt und hat eine Copie des kaiſerlichen Schreibens erhalten. — Billigt ihre Verfügung an Marwitz. — Auf die beiliegende Bittſchrift des Achatz v. Veltheimb ſollen ſie, beſonders Thomas v. d. Kneſebeck das Nöthige unter Beobachtung des kurfürſtlichen Intereſſes verfügen. 6 Nov.

248. Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck, Seidell. Cölln a/S. 30 Oktober (9 November). Eink. zu Weſel 15 Nov. st. n. [1]).

Ausfertigung.

Archivalien über die holländiſche Schuld. Brau-Privileg. Tod Stripes. Landestrauer. Schwediſche Satisfactionsgelder. Hamburger Schreiben.

Sie ſenden mit Bezug auf den aus Cüſtrin zu holenden Accord mit den Generalſtaaten von 1615: 1) eine Inſtruction für Abraham Burggraf zu Dohna ſel., darin ihm aufgetragen wird, auf gewiße Maße mit den Generalſtaaten abzuſchließen. 2) ein Handſchreiben Prinz Georg Wilhelms an Kurf. Joh. Sigismund, wonach aus der Sache nichts geworden. Relation und Recreditive für Dohna ſind auch vorhanden und eventuell zu überſenden. 3) Copie einer Berathung darüber nach Dohnas Rückkehr. Über die von Kurf. Joachim Friedrich den Staaten vorgeſtreckten Gelder wollen ſie nachforſchen. Von Platen und Gröben iſt nichts mehr eingelangt. 4) Bittſchrift der Brauer zu Peitz, dem Zeugwärter Matthees Arnnewalde kein Privileg, fremde Biere einzulegen und zu verſchänken, zu verleihen, weil ſie davon Schaden haben neben der großen Laſt, welche die Soldaten machen, und der Zeugwärter mehr als ſeine Vorfahren, ſein „gnügliches" Auskommen habe. „Der Herr Stripe iſt in itztvergangener Nacht von dieſer Welt abgeſchieden, hat ein langwieriges und hartes Lager ausgeſtanden". 9 Nov.

Anmerkung. Ein zweites Schreiben der Geh. Räthe von dieſem Tage (Ausf. aus Acta betr. das Abſterben des Kurprinzen Wilhelm Heinrich im kgl. Hausarchiv) betrifft ihre Condolenz zum Tode des Kurprinzen und die Beſtimmungen über die allgemeine Landestrauer.

Reſolution vom 20/10 November, Weſel, (Ausf. Eink. 19 (29) Nov.) Erwähnt außer obiger Relation noch ein Poſtſcript nebſt Beilagen und ein Condolenzſchreiben zum Tode des Kurprinzen, wofür er ſich bedankt. — Das Original und Abſchriften des Statiſchen Accords ſoll nebſt anderen Documenten bei der cleviſchen Regiſtratur verbleiben, um ſie bei den jetzigen Tractaten über die Statiſche Schuldforderung und ſonſt zu gebrauchen. Sie ſollen auch, was ſich ſonſt noch im Archiv findet, herſchicken. — Der Commandant Reſolution.

1) Von Löben.

Resolution. zu Peitz ist angewiesen, dem Zeugwärter den Ausschank fremder Biere zu untersagen, falls er oder seine Vorgänger nicht die Berechtigung erhalten haben; dann soll er darüber berichten. — Beruft sich wegen der 6324 Rthl. (vgl. Nr. 249), welche der Pfalzgraf zur Abdankung der Vittinghofischen und Wrangelischen Compagnie von der 4 und 5 Million begehrt, auf das am 6 November abgegangene Rescript und verfügt, daß mit der dort genannten Bedingung gegen des Pfalzgrafen Quittung die Gelder abgefolgt werden sollen. Sie sollen auf Abdankung der Truppen und Abnahme des Generalstabs fest bestehen; sollte das letztere nicht zu erhalten sein, dann wenigstens das erstere. — Sendet ein Schreiben des Raths von Hamburg mit Beilagen, worin er den auf Christian Lindtholtz Korn und Geld gelegten Arrest justificirt, zu weiterer Verfügung.

249. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 30 Oktober (9 November). Eink.[1] zu Wesel 15 Nov. st. n.

Ausf. aus B. 12. 129c.

Absicht der Abführung des Restes der schwedischen Truppen. Platos und Gröbens Bericht. Gröbens Proceß.

9 Nov. Als wir beikommende unsere unterthänigste relationes geschlossen und ausgefertigt gehabt, seind von des Herren Generalissimi F. D. und dem Herren Generalmajor Mollern solche Schreiben allhier einkommen, wie die Beilagen mit A und B in sich halten, darinnen der Herr Generalissimus E. Ch. D. zu erkennen giebet, daß die Vitingshofische und Wrangelische Compagnien auch abgedankt werden sollen. Es suchen aber S. F. D. dabei, daß dazu von dem Contingent der vierten und fünften Million 6324 Reichsthaler gegen S. F. D. Quittung alsobald möchten ausgezahlet werden.

Nun würde hierdurch dem sehr gedrücktem Lande eine merkliche Erleichterung zuwachsen, weil dieser Völker Unterhalt sich an die 6029 Thlr. monatlich beläuft, wann die begehrte 6324 Thaler alsobald an die Hand geschafft würden, wie dann solches auch wohl sein könnte. Allein es steht uns im Wege, daß E. Ch. D. uns unterm dato des 23/13 dieses Monats Octobris befohlen, wann das Contingent von der vierten und fünften Million beisammen, die Geldere niemanden ohne Dero gemessenen Befehl auszuzahlen; derowegen wir dann unterthänigst bitten, E. Ch. D. wolle gnädigst geruhen, uns Dero Befehl, wie wir es halten sollen, mit dem allererstenin Gnaden zukommen zu lassen. Dann je länger diese Völker liegen bleiben, je lieber werden es dieselbte sehen und dadurch gleichsam von der Kron beneficiret werden, dem Lande aber gereichet es zu großer Beschwer. Und sollten sie noch einen Monat aufgehalten werden, würde

1) Von Löben.

ebenso viele darauf gehen, als zu ihrer Abdankung vonnöthen, und wird 13 Nov.
nichts weniger, was itzo begehret wird, dannoch endlich erfolgen müssen, doferne wir ihrer los sein wollen.

Der von Plato und Gröben seind gestern zu Abend allhier wieder angelanget und von dem Herren Grafen Magno Gabriel de la Gardie solche schriftliche Resolution mitbracht, als sub lit. C sich hierbei befindet. Ihre Relation hat gegen Abgehung dieser Post nicht fertig werden können, soll aber, geliebt es Gott, mit dem nächstem folgen.

P. S. Ausf. aus R. 49 H. Der Kurf. werde sich erinnern, daß wider Adam Christoph von der Gröben, der den Oberstlieutnant Bremer entleibt, „in eum eventum, da derselbige seine allegirte Unschuld vermittelst Eides betheuern werde, eine sententia absolutoria eingekommen, welche auch nunmehr rem judicatam ergriffen." Das Kammergericht hat auf die von Gröben geleistete gerichtliche Caution erkannt, daß er, wenn die Schweden in 6 Wochen noch etwas moviren würden, ihnen zu Recht antworten oder, falls von ihnen nichts einkäme, den ihm auferlegten Eid wirklich leisten soll und deshalb jetzt zu dimittiren sei. Es werde auch wohl post sententiam definitivam et absolutoriam keine andere Verordnung gemacht werden können. Da G. des Kurf. Gefangener und man große Mühe gehabt, ihn von den Schweden los zu machen, so sei es wohl am sichersten und verantwortungsfreisten, wenn der Kurf. selbst das Urtheil bestätige und eine Spezial-Resolution zur Freilassung des Gefangenen erließe.

Resolution. Der Kurf. bleibt am 10/20 November, Wesel, (Eink. Resolution.
19 (29) November) bezüglich des Postscripts, bei der in seinem jüngsten Rescript erlassenen Resolution, in der im Sinne der Rel. verfügt wird.

250. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 6 (16) November.

Ausfertigung.

Schwedische Satisfactionsgelder. Urtheil wider Gröben. Schwartzenbergs Gesuch und Vergleich. Holländische Schuld. Interceſſion.

Senden die Relation von Plato und Gröben. — Empfang der Resolution 16 Nov.
vom 6 November. Dem General Möller ist das Urtheil wider Gröben, „nachdeme von dem Gegentheil darwider bis noch nichts einkommen und dasselbe also rem judicatam ergriffen", in Abschrift zugeschickt. Er ist dann gebeten, denen „so in lite begriffen", mitzutheilen, daß sie am 29 November st. v. sich im Kammergericht stellen, um die Ablegung des Eides seitens Gröbens anzusehen und anzuhören. — Es ist ein Gesuch des Grafen zu Schwartzenberg um Abfolgung seiner noch in Cüstrin und Spandau stehenden Sachen gekommen, da er mit dem Kurf. verglichen sei. Sie wissen nichts davon, außer dem Gerücht, auch sei es jetzt zu spät, die Sachen zu Wasser nach Hamburg zu bringen. — Beilage: 1) Bericht über die vom Kurf. Joachim Friedrich

16 Nov. den Staten vorgestreckten Gelder aus hiesiger Registratur. 2) Concept zu einer Intercession bei Kursachsen, um die der Obrist Trotte in Sachen wider Jochim von Bredow in der Niederlausnitz, „eine zu Recht wider denselben erhaltene Schuldforderung betreffend", gebeten.

Resolution. Resolution vom 27/17 November, Wesel, (Ausf. Eink. 27 November /7 December). Verweist wegen des Gröbenschen Urtheils auf sein letztes Rescript. Auf vielfältiges Ersuchen des Kaisers und des Erzherzogs Leopold hat der Kurf. sich „mit dem Grafen von Schwartzenberg in einen Vergleich eingelassen (davon ihr künftig aus dem bei Unser geheimbten Kammerkanzlei befindlichen Concept mehreren Bericht einnehmen könnet)". Danach sollen ihm alle Mobilien restituirt, schriftliche Dokumente und Urkunden, welche den Kurf., die Lande oder auch die Johanniter-Ordenssachen betreffen, falls sie noch dabei befindlich, davon separirt werden. Sie möchten danach die Sachen in Gegenwart der kurfürstlichen Beamten, einiger Ordensdeputirten und des Schwartzenbergischen Bevollmächtigten durchsehen und was nicht kurfürstlich sei, abfolgen lassen. — Die zur Statischen Schuldsache gehörigen Documente sind den kurfürstlichen Commissären im Haag zugesandt, welche sie in die Clevische Registratur einliefern sollen. Die Intercession für Oberst Georg Friedrich v. Trotte erfolgt nebst Beilagen vollzogen zurück.

251. Verfügung. Wesel. 20 November. Eink. 19 (29) November.

Ausf. aus R. 47. B. 4. Concept in R. 47. C. 4.

Ordination der Prediger.

20 Nov. Bürgermeister und Rathmannen zu Berlin haben sich beschwert, daß der Inspector zu Cöln M. Helwig bei den Ordinationen der angehenden Prediger das Directorium zu führen sich erlaube. Der Kurf. wisse nicht, ob solche Ordinationen „allemal continua serie den Pröpsten zu Berlin gebühren", halte es aber nicht für unbillig, wenn dabei mit dem Assessorat des geistlichen Consistorii alternirt werde. Wenn nach reiflicher Erwägung der Räthe die Sache möglich wäre, möchten sie danach entscheiden.

252. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 13 (23) November.

Ausf. Concept von Knesebeck in R. 33. 50 d 2.

Braunschweigische Übergriffe. Gröbens Proceß. Verschiedene Schreiben.

23 Nov. Über die Klageschrift des Achatz v. Veltheimb wegen der Eingriffe braunschweigischer Beamten zu Blankenburg betr. den Salderischen Hof zu Derneburg erklären sie, „daß anfänglich Jacob von Saldern sich heftig verstoßen, indeme er dasjenige, was er der gesambten Hand halber an deme Salderischen Hofe in Dernburg zu prätendiren vermeinet, bei Herzog Augusti zu Braunschweig F. G. gesuchet, da doch die ganze Herrschaft Dernburg und was dazu gehörig von E. Ch. D. zu Lehen herrühret und also sich auch nicht anders gebühret, denn diese causam feudalem bei E. Ch. D. anhängig zu machen.

Und ist dieses Jacob von Saldern umb so viel mehr zu verdenken und zu 23 Nov.
verweisen, weil derselbe ein kurfürstlicher subditus und Vasallus ist und also E. Ch. D. hohe jura billig besser in Acht nehmen sollen. Es habens aber die braunschwiegische (so!) Beamte nicht viele besser gemachet; denn da ihnen Herzog Augusti F. G. weiter nichts befohlen als justitiam dem von Saldern zu administriren, so haben sie alsofort den von Veltheimb, dessen Vorfahren über 60 Jahr in possessione des Salderischen Hofes gewesen, ad videndum fieri immissionem citiret und also die nullitatem ex defectu jurisdictionis mit einer noch andern Nullität ex illegitimo et plane informi modo procedendi cumulirt. Wir wollen hierbei das Unsere zu thun und E. Ch. D. dabei versirendes hohes Interesse in behörige Obacht zu nehmen nicht unterlassen." — Vor drei Tagen ist eine vor Notar und Zeugen eingewandte Appellation der Schweden gegen das Urtheil in Sachen des Adam Christoph v. d. Gröben eingelaufen, obwohl nach ihrer Meinung dasselbe „rem judicatam ergriffen", wodurch sie das »fatale interponendae appellationis a tempore scientiae« computiren wollen. Obwohl man sie verwerfen könnte, sei es sicherer und behutsamer, sie »in quantum de jure« anzunehmen. „Indessen könnte der Verhaftete praestita fidejussoria vel hypothecaria oder auch in extremum juratoria cautione auf freien Fuß gestalt werden; denn wir selbst fast für unpillig ermessen müssen, ihn post sententiam absolutoriam noch länger in carcere zu detiniren." Das Kammergericht wird die Angelegenheit in die Hand nehmen und dem Kurf. darüber berichten, damit er etwaigen schwedischen Molestirungen gegenüber eine Handhabe erhalte. P. S. Senden eine Antwort vom Rath zu Lübeck und ein Schreiben vom Posthalter zu Jetzehoe.

Resolution s. Nr. 256.

253. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 15 (25) November.

Ausf. aus R. 19. 102[d].

Schiffahrt auf der Warthe und Oder.

Der Palatinus Calissiensis hat von dem zu Srodna gehaltenen Convent 25 Nov.
über die Schiffahrt auf der Warthe und Oder ein Schreiben gesandt, wovon sie der Neumärkischen Regierung eine Abschrift zugestellt mit dem Ersuchen, den dortigen Kammermeister zu instruiren und herzusenden, um dem Kurf. zu berichten, was auch geschehen; und die Beilage weise es aus. Es geht daraus hervor, daß die Polen keine Ursache haben, zu klagen, als würde dem aufgerichteten Pakt nicht nachgekommen, sondern sich selbst Unterschleife zum Schaden der kurfürstlichen Zolleinkünfte erlaubt haben, wobei sie noch kürzlich betreten worden. Da in dem polnischen Schreiben nun eine Commission zur Renovation der Pakten erwähnt werde, könnten sie dieselbe nicht widerrathen.

Resolution. Ein Postscript d. d. Wesel, 11 December 1649, (Eink. Resolution.
8 (18) Dec.) billigt die Commission und befiehlt die Ernennung von Com-

Resolution. missarien und Abfassung einer Instruction gemeinsam mit den Neumärkischen Amtskammerräthen, denen die Beobachtung des kurfürstlichen Interesses besonders ans Herz gelegt werden soll.

254. Verfügung. Wesel. 26 November. Eink. 27 November (7 December).

Ausfertigung.

Schwartzenbergsches Haus zu Cölln.

26 Nov. In Folge des aus beikommendem Rescripte zu ersehenden Vergleiches mit dem Grafen von Schwartzenberg, wonach auch dessen Haus zu Cölln a/S. restituirt werden soll, soll der Hofmarschall von Putlitz dasselbe räumen und seine Familie und Sachen anderswohin schaffen. „Weil Wir Uns aber wohl erinnern, daß Wir ihm freie Wohnung zu verschaffen in seiner Bestallung zugesaget, als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an euch, daß ihr bei Unserm Hofprediger Ern Dr. Bergio mit Manier vernehmen wollet, ob er nicht zu einer andern Wohnung gerathen könnte, damit gedachter der v. Putlitz der Müllerischen Erben Haus, welches Er Dr. Bergius itzo bewohnet, beziehen könnte, wobei ihr euch denn wohl dieser zweien Rationen bedienen könnet, einmal, daß ihr verstanden hättet, daß ihm die Miethe des Hauses von denen Müllerischen Erben selbst aufgesaget wäre, und dann anderstheils daß vor ihm und die Seinigen besser sein würde, wenn er sich umb ein eigen Haus, dazu Wir ihm schon hiebevorn ein Stück Geld zahlen lassen, bewürbe, und was ihr sonst mehr zu Erhaltung dieses Zwecks dienlich zu sein ermessen werdet. Sollte er aber über Verhoffen zur Räumung dieses Hauses nicht zu disponiren sein oder sobald nicht dazu gelangen können, so werdet ihr euch bemühen müssen, daß ihr indessen eine andere bequeme Wohnung vor gedachten Unsern Hofmarschall, den von Putlitz, umb eine billige Miethe bekommen könnet."

255. Verfügung. Wesel. 27 November. Eink. 27 November (7 December).

Ausf. aus R. 19. 78.

Durchbruch der Oder. Verbot des Getreideaufkaufs.

27 Nov. An der Oder, unfern von Lebus, hat sich eine neue Pardaun oder Durchbruch ereignet, wodurch, wenn man nicht bei Zeiten vorbeugt, sowohl dem umliegenden Lande als besonders der Festung Cüstrin unwiederbringlicher Schaden entstehen kann. Der Kurf. hat bereits durch den Neumärk. Holzförster das dazu erforderliche Holz in der Neuendorffschen Haide anweisen und dem Kammermeister Lange abfolgen lassen und befohlen, daß die Amts-Unterthanen dasselbe bei hartem Frostwetter anführen sollen, damit im Frühjahr (Vorjahr) nach der „Aufgehung der Oder" mit dem Bau angefangen werden kann. Die Baukosten und Arbeitslohn werden sich auf 500 Rthl. belaufen; es sei unbillig, sie den Amts-Unterthanen, die jährlich mit dem Zustopfen der alten Löcher genug zu thun haben, allein aufzubürden; sie sollen daher die

beiden Amtskammern, zu Cölln und Cüstrin, veranlassen, daß die erstere 200, die zweite, welche die Prahmen und Zimmerleute aufbringen muß, 100 Rthl. übernimmt. Den Rest können wohl die anwohnenden Unterthanen an der Oder und Bruch, die doch dabei sehr interessirt sind, aufbringen, und soll die Neumärkische Regierung diesen das zusammen mit dem Comthur Schlieben remonstriren lassen. P. S. Geh. Kanzlei-Concept aus R. 9 G. 4 f. Habe vernommen, daß in der Kurmark eine Theuerung an Getreide, besonders Brodkorn bevorstehe und es, falls nicht dem Vorkauf und der Ausfuhr vorgebeugt werde, wohl zu einer Hungersnoth bei dem gemeinen Mann kommen könne. Sie sollten daher durch Patente bei Vermeidung unnachlässiger Strafe und Confiscirung des Getreides den Vorkauf, die Ausfuhr, und sonstige „Verpartirung" desselben aus den Marken verbieten. 27 Nov.

256. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 20 (30) November. Präs. zu Wesel 9 December[1]) st. n.

Ausfertigung.

Ordinationen der Prediger. Kaiserliche und Magdeburger Schreiben. Rauchfutter für die Leibcompagnie zu Rosse. Schwedische Abdankung. Instructionen für die Geheimen und die Oberräthe. Steinbrechersche Sache. Braunschweigische Übergriffe.

Über die Differenz zwischen Magister Helwieg und dem Propst und Inspektor zu Berlin wegen der Ordinationen wollen sie ein Verhör beider in den nächsten Tagen anstellen, obwohl nach dem kurfürstlichen Rescript vom 22/12 März 1641, Königsberg, die Ordinationen in der Nicolaikirche vom Propst daselbst mit Zuziehung des Ministerii zu Cöln geschehen sollten. — Sie senden 1) ein vorgestern angelangtes kaiserliches Schreiben mit Beilagen, das sie berathen haben und geben dem Kurf. anheim, alsdann den kaiserlichen Vorschlägen beizutreten, wenn dies die andern Kurf. und Stände thäten. Sollten diese aber bei ihrem Schlusse, den sie auch an den Kaiser abgehen lassen, bleiben, so würde der Kurf. sich durch eine Trennung den Haß der Krone Schweden zuziehen. 30 Nov.

2) Ein Schreiben des Administrators von Magdeburg auf Anhalten des Domcapitels wegen Occupation des Amts Egeln, das sie auch berathen haben. Die Klagen des Domcapitels seien unbegründet, da der Kurf. beim Friedensschlusse das Amt im gegenwärtigen Stande bekommen habe und nicht wie es vor 100, 50 oder weniger Jahren gewesen sei. Daher müßten die nach und nach dazu gelangten und incorporirten Stücke und Güter dabei verbleiben.

3) Bittschrift der Zauchischen Kreisstände wegen des Rauchfutters für des Kurf. Leibcompagnie zu Rosse.

Resolution vom 1/11 December, Wesel, (Ausf. Eink. 8 (18) December). Der Kaiser soll ihrem Gutachten gemäß beantwortet, auch Wesenbeck mit ent- Resolution.

1) Von Löben.

Resolution. sprechender Instruction versehen werden; ebenso das Magdeburger Domcapitel und der Administrator, und soll das Recht des Kurf. beim Kaiser deshalb beobachtet werden. — Wegen des Zauchischen Kreises ist der Oberstallmeister G. E. v. Burgsdorff vernommen, der deshalb an den Capitänlieutnant Georg v. d. Liepe und den Regimentssecretär Johann Adam Preinell geschrieben hat. Diese beiden möchten auch sie deshalb vernehmen. Wegen des Rauchfutters soll es bis zur Rückkehr des Kurf. verbleiben. — Obwohl es bei Abdankung der Bittinghofischen Reiter einige Difficultäten gegeben, hoffe er doch, daß es mit den andern beiden Compagnien des Rittmeisters Horn und Dracke seine Richtigkeit haben werde. Trotzdem seien Wesenbeck und der nach Nürnberg abgesandte Christoph Albrecht v. Schöneich beordert, die Abführung zu urgiren. — Kurf. verlangt Einsendung von Copien der Instructionen, die er ihnen und den preußischen Oberräthen hinterlassen. P. S. Der Bericht in der Steinbrecherischen Sache sei ihm referirt. Da seine Meinung in dem Rescripte keineswegs dahin gehe, „daß der Rittmeister die possessionem in praejudicium creditorum ergreifen oder sich derselben anmaßen solle, als befehlen Wir euch hiermit gnädigst, im Fall Unsere Verordnung von ermeltem Rittmeister soweit extendiret und mißbraucht werden wollte, die Verfügung zu thun, damit in der Sachen dem Rechten gemäß gehandelt und die Creditores zur Ungebühr nicht defraudirt werden." — In der Saldernschen Sache sollen sie das kurfürstliche Interesse ferner wahrnehmen.

257. Verfügungen. Wesel. 4 December.

Concept mit Correcturen von Fromholt aus R. 21. 24a.

Besetzung der Residenzstädte mit Verstärkungen wegen einer Bedrohung durch die Schweden.

4 Dec. „Wir haben alhier mit nicht weniger Alteration und Nachdenken verstanden, daß ein schwedisch Regiment unterm Commando des Obristen Corfy, welches durch Unsere Kur- und Mark Brandenburg hat nacher Pommern sollen geführet und daselbst zu Schiffe gebracht werden, soll meutiniret, theils ihrer Officiren von sich gejagt haben, theils aber annoch gefänglich bei sich halten und ausdrücklich erkläret haben, daß sie ehe von dar nicht weichen wollten, bis sie ihre vollkommene Bezahlung erlanget hätten. Wann nun dieses nicht allein an und vor sich selbst ein sehr gefährlich und Unseren Landen (insonderheit da sich diese meutinirte Reuter in dem besten Ort bemelter Unserer Kur- und Mark Brandenburg, nämlich in das Havelandt logiret haben) schädlich, sondern auch wegen der bösen Consequenz, und da man eigentlich noch nicht wissen oder urtheilen kann, was unter solchen Meutinationen spielen möchte, ein weit aussehendes Werk ist, Wir auch, wie euch wissend, einen ansehnlichen Theil Unserer besten und pretiosesten Sachen in Unserer Residenz zu Cöllen a/S. es sei u...der haben", so hat Kurf. zur Verhütung alles Unheils verfügt, daß alten Löcher ...en Garnison noch drittehalbhundert Mann, als Unsere alte Leib-

compagnie aus Cüſtrin von 150 Köpfen und dann 100 Commandirte aus Unſerer Feſtung Peitz unter dem Obriſtenwachtmeiſter Strantz (welcher auch zugleich das Commando über ſothane Unſere Garniſon haben ſoll) in jetztbezeichnete Unſere beide Städte ſollen geleget werden", und dort bis zur Abführung der Kriegsvölker bleiben. Der Rath von Berlin-Cölln ſoll davon in Kenntniß geſetzt und aufgefordert werden, den Leuten Quartiere und Servicen zu geben („dann wegen ihrer Löhnung und Unterhalts verbleibet es in dem Stande, wie es bis hierzu geweſen"). Auch ſoll die Bürgerſchaft zur eigenen Sicherheit der Städte »proportionabiliter« mit den kurfürſtlichen Soldaten die Wachten verſehen und die Thore und Wälle in guter Acht halten. 4 Dec.

„Bei ſolcher Andeutung aber, welche ihr dem Magiſtrat in Unſeren beiden Städten thun werdet, wollet ihr deſſen, ſampt Wir darvor hielten, als wann unter ſolcher Meutination wohl etwas Anderes verborgen ſein könnte, nur keine Meldung thun (dann es ſonſt das Anſehen und den Ruf gewinnen möchte, als wann Wir in ihrer kgl. Würden und Liebden in Schweden einige Diffidenz des Friedens halber ſetzen und Uns dannenhero gegen dieſelben in eine armirte Poſtur ſtellen wollten)", ſondern nur angeben, es ſei zur Verſicherung der Reſidenz gegen die Ungelegenheiten der im Lande umhermarſchirenden Truppen geſchehen. „Solltet ihr auch ſehen, daß es größer Gefahr hätte, und ihr würdet nöthig befinden Unſere Leibguarde zu Pferde etwas näher an Unſere Reſidentzien zu ziehen, ſo habt ihr ſolches ins Werk zu ſetzen und Unſerem Capitänlieutenant Liepen deshalb gemeſſene Ordre zuzuſchicken." P. S. Sendet die beiden Ordres an Obriſt Trotte und Obriſtlieutnant v. d. Marwitz, die ihnen durch expreſſe Boten zu Händen geliefert werden ſollen.

2. Einl. 7/17 December [1]). Ausf. aus R. 30. 113.

Pommerſche Verhandlungen.

Zu den pommerſchen Tractaten ſind Commiſſarien deputirt und für die Verhandlungen mit dem Herzog von Croy Matthias v. Güntersberg, der von Borck und Dr. Runge, von denen G. für die letzteren, der neumärkiſche Kanzler v. d. Borne für die erſteren Direktor iſt. Die Inſtructionen und Befehle ſoll ihnen eine vertraute Perſon und zwar der geheime Kammerdiener Moritz Neubaur übermitteln. Außer den oben genannten iſt auch noch der von Ziezewitz erwähnt. 4 Dec.

P. S. in R. 21. 136. Empfang der Rell. vom 23 und 25 November wegen des continuirlichen Regenwetters und angelaufenen Waſſers erſt am 3 December. „Dieweil Wir aber in andern wichtigen consultationibus damals begriffen geweſen, geſtalt ihr aus beikommenden expeditionibus leicht abzunehmen habet", ſo ſind ſie nicht vorgetragen. Es ſoll aber mit nächſter Poſt geſchehen.

1) Oder 2 (12).

Resolution. sprechender Instruction versehen werden; ebenso das Magdeburger Domcapitel und der Administrator, und soll das Recht des Kurf. beim Kaiser deshalb beobachtet werden. — Wegen des Zauchischen Kreises ist der Oberstallmeister G. E. v. Burgsdorff vernommen, der deshalb an den Capitänlieutnant Georg v. d. Liepe und den Regimentssecretär Johann Adam Preinell geschrieben hat. Diese beiden möchten auch sie deshalb vernehmen. Wegen des Rauchfutters soll es bis zur Rückkehr des Kurf. verbleiben. — Obwohl es bei Abdankung der Bittinghofischen Reiter einige Difficultäten gegeben, hoffe er doch, daß es mit den andern beiden Compagnien des Rittmeisters Horn und Dracke seine Richtigkeit haben werde. Trotzdem seien Wesenbeck und der nach Nürnberg abgesandte Christoph Albrecht v. Schöneich beordert, die Abführung zu urgiren. — Kurf. verlangt Einsendung von Copien der Instructionen, die er ihnen und den preußischen Oberräthen hinterlassen. P. S. Der Bericht in der Steinbrecherischen Sache sei ihm referirt. Da seine Meinung in dem Rescripte keineswegs dahin gehe, „daß der Rittmeister die possessionem in praejudicium creditorum ergreifen oder sich derselben anmaßen solle, als befehlen Wir euch hiermit gnädigst, im Fall Unsere Verordnung von ermeltem Rittmeister soweit extendiret und mißbraucht werden wollte, die Verfügung zu thun, damit in der Sachen dem Rechten gemäß gehandelt und die Creditores zur Ungebühr nicht defraudirt werden." — In der Saldernschen Sache sollen sie das kurfürstliche Interesse ferner wahrnehmen.

257. Verfügungen. Wesel. 4 December.

Concept mit Correcturen von Fromholt aus R. 21. 24a.

Besetzung der Residenzstädte mit Verstärkungen wegen einer Bedrohung durch die Schweden.

4 Dec. „Wir haben alhier mit nicht weniger Alteration und Nachdenken verstanden, daß ein schwedisch Regiment unterm Commando des Obristen Corfy, welches durch Unsere Kur- und Mark Brandenburg hat nacher Pommern sollen geführet und daselbst zu Schiffe gebracht werden, soll meutiniret, theils ihrer Officiren von sich gejagt haben, theils aber annoch gefänglich bei sich halten und ausdrücklich erkläret haben, daß sie ehe von dar nicht weichen wollten, bis sie ihre vollkommene Bezahlung erlanget hätten. Wann nun dieses nicht allein an und vor sich selbst ein sehr gefährlich und Unseren Landen (insonderheit da sich diese meutinirte Reuter in dem besten Ort bemelter Unserer Kur- und Mark Brandenburg, nämlich in das Havelandt logiret haben) schädlich, sondern auch wegen der bösen Consequenz, und da man eigentlich noch nicht wissen oder urtheilen kann, was unter solchen Meutinationen spielen möchte, ein weit aussehendes Werk ist, Wir auch, wie euch wissend, einen ansehnlichen Theil Unserer besten und pretioseſten Sachen in Unserer Residenz zu Cöllen a/S. es sei under haben", so hat Kurf. zur Verhütung alles Unheils verfügt, daß alten Löcher ihren Garnison noch drittehalbhundert Mann, als Unsere alte Leib-

compagnie aus Cüſtrin von 150 Köpfen und dann 100 Commandirte aus Unſerer Feſtung Peitz unter dem Obriſtenwachtmeiſter Strantz (welcher auch zugleich das Commando über ſothane Unſere Garniſon haben ſoll) in jetztbezeichnete Unſere beide Städte ſollen geleget werden", und dort bis zur Abführung der Kriegsvölker bleiben. Der Rath von Berlin-Cölln ſoll davon in Kenntniß geſetzt und aufgefordert werden, den Leuten Quartiere und Servicen zu geben („dann wegen ihrer Löhnung und Unterhalts verbleibet es in dem Stande, wie es bis hierzu geweſen"). Auch ſoll die Bürgerſchaft zur eigenen Sicherheit der Städte »proportionabiliter« mit den kurfürſtlichen Soldaten die Wachten verſehen und die Thore und Wälle in guter Acht halten. 4 Dec.

„Bei ſolcher Andeutung aber, welche ihr dem Magiſtrat in Unſeren beiden Städten thun werdet, wollet ihr deſſen, ſampt Wir darvor hielten, als wann unter ſolcher Meutination wohl etwas Anderes verborgen ſein könnte, nur keine Meldung thun (dann es ſonſt das Anſehen und den Ruf gewinnen möchte, als wann Wir in ihrer kgl. Würden und Liebden in Schweden einige Diffidenz des Friedens halber ſetzen und Uns dannenhero gegen dieſelben in eine armirte Poſtur ſtellen wollten)", ſondern nur angeben, es ſei zur Verſicherung der Reſidenz gegen die Ungelegenheiten der im Lande umhermarſchirenden Truppen geſchehen. „Solltet ihr auch ſehen, daß es größer Gefahr hätte, und ihr würdet nöthig befinden Unſere Leibguarde zu Pferde etwas näher an Unſere Reſidentzien zu ziehen, ſo habt ihr ſolches ins Werk zu ſetzen und Unſerem Capitänlieutenant Liepen deshalb gemeſſene Ordre zuzuſchicken." P. S. Sendet die beiden Ordres an Obriſt Trotte und Obriſtlieutnant v. d. Marwitz, die ihnen durch expreſſe Boten zu Händen geliefert werden ſollen.

2. Eink. 7/17 December [1]). Ausf. aus R. 30. 113.

Pommerſche Verhandlungen.

Zu den pommerſchen Tractaten ſind Commiſſarien deputirt und für die Verhandlungen mit dem Herzog von Croy Matthias v. Güntersberg, der von Borck und Dr. Runge, von denen G. für die letzteren, der neumärkiſche Kanzler v. d. Borne für die erſteren Direktor iſt. Die Inſtructionen und Befehle ſoll ihnen eine vertraute Perſon und zwar der geheime Kammerdiener Moritz Neubaur übermitteln. Außer den oben genannten iſt auch noch der von Ziezewitz erwähnt. 4 Dec.

P. S. in R. 21. 136. Empfang der Rell. vom 23 und 25 November wegen des continuirlichen Regenwetters und angelaufenen Waſſers erſt am 3 December. „Dieweil Wir aber in andern wichtigen consultationibus damals begriffen geweſen, geſtalt ihr aus beikommenden expeditionibus leicht abzunehmen habet", ſo ſind ſie nicht vorgetragen. Es ſoll aber mit nächſter Poſt geſchehen.

1) Oder 2 (12).

258. Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck, Schwerin, Seidell.

Cölln a/S. 28 November (8 December). Eink.[1] zu Weſel. 6/16 Dec.

Ausf. aus R. 9. G. 4 f.

Schließung des Landes nicht rathſam. Polniſche Grenzexceſſe.

8 Dec. Empfang neben andern Verfügungen auch des Reſcripts vom 27 Nov. über Schließung des Landes, Verbot der Getreideausfuhr und deshalb zu publicirende Patente.

„Nun iſt es nicht ohne, daß ſich in dieſem Jahre an allen Orten ein ziemlicher Mißwachs befindet und das pretium des Getreidigs in kurzer Zeit faſt hoch geſtiegen, auch inskünftige dergleichen Steigerung noch weiter zu befahren; geſtalt dann auch aus denſelben Urſachen die meiſte benachbarte Örter, inſonderheit das Herzogthumb Braunſchweig und Mecklenburg, ihre Lande geſchloſſen und keine Ausführung des Getreides geſtatten wollen.

Alleine befinden wir gleichwohl in des Landes Reverſen, inſonderheit de anno 1540 und 1602 klärlich verſehen: wann ſolche Zeiten einfielen und wegen beſorglicher Theurung für rathſam geachtet würde, das Korn aus dieſen Churfürſtlichen Landen nicht zu verführen, daß der Ausſchuß von Prälaten, Herren, Ritterſchaft und Städten erfordert, mit denſelben Rath gehalten und alsdann communicato consilio der Schließung des Landes halber ein allgemeiner Schluß gemachet werden ſollte. Und dieſes iſt alſo in continuo usu et observantia geblieben; dahero auch anno 1645, wie die Städte, das Land zu ſchließen und der Ausführung des Kornes zu wehren, ſich heftig bemühet, die Ritterſchaft ſich dawider interponiret, auf die ertheilte Churfürſtliche Landesreverſe gezogen und dadurch ſo viele erlanget, daß die Ausführung des Kornes wieder frei geſtattet und pro libertate commerciorum in- und außerhalb Landes decidiret worden. Es hat auch die Amptskammer, wann ſie ſchon dergleichen Verbot wegen Ausführung des Kornes ergehen laſſen, nichts ſchaffen können, wo nicht der große Ausſchuß, ſo zu dem Ende jederzeit erfordert und mit ſeinen Erinnerungen darüber der Gebühr nach vernommen worden, darein conſentiret. Hierzu kombt auch, daß ſolche Inhibition ſo groß nöthig zu ſein nicht ſcheinet, alldieweil die meiſte von der Bauerſchaft ihr Korne nirgend anders dann in den innerhalb Landes gelegenen Städten zu verführen Gelegenheit haben, von der Ritterſchaft aber die wenigſte mit einem ſolchem Vorrathe verſehen, daß ſie viele außerhalb Landes zu verkaufen vermöchten. Und iſt auch dahero die libertas exportandi frumentum et merces nicht wohl zu ſperren, weil anitzo nebenſt der Current-Contribution,

1) Von Löben.

ſo auf E. Ch. D. und die ſchwediſche Völker gehöret und maxima ex parte in parata pecunia erfordert wird, auch ſo eine anſehnliche Summa Geldes zu Aufbringung der ſchwediſchen Satisfactiongelder an die Hand geſchaffet und, was diesfalls entlehnet, den Creditoribus unfehlbar gezahlet werden muß. Und weil nun im Lande die Mittel, etwas zu Gelde zu machen, alleine nicht verhanden, ſo wird man ſich nothwendig der Handlung und Commercien mit den Ausländiſchen gebrauchen können. Welches auch die Kaufleute im Lande nicht laſſen, ſondern, wann das Land geſchloßen, alles Korne mit großem Vortheil an ſich zu bringen, ihrer gueten Gelegenheit nach zu verhandelen und ſich cum jactura aliorum zu locupletiren, meiſterlich practiciren werden, alſo daß ſolche odiosa monopolia nur etlichen wenigen zu Nutz gereichen möchten und das ganze Land wegen des notoriſchen Geldmangels Noth und Schaden leiden müſſen. 8 Dec.

Es haben die Städte Saltzwedell am 4. Octobris dieſe Landſchließung geſuchet, aber die von der Ritterſchaft ſeind alſofort mit ihrer Proteſtation und Contradiction bei Zeiten dawider einkommen, allermaßen E. Ch. D. aus beigefügten Copiis mit mehrerm zu erſehen haben. Es ſtehet aber alles zu E. Ch. D. gnädigſter Beliebung und Verordnung, Deren anderweitliche Reſolution dann, weil es tuto geſchehen kann und bei itziger Jahreszeit ohnedas kein Korne zu Schiffe fortgebracht werden mag, wir in Unterthänigkeit erwarten und inmittelſt in eventum die patenta und was E. Ch. D. uns ſonſten anbefohlen, mit allem Fleiße verfertigen wollen.

P. S. Ausf. aus R. 4. 16. Der Weiwode Weiher hat der Neumärkiſchen Regierung ein beigelegtes Schreiben wegen der Pfändungen und Gegenpfändungen bei Zacharin im Thürbruch zugeſchickt, einer ſeiner Diener iſt mit einem königlichen Schreiben an die Räthe geſandt, iſt aber, da der Kurf. abweſend, unangemeldet zurückgeritten. Die Neumärkiſche Regierung vermuthet, daß der Weiwode auf gegenwärtigem polniſchen Reichstage ſeine Sache zu ſeinem beſonderen Vortheil anhängig machen werde, und ſchlägt vor, daß der Kurf. an Hoverbeck oder Adersbach ein Creditivſchreiben für den König von Polen ausfertigen laſſe, ſie wolle daſſelbe nebſt einer ausführlichen Information über die ganze Sache weiter befördern, damit ſo der König und wer ſonſt noch in Betracht käme erführe, daß dem Kurf. bisher in ſeinem unſtreitigen Territorium großer Eintrag geſchehen ſei.

In der Reſolution vom 18/8 December (Weſel. Eink. 14 (24) Dec.) ſchließt der Kurf. ſich der Anſicht der Räthe an und befiehlt bis zu anderweiter Verordnung mit der Schließung des Landes und Ausfertigung der Patente inne zu halten. — Am 24 Dec. (Weſel. Eink. 20/30 Dec.) ſendet der Kurf. das gewünſchte Creditif. Reſolution.

259. Verfügung. Wesel. 11 December. Einl. 8 (18) December.

Ausf. aus R. 47. 13.

Anstellung einer Kirchenvisitation.

11 Dec. Der Kurf. billigt den Vorschlag des Consistoriums, eine Kirchenvisitation in der Kurmark anzustellen und befiehlt den Geh. Räthen, über den Modus mit den Consistorialräthen Berathschlagung zu pflegen und ihm zur Ratification ihren Plan zu überreichen.

260. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, O. v. Schwerin, Seidell. Cölln a/S. 3 (13) December. Einl. zu Wesel 11/21 December [1]).

Ausfertigung.

Truppenverlegung in die Residenzstädte. Pommersche Verhandlungen und Bericht. Schule zu Bötzow. Liegnitzer Intercession. Haus des Hofmarschalls. Durchreise des Grafen de la Gardie.

13 Dec. Empfang der Rescripte vom 4 dieses. Sie haben die kurfürstliche Willensmeinung wegen Einlegung von 250 Mann zu der sich dort befindenden Compagnie einigen Mitgliedern der Räthe beider Residenzen angezeigt, die es ihren Collegen und dann weiter den Verordneten der Gemeinde und Ausschuß von der Bürgerschaft vortragen wollen. Auf Wunsch haben sie ihnen einen Extract des Rescripts, „doch mit Übergehung der erinnerten Clausuln", gegeben. Die „Ordern" nach Peitz und Cüstrin sind gleichfalls fortgeschickt. „Sonsten haben sich des Obristen Kopy Völker, ob sie gleich meutiniret, sich doch keines Unfuges im Havellande unternommen oder einigen Überlast den Leuten bezeiget, sich alleine zwei Tage zu Ketzien, so zum Ampte Ziesar gehörig, aufgehalten und was sie verzehret, gezahlet, auch nachmals sich hinwieder accomodiret, wie ernannter Obrister in seinem an uns gethanen Antwortschreiben solches selbsten erwähnet". Abschrift desselben legen sie bei. „Die Auflagen, damit er die Commissarien beschuldiget, haben wir denselben zu wissen gethan, die solches sehr hart verantworten und gegen ihn gebührlich ahnden wollen". — Die Commissionen für den geheimen Kammerdiener Moritz Neubauer sind ihm zugestellt, er wird sich übermorgen auf die Reise machen und „es gebührend insinuiren". Der Amtskammerpräsident hat gebeten, daß zu den Kosten für diese Reise auch die Kammer zu Cüstrin beitrage, weil hier wegen der vielfältigen Ausgaben zum Hofstaat Mangel sei. — Sie senden 1) Bericht des Registrators, der ein von ihm verlangtes Gutachten in den pommerschen Sachen nicht machen können, weil die Akten zum Theil noch nicht in die Registratur eingeliefert, sondern von Münster nach Cleve geschickt seien. 2) Bittschrift des Raths des Städtleins Bötzow, „ihrer wiedererbaueten Schulen halben; und daß sie darüber, so viele die Wohnung be-

1) Von Löben.

trifft, alleinig disponiren mögen". 3) Schreiben des Herzogs zu Liegnitz ist 13 Dec.
von dem Impretanten desselben, Lorenz Baudissen von Treschen nebst beigefügter Bittschrift überreicht. „E. Ch. D. hochgeehrte Frau Mutter haben zwar verordent gehabt, daß so lange J. Ch. D. sich alhier befunden, ihme der Tisch in der Silberkammer vergönnt worden, wie aber die Speisung bei Hofe eingestalt, hat ihme weiter nichts gereichet werden können."

Vorläufige Resolution auf die Rell. vom 9 und 13 December. Wesel. Resolutionen.
25 December. (Ausf. Eink. 20 (30) December.) Wegen der Christfeiertage hat der Kurf. sich nicht resolviren können. Wundert sich über die Difficultäten der Residenzstädte wegen der dorthin zu seinem und ihrem Schutz gelegten Truppen. Sie sollen sich dem unterwerfen, „in gestalt sich öfters von abgedankten Völkern Sachen zu begeben pflegen, die nicht zu dulden".

Definitive Resolution vom 1 Januar st. n. 1650. Wesel. (Ausf. Eink. 28 December/7 Januar.) Wegen des Hauses des Hofmarschalls hat der Oberkammerherr schon zureichende Anstalt gemacht. — Bei seiner Ankunft werde der Kurf. wegen der 250 Mann nach der Nothdurft Verfügung treffen. Freut sich, daß der Durchzug des Obristen Kopy ohne Schaden des Landes abgegangen sei. Die Neumärkische Amtskammer ist angewiesen, im Verein mit der kurmärkischen die Kosten für Neubauers Commission aufzubringen. — Des Registrators Denkschrift solle beachtet werden. — Wegen der Bötzower Schule will der Kurf. sich nach seiner Rückkehr erklären. Ebenso soll Treschen so lange warten. — Obrist Schöneich und Wesenbeck sollen wegen Abführung der zwei schwedischen Compagnien den Generalissimus angehen. — Dem Grafen de la Garde soll alle Ehre widerfahren. „Dieweil[1]) es aber nicht bräuchlich, daß in Unserm Abwesen jemands Frembdes, wann es auch fürstliche Personen wären, auf Unser Residenz logiret werden, inmaßen euch Unsere hinterlassene Instruction mehrere Anweisung thun wird, so wollet ihr ihn sambt seiner Gemahlin auf Unserm Stall accommodiren und beobachten, daß die Gemächer wohl aptiret werden." —

261. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, O. v. Schwerin, Seidell. Cölln a/S. 11 (21) December. Eink. zu Wesel 26 Dec. st. n.[2])

Ausfertigung.

Schwedische Truppen-Abführungen. Durchreise des Grafen de la Gardie. Truppen-Einlegung in die Residenzen. Instructionen.

Empfang des Rescripts vom 11 December. — Die Drackischen und 21 Dec.
Hornischen Compagnien sind noch in ihren alten Quartieren. Um deren Abführung haben sie Graf Magnus Gabriel de la Garde gebeten, haben aber noch keine Antwort. In vergangener Woche sind verschiedene Fuhrwagen mit

1) Diese Stelle ist von Löben in das Concept hineincorrigirt.
2) Von Löben.

21 Dec. der Bagage des Grafen hier durch auf Stettin gegangen, „denen man von Orten zu Orten das Frachtlohn zahlen müssen und ist dagegen das Land mit der Anspannung verschonet worden". Es sei anzunehmen, daß der Graf demnächst auch in den Residenzen ankommen werde. „Als seind wir sorgfältig, wie wir es mit dessen Logirung anzustellen." Bitten um Verordnung, „ob wir den Herren Grafen sambt seiner Gemahlin, welche eine Pfalzgräfin und des Herrn Generalissimi Schwester und also E. Ch. D. nahe anverwant, er, der Herr Grafe, auch bei allen Occasionen seine sonderbare Devotion gegen E. Ch. D. zu mehrmalen conteſtiret, auch erwiesen und weiter allerhand nützliche Dienste wird thun können, auf E. Ch. D. Schloß alhier logieren und verpflegen oder wie wir es sonsten halten sollen. Wir haben zwar auch wohl auf E. Ch. D. Marstall gedacht, aber es seind alda nur zwei Logamenter, so darzu enge, verhanden, und wird die Gemahlin nicht gerne ihr Frauenzimmer von sich lassen wollen". — Die Truppen von Cüstrin und Peitz sind hier angekommen, der Rath in beiden Residenzen reichte die beifolgende Bittschrift um deren Wiederabführung ein, weil die Gefahr „wegen Kopischen Völker Meutination" so groß nicht gewesen, wie sie gemacht ist, sie selbst aber sonst ihre Quote zur Currentcontribution und den Satisfactionsgeldern nicht aufbringen könnten. — Copien der preußischen und hiesigen Instruction an die Räthe. —

262. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Schwerin, Seidell. Cölln a/S. 18 (28) December. Einl. zu Wesel 1 Januar st. n. [1]).

Ausfertigung.

Schließung des Landes. Abführung der Truppen aus den Residenzen. Pommersche Grenzverhandlungen. Gröben. Rathsbewerbung Brunnemans. Landreiterdienst. Bestimmung über den Durchzug schwedischer Truppen. Extraordinariat der Geschichte für Val. Krüger.

28 Dec. Empfang der Resolution vom 18 December. Mit Ausfertigung der Patente wegen Schließung des Landes soll eingehalten werden. „Und weil itzo gleich hinwieder eine Supplication von Prälaten, Herren und Ritterschaft in der Mittelmark einkommen, darinnen dieselbe nochmals mit Anziehung unterschiedenen Rationen die Ausführung des Getreidigs nicht zu verbieten bitten, auch dabei umb ein Schreiben an den Magistrat der Stadt Hamburg wegen Aufhebung ihres gethanen Verbots, kein Getreide in frembde Lande zu führen, anhalten, so haben wir solche sub no. 1 beifügen wollen. Und wird ihr erstes Petitum durch obhochgedachte E. Ch. D. Resolution albereit seine Richtigkeit haben. In dem andern aber möchte dergleichen Schreiben an die Stadt Hamburg wohl ausgefertiget werden können, wenn von andern Fürsten, zumal des niedersächsischen Kreises, als denen solch Verbot nicht weniger zu Nachtheil gereichet, dergleichen auch geschehe." — Sie senden eine

1) Von Löben.

Bittschrift des Raths und sämmtlicher Einwohner der beiden Residenzen um Abführung der 250 Mann und Verschonung mit der freien Einquartierung des Hofstaats, „als welches für diesem nie geschehen, bei den vielen Pressuren, so sie bei den Kriegeszeiten ausstehen müssen.“ „Wir zweifeln nicht, E. Ch. D. Dero angebornen Clemenz nach die Supplicanten mit solchem gnädigsten Bescheide, daß sie sich darob zu erfreuen, versehen zu lassen in Gnaden geruhen werden.“ — Der Cüstriner Kanzler hat in den letzten Tagen dem Kammerpräsidenten geschrieben, „daß er nebenst andern in der pommerschen Grenzsache verordneten Commissarien uf den 28 dieses st. v. zur nothwendigen Unterredung zu Schwedt sich zusammen betaget und die Ausrichtung zu bestellen gesuchet. Welches denn auch also angeordnet“. Die Kosten müßten aus andern Ämtern der Kurfürstin-Mutter wieder erstattet werden. Deshalb hat der Kammerpräsident sie gebeten, erneut beim Kurf. um den Befehl zu bitten, daß die Cüstrinsche Kammer zu diesen Spesen auch etwas hergebe. — Sie erinnern noch einmal an eine Resolution in Gröbens Sache, nachdem sie und das Kammergericht ihre Meinungen über die Appellation eröffnet. Der Verhaftete ist gegen Caution freigelassen. — Licentiat Brunneman, der den dortigen Geh. Räthen gut bekannt sei, hat um Empfehlung gebeten, daß er bei Anrichtung der pommerschen Regierung zu einer Rathsstelle befördert werde. Er sei genugsam capabel dazu, deshalb bitten sie den Kurf., seiner eingedenk zu sein. — Beilage: Der Landreiter Cyriacus Kühne zu Spandau resignirt seinen Dienst wegen Alters und Schwachheit; bittet aber seinen Eidam Adam Brandt, der qualificirt sei, dazu zu bestellen, damit er während des Restes seines Lebens von ihm noch Hülfe hätte. 28 Dec.

Resolution vom 8 Jan. st. n. 1650. Hamm. (Ausf. Eink. 3 (13 Jan.) Es bleibt bei der Bestimmung, daß das Land nicht geschlossen werde, da auch aus den Remonstrationen der Stände hervorgeht, daß es sich nicht wird practisiren lassen. An den Hamburger Rath zu schreiben, trage er Bedenken, weil der niedersächsische Kreis dabei mit interessirt. — In Bezug auf die Einquartierung der 250 Soldaten in den Residenzen habe der Kurf. dafür wichtige Gründe, die sich ebensowohl auf seine und seiner Gemahlin hohe Person als auch auf andere Dinge bezöge. Die Städte sollen Gott danken, daß er sie vor andern großen Beschwerden behütet, und die Einquartierung als auch zu ihrem Besten geschehen ansehen. Über die freie Einquartierung des Hofstaats will der Kurf. nach seiner Rückkehr entscheiden. — Über die Appellation der Witwe Bremers sollen die Räthe dem Recht gemäß verfahren, wie sie solches vor „Gottes gestrengem Gericht“ verantworten können. „Nachdem euch aber genugsam bekannt, daß in criminalibus in Unser Kur- und Mark-Brandenburg keine Appellation üblich noch bisher zugelassen worden, so wollet ihr präcaviren, daß diesfals nichts Präjudicirliches fürgenommen noch eingeführet oder verstattet werden möge.“ — Brunnemann soll bei nächster Gelegenheit befördert werden und sich wieder melden. — Der Spandauische Resolution.

28 Dec. Landreiter soll noch bleiben; will er aber selbst abdanken, so soll von andern „Dienern", die dem Kurf. schon länger aufgewartet, einer an seinen Platz kommen. — Sendet eine Bittschrift der Stände des Zauchischen Kreises wegen der marschierenden Völker, und befiehlt ihnen zu verfügen, daß „wenn etwa einige schwedische oder andere aus dem Reich und sonsten herabmarschierende Truppen von 5 oder 600 Mann kommen und bei Brandenburg den Paß begehren, dieselbe alsobald und unaufhältlich durchgelassen und in ihrem Marsch nicht gehindert werden. Sollten sich aber etzliche Regimenter zugleich angeben und conjunctim durchgehen oder das Haveland in Ruin und Verderb setzen wollen, auf solchen unverhofften Fall lassen Wir es bei Unser vormals ergangenen gnädigsten Resolution und Ordre, wie es zu Brandenburg gehalten werden solle, allerdings bewenden." P. S. Ausf. aus R. 51. 43. Die Bestätigungsurkunde für den von der Universität Frankfurt für ein Extraordinariat für Geschichte präsentirten M. Valentin Krüger aus Quedlinburg soll ausgefertigt werden.

263. Verfügung. Wesel. 31 December. Einl. 29 December (8 Januar 1650).

Ausfertigung.

Besetzung des Schlosses zu Cölln durch die alte Garde.

31 Dec. „Nachdem Wir vernehmen, daß sich zwischen Unser alten Guarde und den andern in Unsern Residenzstädten Berlin und Cöln befindenden Compagnien wegen Besetzung Unseres Schlosses daselbst einige Dispute enthalten solle, Wir aber nicht mehr dann billig ermessen können, daß ermelter Unserer alten Guarde die Bewachung vorangeregtes Unseres Schlosses committirt werde, als befehlen Wir euch gnädigst, die Verordnung zu thun, damit dieser Unserer gnädigsten Verordnung gehorsambst inhaeriret und vorgedachter Unserer alten Guarde die Bewachung Unseres Schlosses, den andern Compagnien aber die Besetzung der Porten anvertrauet werde."

264. Verschreibungen über entlehnte Gelder. [1642—49[1].]

Aufzeichnung vom Archivar Schönebeck aus R. 34. 169 B.

[1642—49] 1. Lucas Blaspiels Liberei- und Weinrechnungen, von 1642 bis 1648; ad R. 34 n. 173.

2. Johan von Hiesfelds, Bürgers zu Wesel, Obligation auf 4000 Rthlr., 6 Jan. 1649; ad n. 169 litt. H.

3. Wilhelm Rickers, des Befehers zu Rürorth Verschreibung auf 3786 Rthlr. 19 ß, 3. Febr. 1649; ad R. 34 n. 169 litt. R.

4. Des H. Ob. Potthausens Obligation auf 14254 Rthlr., 20 Nov. 1648; ibid. litt. P.

---

1) Schönebeck schreibt 1647—49.

5. Noch eine Verschreibung des H. Ob. auf 4000 Rthlr., 2 Nov. 1648; ibid. [1642—49]

6. Starke Verschreibung gegen Lucas Blaspiel auf 8500 Rthlr., sub hypotheca des Kammerguetes Hüpsch, sampt des Blaspiels Schadlosverschreibung gegen Johan Balck, Bürgern zu Wesel, vom 12 und 14 Febr. 1648; R. 34 n. 169 litt. B.

7. Heinrich Losens, Zöllners zu Orsoy, Verschreibung auf 1000 Rthlr., 21 April 1648; ibid. litt. L.

8. Renovirte Obligation gegen Gr. Heinrich von Bergen sel. Fr. Wittiben, vom 11 Nov. 1647, cum copia der alten Obligation vom 1 Jan. 1637; ad R. 34 n. 169 litt. B.

9. Confirmation über die Kyvitwartischen 2 Höfe, so die Grafen von Bronckorst dem gewesenen Landrentmeister Haen versetzet; ad R. 34 n. 124 litt. K, 25 Juli 1647.

10. Confirmation über 3000 Goldfl., welche denen von Plettenberg auf das Ambt und Schloß Schwartzenberg und Stadt Plettenberg verschrieben, cum copia der Verschreibung vom 5 Sept. 1588; ad R. 34 n. 169 litt. P, 6 April 1646.

11. Ordre an den Landrentmeister, die zu Duißburg deponirte 6000 Rthlr. abzufordern und dem von Norprath 2000, dem Ob. Haken 1800 Rthlr. zu Contentirung der Soldatesca davon [zu] geben; ad. n. 172, 7 Febr. 1647.

12. Des von Cuila Abfertigung an die Stände in der Grafschaft Ravensperg wegen Liberirung selbiges Ambts von den 15000 Rthlr., so der Drost Cranenberg darauf ausgezahlet, durch eine willkürliche Steuer, sampt S. Ch. D. Resolution wegen der 25000 Rthlr., so der Ob.-Lieut. Crößel darauf hat auszahlen wollen; ad R. 34 n. 180, vom 2 Jan. und 5 Febr. 1647.

13. Verschreibung auf 4052 Rthlr. gegen dem Drosten zu Goch, dem von Neukirchen, genannt Nivenheim, welche anno 1648 renoviret und die alte vom 28 Dec. 1646, so dabei lieget, extrabiret worden; ad R. 34 n. 169 litt. N., 28 Dec. 1646.

14. Dem Ob.-Lieut. Plüren soll das Dorf Ustel wegen 7000 Rthlr. verschrieben werden: n. 169 litt. V. Ustel, 19 Nov. 1647.

15. Ob. Isselstein 4000 Rthlr. sub hypoth. der Gefälle zu Ruhrort, 27 Oct. 1649; ibid. litt. J.

16. Drost zu Unna, Dieterich von der Reck auf 7000 Rthlr. Die Hypothek ist die Jagd in dem Schelig im Ambt Unna; R. 34 n. 169 litt. R. Reck, 1 Oct. 1649.

17. Gerhardt Gybkens auf 3895 Rthlr. wegen vorgeschossener Postgelder; n. 163, 27 Sept. 1649.

[1642—49] 18. Schwedische Generalmajor Goldtstein 16000 Rthlr.; n. 169 litt. G, 29 April 1647.

19. Der von Willig zu Kervenheim 4000 Rthlr.; n. 169 litt. W, 12 Mai 1647.

20. Der Fr. von Leuchtmarin Hypothek der Drosten und Beambten Weiden zu Lobith, wegen der hergeschossenen 6000 Thlr.; R. 13 litt. L. Leuchtmar, 29 April 1649.

21. Davidt Restio, Churf. Factor zu Cöllen 6000 Thlr.; n. 169 litt. R Restio, 15 Juni 1648.

1650.

265. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Schwerin, Seidell.
Cölln a/S. 24 Dec. 1649 (3 Januar 1650. Eink. zu Hamm. 9 Jan.[1]) st. n.

Ausfertigung.

Belegung der Residenzstädte. Pommersche Schreiben. Verhör. Polnisches Creditiv. Verschiedene Schreiben.

3 Jan. Empfang der Resolutionen vom 24 und 25 December. Die Residenzen haben sich nicht geweigert die 250 Mann aus Cüstrin und Peitz aufzunehmen, sondern nur geklagt, daß die Aufbringung der Currentcontribution aus den Satisfactionsgeldern, wobei schon militärische Execution gebraucht werde, dadurch Hinderung erlitte. Die Servicen sind bei Manchem fast so hoch als die Currentcontribution. Außerdem haben sie die unvermögenden Städte schon einige Jahr übertragen müssen, „welches ihrem Ordinarcontingent gleich." — Beilage: Packet des Kammerdieners Moritz Neubauer aus Stettin. — Verhör zwischen Propst Fehre und Magister Helwieg haben sie wegen des letzteren Krankheit noch nicht vernehmen können. — Das Creditiv an den König von Polen ist der neumärkischen Regierung zugefertigt, die dazu gehörige Information werde wohl schon bei der Hand sein. — Condolenzschreiben: vom König von Dänemark; Neujahrsschreiben von der verwitweten Kaiserin, von Kursachsen und dem Erzherzog zu Insprug und dessen Gemahlin.

Resolution s. Nr. 266.

266. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Schwerin, Seidell.
Cölln a/S. 7 (17) Januar. Eink. Sparenbergk. 21 (11) Januar.

Ausfertigung.

Rückreise des Kurfürsten. Logirung fürstlicher Personen. Relation der Oberräthe. Tornow: Lehnssecretär. Orgelspiel in den Kirchen und Musik bei Hochzeiten.

17 Jan. Empfang der Resolution vom 8 Januar. Sind erfreut über die Fortsetzung der Reise und die Ankunft zu Hamm. — Sie senden einen Extract aus der ihnen hinterlassenen Instruction, woraus zu ersehen, daß nicht allein die fürstlichen Personen, sondern auch die fürstlichen Gesandten auf dem kurfürstlichen Schloß logirt und verpflegt werden sollen. Sie fragen an, ob der Kurf. es bei der letzten Resolution bleiben lassen wolle. Sollte der Graf

1) Von Löben.

eher ankommen, als des Kurf. Antwort, wollen sie nach der letzten Resolution 17 Jan.
handeln. „Sonsten ist es auch an deme, wann die Verpflegung in dergleichen Fällen ufm Schlosse geschiehet, daß so viele nicht aufgehet, als wann alles herunter in die Stadt geschaffet werden muß." — Beilagen: Relation der Oberräthe. Bestallungsurkunde des Lehnsecretärs, um deren Ausfertigung Dr. Tornow angehalten hat, zur Vollziehung. Es ist die Form gewählt, welche für Stripe gebraucht war.

Resolution vom 23/13 Jan. Sparenberg. (Ausf. Eink. 20/30 Jan.) Resolution.
auf die Rell. vom 3, 10 und 17 Januar (die zweite empfangen zu Ölden den 14/4 Januar). Kurf. bewilligt, daß das Orgelschlagen in den Kirchen und Musik bei den Hochzeiten wiederum gebraucht werden soll, was sie zu publiciren haben. — Tornows Bestallung erfolgt vollzogen und mit dem Kammersecret versiegelt zurück.

267. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Schwerin, Seidell. Cölln a/S. 13 (23) Januar.

Ausfertigung.

Berathung mit dem Amtskammerpräsidenten zu Cölln und der Regierung und Amtskammer zu Cüstrin über die Reparirung des Durchbruchs der Oder, die polnische und die pommersche Grenzcommissionen. Preußische Schreiben. Aufbruch de la Gardies. Magazinkorn für Lebus.

Nachdeme Dieselbige uns gnädigst anbefohlen, die neumärckische Kanzler 23 Jan.
und Räthe, sowohl in der Regierung als Kammer zu Cüstrin, an uns zu bescheiden und communicato consilio mit ihnen Unterredung zu pflegen, wie dem Landschaden, so von der neuen Bardaune oder Durchbruch des Oberstroms nicht weit von Lebues zu befahren, bei Zeiten vorzubeugen; ingleichem wie es mit der ad renovationem pactorum zwischen E. Ch. D. und der Kron Polen fürgeschlagenen Commission anzustellen: so haben solchem E. Ch. D. gnädigstem Befehl zu gehorsambster unterthänigster Folge wir auf den 10 dieses die Regierung und Kammer zu Cüstrin anhero zu uns verbeten, welche dann den Kammermeister Herman Langen mit gnugsamer Instruction und Vollmacht abgefertiget. Und nachdeme derselbige mit dem Kammerpräsidenten und Comptor Maximilian von Schlieben auf unser geschehenes Anbringen und Proposition sich unterredet, so haben sie anfänglich einen Vertrag von Ostern anno 1618 produciret, darinnen Verordnung gemachet, daß gewisse Dörfer diesseits der Oder, welche dann im Vertrage specificiret, zu Unterhaltung des Dammmeisters und Pardaunschreibers jährlichen 206 Thaler 16 gr. zutragen müssen. Dieselbige Collecta könnte anitzo wieder angeleget werden, und wollten es die Directoren, wann sie diesfalls Befehl von uns bekämen, an gebührender Anordnung nicht ermangeln lassen. Die Dorfschaften jenseit der Oder könnten zwar

23 Jan. hierzu per viam mandati nicht gezogen werden, alldieweil sie mit Refection des Cüstriniſchen Dammes mehr dann zu viele zu thun hätten; jedoch, wann es die Regierung zu Cüstrin als ein precarium mit Zugemüthführung allerhand vernünftigen Motiven und Urſachen ſuchen thäte, möchten ſie ſich auch wohl in hoc passu extraordinario et singulari ohne Einführung einiger Conſequenz der Gebühr nach accommodiren.

Und obwohl E. Ch. D. Amptskammer allhier zu dieſem Werke niemals etwas gegeben, ſo hat ſich doch dieſelbe, jedoch mit ausdrücklicher Vorbehaltung E. Ch. D. Rechtens und daß dieſer actus singularis zu keiner Conſequenz in praejudicium E. Ch. D. gezogen werden ſollte, erboten, zu Beförderung des boni publici und Verhüetung des beſorglichen Landſchadens 200 Thaler herzuſchießen und dem gemeinem Werke zum Beſten anwenden zu laſſen.

Der Kammermeiſter zu Cüstrin hat ſich mit Einwendung gleicher Proteſtation zu 100 Thlr. erkläret und im übrigen gebeten, dem Sternebergiſchem Kreiſe dieſes Werk beweglich zu remonſtriren und denſelben zu ermahnen, ſich zu 100 Thlr. zu accommodiren und nebenſt den Unterthanen der Comptorei Lagow das Holz bis in das Dorf Kunitz anzuſchaffen. Er wollte hoffen, der Sternebergiſche Kreis würde ſich hierinnen ſchicken, wie es gehorſamen Unterthanen und getreuen Patrioten gebühret. Sollte ihnen aber, etwas einzugehen, bedenklich vorfallen, ſo wollte der Kammermeiſter wegen des Nachſchuſſes der andern 100 Thlr. auch keine Difficultät machen. Und weil das Werk durch dieſe Unkoſten noch bei weitem nicht zu heben und die Mittelmärckiſche Landſchaft vor dieſem aus dem Huefenſchoße, nicht aus ſchuldiger Pflicht, ſondern aus guetem Willen und zu Bezeigung ihrer getreuen Affection gegen das bonum publicum einen Vorlag auf 1000 Thlr. gethan, ſo ſtünde zu verſuchen, ob ſie durch gütige Handlung für diesmal anderweit zu einem Subsidio von 1000 Thlrn. aus dem Zolle zu Lentzen könnten disponiret werden. Nur wird es damit, weil ſo viele Creditorn an den Zollgefällen ihrer Capitalien und Zinſen halber intereſſiret, ſehr ſchwer daher gehen. Die übrige Reſcripta aber, an die Directoren, Regierung zu Cüstrin und den Sternebergiſchen Kreis, haben keine Difficultäten und ſollen von uns ehiſtes Tages verfertiget und alles, ſo viele an uns iſt, dem gemeinem Weſen zum Beſten aufs ſchleunigſte maturiret werden.

So viele die renovationem pactorum mit der Kron Polen und die diesfalls vorgeſchlagene Commiſſion betrifft, haben wir befunden, daß die polniſche Ritterſchaft ihres Klagens ganz keine Urſache gehabt. Es iſt ihnen der Zoll niemals erhöhet worden, ſondern man iſt auf dieſer Seiten in terminis des Vertrages de anno 1618 allerdinges verblieben, und gebühren E. Ch. D. Kammer vermüge deſſelbigen Receſſus von jeder Laſt

Korn 30 polnische oder 20 silberne Reichsgroschen an gueter alter und im 23 Jan.
Römischen Reiche gültiger gangbarer Münze. Daß aber hernach in Polen die moneta verringert und diminuirt worden, solches kann E. Ch. D. an Deren telonio et jure quaesito nicht präjudiciren, sondern man hat billig auf die aestimationem zu sehen, so tempore contractus et conventionis beliebet worden. Und wann darnach der Zoll gegeben und die itzo in Polen geringere Münze ad justam et tempore contractus usitatam monetam reduciret wird, so ist in Wahrheit keine Steigerung vorgangen, darüber die polnische Ritterschaft mit Fuege sich zu beschweren hätte.

Auf das juramentum hat man insonderheit zu bringen Ursache wegen der großen Unterschleife, so die Stettinische Kaufleute vorgehen lassen, indeme sie sich der Navigation auf dem Oder- und Wahrtstrom auf- und niederwärts per indirectum unter der polnischen Ritterschaft Namen gebrauchen und E. Ch. D. dadurch die ordentliche Zölle abschneiden und entziehen. Es ist aber in notula juramenti nichts geändert, sondern dieselbige allerdinges verblieben, wie sie der Transaction de anno 1618 inseriret und in dem Cüstrinischen Archivo verhanden.

Die Räumung des Oder- und Wahrtstromes und Abschaffung alles dessen, was der Schiffahrt hinderlich, ist recht und billig und möchte bishero wohl so sehr an der polnischen Seiten als dieses Ortes gemangelt haben; es kann aber gegen den Frühling alles, was bishero noch nicht geschehen, vollkömmlich zu Werke gerichtet werden. Welches dann die Regierung zu Cüstrin mit Fleiße zu urgiren und zu befördern ihr will angelegen sein lassen. Hat also die polnische Ritterschaft, einige Klage zu führen, überall keine Ursache, und bedarf es entweder der Commission gar nicht oder es kann den Sachen durch eine enge Zusammenkunft etlicher weniger friedliebender Leute wohl abgeholfen werden. Und ist insonderheit eine tam solennis et sumtuosa commissio, wie anno 1618 gehalten, unnöthig.

Wir haben die Neumärckische Regierung ersuchet, in omnem eventum eine Instruction abzufassen und darein alle puncta, so bei der Commission, es stehe über kurz oder lang damit an, in Acht zu nehmen vonnöthen, hineinzurücken. Fallen uns noch etliche Erinnerungen dabei ein, wollen wir sie der Instruction mit einverleiben und hernachmals das ganze Werk E. Ch. D. zu Dero gnädigsten Verordnung in Unterthänigkeit anheimstellen. Und weil kein periculum in mora, so kann den Sachen bis zu E. Ch. D., Gott gebe, glücklichen Anherokunft gar wohl ein Anstand gegeben werden.

Der Herr Kanzler zu Cüstrin, so seiner Abwesenheit halber sich gegen uns entschuldiget, hat am 3 dieses mit den pommerischen Räthen, als dem von Zitzwitz, Frantz von Pahlen und D. Rungen, in Schweet sich zusammengethan und von den praeliminaribus et praeparatoriis wegen der

23 Jan. Handelung mit der Kron Schweden Unterredung gepflogen. Zu den Unkosten will die hiesische Amptskammer 500 Thlr. und die Kammer zu Cüstrin auch 500 Thlr. aufbringen, und haben die pommerische Deputirte sich erboten, E. Ch. D. Abgesandten zu Behuef der Zehrungen mit 25 Wp. Hafern zu Hülfe zu kommen. Unter andern hat der von Pahle und D. Runge erwähnet, daß die Schweden allbereit eine Greinzziehung gehalten und nach ihrem Gutdünken Landcharten gemachet, welche aber ganz falsch und unrichtig wären. Derowegen dann sehr dienlich sein würde, wann E. Ch. D. Dero Ingeneurn Mammarten anbefohlen hätte, sich der Grenzziehung zu erkundigen und einen Entwurf, wie dieselbe rechtmäßiger Weise und ohne Präjudicium E. Ch. D. anzustellen, zu machen. Welches zu Maturirung des Hauptwerkes und in der Haupthandelung sehr nützlich und beförderlich sein würde.

P. S. Beilagen: Schreiben aus Preußen. In dem einen beziehen sich die Oberräthe auf die Relationen von Hoverbeck und Adersbach, die jedoch fehlen und vielleicht in einem andern Couvert (Copert) stecken. Nachricht, daß Graf Magnus Gabriel de la Gardie von Leipzig aufgebrochen sei. Kommt er dahin, so wollen sie bei ihm um Mitnahme der Drakischen und Hornischen Compagnien anhalten.

Resolution. Resolution vom 6 Februar st. n. Sparenberg. Eink. 1/11 Februar. Der Kurf. billigt ihre Ansichten und sollen sie bei Abfassung der Instruction zu der polnischen Commission seinen Vortheil beobachten. Ebenso die Aufbringung der Unkosten für die pommersche Commission. — Die Entwerfung eines Abrisses über die Grenzbeziehung soll bis zu der am 19 März erfolgenden Rückkehr ausgesetzt bleiben. Doch will er die Einziehung von Informationen verordnen. — Bei des Grafen de la Gardie Ankunft sollen sie die Abführung der Drackawischen und Hornischen Compagnien urgiren. — Über die Nachlassung der 12 Wispel Korn, welche die Lebuser aus dem Cüstriner Magazin entlehnt und worüber die Stadt Lebus und die Ritterschaft des Kreises verhandelt haben, will der Kurf. sich auch nach seiner Rückkehr resolviren.

268. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 14 (24) Januar.

Ausf. aus R. 59. 34.

Ersatz von Unkosten aus dem Jahre 1643 für die Lebusische Ritterschaft und die Stadt Lebus. Magazinkorn für die letztere.

24 Jan. Am 11 (21) hat ein Verhör im Geh. Rath mit Zuziehung der Amtsräthe zwischen der Stadt Lebus und der Ritterschaft des Kreises stattgefunden, worin die Einwohner dieses Amtsstädtchens sich über ihre Drangsale im Jahre 1643 beim Krockowschen Durchmarsch beklagt, ihren Schaden auf

6377 Thlr. liquidirt und Erstattung von der Ritterschaft gefordert haben, 24 Jan.
die sich aber wegen der damaligen höchsten Unordnung und ihres eigenen dabei erlittenen Schadens dazu nicht haben verstehen wollen. Sie haben beide Theile dahin verglichen, daß die Ritterschaft außer der Befreiung von allen Contributionen, die das Städtlein vorher ein Jahrlang auf 500 Thlr. genossen, nach der Ernte in diesem Jahre noch 10 Wispel Korn nachschießen will. Außerdem haben die Amtsräthe gebeten, den Amtsunterthanen in der Stadt Lebus die 12 Wispel Roggen, die damals aus dem Magazin zu Cüstrin entlehnt, zu erlassen, da dies Korn nicht von den Einkünften der Ämter, sondern von der doppelten Metze genommen und es billig sei, daß das, was die armen Unterthanen dem Lande zum Besten zugetragen, ihnen in ihren äußersten Nöthen wiederum zu Statten komme.

269. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 21 (31) Januar. Eink. Sparenbergk 4 Febr./25 Jan.

Ausfertigung.

Sächsisches Schreiben. Pommersche Grenzsache. Ankunft des Grafen de la Gardie. Kaiserliches Handschreiben.

Sie senden 1) ein kursächsisches, mit der Amtspost eingeliefertes Schrei- 31 Jan.
ben, das sie erbrochen, da es nicht zu des Kurf. eigenen Händen adressirt war; ihnen sei nichts davon bekannt, was in Nürnberg stattgefunden, worüber sich der Kurf. beschwere. Wesenbeck sei wohl zunächst darüber zu hören, falls er es nicht schon referirt.

2) Ein Schreiben des Neumärkischen Kanzlers v. d. Borne mit 2 Beilagen. Sie wollen die Relationen von Osnabrück und Münster, soviel im hiesigen Archiv vorhanden, ihm zufertigen. Die Diarien Löbens, die in verschiedenen Büchern eingebunden seien, ihm zu senden, hätten sie Bedenken, da darin sich vielleicht einige bedenkliche Sachen finden könnten. Am Meisten würde den Commissarien von Nöthen sein, was „mit den schwedischen Plenipotentiariis vermittelst des Conte d'Avaux Interposition der pommerischen Lande halber tractirt" wäre. Davon sei hier aber nur eine „Abschrift von demjenigen Project, dessen Original bei gedachtem französischen Gesandten deponiret, welches wir schon für diesem dem von Güntersberg und Zitzwitz zugefertiget". — Graf Magnus Gabriel de la Garde ist mit Gemahlin am 16 (26) dieses Abends angelangt und auf dem Marstall logirt. Am folgenden Tage haben sie ihn in einer Audienz gebeten, die Abführung der Drakischen und Hornischen Compagnien zu bewirken und sie jetzt mitzunehmen. Wobei sie ein gerade angekommenes Schreiben Wesenbecks vorzeigen konnten, worin der Generalissimus ihm versichert hat, daß die Abführung ehist geschehen sollte. Der Graf antwortete, er habe geglaubt, die ganze Vitingshofische Escadron sei bereits fort, und wundere sich, daß diese beiden Compagnien dem Lande auf dem Halse liegen geblieben. Er glaube, der Generalmajor

31 Jan. Forbus zu Stettin werde schon entsprechende Ordre haben oder in kurzem bekommen. An diesen, um die Abführung zu beschleunigen und die beiden Rittmeister selbst, sich zum Aufbruch gefaßt zu halten, hat der Graf noch vor seiner am Mittag des 18 (28) erfolgten Abreise, und ebenfalls an den Generalissimus geschrieben. Beide Schreiben sind, das erste durch einen Boten, das zweite an Wesenbeck, sogleich befördert. „Mehrgedachter Herr Grave ist sonsten mit der Logirung und Tractament sehr wohl vergnüget gewesen, dasselbe gerühmet und für solches Alles und die angethane Ehre, so von E. Ch. D. wegen ihme widerfahren, sich hoch bedanket, und seine zu E. Ch. D. tragende unterthänige Devotion, und wie begierig er wäre, Derselben bei allen Occasionen gefällige Dienste, soviele nur in seinem Vermügen wäre, alstets zu leisten, zu mehrmalen contestiret. Wie stark sein Comitat gewesen, das zeiget der Fourirzettel mit Nr. 3." Der Graf wird das Gouvernement von Liefland antreten und also Preußen auch berühren; von einer Verordnung oder Paß hat er aber nichts gesagt. P. S. Empfang der Resolution vom 23/13 dieses von Sparenberg. Beilage: kaiserliches, mit besonderer Post aus Dresden eingetroffenes Handschreiben.

Resolution. Resolution vom 6 Februar/27 Januar. (Sparenberg. Ausf. Eink. 1/11 Februar.) Das sächsische Schreiben soll Wesenbeck zum Bericht und Verantwortung zugesandt werden. Sendet eine Vorantwort an Kursachsen in Copie und Original, das letztere zur Beförderung. Borne sollten sie, soviel von aller Art Documenten, als er für gut finde, zukommen lassen, aber er werde sie wohl nicht gebrauchen, da an ihn laut beiliegendem Postscript rescribirt sei. — Lieber wäre es dem Kurf. gewesen, wenn der Graf de la Gardie die beiden Compagnien mitgenommen hätte. Sein Empfang und Verpflegung in Preußen sei den Oberräthen empfohlen.

270. Postscript einer Relation von Götzen, Knesebeck, Seidell. [Cölln a/S.] 4 (14) Februar.

Ausfertigung.

Einräumung des Schwarzenbergischen Hauses.

14 Febr. Sie haben in Folge des Befehls vom 26 November 1649 mit dem Hofprediger Bergius wegen Einräumung des Möllerischen Hauses reden lassen. Dieser hat sich bereit erklärt, sich nach einem bequemen Logis umsehen zu wollen, aber gesagt, er könne es vor künftigen Ostern, weil noch darin gebaut werden müßte, nicht räumen. Sie haben dann noch mit dem kurfürstlichen Secretär Möller wegen weiterer Vermiethung des Hauses verhandeln wollen, derselbe hat aber dem Hofmarschall erklärt, „daß es seine Gelegenheit nicht wäre, das Haus weiter zu vermiethen, sondern wollte solches losschlagen und verkaufen, gestalt er dann albereit einen Käufer hätte, mit deme er in Tractaten stünde. Ist derowegen der Herr Hofmarschall nicht wenig bekümmert, wie er es anzustellen, indeme der Freiherr von Blumenthal durch seine Leute umb Ein-

räumung des gräflich Schwartzenbergischen Hauses zu mehrmalen anhalten 14 Febr.
lassen. Er hat sich zwar selbsten hin und wieder umb ein anderes Haus umbgethan, kann aber keines, darinnen er seine notdürftige Bequemigkeit haben kann, in beeden Residentien erlangen, wie dann auch wir unseres Theils ihme keines zuwege zu bringen vermögen, weil alles schon vermiethet, was bishero ledig gestanden und ein eigen Haus zu erkaufen, will sein itziger Zustand nicht leiden." Die Schuld, daß das Schwartzenbergische Haus nicht verlassen werde, liege also nicht am Hofmarschall.

271. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 11 (21) Februar. Präs. 28/18 Februar[1].

Ausfertigung.

Pommersche Grenzsache. Änderung des kurfürstlichen Titels, Wappens und Siegels. Herreise der Kurfürstin-Mutter. Preußische Relation.

Der Neumärkische Kanzler hat durch den Registrator Nicol. Wernicke 21 Febr.
verschiedene Akten über die pommersche Sache erhalten und verlangt auch noch Relationen von 1647 und 1648, welche noch nicht in das Archiv eingeliefert sind, aber wohl vom Kurf. mitgebracht werden. Die in 7 Büchern eingebundenen Diarien Löbens soll er auch bekommen. „Nachdeme auch aus E. Ch. D. unterm Dato Petershagen den 12/2 Februar alhier am 18/8 desselbten eingelangtem gnädigsten Rescript wir wahrgenommen, daß E. Ch. D. sich nunmehr der neuen acquirirten Lande Titul und Wapen gebrauchen, so thun wir gnädigsten Befehls erwarten, ob in E. Ch. D. hohen Namen wir solches der neumärkischen Regierung, wie auch dem hiesigem Kammergerichte, Consistorio und Amptskammer, sich darnach zu achten, zu intimiren. Und werden die kurfürstlichen Siegel, deren man sich bei einer und der andern Expedition gebrauchet, auch geändert werden müssen." — Der Kurf. werde schon wissen, daß seine Mutter hierher kommen wolle und am 25/15 dieses erwartet werde. Der Hofmarschall werde ihr heute zur Aufwartung und Begleitung entgegen reisen. — Senden die mit der preußischen Post gekommene Relation der Commission wegen der Differenzen zwischen dem Hauptmann zu Ragnit und Hans Wichart.

272. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 20 Februar (2 März). Eink. zu Scheningen. 23 Febr. st. v. (5 März).

Ausfertigung.

Tettenbachsche Belehnung mit Dernburg. Fränkische Anliegen.

Empfang des Rescripts vom 7 (17) dss. aus Petershagen am 15 (25) dss. 2 März.
mit dem Auftrage betr. die vom Grafen Leopold Wilhelm zu Reinstein und Tettenbach gesuchte Beleihung mit Herrschaft, Schloß und Stadt Dernburg. Da dieser sich zu Richtigmachung der noch übrigen beiden Bedingungen, des

1) Von Schwerin.

2 März. Reversus in puncto religionis und des v. Veltheimbs Abfindung erbiete, so wollen sie eine Notull des Reverses auffsetzen und sich bei dem v. Veltheimb, jetzigen Besitzer der Herrschaft Dernburg, erkundigen, wie es mit der Abfindung beschaffen. Nach Eintreffen der Antwort, daß die Sache ihre Richtigkeit habe, könne nach der Ankunft des Kurf. ein Termin zur Lehnsempfängniß für den Grafen gesetzt werden. Es würde zu des Kurf. besonderem Respect und Reputation gereichen, „wenn von Derselbten der Herr Grafe selbsten die Investitur zum ersten Male empfähet. Sollte er aber wegen sonderbarer Ehaften daran verhindert werden, müßte doch ufs wenigste eine adeliche Person dazu gevolmächtiget werden." — Die beiden regierenden Markgrafen in Franken haben durch den Kammergerichtsrath Fr. Blechschmidt vom Kanzler eine beglaubigte Abschrift des von den Ständen und Unterthanen der Fürstenthümer Halberstadt und Minden geschworenen Eides begehrt. Da sie diese nicht hier haben, bitten sie den Kurf., jenen diese zuzustellen, da sie das Gesuch für billig halten. — Beilage: Schreiben des Markgrafen Christian zu Brandenburg wegen des Meisterthums.

273. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 27 Februar (8 März). Eink. zu Grüningen[1] 3 (13) März.

Ausf. aus R. 21. 36.

Fräuleinsteuer. Abführung der schwedischen Truppenreste.

8 März. Sie senden die Ausschreiben für die Fräuleinsteuer für die Landgräfin zu Hessen, obwohl über die vielen fortgesetzten Contributionen stark geklagt wird, zur Vollziehung. — Von der Curländischen Fräuleinsteuer mangelt trotz militärischer Execution noch ziemlich viel. — Aus Wesenbecks heute angelangten Schreiben gewinnen sie wenig Trost zur Abführung der beiden schwedischen Compagnien, da man sie nun auf des Feldmarschalls Wrangel Ankunft in Pommern verwiesen hat, die noch länger ausstehen dürfte, da er von Erfurt noch erst nach Bremen reisen will.

Anmerkung. Löben schreibt an den Rand, der Kurf. habe die Ausschreiben am 4 März st. v. zu Grüningen unterschrieben, und er habe sie versiegelt dem Secretär Taschenberger durch den Cöllnischen Syndicus Herrn Referthen (?) zugeschickt.

274. Resolution auf die Relation vom 6 (16) März[2]. Grüningen. 9 (19) März. Eink. 11 (21) März.

Ausfertigung.

Heirath des Markgrafen Christian Wilhelm. Schwartzenbergs Haus. Reinsteinsche Belehnung. Fränkische Anliegen. Schwedische Satisfactionsgelder.

19 März. Der Kurf. will das Notificationsschreiben des Markgrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg wegen der mit der gräflichen Witwe von Würtemberg vollzogenen Heirath beantworten. — Mit dem Freihern v. Blumenthal

1) Von Löben. 2) Vielleicht 4/14 Febr.

ist wegen des Schwartzenbergischen Hauses noch einmal geredet; da er die 19 März.
Räumung länger als bis Ostern nicht ausgestellt sein lassen kann, so sollen sie für den Hofmarschall ein anderes bequemes „Logament" beschaffen, „wie dan dergleichen Unsers Ermessens in Cölln oder Berlin noch wohl zu finden sein wird." — Den Vorschlag in ihrer Relation vom 2 März wegen des Grafen zu Reinstein läßt er sich gefallen. Sie sollen das Weitere veranlassen. Da die Huldigung bisher nur in Minden vor sich gegangen und nur die Mindischen Stände den Eid abgelegt, so sollen die Markgrafen nach der Huldigung der Halberstädter Stände eine beglaubigte Abschrift erhalten. P. S. In Nürnberg sind noch 200000 Thlr. über die letzten 2 Millionen wegen Übertragung der Unvermögenden, in alle 7 Kreise einzutheilen per majora beschlossen. Der Mark Brandenburg fielen davon noch 67026 Rthlr. zu, welche sie schnell zusammenbringen sollen, um die Abführung der Truppen zu befördern.

275. Relation von Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 13(23) März.

Einl.[1]) zu Grüningen 15 März st. v. (25).

Ausf. aus R. 21. 177b.

Forderung der Huldigung der Stadt Witstock durch den Grafen Schwartzenberg. Schwedische Satisfactionsgelder. Krankheit des Kanzlers.

Und werden E. Ch. D. aus demjenigen, welches an Dieselbte Burger- 23 März.
meistere und Rathmanne der Stadt Witstock in Unterthänigkeit gelangen lassen und zugleich uns zu verstehen gegeben, inmaßen dann solches alles E. Ch. D. wir hierbei unterthänigst zuschicken thun, mit mehrerm in Gnaden zu ersehen haben, welchergestalt von denen zu des Herren Grafen zu Schwartzenberg Immission in das Ampt Witstock verordneten Commissarien und Gräflichen Gevollmächtigten auch der Stadt wollen angemuthet werden, sich dem Herren Grafen zu accommodiren und mit einem Handschlag subject zu machen, auch diese Verordnung der Bürgerschaft andeuten zu lassen.

Nun können wir zwar nicht wissen, quibus conditionibus E. Ch. D. mit dem Grafen zu Schwartzenberg contrahiret und ob auch in conventione der Stadt Witstock halber etwas verglichen und abgeredet worden. Aber im Fall noch res integra und nach den beigefügten Extracten, mit welchen sonder Zweifel das Original der ganzen Handlung übereinstimmen wird, gesprochen und erkannt werden sollte, können wir nicht anders befinden, dann daß der Vergleich nur bloß vom Ampte und dessen zugehörigen Regalien und Gerichten zu verstehen, keinesweges aber auf die Stadt und E. Ch. D. darinnen zuständigen Gefällen und Gerichten zu extendiren sei, sintemaln eine solche interpretatio ganz violenta et detorta und E. Ch. D. zu sonderbarem Verlust, Schaden und Nachtheil gereichen

1) Von Löben.

23 März. würde, de quo contrahentes nunquam sensisse verisimile est. Es hat die Stadt Witstock alles, was E. Ch. D. darinnen zu heben, niemals den Beambten, sondern dem Hofrentmeister liefern und einschicken müssen, und ist jederzeit für eine unmittelbare Churfürstliche Landstadt gehalten worden, gestalt dann auch dem Hauptmanne und Beambten niemals eine Jurisdiction über die Stadt zugestanden, sondern in E. Ch. D. Namen allzeit ein Richter bestallt worden, welcher wegen E. Ch. D. alle actus jurisdictionales in civilibus et criminalibus causis exerciret, und von demselbigen sind die appellationes immerfort an das Churfürstliche Kammergerichte gangen. Die confirmationes über der Stadt Privilegien, Rechten, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, insonderheit auch die Confirmationen des Raths seind immediate, nomine E. Ch. D. ertheilet, und, welches das vornehmbste ist, sind die Erbhuldigungen E. Ch. D. und Dero hochgeehrten Herren Vorfahren, als superioribus et immediatis magistratibus, jederzeit geleistet worden, und ist immerfort das Stadtregiment eines von des Ampts Botmäßigkeit separirtes Werk gewesen. Sollte anitzo eine Änderung darinnen vorgenommen werden, welches wir uns gleichwohl keinesweges vermuthen noch versehen können, so würde zuforderst eine hochschädliche Confusion daraus entstehen und dann E. Ch. D. einen überaus präjudicirlichen Abgang, nicht so sehr an Ihren ordinariis reditibus, sondern, welches ein mehrers auf sich hat, an Dero jurisdictionalibus und jure superioritatis leiden müssen, welches gleichwohl de mente contrahentium schwerlich mag 'gewesen sein. Und können wir auch die verba formalia contractus dahin nicht deuten, sondern müssen gänzlich dafür halten, daß in generali concessione des Ampts und was dazu gehöret, die Stadt keinesweges mitbegriffen sei. Das übrige, wie weit der Stadt Witstock in ihrem petito wegen Concedirung der Gerichte möchte gratificirt werden, gehöret anhero nicht, sondern E. Ch. D. werden Sich diesfalls gegen Ihrer, Gott gebe, glücklichen Wiederanherokunft bei anderer füglicher Gelegenheit wohl weiter entschließen können.

P. S. Ausf. aus R. 12. 129°. Empfang der Resolution aus Grüningen vom 19 März. Die Quote zu den 200000 Rth. ist ausgeschrieben. — Der Kanzler hat diese Relation wegen eines Flusses in der rechten Hand nicht mit unterschreiben können, aber doch gelesen und placitirt.

Resolution. In der Resolution (Grüningen. 16 März. Concept) erklärt sich der Kurf. mit ihren Vorschlägen einverstanden, da dem Grafen Schwartzenberg oder seinen Bevollmächtigten diesen Handstreich zu prätendiren nicht zukomme und nur das Amt, nicht die Stadt W. eingeräumt werden sollte. Über die Concedirung der Gerichte wolle er nach seiner Rückkehr entscheiden. Hofft, daß die Contingente zu den Satisfactionsgeldern willig und bald eingehen werden.

276. Verfügung. Grüningen. 25/15 März.

Concept aus R. 21. 157a.

Sendet eine Klageschrift des Gideon Mohle, Apotheker in der 25 März.
alten Stadt Salzwedel, über den Rath, mit dem Befehl, vom Hauptmann der Altmark, Hempo v. d. Knesebeck, ausführlichen Bericht zu erfordern, beide Theile bei namhafter Strafe zu citiren und entweder zu vergleichen oder rechtlich zu verabschieden, endlich dem Bittsteller auf seinen Wunsch die Beilagen wieder zuzustellen.

277. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 27 März (6 April). Eink.[1] zu Grüningen 30 März.

Ausf. aus R. 12. 129c.

Schwedische Satisfactionsgelder.

Der schwedische Generalmajor Forbuß hat in einem von seinem Secretär 6 April.
überbrachten Schreiben um Auszahlung einer Rate von 8000 Rthlr. der Satisfactionsgelder ersucht. Ohne Evacuirung des einen oder andern noch von den Schweden besetzten Ortes im Lande wollen sie sich nicht darauf einlassen, da auch der Hauptschluß zu Nürnberg noch nicht gemacht sei; senden das Schreiben an den Kurf.

278. Relation von Götzen, Putlitz, Knesebeck, Seidell. Cölln a/S. 28 Mai (7 Juni).

Ausfertigung.

Nürnberger Verhandlungen. Pommersche Grenzregulirung. Herzog von Croy. Halberstädter Relation.

Gestern Abend ist eine ausführliche Relation Wesenbecks aus Nürnberg 7 Juni.
sammt dem Hauptrecess eingekommen, die zwar „sonst in allen Punkten der Billigkeit und dem instrumento pacis ziemlicher Maßen gemäß sein möchte; allein ist solcher Receß E. Ch. D. betreffend Dero zuständige und von Rechts wegen zukommende pommerische Lande sehr präjudicirlich und nachtheilig, sintemal die Evacuation und Abtretung aller Plätze so lange will protrahiret und verschoben werden, bis zwischen E. Ch. D. und der Kron Schweden wegen Entscheidung der Grenzen und andern geringen Sachen eine völlige Richtigkeit getroffen. Weil nun E. Ch. D. die begehrte Subscription absque irreparabili praejudicio nicht werden eingehen können", so haben sie eine Antwort an Wesenbeck entworfen, die sie dem Kurf. sammt der Relation zur Vollziehung und zum Abgang zugehen lassen. — Sodann schicken sie einen Bericht der zur pommerschen Grenzregulirung in Stettin mit den Schweden tagenden Commissarien und Abgesandten, woraus hervorgeht, daß die Zeit

1) Von Löben.

7 Juni. nur mit „vergeblichen Disputaten und unnötigen Weitläuftigkeiten und Conferentien vertrieben“ wird. Da die Commissarien vorschlagen, daß ihnen gestattet werde, jetzt „ad speciem zu gehen“ und sich auf die Punkte hauptsächlich einzulassen, worüber die Eventualresolution des Kurf. schon vorhanden ist, um zu endlicher Gewißheit und zum Schluß zu gelangen, so sind sie dafür, daß ihnen ein entsprechender Auftrag ertheilt werde. Zugleich befürworten sie einen, jedoch nur kurzen Urlaub der Deputirten während des Pfingstfestes. — Auch über die Verhandlungen mit dem Herzoge von Croy ist allerhand eingekommen, was sie zwar einschicken, aber darüber doch die Resolution bis zur Ankunft und Anwesenheit des Kurf. verschieben zu können glauben. Eine Relation von Halberstadt soll dem Kurf., sobald er wieder angelangt, vorgetragen werden.

279. Ehrenerklärung des Kurfürsten für Konrad von Burgsdorf. Cölln a/S. 14 (24) Juni.

Nach dem von Löben eigenhändig [1]) aufgesetzten Concept aus R. 22. 13[d].

24 Juni. Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm p. vor Uns und Unsere Nachkommen am Churfürstenthumb urkunden und bekennen, daß, nachdeme nicht alleine unter Johannen Stellmachers Sachen und Briefen, besondern auch in Unserm Archivo unterschiedene concepta auch originalia befunden worden, darinnen der würdige und feste Unser Geheimbter Rath, Oberkammerherr (tot. tit.) Conrad von Burgstorff pp. vom verstorbenen Adamen Grafen zu Schwartzenbergk hart, ja ehrenrührig angegriffen und einiger Unthaten bezüchtiget werden wollen, ihme daran zumalen zu viel und unrecht beschehen, sondern er damals in allen seinen actionibus mit Unserm gnädigsten Willen auch Befehl gethan und gehandelt, wie einem ehrlichen, ehrbaren, aufrechten und getreuen Diener seines Herrn geziemet, gebührt und wohl anstehet. In Gestalt Wir ihme nicht alleine kraft dieses Unsers Briefes und Churfürstlichen Wortes gutes beständiges Zeugnuß geben, besondern ihn auch von allen sothanen Auflagen, als an welchen er allerdinges unschuldig, kräftigst absolviren, die concepta und Originalien aus Churfürstlicher Macht, weiln sie zum Theil der ausdrücklichen, notorischen und bekannten Wahrheit zuwider, zum Theil ohne Grund aus bloßer Verleitung expracticiret worden, gänzlich cassiren, aufheben und aus Unsern Archivo removiren [2]) und ihn, den von Burgstorff, aller seiner damals geführten Actionen, als welche mit Unsern guten Wissen geschehen und zu Erhaltung Unser und Unseres Estats, auch Lande und Leute angesehen gewesen, überall Churfürstlich und gnädigst zu vertreten

1) Die eigenhändige Schreibweise ist an dieser Stelle im Text nicht beibehalten.
2) Vgl. Bd. I, Einl. S. XXX.

erbötig. Urkundlich haben Wir dieſen Brief mit eigener Hand unterzeichnet 24 Juni.
und Unſer Churfürſtliches größeres Secret dafür zu drücken anbefohlen.
So geſchehen in Unſer Reſidenz zu Cölln an der Spree, den 14 Juni.
anno 1650.

280. Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck, Seidell. Cölln a/S. 23 Juli (2 Auguſt).

Ausf. aus R. 12. 129c.

Schwediſche Satisfactionsgelder.

Nach Abzug von 28000 Thlr., welche der geweſene Commandant zu 2 Aug.
Landsberg und die beiden Compagnien zu Roſſe nebſt Generalmajor Forbus in Stettin empfangen, ſeien ratione der beiden letzten Millionen und „des gewilligten augmenti als 7000 Thlr." den Schweden noch 32000 Thlr. abzuſtatten, deren Aſſignation ſie täglich vermuthen. Davon ſeien baar vorhanden 7138 Thlr., die Neumark ſchulde 3000 Thlr. Die Mittelmärkiſchen Städte reſtiren 8411 Thlr., die Ritterſchaft hat auf die 7000 Thlr. noch nichts eingebracht und von den Altmärkiſchen Städten iſt noch gar nichts eingekommen. Sie hoffen gegen den 29 dieſes auf mehr, da Berlin ſeinen Reſt von 776 Thlr. und Cölln von 1584 Thlr., ſobald es nöthig, baar einliefern wollen, und ſolche Einzahlungen möchten zum 29, wo die geſammten Kreis-Commiſſarien und die Städte dorthin kommen, noch mehr zu erhoffen ſein. Da aber bis zum bevorſtehenden Evacuationstermin unmöglich alles da ſein könnte, ſchlagen ſie vor, ob nicht in Cüſtrin ein Vorſchuß von 10000 Thlr. aufgebracht werden möchte, zu dem hier nicht zu gelangen ſei.

281. Verfügung. Fürſtenwalde. 23 Juli (2 Auguſt).

Geh. Kanzlei-Concept.

Schwediſche Satisfactionsgelder.

Sendet ein Schreiben Kurſachſens mit einem kaiſerlichen Patent, betr. die 2 Aug.
Repartition der 5 Millionen ſchwediſchen Satisfactionsgelder durch das römiſche Reich, nebſt andern Beilagen mit dem Befehl, eine entſprechende Eintheilung und Ausſchreibung durch das Kurfürſtenthum zu machen. P. S. vom 3 Auguſt. Concept aus R. 21. 43. Aus dem Beſchluß könnten ſie erſehen, weshalb die Feſtung Drieſen noch nicht freigegeben ſei. Sie möchten daher die zweifellos jetzt eingekommenen Satisfactionsgelder dem ſchwediſchen Ober-Cammerier ſofort auszahlen und denſelben inſtändig erſuchen, dies an gehörige Orte ſofort zu notificiren, damit die Delogirung alsbald erfolge. Da nun kürzlich zur Beförderung des ſchwediſchen Abmarſches aus Landsberg 600 Rthlr. von der hieſigen vorhandenen Fräuleinſteuer verwendet ſeien, ſo ſollten ſie verfügen, daß die jenſeits der Oder noch hinterſtelligen Reſtanten ſchleunigſt beigetrieben und dem neumärkiſchen Landſchafts-Einnehmer Johann Emmeler ungeſäumt wieder gutgemacht würden.

282. Relation von Götzen und Putlitz. Cölln a/S. 27 Juli (6 Auguſt).

Ausfertigung.

Jülichſche Religionsſache. Derneburgiſche Streitſache. Tettenbachſche Belehnung. Bitt- und Klageſchriften.

6 Aug. Sie ſenden 1) ein Schreiben von Kurköln und Herzog Auguſtus von Braunſchweig in der Jülichſchen und zugehörigen Landen Religionsſache, woraus zu erſehen, daß ungeachtet ihrer Einwendungen der Kaiſer es nicht nur bei der einmal angeordneten Commiſſion und deren Fortſtellung gelaſſen, ſondern daß dazu auch von den kaiſerlichen Commiſſarien der 11/1 September in Köln a/Rhein angeſetzt iſt. „Nun müſſen wir an unſerm unterthänigſten Orte doch unvorgreiflich der Meinung ſein, daß E. Ch. D., zumal da an der Gegenſeite und vom kaiſerlichen Hofe alſo hart auf Fortſetzung des Werkes getrungen wird, Sich von Beſchickung der Commiſſion nicht weiter wohl werden entbrechen können; denn ſonſten die kaiſerliche Commiſſarii oder deren Subdelegirte in contumaciam verfahren, einen Abſcheid ertheilen und ſolchen von der kaiſerlichen Majeſtät confirmiren laſſen möchten. Welches aber E. Ch. D. und Dero Cleviſchen und zugehörigen Landen zu ſonderer Beſchwer und Präjuditz gereichen und hernach nicht leicht zu ändern ſein würde.“ Am Beſten ſei es, einen der cleviſchen Räthe dazu zu deputiren. „Und obgleich E. Ch. D. nochmals bedenklich, ſich in der Hauptſache einzulaſſen, könnten doch dilatoria oder declinatoria eingewendet und wie die beſorgende damna zu evitiren, beobachtet werden.“

2) Antwort des genannten Herzogs Auguſtus in den Derneburgiſchen Streitſachen, welche bis zum Eintreffen der Erklärung des Herzogs Chriſtian Ludwig von Braunſchweig über die vorgeſchlagene Zuſammenkunft der allerſeits Räthe „beigelegt“ werden könne.

3) Derſelbe Herzog Auguſt bittet mit Conferirung der Reinſteiniſchen und Derneburgiſchen Lehen an den Grafen von Tettenbach nicht vorzugehen, da er ein Intereſſe daran zu haben vermeine. Die Reinſteinſchen Lehen dependirten nun von Halberſtadt, weshalb die Regierung aus den dortigen Lehnsregiſtraturen einen ausführlichen Bericht zur Verwendung bei der Zuſammenkunft aufſetzen müſſe. Wegen Dernburg, das brandenburgiſches Lehen, ſei die Inſtruction für die kurfürſtlichen Deputirten, den von Kneſebeck, Kanzler Fromholt und Licentiat Weitzke bereits aufgeſetzt, und könne auf Anſuchen des Grafen von Tettenbach der Termin der Lehnsempfängniß ſo weit hinausgeſchoben werden, bis man ſehe, was bei der Zuſammenkunft vorgehen werde.

4) Bittſchrift von der Witwe des Herrn zu Warberg und von Daniel von Treskow, worin ſie ſich über den Schwartzenbergiſchen Oberamtmann zu Egeln beſchweren, daß er ſie, entgegen dem Vergleich, an Einbringung und Nießung der Winterfrüchte beeinträchtige und die Reſcripte der Halberſtädtiſchen Regierung nicht reſpectire. Der Abgeſandte werde hier des Kurf. Reſolution erwarten.

5) Klage des Ukermärkiſchen Commiſſars Joachim Bernt von Eickſtedt über das Städtlein Straßburg, weil man dort beim Durchmarſch des Rittmeiſters Drake ſeine Ordre nicht reſpectiren und den Reitern kein Quartier hat geben wollen. Obwohl nur arme und wenige Leute in der Stadt ſeien, verdienten ſie doch wohl einen harten Verweis. 6 Aug.

283. **Verfügung.** Cüſtrin. 28 Juli (7 Auguſt). Eink. 31 Juli (10 Aug.)

Ausf. aus R. 21. 58.

Wiederbeſetzung Gardelegens.

Dem Obriſten und Commandanten zu Halberſtadt, Hans Chriſtoph von Burgsdorff, iſt befohlen, ſobald ihm von den Räthen angezeigt und die Ordre des Generaliſſimus mitgeſandt wird, daß die Schweden Gardelegen abgetreten und eingeräumt, dieſen Ort durch ſeinen Obriſten-Wachtmeiſter nebſt einer Compagnie beſetzen zu laſſen. Sie ſollen ſolche Ordre ihm ſeiner Zeit eilends zukommen laſſen. 7 Aug.

284. **Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck, Seidell.** Cölln a/S. 30 Juli (9 Auguſt).

Ausf. aus R. 12. 129c. Concept von Kneſebeck.

Verhandlungen mit den Ständen über Einbringung des Reſtes der ſchwediſchen Satisfactionsgelder. Prenzlauer Geſchütze. Neuer Lüneburger Zoll.

Und können Derſelbten in Unterthänigkeit unberichtet nicht laſſen, daß auf E. Ch. D. gnädigſtes Ausſchreiben die erforderte Landſtände von der Ritterſchaft und Städten dieſſeits und jenſeits der Oder und Elbe ſich gehorſambſt eingeſtellet und heutiges Tages mit dem früheſten beiſammen geweſen. Da wir ſie dann zuforderſt mit Fleiß und ganz ernſtlich vermahnet, die hinterſtellige ſchwediſche Satisfactiongelder von den beiden letzten Millionen, wie auch das gewilligte augmentum und die Reſtanten von den erſten dreien Millionen aufs ſchleunigſte zuhaufen zu bringen, damit ſie die vorſtehende Abführung der noch übrigen ſchwediſchen Völker und den letzten Evacuationstermin nicht ſelbſt durch ihre eigene Säumniß hinderen noch zu dem gänzlichen Verderb des Landes, welcher durch Nichtzahlung der verſprochenen Satisfactiongelder nothwendig erfolgen muß, Urſache geben möchten. Wir haben auch ſo viele vernommen, daß die neumärckiſche Stände mit ihren Contingent parat und noch für ihrem Abzug der Auszahlung halber gebührende Anſtellung zu machen Willens ſein. Gleichergeſtalt werden die von der Ritterſchaft des Mittelmärckiſchen Kreiſes an Aufbringung ihres noch ganz geringen Nachſtandes verhoffentlich keinen Mangel vorgehen laſſen. Aber auf Seiten der Ukermärckiſchen Ritterſchaft wird es die größeſte Difficultäten geben, dann dieſelbige noch 2548 Thlr. 20 gr. 11 ₰. ſchuldig. Und wie ihnen ſolche Nachläſſigkeit heuten von uns verwieſen, haben ſie geantwortet, daß weder ſie noch ihre Unterthanen 9 Aug.

9 Aug. in mora solvendi befunden worden, ſondern es thäten alle Retardaten bei den Amptsunterthanen haften, allermaßen ſie uns deswegen beigefügte Deſignation sub lit. A übergeben und die Beſchuldigung, ſo ihnen von dem Ampte und Städtlein Zedenick der ungleichen Eintheilung halber beigemeſſen werden wollen, durch einen ausführlichen Gegenbericht sub lit. B beantwortet. Wir ſtellen zwar dieſen Streit, welcher altioris indaginis iſt, an ſeinen Ort, und wird ſolche Sache, was für eine Proportion in dem ganzen Ukermärkiſchem Kreiſe zwiſchen den Ampts- und den adelichen Unterthanen bishero gehalten worden oder vielmehr gehalten werden ſollen, pleniorem causae cognitionem erfordern. Aber dennoch haben die Amptleute daran nicht recht gethan, daß ſie auf die Satisfactiongelder gar nichts eingemahnet, da ſie doch den Streit ratione quantitatis ausſetzen und dasjenige, was ihrem eigenem Bedünken nach den Amptsunterthanen verisimiliter würde zukommen ſein, bei Zeiten hätten einfordern können, cum utile per inutile non vitietur. Was nun E. Ch. D. desfalls befehlen und anordnen werden, ſtehet zu Dero gnädigſten Gefallen, und ſeind Derſelben Willen und Reſolution ſowohl wir als auch die Beambte in aller Unterthänigkeit nachzukommen ſchuldig.

Die altmärckiſche Städte haben nunmehr, außerhalb der Stadt Werben, ihr ganzes Contingent, als 10009 Thlr., eingeſchicket und alſo das ihre, gleichwie die Ritterſchaft deſſelbigen Kreiſes vorlängſt gethan, allerdinges richtig gemachet.

Der Reſt aber, welchen die mittelmärckiſche Städte, ſo nunmehr alleine ſäumig geblieben, aufwachſen laſſen, beläuft ſich laut der Deſignation sub lit. C auf 8411 Thlr. 21 gr. 5 ₰. Davon gleichwohl Ratenow 164 Thlr., Müncheberg 42 Thlr., Beelitz 111 Thlr. und Franckfurt an der Oder 450 Thlr. baar geliefert und eingeſchicket. Und weil Berlin noch 776 Thlr. 6 gr. und Cöln 1584 Thlr. 3 gr. ſchuldig, ſo haben ſie die paratam solutionem auch, ſobald es nöthig und von ihnen wird begehret werden, promittiret. Indeſſen aber müſſen wir doch die Beiſorge tragen, weil mit Einſammlung der noch hinterſtelligen Gelder und dann mit baarer Auszahlung derſelbigen und Überſchickung der Ordren wegen Abführung der Guarniſonen aus Gardeleben und Drieſen etliche Tage nothwendig hingehen müſſen, daß auch aufs wenigſte noch eine oder zwo Löhnungen zu Unterhaltung der ſchwediſchen Völker für dero Abführung in den Monat Auguſtum hineinlaufen und alſo E. Ch. D. hochbedrängete Lande eine ganz merkliche und empfindliche Sublevation von denen bishero getragenen oneribus nicht erfahren werden.

Sonſten haben die Abgeordente von der Ukermärckiſchen Ritterſchaft erinnert, daß bei Abführung der Völker aus Löcknitz die Nothdurft erfordern würde, ein wachendes Auge zu haben, damit die Stücke, deren

sieben aus der Stadt Prentzlau dahin genommen, daselbst verbleiben und die Schwedische sich derselben zugleich nicht mit anmaßen möchten. Welches dann füeglich geschehen könnte, wann bei dem Abzuege a parte E. Ch. D. ein Commendant in loco daselbst aufwarten und sich alsofort das Platzes hinwieder bemächtigen thäte. 9 Aug.

Endlich werden E. Ch. D. aus beigefügter unterthänigsten Supplication beeder Städte Saltzwedell sub lit. D in Gnaden zu ersehen haben, was der Herzog zu Lüenenburg Zellischen Theils für eine Neuerung angefangen und an dem Passe zu Broma die Verordnung gemachet, daß nach geendigten öffentlichen Jahrmärkten ein jeder von demjenigen, was er aus seinen Waaren an baarem Gelde gelöset, über den gewöhnlichen Zoll, welcher von den gemeinen Kaufmannsgüetern gehet, von jedem Thaler 6 guete Pfenninge geben soll und muß, welches ein Werk ist, so der libertati commerciorum e diametro zuwiderläuft. Es haben auch E. Ch. D. solches noch ganz neulich improbiret und, als für etlichen Jahren in publicis nundinis sich die Stadt Franckfurt an der Oder desselben unterfangen, anitzo cassiret und, die Hamburgische und andere ausländische Kaufleute davon los und ledig zu erkennen, für guet angesehen. Und würde nicht uneben sein, wann E. Ch. D. an den Herzog zu Lüenenburg schreiben und umb Abschaffung und Einstellung dieser Neuerung anhalten thäten; dann sonsten Ihr nicht verdacht werden könnte, wann Sie in Dero Churfürstliche Lande es gleich also hielten, da dann die benachbarte Lüenenburgische nicht weniger Beschwerungen als die Unsrigen außerhalb Landes davon empfinden würden.

Resolution. Haus Onartschen. 2 (12) Aug. Ausf. Eink. 4 (14) Aug.[1] Concept mit Correcturen von Schwerin. Bestätigt den Empfang der Relation vom 9 August. „Daß Unsern Amts-Unterthanen noch ferner so hart zugesetzet und ihnen die Last fast allein aufgebürdet wird und hingegen die Adelichen die ihrigen zu verschonen suchen, solches muß Uns nicht unbillig zu Gemüt steigen. Damit aber die Satisfactiongelder, soll anders die gänzliche Desolation des Landes verhütet bleiben, unverhinderlich abgeführt werden, so habt ihr es ungeachtet dieses Streits wegen der ungleichen Austheilung dahin mit Ernst zu richten, damit der Nachstand quovis modo aufs Schleunigste herausgebracht und hierunter die geringste mora nicht verstattet werden möge. Dagegen aber wollet ihr auch dahin mit Fleiß sehen, damit Unsern armen Ambts-Unterthanen desfals, daß sie bisher zu hoch angeschlagen gewesen, gebührende Satisfaction geschehen möge." Sollte aber doch nicht Alles gleich einkommen und der Ober-Cammerier Renschildt keinen Aufschub gewähren, so sollen sie ein Anlehn aufnehmen, bis die Restanten ersetzt sind. Resolution.

1) Götzen verschreibt: Juli.

Reſolution. — Der Obriſt-Wachtmeiſter und Commandant zu Oberberg, Georg Ernſt von Wedel, der dort mit 50 Mann und einem Lieutnant hin beordert iſt, ſoll darauf achten, daß beim Abzug der Schweden von Löckenitz die dort vorhandenen, der Stadt Prenzlau gehörigen 7 Stücke nicht mit fortgenommen werden. — Beilage: Schreiben an Herzog Chriſtian Ludwig zu Braunſchweig wegen der geklagten Neuerungen.

285. Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck, Seidell. Cölln a/S. 31 Juli (10 Auguſt).

Ausf. aus R 21. 58.

Wegnahme der Garniſon von Gardelegen. Schwediſche Satisfactionsgelder. Reiſe des Pfalzgrafen.

10 Aug. Empfang des Reſcripts wegen Beſetzung der Stadt Gardelegen. Sie ſenden eine Bittſchrift der Altmärkiſchen Stände um Abnahme der Garniſon von Gardelegen und befürworten dieſelbe. „Dann die Stadt Gardelegen kein feſter Platz und Ort, ſo ob rationem belli nothwendig zu beſetzen iſt; es haben ſich auch die Schweden der Stadt Gardelegen fürnehmlich wegen der Poſten und Kundſchaften gebrauchet, welche Ration, weil ſie nach dem Aufbruch der Schweden ceſſiret und Gardelegen nicht an einem Paß oder Grenze, ſondern in E. Ch. D. Landen und in der Alten-Marck, gleichwie eine andere Landſtadt, gelegen, ſo würde unſeres Ermeſſens wohl nicht groß vonnöthen ſein, obgedachte Stadt mit weiter Beſchwerung der armen Einwohner zu beſetzen oder lange beſetzet zu halten. Jedoch thun E. Ch. D. Verordnung und Diſpoſition wir alles unterthänigſt anheimbſtellen.

Das ärgeſte iſt, daß von des Herrn Pfalzgrafen, als Generaliſſimi, F. D. zwar ein Trompeter ankommen, welcher rescripta an den Ober-Cammerier Reinſchild mitgebracht, darein ſonder Zweifel wegen Empfangung der noch übrigen Satisfactiongelder und völliger Evacuation Gardelegen und Drieſen Ordre wird vorhanden ſein; es berichtet aber der Trompeter, daß er nicht Befehl habe, ſolche rescripta fortzuſchicken, ſondern des Ober-Cammeriers Ankunft allhier zu erwarten. Weil nun dieſelbige ungewiß und die Zeit damit hingehet, ſo ſind wir des Aufbruchs nicht verſichert, und möchten aufs wenigſte noch wohl ein oder zwo Löhnungen auf die Guarniſon zu Gardelegen und Drieſen in den Monat Auguſtum, weil heute der letzte Julii iſt, mit hineinlaufen. Die Satisfactiongelder möchten nunmehr in ganz kurzen vollends beiſammen ſein können; wann aber die Schwediſchen in mora recipiendi befunden werden ſollen, würde den armen Unterthanen, welche die Gelder mit großer Ungelegenheit maxima ex parte zuhauſe gebracht, viel zu nahe und kurz geſchehen.

Was die allhie verſamblete Stände in Unterthänigkeit ſuchen, damit dem Ober-Cammerier oder dem Secretario Oloff Endensſohn, daß die Satisfactiongelder beiſammen, notificiret und alſo den Landſtänden hinfüro keine mora weiter möchte imputiret werden, haben E. Ch. D. wir gleichfalls unterthänigſt

zuzuſchicken für nöthig erachtet. Endlich werden E. Ch. D. aus beigefügetem 10 Aug.
Schreiben, ſo heute mit der Poſt von Tangermünde anhero kommen, mit mehrem zu erſehen haben, wohin des Herren Pfalzgrafens F. D. Ihren Weg zu nehmen entſchloſſen, alſo daß E. Ch. D. Lande für diesmal verhoffentlich keine Beſchwerung davon empfinden werden.

Anmerkung. Im P. S. einer Reſolution vom 2 (12) Auguſt, ohne Ort, bedauert Reſolution.
der Kurf. bei dem gegenwärtigen Zuſtande des Römiſchen Reichs auf den Wunſch der Altmärkiſchen Stände nicht eingehen zu können. Das Geſuch betr. Notification der vorhandenen Satisfactionsgelder an den Ober-Cammerier ſoll in Acht genommen werden.

286. Relation von Götzen, Putlitz, Kneſebeck, Seidell. Cölln a/S. 3 (13) Auguſt.

Ausf. aus R. 12. 129c. Concept von Kneſebeck in R. 24 Nb.

Reſt der ſchwediſchen Satisfactionsgelder.

Die geſammten Stände haben ſich geſtern ohne die ſonſt dabei vor- 13 Aug.
kommenden Streitigkeiten über den Unterhalt für die Garniſonen zu Heilbronn und Frankenthal verglichen und zugleich eine Bittſchrift eingereicht, die ſie mitſenden und zur Gewährung befürworten, wenn die Lande befreit und die pommerſchen Verhältniſſe geregelt ſind. Am Nachmittag iſt der ſchwediſche Secretär Oloff Enderſohn mit zwei beigelegten offenen Patenten gekommen und dem Befehl den Reſt der Satisfactionsgelder zu erheben, quittiren, die Garniſonen zu Gardeleben, Drieſen und Löcknitz abzufordern und alle darauf bezüglichen Reſcripte auszuantworten. Obwohl ſeine Berechnung um 900 Thlr. mehr beträgt als die Schweden zu fordern haben, ſind die Landſtände der Meinung geweſen, deſſenungeachtet die Auszahlung nicht zu verzögern. Es reſtiren noch die Beiträge der Ukermärkiſchen Amtsunterthanen und 5000 Thlr. plus minus der Städte, die ſich aber wohl beeilen werden, »per mutuum« die Summe aufzubringen. Vor der vollkommenen Auszahlung könne des Kurf. Reſolution noch einkommen.

287. Relation von Putlitz, Seidell, Tornow. Cölln a/S. 15 (25) Dec.

Ausf. aus R. 9. J. 1.

Tod des Kanzlers von Götzen.

E. Ch. D. in Unterthänigkeit zu berichten haben wir eine Notturft er- 25 Dec.
achtet, wie daß Dero Kanzler Herr Sigißmund von Götzen, nachdeme er nun bei ein vierzehen Tagen hero ganz bettlägerig worden und alleine Mattigkeit empfunden, ſein zeitliches Leben geendet, indeme er heut morgen umb ſechs Uhr ſeinen Geiſt ganz ſanft und ſelig aufgeben.

Wir unſeres Theils wiſſen nicht, daß er einige ſonderbare E. Ch. D. angehende Sachen und Acta bei ſich haben wird; aber dannoch iſt von uns angeordnet, geſtalt auch der Schloßhauptmann darumb angehalten, daß dasjenige, was ſich an Briefen befinden wird, in Gegenwart E. Ch. D.

25 Dec. Registratoris in ein sonderbar Gemach bracht und mit E. Ch. D. Secret versiegelt werden soll, damit künftig solche durchsehen und was Herrschaftsachen sein, davongenommen werden kann. Von Siegeln wird er alleine das Lehensiegel und einen großen Ring (welche ebener Maßen in solch Gemach bis zu E. Ch. D. weitern Verordnung geleget worden) bei sich haben, dann das Kammergerichtssiegel hat er bei angangener Schwachheit dem Herren D. Kemnitzen zugeschickt, welcher dann auch die Churf. Rescripta, so im Kammergerichte ausgehen, indeß subscribiret. Wir als verpflichtete Dienere wünschen ganz getreulichst, daß diese erledigte vornehme Charge von E. Ch. D. mit einem qualificirten und Dero wohl anstehendem Subjecto hinwieder ersetzet werden möge.

1651.

288. Verfügung an Löben[1]). Croſſen. 20 Februar (2 März).

Ausf. aus Acta betr. die Vermählung der Pfalzgräfin bei Rhein, Henriette Marie, mit dem Fürſten Sigismund Rakoczy von Siebenbürgen im königl. Hausarchiv, mit Correcturen von des Kurf. eigener Hand.

Siebenbürgiſches Beilager.

2 März. Sendet ein Schreiben der Fürſtin von Siebenbürgen, die das Beilager auf den beſtimmten Termin, nämlich den 9 Mai, vollzogen wünſcht. Nun ſei der neulich hier geweſene Abgeſandte aus Siebenbürgen dort noch nicht wieder angelangt, indeſſen habe aber ein Courier aus Siebenbürgen die Fortſtellung des Beilagers inſtändig begehrt. Da außerdem die Trauer wegen des Prinzen Philipp[2]) dazwiſchen gekommen, ſo wiſſe die Kurfürſtin-Mutter nicht, wie ſie ſich verhalten ſolle. Er erſuche die Räthe deshalb um ihr Gutachten durch den überbringenden Trompeter, ob es nicht nöthig ſei, den obengenannten Courier ſogleich wieder abzufertigen, durch den man um Prolongation der Zeit anhalten möchte, oder ob er auf die Antwort warten ſolle, wobei zu befürchten ſei, daß man wegen Kürze der Zeit nicht mit allen Anordnungen fertig werde.

289. Gutachten von Putlitz, Löben, Kneſebeck, Schwerin, Tornow. Cölln a/S. 21 Februar (3 März).

Ausf. (Wie Nr. 288.)

Siebenbürgiſches Beilager.

3 März. Sie ſind der Meinung, daß der Courier, ohne Antwort aus Siebenbürgen zu erwarten, da der angeſetzte Termin bald herankommen werde, eilig bei Tag und Nacht wieder abzufertigen ſei. Wegen der Trauer um den Pfalzgrafen Philipp bei Rhein und der deshalb nöthigen Hinausſchiebung des Termins haben ſie ein Beantwortungsconcept an die Fürſtin-Witwe von Siebenbürgen aufgeſetzt und um Prorogation des Termins gebeten, worin ſo viel Raum gelaſſen iſt, daß der Kurf. den ihm und ſeiner Frau Mutter paſſenden Termin hineinfügen könne.

---

1) In ſeinem Abweſen durch die andern Geh. Räthe zu erbrechen.

2) Pfalzgraf bei Rhein.

290. Instruction für die Geheimen Räthe. Cölln an der Spree. 19/29 April.

Ausf. aus R. 21. 135. Vol. II.

Aus was hochwichtigen und höchst nothwendigen Ursachen Wir auf 29 April.
eine Zeitlang Uns in Unser Herzogthumb Cleve zu begeben genöthiget werden, solches ist Unsern Räthen zur Gnüge bekannt und wissend. Damit gleichwohl in Unserer Abwesenheit Unser Churfürstenthumb in gebührliche Acht genommen werden möge, als wollen Wir dessen Verwaltung und Beobachtung bis zu Unserer, Gott verleihe glücklicher, Wiederkunft, Unsern hinterlassenen Geheimbten Räthen auf diejenige Pflicht, damit sie Uns verwandt und verbunden, hiermit gnädigst anvertrauet und anbefohlen haben, daß sie Unser und Unserer Lande Nutzen und Bestes so viel an ihnen, befördern, allen Schaden und Nachtheil nach ihrem Vermögen abwenden und verhüeten sollen. Wir geben ihnen auch vollkommene Autorität, Macht und Gewalt, so viel sie deren hierzu benöthiget, und wollen sie stetigs in Unserer gnädigsten Protection und Schutz halten und Uns wider sie ihrer ungehöret zu keinen Ungnaden bewegen lassen.

Anfänglich sollen Unsere Räthe darauf mit allem Fleiß, Ernst und Eifer sehen, damit in dem Kirchenwesen alles in dem Stande, wie es itzo ist, verbleibe und keine gefährliche Neuerungen oder sonsten etwas, so ärgerlich und schädlich, eingeführet oder verstattet, dann auch, daß Gott vor Uns und wegen der itzigen vorgehenden schweren Sachen, damit dieselbige ihren glücklichen, recht- und billigmäßigen Ausgang erreichen mögen, aufs fleißigste angerufen werde. Und weil Wir durch Gottes Gnaden einen Anfang mit Anrichtung der Schuelen allhier und zu Joachimsthall gemachet, so sollen unsere Räthe mit Fleiß dahin sehen, damit solches nützliches und zur Ehre Gottes angesehene Werk (in welchem auch magna ex parte salus et incrementum bone constitutae reipublicae bestehet) nicht in ein Stecken gerathen, sondern über der Jugend Institution mit Fleiß gehalten, durch Nachlässigkeit der Präceptorn nichts verabsäumet, auch die reditus wohl verwaltet und fideliter berechnet und nirgends anders dann ad pios destinatos usus gewandt werden; zu welchem Ende Wir dann absonderliche Commissarios und Directores verordnet, welchen Unsere Räthe mit getreuer Hülfe, Rath und Assistenz beistehen, insonderheit auch alles, was zu Aufnehmen und Wohlfahrt Unser Universität zu Franckfurth an der Oder dienlich und ersprießlich sein mag, mit äußerstem Fleiß und Treue ihnen sollen angelegen sein lassen.

Unsere Festungen haben Wir mit allerhand Nothdurft dermaßen versehen, auch Unsern Officierern gnungsame Ordre der Defension halber hinterlassen, wie sie sich comportiren und verhalten sollen, dergestalt daß Wir

29 April. Unſere Räthe deshalben mit keiner weiteren Bemüh- oder Verantwortung beladen wollen; kämen aber ſonſt, außer dieſem, einige Sachen vor, darinnen ſie, die Officierer, Unſerer Räthe Hülfe und Abſiſtenz bedürfen, werden Unſere Räthe ihnen die hülfliche Hand zu bieten nicht unterlaſſen. Da auch in militaribus etwas vorgehet, können ſie Unſere Oberſten Hanßen von Rochow, wie auch den von Trotten und Ribbeck an ſich erfordern und in den vorlaufenden Sachen dero Rath und Bedenken vernehmen. Sobald ſie aber von einigem anmarſchirenden Volk, ſo durch Unſer Land zu ziehen begehret, ichtwas vernehmen, welches doch verhoffentlich nach erlangtem Frieden ſo häufig nicht geſchehen kann, ſollen Unſere Räthe durch Schreiben oder gewiſſe Officierer bei denjenigen Officierern, ſo das Volk führen, es dahin unterbauen, damit der nächſte Weg genommen, nicht zu kleine Tagereiſen gemacht, auch nicht viel Stilläger in Unſerm Lande gehalten, ſondern das Volk aufs baldeſte durchgebracht und überall gute Ordre gehalten werden möge. Zu ſolchem Ende wollen Wir ihnen etliche Pferde allhier laſſen, derer ſie ſich im Verſchicken und zur Convoi zu gebrauchen, und dieſelbige an Unſern Hofmarſchalln verweiſen, auch zugleich Unſerm Hofrentmeiſtern, daß er die nothwendige Unkoſten zu dergleichen Abſchickungen auf Unſerer Räthe unterſchriebene Zettul auszahlen ſolle, befehlen wollen. Es ſollen aber Unſere Räthe den Commiſſariis der Kreiſe, dadurch das Volk durchgeführet werden muß, ſobald ſie davon Nachricht erlangen, ſolches zuſchreiben, ihnen auch noch einen Officierer oder Cavalier zuordnen, daß ſie ſich bei denen Officierern ſelbſt einſtellen, die Nothdurft zur Hand ſchaffen und dardurch alle Disordre und Confuſion verhüten ſollen. Im Fall aber die Commiſſarii, ehe dann Unſere Räthe von dergleichen Durchzuge adviſiret würden, ſollen ſie unerwartend Unſerer Räthe Zuſchreibens dem Volke entgegenziehen und mit allem Fleiß dahin ſehen, damit ſolche Durchzüge aufs ſchleunigſte mit guter Ordre und der wenigſten Beſchwer der Unterthanen geſchehen möge. Was aber geringe ſtreifende Parteien, die nurt im Lande des Raubens ſich befleißigen, anlanget, ſollen Unſere Räthe, ſonderlich wann ſie keine Päſſe, daraus man erſehen kann, unter welchem Regiment ſie gehörig und daß ſie von den Officierern ausgeſchicket, vorzulegen, ſich derſelbigen bemächtigen und, da ſie unter einem gewiſſen Regiment, ſie zu demſelbigen ſchicken und umb ernſte Animadverſion wider dieſelbe anhalten. Befindet ſich aber, daß ſie keine Herren hätten, ſo ſollen Unſere Räthe ihnen den Proceß machen, und was Urtel und Recht mitbringen wird, exequiren laſſen. Auch können Wir keine frembde Werbungen in Unſerm Lande ohne Unſer Vorbewußt und ſonderbare Bewilligung geſtatten, darüber dann auch Unſere Räthe mit Ernſt halten und die Werber, ſo unter ſolchem Prätext einſchleichen möchten, abweiſen, auch, da nöthig, Gewalt mit Gewalt ſteuren ſollen:

dann Wir Unsere getreuen Lande und Leute mit diesen Beschwerungen 29 April.
durchaus nicht graviren lassen wollen.

Damit auch Unser Volk seinen nothwendigen Unterhalt erlangen und überall gut Commando und Ordre gehalten werden möge, sollen Unsere Räthe mit allem Fleiß daran sein, damit die Contributiones richtig auskommen und auf der Soldatesquen Unterhalt verwendet werden mögen.

Die resta betreffende, verbleiben die von anno 641 annoch suspendiret, die übrige, so dasieder gemachet worden, sollen billig auskommen; jedoch können Wir geschehen lassen, daß auf eines oder des andern Theils Anhalten gütige Handelung versuchet werden möge.

Weiters sollen Unsere Räthe dahin mit Fleiß sich bemühen, damit auch die Legationsgelder und Fräuleinsteuer, sowohl welche Unser vielgeliebten Schwester, der Herzogin in Churland, nachständig, als auch die, so der Landgräfin zu Hessen zustehen und allbereit vorm Jahre betaget gewesen, richtig auskommen und Unsern Gesandten übermachet werden mögen.

So viel die justitiam anreichet, sollen Unsere Geheimbte Räthe darauf vornehmlich sehen, damit männiglichen ohne Ansehen der Person sowohl in criminalibus als civilibus schleunige justitia administriret werde; darzu Wir ihnen kraft dieses allen hierzu bedürfenden Gewalt gereichet und gegeben haben wollen.

Damit auch alle fernere confusiones vermieden bleiben mögen, haben Wir Unserm Consistorio und Ambtskammer Befehl ertheilet, alle diejenige Sachen, so nicht Consistorial-, ökonomische, Holz-, Jagd- und Zollsachen seind, nicht an sich zu ziehen, sondern ad competens et ordinarium forum zu verweisen. Kämen aber solche Sachen vor, welche zum Theil in die oeconomiam, zum Theil aber in Unsern statum mit einliefen oder Unsere sämbtliche Stände und Unterthanen mit afficiren, soll mit Unserer Geheimen Räthe Einrathen verfahren und ohne dero Vorwissen und Gutfinden nichts geschlossen werden.

Wir sind zwar auch gnädigst zufrieden, daß Unsere Geheime Räthe in Contributions- und andern Sachen, die in Unsern statum einlaufen, Verhöeren in Unserm Geheimen Rath ansetzen und halten, da sie dann in den Sachen gütige Handelung pflegen oder, im Fall die Sache zu Recht decidiret werden muß, sie damit ans Kammergericht verweisen und ohne Noth die causas ad ordinarium forum et judicium pertinentes nicht avociren sollen.

Unserm Hof-Fiscali sollen Unsere Räthe anbefehlen, alle Processen, so er unter Handen hat, mit gebührendem Fleiß und Ernst zu treiben und zu befördern.

29 April. Mit Beleihung derer noch hinterstelligen Unserer Lehenleute mögen Unser Lehenräthe und Secretarius ferner verfahren, auch wider diejenige, so ihre Lehenbriefe zu Unserm nicht geringem Despect und Verkleinerung bishero unabgefordert liegen lassen, die Execution durch die Landreuter anordnen, wie auch nicht weniger wider diejenige, welche, ob ihnen gleich Unsere unterschiedliche eigenhändige monitorialia zukommen, dennoch Unsere Consense über ihre erkaufte Lehengüter nicht ausgewirket haben; und sollen Unsere zu Unserer Lehenskanzlei bestallte Räthe vermöge ihrer Pflicht dahin sehen, damit der gleichen Confusiones hinfüro verhütet bleiben mögen.

Die Schreiben, so aus Preußen ankommen, sollen Unsere Räthe Uns forderlichst zuschicken; werden aber aus dem Reich oder andern Orten Schreiben ankommen, die nicht zu Unseren eigenen Handen überschrieben, die mögen Unsere Räthe erbrechen und entweder darauf die Nothdurft verordnen oder Uns dieselbige nebest ihrem unterthänigsten Bedenken zuschicken.

Die Relationes von Unsern Abgesandten zu Stettin wegen Unserer Hinterpommerschen Lande sollen sie eröffnen, mit Fleiß und collegialiter verlesen und Uns aufs schleunigste nebenst ihrem unterthänigsten Bedenken und Gutachten zuschicken.

Begäbe es sich auch, daß in Unserm Abwesen frembder Herren Gesandte sich allhier einfinden würden, die sollen auf Unsern Stall logiret und verpfleget werden. Im Fall sie Uns auch zu folgen Bedenken trügen und von Unsern Räthen gehöret zu werden begehreten, sind Wir gnädigst zufrieden, daß sie gehöret und entweder mit einer Vorantwort versehen oder da die Sachen darnach beschaffen, auch hauptsächlich durch Unsere Räthe beantwortet werden mögen.

Wann auch fürstliche Personen in Unserm Abwesen allhier ankommen und durchreisen würden, sollen dieselbige gleichsfalls auf Unser Haus logiret und fürstlich verpfleget und bedienet, wie auch andern vornehmen Officierern alle Courtoisie soll erwiesen werden.

Den Landsachen sollen Unsere Räthe durch recht- und billigmäßige Verordnung abzuhelfen sich bemühen.

Wären auch die Sachen einer solchen Importanz und Wichtigkeit, daß sie, Unsere Geheime Räthe, auch andere Unsere Räthe allhie oder in der Neumarck an sich zu erfordern und sich ihres Einrathens zu gebrauchen nöthig befinden würden, soll ihnen solches gnädigst vergönnet und sie, die erforderte Räthe, zu erscheinen schuldig sein. Würde es auch der Sachen Wichtigkeit erfordern, etliche aus der Stände Mittel dies- und jenseit der Elbe und Oder anhero zu verschreiben und mit denselbigen Unser und Unserer Lande Nothdurft und Bestes zu berathschlagen, soll solches Unseren Räthen hiermit nachgelassen und vergönnet sein.

Würden etliche Creditores auf ihr vielfältiges Sollicitiren entweder 29 April.
Repressalien oder Executiones wider ausländische Bürgen erhalten und ausbringen, sollen sie durch ausführliche Schreiben an gebührende Örter solche Inconvenientien abzuwenden sich bemühen, mit beweglichen Remonstriren, was es bishero mit Unsern Intraden für Beschaffenheit gehabt und wie auch Unsere getreue Landstände mit der Kriegeslast dermaßen beladen gewesen, daß sie Uns in Unsern Schuldenwesen zu Hülfe zu kommen keine Mittel gehabt; sobald aber Wir und Unsere Lande und Leute von solchen Beschwerungen befreiet, wollten Wir auf solche Mittel, so zu Befriedigung der Creditoren dienlich, mit allem Fleiß und Sorgfältigkeit bedacht sein.

In allen vorfallenden wichtigen Sachen aber, die einige moram leiden können, sollen Unsere Räthe zuforderst Uns ihre ausführliche Relation und gehorsambstes Bedenken einschicken, die Wir dann darauf mit Unserer gnädigsten Resolution aufs bäldeste versehen wollen.

Und sollen Unsere Räthe zum wenigsten einmal in der Wochen Uns den Zustand dieser Lande und was Uns mehr zu wissen nöthig, unterthänigst referiren; dabei ihnen ungewehret, da es der Sachen Eilfertigkeit erfordert, auch extraordinarie einen Courierer abzuschicken. Und haben sie sich zu solchem Ende Unserer Boten, die Wir auslegen lassen, zu gebrauchen.

Würde Uns auch ein mehrers beifallen, darüber Wir Unsere Räthe zu befehligen haben würden, soll solches durch Unsere folgende gnädigste Rescripta geschehen.

291. Verfügung. Jüterbock. 24 April (4 Mai).

Concept aus R. 21. 38d.

Restirendes Magazinkorn und Legationsgelder.

„Es erfordert die unumgängliche Nothdurft und haben Wir ohne das 4 Mai.
Unser sonderbares wichtiges Bedenken, daß das restirende Magazinkorn, welches sich Unsers Ermessens auf 900 Wispel beträget, wie nicht weniger die annoch nachstehende Legationsgelder in Unsere Festungen forderlichst geliefert und aufbracht werden. Damit nun solches also unfehlbarlich erfolgen möge, so befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich in Unserm Namen die zuverlässige unnachbleibliche Anstalt zu machen", auf daß beide ohne Mangel auskommen.

292. Relation von J. F. Freiherr v. Blumenthal, Putlitz, Knesebeck, Tornow. Cölln a/S. 25 April (5 Mai).

Ausfertigung.

Abrechnungen mit Wesenbeck. Besetzung der Pfarrstelle in Wustermark.

5 Mai. Sie senden 1) die Relation der hiesigen Kammer wegen abgenommener Rechnung von der Zehrung und Auslage Wesenbecks, wonach dieser, wenn Alles, was er angegeben, anerkannt wird, „ohne die 3800 Thaler, welche er auf die von den anwesenden Deputirten zu Nürnberg verwilligte einhundert Römer-Monat vorgeschossen und ihme von den hiesigen Landständen wiederumb müssen erstattet werden", 4866 Thaler 11 Gr. zu fordern hat, die er verzehrt hat. Da nun der Kurf., als ihm diese Relation der Kammer vorgetragen wurde, erklärte, W. sei an die Posten zu weisen, „so E. Ch. D. ex cessione des Grafen zu Schwartzenberg bei Dero Landschaft und Städten an sich bracht", und da W. vielleicht damit zufrieden sein würde, so müsse der Kammer befohlen werden, mit ihm darüber zu verhandeln.

2) Copie einer Abrechnung des Hofrentmeisters mit Wesenbeck, wonach er noch nachständige Besoldung bis Luciae 1649 im Betrage von 1949 Thlr. 4 Gr. 3 Pf. und wegen seines Schwagers Dr. Herdesianus sel. 759 Thlr. 2 Gr. 6 Pf. aus der Hofrentei zu bekommen hat. W. bittet um Erstattung. — Was die erledigte Pfarrstelle zu Wustermarck betrifft, worüber der Kirche zur heil. Dreifaltigkeit das Patronatsrecht zusteht, so hat der Kurf. am 2 (12) dss. im gehaltenen Rath auf eine Bittschrift des Pfarrers zu Horst, Arnold Renschütz, sich resolvirt, die Pfarrstelle diesem conferiren zu lassen, sodaß ihm die Probepredigt zu verstatten, am 8 (18) dieses dem Oberhauptmann zu Spandau Obrist von Ribbeck befohlen ist. Am 9 (19) hat aber der Kurf. auf Fürbitte des genannten Oberhauptmanns mit eigenhändiger Unterschrift bestimmt, daß dessen Feldprediger Nicolaus Reinman mit der Pfarrstelle provibirt werden solle. Sie bitten um Entscheidung.

293. Relation von Putlitz, Knesebeck, Tornow. Cölln a/S. 26 April (6 Mai).

Ausf. aus B. 51. 79. Concept von Knesebeck.

Berufung Friedrichs von Jena zum Professor jur. in Frankfurt a/O.

6 Mai. Sie senden eine Bittschrift der Universität Frankfurt a/O., worin Friedrich von Jehna zum Professor juris für die vacante Stelle vorgeschlagen und des Kurf. Bestätigung erbeten wird. Nun hat der Kurf. unlängst der Juristenfacultät befohlen, auf Besetzung der fünften Professur, denn fünf Stellen sind es immer gewesen, durch eine qualificirte Persönlichkeit bedacht zu sein. Die vier bisherigen haben über Jena jedoch eine verschiedene Ansicht, Dr. Decher und Wolf sind für, Dr. Coldebacius und Brunnemann gegen ihn. Die letzteren haben erklärt, es seien ihnen die Person und Qualitäten Jenas nicht bekannt; dies kann jedoch nur ein Vorwand sein, da die Facultät

vor mehreren Jahren neben Herrn Weitzke und Licentiat Köppen auch diesen Friedrich von Jena nominirt habe, und dieser nach Beförderung der andern beiden zu andern Ämtern („in andere Wege ihre Beförderung erlangt") allein übrig und für die Stelle fähig sei. Der wahre Grund ist der, daß man die juristische Facultät nicht gern mit reformirten Professoren besetzt sehen möchte, ein Umstand, der namentlich bei Dechers Berufung sehr hervortrat. Sie sind daher der Meinung, daß Jena trotz des Widerspruchs jener beiden zu bestätigen sei. 5 Mai.

Resolution. Cleve. 20 Juni. Concept. Der Kurf. bestimmt, daß Jena angenommen und introducirt werden und das gewöhnliche Gehalt bekommen soll. Resolution.

294. Verfügung an die Geheimen und Amtskammerräthe zu Cölln an der Spree. Lehnin. 30 April (10 Mai).

Concept aus R. 2. 40.

Bittschrift des Dr. Crellius.

Ihr werdet aus dem Einschluß mit mehrerm zu vernehmen [haben], was Dr. Crellius an Unser herzgeliebten Gemahlin Lbd. bittlich gelangen lassen. 10 Mai.

Nun können Wir Uns noch wohl erinnern, daß er mehrmaln dergleichen gesuchet, haben auch sonsten vernommen, daß er gegen jedermänniglich sich soll beklagen, als wann er zu demjenigen, worzu er Fueg und Recht hat, nicht könnte gelangen, sondern ihm solches bishero sei vorbehalten worden.

Damit Wir nun weiterern Anlaufs deswegen geübriget und er inskünftige keine Ursach zu klagen haben möge, also ergehet hiemit Unser gnädigster Befehl an euch, ihr wollet euch zusammenthuen und die von ihme aufgesetzte Punkte und Forderungen wohl und fleißig nachsuchen und erwägen und, im Fall ihr dieselbe also beschaffen findet, daß gemelter Dr. Crellius von Rechts wegen nichts prätendiren oder fordern möge, wie Uns dann von Unsern Räthen vielfältig berichtet worden, so könnet ihr ihme solches deutlich vorlegen und remonstriren, damit er sich der bishero geführten Klagen inskünftige entäußern möge. Sollte aber mit einigem Grunde können dargethan werden, daß Wir ihm etwas schuldig wären, so seind Wir eures unterthänigsten Berichts deswegen erwärtig.

295. Verfügung. Haus Lehnin. 3 (13) Mai.

Ausf. aus R. 21. 139d. Concept mit Correcturen Schwerins.

Erleichterung der Steuerlast der Stadt Spandau.

Sendet ein Gesuch der Stadt Spandau, sie, da sie noch mit der Contribution, Einquartierung und andern Lasten den größeren und vermögenden Städten gleich beladen sei, auch noch andere Städte zu übertragen habe, zu erleichtern. Nun könne die Garnison dort nicht verringert werden, aber eine 13 Mai.

13 Mai. Erleichterung wegen dieſer continuirlichen Garniſon vor andern Städten ſei billig. Sie ſollten daher die Deputirten der geſammten Stände dazu disponiren, weil man ſonſt befürchten müſſe, daß die Bürger verliefen und die Stadt öde und wüſt werde.

296. Verfügung an die hinterlaſſenen Geh. Räthe. Lehnin. 5 (15) Mai.

Copie von der Hand Taſchenbergers aus R. 2. 40[1]).

Ausfallende Predigt des Dr. Crellius.

15 Mai. Es iſt Uns glaubwürdig vorbracht, daß Er Wolgang Crellius, beſtallter Pfarrer der Kirchen zur Heiligen Dreifaltigkeit in Unſerer Stadt Cöln an der Spree am Sonntag den 27 Aprilis Uns mit deutlichen Worten, und zwar im Gebet nach der Predigt angefochten, ob wollten Wir Unſer Land mit falſcher Münze anfüllen und gleichſam das unſelige Kipperweſen einführen, auch zeit- und ewige Strafe denjenigen angekündiget, ſo Uns hierzu gerathen, geſtalt er ſolches den Dingſtag vorher noch härter gemacht haben ſoll.

Nun gereichet Uns ſolches nicht nur zu ſonderem Mißfallen, ſondern Wir vermügen es auch nicht anders zu deuten, dann daß Er Crellius Uns vor der Gemeine öffentlich beſpotten und gleichſam dieſelbe wider Uns aufwiegelen wolle.

Dieweil dann ſolches wider Gottes Wort, wider ſein Gewiſſen, wider ſeine Beſtallung, die er eigenhändig unterſchrieben, ja wider die chriſtliche Liebe und allen weltlichen Rechten läufet, ſo hätten Wir gnugſame Urſache, ihn deshalb gebührend anzuſehen; Wir wollen Uns aber nichts minder in der That bezeigen, daß Wir dem Ministerio wohl beigethan und demſelben gern indulgiren wollen. Deſſentwegen wollet ihr ihn, Crellium, für euch erfordern, ihm ſeinen begangenen unleugbaren Fehler vorhalten und aufs ſchärfiſte verweiſen, auch feſt einbinden, ſich inskünftige dem göttlichen Worte und ſeiner Beſtallung gemäß zu bezeigen und Uns nicht Anlaß zu geben, daß Wir andere gebührende Mittel, Uns und Unſere Räthe von dergleichen Beſpottung zu befreien, adhibiren mögen.

297. Relation von Kneſebeck und Ew. Kleiſt. Cölln a/S. 7 (17) Mai.

Ausf. aus R. 30. 24[b]. Concept von Kneſebeck.

Gutachten über die Relation der pommerſchen Grenzcommiſſion.

17 Mai. Nachdem E. Ch. D. in Dero allhie zurückegelaſſenen Inſtruction uns gnädigſt anbefohlen, die relationes Commissariorum von Stetin, betreffende die hinterpommeriſche Tractaten, zu eröffnen und E. Ch. D. nebenſt unſerm

1) „Das original dieſes churf. Reſcripts iſt dem H. D. Crellio, im Namen der H. Geh. Räthe zugeſchickt am 17 Mai 1651, morgens zwiſchen 9 und 10 Uhren nebenſt dieſer Copien, undt hat er das Original an ſich behalten, mit Erklärung, bei S. Churf. D. mit ſeiner demütigſten Verantwortung einzukommen. Notiz T.'s.

unterthänigſtem unvorgreiflichem Guetachten zuzuſchicken, und aber heutiges 17 Mai.
Tages beigefügte Relation einkommen, ſo haben wir dieſelbige nebenſt den Beilagen und gehaltenem protocollo mit Fleiße verleſen und daraus ſo viele befunden, daß auf E. Ch. D. Seiten die Commissarii an allem, was zu erinnern und in Acht zu nehmen vonnöthen geweſen, nichts verabſäumet, ſondern wegen E. Ch. D. den Schwediſchen die justitiam et aequitatem causae zur Gnüge repräſentiret und zu Gemüthe geführet; aber ab altera parte können wir uns über der Schwediſchen Unbilligkeit nicht gnugſam verwundern, daß ſie die Tractaten von Tage zu Tage ſchwerer machen und die permutationem Cammin und Golnow, dazu bishero noch etlicher Maßen Hoffnung und Apparenz geweſen, mehr dann vorhin difficultiren. Zwar wird man der Königlichen Erklärung erwarten und interim rem in integro laſſen müſſen, dazu denn nicht undienlich, wann vorgeſchlagener Maßen im Namen E. Ch. D. dem Magistratui der Stadt Cammin inhibiret würde, ſich zu dem ausgeſchriebenem Convent zu Wolgaſt nicht zu geſtellen, noch ſolchen E. Ch. D. zum höchſten praejudicio und Nachtheil gereichenden actibus beizuwohnen. Aber dannoch müſſen wir befahren, daß die Reſolution wohl die beſte nicht ſein, ſondern der Schwediſchen Intention allem Anſehen nach dahin gehen möchte, Golnow und Cammin zugleich zu behalten. Im Fall ſie nun pertinaciter dabei verharren und nach allem angewandtem Fleiße und Bemüehung keine Apparenz zur Handlung mehr verhanden ſein ſollte, ſo können wir nicht befinden, wie E. Ch. D. die Stadt Cammin salvis juribus suis et salva reputatione ohne gnugſame Satisfaction, es geſchehe durch Permutation mit der Stadt Golnow oder in andere Wege, abtreten könne; und hat es mit der Stadt Cammin noch eine andere Gelegenheit denn mit den übrigen noch unerörterten Greinzſtreitigkeiten. Dann die determinatio finium et limitum noch Tractaten und Handlungen in re praesenti nothwendig erfordert hat, die Stadt Cammin aber iſt E. Ch. D. im instrumento pacis ausdrücklich reſerviret, und haben Sie ein ſolches jus quaesitum erlanget, welches durch eine ſo ungewöhnliche und unerhörte definitionem litoris zu Recht nicht wird umbzuſtoßen ſein. Und würde E. Ch. D. endliche Erklärung dahin gehen müſſen, daß Sie zwar nicht gemeinet, die Tractaten gänzlich zerſchlagen zu laſſen, ſondern Sie wären entſchloſſen, etlichen von Ihren Commissariis, ſo der Orten bleiben ſollten, in mandatis zu geben, ſobald justae et aequae conditiones von den Schwediſchen würden vorgeſchlagen werden, die Tractaten zu continuiren und zu reaſſumiren; aber mit bloßen Schriftwechslungen, wie bishero geſchehen, absque fructu, cum jactura temporis et sumtuum weiter zu verfahren und inmittelſt die possessionem den Schwediſchen in Handen zu laſſen, würden E. Ch. D. inskünftige nimmer eingehen können, ſondern müßten bei der Kaiſ. Maj. und geſambten Reichs-

17 Mai. ständen umb Schutz und Guarantie desjenigen, so Ihr unstreitig zukäme und bisher mit höchster Ungebühr vorenthalten worden, anhalten und indessen Ihre Räthe und Commissarien zum Theil wieder abfordern. Und sehen wir nicht, wann wegen Cammin keine Handlung getroffen werden sollte, wie man sich in der neuen Grenzziehung würde aufzuhalten haben, sintemal dieselbige alsdann per se fallen und es ad terminos der ersten Tractaten wieder kommen würde. Es wird aber zuförderst noch fernere Relation von E. Ch. D. Commissarien zu erwarten sein, und werden sie nebenst der Sachen Bericht auch ihr Bedenken, was sich am besten und füglichsten möchte practiciren lassen und was E. Ch. D. am nützlichsten und zuträglichsten, zugleich mit eröffnen müssen. Das Schreiben an die vorpommerische Stände, inmaßen es die Commissarii vorgeschlagen, befinden wir nicht alleine dienlich, sondern halten es auch fast nöthig; jedoch stellen E. Ch. D. wir alles in Unterthänigkeit zu Dero gnädigsten Verordnung anheimb.

298. Relation. Cölln a/S. 9 (19) Mai.

Concept von Taschenberger.

Leipziger Schöppen-Urtheil. Executionen wegen Contributionsreste und verweigerten Müller-Eides. Städte-Pferde. Schwedische Contributionsreste.

19 Mai. Sie senden 1) ein zu Leipzig im Schöppenstuhl gesprochenes Urtheil in Sachen des kurfürstlichen Hoffiscals wider Hans Ernst v. Maltitz, der zu Beskow wegen eines im Duell entleibten schwedischen Trompeters in Haft gehalten wird. Der Advocat des Verhafteten Straßburg bemühe sich zwar, „daß es eine sententia absolutoria sein werde, außerdeme würde davon appelliret werden müssen"; weil nun bei dieser Beschaffenheit des Urtheils keine Moderation der Strafe geschehen könne, werde dem Verhafteten die Appellation wohl gestattet werden müssen.

2) Eine Bittschrift des Commandanten zu Oderberg, ihm zu vergönnen, da er bei den Städten Pritzwalck, Kyritz und Havelberg einen Contributionsrest von 52 Thlr. zu fordern habe, 10—12 Knechte zur Abzehrung des Geldes dorthin zu schicken. Sie haben Bedenken, bei gegenwärtigem Zustande den Oderbergischen Posten von Truppen zu entblößen, und bitten daher um Entscheidung.

3) Eine Bittschrift der Verordneten der Landschaft um einen solchen Befehl, wie das Schreiben ausweise, an den Commandanten zu Oderberg wider einige Müller im Stolpirischen Kreise, welche sich weigern, den in der Brauordnung vorgesehenen gewöhnlichen Eid abzulegen und ihm nachzukommen. In einem Verhör im Geh. Rathe ist verabschiedet, daß die Müller den Eid leisten müssen. Da sie aber nicht dazu zu bringen gewesen, könne die Verordnung, besonders gegen die Rädelsführer (Redleinsführer) wohl ergehen.

4) Ein Schreiben des Raths zu Müncheberg mit der Entschuldigung,

daß sie wegen ihres bekannten Unvermögens dem auf das kurfürstliche Rescript 19 Mai.
ernsten Pönal-Befehl und angeordneten Execution an die Städte, welche ihre Pferde noch nicht geschickt, nicht nachkommen können.

5) Bittschrift des schwedischen Commissars George Mittelstadt, der mit 925 Thlr. hinterstelligen Contributionsresten auf Anordnung des Generalissimus an die Stadt Bernau verwiesen ist, worin er um ein schärferes Mandat oder um ein Verhör bittet. Da des Kurf. Meinung, wie es mit den nachständigen „Subsidiengeldern" gehalten werden solle, ihnen nicht bekannt sei, bitten sie um Decision. Außer Bernau restirten auch noch andere Städte den Schweden „Subsidiengelder", die von Evacuirung von Frankfurt und Crossen herrührten.

299. Verfügung. Grüningen. 10 (20?) Mai.

Concept aus R. 52. 234.

Magdeburger freie Getreide-Verschiffung auf der Saale.

Kurf. sendet ein Originalschreiben des Administrators zu Magdeburg, 20 Mai.
der sich beklagt, daß die Magdeburger ihm die freie Verschiffung des Getreides auf dem Saalstrom nicht gestatten wollen, mit dem Befehl, da es nöthig sei des kurfürstlichen Interesses halber diesem Frevel bei Zeiten zu steuern, falls der Administrator bei wiederholter Widersetzlichkeit der Stadt Magdeburg dieses von ihnen begehren sollte, die Verfügung zu thun, daß ein oder mehr Magdeburger Schiffe zu Tangermünde angehalten würden. Auch sonst sollten sie deshalb dem Administrator assistiren.

300. Verfügung. Grüningen. 12 (22) Mai. Einl. 28 Mai (7 Juni).

Ausf. aus R. 53. 3.

Die Altmärkischen Consistorialsachen sollen dem Consistorium zu Cölln belassen werden.

Der Kurf. erinnere sich, daß kurz vor seinem Aufbruch von der Residenz 22 Mai.
Cölln a/S. „etliche aus dem Altmärkischen Kreise wegen Hinwegnehmung einiger Sachen von dem Consistorio zu Cölln und derselben Verlegung auf das Altmärkische Quartalgericht zu Stendal bei Uns unterthänigst gesucht und gebeten". Da er die Erörterung dieser Sachen bis zu seiner Rückkehr verschoben habe, so solle es bis dahin so bleiben wie bisher, und das Consistorium, das benachrichtigt sei, die Altmärkischen Sachen fernerhin zu seiner Expedition nehmen.

301. Verfügung. Uf Unserm Hause zu Petershagen. 27/17 Mai.
Präs. 7 Juni.

Ausf. aus R. 33. 50a 4.

Der Kurf. remittirt eine Beschwerde der Stadt Dernburg gegen den 27 Mai.
Magistrat zu Wernigerode in puncto debiti, „davon sich derselbe per instrumentum zu befreien vermeinet", an die Räthe zum Verhör und gebührender Verordnung.

Anmerkung. „Verhör ist uf den 28 Augusti angesatzt."

302. Verfügung. Petershagen. 19 (29) Mai.

Concept aus B. 2. 40.

Ausfallende Predigt des Dr. Crellius.

29 Mai. Wir haben vor wenig Zeit von Lehnin aus an euch gnädigst gelangen lassen, wie daß Er D. Wohlgang Crellius, bestallter Pfarrer der Kirchen zur Heiligen Dreieinigkeit in Unser Stadt Cöln an der Spree, Uns zu zwei unterschiedliche Male auf der Kanzel, und zwar im Gebet, mit gar harten und denklichen Worten wegen der Münz angefochten und mit Verkündigung zeit- und ewiger Strafe wider diejenige, so dazu gerathen, dergestalt herausgefahren, daß Wir billig Ursach gehabt, solches höher zu Gemüth zu fassen und ihn deswegen gebührend anzusehen. Wir haben aber aus christlicher Zuneigung, so Wir zu dem Ministerio tragen, euch nur gnädigst anbefehlen wollen, ihn, D. Crellium, vor euch zu fordern und mit einem scharfen Verweis diese seine wider Gottes Wort, wider sein Gewissen, wider die christliche Liebe und allen weltlichen Rechten laufende Fehler ihm vorzuhalten, auch fest einzubinden, sich insklnftige dieser Uns gar nachtheiligen Predigten zu enthalten.

Nun hätten Wir zwar gemeinet, er sollte auf euere ihme angedeutete Citation sich eingestellet und vor euch erschienen sein. Dieweil Wir aber in Erfahrung kommen, daß er hierinnen sich widrig erzeiget und nicht compariren wollen, es sei dann daß Dr. Turno alsdann des Raths sich enthalte und davon absentire, so können Wir nicht anders, als solches mit besonderm Mißfallen aufnehmen, inmaßen D. Crellius Uns nicht vorzuschreiben hat, welcher Personen Wir Uns in Unserm Rath gebrauchen und welche nach seinem Belieben daraus bleiben sollten.

Derentwegen wollet ihr ihn, D. Crellium, nochmaln vor euch fordern und ihme diesen Ungehorsam und die vorhin in den Predigten begangene Excessen aufs schärfeste verweisen und denselben dahin anmahnen, daß er sich forthin dem göttlichen Wort, auch seinem Beruf und eigenhändlich untergeschriebener Bestallung gemäß erzeige und die Zuhörer vielmehr zu gebührlichem Gehorsam und Respect gegen die Obrigkeit anweise, als zu Unwillen und Ungehorsam aufwiegele.

Wofern er nun, dieser nochmaln wiederholeten Citation gehorsamblich nachzukommen, sich wegern wird, so wollet ihr denn Anstalt machen, daß ihm seine Besoldung so lang vorenthalten werde, bis daß er sich der Gebühr nach einstellen und Unserm Befehl ein gehorsam Gnüge wird gethan haben.

303. Relation. Cölln a/S. 21 (31) Mai.

Concept von Taschenberger mit einer Correctur Tornows.

Pommersche Grenzsachen. Freie Fahrt auf der Saale. Vergehen des Dr. Crellius.

Sie senden eine am 16 (26) dieses nach Abgang der cleviſchen Post 31 Mai.
eingegangene Relation der Commissarien zu Stettin, woraus die absichtliche Hinziehung der Tractaten durch die Schweden wiederum hervorgehe. Eine zweite Relation erwarten sie. Die Commissarien haben sie aufgefordert, ein Schreiben an die Königin-Wittwe von Schweden, das sie vorschlagen, selbst abzufassen („zu begreifen"). Dieses nebst einem solchen an das Kurfürsten-Colleg wollen sie dem Kurf. baldigst zustellen. Heute kommt nun die 2. Relation, wonach die Schweden sich weigern vor Eintreffen einer andern und besser zum Ziel reichenden Resolution sich auf eine weitere Conferenz einzulassen. Worauf sie von einander gezogen und des Kurf. Instruction erwarten. — Empfang des Rescripts vom 18 (?) Mai, wonach sie sich bezüglich des Antwort-Schreibens an den Administrator zu Magdeburg richten wollen. Es sei dazu nöthig, daß der letztere die Stadt Magdeburg avisire, „woferne sie weiter uf ihren Unfueg in nicht Durchstattung und freier Passirung deren von dem Saalstrom in die Elbe gehenden Schiffe bestehen würde, daß S. F. D. sich anderer Mittel gegen sie mit Anhaltung der von Magdeburg kommenden Schiffe uf der Elbe würden gebrauchen müssen. Sonsten würde es wider die Rechte laufen, wenn sie unverwarnet und dazu in E. Ch. D. Lande mit Arresten beschweret werden sollten". Undienlich sei auch nicht, wenn der Kurf. selbst die Stadt ermahne, von ihrem unbefugten Beginnen abzustehen.

„Was E. Ch. D. anbefohlen, dem Herrn Dr. Crellio anzuzeigen und vorzuhalten, solches haben wir am 13 (23) dies verrichten wollen und ihn zu dem Ende umb 2 Uhr nach Mittage auf der Rathstuben zu uns zu kommen, ersuchen lassen. Er hat sich aber damit entschuldiget, daß er seine Bedenken hätte, an dem Ort zu sein, da ich, Dr. Tornow, wäre, wollte doch bei mir, dem Herrn zu Putlitz, an welchem Orte ich es begehren würde, alzeit erscheinen. Weil dann wir beede anitzo nur allein alhier zur Stellen, haben wir E. Ch. D. Schreiben durch den Secretarium ihme am 16 (26) dies in sein Logament zubringen lassen. Als er solches verlesen, daß bei E. Ch. D. er dergestalt verklaget[1]), hat er sich höchlich verwundert und darob betrübt; was ihme Schuld gegeben, also, wie es angezogen, und sonderlich daß auf E. Ch. D. hohe Person gezielet, nicht zugestehen wollen, und sich endlich dahin erkläret, mit seiner umbständigen Entschuldigung und Bericht bei E. Ch. D. selbsten in Schriften einzukommen. Das Original des Rescripts, wovon wir eine Abschrift genommen, hat er an sich behalten. Ob er nun dasselbe, welches die ganze Gemeine gehöret, wird urgiren oder anders deuten können, als die harte Wort an ihnen selbst gelautet, solches lassen wir dahingestellt sein[2].

1) Taschenberger schrieb: „angegeben", Tornow verbessert „verklaget".

2) Den letzten Satz hat Tornow hinzugefügt.

304. Relation von Putlitz, Knesebeck, Tornow. Cölln a/S. 28 Mai. (7 Juni).

Ausfertigung.

Freier Schiffsverkehr auf der Saale. Zöllner zu Tangermünde. Freibrauen der Küster. Stolbergische Ansprüche an Beckenstedt. Gebrauch des kleinen kurfürstlichen Siegels. Bittschrift. Römermonate. Auftrag an Memhart. Fürstliche Durchreise. Beschuldigungen wider Obristlieutnant v. Arnim.

7 Juni. Sie senden 1) ein Schreiben des Administrators zu Magdeburg wegen der von der Alten Stadt Magdeburg vorgenommenen unbefugten Sperrung der vom Saalstrom kommenden Schiffe. 2) Die ihnen im Rescript vom 10 dieses von Grüningen anbefohlene Verordnung an den Zöllner zu Tangermünde und 3) die Antwort an den Administrator. Sie haben ihm zwar versprochen, ihm mit den Abschriften der im hiesigen Archiv vorhandenen, von ihm gewünschten Urkunden die Stadt Magdeburg betreffend an die Hand zu gehen und solche mit der Leipziger Post nachzusenden, es seien aber bei einzelnen Stücken Bedenken, sie mitzutheilen; da nun Seidel den Inhalt der Documente kenne, so bitten sie um Specification derjenigen Stücke, welche dem Administrator abgefolgt werden können.

4) Ein Gesuch der Verordneten der Landschaft zum Neuen Biergelde um Cassation des Decrets und Rescripts, worin der Kurf. den Küstern im Teltowschen Kreise und der Schützengilde zu Frankfurt a/O. gewisse Freibrauen ertheilt. „Wir müssen beedes de concedendis halten, sintemal die Küstere im ganzen Lande, auch in der Residenz und andern Städten dergleichen Freiheit nie gehabt und nichts als lauter Unterschleif, Partirerei und merklicher Abgang dem Bierwerke, davon E. Ch. D. in Dero Hofrenthei gleichergestalt etwas haben, doferne sie Freizeichen haben sollen, geursachet werden wird. Inmassen dann kein Küster verhanden, der von dem Seinigen ein halbes, weniger ein ganzes Brauen Bier zu thun vermag, und wohl die wenigste Kinder-Schulen halten. Über das seind die Freibrauen in anno 1624, da das Biergeld erhöhet werden müssen, auch bei den Schützengilden in allen Städten aufgehoben", und vom letzten Kurf. ratificirt, „worüber dann pillig gehalten wird. Und do diesfals einer Stadt etwas eingeräumet werden sollte, werden die andere Städte dergleichen suchen, sich auf dies Exempel ziehen, und der Abgang immer größer werden". Ohne besondere Verordnung des Kurf. könnten sie darin nichts statuiren.

„Die Grafen zu Stolberg-Werningeroda haben abermals wider die Brandische Erben zu Speyer suppliciret. Ob nun zwar diese Sache an das kaiserl. Kammergericht mit Unfueg bracht und die Brandische auf die von hier an sie ergangene Citationes gestalt noch vorgestriges Tages, da abermals eine Verhör angesatzt gewesen, geschehen, nicht pariren wollen, vielmehr aber kaiserl. Mandata dawider ausgewürket, so vermeinen wir doch, daß zu Erhaltung E. Ch. D. Jurisdiction und Superiorität sie nochmals zu citiren,

cum comminatione, wann sie nicht pariren, daß ex primo decreto die Grafen in das Gut Beckenstedt immittiret und durch E. Ch. D. Regierung zu Halberstadt bis zu schuldiger Parition geschützet werden sollen." Sie legen eine solche Citation zur Placitirung durch den Kurf. bei. 7 Juni.

„So ist auch von mir, Dr. Tornowen, zu meiner Zurückkunft von Lehnin, meinen Collegen unter Andern von mir referirt, was E. Ch. D. Sich wegen des kleinen Siegels in Gnaden resolvirt, daß nämlich dasselbte außer was kurfürstliche Donationes und Begnadigungen betrifft, bis zu E. Ch. D. glücklichen Zurückkunft suspendiret sein solle. Nachdem aber deshalb noch keine schriftliche Verordnung alhier eingelanget, so haben wir daran vermittelst dies gehorsambste Erinnerung thun wollen." — Legen Bittschrift des Dr. Klocke zu Braunschweig wegen einer Forderung wider das Kloster Paradies und Renovation des vorm Jahre an die Stadt Soest erhaltenen Rescripts bei.

P. S. (Concept von Taschenberger.) Beilagen: 1) Schreiben Kursachsens mit Beilagen in Copie, das Original behalten sie da. „Ob nun zwar S. Ch. D. zu Sachsen vermeinen, daß dieses vor keine Neuerung oder frembd zu halten, weil zu Münster 100 Römer-Monate für Ihre Kais. Maj. gewilliget und die begehrte 13 Römer-Monat zu Evacuirung der Stadt Frankenthal employiret und künftig decurtiret werden sollen, so müssen wir es doch dahin ermessen, daß E. Ch. D. Sich hiervon wohl zu entschuldigen, indeme sie mit Kurpfalz, die doch wegen Frankenthal die Stadt Heilbrunn zur Versicherung haben, respectu Pommern in eadem conditione stehen, und die Stände des Reichs Ihr eben so wohl die Guarentie zu prästiren versprochen." Stellen es zu des Kurf. Gutfinden.

2) Schreiben des Kanzlers Runge. „Sobald der Ingenieur Memmart, welcher nach E. Ch. D. Festungen verreiset, wieder alhier sein wird, wollen wir bei demselben Erinnerung thun, einen neuen Abriß zu machen, damit derselbe ermeltem Dr. Rungen zugeschickt werden kann. — Gestern umb[1]) ist erst von Crossen anher berichtet, daß Ihre Fürstl. D. die kurpfälzische Prinzessin Elisabeth an heuten gegen Abend alhier anlangen und furter nacher Heidelberg reisen werde. Es wird J. F. D. alhier gebührend aufgewartet und an die Ort in E. Ch. D. Landen, darauf die Reise gehen soll, alle nothwendige Anstellung zu deren Verpflegung und Fortschaffung mit bedürfender Fuhre, gestalt E. Ch. D. hochgeehrten Frau Mutter J. Ch. D. solches an uns in Schriften begehret, gemachet werden."

Resolution. Cleve. 14/4 Juni. Ausf. Eink. 9 (19) Juni. Concept von Seidell. Obwohl der Administrator (Sr. Liebden) „die von Ihr begehrte Urkunden, insonderheit des Ottonis Magni sive Primi und Secundi fundationes des Erzstifts, imgleichen die investituras und andere mehr, so Wir Ihrer Liebden specificiret, noch bis dato nicht communiciret, (weshalb ihr aber Resolution.

1) So! Durchstrichen: zu Abends.

Resolution. anderweit Instanz zu thun nicht unterlassen wollet)", so sollen doch die im kurfürstlichen Archiv vorhandenen Stücke, welche er begehrte und von denen der Registrator Schönbeck Bescheid wisse, ihm copeilich gesandt werden; mit künftiger Post werde Seidell die Specification derselben „ex actis extrahiren" und ihnen zuschicken. — Billigt die Cassation des Decrets an die Küster. Sendet die Citation vollzogen zurück. Über das kleine Siegel soll mit nächster Post resolviret werden. — „Im Übrigen lassen Wir es bei der Verordnung, so Wir in puncto der preußischen, wider Unsern Obristenlieutnant Bernt Friedrich von Arnimb geführten Beschuldigungen hiebevor gemacht, nochmals bewenden; und sehen Wir nicht, mit was Effect in Unsern kurbrandenburgischen Landen von denen Dingen, so in Preußen passiret und davon man in diesen Landen keine Nachricht haben kann, einige Commission gehalten werden könne. Wird er sich demnach Unserer hierunter gemachten gnädigsten Verordnung gehorsambst zu accomodiren wissen." Für die Landsbergischen Streitigkeiten könnten sie, falls er mit der Erklärung der Stadt unzufrieden, eine andere Commission einsetzen und falls durch diese das Werk in Güte nicht zu heben, sie „ad processum in loco ordinario verweisen". — Dem Kurf. von Sachsen sollen sie ihrem Vorschlage nach antworten und ihm das Concept zur Vollziehung mit nächster Post zuschicken. Ebenso soll Dr. Runge mit nächster Post Antwort erhalten, da „Wir auch Unsere geheimbte Räthe insgesambt nicht bei der Hand, sondern einige derselben verschicket".

305. Relation von Putlitz, Knesebeck, Tornow. Cölln a/S. 4 (14) Juni.

Ausf. aus R. 30. 24b. Concept von Knesebeck in R. 21. 136a.

Pommersche Grenzverhandlungen. Schreiben an das Kurfürsten-Colleg. Dienstannahme qualificirter Personen.

14 Juni. Sie haben die gestern und heute von Matthias Krockow aus Wien und von den pommerschen Grenz-Commissarien eingelaufenen Relationen verlesen. Das an das Kurfürsten-Colleg aufgesetzte Concept ist zwar etwas lang, aber dies war wohl nöthig, um die Gerechtigkeit der kurfürstlichen Sache und die Unbilligkeit der schwedischen Forderungen recht klarzulegen. Ebenso muß der Kaiser ersucht werden, sich des Kurf. wegen Pommerns und des Kurf. von der Pfalz wegen Frankenthals anzunehmen. Auf die Abschaffung der Licenten, die Enthaltung der Jurisdiction über kurfürstliche Dörfer, wenn auch die Marienkirche zu Stettin einige Einkünfte daraus bezieht, und auf Beibehaltung der Stadt Cammin müsse der Kurf. bestehen. Die Schweden wollen übrigens, wie es scheint, die Grenz-Verhandlungen nicht ganz über den Haufen werfen, sondern sie reassumiren. Ist dies der Fall, wie der Kanzler Runge meint, so müssen die Grenz-Commissarien neu instruirt und die Verhandlungen beschleunigt werden, zumal da die Schweden bezüglich der Grenzen am kaiserlichen Hof mehr Beifall finden als in andern Dingen. Die ganze Sache [illegible]m Herzog zu Croy „fideliter zu recommandiren" möchte nicht schaden. —

Die Berufung des Dr. Christian Grosse nach Danzig sei nicht zu hindern. Nach 14 Juni.
Beendigung der Verhandlungen würden sich schon andere tüchtige und qualificirte Personen finden. Mit Dr. Albino könnte auf solche Weise, wie der Herr Kanzler Runge weitläuftiger beduciret, usque ad annum 52 vel 53 wohl geschlossen werden, weil E. Ch. D. Nutz und Besten darunter notabiliter versiret; jedoch würde gleichwohl solches in consequentiam nicht zu ziehen noch ad quosvis alios donatarios zu extendiren, sondern in dergleichen Fällen die libera dispositio E. Ch. D. billig zu lassen sein." Krockow sei nochmals aufzufordern, das kaiserl. Schreiben an die pommerschen Stände schleunigst zu erwirken, die pommersche Belehnung der Schweden aber mit aller Kraft hintanzuhalten, bis die Grenzfrage geordnet sei.

306. Relation von Putlitz, Knesebeck, Ewaldt von Kleist, Joh. Tornow.

Cölln a/S. 4 (14) Juni.

Ausfertigung.

Überlassung Besançons an Spanien. Contingent von Amt und Stadt Egeln. Spandauer Steuerlast. Strafmilderung. Militärische Verstärkung nach Cleve. Fürstliche Durchreise.

Sie senden 1) ein mit der Amtspost am 1 (11) dieses angelangtes kur- 14 Juni.
sächsisches Schreiben betreffend die „Transscription der Reichsstadt Bisanzon an den König in Hispannien gegen Einräumung der Stadt Frankenthaall." Vom Kaiser ist deshalb noch nichts angekommen, wenn nicht etwa in Cleve; es werde aber wohl von Kurmainz geschehen, weil Kursachsen dem Kaiser vorgeschlagen, diese Sache an Mainz als „das directorium" zu bringen. „Ob nun wohl nicht Herkommens, daß in dergleichen das ganze Reich angehenden Sachen von einem oder dem andern Kurfürsten absonderliche Bedenken gegeben werden, es auch seine großen Ursachen hat, damit man sich nicht aus dem Herkommen setze, so müssen wir doch der kursächsischen Meinung aus den angeführten Motiven in Gegenwart unvorgreiflich beifallen, weil ermelte Stadt B. weit abgelegen, weder zu Friedens- noch Kriegeszeiten etwas bei demselbten thun wollen, und über das den frembden Kronen ganze Fürstenthümber, Lande, Leute, Hauptströme und Päße, die Beruhigung des ermüdeten Vaterlandes zu befördern, hingegeben werden müssen. Daß es also mit der vorseinden Transscription kein sonderbares Bedenken hat, und der begehrte Consens vom kurfürstlichen Collegio J. Kais. Maj., doch daß solches inskünftige zu keiner Consequenz anzuziehen, für diesmal wohl gegeben werden kann. Wir thun aber alles zu E. Ch. D. höchstvernünftigem und reiferem Nachdenken in Unterthänigkeit stellen. Und könnte bei solcher Occasion in der Antwort an Kurmainz, Sachsen oder auch J. Kais. Maj. Erinnerung geschehen und angehalten werden, weil die vorschwebende pommerische Unrichtigkeit den Effect des Friedens nicht weniger, als bisher die Frankenthalische Detention gethan, zurückhält, E. Ch. D. gleichergestalt die hülfliche Hand zu bieten, damit auch Sie zur Possession Ihres Antheils der hinterpommerschen Lande

14 Juni. dermaleinſt kommen und die Königin und Kron Schweden dem instrumento pacis und der Pilligkeit ſich zu bequemen, nachtrücklich angemahnet werden möchte, zumal E. Ch. D. wider die Schuldigkeit albereit ſo viele nachgegeben, daß Sie weiter zu gehen nicht vermöchten."

2) Geſuch des Adminiſtrators zu Magdeburg um Erlaß einer Verordnung, daß Amt und Stadt Egeln ihr Contingent zu den von den geſammten Ständen zur Einlöſung zweier Magdeburgiſcher Ämter bewilligten Summen beitragen ſollen. — Den anweſenden Verordneten der Stände haben ſie des Kurf. Befehl auf Bittſchrift der Stadt Spandau in Contributionsſachen eröffnet, und erfahren, daß bei jetziger Repartition die Stadt Spandau wegen ihrer Garniſon ſchon eine merkliche Linderung dadurch erfahren habe, daß ſie von 81 Thlr. auf 60 Thlr. monatlich heruntergeſetzt iſt. Mehr wäre nicht möglich, da die beiden Reſidenzen, die beiden Städte Brandenburg und andere immer noch die „abkommenen Städte" übertragen müßten und darüber ſich ſehr beſchwerten, ja ihr Contingent dadurch verdoppelt würde.

„In E. Ch. D. Stadt Saltzwedell hat ein Kleinſchmidt ſeine Dienſtmagd geſchwängert, und iſt jenem die Fuſtigation und Relegation der Kur-Brandenburg, dem Weibesſtücke aber die Verweiſung der Städte Gerichte zuerkannt, wie aus angefügtem Bericht und Urtell zu erſehen. Des moechi Vater und Mutter bitten und ſuppliciren demütigſt umb Milterung der Strafe; weil nun ſolches bei E. Ch. D. alleine ſtehet, müſſen Dero gnädigſten Befehls wir uns darüber erholen. — Vorgeſtern Montages hat uns Dero Obriſte Trotte, Obriſterlieutenant Arnimb und Oberzeugmeiſter Francke Bericht gethan, zum Theil auch vorgezeiget, was für Ordre zum Aufbruch und marche nach die cleviſche Lande, auch Beiſchaffung allerhand Munition von E. Ch. D. ſie empfangen. Es iſt eines und das andere, was ſie erinnert und zu ſchleuniger Beförderung der marchen nöthig, mit Vorſpan, Beiſchaffung Proviants und allem Übrigen von uns alſobald angeordnet. — Die kurpfälziſche Princeſſin Eliſabeth hat Dero vorhabende Reiſe am nägſtverwichenen Sontage gegen Abend von hier fortgeſetzet. J. Ch. D. haben keine eigene Pferde gehabt, ſondern von mir, dem Herrn zu Putlitz, meinen Zug Pferde erhandelt, hatten alliene ihre Carett, einen Kammer- und Packwagen bei ſich."

307. Verfügung. Cleve. 20 Juni.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 24. E. 3.

Wiederergänzung der kurmärkiſchen Garniſontruppen.

20 Juni. Sie wüßten, aus was für Gründen der Kurf. gezwungen ſei, die Waffen gegen Pfalz-Neuburg zu ergreifen. Da er den kurmärkiſchen Ständen eine Erleichterung verſprochen, ſo habe er die Leibcompagnie zu Roß ſammt den Dragonern mit ſich genommen und jetzt auch die 4 Arnimſchen Compagnien dahin gefordert. Auch ſei nöthig, aus den Feſtungen einige Truppen dorthin kommen zu laſſen. Deren Ergänzung ſei aber ebenſo nothwendig durch Neu-

werbungen. Die Räthe möchten dies den Ständen mittheilen; und daß sie 20 Juni.
in Anbetracht obiger Sublevation die 6 Compagnien des Oberkammerherrn als Obercommandanten der Festungen, die 5 des Oberst Trotha in Peitz, die 5 des Obristen Ribbeck in Spandau und dann die Compagnie des Obristlieutnants v. d. Marwitz in Driesen und des Obristlieutnants v. Gleißenthal in Crossen nach wie vor für voll tractirten.

308. Verfügung. Cleve. 21/11 Juni. Eink. 15 (25) Juni.

Ausf. aus R. 34. 158 b 2. Auszug gedr. U.-A. 6, 66.

Krieg gegen Pfalz-Neuburg.

„Wir setzen außer allem Zweifel, ihr werdet wohl albereits erfahren 21 Juni.
haben, welchergestalt der Pfalzgraf zu Neuburg, Wolfgang Wilhelm, die Evangelischen in Unsern Herzogthümern Gülich und Berge, wider die Landes-Reversalien und den in anno 1647 getroffenenen Provisional-Vergleich bis anhero verfolget und Wir dannenhero bewogen worden, einige Unsere Kriegsvölker in besagte Herzogthümer wider den Pfalzgrafen zu commandiren und auszuschicken.

Nun ist dieses gewißlich einzig und allein von Uns dahin angesehen, daß die Ehre Gottes dadurch befördert, die Landes-Reversalien in ihrem vigore bleiben und die Evangelischen in obgesatzten beiden Herzogthümern, deren über 62000 Seelen, mehr lutherisch als reformirt daselbst sein sollen, beibehalten werden mögen, gestalt ihr solches aus beigelegtem Unserm Manifesto weitläufiger zu ersehen. Verhoffen also, es werde Unsere Intention von keinem Unpassionirten improbiret oder Uns hiebei etwas, als hätten Wir wider das Instrumentum pacis gehandelt, verdacht werden können." Das beiliegende Rescript sollen sie den sämmtlichen Ständen und der Neumärkischen Regierung notificiren.

309. Relation von Putlitz, Kneseбeck, Kleist, Tornow. Cölln a/S. 11 (21) Juni.

Ausfertigung.

Kurfürstliche Reise. Obristlieutnant v. Arnim. Sächsisches Concept. Hallisches Salz. Kornzoll. Bittschrift. Krockows Sendung.

Aus der am 14/4 dieses angelangten Resolution vom 28 Mai haben 21 Juni.
sie mit Freuden das Eintreffen des Kurf. mit Gemahlin in seiner Residenz Cleve vernommen, wünschen Gottes Segen zu allen vorgehenden Sachen und die baldige Rückkehr ins Kurfürstenthum. Dem Obristlieutnant v. Arnim hat die Willensmeinung des Kurf. nicht mehr mitgetheilt werden können, da er bereits auf dem Marsch nach Cleve begriffen war. Es müßte ihm dort angezeigt werden.

Sie senden 1) ein Concept an den Kurf. von Sachsen zur Vollziehung.

2) Ein Schreiben der Stadt Halle wegen der Tractaten des Salzhandels

21 Juni. in Abschrift, woraus zu ersehen, „daß sie zur hauptsächlichen Erklärung noch nicht gelangen können, weil den ihrigen von den kursächsischen Ministris zu Leipzig die Andeutung geschehen, daß aus gewissen angezogenen Ursachen das pretium des Holzes und zwar auf jede Klafter 8 gr. (worauf sie den halben Theil geboten) gesteigert werden müsse". Es sei weitere Erklärung zu erwarten. „Der Factor hat an E. Ch. D. Kammerpräsidenten geschrieben und unter andern gemeldet, daß der Einkauf nicht geringer als das Lünenburger Salz würde sein können, welches Alles, wie auch was die Stadt wegen der Abfuhre meldet, künftig in Consideration wird zu ziehen sein."

3) Bittschrift vom Rath und Verordneten der Bürgerschaft in der Neustadt Brandenburg, „nachdem das Korn von den Handelsleuten sehr aufgekauft, weggeschiffet und dadurch Teurung geursachet wird, daß die arme Leute und zumal die Handwerker mit ihrer Contribution nicht weiter hernach kommen können, daß E. Ch. D. zu verstatten in Gnaden geruhen wollten, daß von jedem Wiespel, so die brandenburgische Kornkäufer alda wegschiffen, ein Thaler geschlagen und in die Contribution verwandt werden möchte." Sie stellen es zu des Kurf. Gutfinden. „Daß etwas gegeben würde, möchte bei gegenwärtigem der Stadt Zustand so gar unpillig nicht sein, und werden es die Handelsleute so groß nicht empfinden, indeme sie es schon wiederumb darauf setzen werden. Ihren armen Mitbürgern aber, welche keine Handlung treiben und dergleichen Nutzen und Gewinn, als jene, nicht haben, würde es zu merklicher Erleichterung gereichen."

4) Bittschrift der verordneten Vorsteher der Schule zu Joachimsthal. Die darin erbetene Verordnung müsse vom Kurf. selbst herkommen. Von Krockow aus Wien ist nur ein Packetlein an die Commissarien zu Stettin angekommen und dorthin befördert. Seine Relationen würden wohl direct nach Cleve gehen. Von den Commissarien ist noch nichts gekommen.

Resolution. Resolution vom 4 Juli. Cleve. (Ausf. Eink. 30 Juni/10 Juli.) Arnim soll Nachricht bekommen. Sendet das Schreiben an Kursachsen vollzogen zurück. „Aus der Stadt Halla an euch abgelassenem Schreiben sehen Wir fast so viel, daß es mit den Tractaten wegen des Salzhandels sehr langsamb hernacher gehen und noch allerhand Difficultäten geben dürfte. Derowegen Wir dann nützlicher und verträglicher halten, daß bei so gestalten Sachen und zumal da der Einkauf des Hallischen Salzes mit Fracht und Unkosten nicht geringer dann das Lüneburger (welches doch jenem an der Bonität weit vorgehet) kommen sollte, der Contract mit der Stadt Lüneburg auf gewisse Maaß fortgesetzet und geschlossen werde. Zu dem Ende ihr euch dann mit Unsern Ambtskammerpräsidenten und Räthen zusammenthuen, eine Instruction zu Unsern besten vergleichen und Uns dieselbe zur Vollenziehung einschicken wollet. Und könnet ihr, Dr. Tornow, dieselbe auf euere Person richten und euch alsdann damit nach Lüneburg erheben. Es müßte aber in bemelter Instruction ausdrücklich einverleibet werden, daß dasjenige, was die

Stadt Lüneburg noch bei Uns zu prätendiren, schwinden und fallen solle, Resolution.
welches dann zu erhalten ihr allen müglichen Fleiß anzuwenden wissen werdet."
— Das Gesuch der Neuen Stadt Brandenburg bewilligt der Kurf. Über das Joachimsthalsche Gesuch will er mit dem Oberjägermeister verhandeln.

310. Relation von Putlitz, Knesebeck, Ewald von Kleist, Tornow. Cölln a/S. 11 (21) Juni.

Ausf. aus R. 62. 278.

Verwandlung von Lehen in Allod.

Es hat das Geschlechte deren von Kröchern eine Lehenhuese in der 21 Juni.
Altenmarck bei Seehausen im Niendorfischen Felde liegen, wovon eine ziemliche Revier an Elbdeichen gehalten werden muß. Weil nun wegen androhender Gefahr höchstnöthig gewesen, die Elbdeiche der Ort zu reficiren, die von Kröchern aber, als welche im Lande Ruppin wohnen, solches, indeme es dem gemachtem Überschlage nach an die 500 Thaler und drüber alleine zu ihrem Theile belaufen wird, nicht prästiren können, haben sie diese Huese dem itzigem Deichhauptmanne der Altenmarck, B[ürgermeister] George Harnischen zu Seehausen, erblich zugeschlagen, das Deichwesen wiederumb im Stande zu bringen, auch ohne ihr Zuthun zu erhalten und davor den Nutzen von solcher Huesen zu nehmen. Es will aber genannter B. Harnisch hierzu anderergestalt nicht verstehen, als daß bei E. Ch. D. unterthänigst gebeten werden möchte, gnädigst zu consentiren, daß die qualitas feudalis von dieser Krögherischen Huese abgenommen und ihme als ein allodium überlassen werden möchte: außerdeme würde ihme, wenn er und seine Söhne mit Tode abgehen sollten, von Annehmung dieser Huesen und darauf haftendem onere nur Schaden zustehen. Wann dann uns nicht gebühret, unerholet E. Ch. D. Resolution etwas zu statuiren, als haben wir es an Dieselbte gehorsambst bringen müssen und berichten dabei unterthänigst, daß wir der unvorgreiflichen Meinung sein, daß diesem Suchen unbeschadet E. Ch. D. habenden Lehensgerechtigkeit wohl könne deserirt werden, dann sich sonsten wohl niemand finden möchte, der diese Huese anderergestalt wegen der großen darauf haftenden Beschwerde, daß die eingangene Elbdeiche nothwendig wieder angerichtet und auch erhalten werden müssen, annehmen wird. Denen von Kröchern ist wegen der weiten Entsessenheit, solche Reparation zu bestellen, ganz unmüglich; darumb sie sich dann auch solcher Huesen ohne einig Entgelt gerne begeben. E. Ch. D. gehet an den schuldigen Roßdiensten nichts ab, weil dieselbe uf deren von Kröchern Hauptgüeter, so im Ruppinischen gelegen, einen Weg wie den andern verbleiben und davon geleistet werden müssen. Und ist es über das mit dem Geschlechte deren von Kröchern itziger Zeit also bewandt, daß deren 28 Mannespersonen alt und jung im Leben sein.

21 Juni. Eben dergleichen wird auch wegen eines im Dorfe Oſtorff belegenen Hofes, welcher Thomas Thurmannen zugeſtanden und die Steinbrecheriſche Creditores den ſammetlichen Ackerleuten in Großenbäuſter, nur daß dieſe die eingangene Elbdeiche reſiciren, verkauft, unterthänigſt gebeten. Weil nun hierunter nichts anders geſuchet wird, als den beſorgenden und androhenden großen Landſchaden abzuwenden, ſo werden E. Ch. D., Dero gnädigſtem Belieben nach Dero Willensmeinung uns überſchreiben zu laſſen, in Gnaden geruhen, wornach wir uns gehorſambſt achten werden.

311. Relation von Kneſebeck, Kleiſt, Tornow. Cölln a/S. 17 (27) Juni.

Ausfertigung.

Krieg mit Pfalz-Neuburg. Gandersheimer Lehnsempfängniß. Beſançon. Beltheimſche Bittſchrift.

27 Juni. Empfang der Reſcripte vom 20 und 21 Juni. Sie haben vernommen, „was E. Ch. D. bewogen, einige Dero Kriegesvölker in die Herzogthümber Gülich und Berge wider den Pfalzgrafen zu Neuburg zu commandiren und auszuſchicken. Wir haben vorhero hiervon keine gründliche Wiſſenſchaft gehabt und ſeind dieſer Orten, als E. Ch. D. aus Dero hieſigen Feſtungen und Plätzen etliche Völker nacher die cleviſche Lande zu gehen beordert, allerhand Muetmaßungen davor gefallen, und werden nunmehr zumal hieſige Stände erfahren, wohin es angeſehen. Wir an unſerm unterthänigſten Orte wünſchen ganz getreulich, daß Alles zu E. Ch. D. vorgeſetzten Intention glücklich ausſchlagen möge.“ Das kurfürſtliche Schreiben an die Landſtände iſt fortgeſchickt. „Nicht weniger iſt den Commiſſarien aller Kreiſe, ob wir denſelben die neue Repartition auf die in den Feſtungen ſtehenden Völker zubringen laſſen und nach Abzug deſſen, was auf die Leibcompagnie Dragoner und Arnimbiſche Esquadron bishero gegeben worden, ſich monatlich an die 10194 Thaler beträget, itzo anderweit von E. Ch. D. itzigem Reſcript Abſchrift zugefertiget und E. Ch. D. gnädigſte Willensmeinung ihnen zu wiſſen gemachet und zweifeln wir nicht, daß ſie ſich darunter gehorſambſt bequemen werden.“

Sie ſenden 1) Bericht des Hauptmanns der Altmark von ſeiner Verrichtung zu Gandersheim. Alles iſt wohl expedirt. „Nur iſt der Frau Äbtiſſin das Präſent, ſo ein großer Pokal von 104 Rthlr. war, zu ſchlecht und geringe geweſen, geſtalt ſie ſolches dem Herrn Hauptmanne nicht alleine vorhalten laſſen, ſondern es iſt auch dabei ſo viel Andeutung geſchehen, wann man es zuvor gewußt, daß das Präſent ſo ſchlecht, daß die Lehensempfahung ihren Fortgang nicht möchte gehabt haben, oder doch der Lehenbrief zurücke gehalten ſein, mit Anziehung, daß in vorigen Fällen ein Kleinod von etlich hundert Thalern präſentiret; und hätten die Herzoge zu Braunſchweig ihre Lehnwaaren gedobbelt, nämlich 600 Rthlr. geben müſſen, ehe ſie den neuen Lehenbrief bekommen, wie ſolches E. Ch. D. aus beſagter Relation mit mehrerm in Unterthänigkeit wird vorgetragen werden können. Es iſt in den

Kammer-Rechnungen, so anstatt Hoier Striepen der itzige Kammermeister zu 27 Juni.
Cüstrin Hermann Lange in anno 1629 gehalten, nachgeschlagen worden, darinnen befindet sich klärlich, daß allein umb einhundert Thaler ein Kleinod von 28 Diamanten erhandelt, und dem Generalkriegscommissario Pfuelen sel., welcher zu solcher Lehensempfahung damals gebrauchet, zugestellet worden. Daß also die Frau Äbtissinne keine begründete Ursache hat, ein mehrers zu prätendiren. Daß aber itzo zween Lehnsempfahungen zusammenkommen, und der letztverstorbenen Äbtissin Erben die Hälfte von den Lehnwaaren participiren, wie angezogen worden, möchte etlicher Maßen seine Ration haben, inmassen dann die Kanzlei-jura und andere Präsent für die Conventualen und Kammerjungfer diesmal in duplo gegeben worden." Belieben des Kurf., ob sie noch ein Kleinod von 100 Thlr. haben solle. „In künftigen Fällen aber wird man sich mit mehrerm zu verwahren haben, gestalt bei dieser und vorigen Lehenempfahung geschehen, daß daraus kein Recht zu machen, sondern was gegeben wird, geschiehet aus gutem freien Willen."

2) Kursächsisches Schreiben mit einem kurmainzischen Schreiben und dem Original-Diplom wegen Translation von Visanzon zur Vollziehung und Weiterbeförderung. Weshalb Kurtrier darin nicht erwähnt, muß doch seine Ursachen haben, die die andern Kurf. billig erfahren müßten. — Von Stettin ist nichts gekommen, und Dr. Runge bei Abgang der Post von dort noch nicht wieder dagewesen.

P. S. vom 18 (28) Juni. (Auch mit Putlitz' Unterschrift.) Sie senden 3) eine Bittschrift des Achatius v. Veltheimb, die streitige Sache gegen die von Alvensleben zu Erxleben an die Regierung zu Halberstadt zu remittiren, weil er im Fürstenthum Halberstadt gesessen, das Haus Derneburg aber mit allen Pertinentien nicht anders als Pfandsweise und jure crediti inne habe. Die Räthe führen des Längeren aus, daß diese »actio mehr realis als personalis« sei; daher könne V. das Gericht hier nicht decliniren, sondern müsse hier auf die Zusprüche der von Alvensleben antworten. Sonst aber müsse der Kurf. wegen der abermaligen angedrohten Übergriffe der Blankenburgischen Regierung, wie die Beilage zeige, sich des v. V. annehmen und bewirken, daß der Regierung von den Braunschweig-Lüneburgischen Herzögen auferlegt werde, bis zur Commission alles im jetzigen Zustande zu lassen.

Anmerkung. Am 17 (27) berichten die Geh. und Kammergerichtsräthe (Ausf. ohne Unterschrift aus R. 33. 50a. 4. 1) über die wegen Schulden bestehende Streitigkeit zwischen denen v. Krosigk zu Hohen Erxleben und Achatz v. Veltheimb, die sie für ersteren entschieden haben. Da der Kurf. aber dem Veltheim ein günstiges Rescript ertheilt und Kr. dagegen eine Bittschrift eingereicht hat, so können sie nicht anders als die ganze Sache dem Kurf. unterbreiten. In der Resol. (Cleve, 11 Juli. Concept) erklärt der Kurf., man müsse zwar, wenn die v. Kr. darauf bringen, die Immission geschehen lassen, sie sollten sie aber zu disponiren suchen, bei der Moderation sich zu beruhigen.

Resolution. Wesel. 10 Juli. Ausf. Eink. 7 (17) Juli. Der Äbtissin Resolution.
sollen noch etwa 100 Rthlr. geschickt werden, wozu die Amtskammer An-

Resolution. weisung erhalten hat. Das Diplom wegen Bisanzon ist vollzogen Kur-Mainz wieder zugefertigt. Die Übergehung Triers ist wunderbar. Veltheim soll sich nochmals beim Kammergericht einlassen. Kurf. billigt ihre Gründe. An den Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ist ein „beweglich Schreiben" ergangen, den Beamten in Blankenburg ernstlich aufzuerlegen, stante commissione sich aller Eingriffe zu enthalten.

312. Verfügung. Cleve. 30/20 Juni. Einl. 30 Juni (10 Juli).

Ausf. aus R. 24. E. 3.

Soldaten-Verpflegung. Rechnungsabnahme.

30 Juni. In der letzten Verfügung (Nr. 307) sei des Lieutnant Frietze mit seinen Soldaten nicht gedacht, der die Landsbergische Schanze besetzen solle. Man solle auch ihn in die Eintheilung bringen und die Einnahme der Gelder dem Secretär des Oberkammerherrn Thomas Mehde wie bisher belassen. — Des gewesenen Proviantschreibers zu Spandau Rechnungen sollen durch die constituirten Commissarien von den Erben abgenommen werden.

313. Relation von Putlitz, Knesebeck, Kleist, Tornow. Cölln a/S. 25 Juni (5 Juli).

Ausfertigung.

Nürnberger Schluß. Heiraths-Dispensation. Nachlaß schuldigen Magazinkorns.

5 Juli. Sie senden 1) ein kursächsisches Schreiben, worin die Anzeige der gesammten Abgesandten zu Nürnberg in puncto der Execution des Friedensschlusses an den sächsischen Kurf. als Kreisobristen mitgetheilt wird. Der Kurf. habe keinen Auftrag erhalten, irgend Jemand zur Restitution zu verhelfen, sondern sei selbst der am Meisten Beschwerte, so lange Pommern vorenthalten bleibe, wie Kur-Mainz und die andern Kurfürsten aus dem von Kanzler Runge aufgesetzten ausführlichen Schreiben wüßten.

2) Bittgesuch des Adam Borck zu Prochenow um Dispensation, „weil er seiner Mutter Bruders Tochter, eine von Güntersberg, zu heirathen gesonnen. Es ist dieser gradus weder in den kaiserlichen noch göttlichen Rechten verboten, sondern es hat nur der Herrschaft Consens nach Ansage der Consistorialordnung deswegen gesuchet werden müssen, darumb es dann auch an E. Ch. D. unterthänigst zu bringen uns obliegen wollen."

3) Bittgesuch der Stadt Frankfurt a/O., welche von 1644—1648 an die 90 Wispel Korn im Magazin schuldig geworden ist, die sie bisher wegen anderer schweren Auflagen nicht abführen konnte, ihnen davon ein Erkleckliches abzulassen, wie andern Unterthanen auch widerfahren ist, und wegen des Restes dem Einnehmer Lorenz Meißner Geduld anzubefehlen und die allmähliche Abtragung zu gestatten. Die Stadt sei sehr in Abnehmen gerathen.

Resolution. Resolution. Cleve. 25/15 Juli. Ausf. Einl. 21 (31) Juli. Daß Kurf. wegen der hinterpommerschen Lande nicht am geringsten beschwert sei, habe

er kürzlich ausführlich remonstriert. Der Dispens für Adam Borcke soll mit der nächsten Post ihnen zugesandt werden. Zur Remission des restirenden Magazinkorns könne er sich bei gegenwärtigem Zustande nicht verstehen, sie sollten jedoch die Abführung des Rests nicht übereilen, sondern der Stadt eine „darzu behörige" Frist setzen. Resolution.

314. Relation von Löben, Knesebeck, Kleist. Cölln a/S. 12/2 Juli [1]).

Ausfertigung.

Lüneburger Salzwesen. Lehnssachen. Marwitz' Gesuch. Besetzung der Landsberger Schanze. Contributionsbefreiung.

Empfang der Rescripte und Resolutionen vom 30 Juni und 4 Juli. 12 Juli.
Sie hätten sich schon über eine Instruction nach Lüneburg betreffend das Salzwesen zusammen gethan, aber der Kammerpräsident ist noch verreist und Dr. Tornow ist von der Commission zu Bernau noch nicht zurück. Sie hoffen jedoch schon mit der nächsten Post die Instruction senden zu können. Die Lehnskanzlei soll die Entscheidungen wegen der Kröcherischen Lehnhufe in der Altmark und des Hofes im Dorfe Ostorff expediren. Sie senden 1) ein Schreiben des Obristlieutnants Georg v. d. Marwitz, Commandant zu Frankfurt, darin er um Verhaltungsorder bittet. „So hat auch der Obristlieutnant Baltzer v. d. Marwitz, Commandant zu Cüstrin, anher berichtet, daß er alsobald, wie der Obristlieutnant Arnimb mit seiner Compagnie aus Landsberg a/W. marchiret, einen Fändrich, Serganten und Corporal mit vier Rotten Knechte, ob er es gleich nicht Ordre gehabt, dahin commandirt, und die Schanze mit denselbigen besetzen lassen. In E. Ch. D. Namen schrieben wir ihme zurücke, daß er daran gar wohl gethan; und weil sich noch an die 50 Centner Pulver alda befunden, haben wir zu seinem Guetfinden gestalt, ob er solches in dem Magazinhaus alda (welches zu repariren wir gleichergestalt angeordnet) lassen oder aber einen Theil davon nacher Cüstrin bringen lassen wolle. Und wird er nunmehr, wann E. Ch. D. Verordnung nach der Lieutenant Fritze alda ankömmet, die seinige wohl wieder abführen."

2) Bittschrift der Witwe des Holzförsters Berndt von Bock nebst einem königlichen Schreiben um Befreiung ihres bürgerlichen Hauses, „so sie neben ihrem Burglehn in der Klosterstraße alhier hat", von der Contribution für ihre und ihrer Kinder Lebenszeit. Gegen die Befreiung für sie allein möchte der Magistrat nichts einwenden; sollte sie aber auch auf ihre Kinder ausgedehnt werden, so „würde es bei den Bürgern, welchen dieses Hauses Contingent zukommen würde, Beschwerden ursachen, weil die Residentien ohne das andere Städte noch immerfort übertragen müssen."

Resolution. Cleve. 26 Juli. Ausf. Eink. 23 Juli (2 August). Dem Obristlieutnant Georg v. d. Marwitz muß sein Gehalt nach wie vor zur Zeit Resolution.

1) Das Concept ist vom 3 datirt.

Resolution. noch gereicht werden, wozu sie Anstalten machen sollen. Wegen anderweiter Besetzung der Stadt Frankfurt könne der Kurf. sich noch nicht resolviren, aber demnächst. Billigt die Besetzung der Landsbergischen Schanze durch Baltzer v. d. Marwitz; sie sollen ihm schreiben, daß er die Besatzung bis zu des Lieutnants Fritzen Ankunft darin liegen lasse. — Da früher zwischen der Witwe Bock und dem Magistrat eine Transaktion in puncto contributionis vorgegangen sei, so „wird sichs Unsers Ermessens invito magistratu derselben zuwider nicht wohl verordnen lassen. Ihr könnet aber denselben vor euch erfordern und versuchen, ob sie solche Exemption dieser Wittiben zu gönnen, disponiret werden könnten."

315. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Kleist. Cölln a/S. 19/9 Juli.

Ausfertigung.

Servicen und Armirung zu Driesen. Sächsische Interceßion. Strafnachlaß. Sächsische Gesindeordnung. Pommersche Grenzverhandlungen.

19 Juli. Empfang der Resolution d. d. Wesel vom 10 dieses. Sie senden 1) ein Memorial des Obristlieutnants Joachim v. d. Marwitz, Commandant zu Driesen. „Wegen der Servicen, damit E. Ch. D. die Soldatesca an Dero Ampt Driesen gewiesen, haben wir bei der Neumärkischen Kammer Erinnerung gethan, weil solche daselbsten nicht erfolgen können, daß solche aus andern Intraden, bis von E. Ch. D. anderer Anstalt gemacht wird, ersetzet, ingleichen fünfzehen Centner Osemund oder ander gutes Eisen nacher Driesen geschaffet werden möchten. Und als wir von dem Oberzeugmeister Francken berichtet, daß E. Ch. D. der Stücke halber allbereit Anordnung gemacht, daß nämlich, sobald die aus Preußen ankommenen Stücke zu Cüstrin wiederumb angerichtet, solche nach Landsberg und die alda vorhandene nach Driesen geschaffet werden sollen, ist ihme solches gleichergestalt zu wissen gemacht."

2) Kursächsisches Interceßionsschreiben für Melchior von Hartitzsch betr. eine Prätension wegen seines ersten Eheweibes auf das Dorf Markenrohda im Fürstenthum Halberstadt. Die Regierung dort sei darüber zu vernehmen, was sich deshalb in der Lehnsregistratur befinde. — Der Rath der Städte Salzwedell hat zum zweiten Male um Bescheid wegen des Urtheils wider den Kleinschmied und Bürger Hans Schweinefueß angehalten, um die Kosten für den Gefangenen los zu werden, sie meinen, die fustigatio könne erlassen werden, und es allein bei der Relegation bleiben.

3) Eingeschickte kursächsische, dort publicirte Gesindeordnung, mit dem Gesuch, die Widerspänstigen, wenn sie sich in die Kurmark einschleichen wollten, zurückzutreiben oder abfolgen zu lassen, wozu sich der Kurf. auch wechselseitig erbietet. Es sei wohl nur eine Antwort, falls es der Kurf. gut finde, nöthig, daß es den Regierungen also befohlen sei. Der Kammer ist ein Exemplar zugestellt. „Sonsten klagen unterschiedene Kreise hiesiges Ortes, daß die vor etlichen Jahren alhier ausgangene Gesindeordnung gar nicht zur Observanz

bracht werden kann, sondern daß den Dienstboten und zumal den Knechten ein weit Mehrers als die Ordnung vermag, gegeben werden muß. Wir sehen aber nicht, wie solchem itziger Zeit, da Mangel an Leuten, zu remediren, es wäre dann, daß man sich gewisser nachdrücklicher Zwangsmittel, wie die widersetzige zu Gehorsamb zu bringen, vergleichen und darüber sowohl in einem als dem andern Kreise feste halten thäte; denn daran thuet es bestehen [1])." 19 Juli.

P. S. Ausf. aus R. 30. 24[b]. „Auch, Durchl. gn. Ch. u. H., ist von dem Herren Kanzler D. Rungen die sub no. 4 angefügte Relation einkommen, welche wir mit Fleiße verlesen und befunden, daß solche fürnehmlich auf drei puncta bestehet, darüber E. Ch. D. gnädigsten Resolution vonnöthen sein wird. Und so viele den ersten, die Continuation der Tractaten, antrifft, müssen wir der unvorgreiflichen unterthänigsten Meinung sein, daß E. Ch. D. Deren Commissarien aufzutragen, die Tractaten in dem Namen Gottes fortzusetzen, zumal aus der Relation zu ersehen, daß die Schwedische zu Fortsetzung der Handlung geneigt und darumb Erinnerung gethan, es auch des Ampts Colberg halber nähern Kauf geben möchten; und insonderheit würden sie sich zu bemühen haben, damit Witstock und Wollin nebenst den Dörfern Buno und Colo E. Ch. D. verbleiben mögen.

Was zum andern wegen der Trank- und Scheffelsteuren passiret, wird solches wohl schwerlich zu änderen sein, weil dieselbe nicht in der Landstände, sondern der Schwedischen Hände sein. Derowegen dann E. Ch. D. darinnen wohl werden connibiren müssen, was ohne Ruin des Landes nit zu änderen. So viele aber die übrige subsidia anreichet, welche ex voluntate et arbitrio der Landstände dependiren, darinnen müssen sich dieselbte nicht präcipitiren, sondern lieber etwas über sich gehen lassen, als daß sie consensu suo E. Ch. D. ein irreparabile praejudicium zuziehen sollten.

Drittens, wird die Stadt Stargart durch die vorhabende Sperrung der Commercien umb alle ihre Wohlfahrt, auch E. Ch. D. Selbst umb Ihre vornehmste Gefälle und Intraden gebracht werden. Darumb zuförderst dem von Krockow in mandatis zu geben, bei J. Kais. Maj. mit allem Fleiße zu sollicitiren, damit der Stadt Stettin ein solches irreparabile attentatum nicht eingeräumet werde, sondern ein Kaiserliches mandatum poenale et inhibitorium an sie abgehen möge; E. Ch. D. Commissarien aber würde zu injungiren sein, auf das erste Klagen und Sollicitiren der Stadt Stargardt, sich derselben ufs äußerste anzunehmen und bei den schwedischen Legatis anzuhalten, damit sie der Stadt Stettin in diesem ihrem unbilligem Vornehmen nichts nachgeben noch indulgiren, vielmehr aber die Stadt Stargartt bei ihrer antiqua liber-

1) An verschiedenen Stellen ist von Seidells Hand die Form der Erledigung an den Rand geschrieben. Bei der kursächsischen Intercession: „Soll den Halberstädt. Räthen zugeschickt werden". Bei dem Erlaß der fustigatio: »Fiat«. Dasselbe bei der Antwort an Kursachsen wegen der Gesindeordnung.

19 Juli. tate commerciorum und wohlhergebrachten Possession schützen und handhaben. Und möchte hierüber auch nicht undienlich sein, daß der Stadt Stettin unbilliges attentatum von E. Ch. D. an die Königin in Schweden selbst gebracht würde.

Resolution. Resolution. Cleve. 23 Juli/2 Aug. Ausf. Eink. 28 Juli (7 Aug.). Sendet auf das Memorial des Joachim v. d. Marwitz einen Bescheid, den sie ihm zustellen sollen. Die kursächsische Intercession soll der Halberstädtischen Regierung zugehen. Der Mittheilung über den Salzwedeler Bürger Schweinefueß weiß sich der Kurf. nicht zu erinnern, hat aber nichts gegen den Erlaß der fustigatio. Kursachsen soll, wie sie vorgeschlagen, wegen der Gesindeordnung beantwortet werden. Im Übrigen ist der Kurf. zufrieden, „daß damit in Unserm Lande also gehalten werde, wie es S. Ch. D. in dem Ihrigen angeordnet."

316. Relation von Putlitz, Knesebeck, Kleist, Tornow. Cölln a/S. 26/16 Juli.

Ausfertigung.

Römermonate für Frankenthal. Egelnsches Contingent. Proceß. Pommersche Grenzverhandlungen.

26 Juli. Auf die drei von Cleve direkt nach Leipzig geschickten Schreiben des Kurf. an Kursachsen ist am 21/11 dieses die beiliegende Antwort durch die Amtspost hergebracht. „Wir an unserm unterthänigsten Orte müssen nochmals der Meinung sein, daß E. Ch. D. gnugsame Ursachen haben, der 13 Römermonat halber, so zu behuf der Franckenthalischen Evacuation auf künftige Abrechnung ausgeschrieben, so viele die Kur- und Mark-Brandenburg betrifft, sich zu entschuldigen. Dann obwohl noch der Zeit E. Ch. D. Antheil der pommerischen Lande, welche Ihr bis auf gegenwärtige Stunde noch vorenthalten werden, wie von S. Ch. D. zu Sachsen angezogen, nicht in Consideration kömbt, so ist es dennoch an deme und Jedermanne bewußt, daß E. Ch. D. des Friedenschlusses in Dero Kurfürstenthumb nichtes genossen, sondern es ist vielmehr dasselbte in voriger Beschwerung geblieben, indeme nebenst den starken Besatzungen in den Festungen auch noch andere mehr Völker, so E. Ch. D. zu künftiger Besetzung ihrer Städte und Plätze in die hinterpommerische Lande von Nöthen haben werden, mit großer Beschwer die kurbrandenburgischen Unterthanen unterhalten müssen. Welches minderts würde von Nöthen gewesen sein, wann E. Ch. D., gleichs andern Kur-, Fürsten und Ständen widerfahren, das Ihrige, was der Friedensschluß besaget, nach dem zu Nürnberg gemachtem Executionsschlusse oder doch zum wenigsten dasjenige, was unstreitig ist, wäre eingeräumet worden. Derowegen dann Niemand so unpassioniret ist, daß E. Ch. D. bei Ihrer Meinung verbleiben, mit Fuege verdenken kann. Wir wollen auch verhoffen, daß die Röm. Kais. Maj. (deren von Kursachsen E. Ch. D. Beantwortung copeilich zugefertiget worden), wann deren gegen-

wärtiger Status gegen andere Stände, die des Friedensschlusses würklich Genoß empfinden, gehalten wird, ein solches nicht unbilligen werden." 26 Juli.

Sie senden 1) 2) Schreiben des Administrators zu Magdeburg und des Ausschusses der dortigen Stände wegen des Contingents von Amt und Stadt Egeln für die Frankenthalsche Evacuation. Vorantwort dorthin, daß man es dem Kurf. zugeschickt habe.

In streitigen Sachen zwischen dem Amtschreiber zu Peitz als Kläger und dem Hauptmann Henning Klencke im Trottischen Regiment hatte der Kurf. den Oberst G. F. v. Trotte und den Landes-Ältesten des Cotbusischen Weichbildes Hans Albrecht von Wolfersdorff zu Commissarien verordnet, die auch Zeugen verhört und in Kurzem zum Schluß gekommen wären. Da nun der Oberst und der Hauptmann auf des Kurf. Befehl commandirt sind zu marschieren, so bittet der Amtschreiber um andere Bestimmungen, damit der Proceß nicht stecken bleibe, wie die Beilage ausweist. Nun müsse Klencke einen Procurator oder Mandatar constituiren und ihm gnugsame Vollmacht »cum cautione de rato« auftragen, welches ihm der Kurf. auferlegen könne. — Ob der Kurf. die Stelle des Obristen dem von Wolfersdorff in Vertretung auftragen oder einen andern substituiren oder die Sache an die Cüstrinsche Regierung als ordinarium judicium übergeben wolle, stehe bei ihm. — Von Stettin ist nichts angekommen; die Sache sei also wohl noch im Stande, wie der Kanzler Runge vor acht Tagen berichtet habe.

Resolution. Cleve. 8 August. Ausf. Eink. 4 (14) August. Da der Kurf. aus den sächsischen und kaiserlichen Schreiben befunden, „daß man wegen der von Uns begehrten dreizehen Römer-Monaten so viel Werks machet und Uns gleichsamb die Behinderung der Frankenthalischen Evacuation beimessen will, so haben Wir endlich gegen allerhöchstgemelte kaiserl. Maj., wiewohl nicht aus Schuldigkeit, sondern allein Deroselben zu unterthänigsten Ehren, dahin unterthänigst anerkläret, daß Wir solche 13 Monaten nunmehr auch in Unsern Landen ausschlagen und beitreiben lassen wollten", wie die Beilage ergebe. Sie möchten daher die Umlegung und Ausbringung bewirken. Die Antwort an den Administrator zu Magdeburg und den Ausschuß der Stände wegen des Contingents der Stadt Egeln billige er. Es soll in den Fürstenthümern Halberstadt und Minden wegen der Umlage auch Anstalt gemacht, aber Niemand über die Gebühr gravirt werden. — Oberst v. Trotte und Hauptmann Klencke können bei der hiesigen „Kriegs-Expedition" nicht entbehrt werden; daher soll die Sache mit dem Peitzer Amtschreiber bis zu ihrer Rückkehr vertagt werden. Resolution.

317. **Relation von Putlitz, Löben, Kneſebeck, Kleiſt, Tornow.** Cölln a/S. 23 Juli (2 Auguſt).

Ausfertigung.

Ehebruchs Beſtrafung. Militäriſche Bewachung des Schloſſes. Frankfurter Juriſtenfacultät. Pommerſche Grenzverhandlungen. Lüneburger Salzfrage. Berliner Einquartierung. Fuhrlohn. Silberdieb. Akademiſche Klageſchrift.

2 Aug. Empfang der Reſolutionen vom 25/15 Juli. Das im Amt Zoſſen gefangene Weib ſoll auf ewig nicht nur aus dem Kurfürſtenthum, ſondern auch aus den Magdeburgiſchen, Halberſtädtiſchen und Mindiſchen Landen vertrieben werden, und zwar in Anſehung ihrer beiden kleinen Kinder, die ſonſt hätten alimentirt werden müſſen, und „dann, daß ſie in dieſe Lande nicht delinquiret, auch des Ehebruchs halber nicht, ſondern wegen Diebſtahls (daran ſie aber unſchuldig befunden) eingezogen worden".

„Als der Oberſchenke Hans Sigismund von Götzen verwichener Tage alhier wieder anlanget, hat von E. Ch. D. Derſelbte mündlichen Befehl an den Obriſten Ribbecken mitbracht, einhundert Mann von Spandau zu Bewachung des Schloſſes und Werders anhero zu ſchicken. Der hat ſich aber entſchuldiget, daß er wegen der hin- und wieder auscommandirten Völker und deren, ſo nacher die cleviſche Lande folgen müſſen, ſo viele Knechte aus der Feſtung itziger Zeit nicht zu entrathen hätte. Derowegen wir an die Commandanten zu Cüſtrin und Peitz Ordere ergehen laſſen, aus jedem Orte dreißig Knechte neben etlichen Unterofficirern, wie auch ſo viele aus Spandau nebenſt einem Leutenanten von Cüſtrin anher zu ſchicken." Sie hoffen damit recht gehandelt zu haben.

Sie ſenden 1) Schreiben der Juriſtenfacultät zu Frankfurt a/O., in dem der Licentiat Johann Balthaſar Chariſius zum Subſtitut des 70 Jahr alt gewordenen Dr. Coldebacius nominirt wird, mit der Bitte um Beſtätigung. Capabel iſt er; auch hat Coldebacius ſchon früher um ſolche Subſtitution nachgeſucht, iſt aber von der Akademie damals abgewieſen.

2) Relation des Kanzlers Runge, die ſie verleſen haben. Von den Grenzabriſſen iſt beim Ingenieur Memmart kein Exemplar mehr vorhanden. Er hatte 3 angefertigt, eins hat der Kurf. mit nach Cleve genommen, das zweite Krockow nach Wien, das dritte die Commiſſarien zu Stettin. Dieſe haben ihr Exemplar aber auch an Krockow geſandt, ſo daß dieſer eins entweder zurückſchicken oder in Cleve ein neues angefertigt und nach Stettin geſandt werden muß.

3) Inſtruction für Dr. Tornow nach Lüneburg iſt von ihnen in Gegenwart des Kammerpräſidenten verleſen. Etwaige Änderungen möge der Kurf. angeben laſſen. Die conditiones haben ſie meiſt aus der im Jahre 1633 gebrauchten Inſtruction genommen und noch andere hinzugethan.

4) Bittſchrift der Räthe beider Reſidenzen, daß, da dorthin wieder 100 Knechte gelegt werden ſollten, dagegen die hinterlaſſenen Weiber ihnen

abgenommen und wieder in die vorigen Quartiere oder andere Orte gewiesen werden möchten. „Ohne ist es nicht, daß es den armen Bürgern, welche die Einquartierung trifft, zu großer Beschwer gereichet, wann der abwesenden Weiber zugleich alhier verbleiben sollen." 2 Aug.

5) Bittschrift der Fuhrleute, welche die Munition und andere Sachen bei des Obristen Trotte Marsch geführt, um Auszahlung des hinterstellig gebliebenen Lohnes von 14 Tagen. Ihnen oder Joh. Schede stehe nicht zu, dabei etwas zu verordnen.

„Der Dieb, welcher E. Ch. D. Silber unlängst gestohlen, ist zu Leipzig ertappt und aldar in gefängliche Haft bracht worden", wie der Rath von dort berichtet. „Er ist für diesem Trommelschläger bei E. Ch. D. Dragonern unter Götzen gewesen, hat alles schon guetwillig bekannt, wo er eines und das andere verkauft und will es noch weiter thun, wann er anhero bracht wird." Der Hausvoigt mit 6 Dragonern und andern nöthigen Leuten soll ihn holen. „Alleine es ermangeln die dazu nötige Zehrungskosten, und seind solche bei der Hofrenthei, weil keine Wolle verkauft wird, nicht verhanden. Dahero wir an Johann Scheden gesonnen, hundert Thaler vorzuschießen. Und stehet zu E. Ch. D. gnädigsten Verordnung, ob er solche in Rechnung führen oder aber ihme aus der Hofrenthei künftig erstattet werden sollen. Denn anders haben wir es nicht machen können, und hat sich nicht thun lassen wollen, den Gefangenen lange zu Leipzig, wegen der aufgehenden Kosten, welche alle erstattet werden müssen, und daß er etwan aus der Haft entkommen möchte, zu lassen."

Resolution. Cleve. 14 August. (Ausf. Eink. 11 (21) Aug.). Billigt ihre Verordnungen wegen des Weibes und Dr. Coldebacius. — Runge hat schon Resolution bekommen. Sendet die Instruction nebst Creditiv vollzogen mit der Bestimmung zurück, daß sie auch auf den Kammerpräsidenten gerichtet werde. Dieser und Tornow sollen ihre Reise beschleunigen und berichten. — Verordnung an den Hofrentmeister, Schede die 100 Thlr. zu ersetzen. Joh. Schede ist im Übrigen geschrieben, sich mit den Fuhrleuten zu berechnen und sie zu contentiren. P. S. Concept aus R. 51. 46. Remittirt eine Klageschrift der Akademie zu Frankfurt a/O. über Dr. Beckmann an sie, mit dem Befehl, die Gebühr zu verordnen oder die Sache zu verhören und zu verabschieden, damit der Akademie kein Schaden zugefügt werde. Resolution.

318. Verfügung. Cleve. 5 August. Eink. 4 (14) August

Ausf. aus R. 9. N. 17. Concept mit Correcturen Schwerins in R. 9. J. 3.

v. Platow: Geheimer Rath. v. Börstell: Hof- und Kammergerichtsrath.

Der Kurf. hat „in gnädigster Erwägung, daß theils von Unsern geheimbten Räthen bereit zimblich zu Jahren kommen, theils auch nicht allemal zur Stelle, sondern entweder bei Uns auf der Reise sein oder sonst Unserer Angelegenheiten halber verschicket werden müssen", den Kammergerichtsrath 5 Aug.

5 Aug. von Platow zum Geh. Rath ernannt und befiehlt deſſen Inſtallirung. „Zuvor aber habt ihr denſelben anzudeuten, daß ob Uns zwar wohl wiſſend, daß er nicht Unſerer, ſondern der alſo genannten Lutheriſchen Religion zugethan wäre, Wir dennoch die gnädigſte Zuverſicht zu ihme hätten, daß er dieſer Unſerer Religion oder denen dieſelbe concernirenden Sachen, ſo etwan vorkommen möchten (wie Wir wohl bisweilen von andern Unſern Bedienten erfahren müſſen) nicht gehäſſig oder widrig ſein, weniger sinistre davon judiciren, ſondern vielmehr, gleichwie Wir beiderſeits Religionsverwandten sine discrimine dulden, zu Unſern Dienſten beſtellen und denenſelben gleiche Gnade widerfahren laſſen; alſo auch er an ſeinem unterthänigſten Ort ſich aller Bitterkeit und unzeitigen Eifers wider die Unſrige Religion und deſſen Bekenner enthalten und ſonſt dergeſtalt comportiren werde, wie ſolches einem getreuen Geh. Rath gebühret und wohl anſtehet.“ An ſeiner Stelle iſt der Kammerjunker von Börſtell zum Hof- und Kammergerichtsrath beſtellt.

319. Verfügung. Cleve. 8 Auguſt.

Concept aus R. 9, U. 1b.

Lüneburger Salzhandel. Kohl contra Sparr. Staatsſchrift wider Neuburg.

8 Aug. Auf Bitten des Kammerpräſidenten B. v. Arnimb, ihm bei den Verhandlungen über den Lüneburgiſchen Salzhandel das Directorium zu laſſen, verfügt der Kurf., daß die Inſtruction mit auf denſelben gerichtet und zur Vollziehung ſofort eingeſchickt werde. P. S. Concept aus R. 62. 189. Der Kurf. ſendet eine Klageſchrift des Vicekanzlers Kohl gegen Graf Sparr und deſſen „angemaßte, ganz unbefugte Eigenthätlichkeit“. Da der Kurf. dies nicht gutheißen kann, ſollen ſie dem Beklagten ſein Mißfallen eröffnen und auferlegen, daß er ſich künftig dergleichen Unfuges gänzlich enthalte; „dann Wir Niemand in ſeinem habenden Recht dergeſtalt gewaltthätig turbiren, ſondern vielmehr männiglich gebührenden Schutz halten zu laſſen gemeinet“.

P. S. 9 Auguſt. Ausf. aus R. 34. 158b. Kurf. ſendet einige Exemplare der brandenburgiſchen Wiederlegung der vom Pfalzgrafen zu Neuburg wider das kurfürſtliche Manifeſt erlaſſenen Schrift, von denen ſie einen Theil an die Cüſtriniſche Regierung und die kurmärkiſchen Stände geben ſollen.

320. Relation von Putlitz, Kleiſt, Tornow. Cölln a/S. 30 Juli (9 Auguſt).

Ausf. aus R. 53. 2.

Hempo v. d. Kneſebecks Eigenmächtigkeit. Ordentliche Profeſſur für Geſchichte in Frankfurt.

9 Aug. Empfang des Reſcripts d. d. Cleve, 2 Auguſt, betreffend den Hauptmann in der Altmark Hempo v. dem Kneſebeck. Sie ſenden Copien ihres an ihn geſandten Schreibens (das wir, weil der Herr Verweſer nicht anweſend,

an beſagten Landeshauptmann geſchrieben) vom 29 Juli (8 Auguſt) und des 9 Aug.
Ausſchreibens von ihm vom 28 Mai (7 Juni) 1651. (Erſteres gedruckt U.-A. 10, 214, letzteres a. a. O. 10, 210 f.) P. S. auch von Kneſebeck mit unterzeichnet. Ausf. aus R. 51. 93. M. Valentin Krüger, der zur außerordentlichen Profeſſur für Geſchichte in Frankfurt zugelaſſen iſt, hat ſeiner geringen Beſoldung wegen gebeten, ſeine außerordentliche Profeſſur in eine ordentliche zu verwandeln, „mit dem ferneren Erbieten, wann ihme ſolches widerfahren könnte, zugleich auch poesin, als welche mit der historica professione jederzeit conjungirt geweſen, extraordinarie mit zu profitiren und an Sportulis und Accidentien, ſo lange Herr Dr. Pelargus noch in facultate philosophica iſt, nicht mit zu participiren". Sie unterſtützen das Geſuch, weil die hiſtoriſche Profeſſur ſtets eine ordentliche geweſen ſei.

321. Relation von Putlitz, Kneſebeck, Kleiſt, Tornow. Cölln a/S. 30 Juli (9 Auguſt).

Ausfertigung.

Pommerſche Grenzverhandlungen. Fürſtliche Durchreiſe. Forderung der Neumärkiſchen Stände bei Kurſachſen. Anleihe beim Generalfeldzeugmeiſter Wirtenberg. Krüger: Profeſſor ordinarius für Geſchichte in Frankfurt.

Empfang der Reſolution vom 2 Auguſt. Sie ſenden 1) ein Schreiben 9 Aug.
des Kanzlers Dr. Runge. Es wird des Kurf. weitere Inſtruction erwartet.

2) Eine Correſpondenz mit dem Rath und Marſchall der verwitweten Prinzeſſin von Dänemark, welche vorher ihre Reiſe nach Dresden durch die Kurmark notificirte, Johann Chriſtoph von Korbitz, über die Titulatur nebſt verſchiedenen Beilagen; wozu dann noch weitere Gratulations- und Notificationsſchreiben vom Kurf. an die Prinzeſſin und umgekehrt, „in welchen J. F. Dlt. ſich eben ſolcher Titulatur als von gekrönten Königen geſchiehet, gebrauchet, und befindet ſich, daß von ihrem Herrn und Gemahl, nachdeme derſelbe zum Könige deſignirt, dergleichen geſchehen." Sie erwarten des Kurf. Entſcheidung.

3) Bittſchrift der Neumärkiſchen Landſtände um anderweite Interceſſion an Kurſachſen, daß der dortige Kurf. die früher vorgeſchlagene Handlung wegen der von der Möhliſchen Witwe und Erben bei Kurſachſen habenden und den Neumärkiſchen Ständen cedirten Forderung, weshalb dieſe Herrn Blechſchmidt nach Dresden geſchickt gehabt, wieder belieben möchte. „Es wird zwar angezogen, ſambt ihnen etlicher Maßen Speranz gemachet, daß auf weiteres Anſuchen die Handlung möchte placitirt werden, welches wir aber aus denen, ſowohl von S. Ch. D. zu Sachſen als auch des Kurprinzen an E. Ch. D. ergangenen Antwortſchreiben nicht vernehmen können. Es hat auch Herr Blechſchmidt auf allen Fall ein Concept der Interceſſion begriffen, welches beigeleget." Das Zuträglichſte wäre, wenn die Neumärkiſchen Stände das Werk für ſich anhängig machten. „Dann ſollte zum andern Mal die ſuchende Compenſation recuſirt werden, würde es disreputirlich, wann von

9 Aug. E. Ch. D. nochmalige Interceſſionales ergangen wären. P. S. Ausf. aus R. 30. 285. Concept von Taſchenberger. Herr von Kleiſt hält es für nöthig, eiligſt eine Reiſe zum Kurf. nach Cleve zu machen, um die Sachen wegen des Anlehens beim Generalfeldzeugmeiſter Wirtenberg zum Schluß zu bringen. „Sintemal er gewiſſe Nachricht, daß itzgenannter Generalfeldzeugmeiſter unlängſt etwas ſtutzig und dadurch die Creditoren zu Stockholm ſchwerer werden und in ihn hart dringen.“ (Statt dieſes letzten Satzes, den Kleiſt an den Rand geſchrieben hat, iſt Folgendes im Concept ausgeſtrichen: (daß itzgenanntem Generalfeldzeugmeiſter) E. Ch. D. itzige Kriegesverfaſſung Nachdenken machen ſoll, die Gelder auszuzahlen, welches aber zuforderſt E. Ch. D. zu ſonderbarer Disreputation, ihme aber zu Schaden, wann es rückgängig werden ſollte, gereichen würde. Sintemal diejenige Leute, bei welchen der von Kleiſt die Gelder entlehnet, uf die Zahlung tringen und nicht länger warten wollen. Wobei dann mehrermeltem Generalfeldzeugmeiſter aller Argwohn wegen E. Ch. D. Armatur benommen werden könnte). Kleiſt hat ihr Bedenken begehrt. Sie halten ſeine Gegenwart beim Kurf. von Nutzen, beſonders wenn es dahin zu bringen ſei, daß die pommerſchen Stände künftig die Zahlung dieſes Anlehns auf ſich nehmen würden. Die Reiſe ſei in 3 oder 4 Wochen zu vollbringen.

Reſolution. Reſolution. Duisburg. 28 Auguſt. Ausf. Eink. 25 Aug. (4 Sept.). Weshalb Kurf. bisher verhindert geweſen ſei, ihnen auf die Relation vom 9 Auguſt zu antworten, wüßten ſie. Der in der Relation vom 19 Mai enthaltenen Punkte, worauf ſie ſich bezögen, wiſſe er ſich nicht zu erinnern, aber nach der Rückkehr nach Cleve ſoll dort in der Regiſtratur nachgeſehen werden. — Die Antwort des däniſchen Marſchalls müſſe man dahingeſtellt ſein laſſen; „befinden aber an Unſerm Ort nicht, mit was Fug ſich hochgemelte Ihre Liebden (die däniſche Prinzeſſin) einer ſolchen Art im Schreiben, gleich als eine gekrönte Königin gegen Uns zu gebrauchen werde behaupten können. Dahero Wir dann inskünftige dergleichen Schreiben ferner nicht annehmen werden.“ Iſt mit ihrer Anſicht wegen der Interceſſion an Kurſachſen einverſtanden, was ſie den Neumärkiſchen Landſtänden mittheilen ſollen. — Dem Val. Krüger ſoll die ordentliche Profeſſur für Geſchichte in Frankfurt ſeinen Bedingungen gemäß conferirt werden. Will des v. Kleiſt Ankunft erwarten.

322. Relation von Putlitz, Kneſebeck, Tornow. Cölln a/S. 16/6 Auguſt.

Ausfertigung.

Römermonate für Frankenthal. Salzcontract mit der Stadt Lüneburg. Staatsſchrift wider Neuburg. Fürſtliche Durchreiſe. Auflöſung des Reichskammergerichts zu Speyer. Runges Relation. Klagen der Soldatenweiber. Alte Forderung für Weinlieferung.

16 Aug. Empfang der Reſcripte vom 5, 8 und 9 dieſes. Die Ausſchreiben wegen Anlegung der 13 einfachen Römermonate zu behuf der Frankenthaliſchen Evacuation, Einbringung der 3800 Rthlr., die Weſenbeck zum Unterhalt der

Reichsdeputirten vorgeſchoſſen, und der Fräuleinſteuer für die Landgräfin zu Heſſen ſind fortgeſchickt. In die vor 8 Tagen dem Kurf. zugefertigte Inſtruction wegen des Salzcontracts mit der Stadt Lüneburg könne auf des Kurf. Wunſch die Perſon des Kammerpräſidenten mit eingerückt werden. 16 Aug.

„Die Schrift, welche der Herr Pfalzgrafe zu Neuburg wider E. Ch. D. publicirtes Manifeſt ausgehen laſſen, iſt dieſer Orten nicht herkommen, wo nicht einem oder dem andern ein Exemplar davon mag zugeſchicket ſein. Es ſoll aber E. Ch. D. Widerlegung deſſelben der Neumärkiſchen Regierung und den hieſigen Landſtänden, wie uns befohlen, zubracht werden.“ Die verwitwete Prinzeſſin zu Dänemark hat bei ihrer Rückreiſe nach Dänemark ihre Ankunft zu Treuenbrietzen auf den 11 oder 12 dieſes st. vet. angekündigt und zugleich um Begleitung nachgeſucht. Anſtatt des Kurf. haben ſie dem Obriſten Hans v. Rochow die Begleitung und dem Oberſchenken und einigen andern Cavalieren die Aufwartung aufgetragen. Es wird derſelbe Weg wie bei der Anherreiſe genommen werden.

Sie ſenden 1) eine Mittheilung des Herzogs von Würtemberg mit einem Schreiben von Kurmainz wegen des Kammergerichts zu Speyer, und „daß es mit demſelben gleichſam zur Diſſolution kommen will“. Er bittet um des Kurf. Anſicht, „was Sie ſich der begehrten Abſchickung halber nacher Speyer zu verhalten. Weil in dem kurmainziſchen Ausſchreiben zu befinden, daß S. Ch. Gn. nur der nächſtgeſeſſenen Kurfürſten und Stände, die Sie in dieſem casu plane extraordinario et insolito zu verſchreiben höchſt nöthig erachten, gedenken, ſo wiſſen wir nicht, ob dergleichen auch an E. Ch. D. kommen; denn alhier iſt nichts angelangt. Wir vermeinen aber doch unvorgreiflich, daß S. F. Gn. dahin zu beantworten ſein möchte, den beſtimmeten Tag durch die ihrige zu beſchicken und die vorgehende Incidentpunkten und wohin der Vorſitzenden Gedanken gehen, vernehmen und ihr davon Relation thun zu laſſen. Worauf alsdann alles würde reiflicher erwogen und mit dem begehrten Bedenken herausgegangen werden können, ob die verſchriebene etwas Nützliches zu ſtatuiren vermögen werden oder aber die Sache an die geſambte Stände zu bringen.“

2) Relation des Kanzlers Runge.

„Die Soldatenweiber beim Ribbeckiſchen Regiment, deren Männer nacher die cleviſche Lande commandiret, treiben viele Klagens, daß ſie und ihre Kinder keine Mittel zu leben haben. Weil E. Ch. D. verordnet haben, daß der Abweſenden Gage zu der Recreutirung ſoll angewandt werden, will der Obriſte ihnen davon nichts geben laſſen. Derowegen bitten ſie, daß ihnen aus dem Magazin etwas auf künftige Abrechnung möge verreichet werden.“ Dies ſtände zu des Kurf. Verordnung. Auch die Conneſtabel-Weiber ſuchen darum nach.

3) Bittſchrift der Gramberiſchen Witwe alhier, „daß ihr etwas auf die Weine, welche bei Kurf. Johann Sigismunds chriſtſel. Angedenkens Regierung

16 Aug. ihr Vater Bartolt Lindholtz nach Hofe geliefert, möge gezahlet werden. Die Supplicantin leidet noth und wird ihren Miterben dieſe Forderung in der Amtskammer nicht verneinet."

Reſolution. Reſolution. Duisburg. 28 Auguſt. Ausf. Eink. 25 Aug./4 Sept. Die Inſtruction nach Lüneburg würden ſie wohl empfangen haben. Sollte von Kurmainz wegen des Reichskammergerichts etwas ankommen, ſo will der Kurf. den Herzog von Würtemberg ihrem Vorſchlage nach beantworten. Die Soldatenweiber ſollen ſich gedulden, da ihre Männer ihnen in Kurzem zurückgeſchickt werden ſollen. Aus dem Magazin können ſie nichts bekommen. „Die Recreutgelder belangend, mit deren Einbringung ſoll zwar bis auf Unſere fernere Verordnung continuirt, dieſelbe aber nicht mehr den Officirern zu den Werbungen, ſondern Unſerm Licent-Einnehmer Johann Scheben zur Berechnung geliefert werden. Zu dem Ende Wir ſolches nicht allein Unſern Oberſten und Commandanten in den Feſtungen bei dieſer Poſt notificiret, ſondern ihnen auch anbefohlen, alle Recreuten und Werbungen nunmehr wieder einzuſtellen." Über die Sache der Gramberiſchen Witwe ſollen ſie bei der Amtskammer Bericht einziehen und ihm zuſchicken.

323. Relation von Putlitz und Tornow. Cölln a/S. 13 (23) Auguſt. Eingekommen Duisburg. 29 Auguſt[1]).

Ausf. aus R. 53. 2.

Hempo v. d. Kneſebecks Entſchuldigungsſchreiben.

23 Aug. Sie ſenden ein Rechtfertigungsſchreiben des Landeshauptmanns der Altmark Hempo v. d. Kneſebeck und hoffen, daß er dadurch dem Kurf. Satisfaction gethan und ſich genügend purgiret habe. „Alſo wollen wir im Kegentheil nicht hoffen, daß er uns in ſothanem ſeinen Schreiben und Beantwortung etwan damit anſtehe, wann er ſetzet, daß er keinem kurfürſtlichen Diener an Treuen weichen wolle, item die Zeit würde es lehren, wer es am treueſten gemeinet oder nicht, item kein ehrlicher Mann ſolle ihm überbringen, daß er in ſeinem Convocationspatent das Stempelwerk gehäſſig angezogen ꝛc.; dann wir haben nichts mehr gethan, als was E. Ch. D. von uns begehret, haben ihn auch keiner Untreu beſchuldiget noch bei E. Ch. D. denigriret. Daß er aber das Stempelwerk gehäſſig nennet, ſolches zeiget ſein berührtes Patent und bedarf alſo keines Beweiſes, weil er ſich zu ſothanem Patent bekennet. Wir wollen an unſerm weinigen Ort der unterthänigen Treu halber mit demſelben nicht disputiren, ſondern danken Gott, daß unſer Gewiſſen uns Zeugniß geben, daß wir uns täglich bemühen, unſern Pflichten gemäß uns in allen actionibus kegen E. Ch. D. getreu zu erweiſen, und leiden mit unerſchrockenem Herzen, wann es E. Ch. D. gnädigſt belieben würden, auch in unſere actiones inquiriren zu laſſen, zumalen wir wohl verſichert ſeind, daß gleich itzo dem

1) Präſ. von Dieter.

Herrn Landeshauptmann widerfahren, E. Ch. D. denen bei Sie Beſchuldigten 23 Aug.
gnädigſt ein Ohr gönnen und leihen, dann daß Sie jemanden inaudita causa condemniren ſollten."

Anmerkung. Kneſebeck erwähnt in ſeinem Rechtfertigungsſchreiben, daß er das „beſchwerliche Kriegs-Commiſſariat ſoviel Jahr in dieſem Kreis mit ſchlechter Recompens et cum dispendio rei familiaris, ja oftmals mit Leibes- und Lebensgefahr geführet, und habe, ohne Ruhmb, zu melden, dahin getrachtet, daß die Schweden und andere einquartirte Völker, dieſes Orts in J. Ch. D. Regalia, wie wohl anderswo geſchehen, nie keinen Eingriff thun müſſen. Die administratio justitiae auch, die J. Ch. D. mir in der Altenmark befohlen, wird verhoffentlich ſo verwaltet ſein, daß mit Beſtande keine Klage über mich wird geführet ſein worden." — Das U.-A. 10, 219 mitgetheilte Bittgeſuch Kneſebecks iſt nur der Anfang des noch einmal ſo langen Schreibens. Ein von Blumenthal gezeichnetes und corrigirtes Concept d. d. Grüningen, 3 (13) Oktober 1652, verſpricht völlige Verzeihung. Es heißt darin: „Geſtehen aber gern, und habt ihr ſolches ſelbſt leicht zu begreifen, daß Uns nicht ohne Empfindung zu Gemüth geſtiegen, daß ihr als unſer geheimbte Rath und Diener euch ſo viel unternehmen und ohne Unſere als des Landesfürſten Vorwiſſen und Conſens Unſere Altmärkiſche Stände eigenthätlicher Weiſe wider das Herkommen convociren und dadurch Anlaß geben dürfen, daß Uns viele Sachen, dazu Wir niemals geſinnet geweſen, von theils übel Informirten Uns haben wollen aufgebürdet werden."

324. Relation von Putlitz, Kneſebeck, Tornow. Cölln a/S. 23/13 Auguſt.

Einl. Duisburg. 29 Auguſt[1]).

Ausfertigung.

Silberdieb. Urtheil wider v. Schlichting. Pommerſche Grenzverhandlungen. Bamberger Lehen.

Empfang der Reſolution vom 16/6 dieſes. „Der Silberdieb iſt ſchon 23 Aug.
für acht Tagen anher bracht, geſtehet nicht allein den Diebſtahl E. Ch. D. Silbers, ſondern noch andere viele mehrere. Und werden gleich itzo aus ſeiner ſummariſchen Bekentnus gewiſſe Artikul verfaſſet. Wann er darauf ſeine weitere und Special-Ausſage gethan und über einen und den andern mit des Sergeanten Webers Eheweib, welche auch in Verhaftung, und die geſtohlene Sachen zum Theil verhehlet, auch bei ihr gefunden worden, confrontiret, ſollen die Acta umb ein Urtel verſchicket werden." Der Hausvoigt hat von den mitgegebenen 100 Th.: 33 Th. 8 gr. erübrigt und bittet laut Beilage „ganz flehentlich" ihm dieſe auf Abſchlag ſeiner reſtirenden Beſoldung, welche ſich ziemlich hoch beläuft, zu belaſſen. Sie und auch der Kammerpräſident halten das für billig. Dem Hofrentmeiſter Coſſel iſt das Decret ausgehändigt, wonach er Johann Schede die 100 Th. wieder erſtatten ſoll.

Sie ſenden außerdem 1) das von der Neumärkiſchen Regierung eingekommene Urtheil wider Melchior von Schlichting. Den Parteien iſt es noch nicht publicirt, ſondern wird dem Kurf. zur Information zugeſchickt, um zu beſtimmen, wie hoch die Strafe geſetzt werden ſoll. 2) Antwort des Herzogs von Croy und Relation des Dr. Runge. Es iſt zu erwarten, was die Schweden in den neuen Conferenzen erklären werden, wonach ſie Verlangen tragen.

1) Präſ. von Schwerin.

Reſolution. Reſolution. Duisburg. 5 Sept. styl. novi. Ausf. Eink. 1/11 Sept. Die Acta betr. den Silberdieb ſollen ſeiner Zeit eingeſchickt werden. Der Hausvoigt ſoll den Reſt behalten; die Hofrentei es zur Kürzung notiren. Über Schlichtings Vermögen ſollen ſie zunächſt Erkundigung einziehen, worauf ſich der Kurf. entſcheiden will. P. S. Sendet ein Schreiben des Biſchofs von Bamberg „wegen Empfahung einiger Lehen". Kurf. wiſſe nicht, ob dieſe Lehnſtücke zu Zeiten ſeines Vaters geſucht worden, und erwartet darüber ihren Bericht.

Anmerkung. „Das F. Bambergiſche Schreiben iſt am 3 (13) September wider zurücke uf Cleve geſchickt." Notiz Taſchenbergers.

325. Relation von Putlitz, Kneſebeck, Tornow. Cölln a/S. 20/30 Auguſt. Eink. Duisburg. 5 September.

Ausf. aus R. 11. 216. Concept von Taſchenberger.

Friedensverhandlungen mit Pfalz-Neuburg. Präcedenz republikaniſcher Geſandten. Pommerſche Grenzverhandlungen.

30 Aug. Empfang des Reſcripts vom 22/12 dieſes, woraus ſie vernommen, daß mit Pfalz-Neuburg verhandelt wird, und wozu ſie Glück und Genugthuung herbeiwünſchen. Sie ſenden 1) kurſächſiſches Antwortſchreiben[1]), das ſie erbrochen und verleſen. „Wir können die Mittel, ſo von E. Ch. D. vermittelſt eines Collegialſchreibens an die Kronen Frankreich, Polen und Schweden vorgeſchlagen, und daß Kurmainz umb deſſen Ausfertigung zu erſuchen, auch von Kurſachſen placitirt, nicht widerrathen, ob aber dadurch in Gegenwart aller Präjuditz werde abgewendet werden können, müſſen wir etwas anſtehen, weil die Kronen vermuthlich eher der Venetianiſchen und Statiſchen Republik beifallen möchten, alſo daß das ganze Werk dadurch ſchwerlich zu heben. Mit dem Reichstage, darauf Kurſachſen zielet, kann es ſich noch etliche Zeit verweilen, und giebet der vorige Verlauf, was alda wohl zu hoffen. Dahero uf andere und nähere Mittel wird zu gedenken ſein, wie in Gegenwart allen Präjudiciis vorzukommen, darunter denn eines ſein möchte, daß E. Ch. D. Geſante ſich aller Zuſammenkünften mit den Statiſchen und Venetianiſchen in loco tertio zu enthalten und müßte einer zu dem andern ſich begeben und alſo negociiren, da dann derjenige, dem die Viſite gegeben wird, dem andern die Oberſtelle verſtattet. So wird auch in Zeiten zu erwägen ſein, wie es zu halten, wenn es nun zum Schluſſe und Subſcription kömbt, was allda für ein Expedient, daß dabei nichts Nachtheiliges dem kurfürſtlichen Collegio vorgehe, zu finden. E. Ch. D. beſchicken dieſen Convent nicht als ein Herzog in Preußen, ſondern als ein Kurfürſt des Reichs und Mediator, dahero Dero Räthe als kurf. Geſante, da zumal der Convent im römiſchen Reiche angeſtellt, in allewege tractirt werden müſſen.

---

1) Wegen des kurf. Collegii Schreiben an etliche Könige wegen Präcedentz etlicher Republiken zu Lübeck. (Am Rande.)

2) Relationen vom Kanzler Born und Dr. Runge, und von den geſammten Commiſſarien. „Uns iſt zwar nicht wiſſend, ob daran etwas ſei, daß der von Horn befehliget, dahin zu arbeiten, daß die Tractaten von Stettin nacher Lübeck transferiret werden möchten. Und do je ſolches nicht etwan ein bloßes Ausgeben, werden die von E. Ch. D. Commiſſariis angeführte rationes gegen die andere zu halten und zu erwägen ſein." 30 Aug.

Reſolution. Duisburg. 9 September. Concept von Dieter aus R. 11. 216. Der Kurf. hat Sachſen um Beförderung des geſammten kurfürſtlichen Schreibens an die Kronen Frankreich, Polen und Schweden erſucht, auch ſelbſt an Kurmainz geſchrieben, billigt ſonſt ihre Meinung, und ſollten ſie berathen, wie es zu halten, wenn es zum Schluß und zur Subſcription kommen werde. Reſolution.

326. Verfügung. Duisburg. 30 Auguſt. Einl. 15 (25) September.

Ausf. aus R. 21. 84a.

Klagen des Raths Gieſels von Lier über die Stadt Lentzen.

Der kurfürſtliche geheime Rath Arnold Gieſels von Lier hat ſich beklagt, daß die Stadt Lentzen dem Müller aufs Neue wehren wolle, bei der Mühle allerhand Klein-Vieh, als Hühner, Gänſe, Enten ꝛc. zu halten, während es doch von etzlicher Zeit hergebracht ſei, und der Rath es doch in dieſem Stande gefunden habe; „imgleichen, daß ſie ſich wegen der Radeniſchen Schäferei noch immerhin ſperren, ſich zu Verfertigung der Brücke am Rathauſe nicht verſtehen, den Meurern das an der Brücken ſtehende Haus aufzuführen wehren, auch den Graben, dadurch das Waſſer auf die Mühle geführet wird, der Gewohnheit nach nicht ausräumen wollen und was ſie dergleichen mehr gedachtem Unſerm Rath zum Verdruß aus bloßem Vorſatz verüben. 30 Aug.

Wann Uns dann des Raths zu Lentzen Widerſetzlichkeit ohne das wohl bekannt und Uns annoch der geringe Reſpect, den ſie Uns in der Perſon Unſers jüngſthin zu ihnen geſchickten Commiſſarii erwieſen, indem ſie auf ſein Erfordern nicht einmal für ihm erſcheinen wollen, noch unvergeſſen", ſo ſollten ſie dem Rath befehlen, Gieſels klaglos zu halten und in dem Beſitzthum, das der Kurf. dort bezüglich des Amts immer gehabt, kraft des Contracts vom 16 April zu ſchützen und zu handhaben, worin alles ſpecificirt und verſprochen ſei, ihn bei Streitigkeiten durch den Hofadvocaten vor Gericht jedesmal vertreten zu laſſen. Sonſt ſei er genöthigt, denen zu Lentzen auf eine andere Weiſe zu begegnen. Gieſels ſei Vollmacht gegeben, das, worin ſich der Rath widerſetze, auf deſſen Koſten aufbauen und repariren zu laſſen.

327. Relation von Putlitz, Kneſebeck, Johann Fromhold, Tornow. Cölln a/S. 27 Auguſt (6 September). Eink. Dinslaken. 12 September[1].

Ausf. Concept von Taſchenberger mit Correcturen Kneſebecks.

Pommerſche Grenzverhandlungen. Hiſtoriſche Profeſſur in Frankfurt. Abhörung der Rechnung des Landrentmeiſters.

6 Sept. Sie ſenden eine Relation der Commiſſarien zu Stettin, die ſie verleſen und berathen. Die Schweden „beſtehen noch immerfort auf ihre vorige principia". Sie würden über die Vorſchläge der Commiſſarien ihre Anſicht eröffnen, „alleine iſt uns der situs der Orten allerdinges nicht bekannt". Man müſſe dieſe Vorſchläge gegen den von ſchwediſcher Seite geſetzten ductus limitum ſetzen und zuſehen, wie weit ſie von einander abweichen. Sollten die Schweden die Vorſchläge annehmen und der Kurf. dadurch zur wirklichen Poſſeſſion der Lande kommen, obgleich Derſelben dadurch nicht wenig zu nahet geſchiehet", ſo ſei es nicht zu difficultiren. „Im widrigen Falle wird E. Ch. D. nicht verdacht werden können, daß auch Sie Ihrer vorigen Meinung inſiſtiren."

Empfang des Reſcripts vom 28/18 dieſes. Gegen die Übertragung der ordentlichen Profeſſur für Geſchichte an M. Valentin Krüger in Frankfurt a/O. wird von dort proteſtirt. Sie wollen ſich erkundigen, „ob die ganze Univerſität mit ſolcher Contradiction einig und deſſen erhebliche Urſachen haben, auf welchen Fall mit Conferirung der Ordinar-Profeſſion müßte eingehalten werden, oder ob die membra academiae, wie bishero leider in viele Wege geſchehen, ſich getrennet." — Da der große Ausſchuß der Landſchaft wegen Abhörung der Rechnung des Landrentmeiſters ſich hier befindet, haben einige von ihnen, den Räthen, ihnen noch mündlich proponiret, was die letzten Ausſchreiben ſchon enthielten, und ſie ermahnt, es dahin zu beſchaffen, daß die verſchiedenen Poſten „unſeumlich auskommen mögen".

328. Verfügung. Duisburg. 9 September.

Concept aus R. 47. 4.

Propſt Vher wird Conſiſtorialrath.

9 Sept. Auf Bitten der Stadt Berlin bewilligt der Kurf. die Einſetzung des Propſtes M. Petrus Vher daſelbſt zum Conſiſtorialrath an M. Jacob Hellwigs Stelle, „wann Uns dann gedachten Probſt Geſchicklichkeit und friedliebender Wandel in Unterthänigkeit recommandiret worden. Jedoch daß dadurch dem Rath zu Berlin kein jus praesentandi zugeſtanden werde".

---

1) Von Schwerin.

329. Postscript einer Relation. [Cölln a/S.] 3 (13) September

Concept von Taschenberger.

Bamberger Lehen. Münzfälschungen. Memorial in den Jülichschen Proceßsachen. Installirung Platos im Geheimen Rath.

Empfang der Resolution vom 5 September. Sie senden Instruction, 13 Sept.
Relation, Vollmacht, Revers, Lehenbrief und Credenz für Samuel von Winterfeldt, der 1624 zum Empfang der Lehen nach Bamberg gesandt, in Abschrift. — „In einer Mühle unterm Amt Grambtzow hat sich neulicher Zeit ein falscher Stempel und etliche zinnene Reichsthaler holländischen Gepräges, als der Müller ausgezogen gewesen und sich nacher Löcknitz begeben, gefunden. Wir haben denselben sammt einem Knechte, der hiervon Wissenschaft haben soll, nacher Prenzlau in Haft bringen lassen, und wird von E. Ch. D. Hof- und Landrichtern Gottfried Weilern ihnen daselbsten der Prozeß gemachet. Weil nun dazu Kosten erfordert werden, hat E. Ch. D. Amtsrath und Hofrentmeister Andreas Cossel uf unser Decret dazu 30 Th. abfolgen lassen; wie auch zu der Schickung nacher Lünenburg 200 Thaler. — Der Herr Vicekanzler hat ein Memorial und Ungehorsamsbeschuldigung in den Jülichschen Proceßsachen aufgesetzt"; das sie beilegen, „und wird zu E. Ch. D. gnädigstem Gutfinden stehen, ob pro nunc bei währenden Tractaten bei dem kaiserlichen Hofe damit einzukommen und solches dem Residenten zuzufertigen". Von Stettin ist in dieser Woche nichts gekommen. P. S. Auf Befehl des Kurf. ist Claus Ernst von Plato, nach seiner Rückkehr von der Begleitung der dänischen Prinzessin, am 28 August (7 September) „zu E. Ch. D. geheimbten Rathe nach Ablegung der gewöhnlichen Pflichte angestellt und dasjenige, was das kurf. Rescript in sich hat, zugleich vorgehalten worden".

330. Verfügung. Cleve. 18 September. Eink. 16 (26) September.

Ausf. aus R. 8. 168e.

Anweisungen für den Oberkammerherrn.

Der Kurf. hat den Oberkammerherrn auf die laut beigefügten Specifica- 18 Sept.
tionen ihm von dem Grafen von Schwartzenberg cedirten Gelder gewiesen; sie sollen alles, besonders die liquidesten Posten, einziehen und durch den Secretär Taschenberger dem genannten übergeben lassen.

Anmerkung. Beigelegt ist ein Concept an die Söhne des † Kanzlers von Götzen, ihre Schuld nebst Zinsen im Betrage von 2580 Thlr. am 25 März (4 April, dem Oberkammerherrn auszuzahlen.

331. Relation von Putlitz, Kneſebeck, Claus Ernſt v. Platen, Tornow. Cölln a/S. 10 (20) September.

Ausfertigung.

Sächſiſche Vermittelung bei Pfalz-Neuburg. Braunſchweigiſche Übergriffe. Verpflegung des Styrumſchen Regiments. Präcedenz republikaniſcher Geſandten.

20 Sept. Sie ſenden 1) Kurſachſens Antwort auf des Kurf. Schreiben vom 20 Aug., „damit Dieſelbte (Sachſens Liebden) mit einem beweglichen Erinnerungsſchreiben an Pfalz-Neuburg einkommen möchten".

Die braunſchweigiſchen Beamten zu Blankenburg fahren fort mit ihren Attentaten, obwohl auf den 22 dieſes (2 Oktober) eine Zuſammenkunft mit hieſigen Räthen in der Sache angeſetzt iſt, und haben den Herzog überredet, „daß Dieſelbte ſich auch nunmehr des juris patronatus in der Stadt Derneburg anmaßen wollen, da doch die von Veltheimb in die hundert und zehen Jahr daſſelbte ohne alles Widerſprechen geruhig exerciret und ihnen daran nimmer Eintrag zugefüget worden". Außerdem hat die Blankenburgſche Kanzlei den v. V. und der Stadt D. befohlen ihr Contingent zu den 13 Römer-Monaten für Frankenthal dort einzubringen, „wollen alſo dieſen Ort gleichſam mit Gewalt in den niederſächſiſchen Kreis ziehen, da doch derſelbe zu dem oberſächſiſchen gehörig". Sie ſenden ein Antwortſchreiben an den Herzog zur Placitirung durch den Kurf. und Weiterſendung von Cleve nach Wolfenbüttel, damit es an dem Tage der Zuſammenkunft zur Stelle ſei.

Empfang der Reſcripte vom 9 und 12 dieſes. Sie haben den Befehl wegen Verpflegung des „Regiments unterm Grafen von Styrumb" durch Ausſchreiben den Ständen in allen Kreiſen kund gethan, und „ſie erinnert, ſich gefaßt zu halten, ſobald das Quantum wird benannt werden, auf weitere Ausſchreiben ſich alhier zu geſtellen und der Eintheilung halb zu vereinigen." Sie fürchten aber, da zugleich die Frankenthalſchen Gelder ausgeſchrieben ſind, daß ſie damit nicht fortkommen werden, „wie E. Ch. D. aus der alhier zur Stelle geweſenen Deputirten der Landſchaft unterthänigſten Schrift, ſo für acht Tagen mit fortgangen, mit mehrerm wird fürgetragen worden ſein und alſo eines mit dem andern ſtecken bleiben." Über die Tractaten zwiſchen Polen und Schweden und über ein Mittel, damit dabei dem kurfürſtlichen Colleg von der Signoria Venedig und den Herren Staten kein Präjudiz zugezogen werde, ſei nach der Rückkehr des Kurf. und der andern Geh. Räthe zu reden, da es doch noch lange dauern werde, ehe es bis zum Vergleich käme. Doch ſind ſie der Anſicht, daß einen ſolchen die Vermittler nicht zu unterſchreiben hätten, was auch zu Osnabrück und Münſter nicht geſchehen ſei.

Reſolution. Reſolution. Cleve. 3 (13) Oktober. Ausf. Eink. 29 Sept. (9 Okt.) Das braunſchweigiſche Schreiben iſt vollzogen und abgeſandt. Stimmt im Übrigen mit ihren Anſichten überein.

332. Relation von Putlitz, Knesebeck, Platen. Cölln a/S. 17 (27) Sept.

Ausf. aus R. 8. 168ᵇ. Concept von Knesebeck in R. 21. 84ᵃ.

Hütungsgerechtigkeit der Stadt Lenzen. Reparirung des dortigen Mühlendammes. Anweisungen für den Oberkammerherrn. Schwarzenbergische Schuldner.

Empfangsbestätigung der Rescripte vom 30 August über Hamburg und vom 18 September mit der Cleviſchen Ordinarpoſt. Copie des erſten iſt der Stadt Lenzen zugeſchickt. 27 Spt.

„E. Ch. D. aber müſſen wir hierbei in Unterthänigkeit berichten, daß der punctus juris pascendi, welches die Stadt Lenzen wegen der Schäferei zu Rudow über der Stadt Lentzen Grund und Boden prätendiret, zu Recht anhängig iſt und in lite nondum decisa ſchwebet. Und haben E. Ch. D. Selbſten die Verordnung gemachet, daß die Sache im Geheimen Rathe mit Zuziehung der Herren Amptsräthe gehöret und darüber erkannt werden ſollte; welches dann auch geſchehen und dieſer Paß, ſo die Hüetungsgerechtigkeit concerniret, auf Commiſſion gerichtet, dieſelbige auch mir, Thomaſſen von dem Kneſebeck, und Joachim Schultzen aufgetragen und von uns beiden in Entſtehung der gütigen Handlung auf die übergebene probatorios et reprobatorios articulos, ingleichen ad utriusque partis interrogatoria die vorgeſtallte Zeugen eidlich abgehöret und die attestata verſiegelt eingeſchickt worden. Es iſt auch ad publicationem des Gezeugnuſſes der 18 dieſes präfigiret, und möchte in Kurzem, wann die Sache nur maturiret und nicht data opera protrahirt würde, gar wohl zu einer sententia definitiva mit wenigem Unkoſten zu gelangen ſein.

Fürs andere iſt auch bei gehaltner Commiſſion dem Müller, ſo etwas an Viehe zuzulegen ſich unterfangen, ein alter Abſchied von anno 1553 opponiret, darinnen dem Müller, ſowohl großes als Kleinviehe zu halten verboten, und hat ihme die Bürgerſchaft ex eo fundamento nichts einräumen wollen, weil er nur einen Hof pfandsweiſe einhätte von einem halben Scheffel Ausſaat, dazu der Müller keines Viehes bedürftig. Sobald auch der fundus oppignoratus reluiret, welches forderlichſt geſchehen ſollte, und alſo der Müller kein Land mehr hätte, würde ohne das die Sache in dem Stande, wie ſie tempore sententiae anno 1553 geweſen, wieder kommen, und müßte dahero auch in terminis des Abſchiedes allerdings verbleiben.

Endlich hat ſich auch bei der gehaltenen Commiſſion befunden, daß die Reparirung des eingefahrnen Mühlendammes der Stadt nicht können auferleget werden; jedoch ſollen die Bürger ihr Rohrwerk und Schilf zu rechter Zeit wegſchaffen, damit dem publico flumini ſein freier Fluß ungehindert gelaſſen werden möchte. So ſollten ſie auch die Hechtsfurt räumen, und, wann ſolches geſchehen, hernach der Ort im Stande gelaſſen und

27 Sept. durch das Viehe nicht abermal zertreten und zunichte gemachet werden. Und dieſes iſt, g. Ch. u. H., was bei der Commiſſion vorgefallen und der Bürgerſchaft etlicher Maßen zu Statten kommen möchte; und wird E. Ch. D. davon der Herr D. Tornow, als welcher domals in der Sachen patrocinando bedient geweſen, weitern Bericht in Unterthänigkeit thun können; es ſoll aber indeſſen doch E. Ch. D. gnädigſter Verordnung unterthänigſte gehorſame Folge von uns geſchehen.

So viele dann betrifft die E. Ch. D. von dem Grafen zu Schwartzenberg cedirte Gelder, daran der Herr Oberkammerherr verwieſen, wollen wir mit Fleiß befordern helfen, damit die anbefohlene rescripta an alle vigore designationis ſpecificirte Debitores ehiſtes Tages abgehen mögen.

Es werden aber E. Ch. D. Sich gnädigſt zu entſinnen wiſſen, daß kurz für Ihrem Abzuege im Aprilis dieſes Jahres bei den anweſenden Landſtänden deshalb Mahnung, Anregung und Erinnerung geſchehen und die Verordnung gemacht worden, daß alle diejenige, ſo da vermeinten, es wären die debita nondum satis clara et liquida, ſich mit dem Oberkammerherren ſelbſt oder in deſſen Abweſenheit mit Thomas Mehden berechnen und ein liquidum machen ſollten; welches auch wohl vonnöthen, in Betrachtung, daß der Graf die Zinſen bei ſeinem Leben faſt rigorose gemahnet und von den meiſten Debitoribus, wo nicht in totum, dennoch magna ex parte wohl möchte extorquiret haben. An den Herren von Putbuß, ſo extra territorium wohnhaftig, werden keine mandata und monitorialia von uns ergehen können. Des Oberſchenken Henning von Flanſen Erben ſeind notorie non solvendo. Bei dem von Norman iſt ein formatus concursus, und ſeind deſſelben Güetere außerhalb Landes in der Laußnitz gelegen. Und dergleichen iſt es mit mehren Creditoribus auch beſchaffen. Es haben ihrer etliche auch noch exceptiones juris, darüber ſie billig zu hören ſein werden, einzuwenden, und wird wegen des unaufhörlichen Contribuirens und kundbaren Unvermögens der armen Leute dieſes Werk über die Maßen ſchwer fallen. Wir wollen aber an fleißiger Beforderung unſeres Ortes nichts ermangeln laſſen und wünſchen von Herzen, daß der viel gütige Gott den betrübten nothleidenden Zuſtand unſeres Vaterlandes bald änderen und beſſeren wolle, damit die Unterthanen unter E. Ch. D. Schutz und Schirm wieder in Aufnehmen gerathen, grünen und blüehen und alſo ihrer von Gott vorgeſetzten hohen Obrigkeit dasjenige deſto füglicher und williger leiſten mügen, was ihre Schuldigkeit und Pflicht erfordern. Welches Gott der Allmächtige bald in Gnaden verleihen wolle!

Reſolution. In der Reſolution (Cleve. 10 Oktober. Geh. Kanzlei-Concept) befiehlt der Kurf., daß die Reſcripte an die in der Specification benannten Schuldner ehiſtens abgehen ſollen und daß ein liquidum gemacht werde, damit man wiſſe,

was auf die Capitalien und Zinsen gezahlt sei und was nicht. An den Resolution.
Herrn von Potbus können zwar, da er außerhalb des kurfürstlichen Landes wohne, keine Mandate oder monitoria ergehen, wohl aber ein Erinnerungsschreiben, daß er sich zur Zahlung anschicken solle, auch könne er auf nicht erfolgende Zahlung via juris belangt werden.

333. Verfügung. Cleve. 28 September.

Concept aus R. 21. 177b.

Schwartzenbergsche Jurisdiction über die Stadt Wittstock.

Da der Graf zu Schwartzenberg beklage, daß die Stadt Wittstock sich 28 Sept.
der Amtsjurisdiction entziehen und eine früher nicht gehabte Freiheit prätendiren wollen, so remittire Kurf. diese Sache an sie zur Verordnung, damit der Graf keinen Grund mehr hätte, sich zu beschweren, daß ihm zum Nachtheil dem Contract kein völliges Genügen geschehe.

334. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen. Cölln a/S. 11/1 Oktober.

Ausf. aus R. 33. 50c1.

Verhandlungen mit Braunschweig in der Derneburger Hoheitssache. Kyritzer Feuersbrunst.

Empfang der Rescripte vom 3 und 4 Oktober. Das nach Wolfenbüttel 11 Okt.
gesandte Schreiben wird hoffentlich noch in Gegenwart des Hauptmanns der Altmark Hempo v. d. Knesebeck und des Kanzlers zu Halberstadt, Johann Fromhold, die als Commissarien am 21 September mit den braunschweigschen Räthen zu Wernigerode getagt, dort angekommen sein. Deren Relation wollen sie, sobald sie eingelaufen, einsenden. — Die vollzogenen Patente für die abgebrannte Stadt Kyritz sollen dem Rathe der Stadt zugehen.

335. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen. Cölln a/S. 8 (18) Oktober.

Ausf. aus R. 8. 168e.

Schwartzenbergsche Schuldner. Pommersche Grenzverhandlungen. Dänische Intercession.

Empfang der Resolution vom 10 Oktober. Sie haben sofort an alle 18 Okt.
Schuldner des Grafen zu Schwartzenberg Monitorien ergehen lassen, sich mit Zahlung der Capitalien und nachständigen Zinsen, soweit sie dieselben nicht mit richtigen Quittungen belegen können, auf den 10 (20) December gefaßt zu machen und hier zu stellen. Vollmar Wolff von Putbus, Comthur zu Wildenbruch, sei vorlängst ohne Leibeserben gestorben, bald darauf auch seine Gemahlin. Sie wissen nicht, wer die Erben sind, wollen sich aber erkundigen und dann, wie befohlen, an sie schreiben. Graf Schw. hat ihm 1629 300 Thlr. vorgestreckt, worauf wohl alle Zinsen bisher restiren. Die Original-Obliga-

18 Okt. tionen der Schuldner müßten bei der Hand sein, um sie zu gebrauchen und eventuell zurückzugeben. Wer sie habe, haben sie nicht erfahren können. — Sie senden 1) eine Relation des Dr. Runge, der in einigen Punkten des Kurf. Resolution erbitte; vielleicht sei diese schon bei dem vorgestern von Cleve angekommenen Packete an die Commissarien, das sie mit Extrapost hingesandt. 2) Eine dänische Intercession für einen Obristlieutnant Friedrich Ziegler, die er selbst abgegeben; dann ist er nach der Markgrafschaft Franken gereist, von wo er gebürtig. Die Resolution will er hier wieder abfordern.

Resolution. Resolution vom 1 November. Cleve (Eink. 27 Okt./6 Nov.). Nach Ablauf des Termins für die Schwartzenbergischen Schuldner erwarte er weiteren Bericht. Da der Herr v. Putbus und Gemahlin gestorben, seien die Erben zur Zahlung anzuhalten. Der Graf Schartzenberg solle vom Kurf. aufgefordert werden, die Original-Obligationen und Documente den Räthen zuzustellen. Oberstlieutnant Ziegler sei mit Glimpf abzuweisen, da die Truppen vielmehr abgedankt und reducirt als verstärkt werden sollten.

Beilage.

Dem Herrn Grafen zu Schwartzenberg p. seind an Capitalien und nachständigen Zinsen schuldig.

Capital. Rthlr.	g.		Zinsen. Rthlr.	g.	
1500	—	Der H. Kanzler Sigismundt von Götze, den 16 Jan. anno 1628 vorgestrecket. Die Zinsen seind bis den 16 Jan. 1639 entrichtet. Resten bis den 16 Jan. 1651, in 12 Jahren, jedes 90 Rthlr.	1080	—	—
2000	—	Otto von der Marwitz auf Sellen am Tage Michaelis 1627 ausgeliehen. Ist Zins bis Michael. 1640 schuldig blieben 747 Thlr. ferner bis Michael. 1650, in 10 Jahren 1200 Thl. } zusammen	1947	—	—
600	—	Noch derselbe, den 25 Julii 1628 vorgesetzet; verzinsen bis den 25 Julii 1650, in 22 Jahren.	792	—	—
500	—	E. Ehrb. Rath zu Berlin uf Weihnachten anno 1628 vorgeschossen. Der Zins ist bis Weihnachten 1637 entrichtet. Uf folgende Zeit wären es von 13 Jahren, usn Fall nichts darauf abgeführet wäre	390	—	—
1045	15½	Alexander von Rotenburg zu Beutenitz, wegen Georg Nicoll von Schlieben. Der Zins gehet an uf Luciae 1628. Darauf ist abgegeben 335 Thlr. 4 g. 9 ₰. Resten bis Luciae 1650	1044	3	9
8000	—	Die Stadt Franckfurth an der Oder, uf den Tag Luciae 1627 ausgeliehen. Der Zins ist bis Luciae 1634 abgeführet; wäre uf folgende 16 Jahr	7680	—	—
6000	—	Noch dieselbige, so ihnen uf Martini 1629 vorgestrecket. Darauf werden nach Abzug des empfangenen Zinses ohngefähr bis Martini in anno 1650 restiren	5052	—	—
600	—	Adam von Rehdern zu Wanstorff den 19 Decembris 1629 ausgeliehen. Uf die Zinsen seind den 16 Jan. 1635 gezahlet 252 Thl. Restiren bis 19 Dec. 1650	576	—	—

Capital. Rthlr. g.		Zinsen. Rthlr. g.
4500 —	Die Stadt Landtsberg an der Wahrte uf Luciae 1634 ausgeliehen. Uf die Zinsen seind von 4 Jahren den 29 April 1639 1080 Thlr. abgeführet. Würden restiren bis Luciae 1650	3240 — —
1500 —	Isaac Ludwig von der Gröben uf Cotzebandt den 2 Decemb. 1629 vorgesetzet. Uf den Zins ist entrichtet 540 Thl. Restiren bis den 2 Decemb. 1650	1350 — —
	Hans Christoph und Jochim Friderich Gebrübere von Bluhmenthal	
	1200 Rthlr. Hans Christoph von Bluhmenthal den 19 Dec. 1627	
	800 „ Noch derselbe, uf den letzten April. 1628	
	2000 „ Jochim Friederichen von Bluhmenthaln den 19 Febr. 1629 vorgestrecket	
	600 „ Den 11 Dec. 1629 vorgeschossen	
	1200 „ Den 1 Julii 1631 ausgeliehen	
	200 „ Den 9 Febr. 1631 vorgestrecket	
	40 „ Den 1 Sept. 1631	
Sa. 6040	„ Auf die Zinsen seind im Julio 1639 durch Johan Stellmachern 3000 Thl. erleget. Würden ungefähr restiren bis in anno 1650	4389 14 $4^{8}/_{10}$
2000 —	Die Stadt Stendahl den 19 Jun. 1629 ausgeliehen. Restiren von 11 Jahren	1320 — —
300 — an die Erben	H. Volckmar Wulff Freih. zu Putbus, Comptor zu Wildenbruch, an 240 rheinischen Gulden, den 27 April. 1629; restirt Zins in 21 Jahr	378 — —
2000 — an dessen Erben	Caspar von Schonebeck uf Pfingstmontag anno 1630 ausgeliehen. Zins möchte wohl von 16 Jahren restiren; thut .	1920 — —
503 — an die Erben	Clauß von Schonebeck zu Tambsel uf Pfingstmontag anno 1630 vorgestrecket. Uf den Zins soll nurt 55 Thlr. entrichtet sein. Würden restiren	548 14 $4^{20}/_{25}$
200 — an dessen Wittib und Erben	Moritz von der Marwitz zu Beerfelde den 22 Dec. 1628 vorgesetzt. Usn Zins sind 72 Thlr. entrichtet. Würden in 16 Jahren restiren bis anno 1650	192 — —
100 —	Capitän Hennig Christoph von Flanß im Jun. 1631 vorgesetzet. Verzinsen in 20 Jahren bis in den Jun. 1651	120 — —
1363 — an dessen Sohne und Erben	Ernst Ludwig von Norman, Hauptmann zu Beeskow, uf Mich. 1633. Restirt Zins bis 1650	1063 3 $4^{8}/_{25}$
300 — an dessen Erben	Hans von Schonebeck, den 17 Novembris 1634 vorgesetzt. Thut in 16 Jahren.	288 — —
100 —	Melchior von Selchow auf Lieben Erbsessen, den 14 Aug. 1633 vorgesetzt. Verzinsen in 17 Jahren bis anno 1650 . . .	102 — —
1000 —	Bastian von Waldow, den 18 Octobr. 1637 vorgesetzt. Verzinsen bis anno 1650, in 13 Jahren.	780 — —
2000 — an desselben Erben	Werner von Schulenburg, uf Simonis et Judae 1639 ausgeliehen. Verzinsen in 11 Jahren bis anno 1650	1320 — —
42 151 Thlr. 15 g. 6 ₰ Capital.		35 572 Thlr. 10 g. $10^{8}/_{25}$ ₰

336. Verfügung. Cleve. 24 Oktober.

Geh. Kanzlei-Concept aus R. 22. 157 vol. II.

24 Okt. Sendet den Bericht der Commission zur gütlichen Beilegung der Streitigkeiten zwischen der Gräfin Lynar und ihren Kindern wegen Beschwerung des Inventars und ersucht aus verschiedenen namhaft gemachten Gründen die Räthe um ihr Gutachten.

337. Relation von Putlitz, Löben, Kneseбeck, Platen. Cölln a/S. 15 (25) Oktober.

Ausfertigung.

Fürstliches Testament. Quitzowsche Schuldforderung. Bamberger Lehen. Abdankung der neugeworbenen Truppen. Verstärkung der Peitzer Garnison. Pommersche Grenzverhandlungen. Verwendung von Strafgeldern.

25 Okt. Sie senden 1) ein Schreiben des Markgrafen Christian zu Brandenburg; das beigelegte versiegelte Testament haben sie auf Wunsch des Markgrafen bis zur Verordnung des Kurf. ins Archiv gelegt. 2) Klagen der Erben des Philipp v. Quitzow, daß sie von der Lüneburgischen Landschaft wegen 9000 Rth. und 18000 Gulden Lübisch Capital, „so E. Ch. D. in Gott ruhendem Großherren Vater in anno 1609 vorgestrackt worden, indeme ihr Vetter neben andern davor fidejubiret, für Herzog Adolph Friederichs zu Meklenburg F. Gn., unter deren sie etliche Lehngüter besitzen, wie auch auf die davon noch ständige Zinsen rechtlich besprochen worden und sich der Immission in dieselbe zu befahren". Sie bitten, daß inhalts der Obligation diese Summe aus den Lenzischen Zollgefällen abgeführt und daß sowohl an den Herzog zu Lüneburg als den von Meklenburg Schreiben abgehen möchten. Der erste Theil ihres Gesuches stehe beim Kurf., wegen des zweiten legen sie zwei Concepte bei. — Empfang des Rescripts und der Resolution vom 17 und 18 dieses. In der Bambergischen Lehenssache haben sie zwei Schreiben, eins an den Bischof, das andere an Dr. Öhlhafen, laut Beilage, verfaßt. Instruction, Vollmacht, Revers und was weiter nöthig soll demnächst folgen. Die zur Zehrung und Lehenwaare erforderlichen 150 Rth. bitten sie bei den Amtsräthen und Hofrentmeister Cossel anzuweisen. — An die Commandanten in den Festungen sollen wegen Licentirung der neugeworbenen Knechte Befehle ergehen und die Amtskammer die angedeutete Nachricht erhalten. „Wobei uns von Herzen erfreulich zu vernehmen gewesen, daß die zwischen E. Ch. D. und dem Herren Pfalzgrafen zu Neuburg entstandene Differentien nunmehr durch Gottes Gnade in Güte beigelegt und verglichen." Wünschen auch die Schlichtung aller übrigen Sachen, damit des Kurfürsten Regierung Frieden und Ruhe erhalte. P. S. Commandant Oberstwachtmeister Strantz in Peitz hat nach empfangener Ordre die Neugeworbenen bereits abgedankt, bittet aber, „weil anitzo die Guarnison alda sehr schwach und alle Werke nach Nothdurft zumal gegen den Winter nicht versehen werden könnten, daß die

33 anhero zu Bewachung des Schlosses, wie auch die 16 nacher Lehnin und Bötzow zur Arbeit erforderte Knechte, wo es uns verantwortlich, wiederum nacher der Festung sich zu begeben, beordert werden möchten." Ohne Spezialbefehl des Kurf., haben sie geantwortet, nichts thun zu können. 25 Okt.

Sie senden ein Schreiben aus Stettin vom Kanzler Borne, „betrifft zuforderst das Dorf Ruffen, welches in der Neumark belegen und die Comptures zu Wildenbruch von undenklichen Jahren in Besitz gehabt, anitzo aber gleichsam mit Gewalt in Vorpommern gezogen werden will, und dann den Punkt der Licenten." Da das Dorf R. unstreitig im Neumärkischen Territorio läge und vom Johanniterorden zu Lehen gehe, dürften die Commissarien dabei nichts nachgeben. Doch seien die Haupttractaten deshalb nicht aufzuhalten; man könne diesen Punkt ja zu späterer Vergleichung aussetzen. Wegen der Licenten müßten die Commissarien nochmals versehen werden, falls es nicht schon geschehen sei.

Resolution. Cleve. 7 November. Ausf. Eink. 3 (13) November. Das Testament nebst Zettel soll im Archiv bis zum Tode des Markgrafen verwahrt bleiben. Die Execution desselben hat der Kurf. ihm schriftlich zugesagt. Die Schreiben für die v. Quitzow folgen vollzogen zurück. Ebenso sollen die Bambergischen Schreiben, welche vollzogen sind, von dort bestellt werden. Für die Kosten der Zehrung und Lehnwaare soll gesorgt, die letztere aber nicht ex debito, sondern ex gratia gegeben werden. Über die 33 Knechte werde der auf dem Rückmarsch befindliche Oberst Trotte schon Verordnung zu machen wissen. Wegen des Dorfs Ruffen sollen die Commissarien zur Beobachtung der kurfürstlichen Rechte angehalten werden. P. S. Ihm sei die Bitte des Hofmarschalls um Zuwendung der dem Rath und Bürgerschaft zu Wittenberge zuerkannten 200 Thlr. Strafe vorgebracht, welche der Kurf. bewilligt und ihnen befiehlt, durch den Landreiter zu Perleberg die wirkliche Execution ergehen zu lassen. Resolution.

338. Verfügung. Cleve. 25/15 Oktober.

Ausf. aus R. 24. E. 3.

Abdankung der neugeworbenen Soldaten und deren Ansiedelung in der Kurmark.

Zur Unterhaltung und „desto ehender" Abdankung der neugeworbenen Soldaten seien auch die kurmärkischen Stände für den Oktober mit 10000 Rth. collectirt. Sie möchten die Stände dazu disponiren, da der Kurf. im Werk begriffen sei, die neugeworbenen Soldaten zu licentiren. Schon letzthin habe er verfügt, daß die nach Abzug des Oberst Trotha zugeworbenen Truppen in der Kurmark von den Commandanten und Offizieren erlassen „und denjenigen, die da Geneugung trügen, in Unserer Chur Brandenburg sich zu setzen, von Unserer Amtskammer daselbst auf gewisse Freijahre (darüber sie sich mit ihnen zu vergleichen hätten), wüste Bauerhöfe eingeräumet werden möchten". Hierbei ließe er es jetzt bewenden. 25 Okt.

339. Verfügung. Cleve. 28 Oktober. Einl. 2 (12) September 1652.

Ausf. aus R. 21. 92.

Besetzung von Professuren der Geschichte und Poesie in Frankfurt.

28 Okt. Der auf kurfürstliches Rescript auch zum außerordentlichen Professor der Poesie ernannte Professor der Geschichte in Frankfurt, M. Valentin Krüger, hat, wie die Bittschrift zeigt, mehrere Gründe angegeben, weshalb er doch die Professur der Poesie nicht mit übernehmen könne. Der Kurf. ist daher damit einverstanden, daß Krüger die ordentliche Professur für Geschichte erhalte, die Professur für Poesie aber „entweder M. Tobiae Magiro ob singularem eruditionem oder da derselbe ratione aetatis nicht darzu vermögen sein möchte, einem unter den andern beiden in supplicatione benännten, welcher darzu am geschicktesten, aufgetragen werden möge." Da ein Professor der Geschichte jährlich 200 Rth. aus dem Amt Lebus von den der Universität zukommenden 600 Th. erhalte, so solle es mit Kr. auch so der Fall sein, und zwar von der Zeit an, wo er die Professur angetreten, „nebst dem, was von Alters her an Sportulen und anderen dazu gehörig."

Anmerkung. In einer beiliegenden Verfügung der Geh. Räthe an die Universität Frankfurt vom 3 (13) September 1652 heißt es, der kurfürstliche Befehl vom 28 Oktober 1651 sei ihnen erst gestriges Tages insinuirt. — Die andern beiden in der Bittschrift vorgeschlagenen Personen sind M. Mellmann und M. Möllerus, Rektor der Frankfurter Schule.

340. Relation von K. v. Burgsdorf, Putlitz, Knesebeck. Cölln a/S. 22 Oktober (1 November).

Ausfertigung. Concept auch von Taschenberger.

Religionsbedrückungen der Reichsstädte. Forderungen der fränkischen Markgrafen. Schwartzenbergsche Schuldner. Pommersche Grenzverhandlungen. Abdankung kurfürstlicher Truppen. Andere pommersche Angelegenheiten. Militaria. Burgsdorfs Ankunft.

1 Nov. Sie senden 1) ein Schreiben der 4 ausschreibenden Reichsstädte in Abschrift, welches die Reichsstadt Kaufbeuren im Schwäbischen Kreise betrifft. „Woselbst, dem Friedensschluß zuwider, die patres societatis[1]), welche doch durch den Herzog zu Würtemberg als kaiserlichen Commissarien und verordneten Executoren bemelten Friedensschlusses ausgeschafft, mit Gewalt wieder eingeführet, und ihnen sonsten in ecclesiasticis und politicis allerhand Beeinträchtigungen bezeiget werden wollen. Die evangelischen Stände und zumal die Herren Kurfürsten haben billig Ursache sich der Augspurgischen Confessionsverwanten vom Rathe und Bürgerschaft, als welche nichts anderes suchen, dann daß sie bei deme, was ihnen im instrumento pacis zugelassen, geschützet und da-

1) Soc. Jesu.

wider nicht beeinträchtiget werden mögen, in dieser ihrer Bedrängniß anzunehmen. 1 Nov.
Sintemal es zur bösen Consequenz gereichen wollte, wann den Katholischen ihr unzimliches und unbefugtes Vorhaben an diesem Orte, so bald nach dem gemachten Frieden und zwar demselben zuwider, angehen sollte; und würde es hierbei nicht bleiben, sondern dergleichen andern mehr Ständen begegnen." Da auch an Kursachsen dergleichen Schreiben wohl ergangen seien, so könnte der Kurf. vielleicht zunächst darüber mit Kursachsen sich besprechen oder aber im eigenen Namen an den Kaiser ein Schreiben ergehen lassen, „daß es mit der Stadt Kaufbeuren in dem Stande, darin dieselbe durch den Friedensschluß und darauf erfolgten Executionsreceß gesetzet, bis zu dem künftigen Reichstage zu lassen sei." — Markgraf Christian zu Brandenburg hätten wegen seines verstorbenen Sohnes Erdtmann Augustus auf den mit dem Kurf. getroffenen Vergleich hin „nägstverwichenen Trinitatis 1000 Gulden Capital und 284 Gulden Zinsen gezahlet werden sollen, worauf sie einigen Handelsleuten und Cramern alhier 611 Gulden angewiesen, und weil noch 672 Gulden 12 g. oder 535 Thaler übrig sein, wird umb dessen Abtragung durch Herren Blechschmieden, an den S. F. G. geschrieben, angehalten." Vielleicht ertheile der Kurf. dem Hofrentmeister Cossel entsprechende Ordre. — Auf ihre Monitoria wegen Zahlung der Schwartzenbergischen Capitalien erklären die Lehen- und Landerben des Dompropstes zu Brandenburg Werner v. d. Schulenburg, „daß sie aus den Lehnen zu zahlen nicht schuldig. Diese die Landerben aber geben für, daß von E. Ch. D. gedachter Dompropst eine Forderung hätte von 5000 Thalern und sie von ihm geerbet, aus Gürgen v. d. Schulenburg sel. Erbschaft herrührende, womit sie dessen Schuld, so 2000 Rth. Capital und dreizehnjährige Zinsen sein, compensiren wollen." — „Die Landschaft alhier suchet eine Commission zur Berechnung wegen ihrer Posten, so sie dem Grafen schuldig, und daß es mit deme, was sich liquid befindet, also gehalten werden möchte, wie es mit andern Creditoren geschiehet." — Sollte noch mehr einkommen, so wollen sie es berichten. Die Original-Obligationen würden am 11 (21) Dezember nöthig sein, „weil ich, der Oberkammerherr, von diesen einkommenden Geldern meiner Forderung contentiret werden soll."

2) Relation der Stettiner Commissarien. Sie freuen sich, „daß der punctus limitum nunmehr seine Richtigkeit erlangen wird." Aus den anderen schwedischen Forderungen erhelle aber, daß sie wenig Begierde, die hinterpommerschen Lande zur Zeit abzutreten. Armistizrestanten zu fordern haben sie kein Recht. Die Commissarien seien davon informirt. 120000 Thaler seien damals acceptirt, von den übrigen 20000 Th. sei keine Rede. Sie haben nicht einmal diese Summe für die Garnisonen bedurft, sondern die Cammerierer haben einen guten Theil dieser Gelder eingezogen. Die neuen, den hinterpommerschen Ständen aufgebürdeten Steuern gereichten dem Kurf. und den Unterssassen zum höchsten Nachtheil. Es sei daher der Vorschlag der Commissarien

1 Nov. zweckmäßig, sich beim Kaiser durch den dort anwesenden kurfürstlichen Gesandten darüber zu beklagen, „und umb compulsoriales angehalten, auch die Königin in Schweden praeoccupando ersuchet würde, ihre Ministros von dergleichen unzimlichen und widerrechtlichen exactionibus ab- und daß solche remota eingestalt werden möchten, anzumahnen."

Empfang des Rescripts vom 25/15 dieses vorgestern. Die Ausschreiben an alle Kreise dies- und jenseits der Oder und Elbe wegen eilender Aufbringung der 10000 Thaler zur Abdankung der vom Kurf. geworbenen Truppen sind erlassen; ihnen auch die Ursachen, weshalb sie nicht, wie sonst gewöhnlich, zusammenberufen seien, mitgetheilt, „weil nämlich hierinnen periculum in mora und es zu Ersparung der Kosten angesehen". Obwohl es dem Lande schwer fallen werde wegen der verschiedenen schon aufzubringenden Gelder, und „über das ein großer Mißwachs im ganzen Lande, also daß ein Scheffel Korn alschon umb andert halben Thaler gezahlet werden muß", worüber viele klagen, und der Kurf. vom Amtsrath Schultze erfahren werde, was für ein großer Abgang in den Ämtern sich befinde, so hoffen sie doch, es werde jeder sein Äußerstes thun. — P. S. Senden noch 2 Relationen von Stettin, eine über die Licenten, die andere über die Armistizrestanten.

„Soviele nun die Licenten angehet, haben wir zwar E. Ch. D. gnädigstes Bedenken und Erklärung, so Sie Dero beiden Kanzlern, dem von Born und Dr. Rungen zugeschickt, nicht gesehen, weil die an die Commissarios zu Stettin von Cleve alhier ankommende kurf. Schreiben alsobald uneröffnet nacher Stettin spedirt werden." Aus dieser Relation sei aber der Inhalt zu ersehen. Sollten die Schweden keine billigern Vorschläge machen, so sei wohl der fünfte Vorschlag der Commissarien der zuträglichste. Die Antwort der Commissarien wegen der Armistiz-Restanten finden sie gut. Dargegen ließe sich, wenn man Billigkeit und Recht beobachte, nichts sagen. Das Memorial der vorpommerschen und aus Hinterpommern zugezogenen Landstände an die Schweden, das diese den Commissarien wieder überreicht, beruhe zum Theil auf der Landesordnung, werde aber zum Theil, „wie recht und billig decidirt werden, wann E. Ch. D. zur wirklichen Besitz- und Regierung Dero zustehenden pommerischen Lande gelangen. Des Rentmeisters Johann Milson Sparfeldts Suchen wegen des eingehabten Gutes Caselow ist eine Sache, die von Rechtswegen zwischen ihme und den Schulenburgischen Creditoren, als deren Interesse darunter vornehmlich versiret, alhier für E. Ch. D. Kammergericht gehöret und decidiret werden muß, dahin dann auch gedachter Rentmeister zu weisen; dann sonsten do ihme in seinen Suchen also schlechter Dinge gefüget werden sollte, sich wohl andere mehr finden und hierauf ziehen möchten. — Weil der Rittmeister Blancke der sechs Ducaten halber, so er dem Zolleinnehmer zu Löcknitz geben müssen, soviele Wesens machet, vermeinen wir gleichergestalt, daß E. Ch. D. Commissarien Vorschlage nach ihme solche widerzugeben, welches durch ein Decret der hiesigen Kammer könnte anbefohlen werden."

Kanzler Born bittet, laut Beilage, um Erlaß von der Commission, und 1 Nov.
Beförderung seines Sohnes und des Dr. Zieritz. „Soviele aber den Leutenanten Christian von Schönebecken betrifft, muß doch E. Ch. D. hierunter nicht vorzugreifen oder Ziel und Maaß zu geben, ich, der Oberkammerherr, davor halten, daß des Kanzlers Suchen noch der Zeit, weil die auscommandirte Völker wieder zurückkommen und keine Änderung gemachet, sondern ein jeder zu seiner Compagnien gehen wird, auch keine Capitän-Charge anitzo vacant, nicht wird deferiret werden können. Wann E. Ch. D. zu der Regierung Deren pommerischen Lande kommen und Colberg und andere Orte besetzen werden, möchte der von Schönebeck, als der von guter Erfahrenheit und capabel gnug, wohl accommodirt werden können."

P. S. Ausf. aus R. 22. 13[d].

Am 17 dieses zu Abend ist der Oberkammerherr und geheime Rath Konrad v. Burgstorff, dort angekommen, „und sich vorgestriges Tages bei uns in der Rathstueben gestellet und seinen itzigen Zustand, daß bei E. Ch. D. er einiger Auflagen (davon er sich doch durch göttliche Hülfe frei zu machen versichert hält) beschuldiget, wehemütig in etwas entdecket. Und ob er wohl deshalb in E. Ch. D. Gegenwart weiter nicht zur Aufwartung im Rathe erfordert, so hätten dannoch E. Ch. D. ihn anhero zu ziehen und seine übrige uf sich habende Chargen zu bedienen und deren abzuwarten in Gnaden dimittiret." Deshalb halte er es für seine Pflicht, sich im Rath einzufinden, sobald etwas vorgehe, mitzuberathen, zu expediren und zu verrichten.

Resolution. Schloß Cleve. 14 November. Ausf. Eink. 10 (20) Nov. Resolution.
Das Concept hat Correcturen von Seidell. Kurf. will sich wegen Kaufbeuren mit Sachsen, ihrem Vorschlage gemäß, benehmen. Da ferner nicht nur dem Herzog zu Würtemberg, sondern auch dem Bischof zu Costnitz die Friedensexecution conjunctim aufgetragen, der letztere jetzt aber nicht zugezogen sei, so wolle er sich erst nach der Ursache davon erkundigen, um sich dann mit besserem Nachdruck der Stadt annehmen zu können. — Da bei der Hofrentei nicht so viel Mittel für Markgraf Christian vorhanden seien, sollten sie Blechschmidt zur Geduld ermahnen. — Wegen der Original-Obligationen ist an Graf Schwartzenberg geschrieben. „Achatz und Hans Georg von der Schulenburg, weil sie des verstorbenen Dompropstes heredes nicht geworden, werden billig von angestellter Klage absolviret. Wedigo Wigandt aber ist als heres allodialis die schuldige 2000 Th. cum usuris zu zahlen zwar Rechts wegen verbunden, Wir lassen jedoch aber in Gnaden geschehen, daß derselbe diese Schuld an derjenigen Forderung, so der von Dyskaw von Uns haben soll, in Abkürzung und Compensation bringen möge. So ist auch die Alt- und Mittelmärkische Landschaft bei künftigem Termin mit ihren exceptionibus, so sie wider ihre Obligation zu haben vermeinet, in alle Wege zuhören."

Die pommerschen Commissarien sind genug instruirt und am kaiserlichen Hofe sollen Schritte geschehen. — Hofft, daß die 10000 Th. bald auskommen.

Resolution. „Unterdessen habt ihr alles, was darauf einkompt, Unserm Amtsrath und Hofrentmeister Andreas Cossel liefern zu lassen. Welchen Wir dann befehliget, nicht allein solche Gelder zu empfangen, sondern auch das geringste ohne Unsere speciale und eigenhändlich unterschriebene Ordre, nicht abfolgen zu lassen."

341. Verfügungen. Cleve. 7 November. Eink. 3 (13) November.

Ausf. aus R. 33. 50 c 1.

Derneburger Frage.

7 Nov. Sendet den Bericht der Commissarien in der Derneburger Sache. Zu dem ersten ihrer Vorschläge, daß dem Kurf. das directum dominium über Schloß und Stadt Dernburg, dem Hause Braunschweig aber das über Molmke interimsweise gelassen werden möchte, kann sich der Kurf. auf Grund der Motive der Commissarien nicht verstehen. Den zweiten vom Kanzler Schwartzkopf herrührenden Vorschlag wegen des Tausches mit Kloster Gruningen und Dernburg möchten sie mit Zuziehung der andern beiden Commissarien (denn an Fromhold sei besonders geschrieben) in Überlegung ziehen.

Cleve. 8 November. Eink. 3 (13) November.

Ausf. aus R. 9. G. 4.

Schließung des Landes.

8 Nov. Da zu verschiedenen Malen Nachrichten eingelaufen seien, daß sowohl in andern benachbarten Fürstenthümern als in der Kurmark in diesem Jahre ein großer Mißwachs an Korn und anderm Getreide sich ereignet und besonders der Roggen von Tage zu Tage aufgeschlagen und theurer werde, so halte der Kurf., um allem Unheil in Zeiten vorzubauen, es für nothwendig, das Land zu schließen. Sie möchten die dazu erforderlichen Anstalten treffen.

342. Relation von Putlitz und Knesebeck. Cölln a/S. 29 Oktober (8 November). Präs. zu Cleve. 14 November [1]).

Ausfertigung.

Schadhafte Schiffbrücke zwischen Berlin und Cölln. Erbauung eines Krahns. Klage über einen Amtspächter. Pommersche Grenzverhandlungen. Trauerbekleidung der Dreifaltigkeitskirche.

8 Nov. Empfang des Rescripts vom 1 November vorgestern.

Sie senden 1) Bittschrift des Raths zu Berlin, „weil die Brücke zwischen beiden Städten von den Hamburger Schiffen sowohl beim Einladen als Ausladen sehr verterbet und schadhaft gemacht würde, daß die Aus- und Einladung hinwieder auf dem Werder, wie vor diesem geschehen, oder doch ein

1) Von Schwerin.

Gewisses von jedem Schiffe zu Reparirung der Brücken gegeben werden möchte. 8 Nov.
Nun ist zwar nicht ohne, daß die Schiffe hiebevor bei dem Werder anländen müssen, daß aber nachmals eine Änderung gemachet, rühret daher, daß allerhand Unterschleif aldorten vorgangen, welches bei der Brücken besser kann verwehret werden". 2) Beschwerden und Klagen der sämmtlichen Prediger des Amts Grambtzow über die jetzigen Innehaber desselben Arnold Reinersen und dessen Leute. Da Reinersen das Schreiben des Consistoriums nicht respectirt hat, müßten sie die Sache an den Kurf. bringen, der gewiß solche Proceduren nicht gutheißen, sondern ungnädiges Mißfallen daran tragen würde.

P. S. (Ist mit von Löben unterzeichnet.) Relation von Stettin wird beigelegt. Sie billigen den Vorschlag der Commissarien, daß der Kaiser gebeten würde, jetzt nach Beilegung des Grenzstreits mit Ernst zu sollicitiren, daß der Kurf. in den Besitz der Lande gelange, und haben ihnen zurückgeschrieben, sie möchten ein solches Schreiben aufsetzen und dem Kurf. zur Placitirung zuschicken. Über Licenten und Armistiz-Restanten bedarf es weiterer Antwort der Schweden, deren Forderungen vor unpartheiischen Leuten nicht bestehen könnten. — „Es ist auch bishero E. Ch. D. Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit alhier mit Schwarz und in Trauer bekleidet gewesen, wie auch das Orgelschlagen eingestellet worden, haben Derowegen unterthänigst vernehmen wollen, ob die Trauer nunmehr abzuthun und die Orgel wieder zu gebrauchen."

Resolution. Cleve. 21 November. Ausf. Eink. 17 (27) Nov. Kurf. Resolution.
ist gegen die Einladung auf dem Werder und die Erhebung eines Brückenzolls. „Wir finden weder eins noch das andere präjudicirlich; dann dieses nur Beschwer causiren, jenes aber zur Handlung und Verhütung Unterschleifs unbequem sein würde. Damit aber hinfüro der Brücken von den Schiffen kein Schade mehr zugefüget werden möge, so seind Wir nochmals wie vor diesem der gnädigsten Meinung, daß ein wenig unterwärts bei der Fincken Haus ein Krahn gebauet und daselbst ein Platz zu der Ein- und Ausladung aptiret werden könne. Wollet demnach dem Rath dieses Mittel vorschlagen und von ihnen, ob sie einen solchen Krahn auf ihre Unkosten dahin zu setzen gemeinet, vernehmen. Widrigenfalls seind Wir gnädigst resolviret, solches dergestalt ins Werk richten zu lassen.

Soviel hiernächst der sämbtlichen Prediger des Amts Grambtzow über die Arrendatores desselben geführte Klagen und Beschwerden anreichet, können Wir nicht finden, worumb solche Streitigkeit als res plane civilis eben vor das Consistorium erörtert und entschieden werden sollte. Dann zu geschweigen, daß dergleichen dahin gar nicht gehörig, so kann euch noch unentfallen sein, was vor diesem Unsere Landstände allemal und zwar noch unlängst deshalb vor Beschwer geführet, daß nämblich die judicia confundiret und eine und andere Sache vor das Gericht, dahin es nicht gehörig, sonderlich aber das Consistorium zur Ungebühr gezogen und geschlichtet werden wollten. Nachdem es dann nun mit dieser streitigen Sache der Prediger eine gleichmäßige Be-

Resolution. schaffenheit hat, als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, ihr wollet beide Theile mit dem Förderlichsten citiren lassen, dieselbe mit ihrer Nothdurft gegen einander vernehmen und Uns die befundene Bewandtnuß nebst euerm unterthänigsten Gutachten zu gnädigster Verordnung und endlicher Decision gehorsambst überschreiben. Weil Wir auch berichtet werden, daß die Geistliche ermelte Unsere Arrendatores oftmals auf den Kanzeln und sonsten schimpfen und schmähen sollen, daraus aber anders nicht, dann dergleichen Uneinigkeit und Widerwillen erwachsen muß, so wollet ihr solches gebührend ahnden und daß sie sich inskünftige dergleichen enthalten sollen, ihnen an Unsere Statt ernstlich auferlegen."

343. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen. Cölln a/S. 3 (13) November.

Ausfertigung.

Gutachten über die Streitigkeiten der Gräfin Lynar mit ihren Kindern.

13 Nov. Empfang des Rescripts vom 24 Oktober. Sie haben die Relation der Commissarien durchgesehen.

„Und können wir selbsten nicht leugnen, daß in diesen Sachen bisher viele aus Privat-Affecten und exasperirten Gemüthern verübet worden. Dann solches nicht alleine die bittere anzügliche Schreiben, so ultro citroque vorgangen, sondern auch die vielfältige Zunöthigungen, darüber sowohl in E. Ch. D. Kammergerichte als auch extrajudicialiter zum öftern summa animi vehementia geklaget worden, gnugsam ausweisen. Dahero unseres unvorgreiflichen Ermessens nicht undienlich sein würde, wann E. Ch. D. Dero Kammergerichte per rescriptum anbefehlen wollten, sich aufs äußerste zu bemühen, damit zwischen Mutter und Kindern durch Beilegung der bishero vorgelaufenen Mißhelligkeiten wiederumb guete vertrauliche Correspondenz gestiftet und die Vormunde dahin disponiret werden könnten, in die eidliche Ausantwortung so praecise nicht zu dringen oder aufs wenigste dem Werke ratione juratae editionis so lange, bis die Kinder, qui ab annis majorennitatis non procul absunt, ihre minderjährige Zeiten vollkömmlich erfüllet, Anstand zu geben und indessen ihren principalibus rem per omnia integram zu reserviren. Es hat die Wittwe allbereit judicialiter sich vernehmen lassen, daß sie, so wahr ihr Gott helfen sollte und so wahr sie in sein Reich zu kommen gedächte, aus dem inventario wissentlich nichts ausgelassen; würde sie aber noch etwas erinnert werden, so dazu gehörete, wollte sie es jederzeit ohne einiges Bedenken und Tergiversiren hineinrücken lassen, welche Worte dann in effectu dem juramento gleich gültig sein; gestalt dann auch eines Theils Interessenten, als der von Schwerin nebenst seiner Eheliebsten, mit dieser Erklärung friedlich gewesen. Und wann es den andern Vormündern anzunehmen bedenklich,

ſo würde denſelben doch nichtes Sonderbares imputiret werden können, 13 Nov.
wann ſie der Schärfe ſo gar stricte et rigorose ſich nicht gebrauchen, ſondern ihren Unmündigen ihre jura und Zuſprüche der eidlichen Ausantwortung halber salva et integra vorbehalten thäten. Dann da man das summum jus gar zu ſtrenge perſequiren wollte, könnte es den Kindern auch wohl zum Schaden gereichen und die Mutter dadurch bewogen werden, eine ultimam dispositionem aufzurichten und den Kindern erſter Ehe dasjenige, ſo ſie ſonſten ex liberalitate matris oder per successionem ab intestato zu hoffen und zu gewarten hätten, zu entziehen; welches ſie dann salva legitima zu thun wohl befueget ſein würde.

Wie dem allem aber, im Fall über alle mit Fleiß angewandte Bemühung in Güete nichts zu erhalten, ſondern die Vormündere thäten darauf beſtehen, daß ſie in praejudicium der Unmündigen nichts remittiren, noch dasjenige differiren und ad tempus majorennitatis hinausſetzen laſſen könnten, welches ihnen alſofort a tempore susceptae tutelae zu adminiſtriren, zu berechnen und zu verantworten obgelegen, ſo ſehen wir nicht, wie ſich die Wittwe der eidlichen Ausantwortung eines inventarii werde entbrechen können: einmal, weil ſie bei währendem Wittwenſtande legitima tutrix liberorum geweſen und der Kinder Sachen ingeſambt unter ihre Verwaltung und Adminiſtration gehabt; fürs andere, weil ſie ſich anderweit verehlichet und alſo den conſtituirten Tutoribus herauszugeben ſchuldig, quicquid de rebus pupillaribus apud ipsam reliquum fuit; und weil von Rechtswegen die editio inventarii mediante juramento geſchehen muß, l. fin. § 10. C. de jure deliberandi, ſo wird daſſelbige, was in forma specifica erfordert wird, per simplicem adsertionem vel fidei promissionem, ungeachtet es in effectu auf eines hinausläuft, ſich nicht ſuppliren laſſen. Ob auch wohl die Äquität erfordert, matrem bona filii administrantem de modicis rationem reddere non teneri, ſo iſt es doch eine andere Beſchaffenheit, ubi mater ad secundas nuptias transiit, wie ſolches weitläuftig ausführet Forſterus tractatu de successionibus ab intestato, lib. 7 cap. 9 n. 14 et seqq. Es ſeind auch die Vormündere nicht allein de male administratis, ſondern auch de neglectis Rede und Antwort zu geben ſchuldig, und können ſie auch eo capite, quod a matre inventarium non exigerint, actione tutelae beſprochen werden; und wird alſo den Tutoribus übel anzumuthen ſein, daſſelbige einem andern nachzulaſſen, was ſie ſelbſten zu präſtiren und zu leiſten ſchuldig.

Es möchten auch endlich die Tutores wohl alles E. Ch. D. Kammergerichte anheimbſchieben und deſſen Deciſion ſich ſubmittiren, da dann die Herren Räthe nimmer die Verantwortung auf ſich nehmen, noch etwas verordnen werden, darüber man Urſach hätte, ſie ſelbſten actione subsidiaria zu belangen.

13 Nov. Derowegen wir kein ander Mittel sehen, [denn] daß E. Ch. D. dem Kammergerichte zu befehlen hätten, die Güete zwar, wie allbereits erwähnet, mit äußerstem Fleiße und Sorgfältigkeit zu versuchen, in Entstehung derselben aber dem Werk per sententiam einen solchen Ausschlag zu geben, wie es dem Rechten und Billigkeit gemäß ist."

Resolution siehe Nr. 346.

344. Postscript einer Verfügung. Cleve. 14 November. Einl. 11 (21) Nov.

Ausf. aus R. 21. 135.

Berathung aller einkommenden Sachen im Rathe.

14 Nov. Er habe erfahren, daß weder die kurfürstlichen Resolutionen noch andere einkommende Sachen im Rath eröffnet, noch weniger collegialiter verlesen würden. „Dahero sichs dann zuträget, daß oftermals eher die Schreiber und Laqueien, als die Räthe selbst davon Wissenschaft haben und discurriren können". Da sich dies nicht gezieme, befehle er, „ihr wollet hinfüro alle einkommende Sachen in den Rath bringen, daselbst erbrechen und alsdann in aller Beisein verlesen und expediren."

345. Postscript einer Verfügung. Cleve. 15 November. Ausf. Einl. 10 (20) November.

Ausf. aus R. 8. 168°.

Schwartzenbergische Schuldforderung.

15 Nov. Der frühere Schloßhauptmann Isaac Ludwig v. d. Gröben bittet um Erlaß oder Compensation seiner Schulden an Graf Schwartzenberg mit seinem nachstehenden Besoldungsrest. Sie sollen daher bei der bevorstehenden Commission diesen Posten als den letzten aussetzen, und falls die Befriedigung des Oberkammerherrn durch die übrigen Posten möglich sei, berichten, so wolle er sich in Gnaden erklären.

346. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen. Cölln a/S. 5 (15) November.

Ausfertigung.

Schließung des Landes. Zollfreier Transport. Pommersche Relationen und Grenzverhandlungen. Lynarscher Proceß. Bamberger Lehen.

15 Nov. Empfang der Rescripte vom 7 und 8 dieses. „Was E. Ch. D. wegen Schließung Dero Kurfürstenthums uns in Gnaden anbefohlen, dabei haben wir gehorsambst zu berichten, daß nicht ohne, daß das Getreidig und sonderlich der Roggen alhier in den Residentien in einem zimlichen hohen Kauf unvermuthlich gesetzt worden, also daß in Gegenwart der Scheffel umb anderthalben Thaler bezahlet werden muß. Welches dann guten Theils daher rühret, daß einige vortheilhaftige Leute sich finden, die sich der Vorkäuferei gebrauchen und nicht erwarten, daß das Getreide uf den Markt gebracht wird, sondern sie besprechen eines und das andere, sobald es zum Thore hinein-

kömbt, laufen auch dem Pauersmanne gar außer der Stadt entgegen und 15 Nov.
bieten wohl ein Mehrers, als es zu Kaufe möchte gelaſſen werden. Der Magiſtrat in beeden Reſidentien hat deshalb ein Verbot publiciren und von der Kanzel ableſen laſſen, welches auch in E. Ch. D. hohen Namen von uns mit mehrerer Schärfe nach laut der Beilage geſchehen. Sonſten beruhet es mit Schließung des Landes darauf, daß nach laut der Landesreverſe die Landſtände vorerſt darüber vernommen werden ſollen, ingeſtalt wie es denn neulicher Tage an einige von der Ritterſchaft des großen Ausſchuſſes, welche zu Abhörung der Hufenſchoßrechnung alhier beiſammen geweſen, albereit gebracht, die aber damit allerdinges noch nicht einig. An die Alt-, Uker- und Neumärkiſche iſt disfalls noch nichts gelanget, ſoll doch mit nächſtem geſchehen. Indes, weil die Schiffahrt wegen inſtehenden Winters nunmehr aufhören wird, wollen wir hoffen, daß das vorerwähnte Patent nicht ohne Nutzen ſein werde." — Sie ſenden ein Schreiben der Lüneburgiſchen Statthalter und Räthe zu Zelle, „betrifft eine zimliche Quantität Materialien, ſo S. F. G. Herzog Chriſtian Ludwigen zu Zelle zukommen und in E. Ch. D. Zöllen zu Tangermünde und Lentzen nicht frei paſſiret werden wollen, ſondern von den Factorn ein Revers genommen". Die Amtskammer, an die ſie die Sache remittirt, hat Bedenken gehabt ohne kurfürſtlichen Spezialbefehl darin etwas anzuordnen. P. S. (nur von Putlitz, Kneſebeck, Platen unterzeichnet). Sie ſenden 2 Relationen des Kanzlers Dr. Runge. Den Proceß des Amts Rügenwalde mit der Stadt Schlawe müſſe man wohl ſo lange anſtehen laſſen, bis der Kurf. zur Regierung der pommerſchen Lande gelangt ſei, „da dann das Regal der Jagden beſſer, als anitzo bei der Commiſſion geſchehen möchte, wird beobachtet werden können". Sie wiederholen dann, daß beim Kaiſer durch Krockow die Anſetzung eines Termins für die Schweden, bis zu welchem die Übergabe Hinterpommerns ſtattzufinden habe, betrieben und der Reſident Schletzer in Stockholm beauftragt werde, „ſich über den Unfug und Tergiverſation, ſo die kgl. ſchwediſche Commiſſarii und inſonderheit Lilienſtrom ſich unternehmen, zu beſchweren." Die kurfürſtlichen Commiſſarien ſind beauftragt, das Concept eines ſolchen Schreibens zu verfaſſen. Die Frage der Armiſtizreſtanten ſei „zur Spezialcommiſſion oder zur unpartheiiſchen Obmannſchaft auszuſetzen, damit die Abtretung der Lande dadurch nicht länger verſchoben werde." Die andern erwähnten Commiſſionen ſeien auch anzuordnen und entweder die vorgeſchlagenen oder andere Perſonen dazu zu gebrauchen.

Reſolution auf die Rell. vom 13 und 15 Nov. Cleve. 28 November. Reſolution.
Ausf. Eink. 29 November (9 December) Geh. Kanzlei-Concept mit Correcturen von Seidell. Kurf. läßt ſich ihren Vorſchlag, daß in der ſtreitigen Sache zwiſchen der Gräfin zu Lynar und ihren Kindern erſter Ehe durch das Kammergericht die Gütte verſucht und „der punctus juratae editionis inventarii, bis die Kinder ihre Volljährigkeit erreichet, gar ausgeſetzt". Im widrigen Fall

Resolution. und wenn sich die Vormünder dazu nicht verstehen wollten, solle dem Recht gemäß decidirt werden. Sie sollten dies im Namen des Kurf. dem Kammergericht auftragen und vom ferneren Verlauf berichten. Dem Kurf. sei nicht zuwider, daß sie mit den Landständen wegen der Schließung des Landes communicirt; hoffte aber, sie würden keine Schwierigkeiten dagegen machen, wo doch auch alle benachbarten Kur- und Fürsten ihre Lande geschlossen hätten. Das scharfe Mandat gegen die Vorkäuferei billige er. Die Contravenienten sollen andern zum Abscheu zu ernster Strafe gezogen werden. — Der zollfreie Paß für die Lüneburger könne nicht verweigert werden. Sie sollen entsprechende Verfügung bei der Amtskammer thun, auf den Zöllen aber fleißig Acht geben, daß kein Unterschleif dabei vorgehen möge. — Sendet die Antwort des Dr. Ölhaffen zu Nürnberg wegen der ihm aufgetragenen Bambergischen Lehns-Empfängniß. Sie sei den übrigen Akten beizufügen und bei Abfassung der Instruction zu beachten.

347. Verfügung. Cleve. 18 November.

Concept aus R. 22. 202.

v. Münchhausensche Creditsache.

18 Nov. Kurf. sendet ein Gesuch des Philipp Adolf von Münchhausen wegen seiner Gläubiger. Da er bereits am 18 Mai an das Kammergericht verordnet hat, „daß, weil bemelte Creditores weder Unsern gnädigsten Consens noch eine speciale Hypothek auf Lützkaw produciren und vorzeigen können, er von Münchhausen dieselbe aus diesem Gute abzufinden nicht gehalten sei", so läßt er es dabei bewenden. Sie sollen dem Kammergericht befehlen, dem nachzuleben und „in specie seine Vettern Georg Eberhard und Otto von Münchhausen, wie auch Curt Döring aus Braunschweig, als über welcher Importunität er sonderliche Beschwer führet, dafern in ihren obligationibus kein specialis hypotheca in dies Gut noch auch Unser Consens dabei zu befinden, von dannen ab und an ein ander forum und Güter gewiesen werden mögen".

348. Verfügung. Cleve. 22 November. Einl. 17 (27) November.

Ausf. aus R. 9. G. 3.

Revision der Gesindeordnung.

22 Nov. Die in Berlin anwesenden Mitglieder des Großen Ausschusses der Landstände haben dem Kurf. die Gesindeordnung von 1645 mit der Bitte um Revision und Zurücksendung nebst einem Patent, um dessen Annahme sie gebeten, zugestellt. Der Kurf. ist darauf eingegangen und befiehlt den Räthen, die Gesindeordnung, sobald sie ihnen zukommen wird, dem Großen Ausschuß zu insinuiren und zu bewirken, daß sie von diesem zum Druck befördert werde. Sendet das Patent, zu dessen Beobachtung sie jedes Mal auf Ansuchen der Stände ihnen hülfliche Hand bieten sollen.

Anmerkung. Es heißt in dem Patent vom selben Datum: auf den Wunsch der Landstände habe der Kurf. die 1645 publicirte Gesindeordnung „welche bishero bei den

continuirenden Kriegeszeiten nicht füglich zum Effect gebracht werden mögen", revidirt und verbessert, und sollen die Geh. Räthe sie publiciren. „Unterdessen aber, damit das böse Gesinde in etwas im Zaun gehalten werden möge, haben Wir vermittelst dieses offenen Patents Uns in Gnaden dahin erkläret, daß dasjenige Gesinde, welches auf schierstkünftige Weihnachten ausgedienet und von den Herren in Dienst zu verbleiben begehret wird, noch ein Jahr lang, bis Unsere Gesindeordnung herauskömbt, zu dienen angehalten werden sollen." Die Widersetzlichen sollen mit exemplarischer Strafe belegt werden.

349. Relation von Putlitz, Knesebeck, Platen. Cölln a/S. 12 (22) November.

Ausfertigung.

Abdankungsgelder für die kurfürstlichen Truppen. Pommersche Grenzverhandlungen. Lüneburger Repressalien. Wittenberges Huldigung. Militaria. Magdeburger Übergriffe.

Empfang der Resolution vom 14 mit den Postscripten. Sie haben der 22 Nov.
Landschaft und Städte Rentmeister und der Neumärkischen Regierung zu wissen gethan, daß die ausgeschriebenen 10 000 Th. dem Hofrentmeister Andreas Cossel eingeliefert werden sollen. — Sie senden 1) ein Schreiben des Kanzlers Dr. Runge, wonach die kgl. Comissarien sich jetzt zur Grenzziehung erboten; „und wird begehret, daß E. Ch. D. geheimbter Kammerdiener Moritz Neubauer und der Ingeneur Memmertt alsobald nach Stettin kommen und dem Werke mit beiwohnen möchten. Weil nun gedachter Memmert albereit in voriger Woche von hier uf Cleve gereiset und eine Unmöglichkeit gewesen, ihn wieder zurück zu fordern," so ist der Oberwachtmeister George Holst in Cüstrin von ihnen damit beauftragt. Anders sei Niemand bekannt, der dazu zu gebrauchen sei. M. Neubauer ist gestern mit einer schriftlichen Commission nach Stettin abgereist. — „Die Verordnete der Altmärkischen und Prignitzirischen Städte klagen, daß einige ihrer ausländischen Creditoren die Repressalien bei Herzog Christian Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg F. G. erhalten, wie dann etlichen Bürgern zu Perleberg, Havelberg und Seehausen ihre Waaren, so sie von Hamburg zu Wasser bringen lassen, von dem lüneburgischen Gleidtsmanne zu Blekede angehalten. Wir haben eine Nothdurft erachtet, weil sich bald mehr Creditores finden werden, wann es einem mit dem Arrest angehet, die solche nicht weniger zu erlangen sich bemühen werden, wodurch aber alle Handlung in diesen Landen in ein Stecken kommen würde: daß in E. Ch. D. Namen an hochermelten Herzog zu schreiben." Ein solches Schreiben legen sie bei. — Die Strafe für das Städtlein Wittenberge wegen verweigerter Huldigung werde nunmehr fallen, „weil sie sich inzwischen zur Schuldigkeit bequemet und das schuldige homagium prästiret". „Gegen E. Ch. D. aber habe ich, der Hofmarschall, mich doch pillig in schuldigem Gehorsamb zu bedanken, daß sie geneigt gewesen, mich damit zu begnadigen." — Der Obrist v. Trotte ist wieder angelangt und die Götzische Compagnie wieder in beide Residentien gelegt. Die bisher hierher commandirten Völker aus Cüstrin, Peitz und Spandau, insgesammt 100 Leute, sind wieder in ihre Quartiere gegangen. P. S. 1.

22 Nov. (Concept von Taschenberger.) 2 Relationen des Dr. Runge wegen der Grenzziehung nebst einem Concept des Diploms der Cession und Antwort der Schweden über die Licenten, und wegen Besetzung der Stadt Colberg und Anstellung der Regierung. „Nur halten wir unvorgreiflich davor, daß, was das Viehe und die Fahrnuß zu Neuen Stettin angehet, des Herrn Stiftsvoigts Vorschlag wohl das Zuträglichste sein möchte, daß mit dem Lilienstrom dorumb uf pillige Wege zu handeln. Denn wann diese Sache erst zu Stockholm anhängig gemacht werden soll, ist einmal ungewis, ob etwas zu erhalten und dann wird Lilienstrom dahin trachten, das Viehe wegzubringen, und da gleich Inhibition geschehen sollte, wird res nicht mehr integra, sondern alles weg sein." P. S. 2. Der Oberschenke Joh. Sigism. v. Götzen hat eine Ordre, in Copie beiliegend, vorgezeigt, wonach für seine Compagnie ihm hier in der Mark 194 Th. wegen des Monats Oktober gezahlt werden sollen. Weil nun die kurfürstliche Ordre etwas generell und nicht gesagt sei, ob diese Summe von den Geldern zu zahlen sei, die „der Obrist Ribbeck der Abwesenden halber angenommen," oder von den 10000 Thalern für die neugeworbenen, und da sowohl Ribbeck als Cossel expressen Befehl haben, ohne des Kurf. Befehl von den specificirten Geldern nichts wegzugeben, so bitten sie um eine Erklärung.

Resolution. Resolution auf beide Rell. vom 22 November. Cleve. 5 December. Ausf. Eink. 6 (16) December. Billigt Holsts Sendung und die Schreiben an Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, die vollzogen zurückkommen. Die Strafe für Wittenberge mag fallen. „Soviel im übrigen die drei Dörfer Grabaw, Stiegelitz und Stresow betrifft, so der Comissarius des Jerichowschen Kreises, Heinrich Christoff von Katten, zu der Erzstiftischen Contribution zu ziehen sich unterstehet, da habt ihr recht gethan, daß ihr solchem unbefugten Beginnen beständig contradiciret." Sie sollen auch ferner sich opponiren. Da die kurfürstlichen wohlfundirten Rechte in dem von ihnen abgefaßten Schreiben an den Administrator wohl remonstrirt seien, so sende er es vollzogen zurück; und zweifle nicht, daß sie auch ferner „die Conservation Unserer kurfürstlichen Hoheit und Regalien, wie auch allen widrigen attentatis zu begegnen" sich angelegen sein lassen würden, so gut sie könnten.

350. Relation von Putlitz, Knesebeck, Platen. Cölln a/S. 19 (29) November.

Ausfertigung.

Revidirte Gesindeordnung. Militaria. Hinrichtungen. Pommersche Grenzverhandlungen. Prenzlauer Rathswahl. Cotbuser Angelegenheiten. Extraordinariat der Jurisprudenz zu Frankfurt. Gewandschneider-Concession.

29 Nov. Empfang der Resolutionen vom 21 und 22 dieses st. n. Die revidirte Gesindeordnung mit dem Patent hat der Landschaft Rentmeister Licentiat Berchelmann nebst einer Copie des kurfürstlichen Rescripts erhalten, und die Erklärung wegen der Brücke der Rath zu Berlin. Auch ist verordnet, daß

der Lieutnant Rochow zum Commandanten des Löcknitzischen Passes angestellt werde. — Das Urtheil wider das Eheweib des „Serganten" Hans Weber, für die die Markgräfin intercedirt hat, und wider den Silberdieb ist vor 4 Wochen exequirt, und jene mit dem Schwert, dieser mit dem Strange justificirt. „Das Weib hat nicht allein die adulteria und furta zugestanden, sondern auch dem Diebe alle Anleitung und eines und das andere von den gestohlenen Sachen participirt. Dahero dann auch ihr Mann, ernannter Sergant, weiter für sie nicht bitten wollen, wie er sich dann auch albereit wieder verheirathet." — Holst ist das Auftragsschreiben wegen der Grenzbeziehung nach Crossen nachgeschickt; er hat sich nach Stettin begeben. — Oberst v. Trotte hat laut Beilage eine kurfürstliche Acte vorgelegt, wonach er 1037 Rth. für seine Völker erhalten soll; aber da sie zu generell ist, bitten sie um Anweisung, woher die Gelder zu nehmen. — Sie senden 1) ein Bittgesuch der Stadt Prenzlau um Confirmation der Rathswahl. „Nachdem wir aber wahrgenommen, daß E. Ch. D. unlängst bestellter Hof- und Landrichter der Ukermark und des Landes Stolp, Gottfried Weiler, zum Bürgermeister mit vorgeschlagen und nominiret, haben wir aus allerhand Bedenken und sonderlich, daß der Hofrichter auf E. Ch. D. Regalia und Interesse sehen und solches in Acht haben soll, daß Derselbten nicht zu nahet gegangen werde, angestanden, ohne E. Ch. D. Vorbewußt die Confirmation zu ertheilen." 29 Nov.

2) Bericht des Hauptmanns v. Grünenberg zu Cotbus auf das am 5 September aus Duisburg ergangene Rescript wegen Räumung des Hammergrabens und des Bierbrauens im Amte. — Aus Stettin nichts, da sich der Kanzler Runge und die andern Commissarien bei der Grenzbeziehung befinden.

Resolution. Cleve. 12 December. Ausf. Eink. 11 (21) December. Resolution.
Die Summe für Oberst Trotte soll von den für die abwesenden Völker erhobenen Geldern genommen werden. Sie sollen berichten, wieviel nach Abzug dieser 1037 Rth. noch als Rest verbleibt. — Die Hofrichter-Charge könne nicht ohne Nachtheil für den Kurf. mit dem Bürgermeisteramt combinirt werden. Sollte aber für die Hofrichterstelle eine andere qualificirte Persönlichkeit vorgeschlagen werden, so solle die Confirmation auf diesen Fall ertheilt werden. — Über Grünenbergs Bericht will der Kurf. sich künftig resolviren. — Sendet 1) Vorschlag des Licentiat Chopii zum Extraordinar-Professor an der Juristenfacultät in Frankfurt durch die drei juristischen Professoren. Da früher doch Licentiat Köppen und andere in Vorschlag gebracht, sollen sie sich darüber aus dem Archiv informiren und berichten. P. S. Ausf. aus R. 9. L. L. 7b. 2) Beschwerde des Raths der Neustadt Brandenburg über die dem Johann Vogeler über den Gewandschnitt ertheilte Concession, wobei sie sich auf ein altes Privileg beziehen. Sie sollen von beiden Abschriften nebst ihrem Gutachten übersenden.

Anmerkung. Die letzte Beschwerde liegt bei. Das Privileg ist von 1335.

351. „Neue Verordnung und Disposition, darnach die hochwohlgeborne, wohlgeborne, veste und hochgelahrte Unsere sämbtliche Geheimbte Räthe allhier und zu Cöln an der Spree Unsere Landesgeschäfte künftig zu expediren und zu verrichten haben sollen." Cleve. 4 December.

Ausf. aus R. 21. 135. Vol. II. Gedruckt Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtenthums II, 359. Erwähnt Cosmar-Klapproth, Staatsrath S. 200 ff.

4 Dec. Demnach Wir eine Zeit hero angemerket, daß Unsere geheime und Landesgeschäfte Uns dahero nur schwer und langweilig gemachet, auch viele Sachen nicht recht beobachtet worden, daß sothane Geschäfte unter Unsern Geheimbten Räthen nicht vertheilet gewesen, sondern eins und das andere negotium bald diesem bald jenem anvertrauet worden, als haben Wir folgende Disposition und Verordnung gemachet.

Setzen, ordnen und disponiren also hiemit und kraft dieses, daß von nun an Unsere Geheimbte Räthe allhier und zu Cöln an der Spree vermöge der hierbei gehefteten richtigen Vertheilung Unserer Landesgeschäfte dergestalt dieselbe Unsere negotia beobachten und ausfertigen lassen sollen, daß ein jeder, was einkompt und ihm zu expediren zustehet, sofort überschreibe, fleißig durchlese, die nöthigsten puncta, darüber Rath zu halten, außzeichne und Uns zuforderst unterthänigst vortrage, und, falls Wir nichts dabei zu erinnern, mit Unserer gnädigsten Zulassung solche denen andern Unsern Geheimbten Räthen, sich darauf zu bedenken, communicire; folgends im Rath deutlich und ordentlich proponire und, weil er die Acta und eingekommene Schriften am besten alsdann inne hat, das erste Votum gebe; dann die andere Vota durch Unsern Secretarium, der zu einer jeden Sache bestellet ist, oder, da derselbe nicht gegenwärtig wäre, selbst colligire, die majora notire und dann dabei seine Gedanken weiters eröffne, damit Wir entweder sofort oder hernach ingeheimb, wie es Uns gefällig sein wird, den Schluß machen und ihm entdecken können: wann nun solches alles geschehen, solche Unsere Resolution in einem gewissen Protokoll oder Buch durch die Secretarios oder selbst verzeichne, denen Secretarien zu concipiren angebe, das Concept fleißig durchsehe, dasselbe eigenhändig unterschreibe und also zu mundiren ausstelle; auch sich dahin befleißige, daß alles richtig verfolget und nichtes verabsäumet werde; wann auch etwan in Unsern Landen, die zu seiner Expedition gehören, einige nöthige Dinge anzuordenen oder sonsten abzustellen und zu präcaviren sein möchten, Uns dessentwegen unterthänigst erinnern und also alle Unrichtigkeit verhüten helfe.

Welchen Zweck desto baß zu erlangen, wollen Wir die einkommende Posten in Unserm Cabinet eröffnen, einen oder andern Unserer Räthe zu Uns fordern und dann einem jeden, was zu seiner Expedition gehöret, ein-

händigen lassen. Sollte aber unversehens einem etwas zukommen, so ihm 4 Dec.
nicht gehörete, oder es wären in einem Schreiben verschiedene Sachen enthalten, wird er dasselbe sofort von sich geben und demselben zustellen, dem es gebühret, oder zuforderst dasjenige notiren und dann die Schreiben weiters an gehörige Örter befördern.

Und über dieses alles soll ein jeder in denen Staats- und Landsachen, die ihm dergestalt zu expediren zukommen, nach Uns das Directorium im Reden und Schreiben haben und führen und keiner dem andern einzugreifen sich unterfangen, sondern ein jeder nur dahin sehen, daß die ihm anvertraute Geschäfte zu Unserm Besten mit allem Fleiß expediret und zu Werke gerichtet werden. Was aber solenne Beredungen und Propositionen, es sei bei Gesandtschaften oder Landtägen, anlanget, wollen Wir solches jedesmals demjenigen, welchem es Uns belieben wird, auftragen. Worunter aber das Reden bei den angestelleten Conferentien, es sei mit Gesandten oder Ständen, nicht gemeinet; sondern solches thut derjenige, so die Sachen in seiner Expedition hat. Wann Wir nun, wie anitzo geschiehet, in Unser Residenz zu Cöln an der Spree Uns nicht befinden, sollen allemal diejenige, so umb Uns seind, nach obberührter Vertheilung ihrer Collegen labores über sich nehmen, und also sollen es auch diejenigen halten, die Wir in bemelter Unserer Residenz hinterlassen. Wären auch zweene, so zu einer Sache deputiret, abwesend, oder es gienge einer nach Gottes Willen mit Tode abe, wollen Wir auf beschehene gehorsame Erinnerung Anstalt machen, wie es auf solchen Fall gehalten werden soll. Wir wollen auch darnächst über diese neue Verordnung nicht nur steif und fest halten, sondern auch dieselbe mit der Zeit zu verbessern unvergessen sein.

Vertheilung Unser... Landesgeschäfte,

wornach sich die hochwohlgeborne, wohlgeborne, veste und hochgelahrte Unsere sämbtliche Geheimbte Räthe Inhalts Unserer Instruction sub hoc dato sowohl allhier als zu Cöln an der Spree gehorsambst zu achten haben sollen.

Anfänglich haben Wir Johan Moritzen Grafen zu Nassau darumb keine gewisse Expedition auftragen können, weil derselbige nicht allemal bei Uns am Hofe sein möchte. Es sollen aber nicht allein alle nachgesetzte negotia von Unsern Räthen ihm communiciret werden, sondern stehet demselben auch frei, wann er bei Uns gegenwärtig ist, was er von Unsern Affairen zu expediren nehmen will.

Und gleiche Beschaffenheit hat es auch mit Joachim Friderichen Freiherren von Blumenthal.

Hiernächst haben Wir Georgen Friderichen Grafen zu Waldeck p., Joachim Friderichen Freiherren von Blumenthal, Otto von Schwerin und

4 Dec. Ern Johan Tornawen, der Rechten Doctorn, zu Unsern Staats-Kammerräthen verordnet und ihnen gemessene Instruction ertheilet, wie sie Unsern in etwas zerfallenen Kammerstaat und Öconomiewesen aller Unserer Lande in Ordnung bringen und sonsten gute Anstalt machen sollen. Dabei Wir es nochmals gnädigst bewenden lassen.

Andere Unsere Landesgeschäfte aber expediren laut Unserer berührten Instruction Unsere Geheimbte Räthe in folgender Ordnung.

1.

Frantzösische und Dennemärckische Sachen, auch alle geheime Correspondentien der Graf von Waldeck und in dessen Abwesenheit der von Schwerin.

2.

Alle Sachen, so die Militie concerniren und Expedition erfordern, es sei dann, daß Wir dieselbe ingeheim vor Uns allein resolviren oder in dem Rath proponiren lassen wollen, sollen zu des Grafen von Waldeck Expedition gehören und ihme in ordinariis Adam Georg Ganß Edler Herr von Potlitz und Ewaldt von Kleist adjungiret werden.

3.

Reichs- und Speyerische Kammergerichtssachen Thomas von dem Knesebeck und in dessen Abwesenheit Johann Friderich Freiherr von Löben, allhier aber in Beider Abwesenheit Err Erasmus Seidell.

4.

Vom Kaiserlichen Hof dependirende Sachen genannter der von Löben und in dessen Abwesenheit der von Kleist.

5.

Reichs-Lehnssachen der von Schwerin und in dessen Abwesenheit Doctor Johan Tornaw.

6.

Pollnische und Schwedische Sachen der von Kleist und in dessen Abwesenheit Err Seidell.

7.

Halberstädtische und Mindische Sachen Clauß Ernst von Plataw, in dessen Abwesenheit Doctor Johan Tornaw; allhier aber in Beider Abwesenheit Doctor Johan Portman.

8.

Preussische Sachen Err Erasmus Seidell und in dessen Abwesenheit der von Schwerin und der von Kleist.

9. 4 Dec.

Neu-Märcki-, Croßnische und zu diesen Landen gehörige Sachen der von Löben und in dessen Abwesenheit der von dem Knesebeck; allhier aber in Beider Abwesenheit Err Seidell.

10.

Alt-Märckische Sachen der von dem Knesebeck, in dessen Abwesenheit Doctor Tornaw; allhier aber in Beider Abwesenheit der von Kleist.

11.

Pommersche Sachen der von Schwerin und der von Kleist.

12.

Chur-Märckische publica oder Landsachen, auch Mittell- und Uker-Märckische Privatsachen Doctor Tornaw und in dessen Abwesenheit Err Seidell.

13.

Niederländische und sonderlich des Prinzen von Uranien Tutelsachen der von Schwerin und in dessen Abwesenheit Err Seidell.

14.

Postregal- und Judensachen der von Schwerin und in dessen Abwesenheit der von Plataw.

15.

Gülichische, Clevische, Märckische und Ravenßbergische Sachen Err Seidell und in dessen Abwesenheit der von Plataw.

16.

Allerhand gülichische, Magdeburgische, braunschweigische und meckelnburgische Streitsachen Err Seidell und in dessen Abwesenheit der von dem Knesebeck, auch zur gülichischen Streitsache Doctor Tornaw.

17.

Gelderische Compromißsachen Doctor Johan Portman und in dessen Abwesenheit Err Seidell.

18.

Lehns-, Münz- und Salzhandelungssachen Doctor Johan Tornaw und in dessen Abwesenheit der von Schwerin.

19.

Als auch die Notturft erfordern will auf die Ergänzung Unsers Archivi und wie die von den Archivariis bezeichnete Defecten wieder herbeigebracht werden mögen, zu gedenken, so soll zwar solche Sorge allen Unsern Geheimen Räthen insgesambt obliegen, in specie aber der von dem

4 Dec. Kneſebeck, der von Schwerin und Doctor Tornaw Aufſicht darauf haben und dahin trachten, daß nicht allein die deſiderirte Stücke wiederumb angeſchaffet, ſondern auch inskünftige gute Richtigkeit bei Unſerm Archivo gehalten werde.

20.

Betreffend andere Unſere Landesgeſchäfte, ſo anitzo nicht benennet und vertheilet worden, falls deſſentwegen künftig einige Irrung vorgehen ſollte, wollen Wir auf beſchehene unterthänigſte Erinnerung nach der Hand Verordnung zu machen wiſſen.

352. Verfügung. Cleve. 5 December.

Ausf. aus R. 22. 105.

v. Götzenſche Streitigkeiten.

5 Dec. „Nachdem Wir nicht mit geringer Displicentz vernommen, daß Unſerm Schloß- und Mühlenhauptmann, Zacharias Friedrich von Götzen, von ſeinem Bruder allerhand Widerwärtigkeiten unter dem nichtigen Vorgeben, als wäre dieſer in der gehaltenen väterlichen Theilung lädiret, ſollen zugefüget werden, ſo haben Wir gedachtem Unſern Oberſchenken ſeinen Unfug der Gebühr nach verwieſen und ihn zu brüderlicher Liebe und Einigkeit ernſtlich anermahnet. Allermaßen ihr auch dahin ſehen wolltet, damit gemelte beide Brüdere einträchtig bei einander leben und keiner dem andern einigen Widerwillen zufügen und im widrigen ihr Vater ſel. in der Grube nicht geſchimpfet werden möge.“

353. Verfügung. Cleve. 6 December. Eink. 11 (21) December.

Ausf. aus R. 21. 135.

Verordnung über die Vertheilung der Landesgeſchäfte.

6 Dec. „Wir mögen euch gnädigſt nicht verhalten, daß Wir aus erheblichen Urſachen die hierbeigelegte Verordnung, wie Unſere Landesgeſchäfte künftig ſowohl von denen umb Uns ſeinden geheimbten Räthen als von euch expediret und zu Werke gerichtet werden ſollen, allhier publiciret.

Wann Wir dann feſt darüber zu halten entſchloſſen, als ergehet Unſer gnädigſter Befehl an euch, ihr wollet euch gehorſambſt darnach achten und darob ſein, daß dieſelbe ſofort eingeführet, auch überall genau obſerviret und Niemand daran behindert oder beeinträchtiget werde.“

354. Relation von Löben, Kneſebeck, Platen. Cölln a/S. 26 November (6 December). Präſ. Cleve 15 December[1]).

Ausfertigung.

Religionsbedrückungen der Reichsſtädte. Frankenthalſche Evacuationsgelder. Notification. Pommerſche Grenzbeziehung. Jagdfrevel. Straferlaßgeſuch. Überſchwemmungen.

Sie ſenden 1) eine abermalige Interceſſion der 4 ausſchreibenden Reichs- 6 Dec.
ſtädte in Copie an den Kurf. für die Stadt Ravensburg, worin über allerhand Neuerungen in punoto religionis geklagt wird. Vielleicht ſei ein Schriftwechſel mit Kurſachſen darüber zunächſt angebracht. Auch wiſſe Weſenbeck, Kanzler des Fürſtenthums Minden, wohl am beſten, was davon in Nürnberg vorgekommen ſei und ob der katholiſche Rath und Bürgerſchaft zu R. ſein Fundament auf die zu Nürnberg gemachte Deciſion ſetzen könne, die nicht allein dem Friedensinſtrument, den Kreis-Abſchieden, den Abſchieden der Executions-Commiſſarien und ſpäterem Vergleiche zuwider, endlich auch nie vom klagenden evangeliſchen Rath und Bürgerſchaft angenommen, ſondern widerſprochen ſei.

2) Kurſächſiſches Mahnſchreiben, die Frankenthalſchen Evacuationsgelder in die Legſtadt Leipzig einzubringen. Der Landſchaft und Städte Rentmeiſter hat berichtet, daß die Alt-, Mittelmärkiſche und Prignitziriſche Ritterſchaft ihre Quoten und den Erſatz für den Vorſchuß Weſenbecks in Nürnberg geliefert, die Ukermärkiſche und Stolpiriſche Ritterſchaft reſtirt noch mit 600 Rth. Von den Städten haben nur Berlin und Cölln etwas gegeben. An die Neumark und die andern Säumigen ſollen Anmahnungen ergehen.

3) Notification des Herzogs Moritz zu Sachſen von der Entbindung ſeiner Gemahlin. — Von Stettin iſt nichts gekommen als ein Schreiben Mor. Neubauers, daß am 15 (25) dieſes der Anfang mit der Grenzziehung gemacht werden ſolle.

4) Bericht der Kammer zu Cüſtrin wegen eines von Heinrich von Kuhmeiſen geſchoſſenen Schweines.

Sie wiſſen nicht, ob die Neumärkiſche Regierung den Bericht über Melchior v. Schlichtings Vermögen (er war wegen der vor zehn Jahren an Sebaſtian Dieterich v. Löben begangenen Entleibung a poena ordinaria abſolvirt, aber in eine Geldſtrafe condemnirt) eingeſandt hat; da aber inzwiſchen von Schl.s Eheſrau die beiliegende Bittſchrift und von den meiſten der Ritterſchaft des Orts die beiliegende Vorbitte eingekommen, worin atteſtirt wird, daß Schl. ſo vermögenslos ſei, daß er keine Strafe erlegen könne, was ihnen zum Theil nicht unwiſſend ſei, ſo bitten ſie den Kurf., die Bittſtellerin mit gnädiger Reſolution zu erfreuen. P. S. Die cleviſche Poſt, welche ſchon vorgeſtern hier ſein ſollte,

1) Von Seidell.

6 Dec. ist bis jetzt nicht gekommen. „Die Elbe und andere Ströme sollen aller Orten sich sehr ergießen, welches sonsten umb diese Zeit Jahres ungewöhnlich."

Resolution Resolution. Cleve. 20 (30) December. Ausf. Eink. 17 (27) December. An Kursachsen ist der reichsstädtischen Intercession halber geschrieben. Alle diese Gravamina ließen sich jedenfalls mit besserm Fundament auf dem bevorstehenden Reichstage als durch Schreiben erörtern. Billigt die Anmahnungen wegen der Frankenthalschen Gelder. — Herzog Moritz ist beantwortet. Wegen des auf kurfürstlichem Grund und Boden geschossenen Schweins hat die Kammer zu Cüstrin gemessenen Befehl. Der Ehefrau v. Schlichting sollen sie sagen, der Kurf. werde sich nach eingelaufenem Bericht der Neumärkischen Regierung erklären.

355. Verfügung. Cleve. 10 December. Eink. 11 (21) December.

Ausf. aus R. 24 EE.

Einquartierung der Leibgarde zu Pferde in der Kurmark.

10 Dec. Aus gewissen Erheblichkeiten hat der Kurf. beschlossen, seine Leibgarde zu Pferd wieder nach der Kurmark zu beordern, deren Aufbruch in 2 Tagen erfolgen wird. Sie soll nach der Anlage einlogirt werden. Aus den Quartieren sollen die Servitien und das Rauchfutter erfolgen, das Tractament aber, vom 1 December st. vet. an zu rechnen, aus dem Lande beigebracht werden. Die Sache ist zu beschleunigen, damit die Leibgarde bei ihrer Ankunft gleich die Quartiere beziehen und keine Confusion wegen der am weitesten belegenen entstehen kann.

P. S. Beschwerde sämmtlicher Offiziere und Reiter der Leibgarde zu Pferde, daß sie sich mit den 7 Thalern des Monats behelfen müssen und daher Schwierigkeiten mit den Wirthen haben, die das Rauchfutter so hergeben müssen, wofür der 8te Thaler bestimmt war. Sie sollen den Regimentssecretär Thomas Mehde deswegen befragen, wo der 8te Thaler geblieben ist und den Bericht einschicken.

Anmerkung. Aufsatz, wie die kurfürstliche Leibgarde logiren soll. In der Altmark Cornet, Wachtmeister, ein Corporal, ein Trompeter, Fahnschmit und 62 Reuter. In Treuenbrietzen: Capitänlieutnant, Secretarius, Corporal, ein Trompeter, 15 Reuter. Alt- und Neustadt Brandenburg: Ein Corporal, Satler, 11 Reuter und Bernau: 10 Reuter. In Beelitz: Fahnjunker und 10 Reuter. In Trebbin: 4 Reuter. In Mittenwalde: Feldscherer und 6 Reuter. In Zossen: Forirer und 6 Reuter. Signatum Cleve. 11 Dec. 1651. Unterschrift des Kurf.

356. Relation von K. v. Burgsdorf, Löben, Knesebeck, Platen. Cölln a/S. 3 (13) December.

Ausfertigung.

Postverspätung. Bamberger Lehen. Landschließung. Magazinkornreste. Pommersche Grenzverhandlungen. Nachlaß von Zahlungsresten Magdeburgischer Unterthanen.

13 Dec. Die clevische Post ist nicht am 24 Nov. (4 Dec.), sondern wegen der durch Überschwemmung gebotenen Umwege einiger Postreiter erst am 29 Nov.

(9 Dec.) angekommen. Damit haben sie die Resolution vom 28 Nov. erhalten. 13 Dec.
— Sie senden 1) die für Dr. Ölhafen nöthigen Schriftstücke zur Placitirung durch den Kurf. und eventuellen Weitersendung nach Nürnberg. Sie bitten um Befehl, woher die 150 Th. für Reisekosten, Fuhrlohn und Kanzleigebühr genommen werden sollen, da sie durch Wechsel übermacht werden müssen. Revers und Vollmacht braucht der Kurf. nicht zu unterschreiben, da in den Concepten von 1624 nur die Anhängung des Insiegels erwähnt werde; auch der Bischof habe den Lehnbrief nur besiegelt. — Über die Bedenken der Landstände wegen der Landschließung, die noch ausstehen, wollen sie demnächst berichten. Die Schiffahrt werde doch cessiren.

„Als auch ich, der Oberkammerherr, verwichener Tage E. Ch. D. Festungen visitiret, habe ich unter andern befunden, daß zu Cüstrin an die 900 Winspel Magazinkorn mangeln, welche zum Theil nicht einbracht, zum Theil auch ausgeliehen und nicht wieder erstattet und ist der vorhandene Vorrath nicht gar groß. Dergleichen ist es in der Feste Spandau beschaffen, welches ich gestriges Tages meinen Collegen hinterbracht. Nun müssen wir zwar insgesambt es dahin ermessen, daß hochnötig sein will, dahin zu sehen, wie die resta einzutreiben und die Festungen mit dem Magazin zu versorgen; denn Niemand weiß, was etwa vorgehen möchte. Hergegen aber ist der große Mißwachs, welcher dies Jahr auch diese E. Ch. D. Lande betroffen, männiglich für Augen. Und wenn man gleich mit der Execution auf den ganzen Nachstand verfahren wollte, wird dadurch wenig zu erlangen sein, sondern es ist auch zu befahren, daß wohl ein guter Theil von den alten Pauren und Unterthanen (dann diejenige, so wüste Güter angenommen und wiederanbauen, uf sechs Jahr aller onerum befreihet sein) ihre Güter stehen lassen und davon gehen möchten." Sie fragen daher an, ob sie etwa den halben oder auch dritten Theil der Restanten durch die Execution eintreiben sollten. „Wegen des nunmehr in die siebente Wochen gewährten unaufhörlichen Regenwetters, welches noch immerfort continuiret, haben wir uns inskünftige wohl keines fruchtbaren Jahres zu versehen und möchte es alsdann jo so schwer als itzo fallen."

2) Relation der pommerschen Grenzcommissarien, die sie berathen. „Und müssen wir, so viele den Greintzzug betrifft, selbst bekennen, daß es für diesmal weiter zu bringen nicht möglich gewesen, dann daß die Grentzen nur an etlichen Orten, da es am nötigsten, mit Mahlbäumen bezeichnet, in den Heiden aber Schalme und Zeichen in die Bäume gehauen. Künftig aber wird in alle Wege von Nöten sein, die Landgreintze mit Steinen, Hügeln und andern Grenzmahlen scheinbarlicher zu bezeichnen. Und werden E. Ch. D. deshalb geliebt es Gott wohl Verordnung zu machen wissen." — Im Licentpunkt haben die Commissarien alles, was sich in jure und facto gegen die Schweden sagen ließ, in ihrer ihnen überreichten Schrift vorgebracht, und jeder Unpartheiische müsse bekennen, daß die »justitia causae et praesumptio

13 Dec. pro libertate« auf des Kurf. Seite „militiret und daß an schwedischer Seite die servitus vectigalium in alieno territorio im geringsten nicht erwiesen". Weitere Resolution von ihrer Seite müsse man erwarten. Die Beförderung der Evacuation von Hinterpommern sei jetzt das Wichtigste, „und wird für allen Dingen dahin zu sehen sein, daß E. Ch. D. durch Evacuation der Stadt Colberg erst einen festen Fuß im Lande bekommen mögen". Leidlicher sei die Vertheilung der schwedischen Garnison, die jetzt in Colberg sei, bis zum Evacuationstermin in andere hinterpommersche Städte, wie die Commissarien vorschlagen, da ihnen doch die Unterhaltung auf gewisse Zeit versprochen sei. Da nun die hinterpommerschen Stände sich wegen der Subsidien den Winter über mit den Schweden verglichen, so stellen sie anheim, ob die Commissarien nicht versuchen sollten, daß die schwedische Colbergische Garnison nach Vorpommern verlegt und Hinterpommern so entlastet werde.

Im Diploma cessionis sind von schwedischer Seite einige Worte geändert, worüber die Räthe sich äußern. Recht ist die Weigerung der Commissarien, den vorgeschlagenen Modus wegen der prätendirenden Armistizgelder zu acceptiren. Das habe mit ihrer Commission nichts zu thun; und könnten die Landstände darüber zu verhandeln nicht mehr gravirt werden, da die Schweden weit mehr dem Lande genommen, als ihnen gebühre.

P. S. Ausf. aus R. 26. 16ª. Concept von Knesebeck. „Auch können E. Ch. D. wir in Unterthänigkeit unberichtet nicht lassen, daß für etlichen Tagen ein Schreiben von dem Herren Administratorn zu Magdeburg an E. Ch. D. haltende allhier ankommen, darinnen Dieselbige ersuchet werden, denen im Erzstifte gesessenen Unterthanen, so E. Ch. D. gewisse Pächte, Geld- und andere jährliche Erbzinsen, auch gesatzte Dienstgelder abzustatten schuldig, solche praestationes ingesambt bis auf das 1645ste Jahr inclusive nachzulassen, wie er, der Herr Administrator zu Magdeburg mit seinen Landständen sich ebener Maßen also verglichen und E. Ch. D. Unterthanen, so im Erzstift etwas abzugeben schuldig, dergleichen Remission und Moderation widerfahren zu lassen erbötig ist: gestalt aus eingelegtem an E. Ch. D. Schreiben und beigefügtem Landtagesschlusse mit mehrerm zu ersehen. Wir haben hieraus mit E. Ch. D. Amptsräthen hieselbst communiciret, welche zwar in so geschwinder Eile keine Nachricht finden können, was E. Ch. D. ratione Derselben Churfürstlichen Ämpter für Pächte und Hebungen bei den erzstiftischen Unterthanen sollten zu fordern haben, sondern müssen fast in denen Gedanken stehen, daß es auf die von Adel vornehmlich angesehen, als welche zum öftern die churbrandenburgische und erzstiftische Güetere unter sich getheilet, dahero es dann kommen, daß denen possessoribus, welchen die bona in territorio Marchico sita gefallen, auch gewisse Pächte und Geldzinsen im Erzstifte Magdeburg et vice versa zugeschlagen und in divisione oder sonsten per quemcunque alium contractum adjudicirt worden. Jedoch würde es in diesem Werke keine Bedenken haben, sintemal E. Ch. D. den ihrigen Unterthanen und Pachtleuten die praestationes

annuas nicht allein usque ad annum 1645., sondern anno 1646. inclusive 13 Dec.
nachgelaſſen, zu dergleichen Billigkeit dann in proposito casu auch die vom Adel ſich zu accommodiren wohl können angehalten werden, inſonderheit weil man a parte adversa ſich auch pariter ad aequas conditiones anerbieten thuet. Haben demnach in E. Ch. D. Namen ein unvorgreiflich Concept der Beantwortung aufgeſatzt, welches wir angefügt überſchicken, und ſtellen zu E. Ch. D. in Unterthänigkeit, ob Sie ſolches placitiren, vollnziehen und uns nebenſt des Herren Administratoris Schreiben, damit es allhier beigeleget werden kann, anhero wiederzuſenden in Gnaden zu verordnen geruhen wollen.

Reſolution. Cleve. 26 December. Ausf. Eink. 23 Dec. 1651 (2 Jan. Reſolution.
1652). Die Bamberger Sachen folgen vollzogen zurück. Wegen der Koſten ergehe anbei eine Ordre an Hofrentmeiſter Coſſel. Nur das Inſiegel iſt angehängt. Will ihr Gutachten in den pommerſchen Sachen erwarten und bei der näheren Reſolution an die Commiſſarien gebrauchen. Das Antwortſchreiben an den Adminiſtrator geht vollzogen mit zurück.

357. Johann Tornow an den Kurfürſten. Hamburg. 16/6 December.

Eigenhändig aus B. 33. 187.

Anleihe beim General Königsmarck. Lüneburgiſche Angelegenheit.

Vndt vermelde darnegſt gehorſambſt, das Ich vorgeſtern bey dem H. 16 Dec.
General Königßmarcken audientz gehabt, der Sich anfangs geſtellet, alß ob Er nicht gemeinet wehre, Ein Stück geldes vmb verzinſung außzuthunde, Alß Ich Ihm aber vorhielt, das Er Sich hiebevor anders heraus gelaßen, Ward Er zwaar anders ſinnes vndt erboth Sich E. Ch. D. vnterthänigſt zu wilfahren, Er wolte aber gleichwoll die vorgeſchlagene verſicherung nicht annehmen, wie ſehr Ich mich auch darvntter bemühete, Sonderth bath E. Ch. D. wolten Ihm die gnade thun vndt verſchaffen Ihm Ihrer Hn. vettern consens vber die erhaltene beleihung des Ambtß Höterßleben vndt dan vber den contract, welchen Er mit E. Ch. D. vber Wewerlingen getroffen, vndt vberlaßen Ihm dabenebſt das Ambt Schlanſtäd, welches der Fraw hertzoginnens zue Schöningen Durchl. in beſitz hat, den Er vermeinet E. Ch. D. würden derſelbten leicht in andere Wege satisfaction geben können, Sintemahl es mit Ihr alſo bewand, das Sie Sich vmb Ihr geſchäffte wenig mehr bekümmern thädte, Er drangk auch ſonderlich darauf, das E. Ch. D. Ihm ſolch Ambt gaar erblich verkauffen möchten, Alß Ich Ihm aber ausdrücklich ſagte, das E. Ch. D. ſolches nicht thun würden, Begabe Er Sich zwaar des kaufs, ſchlug aber vor, Man möchte Ihm dieß mehrberürte Ambt auf gewiße Jahr dergeſtald vntter andern vberlaßen, das Er abſolut die vntterthanen richten vndt nicht vor E. Ch. D. deßhalb beſprochen werden dürffte; dieweil Ich nun hiervber gaar nicht informiret wahr, nahme Ich alles ad referendum an, darauf Er noch geſtern alß Ich wolte anhero reiſen Seinen Secretarium zue Mier ſandte vndt ließ mich erſuchen, Ich möchte beſchleunigen, daß Er bald

16 Dec. von E. Ch. D. gnäd. resolution bekähme, dan Er müste sich seiner anstehender gelder halber darnach richten. Ich gaab zuer andwordt, das Ich dafür hielte, diese Churf. resolution könte kaum in 6 oder 8 wochen erfolgen dan man müste Sich gleichwoll zuforderst informiren; Gefället es nun E. Ch. D. so will Ich mich hiervber von Halberstad[1]) abe informiren lassen, vndt dan auf einige vorschläge zue E. Ch. D. verbeßerung bedacht sein vndt so bald es müglich E. Ch. D. davon gehorsambst nachricht geben; Indeß bin Ich anitzo bemühet, an Einen andern orth ein Stück geldes aufzubringen, Werde Ich solches erhalten, So wierd Man des Hn. Generals nicht bedürffen; davon Ich künfftig meiner vnterthänigen schuldigkeit gemäß ein mehres schreiben werde.

Von Luenenburgk habe Ich Zeitung, das J. F. G. zu Celle numehr E. Rath aufgelaßen, der 17 000 thlr. zinsen Sich zu begeben, Sie sollen aber in der Stadt einige mauren vndt thore vmbgeworffen haben, damit dieselbe Stad Sich Ihme nicht oponiren könne; Vndt weil Ich nicht füglich wegen des waßers vber Lenzen gehen kan, will Ich durch Luenenburgk reisen vndt dan E. Ch. D. mit nähester Post vnterthänigst referiren, was passiret; Sobald es auch wierd müglich sein, will Ich wegen der Marckischen Commission die Instruction auffsetzen vndt E. Ch. D. vbersenden, Auch was sonsten Sie Mier anbefohlen mit allen fleiß vndt trewen beobachten.

358. Relation von Burgsdorf, Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen. Cölln a/S. 8 (18) December.

Ausf. aus R. 11. 281. Concept von Knesebeck.

Schwedische Lehnspatente für gewisse altmärkische, vom Stift Verden verliehene, Lehnstücke. Restirende schwedische Gelder. Tausch von Dernburg mit Gröningen.

18 Dec. Und können Derselbten unserer erheischenden Pflicht nach in Unterthänigkeit wir unberichtet nicht lassen, daß die Königliche schwedische im Herzogthumb Brehmen und Vehrden verordnete Gouverneur und Regierungs-Räthe neulicher Zeit etliche patenta anher geschickt und die possessores deren Güeter, so von Alters vom Stift Vehrden in feudum recognoscirt worden, in specie aber die Einheber der Zehenten zu Langen-Apeldorn, Hohen-Dolßschleben, Barnebeck und auf dem hohen Felde für Saltzwedell zu Empfahung der Lehen bescheiden, auch den Hauptmann der Altenmark, solche Patent öffentlich zu affigiren, ersuchet haben, allermaßen aus beigefügten exemplaribus, deren noch mehr verhanden und allhier wohl asserviret werden sollen, mit mehrerm zu ersehen. Nun hat der Hauptmann in der Altenmarck, wie auch wir ingesambt, billig Bedenken getragen, in E. Ch. D. Landen ohne Derselben Vorbewußt Patenten und mandata von frembden Potentaten publiciren und anschlagen zu lassen. Es hat

1) Die drei Ämter waren im Halberstädtischen belegen. (Registraturvermerk von Schönebeck).

auch mit dieſen Zehenten in der Altenmarck eine ſolche Beſchaffenheit, daß 18 Dec.
E. Ch. D. und Derſelben in Gott ruhende hochgeehrte Herren Vorfahren nunmehr in immemoriali possessione des dominii directi und Lehensgerechtigkeit geweſen, ein jus quaesitum per praescriptionem erlanget und alſo weder mit dem Stifte Behrden noch auch deſſelben itzigem Innehaber, als der Kron Schweden, ſich in einiges Disputat, es mag für Alters darumb bewandt geweſen ſein, wie es immer wolle, einzulaſſen haben. Es iſt unleugbar, daß die von Wuſtrow dieſe Zehenten von dem Churfürſtlichen Hauſe Brandenburg zu Lehen, ſo lange ſie gelebet, recognosciret, und nachdeme das Geſchlechte deren von Wuſtrow ausgeſtorben, ſo haben E. Ch. D. Herr Vater und Großherrvater hochlöblichſter Gedächtniß damit als mit feudis devolutis gebahret und den Zehenden auf dem Hohenfelde für Saltzwedell nebenſt allen andern Stücken, ſo nicht ohne Churfürſtlichen Conſens verſetzet und veräußert geweſen, dem Herren D. Fritzen S. in Gnaden zugewandt. Der Zehend zu Langen-Apeldorn iſt meinen, Thomas von dem Kneſebeck, und meines Brudern Vorfahren anno 1523 theils in dotem mitgegeben, theils umb ein gewiſſes pretium zugeſchlagen. Was es nun für Alters für ein Lehenſtück geweſen, kann ich und mein Bruder nicht eigentlich wiſſen. Dieſes aber hat ſich anno 1595 zugetragen, daß Churfürſt Johann Georg chriſtmildeſter Gedächtnuß in ſolche Alienation conſentiret, und von der Zeit an iſt der Zehend zu Langenapeldorn in deren von dem Kneſebeck zu Tilſen Lehenbriefen, ſo von Churfürſt Joachim Friderichen, deſſelben Successoribus und auch von E. Ch. D. ertheilet worden, alſo daß E. Ch. D. und Derſelben hochgeehrte Herren Antecessores ratione des Zehenden zu Langen-Apeldorn wir in die 56 Jahr für Lehenherren erkannt und die Lehen bei niemand anders geſuchet haben.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit Zehenden zu Barnebeck und Hohen Dolßſchleben, dann dieſelbe auch Wuſtrowiſche Güetere geweſen und denen von der Schulenburg mit Churfürſtlichen Conſens verſetzet und verkauft, welche auch dieſe Stücken, wo nicht länger, dennoch aufs wenigſte 60 Jahr in Poſſeſſion gehabt und von E. Ch. D. in feudum recognosciret.

Und weil E. Ch. D. nicht allein in possessione longissimi, ſondern auch immemorialis temporis ratione der Lehensgerechtigkeit und dominii directi über dieſe Zehenden ſowohl bei der von Wuſtrowen Lebzeiten als auch nach ihrem Abſterben geweſen, ſo werden Sienunmehr weder dem Stifte Behrden noch auch der Kron Schweden daran etwas einräumen können, ſondern der ſchwediſchen Eſtats-Räthe Vorhaben in optima juris forma contradiciren müſſen, geſtalt wir dann ſolche Proteſtation und Contradiction aufgeſatzt, und ſtellen E. Ch. D. in Unterthänigkeit anheimb, ob Sie dieſelbe dergeſtalt volnziehen und den ſchwediſchen Etats-Räthen zuſchicken wollen. Wir werden inmittelſt mit Fleiße dahin ſehen, damit in

18 Dec. praejudicium E. Ch. D. nichts vorgenommen noch den Schwedischen in causa tam magni momenti eingeräumet werden möge, und wollen E. Ch. D. wohlgegründete jura wir in fleißiger Acht zu nehmen uns aufs äußerste angelegen sein lassen.

Resolution. Resolution auf die Rell. vom 18 und 20 Dec. vom 2 Januar 1652 von Cleve, Ausf. Eink. 30 Dec. (9 Jan.) (Conc. gez. von Seidell), er billige ihr Vorgehen gegen die schwedische Regierung; sendet das Protestationsschreiben mit einem Zusatz, aber vollzogen wieder zurück und billigt das Monitorial wegen Einbringung der restirenden Gelder für Frankfurt und Croffen; sie sollen ferner die richtige Auszahlung an die Schweden verfügen. Den Erlaß der für den Commissar Mittelstedt auf die Stadt Bernau angewiesenen Gelder habe er durch den Residenten Schletzer in Schweden betreiben lassen. Ihr Bedenken wegen Tausch der Stadt und Herrschaft Derneburg mit dem Kloster Gröningen finde er gut fundirt und wolle es beobachten.

359. Des Geheimen Raths Seidell Erinnerung bei der neuen Verordnung in dem Geheimen Rath, ad artic. 3, 13, 16, 17. Cleve. 19 December.

Ausf. aus B. 21. 135. Vol. II.

19 Dec. Nachdem S. Ch. D. unser gnädigster Herr in Dero unlängst publicirter Verordnung Dero sämmetlichen Geheimen Räthen unter andern auch dieses gnädigst injungiret und auferleget, daß ein jedweder, wann in denen zu seiner Expedition gehörigen Sachen und Landen einige nöthige Dinge anzuordnen und zu präcaviren sein möchten, solches unterthänigst erinnern und alle Unrichtigkeit verhüten helfen sollte, so habe ich meiner unterthänigsten Schuldigkeit zu sein befunden, bei höchstgedachte S. Ch. D. mit gegenwärtiger unterthänigster Erinnerung gehorsambst einzukommen.

1.

Anfänglich wird artic. 3 verordnet, daß die Speierische Kammergerichtssachen der von dem Knesebeck und in dessen Abwesenheit Johann Friederich von Löben, allhier aber ich, Erasmus Seidell, respiciren und expediren sollte.

Do nun solches von Extrajudicial-Sachen, so zu Recht nicht anhängig, sondern nur auf bloße Relation, Berichte und Gegenberichte ankommen, zu verstehen, kann es dabei sein Verbleiben wohl haben. Alldieweil man aber am Kaiserl. Kammergericht wider S. Ch. D. habende hohe jura et privilegia de non appellando nec evocando sich zum öfteren unterstanden, auch noch täglich unterstehet, verschiedene causas privatorum aus dem Churfürstl. Kammergericht zu avociren und die doselbst ergangene Urtel aufzuheben, auch wohl gar einige Sachen praeterita Serenissimi juris-

dictione ad cameram Imperialem zu ziehen oder auch mandata sine clausula ergehen zu lassen, gestalt solches noch im Neulichkeit in Sachen der Tempelhoffischen Erben contra die von Dewitz in Pommern und des von Bülowen in Mecklenburgk geschehen, so seind bis anhero dergleichen in camera Spirensi fürfallende Streitsachen je und allewege entweder von dem Kanzler selbst (wie tempore Pruckmanni geschehen) oder von denen nach und nach folgenden Vicecanzlern respiciret und jedesmal die darin erforderte schriftliche deductiones und Gegennotturft verfasset oder doch diese Verrichtung Jemanden aus den Kammergerichtsräthen committiret worden; dann von den Geheimen Räthen, als welchen von diesen Sachen keine sonderbare Wissenschaft beiwohnet, können solche der Gebühr nicht beobachtet werden, würde auch denenselben bei ihren andern obliegenden täglichen Verrichtungen viel zu schwer fallen. 19 Dec.

2.

Im 13 artic. wird der niederländischen und sonderlich des Herrn Prinzen von Uranien Tutelsach dem Herrn Schwerin und in dessen Abwesenheit mir gnädigst aufgetragen! Nachdem aber zu dieser Sach bishero D. Motzfeldt, D. Weiman und D. Ising vornehmblich emploiret worden, dieselbe auch der niederländischen Sprache mehr als ich kundig, so stünde zu S. Ch. D. fernern gnädigsten Nachdenken und Verordnung, ob nicht auch diese, zumal allhier in loco, zu der gemelter Tutel- und andern niederländischen Sachen mitzuziehen oder doch mit denenselben jedesmals daraus zu communiciren?

3.

Im 16 articulo werden zusammengefaßt allerhand gülische, Magdeburgische, braunschweig- und meckellnburgische Streitsachen und deren Verrichtung mir oder in meiner Abwesenheit dem von dem Knesebeck und dann auch die gülische Streitsache Herrn D. Tornawen gnädigst ufgetragen.

1) Von meckelnburgischen Streitsachen ist mir zwar noch zur Zeit nichts wissend, außer daß vor vielen Jahren einiger Grenzstreit zwischen dem Ambt Zehdenick und denen von Trotten zu Ribbeck mit denen von Buch zu Tornow in Meckellnburg fürgefallen, so auch noch bis dato unerörtert stecken blieben.

2) Die zwischen S. Ch. D. und den Herzogen zu Braunschweig, sowohl Wolffenbüttelschen als Zellischer Lini, fürgefallene Grenz- und andere Streitigkeiten seind bishero von dem von Knesebeck (dem sie auch am besten bekannt) respiciret und expediret worden.

3) Zu der gülischen Successionsach seind hiebevor die beede vornehme Icti D. Matthias Polenius und D. Ägidius Blothe, beede Professores zu Franckfurth an der Oder, bestalt gewesen, wiewohl man der Zeit mehrer-

19 Dec. theils nur in praeliminaribus und dilatoriis verſiret, die Hauptſach aber gar wenig angegriffen und tractiret worden.

Nach deren beeder Abſterben iſt dieſe Sache in anno 1638 dem Herrn Vicekanzler Andreä Kohll und meiner Wenigkeit gnädigſt committiret und aufgetragen. Wir haben uns auch ſofort darauf zuſammengeſetzet, die weitläuftige Acta collegialiter verleſen, fleißig erwogen und in dem Hauptwerk verſchiedene ausführliche Deduction-, Exception- auch Replikſchriften wider das Chur- und Fürſtliche Haus Sachſen und Pfaltz-Newburgk, auch Zweybrück und die Grafen von der Marck begriffen; welche ferner den damaligen Herren Geheimbten Räthen auch hieſigen cleviſchen communiciret und als ſie von denenſelben placidiret im anno 1639 und folgenden Jahren im Reichshofrath judicialiter übergeben worden.

Nachdem es aber nunmehr mit dem Herrn Vicekanzler leider dahin kommen, daß derſelbe ſeiner bekannten Schwachheit halber bei der Sach ichtwas weiter zu thun nicht vermag, geſtalt dann bei ſolchem ſeinem Zuſtande noch bis hierzu keine gründliche Conferenz (ſo doch zumal höchſt nöthig) mit ihm gehalten werden können, ſo iſt zwar in deſſelben Stell Herr D. Tornow anderweit ſurrogiret, S. Ch. D. kann ich auch wohl unterthänigſt verſichern, daß ſowohl ich als auch der Herr Tornow, wann er zuforderſt ex actis oder ſonſten informiret ſein wird, unſer Äußerſtes thun und mit Willen nichts überall verabſäumen werden: ob wir aber beederſeits dieſem ſo hoch importirendem Werk, bevorab bei andern uns obliegenden überhäuften Geſchäften und Expeditionen, auch meinem nunmehr angehendem Alter und von Tage zu Tage zunehmender Leibesunmöglichkeit, gnungſamb baſtant werden ſein können, muß ich billig anſtehen und hierunter inſonderheit mein Unvermögen ingenue erkennen und bekennen.

Dann es iſt dieſe Sach nicht nur ihrer hohen Wichtigkeit halber et ob insignem tot illustrium ducatuum et comitatuum controversorum nobilitatem adeo gravis, ardua, ampla et intricata, daß ſie auch in vielen seculis ihresgleichen im Röm. Reich, ja in ganz Europa nicht gehabt, ſondern auch wegen Vielheit der hohen Prätendenten und derer verſchiedener jurium et fundamentorum maxime diversorum et invicem pugnantium ſo überaus weitläuftig, daß es faſt nicht gnugſamb zu beſchreiben. Es kann auch dieſelbe dannenhero pro una eademque causa, welche una opera et pari passu zugleich verrichtet werden könnte, nicht conſideriret noch geachtet werden, ſondern noch itzo gegenwärtig (der Herzogen von Nievers und Mantua, ſo bishero nichts zur Sachen weiter gethan, ſondern nun eine geraume Zeit ſuperſediret, zu geſchweigen) müſſen am Kayſerl. Reichshofrath in dieſer einigen Sach noch fünf unterſchiedliche Proceſſe ventiliret und geführet werden: Der 1. mit dem Chur- und Fürſtl. Hauſe

Sachſen, der 2. mit dem Fürſtl. Hauſe Pfaltz-Newburgk, der 3. mit dem 19 Dec.
Fürſtl. Hauſe Zwybrück und Burgaw, der 4. mit den Grafen von der Marck und Manderſcheidt, und dann noch der 5. mit dem Chur- und Fürſtl. Hauſe Sachſen, in puncto ulterioris editionis documentorum und anderweit geſuchter Eröffnung der Fürſtlich cleviſchen und güliſchen Archiven.

Die drei erſten hat principaliter der Herr Vicekanzler Kohll (weill ich von anno 1639 bis hierher nicht ſtets zu Berlin bei den Actis ſein können, ſondern der gnädigſten Herrſchaft bald in Preußen, bald aber, und zwar nun zum dritten Mal, in dieſen Cleviſchen Landen aufwärtig ſein müſſen) reſpiciret, auch darin jedesmal die Notturft, doch habita desuper mecum deliberatione et communicatione, begriffen; in den andern beeden letzten Proceſſen aber iſt dergleichen von mir geſchehen und die Notturft jedesmals mit allen ſchuldigen Fleiß dergeſtalt in Acht genommen, daß verhöffentlich daran kein Mangel zu erfinden ſein wird.

Unter dieſen fünf Proceſſen ſeind die vier erſten (dann der letzte, ob er gleich auch ziemblich weitläuftig, iſt doch tanti momenti nicht, concerniret auch nicht, wie die vier erſten, Lande und Leute) dergeſtalt beſchaffen, daß deren jedweder totum hominem, ab actis minime separatum, sed in loco praesentem et ab aliis negotiis immunem erfordert: geſtalt dann das Haus Sachſen und Pfaltz-Neuburgk die vornehmbſte Ictos, ſo ſie immer haben können, hin und wieder in großer Anzahl, beſtellt und ſich deren Einrathens jedesmals nützlich bedienen.

Ad horum exemplum würde meines unterthänigſten, doch unmaßgeblichen Ermeſſens höchſt nöthig ſein,

1. Daß auch S. Ch. D. ufs wenigſte noch ein paar renommirte, in praxi wohlerfahrene und der Kaiſerl. Reichshofraths-Proceſſen wohl kundige Juriſten, deren man jederzeit, ſo oft es nöthig, mächtig ſein könnte, zu dieſer Sach in specie beſtellen und annehmen ließen.

2. Und dann wird nichts minder nöthig ſein, daß indeſſen durch Herrn Tornowen und meine wenige Perſon die ſämmetliche Acta von dem Herrn Vicekanzlern abgefordert, in richtige Ordnung gebracht, von uns beederſeits conjunctim mit Fleiß verleſen und alſo in Zeiten eine völlige Information von allen und jeden Controverſien eingenommen werde. Do ich dann alle dasjenige, was mir von der Sache ex actis allbereit wiſſend und ich ſonſten vor mich in einem und andern obſerviret habe, dem Herrn Tornowen gerne getreulich zu communiciren erbötig, auch ſonſten und im übrigen mich einiger Mühe und Arbeit, ſo nur poſſibel, zu entbrechen gar nicht gemeinet bin.

3. Es würde aber auch hiemit nicht zu ſäumen, ſondern beedes ohne Verlierung einiger Zeit zu Werk zu richten ſein: 1) weil des Reſidenten zu Wien unterthänigſten Bericht nach dieſe Succeſſionſach von dem Hauſe

19 Dec. Sachſen gar eiferig pouſſiret und getrieben wird, 2) auch allbereit aus den Kaiſerl. Räthen gewiſſe referendarii beſtallt, denen die ſämmetliche einkommene Acta zuſammen und in ein Protokoll zu bringen und ſich ex actis, ad quem finem, iſt unſchwer zu ermeſſen, plenarie zu informiren. 3) So berichtet gemelter Reſident auch ferner, daß nunmehr im Kaiſerl. Reichshofrath concludiret und geſchloſſen, daß die im Instrumento Pacis in dieſer Sach veranlaſſete gütliche Handelung in Kurzen fürgenommen, darzu gewiſſe Reichsfürſten als pares curiae verſchrieben, auch die ſämmetlichen Prätendenten zu dem Behuf nacher dem Kaiſerl. Hof citiret und verſchrieben werden ſollten. Do man dann an Seiten S. Ch. D. nicht imparat, ſondern vorhero gnugſamb informiret und allenthalben wohlgefaßt, auch per ſufficientes commissarios et mandatarios, ad minimum tres vel quatuor (dann durch einen oder auch zweien wird es nicht zu heben noch ein ſolch wichtig und überſchweres Werk ſo wenigen Perſonen anzuvertrauen ſein) nothwendig wird erſcheinen müſſen. Und dann ſo iſt es auch 4) mit meiner unterthänigſten Perſon alſo bewandt, daß ich vielen beſchwerlichen und faſt ohne Unterlaß (weshalb ich ad testimonium D. Weiſſii hiemit provocire) continuirenden Zufällen unterworfen und mich dannenhero einiger beharrlichen Geſundheit oder auch längern Lebens nicht verſichert halten kann.

Sollte nun, ehe und bevor das Werk angezeigter Maßen gefaßt, die Acta durchſehen, auch nöthiger Bericht und Information eingenommen, auch ich entweder bettlägerig und inutil werden oder auch gar nach Gottes Willen mit Tode abgehen, möchte es vielleicht auch der Sach wenig fürträglich ſein oder doch dieſelbige dadurch noch mehr remoriret, intriciret und den künftigen advocatis causae difficiler und ſchwerer gemacht werden.

4. Die Magdeburgiſche Streitſache iſt ebenmäßig ſehr weitläuftig und erfordert nichts minder ihren eigenen Mann, der ſein Werk draus mache und ſich aus den alten weitläuftigen Actis, Documentis und Hiſtoriis recht gründlich informire, zumal do dieſelbige allem Anſehen nach unumbgänglich zum ordentlichem Proceß ausſchlagen und gedeihen muß.

Uf S. Ch. D. gnädigſten Befehl habe ich unlängſt die Sache mit Fleiß unterſuchet, die alte, faſt gar unleſerliche Documenta und Urkunden, auch die in anno 1612, 1613, 1624 et seqq. ergangene Acta mit großer Mühe durchſehen, darauf S. Ch. D. jura ausführlich deduciret, hingegen der Magdeburger zu Oßnabrügge und am Kaiſerl. Reichshofrath eingegebene Schriften und darin zu Behauptung ihrer prätendirten Immedietät und affectirten Reichsſtandes angeführte rationes und argumenta aller Nothurft nach dergeſtalt diluiret, daß dem künftigen Advocato nicht ſo gar ſchwer fallen kann, dieſen vestigiis ferner zu inſiſtiren und was vom Gegentheil

dawider etwa weiter moviret und auf die Bahn gebracht werden möchte, 19 Dec.
der Gebühr zu hintertreiben. Mir aber wird, darin weiter zu continuiren, aus obangezogenen Umbständen und Ursachen viel zu schwer, ja unmüglich fallen. Gestalt es auch bald anfangs keine andere Meinung gehabt, dann daß künftig, wann ich nur die erste Schrift verfasset und das Eis gleichsamb gebrochen haben würde, ich damit ferner nicht beladen, sondern ein absonderliches qualificirtes Subjectum aus Mittel S. Ch. D. Kammergerichtsräthen darzu bestallt werden sollte. Dahin ichs dann nochmals zu richten gehorsambstes Fleißes bitten thue.

4.

Beim 17. Artikel wird nur dieses unterthänigst erinnert, daß zu der Gelderischen Compromißsache in specie Herr D. Portman und Herr D. Bachman bestallt sein, auch deshalb absonderlich salariiret werden.

5.

Auch ist, fünftens, die Ravensteinische zu Brüßell anhängige Proceßsache nicht außer Acht zu lassen. Darzu seind ebenmäßig D. Portman, D. Bachman und D. Steinberg als advocati causae bestellet. Es hat auch der junge Herr Pfalzgraf seine Deductionschrift bei der Brabantischen Lehnkammer, seinem jüngsten Zuschreiben nach, allbereit gerichtlich eingebracht. An Seiten S. Ch. D. aber ist meines Wissens noch zur Zeit nichts dabei gethan, weniger uf Verfassung Dero Gegennotturft, so doch, Präjudiz zu verhüten, hochnöthig, noch nicht gedacht worden. Auch vernehme ich, daß der Königl. hispanische Consens über dem mit hochermelten Herrn Pfaltzgrafen Fürstl. Durchl. aufgerichteten Vergleich noch bis dato nicht ausgewirket, oder doch ufs wenigste S. Ch. D. nicht extradiret. Daran jedoch S. Ch. D. zum höchsten gelegen, weil sonsten das im Vergleich enthaltene und auf S. Ch. D., exclusis Dn. Neoburgici patruelibus Palatinis Sulsbacensibus, gerichtete pactum successionis in besagte Herrschaft nullius valoris, sondern ipso jure invalidum sein und eveniente casu den Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach nicht schädlich noch präjudicirlich sein würde.

Wäre demnach auch dieses ad notam zu nehmen und bei denen zu dieser Sach bestallten Räthen Erinnerung zu thun, damit S. Ch. D. jura dem Vergleich zufolge gleichsfalls in Zeiten deduciret und gehörigen Orts eingebracht, ingleichen der gemelter Königl. Consens nochmal zur Hand geschaffet werden möchte.

6.

Wird zwar in dieser Churfürstl. Ordinance der Religionsstreitigkeiten, so zwischen S. Ch. D. und den Herrn Pfalzgrafen zu Neuburgk vorgehen und nunmehr zu einer Reichscommission veranlasset sein, ingleichen der

19 Dec. Herfurtiſchen Sach expresse und nominatim nicht erwähnet, weil aber dem Herrn D. Portman vorhin allbereit committiret und anvertrauet, derſelbige auch die beſte Wiſſenſchaft von denſelbigen hat, ſo wird es hierunter wohl keiner andern Verordnung bedörfen, ſondern dabei nothwendig verbleiben müſſen.

Ob aber demſelbigen (weil ihm auch leichtlich etwas Menſchliches begegnen oder er mit Krankheit heimgeſuchet werden könnte) nicht aufs wenigſte noch eine Perſon, ſo uf allen Fall ſeine vices vertreten könnte, zu adjungiren, laſſe zu S. Ch. D. alleiniger wohlgefälligen Dispoſition ich unterthänigſt billig geſtallt ſein, und habe es allein mit wenigen pflichtſchuldig erinnern wollen.

360. Relation von K. v. Burgsdorf, Putlitz, Löben, Kneſebeck, Platen. Cölln a/S. 10 (20) December.

Ausf. aus R. 33. 50 d 1. Concept von Kneſebeck aus R. 33. 50 c 1.

Tauſch von Dernburg mit Kloſter Grüningen. Schwediſche Contributionsreſte. Runges Relationen.

20 Dec. Und haben wir nicht unterlaſſen, die von Derſelbten uns zugeſchickte Acta und Relationen Commissariorum in puncto juris territorialis über die Herrſchaft und Stadt Dernburg, ſo E. Ch. D. von den Herzogen zu Braunſchwieg und Lüenenburg zur höchſten Ungebühr bishero geſtritten worden, mit Fleiße zu verleſen, und daraus ſo viele befunden, daß wider die a parte E. Ch. D. angezogene actus possessorios von den Gegentheilen nichts gründlich excipiendo eingewandt werden können, und daß der Braunſchwiegiſchen fundamenta faſt in lautern conjecturis und praesumtionibus beſtehen, welche aber viel zu ſchwach ſeind, daß ſie E. Ch. D. jura ſowohl in possessorio als petitorio umbzuſtoßen vermöchten. Es ſeind auch der Braunſchwiegiſchen vermeinte actus possessorii lauter turbationes geweſen, welchen an Churfürſtlicher Seiten jedesmal in continenti und in optima forma juris contradiciret, und wird ein jedweder, der dieſe acta ohne Affecten und absque praejudicio causae leſen thuet, bald befinden, daß die justitia et aequitas causae auf E. Ch. D. Seite militiret. Wir vernehmen auch, welchergeſtalt von den Braunſchwigiſchen vorgeſchlagen, daß die Herrſchaft Dernburg dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchwieg überlaſſen werden und E. Ch. D. dagegen das Kloſter Grüningen an Sich nehmen möchte. Ob nun zwar E. Ch. D. die Herrſchaft Dernburg, da ſie denen von Veltheimb verſetzt und oppignorirt, nicht groß zu nutzen haben', ſo wird doch ſehr bedenklich ſein, gegen eines Kloſters geringen Einkunften das jus territoriale und hohe regalia in einer ganzen Herrſchaft fallen zu laſſen, bevorab, da dieſelbige ſambt denen dazu gehörigen Vorwerken und Dörfern faſt in das Thor zu Halberſtadt ſich erſtrecket,

und wird demnach E. Ch. D. nicht wohl zu rathen sein, anderer Herrschaft 20 Dec.
Jurisdiction so nahe an Halberstadt zu dulden. Sollte es endlich zur Handlung kommen, dazu wir gleichwohl keine Apparenz sehen, wie E. Ch. D. ohne Dero höchsten Nachtheil etwas werden eingehen können, würden doch gewisse limites zu machen sein, wie weit dem Hause Braunschweig etwas einzuräumen, darüber sie dann auch nicht schreiten, noch E. Ch. D. in dem, so Sie Ihr per distinctos fines reserviret hätten, ferner, wie bishero geschehen, turbiren müßten. Man hat sich aber in diesem Werke nicht zu präcipitiren, sondern mit Fleiße dahin zu sehen, damit E. Ch. D. conditio durch neue Tractaten und Handlung nicht durior dann vorhin gemacht werde.

P. S. 1. Die clevische Post ist wieder 3 Tage zu spät gekommen. Empfang der Resolution vom 10 dieses. Aus des Einnehmers Lorenz Meißners Specification seien die von Abtretung der Städte Frankfurt und Croffen her noch zu fordernden Contributionsreste zu ersehen. Obwohl die Eintreibung schwer fallen werde, haben sie doch Monitorien ergehen lassen. Den Schweden werde von solchen Resten auch ein ziemlicher Theil zukommen, so haben sie den gewesenen Commissar Georg Mittelstedt mit 920 Th. an die Stadt Bernau gewiesen, der hart auf Zahlung dringe. P. S. 2. Zwei Relationen vom Kanzler Runge. Sie haben vor 8 Tagen sich über die betr. Punkte schon geäußert.

Resolution siehe Nr. 358.

361. Verfügung. Cleve. 26 December. Einl. 30 December (9 Januar 1652).

Ausf. aus R. 21. 1 f g h. Kanzlei-Concept mit Correcturen Schwerins in R. 47. 16.

Maßregelung eines renitenten Predigers.

Wir geben euch hiermit in Gnaden zu vernehmen, daß, nachdem Wir 26 Dec.
unlängst von der Wittwen von dem Knesebeck und ihrem Bruder Isaac Ludewig von der Gröben umb gnädigste Concession wegen öffentlicher Haltung des heiligen Abendmahls und daß ihnen solches auf ihren Gütern nach Art und Weise Unserer reformirten Kirchen, wie selbige in Gottes Wort gegründet und geboten, in den Kirchen vor der Gemeinde gereichet werden möchte, demüthig ersuchet worden, Wir in gnädigster Erwägung ihres christlichen Eifers nicht allein solches gnädigst verwilliget, sondern auch deshalb ein absonderliches Rescript an den Prediger zu Kotzeband Petrum Willichium (als welcher solch christlich Werk kraft von sich gestellten reversus allemal auf Begehren zu verrichten angelobet, auch hernach mehrmals mündlich wiederholet und eidlich betheuret) ergehen lassen, demselben auch Churfürstlichen Schutz wider männiglich zu halten versprochen.

Nun hätten Wir Uns zwar nicht anders versehen, es würde vorgedachter Prediger solchem seinem Revers und Eid ein schuldiges Genügen

26 Dec. gethan und demſelben gemäß ſolch chriſtlich Werk öffentlich vor der Gemeinde zu verrichten nicht verweigert haben. Wie weit ſich aber derſelbe vergeſſen und den ſo theuer geleiſteten Eid aus Augen geſetzet, auch, wie Wir ſonſt vernehmen, ganz odieuſe Ausdeutung über dieſes Unſer gnädigſtes Reſcript gemachet und desfalls die Bauern zuſammenberufen, ſolches werdet ihr aus dem Einſchluß zum Theil, mit mehrem aber von den Supplicanten ſelbſt vernehmen können.

Wann Wir aber dergleichen Eidbruch und zumal Geiſtlichen gar nicht anſtehenden muthwilligen contraventiones und Verachtung Unſerer chriſtlichen und niemanden präjudicirlichen Verordnungen mit gleichen Augen nicht anſehen und andern zur Nachfolge verhängen[1]) können, als iſt Unſer gnädigſter Befehl hiermit an euch, ihr wollet mit Zuziehung einiger aus Mittel Unſerer Conſiſtorialräthen mehrgemelten Predigern, wie auch die Supplicanten, umb mehren Bericht zu haben, eheſt vor euch beſcheiden, demſelben Prediger ſein unverantwortliches Beginnen nicht allein ernſtlich remonſtriren und verweiſen, ſondern auch zu unverbrüchlicher Haltung desjenigen, worzu er ſich vermittelſt eines ſchriftlichen reversus auch körperlichen Eid verbunden, nochmals ermahnen. Sollte aber derſelbe deſſen allen ungeachtet darzu gar nicht zu disponiren ſein, ſondern vielmehr auf ſeine ungegründete opiniâtreté einen als den andern Weg beſtehen wollen, ſo können Wir einen ſolchen ärgerlichen Contravenienten in ministerio länger nicht dulden, ſondern ihr wollet ihn als einen Aufwiegler und Eidbrüchigen alſofort ab officio removiren und ein ander chriſtliebendes und gewiſſenhaftes Subjectum an deſſen Statt vociren laſſen. Und wird ſich Unſers Ermeſſens darob niemand mit Fueg zu beſchweren haben, zumal da Wir nochmals des chriſtlichen gnädigſten Erbietens ſein, niemand in ſeinem Gewiſſen oder exercitio religionis in einigerlei Weiſe oder Wege zu turbiren oder zu beſchweren.

Anmerkung. Abſchied in dieſer Sache im Geh. Rath am 13 (23) Januar 1652 in R. 21. 1 fgh.

362. Relation von Putlitz, Löben, Kneſebeck, Platen. Cölln a/S. 16 (26) December. Präſ. 3 Januar 1652[2]).

Ausf. aus R. 8. 168[e]. Concept von Kneſebeck.

Erklärungen der Schwartzenbergiſchen Schuldner.

26 Dec. Demnach die Gräfliche Schwartzenbergiſche Debitores auf den abgewichenen 11 dieſes beſchieden worden, ſich auf den beſtimmeten Tag ſowohl mit Zahlung der Capitalien als der nachſtehenden Zinſen einzuſtellen und mit dem Oberkammerherren, als E. Ch. D. Cessionario, Richtigkeit zu

1) vorhengen = geſtatten, zulaſſen (mhd.). 2) Von Schwerin.

treffen, so haben wir nicht unterlassen, in praefixo termino uns zusammen 26 Dec.
zu verfügen und zu erwarten, was für Vorschläge von den Debitoribus zu des Oberkammerherren Befriedigung und Contentirung geschehen möchten. Es seind aber die wenigste zur Stelle erschienen, und diejenige, so noch etwas einzuwenden gehabt, sind mit ihren exceptionibus und Erklärungen schriftlich einkommen. Da dann unter allen andern die Stadt Landtsberg an der Wahrten mit ihren exceptionibus non numeratae pecuniae, persuasionis, non subsecuti implementi, usurariae pravitatis, compensationis, violentiae et metus dergestalt etlicher Maßen zu hören gewesen, daß E. Ch. D. Neumärckische Regierung selbsten die Sachen einer ziemlichen Wichtig- und Erheblichkeit erachtet und daher auch am 11 Januarii anno 1648 zwischen der Stadt Landtsberg an einem und dem Gräflichem Schwartzenbergischem Bevollmächtigten am anderm Theile ratione 4500 Thaler Capital in zweien unterschiedenen Posten sambt den aufgewachsenen Zinsen processum decerniret. Es ist auch die Stadt Landtsberg mit ihrer Deductionschrift zu rechter Zeit einkommen, und weil dem Grafen zu Schwartzenberg darauf zu excipiren und in processu zu verfahren gebühret, so wird die Stadt mit der exceptione litis pendentis sich in alle Wege zu schützen haben und pendente processu mit keiner Execution können molestirt und beschweret werden.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Stadt Berlin[1]), so auf 500 Thaler belanget wird; wiewohl wir gleichwohl so viele befinden, daß ihre Einwenden und Ausflüchte etwas schlecht, und wir nicht anders dafür halten können, dann daß sie endlich, wie lange sie auch die Sachen protrahiren möchten, dannoch ad solutionem werden zu condemniren sein, gestalt auch den 2. Junii anno 1648 durch einen in E. Ch. D. Kammergerichte allhier ertheiltem Abschiede geschehen, da dann die Stadt Berlin erstlich a sententia und hernach a rejectione appellationis anderweit appelliret und endlich damit, in quantum de jure, admittiret worden und ihr Heil, so guet sie können, versuchen mögen. Es kann auch damit, weil allbereit usque ad duplicam verfahren, so gar lange nicht mehr anstehen.

Und weil E. Ch. D. der Herr Graf diese beede Posten tanquam debita litigiosa zugeschlagen, so wird er auch unseres Erachtens, im Fall per pacta kein anderes beliebet, davon uns gleichwohl nichts wissend, diese ante cessionem angefangene Processe suis sumtibus auszuführen und zur Endschaft, es mag sonsten umb die Gewähr beschaffen sein, wie es wolle, zu bringen schuldig sein.

Fürs andere, so hat E. Ch. D. Geheimbter Rath und Statthalter des Fürstenthumbs Halberstadt Freiherr von Blumenthall exceptionem solu-

1) Schreiben der Stadt ohne Datum, präsentirt 9 (19) December 1651 in R. 8. 168°.

26 Dec. tionis eingewandt, daß er dem Grafen zu Schwartzenberg als Creditori auf sein Begehren 6000 Thaler gezahlet und dadurch sich von der Obligation, so auf 6040 Thaler Capital gerichtet, mit des Creditoris gutem Willen losgemachet, darauf dann auch die Obligation cassiret, annullirt und auch extradiret worden.

Bastian von Waldow hat zwar gestanden, daß ihme der Herr Graf 1000 Thaler vorgestrackt; weil er aber dem Grafen etliche Jahr bedient gewesen, so wäre ihme auch gedachte Summa Geldes hinwiederumb erlassen und verehret worden.

Und eine solche remissionem debiti auf 2610 Thaler Capital hat auch Otto von der Marwitz vorgeschützet und beede Theile von dem Herren Grafen Kundschaften, so gleichwohl neuer dann die cessiones seind, produciret, dahin lautend, daß diese Posten deutlich und specifice excipiret und unter den andern Debitores nicht mit numeriret worden. Hiervon werden die Commissarii und Churfürstliche Ministri, so dieser Handlung beigewohnet, Bericht zu thun wissen, und wird endlich dem Herren Grafen das onus, allegatam exemtionem zu beweisen, obliegen oder ihme imputiret werden können, quod legem contractus non dixerit apertius; und im Fall er in probatione succumbiren sollte, würde er, wann er schon sonsten ab omni evictionis praestatione sich liberiren könnte, dennoch daher cum effectu können belanget werden, daß er E. Ch. D. debita soluta, remissa et sopita zugeschlagen.

Die Stadt Stendall hat das debitum der 2000 Thaler gestanden und nur ex gratia E. Ch. D. totalem remissionem oder dilationem gesuchet. Derowegen diese Forderung nicht anders dann pro debito claro et liquido, insonderheit ob confessionem der Schuldener, zu achten und darauf wohl Mahnung kann angestellet werden.

Folgende Posten, als 200 Thaler Capital bei Moritzen von der Marwitz, 2000 Thaler bei Caspar von Schönebeck und 200 Thaler bei Hansen von Schönebeck, seind nebenst den Zinsen von der Debitoren Wittwen und Erben gestanden, aber excipiendo eingewandt, daß die Sachen mit ihren respective maritis und Eltern, deren Erben sie zu werden nicht gemeinet, ad concursum kommen, daher die Creditores ingesambt ad liquidandum bescheiden und, was ihnen das Priorität-Urtel zuerkennen würde, am gebührenden Ort und Stelle erwarten müßten. Hierinnen kann nun wohl E. Ch. [D.] Neumärckischen Regierung, den processum zu maturiren, anbefohlen und wider die übrigen, so gar nicht erschienen noch einige Entschuldigung eingewandt, mit der Execution verfahren werden.

P. S. nach dem Concept von Knesebeck. Auch, gn. Ch. u. H., müssen 26 Dec.
E. Ch. D. wir noch dieses in Unterthänigkeit berichten, daß gestern, am 15 dieses, die Stadt Franckfurth an der Oder in puncto der 14000 Thlr. Capital, damit sie dem Herrn Grafen zu Schwartzberg verhaftet blieben, gleichfalls einen Gegenbericht eingeschicket und nochmals ihre hiebevor allegirte exceptionem compensationis wegen der vom Herrn Grafen ihnen zugefügeten Gewaltthaten und Verfolgungen repetiren; verhoffen auch, im Stande des Rechtens so viel zu beduciren und zu erhalten, daß ihre Reconvention-Klage das geförderte Capital sampt allen Zinsen und Interessen weit übersteigen soll. Wir müssen sehr daran zweifeln, ob die Stadt Franckfurth dieses ihr Vorhaben, wie sichs zu Rechte gebühret, werde erhalten und ausführen können. Es beruhet die reconventio super debitis plane illiquidis, und können wir noch nicht befinden, weil ganz nichts ausgeführet, ob die naturalis obligatio vel aequitas der Stadt zum Besten kommen oder die compensatio eo nomine zulässig sein werde, zumal die actio ex delicto herrühren soll und mit dem defuncto niemals lis contestiret worden, quo casu actiones poenales et ex delicto descendentes in heredes dari non solent. Es thut sich aber die Stadt hiebei erklären: ob sie zwar dem Grafen als cedenti gnugsam zu opponiren hätte, dessen sie sich anerkanntes Rechtens nicht begeben könnte, so wäre sie doch nicht gemeinet, mit E. Ch. D. in lite zu schweben, sondern wollte Denselbigen ihre beide beste Dörfer Bischofssehe und Lußow, als die dem Herrn Grafen pro dicto debito verschriebene speciales hypothecas, ungeachtet sie derselben übel entrathen könnte und den Kirchen- und Schuldienern ihr Deputat daraus bisher entrichtet worden, offeriren und in solutum zuschlagen, und würden solche Dörfer zu vollkömmlicher Zahlung wohl zureichen, in Betrachtung daß auf die Zinsen 5240 Thlr. baar abgetragen worden. Nun ist wohl praeter immobilia bei der Stadt kein ander medium solutionis verhanden; es stehet aber dennoch die Acceptirung dieses Vorschlages, es sei in tantum oder in quantum, bei E. Ch. D., denen wir dieses in Unterthänigkeit nothwendig hinterbringen müssen, und thun uns in Dero gnädigste beharrliche Affection gehorsambst und unterthänigst recommendiren.

Resolution aus R. 8. 168°. Cleve. 15 Januar 1652. Ausf. Eink. Resolution
13 (23) Jan. Conc. gez. von Seidell. Bezüglich des Einwendens der Stadt Landsberg müsse man den Ausgang des Processes erwarten. Die Stadt Berlin sei nach Endigung des noch währenden Processes zur Zahlung anzu-

26 Dec. halten. Zum Erlaß der Stendaler Schuld könne sich der Kurf. nicht verstehen, weil der Posten bereits andern cedirt sei, und er denselben sonst aus andern Mitteln ersetzen müsse. Die angegebenen Remissionen des Sebastian v. Waldow und Otto v. d. Marwitz seien nicht aufrecht zu erhalten. „Und obgleich posito, sed non concesso die Debitores mit dieser Exception zu hören sein möchten, hätte jedoch dem Grafen Uns dergleichen debita jam soluta, remissa et sopita zuzuschlagen nicht gebühret, weniger aber ist er durante vel finito contractu den Debitoribus in praejudicium nostrum dieselbige zu erlassen befugt gewesen, zumal da er Uns die cedirte nomina als vera et idonea zu evinciren und zu gewähren schuldig." Sie möchten darüber berathen und ihm berichten. Die Processe möchten beschleunigt, wider die Ausbleibenden die Execution verhängt werden. Die Stadt Frankfurt werde sich von der Zahlung schwerlich befreien können. Die Amtskammer soll über die Beschaffenheit der Dörfer Bischöffel und Lüssow nebst Zuziehung eines guten Hauswirths sich informiren und eine Taxe aufstellen.

363. Verfügung. Cleve. 27 December. Einl. 23 Dec. 1651 (2 Jan. 1652).

Ausf. aus R. 9. L. 22.

Kammergerichts-Protonotariat. Kanzlisten-Beorderung und Anstellung.

27 Dec. Anstatt des verstorbenen Protonotars beim Kammergericht Ulrich Gutzschmer ist der Geheime Kammer-Kanzlei-Verwandte Christian Grum zum Protonotar ernannt und soll nach seiner Ankunft dort von ihnen installirt werden. P. S. aus R. 9. L. 8. An Stelle Grums soll der Kanzlist Hoyer Stripe sich nach Cleve verfügen. Des Protonotars Schardius Sohn, dem die „survivance auf seines Vaters Dienst gegeben ist", soll, damit er sich desto besser qualificire, in der Geh. Kanzlei mit gebraucht, in Pflicht genommen und mit einer Bestallung versehen werden, wie Gawron.

364. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen. Cölln a/S. 17 (27) December. Präs. Cleve. 3 Januar 1652[1].

Ausf. Concept von Taschenberger.

Verordnung über die Landesgeschäfte. Frankfurter Professuren. Erleichterungen für neue Brauer in Wrietzen. Doppelte Metz-Reste. Strafumwandlung. Holz für die Oderberger Garnison. Frankfurter Zwist. Gebrüder von Götzen. Militaria. Pommersche Grenzverhandlungen.

27 Dec. Empfang der Rescripte und Resolutionen vom 12 und 21 dieses. „Und müssen zuforderst die von E. Ch. D. gemachte und uns zugefertigte Neue

---

1) Von Seidell.

Verordnung und Dispoſition, darnach Dero Landesgeſchäfte hinfüro expediret 27 Dec.
und verrichtet werden ſollen, wir an unſerm unterthänigſten Orte für ein ſehr wohlbedachtes und nützliches Werk achten, welchem auch von uns pflichtſchuldiger Maßen nachgelebet werden ſoll." — Bezüglich des Licentiaten Franz Julius Chopius und ſeiner Subſtitution und extraordinären Profeſſur berichten ſie, daß die Juriſtenfacultät den Statuten gemäß bereits völlig beſtellt ſei, da der Kurf. kürzlich Friedrich v. Jena zum ordentlichen Profeſſor und den Licentiaten Chariſius zum Subſtituten des Dr. Coldebacius beſtätigt habe. Ob noch ein Subſtitut dem letzteren zu verordnen, ſtehe beim Kurf. Die Einkünfte der Akademie blieben ſehr zurück, ſo daß die ordentlichen Profeſſoren das Ihrige nicht zu rechter Zeit haben könnten, was durch einen neuen extraordinären Profeſſor nur noch verſchlimmert würde. Dafür ſei der Licentiat Joh. Köppen zu Zerbſt auch vorgeſchlagen und nominirt geweſen; da die Sache aber ſich verzögert, habe er ſich mittlerweile zum Rath des Fürſten zu Anhalt beſtellen laſſen. —

Sie ſenden 1) Gegenbericht derſelben Akademie auf das Geſuch des Geſchichtsprofeſſors M. Valentin Krüger betr. die Anweiſung auf ſeine vollſtändige Beſoldung an das Amt Lebus. Kr. hatte bisher als Prof. extraordinarius nur die Hälfte der Beſoldung eines ordentlichen Profeſſors. „Und ob er wohl die ordinariam professionem affectiret, ſo hat doch die geſammte Univerſität, welche positis dissidiis ſowohl in puncto des Quäſtoris, als auch in andern ſtrittigen Sachen ſich unter einander in Güte non expectata nostra decisione verglichen, ſeinem Vorhaben unanimiter contradiciret."

2) Bittſchrift von Rath und Gemeinde zu Wrietzen a/O., „daß denjenigen Bräuern, welche ihre Häuſer wiederumb auf und zu rechte zu bauen entſchloſſen ſind und dazu das Braugeräthe mit ſchweren Unkoſten anſchaffen müſſen, der Scheffel Malz wegen der dobbelten Metze frei paſſiret und ad tempus erlaſſen werden möge, allermaßen dergleichen neue Einwohner etlicher Freizieſen in der Landſchaft zu genießen haben". Das Suchen ſei billig und dem Kurf. ſelbſt daran gelegen, „daß Dero Lande und Leute mit vielen Einwohnern und beſtändigen Beſitzern beſetzet und bewohnet werden". Kurf. habe es ſelbſt zu entſcheiden.

3) Bittgeſuch der ſämmtlichen Bürger zu Landsberg a/W., welche wegen der vielen Preſſuren und des großen Mißwachſes mit 20 Winſpel doppelt Metzkorn rückſtändig und militäriſch executirt werden ſollen, um Friſt bis künftigen Herbſt. Sie unterſtützen es. Die Stadt hat im Kriege viel erlitten und iſt bis auf wenige Häuſer ganz eingeäſchert worden.

4) Urtheil wider einen der „holländiſchen Leute", der in des Rathes zu Neu-Ruppin Gerichten ein stuprum violentum an einem Weib begangen und zur Haft gebracht iſt, in Abſchrift und Bericht des Raths. Der Delinquent

27 Dec. ist erbietig, die „zuerkannte Landesverweisung mit einer Geldstrafe zu redimiren". Er werde aber wohl nur wenig geben können, da er nur um Tagelohn graben und pflügen helfe.

5) Klageschrift des Oberwachtmeisters und Commandanten zu Oberberg, „daß ihm unmöglich falle, das Lagerholz für seine Garnison mehr anzuführen, weil der Weg immer weiter und länger würde". Bittet, ihm in der Nähe etwa 100 Fichtenbäume durch den Oberförster anweisen zu lassen.

6) Beschwerde von Bürgermeister und Rath zu Frankfurt a/O. in Sachen der drei eximirten Bürger Simon Merten, Hans Hofman und Wolff Tzschauschen, „welche damit umbgehen, auch sich dessen gerühmet haben sollen, bei E. Ch. D. eine fiscalische Inquisition wider sie, den Rath, auszubringen". Sie bitten, „sie, als die sich aller Uflagen, damit sie hiebevor beschuldiget werden wollen, entfreihet und unschuldig von diesen Leuten verfolget würden, damit in Gnaden zu verschonen, und do je ihre Widrige disfalls etwas suchen sollten, sie per viam ordinariae actionis vel commissionis zur rechtmäßigen Verantwortung zu verstatten". Sie unterstützen das Gesuch.

Was der Kurf. ihnen befohlen, den beiden Gebrüdern v. Götzen vorzuhalten, haben sie verrichtet.

7) Bittschrift des Raths der Stadt Crossen um Abnahme oder „doch Milterung" der Garnison. Der Stadt sei einige Sublevation zu gönnen. — P. S. Empfang der Resolution vom 20 dieses. Senden eine Relation der pommerschen Commissarien, mit denen sie darin einig sind, daß der Kurf. sich mit der Königin von Schweden nicht in Schriftwechsel wegen der streitigen Licentpunkte einlasse, wodurch nur die Tractaten verlängert würden. Dies sei vielmehr mit allen Mitteln in Stettin zur Richtigkeit zu bringen. „Daß die Kron Schweden im Capitel zu Cammin sich der supremae jurisdictionis et provocationis ohne Unterscheid, es seien die Parten unter E. Ch. D. oder der Kron Schweden gesessen, anmaßen will und daß die Sachen an das kgl. Hofgericht gehen sollen, solches ist contra jura et omnem rationem." Die Commissarien haben dagegen feierlichst zu protestiren und die Verschmälerung der kurfürstlichen Regalien mit aller Kraft zu verhindern. „Das onus der 30 000 Thaler Rückfalls kann nicht anders, denn auf das Ampt Wollin als der verstorbenen Herzogin dotalitio radicirt sein. Die beide Vorwerker Sultz und Sukow können mit solchem onere keinesweges gravirt werden, und ist E. Ch. D. dazu etwas zu conferiren im geringsten nicht schuldig." — P. S. 2. Ausf. Concept der Geh. Kanzlei in R. 24. M.^{b1}. Sie legen die von Thomas Mehde ihnen übergebene Eintheilung der Gelder, die für die gesammten kurfürstlichen Truppen gewilligt sind, bei. „Daraus zu ersehen, daß sie zwar den achten Thaler nicht bekommen, dagegen aber ist der Landschaft anbefohlen, ihnen das Rauchfutter vom Lande in die Quartiere zu bringen. Die hat aber

jederzeit einen Gegenbericht gethan des Inhalts, daß in der gewilligten Gage 27 Dec.
auch das Rauchfutter und die Servicen mitbegriffen."

Resolution. Cleve. 13 Januar. Ausf. Eink. 13 (23) Januar 1652. Resolution.
Concept gezeichnet von Seidell. Chyppius wird abgelehnt. Die Angelegenheit Krügers soll durch ein Verhör, wohin beide Theile, die Akademie und Kr., zu bescheiden, in Güte beigelegt, eventuell aber die Gebühr von ihnen verordnet werden. — Den Scheffel Malz der Stadt Wrietzen nachzulassen, fürchtet der Kurf. wegen der Consequenz und der Sorge vor Unterschleif. Sie sollen deshalb Johann Schede vernehmen und berichten. — Die Stadt Landsberg soll die Hälfte des Restes geben und dann bis zum Herbst Frist erhalten. — Der Holländer soll die Landesverweisung durch eine Geldstrafe ablösen; sie sollen dieselbe nach seinem Vermögen festsetzen und entweder ad pias causas verwenden oder unter die Armen vertheilen. — Des Commandanten Wedel zu Oderberg Bittschrift ist dem Oberjägermeister zugestellt mit dem Befehl, gehörige Verordnung wegen des Holzes zu machen. — Es bleibt bei den terminis commissionis, wozu Commissarien deputirt, in der Frankfurter Sache. — Gleißenthal ist mit jüngster Post befohlen, der Stadt Crossen sofort 20 Mann abzunehmen und nach Landsberg zu commandiren.

365. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen. Cölln a/S. 17 (27) December. Präs. 3 Januar 1652.

Ausf. aus R. 24 EE.

Militaria. Streitige Punkte mit Schweden.

Den Befehl über die Accommodation und Verpflegung der Leibgarde zu 27 Dec.
Pferde haben sie den Landständen sofort mitgetheilt. „Sie werden unzweiflig nicht wenig bestürzt und bekümmert sein, denn die Current-Contribution, Franckenthalische Evacuation, des Herrn Wesenbeckes Vorlage, Fräuleinsteuer und 10000 Thaler Abdankungsgelder nebenst den Resten des Magazins auf einmal den armen Leuten auf den Hals kömmet, also daß sie insonderheit bei dem großen Mißwachs und Wasserschaden darüber gar zaghaft und kleinmütig werden gemacht werden. Es haben die Landstände ihnen Hoffnung gemacht, weil E. Ch. D. für deren Abzuge ihnen proponiren lassen, mit Abnehmung der Leibcompagnie, Dragoner und des Arnimbischen Esquadrons als einer geringen Moderation für dasmal friedlich zu sein, daß ihnen nach und nach mehr Erleichterung widerfahren würde. Nachdeme auch in anno 1643 durch die damals aufgerichtete Landesreceße ein Gewisses semel pro semper gewilliget und dagegen die Landstände versichert worden, daß in der Reutergage zugleich das Rauchfutter und Servicen mitbegriffen sein sollte, so müssen wir, doch unvorgreiflich, in Unterthänigkeit dafür halten, daß E. Ch. D. Dero getreue Landstände hierbei nochmals zu lassen und zu schützen, damit gleich-

27 Dec. wohl die conditio des Landes itzo nicht schwerer dann zuvor gemacht werde."

Oberst Trotha ist angewiesen zu berichten, was nach Abzug der ihm angewiesenen 1037 Thaler von den für die abwesenden Truppen erhobenen Geldern noch übrig bleibt; den Bericht wollen sie alsbald einsenden.

Resolution. In der Resolution (P. S. vom 15 Januar 1652) erklärt der Kurf., so eigentlich nicht zu wissen, was hierüber mit den Ständen abgehandelt sei; er ist aber im Begriff, sich darnach zu erkundigen und alsdann für die Sublevation der Stände zu sorgen. Was sie im P. S. über die noch streitigen Punkte mit Schweden erinnern, soll entsprechend wahrgenommen werden.

1652.

366. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 24 December 1651 (3 Januar 1652).

Ausfertigung.

Bamberger Lehen. Kanzlist und Protonotar. Frankenthalsche Gelder. Polnische Übergriffe. Pommersche Grenzverhandlungen. v. Götzensche Streitigkeiten.

3 Jan. Empfang von Rescript und Resolution vom 26 und 27 dieses. Die Bambergischen Sachen soll Dr. Ölhafen erhalten; ebenso der Administrator die kurfürstliche Antwort und Erklärung „wegen der hinc inde vorgeschlagenen Erlassung der Pächte", mit der Leipziger Post. Der jüngere Sohn des Protonotars Schardius, Sigmund, soll die gewöhnliche Pflicht eines geheimen Kanzlisten ablegen, und Christian Grumme nach seiner Ankunft zum Protonotar beim Kammergericht installirt werden.

Sie senden 1) Anmahnungsschreiben Kursachsens wegen der Frankenthalschen Gelder, wovon die Quote der Alt- und Mittelmärkischen Ritterschaft im Betrage von 4000 Rth. beim Landrentmeister beisammen ist; hier fehlt noch das Contingent der Ukermärkischen Ritterschaft. Der Einnehmer der Mittelmärkischen Städte hat 2200 Rth. beisammen, das Übrige sollen die Burgstorffischen, Ribbeckschen und Trotteschen Regimenter durch Execution eintreiben. „Das Werk ist dadurch etlicher Maßen in ein Stecken gerathen, daß die Städte Berlin und Cöln a/S. nach der alten Verfassung, die Alte Stadt Brandenburg aber nebenst Frankfurt a/O. und andere kleinen Städte nach dem bisher üblichen militärischen modo contribuendi, welcher von E. Ch. D. bis noch nicht geändert worden, die Anlage wollen gemacht haben." Sie hoffen, die Neumärkische Regierung werde ihr Contingent bald einbringen. Es sollen Anmahnungsschreiben überallhin noch ergehen. Oberschenk H. S. v. Götzen hat noch einmal an die 194 Th., die seinen Soldaten noch aus dem Oktober zustehen, erinnert. Sie berufen sich auf ihre Relation vom 29 November.

2) Bericht der Neumärkischen Regierung über gewaltthätige Attentate des polnischen Unterhauptmanns zu Draheimb Paul Morowsky im Dorf Alten-Mühle, das unstreitig zu Hinterpommern gehört, „indem er den Pfandsinhaber, einen v. Kleist, mit gewehrter Hand nicht alleine ausgetrieben, alle mobilia weggeraubet, die schriftliche kgl. schwedische Salvaguardi zerrissen und die beede dahin gelegte Soldaten gefänglich mitweggeführet". Auch in Philipp Borckes Dorf Clebow hat er, „nachdeme er die Grenze an selber Feldmark

vorhero bezogen", „Bravaden verübet". Sie billigen den Vorschlag der Neu- 3 Jan.
märkischen Regierung, daß diese Dinge auf dem bevorstehenden polnischen Reichstage an den König und die Senatoren gebracht und um Remedirung und exemplarische Bestrafung angehalten werde.

P. S. Relation der Stettiner Commissarien. Die Schweden verweigern noch immer die Räumung Hinterpommerns wegen der Frage der Licenten und Armistizrestanten und des Rückfalls der 30000 Th. und der Jurisdictions-Anmaßung im Stifte Cammin (Nr. 297 u. a.). Krockow müßte expressen Befehl haben, daß die kaiserliche Investitur ohne des Kurf. Präjudiz eingerichtet und womöglich gehindert werde, daß die Belehnung über Vorpommern vor Räumung Colbergs und Restituirung Hinterpommerns und des Stifts Cammin nicht erfolge. Zweckmäßig sei vielleicht, wie vorgeschlagen, wenn der Kurf. den Kanzler v. d. Borne und Herrn v. Buch durch ein Specialrescript aufforderte, zum 10 (20) oder 11 (21) Januar sich wieder einzustellen. Was Dr. Runge besonders berichte, stehe zu des Kurf. Entscheidung.

Resolution. Cleve. 16 Januar 1652. Ausf. Eink. 13 (23) Januar. Resolution.
Concept gez. von Seidell. In der Bamberger Sache darf nicht so sehr geeilt werden, weil der Bischof den Termin auf drei Monate prorogirt hat; dies ist Dr. Ölhaffen von dort geschrieben. „Weil auch, wie euch wissend, die zu solchen Bambergischen Lehen gehörige Stück niemals specificiret, weniger dem Lehenbrief inseriret worden, so haben Wir des Bischoffen Lbd. schriftlich erinnert, solche inskünftig zu specificiren oder Wir würden Bedenken haben, dieselbe Lehen bei dergleichen Fällen weiter zu suchen oder zu empfangen." Dies ist Dr. Ölhafen auch mündlich aufgetragen. — Billigt die Anmahnungsschreiben wegen der Frankenthalschen Gelder. „Daferne es auch nicht dobbelte Unkosten verursachen und ihr solches rathsamb befinden würdet, daß die Solution particulariter geschehe, so soll Uns nicht zuwider sein, daß inmittelst dasjenige, was albereit vorhanden und einkommen, an gehörige Ort übermachet werde." — Über das Gesuch Götzens, „davon jedoch in euer unterthänigsten Relation vom 9 (19) November nichts zu finden", will der Kurf. sich erst bei dem Obercommissar Johann Paul Ludwig erkundigen. Kurf. sendet des Oberschenken Gesuch wegen seiner Differenzen mit seinem Bruder, dem Schloßhauptmann. Sie sollen beide Theile bescheiden und in Güte auseinandersetzen. — Die polnischen Attentate will der Kurf. mit allem Ernst „eifern". Hoverbeck ist beauftragt, sich auf dem gegenwärtigen Reichstag zu beschweren und Remedirung und exemplarische Bestrafung zu verlangen. P. S. Ausf. aus R. 33. $50^{d.4}$. Fordert ein Gutachten über die beigelegte Bittschrift des Achaz v. Veltheim.

367. J. F. v. Blumenthal an den Kurfürsten. Halberstadt. 26 December 1651 (5 Januar 1652).

Eigenhändiges Concept aus R. 22. 13d.

Konrad von Burgsdorfs Ungnade.

5 Jan. Ist von Berlin wieder angelangt, als die Post nach Cleve abgehen will. Da fragte er beim Postmeister an, ob nichts für ihn da sei.

„So schicket mir derselbe zu, was E. Ch. D. unterm 26/16 Decembris wegen des Oberkämmerers von Borgstorfs mir gnädigst anbefehlen; welches ich dann mit geziemenden unterthänigsten Respect eröffnet und verlesen habe.

Ob mir nun wohl von Herzen leid ist, daß E. Ch. D. Sich veranlasset befinden, solche Verordnung ergehen zu lassen, und insonderheit, daß ich demjenigen seine Dimission andeuten soll, welcher bei E. Ch. D. mich zu Dero Dienst unterthänigst und wohlmeinend recommandiret hat, so erinnert mich doch meine E. Ch. D. abgestattete Pflicht dahin, daß Derselben ich in allem gehorsambst und gewärtig sein und die wirkliche Vollenziehung E. Ch. D. gnädigsten Willens mein vornehmbster Zweck sein soll und muß. Dahero ich denn morgen oder längst übermorgen E. Ch. D. gnädigsten Willen ihm überschreiben und zu dessen Nachlebung erinnern will.

Nachdem aber in E. Ch. D. rescripto diese Wort enthalten sein, erstlich, daß ichs ihm andeuten, zum andern, ihn erinnern sollte, so bin ich in Zweifel gerathen, ob E. Ch. D. Will etwa sein möchte, daß ich selbst, weiln ich vor drei Wochen berichtet, daß ich am 26 Decembris wieder hier in Halberstadt anlangen würde, wieder dahin ziehen und dieses persönlich oder schriftlich verrichten sollte.

Solche Zweifel nun vorzukommen und demjenigen, so E. Ch. D. eigentlicher Wille ist, desto sicherer nachzukommen, will ich alle Anstalt machen, daß mein Schreiben ihm nicht ehender, bis ich hierüber Antwort und Befehl von E. Ch. D. haben werde, welches morgen über acht Tage sein kann, eingeliefert werden solle.

Sonsten muß E. Ch. D. ich dieses gehorsambst berichten, daß, als zwei Tage vor meinen Abreisen von Berlihn, welches am 11 Decembris war, E. Ch. D. gnädigste Resolution, wie nämlich hinfüro die negotia sollten distribuiret werden, angelanget war und der Oberkämmerer auf meiner Schwester Hochzeit kam, er mir diesen Discours machte:

„Von S. Ch. D. sind heute rescripta ankommen, darin eine ganze neue Vertheilung Dero Staatssachen gemacht ist, in welcher ich gar nicht begriffen bin und numehr klärlich sehe, daß ich in harter Ungnade sein muß. Möchte also wünschen, daß S. Ch. D. mich nur so weit mit gnädigen Augen ansehen und zum künftigen Meister inter caetores den Comptorn vorschlagen wollten. Sobald dasselbe geschähe, wollte ich sofort alle

meine politiſche und Militär-officia zu S. Ch. D. Füßen und Dispoſition 5 Jan.
legen und die Zeit meines Lebens mich ſtille und vollkömblich begnadiget und befriediget halten und vor S. Ch. D. und Dero Hauſes Wohlfahrt Gott herzlich anruefen. Und daferne ja S. Ch. D. das Meiſterthumb einen andern lieber als mir gönneten, ſo bin ich ja ein kranker Kerle und werde es doch über ein 3 oder 4 Jahr nicht viele machen und es meinem Succeſſori nur deſto beſſer einrichten. Ich bitte alſo den Herrn Statthalter, er berichte es und thue hierin ſein Beſtes."

Ich habe ihm wohlmeinde angezeiget, wie wohl er gethan haben würde, wenn er guten Rath in Zeiten gefolget hätte, und mich dabei erboten, E. Ch. D. es unterthänigſt zu berichten."

368. Verfügung an den Herrn Statthalter zu Minden, Grafen von Witgenſtein, Herrn Statthalter Blumenthal, Herrn Philipp Horn, die Herren Geheimen Räthe zu Cölln a/S. Cleve. 9 Januar.

Ausfertigung.

Erforderte Gutachten über das politiſche Verhältniß zu den benachbarten Mächten.

Nachdem Uns bei gegenwärtigem durch Gottes Gnade erlangten all- 9 Jan.
gemeinen Frieden inſonderheit, darauf mit Fleiß bedacht zu ſein, obliegen will, wie nicht allein der bei den vorgeweſenen leidigen Kriegsläuften in allen Unſern Landen faſt gänzlich zerfallene Staat nach Müglichkeit zu redreſſiren, ſondern auch bei beſtändigen Aufnehmen zu erhalten und gebührend zu manuteniren, und dannenhero über nachgeſetzte Fragen aller und jeder Unſerer getreuen Räthe euer rathſames Gutachten zu ſondiren nöthig zu ſein ermeſſen, als wollet ihr Uns eure unterthänigſte Gedanken hierüber mit dem forderlichſten unterthänigſt eröffnen:

1. Wie Wir Uns gegen alle, ſowohl benachbarte als andere Potentaten bei itzigen Conjuncturen in- und außerhalb dem Römiſchen Reich eigentlich zu verhalten?

2. Weme Wir Unſers und ſeines Intereſſe wegen am meiſten zu trauen, oder für wem Wir Uns am meiſten zu hüten und fürzuſehen?

3. Ob und mit weme und wann Wir Uns mit einem und anderm in Alliance oder andere Verſtändniß einzulaſſen?

Geſtalt Wir dann deſſen alſo eheſt gewärtig ſein wollen.

369. Verfügungen. Reſidenzhaus Cleve. 9 Januar. Einl. 6 (16) Januar.

Ausf. aus Acta betr. den Hofſtaat des Kurfürſten Friedrich Wilhelm im königl. Hausarchiv. Concept mit Correcturen Schwerins.

Reduction des Hofſtaats.

Der Kurf. beabſichtige „eine gewiſſe Verfaſſung des Hofſtaats zu for- 9 Jan.
miren". Sie ſollen deshalb anordnen, daß bis auf weitere Verordnung des

9 Jan. Kurf., die in kurzem erfolgen soll, „weder an Besoldung, Kostgeld, Speisung, Deputat noch Futterung, ohne was auf Unser und Unserer hochgeliebten Gemahlin, wie auch der Marggräfin Lbden. Pferde nötig sein wird", etwas verabfolget werden, und daß das Getreide in den Ämtern beibehalten, nicht veralieniret werden soll.

Concept aus R. 21. 164b.

Grote contra Schönhausen. Halberstädter Superintendentur.

9 Jan. Remittirt eine Beschwerde des Hauptmanns zu Tangermünde und Raths Otto Grote über den Castner Joachim Schönhausen daselbst an sie, mit dem Befehl, beide Theile zu citiren, zu verhören und dem Recht und kurfürstlichen Interesse gemäß zu verabschieden. P. S. Die Relationen vom 26 und 27 December 1651 haben ihm wegen der vorgewesenen Ferien und andrer Geschäfte noch nicht vorgetragen werden können. Sonst sollen sie in der Registratur die Bestallung des Superintendenten zu Halberstadt und Egeln aufsuchen und eine Abschrift davon übersenden.

370. Relation von Burgsdorf, Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 31 December 1651 (10 Januar 1652). Präs. Cleve. 17 Januar 1652[1]).

Ausfertigung.

Moratorium. Magdeburger Kirchenvisitation. Frankfurter Rathswahl. Jagdsache. Pommersche Grenzverhandlungen.

10 Jan. Neujahrsgratulation. Empfang der Resolution und des Rescripts vom 2 Januar. Der Befehl wegen des Gutes Löcknitz soll befolgt werden. — Bezüglich des Bittgesuchs des Adam Christoph Gans edler Herr zu Putlitz und Gebhard Johann v. Alvensleben zu Erxleben sel. Söhne um Ertheilung eines Moratoriums melden sie, daß Herr zu P. „durch Übergießung und Inundation des Elbstroms umb alle seine Aussaat kommen, also daß er seiner Güter und des Einschnitts in zweien Jahren nicht wird im geringsten zu genießen haben, und könnte ihm wohl eo nomine ein Indult aufs wenigste ad biennium concediret werden". Die v. A. sind mit einer überaus schweren Schuldenlast, „so insonderheit von ihres Vatern geleisteten Bürgschaften herrühren thuet, überhäufet". Da die Güter in der Altmark liegen und der Hauptmann daselbst wider die v. A. die Execution angeordnet, wollen sie von demselben erst einen gründlichen Bericht einfordern. — Der Administrator zu Magdeburg hat im Erzstift eine Kirchenvisitation angeordnet und unter andern auch die Pfarrer der in der Kurmark gelegenen Dörfer Grabow, Stresow und Stegelitz durch die Commissarien nach Magdeburg beschieden. Sie haben des Kurf. ausführliche Deduction, in der die jura superioritatis in den Dörfern sowohl in ecclesiasticis als secularibus dem Administrator zu ver-

1) Von Seidell.

stehen gegeben werden und die bei ihnen wohl eingekommen, dorthin geschickt. 10 Jan.
Indessen sind die v. Plato und v. Wulffen als Patrone der Kirchen angehalten, die Pfarrer zurückzuhalten und nichts vorzunehmen, was zur Verschmälerung der jura episcopalia des Kurf. gereiche. — Der Rath zu Frankfurt a/O. hat die Bestätigung „über ihre Rathsversetzung, so allezeit den Tag nach dem neuen Jahrestage zu geschehen pfleget" nachgesucht. Am folgenden Tage sandten sie einen andern Boten, der berichtet, daß sie ein kurfürstliches Rescript erhalten, wonach sie damit warten sollten, bis die angeordnete Commission ihre Verrichtung gethan habe. Sie haben deshalb mit der Confirmation zurückgehalten. — Sie senden ein Bittgesuch des Heinrich von Kuhmeisen, das Jagdsachen betrifft. Er sei wohl von der Neumärkischen Regierung mit Zuziehung der Kammer zu hören. — Ein Schreiben von Stettin legen sie bei.

Resolution. Cleve. 23 Januar. Ausf. Eink. 19 (29) Januar. Concept Resolution.
gez. von Seidell. Kurf. erwartet Bericht, sobald die Antwort des Administrators auf des Kurf. überschickte ausführliche Deduction in der Kirchenvisitationssache einläuft. Billigt die übrigen Maßnahmen der Räthe.

371. Johann Tornow an den Kurfürsten. Berlin. 31 December 1651 (10 Januar 1652). Präs. 16/6 Januar[1]).

Eigenhändig aus B. 21. 136.

Verrichtung in Lüneburg wegen des Salzhandels. Burgsdorfs Ungnade. Unterredung mit Salvius.

Vermittelß vnterthänigster anerbietung meiner Pflichtschuldigen Dienste 10 Jan.
Bitte Ich demühtigst vmb Vergebung, das Ich mit vergangener Post von meiner expedition E. Ch. D. nicht gehorsahme relation gethan, dan Ich daran durch viel vberlauffen verhindert worden. Numehr aber gebe Ich E. Ch. D. vnterthänigen bericht, das Ich zue Luenenburgk alles bereit gefunden, indem E. Rath daselbst den Contract richtig vollnzogen, mier außgeandwordtet vndt dakegen das von E. Ch. D. vnterzeichnete Exemplar zu Sich genommen, Er hat auch die quittung, davon Ich copey hierbey gelehget, ebenmäßig vollnzogen mier in handen gestellet, vndt will Ich den Original-Contract nebst zugehörigen Acten dem Registratori Schönbecken die quittung aber dem Rentmeister Kohseln einhändigen, vndt ist also clärlich bey der von Luenenburgk abe beschehenen relation gewiesen das bey sothaner Luenenb. Commission E. Ch. D. bey die 26000 Thlr. ersparet vndt gewonnen worden, Ich bin anitzo geschäfftig den ersten termin derr 7000 Rthl. auf Luenenburg zu machen vndt alles zuer notturfft einzurichten, wiewoll Ich schon die nachricht erlangett, das die Alttmärckische Ritterschafft Ihrer gewohnheit nach mit einer Protestation dawieder einkommen werde, Ich will aber hoffen Gott werde segen verleihen, vndt ein

1) Präsentat. von Schwerin.

10 Jan. expediens zeigen, das Man Sich derſelbten auch wird erwehren können, Sonſten ward Mier zuer Luenenburgk erzehlet vndt auch gewieſen, wie S. F. G. zue Celle zwiſchen dem Kalckbergk undt der Stadt daſelbſt die Mauwer vmbſchrauben laſſen, dawieder Sich die Vnterthanen im geringſten nicht geſetzet, worauf Sie dan Ihnen die geringſte beſchwer nicht zugezogen, Sondern vielmehr die Meiſten Soldaten abgedancket vndt die Thore dem Magiſtrat hinwieder eingereumet, den erwehnten Kalckbergk aber ſambt dem dabeyliegenden Tham vor Sich behalten, das alſo guetes vernehmen zwiſchen S. Furſtl. G. vndt der Stad hinwieder geſtifftet vndt aller argwohn aufgehoben, Nuer das der eine Burger M. Spaatz von Witzendorff vom Ambt geſetzet vndt etwahn 2 Burger der Stadt verwieſen die Vrſach ſoll ſein, das Sie wieder S. Furſtl. G. ſchimpffliche reden gefueret, die Inſtruction zuer bevorſtehenden Märckiſchen Commiſſion hette Ich meiner vnterth. ſchüldigkeit nach vor dießmahl ſenden wollen, Wen Ich nuer gnuchſahme information darzu gehabt, damit aber gleichwoll nichtes verabſeumet werde, Stelle Ich zue E. Ch. D. gnädigſten belieben, Ob Sie den beyverwardten befehl, dem von Schwerinen zuſtellen vndt außfertigen laßen wollen, So könte Man, ſobald ſothaner befehl Mier Oder dem Hn. von Blumenthal zuegeſand wurde, die Stände auf einen gewißen tagk conuociren, vndt dan der Inſtruction, die Ich vber 8 tage gewiße einſenden vndt meine gedancken vnvergreifflich dabey eröpffnen will, kegen der Zeit gewertig ſein, Ich hoffe E. Ch. D. werde etwas fruchtbarliches erhalten vndt vor dießmahl keine ſondere Contradicanten finden; doch will Ich auch deßentwegen nichtes gewißes promittiren vndt zuſagen dan viele köpffe laßen Sich ſchwerlich vntter einen huth bringen.

Darnegſt laße Ich vnangefueget nicht, das der Ober-Cammerher p. kegen meine wenige Perſohn Sich wemühtig beklaget, das Er in E. Ch. D. vngnad geraten Vndt hinzugethan, das Er gern alles dulden wollte, was E. Ch. D. Ihme auferlehgen möchten, wie Er dan auch ſo viel woll vermärckte, das dieſelbe Ihn nicht gern im geheimbten Rath wißen möchten, Dieweil Sie aber Ihme durch den Hn. von Bluementhall ſagen laßen, Sie wollten Ihm nichtes nehmen; Hette Er die beyſorge, wan Er ſonder expreſſen befehl Sich des Raths enthielte, das E. Ch. D. es außlegen möchten, Sambt wolte Er Ihro den ſtuel gleichſamb vor die Thuer ſetzen, vndt ſolchen nahmen wolte Er nicht gern haben; Ich gaab Ihm zuer andwordt, das E. Ch. D. kegen Mier der vngnad halber nichtes erwehnet, Ich hette auch vor mich darzu keine vrſach oder anlahß gegeben, Sondern do Ich wieder ſeine actiones geredet, wehre ſolches nicht aus Haß wieder ſeine Perſohn ſondern aus aufrechter einfalb geſchehen mein gewißen zuberuhigen, derhalben Ich auch Ihme contradiciret in ſeiner Präſens, do Er Sich verandwordten können; Ich penetrirte aber ſo viel woll, das

E. Ch. D. geſchehen laßen könten, das Er Sich des Hoffes v. des Raths 10 Jan.
enthielte, dan weiln die Inſtruction, ſo die hieſige Hn Rähte haben, nicht auf Ihn gerichtet wehre Er auch keinen befehl mitgebracht, das Er Sich zue hieſigen Rähten finden ſolte, zudem in der vberſchrifft der Churf. resolutiones ſein titul außgelaßen würde, vndt vberdem aus der newligſt publicirten Diſtribution derr laborum erhellete, das Ihme nichtes zugeegnet, ſondern vielmehr ſeine Perſohn gänzlich vbergangen wehre, So könte Er Selber den ſchluß machen, ob Er nicht von E. Ch. D. höfflich gnuch tractiret worden; Darauf begehrte Er, E. Ch. D. wolten Ihm nuer durch mich oder Einen Andern gnädigſt zu wißen machen, Ob Ihro nicht entkegen ſein würde, wan Er Sich des Hoffes vndt des Geheimbten Raths ſo lang eußern thädte Biß Er von E. Ch. D. geruffen würde, Hoffete in Demuht, E. Ch. D. würden Ihm alß Einem viertzigjährigen Diener nicht gänzlich verſtoßen, Sondern ſeine officia Ihme laßen vndt gnädigſt gönnen; Er könte ja ſo lange nicht mehr leben, Weiters ſagte Er, wan E. Ch. D. Ihm dieſe große gnad thun wolten, das Er künfftig zum Meiſter zue Sonnenburgk vntter Andern von Deroſelbten präſentiret vndt nominiret würde, Wolte Er alßdan zwar mit E. Ch. D. gnädigſten Conceſſion das Ober-Cammer- vndt Commendanten-Ambter Auch den nahmen Eines Geheimbten Raths behalten, Aber keine beſoldung deßentwegen prätendiren, vndt Ihm mit den wenigen einkünfften des Meiſterthumbs ad dies vitae begnühen laßen; Nuer bähte Er auf ſolchen fall Seinen Brudern den Hn. Ober-Stalm. zum Commendanten der Veſte Cüſtrin zu beſtellen; Vndt dieß habe Ich E. Ch. D. ſeinem ſo inſtändigen begehren gemäß gehorſambſt hinterbringen wollen, Zue derſelbten gnädigen belieben ſtellende, Ob Sie mich befehligen wollen, hiervber meine gedancken zueröpffnen vndt auf gewiße conditiones zugedencken, wie weidt vndt auf was manier E. Ch. D. Ihme zue wilffahren vndt zwar ſondern Derſelbten ſchaden auch verkleinerung vndt vieleicht mit Ihren fromben vndt nutzen, So werde Ich mich bereit darzu finden, Wollen aber auch E. Ch. D. biß zue meiner ankunfft anſtehen oder gaar nicht davon hören, Bitte Ich demühtiges fleißes Mier nuer einen winck zugeben, dan Ich nicht allein gefliß bin, Deroſelbten nüzliche Dienſte zubezeigen Sondern mich auch der gebuer nach vor allen gehäßigen Dingen zue hueten vndt Ihro in keinerley wege verdrießlig zu ſein.

Darnegſt erfordert meine vntterth. p. ſchuldig p. E. Ch. D. auch zueröpffnen, das Ich in Hamburgk dem Schwediſchen Reichß-Rath Hn. Salvio eine viſite gegeben; Vndt alß Ich vntter andern gedacht, das E. Ch. D. von anfangk Ihrer Regierung affection vndt freundſchafft zue der Cron Schweden geſuchet, vndt ſolches in der thad biß hieher erwieſen, Indem Sie nicht allein nichtes feindſehliges Jemahlen wieder dieſelbe tentiret,

10 Jan. Sondern auch von etlichen Jahren hero ein ſo ſtadlich Stück geldes vndt groſe quantität getreidigſt aus Ihren landen folgen laßen, Alſo wan E. Ch. D. bey dene Fridenß-tractaten keine Geſandten gehabt oder auch die Stettiniſche Commiſſion nicht beſuchen laßen, Sondern nuer zue Ihrer Königl. Mayſtt. belieben geſtellet, zue erwählen, was Ihro von Vor- vndt Hintter-Pommern beliebet; Er H. Salvius nuer vnparteyiſch judiciren möchte, Ob dieſelbe woll ein mehrers wehlen können oder würden, Dan E. Ch. D. nun etliche Jahr hero zuer erhaltung gueter nachbaarſchafft vndt Vertrawligkeit nachgelaßen vndt verwilliget, das alſo billig zuverwundern, das deßen allen vnerachtet, Auf Ihrer ſeiten gerade wieder das Instrumentum Pacis E. Ch. D. die hinter Pommeriſche lande vorenthalten würden; Darauf Er ſagte, Das Er nicht anders wüſte, dan das E. Ch. D. wieder die Cron v. Ihre Maytt. armiret geweſen, Er fand Sich aber auf mein Zureden bald vndt erkandte den errorem; Vndt fuer vorth das nunmehr die gränzen gezogen wehren, Allein der Punct derr licenten vndt Zölle wehren nicht gehoben, vndt recitirte etliche mahl die wordte ſo dieſes Puncts halber im Instrumento Pacis exprimiret ſtehen, Ich andwordtete das von E. Ch. D. Hn. Commiſſariis darauf verhoffentlich zuer gnüch geandwordtet wehre vndt freylich die attestata, ſo deshalben einkommen, attendiret werden müſten, weiln die Zeugen in dieſen Paß vor Parten nicht zu achten, (wie Er vorgeben wolte) Dan Ihnen Ja dieſer casus nicht angienge, vndt könnte ohn das ſolche word ad non cogitata nicht extendiret werden, Vndt wan Ja die Schwed. H. Geſandten dieſe meinung gehabt, warumb dan Sie die Sache nicht deutlicher exprimiret hetten, darauf könte Er anders nichtes andwordten dan es wehre dieſer ſtreit nicht vorgefallen, Nuer das der Mecklenburg. Geſandte alß das Instrumentum Pacis ſchon vntterſchrieben geweſen ſolchen litem moviret, do es zu ſpät geweſen, darauf ſagte Ich, das zu remonſtriren wehre, das auch vnſere Geſandten außtrücklich dieſer Sach halber erwehnung gethan, do vieleicht Ihme Hn. Salvio würde beyfällig ſein, das die Hn. Schwed. p. Geſandten Sich heraus gelaßen, Sie würden Ja ſo vnchriſtliche leute nicht ſein vndt ſolche interpretation machen, wie gleichwoll anitzo geſchehen wehre; Welches Er mit ſtillſchweigen vbergienge vndt ſagte weiters, das E. Ch. D. durch dieſen Frieden Elff Fürſtenthümber vberkommen hetten, Ich reſpondirete das Ich nuer von viern wüſte, davon E. Ch. D. zwene poſſidireten, die andern wehren in des Hn. Adminiſtratoris zue Magdeburgk vnd der Hn Schweden Händen; Da erzehlete Er Halberſtad, Minden, Brandenburgk, Havelbergk, Lebueß, Magdeburgk, hinter Pommern, Cammin p. Vndt thät hinzue, wan es bey dem Prageriſchen Friden verplieben, hetten E. Ch. D. die Geiſtliche Gouter vber 20 Jahr abtreten müßen; Darauf gaab Ich zuer andwordt, das im Prageriſchen Friedenſchlueß vor E. Ch. D.

Sich eine guete Cautel fünde, zue dem wehre gewiß, wan Man auf Catho- 10 Jan.
liſcher ſeiten die macht würde bekommen die Geiſtliche Gueter zu repetiren, würde Man Sich ſo wenig an den Oßnabrüggiſchen alß an den Prageriſchen Frieden kehren, Sintemahl Ja der Pabſt wieder das Instrumentum Pacis proteſtiret vndt alles vor null vndt nichtig erkläret; Alß Ich nun fragte, Ob Man dan nicht geneygt wehre, E. Ch. D. numehr Ihre lande abezutreten, Sagte Er gaar khuel, Er hielte woll, wan Man nuer in denn vbrigen Puncten verglichen wehre, Ich remonſtrirete wie vngühtlich daran E. Ch. D. geſchehen, das Man zu Nürnbergk wieder Ihren willen Sie aus den Instrumento Pacis geſetzet, do ſagte Er Totus Populus hette ſolches gethan, Vndt brach abe ſagende, das E. Ch. D. Ihme verſprechen laßen, ſambt wolten Sie Ihm die Commendatorey Wildenbruch Erblich gönnen, Allein nachmahls wehre die Conceſſion nuer auf Männigliche Leibß-Erben gerichtet, die hette Er nicht, Ich ſtellete mich, ob hette Ich hiervmb wenig wißenſchafft, vndt wolte damit Meinen abſcheid nehmen, Do ſagte Er das Man woll vhrſach hette Sich zu verbinden oder eine allianz zutreffen, damit Man Sich bey denn erworbenen Fürſtenthümberen manuteniren könte, Ich ſagte, Vieleicht fünden E. Ch. D. Sich willig darzue, Allein aus dem was bißhero tractiret worden, Müſte Man faſt ſchließen, das Sie ſchlechte beliebung darzu hätten; Er andwordtete der Hr. Canzeler Born wehre bey denn tractaten auch hitzig geweſen, Ich p. H. Lilli Ström wehre beſage der eingeſandten relationen viele hefftiger geweſen, vndt wolte doch H. Salvius gedencken, das gleichwoll wieder ſo vngleiche tractaten E. Ch. D. Commiſſarii auch zeigen müßen, das es Ihnen etwas wehe gethan, Alſo beſchloß Er Lilli Ström wehre nicht befehliget geweſen einige härte ſehen zu laßen; Wan Mier dan hiernegſt von Stockholm de dato den 6 Xbris zugeſchrieben wierd, das der H. Reichß-Canzeler Sich verlauten laßen, Man hette zue Oßnabruggk ſehr vbelgethan, das Man E. Ch. D. einen ſo importanten orth Colbergk nachgelaßen, Er ſchämete Sich, das ſein Sohn dabey geweſen; wüſte nicht ob Man, wan E. Ch. D. ohn Erben (welches der Höchſte verhuete) abgehen ſolten, Einem Catholiſchem Hern ſolchen orth laßen könte, vndt weiters noch H. Salvius erwehnete, das Er nicht eygentlich wüſte, wan Hinter Pommern E. Ch. D. würde eingereumet werden, dan ein ſolch fewer ließe Sich ſobald nicht dempfen, So ſchließe Ich vnvergreifflich daraus, das entweder E. Ch. D. mit einreumung derr Pomm. lande ſo lange werden aufgehalten werden, Biß Sie Einem vndt Anderm Schwediſchen officirer in Ihren ſuchen werden ſatisfaction gegeben haben, oder aber biß die Hn. Schweden erſehen, wie ſich etwahn die Polniſche tractaten anlaßen möchten, vndt das Man indes Sich bemühe E. Ch. D. mit verdrießlichen reden, vndt allerhand nachdencken, ſo auf die bahn geworffen wierd, verdrießlich zue ſein; Ich hette gern das Jenige ſchreiben,

10 Jan. welches heuten von Stettin an E. Ch. D. haltend im Rath vbergeben ward, geleſen, Dieweil Ich aber gewahr nahme, das ſolch ſchreiben zue eygenen handen E. Ch. D. vberlieffert werden ſolte, Erinnerte Ich, das E. Ch. D. nicht haben wolten, das Solche ſchreiben alhier erbrochen würden, Dahero verplieb ſolches, vndt wünſche Ich E. Ch. D. dadurch guete Zeitung, vndt zwar beßere, wie Ich vermuete vndt Mier einbilde; Das Münzweſen continuiret, Allein weiln die Schiffarthen aufhören, Will es an ſilber ermangeln, deßentwegen bin Ich in einſchaffung deßelben anitzo bemühet; Herman lange iſt anitzo auch alhier Mit den Ich mich vntterrede, was etwahn wegen E. Ch. D. vorhaben bey vnſer ankunfft vorzutragen ſein wierd, Vndt befehle damit E. Ch. D. Sambt dero Hertzgeliebten Gemahlinnen des höchſten ſchutz zue allen Selbſt- vndt Aller getrewen vnttherthanen gewünſchten wollergehen vndt Churf. proſperität Ihro aber mich zue beharlichen gnaden vndt erſterbe

E. Ch. D.

Gehorſambſter Diener

Berlin am 31ten Xbris Anno 1651. Johann Tornow.

372. Verfügung. Schloß zu Cleve. 13 Januar. Eink. 13 (23) Januar.

Ausf. aus Acta betr. den Hofſtaat Kurfürſt Friedrich Wilhelms im kgl. Hausarchiv. Concept mit Correcturen Schwerins.

Reduction des Hofſtaats. Übergang zum Arrendeſyſtem.

13 Jan. Sei Vorhabens, den Hofſtaat zu reduciren, die überflüſſigen Diener zu entlaſſen, den beizubehaltenden ihre Gehälter, nach gethaner Reviſion, quartaliter auszahlen zu laſſen. Die Räthe ſollen daher 1) dem v. Thun andeuten, er habe als Rath zur Hinterpommerſchen Regierung künftig dort ſeine Beſoldung zu fordern; der Kurf. könne bei jetziger „Verfaſſung“ auf ſeine Perſon dort keine Verpflegung gewähren, er möge ſich daher, bis man zur Poſſeſſion Pommerns gelange, auf ſeinen Gütern aufhalten und mit dem Hofrentmeiſter Rechnung halten. 2) ſollen ſie den v. Schweinitz nach ſeiner Intention fragen, da er ja vor dem Abzug des Kurf. ſeinen Abſchied begehret, um ſeine Güter zu verwalten, weshalb er auch eine Begnadigung erhalten habe. 3) Der Jagdjunker Rammin wird bei Reducirung der Jägerei überflüſſig; ſie ſollen ihn fragen, wohin er Luſt hätte, der Kurf. wolle ihn empfehlen. 4) Wegen beabſichtigter Verarrendirung der Fiſchereien auf der Oberſpree und unterwärts auf der Havel ſei der Fiſchmeiſter überflüſſig. Sie möchten daher dem v. Saldern ſagen, er möge ſich ein Vorwerk ausſuchen, das ihm vor andern verarrendirt werden ſolle, und dazu ſoll er 100 Rth. jährlich entrichten. 5) Da nicht mehr als 2 Jagdpagen, nämlich der v. Schwerin und v. Kreuzen, gehalten werden ſollen, ſollen ſie die übrigen fragen, an welche Höfe ſie ſich begeben wollen, dahin werde der Kurf. ihnen „Vorſchrift“ ertheilen und was ihnen nachſtehe, entrichten. 6) Der Kammer-Courier Caspar Wilcken ſoll

seiner Bestallung in Pommern gewärtig sein, wo aber weder Kostgeld noch Gehalt auf seine Person weiter entrichtet werden solle. Die weiteren Anordnungen werde der Amtsrath Joachim Schulze in einer ausführlichen Instruction mitbringen. 10 Jan.

P. S.[1]) Der Kurf. beabsichtige jedem Diener, besonders aber denen der Kirchen und Schulen zu Berlin und Cölln etwas auf ihre Reste entrichten zu lassen und halte für nöthig, daß der in den Ämtern vorhandene Vorrath verkauft und nach der von ihm selbst gemachten Vertheilung ausgetheilt werde. Sendet die deshalb an die Beamten erlassene Verordnung mit dem Befehl, sie gegen Zuwiderhandelnde unnachsichtig anzuwenden. „Und als Wir auch darauf beständig resolviret haben, alle Unsere Ämptter, Vorwerken, Zölle, Fischereien, Weinberge, Ziegelscheunen, Kalkbrüche undt alles was zu Unsern Domainen gehöret, auff gewisse Jahre zu verarrendiren," so sollten sie dies überall kund thun, „es sei mitt Abkündigung von den Cantzeln oder Affigirung gedruckter Zettel, auff das sich die Arrendatores desto ehe anfinden mögen." Schultze soll mit einer Instruction über die Verarrendirung abgefertigt werden.

Anmerkung. Bei der Ausfertigung an genannter Stelle liegt eine Verfügung aus Cleve vom 14 Januar 1652 an die Beamten (wohl Amtschreiber), denen folgende Ämter anvertraut sind, 1) Lebus: Andreas Buchholtz. 2) Fürstenwalde: Gottfried König. 3) Rüdersdorff: Benjamin Reichmann. 4) Müllenhof und Müllenbeck: Christian Beyer. 5) Zossen: Jochim Schröter. 6) Sahrmund: Thomas Schott. 7) Lehnin: Andreas Schultze. 8) Biesenthal: Thomas Dehm. 9) Spandau: Niclas Brütener. Darin heißt es, der Kurf. sei dabei begriffen, den Hofstaat zu reduciren und in solchen Stand zu setzen, „daß hinfüro alle Unsere Diener eines vorall mit einem gewissen Gelde richtig gezahlet und dakegen alle Deputatstücke, als Korn, Victualien, auch Futter und was dem anhängig, gänzlich aufgehoben werden sollen; gestalt Wir dann auch zu Unser, Gott verleihe, glücklichen Ankunft Unsere Tafel und was Wir mehr in der Speisung unterhalten werden, aus baarem Gelde unterhalten und dagegen itzo alsbald alle Unsere Ämbter verarrendiren lassen wollen." Es sei daher nicht nöthig, daß sie die Überschüsse der Amts-Erträge, nach Abzug der Amtshaltung, Saat und Deputat, an die Hofhaltung nach Cölln a/S. ablieferten, sondern es solle alles verkauft und das Geld dafür unangegriffen bis zur Rückkehr des Amtsraths Jochim Schultze nach Berlin, was sicherlich innerhalb 4 Wochen geschehen werde, aufbewahrt und an den Ort abgeliefert werden, den die Amtskammer angeben werde.

373. Verfügung. Cleve. 4/14 Januar.

Ausf. aus R. 22. 178b.

Anweisung für Kannenberg.

Kurf. sendet ein Bittgesuch des Generalwachtmeisters Christoph von Kannenberg, ihm die auf die Hofrentei angewiesenen 746½ Rth. in der Altmark von deren Contingent, das noch nicht völlig erlegt sei, empfangen zu lassen. Sie sollen diese Zahlung sofort veranlassen „gegen Unsere Assignation und seine Quittung, als welche bei Unserer Hofrentei den Altmärkischen Ständen anstatt baaren Geldes sein sollen". 14 Jan.

1) Eigenh. von Schwerin. Ausf. in R. 9. D. 6.

374. Verfügung. Cleve. 15 Januar. Eink. 13 (23) Januar.

Ausf. aus Acta betr. den Hofstaat Kurfürst Friedrich Wilhelms im königl. Hausarchiv. Concept von Schwerin.

Reduction des Hofstaats.

15 Jan. Die Räthe sollen Philipp Jahn und Johann Jacob Rönner, „so bis daher Kostgeld bekommen", die Küchenschreiber Justin Schultze, Prillewitz und Michel Fürstenwerder und den Renteischreiber Schmeil abdanken, weil der Kurf. fortan nur einen Küchenschreiber und einen Hofrenteischreiber halten will. Obwohl er auch den einen und andern Musikanten entbehren könne, da er fast wenig im Hoflager sei, so möchte er sie doch nicht „verstoßen", sondern will sie beibehalten. Doch sollen die Räthe ihnen andeuten, „daß sie benebenst ihrer andern Aufwartung auch des Sonntages und Donnerstages in den Thumb (Dom) aufwarten und Christoff Haselbergk dabei die Vocal-Musik dirigiren solle, damit die Psalmen und andern Gesänge mit vier Stimmen gesungen und von den Musicanten zugleich darin gespielet werde, gleichwie Wir dessen bei Unserer jüngsten Anwesenheit daselbst einen Versuch thun lassen. Und wann in Unserer neuen Schule noch nicht soviel Knaben vorhanden wären, die hiezu gebraucht werden könnten, so hätte man indessen so viel aus der Berlinschen und Cöllnschen Schule zu nehmen und sind Wir des gnädigsten Erbietens diesen letzteren, so oft sie also aufwarten werden, eine Ergetzlichkeit davor zu geben." Weigert sich ein Musikant dessen, so ist er zu entlassen.

375. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen. Cölln a/S. 7 (17) Januar. Eink. 24 Januar.

Ausfertigung.

Religionsbedrückungen der Reichsstädte. v. Schlichtings Sache. Frankfurter Streitigkeiten. Halberstädter Superintendent. Pommersche Grenzverhandlungen. Schwartzenbergische Schuldforderungen.

17 Jan. Empfang des Rescripts vom 9 Januar, das sie nach der Predigt verlesen haben. „Und werden wir zuförderst denen uns aufgegebenen Fragen, die wir von sonderer hohen Wichtigkeit erachten, nicht allein bestes Fleißes nachdenken, sondern auch uns angelegen sein lassen, daß wir unsre unvorgreifliche Gedanken bei der nächsten Post oder doch der darauffolgenden, weil uns für itzo die Zeit zu kurz gefallen, unterthänigst überschreiben mögen. Wie dann dasjenige, was E. Ch. D. Dero Hofstaats halber zu beschaffen uns anbefohlen, nicht weniger unsäumlichen zu Werke gestellet werden soll."

Sie senden 1) die Antwort des Herzogs zu Würtenberg wegen Kaufbeuren. Dieser hat dem Kaiser schon selbst vorgestellt, daß dadurch dem Friedensinstrument zuwider gehandelt; sollte ihr Vorhaben den Katholiken gelingen, so würden sie anderswo wohl ähnlich verfahren. Die evangelischen

Stände, namentlich Kursachsen und Kurpfalz müßten deshalb, wie die 4 Reichs- 17 Jan.
städte gebeten, beim Kaiser intercediren.

2) Extract des Berichts der Neumärkischen Regierung über das Vermögen v. Schlichtings; der wohl nichts oder wenig habe. Sie bitten nun um Bescheid wegen der Bittschrift von dessen Ehefrau.

3) Bittschrift des Raths von Frankfurt a/O., die Commission nicht zu übereilen, die Gravamina ihnen vorher mitzutheilen und einige benannte Personen, darunter kurfürstliche Räthe, zu Neben-Commissarien zu deputiren, und anzuordnen, daß man sie mit ihrer Verantwortung genügend höre. „Weil E. Ch. D. vermittelst eines Patents uns sowohl auch deren Kammergerichtsräthen befohlen, in dieser Sache im geringsten nichts zu innoviren oder zu beginnen, weniger etwas wider E. Ch. D. Verordnung zu erkennen," so wollen sie dem nachkommen und unterstützen das Gesuch der Stadt.

Das Concept der Bestallung des Superintendenten zu Halberstadt und des zu Egeln ist im hiesigen Archiv nicht vorhanden; nur eine Confirmation des letzteren hat sich gefunden und des von Rahden Bestallung, davon sie Abschriften beilegen. Ebenso Schriftstücke aus Stettin. P. S. (noch mit von Tornow unterschrieben). Senden noch die soeben eingetroffene Antwort Kursachsens wegen Kaufbeuren und Ravensburg. Hier hält man es besser, die Sache auf dem nächsten Reichstage vorzubringen, da die Documente, worauf man sich stützt, nicht bei dem Schreiben der 4 Reichsstädte waren. P. S. Ausf. aus R. 131. K. 441. C. 25. Concept von Knesebeck in R. 21. 136. Der Oberkammerherr hat geklagt, daß er von den Arnims zu Sachsendorff wegen 5000 Th. inständig gemahnt und mit der Execution bedrängt würde. Nun müßte er, da er die Zahlung in baarem Gelde nicht leisten könne, die Mittel gebrauchen, welche der Kurf. beim Ankauf des Gutes Mantzschenow ihm an die Hand gegeben und ihm unter allen Forderungen des Grafen zu Schwartzenberg die Option, „jedoch salva evictione", freigelassen. Er wäre bereit, die 14 000 Th. Capital anzunehmen, die in 3 Posten bei der Landschaft ausstehen. Die Verhandlungen deshalb würde es nun merklich erleichtern, wenn der Kurf. den Verordneten und Deputirten per mandatum auferlegen wollte, mit ihm wegen der 14 000 Th. Richtigkeit zu treffen, so daß ihm wenigstens 4000 Th. baar, das Andere in gewissen Terminen abgestattet werde; oder ihn bei seinen Gläubigern, denen v. Arnim, zu „benehmen". Die Räthe sind der Meinung, weil dies richtig und zu des Kurf. eigener „Liberation" angesehen wäre, dieser keine Bedenken tragen brauche, darauf einzugehen. Ähnliche Mittel hat die Stadt Frankfurt a/O. vorgeschlagen, wie ihre letzte Relation meldet, und dürfte deswegen wohl ein Abschluß zu treffen sein.

Resolution. Cleve. 30 Januar. Ausf. Eink. 26 Januar (5 Februar). Resolution.
Die Kaufbeurer Sache soll auf künftigem Reichstag verhandelt werden. Über Schlichting sollen sie künftig Nachricht haben. Die Commission für Frankfurt ist weder gegen die Landesrecesse noch ihre Privilegien gerichtet, ebensowenig

Resolution. gegen den ganzen Rath, sondern nur gegen einzelne Glieder desselben und „insonderheit einiger Verstorbenen Erben“. Will der Bitte der Stadt nachkommen und adjungirt den Neumärkischen Regierungs- und Amtskammerrath Christian Brand den vorigen Commissarien, da Kanzler Born und Dr. Tornow wegen anderer Geschäfte nicht abkommen können. Kurf. hat keine Bedenken, die 14000 Rth., womit die Landschaft dem Grafen zu Schwartzenberg in drei Posten verhaftet, dem Oberkammerherrn v. Burgsdorf auf Abrechnung der Machenowschen Kaufgelder in solutum zuzuschlagen, und sendet ein entsprechendes Rescript an die Landschaft cum copia.

„Über der Stadt Frankfurt vorgeschlagene media solutionis haben Wir Uns bei der jüngsten Post gnädigst resolviret, auch albereit nötige Verordnung wegen Besichtigung ihrer Uns offerirten beiden Dörfer ergehen lassen,“ wovon die Relation zu erwarten ist.

376. Verfügung. Cleve. 23 Januar.

Ausf. aus Acta betr. den Hofstaat Kurfürst Friedrich Wilhelms im königl. Hausarchiv.

Aufbesserung des Staats. Einführung der Generalmittel. Militaria.

23 Jan. Ewald von Kleist, den der Kurf. beauftragt, ihnen mündlich seinen Befehl vorzutragen, könne noch nicht entbehrt werden. Deshalb theile er ihnen denselben schriftlich mit, welcher „eigentlich dahin gehet, daß obzwar Wir alle Wege davor gehalten, daß Unser Staat ziemlich in Zerrüttung gesetzet, Wir dennoch nimmer glauben können, daß er in solcher Confusion und Abgang wäre, als wie Wir itzt befinden, da Wir dessen Untersuchung nur angefangen. Und weil dann die Noth, die kein Gesetz hat, an ihr selbst weiset, daß man eine Zeitlang auf Extraordinar-Mittel bedacht sein müsse, so setzen Wir das gnädigste Vertrauen zu euch, ihr werdet Uns euern guten Rath mittheilen, wie Wir darzu förderlichst gelangen, und solches umb so viel mehr, weil ihr ja selbst davon participiret und euern Unterhalt mit davon habet. Und weil ihr gleichwohl selbst die meiste Mittel, so von Deichmannen[1]) vorgeschlagen worden, mit gut befunden, nur daß die Person etwas verhässig gewesen,“ so möchten sie schleunig ihr Gutachten über die beste Einführung der Mittel einreichen, er wolle alsdann die Person davon lassen. Ferner möchten sie überlegen, wo die nach der Evacuation von Colberg dahin zu verlegenden Truppen bis dahin in der Mark unterzubringen seien, da die auscommandirten Völker des Obersten Trotte wieder in ihr Quartier gehen müßten.

---

1) G. Dyckmann. Näheres über dessen Vorschläge siehe R. 21. 35b.

377. Relation von Putlitz, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 24/14 Januar.

Ausf. aus R. 21. 23b.

Bamberger Lehn. Wildbahn.

Empfang von 6 Rescripten und Resolutionen am gestrigen Tage. — 24 Jan.
Die Sachen für Bamberg haben sie vor 14 Tagen mit einem Wechsel auf 150 Thaler mit der Leipziger Post nach Nürnberg an Dr. Öhlhafen geschickt, zugleich eine von dem von Rotenhain, der das Unterkämmereramt vom Kurf. als Lehn recognoscirt, eingelaufene Beschwerde über das, was ihm seine Vorfahren bisher entzogen, mit dem Auftrage an Dr. Ö., diese Sache dem Bischof auch vorzutragen und um ihre Remedirung anzuhalten.

Sie senden 1) eine Bittschrift des Raths zu Berlin, um Einstellung der ihnen vom Oberförster von Brand angesagten Absicht, beim Buxhagen eine Wildbahn hauen zu lassen; desgleichen 2) vom Rath zu Fürstenwalde. Von Stettin ist nichts angekommen.

Resolution. Cleve. 6 Februar. Ausf. Eink. 3 (13) Februar. Der Resolution.
Kurf. sieht nicht ein, mit welchem Recht sich die Städte beklagen. „Sintemal sie ja selbst nicht verneinen, sondern zugestehen müssen, daß die Jagden und Wildbahnen sowohl auf ihren großen als kleinen Heiden dem Landesfürsten reserviret und abgetreten worden, welche aber auf solchen Fall, da keine Stalstätte gemachet werden sollte, inutil und gar nicht zu gebrauchen sein würden. So kann ihnen auch dadurch in ihren Hölzungen und eigenthümblichen Nützungen desselben kein Nachtheil oder Schaden zugefüget werden, weil das wenige Holz, so zu solchem Ende unvermeidlich gefället werden muß, ihnen gar nicht entzogen, sondern einen als den andern Weg gemeiner Stadt zum Besten gelassen werden soll." Dies möchten sie ihnen mittheilen.

378. Verfügung. Cleve. 29 Januar.

Geh. Kanzlei-Concept aus Acta betr. den Hofstaat Kurfürst Friedrich Wilhelms im königl. Hausarchiv.

Finanzielle Reformen.

Sei mit der Reduction des Hof- und Ämterstaates so weit gekommen, 29 Jan.
als es sich dort thun lasse, und habe 2 Hofstaats-Exemplare auffsetzen lassen und vollzogen, von denen er eins dort behalte; das andere nehme der Amtsrath Schulze mit, um es bei der Durchreise in Halberstadt Blumenthal und besonders Dr. Tornow, „als Unsern Condirectorn des Hof- und öconomischen Staats", mitzutheilen und weiter ihnen, den Räthen, mit der letzteren Gutachten zu übergeben, „damit es vollends in denen Stücken, so daraußen noch daran ermangeln, compliret, und in der taxa, wie unsere Ambtskammer in dem hereingeschickten Hofstaat dieselbe gesetzet, ebenmäßig zu Gelde geschlagen und eine vollkommene Summa desselben darin gemachet, auch alles darin Enthaltenes zur Execution gebracht und darüber unverbrüchlich gehalten

29 Jan. werden möge". Sie sollten Alles mit Zuziehung der Amtskammer und Hofrentei zur Perfection bringen und über die Ausführung streng wachen. Die „berechneten" Diener sollen wegen ihrer Reste Abrechnung halten, damit das Verhältniß dieser Reste zu dem neuen Gehalt festgestellt werde und sie dann zur Unterscheidung von den entlassenen nach Proportion von Quartal zu Quartal aus der Hofrentei ihr Gehalt beziehen könnten. „Gestalt Wir dann dazu nicht allein alle in Unser Kur- und Mark Brandenburg habende Mittel zu Unser Hofrentei geliefert wissen wollen, sondern auch aus andern Unsern Landen einen erklecklichen Zuschub gleichfalls thun zu lassen, Verordnung gemachet, damit auch, inhalts der neuen Verfassung davon denjenigen Dienern, welche nicht so lang mit ihrer Forderung abwarten können, bis das Quartal verdienet, die Notturft zu ihrer Unterhaltung auf Rechnung jedesmals vereichet werden soll, welches ihr einem Jeden anzudeuten."

Anmerkung. In Verbindung mit der Finanzreform steht eine Verfügung vom 23 Januar, Cleve (Concept eigenhändig von Schwerin) an Graf Sparr. Der Kurf. sehe sich genöthigt, seine Ausgaben zu beschneiden und den zerfallenen Kammerstaat zu redreſſiren, so daß sogar die Räthe und Diener, welche ihm täglich aufwarten und dem Hoflager allezeit folgen, von ihrem Gehalt etwas fallen lassen müssen. Auch ihm werde der Kurf. statt der bisherigen 1200 Rth. und der Unterhaltung auf 6 Pferde nur noch 600 Rth. entrichten lassen können. Doch sei ihm angenehm, wenn Sparr während seiner Anwesenheit am Hoflager für seine Person die Tafel mit genieße.

379. Relation von Putlitz, Löben, Kneſebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 20 (30) Januar.

Ausf. aus R. 22. 13d. Auf der Adresse: Zu S. Ch. D. Handen.

Niederlegung seiner Ämter durch Konrad v. Burgsdorf.

30 Jan. Und können derselbten wir in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß heutiges Tages uns der Oberkammerherr Conrad von Burgstorff, welcher fast periculose decumbiret, also daß man auch de vita zu desperiren hat, zusammen erbeten und mit wehmüthigen Worten seinen Zustand beklaget, daß bei E. Ch. D. er in Ungnaden gerathen, insonderheit auch dieses ungnädig empfunden, daß er nach seiner Wiederankunft dieses Ortes sich zuweilen im Geheimen Rathe finden lassen und denen daselbst vorgefallenen consiliis mit beigewohnet. Nun wäre dasselbige, welches er mit Gotte und seinem Gewissen bezeugen könnte, nicht zu dem Ende geschehen, sambt er sich in Sachen und Geschäfte, davon E. Ch. D. ihn removirt haben wollte, einzudringen gemeinet, sondern er hätte sich festiglich darauf verlassen, daß E. Ch. D. ihn mit dieser Resolution, so ihme erst durch den Oberstallmeister und hernach durch den Statthalter Freiherren von Bluementhall angezeiget worden, gnädigst dimittiret, daß ihme seine Chargen sollten gelassen werden. Dahero er ihme gleichsam ein Gewissen gemachet, die Chargen, so E. Ch. D. ihme nicht aufgekündiget, zu resigniren und E.

Ch. D., wie man zu reden pfleget, den Stuel für die Thüre zu setzen. Er 30 Jan.
wollte aber hiermit seine bishero geführte Chargen E. Ch. D. zu Dero Füeßen legen, Derselben Disposition alles unterthänigst anheimstellen und wäre gesonnen, das residuum vitae, welches nicht lange mehr währen könnte, inter privatos parietes zuzubringen. Und thäte zu E. Ch. D. das unterthänigste Vertrauen tragen, Sie würden ihn gleichwohl aus Churfürstlichen Hulden und Clemenz eine solche Gage ad tempus vitae zuwenden, davon er seinen ehrlichen Unterhalt, wie solches seinem Stande gemäß, haben, auch was E. Ch. D. und Derselben hochgeehrter Herr Vater hochlöblichster Gedächtnuß ihme gnädigst zugeleget, wirklich erlangen und zu seiner Creditoren Befriedigung, seiner Güeter Bezahlung und Erhaltung seines Credits und ehrlichen Namens anwenden könnte.

Dieses sein Suchen, so maxime auf E. Ch. D. Güetigkeit beruhen thuet, dahin der Oberkammerherr auch am meisten seine Zuflucht genommen, haben wir ihme nicht abschlagen können; dann noch seine letzte Worte, so er mit weinenden Augen von sich gegeben, diese gewesen, daß E. Ch. D., Dero herzliebsten Churfürstlichen Gemahlin er mit unterthänigster Treu und Devotion verbunden sein, bleiben, leben und sterben, auch ein so stilles geruhsames Leben führen wollte, daß man kaum, ob er in der Chur und Marck Brandenburg wäre, wissen sollte. E. Ch. D. thun wir dieses unterthänigst anheimb stellen.

380. Verfügung. Cleve. 30/20 Januar.

Concept mit Correcturen von Schwerin aus R. 21. 25d.

Wohnungsgeldzuschuß der Hofbeamten. Verbot Beschwerden in Cleve einzubringen.

„Nachdem Wir nunmehr die Verordnung gethan und jedweden Unserer 30 Jan.
Hofdiener eines vor alles jährlich ein Gewisses an Gelde zugeleget, darunter dann auch das Logimentgeld mitgerechnet und zugleich eingeschlagen ist, so wird verhoffentlich der mit Unserer Stadt Berlin desfals gehabte Streit wegen der Einquartierung hierdurch cessiren. Weil Wir aber nicht gerne sehen wollten, daß Unsere Diener zu sehr in der Miethe übersetzet werden möchten", so sollen sie den Magistrat von Berlin-Cölln davon in Kenntniß setzen und „auferlegen, daß sie ein gewiß Reglement machen sollten, was Unsere Hofdiener jährlichs einem Bürger vor ein Logement geben sollten". Im Fall der Weigerung bleibt es bei der Einquartierung.

Außerdem habe er erfahren, daß „einige Bedienten sich unterfangen wollen, sich anhero zu Uns zu begeben und ihrer Forderungen und Reste, wie auch anderer Ursachen halber bei Uns in Unterthänigkeit etwas zu sollicitiren". Wenn sie davon erführen, sollten sie den Leuten sagen, daß ohne expressen Befehl des Kurfürsten dies Niemanden gestattet sei. P. S. Concept von Schwerin aus R. 9. Y. Y. lit. O. Der Kurf. bedarf die 10000 Rth., welche

30 Jan. die Kurmark zur Abdankung der Truppen geben soll, sehr nöthig und entbehrt sie sehr zu seinem Schaden und Nachtheil. Sie sollen daher für schleunigste Beibringung und Einlieferung an den Hofrentmeister Cossel sorgen.

381. Relationen von Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 21 (31) Januar.

1. Ausf. aus Acta betr. den Hofstaat Kurfürst Friedrich Wilhelms im königl. Hausarchiv.

Reduction des Hofstaats.

31 Jan. Beantwortung des Rescripts vom 13 Januar. Der v. Thun fügt sich dem Befehle des Kurf., bittet aber sein Gehalt auf einige Neumärkische Gefälle anzuweisen. Der v. Schweinitz erklärte, er sei vor einiger Zeit Willens gewesen, seine in Schlesien belegenen Güter zu verwalten, dankt auch noch für die Begnadigungsgelder, die er jedoch noch nicht völlig erhalten. Da aber die Evangelischen in den kaiserlichen Erbländern so schwerer Verfolgung ausgesetzt seien, wolle er lieber seiner Güter beraubt sein, als sich diesem Gewissenszwange unterwerfen, und empfehle sich dem Kurf. zu anderweiten Diensten. Der Jagdjunker Rammin sei noch täglich auf Wolfsjagden abwesend, ebenso wie der Fischmeister v. Saldern. Die 4 Jagdpagen, der von Lüderitz, von Steinwehr, von Bolrath und von Oppen bitten den Kurf., sie nicht allein anderswohin zu empfehlen, sondern „ihnen auch den Degen, weil sie des Alters nunmehr, daß sie ihn wohl tragen, auch auf den erheischenden Fall bestens defendiren wollten, zu geben und sie also bewehret zu machen". Sie wollen deshalb nach Cleve kommen. Die Räthe fragen an, ob ihnen auf den Ämtern, wo sie bisher auf der Wolfsjagd gewesen, der bisherige Gehalt gereicht werden soll, bis der Kurf. sich resolvirt. Der Kammer-Courier Wilken ist abwesend.

2. Ausf. wie oben.

31 Jan. Sie haben dem kurfürstlichen Rescripte vom 15 Januar Folge geleistet. Der Hofmarschall Putlitz legt ein Wort für den Küchenschreiber auf Mühlenhof Fürstenwerder ein, der das erkaufte oder von den Ämtern und sonst eingebrachte Vieh, geschlachtetes und Wildpret in Rechnung führe, stündlich dort am Orte sein müsse und unentbehrlich sei, auch habe er seit Kurf. Georg Wilhelms Zeiten seinem Dienst treu vorgestanden. Anders könnte er gar nicht verwendet werden. Die Musikanten sind bereit, die Anforderungen zu erfüllen, „es würde aber der Mangel allein an einem Bassisten vorfallen, worzu sie dann ihres Orts Niemanden fürzuschlagen wüßten".

Resolution. Resolution. Cleve. 13 Februar (Eink. 19/9 Febr.). Der v. Thun soll nach Einräumung der hinterpommerschen Lande vom dortigen Kanzler bei Auslieferung des Archivs und bei anderen Sachen gebraucht werden, wobei er sein Gehalt haben könne, so daß es keiner Assignation auf die Neumärkischen Ämter bedürfe, da sie alle verarrendirt werden sollen. Der

v. Schweinitz kann im Lande bleiben und soll auf die Betheiligung an den Arrenden aufmerksam gemacht werden. Die Jagdpagen brauchten des Degens halber nicht dorthin zu kommen, sondern der Hofmarschall möge ihnen in des Kurf. Namen neue Degen geben und durch den Hofrentmeister die Unkosten zu ihrer Ausstaffirung auszahlen lassen. Sonst wolle der Kurf. sie recommandiren. Der Küchenschreiber Fürstenwerder sei zu entlassen, da nur ein Küchenschreiber alles bestellen solle und dazu der Reiseküchenschreiber bestimmt sei. Bezüglich der Musikanten hat sich der Cantor Krüger von der Nikolaikirche erboten, einen Bassisten nachzuweisen; mit dem sollen sie reden. Resolution.

382. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 21 (31) Januar.

Ausfertigung.

Braunschweig-Lüneburgische Übergriffe. Aufbau zerfallener Häuser. Zollprivileg. Contract mit Schwartzenberg. Kannenbergs Forderung.

Empfang der Rescripte und Resolutionen vom 23 dieses.

Sie senden 1) ein neues Schreiben an Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg auf dessen Antwort wegen der vom Zöllner zu Bleckede bewirkten Anhaltung einiger etlichen Bürgern zu Perleberg und Havelberg zugehörigen Güter, da der Arrest nicht relaxtirt ist, sondern das Vorgenommene behauptet wird, zur Vollziehung. „Es wird viele Ungelegenheiten geben, wenn privati umb der Communen willen dergestalt gefähret und die commercia gehemmet werden sollten". 31 Jan.

2) Ein zweites Schreiben an den Herzog wegen einiger Gefälle, die Achatz v. Veltheimb zukommen und unterm braunschweigschen Amte Campen gelegen sind, von dessen Beamten aber schon ins zweite Jahr im Arrest gehalten werden. 3) Ein Schreiben an die Halberstädtische Regierung auf des v. Veltheims Bitte, ihm in Sachen, die wegen Dernburg vorgehen, in der Eile aber nicht an sie berichtet werden konnten, wider die Lüneburgischen Beamten zu assistiren.

4) Bericht des Johann Schede in der Wrietzener Sache, woraus zu ersehen, „was die Landschaft sowohl denjenigen, welche ihre Brauhäuser ganz neu aufbauen als auch den andern, so die zerfallenen Häuser nur repariren, für Erlassungen concediret, und wie die Unterschleife, im Fall E. Ch. D. eine gleiche Remission ad tempus denjenigen, so von Grund aufbauen, oder das Ihre wieder verbessern, in Gnaden willigen wollten, verhütet und gesteuret werden könnte". Sie können »eine aliqualem moderationem« nicht für unbillig erachten.

5/6) Abschrift von Kaiser Friedrichs Privileg über zugelassene Erhöhung der Zölle. Bestätigt ist dieses Privileg von den nachfolgenden Kaisern nicht, außer von Maximilian I., wovon gleichfalls Abschrift erfolgt. „Das Original dieser Confirmation ist annoch zu Cüstrin."

31 Jan. P. S. 1 aus R. 8. 168°. Aus dem mit dem Grafen zu Schwartzenberg am 8 Oktober 1649 geschlossenen Vertrage „scheinet zwar, daß bei Schließung des Contracts der Gewähr halber etwas muß vorgangen sein, weil dieselbte ratione veritatis et idoneitatis limitiret und auf 30000 Thaler restringiret worden. Ob aber in specie der Compensation Bastian von Waldowes und Otten v. d. Marwitz gedacht, davon werden die, so der Handlung beigewohnet, am Besten Nachricht geben können, das Instrumentum hat dergleichen nicht in sich. Im Fall nun tempore contractus dieses nicht exprimiret, so würde unsers Ermessens in dubio der Graf seiner Verpflichtung zufolge in alle Wege schuldig sein, E. Ch. D. vera et idonea nomina zu prästiren und dahero zur Gewähr verbunden sein, daß E. Ch. D. es debita compensatione et sic ipso jure sublata wissentlich mit zugeschlagen. Und davon würde ihn das subsequens pactum vom 28 Octobris ejusdem anni nicht liberiren; ut maxime enim actum sit, ne venditor de evictione teneatur, id tamen ipsi incumbit, ne sciens rem alienam vendat et ut dolum abesse praestet. Wäre aber post contractum einige remissio vorgangen, so kann dieselbige E. Ch. D., als welche per cessionem das dominium erlanget, umb so viel weniger präjudiciren."

P. S. 2 aus R. 21. 34b (Putlitz fehlt). Dem Befehl des Kurf. wegen des Generalwachtmeister Christoph v. Kannenbergs Forderung von 746½ Rth. können sie nicht nachkommen, da der Hofrentmeister Cossel den Dr. Tornow mit den ihm auf die 10000 Th. zugeschriebenen 5000 Th. an das Altmärkische Contingent gewiesen hat und auch andere an den 10000 Th. Assignationen erhalten haben.

Resolution. Resolution. Cleve. 13 Februar. Ausf. Eink. 9 (19) Februar. Concept gez. von Seidell in R. 9 H. H. 1. Sendet das Schreiben an den Herzog von Br.-Lüneburg vollzogen zurück. — Sobald der Einnehmer Daniel Schulze zu Wrietzen „vorgeschlagenermaßen eine richtige Specification derjenigen Bürger, so ihre Brauhäuser von Grund aufbauen und derer, so die ihrige nur in etwas repariren wollen", einschicken werde, wolle der Kurf. sich in der Sache erklären. „Was im Übrigen den mit dem Grafen zu Schwartzenberg getroffenen Contract betrifft, können Wir Uns gar nicht erinnern, daß bei oder auch nach Schließung desselben einiger Compensation, in specie aber Bastian von Waldows und Otten v. Marwitz sollte gedacht worden sein. Ihr, der Verweser aber, und der Kanzler Fromhold, als welche dazumal in Wesel der Handlung beigewohnet, werdet davon gute Wissenschaft tragen und den besten Bericht thuen können. — Weil Wir Uns auch des vom 28 Oktober aufgerichteten pacti, dessen ihr erwähnet, gar nicht erinnern können, so wollet ihr Uns davon copiam, sobald müglich zuschicken. Sollte auch der Generalmajor der ihme adsignirten 746½ Rth. halben von den 10000 Rth. zur Abdankung der neu geworbenen Völker nicht bezahlet werden können, so müssen Wir auf andere Mittel ihn zu contentiren bedacht sein. Ihr wollet

aber dennoch die Verordnung thuen, damit Uns ein richtiges Verzeichnus aller Resolution.
an itzberührte 10000 Rth. ergangener Anweisungen mit dem forderlichsten zu Unserer Nachricht eingeschicket werde."

383. Verfügungen. Cleve. 31 Januar. Eink. 26 Januar (5 Februar).

1. Ausf. aus R. 19. 46.

Zollfreie Durchfuhr kaiserlicher Güter. Erleichterung der Stadt Bötzow.

Kurf. sendet ein kaiserliches Promotorialschreiben für die Neusöhlerischen 31 Jan.
Kupferverleger in Ungarn und ist geneigt, die Zoll- und Licentfreie Durchfuhr jetzt zu gestatten. Da ihm in Zukunft dadurch jedoch großer Schaden zugefügt würde, besonders bei jährlicher Wiederholung, so begehre er ihr Gutachten, wie es bisher damit gehalten und in Zukunft zu halten sei; auch sollten sie an Kursachsen deshalb schreiben.

2. Ausf. aus R. 21. 13a.

Der Kurf. befiehlt in Folge einer Klage der Stadt Bötzow, die ihr über 31 Jan.
ihr Contingent auferlegte Contribution abzunehmen und sie künftig nicht mehr zu beschweren.

384. J. F. v. Blumenthal an K. v. Burgstorff. Berlin[1]). 21 (31) Januar.

Copia dessen, so auf gnädigsten Befehl S. Ch. D. ich dem Herrn Ober Cammerer von Burgstorff mündlich vohrgetragen und schriftlich übergeben[2]). Aus R. 22. 13d.

Ungnade Konrads von Burgsdorf.

Hochwürdiger Herr, Hochgeneigter Herr und Patron. E. Hochw. muß 31 Jan.
ich mit diesen berichten, wasgestalt S. Ch. D. zu Brandenburg, u. g. H., mir expressen gnädigsten Befehl untern dato Cleve den 26 Decembris des nunmehr durch die Gnade Gottes zurücke gelegten Jahres gegeben, daß E. Hochw. ich mit diesen erinneren sollte, welchergestalt S. Ch. D. E. Hochw. zu Cleve hätten andeuten lassen, daß Sie nicht vor Dero Gesichte kommen, sondern nach der Marck ziehen und allda S. Ch. D. Befehl ferner erwarten sollten; Sie aber, anstatt daß Sie solchen Befehlich erwartet, wären selbst in Geheimbden Rath gegangen, hätten alle Sachen mit unterschrieben und wären endlich nach der Festung gezogen und Sich angegeben, als wann von S. Ch. D. Sie dazu befehliget wären, zu geschweigen, daß Sie gegen jedermänniglich gar hoch sprechen und nur damit spotten sollten, daß Sie in Ungnade wären und vorgeben dörften, S. Ch. D. hätten von Ihr begehret, Sie sollten Derselben nur zu gefallen wegziehen, weilen es aus gewissen Ursachen itzo nicht anders sein könnte; Sie sollten aber dennoch einen Weg wie den andern bei Ihriger Autorität und Wesen gelassen werden. Womit Sie dann bezeugten, daß Sie den Respect, welchen Sie

1) Durchstrichen; Halberstadt, den 2ten Januar 1652.
2) Eigenhändige Notiz Blumenthals.

31 Jan. als ein Unterthan und Diener schuldig wären, S. Ch. D. nicht zutrügen und also S. Ch. D. in keine geringe Disreputation Ihrer Verordnung halber zu bringen suchten; dann Sie billig wissen sollten, daß ein Unterthan und Diener nicht allein seines Herren Willen alsdann gerne thun sollte, wann derselbe ihm wohl anstünde, sondern alsdann seine Devotion recht erweisen müßte, wann ihm etwas anbefohlen würde, so ihm nicht gefiele, und daß, diesen allen nach, S. Ch. D. wohl Ursach hätten, die vorige Ungnade zu vermehren und anderen Ernst zu erweisen, damit nicht künftig jemands sich auf ein solch Exempel beruefen könnte; welches Sie aber gleichwohl in der gnädigsten Consideration, daß Sie ein alter Diener, nicht thun, sondern Sich noch vor diesmal bezwingen wollten, dagegen aber Dieses begehrten, daß E. Hochw. ich andeuten wollte, daß Sie durch J. Ch. D. märkische Geheimbde Räthe alldort Ihren Abschied Selbsten suechen sollten, welches, wann Sie es thäten und zugleich Selbsten ein demüthiges [Schreiben] an S. Ch. D. thäten und Dieselbe unterthänigst umb Verzeihung bäten, daß Sie oft Ihren Respect vergessen und Dero hoche Gnade nicht besser zu menagiren wissen, S. Ch. D. alsdann dieselbe in Gnaden erlassen, dabei so viel Zeit Ihres Lebens geben, als Sie anjetzo hätten, und solches an einen gewissen Ort Ihr untergeben, auch nicht verstatten wollten, daß Ihr sonst von niemand, wer der auch seie, etwas Widriges zugefüget, noch von Dero vorigen Actionen etwas zu Ihren Nachtheil geredet würde. Im Fall Sie aber dieses nicht alsofort acceptireten, so sollte Ew. Hochw. ich dieses dabei andeuten, daß Sie dadurch S. Ch. D. Ungnade nicht allein zum höchsten vernehmen, sondern auch mit ehesten zu erwarten hätten, daß S. Ch. D. dieselbe öffentlich abdanken wollten; und hätten Sie nun zu erwählen, was Ihr das beste sein würde. Und befehlen S. Ch. D., E. Hochw. hiebei expresse anzudeuten, daß Sie nicht meinen sollten, daß Sie dennoch hernach das Tractament wohl erhalten wollten, sondern weilen Sie oft Dero gnädigsten Rath ausgeschlagen, so würden Sie auch alsdann erweisen, daß Sie bei Ihren Vorsatz fest stehen könnten. Schließlich haben Sie mir gnädigst angedeutet, daß Sie, niemanden hiervon etwas zu sagen, anbefohlen hätten, und daß ichs auch nicht thun sollte. Dieses ist nun, was auf erlangten Churf. Befehlich an E. Hochw. ich habe (maßen hiermit geschiehet) bringen müssen; und ob ich mir wohl leicht einbilden kann, daß Derselben, solche Resolution zu fassen, anfangs schwer fallen werde, so zweifele ich doch nicht, Sie werden dieselbe vor eine Schickung des Allerhöchsten achten und halten und S. Ch. D. zu Ihren eigenen als auch der lieben Ihrigen Besten Sich zu accommodiren und dadurch die weitere Clemenz zu conserviren wohl bedacht sein. Die ich hiemit göttlicher Protection und Dero beharrlicher Affection mich zugleich empfehle und verbleibe Ew. Hochw.

385. Konrad von Burgsdorf an den Kurfürsten. Berlin. 21 (31) Januar.

Mundum von der Hand des B.schen Schreibers Thomas Mehde aus R. 22. 13d.

Abbitte.

E. Ch. D. unterthänigster treugehorsambster alter Diener und Knecht 31 Jan.
versterbe ich. Deroselben gnädigste Resolution und Wille ist mir gestern frühe von Dero Statthaltern des Fürstenthumbs Halberstatt, dem Freiherrn von Bluhmenthalen, in meiner so großen Schwach- und Krankheit, darin ich mich jetzo befinde, mit mehrem angedeutet worden. Dabei ich dann mit großen Schmerzen zugleich wahrgenomben, wie meine Widerwärtigen und Verfolger E. Ch. D. in die ungleiche Gedanken und Meinung bracht, als ob E. Ch. D. ich nicht allein hiebevorn nicht gnungsamben gebührenden unterthänigsten Respect und Gehorsamb erwiesen, sondern auch bishero eines und das andere gleichsamb vorsätzlicher Weise begangen und geredet, so wider E. Ch. D. Hohe Churf. Autorität und meine unterthänigste Schuldigkeit laufen thäte. Ich rufe hierüber meinen Gott zum Zeugen an und verzeihe mir hier zeit- und dort ewiglich aller seiner Gnade, wann mir ein solches jemals in Sinn komben, geschweige dann, daß ichs vorsätzlicher Weise thun sollen noch wollen; und dahero wird mirs in Ewigkeit nicht können dargethan und bewiesen werden. Ich kann vielmehr, jedoch ohne üppigen Ruhm, mit meinem Gewissen bezeugen, daß ich die Zeit meines Lebens nach nichts so sehr als nur dahin gestrebet, wie E. Ch. D. höchstseligen Herrn Großvatern und Herrn Vatern und E. Ch. D. sambt Dero Höchstgeehrtesten Gemahlin und ganzem Höchstgeehrtesten Churhause nach allem meinem Vermögen und Kräften ich unterthänigst treulichst dienen und jederzeit respectiren mögen. Mein Gewissen ist hierin rein und will vor Gottes Angesichte deromalneins desfalls Rechenschaft geben und antworten.

Daß ich aber bis hieher meine Chargen continuiret und nicht selbsten resigniret, das ist auf E. Ch. D. gnädigsten Befehl (den Sie mir bei meinem Abzuge von Cleve durch erwähnten Freiherrn von Bluhmenthalen gnädigst geben und sagen ließen, ich sollte nur herausziehen, Sie könnten mir damals keine Audienz geben, ich hätte auch nicht Ursache zu klagen, ließen Sie mir doch alle meine Chargen und Dignitäten), und gar nicht vorsätzlicher Weise, davor mich Gott gnädig behüte, geschehen.

Weil ich nun aber so viel sehe, daß meine Widerwärtigen nicht in Ruhe stehen werden, ich habe dann alle meine Chargen quittiret, ich auch numehr alt und wegen meiner schweren Krankheiten unvermögen werde, als stelle in E. Ch. D. gnädigstes Belieben, wie Sie es mit mir anfangen und ob Sie mich solcher meiner Chargen und Dienste numehr gnädigst erlassen wollen. Ob ich zwar hinfüro, wann solches geschiehet,

31 Jan. nicht mehr E. Ch. D. unterthänigster wirklicher Diener möchte können genennet werden, so will und werde ich dennoch Derselben unterthänigster treugehorsambster Vasall und Knecht versterben und vor E. Ch. D., Deroselben höchstgeehrteste Gemahlin, und daß Gott durch männliche Leibeserben Deroselben hohes Churfürstliches Haus und Stuel befestigen und sonsten alles Churfl. hohes Wohlergehen gnädigst widerfahren lassen wolle, Tag und Nacht bis an mein Ende flehen und bitten.

Ich bin jetzo über die Maßen schwach und krank, als ich noch die Zeit meines Lebens nicht gewesen, habe dahero mit großer Mühe meinen Namen kaum mit drei Buchstaben unterschreiben können; ich muß mit Gedult erwarten, wie es Gott mit mir wird schicken wollen.

Wann mir Gott von diesem Lager und Krankheit wieder aufhilft und E. Ch. D. mich meiner Chargen gnädigst erlassen werden, so trage zu Derselben ich das unterthänigste feste Vertrauen, Sie werden mich armen alten Cavalier nicht verlassen, sondern Ihrer gnädigsten Vertröstung nach die Zeit meines Lebens mir solchen Unterhalt gnädigst darreichen und geben, daß ich in meinem hohen Alter nicht Noth und Armuth leiden dürfe: allermaßen Dieselbe ich dann darumb umb Gottes willen unterthänigst bitten und ohne Maßgeben und Vorschreiben in Dero gnädigsten Gefallen unterthänigst stellen thue, ob ich solchen Unterhalt theils aus den Tangermündischen, theils demjenigen Antheile, so E. Ch. D. von den Lentzenschen Zollgefällen zukombt, jährlich erheben und bekomben soll; worüber E. Ch. D. mir ohn Zweifel Dero gnädigste Resolution ehestes werden gnädigst widerfahren lassen.

Schließlich und inmittels bitte E. Ch. D. ich umb Gottes und des jüngsten Gerichtes willen, Sie wollen doch Ihre wider mich gefaßte Ungnade fahren lassen; ich will darauf leben und sterben, begehre auch, daß mich Gott von seinem Angesicht verstoßen wolle, wann wider E. Ch. D. und Deroselben höchstgeehrteste Gemahlin ich jemals etwas vorsätzlicher Weise begangen und gethan. Habe ich gesündigt und E. Ch. D. zur Ungnade bewogen, so ist es meiner menschlichen Schwachheit und keinem Vorsatze zuzuschreiben. Ich versterbe E. Ch. D. unterthänigster treubeständigster alter Diener und Knecht.

386. J. F. v. Blumenthal an den Kurfürsten. Berlin. 21 (31) Januar.

Eigenhändiges Mundum aus R. 22. 13d.

Antwort Burgsdorfs bezüglich seiner neuen Ungnade.

31 Jan. Als ich vohrgestern abends Spete alhier angelanget, ümb die von E. Ch. D. Mihr gnedigst aufgetragene Commission zu verrichten, So habe ich in Meinen wirtshause den Doctor philip, welcher zu Cleue das podagra zu Curiren sich vnter st[u]nde vohr Mich gefunden, von dem ich diesen

bericht erlanget das der Ober-Cammerer von Borgstorff Sich wegen des 31 Jan.
Steines etliche tage Sehr übell befunden hette, Selbigen tages aber Mit
ihm etwas beßer worden wehre; worauf ich meinen page Waldow zu ihm
schickte vndt Mich Seines zustandes erkundigen ließe Mit dem andeuten
das Nahmens E. Ch. D. ich demselben etwas gewißes anzudeuten hette vndt
dahero vernehmen wolte zu welcher Stunde es ihm heute Dingstags ge-
fellig sein würde Mich zuhoren: Denselben hatt Er zu Ihm vohrs bette
kommen laßen, vndt diese andtwordt gegeben daß Ihm sehr lieb sein wurde
Mich so gleich zu horen wan er Schwacheidt [halber] nicht daran ver-
hindert wurde, es wehre in solchen zustande das er Selbst nicht wißen
konnte wie lange es Mit Ihm wehren Mochte, Also Solte ich doch des
folgenden tags vndt zwahr aufs fruheste ehe ihm etwa die Sprache gantz
vergehen Mochte, zu Ihm kommen, gestaldt ich dan heute Dingstags
zwischen 6 vndt 7 uhr fruhe zu ihm gangen vndt denselben so viel ich
aus der Sprache vndt gesicht uhrteilen konnen, zimblich restituiret ge-
funden Worauf ich demselben dasjenige So E. Ch. D. Mihr gnedigst an-
befohlen erstlich Mundlich vorgetragen vndt auf sein begehren hernach
alsbaldt schriftlich eingelieffert. Seine andtwordt wahr hauptsachlich diese
das er Mit vnterthanigsten respect angehoret hette was auf befehl E. Ch. D.
demselben ich andeuten sollen, auch Seidt Seiner Jugendt hehr so viel ge-
lernet Daß große hern zubefehlen vndt getreuwe Diener denenselben in
allewege zugehorsahmen hetten. Weilen er Nuhn alstets dahin getrachtet
wie E. Ch. D. gnedigsten willen ein gnügen geschehn Mochte, Also wolte
er auch in diesem gantz gerne sich bequehmen. Zweiten wuste er sich wol
zu Erinnern was E. Ch. D. ihm durch seinen bruder den Obrist-Stal-
Meister hetten andeüten laßen das Sie Ihm dort Nicht Sprechen Sondern
er sich anhero in die Chur Brandeburg begeben, aber doch seine charges
behalten Solte, ferners als E. Ch. D. Ich in seinen Nahmen vnterthanigst
ersuchen Mußen Ihm ein notification schreiben an die hiesige Regirung
zuerteilen als wan E. Ch. D. Seine persohn anhero schicken theten, So
hetten E. Ch. D. daßelbe durch Mich recusiret, vndt ihm andeuten laßen,
das er ohne solch Schreiben wol fortreisen konte, aber gar nicht verbieten laßen,
das Er Seine bisherige bedienung nicht behalten Mochte, doferne aber
Solches expresse wurde geschehen Sein, So hette Er dergleichen sich Nimmer
vnterstehen werden[1]) wolte Also E. Ch. D. deshalb vnterthanigst ümb ver-
zeihung gebeten haben. vndt danebest vohr das gnedigste anerbieten wegen
Seiner Jahrlichen vnterhaltung zeidt seines lebens sich vnterthanigst be-
dancken wehre auch entschloßen noch solchen vohr Mittag die geheimbte
Rahte zu sich verbitten zulaßen, vndt Ihnen anzudeuten das er wegen

1) So!

31 Jan. ofters ihm zuſtoßender vnpeslikeidt genotiget werde bei E. Ch. D. ümb ſeine gnedigſte dimiſſion vnterthanigſt Einzukommen, Mit begehren ‚ſie wolten ſolch Sein ſuchen E. Ch. D. vnterthanigſt dergeſtaldt vortragen vndt ſeine perſohn recommendiren, damitt er Mit Einen ertraglichen vnterhalt auf einen gewißen ort verſehen werden Mochte, dergleichen wolte er auch an E. Ch. D. gehorſambſt gelangen laßen vndt bitten das wan ſie Meinen Solten das wider Dieſelbe er ſich verſundiget hette Sie es Nicht eiffern, Noch ihm weiters beſchimpffen Sondern viel Mehr In Dero gnedigſter hulde Conſerviredt vndt in folgenden 3 ſachen aus lauter Churfurſtl. gnade erhoret ſein laßen wolten. Erſtlich das Ihm 4000 Rh. Jahrlich an Einen gewißen ort, welchen er vohrſchlagen wurde, Mochten angewieſen vndt quartaliter oder wie es guhtgefunden würde die quota bezahlet würde. 2do das weilen E. Ch. D. ſeinen bruder die Expectantz uber das Commendo in Cuſtrin erteilet hetten, derſelbe an Seine Stelle daßelbe behalten Mochte.

3tio das wan J. Ch. D. zu Sachſen oder der Herzog zu Braunſchwieg oder auch die Herzogin von Schöningen Ihn etwa auf ein Jagen oder ſich Sonſten ein 4 oder 6 wochen bei Dero hoff aufzuhalten begehre, oder auch dieſe ihm etwa bei Ihr auf eine zeidt lang behalten wolte, das ihm Solches Nicht übell Solte gedeutet werden. Vndt hetten E. Ch. D. ſich zu verſichern das er in keine derſelben bedienung ſich einlaßen Sondern Stille weg leben würde. Ich habe ihm geandtwortet das die beide erſte puncta zu E. Ch. D. gnedigſten reſolution ſtunden vndt ich Solches gehorſambſt referiren würde, was den dritten punct betreffe, Selbigen wurde E. Ch. D. ich wan ich an Seine ſtelle wehre, aus bedencklichen uhrſachen dergleichen koſtbahre einladungen lieber ſuchen zu Evitiren[1]).

Nach dieſem gab ich denſelben zu vernehmen das ich wehre berichtet worden, als wan Er vohr weinigen tagen gegen Einen E. Ch. D. vornehmen bedienten ſich ſolte haben verlauten laßen, das ihm leidt wehre das E. Ch. D. So ubell deuteten das er Seidthero wehre in Raht gangen, vndt das demſelben Nahmens E. Ch. D. ich Solte geſaget haben, Er Mochte hinfuhro Seine charges vndt officia wen Er in der Marck werde angelanget ſein wol exerciren. Weiln Mihr nuhn Solches vndt dergleichen Nimmer in ſinn kommen, ich auch deßen gantz keinen befehl gehabt, Sondern allein dieſes angezeiget das E. Ch. D. Ihn zu Cleve Nicht Sprechen würden, aber gleichwol auch Seine charges annoch Nicht genommen hetten, Mihr auch Niemandt ein anders werde Erweiſen konnen So wolte ich gerne wißen warümb er dergleichen geredet hätte, den ich dadurch bei E. Ch. D. leicht in boſe gedancken gerahten konte. Hierauf gab Er Mihr dieſe andtwordt, das Er Selbſt an E. Eh. D. Schreiben wolte das Sein bruder ihm ſolches vndt ich allein dieſes geſaget hette, das

1) Ganz ſo!

Seine officia Ihm nicht genommen Sondern gelaßen wehren. Ich habe 31 Jan.
ihm (weiln ich geſehen das Er ſich uberaus wehmütig mit vergießung vieler trenen, vndt das Er wan es in ſeinen Machten geſtanden hette, gerne zum Monarche[1]) Machen wollen bezeigete) Nichts weiters widerſprechen Mugen, Sondern es lieber über Mich gehen laßen wollen. Eben da ich dieſes Schreibe werde ich berichtet das Er dieſe Stunde, die Semptliche Hern geheimbte Rahte zuſich erfordern laßen vndt ſeine dimiſſion gebeten vndt ſie Erſuchet habe E. Ch. D. dorunter gehorſambſt anzulangen Sie ſollen auch Solches an E. Ch. D. vermittels Einer vnterthenigſten relation zubringen vndt dieſelbe bei dieſer poſt abzuſchicken ſich erkläret haben. Sonſten habe Mit E. Ch. D. geheimen Rath Doct. Tornow ich uber Einen vndt andern punct Mich (inſonderheidt wegen des Inſtehenden landtages) beredet, geſtaldt er bei dieſer poſt vnterthanigſt berichten wird, will auch Morgen vndt uber Morgen dorunter continuiren hernach mich auf ein 5 oder 6 tage auf Mein guthlein Stavenow[2]) Erheben vndt von dannen nach Halberſtadt zihen, Inmittelß aber vernehmen ob Mit Joachim Schultzen Ich Mich zu Tangermünde beſprechen kann, dan ich befinde das die redreſſirung des Cammerſtads Hochſtnotig ſein will, In dem der allergeringeſte vorraht nicht verhanden, Sondern ein Jeder klage führet.

Reſolution. Am 13 (23) Februar 1652 antwortet der Kurf. aus Cleve Reſolution.
(Ausf. Concept mit Correcturen Schwerins) folgendermaßen. Was den erſten Punkt beträfe, habe B. ſelber öfter geſagt, er bekäme jährlich nicht mehr als 3000 Rth.; wäre er noch im kurfürſtlichen Dienſte, ſo würde er ſich bei der jetzigen allgemeinen Gehaltsreduction auch einen Abzug haben gefallen laſſen müſſen, „wie er ſich dan dazu hiebevorn vielfältig erboten.“ Da er nun nicht mehr im Dienſte, hätte er es für eine Gnade zu halten, wenn der Kurf. ihm jährlich 2000 Th. die Zeit ſeines Lebens geben ließe, „in mehrer Betrachtung, daß er ohne das von Uns und Unſerm kurfürſtlichen Hauſe viel ſtattliche Begnadigungen und beneficia, als die Comptorei Lagow, die Domprobſteien zu Halberſtadt und Brandenburg und unterſchiedliche Lehengüter erlanget hätte“, ſo daß er mit 2000 Th. gut zufrieden ſein könnte, die ihm an einen beſtimmten Ort aſſignirt werden ſollten. 2) Dem Oberſtallmeiſter ſei bereits die Oberhauptmannſchaft zu Cüſtrin conferirt. 3) „Der 3te Punkt aber kombt Uns nicht wenig frömbd vor, und ſtimmet ſolch Begehren mit dem Erbieten, ſo er durch Unſere ſtatthaltende geheimbte Räthe Uns hinterbringen laſſen und mit der Schuldigkeit eines Unterthanen gar nicht überein. Er hat auch ſelbſt in der Kur-Brandenburg ſo ſchöne Güter, da er gnungſamb jagen und ſich verluſtigen kann; dannenhero würde Uns recht mißfällig ſein, wann er ſich in einige frömbde Dinge miſchen wollte, welches ihr ihm gebührend zu hinterbringen nicht unterlaſſen werdet.“

1) Dieſe Stelle ganz ſo! 2) Undeutlich.

387. Relation. Cölln a/S. 21 (31) Januar.

Eigenhändiges Concept von Knesebeck aus Acta betr. den Hofstaat des Kurfürsten Friedrich Wilhelm im königl. Hausarchiv.

Befürworten das Gesuch der Landstände, die militärischen Lasten nicht zu vermehren. Gutachten über die Generalmittel.

31 Jan. Nun werden E. Ch. D. Sich noch gnädigst erinnern, was für große beschwerliche und wehemüethige Klagen bei Ihrer Abreise Dero getreue Unterthanen und Landstände geführet wegen der vielfältigen unerträglichen Beschwerungen, so ihnen bishero mit ihrem äußerstem Verderb und Untergang auf dem Halse gelegen und nicht alleine continuiret, sondern sich auch täglich gehäufet und gemehret. E. Ch. [D.] haben sie auch gnädigst erhöret, und sind im Majo des abgewichenen 1651. Jahres dem Lande 900 Thlr. wegen der Draguner, 1204 Thlr. wegen der Leibcompagnie zu Roß und 1800 Thlr. wegen des Arnimbschen Esquadrons abgenommen und zu weiter Sublevation gnädigste Vertröstung geschehen. Ob nun wohl diese Erleichterung im ganzen Lande diesseits und jenseit der Oder und Elbe nicht groß empfindlich gewesen, so hat doch jedermänniglich sich zum höchsten darüber erfreuet, E. Ch. D. mit Herzen und Munde unterthänigsten Dank gesaget, der gänzlichen ungezweifelten Hoffnung, es würde bald darauf noch eine größere Moderation, darüber das ganze Land zuforderst dem allerhöchsten Gott und dann E. Ch. D. mit freudigem Gemüth zu danken hätte, erfolgen. Aber der continuirlichen Unterhaltung in E. Ch. D. Garnisonen anitzo zu geschweigen, so ist über alles Verhoffen die Verpflegung der Leibcompagnien zu Roß wieder dazugekommen, welches denn ein großes Schrecken und Zagen bei männiglich verursachet. Und haben wir zwar auf E. Ch. D. Befehl die Reuter verleget und den Unterhalt der 1204 Thlr. an Gelde nebenst den Servicen und Rauchfutter durch das ganze Land eingetheilet; wie es aber erfolgen möchte, wird die Zeit geben, und müssen wir bekennen, daß wir die Mittel nicht sehen noch ergreifen können, wohin die Soldaten, so ins künftige nach Colberg in die Guarnison kommen sollen, immittelst zu verlegen und woher der Unterhalt, davon E. Ch. D., wie hoch sich derselbe belaufen möchte, nichts specificiret, zu nehmen, insonderheit bei dem großen Mißwachs von vorigem Jahr, da die armen Leute von allem Vorrath an Korn entblößet und die kümmerliche Lebensmittel zu ihrem Unterhalt nicht mehr haben, und scheinet es, weil den ganzen Herbst über die Wintersaat unter dem Wasser gestanden und es allerwegen viel inundationes aquarum gegeben, daß auch das vorstehende Jahr nicht viel besser noch fruchtbarer sein möchte; das Land und die Städte bleiben wüste, und geben sich keine neue Einwohner an, die alten fangen auch an, sich in frembde Örter zu begeben und das veteres

ingrate(?) coloni zu ſpielen. Derowegen dann E. Ch. D. wir ganz unter- 31 Jan.
thänigſt zu bitten haben, Sie wollen die große Noth Ihrer getreuen Churf. Land Ihr zu Herzen gehen laſſen und dieſelbige, im Fall ihnen ja die alte onera ob infausta patriae fata noch der Zeit nicht abgenommen werden könnten, dennoch mit Belegung dieſer neuen Völker aus landesväterlicher Zuneigung und Affection gnädigſt verſchonen und überſehen. Und halten wir es unvergreiflich dafür, wenn Colberg künftig reſtituiret wird, daß die hieſige Feſtungen ſo ſtarker Guarniſonen nicht bedürfen, ſondern die unter dem Obriſten Trotten dahin commendirte Völker daſelbſt wohl bleiben und demjenigen, welchen E. Ch. D. zum Commendanten allda deputiret haben, untergeben werden können. Im übrigen würde das Land wohl nicht groß ſich zu erfreuen haben, wenn Dickmann als ein inventor zwar removiret werden, aber dennoch ſeine inventiones bleiben ſollten. Es iſt von den beneficiis, welche ex mera gratia E. Ch. D. herrühren, nichts zu ſagen; denn wem E. Ch. D. singularia privilegia concediren, auch ſonderbare Chargen oder donationes ex mera liberalitate zuwenden, dasſelbige hat kein Bedenken, etwas davor nach Billigkeit zu geben, und hiebei ſind wir in unſern consiliis geblieben und haben im übrigen auf die Communication und Conſultation mit den Landſtänden gezielet. Die Anlage auf die merces venales möchte in den cleviſchen Landen und andern districtibus, ſo mit den ſtadiſchen Provincien zu negotiiren haben, etwas Erkleckliches einbringen. Aber dieſes Orts wird es nicht mehr denn lauter Beſchwerung der armen Einwohner des Landes und der Städte ſein, davon kein Gewinn noch Vortheil zu hoffen. Auf die Juſtizſachen etwas zu ſchlagen, iſt ein admodum odiosus acquirendi modus, ſo in toto Imperio unerhöret und eine böſe Nachrede bei allen Imperii Statibus verurſachen wird. Daneben können ſolche Auflagen nicht groß nützen. Es vermügen alle Kanzleigebühren in E. Ch. D. Kammergericht des Jahres noch nicht 1000 Thlr. aufzubringen, und wenn nurt die salaria derjenigen, ſo zu dieſem Werk beſtellt, abgehen, wie es dann anders nicht ſein kann, was wird E. Ch. D. fisco et aerario publico davon zum Beſten kommen? Es hat ſolches die Erfahrung anno 1642 gegeben, da die Landſtände ſelbſt allerhand Mittel herfürgeſuchet, aber weil ſie wenig getragen, ſind ſie wieder aufgehoben und die alten modi collectandi denuo beliebet und repetiret worden. Wir ſein deſſen verſichert, wenn dieſes Land von den bishero getragenen unerträglichen Bürden in etwas reloviret werden könnte, und E. Ch. D. thäten alsdenn Dero getreuen Unterthanen den Zuſtand Ihres zerfallenen Etats zu vernehmen geben, ſo werden E. Ch. D. Landſtände, nur daß ſie bei den Landes-Reverſen geſchützet und der modus contribuendi ihnen in Händen gelaſſen wird, bei E. Ch. D. daſſelbige oder noch ein mehrers ad tempus thuen, als was

31 Jan. aus dieſen extraordinariis remediis zu hoffen ſein möchte; geſtalt man kein Exempel finden wird, wann E. Ch. D. Vorfahren hochlöblichſter Gedächtniß bei Dero Landſtänden umb Zuſchub angehalten, daß dieſelbe leer ausgangen ſein und nicht viel mehr ein Erkleckliches ſollten empfangen haben; daran es dann auch bei E. Ch. D. Zeiten nicht ermangelt, nur daß es derſelben immediate nicht zu Nutz kommen, ſondern von den Guarniſonen hinwieder verzehret worden.

E. Ch. D. wollen dieſes alles, was wir hiebei unterthänigſt wohlmeinend und getreulichſt erinnert, nicht anders denn in Gnaden vermerken, zu Deren gnädigſten Verordnung wir dann das ganze Werk gehorſambſt anheimſtellen, E. Ch. D. zu allem, was Sie deliberiren und ſchließen werden, Gottes mildreichen Segen und allen glücklichen gedeihlichen Succeß von Herzen wünſchen und in Derſelben beharrliche gnädigſte Affection uns unterthänigſt und demüthigſt recommendiren.

388. Bedenken der Geheimen Räthe in Beantwortung der drei an ſie gerichteten Fragen über die allgemeine politiſche Lage. [Ende Januar].

Undatirte Abſchrift von der Hand Taſchenbergers aus R. 10. 127 Q.

Ende Januar. Nun ſpüren wir hieraus ſo viele, daß E. Ch. D. hochrühmliches und löbliches Intent nicht anders dann zu Beſtätigung eines ſicheren und aufrichtigen Friedens angeſehen; derowegen dann E. Ch. D. wir zu allem, was Sie hierin ſchließen werden, Gottes mildreichen Segen und glücklichen Succeß von Herzen wünſchen, damit nicht dasjenige, was wohl berathſchlaget und hochvernünftig geſchloſſen, obstantibus et adversantibus fatis dennoch übel gelingen und widerwärtig hinausſchlagen möge. Und ob wir wohl, was dieſe wichtige Conſultation betrifft, in terminis generalibus verbleiben müſſen und ad speciem nicht wohl gehen können, in Betrachtung, daß uns von den Reichsſachen anitzo wenig zukömbt und diejenige, ſo ſtets a latere E. Ch. D. ſein und täglich ſowohl ex Imperio als provinciis et regnis exoticis gute Nachricht erlangen, hierin die beſte consilia zu ſuggeriren vermügen, ſo will uns doch aus obliegender ſchuldiger Pflicht nicht anders gebühren, dann auch, ſo viele uns in ista generalitate bewußt, E. Ch. D. unſere unvorgreifliche Bedenken und Gutachten in Unterthänigkeit zu eröffnen.

So viel nun den erſten Punkt betrifft, halten wir dafür, daß E. Ch. D. ſowohl mit allen benachbarten als auch andern Potentaten aufrichtige Freundſchaft und mit den vicinis gute Nachbarſchaft, inſonderheit aber mit Chur-Sachſen die näheſte Correſpondenz zu halten und gegen jedermänniglich Sich alſo zu comportirn hätten, damit niemand mit Fueg Ur-

ſache nehmen könnte, wider E. Ch. D. und Dero getreue Lande etwas offenſive vorzunehmen. Ende Januar.

Im übrigen aber und den andern Punkt betreffende wiſſen wir weder in Imperio noch auch außerhalb deſſelben einen ſolchen Potentaten, welcher E. Ch. D. affectu communem amicitiam et familiaritatem inter principes receptam superante dergeſtalt zugethan, daß E. Ch. D. ſicherlich und vertraulich Sich auf denſelben zu verlaſſen. Es iſt bekannt, wie remisse et frigide ſowohl die ausländiſche Potentaten als die Stände des Reichs zu Münſter und Oßnabrug ſich E. Ch. D. in causa Pomeranica wider die Schwediſchen angenommen. Zwar wann E. Ch. D. Sich erkläret, zu Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Friedens Ihr Privat-Intereſſe zurücke zu ſetzen und auch von demſelben etwas zu remittiren und fallen zu laſſen, was Ihr von Gottes und Rechts wegen käme, ſo hat man E. Ch. D. friedliebende Intention hoch gerühmet und gelobet; aber dabei iſt es auch geblieben, und iſt niemand geweſen, ſo E. Ch. D. mit einem reali auxilio oder auch mit einer Verbal-Abſiſtenz, Interceſſion und beweglichen remonstrationibus an gebührenden Orten zu Hülfe zu kommen, ſich ſollte anerboten haben, oder es iſt doch daſſelbige ſo general geweſen, daß E. Ch. D. billig ſagen mügen: Incertior sum multo quam ductum. Von den Herren Staden iſt wahr, was Fabius Maximus apud Livium ſaget: Et Syphax et Masinissa se quam alium in Africa potentissimos esse malunt. Was die Schwediſche für unaufhörliche lites wegen Hinterpommern E. Ch. D. bishero movirt haben und noch täglich neue Strittigkeiten herfürſuchen, iſt leider am Tage, alſo daß die ſchuldige und vorlängſt zugeſagte evacuatio et traditio possessionis noch bis auf den heutigen Tag nicht hat mögen zu Werke gerichtet werden. Und wann ſchon dermaleineſt durch Gottes Gnade E. Ch. D. die pommeriſche Lande in quieta possessione haben und nutzen ſollten, welches wir von Herzen wünſchen, ſo wird es doch an nachbarlichen Irrungen und Streitigkeiten nicht mangelen und inſonderheit allem Vermuthen nach eine Commiſſion nach der andern angeordnet werden müſſen. Wer weiß auch, ob nicht die Schwediſche zugleich ein Auge und Reflexion auf Preußen haben und mit Polen dergeſtalt transigiren möchten, daß ihnen auch etwas von Preußen müge eingeräumet werden? Wie ſich post sedatos motus bellicos Pfaltz-Neuburg, cui tanquam reconciliato hosti fidere periculosum, Chur-Cöln und die katholiſche Reichsſtände, inſonderheit im Weſtphäliſchem Kreiſe, gegen E. Ch. D. nunmehr bezeigen und wie ſich die Imperiales in aula caesarea affectionirt erweiſen, auch, was ſie diesfalls für Proben in Beförderung und Recommendirung E. Ch. D. wohlgegründeten Rechtens in den pommeriſchen Sachen gethan, ſolches iſt uns unbewußt, weil E. Ch. D. itzigen Agenten Relationes anhero nicht kommen. Aber dennoch werden E. Ch. D. hierinnen

Ende Januar. am beſten thun, wann Sie mit dem Scipione ſagen und ſchließen: Ego illorum fidei ita innitar, ut sim etiam veriturus perfidiam.

Im dritten Punkt iſt es wohl nicht ohne, quod quisque, ut opibus, principatu ac potestate maxime excellat, ita etiam amicis maxime indigeat. Aber auch dieſes iſt wahr, quod non satis sit, causam fo[illegible] esse justam et honestam, nisi etiam sit necessaria, qualis est, [illegible] publicam Imperii salutem, patriae, libertatis subditorumque conservationem et defensionem requirit. Nun können wir nicht abſehen, wie E. Ch. D. Urſach habe, Ihres Etats halber nach einer Alliance oder foedere mit andern Potentaten Sich zu ſehnen; es ſtehen ja Ihr und Ihrem Churfürſtlichem Hauſe, Nachkommen und Succeſſoren die Churfürſtliche Lande dermaßen zu, daß Ihr eo nomine nullo jure vel praetextu juris einige controversia erreget werden kann. Über die Fürſtenthumbe, ſo Ihr anſtatt des Herzogthumbs Pommern zur Recompens und Äquivalent eingeräumet, ſind Sie mit publicis Imperii capitulationibus ab ipso Imperatore et omnibus Statibus Imperii confirmatis dergeſtalt verſehen und haben ſo ein ſtarkes jus quaesitum erlanget, daß Sie niemand daraus, es ſei, unter welchem Schein es wolle, leicht wird ſetzen können.

Im Fall auch E. Ch. D. mit einem Potentaten in einige Alliance Sich einlaſſen wollten, wird ſolches entweder cum pari vel inferiori oder mit einem potentiori geſchehen müſſen. Priori casu werden E. Ch. D. den scopum, welchen Sie Ihr etwa möchten vorgeſetzet haben, nicht erreichen; posteriori casu werden Sie es mit Leuten zu thun haben, welchen mehr gefällig, conditiones foederum E. Ch. D. vorzuſchreiben, dann von Derſelben etliche anzunehmen, und werden E. Ch. D. ad mutua subsidia und zu einer erklecklichen Hülfe, es ſei an Gelde oder Mannſchaft, Sich verobligiren, auch gar zur Annehmung, Einquartierung und Accommodirung frembder Völker in Dero Churfürſtenthumb und andern Landen verſtehen müſſen, und was anitzo absolutae et liberrimae voluntatis iſt, wird hernach praecisae necessitatis ſein, auch eine continuam causam mit ſich ziehen, inſonderheit wann Sie es mit einer Nation ſollten zu thun haben, quae diu quiescere non potest, sed semper bellum vel occasionem belli quaerit. Sollte E. Ch. D. jemand zu einer speciali confoederatione mit der Kron Schweden rathen, welches doch nicht ſein kann, bis E. Ch. D. die hinterpommeriſche Lande vollkommlich eingeräumet und alle anitzo noch unerörterte Strittigkeiten vollends verglichen und beigeleget, ſo würden E. Ch. D. dadurch die Röm. Kaiſ. Maj. und den König in Pohlen zum höchſten offendiren, inſonderheit wann Sie Sich itzo praecipitanter übereilen und nicht erwarten ſollten, wie die zwiſchen der Kron Polen und Schweden vorſtehende Tractaten ablaufen möchten; und wird E. Ch. D cum majori autoritate et reputatione hierein partes compositoris et ar-

bitratoris vertreten können, als wann Sie Sich temere und ehe es die Nothdurft erfordert, zu einem oder dem anderm Theile schlagen sollten. Wollte jemand hierauf repliciren: ob E. Ch. D. zwar Ihres Etats halber keiner Alliance bedürftig, so thäte doch solches der bedrängeter und nothleidender Zustand der evangelischen Religion, deren E. Ch. D. als einer von den vornehmsten membris und evangelischen Fürsten sich billig anzunehmen hätte, erfordern, so ist zwar solches dictu admodum speciosum, es verbindet aber das Instrumentum Pacis die evangelische Stände ohne das gnugsam, also daß E. Ch. D. nicht nöthig haben, Sich in mehrere und nähere Verbindnuß einzulassen. Es werden dadurch die Katholische, darunter auch die Röm. Kais. Maj. selbst begriffen, in ein sonderlich Nachdenken gerathen, und werden sich die hohe Potentaten, so fürnehmlich E. Ch. D. wohl zugeneiget, schwerlich dazu verstehen oder auch dazu rathen. Und wollen doch die Röm. Kais. Maj. dafür halten, inmaßen auf den Pacificationstractaten, jedoch mit gueter Bescheidenheit, oftmals erwähnet worden, daß Sie und Ihr Haus Osterreich dem Churfürstlichem Hause Brandenburg von vielen Jahren und Zeiten her große Gnade und Wohlthaten erwiesen, ja sogar daß das Churf. Haus die Churfürstliche Dignität dessen Clemenz und Beförderung zuzuschreiben. So seind auch E. Ch. D. in Dero clevischen Landen mit den Katholischen fast ganz umbgeben, welche E. Ch. D. in Ihren actionibus merklich hindern würden. Es recognosciren auch E. Ch. D. Dero preußische Lande von einem katholischem Könige, und wird der ganze Hof von katholischen Ministris bedienet. Es haben auch die Catholici noch der Zeit E. Ch. D., wider sie etwas vorzunehmen, keine Ursache gegeben, und hat es auch die Erfahrung bezeiget, daß in der Evangelischen Alliancen ein jedweder Interessent mehr seine Privat-Respecten gehabt, als daß er auf die propagationem et incrementum ecclesiae et religionis orthodoxae sollte gesehen haben. Es war mit der Union ein sehr wohl gefassetes Werk, aber wie es zum Treffen kam, zerschlug sie ganz und gar und ward ein Dicterium daraus: »Aut non instituenda aut meliore fide eram colenda!« Die Vergleichung zwischen dem Könige in Dennenmarck und den Kaiserlichen zu Lübeck kame niemand als dem Könige zum Besten; die andere evangelische Churfürsten und Stände wurden sicco pede präterirt, und ward der Herzoge zu Mecklenburg, so doch des Königes halben umb ihre Lande und Leute kamen, mit keinem Worte gedacht. Was seind bei währendem Convent zu Münster und Osnabrugge für erbärmliche Klagen von den armen Unterthanen in Schlesien einkommen! Wie viele gravamina seind von den particulier evangelischen Ständen und insonderheit den Reichsstädten proponirt worden! Aber es hat sowohl im Chur- als Fürstenrathe geheißen, wie bei dem Livio stehet: »Legati re infecta et prope sine responso dimissi sunt.« Andere recentiora exempla

Ende Januar.

Ende Januar. sind für Augen: da dann endlich die Loose gewesen, nicht: pax evangelica oder salvus ecclesiae, sondern: episcopatus Bremensis, Verdensis, ducatus Pomeraniae et satisfactio militaris. Sollten auch die Schwedische per expressum eine solche Alliance und foedus begehren, so hätten doch E. Ch. D. Sich nicht zu präcipitiren, sondern der Sachen Anstand zu geben, bis Ihr die hinterpommerische Lande vollkommlich und effective eingeräumet und die Tractaten zwischen der Kron Polen und Schweden auf einen sicheren und gewissen Fueß gerichtet. Hätte jemand Absehen auf die itzige Administration des Königreichs Engelland, von welchem verlautet, daß Hispannien, die Staten und andere bei ihnen Verbindnuß suchen thäten, auch zum Theil schon aufgerichtet hätten, so würden doch E. Ch. D. am besten thun, wann Sie Sich dieses Handels gar entschlagen thäten und weder in Freund- noch Feindschaft damit zu schaffen hätten. Es ist die Sache böse, weil diese Leute ihre Obrigkeit umbs Leben bracht, und dürfte in die Länge Gottes Rache nicht ausbleiben: raro enim antecedentem scelestum deseruit pede poena claudo!

Derowegen E. Ch. D. wir wohlmeinend nichts anders rathen können, dann daß Sie in diesem Werke Sich nicht übereilen, sondern demselbigen wohl und reiflich, ehe Sie Sich eines Gewissen entschließen, nachdenken wollen. Es ist kein periculum in mora, und kann allhier keine Cunctation schaden, sondern je länger E. Ch. D. liberas manus haben und behalten, je besser wird es sein. Aber durch eine Präcipitanz können E. Ch. D. Sich und Ihre getreue Lande wohl in die äußerste Gefahr und unwiederbringliches Verderben setzen.

Es seind die Reichsstände durch das Instrumentum Pacis dergestalt und mit solchen Conjuncturen vereiniget, daß, wann diesem Receß nachgelebet wird, es keiner neuen und sonderbaren Alliancen bedürfen kann. Und hierbei können es E. Ch. D. wohl bewenden und Sich dessen gegen der Röm. Kais. Maj., dem Churfürstlichem Collegio und andern Fürsten und Ständen bei allen Occasionen vernehmen lassen, daß Sie zu gueter Nachbarschaft und freundlichen Correspondenz gegen jedermänniglich geneiget; dahero dann billig, daß andere dergleichen observiren thäten und darob wären, damit E. Ch. D. den Effect des allgemeinen Friedens auch dermaleinst empfinden und Ihr die hinterpommerische Lande wirklich eingeräumet werden möchten.

389. Relation von Putlitz, Kneſebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 24 Jannar (3 Februar).

Ausf. aus B. 21. 57c 2. Concept von Kneſebeck.

Frankfurter Zwiſtigkeiten.

Und können Derſelben in Unterthänigkeit nicht bergen, daß die ge- 3 Febr.
weſene membra Senatus zu Franckfurtt an der Oder, welche auf Verordnung E. Ch. D. Commiſſarien Berntt von Arnimbs, Kammerpräſidenten, und D. Joachim Kemnitzen Consulatu et Senatu movirt ſein, als B[ürgermeiſter] Samuell Gerſtman, B[ürgermeiſter] Michaell Kretzſchmar, Adam Selle, Johann Womſer und Sigißmund Prüſer, der Stadt Syndicum Johann Balthaſar Chariſium anhero geſchickt und bei uns die beigefügte Appellation, welche ſie in loco zu Franckfurtt bei vorgangener Handlung a sententia, decretis et gestis commissariorum eingewandt, introduciren laſſen, mit weitläuftiger Erzählung, wie alles in facto daher gangen und aus was Urſachen zu E. Ch. D. ſie in Unterthänigkeit ihre Zuflucht zu nehmen und an Dieſelbe zu provociren bewogen worden.

Nun ſind uns zwar die capita accusationis, deren obſpecificirte Consules et Senatores beſchuldiget worden, ſo gar particulariter et minutatim nicht bekannt; wir können auch nicht wiſſen, was die Abgeordnete, als Simon Mertens, Johann Hoffman und Wolff Zauſche für mandata, Plenipotentien und instructiones gehabt und was bei E. Ch. D. zu ſuchen und zu urgiren ſie befehliget geweſen. So müſſen wir auch faſt zweifeln, ob die geſambte Bürgerſchaft mit dieſem Werke und Vorhaben einig oder ob es aus dieſer dreien Accuſatoren Getrieb am meiſten herrühre. Dieſes aber wiſſen wir uns wohl zu erinnern, wie dieſe Anklägere auf ihre narrata et preces eine Exemtion a jurisdictione Senatus erhalten und der Rath darüber Beſchwerungen geführet, daß nicht allein die exemtio certis cautelis limitiret und reſtringiret worden, ſondern auch von E. Ch. D. den ſupplicirenden Burgermeiſtern und Rathmannen der Stadt Franckfurtt die gnädigſte Vertröſtung geſchehen, daß ſie bei künftiger Commiſſion mit ihrer Gegennothdurft gnugſam gehört, auch die gravamina civium ihnen bei Zeiten zugeſchickt werden ſollten, damit ſie mit ihrer Defenſion und Verantwortung parati compariren könnten. Nachdeme nun für voriger Wochen die Herren des Raths ſich auf dieſe gnädigſte Vertröſtung, ſo von E. Ch. D. ſie in Händen hätten, unterthänigſt referiret und umb Gegen-Commiſſarien angehalten, ſo haben E. Ch. D. wir ſolche Supplication nebenſt unſerm unterthänigſten Bedenken und Guetachten, jedoch unvorgreiflich und ohne einige Maßgebung, zugeſchickt und an die verordnete Commiſſarien nicht per viam mandati, ſintemal, E. Ch. D. Verordnung zu änderen, uns nicht gebühren will, wir uns auch deſſelben niemals angemaßet, ſondern per

3 Febr. viam consilii et suasionis geſchrieben, dieſer Sachen ein wenig Anſtand zu geben und bis auf E. Ch. D. anderweitliche Reſolution rem integram zu laſſen.

Nun können wir es anders dafür nicht halten, dann daß in dieſem Werke von den Commiſſarien in etwas gar zu präcipitanter verfahren, nicht allein weil E. Ch. D. gnädigſten Erklärung auf des Raths unterthänigſtes Suchen ſie nicht erwarten mügen, ſondern noch vielmehr daher, weil der Appellation, welche ja billig einen effectum tam devolutivum quam suspensivum haben ſollen, nicht wollen deferirt werden. Es iſt ein jedweder Iudex in causis longe levioribus, auch in dubio, in honorem summi Principis die appellationes anzunehmen ſchuldig, vielmehr hätte es allhier geſchehen müſſen, ubi de mutatione reipublicae agitur in einer vornehmſten Hauptſtadt, ſo auch ob academiam et commercia cum exteris für allen andern Städten der Chur und Mark Brandenburg für dieſem florirt hat. Es iſt auch kein periculum in mora geweſen, weil die Poſten dergeſtalt gefaſſet, daß E. Ch. D. resolutiones auf unſere unterthänigſte relationes mehrerntheils innerhalb drei Wochen einzukommen pflegen und füglich einkommen können.

Ob dieſe drei beſtallte neue Camerarii den Chargen, ſo ihnen anitzo anvertrauet worden, baſtant ſein werden, hat man zu erwarten; ihren eigenen Sachen haben ſie nicht am beſten vorgeſtanden. Ob ſie nun das aerarium civitatis, darunter auch E. Ch. D. und der Landſchaft Gefälle mit ſein, melius adminiſtriren werden, wird die Zeit geben.

Weil auch in meritis causae noch nicht erkannt und die ganze Hauptſache eine accuratam cognitionem et discussionem erfordert, ſo ſcheinet es etwas hart, daß ab executione der Proceß angefangen und die klagende Senatores nicht alleine ſuspendiret, ſondern auch gänzlich ab officio removiret und andere in ipsorum locum ſubrogirt worden; welches auch die Commissarii bekannt und ihr Mitleiden, ſo ſie mit dem Rathe trügen, verbalibus attestationibus bezeuget.

Nun möchte wohl juris ſein, quod spoliatus ante omnia restituendus. Weil aber durch beide extrema die Stadt je länger je mehr in größern Verderb und Confuſion gerathen möchte, ſo würden E. Ch. D. es unvorgreiflich dahin zu richten haben, daß dieſe ſpecificirte Consules et Senatores bis zu Austrag der Sachen ſich zwar aller Adminiſtration enthalten, jedoch praeter honorem et existimationem salvam, welches dann E. Ch. D. allbereit gnädigſt und, wie Recht, verordnet, auch ihre Ehrenſtelle in ecclesia, curia et aliis honorificis conventibus behalten, auch aller Privilegien und Befreihungen, ſo den membris Senatus concediret, nach wie vor, bis ein anders wider ſie erkannt, ſollten zu genießen haben.

Fürs andere ist vonnöthen, daß die Commission zu Untersuchung des 3 Febr.
Hauptwerkes, Aufnehmung und Durchsehung der Rechnungen und Beilegung der Differentien zwischen dem Rathe und Bürgerschaft ehistes Tages befordert und zu Werke gerichtet würde. Und solches will sich nicht anders dann per viam commissionis, und zwar in loco, thun lassen; dann zur Verhör allhier im Geheimbtem Rathe, dahin in der interpositione appellationis auch gezielet wird, ist die Sache viele zu weitläuftig. Sollte dann bei solches Durchsuchen sich befinden, daß diese Consules et Senatores malam causam fovirten, so werden sie, was Urtel und Recht erkennen wird, leiden müssen, und sollen sie sich keines Schutzes noch patrocinii bei uns zu versehen haben; dann wir auch anitzo de meritis causae nicht judiciren können, sondern E. Ch. D. haben wir bloß und alleine dasjenige in Unterthänigkeit zu verstehen geben müssen, was in modo procedendi zu erinnern vonnöthen gewesen.

P. S. Eintreffen der Resolution vom 30/20 Januar in der Sache der Stadt Frankfurt a/O. Seitdem hat die Sache sich geändert; sie erwarten die Antwort auf ihren obigen Vorschlag oder was der Kurf. sonst befehle. „Der eine neue Bürgermeister, so zu Frankfurt angestalt, ist diese Tage, da er aus der Kirche kommen, subita apoplexia Todes verblichen, Namens Hieronymus Müller."

In der Resolution (Cleve. 20 Februar. Eink. 16 (26) Februar) erklärt Resolution.
der Kurf., es wäre besser, die Commissarien hätten bei der Remotion der Magistratspersonen auch die Beschuldigungen untersucht, wie er ihnen selbst auch zugeschrieben. Daher seien jetzt die Delatoren zum Beweise der Klagen anzuhalten. Der Kurf. hat in Billigung ihres Vorschlages als Commissarien ernannt den Neumärk. Kanzler v. d. Borne, den Amtskammerpräsidenten v. Arnimb, den Neumärk. Regierungsrath und Landvoigt der Ukermark Christian v. Brandt und den Consistorialpräsidenten Dr. Kemnitz. Das Commissoriale liegt in Original und Copie bei. Ebenso eine Klageschrift der anwesenden Ständedeputirten wider die vorigen Commissarien. Die Räthe möchten bei künftiger Zusammenkunft die Stände versichern, daß es des Kurf. Absicht in dieser Sache nicht sei, die Landesrecesse und Stadtprivilegien zu schwächen, sondern hinter den eigentlichen Grund der bisher so vielfältig gegen den Magistrat geführten Klagen zu kommen. Seien die removirten Personen unschuldig, so sollten sie wieder in ihr Amt eingesetzt werden.

390. Verfügung. Cleve. 7 Februar.

Concept von Dieter[1]) aus B. 9. Q. 3[a].

Wolfsjagden.

7 Febr. Da die Wölfe sich in der Kurmark wieder häufen und die Ausrottung derselben nöthig, so sollen sie Mandate ergehen lassen, wonach die Unterthanen in Städten und Dörfern auf Erfordern der Jagdbeamten (Jäger, Jagdpage: von Schwerin (?), und Haidereiter) sich daran betheiligen.

391. Relation von Putlitz, Knesebeck, Platen. Cölln a/S. 28 Januar. (7 Februar).

Ausfertigung.

Pommersche Angelegenheit. Indult für Putlitz. Einquartierung der Hofdiener. Klagen derselben. Landständische Versammlung. Frankenthalsche Gelder. Zollfreiheit kaiserlicher Transporte.

7 Febr. Empfang der kurfürstlichen Rescripte und Resolutionen vom 30 dieses. Sie senden die kursächsische Antwort in der pommerschen Sache.

Sie haben sich über die Verhältnisse des Adam Christoph Gans edler Herr zu Putlitz, und Gebhard Johann v. Alvensleben zu Erxleben sel. Söhne erkundigt und schlagen ein Indult auf ein Jahr vor, „vermittelst desselben sie von allen actionibus und executionibus der Creditorum befreihet und versichert wären. Hernacher könnte ihnen das Indult, so das ganze Land anno 1643 erhalten, noch auf andere zwei Jahr zu statten kommen, nämlich, daß alle executiones ratione sortis ausgesetzet bleiben und die specificirte debitores mit Abtragung des Currentzinses 4 % und mit einem halben alten Zins sich zu liberiren hätten. Hierdurch würde diesen Debitoribus eine sonderbare Gnade widerfahren und dannoch der cursus justitiae nicht ganz gehemmet werden, noch E. Ch. D. suprema tribunalia den bösen Namen bekommen, sambt den Creditoribus data opera die justitia protrahiret oder denegiret werde." Der Hauptmann der Altmark hat sich auch erboten, mit den Creditoribus zu handeln, ehe es zur Execution kömmt. „E. Ch. D. gnädigste Disposition giebet auch den Sachen klare Maße, wie den Creditoribus justitia administriret werden könne, daß doch die Debitores daneben bleiben und nicht gänzlich zu Grunde und Boden gehen dürfen, nämlich, daß keine Execution in das Saatkorn noch auch in die instrumenta agriculturae und in das Zugviehe gehe, sondern jederzeit bei dem Zugviehe so viele bleiben, davon die agricultura bestalt und das Gesinde gelohnet werden kann." Vielleicht könnte Herr zu Putlitz ein Indult auf zwei Jahre erhalten, weil er durch die Überschwemmung um all das Seinige gekommen sei. — Den Magistraten beider Residenzen ist die kurfürstliche Verfügung wegen Einquartierung der Hofdiener und „daß diese mit der Miete nicht übersetzet werden möchten" mitgetheilt.

---

1) Ist vom Herrn Oberjägermeister also angegeben.

Sie wollen es der Bürgerschaft anzeigen. — Sie wüßten Niemanden von den 7 Febr.
entlassenen Dienern, der Willens sei, sich nach Cleve zu begeben, sie werden es auch, für den Fall daß sie es hören, untersagen und ihnen vorbehalten, was der Kurf. ihnen befohlen. — Die Zusammenkunft der hiesigen Landstände, wovon der Statthalter Freiherr von Blumenthal zu Halberstadt ihnen Andeutung gethan, könnte erst in der Woche Oculi alten Kalenders stattfinden, da sie zuvor in den Kreisen zusammenkommen und über die einzelnen Punkte sich berathen werden. — Sachsen hat laut Beilage auf Anregung der in Mainz anwesenden Kreisgesandten, noch einmal wegen Einbringung der Frankenthalschen Gelder gemahnt. Trotz der militärischen Execution ermangeln noch die ganzen Quoten der Neu-, Uker- und Altmärkischen Städte und die einiger Mittelmärkischen Städte. Die Executoren sind zu aller Schärfe aufgefordert. Sobald die Neumark das Ihrige beigetragen, wollen sie alles, was vorhanden und über die Hälfte des hiesigen Contingentes ist, nach Leipzig bringen lassen. P. S. Empfang des Rescripts vom 31 Januar. · Inskünftig sei diese Zollfreiheit zu verhüten, und dürfe des Kurf. gratuita concessio nicht zur continuirlichen Consequenz, zu Abbruch und Verschmälerung der kurfürstlichen Zolleinkünfte und Regalien gereichen. „Es hat die Röm. Kais. Mat. am 13 Aug. 1649 dergleichen auf 3000 Centner gesuchet, darauf dann 453 Centner und 140 Platten zu Breslau, Groß-Glogau und Crossen frei passiret worden. Ist also dieses Kupfer auch damals von den Amptsräthen zu Fürstenwalde und in den andern Zollstätten ebenermaßen frei durchgestattet und solches fürnehmlich dahero, weil der Kurf. zu Sachsen dergleichen vorher auch gethan, und haben E. Ch. D. dasselbige am 8 Januar anno 1650 in Gnaden approbiret, jedoch den Amptsräthen daneben befohlen, fleißige Erkundigung, ob solches Kupfer auch der Kais. Mat. eigentlich zugehörig, damit J. Mat. von der Sachen Bewantniß ferner Bericht hinterbracht werden könnte." Dies sei den Amtsräthen jetzt auch zu befehlen. Sie wollen zugleich den Kurf. zu Sachsen fragen, wie er es in ähnlichen Fällen in seinen Landen zu halten pflege.

Resolution. Cleve. 27 Februar. Ausf. Eink. 24 Februar (5 März). Resolution.
Concept gez. von Seidell. Sie sollen ein Indult auf ein Jahr für Putlitz ausfertigen. Mahnt wegen der Frankenthalschen Gelder. „Was ihr sonsten wegen der Neusohlerischen Kupferverleger, damit dergleichen gratuita nicht zur Consequenz und Verschmälerung Unserer Zoll-Regalien perpetuiret werden mögen, unterthänigst erinnern und vorschlagen thuet, das gereichet Uns zu gnädigstem Gefallen, und habt ihr in Unserm Namen der Ambtskammer anzubefehlen, daß sie fleißige Erkundigung, ob auch solch Kupfer der kaiserl. Mat. eigentlich zugehörig, einziehen sollen, damit Wir derselben auf einen oder andern befundenen Fall die Nothdurft unterthänigst zu hinterbringen haben mögen."

392. Verfügung an die Herren statthaltende Geheime Räthe zu Berlin, in simili mut. mut. die Amtskammern zu Berlin und Cüstrin, die Regierung zu Cüstrin, die Regierung zu Halberstadt, die Mindische Regierung zu Petershagen, die Ravensbergische Regierung zu Bielefeld. Cleve. 13 Februar.

Geh. Kanzlei-Concept gez. von Schwerin.

Separirung der Materien in besondere Relationen und Postscripte. Stendaler Schuld.

13 Febr. Nachdem Wir aus erheblichen Motiven numehr alle Unsere Affairen unter Unsere Geheime Räthe vertheilet und jedem gewisse Expeditiones und Verrichtungen in Gnaden ufgegeben und aufgetragen haben, damit alle Sachen desto besser beobachtet und darin nichtes verabsäumet werden müege, so haben Wir euch hiemit gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr hinfüero alle Sachen oder Materien, welche nicht zusammengehören und bei den Registraturen, umb alle Acten desto completer und ordentlicher zu halten, vertheilet werden müssen, in absonderliche Relationes oder Postscripta bringen und verfassen lassen wollet.

P. S. Ausf. aus R. 8. 168°. Ausf. Eink. 9 (19) Februar. Der Rath Otto Grote hat gebeten, da die Stadt Stendal wegen der von Schwartzenberg ihnen vorgeschossenen 2000 Rth. unter andern auch ihr Stadtdorf zur Hypothek verschrieben und dem Kurf. dieser Posten zugeschlagen worden, „so wäre er wohl nicht ungeneigt, einen Hof davon, so nächst bei seinem Rittersitz in selbigem Dorf gelegen, wiederkäuflich an sich zu bringen und dagegen zu Unserer Contentirung annehmliche Vorschläge zu thuen". Sie möchten darüber ihr Gutachten abgeben.

393. Relation von Putlitz, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 4 (14) Februar.

Ausfertigung.

Wildbahnen. Militaria. Fürstliches Testament. Konrad v. Burgsdorf †. Frankfurter Zwist. Luntengelder der Neustadt Brandenburg.

14 Febr. Empfang von 2 Resolutionen am gestrigen Tage. Die Erklärung wegen der Stellstätten in den Wildbahnen soll den Magistraten in Berlin und Fürstenwalde, die darüber geklagt, bekannt gegeben werden. Was das Gesuch des Oberwachtmeisters Alexander Magnus von Burgstorff wegen der Servicen betrifft, so „werden die Altmärkische Städte, weil die 60 Reiter von der Leibcompagnie bei ihnen einquartiert und sie denselben die würkliche Servicen und nebenst dem Lande auch das Rauchfutter geben müssen, dasjenige bei der Gardelegischen Guarnison weiter nicht wohl thun können, was hiebevor, da sie ohne solcher Einquartierung gewesen, geschehen". Doch solle die Verordnung dem Hauptmann der Altmark zu wissen gemacht werden. — Den

Befehl vom Oberkammerherrn v. Burgstorff, das erste Testament der fürstlich 14 Febr.
braunschweigschen Witwe nebst dem Inventar abzufordern, haben sie „wegen seiner großen Schwachheit, die mehr und mehr zugenommen, nicht zu Werke stellen können. Aber doch nunmehro, nachdeme er am ersten dieses styli veteris Abends umb acht Uhr aus dieser Welt abgeschieden und vorhero guter Maßen wiederumb zu Verstande kommen, die Anordnung gethan, daß zumal die befindliche briefliche Urkunden versiegelt werden sollen". Ebenso soll auf ihre Anordnung die Neumärkische Regierung in Cüstrin verfahren.

Sie senden 1) eine Appellation des Raths der Stadt Frankfurt, in der sie wider die Vorgänge bei der neulich gehaltenen Commission protestiren und inständig bitten, sie mit ihrer Defension zu hören und in integrum zu restituiren. Sie beziehen sich auf ihre letzte Relation. „Wann stricto jure verfahren werden sollte, würde vor Allem die restitutio in integrum beschehen müssen, weil aber dasselbe etwas zu scharf sein möchte", stände es beim Kurf., ihr Bedenken zu belieben. Indessen, ehe die Sache weiter gehe, sei wohl nicht undienlich, „auf der dreien angestalten und also genannten Directoren Thun und Vorhaben gute und genaue Acht zu haben, damit sie mit des Rathhauses und gemeiner Stadt Sachen getreulich umbgehen und nichts von abhanden bringen".

2) Bittgesuch der Neustadt Brandenburg, „daß ihr die 60 Thaler, welche sie von anno 1639 bishieher jährlichen zu Lunten geben müssen und sich an die 600 Thaler beläuft, entweder an dem restirenden Magazinkorn oder Legationgeldern decurtiret oder doch aus der dobbelten Metze gezahlet werden möchten". Sie unterstützen dasselbe, da ihnen die Sache 1639 aufgedrungen mit dem Bemerken, daß es nur ein Vorschuß sei und nicht continuirt werden sollte.

Resolution. Cleve. 27 Februar. Ausf. Eink. 24 Februar (5 März). Resolution.
Concept gez. von Seidell. Billigt die Versiegelung des Burgsdorffschen Nachlasses, in dem noch wohl andere Briefschaften außer dem Schöningenschen Testament und Inventar sein müßten, die ins Archiv zurück gehörten.

393. Verfügung. Cleve. 14 Februar. Eink. 17 (27) März.

Ausf. aus R. 19. 38.

Aufräumung der „neuen Fluth" in der Havel.

Wir seind gesinnet, die neue Fluth von der Liebenwaldischen bis an 14 Febr.
die Serpell-Schleuße wiederumb aufräumen zu lassen, auf daß die Hawell wiederumb in ihre Ufer kommen und die Wiesen und Ländereien nicht mehr ersäufet werden mügen; wie Wir auch nicht weniger entschlossen, die Krümbden in der Hawell durchstechen zu lassen, damit die Hawell ihren geraden Cours auf die Botzöwische und Spandowische Mühle wiederumb erlangen und die Ländereien vor Überschwemmung gesichert sein mügen. Danebst dann die Fischwehren zwischen Bötzow und Spandow gänzlich

14 Febr. werden aufzuheben sein. Und wird obgesatzte Arbeit ein ziembliches kosten und sich wohl auf 4000 Reichsthaler erstrecken; darzu Wir den Antheil, so Uns wegen Unserer Ämbter Zehdenick, Liebenwalde und Bötzow wird zuekommen, anschaffen lassen wollen, wie dann Unser Kammerherr und Oberjägermeister Jobst Gerhardt von Hartenfeldt allbereit das seinige dabei zugetragen hat.

Dieweil dann solches auch denen von Adeln, so einige Äcker und Wiesen an der Hawell und Fehr-Bellinischen und Nauenschen Gebrüch haben, zu merklichen Nutzen gereichet, so wollet ihr dieselbige, welche daran interessiret, vor euch bescheiden, ihnen obstehendes und daß Wir das übrige Wasser nach der Oder hinunterführen lassen wollen, remonstriren und daß ein jeglicher unter ihnen das seinige nach advenant und Proportion dabei müge abtragen, sie erinnern. Und wird das einkommende Geld Unserm Ambtschreiber zu Liebenwalde, der es zu berechnen, von einem und andern einzuliefern sein.

394. Relation von Putlitz, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 9 (19) Februar. Präs.[1] Cleve. 28 Februar.

Ausf. aus B. 21. 59. Concept von Knesebeck.

Verhör der Prediger und Arrendatoren des Amts Gramzow wegen ihrer Mißhelligkeiten.

19 Febr. E. Ch. D. werden Sich noch gnädigst zu erinnern haben, welchergestalt Sie auf die Beschwerungen der sammetlichen Prediger des Ampts Grambtzow über die Arrendatores daselbsten uns anbefohlen, beede Theile mit ihrem Anbringen gegen einander zu vernehmen und E. Ch. D. zu Dero gnädigsten Verordnung und endlicher Decision der Sachen Beschaffenheit nebenst unserm unterthänigstem Guetachten gehorsambst zu berichten. Wir haben darauf nicht unterlassen, beede Theile zu bescheiden, welche auch am 5 dieses gegen einander erschienen, und haben der Inspector und gesambte Prediger unter dem Ampte Grambtzow und Seehausen klagende vorbracht: daß Arnold Reinharts, als itziger Inhaber beeder gedachten Ämpter, sich vernehmen lassen, sambt er ihnen die Pfarren und geistlichen Gueter einziehen und nur einen lutherischen Prediger daselbsten wissen wollte, zu welchem Ende er auch die Einsaat von ihren Pfarrhuesen fordern thäte und gemeint wäre, ihnen die Pfarrhäuser und Pfarrhuesen, so zu den adjungirten Filialn gehörig, gänzlich zu entziehen. Verwegerte ihnen die Currenthebungen und Retardaten und gedächte ihnen weder die anstatt der ausbleibenden Zehenden adsignirte Äcker noch auch die Aufsicht über der Kirchen Äcker und Intraden zu lassen. Nun wären gleichwohl von E. Ch. D.

1) Von Seidell.

sie confirmiret und einer von ihnen bei 38 Jahren in officio publico ge- 19 Febr.
wesen; ging derowegen ihr petitum unterthänigst dahin, daß sie in ihren Pfarren und geistlichen Lehnen unperturbiret gelassen, ihre Accidentia und Meßkorn ihnen zu rechter Zeit gereichet und verstattet werden möchte, die Pfarräcker und andere fundos, so ihnen anstatt des ausbleibenden Meßkorns und Zehenten angewiesen worden, unbehindert zu beschicken. Dabei sie dann auch endlich sucheten, daß sie bei der Aufsicht der Kirchen-Intraden geschützet und ihnen diesfalls nichts genommen noch entzogen werden möchte.

Hierwider thate der Arrendator Arnold Reinnart zwar wenig excipiren, berief sich auf den mit E. Ch. D. am 18 Novembris anno 1650 getroffenen Contract und insonderheit auf den articulum secundum, darinnen enthalten war, daß die Arrendatores die von ihnen vocirte Pfarrer mit behöriger Besoldung zu ihrem Unterhalt versehen sollten und unterdessen die Pfarrhuefen und was sonsten von Alters den Pfarren und den Kirchen vermüge der Kirchen-Matricul zuständig gewesen, einziehen und zu ihrem eigenem Nutzen anwenden möchten. Dann weil in dem ganzem Ampte so wenig Unterthanen itziger Zeit gefunden würden, daß sie sich wohl mit Einem Pfarrern begnügen lassen könnten, so sollten die Contrahenten denselben eine Kirche nebenst denen daselbst gehörigen Pfarrhuefen und was sonsten mehr für Gerechtigkeit für Alters dabei gewesen, einräumen.

Hierauf ward a parte der Pfarrer repliciret, wie im ganzem Contract nicht zu befinden, daß die Pfarrer cassiret und ihnen ihre reditus et salaria abgeschnitten werden sollten, so wären auch tempore contractus noch an der Anzahl 525 Personen, ohne die zuwachsende Jugend, da gewesen, welche lutherisch, rito lutherano sich des heiligen Abendmahls gebrauchten und so weit von einander abgesessen, daß unmüglich, sie in eine Particulier-Gemeine einzuziehen und ihnen nur eine Kirche abzutreten.

Wir haben, g. Ch. u. H., nachdem wir alles, so utrinque vorgebracht worden, fleißig und extense verzeichnet, nicht unterlassen, uns aus dem Contract und desselben contentis zu ersehen. Und ist es anfänglich in beeden Ämptern Grambtzow und Seehausen bei weitem noch nicht dahin gebracht, daß nur ein einiger qualificirter Pfarrer, so der reformirten Religion zugethan, mit Nutz und Frucht der Gemeinde doselbst vociret, confirmiret und installiret werden könnte. Es wird auch bei solchem Zustande wohl niemand, dessen Qualitäten und Erudition einer gueten Beforderung würdig, sich dazu gebrauchen lassen. Am allerwenigsten aber werden es diejenige thun, so allbereit in officio sein und ihr reichliches Auskommen haben. Es seind anitzo im Ampte Grambtzow und Seehausen 16 Familien, so keine Holländer, sondern Holsteiner sein und, nachdeme sie per inundationes aquarum in patria umb alle das Ihrige kommen, nothwendig

19 Febr. andere domicilia ſuchen müſſen. Dieſelbige ſeind der lutheriſchen Religion zugethan, bekennen ſich auch öffentlich dazu und gehen mit den andern Einwohnern und Amptsunterthanen zu einer Kirchen. Die übrige findt in geringer Anzahl beiſammen, und iſt ungewiß, ob ſie der reformirten Religion zugethan oder vielen unterſchiedlichen Secten ergeben. Die Anzahl iſt wohl nicht 528 Mann geweſen, dann die Beambte, wann ſie in puncto quotisationis mit der Ritterſchaft ſtreitig geweſen, numerum jederzeit viel geringer angegeben; aber dennoch hat die Anzahl mit den Unterthanen, ihren Weibern, Kindern, Geſinde und andern Amptsbedienten ingeſambt wohl ſo hoch ſein können. Dabei dann wohl zu conſideriren, daß die Unterthanen weit von einander geſeſſen, und, wann man ſie zu einer Kirchen auf etliche Meil Weges zu gehen compelliren ſollte, würden ſie gar ausbleiben und in öffentliche Ruchloſigkeit gerathen. Das vornehmſte aber iſt dieſes, daß E. Ch. D. gnädigſte concessio keinen andern Verſtand haben kann, dann salvo jure derjenigen, ſo tempore contractus in ministerio ecclesiastico geweſen, ihr Ampt verrichtet und in possessione salariorum et redituum befunden worden. Dann derſelbten jemand zu caſſiren oder ab officio zu removiren, E. Ch. D. niemals in dem Sinne kommen, ſondern ſie ſeind bei der possessione ihrer Ordinar-Einkunften billig zu ſchützen.

Und eine gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit den Äckern, ſo den Pfarrern anſtatt der zurückbleibenden Pächte, Meßkorn und Zehenden ad tempus, bis die Höfe mit beſtändigen incolis et possessoribus hinwieder beſatzt, eingeräumet worden; denn ſolche surrogata keine andere naturam et qualitatem haben können als die principales et ordinarii reditus, in quorum locum extraordinaria media surrogata fuere. Kann demnach E. Ch. D. concessio nirgend anders extendirt werden als einmal auf die wüeſte Pfarren und Einkunften, ſo tempore contractus in nullius dominio vel possessione geweſen, und derſelben haben ſich die Arrendatores billig zu gebrauchen, jedoch cum onere, daß ſie auch die Pfarrhäuſer und Gebäue reficiren und nicht durch Negligenz oder Mangel der Aufſicht zerfallen laſſen. Fürs andere, ſo disponiren auch die verba contractus expresse von den Vacantien, ſo im Ampte ſein oder vorfallen, und auf ſolchen casum gehet vornehmlich die den Arrendatoribus concessa facultas, Pfarrer zu beſtellen und die Einkunften einzuziehen, allermaßen aus den verbis formalibus mit mehrerm zu erſehen. Wir haben hierbei ſonſten auch ſo viele vernommen, daß der Widerwillen und Mißverſtände, darinnen beede Theile gerathen, zum guetem Theile auch herrühren von den invectivis, deren ſich die Geiſtliche auf den Kanzeln weidlich gebrauchet, inmaßen dann noch neulich der Pfarrer zu Grambtzow pro concione erwähnet, daß die Reformirten gar einen andern Gott als die Lutheriſchen hätten. Welches

der Pfarrer, als er von uns darumb zu Rede geſetzet worden, nicht leugnen 19 Febr.
können, ſondern es damit entſchuldiget, daß Philippus Nicolai, deſſen Buch er zugleich mit zur Stelle gebracht, dergleichen geſchrieben hätte. Wir haben aber ihm und ſeinen Collegen, ſo auch an andern dergleichen diffamationibus ſchuldig, dieſen Unfueg und calumniandi libidinem mit Ernſt verwieſen, an Statt E. Ch. D. ſie zum friedlichem Leben und Wandel ermahnet, in specie auch ihnen angedeutet: wann ſie je errores taxiren und refutiren wollten, wiewohl auch damit ihren einfältigen Zuhörern wenig gedienet, ſo ſollten ſie die autores ſelbſten leſen und nicht einen jeden Calumnianten ohne Grund der Sachen liederlich Glauben beimeſſen. Und dieſes iſt, g. Ch. u. H., was bei dieſer gehaltenen Tagefahrt vorgelaufen; welches dann E. Ch. D. wir umbſtändig zu referiren für nöthig erachtet.

In der Reſolution (Cleve. 5 März. Eink. 1 (11) März. Concept gez. Reſolution.
von Seidell) erklärt der Kurf., die Arrendatoren ſeien, wie die Räthe richtig ausführten, zu weit gegangen. „Soviel auch den articulum secundum contractus wegen Vocirung der Pfarrer und Einziehung der Pfarren und Einkünften, darauf ſich die Arrendatores beziehen thuen, anreichet, hat es bei ſothaner Conceſſion keine andere Meinung oder Verſtand gehabt, dann salvo jure derjenigen, ſo tempore contractus in ministerio et possessione salariorum et redituum geweſen; dann derſelben jemand zu caſſiren oder ab officio zu removiren iſt Uns niemals zu Gedanken geſtiegen; dahero ihr dann an Unſere Statt dieſelbe bei ſolcher Poſſeſſion und ihren Ordinar-Einkünften billig zu ſchützen habet.“ Sonſt bewende es bei ihrem Gutachten. „Weil wir es auch jederzeit gleichfalls dafür gehalten, daß dergleichen Uneinigkeit und Mißverſtändnus anderes nicht, dann von den Schmähen und Läſtern auf den Kanzeln, deren ſich die Geiſtliche wider die chriſtliche Liebe und Unſere beſchehene Inhibition unaufhörlich zu gebrauchen nicht ſcheuen, verurſachet wird,“ ſo hätten ſie wohl gethan, daß ſie den Pfarrer zu Grambzow ſeine Diffamation wider die Reformirten hart verwieſen. „Dann es nicht genug iſt, authores zu allegiren, ſondern es müſſen dergleichen Beſchuldigungen auch cum fundamento bewieſen werden; und könnte nicht ſchaden, daß dieſer Pfarrer zum Beweisthumb deſſen, was er Uns und den Reformirten in dieſem Stück fälſchlich beizumeſſen ſich nicht entfärbet, angehalten oder bis daran ab officio ſuspendirt würde. Welches ihr demſelben, andern zum Abſcheu, gebührend vorzuſtellen wiſſen werdet.“

395. Verfügung. Cleve. 20/10 Februar. Eink. 16/26 Februar.

Ausf. aus R. 11. Anhalt 1 B.

Franzöſiſche, dem Fürſten von Anhalt cedirte Schuldurkunde. Ausſchreibung eines Reichstages.

Sendet ein Geſuch des Fürſten Victor Amadeus zu Anhalt, der im 20 Febr.
Namen ſeines Vaters um Unterſchrift der einſt ſeinem Großvater cedirten

20 Febr. französischen Schuldurkunde und Unterstützung bei Geltendmachung derselben zu einer Reise nach Frankreich bittet, mit dem Befehl an die Räthe, ein Gutachten darüber einzureichen.

P. S. Ausf. aus R. 10. 105[k]. Geh. Kanzlei-Concept in R. 10. 105A. Die Räthe sollen mit Bezug auf die in der Relation vom 28 Febr. (Nr. 397) angeführten drei Punkte betreffend die Ausschreibung eines Reichstags im Archiv deshalb nachsehen und berichten.

396. Relation von Putlitz, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 11 (21) Februar. Präs. Cleve. 28 Februar[1]).

Ausf. aus R. 8. 168[e].

Schwartzenbergischer Nebenreceß. Militaria. Indult für Straßburg. Holz für Werben. Reduction des Hofstaats.

21 Febr. Empfang der Rescripte und Resolutionen vom 13 dieses. Löben sei in Privatgeschäften in Großglogau und käme nächstkünftige Woche wieder, wo sie dann mit ihm wegen des Nebenrecesses mit dem Grafen zu Schwartzenberg, von dem nur ein Concept von des Kanzlers Fromholt Hand im Archiv sei, sich besprechen wollen. Eine Abschrift davon solle alsdann folgen. — Eine Relation und Specification der auf die 10000 Th. für die Abdankung der neugeworbenen Truppen im Kurfürstenthum ergangenen Anweisungen werde der Amtsrath und Hofrentmeister Andreas Cossel beilegen. — Sie senden eine Bittschrift des Städtleins Straßburg um ein Indultum moratorium. „Nun ist nicht ohne, daß dasselbe hoch mit Schulden beschweret, also daß auch wegen deren ein formatus concursus gemachet.“ Sie rathen zu einem Indult auf ein Jahr, damit die Stadt sich indessen etwas wieder erholen könne.

P. S. 1 (unterzeichnet wie oben). Sie senden eine Klageschrift der Stadt Werben, „daß in anno 1640 der Graf zu Schwartzenberg die Stadtmauer daselbst unterm Vorwand, daß der Feind sich alsdann darin nicht würde logiren können, etliche hundert Schritt lang, niederwerfen lassen, und weil sie solche Mauren nicht wiederzuerbauen vermügen, seind sie entschlossen, die Stadt an solche Ort mit starken Pallisaden verwahren zu lassen.“ Bitten um Anweisung von 200 Fichtenbäumen in der Rathenowischen Haide.

P. S. 2. (Unterschrift nur von Putlitz, Knesebeck, Platen.) Der v. Thum ist benachrichtigt, daß er mit seinem Gesuch wegen seines Gehalts, bis die Sachen in Pommern zu Stande gebracht, in ein Neumärkisches Amt verwiesen werde. Er hat sich dazu bereit erklärt und nach Stettin begeben. Dem v. Schweinitz ist auch des Kurf. Resolution angedeutet. Wegen der vier Jägerpagen, denen der Hofmarschall den Degen geben soll, hat dieser mit dem Amtsrath und Hofrentmeister Cossel geredet; der hat aber erklärt, weder einen kurfürstlichen Befehl noch Geld zu haben. Der Kurf. möge daher geruhen,

1) Von Seidell.

gewisse Ordre zu geben, „was er nicht allein zu den Degen und deren Zuge- 21 Febr.
hör, sondern auch zu der gewöhnlichen Ausstaffirung hergeben soll.“ „Nichts-
weniger mit dem Cantore in der Niklaskirchen wegen Nachweisung eines
Bassisten, welcher in der Kirchen mit aufzuwarten, geredet werden soll.“

Resolution. Cleve. 5 März. Ausf. Eink. 1 (11) März. Concept gez. Resolution.
von Seidell in R. 8. 168°. Kurf. will die Abschrift des Fromholtschen Con-
cepts und des Löbenschen Berichts erwarten; will aber auch an den ersteren
noch mit dieser Post schreiben, da er doch wohl die beste Wissenschaft davon
habe. — Bewilligt das Indult auf ein Jahr. — Sendet für die Stadt Werben
ein Decret an den Oberförster in der Altmark, den von Mörner, bezüglich
des gesuchten Holzes, das sie der Stadt einliefern sollen.

397. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen, Tornow.
Cölln a/S. 18 (28) Februar.

Ausf. aus R. 10. 105 A.

Gutachten über die Rechte der Kurfürsten bezüglich der Einberufung eines Reichs-
tages.

Empfangsbescheinigung der Rescripte und Resolutionen vom 20 Februar. 28 Febr.

„Und nachdeme E. Ch. D. in einem postscripto uns anbefohlen, unter-
thänigst zu berichten,

1) wann die Kais. Maj. bei den Churfürsten Consens zu Haltung eines Reichstages gesuchet, ob derselbe alsofort von jederm Churfürsten gewilliget oder ob vorhero von einem jedem Churfürsten seiner Herren Mit-Churfürsten Guetachten eingeholet?

2) Ob die determinatio loci et temporis von der Kais. Maj. oder dem gesambtem Collegio geschehen? Und dann

3) da der Ort von der Kaiserlichen Seiten denominiret, ob nicht zu Zeiten wider die Stadt Regenspurg Churfürstlichen Theils excipirt wor-
den? —

Als haben wir die Acta von denen in annis 1603 und 1608 zu Regenspurg gehaltenen Reichstägen aufsuchen lassen und selbige ersehen. Dann was die hernächst in annis 1613 und 1640 und 1641 gefolgete beede Reichstäge betrifft, hat man sich des ersten auf dem Wahltage des Kaisers Matthiä in anno 1612, da alle geistliche Churfürsten, wie auch Chur-Sachsen in der Person zugegen gewesen, und des andern auf dem Churfürstentage zu Nürnberg in anno 1640, da alleine Churfürstliche Ge-
sandte waren, verglichen, also daß bei beeden solchen Reichstägen die sonsten gewöhnliche solennia mit Einholung der Herren Churfürsten consensus nachgeblieben. Es ist aber doch, sonderlich in anno 1640, bei der ersten im Churfürstlichem Collegio auf dem Reichstage zu Regenspurg nach gethaner Kaiserlichen Proposition gehaltenen Session von Chur-Maintz

28 Febr. feierlichst protestirt worden, daß dasjenige, was domals in gewöhnlicher Suchung der sammetlichen Churfürsten consensus aus bevorstehender Noth und zu Gewinnung der Zeit mit Einwilligung des Churf. Collegii von J. Kais. Maj. unterlassen, erwähntem Collegio zu keinem Präjudiz noch zur Consequenz gereichen, sondern in künftigen dergleichen Fällen bei dem Herkommen, davon man in keine Wege zu weichen bedacht, noch sich dessen begeben haben wollte, verbleiben sollte. Welches also in die protocolla zu bringen erinnert.

Was nun die Reichstäge in annis 1603 und 1608 betrifft, befindet sich in den Acten, daß die sammetliche Herren Churfürsten, doch absonderlich, durch Kaiserliche Gesandtschaften umb deren Consens ersuchet; es ist aber weder allhier noch auch bei den andern Herren Churfürsten eine hauptsächliche Erklärung bei solchen Legationen erfolget, sondern von allen die Antworten dilatorie dahin gangen, daß sie sich auf das Kaiserliche Begehren nicht erklären könnten, bis sie vorher mit einander dem Herkommen und Reichs-Constitutionen gemäß aus diesem Werke communiciret und Dero Mit-Churfürsten Gedanken vernommen, so auch insonderheit an churbrandenburgischer Seiten mit Chur-Meintz, Pfaltz und Sachsen zu der Zeit geschehen. Und ist nachmals die Antwort vermittelst eines Churfürstlichen Gesambtschreibens an J. Kais. Maj. erfolget, darinnen die Churfürsten ihren Consens zu Ausschreibung eines Reichstages gegeben. Es ist auch zu Zeiten ein Churfürstentag vorhergangen und von Chur-Meintz auf Mitbeliebung der andern Churfürsten ausgeschrieben oder es haben einige Churfürsten ihre Räthe an einen gewissen Ort zusammengeschickt und von den fürgehenden Reichssachen deliberiren lassen.

Der Ort und die Zeit ist zwar von J. Kais. Maj. allwege mit determiniret, aber doch der Churfürsten Bedenken darüber zugleich erfordert und endlich deshalb eine Vergleichung getroffen; es ist auch wohl beedes, wie gegen dem Reichstage in anno 1603 geschehen und in dem Kaiserlichem Ausschreiben mit angezogen, J. Kais. Maj. lediglich anheimbgestellet.

Obwohl der Kais. Maj. quoad locum die Stadt Regenspurg des Donaustromes halber am besten gelegen, gestalt dann von anno 1598 alle Reichstäge unzweiflich daselbsten angeordnet, so ist doch aus den Actis befindlich, daß gegen dem Reichstage de anno 1608 die Herren Churfürsten am Rheinstrom sich darüber beschweret und angesuchet, daß derselbe Reichstag nacher Speier oder Wormbs, und also an den Rheinstrom, geleget und sie dadurch des weiten Weges enthebt werden möchten. Es ist aber doch bei der Stadt Regenspurg geblieben. E. Ch. D., wann Dieselbte Sich in der Chur Brandenburg befinden, ist sonst dieser Ort, wie auch Chur-Sachsen, mehr bequem als die andere am Rhein, und werden die Städte Speyer und Wormbs, als die zu mehrmalen feindlich überfallen,

ſtarke und zum Theil langwierige Einquartierungen gehabt, an Gebäuden 28 Febr.
wohl mehr ab- als zugenommen haben, dahero dieſelbe wohl diesmals nicht werden in Conſideration kommen können. Sonſten iſt in anno 1640, als der Reichstag nacher Regenspurg geleget ward, welcher als der erſte vermöge der Güldenen Bulla zu Nürnberg gehalten werden ſollen, von dem Churf. Collegio bedungen, daß der hernächſt folgende zu Nürnberg angeſtallt werden ſollte."

398. Relation von Kneſebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 18 (28) Febr.

Ausf. aus R. 21. 12ª. Concept von Kneſebeck.

Verhör in Sachen der Stadt Bernau gegen die kurfürſtliche Amtskammer. Cedirte franzöſiſche Schuld. Viſitation des Landes. Kirche und Schule zu Cüſtrin. Widerſtand der von Götzen gegen die Immiſſion der Kurfürſtin in das Gut Zehlendorff.

„Und können Derſelbten wir in Unterthänigkeit nicht bergen, daß am 28 Febr.
abgewichenen 12 dieſes eine Sache zwiſchen der Stadt Bernau und E. Ch. D. Amptskammer im Geheimbtem Rathe gehöret worden, da wir nach gnugſam eingenommenem Bericht zwar geſehen, quid juris und wohin die causae decisio zu richten, aber dennoch, ohne Vorbewußt E. Ch. D. etwas zu verordnen, Bedenken getragen. Und beſtund das Werk darauf, daß für etlichen Jahren, als anno 1621, die Stadt Bernau Peter Jericken 600 Thaler Capital ſchuldig worden, welches debitum nach angelegter Rechnung und Abzug deſſen, ſo theils in usuras, theils in sortem gezahlet worden, anno 1632 und 1633 noch 477 Thaler 20 gr. 2 ₰ ausgetragen, als 273 Thaler 23 gr. 6 ₰ Capital und 203 Thaler 20 gr. 8 ₰ alten Zins. Als nun der Creditor eine Mühle unter dem Ampte Bieſenthall kaufsweiſe an ſich gebracht, ſo hat er loco pretii 516 Thaler 23 gr. 3 ₰ dem Ampte bei der Stadt Bernau abgetreten, und weil die Churf. Amptskammer dem Amptſchreiber zu Zoſſen Joachim Schrötern wegen vielfältiger Vorlagen, ſo bei etlichen ſtarken Ablagern zu Bieſenthall, Steinfurtt, Freyenwalde und Neuenhagen vorgangen, Erſtattung zu thun ſchuldig geweſen und die Stadt Bernau am 28 Septembris anno 1636 gedachter Schuld halber per sententiam in 548 Thaler 8 gr. condemniret worden, ſo hat die Churf. Amptskammer ſolche Poſt anderweit dem Amptſchreiber zu Zoſſen cediret, welcher ſie auch in solutum angenommen, mit dem Rathe zu Bernau am 30 Septembris anno 1636 noviret, das debitum auf ſeine Perſon, ſambt es ex causa mutui von ihme aufgenommen und in der Stadt wirklichen Nutz zu Einlöſung ihrer verſetzten Güeter gewandt, richten, ſich auch zu mehrerer Aſſecuration mit einem Churfürſtl. Conſens verſehen laſſen. Nachdeme aber die Debitores mit der solutione ſäumig worden und endlich die Sachen mit der Stadt Bernau durch die im Churf. Kammergerichte am 14 Octobris anno 1646 und im Februario anno 1647

28 Febr. ertheilte Abſchiede zum concursu gerathen, ſo hat der Amptſchreiber ſeine obligationes und Verſicherung der Amptskammer zurücke gegeben, welche ſie auch angenommen, den Amptſchreiber von den Retardaten des Ampts Zoſſen in andere Wege contentiret und dagegen der Stadt Bernau drei Bauren abgenommen und dem Ampte Bieſenthaall zugeleget. Nun iſt hierinnen von der Amptskammer oder vielmehr dero Administratoribus heftig verſtoßen worden, daß ſie des Amptſchreibers novirte obligationes ohne Noth und Urſache an ſich genommen, da ſie doch dem Amptſchreiber zu keiner Gewähr oder Schadlosleiſtung weiter verbunden geweſen, ſintemal derſelbige per dationem in solutum et novationem nicht nur ein bloßer Cessionarius geblieben, ſondern ein dominus et proprietarius geworden, alſo daß das commodum et periculum nominis post translationem prioris debiti in aliam personam et aliam obligationem niemand anders dann ihn, et quidem absque regressu evictionis ratione, treffen können. Nachdeme aber die Amptskammer das debitum, wiewohl ohne einige Noth, wieder angenommen, ſo hat ſolches nicht anders dann in ſolchem Stande, darein das Werk tempore novae cessionis et retraditionis geweſen, geſchehen können, nempe cum qualitate litigiosa, darin das Werk ob formatum concursum gerathen, und hätte den Amptsräthen alſo nicht gebühret, pendente lite ſich der Bauren anzumaßen und dieſelbige der Stadt in praejudicium anteriorum creditorum, inſonderheit der Kirchen, ſo ihre praestationes bei den Bauren zu heben hat, zu entziehen; dann die jura fisci thun nichts zu den Sachen, weil dieſe Poſt von einem privato debitore herrühret, welcher in fiscum kein fortius et potentius jus, quam ipse habuit, transferiren können. Den Fall auch geſetzt, daß der fiscus ſich eines juris praelationis ex singulari privilegio zu erfreuen gehabt, ſo iſt doch ſolches jus mere personale und weder cessibile noch transmissibile in tertium possessorem, als den Amptſchreiber zu Zoſſen, geweſen. Hätte alſo der Abſcheid nicht anders gegeben werden können, dann daß die Amptskammer, ſo der Bauren pendente concursu ſich angemaßet, dieſelbige zu reſtituiren, ihre Forderung zu liquidiren und rechtlicher Erkenntniß in puncto prioritatis zu erwarten ſchuldig. Wir haben aber dannoch, ohne Vorbewußt und Specialverordnung E. Ch. D. etwas zu decidiren, Bedenken getragen, ſondern thun das ganze Werk E. Ch. D. zu Dero rechtmäßigem Ausſchlagen in Unterthänigkeit anheimbſtellen."

P. S. 1. Ausf. aus R. 11. 90. Concept von Taſchenberger in R. 11. Anhalt. 1 B. „Mit den franzöſiſchen Geldern, darüber Fürſt Victor Amadäus zu Anhaltt eine Ceſſion in E. Ch. D. Namen begehret, hat es die Beſchaffenheit, daß anno 1618 zwiſchen E. Ch. D. Großherren Vatern Churfürſt Johann Sigißmunden hochlöblichſter Gedächtnuß und Fürſt Chriſtian zu Anhaltt dem ältern ein Accord getroffen, darinnen iztermeltem Fürſten zu Anhaltt über

59 583 Reichsgülden, so von der frantzösischen Anforderung herrühren, cedirt 28 Febr.
worden. Es ist aber keine bloße cessio, sondern eine pura datio in solutum gewesen, inmaßen dann Fürst Christian zu Anhaltt sich dahin erkläret, da es durch Kriegeswesen dahin gerathen sollte, daß S. F. G. noch in langen Jahren, auch wohl nimmer einige Bezahlung bekommen sollten, dannoch diese cedirte Schuld auf Verlust und Gewinn anzunehmen und E. Ch. D. Großherrenvatern, desselben Erben und Nachkommen der Eviction und Gewähr halb niemals zu belangen. Als auch im Monat Decembri anno 1650 der itzige regierende Fürst Christian zu Anhaltt an E. Ch. D. begehret, die frantzösische Post wieder anzunehmen und S. F. G. in andere Wege zu contentiren, so haben E. Ch. D. solches simpliciter abgeschlagen, daher, daß S. F. G. Herr Vater per dationem in solutum, welche er gutwillig acceptiret, einmal befriediget worden und nunmehr E. Ch. D. kein periculum nominis uf sich zu nehmen, noch ratione evictionis etwas zu prästiren schuldig, die Cession aber, so der vorigen gleichförmig, haben E. Ch. D. gewilliget. Und dabei könnte es auch unseres unmaßgeblichen Ermessens noch verbleiben und E. Ch. D. dem Fürsten zu Anhaltt ohne Derselben Präjudiz und Nachtheil die gebetene Cession ertheilen: wann S. F. G. nur Sich dagegen reversiren würden, es bei der einmal beliebten Dation in solutum zu lassen und E. Ch. D. nun und zu ewigen Zeiten der Gewähr halb keine lites zu moviren." (Vgl. Prot. III, 234).

P. S. 2. Sie senden 1) ein Gesuch des Obristen zu Spandau, Hans Georg v. Ribbeck und des Schloß- und Mühlenhauptmanns Zachar. Friedrich v. Götzen um Verordnung der für die ihnen anbefohlene Commission nöthigen Gelder. Vielleicht könnte die Visitation der Dörfer und die Beschreibung der Personen bequemer und besser durch die Commissarien jeden Ortes gemacht werden, da ihnen die Gelegenheit und die Leute wohl bekannt seien und große Kosten dadurch erspart würden. 2) ein Gesuch der Neumärkischen Regierung zu Cüstrin, es sei höchstnöthig, dem drohenden Schaden des Kirchthurms daselbst abzuhelfen und für die Schule einen andern Ort ausfindig zu machen.

P. S. 3. Concept von Knesebeck aus R. 22. 105. Wegen des Guts Zehlendorff, darin im Namen der Kurfürstin der Schloßhauptmann v. Götzen die Immission ex summo decreto erhalten, werde es noch Schwierigkeiten geben, da die Söhne des † Friedrich von Götzen sich beschweren, daß in ihrer Abwesenheit und ohne ihr Wissen und Willen eine Veränderung und Veräußerung der Zehlendorffschen Güter und Unterthanen vorgenommen werden solle. Da sie nun ihres Vaters Güter selbst an sich nehmen wollen, haben die Räthe ein Verhör auf den 28 dieses Monats angesetzt. Außerdem hat Joachim Friedrich von Götzen vor dem Kammergericht verschiedene Forderungen seines Vaters eingeklagt und auf Unterhandlung der Kammergerichtsräthe erklärt, das jus agnationis respectu des Verlaufs nicht zu urgiren, sondern der Kurfürstin das Gut vor einem Fremden völlig und gern zu lassen.

28 Febr. „Allein könnte er sich seines juris realis, auch erlangeter Immission und Possession nicht ehe begeben, bis er plenarie befriediget."

Resolution. In der Resolution (Cleve. 12 März. Eink. 8 (18) März) verfügt der Kurf. Folgendes: „Weil Wir nun dabei (aus der Relation) soviel wahrgenommen, daß von gedachter Amtskammer oder deren Administratoribus ein merklicher Fehler begangen worden, indem sie nicht allein von gemeltem Amtschreiber zu Zossen die ihnen cedirte Obligation, die er doch pure et absque ulla evictione in solutum angenommen, auch hernachmals mit dem Rath zu Bernau noviret und dieses nomen auf sich tanquam ex causa mutui transferiren und richten lassen, ohne alle Noth wieder an sich genommen, sondern auch denselben anderweit und zwar von den Zossenschen Ambtsretardaten contentiret, dagegen aber der Stadt Bernau, nachdeme es mit derselben zum concursu gediehen, drei Pauren indebite abgenommen, so sehen Wir nicht, wie anders aus den Sachen zu kommen, als daß diese Forderung in concursu mit liquidiret und zu rechtlicher Erkenntniß ausgestellet werde." Inmittelst sei billig, die Bauren zu restituiren, und daß „Uns von bemelten der Amtskammer Administratoribus sowohl wegen des Capitals als Interessen (deshalb sie sich hinwiederumb an Joachim Schröder erholen können) gebührende Satisfaction geschehen möge".

P. S. Cleve. 12 März. Concept von Schwerin. Kurf. habe ersehen, daß sich Friedrich v. Götzen sel. Söhne nunmehr hervorthun, ihres Vatern Güter käuflich an sich zu bringen und „Unserer herzvielgeliebten Gemahlin Lbd. wieder zu verdringen sich unternehmen wollen. Wir können zwar nicht davor halten, daß dieses ihr Ernst sei, sondern vielmehr, daß sie von einem oder andern übelgesinnten zu solchen Dingen verleitet worden; denn der älteste hat seinen Consens zu dieser Veräußerung ertheilet und sich noch überdem erboten, der Kurfürstin zu Gefallen auch das übrige Theil an Zehlendorff zu erhandeln. Die andere beide Brüder sind dessen von ihrer Mutter und sonst andern berichtet worden und nicht das geringste dakegen moviret, haben auch schon zuvor sich dieser Güter verziehen, wie ihnen solches Alles, wenns die Noth erfodert, erwiesen werden könnte. Diesem nach befehlen Wir euch hiemit und in allen Gnaden, ihnen, wann sie in solchem zu Unserem Despect gereichendem Vornehmen continuiren sollten, solches hart zu verweisen und nicht zu gestatten, wann die Kurfürstin „das pretium, wie Sie erbietig sein, richtig erlegen werden, daß Derosselben einige Hindernus, von wem es auch sei, zugefüget werde, und desfals bei Unserm Kammergericht gebührende Verordnung zu thun". Joachim Friedr. v. G. sei nicht zu verdenken, daß er das Seinige suche, aber Kurf. hoffe nicht, daß er, sobald er wegen der Zahlung genügende Versicherung erhalten, was sofort geschehen kann, die Aufhebung der Immission begehren, oder „ihr dieselbige zu Unserer Verkleinerung und höchstem Misgefallen verhängen werdet. Sondern werdet ihr vielmehr allen Fleiß anwenden, daß diese Sache aufs Förderlichste es

immer müglich, ihre Endschaft erreichen möge; dann Unserer herzvielgeliebten Gemahlin daran viel gelegen, und soll an der Bezahlung gar kein Mangel erscheinen." Resolution.

399. Verfügung. Cleve. 28 Februar. Eink. 3 (13) März.

Ausf. aus B. 131 K. 59 L. Concept gez. von Seidell.

Beilegung des Streits über das Gut Hobeck.

Die bisher vielfältig auch am Kammergericht ventilirten Streitigkeiten zwischen Fürst Johann von Anhalt und Rudolf von Lattorff wegen des Gutes Hobeck sollen, da der dort anwesende v. L. sich gütlicher Handlung und käuflicher Überlassung des Guts an den Fürsten bereit erklärt hat, die Räthe durch Anberaumung eines Termins in Güte beizulegen versuchen. Sollte jedoch der Fürst „den v. L. in unnöthigen Disputat und fernere Unkosten führen wollen, so habt ihr dasjenige, was in puncto juris bestehet, ohne Ansehung der Person zu decidiren und Uns alsdann euren unterthänigsten Bericht abzustatten, unterdessen aber dem von Lattorff bis zu ferner Unser Verordnung gebührend zu schützen". 28 Febr.

400. Relation. Cölln. [Ende Februar].

Concept ohne Tagesdatum.

Monatlicher Unterhalt der Leibcompagnie zu Roß.

Sie haben Erkundigung aus allen Akten von 1643—1650 eingezogen, woher der Abzug des achten Thalers an dem monatlichen Unterhalt der Leibcompagnie zu Roß herkäme und wo dieser achte Thaler geblieben sei. Danach hätten die Landstände für die kurfürstlichen Truppen 1643 110000 Th. bewilligt, der Kurf. sich aber bereit erklärt, die Offiziere zu disponiren, sowohl für sich als die gemeinen Reiter, sich des Futterkorns und Rauchfutters gänzlich zu begeben. Als darauf den gemeinen Reitern nicht mehr als 7 Th. zugeschrieben worden, haben die Offiziere den Kurf. auf seinem Wege nach Schöningen angesprochen und sich beschwert, daß die Reiter mit den 7 Th. nicht auskommen könnten, wenn sie dabei nicht auch das Rauchfutter erhielten. Hierauf hat der Kurf. sich durch den Oberkammerherrn v. Burgsdorf bei den Offizieren erkundigen lassen, ob die Reiter mit einem Nachschuß von einem Thaler zufrieden wären, was sie bejaht und bis zur Rückkehr des Kurf. in die Residenz sich beruhigen zu wollen versprochen haben. 1643 haben dann die Stände noch einen Nachschuß bewilligt mit der Bedingung, daß das Futterkorn darin enthalten sein solle, was der Kurf. bestätigt hat. Die Reiter haben aber keinen Zuschuß, sondern nur 7 Thaler erhalten. Zwar habe der Kurf. am 10 September 1650 die Landstände ermahnt, noch einen Thaler zuzulegen, aber diese haben am 13 September sich auf die große Summe bezogen, in der der achte Thaler oder vielmehr das Rauchfutter stecke, so daß das Rauchfutter niemals absonderlich gegeben ist. Mithin haben die Landstände den Wortlaut des Recesses für sich. Ende Februar.

401. Gutachten Blumenthals in Beantwortung der drei vom Kurfürsten gestellten Fragen. (Vgl. Nr. 368.) Halberstadt. 19 Februar (1 März).

Kanzlei-Mundum aus B. 21. 136.

Allgemeine politische Lage.

1 März. Wie nun meine unterthänigste Schuldigkeit erfordert, in diesem und allen andern Sachen und so oft E. Ch. D. mich Dero gnädigsten Befehls würdigen werden, Deroselben meine gehorsambste Willfährigkeit in der That zu erweisen, also hätte ich auch billig mit meinem unmaßgeblichem suffragio zeitiger einkommen sollen. Nachdem ich aber theils wegen des Halberstätischen Landtages vorgewesenen täglichen Geschäften als auch darauf erfolgeter Berlinscher Reise und bei derselben mir in etwas zugestoßener Unpäßlichkeit davon abgehalten worden, so will ich hoffen, auch hiemit unterthänigst gebeten haben, E. Ch. D. wollen geruhen, diesen geringen Verzueg in keinen Ungnaden zu vernehmen. Und ob ich wohl mit E. Ch. D. (sobald ich das Glück und die von anno 1640 her allstets gewiß verhoffte Gnade gehabt, zu Dero Bedienung wieder aufgenommen zu werden) als Dero Erbunterthan jederzeit ein herzliches Mitleiden gehabt, wann ich gesehen, daß auf solche Weise der damalige status schwerlich lange würde bestehen, sondern in kurzen auf einmal zu äußerster E. Ch. D. Disreputation bei allen vornehmen Potentaten und benachbarten Ständen, auch Ihrer eigenen höhesten Displicenz und Unbefriedenheit zerfallen müssen, so erfreue ich mich dennoch numehr aus innersten Grund meines Herzens daher, daß E. Ch. D. solches Selbsten jetzo erkennen, begreifen und desselben Redressirung hochnöthig achten und halten; in mehrer Betrachtung, daß die gewisseste Anzeig einer bald erfolgenden Besserung diese ist, wann der übeler Zustand, worin man sich befindet, vollkömblich erkannt und darauf sofort und ohne weitern Zeitverlust zu Ergreifung derjenigen remediorum, so einen solchen heilsamen Zweck zu erlangen sufficient sein, geschritten und darüber steif und fest gehalten wird.

Nachdem dann nun E. Ch. D. anfangs nöthig finden, wohl zu überlegen und zu resolviren, wie Sie Sich gegen alle große Potentaten zu Beförderung und Vermehrung Ihrer und Derselben Lande und Leute Securität, Reputation und Aufnehmen zu comportiren und zu verhalten haben, so lebe ich der gewissen unterthänigsten Hoffnung, es würde mir gar nicht übel können gedeutet werden, wann ich zuerst meine geringfügige Gedanken dahin eröffnete, wie E. Ch. D. Sich zuforderst gegen Gott im Himmel als den größesten und ewigen Potentaten zu bezeigen hätte, damit Sie desselben Assistenz und gnädigen Beistand in allen Dero Thun und Vorhaben gesichert sein und bleiben möchten, in Betrachtung, daß ich aus dessen geoffenbarten Worte gnugsamb berichtet bin, daß kein einziger

Potentat seinen Stand, Macht und Gewalt von ihm selbsten, sondern von 1 März.
Gott allein habe, noch das Gerichte den Menschen, sondern ihm, als dessen Reichs Ambtleute sie sein, halten thun und daß ein sehr scharfes Urtheil über diejenige, so nicht nach seinen Willen und Geboten regieren, ergehen soll.

Weiln mir aber E. Ch. D. christliches und tugendhaftes Gemüthe, Gott sei Lob! zur Genüge bekannt ist, ich auch der gewissen Hoffnung bin, Sie werden alle Ihre wichtige Anschläge und Vorhaben, ehe Sie dieselbe Ihren Räthen andeuten und deren Gutachten darüber begehren, der göttlichen Majestät im Himmel in aller Demuth und Gelassenheit vortragen und Dieselbe umb Assistenz und Beistand, auch Verleihung eines weisen und verständigen Herzens ersuchen und anrufen, auf daß Dieselbe mit Ihrer Gnade mitten im Rathe sei und alles, so allda vorgehet und gehandelt wird, zu Ihres großen Namens Ehre und dann sowohl zu E. Ch. D. als deren Ihr zu schütz- und beschirmen anvertraueten Unterthanen Wohlfahrt und Nutzen ausschlagen lassen wolle, als habe ich solches aus diesen Ursachen weitläuftig auszuführen mehr überflüssig als mir anständig halten müssen, wohl wissend, daß dazu andere, denen dieses und dergleichen, wann es zu erinnern nöthig wäre, zu beobachten bestellet sein.

Finde also diesem nach zum höchsten dien- und nützlich, daß E. Ch. D. gegen der Kais. Maj. Sich ferner also zu comportiren resolviret verbleiben, wie Sie und Dero gesambte Räthe urtheilen und erkennen werden, daß es zu Erhalt- und Vermehrung Derselben Liebe und Affection gegen E. Ch. D. und Dero höchst löblichen Kurhause und dessen sämbtlicher Lande und Unterthanen Wohlfahrt beförderlich sein kann. Welches denn vornehmblich und generaliter in dem bestehen wird, daß nichtes gegen der schweren Pflicht, so ein jeder Kurfürst vermöge der Guldenen Bulle J. Kais. Maj. abzustatten hat, vorgenommen, sondern demjenigen, so darin enthalten ist, wirklich nachgelebet und

2do zu diesem Ende J. Kais. Maj. weinigst einmal monatlich, wo nicht vermittelst eines Hand-, dennoch gemeinen Schreibens aus der Kanzelei durch beharrliche Correspondenz und Notification eines und des andern, so E. Ch. D. des Orts nicht unangenehm zu sein befinden, gleichsamb die Versicherung gegeben werde, daß Dieselbe Dero geneigte Affection mehr und mehr zu gewinnen verlangen. Worbei doch meine Meinung gar nicht ist, daß E. Ch. D. Sich Derselben zu etwas Speciales und welches von einiger Importanz oder Consequenz sei und woraus entweder der Religion oder E. Ch. D. hoher Existimation die geringste Gefahr oder Abgang besorglich entstehen könnte, zu verobligiren hätten, sondern nur, damit Sie dieselbe und den ganzen Hof aus der bishero geführter und E. Ch. D. ganz nicht dienender Diffidenz, als wann Sie viele große Sachen gegen J. Kais. Maj.

1 März. und Dero Hauses Interesse im Sinne hätten, bringen mügen, gestalt dann E. Ch. D. ich mit Bestand der Wahrheit wohl versichern kann, daß eine solche zu lauter indifferente Sachen angesehene Correspondenz eines der besten Mittel sein werde, Sich J. Maj. Affection zu versichern, und daß mir domalen, als ich noch in wirklicher Bedienung gewesen, zum öftern, wann ich die Ministros E. Ch. D. guter Inclination gegen J. Kais. Maj. sinceriren wollen, diese Antwort geworden, sie wollten es zwarn dahero, daß E. Ch. D. die meisten Lande, so Sie jetzo regierten, der Affection und Liberalität J. Kais. Maj. Vorfahren beizumessen hätten, und daß doch endlich der Ausgang weisen würde, daß diejenigen, denen E. Ch. D. zu anfangs am meisten getrauet, Sie doch zuletzt hintergehen würden, so viele mehr hoffen, müßten aber aus dem, daß Dieselbe so gar geringe und bei weitem nicht so fleißige Correspondenz mit J. Kais. Maj. hielten, wie andere Herren Kurfürsten thäten, die Derselben fast bei allen Posten schrieben, schließen, daß, wann schon E. Ch. D. Intention und Zuneigunge gut wäre, dennoch theils Dero (domalige) Ministrorum entweder andere dessegni haben oder nicht wissen müßten, wie dienlich und nützlich E. Ch. D. Vorfahren solche Communication gehalten und derselben Effect empfunden hätten. Andere Herren Kurfürsten, wann sie etwas Wichtiges mit theils benachbarten Ständen oder sonsten vorhätten, unterließen nicht, J. Kais. Maj. davon Parte zu geben; solches wäre aber von E. Ch. D. wenig geschehen.

Drittens würde meines Ermessens sehr dienlich sein, wann E. Ch. D., wo nicht zween, weinigst einen J. Kais. Maj. Geheimbten Räthen, bei dem das größeste Ansehen und Autorität allemal ist, an Sich zu ziehen und denselben zu obligiren suchten, welches jährlich mit einem Geringen geschehen könnte. Die jetziger Zeit am meisten vermügen, sind alleine diese beide, als: der Graf von Awerßberg, Großhofmeister des Königs in Ungarn, und der Reichs-Vicekanzler Graf Kurtz.

Was den ersten betrifft, da sollte ich davor halten, doch unmaßgeblich, daß, weilen seine vornehmbste Intention ist, Cardinal zu werden, und dahero sich umb der teutschen und sonderlich evangelischen Kur- und Fürsten Affection nicht so hoch bemühen wird, ein solches wenig früchten und auch bei andern Kurfürsten nur diese Suspicion verursachen würde, als suchte man dadurch des Königs in Ungarn Propension gar zu frühezeitig zu gewinnen. Was den andern betrifft, da kann ich mit der Wahrheit wohl schreiben, daß er E. Ch. D., wann Sie seiner vonnöthen hätten, nützlich dienen kann und wird; stelle also Derselben gnädigsten Erwägen anheimb, ob Sie nicht zu Dero Dienste nöthig halten, daß allestets einer von Ihren Geheimbten Räthen, so stetig bei Dero hohen Person aufwarten, als etwa J. Gnd. der Herr Graf von Waldeck oder der von Schwerihn, sich mit demselben in eine Correspondenz einließen und den Anfang mit Recom-

mendation einer E. Ch. D. anliegender Sache machten, und daß E. Ch. D. 1 März.
in Dero hohen Person Selbsten ihm notificiren ließen, daß Sie diesem oder jenem solche Communication aufgetragen hätten, mit Begehren, seine Affection Ihr allemal zu erweisen; über welche Correspondenz in der Kanzelei alstets eine gewisse Registratur könnte gehalten werden.

Der Graf von Kurtz wird keine andere Gnade begehren, als diejenige, so E. Ch. D. ihm vorm Jahr in vollem Rath verwilliget und darüber ein Decret ausfertigen und durch mich zuschicken lassen, dessen Inhalt dieser ist, daß, weiln J. Kais. Maj. ihm 25 000 Gulden wegen der Römer-Monate auf E. Ch. D. Lande assigniret hätten, Sie ihm dieselbe auf sein unterthänigstes Bitten gegen des Reichspfennigmeisters Quittung auszahlen lassen wollten. Nun hat er bei mir zu verschiedenen Malen Nachfrage gehalten, wessen er sich hierunter zu verlassen; dann wann ihm diese Gnade, so doch E. Ch. D. nichtes kostete, aus Dero Landen nicht geschehen sollte, so würde er bei J. Kais. Maj. umb einen andern Ort anhalten müssen; erklärete sich aber dabei dahin, daß er mit Particulier-Empfahung zu 5, 4 und 3000 Rthlr. nach und nach gehorsambst gerne zufrieden sein wollte. Etwas anders wird er meines Ermessens nicht acceptiren; stehet also bei E. Ch. D., ob Sie ihm dessen de novo wollen versichern lassen.

Was den Residenten selbigen Hofes betrifft, weiln ich mich erinnere, daß E. Ch. D. demselben seine Gage in etwas erhöhet und ihm 800 Rthlr. nun geben, so wäre meine gehorsambste Meinung, man legte ihm noch ein paar hundert Reichsthaler zu, ließe ihm die quartaliter richtig auszahlen und injungirte ihme dagegen, daß er sich aller andern Bestallungen und zuforderst der Advocaturen enthalten und dadurch umb andere Leute willen E. Ch. D. Sachen, noch seine eigene Persone nicht odiös mache. Sollte er das nicht thun wollen, so wäre E. Ch. D. viele dienlicher, einen andern allda zu bestellen, als Ihr präjudiciren zu lassen. Meine Meinung aber ist, er werde sich dazu ganz willig erbieten. Auf solche Weise kann er mit mehrerm Respect allda leben, und wird desselben Person alsdann auch viele angenehmer sein.

Hiernächst finde ich sehr diensamb, daß E. Ch. D. mit allen Ihren Neben-Kurfürsten eine bessere Verständnuß, als leider bishero gewesen, anrichten und beständig unterhalten; dann diese die vornehmbste Würde und das größeste und köstlichste Kleinod aller E. Ch. D. Hoheiten ist und hergegen offenbar und weltkundig, wie dieselbe in wenig Jahren und sonderlich bei den Friedenstractaten zu Munster und Oßnabrugk geschmälert worden; welches aus dem Artic. 8. § Habeantur genugsamb zu ersehen.

Nun ist außer allen Zweifel zu setzen, daß aufm bevorstehenden Reichstag es merklich wiederumb angehen und dahin getrachtet wird werden, wie diesem höchstlöblichem Collegio die bisherige Autorität müge genommen und

1 März. desſelben Gewalt beſchnitten werden. Es werden nicht allein J. Kaiſ. Maj. und Dero Hof, ſondern auch viele Stände ſehr dahin trachten, daß, weiln die Herren Kurfürſten von ſehr vielen Jahren die Gewalt, neue Geſetze und statuta zu machen, gehabt und ſich dabei mainteniret, ſolches ceſſiren und aufhören müge; wozu dann die neue Reichsſtände, als die Kron Schweden, daferne die übrigen ſich nicht fleißig gnung erweiſen ſollten, gerne das nöthige Öel zu dieſer Lampen beitragen werden, maßen ihr Autor, welcher ſonſten Hippolytus a Lapide ſich nennet, ſehr feine media dazu vorſchläget, daß man nämblich den Herren Kurfürſten ihre Zölle und andere ſtaatliche Stücke, ſo ſie vor und nach dahero, daß ſie ihre vota allſtets einem aus dem Hauſe Öſterreich gegeben, bekommen, ganz wieder abnehmen und demjenigen geben ſolle, welchen die Fürſten des Reichs zuſambt den Kurfürſten eligiren und erwählen werden. Dann obſchon notorium und einen jeden bekannt, daß vermöge der Guldener Bulla niemanden von der Erwählung eines Römiſchen Königs das Geringſte als dem hochpreislichen Kurfürſtl. Collegio zukompt, ſo zeigen dennoch die im Friedensſchluß enthaltene dürre und dunkele Worte, welche alſo lauten: Auf den nächſten Reichstag ſoll von der Wahl eines Römiſchen Königs und von einer gewiſſen und beſtändigen Capitulation gehandelt und dieſelbe mit allgemeiner Einwilligung der Stände geſchloſſen werden — gnugſamb an, daß, demſelben in jetzbemeltem Friedenſchluß dieſe Präeminenz zu entziehen, man ſich ſtark bearbeitet und es ſehr weit gebracht hat. Dieſem aber iſt hochnöthig in Zeiten vermittelſt Renovation der Kurfürſtl. Vereinigung und Stiftung neuer Verſtändnuß, ſo viel immer menſch- und müglich, vorzukommen, und ſolches ſo viele mehr allerforderlichſt dahero, daß jetzo nicht mehr als der einzige Kurfürſt zu Sachſen annoch im Leben iſt, ſo auf dieſelbe geſchworen; ſollte der Todes verfahren, ehe er andere wieder eingenommen, ſo iſt tota illa celebris unio erloſchen, und könnte gefraget werden, ob auch die übrige Fürſten eine ſolche reunionem zulaſſen würden.

Weiln nun J. Ch. G. zu Maintz ratione praecedentiae der erſte Kurfürſt und Director serenissimi hujus collegii iſt, derſelbe bei meiner Anweſenheit zu Maintz im vergangenen Sommer mir auch dieſe Worte ſagte und E. Ch. D. zu berichten begehrte, daß er gnugſame Nachricht hätte deſſen, ſo gegen die kurfürſtliche Präeminenz moliret würde, er aber dieſes alles nichts achtete, ſondern wüßte, wenn E. Ch. D. und die übrige Herren Kurfürſten nur mit und neben ihm treulich zuſammentreten würden, er Mittel gnug wüßte, wie denenſelben mit göttlichem Beiſtande zu begegnen wäre, als ſtelle zu E. Ch. D. gnädigſtem Gutfinden, ob Sie nicht nöthig halten, in mehrerer Vertreulichkeit mit Kur-Maintz deshalb als auch ſeines am Kaiſerl. Hofe ſonſt habenden großen Reſpects und Credits und dann

wegen seiner E. Ch. D. allstets zutragenden Affection und Verlangen, in 1 März.
Dero Bekanntnuß ehist zu gerathen, Sich einzulassen und an ihn, wie auch die übrige Dero Herren Mitkurfürsten zu schreiben und Sich zu allem, was zu Conservation dieses so kostbaren Kleinods nöthig ist, willig zu erklären, mit Bitte, Deroselben auch ihre Gedanken hierüber zu eröffnen, damit also E. Ch. D. in der Instruction, damit Sie Ihre Räthe würden zu versehen haben, die Nothdurft so viele besser überlegen können.

Mit Trier haben E. Ch. D. ganz keinen Streit, können also ohne einige Gefahr mit demselben zuweilen correspondiren lassen, und ist dieser jetziger neuer Kurfürst ein sehr frommer, demüthiger, mittelmäßig gelahrter Herr und trefflich zur Oeconomia inclinirend.

Kur-Cöllen ist ein junger sehr gelahrter und verständiger Herr, der auch trefflich zur Haushaltung und Samblung eines Schatzes geneiget ist, aber hergegen sehr eiferig katholisch. Dahero E. Ch. D. wegen der Jurisdiction, so er in den clevischen Landen über die Geistlichen vermeinentlich prätendiret, als auch zuforderst wegen der Blutfreundschaft, damit er dem jungen Herzogen von Neuburg verbunden ist, etwas behuetsamer mit demselben umbzugehen, doch deshalb die Correspondenz nicht zu unterlassen haben, in Anmerkung, daß dadurch noch leichter eines Herren Intention und Inclination zu erkundigen stehet, als wann man mit demselben ganz nichtes Gemeines hat.

J. Ch. D. zu Bayern seind jetzo noch nicht kurmündig, und haben E. Ch. D. wegen Weitabgelegenheit Deren von den Ihrigen Lande künftig von Denselben Sich wenig zu befürchten noch zu hoffen, es sei denn in solchen Sachen (wie diese Dignität ist), die E. Ch. D. und Ihr zugleich gemein sein, und kann also die künftige Correspondenz mit Denselben ehender zuträg- als schädlich sein.

Mehr aber werden E. Ch. D. dahin zu sehen haben, wie Sie das mit Kur-Sachßen getroffenes Vernehmen auf eine bessere Weise continuiren, als wie es angefangen worden, und wäre meines wenigen Ermessens wohl viele besser gewesen, gar nicht hinzuziehen, als auf solche Ungewißheit und ohne einige vorhero eingezogene Erkundigung solche hoch importirende Tractaten anzuheben.

Nachdem es aber leider geschehen, so sollte ich der unmaßgeblichen Meinung sein, daß nun nützlicher und nöthiger als jemals seie, sich zu Continuation solcher guten Verständnuß von neuem zu bequemen, in Betrachtung, daß, wann solches nicht geschähe und alle weitere Communication nachbliebe, man zu Dreßden leichtlich in die Opinion gerathen dürfte, als hätten E. Ch. D. solche Kund- und Freundschaft ganz nicht aus Bewegung einer zu beiden Kurhäusern streckender Nutzbarkeit und Stiftung eines beständigen Vertrauens, sondern allein zu Colorirung E. Ch. D. domaligen

1 März. Vorhabens gemachet und getroffen: aus welcher Opinion sie aber leicht können gebracht werden, wann E. Ch. D. aufs ehiste ein freundliches Schreiben oder eine Abschickung, so nicht viele kostete, dahin gehen und Unterredung pflegen ließen, was etwa aufm Reichstage beide löblichste Kurhäuser zu behaupten und zu divertiren hätten; 2do wie und welchergestalt die Herren Schweden von ihrer unbilligen Prätension der Licenten und fernerer Usurpation und Detention der pommerschen Lande abzubringen und wessen E. Ch. D. Sich von denselben zu versehen, und dabei zugleich Erkundigung einzuziehen, was die Kaiserl. Gesandte Graf von Wallerstein und Doctor Krahn alldort proponiret hätten und was sie vor Resolution und Expedition erlanget. Welches alles E. Ch. D. schon vorlängst und bald nach ihrer Anlangung allda hätten wissen sollen und können, wann von langer Zeit die schriftliche Communication, so weit dieselbe nützlich, wäre angefangen und erhalten worden.

Was dann letzlich des Herren Pfalzgrafen Ch. D. angehet, da weiset E. Ch. D. die nahe Blutverwandtnuß als auch die Religion dahin, daß Sie mit Derselben auch in guten Vernehmen bleiben und Ihr in denjenigen Sachen, so Ihr bishero wider den klaren Friedensschluß vorenthalten worden, nach aller Möglichkeit mit Remonstriren und Vorstellen assistiren und, so weit es ohne große Gefahr und Hindernuß in Ihren eigenen Sachen geschehen kann, behülflich erscheinen, damit Dieselbe dadurch bewogen werden, mit Ihrem vornehmen suffragio in der pommerischen und andern Deroselben Interesse berührenden Dingen E. Ch. D. hinwiederumb zu assistiren.

Nach dem Kurfürstlichen Collegio im Reich seind etliche benachtbarte Fürsten, deren Affection und Inclination gegen E. Ch. D. auch wohl zu erwägen, umb zu entschließen, wie und welcher Maßen Dieselbe gegen Denen Sich zu comportiren, als erstlich des Herrn Erzherzogen Fürstl. Durchl., JJ. FF. DD. der alte und junge Herzog von Neuburg, der Bischof von Münster, Paderborn, Oßnabrugk, der Landgraf von Hessen und die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg nebst des Herrn Administratoris zu Magdeburg F. D.

Den ersten betreffend, da wird wohl das beste sein, mit Demselben nichts als indifferente Sachen gemeines zu haben, in Consideration, daß J. Hochf. D. vor Sich Selbst nichts vermügen, sondern pure und absolute vom Königl. spanischen Hofe dependiren. Wird derselbe etwas wollen, so den clevischen und angrenzenden Landen zugute gereichen könnte, so müssen Sie es nach Müglichkeit verrichten; sollte es aber etwas Nachtheiliges sein, so haben Sie dagegen nichtes zu reden, sondern müssen es auch wider Dero Willen geschehen lassen. Weiln aber J. Kön. Maj. keinen andern scopum haben als Ihr eigenes Interesse und wie Sie Ihren Nachbaren formidable

bleiben mügen, so ist wohl zu vermuthen, daß alles, so von dort aus 1 März.
vor eine E. Ch. D. Landen zu Nutz und Besten gereichende Sache ausgegeben wird, mehr Schein als Fundaments habe; jedoch weiln oftmaln einem Schaden kann zugefüget werden, welchen man ohne größeres Unglück sogleich zu revengiren nicht vermag, so wird wohl das Beste sein, daß E. Ch. D. gegen J. Hochf. D., als auch den vornehmbsten und nähesten Gouvernatoren, Sich nichts als guter Nachbarschaft und der steifer Inhärirung vernehmen lassen, auch in Ihren Abwesen Dero Statthaltern und Räthen befehlen, sich in solchen Concept durch alle mügliche Wege zu erhalten.

Den zweiten und dritten betreffend, da kann ich mir leichte einbilden, daß E. Ch. D. viele Ursachen bei Ihr haben werden, warumb Sie keine sonderbare Correspondenz mit beiden JJ. FF. DD. zu halten vermeinen, noch dieselbe nöthig achten möchten, habe sie auch vor diesem zum Theile wohl gehöret und dahero wohl schließen können, daß dergleichen Dinge schlecht Geblüt setzen würden. Nachdem ich aber auch nicht sehe, was Deroselben und Ihren Landen nutzen könne, Sich einiger Unfreundschaft merken zu lassen, juxta illud Taciti: Si irascaris, agnita videntur, spreta exolescunt, sondern vielmehr davor halten muß, daß eine solche interruptio oder intermissio mehr suspicionis verursachen und dem Herren Pfalzgrafen Anlaß geben möchte, so viele genauer auf seine Schanze und Sicherheit Achtung zu geben, so muß ich nochmalen bei meiner vor etlichen Monaten mir beigewohnter Meinung verbleiben, daß aufm künftigen Reichstage sehr viele und höchst präjudicirl[ich]e Sachen wegen der gülischer Succession vorgehen und Deroselben Zumuthungen geschehen werden, in eine weit schlechtere Theilung zu Contentirung deren, so sich auch interessiret halten, zu verwilligen, und dannenhero E. Ch. D. nützlich sein würde, auf alle mögliche und Dero Reputation nicht zuwider laufende Mittel zu gedenken, wie aufs ehiste ein besseres Vertrauen möchte gestiftet werden, in Betrachtung, daß E. Ch. und J. F. DD. gleichwohl diejenige beide Herren sein, so alle diese Lande allein besitzen und, wann sie einig sein, den dritten leicht von dannen halten können; welches daraus leichte abzunehmen, daß, so lange sie außerhalb kundbaren Streit gewesen, ein jeder von den Prätendenten geschwiegen oder weinigst nichts öffentlich vorgenommen, sobald aber als die Hostilität entstanden, schrieb Kur-Sachßen an J. Kais. Maj. und zog an, daß er seines Interesse halber selbige Landstände nicht so ruiniren lassen könnte. Als es auch zum Vergleich kommen sollte, zogen J. F. G. von Zweybrugk nacher Maintz und baten, bei J. Kais. Maj. intercedendo einzukommen, daß Sie in solchem Vergleich mit acceptiret und auch ein Theil bekommen möchten: welches alles vorgedachte J. F. G. mir selbsten anzeigten und E. Ch. D. vorzutragen begehrten. Weiln nun

1 März. keine größere Anzeige ist, daß Unfreundschaft einem schade, als wann diejenige, so wider uns sein, den Vergleich omnibus modis zu verhüten und zu hintertreiben suchen, so kann ich keine andere Consequenz machen, als daß E. Ch. D. nützlicher seie, vermittelst neuer und vertraulicher Correspondenz Sich in den Stand, darin Sie jetzo Sich befinden, zu mainteniren, als durch Derselben Nachbleibung Occasion zu geben, daß einer seiner Sicherheit halber dasjenige gegen mir thue, was ich gegen denselben zu thun gedacht habe; weinigst wird dieselbe diesen Effekt haben, daß, wann Spanien oder Pohlen etwa wider Vermuthen E. Ch. D. in Unruhe gerne haben und sich J. F. D. von Neuburg Person unter andern in der Zeit, da die Lübeckische Tractaten wieder angehen sollten, gebrauchen wollte, daß Sie weniger Sich darzu verstehen, wann Sie Sich in Sicherheit als Besorgnuß wissen.

Die übrige alle, so außer den letzten genennet worden, können vermittelst bisheriger Freundschaft und Correspondenz wohl also contentiret werden, daß E. Ch. D. Sich Derselben ganz nichtes zu besorgen.

Angehend den letzten, so seind zwarn J. F. D. dem allgemeinen Gerüchte, auch der bisherigen Experienz nach ein friedfertiger Herr: nachdem Sie aber Gott mit vielen Kindern begabet und Sie öffentlich sagen, daß Sie allstets wider die an E. Ch. D. beschehene eventuale Translation des Erzstiftes Magdeburg protestiret, auch daneben die große Prätension auf die gülische Lande mit haben und leichtlich vermittelst Resignation auf Ihre väterliche Antheil Lande und sonst anderer Tractaten von Ihren Herren Vettern und Brüdern die ganze Prätension auf Sich bringen könnten, so will in alle Wege nöthig sein, zwarn gute Nachbarschaft mit Derselben zu continuiren, aber dagegen auch vigilant und behuetsamb zu gehen und die vornehmbsten der Landstände (weiln E. Ch. D. in diesem passu Sich auf das Capitulum, als über welchem die capitis deminutio auf solchen Fall merklich kommen würde, ganz nichtes zu verlassen) zu suchen an Sich zu ziehen und ihnen auf das ehistezu zuschreiben, daß E. Ch. D. Sich wohl erinnerten, daß Sie vor Ihren Abreisen zu Nellihn (Lehnin) versprochen hätten, ihnen ihre mit Recht ersessene Privilegia völlig zu confirmiren; nachdem Sie aber wider Vermuthen etwas länger Sich allda aufhalten müssen, sie an dieser Dilation sich nicht kehren, sondern bei ihren eventualiter geschworenen Pflichten treulich verbleiben und E. Ch. D. gegen ihnen sambt und sonders Sich als ein gnädigster Landesvater erweisen wollte.

Nach den Reichsständen finde ich die Kron Franckreich, Pohlen, Dennemarck, Schweden, die Staten generalen und den gegenwärtigen englischen Statum.

Was den ersten angehet, da ist wohl höchlich zu beklagen, daß J. Kön. Maj. Ministri nicht vorlängst und weinigst kurz vor dem Schluß zu

Munſter und Oßnabrugk, alß zu welcher Zeit ſie ihrer anſehntlicher Satis- 1 März.
faction geſichert waren, bedacht haben, daß diejenige Schiffe, ſo geſtern mit den beſten und köſtlichſten Winde verſehen waren, heute durch Ungeſtümb ganz zu Grunde und ſcheitern gehen können, und alſo auch ihnen widerfahren könnte, was ſie durch ihre continuirliche Negotiationes dem ganzen Teutſchlande zu Ruin mit ſo vielen Koſten und Speſen verurſachet und ſo große Zeit den lieben Friede, den ſie dem Anſehen nach im Schooß und ihren Händen hatten, differiret und aufgehalten haben; welches ich zu Nürenberg mit meinen Augen und Ohren leider gnugſamb geſehen und gehöret, E. Ch. D. es auch zuforderſt aus denen Propoſitionen, ſo ihrer Envoyé zu Cleve gethan, gnugſamb werden verſtanden haben. Nachdem uns aber nichtes ungefähr, ſondern alles von Gott kombt und dieſe Dinge alle deſſen heilige Gerichte ſein, es auch ohnedem heißet: careat successibus, apto, quisquis ab eventu facta notanda putat, und mir bekannt iſt, daß ſelbige Kron zu der Zeit dennoch E. Ch. D. Satisfactions-Sache mit allen Eifer hat vermitteln und befördern wollen, dem gemeinen evangeliſchen Weſen im Reich auch daran zum höchſten gelegen, daß ſelbiger König und deſſen Macht nicht gar zu ſehr opprimiret und geſchmälert werde, ſo gebe E. Ch. D. ich zu bedenken anheimb, ob Dieſelbe nicht nöthig finden, daß ein ausführliches lateiniſches Schreiben aufgeſetzet und J. Kön. Maj. zugeſandt werde, darin E. Ch. D. die Ihr allſtets erwieſene Affection rühmen und daß ſolche Dieſelbe zu Ihrem habenden Mitleiden, ſo Sie hierunter conteſtirten, billig bewogen, daß diejenige, ſo dergleichen hohe largitiones und promotiones genoſſen und Stände und Unterthanen wären, ſolche oppositiones billig nicht vornehmen ſollten, und daß E. Ch. D. Sich offerirten, daß, wann Sie etwas zu derſelben Hinlegung vermöchten und Ihr an die Hand gegeben werden ſollte, Dieſelbe ſolches treulich effectuiren und consilio et interventione salutari ac amicabili Ihr Äußerſtes gerne thun wollten; weiter aber und zu etwas mehres ſich einzulaſſen, würde meines Ermeſſens (doch eines jeden Meinung ungetadelt) E. Ch. D. wohl gar nicht zu rathen ſein. Dahingegen würde J. Kön. Maj. und des Herren Cardinals Eminenz, im Fall Dieſelbe wieder bei Dero in voriger Autorität Sich befinden, zu erſuchen ſein, daß Sie der Kön. Maj. zu Schweden nachdrücklich vorſtellen wollen, wie ſehr ungerecht man mit E. Ch. D. in Vorenthaltung der hinterpommeriſchen Lande umbginge und daß jene bei dieſer die Billigkeit befordern möchten, damit ganz ſichere und vermittelſt allgemeinen Friedenſchluß abgehandelte Sachen nicht durch andere infundierte und zum Theil bloß particuliere Perſonen concernirende Dinge und respectus remoriret würden. Weil auch das Geſchrei nicht allein, ſondern deshalb gedruckte Zeitungen in der Welt herumbgehen, als wan Franckreich und Schweden gleichſamb einig ſein ſollten, daß Preußen der Kron oder

1 März. dem König in Pohlen gegen Liefland gelassen und vor E. Ch. D. eine andere Satisfaction abgehandelt werden könnte, dieses aber alles gegen Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit läuft, so stelle E. Ch. D. und Dero hocherleuchtetem Verstande zu bedenken anheimb, ob besser sein werde, solches vermittels eines wohl abgefasseten Schreibens und gebührlicher Anziehung, daß es gegen alle christliche Liebe und der so nahen Anverwandtnuß laufe und dahero J. Kön. W. zu Schweden davon zu dehortiren hätten, oder es mit Dissimulation und alleiniger Erkundigung, ob und was an diesem Geschrei sein müge, hingehen zu lassen. Meine Beisorge aber ist hierin sehr groß, und weiß ich mich gnugsamb zu erinnern, daß ich allschon zu Munster vor vier oder fünf Jahr gehöret habe, daß die Herren Schweden E. Ch. D. noch diesen Streich anzubringen beflissen sein würden; dahero ich dann höchst nöthig befinde, daß E. Ch. D. auf alle Wege werde zu rathen sein, dahin zu gedenken, wie Sie J. Kön. Maj. in Polen Affection Sich in etwas mehr versichern mügen, insonderheit jetzo, da Gott Dieselbe und Ihren künftigen Thron mit einem jungen Prinzen befestiget hat. Zwarten weiß ich mich wohl zu besinnen, ofte gehöret zu haben, daß E. Ch. D. zu Befürderung und Feststellung Deroselben Election Sich dergestalt affectioniret erwiesen haben, daß Sie solches billig zu erkennen; aber weiln der meiste Theil der Welt scheinet also geartet zu sein, daß sie mehr auf den letzten Unwillen und Verdruß als auf die vorhin entfangene Gutthaten und officia zu reflectiren pfleget, so meine ich, man habe hierin mit behöriger Prudenz zu gehen und mehr zu diffidiren als sicher zu sein, und müsse diesem nach diejenige pollnische Senatores und Ministros, so bei J. Maj. die meiste Autorität und Vermögenheit haben oder deren Assistenz und guter Inclination E. Ch. D. vor andern gewiß sein, nach Müglichkeit suchen zu obligiren und in guten Concept zu erhalten, damit vermöge deren Intervention J. Kön. Maj. von allen, so E. Ch. D. und Dero dortigen Landen nachtheilig sein könnte, desto ehender können divertiret und in Ihrer vorigen favor gegen Derselben erhalten werden.

Was J. Kön. Maj. von Dennemarck angehet, mit Derselben haben E. Ch. D. nichtes Sonderliches gemeines und dahero Deroselben Affection durch generale Versicherung aller künftiger Correspondenz auch so viele ehender zu conserviren und zu erhalten.

Was weiter J. Kön. Maj. zu Schweden betrifft, da wäre zwarn wohl zu wünschen, daß Dieselbe in Sich ginge und, wann Sie ja nicht betrachten wollte, was E. Ch. D. von Anfang Ihrer angetretenen Regierung Ihr und Ihren ganzen Statui bis auf erfolgeten Friedenschluß vor nützliche Officia geleistet, Sie dennoch bedächte, daß dasjenige, so man jetzo von Derselben erwartend stehet, nichts ist, als wozu Sie die schuldige Liebe zur Gerechtigkeit und der auf derselben in diesem passu fundirter

Friedenſchluß anweiſet, und alſo E. Ch. D. [ſich] von Deroſelben billig 1 März.
nichts als lauter Freundſchaft zu verſehen, noch hinwiedrumb anders als alſo gegen Dieſelbe zu bezeigen hätten. Aber Deroſelben iſt bekannt, wie Sie bishero in allen Ihren actionibus procediret haben, und obwohl insgemein alle Potentaten keine andere rationem status als ihren und ihres Landes Nutzen und Intereſſe haben, darunter auch gar nicht zu verdenken ſein, ſo weiſet doch die bisherige Experienz, daß dieſe Leute, ſo oft ſie mit teutſchen Kur- und Fürſten, auch andern, ſo ſie geringer von Macht als ſich ſchätzen, Handlung geführet, mit lautern tergiversationibus und speciosis praetextibus umbgangen ſein, auch, was ſie geſchloſſen und abgehandelt, außer die äußerſte Extremität niemaln zu Werke geſtellet und ihre größeſte Fineſſe in dem geſetzet haben, daß, weiln ſie niemanden oder den weinigſten aus Freundſchaft und Liebe Gutes erwieſen, alſo auch niemanden etwas Gutes zuzutrauen hätten, ſondern in ſtätiger Diffidenz leben und in Verharrung auf ihren particularen Nutzen fortfahren müſſen. Ein ſolches haben ſie bishero gegen E. Ch. D. vor andern und ſonderlich in den pommeriſchen Tractaten erwieſen. Dann, obſchon E. Ch. D. ihnen viele gegen alle Billigkeit und den klaren Buchſtaben des Friedenſchluſſes, allein umb Ihro zur Ruhe und Einigkeit zielendes Gemüthe zu erweiſen, verwilliget, es auch endlich ſo weit gekommen iſt, daß der vornehmbſte Punkt, die Grenzetheilung nämblich, völlig verglichen, ſo ſein ſie dennoch nicht Willens, das Land zu reſtituiren, ſondern halten E. Ch. D. mit ſtätigen und nichtigen remoris auf, werden auch meines Ermeſſens darunter ſo lange continuiren, bis ſie eine ſolche Vergleichung mit Pohlen, womit ſie zufrieden ſein können, getroffen oder dazu zu gelangen gar keine Hoffnung mehr übrig haben; bis dahin aber und ſo lange ſie durch keine andere Noth und Urſachen das Land zu quittiren gedrungen, werden ſie ſolches allſtets behalten und dabei immerhin tractiren.

Zwarten hab ich bald nach getroffenen Friedenſchluß allſtets die Gedanken gehabt, daß, nachdem E. Ch. D. außer Dero Schweſter keine nähere Freunde als J. Kön. Maj. hätten, die Blutsfreundſchaft und inſonderheit die Religion (weiln das erſte bei großen Potentaten nicht allemal ſehr viel conſideriret wird) nebſt dem allgemeinen Intereſſe große Urſache geben würde, warumb E. Ch. D. gegen J. Kön. Maj. Sich mehrer Freundſchaft und Verſtändnuß als gegen jemanden anders hätten verſpüren zu laſſen und daß auch Dieſelbe hinwiedrumb E. Ch. D. in dieſer Ihrer rechtmäßigen Prätenſion ſo viel ehender Satisfaction geben würden; weshalb ich dann allemal ſehr eiferig gerathen, ſich nach Müglichkeit zu überwinden und umb eines geringen die Erlangung des übrigen nicht aufzuhalten. Nachdem ich aber numehr in der That befinde, daß, je mehr E. Ch. D. nachgeben, je weniger die Schweden ſich bewegen laſſen, ſolch Nachgeben zu

1 März. conſideriren, und gleichwohl weiß, daß ſowohl J. Kön. Maj. als alle andere ſchuldig ſein, dem Friedenſchluß ein Genügen zu thun oder gewärtig zu ſein, daß man ihnen auch das Ihrige ex illa contraventione ſtreitig mache, ſo ſtehe ich bei mir gewiß nicht wenig an, ob E. Ch. D. auch ſehr viel dienen wird, in den bisherigen Tractaten dergeſtalt ferner zu continuiren, oder ob nicht beſſer wäre, daß, wann man noch bei etlichen Conferentien dasjenige, ſo ſie zu ihrer letzter Erklärung herausgeben laſſen, wiederholete und, daferne ſich ſodann eräugen ſollte, daß keine Billigkeit ſtattfinden wollte, E. Ch. D. durch eine ſolemnelle Conteſtation, daß an Ihrer Seiten Sie nichts ermangeln laſſen, und mit angehängter Proteſtation, daß an allen, was hieraus entſtehen möchte, E. Ch. D. unſchuldig ſein wollten, die Tractaten bis zu anderer Gelegenheit aufheben ließen, doch mit der Anzeig, daß Sie J. Kön. Maj. den ganzen Verlauf berichten, Dieſelbe nochmaln zu ſchuldiger Obſervanz des Friedenſchluſſes gebührend erinnern und entziſchen[1]) Sich dennoch gegen J. Kön. Maj., maßen bishero geſchehen, friedlich und ſchiedlich comportiren wollten.

Dann erſtlich wird niemand ſein, der den Schweden ſollte Unrecht und E. Ch. D. Recht geben, ſo lange als beide Theile noch in Tractaten ſein und dieſem oder jenem nicht communiciret, worauf die Sache beſtehet und aus was dringenden Urſachen man die Tractaten aufheben müſſen.

2do. So iſt ja der meiſte und größeſte Theil des Herzogthumbs in der Fürſtlichen Wittiben Händen, alſo daß, wann ſchon E. Ch. D. das Land ein halbes oder ganzes Jahr noch länger von außen anſehen ſollten, der Schade nicht ſo groß als der Vortheil ſein würde, wann man durch ſolche Suspenſion der weitern Tractaten die Schweden zu beſſeren Gedanken und Zurücklaſſung der geforderten Licenten bringen würde.

3tio. Iſt wohl zu vermuthen, daß J. Kaiſ. Maj. aufm bevorſtehenden Reichstage Sich vieler Contraventionen des Friedenſchluſſes und anderer Exceſſen mehr wider J. Kön. Maj. beſchweren, vielleicht auch noch in Zweifel ſetzen werden, ob man Dieſelbe zur Seſſion und Deliberation zu kommen verſtatten ſolle, ehe und bevor einem jeden von Derſelben Satisfaction gegeben worden. Und iſt dannenhero zu hoffen, Sie möchten, wann Sie ſolche E. Ch. D. Reſolution verſpüren und dabei vernehmen, daß auch noch andere Leute ſein, ſo ihre Unbilligkeit erkennen und unrecht heißen, von derſelben abſtehen und den Schluß und die Reſtitution maturiren.

Jedoch ſtelle ich dieſes alles E. Ch. D. und Dero Räthen gnädigſter Reſolution und weiterm Nachdenken anheimb, als welche beſſer wiſſen, in was Stande die Tractaten jetzo ſtehen und was vor Hoffnung zu derſelben

1) So!

Endschaft obhanden sei. Dann weiln ich seit dem Monat Novembris 1 März.
nichts weiters davon vernommen, so wollte ich auch nicht gerne, daß durch meine particuliere Gedanken der Sache im geringsten präjudiciret werden sollen.

Was die Statten Generalen der Vereinigten Provincien belangen möchte, da hat man zwarn gehoffet, es würden dieselbe E. Ch. D. als einen vornehmen Potentaten, der ihrer Religion zugethan, alle Freundschaft und Assistenz vor andern bezeigen; es hat aber die bisherige Erfahrung leider erwiesen, daß sie sich in der pommerschen Sache Deroselben wenig angenommen, auch weiters allstets dahin getrachtet haben, wie sie die clevische Stände in ihren vermeinten Prätensionen wider E. Ch. D. mainteniren und Deroselben Unrecht geben möchten; die große Schuldforderung auch, so sie auf diese Lande haben und ihre vor diesem starke und mit harter Bedrohung angestellete Mahnungen gnugsamb weisen, daß sie lieber selbst mehr Autorität darin haben, als selbige E. Ch. D. procuriren wollen, indem außer Zweifel zu setzen ist, daß, wann sie den Ständen mit Ernst zusprechen und also die Mittel zu ihrer Bezahlung durch billige Wege hätten facilitiren wollen, sie E. Ch. D. einen schweren Stein würden vom Hals haben wälzen können. Wiewohl ich nicht eigentlich weiß, ob die Schuld allein bei ihnen ist oder ob an unser Seite nicht etwas nachgeblieben sein mag, so sie zu besserer Affection und deren Demonstration hätte bewegen können. Achte aber gleichwohl höchst nöthig, daß, wo es müglich sein sollte, sich derselben annoch zu versichern, man darunter das Geringste nicht zu unterlassen hätte. Das Vornehmbste, was vermittelst besserer Correspondenz bei ihnen zu begehren und weshalb das Äußerste anzuwenden sein möchte, könnte dieses sein, daß sie sich erklären wollten, auf alle Fälle und da ein- oder der ander E. Ch. D. Streitigkeiten wegen der gülisch- und clevischen Lande machen würde (welches, daß es aufm Reichstage geschehen werde, ich gar sehr besorge), Dieselbe alsdann ratione ihres eigenen Interesse bei solcher Possession zu mainteniren und vors ander den Ständen mit Nachdruck zuzusprechen, auf solche Wege zu gedenken, dieselbe zu berahmen und festzustellen, vermittelst deren sie in gewissen Terminen zu Bezahlung jetzgemelter Schuld aber wenigst zum Theil derselben gelangen könnten.

Was denn letzlich den englischen statum anlanget, da ists zwarn Gottes heiliges und gerechtes Gerichte, womit er das Königliche Haus, so lange, als es ihm beliebet, zuversichtlich zu dessen Besten züchtiget; allein weiln diese Leute, so das Werk bishero geführet, dennoch gottlos und unehrlich gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit gehandelt, so ist nicht zu zweifeln, daß er die Zuchtruthe nach verspürter Besserung deren, so gezüchtiget werden, zerbrechen und in das Feuer werfen wird. Dahero meine schlechte

1 März. Gedanken sein, daß, je weniger man mit diesen Leuten sich vermenget, je besser man thun werde.

Und dieses, so viele die erste Frage betrifft, wie E. Ch. D. Sich gegen alle in- und auswärtige Potentaten zu comportiren haben.

Weme aber E. Ch. D., vors ander, Ihres Interesse halben am meisten zu trauen und vor weme Sie Sich am meisten zu hüten und vorzusehen haben, darauf ist meine schlechte Meinung diese: daß ich keinem, weder in- noch außerhalb dem Reiche weiß, welchem eigentlich E. Ch. D. Interesse halben dergestalt zu trauen wäre, daß Sie Sich nicht zugleich gegen und wider denselben auch in etwas vorzusehen hätten, als Ihro eigen Kurhaus, das Haus Hessen und wann die Gülische Streitigkeiten nicht wären, wegen der Erbverbindung das Haus Sachßen und dann das Kurfürstl. Collegium.

Dann was erstlich J. Kais. Maj. anlanget, da hat die Erfahrung zu E. Ch. D. höhestem Nachtheil gnug gegeben, daß, sobald man Hoffnung zu Munster und Oßnabrugk erlanget, daß, wann die Kron Schweden nichtes von J. Kais. Maj. Erbkönigreich und Landen zur Satisfaction prätendiren würde, man leicht geschehen lassen könnte, daß sie Pommern und andere Länder bekommen möchte. Zudem seind J. Kais. Maj. ein sehr eifrig katholischer Herr und summus advocatus ecclesiae; dahero dann leicht zu vermuthen, daß, wann eine sichere Apparenz sich hervorthäte, die Reflexion mehr auf der Katholischen als Evangelischen Seite fallen dürfte. Drittens ist eine ganz generale Regul, daß, je geringere Macht derjenige hat, vor dem ich mich zu besorgen habe, je größer ist die Sicherheit, wann er noch geringer werden kann; und stehet dannenhero wohl zu besorgen, daß J. Kais. Maj. ratione Ihres Hauses und der Katholischen Religions-Interesse lieber sehen sollten, daß theils weltliche Kurfürsten nicht so viele Länder hätten, als sie gegenwärtig besitzen; auch also zu schließen: weiln J. Kais. Maj. kein vornehmeres Interesse haben als Ihres Hauses Wohlfahrt und deren Conservation, auch fast davor halten, daß Dieselbe, Sich zu mainteniren, sufficient und genug sein, daß Sie allstets viele mehr auf Sich Selbsten sehen, als einen andern, dessen Macht Ihr suspect ist, bei seinen Kräften zu erhalten geflissen sein sollten.

Franckreich hat keine Ursache, E. Ch. D. Übels zu thun; aber viele Ursachen sein, warumb J. Maj. mehr auf Schweden als E. Ch. D. Seiten sein möchten.

J. Maj. von Pohlen werden auch davor halten, daß, wann mit E. Ch. D. Schaden Ihre Intention könne behauptet werden, besser sei, E. Ch. D. zu verlassen, als das Ihrige in Liefland zu verlieren.

Den Schweden ist durchaus nicht zu trauen, noch sich etwas Gutes

zu denenſelben zu verſehen, bis ſie E. Ch. D. das Ihrige völlig werden 1 März.
reſtituiret haben.

Die Staten Generalen dürften allſtets davor halten, daß, je geringer E. Ch. D. Autorität und Mittel in Ihrer Nachbarſchaft ſein, je weniger hätten ſie ſich zu beſorgen, und je beſſer könnten ſie ſich dieſer Lande auch zu ihrem Beſten gebrauchen.

Die Reichsfürſten in corpore, wiewohl man wegen der Disparität ihrer Intention ſie ſo faſt nicht nennen kann, haben vor E. Ch. D. zu Munſter und Oßnabrugk wenig gethan, ſondern, wann ein jeder ſein Intereſſe erlanget hat, ſo iſt deſſelben Vorſorge vor E. Ch. D. nicht ſehr groß geweſen.

Wegen des Herzogen von Neuburg und ſonderlich des jüngern wird man ſich allſtets mehr Böſes als Gutes, es wäre dann, daß obgemelter Maßen eine neue Verſtändnuß geſtiftet würde, zu befürchten haben.

Vom Kurfürſtl. Collegio und derſelben Freundſchaft kann nichts anders als Gutes zu gewarten ſein. Dann, obſchone einige Streitigkeiten zwiſchen ein- und dem andern vor ſein möchten, ſo bringet doch derſelben hochverbindliche Vereinigung mit, daß weder dergleichen noch etwas anders ſie von der ſchuldigen reciproquer Aſſiſtenz und Defenſion nicht abhalten ſolle, und iſt E. Ch. D. Selbſten bekannt, daß, ſo lange die drei erbverbundene Häuſer in Einigkeit gelebet und einer des andern Wohlfahrt treulich gemeinet, in ſolcher Conſideration geweſen ſein, daß auch der Kaiſer ſelbſten außer großer Kriegsmacht nichts wider ſie thun können.

Aus dieſem nun und weiln man keinem recht trauen kann, wäre auch vors dritte, der Schluß leichtlich zu machen, ob, mit wem und wann E. Ch. D. Sich mit einem oder dem andern in Alliance einzulaſſen hätten.

Damit ich aber dennoch auch dieſe Quäſtion mit wenigen berühre, ſo pfleget ja ſtets, wan man foedera ſchließen will, die Intention zu ſein, entweder mehrere Lande zu gewinnen oder diejenige, ſo man gegenwärtig hat, in Securität zu erhalten oder auch daß man andere, damit man ſich zu conjungiren gedenket, zu ſolchem Zweck bringen wolle.

Das erſte kann und muß von E. Ch. D. ich mir im geringſten nicht einbilden, ſondern weiß Dieſelbe ſo chriſtlich, Gott ſei Lob, geſinnet, daß Sie nimmer dasjenige, ſo Ihr nicht gebühret, affectiren, noch einen andern des Seinigen entſetzen werden; dann außerdem, daß ſolches ſchwere Verantwortung bei Gott und Menſchen nach ſich ziehen würde, iſts auch alſo beſchaffen, daß dazu ſich weniger Aſſiſtenz allemal findet und dahero die dazu gehörige Speſen deſto größer ſein müſſen; weshalb ich dann nochmaln feſtiglich davor halte, daß zu dieſem Ende, ſonderlich quia causa et intentio cessat, keine Verbündnuß mit andern nöthig ſein werde.

1 März. Sollte nun die defensio et conservatio deſſen, ſo E. Ch. D. von Gott- und Rechtes wegen zuſtehet, eine Verbündnuß mit andern erfordern, ſo würde erſtlich zu vernehmen ſein, ob etwas von Demſelben E. Ch. D. dergeſtalt geſtritten würde, daß Sie die Gefahr und Verluſt deſſelben mit Fueg zu beſorgen hätten und alſo aus großer Neceſſität (ohne welcher und der Unterthanen Wohlfahrt keine Verbündnuß vor rechtmäßig kann gehalten werden) ſolch foedus ſchließen müßten.

Dieſes aber kann ich noch zur Zeit an meinen geringen Ort nicht befinden; dann erſtlich iſt gottlob niemand, der E. Ch. D. in der Kur und Mark Brandenburg und dazu gehörige Lande den geringſten Streit machet. Was Hinter-Pommern betrifft, da iſt durch die Stetinſche Tractaten die Sache gleichwohl ſo weit kommen, daß die Schweden numehr ſelbſten ſagen: der Theil ſei vor E. Ch. D. abgegrenzet, und das Übrige ſtehe ihnen zu, und iſt das ganze Reich, wo Recht ſoll Recht und der Friedenſchluß in vigore bleiben, ſchuldig, E. Ch. D. durch gütliche und zuletzt auch andere zureichende Mittel dazu zu verhelfen. So viele dieſes halberſtätiſche, das magdeburgiſche und mindiſche Land concerniret, da kann ich keine größere Sicherheit vor dieſelbe bedenken, als wir gottlob haben, nämblich einen vom ganzen Römiſchen Reich angenommenen und durch den Kaiſer und intereſſirten Königen confirmirten Friedenſchluß, und kann E. Ch. D. niemand ohne Ungerechtigkeit und großer Gewalt daraus bringen. Auch finde ich noch zur Zeit weinig Urſachen, die mich zu dergleichen Sorge bewegen könnten. Dann erſtlich ſeind zwarn J. Hochfürſtl. D. der Erzherzog Leopoldt Wilhelm alhie Biſchof geweſen, haben aber J. Kaiſ. Maj. lediglich anheimb gegeben, was Sie zu Beforderung des lieben Friedens vor Dispoſition wegen Ihrer Stifter machen würden, und iſt dazu Deroſelben davor das Fürſtenthumb Glogow nebſt ein jährlichen Stück Geldes gegeben worden.

Des Herren Administratoris F. D. haben nur ein jus personale an das Erzbiſchofthumb Magdeburg, und daſſelbe wird Ihr, ſo lange Sie leben, völlig gelaſſen, alſo daß Sie nichts mit Fundament ſtreiten können.

Der Biſchof von Oßnabrugk hat den Friedenſchluß angenommen und kann denſelben nicht ab una parte impugniren und ſich deſſen ab altera bedienen, auch glaube ich nicht, daß ſeinethalben jemand ein einziges Pferd zu ſatteln ſich bemühen würde, und vor ſeine Perſon hat er auch keine zum Krieg gehörige Mittel.

Die güliſche Lande werden zwar geſtritten, aber es iſt noch zur Zeit ganz keine Apparenz, daß diejenige Prätendenten oder einiger derſelben, ſo nicht in possessione ſein, etwas mit Gewalt tentiren ſollte; auch iſt dem Herzog von Neuburg in dem Vergleich ein ſolcher Riegel geſtecket worden, daß er der Vermuthung nach wohl in Ruhe ſtehen wird und ich

also dieser Lande halber, insonderheit jetzo, da die Zeit zum Reichstage 1 März.
herannahet und alle Reflexiones auf dessen Fort- und Ausgang dirigiret werden müssen, nicht nöthig finde, sich mit einigem in Alliance einzulassen.

Was den dritten Fall angehet, daß man nämblich umb eines andern und dessen Maintenirung willen sich in einig foedus einlassen solle, da kann ich mir leichte einbilden, daß ein solcher bei E. Ch. D. in keine Confideration kombt; dahero ich, weiter etwas davon zu melden, unnöthig achte, als daß derselbe sich erst angeben, seine Vorschläge und die Nutzbarkeiten, so E. Ch. D. und Dero Landen aus solchem Hasard zuwachsen könnten, anziehen müsse, und alsdann dieselbe weiter zu bedenken und darüber zu resolviren sein würde.

Wobei ich aber doch dieses in unterthänigstem Gehorsamb gedenken muß: sollte er größer und mächtiger als E. Ch. D. Selbsten sein, so wird er solche Conditiones vorschlagen, die E. Ch. D. zu beschwerlich sein möchten, und was Dieselbe von ihm begehren werden, das wird er verwerfen, oder, wann er es verspricht und nachgehends nicht hält, wird er zu dessen Observanz von E. Ch. D. nicht können gezwungen werden. Sollte er aber von geringern Kräften sein, so wird er allein E. Ch. D. wenig helfen und dessen Assistenz mehr schädlich als nützlich sein, weiln Sie dadurch den Krieg und dessen Continuation auf Sich ziehen würden, gestalt dann die eine Zeitlang gewährte Widerwärtigkeit gnugsamb gezeiget, wie eine große Mühe es gekostet hat, die Interessen eines jeden zu demeliren.

Muß also mit diesen wenigen unmaßgeblich dahin schließen, daß mit jedem gute Freundschaft und mit allen Benachbarten beständige Einträchtigkeit zu halten, aber bis erfolgenden Reichstag, als bei welchem leichter dann jetzo wird zu penetriren sein, auf weme man sich ratione seines Interesse zu verlassen und vor weme man sich vorzusehen, Sich mit keinem in die geringste Alliance einzulassen, sondern freie Hand zu behalten, vor E. Ch. D. wohl am besten und dienstlichsten sein würde.

Weiln nun diese, gnädigster Kurfürst und Herr, meine unmaßgebliche Gedanken über die drei gemelte Puncta sein, so habe auf gnädigsten Befehl und Begehren E. Ch. D. ich dieselbe gehorsambst überschreiben und Deroselben in Unterthänigkeit lediglich zu bedenken anheimb geben sollen, ob Sie davon etwas der Erheblichkeit achten, daß es zu attentiren sei oder nicht: mit dieser gehorsambsten Versicherung, daß alles, so Dieselbe Ihren gnädigsten Gutfinden nach demselben gemäß oder dawider resolviren und mir zu verrichten committiren möchten, ich darunter allen schuldigsten Fleiß anwenden und mich mehr erfreuen, auch größere Securität finden werde, daß ich meinen unterthänigsten Gehorsamb in dem erzeige, so mir anbefohlen wird, als daß ich dasjenige befordern sollte, was von mir, obschon ganz wohlmeinender Weise, gerathen worden.

1 März. Wie aber entzwischen E. Ch. D. Dero ganzen Statum ohne alle Alliance dergestalt fassen können, daß Sie der Apparenz und fundirter Muthmaßung nach vor aller Gefahr sicher sein und bei Groß und Klein in- und außerhalb des Reichs in gnugsamer Reputation kommen und verbleiben mügen, deshalb habe ich meine geringfügige Gedanken in Unterthänigkeit auch eröffnen wollen, aber damit vor dieses Mal nicht fertig werden können.

Extracts- und auszugesweise bestehet es sonsten in dem, daß E. Ch. D. Ihre größeste Sicherheit auf Ihren eigenen Rath, auf Ihre eigene Kräfte und derselben (sowohl in oeconomicis als politicis) Augir- und Vermehrung und dann auf Ihre eigene Autorität werden zu setzen und alle Ihre Actiones zu Gottes großen Namens Ehre und zu Anrichtung und Beforderung Ihrer getreuen Unterthanen Heil und Wohlfahrt jederzeit zu dirigiren und richten haben. So lange das geschiehet, wird der Allerhöchste E. Ch. D. vor aller Gefahr und Widerwärtigkeit, sie sei so groß sie immer wolle, schützen und bewahren; alle Frembde und Benachtbarte werden Sie ehren, fürchten und lieben, und Dero Unterthanen werden vor Ihrer Seelen und Leibes Prosperität und Wohlfahrt Gott herzlich anrufen.

402. Verfügung. Cleve. 2 März. Übergeben durch den Herren Oberstallmeister am 17 (27) März.

Ausf. aus R. 22. 13[d].

Entsiegelung der Nachlassenschaft Konrads v. Burgsdorf.

2 März. Die versiegelten Sachen des verstorbenen Oberkämmerers v. Burgsdorff sollen in Gegenwart seines Bruders des Oberstallmeisters wieder eröffnet, das im Archiv hinterlegte Testament soll publicirt werden. P. S. Bei der Eröffnung der Schriften soll der Hofmarschall und der Geh. Secretär Caspar Taschenberg zugegen sein, „und zum Fall sich einige Uns angehende Sachen, sonderlich aber Unsere eigenhändliche und andere geheimbte Schreiben dabei finden würden, dieselbe zuforderst verzeichnen und nachmals mit Unserm Insiegel wohlversiegelt obgemeltem Unsern Oberstallmeister (welcher Uns dieselbe fürter zu Handen zu liefern befehliget) aushändigen lassen."

Anmerkung. Die Protokolle der Versiegelung der Schriften Burgsdorfs sind vom 10 (20) April, 31 Mai (10 Juni) und 18 (28) Juni datirt und von Taschenberger aufgesetzt. Zugegen waren am 10 (20) April der Hofmarschall, Oberstallmeister, v. Platow, Winterfeld, Rittmeister v. Löben und Dr. Tornow.

403. Verfügungen. Cleve. 5 März. Eink. 1 (11) März.

Ausf. aus R. 22. 72[a] Nr. 9.

Vorschriften für die Landesvisitation.

5 März. Kurf. sendet eine am 6 Februar erlassene Verordnung wegen der Visitation der Dorfschaften in der Kurmark, worin die Ursachen angeführt sind, mit dem Befehl, da verschiedene Gründe, besonders aber die großen Unkosten es erforderten, den damit betrauten Commissarien anzudeuten, „daß sie solche

Commission anstehen lassen, auch da einige in selbiger bereits einen Anfang gemacht hätten, darinnen nicht ferner continuiren möchten, inmaßen ihr es dahin einzurichten haben werdet, daß mehrbesagte Visitation durch die Landreuter und zwar durch jedlichen in seinem Kreise oder Beritt beschehen möge. Da ihr dann selbige mit gnugsamer Information und behufigem Patent dergestalt versehen werden könnet (so), daß zugleich den Priestern jedweden Dorfes anbefohlen werde, den Landreuter hierunter zu assistiren und dahin zu sehen, daß insonderheit die Anzahl der Bauern und Cossäten, auch wie alt jeder sei, ob er einheimisch oder ausländisch, sich im Kriege gebrauchen lassen oder nicht, wie ingleichen ob er Söhne und Knechte habe, die da im Kriege gedienet oder nicht, wohl in Acht genommen, auch die Specification, so jedes Orts darüber aufgesetzet, nebst dem Landreuter auch vom Priester unterzeichnet werde. 5 März.

Ebenmäßig werdet ihr dergleichen Anstellung in den Städten Unserer Kur Brandenburg wegen darinnen wohnenden Bürgerschaft (die Neumark, als an deren Regierung absonderlicher Befehl ergangen, ausgeschlossen) durch jedes Orts Obrigkeit zu machen euch bestes Fleißes angelegen sein lassen und dahin sehen, daß Uns hiervon förderlichster richtiger Bericht abgestattet werden möge."

Anmerkung. Die oben erwähnte Verfügung vom 6 Februar 1652 ist gerichtet an Obrist Hans v. Rochow im Havelländischen und Zauchischen Kreise, Hauptmann zu Zossen Hans v. Waldow im Teltowschen, Obrist Ribbeck und Schloßhauptmann Zachar. Friedr. v. Götzen im Ober- und Niederbarnimb, Hans Friedrich von Buch und Anton v. Arnimb in der Ukermark, Landrichter Baltzer Veit v. Eimbeck und Hauptmann Otto Grothe in der Altmark, Verweser Löben: Grafschaft Ruppin, Maximil. August v. Puttlitz in der Priegnitz wohnend, im Priegnitzischen Kreise. Es heißt darin: „Nachdem Uns nach numehro durch göttliche Güte erlangeter Ruhe und Frieden im heil. röm. Reich insonderheit angelegen, wie Unsere durch bisherige langwierige Krieges-Unruhe an Einwohnern und Mannschaft sehr entblösete und desolirte Lande hinwieder mit Volk besetzet und selbige dadurch in mehreres Aufnehmen gebracht werden könnten, zuförderst aber und damit Wir desto besser auf zuträgliche Mittel zu Erreichung dieses Unsers Intents gelangen mögen, vonnöthen sein will zu wissen, was vor Mannschaft sich anitzo hin und wieder in Unser Kur Brandenburg befinde, so haben Wir anfangs vor nöthig erachtet, dir hierdurch in gnädigem Befehl aufzutragen, daß du dich mit dem förderlichsten aufmachest und im Havelländischen und Zauchischen Kreis auf alle und jede sowohl Unsere eigene als Unsern Vasallen und Lehnleuten angehörige Dörfer begebest und fleißige Erkundigung einziehest, was an alten Bauern und Cossaten jedes Orts vorhanden und wie die Höfe besetzet sein, ingleichen was sich sonst an Einwohnern, bevoraus aber Soldaten, als welche wohl zu befragen, wo einer oder der andere hiebevor gedienet, hier und da niedergelassen, auch davon Deinen förderlichsten Bericht unterthänigst alhero einschickest."

Die Geheimen Räthe erlassen am 2 (12) März in Folge der obigen Verfügung eine entsprechende an die Landreiter, welche folgendermaßen aufgezählt sind: Havelland: Jacob Kühne. Ruppin: Martin Braun. Oberbarnim: Bastian Blicker. Niederbarnim: Ulrich Gärtner. Telto: Michel Kienitz. Lebus: Görge Wendt. Zauche: Andreas Tierberg. Ukermark. Prenzlo: Christoph Dietz. Schwedt: Peter Biete. Perleberg: Samuel Rosse. Salzwedel: Andres Flesso. Tangermünde: Hans Rummel. Arnburgk: Lucas Henning. Seehausen: Erdtman Lutz. Arendtsee: Hans Benkendorf. Polko: Joachim Adam Binsche.

2. Geh. Kanzlei-Concept jussu Serenissimi aus R. 9. Y. 1.

5 März. Der Kurf. remittirt die Klage des Ribbeckschen Regimentssecretärs Jobst George Alten wider den Rath zu Spandau an die Räthe mit dem Befehl, den genannten bei der Begnadigung der sechs Freijahre gebührend zu schützen und die Sache nicht ins weite Feld zu spielen.

3. Ausf. aus R. 21. 57c 2. Concept gez. von Schwerin. Präsent. von Tornow.

5 März. Die Direktoren des neu angestellten Raths zu Frankfurt haben sich darüber beschwert, daß die Geheimen Räthe alle zum Rathhause gehörigen Schriften versiegelt haben. Die Räthe möchten doch alles beim Alten lassen, bis die neu ernannte Commission ihre Arbeiten beginne.

404. Relation von Putlitz, Kneseбeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 25 Februar (6 März).

Ausfertigung.

Strafgelder des Thomas v. Sanitz. Cüstriner Kirche und Schule. Vacantes Pfarramt. Frankenthalsche Evacuationsgelder. Vertrag mit Schwartzenberg.

6 März. Empfang der Resolutionen vom 27 dieses. Sie senden 1) einen Bericht der Neumärkischen Regierung in Sachen des Thomas von Sanitz, der seinen Vetter Matthias v. S. in einem „tumultuarischen Duell" erstochen. „Und weil der Thäter die ihm angedeutete mulctam anstatt der zuerkannten Strafe amputationis manus oder der Staupenschläge und Landesverweisung mit unterthänigstem Danke angenommen, und ihme darauf 1000 Reichsthaler dictirt, so stehet es uf Ertheilung des Consensus an, indeme er sonsten zu baarem Gelde nicht rathschaffen kann." Die Regierung bittet um Verordnung. Wenn der Consens, wie er bittet, auf 3 Jahre gerichtet werde, sei er zu ertheilen; „und werden diejenige, so ihme Geld vorstrecken, der Wiederzahlung halber bei sothaner Beschaffenheit wohl vigiliren. — Do auch E. Ch. D. diese Strafgelder zu Conservirung des baufälligen Kirchthurms und Anrichtung eines bequemen Schulgebäudes zu Cüstrin, davon mehrermelte Regierung für acht Tagen unterthänigsten Bericht eingeschickt, zu assigniren in Gnaden geneigt", wären solche nicht übel angewandt. — „Zu Sachsendorff, welches E. Ch. D. von denen von Arnimb an sich bracht, vaciret das Pfarrambt. Der Inspector zu Cüstrin, Magister Fesselius, hat einen Studiosum, namens Gottfried Fiebinger, welcher sich zu Frankfurt a/O. etliche Zeit aufgehalten und zu mehrmalen alda im Predigen hören lassen, recommendiret. Wir sind aber darumb mit der Vocation angestanden, daß uns nicht wissend, wie es E. Ch. D. mit diesem Orte gehalten haben wollen". — Von den Frankenthalschen Evacuationsgeldern mangelt es jetzt nur noch an 200 Th. aus der Ukermark und am Contingent der gesammten Altmärkischen und Prignitzirischen Städte, weshalb der Obrist zu Spandau und der Commandant zu Garleben mit der Execution beauftragt sind: Kursachsen, das in dieser Sache, laut Beilage, wieder gemahnt hat, haben sie geantwortet, daß die vorhandenen 12000 und etliche

100 Thaler nächstens nach Leipzig geschickt werden sollen; eben so soll es mit dem Rest geschehen, der etwas über 3000 Th. beträgt. 6 März.

P. S. aus R. 8. 168e. Ausf. Löben weiß nichts von der Vertragshandlung mit Schwartzenberg, da er damals in Wesel nicht zugezogen sei. Concept des Nebenrecesses von dem Kanzler Fromholt legen sie in Abschrift bei. Blumenthal soll nach seiner Ankunft auch gefragt werden.

Resolution. Cleve. 19 März. Ausf. aus R. 22. 323. Eink. 15 (25) März. Resolution. Dem v. S. soll der Consens ertheilt werden. Wenn Consistorialpräsident Kemnitz die Gelder noch nicht ausgebeten, will Kurf. sich demnächst entscheiden, ob sie für Reparatur des Cüstriner Kirchthurms und Anrichtung des Schulgebäudes daselbst angewendet werden sollen.

405. Relation von Putlitz, Kneseбeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 25 Februar (6 März).

Ausf. aus R. 21. 38d.

Mehlverkauf. Frankfurter Streitigkeiten. Pommersche Verhandlungen. Gesuch um Bauholz.

Nach dem Bericht des Einnehmers zu Frankfurt a/O. Lorenz Meissener sind von altem Mehl, „dessen vordem einige 20 Winspel gewesen sein sollen," auf des sel. Oberkammerherrns Befehl $4\frac{1}{2}$ Wispel von ihm verkauft. Das Mehl sei an sich schlecht und „voller Mieten" und würde ganz verderben, wenn es nicht bald losgeschlagen würde. 6 März.

P. S. Ausf. aus R. 21. 57c 2. Senden zwei Supplikate der suspendirten Bürgermeister und Rathmannen zu Frankfurt a/O. Da weder der jetzige Rath noch Bürgerschaft mit dem Vornehmen der Direktoren einig, und diese, wie man sagt, weder begütert noch auch ihrem eigenen Hauswesen wohl vorgestanden, so möchten ihnen des Rathhauses Vermögen und Einkünfte nicht wohl anzuvertrauen sein. Die Räthe haben daher alle Sachen des Raths, welche die Direktoren über den Haufen geworfen und verwirrt haben sollen, durch den jetzigen Rath bis zur künftigen Commission versiegeln lassen und diesem anbefohlen, auf die Öconomie mit Acht zu haben und den Direktoren auf die Hände zu sehen, damit sie nichts veralieniren, noch die öffentlichen Angelegenheiten versäumen. Dies Werk könne wohl nicht bestehen, wenn nicht bald eine Interimsverfassung bis zur künftigen Commission gemacht werde. Sie fragen an, ob sie die Sache hören und bis zur Commission der Billigkeit und dem Rechte gemäß, verabschieden sollen, oder ob der Kurf. sonst Jemand damit beauftragen wolle, gütliche Handlung zu versuchen und eine zureichende Verfassung bis dahin einzuführen, damit Confusion und Aufruhr vermieden werde.

P. S. (Concept von Taschenberger). Sie senden ferner 2) eine Bittschrift der Neumärkischen und incorporirten Landstände, daß der Kurf., da in Stettin

6 März. bei den Verhandlungen auch der Punkt der Landesschulden und deren Abtragung in Berathung kommen würde, vermitteln möchte, „daß auch sie wegen der beeden pommerischen Rückfälle der 30000 Rth., davor sie den Herren Markgrafen nicht allein ihre Assecuration ausgestellet, sondern auch zum größern Theil richtig gemacht und das Übrige weiter zu zahlen, hart gedrungen würden, von den gesambten pommerischen Landständen cum usuris hinwieder befriediget und darüber eine gewisse Eintheilung gemacht werden möchte". Sie unterstützen das Gesuch. 2) ein Bittgesuch des Hans Jürgen von Schütz, „so im Lande Ruppin gesessen", um Zuwendung von etwas Bauholz zur Scheune.

Resolution. Resolution. P. S. 3. Cleve. 19 März. Ausf. Eink. 15 (25) März. Concept gez. von Seidell. Das Mehl soll losgeschlagen und das Geld nur zum Magazin geliefert werden.

406. Verfügung. Cleve. 12 März. Eink. 8 (18) März.

Ausf. aus R. 21. 57c 2. Concept gez. von Schwerin.

Frankfurter Stadtverwaltung. Vorschuß der Stadt Bötzow. Landreiterdienst.

12 März. Da ihm allerlei seltsame Dinge über die üble Administration zu Frankfurt zu Ohren gekommen sind, sollen die Räthe die abgesetzten Rathspersonen nicht schützen, sondern es während der Thätigkeit der Commission Alles beim Alten lassen.

P. S. 1. Concept aus R. 24. D. 1. Kurf. remittirt an die Räthe ein Bittgesuch der Stadt Bötzow wegen Wiedererstattung ihres dem Dargitzischen Regiment für den Havelländischen und Glinischen Kreis gethanen Vorschusses an Geld, Brod und Getreide zur Herbeiführung der Satisfaction.

P. S. 3. Cleve. 13 März (Eink. 8 (18) März). Ausf. aus R. 9. N. 19. Dem Bauschreiber der Kurfürstin zu Bötzow, Johann Schönberg, ist eine Vertröstung auf den Landreiterdienst des Nieder-Barnimbschen Kreises gemacht, die sie für den Todesfall des jetzigen Landreiters Ulrich Gärdner beachten sollen.

407. Relation von Putlitz, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 13/3 März.

Ausf. aus R. 47. 15.

Landesvisitation.

13 März. Empfang der verschiedenen Resolutionen und Rescripte vom 5 dieses. Den zur Visitation der Dörfer in der Mittel-, Alt- und Ukermark verordneten Commissarien ist bereits eröffnet, damit einzuhalten, den Landreitern ist dagegen das betr. Rescript zugestellt. „Ob aber E. Ch. D. gnädigste Willensmeinung die Landreuter, ungeachtet es ihnen deutlich und klärlich vorgeschrieben, recht verrichten, auch die Unterthanen, welche sich einbilden

werden, daß dieſe Unterſuchung auf eine neue Contribution oder Anlage angeſehen, an jedem Orte mit der Wahrheit herausgehen und Alles recht anſagen werden, deshalb müſſen wir unſers unterthänigſten Theils etwas anſtehen; und möchte ſich, wenn dergleichen Viſitation etwan auch durch die Comiſſarien, als denen ohne das, wie es in jedem Orte beſchaffen, wohl bewußt, es jedem Kreiſe E. Ch. D. gnädigſtem Gutfinden nach verrichtet werden ſollte, unter dieſer und jener Relationen wohl eine merkliche Discrepanz ereugen. Es ſeind in theils Orten Landreuter, die im Schreiben wenig erfahren und ſelbſten einen ſchriftlichen Bericht, deſſen es doch zum Öfteren von Nöthen thut, auszufertigen nicht vermögen, ſondern ſolches durch andere verrichten laſſen müſſen. Und werden auch in theils Dörfern keine Prieſter zu finden ſein." 13 März.

P. S. Ausf. aus R. 21. 112. Sie ſenden ein Geſuch des Oberwachtmeiſters und Commandanten zu Oderberg, Ernſt Ludwig von Wedell, um Ordre „über die 200 Thaler Holzgelder, wie auch des Bäckers und der Conneſtabel Unterhalt und was den Baukoſten nöthig, welches alles E. Ch. D. bishero von den Oderbergiſchen Licentgeldern geben laſſen, weil mit denſelben eine Änderung gemachet".

Reſolution. Cleve. 26 März. Ausf. Eink. 22 März (1 April). Concept gez. von Seidell. „Nun ſollte Uns zwar nicht zuwider ſein, daß ſolche Commiſſion denen Commiſſarien jedes Kreiſes aufgetragen werde. Dieweil aber ſolches langſamer und koſtbarer zugehen, über das auch vermuthlich in der Neumark durch die Landreuter ein guter Anfang albereit gemachet ſein wird, ſo wirds ſich Unſers Ermeſſens nicht wohl ſchicken, da in den übrigen Unſern Landſchaften eine Änderung gemachet werden ſollte. Wir halten auch gnädigſt dafür, daß, wann gleich in einigen Dörfern keine Prieſter vorhanden, dennoch von den nächſt Angeſeſſenen ſolches zugleich wohl mit verrichtet werden könne. Reſolution.

So hat ſich auch Niemand die Gedanken zu machen, als ob ſolche Unterſuchung auf eine neue Contribution und Anlage angeſehen, wie ihr dann den Unterthanen deſſen wohl verſichern könnet; ſondern es iſt dieſe Unſere Intention allein dahin gerichtet, damit Wir erfahren mögen, was eigentlich für Mannſchaft in Unſern Landen vorhanden und von Frömbden ſich darin nieder gelaſſen. Zweifeln daher nicht, es werde bei ſo geſtalten Sachen dieſe zu ſolchem und keinem andern Ende angeordnete Erkundigung Unſern Unterthanen nicht zuwider ſein, ſondern dieſelbe jedes Orts, zumal den Prieſtern nichts verſchweigen, ſondern mit der Wahrheit herausgehen." P. S. Wegen der Oderberger Gelder hat Hofrentmeiſter Coſſel bereits eine Verordnung erhalten.

408. Vorschläge zur Beschaffung von Geldern für die kurfürstliche Armee durch Einführung von Generalmitteln. Berlin. 8 (18) März.

Niederschrift ohne Unterzeichnung aus B. 21. 136.

18 März. Unvorgreiflicher Vorschlag, wie etwa der allergnädigsten Herrschaft, dem Land und beeden Corporibus oder aerariis provincialium aus der Alt-, Mittel- und Uckermark, Prignitz und Ruppin (wann vorhero der doppelte Metz, laufende monatliche Contributiones, derentwegen ein Stand über den andern wegen der unbilligen Quotisation große Klagten führet, aufgehoben, die unnöthige Stabs-Officierer und alte beweibte Soldaten, derer theils 5, 6, 10, 12 Kinder mit 1, 2 Mägden haben, reduciret, die militia in Festungen uf etwa 2000 Köpfe gerichtet und andere onera abgeschaffet werden) durch Generalmittel, welche ohne einzige Exception und Exemption gleich durchgehen und auf gewisse Zeit und Jahr gerichtet werden müssen, zu helfen sein möchte.

	Thlr.	gr.
Wann von einem jeden adelichen Lehenpferd, so sonsten in allen Käufen auf 1000 Thlr. Capital und 60 Thlr. Zins angeschlagen wird, nur 30 Thlr. gegeben würden und derselben 500 wären, trüge es aus	15000	—
Wann von einem Winspel Korn Aussaat und Pächte an Weizen, Rocken und Gersten ein jeder von Adel, weil sie mehrerntheils Dienste darzu haben, 2 Thlr. gäbe und würden 6000 Winspel ausgesäet und an Pächten eingenommen, trüge es	12000	—
Wann 4000 Dörfer wären und in allen 16000 Hüeffener und jeder gäbe vor sich und seine Frau jährlich 2 Thlr., facit	32000	—
Wann auch 16000 Kossaten wären und gäbe ein jeder 1 Thlr., facit.	16000	—
Wann ein jeder Hüefner, einer dem andern zu Hülfe, 2 Wp. aussäete und von jeden Wp. 1 Thlr. gäbe, facit .	32000	—
Ein jeder Kossat, einer dem andern zu Hülfe, 12 Schffl., thut 8000 Wp., und von jeden 1 Thlr., facit	8000	—
Jeder Kossat vor sich und seine Frau 1 Thlr., facit .	16000	—
Jeder Krüger vor sich und seine Frau 3 Thlr., und derselben wären in 4000 Dörfern 2000, facit	6000	—
Ein jeder säete aus 1 Wp., trüge aus 2000 Wp., von jeden 1 Thlr., facit	2000	—
Jeder Wasser- und Windmüller, einer dem andern, nachdem er Mühlen und Gänge hat, [zu Hülfe], 3 Thlr., und derselben wären 1000, facit	3000	—

	Thlr.	gr.	
Jeder Schmied 1 Thlr., und derſelben wären 1000, facit	1000	—	18 März.
Jeder Hirt 12 gr. und derſelben wären 4000, facit .	2000	—	
Jeder Hausmann 6 gr., und derſelben wären in 4000 Dörfern 12000, facit	3000	—	
Jeder Lehenſchulz 15 Thlr., und derſelben wären 500 facit	7000[1]	—	
Derſelben ſäete ein jeder 2 Wp., trüge aus 1000 Wp., von jedem 1 Thlr., facit	1000	—	
Wann von jedem 1000 Thlr. Capital, ſo in der Landſchaft, Städtekaſten und bei privatis zinsbar ausſtehen, nur 6 Thlr. gegeben würden, und es ſtünden 3 Millionen golden Capital aus, würden dadurch erlanget werden	18000	—	
Von einem jeden Pferd ufm Land und in Städten durchgehend im Jahr 3 gr., und derſelben wären 100000, facit	12500	—	
Von jeder Kuhe 2 gr., und derſelben wären 200000, facit	16667	8[1]	
Von jeden Schaf 6 ₰ (worunter der Schäfer und Knecht Viehe zu beobachten), und derſelben wären 200000, facit	8333[1]	16	
Von jedem Schwein von 2 und 3 Jahren, und 10 Ferkeln vor 1 Schwein, 3 ₰, und derſelben wär 200000, facit .	2232[1]	—	
Ein jeder ſeßhafter Bürger, ſo in Städten eigen Rauch und Schmauch hat, gäbe, einer dem andern, nach ſeiner Gelegenheit und Vermögen, zu Hülfe, vor ſich und ſeine Frau jährlich 4 Thlr., und derſelben wären in allen Städten 8000, facit	32000	—	
Ein jeder Bürger gäbe von einem jeden Winspel Ausſaat, weiln er den Ackerbau mit eigener Trift und frembden Geſind beſtellen laſſen muß, und von jeden Winspel Pacht 1 Thlr., und derſelben wären 8000 Wp., facit	8000	—	
Ein jeder incola in den Städten, ſo keine eigene Häuſer haben, gäbe vor ſich und ſeine Frau, einer dem andern zu Hülfe, 1 Thlr., und derſelben wären 8000, facit	8000	—	
Ein jeder Tagelöhner gäbe vor ſich und ſeine Frau, einer dem andern zu Hülfe, 1 Thlr., und derſelben wären in allen Städten 1000, facit	1000	—	
Summa	262733	—	
Wann hierzu die Neumark und incorporirte Kreiſe unam quintam geben, an	52546	—	
facit	315279	—	

1) So!

Thlr. gr.

18 März. Do doch mit großer Beschwer der Armuth J. Ch. D. zum Unterhalt Deroselben Soldaten nicht exigiren können 170266 21

Welches dahero kompt, daß die zeithero observirte quotisationes gar nicht secundum cujusvis facultates eingerichtet gewesen, sondern die potentiores leer ausgangen und die inferiores unter der Last gedrücket worden.

Wann nun obgedachte Generalmittel ohne Ansehen der Person durchgehend etwa 5 Jahr practiciret werden könnten, so würde man ohne sondere, zeithero geführte, Klagten in einer General-cassam einschaffen können . . . . . 1576395 —
oder jährlichen 315279 Thlr.

Hiervon könnten zu Unterhaltung 2000 Soldaten 120000 Thlr. angewendet und jedem Soldaten monatlich 5 Thlr., die servitia mit eingerechnet, gegeben werden, dagegen er den Wirth unmolestiret lassen müßte.

Bleiben noch 195279 Thlr. Hiervon könnte man zu Einlösung der altmärkischen Ämbter jährlich 60000 Thlr. oder mehr anwenden, item 5279 Thlr. zu Reparirung der vornehmbsten Brücken und Dämme, und bleiben noch 130000 Thlr.

Wann hiervon Ritterschaft und Städte conjunctim in der Landschaft 80000 Thlr., die alt-, mittel-, uckermärckische und ruppinische Städte aber 50000 Thlr. und davon die altmärkische, prignitze und halb-ruppinische Städte $^2/_5$ Theil, an 20000 Thlr., und die mittel-, uckermärkische und halb-ruppinische Städte an $^3/_5$ Theil, 30000 Thlr., nehmen, so könnte jährlich mit den ordentlichen Bier- und Mahlgeld und Schössen ein Großes gezahlet und domit der Credit im Land erhalten und der Herrschaft geholfen werden. Salvis melioribus addendi et minuendi.

409. Verfügung. Cleve. 19 März. Einl. 15 (25) März.

Ausf. aus R. 21. 23 b.

Erbauung eines Crahns in Berlin.

19 März. Der Kurf. sendet eine Erklärung des Magistrats zu Berlin wegen Erbauung eines Crahns (vgl. Nr. 342), worin sie bitten, wegen der Unkosten etwas auf die ankommenden Waaren schlagen zu dürfen.

„Nun sind Wir zwar gnädigst zufrieden, daß der Crahn an den vorgeschlagenen Ort gesetzet werden möge. Damit aber dieser Bau dem Strom seinen Lauf nicht hemmen und den Mühlen dadurch kein Schade zugefüget werden möge, so wird wohl vorsichtig damit umbgegangen werden müssen. Weshalben Wir denn Unserm Ingenieur Johann Greger Memmarten gnädigsten Befehl gegeben, den Ort zuvor in Augenschein zu nehmen und Uns einen Abriß mit dem allerförderlichsten zu fernerer gnädigster Verordnung einzuschicken.

Unſers Ermeſſens würde es ſich beſſer fügen, wann das dabei ſtehende Finckiſche 19 März.
Haus erhandelt und darzu aptiret werden könnte. Welches ihr dem Rath inzwiſchen hinterbringen laſſen könnet."

P. S. Ausf. aus R. 131. K. 441. C. 25. Concept gez. von Seidell in R. 42. 89. Es ſei recht, daß die Räthe mit der Vocation für das vacirende Pfarramt zu Sachſendorff zurückgehalten, da man ſich erſt erkundigen müſſe, wieviel Bauern und Unterthanen eigentlich zu dieſer Kirche gehörten.

410. Relation von Putlitz, Kneſebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 10 (20) März.

Ausf. aus R. 21. 57c. 2. Concept von Tornow.

Stadtverwaltung von Frankfurt a/O. Verarreſtirte Güter altmärkiſcher Städtebewohner.

Empfangsbeſcheinigung der beiden Reſcripte vom 5 und 12 März. 20 März.

„Nun berichten hierauf E. Ch. D. wir unterthänigſt, daß wir bei dieſer Sachen mehr nichts gethan dann was zu Erhaltung E. Ch. D. hohen Autorität und der lieben Juſtiz unſere Pflichte uns angewieſen, indeme wir dafür gehalten, weil E. Ch. D. des alten und neuen Raths doſelbſt eingewandte supplicationes in ſo weit attendiret, daß Sie gleichwohl eine andere Commiſſion verordnet und Sich gnädigſt anerkläret, die beſchuldigte Leute mit ihrer Nothdurft zu hören, nach Befindung ihrer Unſchuld zu reſtituiren und die Delatores nach Gebühr abzuſtrafen: daß auch E. Ch. D. nicht entgegen ſein könnte, wann wir der Billigkeit und allen üblichen Rechten gemäß auf ſo wehemüthiges Suppliciren, ſo des berührten alten, ſo des itzigen Raths, die zureichende Anſtalt macheten (wie dann auch geſchehen), daß des Rathhauſes Sachen und Acta, welche durch dreijährige Arbeit von B[ürgermeiſter] Kretzſchmern in gueter Ordnung, anitzo aber durch die neue Directores unter einander geworfen und gänzlich in Confuſion gebracht ſein ſollen, bis zu ſolcher neuen Commiſſion in der Directoren Gegenwart verſiegelt, ihnen aber indeß die Adminiſtration nicht benommen, ſondern, weil ſie notorie unbemittelte Leute wären, vom itzigem Rathe alſo auf die Hände geſehen würde, daß ſie der Stadt zu Schaden nichts ausgeben oder veralieniren möchten. Vors andere, als uns beglaublich vorbracht, daß auch die Bürgerſchaft mit den neuen Directoren nicht zufrieden, ſondern von ihnen faſt gezwungen werden wollten, einig Verbündniß zu unterſchreiben, und daß dahero viele ehrliche Leute auch aus dem neuen Ausſchuſſe zurücke getreten, dagegen aber ein Geſchrei ausgebracht worden, ſambt wollte man einigen Leuten die Häuſer ſtürmen, daß auch dies E. Ch. D. nicht ungnädigſt vermerken würden, wann wir mehr verordneten (wie ebenmäßig geſchehen), daß die neue Directores und Inspectores bis zur Commiſſion ſich ſtille verhalten und die Bürgere von allen

20 März. Zusammenkünften und unziemlichen Verbündnissen abstehen sollten. Gleich itzo aber, do die Commissarii und sie, Directores, selbsten solches begehret, haben wir befohlen, daß die versiegelte Sachen hinwieder eröffnet und durch die deputirte Notarios in Gegenwart unparteiischer Leute, die alle Theile ihnen adjungiren möchten, weiters inventiret und daß dem itzigem Rathe zur Abschickung zum bevorstehenden Landtage nothdürftige Fuhre und Zehrung abgefolget werden sollen. Diesemnach mögen die mehrgenannte Directores, so, wie uns von trauenden Leuten berichtet worden und zum Theil selbsten bekannt ist, ihre eigene Haushaltung nicht wohl dirigiren können und sonsten gemeine unerfahrene Leute seind, E. Ch. D. viele zu milde berichtet haben.

Sollte aber E. Ch. D. dennoch der gnädigsten Meinung sein, daß wir auch in billigen Sachen dem itzigem und alten Rath wider die Directoren nicht Schutz halten, sondern alles an sie verweisen sollen, so pariren wir unterthänigst gern und wollen uns dieser Händel willig entschlagen, wiewohl wir bald wöchentlich mit zweien oder dreien supplicatis angelaufen und bei derer Stände Zusammenkunft davon noch viele zu hören haben werden.

Wir bitten gleichwohl demüthigst, E. Ch. D. wolle nicht ungnädigst deuten, wann Deroselben wir unsern Pflichten nach gehorsambst erinnern, daß dies eine ungewöhnliche und zu E. Ch. D. höchsten Verkleinerung gereichende Sache sei, die allbereit im ganzen Lande viele Querulirens verursachet und böse Consequentien weiters nach sich ziehen möchte.

P. S. Ausf. aus R. 9. H. H. 1. Sie senden eine Erklärung der Lüneburgischen Räthe zu Zelle an die beiden Städte Salzwedell wegen der arrestirten Güter. „Und ob nun wohl in derselbten es dahin gerichtet, daß die 1350 rhein. Goldgulden hinterstellige Zinsen, so die Ditmarsche Erben von den 1000 Goldgulden Capital bei den Altmärkischen und Prignitzirischen Städten zu fordern, uf 600 Goldgulden und die 200 Thaler angegebene verursachte Kosten uf sechzig Thaler ex officio moderiret und es wegen deren und des Capitals Abführung uf Handlung beruhet, so wird doch, wann dergleichen Arresta mehr erfolgen sollten, gestalt dann die ausländische Creditores solche zu Wege zu bringen sich äußerist bemühen werden, eine böse Consequenz und Nachfolge verursachen, alle commercia sperren, kein Einwohner in der Mark sicher nach Hamburg reisen oder etwas von Waaren und Gütern die Elbe hinab und zurück, ingleichem zu Lande bringen lassen können. Man müßte diesem Unheil, das von großem Präjudiz sei, bei Zeiten zuvorkommen. Doch sei erst abzuwarten, was die Verhandlung der hiesigen Altmärkischen und Prignitzirischen Städte mit den Lüneburgischen für einen Ausschlag gewinnen werde.

Resolution. P. S. Cleve. 16 April. Ausf. Eink. 12 (22) April. Concept gez. von Seidell. Sie möchten ihr Gutachten einsenden, „wie diesem weit aussehenden Werk und Unheil bei Zeiten und mit Bestande begegnet werden könne". Resolution.

411. **Relation von Putlitz, Knesebeck, Platen, Tornow.** Cölln a/S. 10 (20) März.

Ausf. aus R. 21. 91.

Reparation der Werke von Löcknitz. Befreiung von der doppelten Metze.

Empfang verschiedener Rescripte, Resolutionen und Postscripte, die am 12 von Cleve abgegangen, am vorgestrigen Tage. 20 März.

Sie senden einen Bericht des Kreis-Commissars der Ukermark Antonius von Arnimb auf den am 6 Februar vom Kurf. ihnen ertheilten Auftrag zu einer Verfügung an die Commissarien des Kreises, ohne Säumen soviel Holz als zur Reparation der eingegangenen Werke von Löcknitz von Nöthen, anzuführen. Daraus ergiebt sich, daß sowohl die vorhandene Ritterschaft als die Stadt Prenzlau sich wegen Mangel der Trift entschuldigen und sie damit zu verschonen bitten.

Der Einnehmer zu Wrietzen a/O. Daniel Schultze hat seinen Bericht über diejenigen Bürger, welche Befreiung von der doppelten Metze nachgesucht haben, eingesandt. „Die Landschaft soll einem Jeden von sechs bis uf sieben Zisen Freizettel gewilliget haben. Ob E. Ch. D. diesen sechs Personen, etwan auch so hoch wegen des Mahlscheffels, so anstatt der doppelten Metze von einem ganzen Gebräu gegeben wird, Befreiung ertheilen zu lassen, in Gnaden geneigt, solches müssen zu Dero gnädigsten Willen wir in Unterthänigkeit stellen."

Resolution. Cleve. 16 April. Ausf. Eink. 12 (22) April. Concept gez. von Seidell. Da das zerfallene Werk zu Löcknitz dem Lande zum Besten unumgänglich reparirt werden müßte, so hoffe er, die Stände würden sich zu der begehrten Anfuhr verstehen, was sie den Commissarien des Kreises noch einmal dringend nahe legen sollten. Resolution.

412. **Verfügung.** Cleve. 23 März. Eink. 19 (29) April.

Ausf. aus R. 21. 57c 2. Concept gez. von Schwerin.

Frankfurter Stadtverwaltung. Indult für Wusterhausen.

Sendet die Klageschriften des Landvogts der Ukermark B. v. Arnimb und des Consistorialpräsidenten Dr. Joachim Kemnitz über die gegen sie während ihrer Commission in Frankfurt von den abgesetzten Rathspersonen losgelassenen Injurienschriften und ihre Rechtfertigung, mit dem Befehl, beide Theile gegeneinander zu hören, die Irrungen womöglich ohne Weitläuftigkeit abzuthun oder den Prozeß zuzulassen. 23 März.

P. S. 2. Der Stadt Wusterhausen wird auf ihr Gesuch das bisher bestehende Indult noch auf ein Jahr extendirt.

413. Verfügung. Residenz Cleve. 26 März st. n. Einl. 25 März (4 April).

Ausf. aus R. 20. B B 1.

26 März. Sendet die Instruction für die Verhandlungen mit den Ständen. (S. folgende Nummer.)

414. Aus der Instruction für die Geheimen Räthe zu den Stände-Verhandlungen. Cleve. 26 März st. n. Einl. 27 März (6 April).

Ausf. aus R. 20. B B 1.

26 März. Gedr. U.-A. 10. 223 ff. Auf S. 225 folgt im Text am Ende des ersten Absatzes hinter „continuiren“: „Wir erkläreten Uns dagegen gnädigst, sobald alle Gefahr cessiren, die hinterpommerische Lande abgetreten sein und Wir also Unsere völlige Beruhigung erlanget haben würden, daß Wir alsdann auch dies onus contributionis mindern wollten“. S. 226 Absatz 3 hinter „geleugnet werden könnte“ folgt: „Die Deputirten von den Ständen würden es auch auf ihrer itzigen Anheroreise zum Theil ziemlicher Maßen empfunden haben“, und dann hinter „schadhaft worden“: „also daß die Reisenden nicht wol fortkommen könnten, sondern öfters mit Leibes- und Lebensgefahr reisen müsten“. Auf S. 227 bedeutet das etc., der Kurf. wolle ihnen ihre Dienste und Willfährigkeiten nicht vergessen, sondern stets seine Huld und Gnade ihnen bewahren.

Im Anschluß an den Druck U.-A. 10, 227, wo es am Schlusse des zweiten Absatzes heißt, der Kurf. und seine Posterität werde ihre Dienste und Willfährigkeit nie vergessen und ihnen seine Huld und Gnade bewahren, folgt:

„Werden die Stände aber über alles Verhoffen auf die ihnen vorgetragene puncta sich nicht bald annehmlich herauslassen, sondern der Gewohnheit nach die bekannten exceptiones und hiebevor vermeinte gravamina anführen und einwenden, so sollen Unsere Geheimbte Räthe mit gutem Grunde repliciren:

1. Daß noch unvergessen, in was elendem Zustande diese Lande in annis 1637, 38, 39 und 40 sich befunden, also gar, daß ohn Entsetzen und Grauen bald nicht daran zu gedenken stünde,

2. Und daß gleichwohl durch Gottes Beistand aus sothanem Elend Wir, wiewohl mit Hintansetzung Unsers hohen Interesse, dieselbe errettet: einmal, weil Wir die Reuterei ausm Lande geführet, vors ander die Regimenter eingezogen und Uns dadurch, Unsern Ständen zu Gefallen, aus aller Consideration gesetzet, und drittens einen Stillestand mit der Kron Schweden getroffen. Da dann die Unterthanen in Städten und Dörfern hinwieder sich setzen und sicher sein können, und wäre also am Tage, daß in Zeit Unserer Regierung das Land ziemlicher Maßen bewohnet worden, da zuvorn die meisten Dörfer, ja Städte wüste und öde gestanden.

3. Wogegen, falls man unpaſſioniret davon reden wollte, nicht könnte 26 März.
negiret werden, wann Wir in völligen Waffen geblieben, daß Wir bei den Friedenstractaten conſiderabler ſein, auch alſo Unſere conditiones verbeſſern mögen, zumaln darnächſt genugſam offenbar worden, daß die Kron Schweden ſelbſt den Stillſtand der Waffen ſuchen und ſich beſſer dann nachmaln nach abgedanketen Völkern geſchehen, erweiſen würde, wann man nur noch ein wenig angeſtanden und ausgewartet hätte. Allein alle ſolche gute Gelegenheit hätten Wir aus gnädigſter treuherziger väterlicher Affection gegen Unſere ſo bedrängete Unterthanen aus Augen geſetzet und das berührte, zwar den märckiſchen Landen ſehr erſprießliches, aber Unſerm Staat hochpräjudicirliches consilium an die Hand genommen. Wann nun gleichſamb der Welt bekannt worden, was vor gedeihliches Aufnehmen hierdurch die Stände empfunden, und wie viel Tonnen Goldes ſie ſonſten zur Abwendung feindlicher Waffen und zu Erlangung und Erhaltung ihrer Beruhigung bald auswärtigen Freunden als Feinden contribuiret und dahingegeben, ſo könnten ja die Stände in Betrachtung dieſes die begehrten Ämbter Uns nicht wohl verſagen; im Widrigen es ein Zeichen einer bald unerhörten Undankbarkeit ſein würde, daß nämlich die löblichen Stände einer auswärtigen Kron Armiſtitien- und Satisfactiongelder, ja auch J. Kaiſ. Maj. die verwilligten Römerzüge gern dargereichet und noch aufbringen und aber dagegen ihrem eigenen Erbherren ſeiner väterlichen Vorſorge, erlittenen Schadens und ihnen zum Beſten verlorner Occaſionen zu Verbeſſerung ſeines Etats halber nichts geben noch verwilligen wollten. Wir würden gewiß dieſe Undankbarkeit Zeit Unſers Lebens nicht wohl vergeſſen können.

4. Würden dann die Stände weiters einwenden, ſie hätten von Anfange des Krieges nicht allein auf Unſers Herren Vaters Gnaden chriſtſeligen Angedenkens, ſondern auch auf Unſere Soldatescen ein Großes verwendet und müßten noch ſchwer contribuiren, auch andere onera über ſich ergehen laſſen, hätten Unſere Räthe darauf zu antworten, 1) daß ſolches aller Potentaten Unterthanen im Römiſchen Reich erheiſchender unumbgänglicher Nothdurft nach auch gethan; 2) daß Wir von der Contribution nichts participiret, ſondern nebenſt ihnen von Unſern Ämbtern mit contribuiret und alles zur Conſervation und Defenſion des Landes an- und aufwenden laſſen; 3) daß ſie ſo den Kaiſerlichen, ſo den Schwediſchen an Contributionen, Brandſchatzungen und andern Kriegspreſſuren ein weit mehrers dann Unſern Soldaten gegeben; 4) auch noch ein mehrers thun und geben werden müſſen, wann Wir nicht ſolches, wiewohl mit großen Speſen, abgewendet hätten; 5) und daß ſie dennoch, wie ſchon geſagt, aus gutem Willen und dann erheiſchender Nothdurft nach ein großes Geld den erwähnten andern Potentaten verwilliget und dargereichet;

26 März. 6) und ob man gleich letzlich einwenden wollte, Wir Selbst würden von Unsern Unterthanen das nicht begehren, was etwan Frembde oder J. Kais. Maj. occasione belli gefordert und erpresset, so könnten jedoch die Räthe leicht ihnen begegnen, daß Wir nämlich kaum den zwanzigsten, ja hundertsten Theil dessen begehren, welches andern kriegenden Parteien gegeben und verwilliget worden, auch solches nicht anders dann aus dringender Noth forderten. Und warumb sollte Uns in Unsern Landen das unrecht sein, was J. Kais. Maj. von allen Ständen im ganzen Römischen Reich gut und recht geheißen worden?

Zum 5ten. Wann die Stände auch opponiren sollten, die berührten vier Ämbter stünden den Alt- und Mittelmärckischen Ritterschaften auch Consorten alleine zu, als welche anno 1614 200000 und 10000 Thaler darauf geliehen, 2) diese Gelder hätten sie umb landübliche Verzinsung von einheimischen und frembden Creditoren aufgenommen, 3) und würden sie allein in großen Schaden gerathen, wann ihnen nicht Erstattung geschehen oder sie von ihren Creditoren liberiret werden sollten: so wäre ihnen zu antworten, daß sie aus der Propositionerlernet haben würden, daß Wir dieser gnädigsten Meinung wären, die andern Stände möchten ihnen nach Beschaffenheit des itzigen Zustandes mit dem Schuldwesen zu Hülfe kommen. Nun wüßten ja die Stände, daß die meisten Creditoren ganz begierig und willig wären, öfters alle, auch über das alterum tantum steigende Zinsen gänzlich fallen zu lassen und doch die Hälfte oder ein wenigers mehr des Capitals zu nehmen, wann ihnen baar Geld präsentiret würde. Falls dannenhero sie, die Ritterschaften, und andere gehorsame Stände etwan 100000 Thaler auf gewisse Termine zu erlegen sich verglichen, könnten und würden, sie, die Ritterschaften, damit auf 200000 und mehr Thaler obligationes hinwieder an sich lösen und dergestalt ohn Schaden sein, bevorab da sie hiebevorn selbsten ausgegeben, sambt hätten sie dieser Ämbter, auf so hoch die Zinsen sich betragen, niemaln jährlich genießen können, sondern hätten die aufgenommene Gelder in den Hufenschoß schlagen müssen: daß also, wann sie auch gleich mit 100000 Thalern die hergeschossene Summ von den Creditoren nicht völlig einlösen könnten, sie dennoch ohn Schaden wären, zumaln sie noch itzo kaum jährlich 6000 Thaler davon zu heben hätten. Und könnten die Stände in etwan fünf Jahren die 100000 Thaler viel leichter aufbringen, als sie hiebevorn von etzlichen Jahren den Schweden jährlich so viel, nämlich 100000 Thaler, nebst einer großen Quantität Korns ohn einige Contradiction aufgebracht und abgeführet hätten.

Sollten aber diese und andere Motiven, so ihrer bekannten Dexterität nach die Räthe sonsten zu Erlangung Unsers Zwecks wohl anführen werden, bei den Ständen nichts gelten wollen, auf solchen Fall möchten die

Räthe den Ständen auch etwas näher und deutlicher zusprechen und ihnen 26 März.
nur zu erkennen geben, wie Wir ob ihrer Undankbarkeit und ungehorsamen Widerwillen ein ungnädiges Mißfallen haben und desselben nimmer vergessen würden, zumaln sie, die Ritterschaften, gleichwohl diese Ämbter numehr in die 33 Jahr inne gehabt und, wann sie ihre Rechnungen von Jahren zu Jahren durchgehen wollten, daß sie leicht finden würden wie sie der Zinsen über das alterum tantum allbereit genossen und dessentwegen auch denen an vielen Örtern noch üblichen Rechten und der Billigkeit gemäß derselben Ämbter wohl zu vergessen hätten. Und würden Wir Erkundigung einziehen, ob es sich in der That und Wahrheit also verhalte, was Uns zu Ohren kommen, daß nämlich die Altmärckische Ritterschaft respectu des Hufenschosses keine Creditoren mehr hätte, sondern dennoch die Schösse einforderten und zu ihrem Nutzen und Freigebigkeit verwendeten; wie Wir dann auch unvergessen sein würden, endlich von allen corporibus Rechnung nehmen zu lassen.

Was den andern Punkt betrifft, halten wir zwar nicht dafür, daß die Stände denselben sonderlich difficultiren werden; allein falls sie einwenden sollten, 1. der Friede wäre numehr geschlossen und publiciret, 2. Reuterei wäre nicht nütze, das Land hätte Ungelegenheit davon, 3. einige Officierer könnten wohl abgedanket werden, 4. item, man sollte mit ihnen wegen derjenigen, so noch beibehalten werden müßten, tractiren, 5. ja die Stände wären bei Friedenszeiten nicht schuldig, Völker und Garnisonen zu unterhalten, wie sie in ihrem letzten supplicato solches alles berühret und angezogen, darauf hätten die Räthe zu repliciren: 1) Wir genössen ja des Friedens wirklich nicht; 2) etwas Reuterei müßte des Landes eigenen Sicherheit halber beibehalten werden, weil es ja sonst von den Räubern nicht sicher sein könnte; 3) Festungen wären schon zur Genüge nicht versehen und also könnte man keine Officierer abdanken; 4) Wir könnten auch nicht leiden, daß man Uns bei so beschaffenem Zustande, wie Wir es mit Reduction der Soldatesca anzustellen, vorschreiben wollte; und dann 5) wären es ja, wie schon angezogen, noch nicht Friedenszeiten. Wir hätten diesen Landen zum Besten schon von Unsern pommerischen Landen so viel und das beste Stück hinweggegeben, welches Wir verhoffentlich nicht gedurft, wann nur die Stände mit Uns umbtreten wollen und die in anno 1641 beschehene Reduction nicht so sehr urgiret hätten. Also könnten sie ja mit Unterhaltung der Soldatesca Uns und sich selbst zur vollkommenen Beruhigung wohl verhelfen.

Belangend den dritten Punkt, blieben Wir dabei, daß das onus contributionis nicht besser zu lindern dann durch eine unpassionirte durchgehende Gleichheit, dabei man ja Arme und Reichen, wann nur Mühe und Fleiß darzu angewendet würde, nach Billigkeit ansehen könnte. Wir

26 März. wären auch wohl versichert, daß solches zu des Landes Aufnehmen merklich dienen würde, dahingegen, wann es bei dem itzigen modo verbliebe, nur Städte und Dörfer langsamer bewohnet würden, sintemal öfters einer geringen Stadt oder Dorfes Contingent so hoch kommen, daß die Einwohnende davonliefen, zu geschweigen, daß sich mehrere Leute finden sollten.

Der vierte Punkt ist sonsten an ihm selbst billig, und wissen Wir es nicht wohl zu ändern; also hätten die Räthe alle dienliche Motiven anzuziehen, damit Wir bei diesem Punkt nicht im Bloßen schlagen möchten.

Vors fünfte hätten Unsere Räthe den Ständen zu Gemüth zu führen, daß beim Kaiserlichen und andern Höfen die Kanzleitax viel höher sich beliefe, dann die neue, so Wir einführen wollten, erforderte; ja es müßten auch bei den Quartalgerichten in der Alten- und Uckermarck die kriegende Parteien ein mehrers geben. Dahero sie nicht Ursach, sich so sehr zu sperren, zumaln da Wir Gerhardt Dieckmannen, weil dessen Person ihnen so gehässig gewesen, davon lassen wollten.

Den sechsten und siebenten Punkt betreffend, werden schon, Unsern Zweck zu erreichen, die Räthe alle dienliche rationes herfür zu suchen wissen.

Sollten dann die Stände urgiren, 1. gute Polizeiordnungen einzuführen, 2. die Mängel, so etwan bei der Justiz verhanden, zu corrigiren, 3. Licenten, Münze und gedoppelte Metzen abzuschaffen und einzustellen, darauf hätten die Geheimbte Räthe sich mit ihnen, den Ständen, dieser ersten beiden Punkten halber fleißig zu unterreden und Uns ihr unvorgreifliches Gutfinden darüber förderlichst zu notificiren, so wollten Wir den Ständen nach fleißiger Überlegung des Werks gern gnädigst gratificiren; mit den letzten Punkten aber hätten die Räthe sie nur gänzlich bis zu einer andern Zeit mit gutem Glimpf abzuweisen.

Dieses alles nun, was erzählet worden, werden Unsere Räthe ihrer bekannten Dexterität und zu Uns tragender getreuesten Devotion nach zu Unserm guten Nutzen zu negotiiren und vornehmlich die altmärckische Ämbter, von welchem Punkt Wir gar nicht abstehen werden, wieder herbeizubringen wissen, gestalt Wir ihnen auch solches gnädigst zutrauen, und wollen auf ihre beschehene aufrechte Relation, oder noch wohl eher, ihnen, was weiters zu thun, eröffnen und, wie weit Wir auf einen und andern Fall Unsern gehorsamen Ständen zu gratificiren gemeinet sein, communiciren."

415. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Tornow. Cölln a/S. 17 (27) März.

Ausf. aus R. 21. 57c. 2.

Frankfurter Streitigkeiten. Soldatischer Dieb. Landesvisitation. Straferlaß.

Sie werden von Bittschriften der Frankfurtischen Parteien beläſtigt, welche 27 März.
sie, den Verfügungen des Kurf. gemäß, ihm überſenden. „Erinnern aber dabei unterthänigſt, wenn ja die neue Directores uns, wie wir nicht hoffen wollen, ſuspect machen könnten, daß E. Ch. D. etwan einem andern judicio gnädigſt committiren möchten, auf allen Nothfall in dieſer Sache zu cognoſciren, damit gleichwol indes und ehe die beleidigte Parthei E. Ch. D. erreichen und die resolutiones zurücke kommen können, [ſie] nicht hülflos gelaſſen werden oder das Publikum doſelbſt zu E. Ch. D. Verkleinerung Schaden nehmen möge."

P. S. 1 (Concept von Taſchenberger). In Witſtock iſt ein Soldat von des Obriſtenlieutnants Schwerin Escadron, Namens Hans Ewerſt, wegen Diebſtahls verhaftet. Nach dem Bericht des Gerichts ſind die Sachen zum Theil noch bei ihm gefunden. Da er keinen Paß bei ſich gehabt, daß er gütlich entlaſſen ſei, ſo iſt er zweifellos heimlich durchgegangen. Sie fragen an, wie es deshalb mit ihm gehalten werden ſoll; ſonſt haben ſie an das Gericht geſchrieben, den Prozeß wider ihn nach Rechtsform zu formiren und die Akte um ein Urtheil zu verſchicken, mit der Execution aber bis auf weiteren kurfürſtlichen Befehl einzuhalten.

P. S. Sie ſenden einen Bericht des Landreiters in der Prignitz, Samuel Roſe, „daß ihm ſchwer fallen würde, die Viſitation der Dörfer ohne Zuziehung eines Schreibers, weil er Schaden an der Hand und ſich dahero mit dem Schreiben auch wegen zuſtehenden Alters nicht wohl behelfen kann, zu verrichten, und daß er dazu Zehrungskoſten von Nöthen. Bittet derowegen deshalb Verordnung zu thun. Dergleichen von den andern Landreutern auch wohl wird geſuchet werden."

P. S. 4. Ausf. aus R. 49 H. Sie ſenden ein Bittgeſuch der Ehefrau des Melchior v. Schlichting, Anna Barbara v. Bomſtedt, um Vorbitte wegen Erlaß der Strafe für Schl. „des Unfalls halber, ſo er mit Sebaſtian Dieterich von Löben gehabt". Sie unterſtützen daſſelbe, da der Zuſtand der armen Frau ſo beſchaffen ſei, wie ſie angebe.

Reſolution auf die Relation vom 20 und 27 März. Reſidenz Cleve. Reſolution.
9 April st. n. Eink. 5 (15) April. Ausf. aus R. 21. 57c 2. Conc. mit Correcturen Schwerins. Aus den wieder hergegebenen Papieren mögen ſich Rath und Direktoren unterrichten, aber es ſei darauf zu achten, daß ſie nicht durcheinander geworfen und in Confuſion gebracht, noch weniger vom Rathhauſe fortgenommen werden. Die Recuſation der beiden Commiſſarien kann Kurf. nicht für erheblich ermeſſen. Damit man ſich aber nicht beſchweren könne,

Resolution. seien der Commission der Neumärkische Kanzler v. d. Borne und der Regierungsrath Christian v. Brandt und zum Überfluß noch der Hauptmann zu Cotbus v. Grünenberg hinzugefügt und ihnen Beschleunigung anbefohlen. Die Inspection der Öconomie sei den neu bestätigten Rathspersonen mit aufzutragen und mit den Direktoren zusammen zu versehen. Die Räthe sollen alle Betheiligten in Frankfurt zur Stille und Vermeidung aller Ungebühr vermahnen. Außerdem sei den Deputirten, die in des Raths oder der Stadt Sachen verschickt würden, nicht nur die nöthige Zehrung, sondern auch Botenlohn und Holz für die Beamten und Bedienten abzufolgen. Einem andern Gerichte die Sachen zu übertragen halte der Kurf. nicht für nöthig, sie selbst sollten dem Recht und der Billigkeit gemäß verordnen, aber dabei vorsichtig auf die Beobachtung der früheren Verordnungen bedacht sein.

P. S. 1. Cleve. 9 April. Ausf. Eink. 5 (15) April. Concept gez. von Seidell. Kurf. hält dafür, daß „es des Schreibers nicht bedürfen werde, sondern es wird, was bei dieser Commission zu thun oder zu verzeichnen vorfallen möchte, solches von den Priestern jedes Orts wohl verrichtet werden können. Soviel die Zehrung betrifft, habt ihr es dahin zu richten, damit die Dorfschaften, weil es doch gar ein weniges beitragen wird, dieselbe über sich nehmen mögen. P. S. 3. Cleve. 9 April. Concept gez. von Seidell. Kurf. sei nicht abgeneigt bei der bekannten Dürftigkeit der Frau v. S. einigen Straferlaß zu gewähren; er wisse aber nicht anders, als daß Dr. Kemnitz schon an die Strafe verwiesen und sich deshalb in Transaction eingelassen." Erwartet aber darüber ihren Bericht.

416. Verfügung. Cleve. 30 März.

Ausf. aus R. 21. 177b.

Receß mit dem Grafen Schwartzenberg.

30 März. Sendet den mit dem Grafen Johann Adolph zu Schwartzenberg aufgerichteten copeilichen Receß, in dem ihm „über die ihme vorhin albereit concedirte Regalien auch die Jurisdiction und deren Exercitium in Unserer Stadt Wittstock, wie auch die daselbst fallende Zollgefälle" verliehen werden, zu weiterer Veranlassung.

Anmerkung. In dem Receß vom 30 März 1652 wird dem Grafen, weil er bisher in den Gebrauch der Regalien zu Egeln, Oschersleben und Wittstock wegen deren Opposition nicht gelangen konnte und wegen der unterthänigsten guten Dienste, so E. Ch. D. er gehorsamblich geleistet, auch noch fürters wohl leisten kann und will", in den Städten Egeln und Oschersleben „auch das Exercitium der Ober- und Untergerichte oder Civil- und Criminal-Jurisdiction, wie auch in puncto der Ansetzung und Confirmation der Magistraten dasjenige, was das Domcapitel zu Magdeburg in der Stadt Egeln herbracht, wie auch die Anstellung der Richter und alle übrige jura, welche gedachtes Domcapitel in gemelter Stadt gehabt, gnädigst concediret und verliehen". Ebenso in Wittstock. Sollte der Pfalzgraf die 100 000 Th., zu denen er nach dem Provisionalvergleich von 1647 sich verpflichtet, den der kaiserliche Commissionsreceß vom 11 Oktober 1651 keineswegs aufgehoben, nicht zahlen, so will der Kurf. diesen cedirten Posten wieder an sich nehmen und

den Grafen anders befriedigen und das Amt Gattersleben frei pro rata der Summe ver- 30 März.
pfänden. Schließlich liefert der Graf alle noch „bei ihm vorhandenen Schriften", besonders die Obligationen der Particular-Schuldner aus und erhält dafür die Receſſe über die obigen Ämter.

417. Verfügung zur Ergänzung der Inſtruction für die Verhandlungen mit den Landſtänden vom 26 März. Cleve. 2 April styl. nov.

Ausf. aus R. 20 BB. 1. Auszüglich gedr. U.-A. 10, 244 mit falſchen Lesarten und Interpretation beſonders am Ende des zweiten Abſchnittes: „Als vor ſich" „ſollen ſich vorſtellen" u. ſ. w., womit hier Abſchnitt 8 zu vergleichen iſt.

Alldieweil Wir euch in Unſer jüngſten Inſtruction vertröſtet, daß Wir 2 April.
Uns, wie ihr euch auf einen und andern Fall bei der Zuſammenkunft Unſerer getreuen Märckiſchen Stände weiters zu verhalten, noch ferner herauslaſſen und euch Unſere gnädigſte Meinung zuſenden wollten, ſo thun Wir dieſem nach euch zu wiſſen: falls die Alt- und Mittel-Märckiſche Ritterſchaften über alles Unſer Vermuthen die Ämbter oder auch alle dieſelbige (So!) nicht fahren laſſen wollten, daß ihr zwar ihnen, wie die berührte Unſere Inſtruction meldet, begegnen möget, endlich aber ihnen Unſerntwegen anmeldet, daß Wir zwar vor diesmal dieſe von ihnen unverhoffte Bezeigung an ſeinen Ort geſtellet ſein laſſen und dennoch, in gnädigſter Hoffnung, daß ſie ſich inskünftige auf Unſer ferners gnädigſtes Angeſinnen hierinnen beſſer erweiſen würden, als ein Vater des Vaterlandes ihnen dergeſtalt Erleichterung geben wollten,

1. daß Wir ſie mit dem begehrten Unterhalt des Esquadrons, ſo der Obriſte Lieutenant Berndt Friederich von Arnimb commendiret, numehr gänzlich überſehen und denſelben allhier, wie ſchwer es auch fallen wird, unterhalten laſſen;

2. daß Wir über dem, daß ihnen die Compagnie Dragoner gänzlich und die Compagnie Reuter auf drei Vierteljahr abgenommen und ſie darzu nichts mehr gegeben, ungeachtet es Uns wohl nöthig geweſen wäre, ihnen dennoch

3. an der itzigen Contribution, die ſie zum Unterhalt Unſerer dreien Regimenter den Croßniſchen und Drieſenſchen Garniſonen und der Compagnie zu Roß geben, ſo viel gnädigſt erlaſſen wollten, als anitzo auf die Compagnie zu Roß gegeben wird; welche Summ ihr eigentlich auszurechnen und ſolche ohne Erwähnung der Reuter zu benennen habet. Doch daß

4. ſie die übrige Contribution, welche ihr abermaln richtig auszurechnen und das Quantum nach Abzug deſſen, was auf die Compagnie Reuter gehet, den Ständen benennen werdet, noch auf drei Jahr, vom künftigen 1 Maji anzufangen, unweigerlich ausbringen, damit Wir nicht allemal des Klagens und Gravirens gewärtig ſein dürfen. Wir wollen aber doch,

2 April. wann Wir nur immer Gelegenheit darzu finden und ersehen, Unsern Ständen vor Ablauf dieser drei Jahren eine mehrere Erleichterung zu geben, unvergessen sein; auch, damit sie, wie bishero öfters geklaget worden, mit der militärischen Execution und dahero rührenden Unkosten nicht zu sehr beschweret werden mögen, wollen Wir diese Contribution nicht durch die Officierer, sondern durch einen absonderlichen Einnehmer abfordern und zur Execution keine Soldaten, es erfordere es dann die große Hartnäckigkeit und Verzug der Contribuenten, gebrauchen lassen. Nur müssen auch die Commissarii in jedem Kreise, auch die Magistraten in den Städten die Restanten bald und zu rechter Zeit aushändigen und Unserm Einnehmer nicht verweigern, etlichemal in der ihrigen Einnehmere Rechnungen und Contributionsanlagen sich umbzusehen.

5. Daß Uns aber Unsere getreue Stände vorschreiben wollten, wie Wir Unsere Festungen besetzen oder die Völker reduciren sollten, solches können Wir nicht dulden, sondern, da dergleichen vorkäme, wollet ihr dieselbe damit abweisen, dann Wir wollen schon sehen, wie Wir die verwilligte Summ zum Unterhalt derselbten Unserer Völker und dann zu Versehung Unserer Festungen anwenden. Allein weil Wir dennoch einige Völker auf diesen Fall, da eine solche notable Summa von der Contribution abgehen wird, erlassen müssen, so werdet ihr auch Unsere Stände dahin disponiren, daß sie etwan 10000 Reichsthaler Abdankungsgelder darzu verwilligen mögen; dann außerdem würden Wir zu der Abdankung nicht gelangen können, und würde alsdann auch nichts eher remittiret werden können. Wann dann die drei Jahr ihnen zu lang fallen wollten, möget ihr es endlich auf zwei Jahr kommen lassen; dann ihr wisset ja oder könnet es selbst leicht ermessen, daß Wir bei jetzigem Zustande nicht wohl eine geringere Zeit ernennen können und daß Wir Uns alsdann wegen Unterhalt der Festungen weiter mit ihnen vergleichen wollten. Sollten aber

6. Unsere Stände etwan die Ämbter Neuendorff und Arendsee (wie Uns dann davon etwas zu Ohren kommen) Uns abzutreten präsentiren, könnet ihr, wiewohl Uns damit fast wenig gedienet sein wird, solches endlich acceptiren, doch mit dieser Condition, daß Wir zwar auf ihr unterthänigstes Ansuchen die Klosterjungfern beibehalten, aber nicht die Zahl derselbten verstärken wollten, weil die Intraden schon schlecht, einige der Landschaft Schulden aber über Uns zu nehmen nicht gemeinet wären, und könnten Wir endlich die Pensionsjahre den Pensionariis passiren lassen und auf den Fall zu mehrer Bezeigung Unserer gnädigsten Affection die berührte Summ der Contribution noch auf 100000 Rthlr. mindern.

7. Wollen Wir auch endlich, weil ja, wiewohl es nichts zu bedeuten hat, Unsere Stände so sehr der neuen Kanzeleitax zuwider seind, dieselbe vor diesmal dahin- und ausgestellet sein und auf eine andere Zeit mit

ihnen daraus reden lassen: daß also, wann es die Stände nur erkennen 2 April.
wollen, Unsere Affection Wir gegen sie genugsam dadurch an den Tag gegeben. Und könnet ihr, gleichsam vor euch

8. ihnen vorstellen, wann Wir ihnen nicht so wohl gewollt[1]), sondern nur Unser Interesse beobachten wollen, was vor gute Gelegenheit Wir Zeit Unser Regierung darzu gehabt und noch zum Theil haben. Dahero sie dann hinwiederumb

9. auf ihr vermeintes Interesse ad tempus so sehr nicht zu halten, sondern vielmehr nach wie vor sich etwas zu patientiren und darauf zu sehen, was pro tempore sich nur wolle practiciren lassen. Also hätten sie umb Abschaffung der Metze so sehr nicht anzusuchen, dann die Unterthanen wären numehr dieses oneris (welches Wir jedoch nicht aufgebracht hätten) so gewohnet worden, daß sie vor sich darüber kein Beschwer führeten, wann nur sonsten in den Mühlen der Müller halber gute Anstalt gemachet würde, worauf auch auf Ansuchen Unserer Stände Wir bedacht sein wollten. Zumaln hätten sich die von Unserer Ritterschaft am wenigsten darüber zu beschweren, als welche durch die Eingesessenen ein so Geringes dieser Metzen wegen aufbrächten, daß sie es nicht fühlen könnten, zu geschweigen, was Wir ihnen vor große Gnade der Contribution halber respectu derer Städte und sonsten erwiesen, sonderlich, da sie nun etzliche Jahr hero nichts gegeben, auch nicht einmal von den Lehnpferden, die sie jedoch bei Erkaufung der Güter oder bei Erbverträgen als ein onus decurtiren und abziehen: wodurch dann Unsere Ambtsunterthanen nicht wenig beschweret worden. Gleiche Bewandniß

10. hat es auch mit den Licenten, welcher Abschaffung, wiewohl sie ohne das wenig bringen, dem Lande gewiß schlechten Nutzen geben könnte; dann der Kaufmann und Kramer doch darumb seine Waaren nicht wohlfeiler geben würde. Wiewohl wir auch gern einige Taxordnungen hinwieder einführen wollten, wann die Stände nur Hand mit anlegen und solches begehren würden. Und wollet ihr dannenhero inhalts Unserer Instruction, wann dieser Punkten halber Beschwer geführet werden sollte, die Stände damit abweisen. Und falls sie etwan nur eine Zeit begehreten zu wissen, wie lange Wir noch Licenten und Metze nehmen wollten, könnet ihr denselbigen zur Antwort geben, daß Wir so wenig ihnen eine Zeit darzu setzen möchten, so wenig sie Uns weisen könnten, woher Wir wegen deren Uns so lange vorenthaltenen Unserer pommerischen Lande Erstattung

---

1) Die U.-A. 10, 244 machen in dem Text: „wann Wir ihnen nicht so woll gewolt", aus dem Verbum „gewolt" das Substantivum „Gewalt", wodurch die Auffassung dieser ganzen Verhandlungen beeinflußt ist.

2 April. bekommen und Unser Interesse deshalb ersetzet werde und die noch vor Augen schwebende Gefahr cessiren und aufhören würde. Sollte dann

11. auch, wie in vorigen der Stände supplicatis geschehen, Unsere zur Nothdurft geschlagene Landesmünze weiters angestochen und umb Abschaffung derselben angehalten werden, habt ihr ihnen Unser Münzedict vorzuhalten, worinnen Wir und sie genugsam verwahret seind. Und zeiget ja sowohl dies Edict als Unser Rescript, welches Wir an Unsere Münz-Directores abgehen lassen, daß Wir, dadurch Unsere getreue Unterthanen in einige Ungelegenheit zu führen, nimmer in Sinn genommen, ja die Erfahrung zeiget solches, indem Wir nicht nur ganz mählich durch zweene Münzknechte, da Wir sonsten, wann Wir so sehr Vortheil gesuchet, wohl zehne und mehr setzen können, münzen lassen, sondern die Stände bekennen selbst in ihrem letzten supplicato vom 10 Januarii dieses Jahres, daß sie dessen gewiß wären, daß Wir davon nicht den geringsten Nutzen gehabt noch inskünftige haben könnten; sie werden auch mit gutem Grunde nicht darthun und behaupten mögen, daß das Land den geringsten Schaden dadurch genommen, ja, Wir können wohl sagen, daß Wir von dieser neuen Landesmünze noch nichts ausgegeben, sondern nur den Leuten, so begierig und bittweise bis auf diese Stunde solche zu ihrer Nothdurft an sich gewechselt, dieselbe folgen gelassen. Dahero ihr sie von so unnöthigen Beschwerden ab- und zur Vernunft und guter Hoffnung anzuweisen, daß Wir wider Unser Edict nicht kommen werden. Vors

12. wann Unsere getreue Stände auch Unserer Salzhandelung Erwähnung thun sollten, möget ihr ihnen vorhalten, daß solche Salzhandelung schon von Unsern Herrn Vorfahren bald der Städte corpori, bald andern ihren Officirern und Bedienten umb eine Pension eingethan und also allemal vor die ihrige verthediget haben. Dahero Uns niemand zu verdenken, wann Wir bei gegenwärtiger Verschmälerung Unserer Intraden Uns Derselben auch annehmen. Es würden auch Unsere gehorsame Stände nicht Ursach haben, sich künftig darüber zu beschweren, dann Wir die Anstalt machen lassen werden, daß sie von Unsern Factorn das Salz umb einen geringeren Preis, dann sie von den Kaufleuten gehabt, überkommen sollen. Sollten dann auch die von der Ritterschaft, wie sie dessen wohl gewohnet sein, mit ihren Privilegien und Freiheiten aufgezogen kommen, wollet ihr denenselben zur Antwort geben, daß Wir nicht gemeinet, ihnen ihre privilegia und hergebrachte Gerechtigkeiten zu verschmälern. Wir hätten ihnen auch Zeit Unser Regierung so viel Anzeigungen gegeben, daß sie solches unterthänigst wohl glauben könnten. Daß man aber respectu des Salzeinführens keinen Unterscheid machen könnte, geschehe nur zur Verhütung des großen Unterschleifs, und könnten Wir nicht absehen, was dann dieselben groß gewinnen würden, wann sie von Unsern Factorn das

Salz ja so wohlfeil und noch wohl bessern Kaufs erlangeten, dann sie 2 April.
dasselbe hiebevorn von den Kaufleuten erhandelt, auch wohl von Lünenburg bringen lassen mögen und dennoch unterm Prätext einer alten Gerechtigkeit nur contradicirten und lieber Confusion dann Richtigkeit lieben wollten. Sollte aber solches nicht verfangen wollen, wollet ihr Uns euere Gedanken darüber eröffnen, da Wir dann darnächst darauf bedacht sein werden, eine solche Anstalt zu machen, daß Unsere Factoren, wann einige von der Ritterschaft bei ihren Pflichten oder sonsten zur Genüge zu bescheinigen, daß sie nacher Lünenburg oder anderswohin ihre Leute senden und vor ihr eigenes Haus Salz holen lassen wollten, ihnen nach Proportion der prätendirten Gerechtigkeit solch Salz geringer dann andern Leuten geben sollen.

13. Würde es auch dahin kommen, daß etwan Unsere gesambte Stände wegen Abtretung der vier Ämbter den Ritterschaften ein Stück Geldes verwilligten und Unsere Städte sich beklagen würden, daß sie nach der zwischen ihnen und der Ritterschaft aufgerichteten Quotisation oder Vergleichung nicht contribuiren könnten, sondern sich zur Hälfte anerböten, so wollet ihr euch äußerstes bemühen, daß dieser Streit aufs wenigste provisionaliter aller Billigkeit nach gehoben werde. Dann Wir halten dafür, daß bei jetzigem Zustande der Städte Contingent zu hoch sei. Es würde aber zum

14. solches auf den Fall unvonnöthen sein, wann die Stände Unsern wohlgemeinten Vorschlag wegen des künftigen modi contribuendi annehmen. Und seind Wir nochmals der gewissen Meinung, Unsern Ständen könnte nicht besser gerathen werden, dann wann sie besage Unserer Instruction eine General-cassam machten und die Contribution durchgehend aufbringen ließen; welches allem Lamentiren über die ungleiche Quotisationen abhelfen würde. Ja die Stände bekennen selbst und practicirens auch, daß in allen Kreisen und Städten die quotae der Contribution nicht nach den alten hergebrachten modis und Gebräuchen, sondern von denen effective praesentibus aufgebracht werden müssen. Was dann ein Jeder billig und recht in seinem Kreise befünde, warumb wollte man solches nicht im ganzen Lande zur Conservation und Wiederaufhelfung der fast ruinirten Kreise und Städte einführen? Wir wissen wohl, daß von einigen Widersinnigen möchte eingestreuet werden, daß dergestalt diejenige Kreise, so wohl hausgehalten und sich besser conserviret hätten, vor den andern würden beschweret werden; allein ihr wollet ihnen begegnen, daß die Kreise, so noch etwas besser stehen, zur Dankbarkeit gegen Gott, der sie so gnädig vor andern hindurchgebracht, den andern nothleidenden billig helfen sollten. Ja, wann sie es nur wohl überlegen wollten, würde das onus nicht viel schwerer werden; dann die andern ruinirten Kreise würden mächtig wieder zum Aufnehmen kommen und also die Sach endlich gar zum alten

2 April. Stande gebracht werden; zu geschweigen, daß die kleinen Landstädte auch noch besser würden hinangezogen werden. Ja es ist dieses ein gutes Mittel, wie völlige Vertraulichkeit und Einigkeit zwischen allen Ständen hinwieder gebracht und erhalten werden könnte. Sollte aber keine Ration bei ihnen Statt finden, wolltet ihr mit Fleiß Acht haben, ob die meisten Kreise und Städte damit einig sein werden, und dann auf solchen Fall diesen Punkt nach der Meisten Beliebung einrichten oder Uns euer Gutfinden gehorsambst zu wissen machen.

15. Daß die Wege repariret werden, ist sehr nöthig; also wollet ihr diesen Punkt sonderlich urgiren und dem Lande zum Besten abhandeln. Was Wir aber wegen des Wegepfennigs anführen lassen, wollen Wir endlich wohl fahren lassen, wann Unsere Stände sich nicht darzu verstehen wollen, wiewohl solches nur zu ihrem Besten angesehen wäre.

16. Letzlich bleiben Wir dabei, daß, sobald sich kein bessere Gelegenheit präsentiren werde, aus Schulden zu kommen, als anitzo vor Augen ist, also wollet ihr durch alle dienliche und zureichende Motiven Unsere getreue Stände disponiren, daß sie diese Zeit nicht vorbeischleichen lassen, sondern Uns und sich aus dem Schuldenwerk helfen mögen. Uns zweifelt gar nicht, wann nur mit Ernst dieser Punkt angegriffen und überleget wird, daß sich gute media herfürthun werden, gestalt Wir dann nochmals euer Uns bekannten Dexterität die Sach gnädigst anvertrauen, und seind euers unterthänigsten ausführlichen Berichts, wie alles abgelaufen, . . . gewärtig.

418. **Verfügung.** Cleve. 2 April st. n. Einl. 29 März (8 April).

Ausf. aus R. 20. BB. 1. Concept gez. von Schwerin.

Ergänzungen der Instruction für die landständischen Verhandlungen. Contract über Manschenow.

2 April. Zu dem Inhalt der Instruction fügt der Kurf. folgende, noch nachträglich ihm eingefallene Aufträge.

„Dieweil Uns dann über das noch sieder dem eingefallen 1) welchergestalt Uns gemelte Unsere Stände inständig gerathen, Wir geruheten Umb Fried und Einigkeit willen Unsere vorpommerische Lande den Schwedischen zu überlassen und dieselbige dannenhero großen Anlaß genommen, so viel mehr und desto eifriger auf ihrem postulato wegen Pommern zu bestehen und Uns desto weniger davon zu lassen. 2) Daß Wir auch ihnen den Schweden unterschiedliche Accisen und Zölle, wie auch die Einkünfte Unsers Ambts Driesen lassen müssen, weil sie vorgegeben, daß sie mit den verwilligten Armistitiengeldern zu Erhaltung ihrer Garnisonen nicht ausreichen könnten und dann 3) Wir auch gnädigst gewilliget, daß Unsere Ämbter Storck- und Beeskow ihre quotas zu denen ausgeschriebenen Contributionen (welches sonsten billig nicht hätte sein sollen) jedesmal haben aufbringen und abtragen

müssen, welches Alles dann erwähnten Unsern Ständen zum Besten und ihrer 2 April.
großen Erleichterung, Uns aber dahingegen zu merklichen Schaden gereichet", so versehe er sich, sie würden bezüglich der ‚continuirenden Contribution' und Abtretung der Altmärkischen Ämter keine Schwierigkeiten machen.

P. S. „Auch halten Wir es davor, daß das Land draußen, umb dieser Ursache willen unbewohnet bleibe, dieweil jedermänniglich die Güter wegen der auf den Hufen stehenden Schöffen anzunehmen Bedenken trägt. Wollet derohalben auch hieraus mit den Ständen reden, damit hierinnen zu des Landes Besten ein bequemes Mittel erdacht und gefunden werden möge."

P. S. Ausf. aus R. 42. 89. Sie sollen eine Abschrift des mit dem verstorbenen Oberkämmerer v. Burgsdorf aufgerichteten Contractes wegen Manschenow mit erster Post ihm zufertigen. Im Übrigen soll die Resolution auf die letzten Relationen nach den Osterfeiertagen expedirt werden.

419. Relation von Blumenthal, Putlitz, Löben, Knesebeck, Tornow. Cölln a/S. 24 März (3 April).

Ausf. aus R. 20. BB. 1.

Landständische Verhandlungen. Braunschweigische Übergriffe. Wolfsjagden. Wiederaufbau einer Schneidemühle. Freier Weizentransport. Brandenburger Accise. Bamberger Lehen.

Sie haben in Nachachtung des Rescripts vom 26 März am gestrigen 3 April.
Tage den in großer Anzahl versammelten Deputirten der Stände die Proposition in der großen Saalstube vorgetragen, „worauf spacium deliberandi gesuchet worden". Deren Erklärung hoffen sie bald einschicken zu können, wobei sie des Kurf. Aufträge genau befolgen wollen.

P. S. 2. (Concept von Tornow.) Sie senden ein von ihnen verfaßtes Schreiben an Herzog August zu Braunschweig-Lüneburg, darin sie in Folge einer abermaligen Klage des Achatz v. Veltheimb über neue Eingriffe der Blankenburgischen Regierung durch Anstiftung des Simon Fincke „sowohl in ecclesiasticis als auch in dem jure colleotandi in der Stadt und Herrschaft Dernburg", remonstriren, zur Placitirung.

P. S. 3. Ausf. aus R. 9. Q. 3ª. Sie senden eine Bittschrift der Altmärkischen Ritterschaft, sie bei ihrem Privileg der Befreiung von den Wolfsjagden zu lassen, da sie sonst schon Anstalten zur allmählichen Ausrottung der Wölfe gemacht hätten.

P. S. 4. Ausf. aus R. 9. AA. 1. Sie senden eine Bittschrift des Jobst v. Wulffen zu Madelitz, „welcher seine ruinirte Schneidemühle wiederumb zu bauen Willens, aber solche gerne einer Ruthen breit weiter vom Fließ, das Wasser umb so vielmehr zu fangen und mit einen Damb zu schützen, setzen wollte, daß E. Ch. D. von Dero Grund, welcher alsobald an solchem Fließe sich anhebt, einer Ruthen breit ihme darzu in kurf. Gnaden einräumen möchte, mit Vorwenden, daß solches E. Ch. D. keinen Schaden brächte".

3 April. P. S. 5. Ausf. Bereits vor einem Jahre hat der Kurf. dem Hans Vogeler, Bürger und Handelsmann in der Neustadt Brandenburg, nachdem ihm ein großes, mit Weizen beladenes Schiff auf der Havel untergegangen, in Gnaden bewilligt, daß er, um seinen Schaden etwas wieder zu ersetzen, ein Schiff mit Weizen zollfrei auf der Havel und Elbe nach Hamburg fahren dürfe, und zugleich um die gleiche Freiheit an die Herzöge zu Meklenburg, Braunschweig und Sachsen-Lauenburg intercedirt. Von diesen hat man in Braunschweig-Lüneburg Schwierigkeiten gemacht. Er bittet deshalb um erneute Intercession dorthin. Da der Weizen in diesem Jahre jedoch in der Kurmark nicht zu haben war, hat er ihn im Erzstift Magdeburg beschafft und zugleich um Intercession an den Administrator gebeten. Daher bittet er um Erlaß der Licenten zu Lenzen, da er die andern märkischen Zölle nicht berührt. Stellen es in des Kurf. Belieben, was er thun wolle. Vogeler „wird sonsten den Schaden noch in vielen Jahren nicht verwinnen". Von allen Schreiben legen sie Abschriften resp. Concepte bei. „So beschweren sich auch, laut Beilage, die sämmetliche Handelsleute in der Stadt Brandenburg über die 6 Gr. Accise, welche E. Ch. D. der Stadt zu Erleichterung der Contribution auf so lange, als es Dero gnädigst beliebet, uf jedem Winspel Getreidig, so von dar weggeschisset wird, vorm Jahre gnädigst gewilliget, und suchen umb Aufhebung derselben Accise oder in eventum eine Verhör mit dem Rathe".

Resolution. Resolution. Der Kurf. bescheinigt am 16 April (d. d. Cleve. Ausf. Eink. 12 (22) April. Concept gez. Seidell) den Empfang. — Bei den Bambergischen Lehen habe es jetzt sein Bewenden; es sei unnöthig, die Reverse von Cüstrin zu holen und Abschriften davon an ihn zu schicken. P. S. Ausf. aus R. 33. 50 d. 1. Das Antwortschreiben an den Herzog von Braunschweig ist umgeschrieben und dem Worte „Oheim" das Wort „Schwager" hinzugesetzt. Bezüglich der Wolfsjagden und der Schneidemühle des v. Wulffen soll der Oberjägermeister erst vernommen werden. P. S. Ausf. aus R. 19. 54. Sendet die Intercession für Hans Vogler und die sämmtlichen Handelsleute in Brandenburg vollzogen zurück, kann sich aber zu der gesuchten Befreiung der Licenten zu Lenzen nicht verstehen, weil das noch niemals geschehen ist. „Der gesambten Handelsleute Suchen betreffend können Wir Wohl geschehen lassen, daß zum Fall der Rath die Accise länger continuiren wollte, die vorgeschlagene Verhör gehalten werde."

420. Verfügung. Cleve. 5 April.

Ausf. aus R. 62. 22 T. Concept, ungezeichnet, aber mit dem Vermerk: ad mandatum Serenissimi proprium.

Immission Sparrs in das Gut Trampe.

5 April. Dem Oberkämmerer v. Burgstorff sel. hat 1649 der Generalfeldzeugmeister (damals, 19/29 Sept., kaiserlicher Generalfeldwachtmeister) von Sparr 6500 Rth. in Ducaten vorgestreckt, worüber des Kurf. Consens ertheilt ist,

ebenso auch über die hypothekarische Verschreibung des Guts Trampe. Es 5 April.
sei daher billig, daß ihm das Gut jetzt adjudicirt werde. Sie sollen ihn also darin immittiren und so lange dabei schützen, bis er sowohl an Capital als Zinsen befriedigt ist.

421. Relation von Blumenthal, Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 31 März (10 April). Präs. Cleve. 15 April[1]).

Ausf. aus R. 61. 43b. Concept von Knesebeck in R. 22. 359.

Forderung des Seb. v. Walwitz. Ehedispens. Wusterhauser Indult. Bees- und Storckower Gerichtsinstanz. Überlassung von Bauholz. Gardelegener Wegepfennig.

Sie senden eine Bittschrift des Sebastian von Walwitz. Er hat 1650 10 April.
um eine neue Verschreibung über seine Forderung von 10000 Th. Capital an die Hofrentei gebeten, da ihm die alte verloren gegangen ist. Dies ist ihm zwar abgeschlagen, aber der Ambtskammer befohlen, wenn die Schuld richtig, ihm einen schriftlichen Schein und Recognition zu geben, womit er zufrieden gewesen und „sich aller Zinsen, welche Sorten superirt, gänzlich begeben. Weil er dann itzo von dem Landvogte zu Fischhausen, welchem er ein Stück Gutes abgekauft, zur Zahlung heftig angemahnet und mit der würklichen Execution bedrauet worden, so hat er inständig gebeten, daß E. Ch. D. in Erwägung seiner Gutwilligkeit und daß er alle Zinsen erlassen, ihme itzo zu Hülfe kommen und ihn bei dem Landvoigte benehmen wollten. Es würde E. Ch. D. hernach an den Mitteln nicht mangeln, denselben in andere Wege, auch wohl particulariter und an fundis immobilibus, so sonsten auch wohl zu entrathen sein möchten, zu contentiren."

P. S. Ausf. aus R. 47. 10. Sie senden einen Bericht der Neumärkischen Regierung betr. das Gesuch des Curt Friedrich von Sydow zu Görlsdorff um Ehedispens, da er „seiner verstorbenen Ehefrauen Schwester Tochter" heirathen will. Die Regierung hat ohne Spezialbefehl nichts verfügen wollen. „Wir an unserm unterthänigsten Orte müssen davor halten, daß diese Verheirathung contra jura laufe, und niemaln dergleichen concediret worden, außer was mit dem Obristen Hildebrand Krachten sel. zu Cüstrin vorgangen."

Anmerkung. Am 23 April (Cleve. Concept gez. von Seidell) weist der Kurf. die Neumärkische Regierung an, den Dispens dem Sydow pure abzuschlagen, weil dieser „res mali exempli ist, ohne daß es allen Rechten und der hergebrachten Consistorialordnung zuwiderläuft". Da er mit solchen unziemlichen Gesuchen vielfältig molestirt werde, erfordere er ihr Gutachten, ob nicht derartige „unzuläßige Heirathen per publicum proclama und bei einer nambhaften Pön zu inhibiren". Eventuell sollten sie dazu einen Entwurf ihm zuschicken.

P. S. Concept von Tornow aus R. 19. 36. Die Stadt Gardelegen hat 1641 eine Concession zur Erhebung eines Wegepfennigs bekommen, die später

1) Von Seidell.

10 April. auf 2 Jahre prolongirt ist, und bittet um weitere Prolongation. Sie schlagen 3 Jahre vor.

P. S. 5. Ausf. aus R. 9. G. 2. Der Rath der abgebrannten Stadt Kyritz bittet um Überlassung von Bauholz aus der Zechlinschen Haide für ihre Mitbürger um halbe Zahlung, „zumal sie es auf drei Meil Weges anzuführen". Desgleichen bittet der Bürger Chistoph Lorenzen zu Peitz, der ein wüstes Haus auf dem Lande wiederanbauen will, um zwei Schock Holz ohne Entgelt.

P. S. Die Stadt Wusterhausen bittet um Prolongirung ihres Indults. Die Räthe schlagen ein Jahr vor.

P. S. Sie senden ein Bittgesuch der Mann- und Ritterschaft des Beeskow- und Storkowschen Kreises, daß der, wie es heiße, dimittirte Hauptmann daselbst, Baltzer v. d. Marwitz, zur Administrirung der Justiz dort gelassen werde und „also die prima instantia alda, wie von je daher geschehen, bleiben möchte."

Resolution. **Resolution.** Cleve. 23 April. Ausf. Eink. 19 (29) April (nicht ganz deutlich). Conc. gez. von Seidell. Kurf. sei zufrieden, daß Walwitz ein Schein über 1000 Th. Capital ertheilt sei. (Dazu setzt Seidell an den Rand: in der Herren Räthe Relation da wird die Summe auf 10000 Rth. angegeben. Man bleibe aber in dubio, nur in generalibus, et loco verborum: über die prätendirte 1000 Capital ponantur haec: über seine habende Capitalforderung). Kurf. wolle demnächst mit dem v. Kospoth, Schwager des Wallwitz, der bald nach Aachen ins warme Bad gehe und zu ihm komme, über den Vorschlag reden. P. S. 1. Kurf. ist mit der Prolongation für Gardelegen einverstanden, weil ohne das die Dämme und Brücken nicht zu erhalten seien, will jedoch zuvor gern wissen, wieviel diese Auflage im Jahre einbrächte. Sie möchten sich erkundigen und eine Specification einsenden.

Anmerkung. Ein längerer Bericht der Amtskammer, zu der Otto v. Schwerin deputirt ist, vom 20 (30) Juni 1653 führt aus, daß die Schuld an Walwitz von 1594 von Kurf. Joachim Friedrich, damals noch Administrator zu Magdeburg, herrühre. — Durch Decret vom 24 April, Cleve, wird 1) Dem Oberförster Jobst Friedrich v. Brandt befohlen den Kyritzern das Holz „vermöge der Holzordnung" abzufolgen. 2) Dem Holzförster im Storckow-Beeskowschen dem p. Lorentzen 2 Schock Kienen Bauholz in der Peitzischen Haide anzuweisen.

422. Relation von Blumenthal, Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 31 März (10 April.) Cleve. 16 April st. n.

Ausf. aus R. 20. BB. 1.

Landständische Verhandlungen.

10 April. Sie senden die Erklärung der „in ziemlicher Frequenz" versammelten Landstände und berichten, daß sie an der Replik arbeiten. Um zu erfahren, ob und welchergestalt die Stände wegen der altmärkischen Ämter dem Kurf. zur Hand sein wollen, hat Knesebeck mit ihnen verhandelt. Sie haben damals und durch eine spätere Erklärung ihre Bereitwilligkeit zu einer erfleck-

lichen Summe zu erkennen gegeben, falls der Kurf. erst ihren Beschwerden 10 April.
abhelfe. Spezieller haben sie sich nicht erklärt. Die Überbringer dieser allgemeinen Erklärungen wiesen auf die unter ihnen vorhandene Opposition hin, überhaupt nicht eher sich zu etwas zu verstehen, bis der Kurf. eine Ermäßigung der Contribution zugebe.

Die Räthe wünschen bei den Ständen die Bewilligung von je 120000 Th. auf 5 Jahre zu erreichen, so zwar, daß die Altmärkische und Mittelmärkische Ritterschaft jedesmal 20000 Th. der Ämter wegen behielten, daß aber die 100000 zum Unterhalt der Soldaten und andere Bedürfnisse verwendet und gleich nach der Bewilligung die Ämter abgetreten würden. Die Gravamina seien heute eingereicht, es seien ziemlich viele. Sobald sie mit der Replik fertig, wollen sie darüber mit den Ständen verhandeln und mit der nächsten Post den Verlauf berichten, auch die Gravamina selbst übersenden.

423. Verfügung. Cleve. 16 April. Eint. 12 (22) April.

Ausf. aus R. 21. 59. Concept mit Correcturen, gez. von Seidell.

Peinlicher Proceß in Gramzow. Brauhäuser zu Wriezen.

Der Kurf. sendet einen Bericht des Erbpächters Arnold Reinerts im Amt 16 April.
Gramzow über einen Unfall, der sich dort zugetragen, wobei einer zu Tode gekommen. Über den Thäter hat der genannte mit dem dortigen Richter und Schöffen ein Urtheil gefällt, um dessen Bestätigung er bittet. Da nun in dieser Sache „der peinlichen Halsgerichtsordnung Caroli Vti nicht gemäß, sondern gar informiter procediret noch alle Umbstände der Gebühr nach möchten beobachtet worden sein", so remittirt er die Sache an die Räthe zur Einziehung genügender Information und zur Vorschreibung eines modus, wonach der Erbpächter in dergleichen peinlichen Sachen zu procediren habe, und zur endlichen Zustellung des eingeholten Urtheils an ihn. Der Thäter sei bis dahin wohl zu verwahren.

P. S. Ausf. aus R. 20. 10ᵃ. Concept gez. von Seidell. Aus dem Postscript der Rel. ersehe Kurf. den Bericht des Einnehmers zu Wriezen a/O. wegen der nothwendigen Reparatur der 6 Brauhäuser daselbst. „Und weil Wir vernehmen, daß einem jeden Besitzer derselben von der Landschaft 6 bis 7 freie Ziesezettel ertheilet werden, so seind Wir gleichsfals gnädigst zufrieden, daß ihnen wegen des Mahlscheffels ebenmäßige Befreiung widerfahren möge." Nur sei Johann Schedes vorher gemachter Vorschlag und Bericht zur Verhütung des Unterschleifs in Acht zu nehmen, dem sie nachkommen sollten.

424. Relation von Blumenthal, Putlitz, Löben, Kneſebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 7 (17) April. Präſ. 23 April[1]).

Ausf. aus R. 20. BB. 1. Unvollſtändiger und unrichtiger Auszug U.-A. 10, 223, wo fälſchlich Februar 7/17 angegeben iſt.

Landſtändiſche Verhandlungen. Klagen über den Pächter des Zolls zu Lenzen, Holſt. Brandenburger Magazinkorn. Geleitsbrief für Kalckreuter. Ausſchuß zur Landes-Defenſion.

17 April. Sie ſenden dem Kurf. die Generalgravamina der Stände, welche vor Abgang der letzten Poſt noch nicht eingereicht waren, und zugleich ihre concipirte Antwort mit der Bitte ſie zu ratificiren. Man hat die Gravamina in 3 Klaſſen theilen müſſen, 1) „ſolche welche albereit durch die alte Landesreverſe und E. Ch. D. ergangene decisiones ihre richtige Maß erlanget oder doch certi juris vel notoriae aequitatis ſein. 2) Die ſo allein uf E. Ch. D. Deciſion beſtehen, wiewohl wir ſie für billig erachten und E. Ch. D. unterthänigſt zu bitten haben, den Landſtänden darin zu gratificiren; 3) darüber theils der Oberjägermeiſter, theils aber beede Amptskammern alhie und zu Cüſtrin vernommen werden müſſen.“ Sie wollen dieſe Antwort den Ständen wenigſtens vorleſen, damit dieſe ihre Vorſchläge kennen lernen.

Was ſie auf die Exception oder Erklärung der Stände geantwortet, zeige der Beſchluß. Die Duplik der Stände ſei noch nicht fertig geworden. Wenn es geſchehen, wollten ſie den in ihrer letzten Relation[2]) berichteten Vorſchlag wegen der Altmärkiſchen Ämter und der Contribution (ſ. U.-A. a. a. O.) vortragen. Mit den von beiden Ständen eingereichten Spezial-Gravamina wollen ſie dem Kurf. nicht läſtig fallen, da ſie theils gemäß der Reſolution auf die General-Gravamina erledigt werden können, theils Bericht deshalb von der Neumärkiſchen Regierung und beiden Amtskammern einzuholen iſt, und ſie theils „zu rechtmäßiger Erörterung“ an die letzten Stellen zu remittiren ſind.

P. S. Ausf. aus R. 19. 54. Sie ſenden ein Klageſchreiben der Stände, „daß der Penſionarius E. Ch. D. Zolles zu Lenzen George Holſten mit den Penſionsgeldern, ſo ſie wegen der Zinſen auf der Dännenmärkiſchen Poſt jährlichen haben ſollen, alſo, wie er verſprochen, nicht einhalte“, und daß der geweſene Zöllner Baltzer Rißleben, wie bisher, wieder von den Schiffern die Zollgefälle, bis ſie ihrer 16000 Thaler contentiret, erhebe. Sie unterſtützen daſſelbe, und fügen hinzu, es ſei wenigſtens Holſt anzuhalten, der Landſchaft hinreichende Caution zu leiſten, „dasjenige, was er verſprochen und ſich darüber der Landſchaft pflichtbar machen müſſen, würklich zu erfolgen, damit ſie des Ihrigen halben theils verſichert ſeien und nicht weiter, wie bishero geſchehen, allerhand Koſten aufwenden dürfen.“

P. S. 2. Ausf. aus R. 21. 38[d]. Abermaliges Geſuch der Neuſtadt Brandenburg, daß ihnen das reſtirende Magazinkorn, „anſtatt der Lunten, ſo

1) Präſ. von Schwerin. 2) Nr. 422.

sie der Garnison daselbst gegen Versprechung der Erstattung etliche Jahr nach einander geben müssen", erlassen werde. Der Kurf. habe bisher Bedenken gehabt, obwohl die Erstattung billig sei, daß das Korn an dem Magazinkorn oder den Legationsresten abgehe; da nun aber seitdem die „Läufte" sich geändert, befürworten sie die Gewährung des Gesuchs. „Dann außer deme sich vielleicht so bald kein Mittel ereugen möchte." 17 April.

P. S. (Concept von Tornow). Hans George Kalckreuter sucht einen salvum conductum. Bei der Neumärkischen Regierung ist wegen einer „Beschuldigung" ein fiscalischer Proceß gegen ihn angestellt. Da er nun seines Vaters Creditwesen gerne in Richtigkeit bringen und seinen Anklägern in foro competenti zu Recht stehen will, indem er sich in Schlesien zu Glogau niedergelassen, außerdem „dieses eine alte Sache, darüber auch Vergleichung getroffen, und nur von etlichen seinen Mißgönstigen angestalt sein soll", so sind sie für eine Geleitsertheilung auf ein paar Jahre, damit er seine Sachen sicher treiben und fortsetzen könne.

Resolution. d. d. Cleve. 23 April. Eink. 19/29 April. Ausf. aus R. 20. B B. 1. Concept ganz von der Hand Schwerins. Der Kurf. hätte den Ständen auf die Gravamina gern baldigst eine Resolution ertheilt. Allein die Zeit, sie zu verlesen, geschweige zu resolviren sei zu kurz gewesen; außerdem werde er in künftiger Woche das fürstlich Oranische Beilager halten lassen; es sei auch bei keinem Punkt periculum in mora. Endlich bedürfe er zu einer gründlichen Resolution ihr und anderer „Bedienten" Gutachten. Er verspreche, noch vor Michaelis in Berlin zu sein, und hoffe, daß sie ihm vertrauten, er werde nichts Unbilliges noch Neues vornehmen. Sie möchten daher nur die Punkte erledigen, welche keinen Aufschub litten, die andern bis zu seiner Anwesenheit aussetzen. Nach dem Beilager wolle er aber schon die Punkte, welche sich von dort erledigen ließen, sich vortragen lassen. Resolution.

P. S. Ausf. aus R. 24. B. 10. „Nachdem Wir nicht undienlich zu sein befinden, darob bedacht zu sein, wie etwan ein Ausschuß unter dem Landvolk, wie sonsten in allen Chur- und Fürstenthümern im Gebrauch[1]), gemacht werden könne, deren man sich auf allen Nothfall zur Defension des Landes zu gebrauchen, als wollet ihr mit Unsern anwesenden getreuen Ständen hieraus communiciren und ihre unterthänigste Gedanken überschreiben. Es ist aber bei diesem Werk Unsere Meinung gar nicht, sie dadurch in einige Wege zu graviren oder vorangeregten Ausschuß mit unnöthigen Wachten oder sonsten zu beschweren, sondern es gehet nur Unsere gnädigste Intention einig und allein dahin, daß Wir dessen auf einen oder andern unvermeidlichen Nothfall versichert halten können, gestalt ihr ihnen, den Ständen, solches mit Mehrern vergewissern könnet". P. S. 2. d. d. Cleve. 30 April. Ausf. aus

1) Dieser Zwischensatz und: „zur Defension des Landes" ist vom Grafen Waldeck in das Kanzlei-Concept eingefügt worden.

Resolution. R. 21. 38d. Eink. 25 April (5 Mai). Die von der Neustadt Brandenburg gesuchte Compensation kann nicht Statt haben, da die Festungen von allem Vorrath entblößt sind. Sollten sie andere Mittel zur Zahlung vorzuschlagen wissen, so wolle er ihnen Satisfaction widerfahren lassen.

Zweite Resolution. Cleve. 1 Mai. Eink. 25 April/4 Mai. Ausf. aus R. 20. BB. 1. Concept gez. von Seidell. Hat die Replik auf der Stände Exception und die Erklärung auf die General-Gravamina erhalten, die letztere umschreiben lassen und unterzeichnet, da er damit übereinstimmt. Ein Exemplar legt er bei, das zweite soll nachfolgen. Hofft, die Stände würden sich jetzt beruhigen, da die Beschwerden nun ihre Erledigung erlangt. Sie möchten entsprechende Verordnungen für die drei Collegien, Kammergericht, Consistorium und Amtskammer entwerfen und ihm zur Unterschrift zustellen. Bezüglich der Beschwerden über die Juden möchten sie in deren Concession nachsehen, ob sie noch in andern Städten als in Frankfurt und Landsberg Handel treiben dürften.

425. Relation von Blumenthal, Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 7 (17) April.

Ausf. aus R. 9. HH. 2.

Klagen der Neumärkischen Stände.

17 April. Es haben die Neumärkischen Stände vielfache Klagen geführt, „welchergestalt ihnen in Schlesien alle usurae sortem excedentes abgesprochen und von den permissis et licitis usuris infra sortem noch sechsjährige Zinsen aberkannt worden, die Creditores aber daselbst, so dieses Ortes zu fordern, keine Abhandlung leiden wollten, sondern sortem cum omnibus usuris indistincte fordern thäten, inmaßen dann noch neulich ein Debitor von Knobelsdorff in Schlesien sich mit den exceptionibus, so ihme diesfalls zu statten kommen, meisterlich beholfen, dessen Eheweib aber, so alhier im Lande zu mahnen gehabt und ex persona mariti keine compensationem zu admittiren schuldig gewesen, ihre Action und Execution auf das solidum angestrenget. Nun haben die Landstände inständig gebeten, ihnen mit dem beneficio retorsionis zu Hülfe zu kommen, welches zwar bisher etwas bedenklich gewesen, weil man nicht gewußt, ob die Tribunalia in Schlesien jussu superioris oder proprio instinctu solche Verordnung gemachet. Alldieweil aber nunmehr ein edictum publicum desfals vorhanden sein soll, so würden E. Ch. D. sich des juris retorsionis zu gebrauchen wohl befuget sein."

Resolution. Resolution. Cleve. 30 April. Ausf. Eink. 25 April (5 Mai). Kurf. kann geschehen lassen, daß man des beneficii retorsionis gebrauche. Sie sollen darauf die nöthigen Anordnungen treffen.

426. Verfügung. Cleve. 23 April.

Concept aus R. 9. BB. lit. b mit der Notiz: »Nomine Serenissimi Heidekampff«.

Weil Hoffnung auf baldige Übergabe der hinterpommerschen Lande besteht 23 April.
und der Licent-Einnehmer Johann Schede dann zur Verwaltung seines Amtes abgefordert werden kann, soll auf diesen Fall Johann Adam Preunel an seiner Statt installirt werden und alle Rechnungen, und was dazu gehört und nöthige Information erhalten. P. S. 3. Concept aus R. 33. 129. Sendet ein Gutachten der Halberstädtischen Regierung wegen der Asseburgschen Lehnsmuthung und fordert schleunigst ihr Gutachten darüber.

427. Verfügung. Cleve. 24 April.

Concept gez. von Schwerin aus R. 22. 180.

Verfügung über die Burgsdorfschen Lehngüter.

Kurf. habe erfahren, daß der verstorbene Oberkämmerer Konrad v. Burgs- 24 April.
dorf „keine von seinen an sich gebrachten Lehngütern, ausgenommen Goldbeck, von Uns, als Lehnsherrn recognosciret noch gebührliche Ansuchung zur Belehnung und Abstattung seiner Pflichte deshalber bei Uns gethan". Er sei zwar befugt diese Güter als caducirt jetzt einzuziehen, wolle jedoch in Folge der Bitten der Witwe dabei nicht nach der Schärfe des Rechts verfahren, sondern Güte zeigen, damit die Gläubiger zu ihrer Zahlung gelangen können. Da außerdem der Oberstallmeister von Burgsdorf gebeten hat, ihm den begangenen Fehler seines Bruders nicht zuzurechnen, sondern mit den Gütern als nächsten Lehnsfolger zu belehnen, so habe sich der Kurf. zwar erklärt, die Güter nicht an sich zu nehmen; da aber unter diesen auch die Lindtstetischen begriffen seien, auf welche Samuel von Holtzendorff eine große Prätension habe, so sei der Kurf. auf des Letzteren Bitten entschlossen, diese dem Sohne des Freiherrn Joachim Friedrich von Blumenthal, Statthalters von Halberstadt, „als berührten des von Holtzendorffs ex filia nepoti" [1]) und dessen Erben in Gnaden zuzuwenden, „wegen vorgedachten des v. Blumenthals Uns und Unserm kurfürstlichen Hause eine geraume Zeit hero geleisteten, getreuen, aufrichtigen und nützlichen Dienste, so er Uns auch noch ferner gehorsambst leisten kann, soll und will. — Welches dann von den Erben Unsers Ermessens nicht unrechtmäßig geurtheilet werden könnte, in mehrer Betrachtung, daß die Unserm Oberkämmerer Burgsdorffen auf seine verschriebene fünfzig tausend Reichsthaler Begnadigungsgelder zugewandte Lehngüter in gar einen geringen und liederlichen Preis taxiret und ihm zugeschlagen worden, vornehmblich aber, wann Wir vor angezogenes Unser jus propter non quaesitam investituram zu Contentirung der Burgsdorffischen Creditoren bei den andern Gütern in Gnaden nachließen." Fordert ihr Gutachten über die ganze Sache.

1) Text: nepotibus, weil vorher Blumenthal und seine Söhne genannt, aber ausgestrichen waren.

428. Relation von Blumenthal, Putlitz, Löben, Kneſebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 14 (24) April.

Ausf. aus R. 20. BB. 1. Formell verſchiedenes Concept von Taſchenberger in R. 21. 136. Erwähnt U.-A. 10, 249.

Landſtändiſche Verhandlungen. Reſtirendes Magazinkorn. Indult für die v. Winterfeldt. Bauholzgeſuch. Landvoigt der Ukermark.

24 April. Nachdeme die anweſende Stände verwichener Tage mit ihrer ſchriftlichen Duplik einkommen, haben E. Ch. D. Befehl zu ſchuldiger unterthänigſter Folge nun in den dritten Tag mit ſonderbarem Fleiße unſeren geleiſteten Pflichten nach wir uns mit ihnen in mündliche Conferenz und Tractaten eingelaſſen und das ganze Werk zu einem ſolchem Schluſſe durch bewegliches Zuſprechen zu bringen uns bemühet, der zu E. Ch. D. Intention gereichend ſein möchte. Und obwohl die Stände des Landes große Armuth und E. Ch. D. vielfältige gnädigſte Zuſage, daß, ſobald der allgemeine Friede erfolget ſein würde, Sie ihnen eine merkliche Linderung widerfahren laſſen wollten, itztgedachter Friedensſchluß auch in ſich hätte, daß alle dergleichen Contributiones abgeſchafft und jeder Stand bei ſeiner Freiheit unhinderlich gelaſſen werden ſollte, weitläuftig angezogen und daneben gehorſamſt remonſtriret, daß anſtatt der verhofften Erleichterung ſie die Stände noch mehrers beſchweret und, do anderer Stände Unterthanen an Vermögen wieder zunehmen, die hieſige das Land zu quittiren genöthiget würden, ſo haben ſie dennoch, als ihnen E. Ch. D. gegenwärtige Neceſſität und äußerſtes Verlangen, Dero faſt zerfallenen Staat in etwas zu redreſſiren, umbſtändig vorgehalten, ſich zuerſt erklärt, daß ſie semel pro semper und aufn Fall, do ihre gravamina völlig abgethan und inſonderheit die doppelte Metze und Licenten aufgehoben würden, 400000 Thaler in 6 Jahren geben wollten. Wir haben zwar dieſe Offerte inſoweit acceptiret und ihnen zu vernehmen geben, daß E. Ch. D. daraus ihre, Dero Stände, Liebe und Affection zu verſpüren haben würden, aber dennoch nicht unterlaſſen, ihnen weiter vorzuhalten, daß E. Ch. D. noch der Zeit wenig von Ihren Völkern würden abdanken können, hergegen aber zu Ablöſung der altmärkiſchen Ämpter ein Großes anwenden müſſen, daß ſie dahero weiter hinangehen und 560000 Thaler geben wollten. Was die doppelte Metze anlangete, wäre in unſern Mächten nicht, ihnen etwas Gewiſſes zu verſprechen, wollten aber doch der unterthänigſten Hoffnung leben, wann ſie damit noch zwei Jahr continuirten und nach deren Erledigung billige Mittel an die Hand geben, E. Ch. D. ſolche nicht ausſchlagen, ſondern wegen der Nachgebung Sich gnädigſt zu erklären nicht unterlaſſen würden. Worauf die Stände endlich zu 450000 Thalern, doch mit dieſer expreſſen Condition, wann alle grava-

mina würden abgethan und die doppelte Metze und Licenten abgeschafft 24 April.
sein, in sechs Jahren zu geben sich erboten. Endlich und zuletzt aber, uf vielfältiges Zusprechen und bewegliches Remonstriren ist es dahin bracht, daß sie inner sechs Jahren 500000 Reichsthaler zu obigem Zweck aus unterthänigster zu E. Ch. D. tragenden treuen Devotion zu Dero Besten und Ihres Etats Redressirung inner sechs Jahren aufzubringen sich vernehmen lassen. Weil aber die Städte, uf so hoch hinanzugehen, wegen sehr großen ausgestandenen Beschwernissen und ihres hohen Contingents sich bis hierzu nicht verstehen können, sondern gebeten, daß es bei den 450000 Thlr. verbleiben möchte, so hat der Oberstand uns anheimbgestallt, denselben weiter zuzusprechen und zu Einwilligung der itztgedachten Summ der 500000 Thaler zu bewegen. Sie wollten auch, damit E. Ch. D. in der That zu verspüren, daß ihnen die Beforderung dieser Tractaten sonders lieb und ein Ernst wäre, die doppelte Metze noch auf ein Jahr verwilliget haben, doch mit diesem unterthänigstem Suchen und Bitten, daß der Winspel Getreidig uf 12 Thaler an Gelde möchte reducirt werden. Ob wir nun wohl fast sehr zweifeln müssen, daß bei so beschaffenem elendem Zustande des Landes von ihnen ein mehrers werde zu erhalten sein, sie uns auch mit so beweglichen Reden und Motiven zugesprochen, daß wir ein mehrers an sie nicht gesinnen möchten, so wollen wir doch uf morgenden Tag die Tractaten mit Gottes Hülfe weiter fortsetzen und uns bemühen, ob es noch von 30 bis uf 20000 Thaler gebracht werden könne.

Mit der itzigen Contribution wollen sie bis ultimo Maji continuiren, wir aber haben gebeten, daß es bis uf den letzten Junii bleiben möchte, damit E. Ch. D. umb so viele besser allerhand nöthigen Anstalt machen könnten.

Was ferner vorgehen wird, berichten wir mit nächstem. Inzwischen wollen wir den punctum gravaminum und die Handlung mit der alt- und mittelmärckischen Ritterschaft ratione reluitionis der Ämpter vornehmen und damit den Anfang machen und äußerst dahin trachten, daß Alles zu E. Ch. D. Besten und des Landes Wohlfahrt beobachtet werden möge.

Resolution siehe 1 Mai (Nr. 431).

P. S. Ausf. aus R. 21. 38d. Sie senden 3 Bittgesuche 1) der Stadt Cotbus um Befehl an den Einnehmer Lorenz Meißner, daß er ihr aus den Jahren 1646—48 her noch restirendes Magazinkorn im Betrage von 9 Wispel $5\frac{1}{2}$ Scheffel nicht „in granis fordere, sondern daß sie es particulariter an Gelde in dem Werthe, wie es jederzeit marktgültig gewesen, abführen mögen“. Die Geh. Räthe befürworten das Gesuch mit dem Bemerken, daß in den genannten Jahren der Wispel Korn wohl nicht über 12 Thaler verkauft sei.

24 April. Anmerkung. Nach einer Bemerkung Seidells am Rande ist der Einnehmer M. angewiesen, den Werth nach jetzigem marktgängigen Kauf anzunehmen und sofort anderes Magazinkorn dafür zu erkaufen.

2) (Concept von Taschenberger) der Söhne des † Adam von Winterfeldt um ein Indultum moratorium auf drei Jahre, um ihr desolirtes Gut Kutzerow in der Ukermark wieder anzubauen und schlagen ein solches zunächst auf ein Jahr vor. 3) der Academie zu Frankfurt a/O., daß die Unterthanen des Amts Lebus zur Wiedererbauung der Communität das Bauholz anführen möchten.

P. S. Ausf. aus R. 54. 32. Senden ein Gesuch der Landschaft des Ukermärkischen und Stolpirischen Kreises wider die Ernennung des Bernt v. Arnimb zum Landvoigt der Ukermark.

Anmerkung. Nach dem beiliegenden Gesuch hat der Kammerpräsident v. Arnimb durch seinen Vetter Anton v. A. um Bestallung mit der Landvoigtei bitten lassen, weil diese bisher immer bei dem Geschlechte der v. A. aus dem Hause Boitzenburg gewesen sei. Sie sind dagegen, weil sie von ihren Vorfahren verstanden, daß „oftmals bei den Quartalgerichten bei Zeit des letzten Landvoigts ziemliche Confusiones vorgangen, auch wegen der Sportulen, welche hoch in der Taxa gewesen, die Parteien nicht wenig beschweret geworden; zu geschweigen, daß die Rechtsachen durch so viele Instantien verlängert würden. Daher obschon der letzte Landvoigt an die 40 Jahr todt gewesen, sie sich um Ersetzung der Landvoigtei bei E. Ch. D. unterthänigst anzugeben Bedenken getragen."

Resolution. Resolution. Cleve. 4 Mai. Concept. Es bleibe bei der Installirung des B. v. Arnim, der auch, laut Beilage, mit einem Gegenbericht gegen die Stände eingekommen sei, und sollten sie dieses den Ständen eröffnen und mit der Installirung fortfahren. Löben wird dies zu thun aufgetragen.

429. Verfügung. Cleve. 30 April.

Concept gez. von Seidell aus R. 9. RR. 1.

Cöpenicker Brückenbau. Klage gegen Holst. Geleitsgesuch.

30 April. Der Kurf. sendet ein Gesuch der Stadt Cöpenick wegen des ihr anbefohlenen Brückenbaues. Wegen des Holzes soll der Oberjägermeister Befehl erhalten, es abfolgen zu lassen. Die Fuhren zu leisten ist dem Städtlein unmöglich. Weil nun der Ruin der Brücken dem Oberbarnimschen und Teltowschen Kreise besonders zu gut gekommen und dadurch viele „marchen und remarchen" verhütet und abgewendet sind, sollen sie dies den jetzt anwesenden Ständen vorhalten und sie bewegen, dem armen Städtlein mit Anführung des Holzes und „Darschießung" der Baukosten beizuspringen. P. S. Ausf. aus R. 19. 54. Concept gez. von Seidell. Eink. 25 April (5 Mai). Kurf. hat der Stände Klage und Gesuch über den Zollpensionar Georg Holst diesem vorhalten und „ernstlich injungiren lassen, hinfüro bessere Richtigkeit als bisher geschehen in einem und andern, so ihme oblieget, zu halten, welchem er auch also gehorsambst nachzukommen, auch sufficientem cautionem, zum Fall sie, die Stände, nicht auf ihn sehen wollten, zu prästiren angelobet". Die Einnahme des Contingents der Landschaft durch Baltzer Rißleben werde des-

halb nicht nöthig sein, sondern nur Confusion hervorrufen. P. S. 3. Ausf. aus R. 9. E E. 11. Sendet eine Bittschrift des Hans George v. Kalckreutt, desselben, gegen den vor 13 Jahren als Commandant von Driesen eine fiscalische Untersuchung eröffnet war, um sicheres Geleit nach Cüstrin, um sich in einer Schuld-Proceßsache zu vertheidigen, an die Geh. Räthe, mit dem Befehl von der Neumärkischen Regierung ein Gutachten zu fordern. Nach des Kurf. Ermessen sei diese Sache schon meistentheils zu Cüstrin „ausgeführet worden". Die Bittschrift liegt bei. 30 April.

430. Relation von Blumenthal, Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 21 April (1 Mai).

Ausf. aus R. 19. 17c. Concept von Knesebeck.
Transport kaiserlicher Güter auf der Oder.

Empfangsbestätigung des Rescripts vom 24/14 April. 1 Mai.

„Nun ist die Stadt Franckfurtt an der Oder von E. Ch. D. hochgeehrten Churfürstlichen Herren Vorfahren mit einer Niederlage, auch Straßen- und Wagengerechtigkeit privilegiret, welche concessiones dann autoritate Imperiali confirmiret worden. Es ist auch die Stadt Franckfurtt jederzeit in quieta et nunquam interrupta possessione gewesen, und seind gewisse Verträge zwischen der Stadt Breßlau und Franckfurtt aufgerichtet, also, daß der Oberstrohm zwischen gedachten beiden Städten ganz und gar geschlossen gehalten und darauf keine Kaufmannswaaren in einige Wege geschiffet worden. Wann aber der Kais. Maj. zu unterthänigsten Ehren die Fortschiffung etliches Boysalzes den Oberstrom hinauf gewilliget worden, welches dann jederzeit zuvor bei E. Ch. D. Herren Vorfahren gesuchet werden müssen, so ist doch solche Einwilligung nicht indefinite et indeterminate geschehen, sondern jederzeit auf eine gewisse Quantität, als anno 1617 auf 2000, anno 1622 auf 1500, anno 1624 auf 2000 (ungeachtet die quantitas, so begehret worden, noch eins so hoch und wohl mehr gewesen) und anno 1628 wegen der gueten Expedition, so der Churfürstliche Legatus domals am Kaiserlichem Hofe gehabt, auf 3000 Last Boysalzes gerichtet worden. Es haben auch die Röm. Kais. Majestäten solche Ansuchungen jedesmals durch Gesandten, so vornehme Leute, zuweilen auch die Präsidenten der Breßlauischen Kammer selbsten gewesen, gethan, usque ad annum 1624 und 1628, da es per literas geschehen und auch nur eine schriftliche Antwort, wiewohl nicht absque protestatione erfolget. Das Vornehmste aber ist, daß jederzeit E. Ch. D. Herren Vorfahren, wie auch die Stadt Franckfurtt mit Kaiserlichen Reversen verwahret worden, daß solche guetwillige gratificationes zu keiner Consequenz gezogen und ausgedeutet werden sollten; und solche Reverse seind von der Kais. Maj. Selbsten, alldieweil man mit bloßer Ratification der Kammer zu Breßlau

1 Mai. allein nicht friedlich sein können, so viele E. Ch. D. betrifft (dann die Notul der Adsecuration, damit die Stadt Franckfurtt versichert, allhier nicht verhanden, sondern Zweifels ohne bei dem Rathe doselbst sein wird), subscribiret und bestätiget worden, allermaßen die beigefügte Notul mit mehrerm ausweiset. Endlich so hat dennoch sowohl E. Ch. D. als der Stadt Franckfurtt der guetwillig beliebten Fortschiffung ungeachtet der gewöhnliche Zoll jedesmals entrichtet werden müssen.

Ob nun E. Ch. D. anitzo Sich etwa auf 1000 Last Boysalzes, jedoch dictis cautelis per expressum Sibi reservatis, gegen dem Abgeordneten herauslassen wollen, stehet zu Dero gnädigstem Gefallen. E. Ch. D. haben wir diese Nachricht, so sich im Archivo gefunden, billig in Unterthänigkeit zu wissen machen müssen."

431. Relation von Blumenthal, Putlitz, Löben, Kneseбeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 21 April (1 Mai).

Ausf. aus R. 20. BB. 1. Concept von Taschenberger, unsignirt.

Ständische Verhandlungen.

1 Mai. Die Ritterschaft hat also, wie sie in der letzten Relation berichtet, sich bereit erklärt, gegen Abhülfe der Gravamina 500000 Rth. in 6 Jahren aufzubringen, die Städte haben sich erst auf Zureden dem angepaßt. Es sollen demnach im ersten Jahre aufgebracht werden 110000 Th., im zweiten 100000, im dritten 80000, im vierten, fünften und sechsten je 70000 Th. Den Wunsch, im ersten Jahre nur 80000 aufzubringen, haben die Stände auf Zureden fallen lassen. Als Anfangstermin haben die Stände den 1. Juni setzen wollen, in der Erwartung, daß mit Ausgang Mai „die gegenwärtige Contribution cessiren könnte". Die Räthe haben ihnen darauf vorgestellt, daß der Kurfürst „für Eingang Juli keine andere Verfassung für die Soldatesca machen könne," und daß es daher bis Anfang Juli im jetzigen Stande bleiben müsse. Den Städten ist bis auf „verhoffende E. Ch. D. gnädigste Ratification" versprochen, daß sie ihres schlechten Zustandes wegen vom 2.—6. Jahre jährlich 5000 Th. zurückbehalten dürfen und dafür diese 25000 Th. im 7. Jahre ausbringen sollen. Weshalb ein Nebenreceß aufzurichten sei. Am Nachmittag haben sie begonnen mit den Alt- und Mittelmärkischen Ritterschaften wegen Abtretung der Altmärkischen Ämter zu verhandeln und hoffen mit Gottes Hülfe auch hier zum Abschluß zu gelangen.

Resolution. Resolution auch auf die Rel. vom 24 April. Cleve. 15 Mai. Eink. 11 (21) Mai. Ausf. aus R. 20. BB. 1. Concept gez. u. corrigirt von Schwerin. Licenten und doppelte Metze kann der Kurf. noch nicht entbehren, sonst ist er zufrieden, daß nach 2 Jahren darüber mit den Ständen von Neuem verhandelt werde. Die Bewilligung der 500000 Th. gereicht dem Kurf. zu Gefallen. Was die gesuchte Aufhebung der annoch laufenden Current-Contribution an-

langet, können Wir Uns ratione termini, wann dieselbe cessiren möchte, noch Resolution.
zur Zeit und ehe Wir zur völligen Possession Unserer Hinterpommerschen Lande wirklich gelanget, wie gern Wir sonst den Ständen hierunter gewilfahret sehen möchten, keines Gewissen erklären, halten auch gänzlich dafür, daß Uns solches Niemand werde rathen oder verdenken können." PS. Sendet die Resolution auf die Gravamina. Einige Punkte möchten sie mit den Amtskammerräthen durchgehen und sich vergleichen, Rescripte begreifen und nebst ihrem Schluß ihm zugehen lassen.

432. Relation von Blumenthal, Putlitz, Knesebeck, Platen, Tornow.

Cölln a/S. 28 April (8 Mai). Präs.[1] 14 Mai.

Ausf. aus R. 47. P. 1.

Weigerung eines Pfarrers das Salzedict von der Kanzel abzulesen.

E. Ch. D. haben unlängst ein Edict wegen des Salzhandels, den Sie 8 Mai.
numehr an Sich genommen, in diesem Ihrem Churfürstenthumb durch den Druck publiciren lassen, welches dann auch dem gewöhnlichen Herkommen nach, ehe es angeschlagen worden, von den Kanzeln nach gehaltener Predigt sowohl ufm Lande als in den Städten, damit es umb so viel mehr männiglich zur Wissenschaft gebracht würde und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen, abzulesen angeordnet. Es ist auch diesem allerdings nachgelebet, gestalt dann auch allhier in der Churfürstl. Residentien geschehen, und hat sich niemand solchem widersetzet als allein der Pfarrer und Inspector zu Prentzlow M. David Malichius. Und ob er wohl zu mehrmalen von dem Magistrat dazue angemahnet, so hat er sich doch dessen einen Weg wie den andern verweigert und die sub no. 1 angeführte Schrift eingeschickt. Worauf in E. Ch. D. hohen Namen wir es ihme anderweit nach Besage der Copien mit no. 2 ernstlich und sub poena remotionis ab officio anbefohlen. Wie er sich nun auf solch Churfürstliches Rescript, und zwar in den osterlichen Feiertagen, bezeiget und der Gottesdienst mit den Predigten den andern und dritten Feiertag, ungeachtet zur Kirchen geläutet, unterlassen werden müssen, das ist mit mehrerm aus des Magistrats Bericht sub no. 3 zu ersehen.

Wann nun dieses frevelhafte Beginnen nicht allein zu E. Ch. D. sonderbaren Despectirung gerichtet, sondern auch ein nicht geringes Ärgerniß gemachet, indeme der Festtag dadurch entheiliget worden und hin und wieder in- und außerhalb Landes davon wird geredet werden und allerhand ungleiche judicia gefallen, als haben wir nicht umbhin gekonnt, diese Beschaffenheit an E. Ch. D. unterthänigst zu bringen und uns gemessenen

1) Von Schwerin.

8 Mai. Befehls zu erholen, was wider dieſen Geiſtlichen, wo er weiters alſo zu nennen, andern zum Exempel zu ſtatuiren und vorzunehmen.

Zu allem Überfluß haben wir in unſerm Namen noch einest an denſelben geſchrieben und ihn zum ſchuldigen Gehorſamb angemahnet, auch den Diaconis committiret, inmittels die sacra zu beſtellen. Wir beſorgen aber, weil uns ſein Humor aus andern Bezeigungen gueter Maßen bekannt, daß er von der ihme einmal fürgeſatzten Hartnäckigkeit ſchwerlich abſtehen werde.

433. Relation von Blumenthal, Putlitz, Kneſebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 28 April (8 Mai).

Ausf. aus R. 20. BB. 1.

Ständiſche Verhandlungen. Erlaß von Metzkorn. Jagdſchutz. Unfall.

8 Mai. Die Verhandlungen mit den Alt- und Mittelmärkiſchen Ritterſchaften ſind nach einigen Einreden derſelben zum Abſchluſſe gelangt: ſie wollen nach Erledigung der Gravamina und erfolgter Ratification durch den Kurfürſten die 4 Ämter Diſtorff, Arentſee, Neuendorff und Salzwedel gegen 129560 Th., die ſie als ihr Contingent von den bewilligten 500000 Th. einbehalten wollen, einräumen. Da aber unter dieſen Umſtänden die erſte Jahresrate der 110000 Th. nicht erreicht würde, ſo ſind ſie bereit, das Amt Salzwedel „noch auf ſieben Jahre jure antichretico absque redditione rationum an ſich zu behalten und E. Ch. D. als ein mutuum bei dem erſten Termin 18000 Th. zu zahlen," ſo daß die 110000 beinahe erreicht werden. Nach 7 Jahren ſollen ſie befugt ſein, falls keine Ablöſung erfolgt, das Amt noch länger bis zur Reluition zu behalten. Den Eventualreceß darüber wollen ſie in 8 Tagen einſchicken. Die Räthe rühmen die Willfährigkeit und hoffen, der Kurf. werde den Ständen „hinwieder mit allen kurfürſtlichen Gnaden und Hulden zugethan verbleiben." Das Reſcript vom 30 d. Mts. haben ſie erhalten und ſind jetzt dabei, ſich weiter über die Reſolution auf die General-Gravamina mit ihnen zu vereinigen. Die Difficultäten beim erſten Punkt, die Religion betreffend, hoffen ſie begleichen zu können. Abſchriftlich legen ſie die Conceſſion für die Juden von 1650 bei, „daraus zu erſehen, daß denſelbten alleine die freie Jahrmärkte zu beſuchen vergönnet." P. S. Ausf. aus R. 9. B. B. Q. Sie ſenden eine Bittſchrift der Ritterſchaft des Zauchiſchen Kreiſes, die noch in zwei Poſten 15 Winſpel doppelt Metzkorn in das Magazin abzuführen ſchuldig, ihnen die letzte Poſt zu erlaſſen, daß ſie aber „die erſte von 15 Winſpeln alſo, wie es damals marktgängig geweſen, mit baarem Gelde, weil man von den armen Unterthanen ungeachtet der ergangenen Execution das Korn nicht herausbringen könnte, mit baarem Gelde zahlen möchten." Die Erlaſſung ſtände beim Kurf., das zweite Suchen halten ſie nicht für unbillig, „ſintemal der Mißwachs und Waſſerſchaden genugſamb kundbar."

Anmerkung. Das Concept einer Resolution vom 21 Mai, Cleve, in dem der Kurf. das letzte Gesuch bewilligt, ist von Schwerin durchstrichen, der darunter geschrieben hat: S. Ch. D. haben dieses nicht ausfertigen lassen wollen. 8 Mai.

P. S. Ausf. aus R. 9. Q. 1. R. Während der Zusammenkunft der hiesigen Landstände hat Hans Dietrich von Röbell zu Burgk die beiliegende Bittschrift eingereicht, worin er klagt, daß ihm die Jagden auf den Apernickischen Feldern bis etwa vor $1^1/_2$ Jahren inhibirt worden, „und solches auf falsches Angeben eines Bauern, den er in Erlassung der schuldigen Pächte allerdinges nicht fügen wollen." Da nun er und seine Eltern diese Jagden je und allezeit gebraucht, was er genügend bescheinigen kann und was auch in den Lehnbriefen ausdrücklich enthalten ist, so bittet er ihn dabei zu schützen. P. S. Ausf. aus R. 49 H. Sie senden ein Bittgesuch des Joachim von Dossow zu Petzig in der Neumark, „des wider ihn ergangenen Urtels halber, da er mit einem Bürger zu Schönenfließ, welchen er uf seiner Heiden über unterschiedliches Abmahnen betroffen, daß er fruchttragende Bäume abgehauen, zu Unfall kommen, und ernannter Bürger von seiner, des v. Dossow Büchsen, so er umb den Hals gehabt, im Ringen einen Schuß bekommen, davon er Todes verblichen. Er ist in solchem Urtel a poena ordinaria absolviret und die Landesverweisung zuerkannt, es wäre dann, daß er vermittelst eines körperlichen Eides erhalten würde, daß, wie der entleibte mit der Axt sich zur Wehre gesetzet, und sie darüber zum Ringen kommen, die Büchse unvorsehens losgangen. Nun ist er ein alter abgelebter Mann, der ungerne sein Gewissen mit dem Eide beschweren wollte, bittet dahero unterthänigst, daß E. Ch. D. gnädigst geruhen möchten, ex plenitudine potestatis von dem Urtel aus Gnade ihn zu absolviren, und er also mit dem Eide verschont würde." Der Kurf. könne hierin wohl dispensiren; sie bitten für D.

Resolution. Cleve. 21 Mai. Eink. 17 (27) Mai. Ausf. aus R. 20. BB. 1. Concept gez. von Schwerin. Gedr. U.-A. 10, 255 f. Es heißt S. 256 hinter „verhaßt zu machen": „zu untergeben, gleichwie Wir" und hinter „Ernst sein sollte": „Was sonsten die Communität zu Frankfurt und in der Fürstenschule zu J. betrifft, obwohl zu deren Unterhaltung die Stände im geringsten nicht concurriren, sondern dieselbe allein aus Unsern Domänen geschehen muß, so lassen Wir doch der Communität und Privilegien die Lutterische sowohl als reformirte ohne Unterscheid genießen, wüßten Uns auch gar nicht zu erinnern, daß Jemand in seinem Gewissen von den Schul-Collegis oder sonsten wäre turbiret und beunruhiget worden. Es könnten vielmehr unterschiedliche Exempla, da es nöthig, in contrarium allegiret werden; dann ja noch theils am Leben, die, ob sie wohl viel Jahr darinnen gewesen und durch der Praeceptorum Fleiß zu gelehrten Leuten worden, dennoch ihre Religion nicht mutiret, sondern sich noch heutiges Tages darzu bekennen und in Unsern Diensten befinden." Stände würden sich also zufrieden geben. Sollten sie aber ihre Kinder mit gutem Gewissen „auf Unsere Akademien und Schulen nicht halten zu können" Resolution.

8 Mai. vermeinen, so ließe Kurf. geschehen, wann sie diese nach außerhalb verschickten. „Und wird Niemand, der gesunden Verstandes ist, solches eine privationem beneficiorum et privilegiorum nennen oder Uns mit Fug dessen arguiren können."

P. S. 1. Concept mit Correcturen Schwerins. Kurf. hält dafür, daß bei dem v. D. ein animus occidendi nicht vorhanden gewesen, und will ihn begnadigen, „jedoch daß er dakegen eine Geldbuße thue, welche ihr nach der Proportion seiner Mittel zu determiniren haben werdet."

434. Relation von Blumenthal, Putlitz, Löben, Kneseбeck, Tornow. Cölln a/S. 5 (15) Mai. Eink.[1]) 22 Mai.

Ausf. aus B. 20. BB. 1. Concept von Kneseбeck. Erwähnt U.-A. 10, 253.

Ständische Verhandlungen.

15 Mai. Und können Derselbten unberichtet nicht lassen, daß nachdeme wir mit den allhier convocirten und versammleten Landständen den Punkt der gewilligten Beisteuer und Abtretung der altmärckischen Ämpter auf einen gewissen Weg, jedoch anderer Gestalt nicht dann auf E. Ch. D. gnädigste Ratification, gerichtet, wir auch zur Abhandelung der gravaminum geschritten und in den meisten capitibus mit einander einig worden, also daß man auch endlich gar zu Abfassung eines Landtages-recessus schreiten können, wann nicht etliche puncta eingefallen, darüber wir nicht informiret und derowegen auch ohne E. Ch. D. Specialbefehl und Resolution wir uns einzulassen nicht vermocht.

Und anfänglich haben die Landstände inständig urgirt, daß dem Receß möchten diese verba formalia in specie mit inserirt werden, daß auch an den Orten, da E. Ch. D. das jus patronatus haben, es sei in Städten, Communen oder Dörfer, ob Sie Sich wohl sonsten der Einführung der Religion, als des höchsten regalis, frei und ohne alle Limitation vermüge aller Rechte gebrauchen könnten, niemanden einige verdächtige und unannehmliche Prediger aufbringen wollten, allermaßen wie diese formalia in dem Landtages-Revers de anno 1615 enthalten. Nun haben wir dafür erachtet, daß die Landstände in diesem Passe etwas zu weit gehen und E. Ch. D. zu viele anmuthen möchten, und haben ihnen dagegen vorgeschlagen, daß es gnug sein würde, wann E. Ch. D. simpliciter und in genere diesen Revers nebenst den andern confirmiren thäte. Man hätte auch nicht Ursache, in E. Ch. D. einige Diffidenz zu setzen, als welche je bishero Ihren subditis keine verdächtige Personen aufgedrungen, sondern die Verordnung jederzeit gehalten, daß die praesentati eine Probpredigt thun müssen und alsdann erst vociret und bestellet worden, wann sie von

1) Von Schwerin.

der ganzen Gemeine approbiret und für nützliche und qualificirte subjecta 15 Mai.
erkannt worden. Und obwohl an einem und anderm Orte, wiewohl rarissime, einer verhanden, so der reformirten Religion zugethan, so wäre doch weder in religione noch auch in ceremoniis einige Änderung vorgenommen, und könnten die Landstände wohl versichert sein, daß E. Ch. D. ihnen libertatem conscientiarum lassen und über die Gewissen Ihr kein dominium anmaßen würden. Sie seind aber auf ihren petitis bestanden, und weil sie anno 1615 diesen Revers empfangen, so hielten sie dafür, es könnte E. Ch. D. nicht entgegen sein, wann auch diesem itzigem Recesse solche verba formalia mit einverleibet würden. Noch inständiger haben sie gebeten, daß die theologische Facultät zu Franckfurtt an der Oder und die Fürstenschuele zu Joachimsthaall, wo nicht gänzlich, dennoch zur Hälfte mit lutherischen Professoribus et Collegis, so sich zur ungeänderten Augspurgischen Confession und Formul concordiae bekennen thäten, möchte besatzt werden. Und hiervon sind sie gar nicht zu bringen gewesen, sondern festiglich dafür gehalten, daß sie vigore instrumenti pacis fundatam intentionem hätten. Wozu dann auch käme, daß die Fürstenschuele bei Stiftung derselben anno 1607 auf die lutherische Religion per expressum gewidmet worden. Nun stellen wir zwar zu E. Ch. D. gnädigsten Verordnung und Beliebung, wie Sie Sich hierauf gegen Dero Landstände zu erklären und zu resolviren gemeinet sein. Unseres wenigen Erachtens würde ihnen hierdurch Satisfaction widerfahren können, wann E. Ch. D. Sich gnädigst erbieten thäten, einen Professorem, so der lutherischen Religion zugethan, anitzo annehmen und bestellen zu lassen, doch daß er sowohl in doctrina als vita sich friedlich bezeigen und verhalten thäte, und hernach, wann die reditus Academiae bei friedlichen Zeiten vollkömmlich einkämen, Sich weiter mit Dero getreuen Landständen hierüber zu vergleichen, und wann die Anzahl der Collegen in der Fürstenschuele für voll unterhalten werden könnte, alsdann auch mit Bestellung etlicher lutherischen Collegen den Landständen in Gnaden zu gratificiren. Und hiermit werden die Stände verhoffentlich friedlich sein müssen, welche in diesem Passe so eiferig gewesen, daß wir fast die Beisorge tragen müssen, es möchte das ganze Werk, damit allbereit so viele Zeit hingangen, zerschlagen.

Zum andern haben die Stände bei dem Salzhandel inständig gebeten, daß das pretium des Salzes nach Billigkeit gesetzet, auch den Factorn, Münze in Zahlung anzunehmen, möchte anbefohlen werden. Die von der Ritterschaft aber haben sich auf ihre privilegia berufen, daß ihnen allezeit zugelassen worden, das Salz zu holen, wo sie wollten, und sie demnach bei solcher ihrer Freiheit zu schützen und zu handhaben gebeten, insonderheit diejenige, so an der Greinzen wohnhaftig und gegen Lieferung etliches Getreidigs tolerabili pretio et levissimis sumtibus aus Lünenburg hin-

15 Mai. wiederumb des Salzes mächtig sein könnten. Und eine solche observantiam ab immemoriali tempore haben auch die altmärckische und prignitzirische Städte angezogen. Die Neumärcker aber seind ratione liberrimae negotiationis für allen andern wohl fundirt gewesen und haben einen klaren Landtages-Receß de anno 1614 für sich gehabt, gestalt dann auch anno 1623, da ein Salzedict publiciret, die Neumarck davon eximirt worden. Die Stadt Landtsberg an der Wahrte hat sich noch ferner auf die brüderliche Vereinigung zwischen Churfürst Joachim dem andern und Markgraf Hansen hochlöblicher Gedächtnuß gezogen und haben danebenst den Receß de anno 1615 und den Churfürstlichen Befreiungspaß de anno 1618 in Handen gehabt. Und werden demnach diejenige, welche so klare privilegia und Landesreversen haben, aus ihrem jure quaesito nicht wohl können gesetzt werden. Es möchte aber auch diesem Werke zu helfen sein, wann E. Ch. D. Sich gnädigst erklären thäten, die Neumärcker und die an der Lüenenburgischen Grenze wohnen, bei ihren exemtionibus und Immunitäten zu schützen; Sie wollten Sich aber dagegen zu Deren getreuen Landständen gnädigst versehen, daß ein jedweder, so von E. Ch. D. Factorn das Salz eodem pretio, eadem facilitate et commoditate auch iisdem sumtibus als an einem frembden Orte bekommen könnte, den Vortheil E. Ch. D., als dem Landesfürsten, für andern willig und gerne in Unterthänigkeit gönnen würde. Dann hierdurch allen querelis und gravaminibus, wann aus dem voluntario nur kein coactum gemachet würde, geholfen und remediret werden könnte.

Fürs dritte haben die Landstände Beschwerung geführet, daß von den Schäfern und Hirten, wann sie nur von einer Feldmark auf die andere treiben oder aus einem Gerichte in das andere sich begeben wollten, der Zoll wider das alte Herkommen gefordert würde. Nun haben wir aus diesem Punkte mit E. Ch. D. Amptsräthen geredet, welche berichtet, daß diese Anordnung allererst anno 1644 geschehen, hätte aber nicht viele auf sich, und könnte den Ständen hierin wohl gratificirt werden, in Betrachtung, daß auf den Fall, wann die Schäfer sich außerhalb Landes begeben oder eine Zollstätte berühren thäten, E. Ch. D. der Zoll einen Weg wie den andern verbleiben müßte. Die extensio wäre mehr ad coercendam malitiam der Schäfer und auf Anhalten etlicher Edelleute, damit ihnen die Schäfer nicht so liederlich entlaufen möchten, geschehen, als daß E. Ch. D. davon großer Vortheil oder Nutzen zuwachsen könnte.

Fürs vierte ist große Beschwerung darüber geführet, daß die Unterthanen im Lande, insonderheit in der Altenmarck, wollten gezwungen werden, die Mühlensteine von E. Ch. D. Beambten zu erhandeln oder, wann sie außerhalb Landes geholet würden, anstatt der 2 gr., als des alten gewöhnlichen Zolles, 6 Thaler zu geben. Dieses haben nun die

Herren Amptsräthe selbsten für eine Neuerung erachtet und bekennen 15 Mai.
müssen, daß die Einführung der Mühlensteine jederzeit als eine liberrima negotiatio gestattet und keine Impositen ultra vectigal ordinarium darauf geschlagen worden, ohne was bei diesen Kriegesläuften geschehen, da man auf allerhand extraordinaria remedia zu Zeiten verdacht sein müssen.

Zum fünften ist über die Holländer im Ampt Grambtzow geklaget, daß dieselbe sich unternehmen, sonderbare Brauen anzufangen, die Krüge zu verlegen und sich der Accisen zu entbrechen, dadurch den Städten alle ihre Nahrung und consequenter auch dem allgemeinem Biergeldeswesen seine Einkunften entzogen und verschmälert würden. Und können wir nicht anders befinden, dann daß die Städte mit diesem gravamine fundiret sein und derwegen die gesuchte Remedirung ihnen billig widerfahre.

Zum sechsten haben die Landstände in genere gebeten, in den Jagdsachen der Justiz allerdinges seinen ordentlichen Lauf zu lassen, alle attentata, so zuweilen de facto dawider vorgenommen würden, zu revociren, auch künftig zu inhibiren und nicht zu gestatten, daß die Wildbahnen weiters, als für Alters gewesen, extendiret, viel weniger jemand de facto seiner Possession von den Jägern entsetzet und die causae cognitio in rebus dubiis dem Geheimen Rathe jederzeit anbefohlen und committiret werden möchte. Und haben sie hierbei ferner unterthänigst gesuchet, diejenigen, so in die Wolfsjagden zulaufen und dieselbige mit zu verrichten nicht schuldig, mit solcher neuen Servitut nicht zu belegen, die andern aber, so dazu verbunden, civiliter zu tractiren, keinesweges aber zu schlagen oder auch über die Zeit aufzuhalten.

Und dieses könnte unseres Ermessens, weil die puncta generalia und merae aequitatis et juris sein, in den Landtagesreceß wohl mit hineingerücket werden. Was aber die Neumarck in specie wegen der Jagden für Beschwerungen geführet und wie sie den 20. articulum des Landtagesrecessus de anno 1611 dem itzigem Revers a verbo ad verbum zu inseriren gebeten, ist aus beigefügten Beilagen mit mehrerm zu ersehen, und stehet bei E. Ch. D., ob Sie Sich auf solche puncta alsofort resolviren oder den Sachen, so altioris indaginis zu sein scheinen, bis zu Deren, Gott gebe, glücklichen Wiederanheimkunft Anstand geben und Sich hernach gründlich und hauptsächlich gegen Ihre getreue Neumärckische Stände, als deren petita gleichwohl billig sein und communem causam mit allen andern Kreisen diesseits der Oder betreffen, resolviren wollen. Wollten nun E. Ch. D. durch ein sonderbares Schreiben gegen Dero getreue Stände diesseits und jenseits der Oder erwähnen, etwas in Ruhe zu stehen und sich bis zu E. Ch. D. Ankunft zu gedulden, alsdann diesen specialibus gravaminibus auch remedirt werden sollte, würden sie umb so viel mehr

15 Mai. zufrieden gestallt werden, alle Schwierigkeiten fallen lassen und in den andern Punkten sich desto williger bezeigen.

Zum siebentem bittet der Adel und Ritterstand aus der Neumarck, daß ihnen der Titul „Edel" tribuiret und nicht bloß das praedicatum „Ehrnvester" und „Ehrbar" gegeben werden möchte. Und diesem Suchen könnte ohne einiges Bedenken wohl deferiret werden, insonderheit weil die Befehl nicht im Namen E. Ch. D. sondern der Neumärckischen Regierung ausgefertiget werden, die von Adel auch aus der Pomrischen schwedischen Regierung den Titul und praedicatum „Edel" empfangen und daher diejenige in der Neumarck, welchen solcher Titul nicht gegeben wird, gleichsam ludificiren und schimpflich halten.

Endlich bringen die Stände sehr und heftig in die prorogationem indulti, so ihnen anno 1643 ad tempus ertheilet worden. Und ob ihnen wohl vielfältig remonstriret, daß solche indulta schlechten Effect gehabt und den Debitoribus nichts genutzet, daß auch solche indulta aliquam speciem denegatae vel protractae justitiae mit sich ziehen, so vermeinen sie doch, es wären solche indulta noch manchem Debitori, welcher nicht gar zu sehr obäriret, zu großem Vortheil gereichet und wäre auch dienlich, einen gar zu rigidum creditorem, so alle gütige Handlung ausschlagen thäte, zur Billigkeit zu disponiren. Ob nun E. Ch. D. das Indult de anno 1643 noch etwa zwei Jahr von dato an, jedoch reservatis iisdem exceptionibus, restrictionibus et cautelis, so in dem domals publicirtem rescripto enthalten, renoviren und extendiren wollen lassen, stehet zu Dero gnädigstem Gefallen.

Und dieses seind, g. Ch. u. H., die puncta, darüber E. Ch. D. gnädigste decisionem wir in Unterthänigkeit erwarten. Die übrige capita haben fast allesambt ihre Richtigkeit, und haben wir auch in puncto vectigalium von den Herren Amptsräthen gnugsame und ausführliche Information erlanget.

Und weil etliche Wochen hingehen möchten, ehe dann E. Ch. D. gnädigste Resolution über diese capita expressam decisionem superioris requirentia einkommen kann, so haben wir zu Verhüetung unnöthiger Kosten geschehen lassen, daß der meiste Theil von den Landständen sich zu dem Ihrigem verfügen möchten. Wir haben aber dennoch es dahin gerichtet, daß nichts desto weniger noch etliche allhier in loco, mit welchen man im Fall der Noth zu communiciren und zu conferiren hätte, verbleiben sollen, und dann den gesambten Ständen den 27 dieses Monats Maji determiniret, sich alsdann in voriger Frequenz wieder zu gestellen und das Werk vollends zu endlicher Richtigkeit befordern zu helfen. Gott wolle verleihen, daß alles zu E. Ch. D. guetem contento und Dero Landen und

Leuten zum Aufnehmen und beständiger Wohlfahrt, Nutz und Frommen hinausschlagen möge! 15 Mai.

P. S. Ausf. aus R. 53. 9. Senden das Project des Contracts über die Abtretung der Altmärkischen Ämter.

Resolution s. Nr. 441.

435. Relation von Blumenthal, Putlitz, Löben, Knesebeck, Tornow. Cölln a/S. 5 (15) Mai. Eink. 22 Mai[1]).

Ausf. aus R. 21. 57.

Schwartzenbergische Schuld. Ehe-Dispensation. Wiedereröffnung des Crossener Steinthores.

Dem Kurf. sei von der hiesigen Amtskammer bereits berichtet, „wie des Raths Dero Stadt Frankfurt a/O. beede Dörfer im Sternebergischen belegen, Bischoffee und Lissow, in der Besichtigung befunden und wie hoch solche nach itzigem Zustande taxiret worden". Da der Rath diese Güter anstatt der Schwartzenbergischen Schuld in Zahlung „im Pausche" vorgeschlagen, aber noch keine Resolution erhalten, so bitten sie, laut Beilage, um eine solche, und um Rückstellung ihrer Obligationen. Sie unterstützen das Gesuch, da der Rath allerhand Exceptionen wider den Grafen dieser Schuld halber habe, die man nicht würde haben fallen lassen, wenn sie ihm verblieben wäre, noch auch sonst die Güter abgetreten hätte. 15 Mai.

Resolution. Cleve. 29 Mai. Ausf. Eink. 24 Mai (3 Juni). Der Kurf. billigt den Vorschlag, die Amtskammer ist entsprechend unterrichtet. Resolution.

P. S. Ausf. aus R. 47. 10. Sie wiederholen ihr Postscript vom 10 April wegen des Curt F. v. Sydow. Damals hat wegen des Hildebr. Kracht Herr Dr. Pelargus sel. ein Gutachten abgegeben. 15 Mai.

Resolution. P. S. 1. o. O. 29/19 Mai. Ausf. Eink. 24 Mai (3 Juni). Concept gez. von Schwerin. Das Gesuch sei abzuschlagen, da es „nicht nur allein denen weltlichen, sondern auch den natürlichen und göttlichen Rechten ganz und gar zuwider ist". Kurf. detestire „solche unartige und gar abscheuliche Liebe äußerst, und auch von Uns die hierunter verborgene Sünde keinem, wer der auch sei, irgend verstattet werden soll. Wie Wir auch nicht denjenigen, welcher Uns unwissend dergleichen theilhaftig sich gemachet, in Unseren Landen dulden oder indem solche Dispensation ganz widerrechtlich gesuchet wird und durch den Consens solcher unehrlicher Parteien bereits diese grobe Sünde ihren Effect völligst gewonnen hat, hinfüro ungestraft hingehen lassen würden". Resolution.

P. S. Ausf. aus R. 45. 26. Sie senden eine Bittschrift von Bürgermeister und Rath der Stadt Crossen, ihnen die Wiedereröffnung des Steinthors oder 15 Mai.

1) Von Schwerin.

15 Mai. wenigstens die Herstellung eines Einschnitts durch die davorliegende Schanze zu gestatten. „Ohne ist es nicht, daß die Sperrung dieses Thores der Stadt allerlei Ungelegenheit, wie sie für diesem mit mehrerm angezogen, wehet, und die Fuhrwagen sich an andere Orte wenden."

Resolution. **Resolution.** P. S. 3 v. O. 29 Mai. Ausf. Eink. 24 Mai (3 Juni). Concept gez. von Schwerin. Der Commandant Heinrich v. Gleissenthal hat gemessene Ordre erhalten, unter welchen Bedingungen die Pforte geöffnet werden kann.

436. Verfügung. Cleve. 15 Mai.

Concept gez. von Schwerin aus R. 9. N. 17.

Dieter: Amtskammerrath.

15 Mai. Der bisher gewesene Kammersecretär und Pfennigmeister Dieter ist zum Amtsrath bei der Amtskammer zu Cölln a/S. ernannt, wie sie schon durch Rescript vom 20 März erfahren, und soll von ihnen dort so installirt werden, daß er nach dem Amtskammerrath Joachim Schultze Sitz und Stimme (sessionem et votum) habe.

437. Verfügung. Cleve. 20 Mai.

Concept gez. von Schwerin aus R. 17. 7.

Frankenthalsche Evacuationsgelder.

20 Mai. Kurf. sendet ein Schreiben des kaiserlichen Reichshofraths Isaac Volmari wegen schleuniger Abführung der Frankenthalschen Evacuationsgelder, dem er geantwortet, nach seiner Meinung sei die brandenburgische Quote bereits in die Lagerstädte geliefert, er wolle sich aber erkundigen. Sie sollten das Schreiben, besonders aber die eigenthümliche Trennung der Bisthümer und Grafschaft von den Landen einsehen und etwaige Rückstände schleunigst beitreiben lassen.

438. Relation von Blumenthal, Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 11 (21) Mai. Präs. 28 Mai [1]).

Ausf. aus R. 20. BB. 1.

Ständische Verhandlungen. Fürstenwalder Beschwerde. Cession einer Schuldforderung der Stadt Magdeburg.

21 Mai. Sie bestätigen den Empfang der Rescripte vom 13 und 15 Mai st. n. Die Resolutionen des Kurf. auf der Landstände Gravamina seien so beschaffen, daß sie hoffentlich zur Zufriedenheit der Stände gereichen und zur Beförderung und Schließung dieser Zusammenkunft sehr dienlich und nützlich sein würden. Sie wollen alles in den Receß einrücken, haben auch über die Zollfrage von den Amtsräthen fast in allen Punkten gute Information so-

1) Von Schwerin.

wohl in jure als in facto erlangt; und wann des Kurf. Erklärung über die Punkte der letzten Relation, die „specialem decisionem erfordern", einkommt, werden sie um so viel mehr Ursache haben, das Werk zu beschleunigen und zur endlichen Richtigkeit zu befördern. 21 Mai.

„Nur wird dieses alleine die Stände sehr graviren, wann sie wegen der Currentcontribution ratione termini, wie bald dieselbige cessiren sollte, keine Gewißheit erlangen könnten. Zwar wird E. Ch. D. wegen Abdankung und Reducirung Ihrer Völker niemand Ziel und Maß setzen, wiewohl dieselbige von jedermänniglich zu Sublevirung des Landes höchlich und sehnlich gewünschet wird; aber die Unterthanen duplici onere zu graviren, als mit Continuation der Currentcontribution und mit Aufbringung der 500000 Thaler, würde sehr hart und unerträglich fallen. Es mag auch wohl bei E. Ch. D. die Meinung nicht haben, sintemal diese 500000 Thaler eben zu dem Ende gewilliget, daß E. Ch. D. dieselbige zu dem Unterhalt Ihrer Völker oder, daferne Sie derselben nicht mehr benöthiget, zu andern nothwendigen Ausgaben anwenden und in Ihren oder Ihrer Churfürstlichen Ämpter scheinbarlichen Nutzen convertiren und die Landstände dermaleinst von dem odioso nomine contributionis liberirt werden möchten. Weil aber dieser Punkt leichtlich anders, und wir es gänzlich und in Unterthänigkeit dafür halten müssen, auch praeter et contra mentem E. Ch. D. ausgedeutet werden könnte, so haben wir solches in Unterthänigkeit zu berichten für nöthig erachtet, und wird E. Ch. D. gnädigste Declaration dem ganzem Werke helfen und die Landstände aus aller besorglichen Schwierigkeit bald und leichtlich setzen können. Der vielgütige Gott wolle noch ferner zu diesen Tractaten seine göttliche Gnade und Segen verleihen!"

P. S. (Concept von Taschenberger.) Sie senden ein Gesuch der Bürger zu Fürstenwalde; es sind dort noch 15 Dragonerweiber, welche von den Bürgern bis jetzt mit Servicen versehen werden müssen, weshalb sie in die 90 Thaler, so ohne das Lager darauf gangen, liquidiren." Sie bitten um Abnahme der „Beschwerung."

P. S. Concept von Taschenberger aus R. 21. 155d. Der Rath der Altstadt Magdeburg hat den Gebrüdern Alemann die Summe von 1000 Th., wofür sich die Städte Stendal und Gardelegen verbürgt, von der Schuld von 10000 Thalern, welche Kurf. Joachim Friedrich bei ihnen contrahirt, cedirt, wie die Bittschrift zeigt. Es sei möglich, daß, wenn Einem etwas gewilligt werde, noch mehr Gläubiger kämen und „ihre Zahlung, sie komme nun von E. Ch. D. selbsten oder aber von den Bürgen her, gleichergestalt suchen werden. Und ob es gleich uf diese kommen sollte, wird es eine Unmüglichkeit sein und viele Lamentirens verursachen".

Resolution. Resolution. Cleve. 4 Juni[1]). Eink. 31 Mai (10 Juni). Ausf. aus R. 20. BB. 1. Der Kurf. hofft, daß nach der Erledigung der Gravamina die Landstände sich beruhigen und der Landtagsschluß befördert werde. (Folgt der Druck U.-A. 10, 257.)

P. S. Die Zeiten seien noch nicht so beschaffen, daß man den Alemännern die Execution wider Stendal und Gardelegen als die Bürgen der Schuld gestatten könne.

439. Relation von Blumenthal, Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 18 (28) Mai. Präs.[2]) 4 Juni.

Ausf. aus R. 20. BB. 1. Erwähnt U.-A. 10. 254.

Ständische Verhandlungen. Servicen. Braunschweigische Übergriffe. Gardelegener Streit. Wolle. Unterschleife. B. v. Arnim: Landvoigt der Ukermark.

28 Mai. Sie haben die Resolution vom 20 Mai erhalten und erwarten die Resolution auf die Übersendung des Contracts-Projects über die Altmärkischen Ämter. Die ständische Zusammenkunft ist von ihnen bis zum 25 Juni prorogirt, „aus der Ursache damit E. Ch. D. gnädigster Willensmeinung wir umb so viele mehr über einen und andern Punkt haben mögen und das Werk so viele desto eher zum endlichen Schlusse beschleuniget werde". Die Stände haben dies durch Ausschreiben an die Kreise erfahren. Die in Cölln anwesenden Deputirten werden dort bleiben und sollen morgen die Resolution über die Religionsfrage erhalten. Senden Abschrift des mit den Ständen verabredeten Hauptrecesses. „Mit dem Übrigen, was die gravamina betrifft, seind wir auch im Werke, und soll solches den Ständen zu ihrer Hierkunft vorhero gleichergestalt zum Ersehen ausgereichet werden."

P. S. Ausf. aus R. 21. 43. Sie senden ein Gesuch des Obristlieutnants J. v. d. Marwitz, Commandant zu Driesen, um Abstattung der für die Soldaten bewilligten 12 gr. monatlichen Servicen, und um andere Assignation, „weil solche von den Oderbergschen Licentgeldern weiter nicht gefallen können, ingleichen wegen Bekleidung der Soldaten und daß ihnen zu Holz und Stroh etwas gereichet werde". Der Amtsrath Cossel berichte, daß die Licenten zu Oderberg jetzt nicht soviel mehr trügen als vorher, und von den doppelten Metzgefällen dürfte ohne Specialordre des Kurf. nichts weggegeben werden.

P. S. Ausf. aus R. 9. HH. 1. Die beiden Städte Salzwedell haben berichtet, daß des Kurf. Intercession an den Herzog zu Braunschweig nicht bewirkt habe, daß die arrestirten Waaren den Leuten losgegeben oder das Anerbieten, wie man die Ditmarschen Erben contentiren wolle, acceptirt sei, sondern man habe diesen die arrestirten Sachen zugeschlagen und nicht einmal eine Specification dieser Waaren erlangen können. Dann sind auch dem Kloster St. Annen in Altstadt Salzwedell dessen Zinsen, die es vom Rath der Stadt

1) Der Druck U.-A. 10, 257 setzt falsch 24 Mai. 2) Von Schwerin.

Ülzen (Ülsen) in Lüneburg zu erheben, arrestirt und einigen Gläubigern der hiesigen Städte im Lande Lüneburg gezahlt, obwohl das Kloster mit dem Schuldenwerk der Städte nichts zu thun habe. Obwohl sie keine Hoffnung haben, durch weitere Schreiben etwas auszurichten, legen sie doch eins zur Placitirung durch den Kurf. bei. 28 Mai.

Resolution. P. S. Cleve. 5 August. Ausf. Eink. 2 (12) August. Sendet die Antwort des Herzogs Christian Ludwig in Original, obwohl er eine bessere Erklärung erwartet hätte, und verlangt ihr Gutachten. Resolution.

P. S. Ausf. aus R. 21. 58. Sie haben aus der Bittschrift des Raths zu Garleben ersehen, daß sich derselbe über die Knochenhauer beklage, wozu aber keine Ursache vorhanden sei. „Denn nachdem derselbe für dem Hauptmann der Altenmark in gehaltener Verhör der Sachen succumbiret und sich in sententia judicis gravirt zu sein vermeint, so ist die Sache per viam appellationis anher in E. Ch. D. Kammergericht alhier kommen und von dem Rathe justificirt, von den Knochenhauern aber die Nothdurft excipiendo eingebracht worden. Soll demnach kein Theil gravirt werden, bis in causa concludiret, und was dann auf die vollkömmliche Acta cum plena causae cognitione, es sei hier oder anderswo, anerkannt wird, dabei werden beede Theile acquiesciren müssen und sich mit Fueg ferner zu beklagen keine Ursache haben". 28 Mai.

Anmerkung. Die Stadt G. hatte sich auch an den Kurf. selbst gewandt, der die Bittschrift zu rechtlicher Entscheidung an die Räthe remittirt, Cleve. 21 Mai. Ausf. Eink. 17 (27) Mai.

P. S. Ausf. aus R. 9. JJ. 8. Sie haben aus des Altmärkischen Fiscals Berichten gesehen, was derselbe einem Stendaler Bürger Martin Rust wegen Kaufung und Verkaufung der Wolle für Unterschleife beigemessen. „Nun ist uns lieb, daß E. Ch. D. uns gnädigst befohlen, die Sache mit Zuziehung der Amptsräthe zu überlegen und die rechtliche Gebühr darauf zu verordnen, sintemal der Fiscalis in seiner vermeinten Inquisition etwas zu weit gangen und dasjenige rege machen will, davon der Beklagte Martin Rust per sententiam et rem judicatam vorlängst absolvirt worden, und solcher Exceptionen wird er sich auch nun post victoriam in causa viel weniger dann vorhin begeben. Wir wollen aber, wann es zur Verhör kömbt, nicht unterlassen, den processum zu dirigiren und zu erkennen, wie weit Martin Rust sich einzulassen und litem zu contestiren schuldig. Es soll auch in ipsa sententia dem Fiscal vorgeschrieben werden, wie er verfahren soll, damit die Sache im Bestand behalten und nicht ein Haufen nullitates verursachet werden mögen."

Anmerkung. Am 21 (31) Mai, d. d. Cleve, (Eink. 17 (27) Mai. Ausf. aus R. 9. JJ. 8. Concept gez. von Schwerin) sendet der Kurf. als P. S. 3 einer Verfügung ein auf obigen Vorgang bezügliches Gesuch des Fiscals der Altmark, Stephan Plumperbump, mit dem Befehl, die Sache mit den Amtsräthen zu überlegen, die rechtliche Gebühr zu verordnen und wo nöthig durch den Fiscal das kurfürstliche Interesse beobachten zu lassen.

28 Mai. P. S. Ausf. aus R. 54. 32. Bitten um Beſcheid, wie es mit der Inſtallirung des B. v. Arnim zum Landvoigt der Ukermark werden ſolle; ſie haben bisher damit eingehalten; da das kurfürſtliche Schreiben an die Stände etwas älter[1]) geweſen ſei als das an ſie gelangte Reſcript. Der Landvoigt hält ſehr um ſeine Beſtallung an.

Reſolution. Reſolution. Cleve. 4 Juni. Ausf. Eink. 31 Mai (10 Juni). Wegen Veränderung der Poſten und großer Eilfertigkeit kann die Antwort auf den eingeſandten Receß erſt mit nächſter Poſt erfolgen. Vorantwortlich will Kurf. die Servicen für Marwitz aus andern Mitteln zahlen laſſen und darauf bedacht ſein, „damit zu Bekleidung der Soldaten, wie auch zu Holz und Stroh eheſt etwas angeſchaffet und dargereichet werde.“ Sendet die Antwort an Herzog Chriſtian Ludwig zu Braunſchweig-Lüneburg vollzogen zurück.

440. Relation von Blumenthal, Putlitz, Löben, Kneſebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 18 (28) Mai. Präſ. 4 Juni[2]).

Ausf. aus R. 17. 7.

Reichsanlage brandenburgiſcher Stifter und Grafſchaften.

28 Mai. Empfang des Reſcripts vom 20 Mai und des Volmariſchen Schreibens, worin „abermals die Biſchofthümber Brandenburg, Havelberg und Lebus, wie auch die Grafſchaften Ruppin, Hohenſtein und Vierrahden abſonderlich mit einer Reichsanlage belegt ſeien.

Nun iſt zwar ſolches widerrechtlich, alleine werden E. Ch. D. Sich gnädigſt zu erinnern wiſſen, daß man auf den Conventen zu Osnabrück und Münſter dergleichen geſuchet, wie auch inſonderheit in anno 1608 auf dem Reichstage zu Regensburg geſchehen. Es iſt aber a parte E. Ch. D. ſolchem Vornehmen jederzeit constantissime widerſprochen; und inſonderheit hat anno 1609 der domalige Kanzler Dr. Pruckmann eine ausführliche Deduction übergeben und ſoviel ausgeführet, daß per longissimi temporis praescriptionem auch ein immediatus Status imperii ſeine jura verlieren und ein subditus mediatus alterius principis werden könnte, wie ſolches dann auch wohl deducirt iſt von dem Gailio tr. de arrestis imperii C. 6 et 7. Und haben E. Ch. D. bei den Friedenstractaten zu Münſter und Osnabrück Sich mit dieſen exceptionibus contra adversariorum intentionem geſchützet und denſelben an ihren widerrechtlichen postulatis überall nichts eingeräumet. Es hat auch der Reichspfennigmeiſter Friederich von Metzſch noch ganz neulich an uns geſchrieben und ein Mehrers nicht begehrt, als was der Kur Brandenburg Contingent austragen thut, als nämlich 15 853 Thaler, zu welcher Anlage keine Stifter, Bisthumbe noch auch einige Grafſchaften mit begriffen, und hierbei hat man es auch bewenden laſſen. Und weil der Kur und Mark Brandenburg Contingent maxima ex parte, ohne was wegen der abgebrannten Stadt Kyritz

1) Das Concept hat „jünger“. 2) Von Schwerin.

und der Ukermärkischen Amtsunterthanen mangeln möchte, beisammen und 28 Mai.
von der Landschaft Rentmeistern Johann Berchelmannen und der Städte Einnehmern Peter Wöldicken zu E. Ch. D. Hofrentei geliefert worden, so soll morgenden Tages Jemand aus der Amptskammer nacher Leipzig geschickt werden, die vorhandene Gelder doselbst auszuzahlen und sich mit einer gnugsamen Quitung von dem Rathe zu Leipzig, als welchem diese Einnahme committirt worden, versehen zu lassen. Und werden E. Ch. D. bei allen und jeden Fällen gnugsame Ursache haben, die der Kur und Mark Brandenburg incorporirte Stifter und Grafschaften als der Kur Brandenburg unmittelbare Unterthanen sich zu gebrauchen und weder dem Reiche noch Jemand anders einiges juris collectandi dabei geständig zu sein. Sintemal auch bei Aufbringung der schwedischen Satisfactionsgelder keine Anlage auf die Stifter und Grafschaften gemacht worden, wiewohl solch Werk von Kur-Mainz als Directorn ausgeschrieben, auch Kursachsen als Kreis-Obristen E. Ch. D. ein mehrers nicht als das Contingent der Kur und Mark Brandenburg anmutend gewesen."

441. Resolution auf die Relation vom 15 Mai. Cleve. 29 Mai.
Eink. 24 Mai (3 Juni).
Ausf. aus B. 20. BB. 1.

Ständische Verhandlungen.

So viel nun anfänglich betrifft, daß Unsere alldortige Stände urgiret 29 Mai.
haben, dem Receß insonderheit die verba formalia zu inseriren, daß auch an denen Orten, da Wir das jus patronatus haben, es sei in Städten, Communen oder Dörfern, ob Wir Uns sonst wohl der Einführung der Religion als des höchsten regalis frei und ohne alle Limitation vermöge aller Rechten gebrauchen könnten, dennoch niemanden einige verdächtige und unannehmliche Prediger aufdringen wollten, dabei seind Wir nebenst euch der Meinung und Gedanken, daß es nicht nöthig sei, solche clausulam in jedem Landtagesreceß zu wiederholen, und an deme genugsamb, daß sie desfalls allbereit vorhin versichert sein, auch bishero von Uns nicht erfahren haben, daß Wir einigen Unseren subditis verdächtige Personen aufgedrungen, dadurch die Stände etwan Ursache nehmen könnten, dergleichen Diffidenz in Uns zu setzen, und werdet ihr ihnen dieses alles weiter zu Gemüthe zu führen und sie zur Abstehung von solchem Begehren zu bewegen wissen.

Wegen der theologischen Facultät hiernächst zu Franckfurth an der Oder und der Joachimsthalischen Fürstenschule, da sehen Wir nicht, so viel das erste angehet, warumb Unsere Stände ebenso stricte auf die formulam concordiae sich fundiren und darauf gehen wollen, da doch selbige in Unserm Churfürstenthumb Brandenburg niemaln angenommen oder eingeführet worden. Dannenhero Wir genugsamb zu sein erachten, daß sie bei der

29 Mai. Augspurgiſchen Confeſſion verbleiben, in Anſehung, daß auch mehrere Orte im Römiſchen Reich, die doch ganz lutheriſch ſein, ſich dennoch zur Formul concordiae, als einem allgemeinen symbolo nicht bekennen noch ſelbige angenommen haben. Das andere, und zwar die Profeſſores der Univerſität zu Franckfurth und Präceptoren der Joachimsthaliſchen Schule betreffende, desfalls haben Wir euch Unſere gnädigſte Willensmeinung vor acht Tagen bei abgegangener Poſt allbereit zu wiſſen machen laſſen, dabei es dann annoch ſein Bewenden hat. Den Salzhandel nächſt dieſem belangende, da werden Wir mit Fleiß dahin trachten, daß das pretium des Salzes nach möglichſter Billigkeit geſetzet, auch die Faktoren erinnert und angehalten werden, daß, ob ſie ſchon in Verkaufung ſolches Salzes mehr auf Reichsthaler gehen müſſen, in Betrachtung, daß ſie ſolche in Continuation des Handels allſtets benöthiget, ſie gleichwohl auch von denen Leuten, welche Reichsthaler in specie aufzubringen nicht vermögen, Münze in Zahlung annehmen ſollen. Was aber diejenige anlanget, welche wegen freien Salzhandel expresse privilegiiret, denen ſoll zwar von Uns darinnen kein Eingriff geſchehen, Wir wollen aber gleichwohl gnädigſt verhoffen, wann ſie von Unſeren Factoren das Salz umb ſo nahen Preis haben können und mit ſo guter Commodität als bei Frembden und Ausländiſchen, daß ſie zu Verhütung Unterſchleifs das Salz lieber allda als von Frembden nehmen werden, es möchte dann jemandes einen böſen vorſätzlichen Willen erweiſen wollen.

Weiter, des Zolls halber, ſo von den Schäfern und Hirten, wann ſie aus einem Gerichte ins andere ſich begeben oder nur von einer Feldmark auf die andere treiben, gefordert würde, und darüber die Stände Beſchwerung führen, da wollen Wir hiermit ſolchen in ſo weit in Gnaden caſſiren und es in den Stand, wie es vor dieſer anno 1644 ergangener Verordnung hierunter gehalten worden, hinwieder geſetzet haben, maßen ihr es Namens Unſer dahin zu veranlaſſen wiſſen werdet.

So viel ferner die von den Ständen geführete Beſchwerung über dem betrifft, daß die Unterthanen im Lande, inſonderheit in der Altenmark gezwungen werden wollten, die Mühlenſteine von Unſeren Beampten zu erhandeln p., desfalls haben Wir an Unſere Amptskammer zu Cölln an der Spree Befehl ergehen laſſen, daß ſie Uns hierüber ihren unterthänigſten Bericht förderlichſt zuſchicken ſollen, und wollen Wir Uns ſodann nach Befindung hierinnen zu der Stände Vergnügung auch gnädigſt zu erklären wiſſen.

Wegen der Holländer ſonſten im Ampte Gramptzow und ihres Unterfangens in dem Brauweſen, darüber haben Wir allbereit behörige Verordnung ergehen laſſen.

Auf den ſechſten Punkt eurer gehorſambſten Relation, die Jagdſachen

concernirende, da ſein Wir in Gnaden zufrieden, daß, wann in ſelbigen 29 Mai.
etwas vorgehen ſollte, ſolches vor Unſeren Geheimbten Rathe mit Zuziehung des Oberjägermeiſters vorgenommen, auch darinnen der Juſtiz allerdings ihr ordentlicher Lauf jedesmals gelaſſen werde. So viel aber bei dieſem in specie belanget, daß denenjenigen, ſo in die Wolfsjagden zulaufen und ſelbige mit zu verrichten nicht ſchuldig, ſolche Servitut nicht aufgeleget werden möchte, da haben Wir hieraus niemaln eine Servitut gemacht, beſondern, was von einem und andern über Schuldigkeit geſchehen, iſt gleichſamb erſuchungs- und bittweiſe erhalten worden. Wir halten aber dafür, es werden die Stände ihnen ſelbſt dienlich zu ſein befinden, daß dieſe ſchädliche Thiere nach Möglichkeit weggeräumet werden, und ſeind ſonſt dabei des Vorhabens, Uns dieſer halber alſo zu bezeigen, daß oft-erwähnte Stände hierüber keine weitere Beſchwer zu führen haben ſollen; wie Wir dann auch diejenige, ſo zu der Wolfsjagd verbunden, dennoch civiliter tractiten und über behörige Zeit nicht aufhalten laſſen wollen. Der Titulatur wegen, ſo der Ritterſtand in der Neumarck von der Regierung zu Cüſtrin deſideriret, darüber haben Wir Uns für 8 Tagen allſchon gnädigſt erkläret; derohalben es vor diesmal dabei ſein Verbleiben hat. Endlich haben Wir hiermit in die prorogationem indulti, wie ſolches anno 1643 ausgefertiget worden, auf zwei Jahr lang nach euerm gehorſambſten Vorſchlage in Gnaden conſentiret, geſtalt ihr daſſelbige mit eben denſelben reservatis, Exceptionen, Reſtrictionen und Cautelen renoviren und zur Ratification einſchicken könnet. Und haben Wir beſchließlich das überſchickte Project über Abtretung der altmärckiſchen Ämpter vor diesmal zurückbehalten, deren Urſache, weil Wir an den 110 000 Rthlr., ſo den erſten Termin gefallen ſollen, nichts decurtiren laſſen können, ihr aus jüngſter gnädigſter Reſolution unterthänigſt erſehen haben werdet. Sobald nun darüber Erklärung einkombt, ſoll auch die Verſchreibung ausgefertiget werden.

P. S. Auch erſehet ihr aus der beigehenden Abſchrift, was Wir vor ein gnädigſtes Schreiben an Unſere churbrandenburgiſche Stände abgehen laſſen, mit gnädigſtem Befehl, das Original den beſagten Ständen gebührlich inſinuiren zu laſſen.

P. S. 4. Ausf. aus R. 9. Q. 1. R. Sendet einen Erlaß an den Rath und Hofadvocat Dr. Stephan Eckhardt in der Röbelſchen Jagdſache auf ein P. S. zur Relation vom 5 (15) dieſes, in dem der genannte um Berichterſtattung aufgefordert wird.

442. Verfügung. Cleve. 4 Juni. Einl. 31 Mai (10 Juni).

Ausf. aus R. 22. 13d. Concept gez. von Schwerin.

Burgsdorffsche Schuld. Ungleiche Veranlagung zur Contribution.

4 Juni. Der Kurf. sendet ein Schreiben des Landrentmeisters zu Cleve Conrad Moll, in dem er um Erstattung der dem verstorbenen Oberkammerherrn v. Burgsdorf mit des Kurf. Bewilligung baar vorgestreckten 3000 Rth. bittet. Die Räthe sollen diese Forderung, soweit es mit Bezug auf die Ansprüche anderer Gläubiger irgend möglich ist, befriedigen.

P. S. Concept gez. von Schwerin aus R. 42. 26. Der Kurf. remittirt eine abermalige Beschwerde der Neumärkischen, Sternebergischen und incorporirten Städte über die ungleiche Collectirung und ihre Zuziehung zur Reluirung der 4 Altmärkischen Ämter an sie. Er hatte gehofft, daß diese Streitigkeiten in Folge ihrer Besprechungen ausgeglichen seien; sie sollten daher noch einmal weitere Verhandlungen zur Güte versuchen, im widrigen Fall aber „eines billigen modi" mit ihnen sich zu vergleichen.

443. Relation von Putlitz, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 26 Mai (5 Juni).

Ausf. aus R. 20. BB. 1. Theilweise gedruckt U.-A. 10, 256.

Ständische Verhandlungen.

5 Juni. Die Landstände wollten die letzte Willensmeinung des Kurf. ihren abgereisten Mitständen kund geben und haben jetzt Herrn v. Blumenthal eine Erklärung zur Mitnahme überreicht. — Mit letzter Post haben sie zwei kurfürstliche Befehle und P. S. erhalten. — Der U.-A. 10,256 wiedergegebene Absatz ist einer den Akten beiliegenden unvollzogenen Relation der Geh. Räthe entnommen, welche in der gleichfalls vorliegenden vollzogenen Ausfertigung folgendermaßen abgeändert ist. (Die Abänderungen von der Hand Platens.) „Wir müssen aber dabei dieses in Unterthänigkeit erinnern, daß es bei den Landständen ein großes Nachdenken verursachet, daß auf derselbten unterthänigstes Anerbieten keine gewisse Resolution erfolget und wir also mit ihnen zu keinem Schlusse kommen können, und viele in die Gedanken gerathen, daß die gewöhnliche Contribution noch immerfort continuiren und daneben die aufs Neue gewilligte Steuer auch gegeben werden solle, dadurch sie duplici onere würden graviret werden, welches dem Lande zum äußersten Verterb und Desolation gereichen würde, auch bei E. Ch. D. nimmermehr die Meinung haben kann, indeme der Landstände Erklärung ausdrücklich dahin gehet und sie expresse bedinget, daß die itzige Contribution mit dem Monat Maio cessiren möge, so wir aber bisher auf den Junium extendiret, und daß widrigenfalls sie nichts wollten verwilliget haben. Weil nun dieses und etliche andere Punkte eingefallen, welche E. Ch. D. Specialresolution erfordern, haben wir eine Nothdurft zu sein erachtet, daß man zu Verhütung der Unkosten die

gesambte Stände, so in großer Anzahl beisammen gewesen, zu dimittiren, 5 Juni.
wie wir dann ihnen anfänglichen den 27 dieses zur Wiederkunft und Reassumirung aller Tractaten intimiret, aber hernach solchen terminum noch etwas weiter und bis auf den 26 Juni, als wir schon für diesem unterthänigst referiret, prorogiren müssen. Jedoch dergestalt, daß immer etliche alhier verblieben und noch verhanden seind, mit welchen aus E. Ch. D. einkommenen rescriptis zu communiciren wir Gelegenheit gehabt, gestalt sie dann auch dasjenige, so ihnen proponiret, an ihre Consorten gelangen lassen. Und verhoffen wir noch das Werk vermittelst göttlicher Hülfe und Beistandes, wann nur die Contribution nicht gehäufet oder duplirt wird, zum Stande zu bringen. Welches dann auch hochnötig; dann wann der Landtag re infecta zerschlagen sollte, würde es große Ungelegenheit und Schwierigkeit im Lande und bei den Benachbarten ein großes Nachdenken verursachen und E. Ch. D. den scopum, welchen Sie Ihr löblich vorgesatzt, sehr schwerlich wieder erreichen." — Sie bitten um endliche Resolution. Die Gravamina seien wohl erledigt, nur bitten die Stände, daß der Receß nicht „in modum resolutionis, sondern als die andern Landtags-Abschiede abgefasset werden möge", was der Kurf. leicht bewilligen könne. — Das kurfürstliche Originalschreiben ist den Deputirten insinuirt.

Resolution siehe Nr. 457.

444. 2 Verfügungen. Cleve. 10 Juni. Einl. 14 (24) Juni.

1. Ausf. aus B. 21. 57 c2. Concept vom Kurfürsten selbst gez.

Verweis an die Geheimen Räthe. Geh. Kammersecretär Fischer wird Rath.

„Wir haben mit sonderbaren Mißfallen vernommen, wie ihr euch unter- 10 Juni.
wunden in der von Uns zwischen dem Rath und dann der Bürgerschaft mit dem Rath zu Frankfurt a/O. schwebenden Differentien gnädigst verordneten Commission zuwider auf dahin einige andere Verordnung ergehen zu lassen. Wann Wir dann solch ungebührliches euer Vornehmen in keinerlei Wege gut heißen und nicht geschehen lassen können, daß Unsere gnädigste Willensmeinung von einzigen Unsern ministris auch in den geringsten zuwider geleben[1]) werde, als wollen Wir in ernsten Befehl hiermit an euch, fernerhin dergleichen euch gänzlich zu enthalten und nichts überall wider Unsere gnädigste Verordnungen nicht vorzunehmen[2])."

2. Ausf. aus B. 9. L. 3a.

Wegen seiner guten Qualitäten und treuen Dienste ist der Geheime 10 Juni.
Kammersecretär Johann Fischer auch zum Rath bestellt. Das früher bereits (14 August 1651) ausgefertigte Patent erfolgt anbei.

---

1) So! 2) So! auch im Concept.

445. Verfügung. Cleve. 10 Juni. Einl. 14 (24) Juni.

Ausf. aus R. 20. BB. 1.

Ständische Verhandlungen.

10 Juni. Nachdem Wir Uns den von euch anhero geschickten unvorgreiflichen Begriff des Haupt-recessus vortragen lassen und nach beschehener Erwägung ein und anders dabei zu erinnern gefunden, so haben Wir alles in formam bringen und numehr solchergestalt ausfertigen lassen, allermaßen das beigeschlossene Original mit mehrerm im Munde führt.

Wir zweifeln nicht, weil die dabei beschehene Erinnerung[en] anders nicht dann auf Billigkeit bestehen, es werden Unsere getreue Stände dabei unterthänigst acquiesciren und deshalb keine weitere Difficultät machen. Was die Obligation wegen der altmärckischen Ämbter betrifft, dieselbe hätten Wir gleich itzo gnädigst gern auch mitschicken wollen; weil Uns aber die Zeit wegen instehender Abreise Unserer Frau Schwiegermutter G. zu kurz gefallen, also daß Wir den Inhalt angeregter Obligation Uns noch nicht referiren lassen können, so soll alles mit nächster Post erfolgen.

446. Übertragung der Inspection und Direktion über die Schiffahrt auf der Elbe, Oder und Havel an Georg Holst. Residenz Cleve. 10 Juni.

Abgeänderte, mit kurfürstlichem aufgedrückten großen Papiersiegel besiegelte und unterschriebene Ausfertigung vom 27 November 1648. Cleve, aus R. 19. 54.

10 Juni. Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm p. . . . Urkunden und geben hiermit männiglich, insonderheit, denen daran gelegen und es zu wissen vonnöthen, zu vernehmen. Nachdem zu Vermehr- und Verbesserung der Commercien auf dem Elb- und Havelstrom zwischen Hamburg, Magdeburg, Berlin und Franckfurth an der Oder, auch Verhütung alles bis anhero vorgegangenen Unterschleifs eine Zusammenschickung zwischen denen an den Zöllen daselbst interessirten Chur-, Fürsten und Herrn abhänden und unter andern allda auch davon zu reden sein wird, daß anstatt der großen Schiffe einige kleine Schiffe und Bote zu schleunigerer Überbringung der Waaren, daran den Kaufleuten sehr viel und merklich gelegen, anzuordnen, darnebst es nöthig sein wird, daß ein vereideter Mann von den sämbtlichen interessirten Chur-, Fürsten und Herrn constituiret werden müge, welcher auf etzliche Jahre mit dergleichen Privilegio zu versehen, daß er eine Schiffahrts-Compagnie anrichten und darbei auf sein und deren Interessenten Unkosten 20, 25 Bote oder so viel es nöthig, alle gleicher Größe, von 12 Lasten oder mehr, nachdem es ihm gut dünket, mit einem Fürstlichen Zeichen und gewissen numeris gezeichnet, erbauen zu lassen, die Inspection und Direction darüber zu haben, die Boßknechte zu miethen

und den Steuermann, daß er nach seinem besten Vermügen das Schiff 10 Juni.
regieren, nichts verabsäumen, veruntrauen, auch allen Diebstahl den Knechten verwehren sollte, in Eid zu nehmen, Macht haben und auch dahingegen verbunden und gehalten sein sollte, den Kaufleuten allen Schaden, so ihnen von den Boßknechten durch untreuer Hand begegnen würde, bei Verpfändung seiner Güter und seiner Schiffen zu erstatten und zu bezahlen: dahingegen es ihm als Inspectoren freigegeben wird, die von den Boßknechten oder Steuerleuten begangene Untreu nach Befindung an dem Ort, wo es sein wird, zu bestrafen;

Daß Wir inskünftige und auf obgesatztem Fall Unsern Factorn und lieben Getreuen Georg Holsten und seinen Erben aus dem zu ihm habenden gnädigsten Vertrauen, sonderlich dieweil er die Beforderung dieses Werks ihm ernstlich lässet angelegen sein, Unsers Theils darzu bestellen und ihm berührte Inspection und Direction über gemelte Schiffe auf 25 Jahr committiren und anvertrauen, ihm auch dieses deshalber und zu seiner Versicherung haben ausfertigen und ertheilen lassen wollen. Und wird er sich nur bei den anderen interessirten Fürsten und Herrn bei Gelegenheit in Unterthänigkeit zu bemühen haben, daß er auch ein Gleichmäßiges von ihnen erlangen und erhalten müge.

447. Relation von Putlitz, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 1 (11) Juni.

Ausf. aus R. 20. BB. 1. Concept von Knesebeck.

Ständische Verhandlungen.

Und haben Derselben gnädigstes Rescript vom 4 Junii stili novi wir 11 Juni.
mit unterthänigstem gebührendem Respect wohl empfangen, darin E. Ch. D. Sich erklären, daß die alte Contribution ante plenariam restitutionem vel evacuationem ulterioris Pomeraniae nicht cessiren könnte. Nun wissen wir in Wahrheit nicht, ob und mit was Manier dieses E. Ch. D. getreuen Landständen wird anzubringen sein; dann sie sich von Herzen ingesambt höchlich betrüben und bekümmern werden, daß sie ihres vorigen bishero ausgestandenen Unglücks noch keinen terminum ad quem noch der neuen eventualiter verwilligten Anlage einen terminum a quo sehen können, sondern gleichsam in infinitum sub intolerabili malorum mole bestecken bleiben sollen; darüber sie dann endlich gar absque spe liberationis vel respirationis zu Grund und Boden werden gehen müssen. Dann ob zwar E. Ch. D. abermaln etwas Apparenz zur Evacuation Dero hinterpommerischen Lande mag gemachet sein, dazu dann der vielgütige Gott glücklichen Succeß und gewünscheten Effect in Gnaden verleihen wolle! so hat doch die Erfahrung bezeuget, wie ofte E. Ch. D. inani spe lactiret worden, und dennoch die Schweden nicht aufgehört, lites ex litibus her-

11 Juni. fürzuſuchen und E. Ch. D. Dero von Gott und Rechtswegen zuſtehende pommeriſche Lande von einer Zeit zur andern vorzuenthalten. Es haben die Landſtände die 500000 Thaler nicht anders dann conditionaliter gewilliget, wann ihren gravaminibus, darunter die continuatio contributionis das höchſte und ſchwerſte iſt, vorher abgeholfen und remedirt würde, und wird man ihnen nichts dann prius purificata ista conditione zu Recht anmuthen können. Derowegen, damit cum fructu etwas geſchloſſen werden möge, ſo haben E. Ch. D. wir ganz unterthänigſt und wegen der großen bedrängeten und nothleidenden Armuth umb Gottes willen zu bitten, Sie wollten Dero getreue Landſtände mit einer ſolchen Reſolution erfreuen, daraus ſie finem graviorum malorum et initium levaminis in effectu mögen zu ſpüren und zu empfinden haben. Die übrige puncta ſeind deſto leichter, und wird man ſich, wann dieſem Hauptwerk abgeholfen, länger nicht aufzuhalten haben, ſondern alſofort zu Verfertigung und Vollnziehung des Landreverſes ſchreiten können.

Über den Streit, welchen die neumärckiſche Städte der Ritterſchaft in puncto quotisationis erreget, ſeind wir nicht wenig beſtürzt und perplex worden; denn ob wir zwar ſolches Streits und Gezänkes zwiſchen der Ritterſchaft und Städten dieſſeits der Oder nicht ungewohnet, ſo haben ſie doch in der Neumarck jederzeit etwas friedlicher ſich gegen einander bezeiget; wie ſichs dann auch im Anfang dieſer Zuſammenkunft alſo angelaſſen, da zwar die Ritterſchaft der Neumarck abſonderlich und die Städte auch à part viele specialia gravamina übergeben, mit welchen E. Ch. D. zu bemüehen und zu behelligen wir für unnöthig erachtet. Aber dennoch ſeind weder von dem Ritterſtand über die Städte, noch auch vice versa ſonderlicher Klagen und gravamina einkommen, ohne daß circa finem der Tractaten die Städte in der Neumarck der Ritterſchaft daſelbſten eine Schrift absque titulis et curialibus zugeſchickt und darein rotunde ſich erkläret, daß ſie bei ihrer dimidia zu verbleiben nicht vermöchten, und könnte ihnen nicht anders dann durch Generalmittel oder doch durch ganze neue modos contribuendi geholfen werden. Wir haben endlich in dieſer Sachen eine Verhör auf den 29 Junii allhie im Geheimen Rathe angeſatzt, wollen auch etliche von den Räthen der Neumärckiſchen Regierung zu uns ziehen, ob dieſem Werke in Güete ohne Weitläuftigkeit zu helfen ſein möchte.

Daß die neumärckiſche Städte loco mediorum lauter extrema vorſchlagen und alle Verfaſſungen über den Haufen zu ſtoßen gedenken, iſt unrecht und zu weit gangen; daß ihnen aber in etwas Sublevation und Übertragung von der Ritterſchaft der Neuenmarck widerfahre, können wir nicht unbillig heißen, wollen uns auch bemüehen, wie weit es durch Handlung möge zu bringen ſein; denn noch allhier dieſſeits der Oder der Ukr-

marck und den verödeten desolirten Städten von ihren commembrirten Mit- 11 Juni.
ständen eine mitleidentliche Hülfe wird geschehen müssen, nurt daß die alte Verfassungen in ihrer Observanz bleiben, welche tempore necessitatis wohl eine moderationem et limitationem intuitu aequitatis leiden können, aber dennoch gänzlich sich nicht wollen umbstoßen noch ändern lassen.

Die Beschwerung der Neumärckischen über die Alt- und Mittelmarck in puncto der altmärckischen Ämpter ist ganz ungegründet. Dann einmal so ist falsch, daß die von der Ritterschaft der Alt- und Mittelmarck ihre Forderungen der 210000 Thaler sollten in die gewilligte 500000 Thaler geschlagen haben; E. Ch. D. ist gar ein anders bewußt, wie viele zu Dero unterthänigsten Ehren obgedachte Ritterschaften, wann Capital und die Zinsen, so hinterstellig, sollten zusammengerechnet werden, von ihrer wohlbegründeten Forderung remittiret, also daß sie bei weitem noch nicht medietatem totius summae wiederbekommen werden. Zu deme so giebet ja die Neumarck zur Reluition der altmärckischen Ämpter nichtes, sondern sie hat gleich andere Stände aus unterthänigster Devotion ihr Contingent zu den 500000 Thalern gewilliget, und stehet bei E. Ch. D., ad quos usus, sive publicos sive aulicos, Sie solche Summe anzuwenden gedenken, und können wir uns über solches unnöthiges Scrupuliren nicht gnugsam verwundern, daß man auch nodum in scirpo suchen und dasjenige schwer will machen, was keine Difficultäten hat. Und ist ihnen dieses alles gnugsam remonstriret worden; sie haben auch dabei acquiescieret, und hätten wir uns nimmer versehen, daß mit diesen Händeln E. Ch. D. sie ferner würden gemolestiret und überlaufen haben. (Resolution s. Nr. 457.)

448. Die Geheimen Räthe an Blumenthal. Cölln a/S. 1 (11) Juni.

Concept von Taschenberger aus B. 20. BB. 1.

Erwirkung einer mildern kurfürstlichen Resolution.

Wohlgeborner Freiherr, insonders hochgeehrter Herr und werther Freund.

Demnach von der Ch. D. zu Brandenburg p., u. g. H., bei der gestern 11 Juni.
zu Abends allhier angelangeten Post uns eine Churf. Resolution zukommen, darinnen S. Ch. D. Dero Gemüthsmeinung über der Current-Contribution uns nochmals zu vernehmen geben, daß nämlich solche Contribution ante plenariam restitutionem vel evacuationem citerioris Pomeraniae nicht cessiren könne, so haben wir nöthig befunden, nicht allein von solcher Churf. Resolution, sondern auch, was wir bei itziger Post darauf hinwieder unterthänigst geantwortet, unserm hochgeehrtem Herren vermittelst des Einschlusses Part zu geben, mit dem freund- und dienstlichem Ersuchen, weil ihme alles, was allhier vorgangen, sattsamb bekannt, zu seiner Ankunft bei höchstgedachter S. Ch. D. nöthige Remonstration zu thun und sich angelegen

11 Juni. sein zu lassen, damit in diesem passu der Current-Contribution eine mildere gnädigste Resolution erfolgen und es bei deme, was mit so großer Mühe abgehandelt, verbleiben, auch solche gegen der Stände Wiederkunft allhier sein möge: außer welchem es bei männiglich große Bestürzung [und] mehres Lamentiren, als vor jemals geschehen, verursachen wird und zu besorgen, daß aus allem, was tractiret und geschlossen, nichtes werden möchte. Unser hochgeehrter Herr wird seiner gueten Discretion nach alles, was nöthig, auch der gnädigsten Herrschaft selbsten zu Nutz gereichet, hierunter, wie er bishero rühmlich in der That erwiesen, auch ferner zu beobachten, ihme belieben lassen.

449. Relation von Putlitz, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 1 (11) Juni.

Ausf. aus R. 30. 29a.

Abtretung Hinterpommerns. Zoll der Herren zu Putlitz. Biereinfuhrverbot der Schweden. Arrendatoren zu Gramzow. Rechnungsablage.

11 Juni. Sie senden ein am Morgen früh von einem Einspännigen aus Wolfenbüttel überbrachtes, an die Krone Schweden ausgefertigtes Erinnerungsschreiben des Kurf. zu Sachsen und des Herzogs August zu Braunschweig kraft ihrer kaiserlichen Commission wegen Abtretung der dem Kurf. zustehenden hinterpommerschen Lande, was sie anstatt direkter Zustellung an den Residenten zu Stockholm erst dem Kurf. zur Kenntniß übermittelt haben wollen.

P. S. Ausf. aus R. 19. 101b.

Sie senden eine Bittschrift der sämmtlichen Herren zu Putlitz, die an dem Elbzoll zu Wittenberge interessirt sind, darin sie klagen, „daß ihnen der gewöhnliche Zoll von dem Salze, so, außer die 40 Last vor E. Ch. D. Hofstaat allewege frei passirt, alda vorüber geschifft wird, nicht verreichet werden wollte", und bitten sie bei dem Zolle, womit sie beliehen, und bei dem Herkommen zu schützen und Befehl zu ertheilen, daß ihnen der gewöhnliche Zoll entrichtet werde. Es würde den Bittstellern zu nicht geringem Schaden gereichen, wenn ihnen der gewöhnliche Zoll entgehen sollte, weil sie ihre Gläubiger, denen derselbe verschrieben, auf andere Weise befriedigen müßten.

Resolution. Resolution. Cleve. 2 Juli. Ausf. Eink. 28 Juni (8 Juli). Concept gez. von Seidell. Ihm sei von der Sache nichts bekannt; sie sollen sich bei der Amtskammer erkundigen, wieweit die Bittsteller fundirt, und „wie es vor diesem, da Unser Oberkammerherr von Burgstorff sel. und die Städte den Salzhandel geführet", gehalten worden.

Cleve. 2 Juli. Ausf. aus R. 30. 19 Eink. 28 Juni (8 Juli). Concept gez. von Seidell in R. 30. 29a. Das Schreiben ist dem Residenten zur Insinuirung nach Stockholm zugefertigt, was, wenn es gleich geschehen, dem Kurf. nicht zuwider gewesen wäre.

P. S. Ausf. aus R. 48. 4d. Sie senden ein Memorial der hiesigen 11 Juni.
Landschaft, darin berichtet wird, „daß von den königl. schwedischen Räthen zu Stettin Verbot geschehen sein soll, daß die pommerischen Unterthanen hinfüro kein Bier aus der Kur Brandenburg haben sollen". Stände bitten deshalb zu verbieten, „daß hinwieder aus Pasewalck und andern pommerischen Städten gleichergestalt kein Bier in der Ukermark eingeführet werden möge". Sie haben dagegen Bedenken, so lange die Tractaten währen. Am besten sei wohl, wenn die kurfürstlichen Commissarien zu Stettin mit den Estatsräthen redeten, es bei dem alten Herkommen zu lassen, sonst würden sich auch die brandenburgischen Unterthanen enthalten, Bier aus Pommern zu holen.

Wegen der andern Beschwerde wider die Erbarrendatoren zu Grambzow habe der Kurf. bereits rescribirt, wegen des angemaßten Krugverlags gebührende Verordnung gegen sie zu machen. Der Abgang würde nicht nur die Landschaft, sondern auch den Kurf. selbst, da er ein Gewisses von dem alten Biergelde habe, treffen.

P. S. Ausf. aus R. 21. 67. Sie senden eine Bittschrift der Witwe des Einnehmers im Havelländischen Kreise Christoph Fritze, man möchte durch gewisse Commissarien ihres Ehemannes Rechnungen, darum er viele Jahre inständig gebeten, abnehmen. Es sei besser, daß die Verordnung vom Kurf. ergehe „wegen der Wiederausantwortung der Rechnung sammt den Belägen".

Resolution. P. S. 1. Cleve. 2 Juli. Ausf. Eink. 28 Juni (8 Juli). Resolution.
Concept gez. von Seidell. Obwohl man sich des juris retorsionis gegen die Schweden gebrauchen müsse, wolle er aber doch, wie bisher, auch hierin nochmals den gelindesten Weg gehen. Es solle daher die Einführung fremden Bieres, „jedoch nur in genere", verboten werden; „denn mit den Schwedischen hieraus zu communiciren, haben Wir Bedenken".

450. Verfügung. Cleve. 12 Juni. Eink. 25 Juni (5 Juli).

Ausf. aus R. 19. 54. Concept gez. von Schwerin.

Verfahren gegen Holst.

„Nachdem Wir nunmehr Unsern Factor und Zolleinhebern zu Lenzen, 12 Juni.
George Holsten, alhier depeschiret und er nochmals angelobet, hinfür in einem und andern, sonderlich aber der Landschaft Quote halber gute Richtigkeit zu halten und zwar dergestalt, daß sich Niemand mit Fug über ihn zu beschweren Ursach haben soll, dabei aber unterthänigst gebeten, Wir wollten ihm nicht weniger behörigen Schutz halten und ihn zur Ungebühr nicht beschweren lassen", so notificire er ihnen dieses mit dem Befehl, nicht auf einseitige Berichte wider ihn zu verfahren, sondern erst an Kurf. zu remittiren und Bescheid zu erholen und dem Genannten auf sein Ansuchen hilfreiche Hand und alle Beförderung zu leisten.

451. Verfügung. Cleve. 14 Juni. Einl. 14 (24) Juni.

Ausf. aus R. 49 H.

14 Juni. Kurf. remittirt den Bericht des Caſtners zu Tangermünde, Joachim Schönhauſen, und des Altmärkiſchen Fiscals, Stephan Plumperdump, wegen der von Johann von Bülaw begangenen Mordthat, mit dem Befehl, zu verfügen, daß „das vergoſſene Blut gebührend vindiciret werden möge".

452. Relation von Putlitz, Löben, Kneſebeck, Tornow. Cölln a/S. 8 (18) Juni.

Ausfertigung.

Sächſiſches Schreiben. Frankenthalſche Evacuationsgelder.

14 Juni. Mit der geſtrigen Poſt haben ſie Reſolutionen des Kurf., beſonders die bezüglich des Landtags, vergeblich erwartet. Zu berichten iſt nichts, da in den Pfingſttagen nichts vorgefallen. — Sie ſenden eine mit der Amtspoſt angelangte Antwort Kurſachſens, darin das Schreiben Sachſens an den Kaiſer wegen Erforderung der Königin von Schweden zum angeſetzten Reichstag mitgetheilt wird. Das Geſammtſchreiben Kurſachſens und des Herzogs Auguſt zu Braunſchweig-Lüneburg an die Königin, worauf ſich dies bezieht, iſt ihnen vor acht Tagen zugeſchickt. — Die brandenburgiſche Quote der Frankenthalſchen Evacuationsgelder iſt nach Leipzig eingeliefert; doch ſind für 700 Th. unrichtige Ducaten dabei geweſen, die wieder zurückgenommen ſind; da außerdem noch das Contingent der Ukermärkiſchen Ämter und der abgebrannten Stadt Kyritz ermangelt, ſo bleiben im Ganzen noch 1100 Th. im Reſt.

Reſolution. Reſolution. Cleve. 2 Juli. Ausf. Einl. 28 Juni (8 Juli). Concept gez. von Seidell. Das von den kaiſerlichen Commiſſarien an die Königin von Schweden gerichtete Schreiben iſt ſchon dorthin geſandt. Bedauert es, daß die Ducaten ſo genau gewogen ſind. Die Reſte ſchnell beizutreiben.

453. Relation[1] von Putlitz, Kneſebeck. Cölln a/S. 15 (25) Juni.

Ausf. aus R. 20. BB. 1.

Ständiſche Verhandlungen. Vergehen des v. Bülow. Eröffnung des Steinthors in Croſſen.

25 Juni. Von E. Ch. D. ſeind uns bei geſtriger Poſt Deren unterſchiedene Reſcripta und Reſolutionen zukommen, welche wir mit gehorſambſter Reverenz empfangen. Und haben aus Verleſung des zugleich mit überfertigten Original-Hauptvergleichs mit hieſigen Landſtänden wahrgenommen, daß die gegenwärtige laufende Contribution noch alſo lange zu continuiren, bis E. Ch. D. zur wirklichen Poſſeſſion Dero hinterpommeriſchen Lande gelangeten und, wann ſolche ceſſirte, alsdann die Ausbringung der

1) In dieſem Sinne ſchreiben ſie auch an Blumenthal.

500000 Thlr. ihren Anfang gewinnen sollte. Bald drauf aber geben die 25 Juni.
formalia, daß mit Abtragung dieser 500000 Thaler, und zwar mit dem ersten Termin, in dem nächstkünftigem Julio der Anfang zu machen und also in den folgenden sechs Jahren damit zu continuiren. Wann nun dieses der Stände Erklärung zugegen, sintemal dieselbe die 500000 Thlr. anderergestalt nicht verwilliget, als daß die itzt laufende Contribution mit diesem Monat Junio gänzlich aufhören möchte und dagegen der erste Termin der 110000 Thaler binnen Jahresfrist auskommen sollte, als haben wir diese Beschaffenheit unterthänigst erinnern müssen, mit gehorsambster Bitte, E. Ch. D. wolle gnädigst geruhen, Dero gnädigste Willensmeinung uns in Gnaden zu eröffnen; dann wir bei solchem Zweifel anstehen, es den Landständen, welche durch ihre Deputirte auf den 25 dieses Monats Juni stylo veteri allhier wieder einkommen werden, zu hinterbringen. Und wird eine wahre Unmüglichkeit sein, nebenst der laufenden sehr schweren Contribution auch die neue Verwilligung zu geben, weil anstatt der verhofften Erleichterung die itzige Anlagen, und zumahl in den ersten Jahren, würden dupliret werden müssen, welches ohne männigliches große Perplexität nicht zugehen und alles in Confusion setzen wird.

E. Ch. D. Statthalter der Freiherr von Blumenthal hat alles dasjenige, was allhier vorkommen, gnugsam innen und wird E. Ch. D. mit mehrerm davon unterthänigsten Bericht abstatten können.

P. S. Ausf. aus R. 49 H. Aus dem Rescript vom 14 dieses haben sie vernommen, daß die Mordthat des von Bülow gebührend gestraft werden solle. Nun habe Herr v. B. aber nur den Landreuter zu Polckow geschmäht. Da dies auch eine strafbare That sei, möge der Kurf. anordnen, ob das aufgenommene eidliche Zeugniß um Einholung eines Urtheils zu verschicken oder was sonst vorzunehmen sei. P. S. Ausf. aus R. 45. 26. In Folge des Rescripts vom 29 Mai, worin gestanden, der Commandant von Croffen, Heinrich von Gleiffenthal, sei angewiesen, der Bitte der Bürgerschaft daselbst wegen Eröffnung des Steinthors nachzukommen und die Bürgerschaft an ihn zu verweisen, hat Gl. geantwortet, ihm sei noch nichts Schriftliches zugekommen. Daher bittet die Bürgerschaft, den Kurf. an die Ordre zu erinnern.

454. Relation von Putlitz, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 22 Juni (2 Juli).

Ausf. aus R. 17. 7.

Frankenthalsche Evacuationsgelder.

Sie senden ein Schreiben des Reichspfennigmeisters des Ober- und Nieder- 2 Juli.
sächsischen Kreises, kursächsischen geh. Rathes und Oberpräsidenten des geistlichen Consistorii zu Dresden, Friedrich Metzsch, darin dieser auf „Angeben"

2 Juli. des kaiserlichen Gesandten zu Frankfurt a/M. Volmari und des rheinischen Reichspfennigmeisters Bleymann um die Frankenthalschen Gelder anhält und neben dem kurbrandenburg. Contingent auch das der Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus und der Grafschaften Ruppin, Schwedt und Vierraheden ausgeschrieben hat (die Grafschaft Hohenstein sei nicht in der Kurmark gelegen). Sie haben entsprechend der Relation vom 28 Mai eine Antwort entworfen, die sie beilegen. Wegen des Halberstädtischen Contingents werde der Kurf. schon Verordnung an Statthalter und Regierung daselbst erlassen haben; Näheres darüber, ob es ganz oder zum Theil oder warum, in Leipzig deponirt sei, wüßten sie nicht. Der hiesige Rest soll beigetrieben werden.

Resolution. Resolution[1]). Cleve. 15 Juli. Ausf. Eink. 12 (22) Juli. Kurf. billigt die Antwort an Metzsch. Wegen des Halberstädtischen Contingents ist bereits Verordnung geschehen.

455. Blumenthal an die Geheimen Räthe. Cleve. 22 Juni (2 Juli).

Ausf. aus R. 20. BB. 1.

Landständische Verhandlungen.

2 Juli. Hat ihr Gesuch wegen Beförderung der Landtagssachen erhalten, hat aber bisher keine Gelegenheit gehabt, mit dem Kurf. zu sprechen, da er erst vor wenigen Tagen und der Kurf. erst am letzten Freitag aus Holland zurückgekehrt sei und „viel schwere Sachen wegen der hiesigen Stände vorgangen sein". Hofft heute Gelegenheit zu haben, sonst werde mit nächster Post die Resolution erfolgen. „Inmittelst ist mir leid, daß S. Ch. D. dergestalt animiret werden, als ob diejenige Räthe, die Ihr so zur Reduction rathen, es nicht gnugsamb überlegeten; und ob mir zwarn unbekannt, von weme solches geschehen, so muß ich gleichwohl davor halten, daß dadurch nur höchstgedt. S. Ch. D. Schade und der Unterthanen Disaffection und Widerwille verursachet werde."

456. Verfügung. Cleve. 2 Juli/22 Juni. Eink. 28 Juni/8 Juli.

Ausf. aus R. 24 EE.

Aufbruch der Leibcompagnie nach Polen. Bierbrauen der Holländer.

2 Juli. Da der Kurf. auf das Ersuchen des Königs von Polen um Assistenz wider die Kosaken den Capitänlieutnant Georg von der Liepe beordert habe, die Leibcompagnie zusammen zu ziehen und damit schleunigst nach dem Herzogthum Preußen zu marschieren, so möchten sie dafür sorgen, daß L. das halbe Tractament des Monats Juli zur Reise mit bekomme, oder, wenn die Aufbringung zu lange dauere, er selbst oder der Oberhauptmann und Gouverneur zu Cüstrin G. E. v. Borgsdorff den Vorschuß leiste.

---

1) Irrthümlich bezieht sich diese Resolution auf eine Relation vom 25 Juni.

P. S. Ausf. aus R. 21. 59. Concept gez. von Seidell. Das Bierbrauen der Holländer in Gramzow, worüber sich die Ukermärkische Landschaft „im vorgemelten Memorial" beklagt, könne zwar vigore contractus den Holländern nicht geweigert werden. Damit aber ihm und der Landschaft dabei nicht präjudiciret werde, sollten sie jene zur Erlegung der Bieraccise „und was dem anhängig" gleich andere Unterthanen gebührend anhalten, da man ihnen deshalb keine Exemption gestatten könne. 2 Juli.

457. **Resolution auf die Relationen vom 5 und 11 Juni.** Cleve. 2 Juli. Einl. 28 Juni (8 Juli).

Ausf. aus R. 20. BB. 1.

Landständische Verhandlungen.

Und nachdem Wir dem Werk etwas weiter nachgedacht, auch sowohl dasjenige, was ihr in itztgemelter euer unterthänigsten Relation erinnert, als auch was sonsten vor diesem Zeit währenden Landtages hinc inde vor- und ins Mittel kommen, nach angestellter reiser Deliberation bei uns erwogen und allen Umbständen nach so viel wohl befunden, daß in Unserer Abwesenheit es mit den Ständen schwerlich möchte zum Schluß gebracht, weniger der von Uns angezielete scopus erreichet werden, so halten Wir es eigentlich dafür, daß dem Werk bis zu Unser bevorstehenden, Gott gebe, glücklichen Ankunft in Unserer Chur und Mark Brandenburg ein Anstand zu geben und die Tractaten bis dahin in suspenso zu lassen, keinesweges aber zu abrumpiren. Zu dem Ende Wir dann beständig entschlossen, Uns vermittelst göttlicher Verleihung sub finem Augusti ohne alle Behinderung aus diesem Unserm Herzogthumb zu erheben und Unsere Reise so schleunig als müglich zu maturiren und fortzusetzen. 8 Juli.

Diesem nach wollet ihr diese Unsere gnädigste guetfindende Willensmeinung ihnen, den Ständen, mit guten Glimpf hinterbringen und dabei beweglich vorstellen, daß es bei Uns, wie obgedacht, die Meinung gar nicht habe, den Landtag re infecta zerschlagen zu lassen, weniger mit den gewöhnlichen Contributionen zu der Unterthanen Beschwer immerfort zu continuiren, sondern es wäre solches allein noch uf eine geringe Zeit und bis Wir mit Schweden Unserer hinterpommerischen Landen halber zur Richtigkeit gelanget, angesehen.

Und könnten Wir gar nicht glauben, daß ein treuer Patriot sich finden werde, der Uns rathen oder darauf bringen sollte, Unsere Völker hoc rerum statu, da Wir Unsere hinterpommersche Lande noch von außen ansehen müssen, zu reduciren oder durch derer gänzlicher Abdankung Uns so gar bloß zu geben.

Wollten Uns also zu Unseren getreuen Ständen gnädigst versehen, sie würden sich deshalb zu keinen ungleichen Hinterdenken bewegen lassen,

8 Juli. ſondern Uns vielmehr, gleichwie ſie bishero rühmlich und zu Unſerm gnädigſten Gefallen gethan, noch auf eine gar geringe Zeit aus unterthänigſter Affection hierunter aſſiſtiren und unter die Arme greifen. Wir wären aber des gnädigſten gewiſſen Erbietens (geſtalt ihr dann auch dieſelbe deſſen beſtändig verſichern könnet), daß, ſobald Wir nur zur Poſſeſſion mehrerwähneter Unſerer hinterpommerſchen Lande, wozu und daß ſie in Kurzen erfolgen werde, Unſere Stettiniſche Commiſſarii Uns gute Vertröſtung thuen, gelanget ſein würden, ihnen auch in dieſen Punkt ſolche Satisfaction geben wollten, daß ſie darob ein gutes Vergnügen tragen, auch die ſo inſtändig geſuchte Sublevation in andern Punkten, ſo über Unſer Vermuthen annoch unerlediget ſein möchten, [mit] alle[r] billige[n] Satisfaction im Werke empfinden ſollten. Damit ſie auch Unſere landesväterliche Affection und Begierde, Unſere arme Unterthanen aus gegenwärtiger Beſchwer in etwas zu ſetzen, umb ſo viel mehr zu verſpüeren haben mögen, ſo wären Wir zwar numehr entſchloſſen, die Compagnie Reuter zu ihrer Erleichterung abzudanken, dieweil Wir aber unumbgänglich mit einer Leibgarde verſehen ſein müßten, ſo wollten Wir hoffen, es würden die Stände wegen Beibehaltung etwan ein 50 Reuter zu itztgemeltem End keine Difficultät machen, ſondern ſich zu deren Unterhaltung, weil es ohne das auf ein Geringes ſich betragen würde, unterthänigſt gern verſtehen: wie Wir dann ſolches vor eine ſonderbare unterthänigſte Affection aufnehmen und bei allen Occaſionen zu erkennen nicht unterlaſſen würden.

458. Verfügung. Cleve. 8 Juli. Einl. 5 (15) Juli.

Ausf. aus R. 42. 79.

Reiſeurlaub.

8 Juli. Kurf. ſendet ein Geſuch des Renteiſchreibers zu Cüſtrin, Adam Simon Böhmb, und iſt gern bereit, ihm die Reiſe nach Prag zu geſtatten, um ſeine Sachen in Richtigkeit zu bringen. Das Promotorial an die königl. Kammer daſelbſt möchten ſie ihm jedoch an ſeiner Statt ertheilen, da er ſelbſt es zu thun Bedenken habe.

Anmerkung. Die Sache betrifft eine Erbſchaft, welche B. und ſein Bruder nach dem Tode ihrer Eltern an verſchiedenen Orten Böhmens zu erheben haben.

P. S. vom 9 Juli. Conc. aus R. 21. 67. Auf eine Bittſchrift der Wittwe des Einnehmers Chriſtoph Fritze hat der Kurf., wie die Beilage ergiebt, an die dazu verordneten Commiſſarien geſchrieben, die Sache zu beſchleunigen, was ſie ihnen zuſtellen ſollen.

459. Relation von Putlitz, Kneſebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 29 Juni (9 Juli).

Ausf. aus R. 20. BB. 1.

Landſtändiſche Verhandlungen.

Empfangsbeſcheinigung der Reſolutionen und Reſcripte vom 2 Juli st. n. 9 Juli.
Sie haben den Deputirten der Landſtände, die ſich am 25 Juni wieder eingefunden, mitgetheilt, daß alle ferneren Conſultationen bis auf des Kurf. Zurückkunft in suspenso zu laſſen, „aber doch die Tractaten dadurch in keine Wege abrumpirt ſein ſollten".

„Die dann darüber nicht wenig bekümmert worden und höchlich beklaget, daß ſie noch weiter in den alten oneribus absque spe relaxationis gelaſſen werden ſollten, weil man noch nicht wüßte, wann es mit der Evacuation der hinterpommeriſchen Lande zur Richtigkeit kommen möchte: wie ſie ſolches und andere ihre Anliegen vermittelſt einer abſonderlichen Supplication in aller Unterthänigkeit an E. Ch. D. bringen werden. Wir ſeind der unvorgreiflichen Meinung, wollen aber doch E. Ch. D. kein Ziel oder Maß, wie auch ſolches uns nicht zuſtehet, geben, daß E. Ch. D. dennoch Ihren scopum wohl erreichen und durch die 110000 Thaler, dahin man es in dem erſten Jahre zu bringen verhoffet, alle Ihre Völker, ohne was etliche wenige Officierer betreffen möchte, gnugſam beibehalten könnten.

Die Stände ließen ſich ſonſten verlauten, noch weiter allhier zu ſubſiſtiren und der Endſchaft des Landtages oder doch E. Ch. D. fernern gnädigſten Reſolution zu erwarten. Von dem Hauptreceß, welchen E. Ch. D. uns in originali zugefertiget, wollen wir ihnen copiam communiciren, und vermeinen wir, daß E. Ch. D. in puncto religionis und der neuen Landmünze Sich alſo erkläret, daß die Stände damit gar wohl friedlich ſein können, wann ihnen nur auch einige Sublevation in denen bishero getragenen ſchweren oneribus widerfahren möchte."

Reſolution. d. d. Cleve. 22/12 Juli. Eink. 18/28 Juli. Ausf. aus Reſolution.
R. 20. BB. 1. Es müſſe bei der Reſolution vom 2 Juli bleiben. Sie möchten den Ständen zuſprechen, daß ſie ſich geduldeten. Er könne für gewiß verſichern, daß er die Rückreiſe „eheſt und unfehlbarlich" anzuſtellen entſchloſſen ſei und ſchon die Städterpferde verſchrieben habe, ihm bis Bielefeld entgegen zu kommen. „Und zweifeln Wir nicht, daß ſich alsdann bei Unſer Ankunft ſolche Wege finden werden, dadurch ſowohl Wir als die Stände den angezielten Zweck erreichen und darob annehmliche Satisfaction empfinden werden."

460. **Relation von Putlitz, Kneſebeck, Platen, Tornow.** Cölln a/S. 29 Juni (9 Juli).

Ausf. aus R. 24. N b. Concept von Kneſebeck.

Königsmarckſche Forderung. Pönalmandate gegen Duelle und Schlägereien. Freibrauen.

9 Juli. Der Generalfeldmarſchall Graf Hans Chriſtoph von Königsmarck hat durch ſeinen Schwiegervater Chriſtoph von Leiſt den Hauptmann zu Zechlin, Gabriel von der Weide, auf 1000 Thaler nebſt Zinſen gerichtlich belangt. Der Letztere hat die Schuld zwar nicht geleugnet, aber eingewandt, K. ſei, da er den kurfürſtlichen Avocatorien nicht gefolgt, ſondern in ſchwediſchen Dienſten geblieben ſei, ſeiner Güter verluſtig erkannt und ihm als Schuldner „per mandata poenalia und Bedräuung ſcharfer Execution“ befohlen, die 1180, womit er jenem verhaftet, dem kurfürſtlichen Fiscus auszuzahlen, „von welchem er jederzeit indemnis praeſtiret werden ſollte“. Zugleich hat er die betr. kurfürſtlichen Mandate im Original vorgezeigt. Sie haben darauf Königsmarck an den Kurf. ſelbſt gewieſen. „Dabei wir dann gleichwohl zu berichten keinen Umbgang haben, daß der Generalfeldmarſchall Graf Königsmarck, ob er zwar den avocatoriis nicht mag parirt haben, dannoch ſeines Vaterlandes, der Kur- und Mark Brandenburg Beſtes ihme jederzeit angelegen ſein laſſen, viele Durchzüge abwenden helfen und wann er im Lande geweſen, gute Ordre gehalten und auf der armen Leute und Kriegscommiſſarien Klage gute gewirige Reſolutiones ertheilet. Wie er dann in specie anno 1642, da der ſchwediſche Feldmarſchall drei Monat über die Altenmark mit ſchwerer Contribution beleget, den armen Unterthanen ſo viele Schutz geleiſtet, daß ſie das Ihrige ſicherlich an den Calbiſchen Werder bringen können und an ſolchen Ort Landes ſich weder Soldat noch Officirer vergreifen müſſen. Derowegen, ob wir zwar das jus strictum zu disputiren nicht begehren, ſo befinden wir dannoch ſo viele, daß dem Herren Grafen K. salva justitia wohl eine singularis gratia von E. Ch. D. ex aequitate widerfahren könnte und würden E. Ch. D. dadurch ihn ad grati animi monumenta umb ſo viel mehr obligiren.“

P. S. (Concept von Taſchenberger.) Sie ſenden ein Schreiben des Hauptmanns zu Cotbus und Peitz, G. A. v. Grünenberg, „wegen der Duellen und Schlägereien“, welche der Kaiſer und Kurſachſen in ihrem Lande durch ſcharfe Pönalmandate verbieten laſſen, „aber doch in die angrenzende Lande und alſo auch im Cotbuſiſchen, dahin die Parteien einander provociren, nunmehr ausgeübet werden wollen“; und halten ſeinen Vorſchlag zwar für nützlich, da der Kurf. „an ſolchen Blutſchulden“ jederzeit Mißfallen gehabt, wollen aber doch, des größeren Nachdrucks wegen, des Kurf. Befehl einholen und haben die Einſendung von Abdrücken der Patente befohlen.

P. S. Ausf. aus R. 20. 8. Sie ſenden eine Interceſſion der Mann- und Ritterſchaft des Cotbuſiſchen Weichbildes für ihren Syndicus Johann

Krüger, „daß er jährlichen mit einem Freibrauen von 20 oder 18 Scheffel 9 Juli.
Cotbuſiſchen Maßes begnadigt und deshalb an die Kammer zu Cüſtrin oder das Caſtenampt Verordnung ergehen möge". Dieſe Befreiung der Zieſen und Metzen werde jährlich nur wenige Thaler betragen.

Reſolution. Cleve. 5 Auguſt. Ausf. Eink. 2 (12) Auguſt. Concept Reſolution.
gez. von Seidell. Kurf. verſchiebt die Entſcheidung in der Königsmarckſchen Sache und ebenſo die des Krüger, wozu er jedoch nicht ungeneigt iſt, bis zu ſeiner Anweſenheit. Die Reſolution auf das letzte P. S. iſt vom 22/12 Juli. (Concept von Seidell.)

461. 3 Verfügungen. Cleve. 15 Juli. Eink. 18 (28 Juli).

1. Ausf. aus R. 21. 38d.

Erſatz entnommenen Magazin-Getreides.

Aus dem beiliegenden Verzeichniß des Proviantcommiſſars Jobſt Lange 15 Juli.
zu Cüſtrin ſei zu erſehen, daß der verſtorbene Oberkammerherr von Burgsdorff aus dem Cüſtriner Magazin in den Jahren 1642 und 1643 gegen 319 Wispel Roggen entlehnt habe. Vermuthlich ſei dies auch bei dem Spandauſchen Magazin der Fall. Sie ſollten ſich danach erkundigen und Mittel und Wege vorſchlagen, wie dieſe Getreide-Vorſchüſſe aus B.s Gütern oder Verlaſſenſchaften wieder erſetzt werden könnten.

2. Ausf. aus R. 20. BB. 1. Concept gez. von Schwerin aus R. 43. 19b.

Beeskow-Storckowſche Contribution.

„Euch iſt bekannt, daß Unſere beide Herrſchaften Beſekow und Storckow 15 Juli.
vor der Zeit in Zutragunge ihrer Contribution von den andern Landſtänden Unſerer Kur- und Mark Brandenburg ſepariret geweſen und daß es allemal bei Unſern in Gott ruhenden Vorfahren löbſel. Angedenkens und Uns geſtanden, ſie jetztbeſagten Unſern Landſtänden zum Übertrag hinzugeben. Dieweil Uns aber beglaubter Bericht zukombt, ob wären Unſere Landſtände dieſſeit und jenſeits der Oder deshalb und welchem Theil berührte Herrſchaften eigentlich zu Hülfe geben ſollten, in Mißhelligkeit gerathen, Uns aber nicht verdacht werden kann, darzwiſchen zu treten und mehrgedachte beide Herrſchaften Uns zu gute allein contribuiren oder ſonſt ein gewiß Stück Geldes jährlich entrichten zu laſſen, ſo begehren Wir hiermit an euch in gnädigſtem Befehlich, daß wenn dieſer Sache halber etwas vorgehen ſollte, Unſer Intereſſe, gebührlich in Acht zu haben und euch dahin zu bemühen, daß die Collecten von dieſen Orten Uns verbleiben mögen; dann Wir Uns deren zu Wiedereinlöſung Unſerer verſetzten Ämbter und ſonderlich des Ambts Storckow, welches über 2 Jahr wieder abgetreten werden will, zu gebrauchen gemeint ſein."

Anmerkung. Die Stelle von „daß wenn dieſer Sache halber" an lautete vorher, „es bei Reaſſumtion des bisherigen Landtages oder auch ſonſten dahin zu richten und zu

vermitteln, daß oftgedachte beide Herrschaften in Zutragung ihrer Contingentien von den andern Landständen separiret und zu Herlangunge etlicher tausend Thaler, deren Wir uns zu Wiedereinlösung — gebrauchen können, jährlich angelanget und behandelt werden mögen". Die Veränderung stammt von Schwerin her.

3. Ausf. aus R. 24 EE [1]).

Tractament der Leibcompagnie.

15 Juli. Ergänzt die Verfügung vom 2 Juli dahin, daß der Leibcompagnie das Tractament für den ganzen Juli nach Abzug dessen, so dort in Cleve zu liefern gegeben, und der eventuelle Vorschuß den Darleihern richtig erstattet werde.

462. **Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen. Cölln a/S. 6 (16) Juli.**

Ausf. aus R. 20. BB. 1.

Landständische Verhandlungen.

16 Juli. Und haben Derselbten in Unterthänigkeit zu berichten, daß die Landstände von Ritterschaft und Städten, als sie am verschienenem 25 Junii allhier wieder zusammenkommen, sich folgende Tage über bei einander verfüeget und E. Ch. D. gnädigste Resolutiones vom 1 und 13 Maji verlesen, uns auch etliche Erinnerungen gethan, deren die meisten von keiner sonderbaren Importanz, sondern theils clari et aperti juris gewesen, theils auch in bloßer Änderung, Addition und Hineinrückung etlicher wenig Worten bestanden, also daß E. Ch. D. damit zu behelligen wir ganz unnöthig erachtet. Derowegen wir auch nur die vornehmste puncta extrahiren lassen, als welche ad notitiam E. Ch. D. kommen müssen, auch Derselben Special-Declaration und Resolution erfordern, insonderheit was die neumärckische Landstände wegen etlicher freien Örter bei dem 40. Punkt erinnert, dann darüber wir in facto nicht informiret und auch uns also zu E. Ch. D. Präjudiz und Nachtheil im geringsten nicht herauslassen können.

Sonsten befinden wir, daß die Erinnerungen bei dem 40., 62. und 64. Punkt wegen Befreihung derjenigen, so wüeste Höfe angenommen, insonderheit wegen des Salzhandels und der Jagdsachen, mehrentheils juris et aequitatis sein, darinnen auch E. Ch. D. den Ständen gar wohl in Gnaden gratificiren und gebührende Verordnung machen können.

Das petitum bei dem dritten Punkt, daß nämlich die ordinationes, bis ein General-Superintendens bestallt, dem Inspectori zu Franckfurt an der Oder committiret werden möchten, kömmet ex errore her, dann der Inspector zu Franckfurt für dem Ministerio allhier zu Berlin und Cöln,

1) Einkommen 17/27 Juli.

Brandenburg und andern Hauptstädten keine Präcedenz hat, und kann sich 16 Juli.
der vacirenden Stelle des General-Superintendenten keinesweges anmaßen. Wird also der erste Punkt, so religionem concerniret und die Besetzung der theologischen Facultät zu Franckfurt an der Oder mit lutherischen Professoren und lutherischen Präceptoren in der Churfürstlichen Schuelen aufs wenigste zur Hälfte und pari numero mit den Reformirten die meiste Difficultäten haben. Zwar haben wir uns versehen, es würden die Stände bei E. Ch. D. gnädigsten und favorablen Resolution vom 21 Maji dieses Jahres acquiesciret haben, wir befinden aber, daß ihre vorige petita anitzo noch viele heftiger dann vorhin urgirt werden, und müssen also das ganze Werk E. Ch. D. zu Dero fernern gnädigsten Erklärung und Resolution anheimbstellen.

Es seind sonsten die Landstände allhier noch beisammen, und wir ihnen wohl angedeutet, daß vermüge der Nachricht, so wir bei gestriger Post aus etlichen Privatschreiben erlanget, E. Ch. D. entschlossen, bis zu Dero, Gott gebe, glücklichen Ankunft die Tractaten dieses Landtages zu suspendiren und hernach absque cunctatione allhier wieder zu reassumiren; jedoch, weil dergleichen von E. Ch. D. uns für diesmal nicht zugeschrieben, so seind sie Willens, noch in etwas zu verharren und E. Ch. D. gnädigste Resolution auf ihre jüngste Supplication, so bei voriger Post fortgeschickt, in Unterthänigkeit zu erwarten. Dann sie sehr darüber betrübet und bekümmert sein, daß der Landtag abrumpirt werden soll.

Resolution. d. d. Cleve. 30 Juli. Eink. 26 Juli (5 August). Ausf. Resolution.
aus R. 20 BB. 1. Concept gez. von Seidell. Kurf. verschiebt seine Spezial-Declaration und Resolution auf die Erklärungen und Erinnerungen der Landstände bis zu seiner Rückkehr, wie er bereits bestimmt hat, und glaubt, daß die Landstände schon dimittirt seien.

463. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 6 (16) Juli.

Ausf. aus R. 21. 57 c 2.

Vertheidigung der Geh. Räthe gegen die Ungnade. Verwandlung von Lehn in Allod. Altmärkische geistliche und Ehesachen. Erlaß einer Geldstrafe.

Empfangsbescheinigung des Rescripts vom 10 Juni.

„Nun wissen, g. Ch. u. H., wir uns gar nicht zu bescheiden, daß 16 Juli.
E. Ch. D. gnädigsten Willensmeinung wir jemals zuwider gelebet oder etwas Ungebührliches vorgenommen oder aber Deroselbten mit Ungehorsamb begegnet, vielmehr aber giebet uns unser Gewissen Zeugnuß, daß wir unsern Pflichten gemäß gegen E. Ch. D. uns alles gebührenden Respects, Demuets und Unterthänigkeit beflissen, und wollten von Herzen wünschen,

16 Juli. daß E. Ch. D. nur in specie zu exprimiren, was wir dann eigentlich committiret haben sollen, gnädigst Gefallen gehabt hätten, so möchten wir vielleicht uns dergestalt entschuldiget haben, daß E. Ch. D. ein gnädigstes Genügen daran haben können.

Wir bitten dannenhero demüthigstes Fleißes, E. Ch. D. wollen Sich gnädigst erinnern, daß Sie in unsern Bestallungen Sich anerkläret, ungehört zu keiner Ungnade wider uns Sich bewegen zu lassen, und dannenhero uns so lange für getreue und gehorsame Diener halten und erkennen, bis von unserm Angeber, wer der auch sein mag, uns ein anderes überführet worden, welches, ob Gott will, nimmer geschehen soll. Im Widrigem aber und do E. Ch. D. zu dergleichen Ungnade, uns unwissend und unerhört, Sich ferners bereden lassen wollten, würden wir gewiß in großer Gefahr stehen und das uns anvertraute Ampt mit nicht geringer Furcht verrichten müssen. Sollte auch solches offenbar werden, dürften die hiesige Stände und Unterthanen wenig auf den Verordnungen, so in E. Ch. D. hohen Namen wir ergehen lassen, mehr geben und dadurch Derselben Respect und hohe Autorität in diesen Landen nicht einen geringen Stoß bekommen. Wir haben aber das unterthänigste guete Vertrauen zu E. Ch. D., Sie werden bei unserer notorischen Unschuld mit dergleichen unverdienten scharfen Verweisen uns gnädigst übersehen, mit unserer Verantwortung hören und die Verleumbder gebührend abstrafen.

P. S. Ausf. aus R. 62. 278. „Es seindt die Steinbrecherische Creditores der Altmärkischen Ritterschaft mit 1765 Thaler wegen nachgebliebener Refection der Elbteiche verhaftet, dahero sie ermelter Ritterschaft zwei wüste Pauergüter zu Osterhoff, als Hansen Schultzens und Joachim Fritzens, vermittelst eines gerichtlichen Quartalgerichts-Abschiedes in solutum zugeschlagen. Weil nun solche beede Höfe in den Steinbrecherischen Lehenbriefen mitbegriffen und also qualitatem quandam feudalem haben und deswegen nicht leicht an einen Käufer gebracht werden können", so bittet die Ritterschaft, laut Beilage, um kurfürstlichen Consens, daß die Höfe aus der Lehenschaft gesetzt und erblich gemacht werden möchten. Sie sind dafür, weil so die Elbdeiche in Stand gehalten werden können und dann dem Kurfürsten an den schuldigen Roßdiensten nichts abgeht, da diese auf dem Rittergute verbleiben; „und werden die Creditores als Besitzere des Gutes Neukirch, dazu diese Höfe gehörig, und also auch der künftige Käufer von dem onere der Haltung der Elbdeiche, dazu sie sonsten keine Mittel haben, entfreihet".

Resolution. Resolution. P. S. Cleve. 30 Juli. Concept gez. von Seibell. Bewilligt die Allodialmachung der Höfe.

P. S. Ausf. aus R. 53. 3. Sie senden eine abermalige Bittschrift der hier anwesenden Deputirten von Ritterschaft und Städten der Altmark um Übertragung der geistlichen und Ehesachen an das Quartalgericht zu Stendal

mit Zuziehung des Superintendenten, wie dies, laut Beilage, 1648 bewilligt, 16 Juli.
auf den Widerspruch des Consistoriums und einiger Städte aber wieder cassirt sei. „Wann nun wir nicht sehen, wie dem Consistorio an dessen Authorität oder Dignität etwas abgehet, indeme nur die Cognition in Ehesachen und andern levioribus ecclesiasticis negotiis zu Ersparung der Kosten gesuchet wird, und die appellationes an das Consistorium, divortia und dispensationes einen Weg wie den andern demselben verblieben, und nicht ohne ist, daß außer deme wegen der weiten Entsessenheit und Mangel der Unkosten viele Ehesachen wieder zurücke gehen und verschwiegen gehalten werden, als wären wir der unvorgreiflichen Meinung, daß diesem der Stände Suchen nochmals zu fügen, und könnten solche leviores causae vom Consistorio an das Quartalgericht per remissionem gelanget werden."

P. S. (Concept von Taschenberger.) Joachim von Dossow zu Petzig i/N. ist wegen der ihm zuerkannten Geldstrafe (vgl. Nr. 433) mit einer Bittschrift eingekommen, ihm dieselbe entweder zu erlassen oder so zu ermäßigen, „wie dem von Stören, so mit dem Obristen Dargitzen zu Unglück kommen, widerfahren."

Resolution. P. S. Cleve. 30 Juli. Eink. 26 Juli (5 August). Concept Resolution.
gez. von Seidell. Obwohl der Kurf. das Gesuch, soweit es die leviores causas betrifft, nicht für unbillig hält, soll die Entscheidung der Sache doch erst nach seiner Rückkehr erfolgen. 2. P. S.[1]) Dossow soll ungeachtet seiner vorgeschützten Armuth doch 100 Th. Strafe erlegen. (Aus R. 49 E.)

464. 2 Verfügungen. Cleve. 16 Juli. Eink. 12 (22) Juli.

1. Ausf. aus R. 10. 105 K. Concept gez. von Blumenthal.

Instruction zum Reichstag.

Die Geheimen Räthe werden beauftragt für die Abgesandten zum Regens- 16 Juli.
burger Reichstag eine Instruction zu entwerfen, in der namentlich auch die auf dem letzten Reichstag ausgestellt gewesenen Punkte berücksichtigt werden sollen.

2. Concept aus R. 9. D. 5.

Rückreise des Kurfürsten.

Der Kurf. ist entschlossen nach der Rückkehr seiner Gemahlin aus dem 16 Juli.
Sauerbrunnen und warmen Bade nach der Kurmark aufzubrechen. Sie sollen mit Zuziehung der Amtskammer die Verfügung thun, daß alle Städterpferde, „soviel deren albereit verhanden und noch herbeizubringen sein mögen", in Bereitschaft gehalten und nach der mit nächster Post zu erfolgenden Verfügung ihm bis Petershagen entgegengeschickt werden. „Jedoch werden hierunter die zum Bau verordneten Pferde nicht verstanden und wird Unser Ingenieur Mem-

1) Nach einem Auszuge in den Akten.

16 Juli. hardt euch Bericht geben können, wieviel nothwendig zum Bau alda werden verbleiben müssen, auf daß die ihm anbefohlene Gebäude nicht versäumt werden mugen." Sie sollen berichten, wieviel Pferde der Kurf. erwarten könne.

465. Postscript einer Verfügung. Cleve. 19 Juli. Einl. 18 (28) Juli.

Ausf. aus R. 9. HH. 3.

19 Juli. Aus der mit dem Postscript vom 15 (25) Juni eingesandten Relation der Commissarien in der Sache des v. Bülow sei die Klage nicht verständlich. Sie sollen bessere Erkundigung deshalb einziehen.

466. Verfügung. Cleve. 20 Juli.

Concept aus R. 19. 46.

Freier Kupfer- und Messinghandel.

20 Juli. Kurf. remittirt den Räthen eine Beschwerde der Kupfer- und Messinghändler zu Braunschweig, daß ihnen trotz des kurfürstlichen Privilegs vom 5 (15) März 1650 der freie Kupfer- und Messinghandel in der Kurmark verwehrt werde. Da nun die brandenburgischen Kupferschmiede darüber nichts vermerkt und auch das Recht nicht hätten, dagegen zu contraveniren, so sollten sie jene, wenn sie die Zölle entrichtet, ungehindert Handel treiben und die Concession genießen lassen. Etwaige Bedenken sollten sie eingeben.

467. 3 Verfügungen. Cleve. 22 Juli. Einl. 18 (28) Juli.

1. Ausf. aus R. 21. 164b.

Grotesche Injurienſache. Strafgelder.

22 Juli. Sendet ein abermaliges Gesuch des Hof- und Kammergerichtsraths Otto Grote in dessen zu rechtlicher Erkenntniß schwebender Injurienſache gegen den Castner zu Tangermünde Joachim Schönhausen, mit dem Befehl, den letzteren bei Vermeidung der höchsten Ungnade des Kurf. zu citiren, beide Theile im Geheimen Rath zu verhören und zu verabschieden.

P. S. Concept aus R. 53. 7. Kurf. sendet ein Gesuch des Altmärkischen Fiscals, der den dritten ihm zukommenden Theil der dem v. Wenckstern remittirten Strafe und Reise- und andere Gebühren beansprucht, mit dem Befehl ihm Genugthuung zu gewähren, und in Zukunft bei wiederholten »remissiones mulctuarum« ihm seinen gebührenden Theil zukommen zu lassen.

2. Vom 23 Juli. Ausf. aus R. 31. 37.

23 Juli. Der, wie ihm die Räthe mitgetheilt, auf den 17 August anberaumte Act der Einkleidung des Grafen Johann Moritz von Nassau zum Johanniter-Ordensmeister soll bis zur Ankunft des Kurf. verschoben werden.

3. **Vom 23 Juli.** Concept aus R. 9. D. 5 gez. von Schwerin.

Rückreise des Kurfürsten.

Obwohl Kurf. noch nicht den Tag präcis angeben könne, wo die Städter- 23 Juli.
pferde von Berlin abzuschicken seien, so sollten diese sich doch gegen den 15/5 August parat halten. Ihren Abgang nach Petershagen wolle er noch mittheilen.

Anmerkung. Es liegen mehrere Berichte der Amtskammer bei, in denen die Anzahl der Städterpferde zusammengestellt ist. Am 30/20 Juli, Cleve, (Concept gez. von Schwerin) bestimmt der Kurf., daß sie den 31 August (10 Sept.) in Petershagen ankommen sollen, und verlangt Nachricht, ob die verschriebenen 72 Pferde sich stellen können.

468. **Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Platen, Tornow.** Cölln a/S. 13 (23) Juli.

Ausf. aus R. 21. 95a.

Proceß der mittelmärkischen Städte c. Lorentz-Wacholtz.

Und können Derselben in Unterthänigkeit unberichtet nicht lassen, daß 23 Juli.
für etlichen Jahren E. Ch. D. mittelmärckische Städte mit Lorentz von Wacholtz, einem Pommerischem vom Adel, in einem weitläuftigem Proceß gerathen wegen 7500 Thaler, so die Städte des von Wacholts (als welcher solche Post ex cessione Hansen von Blüchers an sich gebracht) Creditoribus zwar an leichter Münze gezahlet, jedoch ihrem Vorgeben nach dergestalt, daß der von Wacholtz von den Creditoribus, als D. Friederich Pruckman, Hieronymo von Dißkow und Daniell Matthiasen, Churf. Brandenb. Geheimbten Räthen und respective Kanzlern und Vicekanzlern, so ihme ein ausgebetenes feudum caducum im Kaufe zugeschlagen, effective liberiret und also keinen Schaden empfunden. Nun ist in causa concludiret, und bestehet die Sache auf Inrotulation der Acten, da dann Lorentz von Wacholtz E. Ch. D. Kammergerichte und die Universität zu Franckfurtt an der Oder excipiret, die Städte aber in einer Sache, so auf E. Ch. D. Münz-Edict bestehet, keinen frembden Urtelsfasser pro competente judice erkennen wollen. Und müssen wir hierinnen den Städten etlicher Maßen Beifall geben; dann weil anitzo lis moviret worden, nicht super dispositione juris communis, sondern über E. Ch. D. Edicten und constitutionibus, so wird gefährlich sein, die Erkenntniß solcher Sachen ausländischen Urtelsfassern zu committiren; wie es dann schon in prima instantia übel gerathen, da die Universität zu Helmstedt gesprochen und das Churfürstliche Münz-Edict ganz aus den Augen gesetzet. Sollte nun in der Appellation-Instanz dergleichen geschehen, als wohl zu vermuthen und zu besorgen, würde den Städten, weil hernach keine Instanz mehr übrig, ein irreparabile praejudicium dadurch zuwachsen und große confusiones et lites immortales geben, wann ein jedweder, so leicht Geld empfangen und darüber quittiret, alles zu retractiren und kostbare Proceß.

23 Juli. deren Endschaft nimmer zu verhoffen, liederlicher Weise zu erregen, Macht haben sollte. Derowegen E. Ch. D. wir unvorgreiflich in Unterthänigkeit anheimbstellen, ob nicht ein Weg, daß auf Derselben Befehl und Verordnung in hac causa gewisse Judices allhier im Lande zu constituiren, als etliche aus dem Geheimbtem Rathe, Kammergericht und Juristen-Facultät zu Franckfurtt an der Oder, deren Benennung bei E. Ch. D. stehet, welche die Acta mit Fleiß, und zwar conjunctim, zu durchsehen und in E. Ch. D. Namen ein unparteisches Urtel zu concipiren und zu sprechen hätten. Es würden dawider weder die Städte noch auch der von Wacholtz etwas Sonderbares einzuwenden haben, und könnte dennoch das praejudicium, so in similibus causis mehr zu befahren, verhütet werden.

Resolution. In der Resolution (Residenz Cleve. 5 August st. n. Concept gez. von Seidell. Eink. 2 (12) August) läßt sich der Kurf. ihren Vorschlag wegen einer Commission gefallen und ernennt dazu aus dem Geh. Rath: Knesebeck und Tornow, aus dem Kammergericht Dr. Kemnitz und Licentiat Weitzke und aus der Juristenfacultät zu Frankfurt a/O.: Dr. Decher und Dr. Wolff.

469. Relation. Cölln a/S. 13 (23) Juli.

Concept von Knesebeck aus B. 21. 1 f.

Protest gegen Übertragung eines Schulzengerichts.

23 Juli. Obwohl der Kurf. laut beigefügter Copie das Schulzengericht sammt dem Berg und einer Hufe Landes in Buchholtz, die Johann Boltzmann zugestanden, dem Kammerjunker Hilmar Ernst von Krummensehe in Gnaden zugewandt hätte, so ist doch der Amtsschreiber zu Zehden, Georg Boltzmann, als nächster Erbe seines verstorbenen Bruders Johann, dem die Verlassenschaft zugefallen, mit Ansprüchen aufgetreten, und hat gegen die Übertragung protestirt, zumal die specificirten Stücke dem Verstorbenen von der Mutter des v. Kr. um 1100 Th. „wegen eines behandelten und verglichenen debiti tamquam allodium zugeschlagen worden." Es sei ihnen bedenklich, ohne des Kurfürsten Erlaubniß „per sententiam den Sachen einen Ausschlag zu geben," zumal der angegebene Erbe mit seinen Ansprüchen wohl fundirt sei, was sie in längerer detaillirter Ausführung begründen.

Resolution. Resolution. Cleve. 5 August. Ausf. Eink. 2 (12) August. Obwohl der Kurf. nach ihrem Bericht dafür halten müsse, daß der v. Kr. „wider obgedachte Erben und deren Creditoren sich bei dem conferirten Gute schwerlich werde schützen können," sollen sie beide Theile bescheiden, verhören und darauf dem Rechte gemäß decidiren und verabscheiden.

470. Relation von Putlitz, Löben, Kneſebeck, Platen, Tornow.

Cölln a/S. 13 (23) Juli. Präſ.[1]) 27 Juli.

Ausf. aus R. 20. BB. 1. Concept von Kneſebeck und Taſchenberger.

Landſtändiſche Verhandlungen.

Und ob wir wohl darauf den noch allhier anweſenden Landſtänden 23 Juli.
angedeutet, daß E. Ch. D. gemeint, dieſem Landtage bis auf Dero, Gott gebe, glücklichen Anheimkunft Anſtand zu geben und hernachmals den Ständen gnädigſte Satisfaction widerfahren zu laſſen, ſo ſeind ſie doch entſchloſſen, noch ſo lange allhier zu verharren, bis E. Ch. D. gnädigſte Reſolution auf ihr jüngſtes unterthänigſtes Suppliciren einkömmet, und thun ſie ſich einer gnädigſten gewierigen Erklärung verſehen und alle ihre Conſilia und Anſchläge dahin richten, damit dieſer Landtag nicht zerſchlagen, ſondern ſeine gewünſchte Endſchaft erreichen möchte.

Fürs andere haben wir ihnen proponiret, daß E. Ch. D. die Verordnung gemachet, welchergeſtalt dem Capitein-Lieutenant Georgen von der Liepe das ganze Tractament des itzigen Monats Julii gereichet werden ſollte. Ob nun zwar ſolches den Ständen etwas ſchwer vorkommen und ſie die Anlage nur auf den halben Monat gemachet, ſo haben ſie ſich doch erkläret, auch hierin E. Ch. D. mit unterthänigſtem Gehorſamb an die Hand zu gehen; alleine weil morgenden Tages der Capitein-Leutenant allhier für Berlin ankommen ſoll, ſo iſt ihnen unmüglich vorgekommen, den ganzen Monat, als 1204 Thaler, an die Hand zu ſchaffen. Wir haben es aber endlich ſo weit gebracht, daß die Ritterſchaft dieſſeits der Oder und die ſechs neumärckiſche Hauptkreiſe ſich erboten, ihr Contingent baar aufzubringen. Wir thun uns auch vermuthen, daß der Capitein-Lieutenant aus der Altenmarck und denen Quartieren, ſo er wirklich eingehabt, den halben Monat wohl mag bekommen haben, und ferner werden abzuziehen ſein die 195 Thlr. 16 gr., ſo E. Ch. D. Ihr ſelbſt zu liefern anbefohlen. Des residui halber, wann ja einestheils Städte und die Ukermarck zurückbleiben ſollten (dann zu Berlin, Cöln und Brandenburg wollen wir uns verſehen, daß dieſelbe mit ihren quotis gefaßt ſein werden), wollen wir an George Ehrentreich von Burgſtorff ſchreiben, den Vorſchuß zu thun; dabei dann zugleich alſofort die Örter, daraus er ſeine Wiederzahlung zu nehmen, ſpecificiret und aſſignirt werden ſollen.

Was die Städterpferde anlanget, wird E. Ch. D. die Kammer allhier unterthänigſten Bericht thun, wie viele deren werden aufzubringen ſein, ſo man zu den Baufuhren nicht vonnöthen.

Die Begreifung der Inſtruction zu dem bevorſtehendem Reichstage ſoll von uns gleichergeſtalt mit nächſtem geſchehen.

---

1) Von Blumenthal.

471. Relation von Putlitz, Kneſebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 19 (29) Juli.

Ausf. aus R. 20. BB. 1. Concept von Kneſebeck.

Entlaſſung der Landſtände. Marſch der Leibcompagnie. Klagen der Ritterſchaft gegen die Städte. Ungehorſamer Prediger. Hinterpommerſche Belehnung. v. Platen c. v. Wulffen.

29 Juli. Sie haben aus den Reſcripten vernommen, daß der Kurf. nochmals für gut angeſehen, die Landſtände für diesmal bis zu ſeiner Rückkehr zu dimittiren.

„Wir haben nicht unterlaſſen, ſolches den Ständen, welche noch in ziemlicher Anzahl beiſammen, zu hinterbringen, und können zwar nicht wiſſen, was ſie für Conſilia faſſen möchten; aber ſo viele haben wir geſpüret, daß ſie über der Continuation der ſehr ſchweren und nunmehr unträglichen Contribution nicht wenig beſtürzt und von Herzen betrübet worden, und faſt keine Mittel ſehen, weiter hernach zu kommen, einmal wegen des großen Mißwachſes an Winter- und Sommerkorn und fürs andere wegen des erſchrecklichen Viehesterbens, ſo an allen Orten haufenweiſe einreißet und die arme Leute umb alle Lebensmittel bringet. Und gewinnet es faſt das Anſehen, ſambt nach dem Kriege auch die andern Landplagen, welches doch der vielgütige Gott gnädig verhüeten wolle, über dieſe arme erſchöpfte Lande zuſammenſchlagen dürften.

Der Capitän-Leutenant Liepe iſt am 14 dieſes mit ſeiner Compagnie allhier ankommen, hat ſeine Marſche nacher Preußen fortgeſatzt und den Unterhalt auf den ganzen Monat Julium bekommen; welches dann, indeme es dem armen Lande unverſehens über den Hals kommen und jedermann nur die Anlage auf den halben Monat gemachet, auch mit ziemlicher Ungelegenheit und Schwierigkeit zugangen.

Die Klag-puncta, ſo die Ritterſchaft über die Städte und vice versa geführet, haben wir mit ziemlichem contento beeder Theile beigeleget, und kann ſolches alles dem künftigem Landtages-Revers, welchen wir auch ſchon eventualiter aufgeſatzt, mit inſeriret werden. Gott der allmächtige wolle verleihen, damit in E. Ch. D. Gegenwart allen andern gravaminibus auch vollkommlich remediret werden und dieſer Landtag dergeſtalt einen glücklichen Effect und gedeihlichen Succeß erreichen möge!

P. S. Ausf. aus R. 47. P. 1. Concept von Kneſebeck. Auf Derſelbten gnädigſten Befehl haben wir nicht unterlaſſen, den Inspectorem zu Prentzlau M. Davidem Malichium für uns zu erfordern; da wir ihme dann zuförderſt ſeine Widerſpenſtigkeit verwieſen, zum ſchuldigem Gehorſamb angemahnet und ihme endlich angedeutet, daß E. Ch. D. ihm künftig ſein Predigtampt ferner zu verwalten in Gnaden geſtatten wollten, jedoch dergeſtalt, daß er E. Ch. D. episcopalia jura hinfüro undisputiret laſſen, ſich, wie

einem Diener göttliches Wortes und gehorsamen Unterthanen gebühret, 29 Juli.
erweisen und gegen männiglich schied- und friedlich bezeigen sollte. Darauf er sich unterthänigst bedanket, diese von E. Ch. D. gewilligte Resolution für eine sonderbare Gnade erkannt und festiglich zugesaget, sich, wie einen sorgfältigen Diener göttliches Wortes und gehorsamen Unterthanen wohl anstehet, in seiner Lehr, Leben und Wandel zu verhalten. Als wir ihme aber ferner angedeutet, daß er ins künftige die Ablesung E. Ch. D. Edicten nicht weiter, wie bishero geschehen, difficultiren müßte, hat er regeriret, daß er solches in seinem Gewissen nicht wohl verantworten könnte, dann es wäre eine profanatio sabbathi, weltliche und politische Sachen von der Kanzel abzukündigen, und wäre das ganze Ministerium, diesfalls sich mit ihm zu conjungiren und bei E. Ch. D. mit einer unterthänigsten Supplication einzukommen, erbötig. Wir haben hierauf repliciret, daß er Gewissens halber in allem, was nicht wider Gott und sein Wort liefe, E. Ch. D. zu pariren schuldig wäre. Diese Verlesung der Edicten und Rescripten wäre nicht unbillig und dem allgemeinen Gebrauche in- und außerhalb Landes gemäß, deren sich auch kein Prediger bishero verweigert hätte. Den Fall aber gesatzt, daß etwas in rebus ecclesiasticis et politicis zu verbessern, so stünde doch solches nicht ihme, sondern der hohen Obrigkeit und dem Landesfürsten zu. Er ist aber bei seiner Meinung geblieben, mit fernerm Einwenden, daß er sein Gewissen hierdurch zum höchsten gravirt befünde, und wie viele wir ihm auch dagegen zugeredet, ist er doch bei seiner Meinung bestanden, also daß E. Ch. D. wir dieses in Unterthänigkeit zu referiren für nöthig erachtet.

P. S. Concept von Taschenberger. Sie senden ein Concept auf eine weitläufige Antwort des Administrators zu Magdeburg in der Edlen v. Platow und der v. Wulffen zu Grabow Sachen, darin sie die vorgeschlagene Zusammenkunft der Räthe bis zu des Kurf. Rückkehr hinausschieben.

P. S. Ausf. aus R. 30. 2. Sie senden einen Bericht der Stettiner Commissarien betreffend das schwedische Begehren, „daß E. Ch. D. die Beleihung Ihres Antheils der hinterpommerischen Lande bei der Röm. Kais. Maj. nochmals zu suchen und zu empfahen, und daß zugleich der Kron Schweden nicht allein an diese, sondern auch die Neumärkische Lande die simultanea investitura in eventum verliehen werden möchte", und die von ihnen darauf verfaßte Antwort.

Resolution. P. S. Cleve. 12 August. Concept gez. von Seibell. Will Resolution.
den Commissarien, die auch dorthin berichtet, entsprechend antworten.

d. d. Cleve. 12 August. Concept aus R. 20. BB. 1. gez. von Seibell. Es bleibt bei der Suspension des Landtags. An die Stände ist deshalb auch geschrieben. — Der Inspector zu Prenzlau, welcher sich obstinat erweist,

Resolution. soll nochmals zum Gehorsam ermahnt, eventuell mit Absetzung bedroht werden.

Anmerkung. Vom selben Tage befindet sich ein Concept an die Stände bei den Akten. Es heißt darin, der Kurf. bedauere die Suspension des Landtags sehr. „Wir bezeugen aber hiebei nochmals, daß solche Suspension gar nicht zu einer Dissolution, weniger zu eurer Beschimpfung angesehen, sondern seind vielmehr allemal in dem Gedanken gewesen, wie auch noch, daß alles in Unser Gegenwart Sich viel besser und sowohl zu eurem als Unsern Contento werde abhandeln und schließen lassen, zweifeln auch nicht, sondern tragen vielmehr zu euch das gnädigste Vertrauen, wann nur das Werk recht und mit gleichen Augen angesehen wird, ihr werdet allen befindenden Umbständen nach, solches nebst Uns selbst wol begreifen und dahero euch noch eine so gar geringe Zeit gedulden und bis zu Unserer Ankunft in Ruhe stehen. Dahingegen versichern Wir euch gnädigst, daß alsdann die bisher so weit gebrachte Landtagstractaten alsofort reassumiret und zum gewünschten Schluß ohne Verlierung einiger Zeit gebracht werden sollen. Dabei Wir Uns dann dergestalt gnädigst erweisen wollen, daß ihr Unsere landesväterliche beständige Affection sowohl vermittelst billigmäßiger Abhelfung der noch übrigen gravaminum als auch der so hoch verlangten Sublevation der annoch dem Lande obliegenden Beschwerden im Werk zu verspüren und darob alle mögliche Satisfaction zu empfinden haben sollet."

472. Verfügung. Cleve. 30 Juli. Einl. 26 Juli (5 August).

Ausf. aus R. 19. 26d. Concept gez. von Seidell.

Reparatur der Elbdeiche.

30 Juli. Kurf. sendet ein Schreiben des Administrators zu Magdeburg wegen Reparatur der sehr beschädigten und an einzelnen Orten fast ruinirten Elbdeiche. Um nun die große, sich in Herbst- und Frühlingszeiten stets erneuernde Gefahr abzuwenden, sollen sie verfügen, daß „von jeder Unser Stadt, Dorf und Ort, die solche Arbeit zu verrichten und zu vollführen gehalten sein, zu Verhütung mehrers Unheils solche Verbesserung ungesäumt an die Hand genommen und da es am nötigsten, soviel immer müglich, vollführet werde."

473. Verfügung. Cleve. 2 August.

Concept gez. von Schwerin aus R. 9. LL. 2.

Anrichtung einer Tuch- und Seidenfärberei in der Kurmark.

2 Aug. Der Kurf. theilt mit, „welchermaßen bei Uns sich gegenwärtiger Jean Chenevix unterthänigst anmelden und darbei einen gehorsambsten dahingehenden Vorschlag thun lassen, daß er nämblich entschlossen wäre mit Unserer gnädigsten Concession die Tuch- und Seidenfärberei in Unserer Kur Brandenburg anzustellen und für die Hand zu nehmen. Wann Wir dann befinden, daß dieses zu merklicher Besserung und Aufnahme vorbesagter Unserer Kur Brandenburg gereichend sei, gestaltsamb Wir gnädigst vermeinen, ihr werdet euch mit Uns in eueren desfals führenden Gedanken auch conformiren, angesehen, im Fall sothanes Werk zur Richtigkeit, wie Wir verhoffen, gebracht werden sollte, daß dadurch im Lande ein Großes an Gelde, wann die Tücher darinnen könnten gefärbt und nicht deshalb außerhalb dörften geführet werden, ver-

bleiben, auch demſelben darinnen zu gut kommen würde, daß man ſolche und 2 Aug.
andere im Lande gefärbte Waaren in einen näheren Preis als itzo erlangen würde können, als haben Wir anfangs gemelten Jean Chenevix in Unſern Dienſt genommen und ihn hierdurch an euch verweiſen wollen, mit gnädigſtem Befehl, demſelben nicht allein allen beforderſamen Willen zu deſto ehender Zuwerkrichtung dieſes ſeines nützlichen Vorhabens zu erweiſen, beſondern auch ihme einen bequemen Platz, an welchem er angeregte Tuch- und Seidenfärberei am beſten anſtellen könnte, ausſehen und anweiſen zu laſſen."

Anmerkung. Die Geheimen Räthe haben der Amtskammer das Reſcript zur Berathung übergeben, und von dieſer ergeht am 7 (17) September folgender Bericht an den Kurf., unterzeichnet Joh. Tornow, Joachim Schultze, Richardt Dieter, A. Coſſel, Joh. Fehr, Joh. Wernicke. Sie haben „benannten Färber nebſt einigen Kramern und Tuchmachern vor uns erfordert, dieſelbe kegen einander vernommen, auch ſonſten alle zur Sache dienliche Umbſtände wohl überleget und ſoviel befunden, wenn derſelbe Färber auf ſeine eigene Koſten eine Färberei anrichten und dieſelbe als eine bürgerliche Nahrung gebrauchen, auch ſich alſo ehrlich gleich andern Bürgern davon ernähren wollte, daß E. Ch. D. Ihre Conceſſion ohne einiges Präjudiz und Schaden der Unterthanen dazu geben könnten, und ſtünde dann zu erwarten, ob das Land einigen Nutzen davon haben möchte. Dieweil aber derſelbe vorgiebet, daß E. Ch. D. ihme die Färberei erbauen, Beſtallung geben und Vorſchub thun laſſen würden, geſtalt er auch bald von uns begehrt, wir möchten ihm ein Haus alhier mieten und zur Wohnung eingeben, ſo können wir, falls wir, wie wir gleichwohl ſchuldig, und ſo lange uns Gott das Leben gönnet, allemal thun werden, unſern Pflichten gemäß, E. Ch. D. Schaden und Verkleinerung beſtem unſern Verſtande nach, abwenden ſollen, dazu mit gutem Gewiſſen nimmer rathen.

Dann einmal werden in dieſen märkiſchen Landen keine Seidenwaaren gemachet und alſo dürfen ſie auch nicht gefärbet werden. Vors andere werden auch keine Tücher zu färben außer Lands geführt; dann in Spandau, Brandenburg und Ruppin giebt es ſolche Färber, die hieſige gemeine Tücher auf allerhand Weiſe färben, damit ſich dann die Kramere und Tuchhändler und-Macher gerne behelfen.

Diejenige Tücher drittens aber, welche nacher Hamburg verführet werden, kommen nicht wieder zurück, ſondern werden alda auf den Schiffen verkauft und unter das gemeine Volk verthan.

Daß alſo viertens dieſer Färber genug zu thunde haben, wann er ſich und die Seinige mit ſeinem Handewerk ernähren, zu geſchweigen E. Ch. D. einigen Heller Nutzen ſchaffen ſollte.

Wäre aber E. Ch. D. (welches gleichwohl aus Ihrem berührten Reſcript nicht erhellet) der gnädigſten Meinung, daß Sie in Italien, Frankreich, Spanien, Engelandt ungefärbte rohe Waaren aufkaufen, anhero bringen und färben laſſen wollten, auf den Fall müßte zuforderſt wohl überleget und ausgerechnet werden, wie hoch die Koſten ſich belaufen, was vor Gefahr, Schaden und Verkleinerung dabei zu gewarten, wie man erfahrene, trene und fleißige Leute zu ſolchem Werke an die Hand zu bringen und wann ein großer Verluſt empfunden, woher derſelbe zu erſetzen?

Falls nun ſolches Alles geſchehen und eingerichtet worden, wird man allenthalben Färber bekommen können. E. Ch. D. Factor [in Hamburg] Dietrich von Ertzen, ſo anitzo alhier iſt, berichtet, daß die kgl. Majeſtät zu Schweden und Dännmark dies Werk verſucht, do jene 100000, dieſe aber 150000 Rthlr. dabei verſpielet, wie E. Ch. D. geheimbter Rath der von Kleiſt davon Wiſſenſchaft haben ſoll.

Dieſer Urſachen halber bitten wir unterthänigſtes Fleißes, E. Ch. D. wollen Sich gnädigſt zurück erinnern, was Sie vor Schaden von den Holländern in der Altenmark

2 Aug. und Ambte Bellin gehabt, wie Rabenſtein zu Chorin das Ambt verwüſtet, Holſt ſeinen Contract nicht gehalten noch die Schiffahrt gebeſſert, ſondern vielmehr in Abgang gebracht, Dickmann in Erkaufung des ganz unnötigen und ganz untüchtigen Papiers vor Schuld gemacht, der Münzmeiſter Dumpke, der zu Lünenburgk, wie mir, Dr. Tornowen, E. Rath daſelbſt berichtet und Schein geben wollen, falſche Münze gemachet und deshalb verjaget worden, vor loſe Anſchläge gethan und doch Recompens bekommen, wie Schädens Rechnung weiſet, auch was vor vergebliche Dinge andere Aalfängere und unnütze Leute vorgebracht, und dannenhero gnädigſt Belieben haben, nur bedacht zu ſein, wie Sie dieſes Färbers, los werden. Welches füglich geſchehen kann, wenn Sie ihm Conceſſion geben, auf ſeine Koſten, wie er es am beſten weiß und gelernet hat, männiglichen ungehindert zu färben und ſein Handwerk zu gebrauchen."

474. Verfügung. Cleve. 5 Auguſt.

Concept aus R. 20. 13.

Geſtattung eines Bierſchanks. Ausdehnung des Gnadenjahrs.

5 Aug. Kurf. ſendet eine Bittſchrift des Ludwig Brunnow wegen des Zerbſter und Bernauſchen Bierſchanks und befiehlt, da derſelbe zu Neuſtadt um alles Seinige gekommen iſt und ſich in der Reſidenz geſetzt hat und Kurf. ihm ſeine Nahrung und Aufnahme gerne gönne, daß der Rath zu Cöln dahin disponirt werde, dem Bittſteller den geſuchten Bierſchank gegen Erlegung der Gebühr zu verſtatten. P. S. Concept aus R. 47. 5. Sendet eine Bittſchrift des Inſpectors und ſämmtlicher Paſtoren des Storkowiſchen Kreiſes um Ausdehnung des Gnadenjahres auf ein ganzes Jahr, mit dem Befehl, ihr Gutachten darüber zu eröffnen.

475. Relation von Putlitz, Löben, Tornow. Cölln a/S. 27 Juli (6 Auguſt).

Ausfertigung.

Entlaſſung der Landſtände. Reparatur der Elbdeiche.

6 Aug. Empfang der Reſolutionen und Reſcripte vom 30 dieſes. Nach empfangener Mittheilung des Entſchluſſes des Kurf., den Landtag bis zu ſeiner Rückkehr in die Reſidenzen zu ſuspendiren, haben ſich die Stände bis auf drei aus ihrer Mitte von hinnen begeben. Zugleich haben ſie mit voriger Poſt noch ein »supplicatum« an den Kurf. abgeſchickt. — Betreffend das Schreiben des Adminiſtrators zu Magdeburg wegen Reparirung der eingegangenen Elbdeiche im Jerichower Kreiſe, ſo werde beim Austreten der Elbe das Ländlein Rienow und das Havelland davon Schaden haben. Sie ſeien aber nicht ſchuldig mit an den Elbdeichen zu arbeiten. Im Jerichower Kreiſe ſeien dazu nur „deren von Bismarck Unterthanen zu Schönhauſen und Fiſchbeck, geſtalt dann dieſe Bismarcke bei dem itzigen Landtage umb eine Geldhülfe bei dem ganzen Lande dieſſeits und jenſeits der Oder und Elbe, damit ſie die eingegangene Teiche umb ſo viele mehr in richtigen Stand wieder bringen mögen, angehalten." Sie haben für ſie intercedirt, da man es nicht anbefehlen könne.

476. Verfügung. Cleve. 6 Auguſt. Einl. 2 (12) Auguſt.

Ausf. aus R. 19. 39.

Regulirung des Havelſtromes.

Wir werden in Unterthänigkeit berichtet, wie das Unterwaſſer in den 6 Aug.
Havelſtrom zwiſchen Neuendorff und Oranienburg wegen der Sandbanken, Krümmen und gewachſenen Unkrauts ſeinen freien Abfall nicht haben könne, ſondern ſowohl zu Unſerm als anderer Angrenzenden Nachtheil und Schaden dadurch behindert und geſteigert werde. Wann es dann nöthig ſein will, daß bei jetzigem geringem und kleinen Gewäſſer ſolche Sandbänke und Krümmen durchſtochen, das darin gewachſene Kraut ausgeſchaffet und der Havelfluß ohne einzige Hinderung in ſeinen geraden Strom gebracht werde, als befehlen Wir euch hiermit gnädigſt, die an dieſem Strich Anwohnende und Benachbarte vor euch förderlichſt zu beſcheiden, ihnen ſolche daraus entſtehende Ungelegenheit zu remonſtriren und darbeneben anzudeuten, daß ſie zu ſolches nothwendigen Werks ſchleunigſter Beförderung ein 3 oder 400 Rthlr., die dann hierzu allem Anſchlag nach wohl zur Hand geſchaffet werden müſſen, unter ſich ausbringen, damit die Teichgräbere und Arbeiter, welche hierzu gebrauchet, behörlich belohnet werden können; mit welchen ihr denn desfalls ein gewiſſes Verding alsdann zu machen wiſſen werdet. Die Anzeig ſolcher Örter, wo ſolche Räumung und Durchſtiche nöthig ſein wird, wird durch Unſern Jäger zu Oranienburg Chriſtoff Gerlachen als auch Unſern Jagdſchreiber Georg Wilhelm Wolffen auf Erfordern angedeutet und gezeiget werden.

477. Verfügung. Cleve. 6 Auguſt. Einl. 2 (12) Auguſt.

Ausf. aus R. 21. 24ª.

Soldatenarbeit am Luſtgarten.

Kurf. ſendet eine Bittſchrift derjenigen Soldaten, „welche nun eine ge- 6 Aug.
raume Zeithero bei Unſerem Luſtgarten gearbeitet und was ihnen alldort zu verfertigen anbefohlen, fleißig und gern verrichtet haben.“ Sie ſollen die regierenden Bürgermeiſter beider Städte dahin disponiren, daß „Supplicanten bei denen Bürgerſchaften nach gemachtem Feierabend in Unſerm Luſtgarten die Arbeit nicht gewehret noch ſie daran behindert werden mögen.“

Anmerkung. Die Bittſchrift iſt von 4 namentlich aufgeführten „Musketiren unter dem löblichen Trottiſchen Regiment und itzo in E. Ch. D. Arbeit Mauerer“ unterzeichnet. Sie haben jetzt „drei Jahr bei E. Ch. D. Bau an Dero Reſidenz-Haus und dem Luſtgarten zu Cölln a/S. verharret“. Sie können ſich und die Ihrigen von dem Lohn aber nicht erhalten und haben deshalb beabſichtigt, „nach Feierabend bei Hofe“ noch in der Stadt bei den Bürgern zu arbeiten, um ſich einen Trunk zu verdienen. Die Meiſter in der Stadt haben ihnen das aber nicht gegönnt, „vielleicht aus denen Urſachen, daß ſie die armen Leute mit ihrer Arbeit deſto beſſer überſetzen können;“ ja der regierende Bürgermeiſter zu Cölln hat ſogar die Bürger, welche von ihnen Arbeit verrichten ließen, mit Strafen bedroht.

478. Relation von Putlitz, Löben, Kneſebeck, Tornow. Cölln a/S. 3 (13) Auguſt.

Ausf. aus R. 19. 54.

Beſchwerde über den Arrendator Holſt. Oberſchenk nach Spandau commandirt.

13 Aug. Empfang der Reſolutionen und Reſcripte vom 5 dieſes. Sie ſenden eine Beſchwerde des Adminiſtrators zu Magdeburg über den Arrendator des Lenziſchen Zolles, Georg Holſt, „ſambt derſelbe durch Steigerung des Zolles und andere Neuerung verurſachte, daß die commercia auf dem Elbſtrom geſperret würden," mit dem Begehren der Abſchaffung. Es würde mehr Nachdruck bei dem genannten haben, wenn der Kurf. ſelbſt ihm gemeſſene Verhaltungsbefehle zuſende. P. S. Geh. Kanzlei-Concept von Taſchenberger aus R. 24. Y. I. Der Oberſchenk Hans Sigismund v. Götze iſt vom Obriſten Hans Jürgen v. Ribbeck aufgefordert, ſich nach Spandau zu ſeiner Compagnie zu begeben und Wachen gleich andern Offizieren dort zu beſtellen. Da nun der Kurf. nur befohlen habe, daß ſeine Compagnie dorthin ziehe, ſo bittet er um Beſcheid. Sie fragen außerdem an, wer alsdann die Aufſicht im Keller haben ſolle.

Reſolution. Reſolution. Cleve. 10 September. Concept gez. von Seidell. Dem H. ſoll alles gebührend vorgehalten werden. Da der Kurf. es für nöthig halte, mit den benachbarten und an den Elbzöllen intereſſirten Fürſten eine Zuſammenſchickung und Conferenz abzuhalten, ſo wolle er eine ſolche nach ſeiner Rückkehr bewerkſtelligen; inzwiſchen ſollen ſie eine Inſtruction abfaſſen, die er dann vollziehen will. 2. Reſolution. Cleve. 10 September. Eink. 6/16 September. Götzen ſoll ſich bei Zeiten nach Spandau begeben, da es doch nicht weit ſei; dann werde im Keller nichts verabſäumt.

479. Relation [von Putlitz, Löben, Kneſebeck, Tornow[1])] Cölln a/S. 10 (20) Auguſt.

Concept von Taſchenberger aus R. 24. EE.

Forderung an die Stände. Proteſt gegen Bierbrau-Conceſſion. Klagen über den Arrendator von Chorin.

20 Aug. Empfangsbeſtätigung des Reſcripts vom 12 Auguſt. Sie haben den Ständen des Kurf. Willensmeinung wegen Suspenſion des Landtags und das Begehren wegen Verpflegung der 50 Pferde ſammt deren Offizieren, welche der Kurf. bei ſich behalten wolle, und wegen neuer Eintheilung auf monatlich 710 Th. 6 Gr. vorgetragen. Dieſe haben ſich entſchuldigt, daß ſie desfalls von ihren Heimgelaſſenen nichts in der Inſtruction hätten, ſo daß alſo keine Eintheilung gefertigt worden iſt. P. S. 2. Bittſchrift der Stadt Cotbus und Klage über den Holzförſter Andreas Hermann und den Hammerſchreiber, daß die dieſen vom Kurf. ertheilte Conceſſion, Weizenbier zu brauen und in Peitz und den Amtsdörfern zu verſchänken, den Landesreceſſen, der Obſervanz und der

1) Aus den P. S. 2) Ausf. aus R. 56. 35.

Stadt Berechtigung zuwider und zugleich dem Kurf. zum Schaden an ſeinen Einkünften, den Cotbuſiſchen Einwohnern aber auch zu Schaden und Verderb gereiche. P. S. Ausf. aus R. 21. 29. Concept von Tornow. Auch, durchl. gn. Ch. u. H., mügen wir nicht Umbgang haben, E. Ch. D. gehorſambſt zu berichten, daß die Unterthanen unter das Ampt Chorin mit einer Supplication bei uns einkommen, des Inhalts, daß der Pensionarius doſelbſt Johan von Rabenſtein[1]) die völlige Pächte, ſo ſie bei itzigem Zuſtande nicht zu geben vermöchten, von ihnen forderte, und hätte ihnen ihre Ochſen und Viehe deshalber abnehmen laſſen, welches er auch nun ſechs Wochen her gebrauchete und ſich zu keiner Billigkeit verſtehen wollte. Nun haben wir, weil die arme Leute ihr Viehe vom Ackerbau nicht entrathen können, ihme, Rabenſteinen, befohlen, die Ochſen ſofort zu reſtituiren und auch darnächſt dem Amptſchreiber zu Neuendorff demandiret, die Äcker zu beſichtigen und zur fernern Verordnung Relation einzuſchicken. Alleine jener Rabenſtein hat nicht pariret; dieſer aber hat beigefügte ausführliche Relation eingeſandt, welche wir verleſen und ſowohl daraus als aus dem Concept derjenigen Relation, ſo Herr Joachim Schultze und der Vice-Kammermeiſter Wernicke gethan, erſehen, daß dieſer Rabenſtein ein unmittelbarer, unerfahrener, ungehorſamer und unfleißiger Mann ſei, deme es gar nicht umb Aufnehmung des Amptes, ſondern nur umb ſeiner und der Seinigen Suſtentation zu thunde. Dann einmal hat er nicht alleine keine Mittel ins Ampt gebracht, ſondern er hat ſofort die fructus und Schäfereien angegriffen und dieſelbe verkaufet und conſumiret. Die Gebäude hat er dem Contract gemäß nicht reficirt, ſondern nur mehr eingehen laſſen, alſo daß etliche von neuem mit nicht geringen Unkoſten müſſen wieder angerichtet werden, wann man anders des Amptes wird genießen wollen. Die Schäfereien ſeind bis auf eine abgangen, die aber auch geringe iſt. Den Ackerbau und Haushaltung verſtehet er nicht, ſondern beſchwert ſich, daß ihme die Unterthanen nur betriegen, weil er ſie nicht zu regieren weiß. Etwan 19 frembde Leute hat er ins Ampt geſetzet, die aber bluetarm und Handwerker ſeind, auch wieder durchgehen und über Betrug ſich beklagen. Er hat, wie geſaget, den Churfürſtlichen Befehl nicht reſpectiret, ſondern vorgegeben, wann er deren zehen überkäme, wollte er doch die Ochſen nicht reſtituiren, die Unterthanen möchten fürm Teufel laufen. Wann aber wegen des großen Mißwachſes, der ſchweren Contribution, der verwilderten Äcker, ſo nicht zur Hälfte beſtellet werden, den Unterthanen nicht müglich fället, die völlige Pächte zu geben, anitzo auch eben dieſer Urſachen halber an keinem Orte ſolche gegeben und gefordert werden, auch gar nicht weislich gehandelt iſt, daß den Unterthanen das Viehe genommen und dadurch die Feldarbeit verhindert wird, ſondern dieſer Menſch ſich an den Scheunen halten und bedenken ſollte, daß das Aufnehmen des Amptes in Beibehaltung und Anſchaffung vieler Unterthanen beſtehet, auch daß die Pächte von dem Ackerbau

20 Aug.

1) Ein Holländer.

20 Aug. gegeben werden müſſen, ſo haben wir unſern Pflichten gemäß E. Ch. D. dies alles, ſo in dem Augenſchein läufet, unterthänigſt eröffnen ſollen: zu Deren gnädigſten Dispoſition ſtellende, ob Sie mit dieſen Rabenſteinen bald Änderung treffen, dadurch das Ampt conſerviren und, andern Betriegern zum Abſcheu, denſelben der Gebühr nach abſtrafen laſſen wollen, oder ob Sie, einem ſolchen unnützen Menſchen zu gefallen, Ihr Ampt mit Ihrem Schaden und Verkleinerung, großem Weheklagen und Seufzen der gedrückten Unterthanen, auch Betrübung Ihrer getreuen Diener in ganz kurzem vollends zu Grunde richten und die Unterthanen, ſo der Soldat übrig gelaſſen, vertreiben laſſen wollen.

Reſolution. In der Reſolution (Cleve. 21 September. Eink. 20 (30) September) befiehlt der Kurf. den Räthen, die Stände noch einmal zu disponiren zu ſuchen, die Zahlung bis zum Eintreffen des Kurf. zu übernehmen; zumal der Capitänlieutnant Liepe mit ſeiner Garde nach Preußen gegangen ſei. Später wolle er ſelbſt auf andere Mittel bedacht ſein.

Der Kurf. reſcribirt am 10 Sept. (Cleve. Ausf. Eink. 6 (16) Sept. Concept gez. von Seibell) ſie ſollten dem Ravenſtein ſein Vorgehen „hart verweiſen“ und ihn zur Rückgabe des abgenommenen Viehs ernſtlich anhalten, „bei Vermeidung anderer Verordnung“. Bezüglich der üblen Haushaltung und ſonſtigen unverantwortlichen Bezeigung wolle der Kurf. perſönlich „mit gebührenden Ernſt zu remediren wiſſen“.

480. Relation von Putlitz, Kneſebeck, Tornow. Cölln a/S. 17 (27) Auguſt.

Ausf. aus R. 10. 105k. Concept von Kneſebeck.

Gutachten über den Inhalt einer für den Reichstag zu entwerfenden Inſtruction-Contributionsbefreiung.

27 Aug. Mit Bezug auf die ihnen anbefohlene Reichstags-Inſtruction, „ſo haben wir nicht unterlaſſen, uns ſowohl aus den Actis der vorigen Reichs- und Churfürſtentägen als auch aus dem Instrumento Pacis zu erſehen, was etwa für diesmal, ſintemal im Kaiſerlichen Ausſchreiben in specie nichts enthalten, vorgehen möchte und was auch bei dem Schluß zu Münſter und Oßnabrügge auf einen allgemeinen Reichstag verſchoben worden.

Nun ſeind zwar ſolche capita von uns in eine Inſtruction gebracht, welche E. Ch. D. wir hiermit zueſchicken und Derſelben zu ferner gnädigſten Verordnung alles unterthänigſt anheimſtellen; allein befinden wir, daß a parte E. Ch. D. am meiſten vonnöthen ſein wird, die völlige Reſtitution und Einräumung der hinterpommeriſchen Lande bei der Röm. Kaiſ. Maj. inſtändig zu urgiren und zu ſollicitiren; nachdem uns aber nicht eigentlich bekannt, in welchen terminis die Sachen zwiſchen E. Ch. D. und der Kron Schweden anjetzo ſowohl respectu der Evacuation und längſt verſprochenen Einräumung der hinterpommeriſchen Lande als auch ratione der Licenten

und sonsten bestehen, indem wir seiter Weihnachten keinen Bericht oder Re- 27 Aug.
lation von E. Ch. D. Commissarien gesehen, so werden E. Ch. D. die Beschaffung wohl zu thuen wissen, daß alles, was diesfalls zu erinnern und zu suchen vonnöthen, wie auch was E. Ch. D. andere Provincien, als Cleve, Halberstadt, Minden und eventualiter Magdeburg concerniret, durch Dero Räthe, so solche expeditiones unter Händen haben, in die Instruction ausführlich und umbständig mit hineingerücket werden möge.

Eben ist es auch mit den Speyerischen Kammergerichtssachen beschaffen. Denn weil von hier keine appellationes ad Cameram gehen und wir auch dahero über die mandata cum vel sine clausula uns so hoch nicht zu beschweren, so werden E. Ch. D. Räthe in den andern provinciis, so dergleichen gravamina empfinden, die beste Erinnerungen zu thuen wissen.

In genere aber ist billig, daß es ratione der Kaiserlichen Kammergerichts- und Reichshofrath-Ordnung allerdinge bei dem verbleiben, was allbereit im Instrumento Pacis davon disponiret worden.

Endlich hat es uns auch an den Oßnabrüggischen und Münsterischen Actis gemangelt, und werden E. Ch. D. Räthe, so diese Acta in Händen haben, daraus noch ferner herfürzusuchen wissen, was auf diesem Reichstage zu erinnern, zu urgiren und zu sollicitiren sein möchte". Das Übrige stellen sie dem Kurfürsten anheim.

P. S. Ausf. aus R. 20. 6. Sie senden eine Beschwerde der Bürgerschaft des Städtleins Bucholz und eine solche des Joachim Friedrich Schencke, Herr zu Landsberg, über den Zieseмeister daselbst Matthias Gühle, wegen einer von E. Ch. D. erhaltenen Exemtion von der Contribution und andern bürgerlichen Lasten. „Nun wird dem Impetranten die verwilligte dreijährige Contributionsbefreiung billig zu lassen sein, nur daß er in fraudem solcher Befreiung das Haus von einem Possessore zum andern nicht bringe und also gar ein processus in infinitum daraus werde. Nach verflossenen dreien Jahren bleibt er zwar wegen seines Dienstes unbeleget, aber von den bürgerlichen fundis, die er im Besitz und Gebrauch hat, ist er die bürgerliche onera zu tragen schuldig." Es stehe im Gutbefinden des Kurf., ob er die Concession dahin declariren lassen wolle.

Resolution. Am 10 September (Cleve. Eink. 6/16 September. Ausf. Resolution.
Concept gez. von Seibell) bescheinigt der Kurf. bei seiner Rückkehr von Thurenhut den Empfang obiger Relation, welche die dortigen (in Cleve) Geh. Räthe reiflich erwägen und ergänzen sollen. P. S. Wegen der Bucholzer Beschwerde billigt er ihre Ansicht, wonach sie verfügen sollen.

481. Relation von Putlitz, Thomas von dem Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 24 August (3 September).

Ausf. u. Concept aus R. 11. 70 f. (R. XI. Dänemark Conv. 7.)

Reise der Prinzessin von Dänemark.

3 Sept. Bei gegenwärtiger Post haben wir unterthänigst zu berichten, daß von der verwittibten Prinzessin zu Dennenmarck, Norwegen ꝛc. am 18 dieses ein Schreiben allhier ankommen, darinnen E. Ch. D. dieselbte dero vorhabende Reise nacher Dreßden zu Volnziehung des mit des Herzogen zu Sachsen-Altenburg F. G. getroffenen Matrimonii zu wissen machen und zugleich die Annehm-, Begleit- und Verpflegung durch diese E. Ch. D. Lande suchen, auch den Fourierzettel nach Besage inliegender Copien mitgeschickt. J. F. D. seind gemeint, aus Mecklenburg auf Pritzwalck, und also des Weges, den Sie für diesem gehalten, zu gehen und alda den 10 oder 11 des bevorstehenden Monats Septembris anzulangen. Wir haben aber derselbten entgegen geschrieben, daß zu und umb Pritzwalck, Havelberg und Ratenow das Viehesterben wäre, und dahero vorgeschlagen, daß J. F. D. Sich aus Mecklenburg nacher Witstock wenden möchten, von dar Sie auf Bellin, Nauen, Brandenburg und Treuenbrietzen gebracht werden sollte.

482. Relation von Knesebeck, Platen, Tornow. Cölln a/S. 31 August (10 September).

Ausf aus R. 53. 30.

Lüneburgische Übergriffe. Besetzung des Landreiterpostens im Oberbarnimschen Kreise.

10 Sept. Gemäß dem Befehle vom 5 dieses Monats, ihr Gutachten in der Ditmarschen und Rossackischen Erben Sache abzugeben, haben sie den Hauptmann der Altmark aufgefordert, von den beiden Städten Salzwedell den Stand der Sache zu vernehmen. Da sie aus dessen ausführlichem Bericht vernommen, daß man in beiden Sachen auf Lüneburgischer Seite „ziemlich praepostere“ verfahre, so haben sie an den Herzog von Braunschweig-Lüneburg ein erneutes Schreiben verfaßt, das sie ihm zur Placitirung vorlegen. Sie hoffen, daß die Lüneburger bei näherer Einsicht der Sache sich schicken und die harten Proceduren unterlassen. P. S. Ausf. aus R. 9. R R. 4. Oberbarnim. Da der Landreiter des Oberbarnimschen Kreises Bastian Becker gestorben, bittet die Witwe, laut Beilage, sie noch eine Zeitlang bei Bestellung des Dienstes, den sie durch eine tüchtige Person verrichten lassen will, zu belassen. Sie schlagen ein halbes Jahr vor. Sonst haben sich schon drei, laut Beilage, dazu gemeldet, Christian Lehman, Trompeter, Hans Voigt und Hans Hübener. Ferner erinnern sie an die dem Uranienburger Bauschreiber Johann Schönberg ertheilte Exspectanz, die allerdings auf den Dienst im Niederbarnimschen Kreise gerichtet sei. „Und würde nicht undienlich sein, auch hinfüro alles richtiger zugehen, wann diejenige, welche umb die Landreuterdienste anhalten,

vorhero etwas examiniret würden, ob sie auch zu solchem Ampte tüchtig, und 10 Sept.
daß dann der, so am Besten dazu qualificirt, den andern seinen Competitoren vorgienge. Sintemal gar öfters von den Landreutern schriftliche Berichte erfordert werden, auch ohne das sie eine richtige Registratur von allen ihren Verrichtungen zu halten schuldig sein. Wann nun sie selbst im Schreiben nicht erfahren, wie theils deren sein, wird ihr Ampt sehr schlecht bestellet."

Resolution. Cleve. 17 September. Ausf. Eink. 13(23) September. Resolution.
Concept gez. von Seidell. Das vollzogene Schreiben an den Herzog von Braunschweig ist mit dieser Post nach Zelle abgegangen. Ein gleichlautendes Concept vom 7 September, Cleve, gez. von Blumenthal, wonach das von den Räthen mit einer Relation vom 9 September gesandte Schreiben nach Zelle abgehen soll, findet sich in R. 21. 156. Die im P. S. genannte Witwe soll noch $^1/_4$ Jahr bei der Verwaltung des Landreiterdienstes gelassen werden. Darauf soll dem Überreicher dieses, David Störzebecher, die Stelle übertragen werden, in die sie ihn gebührend installiren sollen. (Ausf. wie oben. Concept gez. von Blumenthal.)

483. Verfügungen. Cleve. 10 September. Eink. 6 (16) September.

1. Ausf. aus R. 10. 105 P.

Der Geheime Kanzlist Sigmund Schardius soll mit den kurfürstlichen 10 Sept.
Gesandten nach Regensburg reisen und als Protokollist dort aufwarten, was sie ihm andeuten und ihn auffordern sollen, sich bei Zeiten zu üben, „daß er hernach im Protokolliren assequiren könne."

2. Concept aus R. 21. 23 b.

Sendet eine Bittschrift von Samuel und George Wilhelm Zimmermann 10 Sept.
mit dem Befehl, beide streitige Theile zu verhören und ohne Weitläuftigkeit rechtlich zu entscheiden.

3. Ausf. und Kanzlei-Concept aus R. 21. 25 b.

Auf eine Klageschrift der Witwe des Geh. Kammerdieners Veit Heide- 10 Sept.
kampf, die sich über Contributionserhebung von ihrem davon freien Hause durch den Berliner Magistrat und ein deshalb im Geh. Rath angesetztes Verhör beschwert, verfügt der Kurf. die Hinausschiebung der Sache bis zu seiner Rückkehr.

484. Relation. Cölln a/S. 7 (17) September.

Concept von Taschenberger.

Eingabe der geistlichen Inspectoren der Mittel- und Ukermark. Dänische Prinzessin.

Empfang der Rescripte und Resolutionen vom 10 dieses. Die dem Kurf. 17 Sept.
eingereichte Schrift der Inspectoren in der Mittel- und Ukermark haben sie dem Landschaftsrentmeister Johann Berchelmann zugestellt zur Überreichung

17 Sept. an die noch anwesenden landständischen Deputirten, damit die abgereisten davon erfahren und ihren Gegenbericht eingeben. Alsdann wollen sie ihr Gutachten abgeben. — Zur Begleitung der dänischen Prinzessin seien der von Plate und der Oberschenk deputirt, denen sie den Capitän Pechwitz und Franz von Salbern zugeordnet, die heute abgereist seien.

485. Verfügung. Cleve. 18 September.

Concept gez. von Blumenthal aus R. 12. 129c.

18 Sept. Kurf. sendet ein Gesuch des Kurf. von Sachsen, mit dem Befehle, die darin gewünschten beglaubigten Copien der Quittungen über die schwedischen Satisfactions- und Frankenthalschen Evacuationsgelder der Kurmark Brandenburg an die geheime Kanzlei nach Dresden baldigst zu übersenden.

486. Relation. Cölln a/S. 14 (24) September.

Concept von Taschenberger.

Quittungen über die schwedischen Satisfactionsgelder. Ehedispens.

24 Sept. Empfang der Resolutionen und Rescripte vom 17/7 dieses am gestrigen Tage. Die Quittungen über die schwedische Satisfaction sind bereits an das Reichspfennigmeisteramt eingeschickt; sie sollen aber nebst den Frankenthalschen noch einmal der kursächsischen Kanzlei zugefertigt werden. Sie senden ein Gesuch des Christian Reichart von Kiekepusch um Dispensation zur Heirath mit seines Vaters Schwestertochter. Dieser »gradus« sei nicht „in jure divino und civili, sondern allein canonico verboten."

487. Postscript einer Relation. [Cölln a/S.] 17 (27) September.

Concept von Taschenberger aus R. 9. G. 2.

Feuersbrunst in Kyritz.

27 Sept. Der Kurf. werde wohl schon erfahren haben, daß am 8(18) August in der Stadt Kyritz in der Priegnitz eine Feuersbrunst „in gar schneller Eile dasjenige, was der vorige Brand übrig gelassen, weggenommen also, daß alleine 36 der allergeringsten Häuser stehen blieben." Die armen Leute bitten um eine Collecte in und außerhalb Landes zum Wiederaufbau der Gebäude der Gemeinde; sie senden ein in triplo ausgefertigtes Patent.

Resolution. Resolution. Cleve. 4 Oktober. Ausf. Eink. 29 September (9 Oktober.) Sendet die Patente vollzogen zurück und will auf die andern Punkte der Rel. vom 27 September mit künftiger Post antworten, weil jetzt die Zeit zu kurz gewesen ist.

488. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck, Tornow. Cölln a/S. 21 September (1 Oktober).

Ausf. aus R. 24 E E.

In Verfolg des Rescripts vom 21 September[1]) haben sie die Ritterschaft und die Städte schriftlich ermahnt, auf das Begehren des Kurf. einzugehen. 1 Okt.

489. Relation von Putlitz, Löben, Knesebeck. Cölln a/S. 28 September. (8 Oktober).

Ausf. aus R. 49 H.

Rückreise des Kurfürsten. Strafnachlaß.

Sie freuen sich über den gestern gemeldeten Anfang der Herreise des Kurf. mit seiner Gemahlin und Comitat und deren Ankunft zu Sparenberg. Sie senden eine Bittschrift von Richter und Schöppen zu Neu-Ruppin, „daß einem Schlächterknechte, welchem die Relegation wegen eines begangenen homicidii, darbei er sich nebenst andern befunden und sich aus der Haft losgemacht, zuerkannt, solche Strafe remittiret und auf eine Geldbuße gerichtet und ihrem fisco zugewendet werden möchte." Es sei kein Bedenken vorhanden, „weil der Schlächterknecht flüchtig, aus Meißen bürtig, und sich wohl nicht leicht dieser Orten finden lassen wird." 8 Okt.

490. Verfügung. Cölln an der Spree. 18 Oktober.

Ausf. aus R. 21. 135. Vol. II.

Das Directorium im Geheimen Rath wird Blumenthal übertragen.

Euch ist bekannt, welchergestalt Wir zu Cleve einige Verordnung gemachet, nach welcher die Affairen in Unserm Geheimen Rath distribuiret und expediret werden sollen. Nachdem Wir aber verspüret, daß solche noch zu keiner Observanz gebracht, ohne das auch die Notturft erfordern will, daß einer gewissen Person die Direction über solche zu Unserm Geheimen Rath gehörige Sachen aufgetragen werde, so haben Wir dem wohlgebornen Unserm Geheimen Rath und Statthaltern Unsers Fürstenthumbs Halberstadt, auch lieben Getreuen, Joachim Friederichen Freiherren von Blumenthal solche gnädigst committiret und an denselben begehret, dieselbe über sich zu nehmen. 18 Okt.

Wann er sich dann zu Unserm gnädigsten Gefallen hierzu willig in Unterthänigkeit erkläret, so haben Wir euch solches hiermit in Gnaden notificiren wollen, mit dem fernern Begehren, euch darnach zu richten und ihn davor zu erkennen, gestalt er dann auch nächst den gräflichen Personen die erste Stelle in Unserm Rath haben solle.

---

1) Wo?

18 Okt. So viel aber die Verhören anbelanget, ist nochmalen Unsere gnädigste Meinung, daß dieselben, so viel müglich, eingezogen und die Sachen ins Kammergericht verwiesen werden mögen; wann aber deren einige unümbgänglich in Unserm Geheimen Rath gehalten werden müßten, so soll sonst jemands unter euch die Verabscheidung allemal verrichten, damit er, der von Blumenthal, Unsere andern Affairen desto besser respiciren könne.

Im übrigen tragen Wir zu euch allerseits das gnädigste Vertrauen, ihr werdet mit getreuem Fleiß und Sorge dahin sehen, daß dieser Unser Verordnung nachgelebet und Unsere Affairen dadurch mit gebührendem Eifer beobachtet und also nichts verabsäumet werde.

Anmerkung. In der an Blumenthal erlassenen Verfügung vom selben Tage heißt es, er solle dahin sehen, „daß die bei den Posten und sonsten zum Geheimen Rath gehörige ankommende Sachen nach Inhalt Unserer Geheimen Raths-Verordnung aufs eiligste distribuiret, zu rechter Zeit im Geheimen Rath vorgetragen und die Resolutiones darauf unverzüglich ausgefertiget, itzgemelte Unsere Geheime-Raths-Verordnung zu besserer Observanz als bishero geschehen, gebracht; was etwan noch darbei zu verbessern, Uns eröffnet und in Summa alles dasjenige von euch mit Treue und Fleiß zu Unserm Besten verrichtet werde, was ihr wisset und verstehet, was darzu dienlich und nöthig ist."

491. Relation von Knesebeck, Schwerin, Platen. Cölln a/S. 8 (18) November.

Ausf. Concept von Schwerin.

Schwierigkeiten mit den Landständen.

18 Nov. „E. Ch. D. mögen wir gehorsambst nicht bergen, wasmaßen die E. Ch. D. bekannte Sache über allen unsern angewandten Fleiß zu solchen Extremitäten leider gerathen, daß wir nächst Gott nichts wissen als E. Ch. D. Kegenwart, so solchem vorstehenden Uebel remediren könnte, wie E. Ch. D. dasselbe aus inliegendem Extract einer Relation mit mehrerm gnädigst ersehen werden. Ob wir nun zwar E. Ch. D. wegen deren Wiederkunft kein Ziel oder Maaß zu setzen und unternehmen werden, auch im geringsten nicht zweifeln, es werden E. Ch. D. dieselbe darumb so viel als immer müglich maturiren, so haben wir doch unsern Pflichten gemäß zu sein ermessen, E. Ch. D. ganz gehorsambst zu ersuchen, hierbei keinen Tag zu versäumen, wie wir dann von Grund unserer Seelen wohl wünschen möchten, daß E. Ch. D. schon wiederumb alhier zur Stelle."

1653.

492. Verfügung an die geheimen Räthe Kneſebeck, Schwerin, [illegible] und Tornow. Cölln a/S. 12 (22) December.

Präſ. 12 (22) Decembr.

Ausf. aus R. 47. 19.

Vernehmung des Predigers Pomarius.

22 Dec. „Es ergehet hiermit Unſer gnädigſter Befehl an euch, daß ihr [illegible] Präſidenten des Consistorii, Hofpredigern und Probſten in Berlin, Ern D. Chemnitzen, Ern Dr. Bergium und Ern M. Behren zu euch ziehet und den Pomarium zu euch in die geheimbte Rathſtuebe erfordert, vorhero aber [illegible] Articulos abfaſſet und denſelben darüber vernehmet. Vornehmlich aber 1) ob er ſich zu der unter ſeinem Namen neulich getruckten Predigt verſte? 2) Ob er ſolches aus eigener Bewegung gethan? 3) Oder wer ihn dazu perſuadirt? 4) Ob er die Predigt nicht vorhero Jemands gewieſen? 5) Ob er wohl wüßte, daß die höchſte Obrigkeit dieſes Landes der reformirten Religion ſei? 6) Ob er nicht aus der Schrift gelernet, daß man die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit nicht verhetzen ſolle? 9) Ob ihme nicht wiſſend, daß die Reformati unter der Augspurgiſchen Confeſſion begriffen? 8) Ob er ſich getrauete, aus der Schrift zu erweiſen, daß Reformati Ketzer und verdammete Leute wären? 9) Daß er, weil er ſolches publice lehren dürfen, ex scriptura klärlich beweiſen ſolle! Wovon ihr ausführliche unterthänigſte Relation zu thun."

---

1) Von Tornow.

1654.

493. Kurfürstliche Verordnung an Achatz von der Schulenburg, Kreis-Commissar in der Altmark, und die andern Commissarien in allen Kreisen der Kurmark. Cölln a/S. 1 (11) Oktober.

Nach dem von Hoverbeck gezeichneten Concept aus R. 24. B. 10.

Landes-Defensionswerk.

11 Okt. Nachdem die sammetliche Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs auf dem nächstverwichenen Reichstage einhelliglich dahin geschlossen, daß zu Versicherung desselben wider allen besorgenden Gewalt und herfürbrechende Empörungen und zu Verhütung unleidlicher und dem Reiche sowohl verderblicher als schimpflicher Proceduren ohne ferneres Nachsehen oder Verschub die in denen heilsamlich aufgerichteten Executions-Ordnungen enthaltene Hülfleist- und Verfassungen mit wirklicher starker Hand unverzöglich zu Werke gestellet und von diesem so hoch angelegenem, zur allgemeinen Wohlfart und des Heiligen Reichs beständigem Ruhestand zielendem Werk kein Chur-, Fürst, Mediat- oder Immediat-Stand, noch Deroselben Landsassen und Unterthanen sich zu eximiren oder in einigerlei Weise zu widersetzen, und, ufn widrigen unverhofften Fall, nach Laut der obgedachten Executions-Ordnungen wider denselben zu verfahren erlaubet und frei gelassen sein solle — alles mehrern wörtlichen Inhalts bemelten jüngsten Reichstagesschlusses —, und diesem zufolge etliche der benachbarten Reichsstände sich bereits in Verfassung gestellet, andere aber, dergleichen Defensionswerk aufzurichten, in vollem Werke begriffen, als haben Wir auch, wie gerne Wir sonsten Unsere ohne das durch den langwierigen Krieg erschöpfte und bedrängete Unterthanen übersehen und verschonet sehen möchten, nicht umbhin gekonnt, gedachtem Reichsschlusse gemäß und derer anderer Reichsstände Exempel nach Uns in wirkliche Verfassung zu stellen. Damit aber solches auf die leidlichste Wege eingerichtet werden möge, so haben Wir aus gnädigstem zu dir tragendem Vertrauen dir committiren wollen, gestalt hiermit und kraft dieses geschiehet, daß du aufs allerschleunigste, als immer müglich, Unsere getreue Unterthanen von Ritterschaft und Städten in der Altenmarck an einen gewissen bequemen Ort verschreibest und als ein gehorsamer Unterthan und treuer Patriot ihnen diesen allgemeinen Reichsschluß und die gegenwärtige unumbgängliche Noth und Gefahr, wie auch Unsere dabei führende landesväterliche Sorgfalt und zu ihrer Conservation gerichtete Intention vorstellest und, damit sie die Sache nach Müglichkeit be-

schleunigen, aufs beweglichste anmahnest und, wie du alles eingerichtet haben 11 Okt.
wirst, nebenst einer gewissen Rolle Uns mit dem ehisten, und zwar aufs längste noch vor Ende dieses Monats Octobris (weil Wir von den Benachbarten angemahnet werden, Uns auch Selbsten obligirt halten, diesem Reichsschlusse nachzuleben) unterthänigste Relation abstatteſt.

Anmerkung. Am genannten Tage ging die Verordnung noch an folgende Kreis-Commissarien ab, Friedrich Dieterich v. Capelle in der Priegnitz, Hans Ludwig von der Gröben in Ober- und Niederbarnim, Comthur Maximilian v. Schlieben im Havelland, Curt v. Platow in Lebus, Otto v. Quast in Ruppin, Obrist Pfuel im Teltow, Obrist Hans von Rochow in der Zauche. Am 6 Oktober erhielten Statthalter v. Blumenthal, Herr von Canstein und Obrist Burgßdorf in Halberstadt die Verordnung mit kleinen Veränderungen; es sollen auch die Grafschaften Hohnstein, Dernburg und Westerburg mit hinzugezogen werden.

494. Instruction für die Einrichtung des Defensionwerks. Cölln a/S. 1 (11) Oktober.

Nach dem von Hoverbeck gez. Concept aus R. 24. B. 10.

„Memorial, wornach sich des durchlauchtigsten Churfürstens zu Brandenburg ꝛc., 11 Okt.
unseres gnädigsten Herren, verordneter Commissarius Achatz von der Schulenburg bei der ihme in der Altenmarck bei denen von der Ritterschaft und Städten aufgetragenen Verrichtung zu Beförderung des vorhabenden Landsdefensionswerkes zu achten, aber doch nicht eben allen zu communiciren hat."

I.

Obwohl vermöge des in S. Ch. D. mitkommenden Rescripto ipsis formalibus angezogenen nächsten Reichstagsschlusses diese Sache mehr in executione als deliberatione beruhet, so haben doch S. Ch. D. mit dem Ausschreiben nicht alsogleich verfahren, sondern vorhero als eine Dero sammetliche getreue Landstände concernirende und angehende Sache dieselbe durch gewisse dazu verordnete Commissarien den Kreisen wollen vortragen lassen; und wie Sie hierunter auf ihn, den von der Schulenburg, als einen gehorsamen Unterthanen und treuen Patrioten, aus sonderbarem zu ihm tragendem gnädigstem Vertrauen Ihr Absehen für andern gerichtet, also versehen Sie Sich gnädigst, derselbe werde sein Aeußerstes zu Facilitir- und Beschleunigung dieses nunmehr leider unvermeidlichen Werkes anwenden. Und stellen S. Ch. D. diesem nach ihme anheimb, ob ers für Verschreibung des ganzen Kreises einem und dem andern, zu dem er einige Confidentz zu setzen hat, à part umbständlich vorstellen wolle, damit, wie sie es besser als andere penetriren und begreifen, also auch für anderen treiben mügen.

II.

Bei dem öffentlichen Vortrage hat er nächst Vorlesung S. Ch. D. ihme zugeschickten Commissorial-Rescripts die Stände zu versicheren, daß S. Ch. D. Intention zu keines Menschen Offension, sondern bloß zu Dero Lande Defension und Versicherung gemeinet und angesehen sei.

III.

11 Okt. Ingleichem, daß dieſes nicht darunter geſuchet werde, als ob dieſe Verfaſſung continuo verbleiben müßte, ſondern daß es nur ad interim pro necessitate hujus temporis und bis man ſich außer aller Gefahr befinden und das Reich in Ruhe geſetzet werde angeſehen.

IV.

Und damit S. Ch. D. ohnedas erſchöpfte und bedrückte Lande mit Werbungen nicht dürften beſchweret werden, ſo wäre S. Ch. D. gnädigſte Meinung dahin gerichtet, daß ſie 3000 Mann ſolcher Leute in ihre Pflicht nehmen wollten, die bereits Soldaten geweſen und ſolches mit Päſſen zu erweiſen hätten und ſchon im Lande zu befinden oder doch anzuſchaffen wären; denen man dann, bis man ſie wirklich zu gebrauchen, ein gewiſſes Wartgeld, als jährlichen:

drei Thaler an Gelde,
acht Scheffel Roggen zu Brod,
ſechs Scheffel Gerſten zu Bier,
ein Scheffel Gerſten zu Grütze,
einen halben Scheffel Erbſen,

zum Unterhalte könnte geben. Dazu dann auch bei itzigem Geldmangel unſchwer zu gelangen ſein wird, bevoraus wann, wie es S. Ch. D. intendiren, weder der Stab noch das erſte Blatt der Officirer angeſchlagen oder in Conſideration gebracht werden wird.

V.

So ſoll auch außer unumbgänglicher Noth die Mannſchaft im Lande verbleiben und die obgedachter Maßen verpflegete Knechte Macht haben, bei denen vom Adel, Bürgern und Bauern zu dienen und zu aller Arbeit, wo ſie wollen, ſich gebrauchen zu laſſen, damit ſie ſich umb ſo viele beſſer erhalten und, was ihnen obſpecificirter Maßen gereichet werden wird, pro adminiculo ihrer Suſtentation anwenden können.

VI.

Und wird der Unterhalt an Gelde und Korn unter die Stände von Ritterſchaften und Städten einzutheilen und jedem ſein Contingent anzuſchlagen ſein. Signatum Cöln an der Spree unter S. Ch. D. Subſcription und aufgedrucktem Inſiegel am 1 Octobris anno p. 1654.

Anmerkung. An alle Kreis-Commiſſarien, mut. mut. an Kanzler, geh. und Regierungsrath H. G. v. d. Born und Chriſtian v. Brandt.

495. Kurfürstliche Verordnung an den Dompropst N. Rethen (?) und die Städte Alt- und Neustadt Brandenburg, Ruppin, Berlin und Cölln, Frankfurt a/O., Prenzlau. Cölln a/S. 7 (17) Oktober.

Nach dem von Tornow geschriebenen Concept aus R. 24. B. 10.

Theilnahme am Landes-Defensionswerk.

Wir mögen euch erheischender Nothdurft nach gnädigst nicht verhalten, 17 Okt.
welchergestalt die Röm. Kais. Maj. und gesambte Churfürsten, Fürsten und Stände auf verwichenem Reichstage einhelliglich geschlossen, daß die in denen Reichs-Executions-Ordnungen enthaltene Hülfleist- und Verfassungen ohn Aufschub zu Werke gerichtet werden und davon kein Stand des Reichs, auch nicht desselben Unterthanen exempt und befreiet sein sollen, allermaßen dasselbe im publicirten Reichsabscheide der Länge nach mit mehrern zu lesen ist.

Wann dann die Erfahrung es giebet, daß allbereit einige benachtbarte Stände diesem Reichsschlusse zuer Folge sich in Ordnung und Verfassung gestellet, theils auch derselben in voller Arbeit begriffen, sich gleichergestalt gehörig zue fassen, so will Uns als einem Reichs-Churfürsten, der sowohl von des Heil. Röm. Reichs als seiner Erblande Ruhestand und Wohlfahrt tragenden schweren Ambts halber wachsamb sein mueß, nicht gebüeren, hierinnen etwas zue übersehen oder zu verabsäumen, zumal Uns die von allen Orten her herfürblickende große Gefahr und betrübte Erinnerunge der hiebevor verübter, dem Reiche und Unsern Landen sowohl verderblicher als schimpflicher Proceduren gleichsamb darzu anermahnen.

Wir seind aber nicht wenig bekümmert, wie solches nöthige Werk ohn sondern Schaden und großen Kosten Unser ohn das beschwerten und verderbten Lande einzurichten. Derhalben Wir diese Sach sowohl Selbst als durch Unsere Geheimbte Räthe wohl erwogen und so viel befunden, wann nuer dieselbe recht angegriffen und auf Seiten Unserer gehorsamen Stände und Unterthaenen darzu sowohl gueter Will und Eifer als Schuldigkeit erwiesen würde, daß leicht zue einer gueten Verfassung ohn sonderer Bedrückung Unserer Lande zu gelangen. Und damit ihr davon etwas mehrere Information habet, so ist euch erinnerlich, wie nicht allein Unserer getreuen Städte dies- und jenseits der Oder ꝛc. Schuldigkeit sei, sich mit gueten Gewehr zu versehen und in Kriegs-exercitiis fleißig zu üben, sondern auch bei herfürbrechender Gefahr und Überfall, welchen der Höchste in Gnaden abwenden wolle, bei 4000 bewehrter Soldaten Uns zuzusenden und zu unterhalten. Dieweil Uns aber dieser Unserer Städte Ruin und verderblicher Zustand mehr denn zu wohl bekannt, so sehen Wir wohl, daß eine wahre Unmüglichkeit sei, daß dieselbe voritzo solches prästiren könnten; Wir wollen ihnen auch solches nicht zumuthen, sondern ad tempus insoweit von Unser Befugniß abstehen, daß, weil bei den verschiedenen Plünderungen und Einfällen die meiste Bürgerschaft ihres Gewehrs beraubt, auch alles Geschütz den Rathhäusern abgenommen,

17 Okt. sie, die Bürgerschaft, voritzo sich nuer mit gueten Musqueten oder Feuerröhren, auch Piquen wohl versehen, die Harnische und Stück aber, auch die Rüstwagen noch in etwas zurückbleiben möchten, bis die Einwohner ad uberiorem fortunam kommen und die itzige nöthige onera sich mindern werden. Indeß aber könnte den Städten nicht schwer fallen, weil Wir viel Stück gießen lassen, etwas an Kupfer, Messing und andern Metall darzu zu Hülf zu geben, wogegen Wir gemeinet, auf allen Nothfall eine und andere Stadt mit Stücken und Rüstung zu versehen. Betreffend die Anzahl der 4000 Mann, so, wie gesagt, Unsere getreue Städte auszurüsten und Uns zuzuschicken schuldig, seind Wir gemeinet, den dritten Theil daran ad tempus zu erlassen und mit zwei Theilen gnädigst zufrieden zu sein. Wann es aber anfangs sehr schwer scheinen will, wie solche Anzahl zu werben und folgends zue unterhalten, so müget ihr wissen, daß Wir[1]) nuer bloß Fußknechte, deren Unterhalt jährlich mehr nicht als aufs höchste 30000 Thaler kommen sollte, worzu Wir euch und gesambten Städten dann guete und zulängliche Mittel und Vorschläge zeigen und eröffnen werden, zu halten, euch zumuthen. Diesem nach ist Unser gnädigster Befehl an euch, daß ihr bei den Pflichten, womit ihr Uns verwandt, einige von den euch incorporirten Städten und Ausschuß der Bürgerschaft zu euch ziehet, dieselbe ebenmäßig ihrer Pflicht erinnert, in aller Geheim nochmals von diesem nöthigen Werke deliberiret und selbst bedenket, was zue euer Wohlfahrt und Erleichterung dienet, folgends aber mit gnugsamer Instruction einige verschwiegene Leute euers Mittels auf den 8 Novembris künftig anhero sendet und dann folgenden Tages ferners vernehmet, wie diese Verfassung eingerichtet und werkstellig gemachet werde.

Gleichwie euch nun aus vorigen Zeiten bekannt, was vor großen Schaden und Unglück diejenigen erduldet, so nicht in Bereitschaft gestanden, also zweifeln Wir nicht, ihr werdet euch besser vorsehen und hierzu gehorsambst eifrig erweisen.

496. Formular einer Ordre des Conrad v. Platow für Anschaffung und Haltung eines auf Wartegeld gesetzten Soldaten. Cleffien. 10 (20) Oktober.

Abschrift aus R. 24. B. 10.

20 Okt. Demnach S. Ch. D. zu Brandenburgk ꝛc. vermöge des letzten gemachten Reichstagesschlusses etzliche Völker zur Landes-Defension in Wartgeld zu nehmen entschlossen, als soll das Dorf N. N. einen Soldaten zue Fuß, der vorher gedienet und eine gute Kundschaft seines Verhaltens hat, verschaffen. Derselbige soll mit freier Wohnung versehen, wie auch contribution- und schoßfrei gehalten werden. Jährlichen soll er haben Wartegeld und Unterhalt, bis er weiter gebrauchet wird:

---

1) Durchstrichen: nicht gemeinet, euch, Officierer zu werben und einen Stab zu halten zuzumuthen, sondern

An Geld	3 Reichsthaler,	20 Okt.
An Brodkorn	8 Scheffel,	
Zue Bier	6 Scheffel Gersten,	
Zu Grütze	1 Scheffel Gerste,	
Und	½ Scheffel Erbsen.	

Wann er aber aufgefordert sollte werden, wird ihme monatlichen gegeben, was gebräuchlich ist. Es soll aber dieser Soldat noch vor Ausgangs dieses Monats Octobris verschaffet [und] mir, Commissario Conrath von Platowen, präsentiret, damit sein Name in die Rolle eingeschrieben werde. Er wird aber [außer][1] unumbgänglichen Noth nicht aufgefordert werden. Unterdessen bleibet ihme frei, bei denen vom Adel, Bürgern und Bauern zu dienen oder umb gewöhnliches Tagelohn zu arbeiten, wo er will.

Actum Cleßien, den 10 Octobris anno 1654.

Conrad von Platow.

497. Kurfürstliche Verordnung an die „Beamten" sämmtlicher Kreise. Cölln a/S. 15 (25) Oktober.

Concept von Hoverbeck angegeben und gelesen aus B. 24. B. 10.

Anschaffung und Einzeichnung der Mannschaften für die Landes-Defension in die Rollen.

Euch wird von dem in nachfolgenden Behuef verordnetem Commissario 25 Okt.
eures Kreises vorbracht werden, welchergestalt Wir zur Sicherheit Unserer Chur und Mark Brandenburg bei gegenwärtigen sich auf den Reichsgrenzen so gefährlich anlassenden Zeiten vermöge des Heil. Reichs Executions-Ordnung und dem jüngsten Regensburgischen Reichsschluß zufolge bewogen worden, Uns etlicher Maßen in Verfassung zu stellen und eine Anzahl Kriegsvolks von 3000 Mann in besagter Unserer Chur Brandenburg aufzubringen.

Wann nun die Ritterschaften in den Kreisen bereits im Werk begriffen, sothane Verfassung zum Effect zu bringen, und Unsere Ambtsstädte und Unterthanen das Ihrige hierbei nach Proportion, was die Ritterschaft thut, auch abstatten werden müssen, so haben Wir euch hiermit in Gnaden anbefehlen wollen, ohne Verlust der geringsten Zeit nach dem modo, welchen die Ritterschaft jedes Kreises gebrauchet, dasjenige an Mannschaft dergestalt zur Hand zu schaffen, damit gegen Ausgang dieses Monats Octobris die Ambtsstädte und Unterthanen eures Kreises nach obgedachter Proportion mit dem Ihrigen, so sie prästiren müssen, fertig sein mögen und die Mannschaft ohnfeilbarlich auf den einschickenden Rollen stehen könne.

---

1) Vorlage: aus.

18 Okt. So viel aber die Verhören anbelanget, ist nochmalen Unsere gnädigste Meinung, daß dieselben, so viel müglich, eingezogen und die Sachen ins Kammergericht verwiesen werden mögen; wann aber deren einige unümbgänglich in Unserm Geheimen Rath gehalten werden müßten, so soll sonst jemands unter euch die Verabscheidung allemal verrichten, damit er, der von Blumenthal, Unsere andern Affairen desto besser respiciren könne.

Im übrigen tragen Wir zu euch allerseits das gnädigste Vertrauen, ihr werdet mit getreuem Fleiß und Sorge dahin sehen, daß dieser Unser Verordnung nachgelebet und Unsere Affairen dadurch mit gebührendem Eifer beobachtet und also nichts verabsäumet werde.

Anmerkung. In der an Blumenthal erlassenen Verfügung vom selben Tage heißt es, er solle dahin sehen, „daß die bei den Posten und sonsten zum Geheimen Rath gehörige ankommende Sachen nach Inhalt Unserer Geheimen Raths-Verordnung aufs eiligste distribuiret, zu rechter Zeit im Geheimen Rath vorgetragen und die Resolutiones darauf unverzüglich ausgefertiget, itzgemelte Unsere Geheime-Raths-Verordnung zu besserer Observanz als bishero geschehen, gebracht; was etwan noch darbei zu verbessern, Uns eröffnet und in Summa alles dasjenige von euch mit Treue und Fleiß zu Unserm Besten verrichtet werde, was ihr wisset und verstehet, was darzu dienlich und nöthig ist."

491. Relation von Knesebeck, Schwerin, Platen. Cölln a/S. 8 (18) November.

Ausf. Concept von Schwerin.

Schwierigkeiten mit den Landständen.

18 Nov. „E. Ch. D. mögen wir gehorsambst nicht bergen, wasmaßen die E. Ch. D. bekannte Sache über allen unsern angewandten Fleiß zu solchen Extremitäten leider gerathen, daß wir nächst Gott nichts wissen als E. Ch. D. Kegenwart, so solchem vorstehenden Uebel remediren könnte, wie E. Ch. D. dasselbe aus inliegendem Extract einer Relation mit mehrerm gnädigst ersehen werden. Ob wir nun zwar E. Ch. D. wegen deren Wiederkunft kein Ziel oder Maaß zu setzen und unternehmen werden, auch im geringsten nicht zweifeln, es werden E. Ch. D. dieselbe darumb so viel als immer müglich maturiren, so haben wir doch unsern Pflichten gemäß zu sein ermessen, E. Ch. D. ganz gehorsambst zu ersuchen, hierbei keinen Tag zu versäumen, wie wir dann von Grund unserer Seelen wohl wünschen möchten, daß E. Ch. D. schon wiederumb alhier zur Stelle."

1653.

492. Verfügung an die geheimen Räthe Kneſebeck, Schwerin, Seidel und Tornow. Cölln a/S. 12 (22) December. Präſ. 12 (22) December[1].

Ausf. aus R. 47. 19.

Vernehmung des Predigers Pomarius.

22 Dec. „Es ergehet hiermit Unſer gnädigſter Befehl an euch, daß ihr Unſere Präſidenten des Consistorii, Hofpredigern und Probſten in Berlin, Ern Dr. Chemnitzen, Ern Dr. Bergium und Ern M. Behren zu euch ziehet und den Pomarium zu euch in die geheimbte Rathſtuebe erfordert, vorhero aber etliche Articulos abfaſſet und denſelben darüber vernehmet. Vornehmlich aber 1) ob er ſich zu der unter ſeinem Namen neulich getruckten Predigt verſte? 2) Ob er ſolches aus eigener Bewegung gethan? 3) Oder wer ihn dazu perſuadiret? 4) Ob er die Predigt nicht vorhero Jemands gewieſen? 5) Ob er wohl wüßte, daß die höchſte Obrigkeit dieſes Landes der reformirten Religion ſei? 6) Ob er nicht aus der Schrift gelernet, daß man die Unterthanen kegen ihre Obrigkeit nicht verhetzen ſolle? 9) Ob ihme nicht wiſſend, daß die Reformati unter der Augspurgiſchen Confeſſion begriffen? 8) Ob er ſich getrauete, aus der Schrift zu erweiſen, daß Reformati Ketzer und verdammete Leute wären? 9) Daß er, weil er ſolches publice lehren dürfen, ex scriptura klärlich beweiſen ſolle! Wovon ihr ausführliche unterthänigſte Relation zu thun."

---

1) Von Tornow.

1654.

493. Kurfürstliche Verordnung an Achatz von der Schulenburg, Kreis-Commissar in der Altmark, und die andern Commissarien in allen Kreisen der Kurmark. Cölln a/S. 1 (11) Oktober.

Nach dem von Hoverbeck gezeichneten Concept aus R. 24. B. 10.

Landes-Defensionswerk.

11 Okt. Nachdem die sammetliche Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs auf dem nächstverwichenen Reichstage einhelliglich dahin geschlossen, daß zu Versicherung desselben wider allen besorgenden Gewalt und herfürbrechende Empörungen und zu Verhüetung unleidlicher und dem Reiche sowohl verderblicher als schimpflicher Proceduren ohne ferneres Nachsehen oder Verschub die in denen heilsamlich aufgerichteten Executions-Ordnungen enthaltene Hülfleist- und Verfassungen mit wirklicher starker Hand unverzöglich zu Werke gestellet und von diesem so hoch angelegenem, zur allgemeinen Wohlfart und des Heiligen Reichs beständigem Ruhestand zielendem Werk kein Chur-, Fürst, Mediat- oder Immediat-Stand, noch Deroselben Landsassen und Unterthanen sich zu eximiren oder in einigerlei Weise zu widersetzen, und, ufn widrigen unverhofften Fall, nach Laut der obgedachten Executions-Ordnungen wider denselben zu verfahren erlaubet und frei gelassen sein solle — alles mehrern wörtlichen Inhalts bemelten jüngsten Reichstagesschlusses —, und diesem zufolge etliche der benachbarten Reichsstände sich bereits in Verfassung gestellet, andere aber, dergleichen Defensionswerk aufzurichten, in vollem Werke begriffen, als haben Wir auch, wie gerne Wir sonsten Unsere ohne das durch den langwierigen Krieg erschöpfte und bedrängete Unterthanen übersehen und verschonet sehen möchten, nicht umbhin gekonnt, gedachtem Reichsschlusse gemäß und derer anderer Reichsstände Exempel nach Uns in wirkliche Verfassung zu stellen. Damit aber solches auf die leidlichste Wege eingerichtet werden möge, so haben Wir aus gnädigstem zu dir tragendem Vertrauen dir committiren wollen, gestalt hiermit und kraft dieses geschiehet, daß du aufs allerschleunigste, als immer müglich, Unsere getreue Unterthanen von Ritterschaft und Städten in der Altenmarck an einen gewissen bequemen Ort verschreibest und als ein gehorsamer Unterthan und treuer Patriot ihnen diesen allgemeinen Reichsschluß und die gegenwärtige unumbgängliche Noth und Gefahr, wie auch Unsere dabei führende landesväterliche Sorgfalt und zu ihrer Conservation gerichtete Intention vorstellest und, damit sie die Sache nach Müglichkeit be-

schleunigen, aufs beweglichste anmahnest und, wie du alles eingerichtet haben 11 Okt.
wirst, nebenst einer gewissen Rolle Uns mit dem ehisten, und zwar aufs längste noch vor Ende dieses Monats Octobris (weil Wir von den Benachbarten angemahnet werden, Uns auch Selbsten obligirt halten, diesem Reichsschlusse nachzuleben) unterthänigste Relation abstattest.

Anmerkung. Am genannten Tage ging die Verordnung noch an folgende Kreis-Commissarien ab, Friedrich Dieterich v. Capelle in der Priegnitz, Hans Ludwig von der Gröben in Ober- und Niederbarnim, Comthur Maximilian v. Schlieben im Havelland, Curt v. Platow in Lebus, Otto v. Quast in Ruppin, Obrist Pfuel im Teltow, Obrist Hans von Rochow in der Zauche. Am 6 Oktober erhielten Statthalter v. Blumenthal, Herr von Canstein und Obrist Burgßdorf in Halberstadt die Verordnung mit kleinen Veränderungen; es sollen auch die Grafschaften Hohnstein, Dernburg und Westerburg mit hinzugezogen werden.

494. Instruction für die Einrichtung des Defensionwerks. Cölln a/S. 1 (11) Oktober.

Nach dem von Hoverbeck gez. Concept aus R. 24. B. 10.

„Memorial, wornach sich des durchlauchtigsten Churfürstens zu Brandenburg ꝛc., 11 Okt.
unseres gnädigsten Herren, verordneter Commissarius Achatz von der Schulenburg bei der ihme in der Altenmarck bei denen von der Ritterschaft und Städten aufgetragenen Verrichtung zu Beförderung des vorhabenden Landsdefensionswerkes zu achten, aber doch nicht eben allen zu communiciren hat."

I.

Obwohl vermöge des in S. Ch. D. mitkommenden Rescripto ipsis formalibus angezogenen nächsten Reichstagsschlusses diese Sache mehr in executione als deliberatione beruhet, so haben doch S. Ch. D. mit dem Ausschreiben nicht alsogleich verfahren, sondern vorhero als eine Dero sammetliche getreue Landstände concernirende und angehende Sache dieselbe durch gewisse dazu verordnete Commissarien den Kreisen wollen vortragen lassen; und wie Sie hierunter auf ihn, den von der Schulenburg, als einen gehorsamen Unterthanen und treuen Patrioten, aus sonderbarem zu ihm tragendem gnädigstem Vertrauen Ihr Absehen für andern gerichtet, also versehen Sie Sich gnädigst, derselbe werde sein Aeußerstes zu Facilitir- und Beschleunigung dieses nunmehr leider unvermeidlichen Werkes anwenden. Und stellen S. Ch. D. diesem nach ihme anheimb, ob ers für Verschreibung des ganzen Kreises einem und dem andern, zu dem er einige Confidentz zu setzen hat, à part umbständlich vorstellen wolle, damit, wie sie es besser als andere penetriren und begreifen, also auch für anderen treiben mügen.

II.

Bei dem öffentlichen Vortrage hat er nächst Vorlesung S. Ch. D. ihme zugeschickten Commissorial-Rescripts die Stände zu versicheren, daß S. Ch. D. Intention zu keines Menschen Offension, sondern bloß zu Dero Lande Defension und Versicherung gemeinet und angesehen sei.

III.

11 Okt. Ingleichem, daß dieſes nicht darunter geſuchet werde, als ob dieſe Verfaſſung continue verbleiben müßte, ſondern daß es nur ad interim pro necessitate hujus temporis und bis man ſich außer aller Gefahr befinden und das Reich in Ruhe geſetzet werde angeſehen.

IV.

Und damit S. Ch. D. ohnedas erſchöpfte und bedrückte Lande mit Werbungen nicht dürften beſchweret werden, ſo wäre S. Ch. D. gnädigſte Meinung dahin gerichtet, daß ſie 3000 Mann ſolcher Leute in ihre Pflicht nehmen wollten, die bereits Soldaten geweſen und ſolches mit Päſſen zu erweiſen hätten und ſchon im Lande zu befinden oder doch anzuſchaffen wären; denen man dann, bis man ſie wirklich zu gebrauchen, ein gewiſſes Wartgeld, als jährlichen:

drei Thaler an Gelde,
acht Scheffel Roggen zu Brod,
ſechs Scheffel Gerſten zu Bier,
ein Scheffel Gerſten zu Grütze,
einen halben Scheffel Erbſen,

zum Unterhalte könnte geben. Dazu dann auch bei itzigem Geldmangel unſchwer zu gelangen ſein wird, bevoraus wann, wie es S. Ch. D. intendiren, weder der Stab noch das erſte Blatt der Officirer angeſchlagen oder in Conſideration gebracht werden wird.

V.

So ſoll auch außer unumbgänglicher Noth die Mannſchaft im Lande verbleiben und die obgedachter Maßen verpflegete Knechte Macht haben, bei denen vom Adel, Bürgern und Bauern zu dienen und zu aller Arbeit, wo ſie wollen, ſich gebrauchen zu laſſen, damit ſie ſich umb ſo viele beſſer erhalten und, was ihnen obſpecificirter Maßen gereichet werden wird, pro adminiculo ihrer Suſtentation anwenden können.

VI.

Und wird der Unterhalt an Gelde und Korn unter die Stände von Ritterſchaften und Städten einzutheilen und jedem ſein Contingent anzuſchlagen ſein. Signatum Cöln an der Spree unter S. Ch. D. Subſcription und aufgedrucktem Inſiegel am 1 Octobris anno p. 1654.

Anmerkung. An alle Kreis-Commiſſarien, mut. mut. an Kanzler, geh. und Regierungsrath H. G. v. d. Born und Chriſtian v. Brandt.

495. Kurfürstliche Verordnung an den Dompropst N. Rethen (?) und die Städte Alt- und Neustadt Brandenburg, Ruppin, Berlin und Cölln, Frankfurt a/O., Prenzlau. Cölln a/S. 7 (17) Oktober.

Nach dem von Tornow geschriebenen Concept aus R. 24. B. 10.

Theilnahme am Landes-Defensionswerk.

Wir mögen euch erheischender Nothdurft nach gnädigst nicht verhalten, 17 Okt.
welchergestalt die Röm. Kais. Maj. und gesambte Churfürsten, Fürsten und Stände auf verwichenem Reichstage einhelliglich geschlossen, daß die in denen Reichs-Executions-Ordnungen enthaltene Hülfleist- und Verfassungen ohn Aufschub zu Werke gerichtet werden und davon kein Stand des Reichs, auch nicht desselben Unterthanen exempt und befreiet sein sollen, allermaßen dasselbe im publicirten Reichsabscheide der Länge nach mit mehrern zu lesen ist.

Wann dann die Erfahrung es giebet, daß allbereit einige benachtbarte Stände diesem Reichsschlusse zuer Folge sich in Ordnung und Verfassung gestellet, theils auch derselben in voller Arbeit begriffen, sich gleichergestalt gehörig zue fassen, so will Uns als einem Reichs-Churfürsten, der sowohl von des Heil. Röm. Reichs als seiner Erblande Ruhestand und Wohlfahrt tragenden schweren Ambts halber wachsamb sein mueß, nicht gebüeren, hierinnen etwas zue übersehen oder zu verabsäumen, zumal Uns die von allen Orten her herfürblickende große Gefahr und betrübte Erinnerunge der hiebevor verübter, dem Reiche und Unsern Landen sowohl verderblicher als schimpflicher Proceduren gleichsamb darzu anermahnen.

Wir seind aber nicht wenig bekümmert, wie solches nöthige Werk ohn sondern Schaden und großen Kosten Unser ohn das beschwerten und verderbten Lande einzurichten. Derhalben Wir diese Sach sowohl Selbst als durch Unsere Geheimbte Räthe wohl erwogen und so viel befunden, wann nuer dieselbe recht angegriffen und auf Seiten Unserer gehorsamen Stände und Unterthaenen darzu sowohl gueter Will und Eifer als Schuldigkeit erwiesen würde, daß leicht zue einer gueten Verfassung ohn sonderer Bedrückung Unserer Lande zu gelangen. Und damit ihr davon etwas mehrere Information habet, so ist euch erinnerlich, wie nicht allein Unserer getreuen Städte dies- und jenseits der Oder ꝛc. Schuldigkeit sei, sich mit gueten Gewehr zu versehen und in Kriegs-exercitiis fleißig zu üben, sondern auch bei herfürbrechender Gefahr und Überfall, welchen der Höchste in Gnaden abwenden wolle, bei 4000 bewehrter Soldaten Uns zuzusenden und zu unterhalten. Dieweil Uns aber dieser Unserer Städte Ruin und verderblicher Zustand mehr denn zu wohl bekannt, so sehen Wir wohl, daß eine wahre Unmüglichkeit sei, daß dieselbe voritzo solches prästiren könnten; Wir wollen ihnen auch solches nicht zumuthen, sondern ad tempus insoweit von Unser Befugniß abstehen, daß, weil bei den verschiedenen Plünderungen und Einfällen die meiste Bürgerschaft ihres Gewehrs beraubt, auch alles Geschütz den Rathhäusern abgenommen,

17 Okt. sie, die Bürgerschaft, voritzo sich nuer mit gueten Musqueten oder Feuerröhren, auch Piquen wohl versehen, die Harnische und Stück aber, auch die Rüstwagen noch in etwas zurückbleiben möchten, bis die Einwohner ad uberiorem fortunam kommen und die itzige nöthige onera sich mindern werden. Indeß aber könnte den Städten nicht schwer fallen, weil Wir viel Stück gießen lassen, etwas an Kupfer, Messing und andern Metall darzu zu Hülf zu geben, wogegen Wir gemeinet, auf allen Nothfall eine und andere Stadt mit Stücken und Rüstung zu versehen. Betreffend die Anzahl der 4000 Mann, so, wie gesagt, Unsere getreue Städte auszurüsten und Uns zuzuschicken schuldig, seind Wir gemeinet, den dritten Theil daran ad tempus zu erlassen und mit zwei Theilen gnädigst zufrieden zu sein. Wann es aber anfangs sehr schwer scheinen will, wie solche Anzahl zu werben und folgends zue unterhalten, so müget ihr wissen, daß Wir[1]) nuer bloß Fußknechte, deren Unterhalt jährlich mehr nicht als aufs höchste 30000 Thaler kommen sollte, worzu Wir euch und gesambten Städten dann guete und zulängliche Mittel und Vorschläge zeigen und eröffnen werden, zu halten, euch zumuthen. Diesem nach ist Unser gnädigster Befehl an euch, daß ihr bei den Pflichten, womit ihr Uns verwandt, einige von den euch incorporirten Städten und Ausschuß der Bürgerschaft zu euch ziehet, dieselbe ebenmäßig ihrer Pflicht erinnert, in aller Geheim nochmals von diesem nöthigen Werke beliberiret und selbst bedenket, was zue euer Wohlfahrt und Erleichterung dienet, folgends aber mit gnugsamer Instruction einige verschwiegene Leute euers Mittels auf den 8 Novembris künftig anhero sendet und dann folgenden Tages ferners vernehmet, wie diese Verfassung eingerichtet und werkstellig gemachet werde.

Gleichwie euch nun aus vorigen Zeiten bekannt, was vor großen Schaden und Unglück diejenigen erduldet, so nicht in Bereitschaft gestanden, also zweifeln Wir nicht, ihr werdet euch besser vorsehen und hierzu gehorsambst eifrig erweisen.

496. Formular einer Ordre des Conrad v. Platow für Anschaffung und Haltung eines auf Wartegeld gesetzten Soldaten. Cleffien. 10 (20) Oktober.

Abschrift aus R. 24. B. 10.

20 Okt. Demnach S. Ch. D. zu Brandenburgk ꝛc. vermöge des letzten gemachten Reichstagesschlusses etzliche Völker zur Landes-Defension in Wartgeld zu nehmen entschlossen, als soll das Dorf N. N. einen Soldaten zue Fuß, der vorher gedienet und eine gute Kundschaft seines Verhaltens hat, verschaffen. Derselbige soll mit freier Wohnung versehen, wie auch contribution- und schoßfrei gehalten werden. Jährlichen soll er haben Wartegeld und Unterhalt, bis er weiter gebrauchet wird:

---

1) Durchstrichen: nicht gemeinet, euch, Officierer zu werben und einen Stab zu halten zuzumuthen, sondern

An Geld	3 Reichsthaler,	20 Okt.
An Brodkorn	8 Scheffel,	
Zue Bier	6 Scheffel Gersten,	
Zu Grütze	1 Scheffel Gerste,	
Und	1/2 Scheffel Erbsen.	

Wann er aber aufgefordert sollte werden, wird ihme monatlichen gegeben, was gebräuchlich ist. Es soll aber dieser Soldat noch vor Ausgangs dieses Monats Octobris verschaffet [und] mir, Commissario Conrath von Platowen, präsentiret, damit sein Name in die Rolle eingeschrieben werde. Er wird aber [außer][1] unumbgänglichen Noth nicht aufgefordert werden. Unterdessen bleibet ihme frei, bei denen vom Adel, Bürgern und Bauern zu dienen oder umb gewöhnliches Tagelohn zu arbeiten, wo er will.

Actum Cleßien, den 10 Octobris anno 1654.

Conrad von Platow.

497. Kurfürstliche Verordnung an die „Beamten" sämmtlicher Kreise. Cölln a/S. 15 (25) Oktober.

Concept von Hoverbeck angegeben und gelesen aus R. 24. B. 10.

Anschaffung und Einzeichnung der Mannschaften für die Landes-Defension in die Rollen.

Euch wird von dem in nachfolgenden Behuef verordnetem Commissario eures Kreises vorbracht werden, welchergestalt Wir zur Sicherheit Unserer Chur und Mark Brandenburg bei gegenwärtigen sich auf den Reichsgrenzen so gefährlich anlassenden Zeiten vermöge des Heil. Reichs Executions-Ordnung und dem jüngsten Regensburgischen Reichsschluß zufolge bewogen worden, Uns etlicher Maßen in Verfassung zu stellen und eine Anzahl Kriegsvolks von 3000 Mann in besagter Unserer Chur Brandenburg aufzubringen. 25 Okt.

Wann nun die Ritterschaften in den Kreisen bereits im Werk begriffen, sothane Verfassung zum Effect zu bringen, und Unsere Ambtsstädte und Unterthanen das Ihrige hierbei nach Proportion, was die Ritterschaft thut, auch abstatten werden müssen, so haben Wir euch hiermit in Gnaden anbefehlen wollen, ohne Verlust der geringsten Zeit nach dem modo, welchen die Ritterschaft jedes Kreises gebrauchet, dasjenige an Mannschaft dergestalt zur Hand zu schaffen, damit gegen Ausgang dieses Monats Octobris die Ambtsstädte und Unterthanen eures Kreises nach obgedachter Proportion mit dem Ihrigen, so sie prästiren müssen, fertig sein mögen und die Mannschaft ohnfeilbarlich auf den einschickenden Rollen stehen könne.

---

1) Vorlage: aus.

498. Protokoll[1]). [Cölln a/S.] 20 (30) Oktober.

Anwesend: Der Kurfürst, Waldeck, Löben, Kneſebeck, Hoverbeck, Plato, Tornow.

Kaiſerliches Schreiben wegen Winnenthals.

Ward verleſen das einkommene Kaiſ. Schreiben wegen des von Winnenthals.

H. Graf von Waldeck.

Das Werk beſtünde darauf, 1) was dem Kaiſer zu antworten, 2) und wegen der Cleviſchen Stände vorzunehmen.

1. Vom Kaiſer würden dreierlei begehret: 1) mit dem von Winnenthall dem Landtagesreceß gemäß zu verfahren, 2) ihn auf freien Fueß zu ſtellen oder in die Cleviſche Lande zu ſchicken und allda den Proceß zu machen, 3) niemanden von den Ständen weiter zu apprehendiren.

Im erſten hätten S. Ch. D. dem Landtagesreceß gemäß den Ständen begegnet, mehr gethan, als Sie thun ſollen und ſchuldig geweſen, hätten ihnen alles hingeben und nur die Präbenden zu conferiren Ihr vorbehalten und den Delinquenten das Leben zu ſchenken. Im übrigen allem wären die Stände gleichſam Condomini. Weil nun dieſes geſchehen, ſei zu verwundern, da J. Kaiſ. Maj. den Landtagesreceß, als die Confirmation geſuchet, geſehen, daß dannoch Beſchwerden geführt würden, als wann S. Ch. D. demſelben zuwider gethan. Dieſe Winnethaliſche Sache hätte keine Gemeinſchaft mit dem Receß, dann wann die Stände ſich wider ihren Herren vergriffen, hätten ſie den Receß nicht anzuziehen. In Sachen, da ein crimen laesae majestatis begangen, wäre die Lebensſtrafe darauf geſetzt, wann es nur einen Schein hätte. Der Meuterei vorhätte, verwirkte ſein Leben und könnte beim Kopf genommen werden. S. Ch. D. als Herzog zu Cleve wären ſolches zu ſtrafen verbunden; die Güldene Bulla, Reichsabſchiede und Executionordnung ließen ſolches auch zu, ja es gar mit gewappneter Hand zu thun: der Kaiſer und andere Stände wären ſchuldig, in ſolchem Fall Aſſiſtenz zu leiſten, und wer es hinderte, wäre in gleicher Strafe. In criminalibus hätte der Kaiſer dergleichen Verweis nicht thun ſollen ſondern erſt S. Ch. D. Bericht erfodert haben und nicht gleichſam die Landſtände ſtärken; liefe auch dem Friedenſchluſſe zuwider, man wollte S. Ch. D. die Interpretation der Privilegien nehmen. Hätten alſo S. Ch. D. Urſach, Sich diesfalls über das Kaiſerliche Schreiben zu beſchweren. Weil man es aber mit dem Kaiſer zu thun, ſei J. Kaiſ. Maj. mit gebührendem Reſpect der Grund, ſo S. Ch. D. bei Ihrem Vorhaben hätten und unumbſtößlich wäre, vorzuhalten. Ihre Intent wäre, die böſe und gefährliche Proceduren zu ſtrafen und weiter zu verhüeten. Hätten

1) Aus R. 34. 13 W. Winnenthal (V). Abſchrift von Taſchenberger. Zur Sache vgl. U.-A. 5, 755, wo das kaiſerliche Schreiben gedruckt iſt.

Gewissens und Ampts halber anders nicht thun können, die Sache mit Dero Räthen vorhero gnugsam überleget. Was Sie vorgenommen, sei den Reichsconstitutionen nicht zuwider, praesumtio wäre allzeit für große Herren. J. Kais. Maj. sei falsch und unrecht berichtet, S. Ch. D. wollten den Reichssatzungen und peinlicher Halsgerichtsordnung gemäß in dieser Sache verfahren. Do es je zur Extremität kommen sollte, würden Extraordinarmittel gebraucht werden müssen. Trügen die Zuversicht zu J. Kais. Maj., daß Sie Ihr hierunter assistiren würden. Kaiserliches Schreiben wegen Winnenthals.

Chur-Sachsen und andern Chur- und Fürsten sei die Unpilligkeit, so S. Ch. D. angethan würde, zu remonstriren, damit dieselbe sich Ihrer hierunter annehmen. Vermöge der Executionordnung müßte ein Benachbarter den andern assistiren.

Was die Stände anlangete, würde von denselben S. Ch. D. alles schwer gemacht; darumb auf Mittel, solches zu wehren, zu gedenken. S. Ch. D. hätten ihnen gleichsam alles in Handen geben; müßten nichtes ohne dero Willen thun. Es wären 12000 Thl. zu S. Ch. D. Behuef ausgeschlagen, das würde nun zum Proceß wider Dieselbte gebrauchet. Den Ständen wäre zugelassen, über das Indigenat zu urtheilen. S. Ch. D. hätten den von Palantt mentinirt, Stände hätten sich solchem widersetzet, nun aber zugefahren und ihme solches geben. Wären denen zugegen, die es mit S. Ch. D. hielten; qualificirten, so uncapabel; andere, wider die nichts auszuführen, würden verstoßen. Churf. Räthe hätten den Ständen mitschwören müssen, es müßte kein Diener angestellet werden, so nicht ein Indigena; wann schon qualificirte Diener angenommen würden, widersetzten sie sich. S. Ch. D. sollten nur eine gewisse Anzahl Völker, und nicht drüber, ins Land zu führen, Macht haben; könnten keinem Wohlverdienten ohne der Stände Willen Gnade thun, und hätten hierüber auch das Justizwesen in Handen. Wäre also S. Ch. D. nur ein bloßer Schatte von der Regierung übrig. Hiermit nun wollten die Stände noch nicht zufrieden sein. Sagen, sie wollen Winnenthall loshaben, oder kein Geld geben und also hierin den Landtagesreceß umbstoßen.

Es wären keine frembde Völker, durch die Winnenthall weggeführet; Obr. Spaen hätte ihn selbstdritte angriffen; wie sie ihn aber wegnehmen wollen, hätte er Hülfe gesuchet.

In puncto des Schuldwesens wären so viele Clausuln und Exceptiones gesetzt, daß solche dergestalt nimmer würden gezahlt werden.

S. Ch. D. hätten den Ständen alles hingeben, den Landtagsreceß gehalten, sie, die Stände, aber denselben gebrochen. Hätten Winnenthall als ein Particulier, und nicht als einen Landstand angreifen lassen. Daß die Stände beim Kaiser und den Staten Schutz suchten, solches wäre an sie pillig hoch strafbar.

Kaiserliches Schreiben wegen Winnenthals.

Derhalben sei den Ständen ihr unziemliches Procedere zu verweisen und sie zu befragen, ob sie sich alle zu der Klage bekenneten: da dann die Reichs-Constitutiones besagten, wie zu verfahren.

S. Ch. D. hätten bei den andern Churfürsten, auch denen, mit welchen Sie Alliance gemacht, zu suchen, sich Ihrer anzunehmen, und, was vorgangen, denselben zu communiciren. Wann Spannien oder die Staten sich der Stände annehmen wollten, wäre solches wider die Reichssatzungen. Lottringen würde schon für feind gehalten; do derselbe ins Land gehen sollte, wären nicht allein die Alliirte, sondern auch andere Stände schuldig, Sie zu assistiren, auch gegen sie, die Landstände. S. Ch. D. fundamenta wären ehrlich und christlich.

Weil man bishero von der Verfassung abgehalten, hätte man itzo Ursache, nach Besage des Reichsabschiedes wider des Lottringers Vornehmen sich derselben zu gebrauchen.

An Canstein würde zu schreiben sein nacher Braunschwieg, es an die churcölnische Deputirte, wie auch die braunschwie[gische] doselbst zu bringen und umb Assistenz anzuhalten.

Müßte eine Schrift an die Stände herumbgeschickt werden, solche zu unterzeichnen, wer sich dieser Sache annehmen wollte. Die nun nicht wollen damit zu thun haben, die würden verschonet; die andern aber hätte man zu belegen mit S. Ch. D. Völkern, bis sie sich auch accommodirten.

H. von Löben.

Das Werk bestünde auf zwei Fragen: wie J. Maj. zu beantworten, und wie mit den Ständen zu verfahren.

J. Maj. sei ausführlich zu beantworten, die Präcipitanz zu remonstriren. Wann J. Maj. begründeter Bericht geschehe, würden Dieselbe zu andern Gedanken gerathen.

Das Kaiserliche Schreiben und die Antwort darauf sei den Alliirten im Vertrauen zu communiciren, damit ein jeder, ja die ganze Welt, S. Ch. D. Unschuld vernehme, weil ohne das das Kaiserliche Schreiben würde propalirt werden. An die Landstände wäre auch zu schreiben oder mündlich an dieselbe zu bringen und vorzustellen, wie es ihnen gefallen würde, wann ihre Unterthanen sich dergleichen, wie sie gegen S. Ch. D. thäten, unternähmen, und darumb zu begehren, S. Ch. D. beizustehen; dabei ihnen die erwiesene Gnade und Gutthaten vorzuhalten. Wann S. Ch. D. nicht hohe Ursach gehabt, Sich des von Winnenthals zu bemächtigen, würden Sie es nicht gethan haben. Hätte sich des criminis laesae majestatis theilhaftig gemacht, würde er der Strafen zu unterwerfen sein. Sei auch zu vernehmen, welche Stände sich zu diesem Werke bekennen. Daß sie sich an Spannien und Staden wenden und unter Neuburg begeben sollten,

wäre zwar nicht leicht zu befürchten; doch sei gleichwohl behuetsam zu sein und sich gefaßt zu halten. Verfassung wegen Lottrings könne geschehen. Kaiserliches Schreiben wegen Winnenthals.

Theils der Kaiserlichen Reichshofräthe hielten der Stände Vornehmen nicht recht. Durch die Kaiserliche Confirmation sei S. Ch. D. nichts benommen.

Wann es zum Krieg kommen sollte, hätten S. Ch. D. Ihrer Anverwandten und mit denen Sie Sich in Verbündnus eingelassen, Assistenz Sich zu gebrauchen. Do der König in Schweden einige Prätension auf die Lande wollte machen, würde es auf Jülich sein. Inmittelst wäre der Proceß mit Wilichen, wie er angefangen, zu continuiren.

Erinnerte dabei, ob nicht facti species unter andern Namen an einen katholischen Ort umb Rechtsbelehrung zu verschicken.

H. Knesebeck.

Dem Kaiser zu antworten, daß S. Ch. D. Sich nicht versehen, daß die clevische Stände, denen Dieselbe so viele Gnade gethan, sich sollten unternommen haben, Sie dergleichen, wie im Kaiserlichen Schreiben angeführt, zu beschuldigen. Hätten gnugsame Ursachen gehabt, Sich seiner Person zu bemächtigen, wie schon angeführt. In Sachen laesae majestatis wären S. Ch. D. an die Landesreceß und Privilegia nicht verbunden. Sollte nach Ausweisung der Rechte wider ihn verfahren werden. Würde relaxatio und dimissio erkannt, gönneten Sie es ihme. Do auch ein widriges Urtel kommen sollte, wollten Sie mehr zur Clemenz geneigt sein. Sachsen, Braunschweig und andern Confoederirten sei das Kaiserliche Schreiben und Antwort zu communiciren.

Den Ständen sei zuzureden und von denselben zu vernehmen, ob die Klage communi omnium consensu am Kaiserlichen Hofe eingegeben. Wann dies nicht helfen wollte, wäre alsdann zu andern Mitteln zu schreiten.

H. Hewerbeck.

Sache bestünde darauf: 1. wie der Kaiser zu beantworten, 2. es Winnenthals [halber] zu halten, 3. wie wider dessen Adhärenten und sammetliche Stände zu verfahren.

Das erste bestünde uf die ingredientia, S. Ch. D. Befugnuß zur Apprehension auszuführen, so durch Herren Seydeln geschehen könnte, der die Interrogatoria wohl eingerichtet.

Vorhero möchte nicht undienlich sein, gewissen Grund zu haben, wie weit der Kaiser an dieser Sache schuld. Durch den Agenten sei umb der Stände Schreiben anzuhalten, und zu sehen, ob es die Stände, und welche, unterschrieben, und ob deren Worte behalten. Das Kaiserliche Schreiben wäre anfangs scharf eingerichtet, der Schluß aber bestünde auf vertrauliche

Kaiserliches Schreiben wegen Winnenthals.

Anmahnung. Do der Resident der Sache nicht gewachsen, ob nicht eine sondere Schickung an den Kaiserlichen Hof, sine solennitatibus, nöthig: allda die erwiesene beneficia besser mündlich würden vorgestellet werden können. Sonst möchte das Churf. Schreiben den Ständen zukommen. Die Churf. beneficia würden im Schreiben nur generaliter anzuziehen sein. Der Kaiser stellete allerhand Gefahr und Difficultäten vor. Dagegen wäre hinwieder vorzustellen, was der Kaiser und das Reich für Gefahr zu befahren, wann J. Maj. den Ständen beifallen sollte. J. Maj. Schreiben würde die Stände in ihrem Vorhaben stärken. Dann do dieselbe aufstünden und anderer Potentaten Hülfe gebrauchten, würde J. Maj. mehr Schaden als S. Ch. D. bringen und neue Motus geben.

Wegen des processus und der Apprehension zöge er sich auf des Herren Grafen votum. Ob zwar pares curiae, competentes judices auch in criminalibus, so wäre es doch auf itzigen casum nicht zu ziehen, da Winnenthall criminis laesae majestatis beschuldiget würde. S. Ch. D. Versprechen in den Landtagesreceßen ginge dahin nicht, wäre dahin nicht erwähnet. Schluß würde sein, daß S. Ch. D. Vorfahren sich also gegen die Stände allzeit erwiesen, daß Sie alles justificiren könnten. Dergleichen würde S. Ch. D. auch thun. Do Ihr Gefahr zustehen sollte, würde Gott Mittel dazu geben, wie demselben zu begegnen.

Den Ständen wäre dies Schreiben zu communiciren, dabei die Unbilligkeit und Beschuldigungen, damit S. Ch. D. beleget würden, vorzustellen und zu vernehmen, ob sie sich alle dazu bekenneten.

Den unintereßirten Churfürsten sei von dem Schreiben Communication zu thun. Möchte andern dergleichen Gefahr auch vorstehen können, und daher zu suchen, neben S. Ch. D. bei dem Kaiser umbzutreten, bei den conföderirten aber zu sondiren, ob sie S. Ch. D. in dieser Gefahr mit ihren Ständen assistiren würden.

Wäre nöthig, daß S. Ch. D. Sich in solche Verfassung setzten, so zureichend, und die Lande auch für der Zeit nicht in Verderb setzten; wie dann schon Verfassung vor wäre.

Die Kriege, so ein Herr mit seinen Unterthanen hätte, wären am gefährlichsten. Darumb die Güete vorerst zu versuchen. Do aber theils gaar nicht zu gewinnen oder der meiste Theil, müßten sie mit Zuziehung der Alliirten zum Gehorsamb gebracht werden.

H. Plato.

Es wäre von Beantwortung des Kaiserlichen Schreibens allschon gnug geredet. Das Examen mit dem von Willich würde mehr Liecht darinnen geben und die Ursachen seiner Verhaftung daraus zu nehmen sein, auch daß die Captivität wider einen Unterthanen geschehen. Den Landtagesreceß

anlangende, als ob dawider gehandelt, das wäre in privatis delictis zu verstehen, und nicht, do contra principem delinquiret. Der Stände Klagschrift zu haben, wäre guet, an den Residenten zu schreiben, zu sehen, ob die narrata mit dem Kaiserlichen Schreiben einstimmig. Es schiene, das Kaiserliche Schreiben wäre nur ein Abmahnungsschreiben. Die Stände würden sich wohl bedenken, ehe es ad extrema kommen sollte; würden den größesten Schaden davon haben. Kaiserliches Schreiben wegen Winnenthals.

Auch würde in der Antwort an den Kaiser zu protestiren sein, daß nicht anders, dann wie Recht, wider den captivum verfahren werden sollte, und, die Stände zur Schuldigkeit zu ermahnen, bei J. Kais. M. zu suchen. Beneficia, so ihnen, Ständen, von S. Ch. D. widerfahren, könnten im Schreiben mit angezogen werden.

Wie gegen die Stände zu verfahren? Güete zu gebrauchen vorerst, und, wie sie S. Ch. D. wider den Revers nicht beschwerten, vorzustellen. Dieser casus mit Winnenthall liefe dawider nicht. Dabei die incommoda vorzuhalten. Ob nicht auch einige puncta aus Winnenthals Antwort zu ziehen, darüber er convincirt? Möchten alle Stände davon nicht Wissenschaft haben oder dazu verstehen.

Communicatio den andern Churfürsten und Ständen nöthig, und Raths zu erholen, wie zu procediren; auch zu sondiren, wann es zur Rebellion käme, wessen man sich zu versehen. Indeß die Verfassungen in den andern Landen fortzusetzen. Die Kriege mit den Unterthanen wären am gefährlichsten, also erst alle güetliche Mittel vorzunehmen. Drunten aber würde anitzo die Verfassung so hoch nicht zu urgiren sein, sondern der Kreisschluß zu erwarten; außer deme möchte es neue Difficultäten geben. Beim nächsten Reichstage hätte es die Meinung nicht gehabt, itzo eine wirkliche Verfassung anzustellen, sondern nur auf die Officierer zu gedenken. Und wäre es nur auf eine einfache Reichshülfe angesehen.

Der Proceß, wie er mit Winnenthaln angefangen, sei fortzustellen. Do er defensionales übergeben will, würde ihme solches nicht zu denegiren sein. Acta wären auf katholische, auch andere Universitäten zu verschicken. Kämen dann gleiche Urtel, hätte er sich umb so viele weniger zu beschweren; do nicht, wäre dann zu sehen, was zu thun sei.

H. Tornow.

Das Kaiserliche Schreiben schiene etwas verdächtig. Das Churf. Schreiben wäre ganzer zweier Monat unbeantwortet gelassen. Der Stände Klage und Schreiben sei nicht mitgeschickt; möchte wohl mehr darinnen sein, als im Kaiserl. Schreiben enthalten. Den Ständen würde in allem Glauben gegeben, und wäre gleich ein Befehl, wie in allem zu verfahren. Sei ausführlich durch Herren Seydeln zu beantworten. Weil auch der

Kaiserliches Schreiben wegen Winnenthals.

Kaiser der Extremi[tä]ten gedächte, sei zu antworten, daß S. Ch. D. dagegen auch auf Mittel müßten gedenken. Communicatio der Chur- und Fürsten, außer Sachsen, seie nöthig. Stände wären hochmüthig und kühne. Möchten alle daran nicht Schuld haben, daß sie rebelliren, frembde Völker an sich ziehen oder sich an andere Herrschaft begeben sollten. Würden sich wohl bedenken; wäre Ham, Lipstadt und Schenckenschantz besetzt. Beliebte, das Patent zu publiciren, warumb Willich captivirt. S. Ch. D. hätten dessen große Ursach; wäre wider den Landtagesreceß nit gehandelt, wollten es weiter nicht thun. Könnte auch ein Schreiben umbgeschickt werden an die Stände, so sie zu unterschreiben. Könnte mehr Volk in Ham und Lipstadt geleget werden. Und do sie denen nichts geben wollten, hätten es die Völker zu suchen; würden sich dann wohl anders schicken.

Ob nicht S. Ch. D. einen von hier hinzuschicken, weil den Räthen drunten nicht allerdings zu trauen, der alles expediren hülfe, damit alles in geheimb gehalten würde, welcher den Herrn Statthalter zu sich zu ziehen.

Proceß mit Winnenthall wäre fortzusetzen.

Serenissimus.

Von Beantwortung des Kaiserl. Schreibens sei gnug geredet. Wann der Kaiser den Ständen keinen Schutz hielte, würden sich dieselbe schon schicken. Wegen der Gefahr, so Caesar besorgete, hätte S. Ch. D. Willich captiviren lassen müssen. Seine Schreiben würden geben, was er für Corruptiones gebrauchet und daß er Ufwiegelung vorgehabt. Mit der Beantwortung wäre so lange einzustehen, bis man sehe, was er Winnenthall geantwortet. Kein Fürst hätte den Ständen so viele Gnade erwiesen, als von S. Ch. D. geschehen. Weil sie nun nicht hielten, was sie zugesaget, ob sie sich nicht aller Privilegien verlustig gemacht? Hätten Confirmation ohne S. Ch. D. Wissen gesuchet.

Wollten die Criminal-Acta in Druck geben lassen, damit jedermann die Ursachen sehe, warumb S. Ch. D. zur Captur greifen müssen.

Die Stände hätten S. Ch. D. Herren Vatern und Ihr einen Handschlag anstatt Eides gethan und thäten dannoch dem zuwider. Bei der Qualification brauchten sie dies Mittel, daß sie Leute kriegten, die schwören müßten; darüber falsche Aide abgeleget, und kämen dadurch Unqualificirte zu Ämptern und Dignitäten und würden acceptiret.

Verfassung sei nöthig. Daß besorgt würde, daß die Clevische unterm Prätext der Verfassung sich selbst in Postur setzen möchten, davon sei weiter zu reden.

499. Protokoll. [Cölln a/S.] 21 (31) Oktober.

Anwesend: Dieselben, dazu Somnitz, Seidell.

Ward die angefangene Deliberation continuirt, dabei sich der Herr von Somnitz und Herr Seydell auch befunden. Kaiserliches Schreiben wegen Winnenthals.

Herr Graf.

Gestern wäre auf eine Antwort an den Kaiser geschlossen.

Item, an die Churfürsten zu schreiben, daß sie S. Ch. D. in gegenwärtiger Sache assistiren möchten, wie an die conföderirte Reichsstände. Item an den von Canstein.

Meinte nicht, daß jemand an den Kaiser abzuschicken; das Antwortschreiben würde diesmals gnug sein; darin alle fundamenta anzuführen. Herr von Hewerbeck würde die Instruction an den Agenten zu Wien, was weiter über das Antwortschreiben an den Kaiser zu bringen, aufsetzen.

Jetzo zu reden, wie man sich gegen die Clevische Stände zu comportiren, weil der Kaiser in seinem Schreiben angeregt, als ob sie zu Extremitäten schreiten möchten. Item wegen der Verfassung.

Gestern sei davor gehalten, daß den Ständen zu remonstriren, daß ein Kaiserliches Schreiben wegen ihrer an S. Ch. D. kommen, so ein weites Aussehen. Darumb von ihnen zu vernehmen, ob sie ingesambt sich dazu bekenneten; ihrer wenige müßten eine ganze Landschaft nicht präsentiren; und zu vernehmen, ob sie sich zu dem ganzen Werke verstünden. In particulari wäre auch einer und der ander zu unterrichten, was für ein gefährlich Werk es wäre, diese Lande an einen andern Herren zu bringen. Ihrer wenige hätten die Geldmittel in Handen, machten sich dadurch considerabel; dadurch dem Lande nur Extremitäten erfolgen würden. S. Ch. D. hätten den Ständen alles nachgegeben, was nur müglich gewesen, daß Sie gleichsam vor Sich nichts mehr übrig behalten. Hierbei ihnen vorzuhalten die Gefahr, worin der Kreis und das Land itzo stünde. S. Ch. D. suchten alle remedia, dem Werke vorzukommen und es leicht zu machen. Die Lottringische und Condeische Völker möchten schon im Anzuege sein, dagegen eine Defension mit großen Unstatten vorzunehmen; wozu treue Leute zu gebrauchen, die es andern auch zu remonstriren und zu vernehmen, ob sie solches approbirten oder nicht. Müßte also etwas dabei aufgesetzet werden. Die gelindeste Mittel hierin zu Conservation der Lande zu suchen, so man sie haben könnte, wäre christlich und billig. Weil aber zu befürchten, daß einige Leute diesem zuwider sein möchten, hätte man sichere Mittel zu gebrauchen, als eine gewisse Verfassung anzustellen, davon S. Ch. D. Meister bliebe und sich deren gebrauchen könnten. Dann wann S. Ch. D. die Stände bekriegen sollten, würden Sie in große Gefahr stehen, auch der Be-

Kaiserliches Schreiben wegen Winnenthals.

nachtbarschaft halb. Wann es auch mit der Armatur sollte anstehen, möchte werkstellig gemacht werden, was J. Kais. Maj. in deren Schreiben brauete und die Stände selbst vorgeben. Sollten die Condeische und andere dazukommen, würden S. Ch. D. es mit zweien Feinden zu thun haben und die Stände solches für eine große Beschwer anziehen. So wäre auch nicht zu rathen, willige Lande in Gefahr zu setzen und die ungehorsame zu verschonen. Derowegen meinte er, daß man das Fundament auf den Reichsabschied zu setzen, daß die Landstände die Völker zu unterhalten schuldig. Solches wäre auch der Executionsordnung gemäß, darin von einem gemeinem Römermonat kein Fundament. Wäre erst ein einfacher, im andern ein doppelter und drittens ein einfacher gesetzet, und müßte hierunter auf die Gefahr gesehen werden. (Lase aus der Executionsordnung den § ab.) Die Interpretation wegen des Nothfalls stünde beim Herren; hätten demnach die Landstände kein Fundament, hierin S. Ch. D. sich zu widersetzen. Wann die Stände ihre Privilegia zu des Landes Schaden interpretirten, verlören sie dieselben.

Damit das Werk desto sicherer fortgestellet werde und S. Ch. D. die freie Hand behalten, hätte man die Guarnisonen drunten stärken zu lassen, Patente zu Werbungen, sonderlich aber auch Reuter, auszugeben und also zur Verfassung zu greifen. Niemand von den Benachbarten würde den Ständen diesem zuwider assistiren. Dann do S. Ch. D. kein Volk hielten, könnten Sie Ihr Versprechen nicht halten noch andern assistiren. Do aber dieses geschiehet, müßten die andern Reichsstände auch halten, was sie der Assistenz halb zugesaget. Hierauf würden die Landstände kommen und bitten, wodurch man die unbillige Dinge aus den Landrecessen wieder bringen könnte.

An Canstein zu schreiben: Weil die Braunschwiegische Hülfe versprochen und anitzo die Gefahr wegen Lottringen groß, wie viele Volk sie dagegen im Westphälischem Kreise schicken wollten. Dann von hier werden die Völker nicht zu nehmen sein.

Die Kaiserliche hätten Brehmen und Schweden an einander gehetzt. Das Münsterische Werk wäre auch da. Jetzo hetzete man S. Ch. D. Stände an Dieselbte. Wann die Lottringische wegen Cleve kommen sollten, würden andere Benachbarte, so eine Mauer gleichsam wären, erst herhalten müssen. An Neuburg könnte auch gebracht werden, daß die Stände anitzo der Union sich also gebrauchten, daß eine Rebellion daraus zu vermuthen, und dabei seine Gedanken zu begehren. Do S. Ch. D. unter anderm Prätext Sich nicht in Postur stelleten, würden Sie genöthiget werden, die Stände zu bekriegen. Er riethe und sähe auf S. Ch. D. Interesse; Aid und Pflichte obligirten ihn dazu: der Ausgang sei Gott zu befehlen.

H. Löben.

Erinnerte sich, was gestern vorkommen. Es wäre zwar nachdenklich, dem Receß de anno 1649 nachzukommen und den Ständen alles in Handen zu geben. Conformirte sich darin, daß die Guarnisonen zu stärken und mehr Compagnien zu machen, auch deren Unterhaltung von den Ständen zu begehren. Die Stände würden es wohl difficultiren, wären aber gnugsame Rationes da, als: die lottringische Völker, andere Conjuncturen und daß andere Potentaten sich in Verfassung stelleten. Kaiserliches Schreiben wegen Winnenthals.

Daß Canstein bei dem Niedersächsischem Kreis Erinnerung zu thun, conformirte er sich auch. Ursachen wären aus dem Kaiserlichen Schreiben zu nehmen. Der Kaiser hätte 12000 zu Fueße und 3000 Pferde in Beheim, Österreich und Ungern bereit, hätte viele Katholische dazu an sich; theils Evangelische heuchelten, J. Kais. Maj. hätte gerathen, nicht außer Verfassung zu bleiben, damit, was sie nicht auf die Reichs-Constitutiones und Gülden Bulla erhalten könnten, mit dem Schwert und Waffen zu thun vermöchten. Seie derowegen, was nöthig, in Zeiten in Acht zu nehmen.

Mit Neuburg würde behuetsam umbzugehen sein; nicht schriftlich, sondern durch eine vertraute Person, weil alle Stände klagten, und seine Neigung zu vernehmen.

An Canstein sei auch zu schreiben, wie vorkommen, daß theils die Kreisverfassungen gehindert; daraus wäre das Brehmische Wesen, anderes entstanden.

H. Knesebeck.

Stände im Clevischen wären zu bescheiden, und zu vernehmen, ob sie sich zu der Winnenthalischen Sache verstehen. Conformirte sich wegen der Verfassung und was im übrigem vorkommen.

H. Hewerbeck.

Im Kaiserlichem Schreiben würde mit Extremitäten gebrauet. Wie man sich nun darin zu S. Ch. D. Sicherheit zu halten? Meinte, ehe man andere Mittel ergriffe, die Stände zu versammlen und zu sehen, von der Winnenthalischen Sache und den gefährlichen Consiliis abzubringen, oder doch deren einestheils. Conformirte sich sonst, ehe die Stände in corpore zu versammlen, daß zu sondiren, ob sie ingesambt oder doch die meiste zu gewinnen. Dann, do man dies nicht gewiß, würde es S. Ch. D. disreputirlich sein; darumb also erst zu penetriren. Dann sei eine gewisse Schrift an die Beständige und Wankelmüthige zu stellen und, daß sie solche unterschreiben, zu begehren; und dies könnte, wie zuvorn, durch ein Patent geschehen. Die Sache wäre also zu exaggeriren und ihnen vorzustellen, daß kein Ehrliebender derselben beizupflichten. Wann das geschehe, wäre das nicht zu achten, was S. Ch. D. zu Nachtheil möchte gedeutet werden;

Kaiserliches Schreiben wegen Winnenthals.

wann aber die Stände sich widersetzten, ob sie durch Waffen zurecht zu bringen? Wären alsdann S. Ch. D. dazu befueget; aber es müßte mit Vernunft und rechtem Nachdruck vorgenommen werden und die Benachbarte mit ins Spiel kommen. Daß Chur-Cöln, Trier und die conföderirte Stände über die Ordinarhülfe auch umb mehrere Hülfe zu ersuchen, hätte kein Bedenken.

Do die Verfassung auf die Wege geschehen sollte, wie der Receß besaget, und die Stände widrig verblieben, müßte es nicht auf das Ordinarium gesetzt werden, sondern ein mehrers sein, den andern zu assistiren und zugleich das Land sicher zu halten. Do S. Ch. D. der Benachbarten und Conföderirten versichert, auch S. Ch. D. Selbst etwas mit Nachdruck zu thun vermögen, könnten Sie die Unwillige zum Gehorsamb bringen und die Gehorsame in etwas verschonen. Ausm Cleviſchen müßten den andern 300 Pferde zugeschickt werden. Do auch die Stände widerig bleiben sollten, würde zu bedenken sein, ob auch allda zu werben, und nicht vielmehr etwas zu temporisiren, bis man von andern Hülfe bekäme, ein gewiß Corpo formiren und hineinführen könnte.

Vermeinte auch, daß mit Neuburg hieraus zu communiciren, aber mündlich, nur dessen Consilia zu penetriren, ob man sich wohl allda nicht großer Hülfe zu versehen, wie Herr Leben erwähnet. Er hoffte, wann diese und hiesige Stände die Beschaffenheit sähen, daß sie S. Ch. D. die Hand zu bieten nicht unterlassen würden. Do aber S. Ch. D. dies und der Benachbarten Assistenz nicht versichert, stünde er an, ob etwas anzufangen, sondern würde zu temporisiren sein.

An Canstein zu schreiben, wie gestern gedacht.

H. Plate.

Gestern wäre darin einig gewesen, zu versuchen, ob die Stände von Winnenthall ablassen möchten oder daß man sie separiren könnte, und daß sie zu erfordern oder, do sie nicht erschienen, durch Schreiben oder Schickung abzumahnen, mit dem Andeuten, daß es S. Ch. D. bei dem Landtagesreceß lassen wollten. Würde diesfalls zu resolviren sein, ob nicht die Stände, deren man sich versichert hielte, ad part zu erfordern und deren Meinung, wie es anzustellen, zu vernehmen. Aus Winnenthals Erklärung etliche puncta auszuziehen und sie zu befragen, ob sie damit einig; dann etliche Stände und Städte sollten seine Schickung nicht placitirt haben.

Verfassung wider die Auswärtige, auch aufn Nothfall wider die Stände, sei nöthig. Wäre alldort noch kein Kreisschluß gemacht, und würden die Stände vermüge des Landtages-recessus alles in Händen behalten wollen. Darumb meinte er, daß man etwas zu temporisiren, zu Verhüetung mehr

Ungelegenheit. Immittelst die Garnisonen zu stärken und, do sie in Güete sich nicht accommodiren wollten, wären sie mit Gewalt dazu zu bringen. Kaiserliches Schreiben wegen Winnenthals.

An Canstein sei zu schreiben, zu sondiren, und im übrigen, wie gestern gedacht.

Bei Neuburg sei auch Unterbauung zu thun und anzudeuten, was der Stände Union wirken würde, weil es auch wider S. F. D. liefe. Placitirt, daß solches mündlich zu thun.

H. Somnitz.

Beantwortung des Kaiserl. Schreibens sei nöthig, doch glimpflich. Winnenthal hätte nunmehr litem contestiret und also seine Exception fori in diesem Falle nicht Staat. Wie die clevische Stände zu disponiren, von Winnenthall abzustehen und Verfassung anzurichten, beedes sei nöthig und auch löblich. De modo würde viele zu bedenken und wohl nöthig sein, alles in gewisse Fragen zu setzen, pro et contra davon zu deliberiren und dann S. Ch. D. vorzutragen.

Die clevische Stände wären zusammen zu erfordern und denselben vorzustellen, daß sie nicht befugt, Winnenthaln zu assistiren, noch sich seinethalb zu alteriren. Sache beständе auf seine Person. Weil Winnenthall so viel zu vernehmen geben, daß etliche Räthe zu Cleve ihme gehässig, würden selbe nit zu gebrauchen sein. Meinte, das Werk dem Herren Statthaltern und etlichen Räthen, so Affection, zu untergeben, die es an die Stände zu bringen, und würde sich alsdann geben, ob eine Generalconvocation nöthig, wie wohl sein würde: da ihnen dann beede puncta vorzuhalten und zu befragen, ob sie sich zu dem Winnenthalischen Wesen bekenneten. S. Ch. D. wollten dergleichen nicht hoffen. Wobei ihnen etliche puncta aus Winnenthals Erklärung vorzustellen, wie auch, warumb es einer Verfassung vonnöthen. Wann der erste Punkt richtig, würde sich dieser auch leichte geben.

Communicatio mit Neuburg vorzunehmen. Neue Union wäre ihm nicht weniger zuwider. Ob es per memoriale zu thun, damit es beständig und nicht entfiele? Abschickung einer gewissen Person würde besser sein als Schreiben.

Schreiben an Canstein müßte der Vergleichung nach eingerichtet werden. Wann Schweden vernimmet, daß S. Ch. D. an andere Orte zu thun, würden sie so sehr auf Dieselbe nicht mehr sehen und gedenken, daß sie ihre vires separiren müßten.

Garnison in Lipstadt und Ham sei zu stärken, und müßten Reuter dabei sein.

H. Seydell.

Was wegen Beantwortung des Kaiserl. Schreibens gestern vorgangen, dessen wollte er sich aus dem Protokoll ersehen, weil er nicht dabei gewesen,

Kaiserliches Schreiben wegen Winnenthals.

und dann ein Project aufsetzen. An den Herrrn Statthalter würde zu schreiben sein, etliche vertraute Räthe zu adhibiren und zu vernehmen, wie wider Winnenthaln nach Art und Form ihres judicii in criminalibus zu verfahren. Ob solches itzo zu thun, und die Schreiben, so man nöthig, zu begehren, sei zu bedenken.

Jetzo sei zu reden, wie zu präcaviren, daß die clevische Stände ad rationes zu bringen. Da wäre die Güete, Ergreifung oder andere Consilia zu nehmen, vorkommen. Die vota gingen erst auf die Güete, ehe man ad extrema schritte. Dann an der Stände Affection und Beibehaltung sei S. Ch. D. magnum momentum gelegen. Dazu convocatio dienlich. Anfänglich würde zur General nicht zu rathen sein, weil Winnenthall die Vornehmste an sich hätte. Diese könnten die übrige und die Städte leicht an sich ziehen, könnten auch beim Landtage einen Schluß machen.

An den Herren Statthalter auch zu schreiben, vertraute Leute zu gebrauchen und zu sondiren, was man sich zu einem und anderm zu versehen, und daß dann ihnen das Werk vorzustellen, dazu ihnen die Inquisitionales zuzuschicken. Zwar müßten sie nicht allen communicirt werden. Des Winnenthals Machinationes wären sonderlich den Evangelischen gründlich vorzuhalten. Wann hierdurch die Stände separiret werden könnten, würde sich das übrige leicht facilitiren. Do sie aber dazu nicht zu bewegen, müßte man zu andern härtern remediis greifen, da dann tutius, solches unterm Schein der Kreisverfassung vorzunehmen, sonsten nach derselben Lande Sitte sich alsdann andere leicht immisciren möchten. Da wäre Neuburg, das pfältzische Haus Zweybrug und andere Conjuncturen. Ob die Stände wegen der Verfassung nicht zu hören, das wäre quaestio magistralis, außer dem sie dazu nicht verstehen würden. Do man ohne der Stände Zuthun zur Verfassung zu kommen, wäre solches nicht zu widerrathen. Und könnten die Guarnisonen alldort verstärket, auch die benachbarte versichert werden.

Wegen der Communication mit Neuburg stünde er hart an. Besorgete, daß dieser Fürst mit unter dies Spiel steckete. Würde es mündlich an ihn bracht, würde er schriftlich Memorial begehren, welches ebenso viel als ein Schreiben und den Ständen nicht verhehlet werden [möchte]. Der von Heyden wäre zu mehrmalen an Neuburg geschickt, wüßte aber nicht, ob der Fürst demselben trauete, weil sie ungleicher Religion.

H. D. Tornow.

Repetirte sein gestriges votum. Zu sehen, daß man die Stände separire oder durch ein Patent die Ursache anziehe, warum Winnenthall captiviret; die Stände zum Gehorsamb anmahne und deren Erklärung fordere. Und

sei dies Werk gewissen treuen Leuten zu committiren. In puncto der Verfassung hielte er das Sicherste zu sein, daß der Räthe schriftlich Bedenken zu erfordern, dann man nicht wüßte, was die Staten und andere thun würden. Wann auch eine Verfassung vorgenommen werden sollte, müßten Mittel dazu sein. Kaiserliches Schreiben wegen Winnenthals.

Serenissimus.

Dem Kaiser sei zu antworten, wie gestern vorkommen.

Wegen der Winnenthalischen Sache wäre weiter zu deliberiren. S. Ch. D. wäre der Stände Humor wohl und besser als andern bekannt. Vorschlag wäre, zu sehen, wie man die Stände zu separiren. Das Ausschreiben würde keine Frucht haben; wäre ihnen nicht zu trauen; redeten anders, als es sich dann auswiese.

Dem Stathalter sei etwas zuzuschicken, das die Stände zu unterschreiben.

Hortenbruch, Heiden, Lottum und andere würden wohl subscribiren, die Städte ingleichen. Wann dies geschehen, könnten sie verschrieben werden. Mit der Verfassung könne so lange angestanden werden, und würde die Zeit geben, was weiter zu thun; ob Gewalt vorzunehmen. Dieses würde wohl geschehen müssen; dann in Güete doch nichts zu erhalten, wie S. Ch. D. schon erfahren.

Etwas an Neuburg zu bringen, stünden S. Ch. D. an. Sollte nach seines Vatern Tod alles confirmirt haben, auch die Union.

An Canstein sei zu schreiben, wie gedacht.

An Stathalter eine Declaration zu schicken, so die Stände zu unterschreiben.

500. Kurfürstliche Verordnung an sämmtliche Kreise und Städte der Kur- und Neumark. Cölln a/S. 21 (31) Oktober.

Concept gez. von Hoverbeck.

Aufschub des Termins für die Fertigstellung des Defensionswerks.

Ob Wir wohl in der dir aufgetragenen Commission es dahin veran- 31 Okt.
lasset, daß aufs längste noch für Ende dieses Monats Octobris von Unserm Commissario, dem von der Schulenburg, von deiner Verrichtung unterthänigste Relation abgestattet werden sollte, so kann es doch damit bis auf den schierstkünftigen 9 Novembris, da Wir ohne das die Städte Unserer Chur Brandenburg dieses Werkes halber anhero erfordert, wohl einen Anstand haben, gestalt Wir es den andern Commissarien auch zu wissen gemachet. Und wird man sich alsdann des Schlusses zu vergleichen haben, so Wir dir zur Nachrichtung hierdurch anfügen wollen.

31 Okt. Mut. mut.

1. An Achatzen von der Schulenburg.
2. An Friderichen Dieterichen von Capelle.
3. An Maximilian von Schlieben, Comptorn zu Lietzen und Dechant zu Brandenburg.
4. An Hans Ludwig von der Gröben.
5. An George Adam von Pfuell.
6. An Hanß von Rochow.
7. An Otto von Quaſt.
8. An Johan Friderich von Buech.
9. An Rüdiger von Wedell.
10. An Rittmeiſter Oſten.
11. An Rittmeiſter Goltzen.
12. An die altmärkiſche Städte.
13. An die priegnitziriſche Städte.
14. An den Kanzler Born zu Cüſtrin und den von Brand, wegen der neumärkiſchen und incorporirten Städte.

501. Protokoll. [Cölln a/S.] 25 Oktober (4 November).

Anweſend: Der Kurfürſt, Waldeck, Kneſebeck, Platen, Somnitz, Seydell.

H. Graf.

Defenſions-Verfaſſung in Cleve.

Sei zu reden, ob die Verfaſſung durchgehends in alle Lande ſein ſoll, oder wegen der Unruhe in Cleve domit noch etwas einzuhalten.

Hiebevor wäre die allgemeine Verfaſſung nöthig erachtet. 1) S. Ch. D. verobligire Ihr Gewiſſen dazu. Wären ein Herr vieler Lande, müßten auf deren Protection gedenken, wann ſonderlich dergleichen Verfaſſung in der Nähe von andern Reichsſtänden geſchähe. 2) Wären verbunden und müßten dem ein Genügen thun, was Ihr Churfürſtlich Ampt erforderte; darumb die Churfürſten Säulen des Reichs genennet würden. Müßten alſo das, was nöthig, ausrichten, dazu Mittel gehörten. Wäre die Churf. Verein, die S. Ch. D. beſchworen, vermittelſt deren Sie ſchuldig, einen jeden Dero Mitchurfürſten im Fall der Noth eilig zu aſſiſtiren: dazu Volk vonnöthen. S. Ch. D. hätten die Execution-Ordnung für Sich; wäre ein statutum, dadurch alle Stände nicht allein zur Tripelhülfe, ſondern zu einem mehrerm verbunden. S. Ch. D. wären der guarantiae halb obligirt, denen, ſo dagegen etwas angethan wird, zu Hülfe zu kommen. Wegen des Niederſächſiſchen Kreisſchluſſes wären S. Ch. D. zur Verfaſſung obligirt. Im Weſtphäliſchem Kreis wäre zwar der Kreisſchluß mit S. Ch. D. Belieben nicht gemachet, doch wäre er da und eventualiter uf eine Hülfe geſchloſſen. Modus und Commando wäre von S. Ch. D. allein widerſprochen. Hierüber wären ſie der Particulier-Alliancen und Noth halber

dazu verbunden. Der Kaiser gedacht, daß S. Ch. D. ihn an der Kron gegriffen; dessen würde er sich weiter besorgen; wann der Churfürst angriffen werden sollte, müßte er über den Haken. Spannien wäre der Religion halb auch nicht freund. Wüßte, wann S. Ch. D. wollten, daß Sie ein Großes thun könnten. Es wäre allda, was Cöln wegen Lottringen schriebe. Von Schweden kämen auch solche Schreiben, daß auf Gegenmittel zu gedenken nöthig und man nicht der Gefahr zu erwarten. Cleve wäre ein solch Land, darinnen nicht Leute, die etwas anfangen könnten; würden sich nicht leicht in Hasard stellen; hätten keine cassam, daß sie fort Völker werben könnten, noch feste Häuser und Assistenz. Der Kaiser wäre wohl der mächtigste, hätte aber keinen Prätext wider S. Ch. D. Wann derselbe mit einer Armee kommen sollte, wäre es ein allgemein Werk. Do Spannien und Lottringen wider S. Ch. D. kommen sollte, müßte er erst andere touchiren, als Cöln und Braunschweig, mit denen S. Ch. D. in Alliance. Hätten also die Clevesche von diesen keinen Vortheil zu gewarten. Wann vorige Raisonen nicht da, hätte sich Neuburg dessen zu bedienen, aber keinen Schein des Rechtens. S. Ch. D. griffen der Stände Privilegia nicht an; Neuburg allein könnte nichts thun. Der spannische Staat wäre itzo nicht besser als vorm Jahre. Wann S. Ch. D. in Waffen stünden, hätten Sie die Mittel wider den Kaiser und andere, auch Schweden. Sehe nicht, wie jemand einen Prätext zu nehmen, wann S. Ch. D. Sich eine Defension anstelleten. Die Staten möchten allein zu consideriren sein, weil sie etliche feste Städte im Clevischen innen. Wäre aber von ihnen nicht zu glauben, daß sie etwas tentiren sollten, wann ihnen alles recht vorgestellet würde. Hätten niemaln das Herz gehabt, wider das Römische Reich etwas anzufangen; sollte es je geschehen, lägen ihre Trasiquen. Würden dann andere kommen, die mit S. Ch. D. Freundschaft machten, möchten die clevische Städte solche Raison wohl nehmen; aber umb dieser Lande willen, S. Ch. D. Ehre und Schuldigkeit sei alles in Acht zu nehmen. Aus diesem nun würde die Gefahr und die fundamenta, wozu S. Ch. D. obligirt, zu sehen sein. Schlösse also, daß das Werk schleunig fortzustellen; dann, do man länger wartete, stellete man andern die Thüren offen. Schweden könnte durch Werfung einiger Völker in die kleine Städte die Werbung leicht hindern. S. Ch. D. könnten unter anderm Schein Ihre Stände in Gehorsamb halten. Do Spannien oder Lottringen Contribution fordern sollten, würde solche größer sein, als was S. Ch. D. thun würden. Hätte neulich selbst in Ravensberg vernommen: wollten lieber ihrem Herren etwas geben, als in vorige Gefahr stehen.

Defensions-Verfassung in Cleve.

Belangend die Manier, wie es anzufangen und ins Werk zu richten und alles mit rechter Raison auszuführen, würde der Resident Copeß im Hag von dem ganzem Werke zu unterrichten sein, was S. Ch. D. zu solcher

Defensions-Verfassung in Cleve.

Resolution bewogen, und daß er das Werk alldort eher public machte, dann es angefangen würde. Auch Projet, was mit Cöln und Trier tractirt, zu schicken. Stände wären auch zu berichten, was mit Winnenthaln vorgangen, daß solches zur Sicherheit des Landes, und sonderlich den Evangelischen vorzustellen, wie Winnenthall die Lande den Katholischen zubringen wollen; welches dem Herren Stathalter auch vorzustellen. Müßte jemand geschickt werden, mit mehrerm mündlich zu remonstriren, wie die Sachen beschaffen. Wann dies nicht geschähe, würden sie die angeführte fundamenta glossiren, darüber die Zeit hingehen und uf Mittel gedenken, wie das Werk zu hindern. Den Ständen wäre auch vorzutragen, wozu S. Ch. D. Sich obligirt befünden; daß die Noth da wäre, dagegen keine Privilegia anzuziehen, dann solche gölten nicht, wann die Noth da wäre.

Durch dies könnte künftig der Landtagesreceß in etwas geändert werden. Die Armatur hätte man etwas höher anzustellen. Denen, so sich entgegensetzten, hätte man mehr Last aufzulegen; würden kommen und anhalten und bitten. Da dann das Werk zu trainiren und ihnen zu zeigen, was sie für Action wider ihren Herren und Landesfürsten vorgehabt und könnten aus andern Örtern Mittel genommen und diese erleichtert werden. Man wüßte, was hiebevor für Tyrannei vorgangen; durch dies Mittel könnte deme vorkommen werden. S. Ch: D. würden befehlen, Instruction aufzusetzen und jemanden nach Cleve zu schicken. Wann sie sich widersetzten, müßten ein hundert oder mehr Reuter hineingeschickt werden, die bei den Widerwärtigen sich einzulogiren. Sei nöthig, daß S. Ch. D. bei Zeiten einen Rücken suchten, mit den Braunschwigischen geredet und jemand nach Pariß an den Cardinal unvermerkt geschickt werde (dann Agenten nicht zu trauen). Andere Fürsten hätten dergleichen öfters gethan. Franckreich hätte in der Jülischen Sache dem Hause Brandenburg viele Guetes erwiesen, das auch noch zu hoffen. Friedenschluß ließe es zu, guarantia sei auch da, Cöln und Braunschweig würden S. Ch. D. beistehen.

H. Knesebeck.

Meinte, der Sachen Anstand zu geben wegen der vorseinden Kreistäge. Man würde tutius gehen, wenn in allen Kreisen ein gewisser Schluß gemachet. Sonsten Land und Leute erschöpft werden. Möchten andere Mittel sein, daß man nicht offensive gehen dürfe. Eine geringe Frist würde nicht so gefährlich sein als die Präcipitanz.

H. Plate.

Hielte auch davor, daß des Kreisschlusses zu erwarten. Weil aber von Chur-Cöln Schreiben kommen, daß der Ort Gefahr verhanden und Lottringen sich von S. Ch. D. am meisten offendirt achtete, daß er beim Reichstage kein Geld bekommen, könnte er sich damit conformiren, daß den clevischen

Ständen die Motiven vorzustellen und ihre Meinung zu vernehmen. Do sie sich dann widerspenstig erzeigeten, wäre weiter zu resolviren, was zu thun. Defensions-Verfassung in Cleve.

H. Somnitz.

Daß gnugsame Ursache zur Verfassung, wäre wohl ausgeführet. Alle Churfürsten wären vor den Krieg in Verfassung gewesen, auch itzo. Wäre nur itzo zu reden, wie es wohl anzustellen, sonderlich in den Clevischen Landen. Allhier stünde es uf Incamination des Werkes, und wären schon von den Commissarien etliche Berichte einkommen, daraus zu ziehen, was an einem und anderm Orte passirt, und S. Ch. D. davon Relation zu thun. Bei dem modo würde nöthig sein, die feste Örter zu visitiren, sonderlich Lipstadt, was darin mangelte, zu ersetzen. Do ein 200 Reuter sollten geworben werden, müßte auf Mittel gedacht werden, wie diese zu unterhalten. In Cleve würde mit gueter Behuetsamkeit zu verfahren sein. Von Anstellung der Verfassung machten ihm etliche rationes, so vor angezogen, zweifelhaft, als daß Staten und Neuburg ihnen assistiren möchte. Do es nicht gleich geschähe, möchte es doch fovirt werden, wie zuvorn Hinderniß ins Werk geworfen. Sie würden denken, daß die Waffen sobald wider als für sie möchten gebraucht werden. Sei jemand nach Cleve zu schicken, der die Lande und Leute kennete, erst mit gueten Worten und, do diese nicht helfen wollten, dann mit Gewalt von der Winnenthalischen Partei abführete: do sie das in Güete thäten, daß ihnen Gnade widerfahren sollte.

Copius wäre also von der Sache zu informiren, daß ers bei andern auch thun könnte.

Mit Franckreich sei eine Defensions-Alliance nicht aus Augen zu setzen, und dergleichen mit Schweden und andern Ständen im Reiche zu thun. Man müßte zu Cleve mit mehrerer Bescheidenheit als sonst verfahren.

H. Seydell.

Die Sache wäre also debattirt, daß er wenig dazu zu thun. Der Ursachen zur Verfassung im Clevischen wären der Erheblichkeit, daß er dabei nichts zu erinnern, und ad longum angeführet.

Quaestio an? Davon sei nicht zu reden, sondern bestünde, quo modo es vorzunehmen und zum Stande zu bringen. Müßte in allem circumspecte verfahren werden, weil es mit diesen Landen einen andern Zustand hätte als mit andern Landen und anitzo die Stände doselbst der Winnenthalischen Sache halber schwierig. Conformirte sich in dem, daß alle Mittel und Wege zu suchen, die Stände von der Winnenthalischen Action abzuziehen, mit Anführung der Ursachen, welche S. Ch. D. zu dessen Versicherung bewogen. Do dieser Stein gehoben, würde das Übrige auch leichter gehoben werden können.

Defensions-Verfassung in Cleve.

Von hier ein paar Personen nach Cleve zu schicken nöthig, den Statthalter und die Stände von allem zu informiren. Wann sie die angezogene rationes erwögen, würden sie bonis modis zur Verfassung zu bewegen sein; do aber nicht, würde der Landesfürst nicht übel thun, dazu selbst den Anfang zu machen, damit sie des Orts wider alle Gefahr in Verfassung wären. Würden aber anhalten, wo sie die Verfassung belieben, daß mit den andern Contributionen nach Laut des Landtages-recessus eingestanden werden möchte; welches ihnen auszureden, S. Ch. D. zuträglich sein würde, sonsten könnte das Kammerwesen nicht bestehen.

Im übrigen conformirte er sich.

Serenissimus.

Quaestio an? ob die Verfassung zu Werk zu stellen, oder ob die Gefahr so groß noch nicht, daß es deren noth. Eine liese in die andere. An Statthalter sei zu schreiben, es den Ständen zu proponiren. Kämen nun die Stände, sei ihnen das Übrige auch vorzutragen; do sie aber nicht erschienen und widerspenstig, müßte Resolution genommen und sie mit Gewalt dazu genöthiget werden, die rationes zu hören. An Cöln auch zu schreiben, daß S. Ch. D. die Verfassung nach Proportion ins Werk zu stellen befohlen. Do die Güete bei Ihren Ständen nicht verfangen sollte, hofften S. Ch. D. Chur-Cöln würde Ihr assistiren. Lottringen prätendirte Geld. Do er das gleich bekäme, hätten doch die Stände keine Versicherung, daß er nicht wiederkommen wollte. Könnte keine Versicherung thun, weil er weder Festungen noch Lande. Brabantische Stände wären schwierig wider Spannien, und würde Lottringen nicht nachlassen, das Reich zu beschweren. Die Verfassung ginge nicht wider den Landreceß. Es sollten ohne Vorbewußt des Reichs keine frembde Völker darin geführet werden. Was vom Kreise geschlossen, deme hätten sich die Landstände nicht zu opponiren. Copes sei zu informiren, daß die Verfassung zu der Stände Sicherung angesehen, und damit sie sonsten nicht im Krieg kämen; hätte auch von den Staten zu vernehmen, ob sie zu der Verfassung geneigt.

Daß vorkommen, das Land möchte ruinirt werden und, was sonst gewilliget, nicht auskommen, dabei sei zu bedenken, was das beste: ob das Land inutil gemacht und ruinirt würde, oder das Kammerwesen noch etwas steckete. S. Ch. D. hielten das letzte nützlicher. Wann rationes pro et contra aufgesetzt, würden deren mehr sein, daß die Verfassung nöthig, und ein jeder geruhig bleiben könnte.

Stände hätten an die Princessin geschrieben; wäre S. Ch. D. gezeiget, und schriebe D. Rieß dabei, daß die Stände zum Theil solch Schreiben noch nicht beliebet, wäre aber doch fortgeschickt. Gegen der Princessin erböten sie sich zu allem Gehorsamb gegen S. Ch. D., mit Wunsch des

Sezens, verpflichteten ſich auch darin, bei dem Hauſe Brandenburg beſtändig in Treuen zu verbleiben. Wäre ſonſt ein belebt Schreiben, ſollte ein anderes nachkommen. Defenſions-Verfaſſung in Cleve.

Sei alſo eine Inſtruction für den Prinzen und Copeſſen aufzuſetzen; wann die Stände erſchienen, würde man wohl zurecht kommen.

Wer zu ſchicken? S. Ch. D. zielten auf den Ob. Spaen. Die Inſtruction wäre nur zur Information zu brauchen, und nicht allen zu communiciren.

Fickfort würde zu Pariß nicht zu gebrauchen ſein. Wäre in keinem Reſpect, man trauete ihn nicht, hätte keinen Zutritt zum Cardinal. Müßte ſonſt eine andere Perſon ſein, die auf niemand Reflexion hätte als S. Ch. D.

Wäre Polheimb da, aber dieſer in andern Dienſten.

Canſtein könne auch zu Braunſchwieg der Perſon gedenken, ſo nach Franckreich zu ſchicken p.

Verzeichniß

der in Band I—IV enthaltenen, nicht unmittelbar den Protokollen und Relationen zuzurechnenden Archivalien.

1. Schwartzenberg an den Kurprinzen 1640, Nov. 10. I 10.
2. Derſelbe an denſelben. 1640, Nov. 19. I 19 f.
3. Seb. Stripe an B. v. Brunne. 1640, Nov. 21. I 26 f.
4. Kurf. Friedr. Wilh. an K. v. Burgsdorf. 1640, Dec. 2. I 29 f.
5. Verfüg. an die Regensburger Abgeſandten. 1640, Dec. 2. I 30 f.
6. Denkſchrift des Generals G. E. v. Wedel. [1640, Anf. Dec.]. I 32 ff.
7. Verfüg. an die Regensburger Abgeſandten. 1640, Dec. 4. I 39 f.
8. S. v. Winterfeldt an S. v. Götzen. 1640. Dec. 3. I 43 ff.
9. Däniſche Sendung an Kurf. Georg Wilhelm. 1640, Ende Dec. I 45 Anm.
10. Verfüg. an K. v. Burgsdorf. 1640, Dec. 30. I 59.
11. J. Motzfeld an J. F. v. Calcheim gen. Leuchtmar. 1640, Dec. 30. I 60 ff.
12. K. v. Burgsdorf an den Kurf. 1640, [Ende Dec.]. I 65 ff.
13. Perſönl. Geſuch Schwartzenbergs. 1641, Jan. 7. I 76 f.
14. Reſolution an K. v. Burgsdorf. 1641, Jan. 9. I 80 ff.
15. Kaiſerliche Sendung an den Kurf. 1641, Febr. 15. I 83 f. Anm.
16. Geſuch Schwartzenbergs. 1641, Jan. 14. I 88 f.
17. Kammergerichtsſentenz gegen W. D. von Rochow. 1635, Juli 6. I 89 Beilage.
18. Eingabe der Stände-Deputirten. 1641, Jan. 7. I 90 ff.
19. Verfüg. an die Commandanten der Feſtungen. 1641, Jan. 20. I 106.
20. Relation und Geheimraths-Protokoll. 1638, Dec. 19 u. 20. I 110 ff. Anm.
21. K. v. Burgsdorf an den Kurf. 1641, Jan. 28. I 119.
22. Verfüg. an B. v. Waldow. 1641, Febr. 5. I 129 ff.
23. K. v. Burgsdorf an den Kurf. 1641, Febr. 13. I 140 f.
24. K. v. Burgsdorf an den Kurf. 1641, Febr. 15. I 144.
25. Derſelbe an denſelben. 1641, Febr. 19. I 145 f.
26. Derſelbe an denſelben. 1641, Febr. 25. I 150 ff.
27. Schwartzenberg an den Kurf. 1641, Febr. 28. I 161.
28. Verfüg. an Herm. Lange. 1641, März 1. I 162.
29. Armiſtitium. 1641, März 4. I 171 f.
30. Antwort an die Stände. 1641, März 5. I 172.
31. K. v. Burgsdorf an den Kurf. 1641, März 14. I 182 f.
32. Derſ. an denſ. 1641, März 15. I 184 f.
33. Derſelbe an die Geh. Räthe. 1641, März 16. I 185 f.
34. Verordnung an die Lehnskanzlei. 1641, März 16. I 186 f.
35. K. v. Burgsdorf an den Kurf. 1641, März 29. I 198 f.
36. Verfügungen an die Oberſten und Kriegsräthe. 1641, März 29. I 200.
37. Verfüg. an K. v. Burgsdorf. 1641, April 3. I 209.
38. Das Geiſtl. Miniſterium in Spandau an den Kurf. 1641, April 19. I 234 ff.
39. K. v. Burgsdorf an den Kurf. 1641, April 22. I 237 ff.
40. Verfüg. an die Regierung zu Cüſtrin. 1641, April 27. I 241 f.
41. Kupferſtecher Kalle an den Kurf. 1641, April 28. I 242 f.
42. Verfüg. an K. v. Burgsdorf. 1641, Mai 3. I 247.
43. Aus Brief K.s v. Burgsdorf. 1641 Mai 7. I 249.

44. Blumenthal an Propſt Herding. 1641, Mai 9. I 250.
45. Aus Brief K.s v. Burgsdorf. 1641, Mai 10. I 251.
46. Propſt Herding an Graf Schwartzenberg. 1641, Mai 17. I 254 ff.
47. Aus Brief K.s v. Burgsdorf. 1641, Mai 18. I 259 f.
48. K. v. Burgsdorf an den Kurf. 1641, Mai 29. I 265 ff.
49. Verfüg. an K. v. Burgsdorf. 1641 Mai 31. I 267 f.
50. Handſchreiben des Markgrafen Ernſt. 1641, Juni 10. I 275 f.
51. Aus Brief K.s v. Burgsdorf. 1641, Juni 13. I 276 f.
52. Reſolution an K. v. Burgsdorf. 1641, Juni 14. I 283.
53. Verfüg. an die Abgeſandten zu Regensburg. 1641, Juni 17. I 285 f.
54. K. v. Burgsdorf an den Kurf. 1641, Juni 20. I 286.
55. Aus Schreiben Schwartzenbergs an Graf Leslie. 1641, Juni 25. I 288.
56. K. v. Burgsdorf an den Kurf. 1641, Juli 3. I 290 ff.
57. Dr. Fritze an Kanzler Götzen. 1641, Juli 5. I 296 f.
58. Aus Brief Schwartzenbergs an Herding. 1641, Juli 7. I 297.
59. K. v. Burgsdorf an den Kurf. 1641, Juli 12. I 301.
60. Derſelbe an den Statthalter. 1641, Juli 15. I 301.
61. Handſchreiben des Markgrafen Ernſt an Kurf. 1641, Juli 20. I 306.
62. Verfüg. an K. v. Burgsdorf. 1641, Juli 29. I 309.
63. Graf Schwartzenberg an den Kurf. 1641, Aug. 6. I 314 ff.
64. Der Kurf. an den Kaiſer. 1641, Aug. 11. I 328 ff.
65. Derſelbe an denſelben. 1641, Aug. 17. I 335 ff.
66. K. v. Burgsdorf an den Statthalter. 1641, Aug. 18. I 337 ff.
67. Blumenthals Bericht über die großen Werbungen. 1641, Aug. 25. I 345 ff.
68. Derſelbe über den Staat des cleviſchen Landes. 1641, Sept. 1. I 357 ff.
69. Handſchreiben des Markgrafen Ernſt an den Kurf. 1641 Sept. 9. I 375.
70. Aus Schreiben K.s v. Burgsdorf an den Kurf. 1641, Sept. 24. I 380 ff.
71. Die Geh. Räthe an den Kanzler. 1641, Dec. 10. I 410 f.
72. E. Seidell an den Kurf. 1641, Dec. 13. I 417 f.
73. Handſchreiben des Markgrafen Ernſt an den Kurf. 1642, Jan. 8. I 428.
74. Antwort an den kaiſerl. Abgeſandten Gebhard. 1642, Jan. 12. I 428 ff.
75. Reſolution auf Handſchreiben des Statthalters. 1642, Jan. 22. I 440.
76. K. v. Burgsdorf an den Kurf. 1642, Febr. 11. I 447 f.
77. Der Kurf. an den Kaiſer. 1642, Juni 9. I 491 f.
78. Graf Schwartzenberg an den Kurf. 1642, Juli 9. I 499 ff.
79. Die Königin v. Schweden an B. v. Waldow. 1642, Aug. 2. I 508 ff.
80. Verfüg. an Götzen und Leuchtmar nach Stockholm. 1642, Okt. 1. I 535 f.
81. B. v. Waldow an den König von Dänemark. 1642, Nov. 14. I 559 ff. (und andere des v. W. Schreiben).
82. Die preuß. Oberräthe an den Kurf. 1642, Dec. 20. I 571 ff.
83. K. v. Burgsdorf an B. v. Waldow. 1643, Febr. 2. I 586 f.
84. Inſtruction für die preuß. Oberräthe. 1643, Febr 16. I 589 ff.
85. Eidesleiſtung der Beamten zu Cüſtrin. 1643, März 9. I 609 ff.
86. Propoſition für den Capitelstag des Johanniterordens. 1643, März 10. I 613 ff.
87. Eidesleiſtung der Beamten zu Cölln. 1643, März 21. I 640 ff.
88. Erbhuldigung der beiden Reſidenzſtädte. 1643, März 23. I 647 f.
89. Aufzeichnung Schönebecks über das Gemälde vom ungerechten Richter. [1643, April 10—12.] II 37 f.
90. Protokolle von Verhören im Geh. Rath. 1643, April 22. II 40 ff.
91. Protokoll eines Verhörs im Geh. Rath. 1643, Mai 29. II 62 f.
92. Kanzler Götzen an Legat Oxenſtierna. 1643. Juni 5. II 72 f.
93. Huldigung verſchiedener Städte. 1643, Juni 15. II 73.
94. Auszug einer Eingabe der Ritterſchaft. 1643, Juni 23. II 76 ff.
95. Inſtruction zur Unterſuchung des platten Landes. [1643, Juni 27.] II 100 f.
96. Calculation über Vertheilung der Contribution. 1643, Juli 3. II 113 ff.
97. Huldigung verſchiedener Städte. 1643, [Auguſt]. II 174 f.
98. Inſtruction für die Contributionsdirektoren zu Berlin. II 203 ff.
99. Protokoll eines Verhörs im Geh. Rath. 1643, Okt. 5. II 214 ff.
100. Huldigung mehrerer Städte. 1643, Okt. 16. II 221 f.
101. Waffenbrüderſchaftsvertrag des Kurf. mit K. v. Burgsdorf. 1643, Okt. 20. II 229.
102. Die Oberräthe an den Kurf. 1643, Nov. 7. II 240 f.
103. Protokoll eines Verhörs im Geh. Rath. 1643, Nov. 11. II 242 ff.
104. Relation der Oberräthe. 1643, Nov. 21. II 261 ff.
105. Wappen-Veränderung der v. Burgsdorf. 1643, Nov. 25. II 269 f.
106. Protokoll eines Verhörs im Geh. Rath. 1643, Dec. 10. II 276 ff.

107. Instruction für K. v. Burgsdorf. 1643, Dec. 22. II 282 ff.
108. Huldigungen der Ritterschaften. 1643, Nov. Dec. II 289.
109. Aus einer Relation K. v. Burgsdorfs. 1644, Febr. 22. II 319 ff.
110. Phuels Vorschläge wegen einer Kriegsverfassung. 1644, März 12. II 349 ff.
111. Abschied auf ein Verhör im Geh. Rath. 1644, März 25. II 389 ff.
112. Protokoll eines Verhörs im Geh. Rath. 1644, April 7. II 403 ff.
113. Norprath an den Kurf. 1644, April 23. II 431 ff.
114. Verfüg. an die Verordneten der p. Städte. 1644, Juni 30. II 505 f.
115. J. F. v. Blumenthal an den Kurf. 1644, Juli 17 (wird der 7. sein, da im katholischen Köln datirt). II 543 f.
116. Auszug aus einem Kanzleibericht. 1644, Sept. 2. II 578 f.
117. Verhör im Geh. Rath. 1644, Sept. 6. II 581 ff.
118. Bergmann an den Kurf. 1644, Sept. 6. II 585 f.
119. Huldigung der Lehnsleute in der Neumark. 1644, Okt.—Nov. II 626.
120. Abschied eines Verhörs im Geh. Rath. 1644, Okt. 29. II 634 ff.
121. K. v. Burgsdorf an den Kurf. 1644, Nov. 25. II 662.
122. Aus einem Briefe Transehes an Konrad v. Burgsdorf. 1644, Nov. 27. II 662 f.
123. Sendung des v. d. Marwitz an Gallas. 1644, Nov. 30. II 664.
124. Decret an den Rentmeister Moll. 1645. Jan. 5. III 10.
125. Verfüg. an die Amtskammer zu Cölln. 1645, Febr. 6. III 34.
126. S. v. Götzen an den Reichskanzler Oxenstierna. 1645, Febr. 17. III 44 ff.
127. Die Königin-Witwe von Schweden an ihre Tochter die Königin. 1645, Febr. 17. III 47 ff.
128. Aus einem Schreiben Löbens an Konrad v. Burgsdorf. 1645, Febr. 23. III 54.
129. Die Amtskammer zu Cölln an den Kurf. 1645, März 10. III 61 f.
130. Aus einem Schreiben Löbens an Konrad v. Burgsdorf. 1645, März 16. III 72.
131. Aus einem Schreiben Blumenthals an den Kurf. 1645, März 18. III 73 f.
132. Bestellung des Zollwesens in Preußen. 1645, März 29. III 77 ff.
133. Ernennung eines Wasserbaumeisters. 1645. März 29. III 82 f.
134. Verfüg. an das preuß. Hofgericht. 1645, April 8. III 92.
135. Aus einem Briefe Löbens an K. v. Burgsdorf. 1645, April 10. III 93.
136. Ebenso. 1645, April 28. III 102.
137. Memorial für Bergmann nach Danzig. 1645, Mai 6. III 104 ff.
138. Aus den Berichten Albrechts v. Oxtan aus Schweden. 1645, Mai. III 109 f.
139. Aus Schreiben Wittgensteins und Löbens an K. v. Burgsdorf. 1645, Mai. III 116.
140. Aus einem Schreiben Schlezers an Konrad v. Burgsdorf. 1645, Mai 30. III 123.
141. Aus einem Schreiben Burgsdorfs an Löben. 1645, Juni 12. III 127.
142. Aus Berichten Schlezers an Burgsdorf. 1645, Mai. Juni. III 135 f.
143. Auszug eines Berichts Schlezers an den Kurf. 1645, Juni 14. III 136 ff.
144. Eingabe der Hirten und Schäfer wider die Gesindeordnung. 1645, Juni. III 144 ff.
145. Aus einem Schreiben Löbens an Burgsdorf. 1645, Juni 23. III 159.
146. Ebenso. 1645, Juni 30. III 165 f.
147. Hofprediger Dr. Behm an den Kurf. 1645. Juli 8. III 170 f.
148. Wie 145. 1645, Aug. 4. III 188 f.
149. Aus einem Schreiben Stripes an Konrad v. Burgsdorf. 1645, Sept. 21. III 230 f.
150. Norprath an K. v. Burgsdorf. 1645 Okt. III 243 f.
151. Relation von Wittgenstein und Löben. 1645, Okt. 20. III 258 ff.
152. Aus Relationen Benckendorfs aus Schweden. 1645, Okt. III 262 f.
153. Die kurmärk. Amtskammer an den Kurf. 1645, Okt. 24. III 267 f.
154. Aus einem Gutachten der kurmärkischen Amtskammer. 1645, Okt. 24. III 269 ff.
155. Abschied auf ein Verhör im Geh. Rath. 1645, Okt. 26. III 275 ff.
156. Postscript zu einer Relation aus Osnabrück. 1645, Okt. 30. III 280.
157. Aus einem Schreiben Löbens an Konrad v. Burgsdorf. 1645, Okt. 30. III 286 f.
158. Ebenso. 1645, Nov. 6. III 291 f.
159. Aus einem Schreiben G. E. v. Burgsdorfs an seinen Bruder. 1645, Nov. 15. III 298 f.
160. Aus einem Schreiben Schlezers an Konr. v. Burgsdorf. 1645, Nov. 17. III 300 f.
161. Ebenso. 1645, Nov. 29. III 307 f.
162. Relation Benckendorfs aus Schweden. 1645, Dec. 6. III 312.
163. Eingabe der Ritterschafts-Deputirten an die Geh. Räthe. 1645, Dec. 9. III 316 ff.
164. Ebenso von 4 Städten. 1645, Dec. 9. III 323 ff.
165. Die Geh. Räthe an K. v. Burgsdorf. 1645, Dec. 12. III 327.
166. Aus einem Schreiben Schlezers an Löben. 1645, Dec. 23. III 337.
167. Ebenso. 1645, Dec. 30. III 339 f.
168. Aus einem Schreiben desselben an Konr. v. Burgsdorf. 1645, Dec. 30. III 340 f.
169. Aus einem Schreiben Benckendorfs an K. v. Burgsdorf. 1646, Jan. 13. III 354.
170. Wie 168. 1646, Jan. 13. III 354.
171. Aus einem Schreiben Löbens an Konrad v. Burgsdorf. 1646, Jan. 22. III 356.

172. Bestallung des Dieterich v. d. Werder zum Geh. Rath. 1646, Jan. 22. III 357.
173. Verfüg. an die Berlinische Amtskammer. 1646, Febr. 7. III 371.
174. Verfüg. an die zu den General-Friedenstractaten Abgesandten. 1646, Febr. 27. III 385.
175. Gesuch des kurfürstl. Factors in Hamburg. 1646, März 2. III 391.
176. Aus einem Schreiben K.s v. Burgsdorf an Graf Wittgenstein. 1646, März 8. III 392 f.
177. Die kurmärk. Amtskammer an den Kurf. 1646, März 13. III 394.
178. Der Amtskammerpräsident an den Kurf. 1646, März 13. III 395 f.
179. W. Rodt an Löben. 1646, März 28. III 407.
180. Aus einem Briefe G. E. v. Burgsdorfs an seinen Bruder. 1646, April 12. III 413 f.
181. Extract aus dem Testament des Liegnitzischen Regierungsrats Werlien. 1646. III 414 ff.
182. Aus einem Berichte Löbens an den Kurf. 1646, April 18. III 426 ff.
183. Aus dem Bericht Löbens und Wesenbecks. 1646, April 30. III 439 ff.
184. Bedenken, wodurch am rathsamsten Geld aufzubringen. [1646, April.] III 442 ff.
185. Die Oberräthe an den Kurf. 1646, Mai 9. III 453 f.
186. Aus einem Berichte Löbens. 1646, Mai 14. III 458 f.
187. Verfüg. an die Oberräthe. 1646, Mai 24. III 463 f.
188. Instruction für Oberstl. v. Schönaich. 1646, Juni 11. III 483.
189. Die Oberräthe an den Kurf. 1646, Juni 13. III 484.
190. Aus einer Relation Wittgensteins und Wesenbecks. 1646, Juni 25. III 486 f.
191. Resolution an die Oberräthe. 1646, Juni 27. III 501 f.
192. Aus dem Gutachten der kurmärkischen Stände wegen Pommerns. 1646, Juli 7. III 504 ff.
193. Capitulation mit Oberstl. Potthausen. 1646, Juli 28. III 521 f.
194. Einkauf von Gegenständen für militärische Zwecke. 1646, Juli 28. III 523.
195. Gesuch der Archivare Schönebeck und Wernicke. 1646, Aug. 1. III 526 f.
196. Einnahme-Posten der kurfürstl. Kammerrechnungen 1644—1646. III 528 ff.
197. Der Aufenthalt des Kurf. in Hornhausen und Gröningen. 1646, Aug. 11—28. III 540 f.
198. Aus einer Resolution an die Abgesandten zu Osnabrück und Münster. 1646, Aug 18. III 542 f.
199. Verfüg. betr. Grenzbeziehung in der Altmark. 1646, Okt. 14. III 568.
200. Die Geh. Räthe an Obrist M. A. von Rochow. 1646, Okt. 23. III 573 ff.
201. Aus der Resolution an die Abgesandten zu den Friedenstractaten. 1646, Nov. 17. III 580.
202. Aus einem Briefe des Kaisers an den Kurf. 1646, Dec. 6. III 595 f.
203. Der Kurf. an den Herzog von Braunschweig-Lüneburg. 1647, [c. 12 Januar.] III 609 f.
204. Resolution an die zu den Friedenstractaten Abgesandten. 1647, Jan. 13. III 610 ff.
205. Bericht Ewalds v. Kleist. 1647, Jan. 27. III 618 ff.
206. Die Abgesandten zu Osnabrück an den Kurf. 1647, Febr. 6. III 633.
207. Die Oberräthe an den Kurf. 1647, Febr. 6. III 633 ff.
208. Aus einer Bittschrift der Landstände. 1647, Febr. 6. III 640.
209. D'Avaux an den Kurf. 1647, März 6. III 650 f.
210. Aus einem Berichte Wittgensteins und Löbens. 1647, März 18. III 656 ff.
211. Das Consistorium an den Kurf. 1647, März 21. III 664 f.
212. Antwort an D'Avaux. 1647, April 12. III 680 f.
213. Denkschrift der Gebrüder Lamy betr. Vermehrung der Einkünfte des Kurf. [1647, Mai.] III 691 ff.
214. Die Oberräthe über das Defensionswerk. 1647, [Mai 8]. III 695 ff.
215. Contract mit den Gebrüdern Lamy. 1647, Mai 22. III 705.
216. Postscript Wittgensteins. 1647, Juni 3. III 707.
217. Verfüg. an die Oberräthe. 1647, Juni 21. III 716 f.
218. Gesuch der Ritterschafts-Deputirten. 1647, [Juli 5]. III 719.
219. Aus einem Schreiben des Kaisers an den Kurf. 1647, Juli 14. III 724 ff.
220. Die Oberräthe an den Kurf. 1647, Juli 17. III 727 f.
221. Sendung Ribaucourts an den Kurf. 1647. [Aug. 15]. III 738 f.
222. Denkschrift des Pierre Lamy. 1647, [Aug.]. III 745 ff.
223. Instruction für Wicquefort. 1647, Sept. 27. III 749 ff.
224. Aus dem Gesuch des C. B. v. Phul betr. Vorschläge zur Verbesserung des kurfürstl. Staats. 1647, Okt. 15. IV 17.
225. Aus einem Briefe Blumenthals. 1647, Dec. 12. IV 42.
226. Postscript an K. v. Burgsdorf. 1647, Dec. 14. IV 42 f.
227. Der Kurf. an K. v. Burgsdorf. 1648, Febr. 15. IV 61 f.
228. Blumenthal an den Kurf. 1648, Febr. 24. IV 65 f.
229. Ders. an dens. 1648, März 4. IV 69 f.

230. Aus einem Schreiben Ottos v. Schwerin an den Kurf. 1649, Mai 27. IV 236 f.
231. Denkschrift vom Grafen von Nassau, K. v. Burgsdorf, Horn, Seidell. 1649, Juni 7. IV 237 ff.
232. Der Kurf. an Blumenthal. 1649, Juni 22. IV 242 ff.
233. Aus dem Vergleich mit Graf Schwartzenberg. 1649, Okt. 8. IV 275 ff.
234. Verschreibungen über entlehnte Gelder. [1642—49.] IV 304 f.
235. Ehrenerklärung für K. v. Burgsdorf. 1650. Juni 24. IV 320.
236. Vorschläge zur Beschaffung von Geldern für die kurfürstl. Armee durch Einführung von Generalmitteln. 1652, März 18. IV 502 ff.
237. Übertragung der Inspection über die Schiffahrt auf der Elbe, Oder und Havel. 1652, Juni 10. IV 554 f.
238. Amtskammerbericht. 1652, Sept. 17. IV 579 f.
239. Verordnungen über die Einrichtung des Defensionwerks. 1654, Okt. 11—25. IV 594 ff.

Orts-, Personen- und Sach-Register.

(Die gewöhnlichen Ausstellungs- und Präsentations-Orte der Relationen pp. sind im Register nicht aufgeführt, ebensowenig die Namen der zeichnenden Geheimen Räthe, letztere nur dann, wenn sie als Redner, Concept-Zeichner oder in einer andern Thätigkeit vorkommen.)

A.

Aachen 524.
Accise 94. 520. 522.
——-Einnehmer 201—203.
——-Zettel 202.
Aderberg = Oderberg.
Adersbach 117. 299. 312.
Adolph Friedrich, Herzog zu Meklenburg 378.
Advisen, gemeine 19.
Agenten Residenten siehe Wien, Stockholm, Polen 2c.
Aken a/E. 48.
Albinus (Albini), Johann Georg, Dr., schwedischer Donatar 206. 227. 347.
Alborn, Florian, Amtmann zu Tangermünde (†) 286.
Albrecht, Markgraf von Brandenburg 249.
—— Paul zu Greifswald 9.
Alemann, Gebrüder 545. 546.
Alten, Jobst George, Regimentssecretär des Ribbeckschen Regiments 498.
Altenburg, Stadt 20.
Alten Mühle, Dorf 424.
Altmark, die 13. 21. 22. 30. 37. 67. 79. 108. 133. 184. 191. 246. 255. 259. 266. 274. 284. 326. 351. 355. 367. 400. 435. 497. 502. 566. 575.
——ischer Kreis 341.
——ische Stände, (Ritterschaft und Städte) 8. 19. 20. 21. 71. 83—85. 111. 112. 131. 193. 197. 235. 258. 264. 321. 324. 326. 327. 367. 383. 389. 391. 399. 424. 429. 435. 463. 464. 468. 498. 504. 506. 510. 511. 515. 521. 528. 531. 534. 536. 540. 557. 570. 594. 595. 614.
—— Hauptmann der 8. 9. 13. 20. 21. 24. 25. 27. 83. 84. 221. 223. 224. 249. 269. 271. 287. 319. 352. 362. 363. 366. 367. 375. 404. 405. 428. 462. 464. 547. 586.
—— Kreis-Commissarien der 108. 241. 285. 594. 595. 613. 614.
—— Commissarien zur Visitation 500.
Altmark, Landreitereien der 175.
——ische Ämter 504. 510. 511. 515. 519. 521. 524. 525. 526. 530. 534. 536. 538. 543. 546. 551. 552. 554. 557.
—— —— Haushalt 112.
—— Unterthanen in der 540. 550.
——ische Ehesachen 71 f. 78. 83 f. 85. 106. 120. 341. 570 f.
——ische Sachen 397.
—— Hof- und Landrichter der 144.
—— Deichhauptmann der 351.
—— Jagdjunker in 204.
——ischer Fiscal 547. 560. 572.
—— Oberförster in 471.
—— Pächter aus der 54.
—— Holländer in der 579.
—— Quartalgericht in der 120. 221. 512.
——ischer Hufenschoß 34.
—— Zehenten in 404. 405.
——ische Contingent 444.
—— Beamte in 114.
v. Alvensleben (v. Alvenschlewen), die 114.
—— die, zu Erxleben 9. 94. 353.
—— die, zu Calbe 142.
—— Gebhard Johann zu Erxleben (†), Söhne des 428. 462.
Amsterdam 61. 158.
Amtskammer (Amtsräthe), kurmärkische 4. 9. 13. 16. 20. (Gutachten) 21—24. 28. 29. 33. 34. 54. 63. 64. 87. 90. 93. 94. 111—115. 119—121. 129. 136. 137. 145—147. 150. 180. 182. 183. 185. 194. 207. 212. 214. 215. 223. 226. 237. 242, 245. 247. 248. 250. 258. 259. 265. 271. 295. 298. 300. 301. 303. 310. 312. 333. 336. 353. 356. 366. 373. 378. 379. 382. 389. 390. 402. 435. 439. 440. 463. 464. 473. 474. 476. 523. 526. 528. 535. 540—544. 547. 549. 550. 558. 571. 573. 575. 579.
——-Präsident 4. 14. 21—23. 27—29. 33. 34. 45. 53. 54. 94. 121. 189—191. 196. 197.

203. 205. 249. 258. 309. 350. 355. 360—362. 365. 367 (ſ. Arnim).
Amtskammer, Jurisdiction der 120. 136 f. 145 ff.
Amtshauptmann 194. 207.
Amtsunterthanen 20. 100.
Amtsſchreiber 32.
Ämter 24. 139. 141. 545.
Angerburg, Amt 5.
Neu-Angermünde Stadt 2.
—— Rath und Gemeine zu 28.
—— 123, Pfarrer und Abdecker.
Anhalt, Fürſtenthum 40. 114.
—— Fürſt und Fürſten zu 48. 91—93. 106. 212. 248. 250. 251. 258. 419. 469. 474. 475. 477.
Anleihen des Kurfürſten 61. 137. 143. 149. 154. 159. 169. 185. 304 ff. 364. 403 f.
Anna, Kurfürſtin 5; Teſtament der 5.
—— Sophie, Herzogin-Witwe von Braunſchweig, Tante des Kurfürſten 94. 118.
Apellman, Dr., Celliſcher Kanzler 56.
Apenberg, Sitz der v. Schulenburg 142.
Apernickſche Felder 537.
Archiv zu Cölln a/S. 48. 111. 245. 286. 289. 313. 315. 320. 344. 346. 378. 379. 393. 442. 465. 470. 496. 534.
—— Geheimes 214.
—— cleviſch-jüliſche 409.
—— Akten-Einlieferung ins 300 f.
Archivar ſ. Regiſtrator.
Arensberg, Gut, Unterthan in 48.
Arentſee, Kloſter 255. 259.
—— Amt 510. 536.
—— Landreiter in 497.
Armeen, die feindlichen 22.
Armee, Heer, kurfürſtliche (Truppen, Kriegsvölker, Soldaten, Regimenter, Compagnien) 8. 11. 12. 35. 65. 185. 192. 195. 196. 297. 304. 308. 352. 420. 511. 515. 525. 545. 566.
—— Offiziere 28. 101. 178. 331. 332. 366.
—— Offiziere und Musketiere 95.
—— Offiziere u. Soldaten, 33. 255.
—— Reiter und Musquetiere, 14. 15.
—— Reiter, Frauen und Kinder der 39.
—— Leibcompagnie (Leibgarde) zu Roß 237. 248. 295. 297. 348. 400. (ſämmtliche Chargen) 421. 452. 464. 477. 515. 562. 568.
—— —— alte 297.
—— —— Dragoner 352. 515.
—— Leibregiment, Verſtärkung 60.
—— —— zu Pferde 90.
—— Leibgarde 564.
—— Guarde, die alte, des Kurf. 304.
—— Dragoner 48. 53. 348. 361. 452.
—— Reiter (Escadronen) 14. 34. 123. 168. 178. 508. 511.
—— Generalſtab 290.
—— Stabsoffiziere 502.
—— Generalwachtmeiſter, Generalmajor 435. 444.
—— Generäle und Obriſten 8.
—— Obriſten u. Obriſtlieutnants 192.
Armee, kurf., Obriſten, Obriſtlieutnants, Rittmeiſter u. Offiziere 195.
—— Obriſtlieutnant 90.
—— Obriſt zu Spandau 90.
—— Obriſtwachtmeiſter und Compagnie 323.
—— Oberwachtmeiſter 464.
—— Capitänlieutnant 575. 576. 584.
—— Capitän, früherer 236.
—— Rittmeiſter 25. 32. 34.
—— Lieutnant 28.
—— —— und 50 Mann 326.
—— Oſtenſche Reiter 57.
—— Corporal, Exceſſe 34.
—— —— und 20 Reiter 20.
—— Sergeant 367. 393.
—— Fähnrich, Sergeant, Corporal u. 4 Rotten Knechte 355.
—— Unteroffizier und Gemeine 169.
—— Offiziere und Soldaten von Strauß' Compagnie 40.
—— Compagnie des Oberſchenks zu Spandau 582.
—— Arnimſche 4 Compagnien 348. 352. 355. 421. 452. 515.
—— 4 Compagnien neugeworbene Reiter 106. 108. 109. 112; Muſterung 95; Abdankung 378. 379. 421. 470.
—— Regiment zu Fuß 25.
—— 6 Compagnien des Oberkammerherrn 349.
—— Moßquetirer 3.
—— Feſtungen, die 178. 204. 331. 335. 345. 348. 349. 358. (Oberkommandant) 352. 360. 366. 378. (Oberſten u. Commandanten in) 401. 502. 511. 516. 528.
—— Trompeter 188.
—— Garniſonen 154.
—— Connetabel Weiber 365.
—— Dragonerweiber 545.
—— Kriegscommiſſarien 566.
—— Kriegscommiſſariat 367.
—— Muſtermonat 94. 95.
—— Unterhalt der 477.
—— Beſchaffung von Geldern der 502 ff. 515 ff.
—— Magazine 178. 195. 196.
—— —— in Cüſtrin 312. 313.
—— Magazinkorn 193. 195. 196. 335. 354. 401. 465. 526. 531. 567.
—— Commisbier 52.
—— Futterkorn 205.
—— Rauchfutter 5. 295 f. 400. 420. 421. 464.
—— Servis 41. 308. 356. 400. 421. 464. 545. 546.
—— Forderungen von Soldaten 40.
—— Abdankungen 242. 248 f. 378 f. 382. 391 f. 470.
—— Einquartierung 1. 14. 15. 19. 53. 303. 337. 361. 400.
—— Translocirungen 15. 20. 108. 112. 169. 185. 296 f. 300 f. 302 f. 304. 308. 323. 378 f. 391. 400. 562. 575 f.
—— Munitionsbeſchaffung 348.
—— —— für Drieſen 356.
—— Geſchütze zu Prenzlau 325.

Armee, Ansiedelung abgedankter Soldaten in der Kurmark 379.
—— Corps de garde 4.
—— Militärische Bewachung des Schlosses 360.
—— Wiederergänzung der kurmärkischen Garnisonstruppen 348 f.
Arnburgk, Landreiter in 497.
v. Arnim (v. Arnimb), die 498.
—— die, zu Sachsendorff 437.
—— Antonius, Kreis-Commissar der Ukermark 110. 123. 129. 227. 232. 497. 507.
—— Anton, Vetter des Bernd v. A. 532.
—— Bernd, Amtskammerpräsident 2. 50. 64. 115. 118. 119. 132. 150. 169. 181. 188. 190. 216. 217. 219. 220. 229. 459. 461. (s. Amtsk.); Franz, sein Großvater (†) 217.
—— Landvoigt der Ukermark 507. 532. 548.
—— Bernt Friedrich, Obristlieutnant 106. 110. 346. 348. 349. 350. 355. 515.
—— Bernd, Landvogt (†) 218.
—— Curt Ludloff (†) 217. 218. 219.
—— Jacob (†) Georg Wilhelm sein Bruder, seine Söhne 217—219.
—— Christian Friedrich 216.
—— Georg Wilhelm 132.
—— Stephan Melchior, Rittmeister 11. 12. 25. 32. 44.
—— Schwartzenbergische Mobilien in 279.
Arnnewalde, Matthees, Zeugwärter zu Peitz 289.
v. Arnswalde, Gottfried 206. 216. 227.
—— seine Ehefrau s. Schulenburg.
Arrendesystem, Übergang zum 435.
Arrendatoren, Klagen über die 385 f. 466 ff. 582. 583.
v. d. Asseburg, Elisabeth, Ehefrau des Hans Günther v. d. Schulenburg 144.
Asseburgsche Lehnsmuthung 529.
d'Aubremont, Johann Conrad, Baron de Ribaucourt 275.
v. Auerßberg, Graf, Großhofmeister des Königs in Ungarn 480.
Aufbau zerfallener Häuser 443. 444. 525.
Aufruhr, gegen die Soldaten 34. 38.
—— der Priegnitzer Bauern 183.
Augsburg, Magistrat zu 200.
Augustus, Fürst zu Anhalt 48. 91. 92. 106. 212. 258.
—— Herzog von Braunschweig 4. 24. 292. 293. 322. 521. 558. 560.
d'Avaux, Conte 166. 181. 209. 313.

B.

Bachman, Dr. 411.
Bahrt, Amt 5.
Baiern, Kurfürst von 21. 40. 42. 70. 126. 130. 133. 483.
Kurbairischer Rath 66.
Bairische Armee 66. 126. 139.
Kurbairische Schreiben 37.
Bamberg, Bischof von 368. 378. 401. 425. 439.
Bambergische Lehn 368. 371. 378. 379. 390. 403. 424. 425. 439. 522.
Baner (Bannier), General (†), seine Wittwe 121.
Barby 55. 123. 129. 131.
Barfuß, die, zu Predikow 41.
Barnebeck, Zehnten zu 404. 405.
Barnim, Herzog zu Pommern 162.
—— beide, Kreiscommissarien von 119. (s. Ober- und Niederbarnim).
—— Kreis 36.
v. Bartensleben, die, zu Wolffesberg 204. u. Bröhme 205.
Bartholt, Andreas 216.
Battus, Dr., in Hamburg 198.
Becker, Bastian, Landreiter des Kreises Oberbarnim (†) seine Wittwe 586. 587.
Beckmann, Dr. 361.
Beelitz, Stadt 5. 234. 235. 248. 284. 324. 400.
—— Landreiter zu 213.
Belitzisches Fließ 213.
Beerfelde, Sitz des v. d. Marwitz 377.
Beeskowische und Storckowische Landschaften (Herrschaften, Kreis, Ämter) 1. 175. 179. 204. 205. 236. 283. 520. 524. 567. 568.
Beeskow-Storckow, Stände des Kreises 195. 196.
Beeskow, Hauptmann zu 377. 524.
Beskow, Stadt 14. 23. 199. 204. 340.
—— Rath zu 15.
Beßkow, Holzförster zu 144. 524.
Behme, Baltzer 28.
Behnitz, Gut der Bredows 2.
Beyer, Johann 19. 65. 117.
—— Anna, Wittwe des Geh. Kammerdieners Heidekampf 190.
—— Christian, Amtschreiber zu Müllenhof u. Müllenbeck 435.
Beyershagen, Dorf 5.
Beyler-Wehrt, die 279.
Bellin, Unterthanen der v. Bartensleben zu 204 (s. Fehrbellin).
Belt, der 210.
Beltzig, Amt 113. 119.
Benckendorff, Christoph Joachim, Rath 72. 98. 108—111. 134. 145.
—— Thomas, Gerichtsverwalter zu Wittstock 194.
Benkendorf, Landreiter in Seehausen 497.
Berchelmann, Johann, Licentiat, Rentmeister der Landschaft 115. 392. 549. 587.
Berg, Grafschaft 26.
v. Bergen, s. Heinrich.
Berger, Hans 61. 62.
Bergius, Dr., Hofprediger 6. 7. 294. 314. 592.
Bergmann, Peter, Rath und Resident 60. 72. 85. 93. 96. 108. 109. 113. 118. 134.
Berlin-Cölln (die Residenzen, Hauptstädte) 18. 67. 68. 180. 181. 191. 248. 270. 284. 300. 301. 304. 308. 315. 348. 355. 477. 535.
—— Residenzen, Magistrate beider 388. 389. 441. 462. 535.
—— Rath der Residenzstädte 143. 144. 360.

Berlin-Cölln, Rath u. Bürgerſchaft u. ſämmtl. Einwohner zu 297. 300. 302. 303.
—— regierende Bürgermeiſter 581.
—— Reſidenzen, Bürgerſchaften der 463. 581.
—— geiſtl. Miniſterium zu 568.
—— Reſidenz, Küſter in 344.
—— Reformirte Schule in 29 ff.; Wiederanrichtung 44. 54. 55. 182. 183.
—— Schule, neue, reformirte 436.
—— kurfürſtliche Schule, Präceptoren der 569.
—— Schulen, die 28.
—— Verordnete der Gemeinde und Ausſchuß der Bürgerſchaft 300.
—— Maurer u. Zimmerleute in 111.
—— Weißgerber 89.
—— Beutler 89.
—— Thore u. Wälle zu 297.
—— Brücke zwiſchen beiden Städten 384. 385. 392.
Berlin, Stadt 36. 38. 41. 56. 61. 134. 143. 185. 196. 198. 230. 234. 248. 284. 317. 321. 324. 370. 399. 409. 415. 417. 424. 426. 441. 478. 527. 554. 573. 575. 597.
—— Kirchen u. Schulen zu 435.
—— Gemeinde zu 9.
—— Magiſtrat zu 121. 256. 464. 504. 505. 587.
—— Rath von 36. 45. 185. 272. 370. 376. 384. 439.
—— Bürgermeiſter zu 185. 189.
—— (†) Bürgermeiſter zu 90.
—— Bürgermeiſter u. Rathmannen zu 292.
—— Contributionsdirectoren zu 90. 190.
—— Propſt zu 256. 292 (Pröpſte). 295. 592.
—— Propſtei zu 273. 274.
—— die Ackerleute zu 9. 45.
—— Schuſtergilde zu 82.
—— Bürger zu 111.
——er Bürger u. Handelsmann 115.
—— Häuſer Schwarzenbergs in 279. 294.
—— Gewölbe der Städte in 177.
—— Schiffbrücke zwiſchen Berlin u. Cölln 384 f.
—— Krahn, Erbauung eines 384 f. 504 f.
—— Luſtgarten, der 581.
—— Thiergarten bei 2. 63.
—— —— Jägerhof, der im 2. 180. 181.
—— Freihäuſer zu 122.
Cölln, Reſidenz 32. 36. 56. 120. 196. 205. 251. 296. 317. 324. 341. 342. 393. 394. 399. 424. 545. 575. 597.
—— Bürgermeiſter 94.
—— Rath zu 19. 28. 29. 63. 64. 180. 181. 194. 580.
—— Rath u. Bürgermeiſter (Magiſtrat) 45. 355. 356.
—— Rathhaus 28.
—— Rathsſtuhl 62.
—— Rath u. Contributionsdirectoren 44.
—— Syndicus von 316.
—— Rathskämmerer zu 2.
—— Einwohner von 16.
—— Bürger u. Goldſchmied zu 149. 150.
—— Schuſtergilde 82.
Berlin-Cölln.
Cölln, Stadt, Herberge ſ. Schuhknechte 82.
—— Bürger zu 111. 285.
—— Beutler und Weißgerber zu, ſ. Berlin.
—— Maurermeiſter 581.
—— Schloß (Haus) 10. 180. 301. 302. 308. 309. 360. 379. 581.
—— Hofhaltung 435.
—— Marſtall (Stall) 301. 302. 313. 334.
—— Silberkammer 301.
—— Große Saalſtube 521.
—— Haus der Finken in 385.
—— Geiſtl. Miniſterium 295. 342.
—— Inſpector 292. 295.
—— Kirche zur heil. Dreifaltigkeit (reformirte Kirche) 29—31. 54. 82. 109. 113. 154. 215. 336. 385.
—— —— Kirchendiener 215.
—— —— Pfarrer 342.
—— —— Einkünfte 54.
—— —— Küſter 30.
—— —— alte nach und nach abgehende Kanoniker und Coraliſten 31.
—— —— Capitelſchreiber der 31. 32.
—— (Dom), Vocalmuſik im 436.
—— Reformirte Gemeinde zu 32. 55.
—— —— Vorſteher der 265.
—— Nicolaikirche (Stadtkirche) 194. 207. 295.
—— —— Cantor der 443. 471.
—— Prediger, drei, in 18.
—— Kirchen u. Schulen zu 435.
—— reformirte Schule 265. 331 (ſ. Berlin-Cölln).
——iſche Schule 436.
—— Eximirte zu 181.
—— Judenſtraße 44.
—— Burglehn u. Haus in der Kloſterſtraße 355. 360.
—— Werder, der 180. 181. 384. 385.
v. Bern, Hans Chriſtoph 194.
Bernau, Stadt, 7. 27. 28. 46. 60. 191. 230. 232. 252. 284. 341. 355. 400. 406. 413. 473. 474.
—— Rath, Verordnete u. Bürger 1. 476.
—— Bier 580.
v. Bernſaw 82.
Beſançon (Biſanzon), Reichsſtadt 347. 353. 354.
Beutenitz, Sitz des v. Rotenburg 376.
Bielefeld, Stadt 43. 44. 250. 284. 289. 464. 565.
—— Rath u. Ausſchuß der Bürgerſchaft zu 43.
Biergeldsweſen 101.
Biergeld, neues, Verordnete zum 34. 35. 82. 86. 226. 344.
Bierſchank, freier 90. 93.
Bierausſchank verboten 289 f.
Bierzieſe 101.
Bieſenthal, Amt 217.
—— —— Mühle in 473. 474.
—— Amtſchreiber zu 435.
Binſche, Joachim Adam, Landreiter in Polle 497 f. Bunſche.
Biſenbrow, Mühle zu 1.

v. Bismarck. die 580.
v. Bißmarck, Augustus, Capitän in Brandenburg 8. 11.
Bischoffsee (Bischöffel, Bischoffsehe), Dorf der Stadt Frankfurt 417. 543.
Blancke, Rittmeister 382.
Blankenburg, Grafschaft, Regierung 95. 108. 122. 167. 168. 292. 521.
—— braunschweigische Beamte zu 354. 372.
—— —— Secretär und Amtmann zu 95.
——ische Regierung 353.
Blanckenfeldsche Erben 68.
Blanckensehe 212. 213. 223.
Blaspiel, Lucas 304. 305.
Bleckede 391.
—— Zöllner zu 443.
Blechschmidt, Friedrich, Bürgermeister und Syndicus von Berlin, wird Kammergerichtsrath 94. 95. 106. 112. 113. 119. 135.
—— —— Kammergerichtsrath 316. 363. 381. 383.
Bleymann, rheinischer Reichspfennigmeister 562.
Blicker, Bastian, Landreiter im Kreis Oberbarnim 497.
Blothe, Ägidius, Dr., Professor in Frankfurt a/O. 407.
v. Blücher, Hans 573.
v. Blumenthal, Joachim Friedrich, Freiherr, kaiserl. Generalcommissar, brandenb. Geh. Rath und Statthalter von Halberstadt 42. 55. 65. 69. 140. 188. 242. 251. 275. 314. 316. 367. 395. 415. 426. (seine Schwester) 427. 430. 439. 440. 445—446. 447. 448—451. 463. 478—496. 499. 529. 552. 557. 560—562. 571. 587—590. 595.
—— Hans Christoph u. Joachim Friedrich, Gebrüder 377.
v. Bock, Berndt, Holzförster (†), seine Witwe 355. 356.
Böhmb, Adam Simon 564.
Böhmen, die Krone 20. 128. 135. 138. 242. 273. 282. 285. 286. 564. 609.
v. Börstell, Kammerjunker wird Hof- u. Kammergerichtsrath 362.
Böttcher, Dr., Otto, Leibarzt des Kurf. 265.
Bötzow, Städtlein 36. 300. 379. 445. 500.
—— Schule zu 300. 301.
—— Amt 466.
—— Bauschreiber der Kurfürstin zu 500.
——ische Mühle 465.
Bogislaff, † Herzog von Pommern 5.
Bohlen, Friedrich 78. 79.
Boitzenburg, Schloß 219. 532.
—— Oberhaus 217. 218. 220.
—— Niederhaus 132. 216. 217. 218. 220.
—— Kloster 219.
Bolle, Christian, Lüneburgischer Postmeister 193.
Boltzmann, Johann (†) 577.
—— Georg, Amtschreiber zu Zehden, Bruder des Johann 574.
v. Borck, der 297.
—— Adam, zu Prochenow 354. 355.
v. Borck, Adam, seine Mutter Bruders Tochter s. Güntersberg.
Borck, Philipp 424.
Borcken im Stift Münster 82.
v. d. Borne, Hans Georg, Neumärkischer Kanzler 297. 313. 314. 369. 379. 382. 383. sein Sohn 425. 433. 438. 461. 514. 595. 614.
v. Bornstedt s. Schlichting 513.
Brabantische Stände 618.
—— Lehnkammer 411.
Brandt, Adam 303.
v. Brandt, Jobst Friedrich (Ober-) Holzförster 15. 214. 223. 439. 524. 582.
—— Christian, Neumärk. Regierungs- und Amtskammerrath 21. 438. 514. 595. 614; u. Landvoigt der Ukermark 461.
Brandische Erben 344.
Brandenburg, Kurhaus 163. 168. 169. 170. 405. 457. 616. 619.
—— Haus, Verträge des 26.
—— Mark (Kurmark, Kurbrandenburg) 61. 95. 137. 139. 144. 161. 164. 170. 174. 180. 188. 195. 197. 198. 209. 211. 213. 214. 217. 230. 239. 242. 243. 249. 252. 255. 256. 260. 263. 266. 270. 273. 274. 276. 278. 279. 282. 283. 295. 296. 300. 303. 317. 321. 331. 346. 348. 349. 356. 358. 360. 363. 379. 384. 388. 391. 400. 428. 438. 440—442. 445. 449. 451. 462. 470. 472. 494. 496. 497. 506. 522. 535 559. 566. 567. 571. 578. 588. 599. 613.
——ische Kreise 211. 272 (s. Kreise).
—— Grenze 119. 213.
—— Rechtsansprüche 123.
—— Güter 402.
—— kurf. Abgesandte auf dem Friedenscongreß 65. 90. 127. 129. 134. 156. 157. 166. 189. 192.
—— Markgrafen zu 2. 40. 68. 113. 248. 249. 316. 378. 379. 381. 383.
—— Hof, fürstlich 68.
—— Stift (Bisthum) 432. 548. 562.
—— Dompropstei 451.
—— Dompropst von 597.
—— Dechant zu 614.
—— Domcapitel zu 3.
—— geistliches Ministerium in 12. 569.
—— Stadt 7. 8. 41. 55. 66. 182. 230. 255. 562. 563. 575. 579. 586.
—— Alt- u. Neustadt 29. 348. 400. 597.
—— Alte Stadt 1. 11. 12. 13. 71. 110. 118. 176. 424.
—— Neustadt 2. 9. 23. 38. 53. 465. 526. 528.
—— —— Rath der 5. 6. 16. 41. 48. 49. 393. 522.
—— —— Rath und Verordnete der Bürgerschaft 350. 351.
—— —— Rathsverwaltung (Zustand des Rathhauses) 53.
—— —— Bürger 53.
—— —— Bürger und Handelsmann, sämmtl. Handelsleute 522.
—— —— Bürgerschaft 49.
—— —— Weißgerber in 16.

Brandenburg, Neustadt, Garnison in 527.
—— —— Reparierung der Stadtmauer 2.
—— Corps de garde zu 4.
—— Capitän, in 4. 11. 12. 34.
—— Commandant zu 182.
—— Paß bei 304.
—— das „faule Loch" in der Oberhavel zu 13. 23.
—— Mordthat in 56.
—— Indult für 6.
——ische Unterthanen 559.
Braun, Martin, Landreiter in der Grafschaft Ruppin 497.
Braunschweig-Lüneburg, Fürstenthümer 176.
—— ——ische Herzöge 2. 4. 16. 32. 107. 112. 168. 169. 231. 292. 322. 326. 352—354. 372. 391. 392. 407. 412. 443. 444. 450. 484. 521. 522. 546. 548. 558. 560. 586. 587.
—— Herzogthum 298.
—— Haus 384. 411. 413.
—— Herzogin-Witwe von (s. Anna Sophie) 4. 94. 118. 119. 250.
—— Witwe, Testament 465.
—— Stadt 130. 212. 220. 226. 230. 231. 345. 390. 602. 603. 608. 615. 616. 619.
—— Rath zu 211. 212. 231.
—— Kupfer- und Messinghändler 572.
——ische Regierung 167.
—— Beamten 129. 292. 293.
—— Räthe 375.
—— Amt 443.
—— Sachen 397. 407.
—— Mumme 225.
Brederode statischer Agent 286.
v. Bredow, Joachim, in der Niederlausitz 292.
—— Heinrich Albrecht 25.
—— Achim 2.
—— Fabian und Lohe, seine Erben 2.
—— Heinrich Bastian 72.
Bremen-Verden (Erzstift) Herzogthum 210. 404. 458.
—— Stadt 224. 316. 608. 609.
Bremer, Hans, schwedischer Obristlieutnant im Knorringschen Regiment 230. 231. 235. 271 (†) 291.
—— seine Witwe 303.
Breslau, Stadt 21. 37. 40. 212. 463. 533.
—— kaiserl. und königl. Kammerpräsident zu 122. 533.
——er Schuldposten (Forderung) 112. 199. 211. 212. 227. 230. 231.
Brewitz, Jochim zu Salzwedel 13.
—— Dietrich, Bürgermeister zu Salzwedel 226.
v. Brietzke, Sigismund, Commissar des Teltowischen Kreises, 16.
Brietzen, Stadt = Treuen-B. 5.
Bröhme, Sitz der v. Bartensleben zu 204.
Broma, Paß zu 325.
Bronckorst, Grafen von 305.
Bruchdorff, Rittmeister 25.
Brückenbau in Cöpenick 532.
Brückenzoll 9. 20. 385.
Brüggeman, Matthias 1.
Brüssel 411.
Brütener, Nicklas, Amtschreiber zu Spandau 435.
Brunnemann, Sebastian, Licentiat, Prof. jur. in Frankfurt 198. 303. 336.
—— Marie, s. Wedigen.
Brunnow, Ludwig 580.
v. Buch, Hans (Johann) Friedrich, Kreiscommissar der Uckermark 119. 121. 123. 129. 425. 497. 614.
—— die zu Tornow in Mecklenburg 407.
Bucholz, Bürgerschaft des Städtleins 585.
—— Ziesemeister zu 585.
—— Paß zu 188.
—— Schulzengericht in 574.
Bucholtz, Matthias, Bürgermeister der Neustadt Brandenburg 49. 53.
—— Andreas, Amtschreiber zu Lebus 435.
Buckhorst, Dr., clevischer Regierungsrath 257.
v. Buchwaldt, eine 193.
v. Bülow, Johann 560. 561. 572.
—— die, zu Gartow in Lüneburg 222.
—— der in Mecklenburg 407.
Buno, Dorf in Pommern 357.
Bunsche (Buntsche) Lorenz, Landreiter von Polckow 131. 144 s. Binsche.
Burgk, Sitz des v. Röbell 537.
v. Burgsdorf (Borgsdorff, Burgstorff), Georg Ehrentreich, Oberstallmeister, Oberhauptmann und Gouverneur zu Cüstrin 21. 107. 296. 431. 449—451. 496. 529. 562. 575.
—— Konrad, Obrist, Oberkammerherr 9. 18. 25. 26. 42. 43. 44. 53. 55 56. 59. 60. 61. 63. 67. 68. 71. 72. 74. 75. 80. 98. 155. 170. 193. 237. 257. 269. 301. 320. 354. 371. 374. 381. 383. 388. 401. 414. 415; Ungnade 426. 430. 431. 437. 438. 440. 441. 445—451; Tod: 465. † 477. 496. 499. 521. 522; Witwe: 529. 552. 558. 567.
—— Ehrenerklärung 320 f.
—— Hans Christoph, Obrist und Commandant von Halberstadt 95 323. 595..
—— Alexander Magnus, Oberwachtmeister 464.
——sches Regiment 424.
Burgundt, circulus Imperii 125. 126.
Busse, Martin, Proviantschreiber zu Oderberg 52.
Buxhagen 439.

C. u. K.

v. Kahlenberg, Melchior 145.
—— einer 230.
Kaiser 21. 25. 26. 37. 42. 43. 57. 65. 69—71. 73. 74. 80. 82. 91. 98. 102. 106. 115. 120. 124. 125. 126. 127. 128. 130. 132. 133. 161. 163. 164. 166. 167. 169. 170. 171. 172. 179. 189. 200. 209. 212. 216. 228. 229. 230. 240. 244. 245. 271. 274. 275. 282. 295. 296. 322. 339. 345—347. 357. 358. 381. 382. 385. 389. 436. 437. 456. 457. 458. 463. 471. 472. 479. 480. 481. 482. 485. 490. 492. 509. 510. 533.

560. 566. 577. 584. 585. 597. 600. 601. 602—613.
Kaiserin 264; Prinzessin 264.
—— verwitwete 308.
Kaiserl. Hof 410. 512. 604.
—— —— Resident am 371. 481. 604. 605. 607.
—— Hofsachen 396.
—— Räthe 410. 480.
—— Fiscal 90. 115. 119.
—— Secretär 80.
—— Armee (Truppen, Parteien) 6. 14. 20. 21. 24. 25. 66. 136. 139. 178.
—— Rittmeister 25.
—— lebende Salvaguardien 22. 23.
—— Abgesandte auf dem Friedenscongreß 127.
—— Reichshofrath 544.
—— Kanzleien 199. 228.
—— Commission in der Anhaltischen Sache 92.
—— —— in der Jülichschen Religionssache 322.
—— Commissarien (in Nürnberg) 252.
—— Commission 212. 558. 559. 560.
—— Schreiben (Handschreiben) 112. 199. 224. 225. 228. 231. 232. 249. 283. 288. 289. 295. 314. 347. 359.
—— Edicte 173.
—— Patent 321.
—— Notification 110. 111.
—— Concession über die freie Vorüberschiffung in die See 87.
—— Schuldverschreibungen 112. 122.
—— Ausschreiben 584.
—— Reise 216.
—— Postamt 228.
—— Erblande 169.
Calbe, Sitz der v. Alvensleben zu 142.
Calbischer Werder 566.
Calberwische, v. Jagows Gut 131.
Kalckreuter, Hans George 527. 533.
v. Kalckreuter, die 39. 41.
Calissiensis (Kalisch), Palatinus 293.
Callenberg, Obrist, Landvoigt der Oberlausitz 249.
Kammer = Amtskammer 3, s. auch Schatulle.
—— 44. 49.
Kammer-Courier 434. 442.
Kammerdiener 4.
Kammergericht u. Kammergerichtsräthe 4. 6. 8. 9. 10. 11. 13. 15. 16. 19. 24. 33. 34. 38. 48. 60. 63. 65. 82. 88. 89. 106. 107. 115. 120. 122. 146. 147. 159. 190. 221. 235. 256. 291. 293. 303. 315. 318. 328. 333. 353. 382. 386. 387. 388. 389. 390. 407. 411. 415. 437. 453. 473. 475. 476. 477. 528. 547. 572—574. 590.
—— Abschied 131. 137.
Kammergerichts-Urtheil 132.
Kammergericht, Protonotar 418. 424.
Kammergerichts- u. Kriegsrath 65.
Kammermeister 6.
Kammer-Rechnungen 353.
Kammerwesen, das 618.
Cammin, Stift 198. 425.
Cammin, Stadt 170. 339. 340. 346. 432.
—— Capitel zu 233. 420.
—— Bischof zu 233.
—— Decan von 260.
—— Magistrat zu 339.
Campen, Amt 443.
Canal zwischen Oder und Spree oder Havel 68. 81.
v. Kannenberg, Christoph, Generalwachtmeister 444.
v. Canstein, Herr (Raban in Halberstadt) 595. 602. 607. 608. 609. 610. 611. 613. 619.
Kanzleibote 158.
Kanzler s. v. Götzen.
Kanzlist 587.
Kanzleitaxe 512.
Kaphengst 36.
v. Capelle, schwedischer Oberst 266.
—— Friedrich Dieterich, Kreiscommissar in der Priegnitz 595. 614.
Kartzow, Matthias 155.
Caselow, Gut 382.
Cassel 25. 197. 250. 255. 256.
Castenamt, das 567.
Catalonien 59. 125.
Katharine, Prinzessin, Tochter der Kurfürstin Anna 5.
v. Katten, Heinrich Christoph, Commissar des Jerichowschen Kreises 392.
Kaufbeuren, Reichsstadt 380. 381. 383. 436. 437.
Kaugge, Michel 9.
Celle (Zelle), Herzöge zu 95. 107. 389. 404. 430.
—— Stadt 56. 193. 587.
Kemnitz, Dr. Joachim, Amtskammer-, Kammergerichts- u. Consistor.-R. wird Consistorialpräsident 50. 64. 93. 96. 105. 328. 459. 461. 499. 507. 514. 584. 592.
—— Balthasar 203.
Chemnitius, Sabellus, Generalsuperintendent der Altmark († 84.
Kervenheim 306.
Ketzin 213. 300.
Charisius, Joh. Balthasar, Licentiat, Substitut des Dr. Coldebacius 360. 419. 459.
Chenevin, Jean 578. 579.
Chopius, Franz Julius, Licentiat und Prof. extraordinar. in Frankfurt 393. 419. 421.
Chorin, Amt 580. 583. 584.
—— Arrendator 583.
Christian, Markgraf von Brandenburg 40. 68. 113. 244. 245. 316. 378. 381. 383.
—— Ludwig, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg 322. 326. 389. 391. 392. 443. 547. 548.
—— Fürst zu Anhalt († 474. 475.
Christo, Insel 170.
v. Kiekepusch, Christian Reichart 588.
Kienitz, Michel, Landreiter im Kreise Teltow 497.
Kyvitwartische Höfe 305.
Kyritz, Stadt 340. 375. 548. 560. 588.
—— Rath zu 524.
Kirchen und Schulen: Wiederaufbau und Anrichtung, Joachimsthal 6. 29 ff. 46. 54 f. 225 f. 265. 331. 350 f. 537. 549; sonst 28.
—— Religionsrevers des Kurfürsten 538 f. 549.

Kirchen- und Schulen: Prediger-, Consistorialräthe- und Schulmeister-Anstellung 7. 18. 24. 122. 142. 207. 256. 272. 274. 336. 370. 428. 437. 498. 505.
—— —— Besoldung 9. 234.
—— —— Ordinationen 242. 295. 568.
—— —— Streitigkeiten 12. 91.
—— —— Vergehen 337. 338. 342. 343. 413 f. 535 f. 576 f. 578. 592.
—— Kirchenbau-Collecten 16.
—— Wiederaufbau 204. 205.
—— zu Cüstrin 475. 498. 499.
—— Pfarr-, -Visitationen 24. 300.
—— reformirte: Berlin 29 ff. 44. 54. 55. 182. 183. 265. 331.
—— —— Bötzow 301.
—— Geistliche Inspection 142.
Clebow, Dorf des Phil. Borcke 424.
v. Kleist, Ewald, Geh. Rath und Kammerherr 61. 66. 71. 74. 169. 206—211. 216. 227. 232. 234. 241. 250. 252. 258. 262. 263. 273. 283. 364. 396. 397. 579.
—— einer 424.
Klencke, Henning, Hauptmann im Trottischen Regiment 359.
Clessien 598. 599.
Cleve, Herzogthum (Clevische Lande) 4. 26. 74. 161. 164. 170. 211. 237. 275. 276. 279. 322. 331. 348. 352. 360. 365. 453. 483. 484. 491. 563. 600.
—— Herzog zu 600.
—— Provinz 585.
—— Statthalter von, 606. 611. 612. 613. 616. 618.
—— Amtskammer zu 95.
—— im Geheimen Rath zu 273.
—— Post aus 36. 158. 190. 203. 210. 272. 343. 373. 399. 400. 413.
—— Landrentmeister zu 552.
—— Stadt 6. 7. 21. 24. 48. 53. 72. 111. 118. 123. 140. 143. 155. 163. 180—182. 191. 196. 197. 199. 204. 211. 212. 226. 228. 284. 300. 347. 349. 350. 358. 360. 364. 367. 372. 376. 391. 400. 426. 435. 442. 445. 448. 450. 507. 524. 568. 608. 615. 616. 617. 618.
—— Defensionsverfassung in 614—619.
Clevische Regierungsräthe 198. 240. 257. 258. 286. 611. 612.
—— Kanzlei 155.
—— Registratur 292.
—— Stände 236. 237—240. 257. 258. 562. 600—619.
—— Sachen 397.
Klingspohr, (schwed.) Oberstlieutnant 108. 116.
Klinsporische Escadronen 258.
Klitzingsche Vormundschaft 86.
Klocke, Dr., zu Braunschweig 345.
v. Klöden, Baltzer, Priegnitzer Kreis-Commissar 15. 183.
v. d. Knesebeck, Thomas, Geh. Rath 5. 7. 9. 11. 12. 15. 22. 35. 37. 38. 83. 98. 113. 117. 149. 151. 170. 185. 192. 195. 204. 212. 222. 225. 250. 251. 255. 256. 261. 287. 289. 292. 322. 323. 327. 336. 338. 346. 363. 370. 373. 396—398. 402. 404—407. 412. 414. 417. 437. 452. 459. 466. 473. 475. 523. 524. 533. 555. 566. 574 575. 576. 584. 603. 609. 616.
v. d. Knesebeck, Thomas, früher Hauptmann der Altmark 83. 84.
—— Hauptmann der Altmark 8. 271. 319. 362. 366. 367. 375.
—— Witwe 413; ihr Bruder s. v. d. Gröben.
—— die, zu Tilsen 405.
—— Levin (†) 60.
v. Knobelsdorff 528.
Knörring, Oberst 191.
——sches Regiment 230. 266.
d'Knuett, Monsieur, im Haag 142.
Köln, Kurfürst von 66. 69. 70. 73. 110. 133. 199. 236. 244. 322. 455. 483. 610. 615. 616. 618.
—— Stadt 228. 322.
——ische Deputirte 602.
—— (Cöllen), Faktor zu 306.
König, Gottfr., Amtschreiber zu Fürstenwalde 435.
Königsberg i/Pr. 54. 142. 232. 295.
v. Königsmarck, Hans Christoph, Graf, Generallieutnant und Generalfeldmarschall 37. 54. 55. 56. 90. 93. 95. 118. 137. 143. 149. 154. 159. 169. 179. 185. 188. 190. 191—193. 403. 404. 566. 567; dessen Schwiegervater s. v. Leist.
——sche Reiter 67.
——s Leibregiment 182.
Cöpenick, Stadt 270. 532.
Köppen, Johann, Licentiat u. Anhaltischer Rath zu Zerbst 337. 393. 419.
—— Anna Barbara 3; Adel derselben 3.
v. Kötteritz, Augustus 1.
——scher Schuldposten 20.
Kohl, Andreas, Vicekanzler 72. 90. 110. 111. 115. 159. 201. 362. 371. 407—409.
—— Vicekanzler u. Kammergerichtsräthe 155. 156.
Colberg, Stadt 392. 393. 425. 433. 438.
—— Garnison 402. 452.
—— Amt 357.
Coldebacius, Dr. jur., Prof. in Frankfurt 336. 360. 361. 419.
Colo, Dorf 357.
Commercien 21. 235. 288. 298.
Condéische Völker 607. 608.
Consistorium u. Consistorialräthe 3. 6. 9. 16. 23. 24. 71. 72. 78. 83—85. 105. 106. 120. 142. 253. 292. 300. 315. 333. 341. 385. 414. 528. 571.
—— Präsident 93. 105. 107. 123. 592.
Consistorialsecretär u. -Assessor 123.
Consistorialordnung 354.
Contribution 2. 5. 6. 9. 25. 44. 45. 90. 115. 122. 123. 129. 134. 136. 149. 153. 155. 157. 158. 181. 193. 195. 201. 202. 233. 234. 236. 249. 251. 258. 265. 269. 333. 337. 340. 341. 348. 412. 509. 515 ff. 522. 526. 530. 552. 555. 567.
—— Current- 175. 298. 302. 308. 421. 501.

521 (continuirende). 531. 534. 545. 552 f. 557 f. 560 f. 563 f. 565. 575 f.
Contributions-Übertragung resp. Erleichterung und Befreiung 2. 19. 20 f. 25. 28. 34. 71. 82. 136. 154. 158. 174 ff. 190. 355 f. 445. 585; Einnehmer 19. 48. 56. 79.
—— Directoren der 9. 44. 309. 310.
—— Generalcasse für die 519.
Copes, Resident 615. 617. 618. 619.
Kopfsteuer 181. 182.
Kopy s. Corsy.
v. Korbitz, Johann Christoph, Rath u. Marschall der verwitweten Prinzessin von Dänemark 363.
Corsy (Kopy), Oberst 296. 300. 301. 302.
Kornzoll 178. 179. 350.
v. Kospoth, Schwager des v. Wallwitz 524.
Cossaken 137. 141. 240. 272. 562.
Cossel, Andreas, Hofrentmeister und Amtsrath 53. 86. 115. 117. 134. 182. 196. 199. 212. 249. 284. 318. 332. 336. 361. 367. 371. 378. 381. 384. 391. 392. 402. 403. 429. 434. 442. 443. 444. 470. 546. 579; früherer 31.
Costnitz, Bischof von 383.
Cotbus, Stadt 19. 41. 48. 53. 199. 532. 582. 583.
—— und Peitz, Hauptmann zu 86. 393. 514. 566.
——ische Stände 259.
——er Ritterschaft 16. 19. 41. 48. 53.
——isches Weichbild, Mann- u. Ritterschaft des, Syndicus der 566.
—— —— Landesältester des 359.
—— Hammergraben im Amt 393.
——ischer Kreis 196.
——isches Maß 567.
—— Cantor zu 242.
Cotzebandt, Sitz des v. d. Gröben 377.
Kotzeband, Prediger zu 413. 414.
Kracht, Hildebrand, Obrist (†) 523. 543.
—— Oberst (†) 40; Witwe des 40. 48.
Krahn, Dr., kaiserl. Gesandter 484.
Cranenberg, Drost 305.
Kreinitz, Georg, früherer College bei der reformirten Schule in Cölln 32.
Kreise 101. 174. 175. 463. 519.
—— der Kurmark außer der Ukermark 21.
—— dies- u. jenseits der Oder u. Elbe 382.
—— Beamte sämmtlicher 599; Ritterschaft. 599.
Kreis-Commissarien, alle 90. 119. 184. 191. 192. 199. 203. 205. 234. 300. 321. 332. 352. 475. 501. 516. 595. 599.
Kreis-Obristen 549.
Crellius, Dr. Wolfgang, Pfarrer zur heil. Dreifaltigkeit 30. 337. 338. 342. 343.
Cremmen, Paß 206.
Kretzschmar, Michael, Bürgermeister in Frankfurt 459. 505.
v. Creutz (Kreuzen) 62.
—— Jagdpage 434.
Krockow, Matthias 346. 347. 350. 357. 360. 389. 425.
——scher Durchmarsch (1643) 312.
Kröbitz, Vorwerk 220.
v. Kröcher, Geschlecht der 351. 355.
Crössel, Obristlieutnant 305.
Croy, Herzog von 198. 233. 241. 297. 320. 346. 367.
v. Krosigk, die, zu Hohen Erxleben 353.
Crossen, Herzogthum (Land) 39. 76.
—— Stadt 7. 33. 41. 56. 60. 105. 154. 155. 157. 193. 195. 250. 258. 330. 341. 345. 393. 406. 413. 463.
—— Bürgermeister u. Rath 553.
—— Rath zu 420. 421.
—— Bürgerschaft 561.
—— Commandant von 544. 561.
—— schwedische Garnison in 175. 349. 420. 421. 515.
—— Schanze vor dem Steinthor 544.
—— Steinthor 543. 544. 561.
—— Verhandlungen zu 79.
Crossnische Sachen 397.
Crossin, Großen 213.
—— Kleinen 213.
Crottorff, Amt 276—278.
Krukenberg (Kruggenberg), Georgius, Magister, Archidiaconus zu Prenzlau 12. 91.
Krüger, Valentin M., aus Quedlinburg, Extraordinarius für Geschichte in Frankfurt 304. 363. 364. 370. 380. 419. 421.
—— Cantor an der Nikolaikirche 443.
—— Johann, Syndicus der Mann- u. Ritterschaft des Cotbusischen Weichbildes 567.
—— Lorentz, Bürgermeister zu Neustadt-Eberswalde 77.
v. Krummensee, Jochim 145.
—— Hilmar Ernst, Kammerjunker 574.
Kruse, Obrist 249; Krause 251. 266. 284.
—— Lartz, schwedischer Regimentssecretär 190.
Küchenmeister, kurf. 8.
Küchen- und Hofrenteischreiber 436. 442. 443.
Kühne, Jacob, Landreiter im Havelland 497.
—— Cyriacus, Landreiter zu Spandau 303.
Cüstrin, Stadt und Festung 1. 4. 8. 41. 61. 76. 78. 96. 106. 108. 112. 157. 166. 169. 177. 179. 188. 197. 235. 271. 286. 289. 291. 294. 297. 300. 302. 308.
—— Commandant, Oberhauptmann u. Gouverneur zu 14. 235. 355. 360. 431. 450. 451. 562.
—— Oberwachtmeister in 391.
—— Proviantcommissar zu 567.
—— Magazin zu 312. 313. 567.
—— Inspector zu 498.
—— Kirchthurm 475. 498. 499.
——sches Archiv 311.
——scher Damm 310.
v. Cuila, der 305.
v. Kuhmeisen, Heinrich 399. 429.
Kundt 62.
Kunitz, Dorf 310.
Kupfenberg, kaiserliches Hauptquartier zu 69.
Kupferschmiede, Patent für die 109.
—— sämmtliche der Kurmark 89. 572.
—— Kupferhändler und Kesselflicker der 89.
Kurfürst. Aufenthaltsorte: 1647 Ende August—Ende November in Cleve. 28 No-

vember auf dem Sparenberg bei Bielefeld (41), wo er sich am 11 December noch befindet. Am 20 December wieder in Cleve (45). Bleibt dort bis zum Juni 1649. Will dann schleunigst nach der Kurmark aufbrechen, läßt sich aber bestimmen zu bleiben. Am 7 Juli in Hamm (244), auch noch am 19 Juli (246), Am 31 Juli in Cleve (249). Am 16 Oktober 1649 in Cleve (275). Am 23 Oktober in Rees (283). Am 24 Oktober in Wesel (284). Am 1 Januar 1650 noch in Wesel (302). Am 8 Januar in Hamm (303). Am 14 Januar in Olden (309). Am 21 Januar auf dem Sparenberg (308). Am 5 März in Schöningen (315). Am 13 März in Gröningen (316). Ebendort am 30 März (319). Am 27 April in Cölln a/S. (U.-A. 4, 924). Am 2 August in Fürstenwalde (321). Am 7 August in Cüstrin. Am 12 August in Schloß Quartschen. Dann wieder in Cölln a/S. Am 26 December 1650 in Cüstrin (U.-A. 4, 456. Daher die Relation vom 25 December. 327). Ebendort am 31 December (U.-A. 4, 458) und am 2 Januar 1651 (U.-A. 4, 875). Dann wieder in Cölln a/S. noch am 28 Februar (U.-A. 5, 467). Am 2 März 1651 in Crossen (330). Am 8 März wieder in Cölln a/S. (U.-A. 5, 471). Abreise von dort Ende April. Am 4 Mai in Jüterbock (335). Am 10 Mai in Lehnin (337). Ebenso am 15 Mai (338). Am 20 u. 22 Mai in Grüningen (341). Am 27 u. 29 Mai in Petershagen (341. 342). Bis zum 6 Juni in Sparenberg, am 12 in Cleve (U.-A. 5, 497). Vom 21 resp. 22/3 Juni bis 28 Juni im Haag. Am 30 Juni wieder in Cleve. Aus der folgenden Zeit sei nur die Rückkehr aus dem Haag am 24 Juli erwähnt (U.-A. 5, 518) nach Cleve. Von da bis Mitte August in Cleve (361). Vom 24 August (U.-A. 5, 533) bis 9 September in Duisburg (369). Am 12. Sept. in Dinslaken (370), am 14 Sept. wieder in Cleve (U.-A. 5, 541). Von da bis zum 4 Oktober 1652 in Cleve. Am 5 Oktober Sparenberg, 6 Okt. Herford. Im November in Prag, Mitte December in Cölln a/S. Dort die folgenden Jahre.

Kurfürst, eigenhändige Niederschriften: 170. 257. 330.
—— zeichnet selbst ein Concept 552.
—— Rede des 606. 613. 618. 619.
—— Cabinet 394.
—— Kurprinz Wilhelm Heinrich. Geburt: 21 Mai 1648, 5 Uhr Morgens zu Cleve (93. 96). Tod: Am 24 Oktober 1649 (286. 288. 289).
—— Schwiegermutter des 554.

Kurfürstin. Mai 1649 im Haag. Im Sommer 1651 im Haag. Im Sommer 1652 im Sauerbrunnen und warmen Bade 571. Sonstiges Vorkommen 37. 39. 53. 54. 62. 76. 96. 249. 288. 303. 337. 349. 428. 434. 441. 475—477. 571. 589. Schwangerschaft 71.

Kurfürstin-Mutter: 6. 10. 11. 13. 14. 16 18. 31. 32. 36. 41. 76. 77. 86. 105. 1[illegible] 247. (deren Bruder 248). 251. 254. [illegible] 301. 303. 315. 330. 345.
Prinzessinnen 105. Hedwig Sophie 10. 31. 185. 248.

Kurfürsten, die 170. 171. 606—613.
—— und Reichsstände, alle 70. 295.
—— geistliche 471.
——-Collegium 75. 90. 224. 228. 231. 343. 346. 347. 368. 372. 471—473. 482. 484. 493.
——rath 128. 179. 457. 458.
——tag 584.
——-Verein 614.

Curland, Herzog u. Herzogin von 141. 245. 333.
Kurländischer Adliger 118.
Kurtz, Graf, Reichsvicekanzler 480. 481.
Kutzerow, Gut, der Winterfeldts 532.

D.

Dabitz, Gut auf Rügen 5.
Dänemark 40. 163. 210. 228. 365. 486. 488.
—— König von 161. 308. († 363. 457. 579.
—— verwitwete Prinzessin von 363. 365. 371. 586. 588.
Dänischer Marschall 364.
Dänische Intercession 376.
—— Schuld 7. 86. 526.
Dänemarkische Sachen 396.
v. d. Dahme, Seyfert, kursächsischer Landeshauptmann in der Niederlausitz 1.
Dambeck, Amt 225. 226.
—— Klosterjungfern zu 27.
——ische Gelder 24.
Dameß, Franz, Einnehmer zu Cölln 16.
Dammeister und Pardaunschreiber an der Oder 309.
Dannenberg 33.
Danzig 60. 347.
—— Pfundzoll zu 141.
—— französ. Gesandter in 142.
Dargitz, Oberst 571.
——isches Regiment 500.
Decher, Dr. jur., Prof. in Frankfurt 8. 336. 337. 574.
Decker, Dr. 8.
Defensionsverfassung in der Kurmark, Verfügungen über 594—599. 613.
—— in Cleve 614—619.
Defension des Landes, Ausschuß zur 527.
Dehm, Thomas, Amtschreiber zu Biesenthal 435.
Delmenhorst 111.
v. Dequede, Balzer, Hof- und Kammergerichtsrath 248. 266.
Derneburg, herrschaftl. Schloß und Stadt 315. 316. 322.
—— Stadt und Herrschaft 521.
—— Schloß und Stadt 384.
—— Herrschaft (Grafschaft) 2. 4. 56. 95. 292. 406. 412. 595.
—— Haus 353.
—— Stadt 130. 167. 168. 169. 341. 372. 443.

Dernburg, Stadt 4; Gandersheimscher Halbschied der 4.
—— Rath zu 122.
—— Salderischer Hof zu 95. 292. 293.
——ische Lehen 322.
——er Hoheitssache 129. 322. 375. 384.
Dessau, Stadt 131. 285.
Deutschland (Teutschland) 125. 240. 286. 487.
v. Dewitz, die 407.
Dewitzische Sache 90. 129.
Dieckmann (Deichmann), Gerhard 438. 453. 512.580.
Diestorff, Amt 40. 536.
—— Kloster 193.
—— Einwohner zu 9.
Dieter, Richard 199. 366. 369. 462.
—— Geh. Kammersecretär und Pfennigmeister, Sendung nach Celle und Wolfenbüttel 56.
—— bisher Kammersecretär u. Pfennigmeister, wird Amtsrath 544. 579.
Dietz, Christoph, Landreiter in der Ukermark und Prenzlau 497.
Dinslaken 370.
v. Dißkow, Hieronymus, Vicekanzler und Geh. Rath 573.
v. Dyßckow, der 383.
Ditmarsche Erben 506. 546. 586.
Dömitz a/E., Festung 18. 28. 121. 255.
—— Commandant zu 32.
—— schwedischer Licent-Einnehmer zu 94.
—— Licentwesen zu 108.
Dörfer, Priester in 497. 501.
Döring, Curt, aus Braunschweig 390.
Doberschütz, Junker bei der Kurfürstin-Mutter 10. 13. 15. 24.
Dohna, Abraham zu, Burggraf (†) 289.
Donau 472.
v. Dossow, Joachim, zu Petzig 537. 538. 571.
Doublet, statischer Commissar 286.
Dracke, Rittmeister 296. 323.
—— Compagnie 301. 312. 313.
Draheimb, polnischer Unterhauptmann zu 424.
Dresden 80. 98. 157. 159. 176. 314. 363. 586. 588.
—— Oberpräsident des geistl. Consistoriums in 561.
——er Bote 71.
Driesen, Stadt 7. 192. 197.
—— schwedische Garnison in 123. 143. 250. 258. 283. 321. 324. 326. 327. 349. 515.
—— schwed. Commandant in 107. 356. 358. 533. 546.
—— Amt 356. 520.
Drossen, Stadt 203.
Duelle und Schlägereien, Pönalmandate 566.
Duisburg, Stadt 305. 364. 366. 367. 370. 393.
Dumpke, Münzmeister 580.
Duwalt, Obrist 23. 48. 54. 79. 182. 204. 206.

E.

Eckhardt, Stephan, Dr. Rath und Hofadvocat 234. 256. 369. 551.
Egeln, Amt und Stadt 348. 359. 514.
—— Superintendent zu 428. 437.
—— Schwartzenb. Oberamtmann zu 322.
—— Amt 242. 275—278. 295.
Eger 131.
v. Eickstedt, Joachim Bernt, Ukermärkischer Kreis-Commissar 323.
—— Margarethe 255.
—— Tobias Friedrich, brandenb. Lehnmann 181.
Eylenburg in Meißen 131. 133.
v. Eimbeck, Baltzer Veit, Landrichter 497.
Eisenhandel, freier 143. 144. 168. 169.
Eisleben 181.
Elbe, Fluß 22. 23. 36. 55. 79. 82. 83. 94. 101. 110. 124. 128. 129. 131. 143. 154. 173. 174. 177. 197. 203. 241. 249. 270. 281. 283. 323. 334. 343. 382. 400. 428 506. 522. 554. 580. 581.
Elbdeiche 351. 570. 578. 580.
Elbingen, Stadt 216.
Eldenberg, die Quitzows zu 55.
Elisabeth, kurpfälzische Prinzessin 345. 348.
Emmeler, Johann, Neumärkischer Landschafts-Einnehmer 321.
Endersohn, Oloff, schwedischer Secretär (Commissar) 7. 21. 118. 199. 203. 326. 327.
Engel, Peter (†), seine Erben 9. 28.
England (Großbritannien), König von 228. 229. 283.
—— Königreich 40. 273. 458. 486. 491. 579.
—— königliches Haus 491.
—— Schreiben von 48. 53.
Erdtmann Augustus, Sohn des Markgrafen Christian von Brandenburg 248. 381.
Erfurt 197. 199. 285. 316.
Ernst, Herzog zu Sachsen 46.
v. Ertzen, Dietrich, Factor in Hamburg 579.
Erxleben, Gut der Alvensleben 9. 94. 353. 428. 462.
—— Sitz der von Krosigk zu Hohen- 353.
Erzherzog 484. 494.
Eßken (Erskein) Alexander, schwedischer Staatsrath (Assistenzrath) und Generalcommissar 44. 79. 109. 144. 231. 251. 252. 273. 285.
—— Kriegsrathspräsident 197. 198.
Ewerst, Hans, Soldat v. Schwerins Escadron 513.

F. u. V.

Faber, Johannes, stud. theol. 142. 207.
Factoren 350. 550. 554. 555. 559.
Balck, Johann, Bürger zu Wesel 305.
Baltin (der blinde), kaiserl. Rittmeister 14. 25.
Beckenstedt, Gut 345.
Fehr, Johann, Kammermeister u. Amtskammerrath 6. 108. 579.
—— (Ver, Fehre), Peter, M., Propst zu Berlin u. Consistorialrath 272. 274. 308. 370. 592.
Fehrbellin (Bellin), Amt 36. 40. 249. 279. 586.
—— —— Holländer im 580.
——sches Gebrüch 466.
Behrstatt, Gut im Amt Huissen 279.
Feldmarschall, der 70. Lamboy?

Feldtbinder, Bürgermeiſter zu Fürſtenwalde 256.
v. Beltheim, Achatius 2. 4. 9. 32. 95. 107. 130. 167—169. 289. 292. 293. 316. 353. 354. 372. 412. 425. 443. 521.
v. Beltheimb, Urſula († 122.
——ſche Teſtamentsſache 2. 112.
Venetianiſche Republik (Signoria) 368. 372.
Verden, Stift 210. 404. 405.
Feſſelius, Magiſter 498.
Feuersbrünſte: in Prenzlau 121; in Kyritz 375. 588.
Victor Amadeus, Fürſt zu Anhalt 469. 474. Vater und Großvater deſſelben.
Fiebinger, Gottfried, stud. theol. 498.
Vietingshoff (Vitingshof), Oberſtlieutnant, Escadron 191. 266. 270. 272. 273. 283. 284. 285. 286. 288. 289. 290. 296. 313.
Vierrahden, Grafſchaft 548. 562.
Viete, Peter, Landreiter in Schwedt 497.
Filitz in Prenzlau, Einwohner 12.
Fincke, Simon 521.
——ſche Haus 505.
Finxius, Joachim Chriſtoph, Sohn des Zöllners zu Lenzen und Rektor der Schule zu Potsdam 207.
Fiſchbeck, Unterthanen der v. Bismarck 580.
Fiſcher, Johann, Geh. Kammerſecretär, wird Rath 553.
Fiſchhauſen, Landvogt zu 523.
Fiſchmeiſter 434. 442.
Fiscal (Hoffiscal) 131. 144. 234. 256. 333. 340.
——iſche Proceſſe 2. 3. 34. 62 ff. 144. 256. 333. 340. 420. 527. 547. 560.
Fiscus 65. 566.
Viſitation des Landes 403 f. 475. 500 f. 513.
v. Flans, Henning, Oberſchenk († 374.
—— Hennig Chriſtoph, Capitän 377.
Fleſſo, Andres, Landreiter in Salzwedel 497.
—— Claus, Landreiter zu Salzwedel 271.
Vogeler, Johann 393.
—— Hans, Bürger und Handelsmann der Neuſtadt Brandenburg 522.
Vogtland, das 20.
Voigt, Hans 586.
Vorpommern 26. 210. 243. 244. 379. 402. 425. 432. 520.
——ſche Stände 340. 382.
Förſter 276 (Oberförſter ſ. Freytag).
v. Volrath, Jagdpage 442.
Volmari, Iſaac, kaiſerl. Reichshofrath, Geſandter in Frankfurt a/M. 514. 548. 562.
Forbuſch (Forbus), ſchwediſcher Generalmajor und Vicegouverneur 158. 197. 235. 314. 319. 321.
Foßfelde (V.) 27.
Francke, Oberzeugmeiſter 348. 356.
Franken, Markgrafſchaft 376.
Fränkiſche Markgrafen 7. 94. 95. 119. 135. 191. 193. 316. 317. 500.
Fränkiſche und Obere Kreiſe 266. 267.
—— Reichsritterſchaft 25. 44.
Frankenthal, Stadt 345. 346. 347. 372.
—— Garniſon zu 327.
——ſche Evacuationsgelder 358. 359. 364. 372. 399. 400. 421. 424. 425. 463. 498. 544. 560. 561. 562. 588.
Frankfurt a/O., Stadt 7. 15. 27. 33. 36. 37. 41. 42. 44. 60—72. 79. 89. 115. 154. 155. 157. 193. 195. 196. 198. 231. 242. 248. 250. 258. 259. 285. 324. 325. 341. 354. 356. 376. 406. 413. 417. 418. 424. 498. 528. 554. 597.
—— Rath zu 9. 19. 23. 41. 201—203. 259. 429. 437. 438. 465. 534. 543.
—— Magiſtrat zu 233.
—— Rathsverſetzung 429.
—— neue Directoren des Raths zu 498. 499. 505. 506. 513.
—— Rathhaus (Verwaltung) 465. 498. 499.
—— ſuspendirte Bürgermeiſter u. Rathmannen 499.
—— üble Adminiſtration 500.
——er Commiſſion 437. 438. 461. 465. 507. 513. 514. 553.
—— Rath und Bürgerſchaft 553.
—— Bürgermeiſter und Rath 420. 421. 459—461.
—— Bürger zu 202—203. 285. 288. 420.
—— Bürgerſchaft, Abgeordnete der 459—461.
—— abgeſetzte Rathsperſonen 507.
—— alter und neuer Rath und Bürgerſchaft in 505. 506.
—— neuer Rath und Bürgerſchaft 499.
—— Bürgermeiſter zu 19.
—— Inſpector zu 568.
—— Commandant zu 355.
—— Kirche in 461.
—— geiſtliches Miniſterium in 259.
—— Schützengilde zu 344.
—— ſchwediſche Garniſon in 175.
—— Soldatenwacht an den Thoren 288.
—— Contributionskaſſe zu 89.
—— Einnehmer zu 499.
—— Stadtkeller zu 33.
—— Jahrmärkte zu 259.
—— Margarethenmarkt 115.
—— Martinimarkt 40.
—— Niederlage zu 23. 533. 534.
—— Dörfer der Stadt 543.
——er Schule, Rektor der 380.
—— Akademie (Univerſität) zu 3. 9. 304. 331. 336. 361. 532. 537. 573.
—— —— Communität 532. 537.
—— Juriſtenfacultät 8. 360. 574.
—— Extraordinarius 3 u. juriſtiſche Profeſſoren 336. 337. 393. 419. 421.
—— theol. Facultät zu 539. 549. 569.
—— Profeſſoren der 232. 407. 550.
—— Profeſſor der Poeſie 380.
—— Quäſtor der 419.
—— außerordentl. Profeſſor der Geſchichte zu 363. 364. 370. 380.
—— a/M., kaiſerl. Geſandter zu 562.
—— Herbſtmeſſe 53.
Frankreich, Krone 26. 43. 48. 58. 59. 120. 124. 125. 126. 127. 128. 133. 142. 163. 166. 167. 171. 228. 244. 368. 369. 470. 486. 487. 492. 579. 616. 617. 619.

Franzosen, die 43. 206.
Französische Tractaten 130. 134.
—— Sachen 396.
—— Minister 486.
—— Schuldurkunde 94. 470. 474. 475.
——r Abgesandter auf dem Friedenscongreß 127. 171.
Franz Carl, Herzog zu Sachsen-Lauenburg 3. 5. 18.
Fräuleinsteuer 7. 230. 316. 321. 333. 365. 421.
—— curländische 316.
v. Freyberg, Hofdame 10.
Freyenwalde 473.
Freytag, Anton, Oberförster 269. 420; seine Witwe s. Steinfelder.
Friedland, Herzog zu (†) 74. 124.
Friedrich, Kaiser 443.
—— Herzog zu Braunschweig-Lüneburg 112. 122.
—— Kurfürst 221. 224.
Friesze, Lieutnant 354. 355. 356.
Frißlandt, die von 62.
Fritz, Bürgermeister zu Werben 32.
—— Christof, Einnehmer des Havelländischen Kreises 2; (†), Witwe des 559. 564.
Fritze, Dr., (†) 405.
—— Joachim 570.
From, Joachim, M. 272. 274.
Fromhold, Johann, Kammergerichts- u. Kriegsrath, später Kanzler zu Halberstadt 26. 65. 68. 81. 224. 275. 296. 322. 375. 384. 444. 470. 471. 499.
Fronhofer Schützen 19.
Fürstenberg, Dorf 41.
Fürstenbergk, Graf von 70.
Fürstenrath 128. 457.
Fürstenwalde, Stadt 33. 44. 48. 115. 191. 199. 256. 321. 463.
—— Bürgermeister zu 256.
—— Rath (Magistrat) zu 8. 19. 439. 463.
—— Bürger zu 256. 545.
—— Amtschreiber zu 435.
—— kurfürstliches Schloß zu 256.
—— Bierzieser zu 54. 55. 182. 183.
——r, die 2.
——isch Bier 33.
Fürstenwerder, Michel, Küchenschreiber auf Mühlenhof 436. 442. 443.

G.

Gärtner, Ulrich, Landreiter im Kreise Niederbarnim 497. 500.
Gandersheim, Äbtissin zu 111. 112. 352. 353.
—— Conventualen und Kammerjungfer zu 353.
——scher Halbschied der Stadt Derneburg 4.
Gardelegen (Garleben), Stadt 2. 9. 21. 22. 94. 192. 197. 204. 205. 216. 258. 323. 324. 326. 327. 523. 545. 546.
—— Rath zu 547.
Gardelegen, Kirchen, Schulen, Hospitalien in 204. 205.
—— Knochenhauer in 547.
—— schwedische Garnison in 283. 464.
—— Commandant zu 498.
—— Brückenzoll 20.
Garleger, die 13.
de la Gardie, Graf Magnus 189. 191. 193. 197. 198. 205. 252. 284. 285. 288. 291. 301; seine Gemahlin 302. 312—314.
Gartow in Lüneburg, Sitz der v. Bülow 33. 222.
Garz 231.
Gattersleben, Amt 515.
Gawron, Geh. Kammerkanzlist 418.
Geh. Kammerkanzlei 4. 12. 144. 292. 418.
—— Kammer-Kanzlist 418. 424.
—— Kammer-Registratur 108. 111.
—— Kammerdiener 587.
—— Rathsstube 105. 266. 343. 383. 592.
—— Rath, Verhör im 19. 33. 132. 333. 466 ff., 556. 587.
—— —— Vorforderung 11.
—— —— Abschied im 414.
—— —— Mandate aus dem 88.
—— —— Berathung aller einkommenden Sachen im 388.
—— —— Verordnung über die Verrichtung der Landesgeschäfte 394 ff. 398. 406 ff. 419.
—— —— Directorium im 589.
—— —— Separirung der Materien in besondere Relationen und Postscripte 464.
—— Räthe. In Cölln-Berlin sind geblieben Götzen, Putlitz, Phul, Knesebeck, Stripe. In Cleve beriethen den Kurfürsten außer dem Statthalter Graf Johann Moritz v. Nassau die Geheimen Räthe Burgsdorf, Horn, Schwerin, Seidell. Seit März 1648 ist Löben in Cölln und begleitet Anfang August 1649 das neuvermählte hessische Landgrafenpaar nach Cassel (251), um von dort sich nach Cleve zu begeben, wo er seit Mitte September auftaucht (271). Dort ist im Oktober 1649 auch Fromhold (275). Mitte Juli 1649 ist Seidell in Cölln. Nach dem Tode Phuls (2 Febr. 1649) und Stripes (8/9 November 1649) ernennt der Kurfürst am 11 November 1650 Kammergerichtsrath Dr. J. Tornow zum Geh. Rath. Seit Anfang Dec. 1649 bis Januar 1650 ist Otto v. Schwerin in Cölln und seit Februar 1650 wieder beim Kurfürsten (315). Von April 1650 bis April 1651 sind alle Geh. Räthe mit dem Kurfürsten in Cölln. Am 25 Dec. 1650 stirbt der Kanzler v. Götzen. Bei der Abreise des Kurfürsten Ende April 1651 bleiben zunächst in Cölln zurück: Freiherr v. Blumenthal (dieser nur im Anfang), Putlitz, Knesebeck, Tornow, zu denen bald Ewald v. Kleist (338) und Löben (355) kommen und der am 5 August 1651 ernannte Kammergerichtsrath Claus Ernst v. Platow (Platen) (361). Beim Kurfürsten befanden sich zunächst Burgsdorf, Schwerin, Seidell, von denen der erstere im

Herbst 1651, belastet mit der Ungnade des Kurfürsten, nach Cölln zurückkehrte (383) und am 11 Februar 1652 starb (465). Anfang September 1651 ist Fromhold in Cölln (370). Von Ende September bis Ende December ist Tornow verreist (in Lüneburg u. Hamburg) (403. 424. 429). Ende December 1651 ist Blumenthal in Halberstadt (426), Ende Januar 1652 in Berlin (445), Anfang März wieder in Halberstadt (478), seit Anfang April in Berlin (521); begiebt sich im Juni zum Kurfürsten (552. 557). Ihm wird am 18 Oktober das Directorium des Geh. Raths übertragen (589). Im Oktober 1654 sind in Cölln die Geheimen Räthe Graf Waldeck, Löben, Knesebeck, Hoverbeck, Platow, Tornow, Somnitz, Seidell um den Kurfürsten versammelt (600. 607).

Geheime Räthe, Verweis an die 553. 569 f.
—— —— Ungnade der 569. 570.
Gelderische Compromißsachen 397. 411.
Generalmittel, Einführung 438. 452 ff. 502 ff.
Generalstaaten, die 275.
Georg, Herzog zu Pommern 162.
—— Friedrich, Erzbischof v. Mainz († 39.
—— —— Markgraf, Testament des 7.
—— —— Graf zu Waldeck, Staatskammerrath 395. 396.
—— Wilhelm, Kurfürst († 25. 37. 39. 65. 68. 97. 110. 117. 161. 279. 442. 447. 509. 606.
Gera, Stadt 20.
Gerbißdorff 10. 11.
Gerlach (Zarlang), Michael, Hofmeister des Pfalzgrafen zu Sulzbach 185. 186. 189.
—— Christoph, Jäger zu Oranienburg 581.
Germania 194.
Gerstman, Samuel, Bürgermeister in Frankfurt 459.
Gese, Bernt, früherer College bei der reformirten Schule in Cölln 32.
Gesindeordnung, Revision 356 f. 390. 392.
Gewandschnitt, Privileg über den 393.
Gybkens, Gerhardt 305.
v. Gleissenthal, Heinrich, Oberstlieutnant, Commandant von Crossen 195. 349. 421. 544. 561.
Glinischer Kreis 20. 500.
Glöxin, Gisebert 1.
Glogau, Groß-, Stadt 37. 41. 231. 285. 286. 463. 470. 527.
—— Fürstenthum 41. 494.
Gnadenjahr, Ausdehnung des 580 f.
Gnesen, Erzbischof von 148.
Gobelius, Johannes Hubertus, Lehrer an der reformirten Schule 24. 29. 31.
Goch, Drost zu 305.
Görlitz, Stadt 111. 112.
Görlsdorff, Sitz des v. Sydow, seiner Ehefrau Schwestertochter 523.
Götze, Lieutnant, zu Spandau 53.
v. Götzen, Sigismund, Kanzler 3. 5. 6. 7. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 21. 22. 27. 34. 37. 45. 109. 116. 124. 137. 155. 197. 237. 251. 258. 261. 268. 316. 318. 325.
v. Götzen, Sigismund, Krankheit des 83.
—— —— Tod 327. 361. 371. 376. 398 A.
—— Zacharias Friedrich, Bruder des Schenken, Hauptmann der Ämter Müllenhof u. Müllenbeck u. Schloßhauptmann 10. 150. 236. 265. 327. 398. 425. 475. 497.
—— —— Schloßhauptmann, früher 388.
—— Hans Sigismund, Oberschenk 27. 28. 36. 189. 196. 197. 360. 365. 392. 398. 424. 425. 582. 588.
—— Gebrüder 420.
—— Friedrich († Söhne des 475. 476.
—— Joachim Friedrich 475. 476.
Götzische Compagnie 391. 392.
Goldbeck, die, zu Stendal 222.
—— Gut Burgsdorfs 529.
Goldstein, schwedischer Generalmajor 306.
—— Protonotar († seine Witwe Anna Reuter, seine Söhne 65. 108. 117.
Golitzsche Unterthanen 3.
Golnow, Stadt 170. 339.
Golz, Rittmeister 614.
Grabow, Dorf 392.
—— Pfarrer zu 428.
—— Sitz der v. Wulffen 577.
Gramberische Witwe 365. 366 (s. Lindholz).
Gramzow (Grambtzow), Amt 94. 225.
—— —— Mühle im 371.
—— —— Erb-Arrendatoren 466—469. 525. 559.
—— —— Arrendatoren-Inhaber u. sämmtliche Prediger des 385. 466—469.
—— —— Holländer in 541. 550. 563.
—— Haidereiter zu 55.
—— Richter und Schöffen zu 525.
Gransee 34.
Greifswald (Gripswolde) 25.
—— Einwohner zu 9.
Grenzbeziehung 113. 119. 312.
Grenzbezeichnung 401.
Griethauser Wehrt, die 279.
v. d. Gröben, Isaac Ludwig, Schloßhauptmann 150. 168.
—— —— auf Cotzebandt, früherer Schloßhauptmann 377.
—— —— Bruder d. Witwe v. d. Knesebeck 413.
—— Hans Ludwig, Kreiscommissar in Ober- u. Niederbarnim 595. 614.
—— Liborius († zu Linumb, sein Sohn 230. 231. 232. 235.
—— Otto, Ludwig sein Sohn 284. 285. 288. 289. 291.
—— —— zu Lichterfelde 41.
—— Adam Christoph 271. 275. 286. 291. 292. 293. 303.
Gröningen (Grüningen), Kloster 316. 317. 318. 319. 341. 344. 367. 384. 406. 412.
Gröpler, Friedrich 44.
Grosse, Christian, Dr. 347.
Großenbäuster, sämmtliche Ackerleute zu 352.
v. Groot, Otto, Kammerjunker 93.
Grote (Groot), Otto, Hauptmann zu Tangermünde und Kammerjunker 225. 252. 428. 497; dessen Hochzeit s. Rochow.

Grote, Otto, Hof- und Kammergerichtsrath 428. 464. 572.
v. Grünberg, G. A., Amtshauptmann zu Cotbus u. Peitz 86. 393. 514. 566.
v. Grünenberg, Zacharias, Johannitercomthur 222.
—— die, zu Heimerstorff 222. 223.
Grünenfeldt, Dorf 36.
Gubben i/N. 41. 285.
Gühle, Matthias, Zieſemeiſter zu Bucholz 585.
v. Güntersberg, Matthias, Decan und pommerſcher Landrat 153. 157. 158. 180. 210. 234. 241. 271. 272. 297. 313.
—— eine, Mutterbruderstochter von Adam v. Borck 354.
Grum, Chriſtian, Geh. Kammer-Kanzliſt, dann Protonotar am Kammergericht 418. 424.
Guſtav Adolf, König von Schweden 32. 116.
Guſtaſſon, Graf Guſtav, ſchwediſcher Reichsrath und Adminiſtrator von Osnabrück 4. 6. 14. 16. 18. 21.
Gutzo, Martin 110.
Gutzſchmer, Ulrich, Protonotar beim Kammergericht 418.

H.

Haag 82. 144. 172. 286. 292.
—— Reſident in 615.
—— franzöſ. Geſandter im 142.
v. Hake, Adam, Obriſt und Gouverneur von Hamm 155. 156. 305.
Havel, die 68. 434. 522. 554. 581.
—— die Krümden und Schleuſen in der 466.
—— Oder-Kanal 81.
—— Serpelſchleuſe in der 465.
Havelberg, Bisthum (Stift) 432. 548. 562.
—— Domcapitel zu 146. 147.
—— Stadt 40. 123. 124. 129. 145—147. 182. 183. 266. 296. 300. 304. 340. 586.
—— Rath von 33. 120.
—— Bürger von 391. 443.
—— Beiberger am Berg zu 123. 147.
Havelland, Kreis-Commiſſarien des 180. 595.
—— Landreiter in 497.
Havelländiſcher Kreis 5. 497. 500. 580.
—— —— Einnehmer im 2. 559. 564.
—— —— Ritterſchaft des 9. 180.
—— Städte 9.
v. Hagen, Bruno, Stadtſchreiber zu Salzwedel, verordneter Commiſſar in der Derneb. Sache 122. 129. 136.
Haidereiter 55. 223. 234.
Halberſtadt, Stift (Fürſtenthum, Provinz) 40. 43. 276. 284. 353. 356. 359. 360. 413. 432. 494. 585.
—— Statthalter 427. 447. 463. 529. 589.
—— —— u. Regierung (Beamte) 562. 595.
—— Regierung zu 322. 345. 353. 356. 357. 358. 443. 464. 529.
—— —— Stände und Unterthanen 316. 317. 322.
—— Dompropſtei 451.
—— Superintendent zu 428. 437.
Halberſtadt, Stadt 240. 320. 349. 350. 404. 426. 445. 451. 478.
—— ſchwed. Obriſt u. Commandant von 33. 95. 108. 323.
—— Thore der Stadt 412.
Halberſtädter Lehnsregiſtraturen 322.
Halberſtädtiſche Sachen 396.
—— Wappen 109.
Halberſtädtiſcher Landtag 478.
Halberſtädtiſches Contingent 562.
Hamburg, Factor in 579.
—— Handel nach 21.
—— Magiſtrat der Stadt 302. 303.
—— Rath zu 290.
—— Stadt 56. 62. 69. 82. 87. 94. 135. 158. 170. 198. 205. 226. 242. 249. 272. 286. 291. 373. 391. 403. 431. 506. 522. 554. 579.
—— —— Poſt nach 24. 272.
——er Kaufleute 16. 89. 325.
—— Schiffe 384. 385.
Hamm, Stadt 42. 43. 65. 69. 71. 80. 250. 269. 308. 606. 611.
—— Gouverneur von 156.
Hammerſchreiber 582.
Hanau, Grafen von 253.
Handels (Kauf) abgabe 89.
Hans Markgraf 540.
Hanſeſtädte 25—27.
Hanßſohn, Peter, ſchwediſcher Commiſſar 129.
Hardeſianus, Dr., Schwager Weſenbecks 336.
Harniſch, George, Bürgermeiſter zu Seehauſen, Deichhauptmann der Altmark 351.
v. Hartenfeldt, Jobſt Gerhard, Oberjägermeiſter u. Kammerherr 54. 85. 235. 351. 421. 462. 466. 526. 532. 551; verwandt mit Holzapfel 43.
v. Hartitzſch, Melchior 356, Ehefrau des.
Haſe, Ludloff, in Frankfurt 203.
Haſelbergk, Chriſtoph, Dirigent der Vocalmuſik im Dom 436.
Hausvoigt, der 19. 25. 53. 111. 122. 180. 361. 367. 368.
Hedwig Sophia, brandenb. Prinzeſſin 31. 212.
Heerſtraße, die 94.
Heidekampff, Val., Geh. Kammerdiener (†) 24. 190. 529. 587.
—— ſeine Wittwe und Kinder 121.
Heidelberg 275. 345.
Heiden, cleviſcher Regierungsrath 257. 612. 613.
Heilbronn, Stadt 345.
—— Garniſon zu 327.
Heiligenbeil 42.
Heimerſtorff, Sitz der v. Grünenberg 222.
Heinrich IV. von Frankreich 125.
—— Graf v. Bergen (†), Witwe des 305.
Heintze, Simon, früherer College bei der reformirten Schule in Cölln 32.
Helmſtedt, Univerſität zu 573.
Helwig, Jacob, M., Conſiſtorialrath 256.
—— Inſpector zu Cölln 292. 295. 308. 370.

Henning, Lucas, Landreiter in Arnburgk 497.
Henriette Marie, Pfalzgräfin bei Rhein 330.
Herford, Stadt 249.
Herfurtiſche Sache 412.
Hermann, Andreas, Holzförſter zu Beßkow u. Peitz 85. 144. 582.
Heſſen, Haus 492.
—— die 37.
—— Landgraf u. Landgräfin zu 10. 26. 180. 181. 185. 212. 240. 248. 250. 251. 254. 255. 316. 333. 365. 484.
Heſſiſche Räthe 256.
—— Damm, der 33.
——s Beilager 180. 181. 185. 240. 247. 248. 250. 251. 256. 258. 269.
Hiesfeld, Johann, Bürger zu Weſel 304.
Hildesheim, Auguſtin, Kammerſecretär (†) 286.
Hinterpommerſche Lande 43. 153. 157. 171. 172. 184. 210. 243. 250. 252. 259. 261—264. 334. 347. 354. 358. 381. 383. 385. 389. 402. 424. 425. 432. 433. 442. 455. 456. 458. 487. 494. 508. 511. Pommerſche 529. 535. 555—558. 560. 563—565. 577. 584.
—— Regierung, Rath der 434.
—— Städte 402.
Stände 233. 241. 381. 382.
—— (ſchwediſche) Satisfactionsgelder 173. 184. 185. 190. 233. 241.
Hobeck, Gut 477.
Hörcker 19.
Hofadvocat ſ. Eckhardt.
v. Hoverbeck, Johann, Reſident in Polen, ſeit 1653 Geh. Rath 40. 96. 108. 109. 111. 116. 117. 130. 133. 135. 235. 299. 312. 425. (Conc.) 594. 595. 599. 603. 604. 607. 609. 610. 613.
—— —— Schwiegerſohn des W. D. Rochow des älteren 4; ſeine Frau 4.
Hofdiener 180—182. 441. 462.
Hofmann, Dr. Samuel, Conſiſtorialrath und Propſt zu Berlin (†) 256. 272.
—— Hans, Bürger zu Frankfurt a/O. 420.
Hofküchenmeiſter 259.
Hoflager und Reſidenz 83.
Hoffmann, Johann, Abgeordneter der Bürgerſchaft zu Frankfurt 459.
Hofman, Andreas, Einwohner zu Celle 19.
Hofprediger 592.
Hofrentei, die 54. 79. 86. 110. 115. 123. 182. 199. 242. 336. 344. 361. 368. 383. 435. 440. 470. 523.
Hofrentmeiſter ſ. Coſſel.
Hof- und Landrichter 371.
Hofſtaat 214. 248. 300. 303.
—— Reduction des und finanzielle Reformen 427 f. 434 f. 436. 438. 439. 441. 412. 470 f.
Hohnſtein, Grafſchaft 548. 562. 595.
Hohen-Dolßſchleben, Zehnten zu 404. 405.
Holland (Generalſtaaten, Staaten, Niederländ. Provinzen, ſtatiſche Republik) 26. 27. 42. 90. 107. 140. 142. 163. 224. 228. 237. 238. 239. 289. 292. 368. 372. 455. 458. 486. 491. 493. 562. 601. 602. 615. 617.
—— Statiſche Schuldſache 238. 286.
Holländer, einwandernde 70. 252—254. 260.
—— in der Altmark und Fehrbellin 579.
Holländiſche Leute 419. 421. 467. 541. 550.
Holſte, Carl, gefangener ſchwediſcher Lieutenant 11. 12. 19. 23. 25. 44. 182. 229.
Holſt, George, Oberwachtmeiſter in Cüſtrin 391. 392. 393.
—— —— Factor u. Penſionarius des Zolls zu Lenzen 526. 532. 559. 580. 581.
—— erhält die Inſpection u. Direction über die Schiffahrt auf d. Elbe, Oder u. Havel 554. 555.
Holſtein 193. 210.
——iſche Familien der Ämter Grambzow und Seehauſen 467.
v. Holte, Georg 132. 190.
Holtzappfel, Graf, kaiſerlicher Generalfeldmarſchall 42. 43. 65.
v. Holtzendorff, Samuel 529.
Holzförſter ſ. v. Brandt.
Holzſchreiber 2.
Hopfenausfuhr 2. 9. 13. 21 ff.
Horn, Phil., Geh. Rath 26. 61. 67. 68. 71. 82. 130. 153. 170. 237. 257. 369. 427.
—— Rittmeiſter 296; Comp. 301. 312. 313.
Horſt, Pfarrer zu 336.
Hornhauſen, Dorf 7. 108.
—— Verabredungen zu 94.
Hortenbruch 613.
Hotersleben, Amt 403.
Hübener, Hans 586.
Hünicke, [Offizier] 41.
Hüpſch, Kammergut 305.
Huiſſen, Amt 279.
Hütungsgerechtigkeit der Stadt Lenzen 373.
Hufenſchoß 310. 510. 511.
Huldigung, Einräumung und, der neugeworbenen Stifter 284.
—— der Stadt Witſtock an Graf Schwartzenberg 317 f.
—— verweigerte, des Städtleins Wittenberge 379. 391. 392.

J. u. Y.

Jägerndorff, Land 2. 7.
v. Jagow, Achatz zu Calberwiſche 131.
—— —— Andreas, Asmus Dieterich, Gebhart, Günther 144. 158.
Jagdpagen, Jagdjunker 434. 442. 443. 462. 470.
Jagdſachen 568.
Jäger und Jagdſchreiber 581.
—— und Haidereiter 462.
Jahn, Philipp 436.
Jahrmärkte, Verlegung der 259.
v. Jehna, Friedrich, ordentl. Profeſſor juris in Frankfurt 336. 337. 419.
Jena 275.
Jens, Obriſt 28. (G?)
Jericke, Peter 473.
Jerichower Kreis im Erzſtift Magdeburg 56. 129. 580.
—— —— Kommiſſar des 392.
v. Ilow, Nickel 85.
Impoſten auf Salz, Bier u. Mühlſteine 178.

Inckefort, Daniel, Berliner Bürger und Handelsmann 115. 122.
Indult 8. 9. 20. 38. 118. 428. 462. 463. 470 f. 507. 524. 532.
Ingenieur 504.
Instruction für die Geheimen Räthe 331 ff.
Insprug, Erzherzog und Gemahlin zu 308.
Interregnum von 1573 in Polen 111.
Joachim I. Kurfürst 162.
—— II., Kurfürst 68. 87. 217. 219. 540.
—— Friedrich, Kurfürst (†) 29. 50. 84. 162. 289. 291. 405. 524. 545.
Joachimsthalsche Schule 46. 54. 55. 225. 226. 265. 331. 549.
—— —— Communität der 537. 539.
—— —— Gefälle der 29.
—— —— verordnete Vorsteher der 350. 351.
—— —— Schulverwalter 55.
—— Fürstenschule, Präceptoren an 550.
—— Verwaltung und Gebäude zu 6.
Johannes, Fürst zu Anhalt 91. 106. 212. 477.
Johann Adolf, Graf zu Schwartzenberg 275—280.
—— Casimir von Polen, Prinz 116. 118.
—— —— Wahl des 158. 159.
—— —— Fürst zu Anhalt 248, seine Gemahlin.
—— Georg, Kurfürst (†) 71. 84. 405.
—— Moritz, Graf von Nassau-Siegen 170. 237. 395. 572.
—— Sigismund, Markgraf (†) 50.
—— —— Kurfürst (†) 110. 275. 286. 289. 365. 378. 447. 474.
Johanniter-Ordensmeister 316. 426. 427. 572.
——orden 222.
——Ordenssache 292.
Jurisdictionsverhältnisse d. Johanniter-Meisterthums 220 ff.
Jost, Heinrich, Bürger und Goldschmied zu Cölln a/S. 149. 150.
Iselstein, Oberst 305.
Ising, Dr. 407.
Italien 126. 579.
Itzehoe, Posthalter zu 293.
Judensachen 397.
Jülich, Herzogthum 26. 74.
——Berge, Herzogthümer 349. 352.
—— Stadt 62. 603.
——sches Successionswerk (Jülichsche Lande, Sache) 5. 128. 322. 371. 397. 407. 491. 492. 494. 616.
Jüterbock 335.

L.

Lamboy, kaiserl. Feldmarschall 66. 70.
Lagow, Comthurei 310. 451.
Landadel 251.
Landesrecesse 421.
Landreitereien der Altmark 175.
Landreiterstelle 586. 587.
Landreiter 1. 45. 131. 133. 194. 222. 334. 497. 501. 513.
Landrentei 177.
Landsberg, Stadt 36. 54. 60. 67. 76. 81. 135. 192. 197. 321. 355. 356. 377. 415. 417. 419. sämmtliche Bürger zu 421. 528. 540.
Landsberg, gewesener Commandant zu 321.
—— schwed. Commandant von 129. 135.
—— Magazinhaus zu 355.
—— Assignationen in 7.
——er Garnison 123. 143. 250. 258. 283.
——ische Schanze, Besetzung 354. 356.
—— Streitigkeiten 346.
Landstände (Land-, Ritterschaft u. Städte), kurmärkische 15. 33. 34. 35. 71. 75. 79. 80. 86. 87. 94. 115. 137. 143. 149. 153. 154. 155. 157. 158. 159. 168. 169. 173—180. 185. 195. 222. 230. 259. 269. 270. 271. 273. 274. 275. 281—283. 285. (Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte, Ausschuß der, 298. 302. 303. 323. 327. 334. 336. 348. 349. 352. 362. 370. 372. 374. 379. 385. 389. 390. 401. 402. 420—422. 430. 437. 438. 443. 452—454. 463. 477. 506. 507. 508—512. 516. 559. 567. 568. 576—584. 589.
—— Entlassung 580.
—— Verhandlungen 515—521. 524. 525. 526—528. 530—532. 534. 535. 536—543. 544—548. 549—553. 554—558. 560—565. 568—569. 575—578.
—— verschiedene Ritterschaften und Städte 158.
—— Zusammenkunft 3.
—— Berufung der 3.
—— großer Ausschuß der 67. 68. 86. 389. 390.
—— Verordnete der 34. 46. 79. 165. 168. 183. 191. 292. 340. 461. 587. 590.
Landschaften und Städte, Corpora der 99.
Landstädte, kleine 520.
Landrentmeister 2. 22. 226. 305. 370. 391. 392. 399. 424. 549. 587.
Landschafts-Einnehmer 115.
Landschließung, Getreide-Vor- und Aufkaufs-Verbot 295. 298 f. 302 f. 384. 388. 390. 401.
Landtag, Suspension 577. 578. 582.
Landesvisitation, Commission zur 496. 497.
Lange, Hermann, neumärkischer Kammermeister 202. 250. 252. 258. 259. 294. 309. 310. 353. 434.
—— Lange, Jobst, Proviantcommissar zu Cüstrin 567.
Langen-Apeldorn, Zehnten zu 404. 405.
a Lapide, Hippolytus 482.
v. Lattorff, Rudolf 477.
Laußnitzisch = Lausitzisch.
Laußnitz 374.
Lausitzische Zölle (Nieder-) 1.
Lebus, Bisthum (Stift) 432. 548. 562.
—— Amt 419.
—— —— Unterthanen 532.
—— Amtschreiber zu 435.
—— Kreis, Landreiter im 497.
—— Stadt 294. 309. 312. 313.
Lebuser, die 312.
Lebusische Ritterschaft 16. 312. 313.
—— Kreis 191. 235.

Lebusischer Kreis-Commissar 15. 119. 285. 595.
Leddin, Joachim 16.
Legationsgelder 87. 93. 133. 134. 136. 178. 230. 255. 333. 335. 465.
Legationssecretäre, brandenburgische 181.
Lehman, Georg, Curator des v. Holt 132.
—— Christian, Trompeter 586.
Lehnin (Nellihn), Amt 114. 207. 337. 342. 345. 379. 380.
—— Hauptmann des Amts 113.
—— (Lennin), Beamte zu 113. 114.
—— Amtschreiber zu 435.
Lehnskanzlei 207. 214. 334. 355.
Lehenräthe 334.
Lehnsecretär 309. 334.
Lehnsregistratur zu Halberstadt 356.
Lehnssachen 397.
Leibeigenschaft, Ordnung wegen der 60. 82.
Leiden, Student zu 62.
Leipzig, Stadt 40. 73. 133. 135. 188. 189. 196. 197. 284. 285. 312. 358. 361. 399. 463. 499. 549. 560. 562.
—— Rath zu 361. 549.
—— Schöppenstuhl zu 340. 350.
—— Juristenfacultät zu 85.
—— Schlacht bei 161.
——er Deputirte 199.
—— Neujahrsmesse 53.
—— Post 24. 272. 344. 424. 439.
v. Leist, Christoph; Schwiegervater des Grafen Königsmarck 566.
Lemmius, Jacob, Pastor 82.
Lenzen (Lenzen), Stadt 9. 33. 82. 86. 369. 373. 389.
—— Rath zu 369.
—— Rathhaus zu 369.
—— Brücke am Rathhaus 369.
—— Maurer zu 369.
—— Amtsmühle und Müller zu 369. 373.
—— Radenische Schäferei in 369.
—— Bürgerschaft zu 373. 374.
—— Pensionarius d. Zolls 526. 532. 559. 581.
—— Zöllner zu 86.
—— gewesener Zöllner zu 207.
—— Zoll und Licenten zu 86. 249. 310. 378. 522.
—— Mühlendamm zu 373.
—— Hechtsfurt zu 373.
Lentzische Wische 67.
Leopold Wilhelm, Erzherzog 98. 275. 292. 494.
—— —— Graf zu Reinstein und Tettenbach 315. 316.
Leschgewang, Oberst 116.
Leschkewan 62.¶
v. Leuchtmar, Frau 306.
Lewenhaupt, Graf Gustav, schwed. Generallieutnant 116.
Licent- und doppelte Metz-Einnehmer 86. 90. 95. 106. 112.
Lichtenberg, Dorf 36.
Lichtenfeld, Gut 287.
Lichterfelde, Dorf 41.
Lieben, Sitz des v. Selchow 377.
Liebenwalde, Amt 115. 123. 186. 466.
Liebenwalde, Amtschreiber zu 466.
——ische Schleuse in der Havel 465.
Liefland 488. 492.
—— Gouvernement von 314.
Liegnitz, Herzog zu 301.
v. d. Liepe, Georg, Capitänlieutnant 237. 296. 297. 562. 575. 576. 594.
v. Lier, Giesels, Arnold, Geh. Rath 369.
Liepen, Comthur zu 614; Comthurei 223.
Lilie, Axel 21.
Liliensträm 78. 106. 108. 154. 250. 389. 392. 433.
Lynar, Gräfin, deren Kinder 86. 93. 378. 386—388. 389.
Lindholtz, Bartolt, Vater der Witwe Gruber 366.
Lindtholtz, Andreas, Bürgermeister zu Berlin 185. 189.
—— Christian 290.
Lindstetische Güter 529.
Linumb, Sitz des v. d. Gröben 230.
Linz 212.
Lippstadt 606. 611. 617.
Lissow (Lüssow), Dorf der Stadt Frankfurt 543.
Lobith, Drost und Beamte zu 306.
v. Lobkowitz, Freiherr, k. k. Kammerpräsident 212.
v. Lochow, Christoph Heinrich 8.
v. Löben, Adam 93.
—— Johann Friedrich, Freiherr, Geh. Rath, Verweser von Crossen 7. 33. 53. 112. 115. 145. 153. 157. 172. 220. 227. 250. 251. 255. 256. 261. 271. 272. 288. 298. 300. 301. 302. 313. 315. 316. 319. 320. 330. 362. 385. 396. 397. 406. 444. 470. 471. 497. 499. 532. 602—603. 609. 610.
—— Relation des 122.
—— Johann Sigm., Rittmeister 36. 119. 496.
—— Sebastian Dieterich († 399. 513.
Löcknitz, Gut (Amt) 206. 216. 227. 232. 250. 324. 326. 327. 371. 428. 507.
—— Commandant des Passes 393.
—— Zolleinnehmer zu 382.
——er Zoll 79.
Löhme, Gut 217.
Lorenzen, Christoph, Bürger zu Peitz 524.
Losen, Heinrich, Zöllner zu Orsow 305.
Lothringische Truppen 66. 602. 603. 607—609. 615. 616. 618.
Lottum 613.
Ludwig, Philipp, Pfalzgraf 40. 86.
—— Johann Paul, Obercommissar 425.
Lübeck 170. 368. 369. 457.
—— Rath zu 293.
——sche Tractaten 486.
Lüdern, Lütken, Einwohner zu Distorff 9.
v. Lüderitz, Jagdpage 442.
Lüneburg (Land), Herzogthum 40. 44. 222. 245. 547.
—— Herzöge von 9. 24. 40. 82. 122. 123. 130. 236. 325. 378.
—— Stadt 3. 350. 351. 355. 360. 365. 366. 371. 519. 539.
—— Rath zu 404. 429. 430. 580.
—— Kalkberg bei 430.

Lüneburger Salz 350.
——er Salzhandel 362. 365. 429.
——ische Attentate 44.
——ische Statthalter und Räthe 389.
——ische Beamte 40. 443.
——ische Landschaft 378.
——ische Leute 33. 390.
——ische Grenze 242. 540.
——ischer Secretär 122.
——ischer Unterthan 24.
——ischer Postmeister 193.
——ischer Geleitsmann 391.
Lüssow s. Lissow.
Lützen s. Lietzen.
Lüzkow 390.
Luise Henriette, Kurfürstin 236, (s. Kurfürst).
Luttenliedern, Dorf in Lüneburg 40.
Lutter, Sieg bei 161.
Lutterodt, Johann, Schulverwalter der Joachimsthalschen Schule 55.
Lutz, Erdtmann, Landreiter in Seehausen 497.

M.

Machenow (Mantzsch?), Gut 438.
Madelitz, Sitz des v. Wulffen 521.
Magdeburg (Provinzen, Lande, Erzstift) 40. 55. 56. 114. 131. 170. 275. 360. 402. 428. 486. 494. 522. 585.
—— Erzbischof zu 114.
—— Domcapitel zu 295. 296. 514.
—— Erzstift, Ottonische Gründungsurkunden 345.
—— Stadt 21. 82. 86. 255. 285. 341. 343. 344. 428. 432. 554.
—— Administrator von 133. 241. 255. 285. 295. 296. 341. 343. 344. 345. 348. 359. 392. 402. 403. 424. 428. 429. 432. 484. 494. 522. 524. 577. 578. 580. 581.
—— Altstadt, Rath 143. 144. 156. 545.
—— —— Bürger 144.
—— Stift S. Sebastiani, Capitel und Kanonikus des 255.
Magdeburger Holzvoigt 143. 144. 156.
—— Getreide 86.
—— Schiffe 341. 343.
Magdeburgische (Erzstiftische) Räthe 114.
—— —— Contribution 392.
—— Landstände 348. 402. 486.
—— Stände, Ausschuß 359.
—— Sachen 397. 407. 410.
—— Wappen 109.
—— Ämter 348.
Magirus, Tobias, M. 380.
Mailand 125.
Mainz, Kur- 347. 354. 366. 368. 369.
—— Erzbischof von (Kurfürst, Direktor des Kurfürstencollegs) 38. 39. 42. 66. 71. 75. 130. 133. 231. 244. 463. 471. 472. 482. 485. 549.
—— Domcapitel zu 39.
Mainzischer Kanzler 42.
Mainzisches Directorium 132.
—— Kur-, Schreiben 353. 365.
Malichius, David, M., Pfarrer u. Inspector zu Prenzlau 535. 576.
v. Maltitz, Hans Ernst 340.
Mantel, Präsident 70.
Mantua, Herzog von 408.
Mantzschenow, Gut 437. 521.
Maria Leopoldina, Tochter des Erzherzogs Leopold 98.
Mark, Grafschaft 26. 62. 65. 80.
—— —— Stände 240.
—— u. Manderscheidt, Grafen v. der 408. 409.
Markenrohda in Halberstadt 356.
Markgräfin, die (Eva Christina von Württemberg geb. v. Jägerndorf) 3. 393. 428.
Märkische Lehnstücke 216.
Marenholtzische Bürgschaft 168.
v. d. Marwitz, Baltzer, Hauptmann zu Beeskow-Storckow 524.
—— Commandant zu Cüstrin 14. 15. 235.
—— Georg, Obristlieutnant, Commandant zu Frankfurt 195. 355.
—— Joachim, Obristlieutnant, Commandant zu Driesen 349. 356. 358. 546. 548.
—— Moritz, zu Beerfelde 377. 416.
—— Otto, auf Sellien 376. 416. 418. 444. 271. 272. 297. 355. 356.
Matthias, Kaiser 471.
—— Daniel, Geh. Rath 573.
—— Christian, Secretär 266. 267.
Maximilian I. 443.
(Mazarin) Cardinal von Frankreich 487. 616. 619.
Mehde, Thomas, Secretär (Regimentssecretär) des Oberkammerherrn 20. 354. 374. 400. 420. 447.
Meyer, Andreas, in Frankfurt a/O. 202.
Meißen 123. 131. 184. 589.
Meißner, Bernd Christian, Verwalter der Comthurei zu Werben 221.
—— Lorenz, Einnehmer zu Frankfurt a/O. 193. 195. 198. 354. 413. 499. 531. 532.
Meklenburg, Herzogthum 15 36. 118. 206. 243. 285. 298. 586.
—— Herzog von 8. 40. 66. 82. 378. 407. 457. 522.
——-Strelitzsche Witwe 233.
——ische Dörfer 206.
——ische Grenze 15. 242.
——ische Gesandte 432.
——ische Sachen 397. 407.
Melchior, Thomas, Pfarrer zu Töplitz (†) 122.
Mellmann, M. 380.
Memhardt (Memmart, Memmertt, Mammartt), Johann Gregor, Ingenieur 312. 345. 360. 391. 504. 571. 572.
Menckin, Gut 132.
Merseburg 24.
Mertens, Simon, gewesener Einnehmer der Accisen u. Contributionsgelder 23. 201—203. u. Abgeordneter der Bürgerschaft 420. 459.
Metze, doppelte 22. 112. 178. 195. 419. 507. 512. 514. 530 f. 534. 536.
v. Metzsch, Friedrich, Reichspfennigmeister des Ober- u. Niedersächs. Kreises, kursächs. Geh.

Rath u. Oberpräsident des Consistoriums in Dresden 548. 561. 562.
Meurer, Bürgermeister zu Frankfurt a/O. 19.
Mierow i/M. 36.
Mieser, Caspar, Bürgermeister (†) in Berlin, seine Witwe 90.
Militie, die 396.
Minden, Fürstenthum (Stift, Provinz) 43. 284. 359. 360. 432. 585.
—— —— Stände u. Unterthanen 316. 317.
—— —— Kanzler des 399.
—— Statthalter zu 427.
—— Stadt 240. 494.
Mindische Regierung 464.
—— Sachen 396.
—— Wappen 109.
Mittelmark 67. 175. 184. 191. 245. 246. 302. 502.
—— Pachen aus der 54.
—— Commission zur Visitation 500.
Mittelmärkische Ritterschaft 510. 511. 515. 525. 531. 534. 536. 557.
—— —— Deputirte 111. 112. 193.
—— Landschaft 258. 264. 310. 321. 324. 383. 399. 424.
—— Städte 46. 87. 198. 231. 245. 321. 324. 463. 504. 573.
—— —— Einwohner der 424.
—— Privatsachen 397.
——r Hufenschoß 34. 101.
Mittelstadt, George, schwedischer Commissar 341. 406. (gewesener 413).
Mittenwalde, Stadt 188. 284. 400.
Möller (Müller), Burchard (Burkhard), schwedischer Generalmajor 184. 188. 190. 192. 193. 196. 199. 203. 205. 229. 230. 231. 234. 245. 248. 249. 260. 268. 270. 271. 273. 274. 280—285. 286. 290.
—— Secretär 314.
——isches Haus 314.
——ische Erben, Haus der 294.
Möllerus, M., Rektor der Frankfurter Schule 380.
v. Mörner, Adam, Jagdjunker in der Altmark 204. 205.
—— Oberförster in der Altmark 471.
Mörner, Neumärk. Commissar 230.
Mohl, Gideon, Apotheker in der Altstadt Salzwedel 319.
——ische Witwe 363.
Moll, Conrad, Landrentmeister zu Cleve 552.
—— Resident 62.
v. Mollendorff, Caspar David 36. 37.
Molmke 384.
Moritz, Kurfürst von Sachsen (†) 57.
—— Herzog zu Sachsen 399. 400.
Morowsky, Paul, polnischer Unterhauptmann zu Draheimb 424.
Mozfeldt, Dr. 407.
Müllenstieß 213.
Mühlenhauptmann s. Götzen.
Mühlensteine, Licenten von 112. 540 f. 550.
Mühlhausen i/Th. 24.
Müllenhof u. Müllenbeck, Amtschreiber zu 435.
Müller, Hieronymus, Bürgermeister zu Frankfurt 461.
—— schwedischer Commissar 37.
—— Merten, Bürger(?) zu Paschwalck 9.
Mülrose, Ort 14. 15.
Mümmel, Seehafen 97.
—— Commandant der Festung 97.
Müncheberg, Stadt 7. 36. 60. 204. 215. 324.
—— Rath zu 340.
v. Münchhausen, Philipp Adolf, seine Vettern Georg, Eberhard u. Otto 390.
Münster, Stift 66. 82.
—— Bischof von 484.
—— Reichscolleg zu (Friedenstractaten) 43. 53. 68. 71. 75. 129. 130. 134. 155. 157. 166. 169. 171. 179. 182. 184. 188. 189. 192. 193. 199. 206. 209. 211. 228. 276. 300. 313. 345. 372. 455. 457. 480. 487. 488. 492. 493. 548. 584.
—— Abgesandte (Bevollmächtigte) zu 44. 80. 81. 87. 116. 128. 133. 148. 155. 166. 167. 169 171. 209. 224. 231. 235. 236. 244. 313.
—— französ. Bevollmächtigte zu 43.
——ische Werk, das 608.
Münzedict 518.
Münzfälschungen 371.
—— beschnittene Ducaten 149 f. 168.
Münzdirektoren 518.
Münzknechte 518.
Münzsachen 397.
Musikanten am Hofe 436. 442. 443.

N.

Nassau-Siegen, Graf von 170. 395.
Nauen 206. 586.
——sches Gebrüch 466.
Naumburg 21.
Neapel, Königreich 59. 125.
Nellihn 486; s. Lehnin.
Nemrow, Comthurei 8.
Netke, Christian, früherer Capitän 236.
Neubaur, Moritz, Geh. Kammerdiener 4. 205. 297. 300. 308. 391. 399.
Neukirch i/Altmark, Gut 287, 570.
v. Neukirchen, gen. Rivenheim, Drost zu Goch 305.
Neuendorff a/O., Amt i/N. 13. 22. 279. 516. 536. 581.
—— Amtschreiber zu 19. 583.
——sche Haide 294.
Neuenhoff, Amt 235. 245.
Neuenhagen 473.
Neumann, Andreas, Resident 199. 211. 228. 265.
Neuman, Martin, preußischer Postmeister 226.
Neumark, die, Neumärkische Lande 4. 34. 35. 36. 81. 101. 136. 154. 175. 184. 191. 197. 199. 235. 237. 245. 246. 248. 250. 259. 266. 274. 321. 379. 399. 463. 497. 540—542. 577.
—— Amtskammer und Räthe der 1. 212. 227. 259. 293. 295. 300. 301. 303. 309.

312. 313. 315. 356. 399. 400. 429. 464. 526. 567.
Neumark, Kammermeister der 21. 250. 258. 259. 294. 309. 353.
—— Kreiscommissar der 184.
—— Renteischreiber der 564.
—— Adel der (Ritterstand, Ritterschaft) 76. 542. 551.
—— Landreiter in 501.
——er 177. 540. 541.
Neumärkische Regierung und Regierungsräthe [Cüstrin] 6. 7. 8. 18. 19. 21. 39. 60. 76. 84. 184. 190. 199. 204. 221. 232. 234. 242. 293. 295. 299. 308. 309. 310. 311. 315. 334. 349. 359. 362. 365. 367. 391. 392. 399. 409. 415. 416. 424. 425. 429. 437. 461. 464. 465. 497. 498. 523. 526. 527. 533. 542. 551. 556. 614.
——r Kanzler 81. 158. 297. 303. 309. 311. 313. 369. 379. 382. 383. 425. 433. 438. 442. 461; Kanzler und Regierungsrath 514. 595. 614.
——r Regierungs- und Amtskammerrath 438.
——r Obersteuereinnehmer 230.
——r Holzförster 294.
——r Landschafts-Einnehmer 321.
—— Stände 230. 264. 323. 363. 389.
—— und incorporirte Landstände 499. 503. 528. 556. 557. 568.
—— Städte 463. 552. 614.
—— Kreise 6. 242. 245. 252. 575. 613.
—— Lande, Plätze und Festungen 251. 261. 262. 264.
—— Ämter 442.
——s Amt 470.
—— Renteirechnungen 94.
—— Quote der Satisfaction 212. 252.
—— Sachen 397.
—— Gefälle 442.
Neumark i/Oberpfalz 270.
Neusohlerische Kupferverleger 463.
Neuß, Fluß 41.
Neustadt, Dorf, freier Bierschank zu 92. 94.
—— Gut des Generals Königsmarck 36. 56. 90. 580.
——-Eberswalde 191.
—— —— Bürgerschaft zu 77.
—— —— Bürgermeister zu 77.
Nicolai, Philippus, Buch des 469.
Niederbarnimscher Kreis 270. 497. 586.
—— —— Landreiterdienst im 500.
—— Commissarien 27. 595.
—— Ritterschaft 135.
Niederländische Sachen 397. 497.
—— Provinzen, unirte 125. 126. (siehe Holland).
—— Sprache 407.
Niederlausitz 188. 292.
—— Landeshauptmann in der 1.
Niedersächsischer Kreis 179. 303. 372. 609.
—— Kreisschluß 614.
Niendorfisches Feld (bei Seehausen) 351.
Nieß, Dr., clevischer Regierungsrath 257. 618.
Nievers, Herzog von 408.
v. Norman, Ernst Ludwig, Hauptmann zu Beeskow 374. 377.
v. Norpraht, Johann, Generallieutnant 70. 305.
Nudow, Schäferei zu 373.
Nürnberg, Burggrafenthum 191.
—— Gesandte zu 235. 236. 244. 259. 263. 267. 336. 354.
—— kaiserl. Abgesandte zu 263.
—— schwedische Abgesandte zu 250. 259. 261. 262. 263.
——er Convent 228. 229. 231 232. 234. 236. 240. 246. 266—268. 280. 281. 283. 296. 313. 317. 319. 390. 399. 401. 433. 439. 473. 487.
—— Präliminarvergleich 275.
——ischer Schluß 267. 268. 270. 272. 319. 358. 381.

O.

Oberbarnim, Kreis 41. 154. 168. 175. 192. 235. 242. 270. 532.
—— —— Landreiter des 497. 586.
——sche Commissarien 27. 204. 595.
—— Ritterschaft 133. 134. 135.
Oberkreise 179.
Oberförster, s. Freytag.
Oberhavel, die 13.
Oberjägermeistet s. v. Hartefeldt.
Obersächsischer Kreis 168. 179. 188. 193. 197.
—— —— Versammlung 189. 198. 255. 259.
—— —— Obrist des 156. 354.
—— —— Conclusum des 199.
Oberlausitz, Landvoigt der 249.
Oberpfalz 270.
Oberschenk, s. Götzen.
Oder, die 27. 36. 40. 41. 68. 81. 94. 101. 107. 134. 154. 167. 173. 174. 177. 197. 203. 242. 249. 279. 281. 285. 293—295. 321. 323. 334. 382. 466. 533. 541. 554. 556. 567. 575. 580.
—— Durchbruch 294 f. 309 ff. 311.
—— -Spree-Kanal 81.
—— Zölle 235.
Oberberg (Aderberg), Ort 1. 16.
—— Garnison 52. 420.
—— Obrist, Wachtmeister und Commandant zu 107. 326. 340. 420. 421. 501.
—— Kirche zu 16.
—— Brücken und Constabel zu 501.
—— Proviantschreiber zu 52.
—— Licentgelder 501. 546.
——ischer Posten 340.
Öhlhafen, Dr. 378. 390. 401. 424. 425. 439.
Ölden (Reg.-Bez. Münster) 309.
Ölven, Heinrich, Capitelschreiber der reformirten Kirche 32. 82.
Öpfelde (Öbis), Amt 114.
Österreich, Haus 457. 482. 609.
—— Erzherzog von 120. 124. 125. 128.
——ische Lande 126.
Oldenburg, Graf von 111. 224.
——er Zollsache 224.

Opalinsky, Weiwode zu Posen 235.
v. Oppen, Jobst Friedrich, Obristlieutnant zu Brandenburg (†) 3.
—— Jagdpage 442.
Oranien (Uranien), Prinz und Prinzessin von 397. 407. 618.
—— Amalie von, geb. Solms 236. 237. 240.
—— Wilhelm II. von, Gemahlin des, Princesse royale 236.
Oranisches Beilager 527.
Oranienburg, Jäger zu 581.
—— Bauschreiber von 586.
Orgelschlagen u. Musik wieder erlaubt 309. 385.
Orsoy, Zöllner zu 305.
Oschersleben, Amt 276—278.
—— Stadt 514.
Osnabrück, Reichscolleg zu 71. 75.
—— Friedensverhandlungen und Frieden zu 25. 33. 43. 68. 71. 80. 81. 120. 129. 130. 132—134. 157. 159. 166. 192. 252. 313. 372. 410. 433. 455. 457. 480. 487. 492. 493. 548. 584. 585.
—— u. Münster, kurfürstliche Abgesandte zu 4. 7. 37. 43. 54—56. 58. 59. 87. 116. 130. 134. 230. 231.
—— schwedische Abgesandte in 42. 94. 109.
—— —— Administrator zu 4.
——er Posten 193. 203.
——sche Relation 61.
Osnabrück, Bischof von 42. 70. 484. 494.
Osten, Rittmeister 5. 7. 34. 38. 39. 168. 173. 212. 226. 235. 237. 242. 245. 614.
——sche Compagnie 5. 7. 237. 242. 248.
Osterburg i. d. Altmark 131.
Osterhoff i. d. Altmark, wüste Bauergüter zu 570.
Ostfriesland 42.
Ostorff, Dorf (Altmark) 352. 355.
Oxenstierna, Johann, Legat 53. 72. 78. 250.

P.

Paderborn, Bischof von 484.
Pässe, Besetzung 14.
—— Mülrossische 15.
v. Pahle, Franz, pommerscher Landstand 181. 232. 233. 241. 271. 272. 311. 312.
v. Palantt, der 601.
Papst 433.
Paradies, Kloster 345.
Pardemann, Heinrich, Kammermeister 256.
Parey, Holz der Stadt Magdeburg 143.
Paris, 616. 619.
—— Resident zu 43.
Pasewalck, Stadt 9. 559.
Pechwitz, Capitän 588.
Peitz, Festung 18. 24. 199. 297. 300. 302. 308. 349. 391. 582.
—— Commandant der Festung 18. 290. 360. 378.
—— Bürger zu 524.
—— Brauer zu 289.
—— Zeugwärter zu 289. 290.
—— Einwohner zu 44.
Peitz, Amtschreiber 359.
—— Holzförster zu 144.
—— Amtsdörfer des Amts 582.
——er Eisen 143. 168. 169.
——ische Haide 524.
Pelargus, Dr. (†) 363. 543.
Pelsenhoven, Gut im Amt Huissen 279.
Perleberg, Stadt 36. 82.
—— Bürger von 391. 443.
—— Landreiter zu 379. 497.
Petershagen, Haus 315. 341. 342. 464. 571. 573.
Petzig i. N., Sitz des v. Dossow 537. 570.
Pfalzgraf, Generalissimus 109—111. 112. 116. 118. 119. 121. 124. 126. 129. 133. 135. 143. 144. 155. 157. 169. 178. 179. 183. 184. 188—190. 192. 193. 196—199. 203. 205. 206. 211. 216. 227. 229—234. 236. 240. 241. 243. 246. 249—252. 255. 266. 267. 269. 270. 272. 273. 280—285. 288. 290. 301. (dessen Schwester) 302. 314. 323. 326. 327. 341.
—— u. Gräfin bei Rhein 330.
—— Pfalz-Neuburg 70. 278. 348. 349. 352. 362. 365. 368. 372. 378. 408. 409. 411. 455. 483. alte u. junge 484—486. 493. 494. 602. 608. 610—613. 615. 617.
—— der junge 411.
——liches Leibregiment 130.
Pfalz (Kur-) 253. 275. 345. 346. 437. 472. 484.
——ische Prinzessin 345. 348.
Pflug, Magdalene 193.
Philipp, Pfalzgraf bei Rhein 330.
—— Dr. 448.
—— Julius, Herzog zu Pommern 162.
v. Phul (v. Pful), Curt Bertram, schwedischer Generalkriegscommissar, Geh. Rath 6. 7. 10—12. 14. 17. 33—35. 37. 98—105. (Vorschläge) (†) 197. 206. 353; seine Witwe und Kinder 208. 214. 215; der ältere Sohn 197. 198.
—— Adam, Erben des 107.
—— George Adam, Obrist, Kreiscommissar in Teltow 595. 614.
Piccolomini, Graf, kaiserlicher Generallieutnant 110.
Pillau, Seehafen 97.
—— Commandant der Festung 97.
——scher Zoll 145. 216.
—— —— Contract, polnischer 3. 4.
v. Platen (Plato, Platow), Claus Ernst, Kammergerichtsrath 86. 93. 124. 129. 188. 190. 245. 249. 273. 280. 284. 285. 288. 289. 291.
—— wird Geh. Rath 362. 371. 372. 396. 397. 496. 552. 588. 604. 605. 610. 616. 617.
—— Curt, Reichscommissar in Lebus 595. 598. 599.
—— die 429.
—— die Edlen 577.
—— Jochim 53.
Plettenberg, Stadt 305.

v. Plettenberg, die 305.
Plüren, Obriſtlieutnant 305.
Plumperdumy, Stephan, Fiscal der Altmark 547. 560.
Pohle 108.
Polckow, Landreiter von 131. 144. 497. 561.
Polen, Krone 4. 40. 41. 67. 97. 116. 118. 128. 133—135. 137—142. 160—165. 235. 242. 288. 293. 309—311. 368. 369. 372. 455. 456. 458. 486. 488. 489. 492.
—— König von 1. 37. 40. 82. 96. 106. (†) 116. 124. 245. 299. 308. 425. 562.
—— königlicher Schatz 141.
—— (Groß-), General in 135.
—— Interregnum, Wahl und Krönung 121. 134. 145.
Polniſcher Wahltag 130.
—— Wahlcapitulation 111. 116.
—— Interregnum 106. 108. 109. 113. 114. 116 (v. 1632).
—— Reichstag 299. 425.
—— Großkanzler 133.
—— Senatoren 113. 116. 133. 425. 488.
—— Schreiber 13. 42.
—— Ritterſchaft 311.
—— Stände 96. 141.
—— Unterhauptmann 424.
—— Zuſtände 108.
—— Tractaten 433.
—— Reichsgroſchen 311.
—— Attentate 425.
—— Commiſſion 312.
—— Sachen 7. 396.
Polenius, Matthias, Prof. Dr., in Frankfurt a/O. 407.
Polheimb 619.
Politiſche Lage, allgemeine 25 ff. 427. 454 ff. 478. 496.
—— in Polen 96 ff. 109 f.
Pomarius, Prediger 592.
Pommerelliſche Woiwode 109.
Pommern, Herzogthum 26—28. 36. 43. 55. 81. 110. 116. 118. 124. 128. 140. 153. 156. 157. 160. 162. 164. 166. 167. 170—173. 180. 181. 184. 197. 199. 200. 208—211. 215. 233. 243. 270. 271. 284. 296. 313. 316. 319. 345. 346. 354. 407. 434. 435. 470. 492. 517. 520. 559.
—— Herzöge zu 162. 209. 210.
—— Herzogin-Witwe zu 420. 490.
—— Stiftsvoigt in 392.
Pommerſche Stände 166. 170. 181. 232. 233. 347. 357. 364. 500.
—— Adliger 573.
—— Regierung 303. 542.
—— Kanzler 382. 393. 413.
—— Städte 159. 559.
—— Häfen 210.
—— Schilde 113.
—— Lehnſtücke 216.
—— Belehnung der Schweden 347.
—— Grenzſache 166. 169. 188. 273. 300. 303. 315. 319. 320. 397. 455. 462. 484. 491.
Pommern, Grenzcommiſſarien 312. 313. 346. 357. 360. 369. 370. 376. 393. 401. 403. 420. 425.
—— Grenzziehung 155. 158. 166. 171. 399. 401.
—— Deputirte 312.
—— Antheil 232.
—— Tractaten 297.
—— Rückfälle 500.
—— Forderungen des Herzogs von Sachſen-Lauenburg 5.
Portmann, Dr., cleviſcher Regierungsrath 82. 257. 396. 397. 411. 412.
Portugal 59. 125.
Poſen, General in 7.
—— Woiwode zu 235.
Poſtregalſache 397.
Poſtweſen im Kurfürſtenthum 227.
Poſt-Fußboten 227.
Poſtmeiſter 55. 426.
—— kaiſerlicher General-Erb- 227.
Poſtreiter in der Kurmark 227.
Poſten, ſchleunigere Beförderung der 227. 232.
Potthauſen, Obriſt 60. 62. 67. 90. 304. 305.
Potsdam, Rector der Schule zu 207.
Präcedenz republikaniſcher Geſandten 368 f. 372.
Prag 65. 66. 69. 70. 251. 564.
—— Schloß 126.
—— —— Eroberung der kleinen Seite des 118.
——er Friede 57. 61. 73. 432. 433.
Predikow, Dorf 41.
Prentzlau, Stadt 7. 20. 25. 60. 80. 106. 108. 110. 116. 119. 121. 129. 154. 155. 176. 325. 326. 371. 507. 597.
—— —— Rathswahl in 393.
—— Bürgermeiſter zu 393.
—— —— Rath u. Gewerke zu 19.
—— Rath zu 12. 91.
—— Archidiaconus zu 91.
—— Pfarrer u. Inſpector zu 535. 576. 577.
—— Landreiter zu 132. 497.
—— Bader zu 19.
——iſche Liquidation 130. 143. 144.
Preßburg 216.
Pretzier, Pfarrer zu 85.
Preunel (Preinel), Johann Adam, Regimentsſecretär, Licent-Einnehmer 296. 529.
Preußen, Herzogthum 3. 4. 54. 62. 94. 97. 106. 108. 110. 128. 134. 139. 148. 161. 163. 169. 190. 191. 199. 211. 212. 229. 240. 245. 309. 312. 314. 334. 356. 409. 455. 457. 487. 562. 576. 584.
—— Herzog in 368.
—— Poſt aus 55. 96. 121. 133. 145. 153. 155. 156. 158. 159. 181. 205. 206. 212. 215. 216. 224. 227. 230. 232. 235. 242. 246. 249. 258. 259. 265. 272. 315.
—— Poſtreiter in 227.
—— Kammer in 227.
—— königlicher Theil 138. 141.
Preußiſcher Poſtmeiſter 226.
—— Relationen 130. 131. 156. 250.
—— Stände 97. 135.

Preußen, Landtag 135.
—— Oberräthe 96—98. 108. 109. 116. 117—121. 130. 135. 145. 181. 198. 216. 229. 235. 246. 296.
—— Hofgericht 198.
—— Instructionen 133. 302.
—— Akten 245.
—— Investiturſache 191.
—— Stipendien 54.
—— Sachen 109. 143. 396.
—— Beſchuldigungen 346.
—— Forderung des Herzogs von Sachſen-Lauenburg 5.
Prignitz, die 22. 124. 129. 154. 175. 184. 191. 245. 255. 266. 284. 497. 502. 588.
—— Contingent der 136.
—— Landreiter 513.
——er Bauern 54. 183.
—— Ritterſchaft 258. 399.
——iſche Kreis-Commiſſarien 15. 27. 108. 119. 123. 206. 241. 285. 595.
—— Städte 19. 197. 498. 504. 506. 540. 614.
—— —— Verordnete 391.
—— Stände 136.
Priem, ſchwed. Oberſt 266.
Prietzerbe, Ort 8. 11. 12.
—— Schulmeiſter von 11.
Prillewitz, Küchenſchreiber 436.
Pritzwalck, Stadt 340 586.
——er, die 148. 149.
Privilegien der holländiſchen Coloniſten 252 ff. 260.
—— der Ritterſchaft, Beſtätigung 179.
Prochenow, Sitz des v. Borck 354.
Pruckmann, Friedrich, Dr., Geh. Rath und Kanzler (†) 407. 548. 573.
Provinzen kurf. 585.
Prüfer, Sigismund, Rathmann zu Frankfurt 459.
v. Putbus, Volmar Wolff (Potbus, Volkmar, Wulff), Comthur zu Wildenbruch (†) 374. 375.
—— ſeine Gemahlin (†) 377.
zu Putlitz, Adam Georg Ganz, Geh. Rath Erb- u. Hofmarſchall (Obermarſchall), Schwager des Obriſten v. Ribbeck 3. 10—12. 14. 20. 27. 35. 37. 38. 40. 48. 90. 95. 108. 151. 152. 237. 242. 251. 255. 258. 294. Haus des 301. 314. 315. 317. 332. 343. 348. 353. 379. 391. 442. 443.
—— Hofmarſchall 470. 496.
—— Adam Chriſtoph Gans, edler Herr 151. 428. 462. 463.
—— Joachim Valentin, edler Herr 151.
—— Maximil. Auguſtus, edler Herr in der Priegnitz 151. 497.
—— Wedigo Reimar Gans, Johanniter-Comthur 222.
—— ſämmtliche Herren 558.
Puchert, ſchwed. Commiſſar 123.

Q.

Quartſchen, Haus 325.
v. Quaſt, Otto, Kreiscommiſſar in Ruppin 595. 614.
v. Quitzow, Philipp 378 (†).
—— deſſen Erben, deren Vetter 379.
—— Gebrüder zu Eldenburg 55.
——-Stavenowiſche Creditoren 72.

R.

Radicke, Oberſt, ſchwediſcher Commandant zu Drieſen 107. 121.
Ravensberg, Grafſchaft 69. 71. 72—75. 615.
—— Stände der Grafſchaft 305.
—— Stadt 399.
—— kath. u. evang. Rath u. Bürgerſchaft zu 437.
——iſche Regierung 193. 464.
——iſche Sachen 397.
Ravenſtein, Herrſchaft 278.
v. Ravenſtein, Johann, 580 ein Holländer 583. Arrendator des Amts Chorin 584.
——iſche Proceßſache 411.
Ragnit, Hauptmann zu 315.
Ragotz 129.
v. Rahden, Lucius, Kammergerichtsrath 265.
—— Superintendent zu Halberſtadt u. Egeln 437.
Rammin, Jagdjunker 434. 442.
Randaw, Paß über die 206.
Rathenow, Stadt 324. 586.
——ſche Schleuſe 180.
——ſche Haide 470.
Rathswahl: in Prenzlau 393; in Frankfurt 429. 437.
v. d. Reck, Dieterich, Droſt zu Unna 305.
Referth, Syndicus zu Cölln 316.
Reformirte Kirche, Unterthanen 16. 28. 44. 81.
Regensburg 471. 472. 473. 587.
—— Reichstag zu 212. 548. 571.
——iſcher Reichsabſchied 73. 74. 75. 599.
Regiſtrator (Archivar) 87. 300. 301. 328.
v. Rehden, Adam, zu Wanſtorff 376.
Reheſelder, Merten 256.
Reiben, Dorf 213.
Reibiſche Unterthanen 213.
Reichart, Fritz, Oberſt 205. 215. 266.
Reichenau, George, Hausvoigt 111.
Reichmann, Benjamin, Amtſchreiber zu Rüdersdorff 435.
Reichstag 179. 244. 368. 381. 437. 470—472. 494. 560. 575. 584. 594. 605.
Reichskammergericht 182. 196. 344. 585.
—— Fiscal des 38. 53.
——s-Procurator und Fiscal 53.
Reichs- und Speyriſche Kammergerichtsſachen 396. 406. 407.
Reichsconſtitutionen 73. 601. 602.
Reichshofrath 408. 409. 410.
Reichshofräthe 603.
Reichshofrathsſecretär 265.
Reichskreiſe, die ſieben 174. 200.
Reichskammergerichtsziele 53. 54. 90. 94. 181. 182. 196. 199. 212.
Reichscollegien 120.
Reichsconvente 224.

Reichslehnsachen 396.
Reichspfennigmeisteramt 481. 588.
Reichspfennigmeister, Rheinischer 562.
—— des Ober- und Niedersächsischen Kreises 548. 561.
Reichsvicekanzler 480.
Reichsdeputirte, kurf. 365.
Reichs-Kurfürsten und Stände 57.
Reichsfürsten, alle 493.
Reichsstädte, die 4. 437.
Reichsstände 42. 73. 74. 125. 126. 166. 171. 172. 189. 192. 209. 211. 221. 228. 233. 240. 244. 263. 271. 339. 345. 453. 455. 458. 482. 486. 504. 590. 597.
—— Evangelische 55. 57. 58. 59. 61. 69. 73. 179.
—— kaiserliche und katholische 55. 56. 57. 58. 59. 80. 172.
Reichsstädte, die 4 ausschreibenden 380. 399. 400.
Reichsanlage brandenburgischer Stifter u. Grafschaften 548 f.
Reinersen, Arnold, Inhaber d. Amts Grambzow 385.
Reinhart, Rath 106.
Reinharts, Arnold, Inhaber und Arrendator von Seehausen und Grambzow 466—469. 525.
Reinholt 197.
Reinman, Nicolaus, Feldprediger des Obrist Ribbeck 336.
Reinsperg, Ort 8.
Reinstein und Tettenbach, Graf zu 95. 168. 315. 317. 322.
——sche Lehen 322.
Reisekuchenschreiber 443.
Religionsfriede [zu Augsburg] 57. 61. 253.
Religionssache, Jülichsche 322.
Reppensche Haide 279.
Restio, David, Factor zu Köln 306.
Rethen(?), R., Dompropst von Brandenburg 597.
Reussen (Rußland), rebellirende Bauern in 141.
Reuter, Anna s. Goldteisen.
Rewenberg, der 213.
Rhein, der 66. 70.
Rhein(Rehn)schild, Gerth Anthoni, schwedischer Assistenzrath und Ober-Camerier 266. 268. 269. 270. 325. 326.
Ribaucourt, Baron de 275.
v. Ribbeck, Geh. Rath 72.
—— Hans Georg, Oberhauptmann, Obrist und Commandant von Spandau 7. 10. 11. 13. 14. 18. 20. 29. 34. 148. 155. 156. 204. 233. 237. 248. 332. 336. 349. 360. 365. 392. 475. 497. 582.
——sches Regiment, Soldatenweiber 365. 366. 424.
—— Regiment, Secretär des 498.
—— Hans Sigismund 15.
—— Capitän 24.
—— Sitz der v. Trotte 407.
Ricker, Wilhelm, Beseher zu Rutorth 304.
Richelius, ordentl. öffentl. Professor der Theologie, Extraordinar. der hebräischen Sprache in Frankfurt 232.
Richter, Martin 9.
Rienow, Ländlein 580.
—— —— Ritterschaft des 180.
Rißleben, Baltzer, gewesener Zöllner zu Lenzen 526. 532.
Ritterschaft, die 101. 177. 178. 179. 281. 517—519. 534. 539. 575.
Ritterschaftsunterthanen 100.
v. Rochow, Georg Wilhelm, Obriftwachtmeister 41; Hochzeit des 41.
—— (†) Moritz August, Freiherr, Obrist 41. 54; sein Bruder 182.
—— Hans, Obrist, Kreiscommissar in der Zauche, Amtshauptmann zu Lehnin 27. 113. 184. 188. 207. 332. 365. 497. 595. 614.
—— Wolf Dieterich, der ältere, Kammergerichtsrath 3. 4. 20. 265.
—— seine Kinder s. Hoverbeck.
—— Otto Christoph, Obrist 27. 169. 188. 190.
—— die, Braut des Otto Grote 252.
Rochow, Lieutnant, Commandant des Löcknitzischen Passes 393.
—— Joachim, Holzschreiber 2.
v. Röbell, Hans Dietrich, zu Burgk 537.
—— Kreiscommissar der Priegnitz 36.
——sche Jagdsache 551.
Römischer König 482.
Römerzüge 174.
Rönner, Johann Jacob 436.
Rossackische Erben 586.
Rolof, Matthias, M., Pastor zu Tylsen 25; Kunigunde, seine Tochter.
Romßwinckel, clevischer Regierungsrath 257.
Rosse (Rose), Samuel, Landreiter in Perleberg 497.
—— —— Landreiter in der Priegnitz 513.
Rosenfelde, Dorf 182.
Rost, Martin, Bürger zu Stendal 269. 271.
v. Rotenburg, Alexander zu Beutenitz 376.
—— Bastian, Obriftlieutnant 27; Schwager des Generals Wittenberg 28.
v. Rotenhain, der 439.
Rotschildt, Georg Anton, Obercamerier 255.
Rüderstorff, Amtschreiber zu 435.
Rügen, Insel 5.
Rügenwalde, Amt 389.
Rüstkammer, kurfürstl. 109. 113.
Ruffen, Dorf 379.
Rugianisches Ackerwerk 5.
Rummel, Hans, Landreiter in Tangermünde 497.
Runge, Dr., Kanzler 181. 271. 272. 297. 311. 312. 345. 346. 347. 353. 354. 357. 359. 360. 361. 363. 365. 367. 369. 376. 382. 389. 391. 392. 393. 413. 425.
Ruppin, Grafschaft (Land, Kreis) 29. 40. 139. 351. 500. 548. 562.
—— —— Landreiter in 497.
—— Amt 149.
—— Stadt 48. 94. 112. 184. 191. 502. 579. 597.

Ruppin, Kreiscommissar in 27. 108. 119. 123. 595.
——ische Städte 87. 504.
——ische Ritterschaft 258.
——ische Ritterschaft, Deputirte der 193.
Neu-Ruppin, Stadt 203. 205. 206. 245. 268.
—— Rath zu 419.
—— Richter und Schöppen zu 589.
—— Landreiterdienst zu 194.
Rurorth, Beseher zu 304; Gefälle zu 305.
Rust, Martin, Bürger zu Stendal 547.

S.

Saale 341. 343. 344.
v. Sacken, kurländischer Adliger 118.
Sachsen, Haus 170.
Kur-Sachsen (Kurfürst zu) 21. 25. 32. 37. 42. 48. 57—59. 61. 91. 92. 106. 107. 113. 119. 130. 161. 173. 174. 176. 181. 182. 183. 184. 188. 189. 197. 207. 210. 212. 214. 215. 223. 232. 234. 235. 246. 259. 269. 271. 272. 274. (sächs. Schr.) 282. 292. 308. 314. 321. 345—350. 358. 363. 368. 369. 372. 381. 383. 399. 408. 409. 410. 424. 437. 445. 450. 454. 462. 463. 471. 472. 482. 483. 485. 492. 498. 549. 558. 560. 566. 588. 601. 603. 606.
—— —— Kreisobrist des obersächsischen Kreises 156.
—— Schreiben von 55. 57. 58. 173. 181. 182. 183. 211. 232. 233. 244. 259. 313. 347. 353. 356. 358. 359. 368. 400.
—— Kurprinz zu 109. 363.
Kursächsische Ministri 350.
—— Commissarien 113. 119.
—— Armee 139.
—— Geh. Kanzlei 588.
—— Hoheit 212. 223.
—— Gesindeordnung 356.
Sächsische Gesandte in Osnabrück 61. 80.
——r Geh. Rath 561.
——s Territorium 114.
—— Grenze 213.
—— Dörfer 223.
Sachsen, Herzog zu 46. 399. 400.
——-Lauenburg, Herzog zu 18. 35. 82. 522.
—— —— seine erste Gemahlin, die pommersche Witwe 5; seine zweite, die Prinzessin Katherine 5.
——-Altenburg, Herzog 586.
Sachsendorff, Pfarramt zu 498. 505.
—— Sitz der Arnims zu 437.
v. Saldern, Franz 588.
—— Hans Siegfried 120. 246.
—— Jacob 292. 293.
—— der 23. 145—147; Fischmeister 434. 442.
——scher Proceß 136. 296.
Salderischer Hof 33.
Salvius, schwed. Reichsrath 53. 163. 431. 432. 433.
Salpeter-Anfertigung, Vorschläge 53.
Salzhandel mit Halle 349.
Salzhandel mit Lüneburg 350. 355. 360. 362. 365. 366. 397. 404. 429 f. 518 f. 535. 539. 550. 558. 568.
Salzedict 535; Weigerung eines Pfarrers es von der Kanzel abzulesen 535 f.
Salzfactor 518. 539.
Salzwedel, beide Städte 44. 197. 215. 226. 235. 255. 299. 325. 348. 506. 546. 586.
—— Rath der Städte 356.
—— Bürgermeister zu 226.
—— Rath zu 85.
—— Altstadt 24. 25.
—— —— Rath 319.
—— —— Bürgermeister und Rath in 142.
—— —— Apotheker in 319.
—— —— Superintendent u. Prediger in 142.
—— —— Kloster S. Annen in 546. 547.
—— Neustadt 142.
—— —— Bürger aus 85.
—— geistliche Inspection, sämmtliche Pfarrer der 85.
—— Visitationsabschied von 1609. 71.
—— Bürger und Kleinschmied zu 356. 358.
—— ehemaliges Stift zu 30.
—— Capitelschreiber zu 13.
—— Stadtschreiber zu 129.
—— Einwohner zu 13.
—— Amt 536.
—— Landreiter 271. 497.
—— Zehnte auf dem Hohen Felde bei 404. 405.
—— Kleinschmidt zu 348.
Sanitz 232.
v. Sanitz, Thomas, Matthias, sein Vetter 498. 499.
Sarmundt, Amt 214. 223. 247. 270. 279.
—— Amtschreiber zu 435.
—— Haidereiter zu 214.
Schaller, Daniel, Generalsuperintendent der Altmark 584.
Schander, Nicolaus, Cantor zu Cotbus 242.
Schaplitz, Joachim, Richter († 51. 64.
Schard, Licentiat 144.
Schardius, Protonotar, sein Sohn 418.
—— —— Sigmund, sein jüngerer Sohn, Geh. Kanzlist 424. 587.
Schatulle, die (Kammer) 44. 109. 226.
Schede, Johann, Licent- und doppelte Metz-Einnehmer 90. 95. 106. 112. 249. 361. 366. 367. 421. 443. 525. 580.
—— —— geht in die Hinterpommersche Verwaltung über 529.
Schelius, Christian, zu Frankfurt a/O. 203.
v. Schellendorff, Freiherr, kaiserl. und königl. Kammerpräsident zu Breslau 122.
Schenck, Joachim Friedrich, Herr zu Landsberg 585.
Schenckenschantz 606.
Schiffahrt: auf der Warthe 135; auf der Warthe und Oder 293. 311.
—— auf der Elbe, Oder und Havel, Inspection und Direction der 554 f.
Schindeler, Friedrich, früherer College bei der reformirten Schule in Cölln 32.

v. Schlabberndorff, Otto, Capitän in Brandenburg 12. 23. 34. 41. 49. 53.
—— Wichman Heinrich 45. 118.
Schlanstedt, Amt 403.
Schlawe, Stadt 389.
Schlesien 27. 28. 37. 55. 109. 138. 230. 242. 457. 527. 528.
—— Handel aus 21.
Schlesien, Güter in 442.
Schleswig 210.
Schletzer, Resident in Stockholm 211. 389. 406.
—— 252.
—— Joh. Friedrich, Kammersecretär 242. 249.
v. Schlichting, Melchior 367. 368. 399. 437.
—— —— Ehefrau Anna Barbara v. Bomstedt 400. 513. 514.
v. Schlieben, Georg Nicoll 376.
—— Maximilian, Comthur zu Lietzen und Dechant zu Brandenburg, Kreiscommissar im Havelland 295. 309. 595. 614.
—— Adam, Johanniterconthur 222.
Schloßhauptmann siehe v. Götzen.
Schmeil, Renteischreiber 436.
Schmellen, Vorwerk bei Löcknitz 206.
Schmied, Georg oder Karl 18. 24.
Schmieden, Jürgen, zu Peitz 44.
Schmölln, Gut 227.
Schmolle, Erdtman, Hofküchenmeister 259.
Schönbeck, Christoph, Registrator (Archivar) 129. 149. 304. 346. 429.
Schönberg, Johann, Bauschreiber der Kurfürstin zu Bötzow (Oranienburg) 500. 586.
v. Schönebeck, Caspar 377. 416.
—— Claus 377.
—— Christian, Lieutnant 383.
—— Hans 416.
v. Schöneich, Christoph Albrecht, Oberst 296. 301.
Schönensließ i/R. 245. 248. 249.
—— Bürger zu 537.
Schönhausen, Unterthanen der v. Bismarck 580.
—— Joachim, Castner zu Tangermünde 19. 428. 560. 572.
Schöningen, braunschweigische Herzogin-Witwe zu 248. 251. 255. 403. 450.
—— Ort 4. 18. 248. 315. 465. 477.
v. Schöning, George Wilhelm 168. 169. 173. 224.
Schösse 234. 256. 511.
Schott, Thomas, Amtschreiber zu Sahrmund 435.
Schottland 228.
Schröder, Reinhard, Reichshofrathssecretär (†) 265.
Schröter, Joachim, Amtschreiber zu Zossen 435. 473. 476.
—— Reichssecretär 228.
Schubart, Albrecht, Amtschreiber zu Neuendorff 19.
v. Schütz, Hans Jürgen 500.
Schulenburgische Creditoren 206. 250. 382.
v. Schulenburg, Herr 80.
—— die, zu Apenberg 142.
v. d. Schulenburg, die 225. 405.
v. d. Schulenburg, Achatz, Kreiscommissar in der Altmark 27. 383. 594. 595. 613. 614.
—— Joachim, der Ältere 206.
—— Hans Jürge, zu Walschleben 131. 383.
—— Gürgen (†) 381.
—— Levin 216.
—— —— Tochter des 206.
—— Lippolt (†), Landerben des 24.
—— Hans Günther, Elisabeth v. d. Asseburg, seine Ehefrau 144. 158.
—— Reichart 206. 216.
—— Wedigo Wigandt 383.
—— Werner 377.
—— Dompropst (†), Lehn- und Landerben des 381. 383.
Schulze, Daniel, Einnehmer zu Wrietzen 444. 507.
Schultz, Joachim, Amtskammerrath 4. 20. 50. 64. 204. 373. 382. 435. 439. 451. 544. 579. 583.
Schultze, Andreas, Amtschreiber zu Lehnin 435.
—— Hans 570.
—— Joachim, Bürger aus der Neustadt Salzwedel 85.
—— Justin, Küchenschreiber 436.
Schwäbischer Kreis 380.
Schwarzkopff, Dr., Wolfenbütteler Kanzler 56. 384.
Schwartzenberg, Amt und Schloß 305.
—— Graf (†) 279. 280. 320.
—— Administration desselben 280.
—— Johann Adolph, Graf zu 23. 110. 212. 221—224. 275—280. 291. 292. 317. 318. 336. 371. 374—376. 383. 388. 415—418. 437. 438. 444. 464. 470. 499. 514. 515. 543.
—— Ausgleich mit dem Grafen 275 ff.
—— Häuser des 180. 181.
——ische Schuld 543.
——sche Schuldner 13. 15. 376. 414—418.
——sche Capitalien 381.
——isches Haus 315. 317.
——ischer Oberamtmann 322.
——ischer Bevollmächtigter 415.
Schwedt, Grafschaft 562.
—— Stadt 273. 283. 300. 311.
—— Landreiter in 497.
—— Amtsschreiber zu 32.
Schweden, König und Königin von 4. 18. 37. 39. 68. 81. 94. 116. 117. 125. 126. 127. 128. 129. 137—142. 143. 144. 161. 209. 250. 267. 271. 297. 348. 358. 382. 430. 432. 560. 579. 603.
—— Königin-Witwe von 4. 6. 14. 16. 18. 25. 26. 118. 197. 343.
—— —— Hofprediger der 6.
—— königl. Titel von 116.
—— Krone 6. 26. 37. 40. 42. 43. 48. 58. 66. 67. 68. 72. 79. 80. 82. 97. 145. 148. 157. 159—165. 167. 169. 170. 171. 172. 173. 175. 176. 178. 188. 192. 193. 198. 208—211. 215. 216. 228. 231. 232. 233. 236. 241. 243. 245. 252. 255. 259. 262. 264. 265. 274. 275. 291. 293. 295. 312. 319.

321. 325. 327. 339. 341. 343. 346. 347. 348. 357. 367—370. 372. 382. 405. 406. 413. 420. 422. 425. 431. 432. 455. 456. 458. 482. 484. 486. 487. 488. 489. 490. 492. 494. 508. 509. 520. 555. 558. 563. 577. 584. 608. 611. 615. 617.
Schweden, Allianz mit 153. 157. 159—165. 167.
—— Civildienst der Krone 117.
—— Sendung nach 80. 81. 87.
Schwedischer Reichskanzler 433.
—— Reichsrath 4.
—— Minister 42. 81. 382.
—— Staatsrath und Generalcommissar 44.
—— Ober-Cammerier 255. 321. 325—327.
—— Cammerier 79. 351.
—— Legationssecretäre 181.
—— Secretär 21. 22. 203. 283. 326. 327.
—— Regimentssecretär 190.
—— Assistenzrath 251.
—— Gouverneur und Räthe im Herzogthum Bremen-Verden 404.
—— Licent-Einnehmer 94.
—— Rath u. Abgesandter 25.
—— Ingenieur 32.
—— Generalcommissar 231.
—— Commissar 129. 406.
—— —— in Schlesien 37.
—— Grenz-Commissare 283.
—— Kammer, königl. 564.
—— ——ordnung 129. 135. 153. 191. 197.
—— Regierung, Erklärung 2.
—— Kriegsdienst 65. 117.
—— Jagdfrevel 16.
—— Schreiber 37. 39.
—— Intercessionschreiben 19.
—— Hofgericht 420.
—— Forderungen 346.
—— Contribution (Reste) 133. 134. 251. 258. 413.
—— Collectation 178.
—— Hauptarmee 33.
—— Armee, Rückzug der 20.
—— —— (Truppen) 21. 24. 25. 35. 36. 40. 57. 128—131. 136. 143. 169. 182. 195. 268—273. 281. 285. 299. 304. 323. 326.
—— —— —— neu angekommene 110. 112. 121. 123.
—— Generalfeldmarschall 566.
—— Generalissimus 229.
—— Generale 118. 178. 403. 404.
—— Generalmajor 184. 188. 190. 191. 196. 203. 205. 229. 234. 301. 314. 319. 321.
—— Obrist 33.
—— —— und Major 205. 206.
—— —— und Generallieutnat 116. 230.
—— Rittmeister 314.
—— Capitän 40. 182.
—— Offiziere 18. 41. 282.
—— —— und Soldaten, unbefugte Jagd der 2. 4.
—— —— hohe 25. 140.
—— Commandant 129. 135.
Schwedischer Commandant und Soldaten zu Halberstadt 108.
—— gefangener Lieutnant 11. 12. 16. 19. 23. 25. 32. 110. 111.
—— Corporal und Reiter 184. 188.
—— Regimenter, 5, 33. 296.
—— —— zu Roß 55. 56.
—— Reiter 56. 106. 110. 197.
—— —— und Dragoner 14. 15.
—— —— streifende 41.
—— Raubpartei 21. 99. 100.
—— Compagnien 301. 316. 321.
—— Trompeter 4. 6. 340.
—— Soldaten, Abdankung 220.
—— Artillerie 40. 241. 249. 251.
—— Salvaguardie 424.
—— Paß 205.
—— Besatzungen, Garnisonen 149. 153. 157. 159. 175. 251. 520.
—— Einquartierung 109. 110. 112. 116. 118. 123. 129. 130. 135. 183. 184. 188. 191—193. 195—198. 203—206. 209. 215. 231. 232. 234—236. 245. 248. 249. 258. 266—269. 272.
—— Satisfactionsgelder 137. 143. 144. 149. 153. 154. 156. 157. 167—169. 173. 174. 177. 179—181. 195. 197. 198. 204. 211. 212. 215. 220. 226. 227. 230. 231. 232. 233. 235. 241. 243. 252. 256. 259. 261—264. 265. 266—268. 269. 270. 271. 272—274. 280—284. 288. 290. 291. 299. 302. 308. 317. 318. 319. 320. 323. 324. 325. 326. 508.
Schwencke, Wolf Jacob, Rathskämmerer zu Cölln 2. 28. 29. 45. 62—64. 68.
Schweinefueß, Hans, Bürger und Kleinschmied zu Salzwedel 356. 358.
v. Schweinitz 434. 442. 443. 470.
v. Schwerin, Jagdpage 434. 462.
—— Otto, Geh. Rath, Lehenrath, Staatskammerrath 26. 82. 134. 153. 159. 170. 183. 236. 258. 315. 325. 337. 361. 367. 370. 384. 386. 395—398. 407. 413. 427. 430. 434—436. 440. 441. 451. 464. 476. 480. 498. 500. 507. 513. (Conc.) 520. 526. 527. 529. 534. 535. 537. 338. 543. 544. 546. 547. 548. 552. 559. 567. 568. 573. 578. 590.
—— Oberstlieutnant, Escadron 513.
Scultetus, Diaconus zu Stendal 3.
Seehausen, Stadt 351.
—— Bürgermeister zu 351.
—— Bürger von 391.
—— Amt, Arrendator 466—469.
—— Landreiter in 497.
—— Inspector und Prediger zu 466—469.
Seidell, Erasmus, Geh. Rath 26. 43. 72. 81. 86. 89. 149. 154. 159. 169. 170. 181. 188. 224. 237. 251. 256. 344—346. 357. 383. 389. 396. 397. 399. 406—412. 417. 418. 421. 425. 428. 429. 463. 465. 466. 470. 477. 500. 501. 505. 507. 514. 522—525. 528. 532. 558. 559. 560. 563. 567. 569. 570. 571. 574. 577. 582. 584. 585. 587.

Seidel 603. 605. 607. 611. 612. 617.
Seidell, Martin Friedrich, Conſiſtorialrath 96. 106. 107. 109.
—— Kammergerichtsrath 159.
v. Selchow, Melchior, auf Lieben 377.
Selle, Adam, Rathsmann zu Frankfurt 459.
Sellien, Sitz des v. d. Marwitz 376.
de Serwien, Comte 134.
v. Sydow, Curt Friedrich, zu Görlsdorff 523. 543.
Siebenbürgen 330.
—— Abgeſandter aus 330.
—— Fürſt und Fürſtin von 330.
Siegel, Majeſtäts-, das große 143. 144.
—— das kleine 345. 346.
Sielau, Amt 279.
Sigismund Rakoczy, Fürſt von Siebenbürgen 330.
—— Markgraf (†) 27. 94. 225.
—— —— Verlaſſenſchaft 191.
Silberdieb 367. 368. 393.
Silberſchwerth, ſchwediſcher Capitän 182.
Silow, Chriſtoph, Zeugwärter zu Spandau 7. 18.
Sixtinus, heſſ. Abgeſandter 240.
Soeſt, Stadt 25. 66. 345.
Soldin, Stadt 21.
Sommerfeldt, Stadtſchreiber zu 76—78.
—— Rath und Bürgerſchaft zu 76—78.
v. Sommitz, Geh. Rath 607. 611. 617.
Sonnenburg, Meiſterthum 221. 223. 249. 278. 279.
—— ——Senior, Kanzler und Räthe 222. 224.
—— —— Johannitermeiſter zu 221. 431.
—— Ort 221.
Spaatz, Bürger in Lüneburg 430.
Spaen, Obriſt 601. 619.
Spandau, Stadt und Feſtung 3. 20. 36. 41. 90. 112. 179. 206. 212. 230. 241. 255. 291. 337. 338. 348. 349. 360. 391. 401. 579. 582.
—— Rath zu 53. 498.
—— Bürger zu 338.
—— Obriſt, Oberhauptmann u. Commandant zu 38. 130. 148. 169. 185.
—— Lieutnant zu 53.
—— Garniſon 386. 337. 338. 348. 475. 498.
—— Zeugwärter zu 7. 18.
—— Bauſchreiber zu 38.
—— geweſener Proviantſchreiber zu 354.
—— Amtſchreiber zu 435.
—— Magazin zu 366. 567.
—— Päſſe bei 20.
—— Stadtmauer-Reparation 20.
—— Landreiter zu 303. 304.
——er Baukoſten 29. 38. 53. 148. 233. 234.
——iſche Mühle 465.
Spanien, König in 347.
—— Krone 40. 42. 58. 120. 124. 125. 126. 127. 228. 458. 486. 579. 602. 615. 618.
—— Schreiben von 48. 53.
Spaniſche Aſſiſtenz 167.
—— Friedensverhandlungen 134. 136.
——r Hof 484.
Spaniſcher Conſens 411.
——s Intereſſe 66.
Sparenberg, Schloß bei Bielefeld 44. 66. 155. 308. 309. 312. 313. 314. 589.
Sparfeldt, Johann Milſon, Rentmeiſter 382.
v. Sparr, Ernſt Georg, Graf, Generalfeldzeugmeiſter, früher kaiſerl. Generalfeldwachtmeiſter 1. 13. 362. 440. 522.
Speyer, Stadt 66. 107. 110. 111. 196. 199. 212. 344. 472.
—— Reichskammergericht zu 38. 72. 365. 366.
—— Anwalt in (Procurator) 38. 90. 110.
——iſche Kammergerichtsziele 115. 119. 135.
Spree, die 8. 68. 284. 504.
—— Mühlen an und Fiſcherei in der 111.
—— Inſpection über Häuſer, Mühlen an der 111; Waſchbänke und Treppen 111.
Srodna 293.
Stack, ſchwed. Obriſt 285.
Stade 284.
Städte der Kurmark 28. 100. 101. 154. 168. 176. 177. 253. 260. 281. 439. 497. 519. 534.
—— —— Corpora der 34. 518.
—— Magiſtrate in 516.
—— Verordnete der 23.
—— Schützengilden in allen 344.
—— Streitigkeiten der, innerhalb der Verwaltung: Bernau 1; gegen Amtskammer 473 f. 476.
—— —— Fürſtenwalde 219.
—— —— Wittſtock gegen kurf. Beamte 19. 50 ff. 64. 194.
—— —— Frankfurt 19. 23. 201 ff. 459 ff. 465. 499. 500. 505. 507. 513 f.
—— —— Wernigerode, unter ſich und mit Stolberg 38. 85. 87. 115. 121. 131. 185.
—— —— Brandenburg 49. 53.
—— —— Sommerfeldt 76 ff.
—— —— Werben u. d. Verwalter der Comthurei 220 ff.
—— verwüſtete 86.
——caſten 8. 29. 35. 87.
—— Einnehmer der Gefälle 8. 226. 549.
Staat, Vorſchläge zur Verbeſſerung 17. 33. 34 f. 98 ff.
Staatsſchrift wider Neuburg 362. 365.
Stavenow, Gut 451.
Stangenhagen 212. 213. 223.
Stargart, Stadt 357.
Stegelitz, Pfarrer zu 428.
Stein, Capitän 53.
Steinberg, Dr., cleviſcher Regierungsrath 257. 411.
Steinbrecher Joachim; ſein Sohn der Rittmeiſter 287. 288.
——'ſche Creditoren 352. 570.
—— Sache 296.
Steinfelder, Urban; Anna, ſ. Schweſter, Witwe des Oberförſters Freytag 269.
Steinfurtt 473.
v. Steinwehr, Jagdpage 442.
Stellmacher, Johann 320. 377.
——ſche Strafgelder 54.

Stendal, Stadt 15. 21. 24. 38. 377. 416. 418. 464. 545. 546.
—— Bürgermeister und Rath zu 20.
—— Einwohner 222.
—— Bürger zu 269. 271. 547.
—— Generalsuperintendent in 83. 84.
—— Superintendent zu 9.
—— Diaconus zu 3.
—— Handelsleute zu 20. 38.
—— —— Zollimmunitäten der 20.
—— Quartalgericht zu 71. 72. 78. 83—85. 345. 520. 571.
—— Stadtdorf der Stadt 464.
Sternebergischer Kreis 310. 543.
—— u. incorporierte Städte 552.
Stettin, Stadt 1. 4. 8. 21. 22. 25. 32. 36. 37. 40. 79. 81. 106. 107. 108. 112. 116. 118. 119. 121. 129. 133. 136. 149. 153. 158. 171. 172. 177. 210. 227. 233. 241. 302. 308. 314. 319. 357. 358. 359. 360. 369. 370. 371. 379. 382. 391. 393. 399. 420. 429. 434. 437. 439. 499.
—— Alt- 24.
—— Neu- 392.
—— schwed. Estatsräthe zu 4. 6.-7. 8. 14. 15. 18. 20. 32. 36. 37. 60. 67. 72. 94. 108. 109. 112. 116. 118. 119. 123. 135. 143. 149. 153—155. 157. 158. 173. 178. 181. 182. 184. 188. 197. 206. 227. 232. 233. 235. 240. 250 405. 559.
—— schwed. Gouverneur in 109. 154.
—— kurf. Abgesandte zu 273. 334. 338. 339. 340. 343. 346. 350.
—— Commissarien in 381. 382. 383. 385. 389. 432. 433. 559. 564. 577. 584.
—— schwed. Commissarien in der pommerschen Grenzfrage 273. 391. 392. 401. 402.
—— Bürgermeister von 107.
—— Marienkirche zu 346.
—— Fischer in 107.
——sche Kaufleute 311.
—— Tractaten 494.
Steuer, neue 552.
Stieber, Joh. Ulrich, Dr., kurf. Anwalt in Speyer(Reichskammergerichts-Procurator) 53. 72. 90. 115. 119. 129. 135. 196. 198.
Stiegelitz, Dorf 392.
Stifter, die neuerworbenen 162. 164. 170. 172. 199. 242. 243. 252. 256. 261.
—— u. Grafschaften, brandenb. 548. 549.
Stipendien für Studien u. Peregrination 208. 214 f.
Styrumb, Graf von 372.
Stockholm 41. 42. 364. 392. 433.
—— kurf. Agent in 39. 42. 67. 72. 81. 140. 160. 389. 406. 558.
v. Stören 571.
Störzebecher, David 587.
Stolberg-Wernigerode, Graf und Gräfin zu 9. 38. 87—89. 115. 121. 344. 345.
Stolpirische Kreise 242. 340.
——r Kreis, Ritterschaft des 20. 60. 82. 227. 399. 532.
Stolp, Hof- und Landrichter s. Ukermark.
Stolpe, Hauptmann zu 260.
Storbecke 115. 122; Stiefbruder des Juckefort.
Storckow, Stadt 191.
—— Kreis, Inspector und sämmtliche Inspectoren 580 (s. Beeskow).
Stralsund 124. 170.
Stranz, Oberstwachtmeister 40. 297.
—— —— Commandant in Peitz 378.
—— Compagnie des 48.
Strattman, Dr., clevischer Regierungsrath 257.
Straßburg i/U., Städtlein 176. 323. 470. 471.
—— Advocat 340.
Straußberg, Stadt 191.
Stresow, Dorf 392.
—— Pfarrer zu 428.
Stripe, Sebastian, Geh. Rath 5. 6. 7. 11. 12. 15. 35. 37. 68. 85. 93. 159. 189. 261. 289. 309. (†)
Striepe, Hoier (†) 353. 418.
—— Christian, Corporal 110.
Strützky (Stroßky), Florian, Oberstlieutnant 39. 41.
Struncked, clevischer Regierungsrath 257.
Sukow, Vorwerk 420.
Sultz, Vorwerk 420.
Sulzbach, Hofmeister des jungen Pfalzgrafen zu 185. 411.
Superintendent 571.
General-Superintendent 568. 569.
Sydow siehe unter St.

T.

Tangermünde, Stadt 21. 30. 82. 108. 143. 327. 341. 389. 451.
—— Amt, Beamte des 21.
—— —— 225.
—— Hauptmann zu 225. 252. 286. 428.
—— Castner zu 19. 21. 40. 428. 560. 572.
—— Landreiter in 497.
—— Zöllner zu 344.
Tapiau, Amtshauptmann von, Tochter des 62.
Tartaren, die 272.
Taschenberger, Caspar, Kanzleisecretär 14. 71. 83. 120. 316. (Conc.) 338. 340. 343. 345. 364. 368. 370. 371. 380. 391. 418. 474. 496. 499. 513. 530. 534. 544. 557. 566. 575. 577. 581. 582. 587. 588. 600.
Tassis, Graf, kaiserl. General-Erbpostmeister 227.
Taure, Dorf 18.
Teltow, Kreis 16. 188. 270. 532.
—— Kreiscommissar 3. 16. 119. 595.
—— Küster im Kreis 344. 346.
—— Landreiter im 194. 497.
——er Kreisangehörige 24.
——er Kreis, Ritterschaft des 3.
Tempelberg, Sitz der v. Wolffen 222.
Tempelhoffin, die 90. 110. 115. 279.
——sche Erben 407.
Templin, Stadt 24. 36. 110. 119. 176.
—— Bürger zu 9.
—— Visitation der 19.

Thierberg, Andreas, Trabant 194.
v. Thümen, die 212. 213. 223. 246. 247.
—— Caspar (†), unmündige Kinder des 213.
—— Friedrich 213. 214.
—— Georg 214.
—— Levin 207. 214. 247.
Thümische Erben 214.
—— Lehngüter 215. 245. 246. 247.
Thürbruch 299.
Thüringen 20. 21. 24.
Thumbeccius (Tembachius), Student 6. 7. 18.
v. Thun, Graf 121. 470.
—— Rath der Hinterpommerschen Regierung 434.
Thurenhut 585.
Thurmarn, Thomas 352.
Tierberg, Andreas, Landreiter im Kreis Zauche 497.
Tilly 74.
Tilsen, Pastor zu 258.
—— Sitz der v. d. Knesebeck 405.
Typelius, Heinrich, Consistorialsecretär und Rath 93. 105. 123. 124.
Todschlag durch einen Pfarrer 85.
Todtenlage, Schultze zu 235.
Töplitz, erledigte Pfarrstelle zu 122. 142.
—— 207.
Torgau, Stadt 20.
Tornow in Mecklenburg, Sitz der v. Buch 407.
—— Dr. Johann, Kammergerichtsrath, Staatskammerrath, Lehnsecretär und Geh. Rath 1. 24. 159. 265. 309. 342. 343. 345. 350. 355. 360. 361. 374. 396. 397. 398. 403. 404. 407. 408. 409. 429—434. 437—439. 444. 451. 496. 498. 505. (Conc.) 521. 523. 527. 579. 580. 583. 584. 592. 605—606. 612. 613.
Torstensohn, General-Feldmarschall 7. 94. 108. 210. 215.
Trampe, Gut 523.
Trank- und Scheffelsteuer 357.
Transäus (Transehe), schwedischer Rath 18. 25.
Trautmannsdorf, Graf 42.
——sisches Friedensinstrument 69. 70.
Trebbien, Städtlein 236. 400.
v. Treschen, Lorenz Baudissin 301.
v. Treskow, Daniel 322.
Trier, Erzbisthum 39. 133. 244. 245. 353. 354. 483. 600. 616.
—— Dombechant und Domcapitel zu 245.
Treuenbrietzen, Stadt 24. 34. 38. 365. 400. 586.
—— Rath zu 168. 169. 173.
—— Rath und Bürger 38. 39.
—— Bürger zu 168. 169. 173. 224.
—— Hofmeister zu 38.
—— Bürger erschlagen 34.
v. Trotha (Trotte), Georg Friedrich, Oberst, Commandant der Festung Peitz 18. 19. 40. 248. 292. 297. 332. 348. 349. 359. 361. 379. 391. 393. 422. 438. 453.
v. Trotte, die zu Ribbeck 407.
Trottesches Regiment 424.
—— —— Hauptmann im 359.
Trottisches Regiment, Musketire vom 581.
—— Lieutnant des 28.
Tuch- und Seidenfärberei, Anlegung 578. 579.
Tumult 256.
Tüner, Carl, kurf. Wardein 149. 150.
Turrenische Armee 126.
Tzschauschen, Wolf, Bürger zu Frankfurt a/O. 420.

U.

Überschwemmungen 297. 400. 452.
Ukermark, die 1. 21. 37. 67. 81. 100. 112. 118. 123. 136. 143. 154. 168. 174. 175. 176. 179. 188. 192. 197. 204. 205. 230. 242. 252. 258. 283. 324. 502. 532. 556—558. 575.
—— Landvogt der 461. 507. 532. 548.
—— Commission zur Visitation 500.
——er, die 177. 196.
—— Quatralgericht 512. 532.
—— Landreiter in 507.
—— Inspectoren s. Mittelmark.
—— u. Land Stolp, Hof- u. Landrichter der 393.
Mittel- und Ukermark, Inspectoren der 587.
Ukermärkische Landschaft 9. 20. 108. 264. 389. 532. 563.
—— Ritterschaft 20. 21. 29. 60. 82. 227. 231. 323. 324. 399. 424. 507.
—— Städte 29. 87. 231. 463. 504.
—— Ämter 560.
—— Amtsunterthanen 327. 549.
—— Kreis-Commissarien 1. 27. 108. 129. 323. 497. 507.
——r Hufenschoß 34. 101.
—— Privatsachen 397.
Ukermark in Pommern 270.
Ukermünde 121.
Ültzen (Ülsen), Stadt 547.
Ungarn 609.
—— Neusöhlerischer Kupferverleger 445.
—— Feldherr in 68.
—— Großhofmeister des Königs in 480.
—— König in 480.
Ungarischer Landtag 216.
Unna, Amt der Schelig in 305.
—— Drost zu 306.
—— 65.
Untze, Dorf 131.
Unterkämmereramt das 439.
Ustel, Dorf 305.
Utrecht, Provinz von 62.

W.

v. Wacholtz, Lorenz, aus Pommern 373. 574.
Wachowische Unterthanen 3.
Wächterstube 19.
Waffenstillstand (Armistitium) mit Schweden 7. 25. 78 f. 250. 258. 509.
v. Wahl, polnischer Gesandter 158.
Waldeck, Graf zu, Staatskammerrath 395. 480.
—— Graf von 600—602. 607. 608. 614—616.

v. Waldow, Hans, Amtshauptmann zu Zossen 44. 119. 497.
—— Sebastian 377. 416. 418. 444.
Waldow, Page Blumenthals 449.
v. Wallerstein, Graf, kaiserl. Gesandter 484.
Walschleben, Stadt 36. 131.
Walter, George, Stadtschreiber zu Sommerfeldt 76—78.
v. Walwitz, Sebastian 523. 524.
v. Wangenheimb, Jürgen, sächsischer Stallmeister 46.
Wanstorff, Sitz des v. Rehdern 376.
Wappen, Siegel und Titel, neue kurfürstliche 108 f. 113. 119. 315.
Warberg, Herr zu 322.
Wardein (Guardin) 149. 150. 168.
Warschau, Wahltag zu 135.
Wartheström 135. 293. 311.
Warthezölle 235.
v. Wartenberg, Peter 131.
Wasserbauten: Havel 13. 23. 465 f. 581. Spree 111.
Weber, kurf. Sergant 367. 393.
v. Wedell, Ernst Ludwig, Oberwachtmeister und Commandant zu Oderberg 107. 421. 501.
—— Rüdiger 614.
v. Wedel, Georg Ernst, Obrist-Wachtmeister, Commandant 326.
Wedigen, Gabriel (†), Maria Brunnemann, seine Witwe 48; deren Sohn 48. 54.
Wewerlingen, Amt 403.
Wegepfennig 523.
Wehrthauser Wehrt, die 279.
v. d. Weide, Gabriel, Hauptmann zu Zechlin 566.
Weiher, Weiwode 299.
Weiler, Gottfried, Hof- und Landrichter der Ukermark und des Landes Stolp 371. 393.
—— Christian, Hans des 36.
—— —— (†), seine Erben 28. 279.
—— Jobst (†) 197.
Weimann, Dr., clevisch. Regierungsrath 257. 407.
Weisse, Dr. 410.
Weitzke, Licentiat, Kammergerichtsrath 322. 337. 574.
v. Wenckstern, der 572.
Wendt, Gürge, Landreiter im Kreise Lebus 497.
Werben, Stadt 22. 24. 324. 470. 471.
—— Bürgermeister zu 22.
—— Rath zu 220.
—— Kirche zu 221. 223.
—— Müller und Zöllner zu 22.
—— Comthurei, Verwalter der 221. 222. 223. 224.
Werder-Wehrt, die 279.
Wernicke, Andreas, Hof- u. Kammergerichtsrath (†) 106.
—— Johann, Hofrentmeister (†), Erben des 31. 111. 112.
—— Vice-Kammermeister 583.
—— Joh., Amtskammerrath 579.
—— Nicol., Registrator 315.
Wernigerode, Stadt 87. 88. 93. 184. 204. 341. 375.
—— Rath zu 85. 89.
Wernigerode, Bürgermeister, Rath u. Bürgerschaft zu 38. 91. 115. 121.
—— Bürgerschaft zu 87. 88.
—— Hofgericht zu 88. 89.
——r Streitsache 131.
Wernstorfsischer See 259.
Werpfuel 19. 23.
Wesel 286. 288. 289. 356. 499.
—— Bürger zu 304. 305.
Wesenbeck, Matthaeus, Geh. Rath 228. 229. 231. 233. 234. 246. 249. 250. 251. 252. 255. 256. 258. 270. 272. 273. 274. 280. 283. 285. 286. 289. 295. 296. 301. 313. 314. 316. 319. 336. 365.
—— Kanzler des Fürstenthums Minden 399. 421.
Weser, die 25. 70.
——arm 182.
Westerburg, Grafschaft 595.
Westfälischer Kreis 66. 179. 239. 455. 608. 614.
—— —— Generalissimus 25. 70.
Wichart, Hans 315.
v. Wicquefort, Resident zu Paris 43. 619.
Wien 212. 231. 346. 350. 360. 607.
—— kurf. Resident in 409. 410.
Wiese, Ludwig, Dr., Kanonicus des Stifts St. Sebastiani zu Magdeburg 255.
Wilcken, Caspar, Kammer-Courier 434. 442.
Wildenbruch, Comthur zu 375. 377. 379. 433.
Wilhelm Heinrich, Kurprinz 71. 93. 95. (†) 286.
Willens, Michel, Weißgerber in der Neustadt Brandenburg 16.
v. Willig, der, zu Kerwenheim 306.
Willichius, Petrus, Prediger in Kotzebaud 413. 414.
Willmann, fränkischer Agent 113.
Wingart, Capitän 249.
v. Winnenthal, Wilich 600—613. 616. 617.
Winnenthalische Post 278.
v. Winterfeld 496.
v. Winterfeldt, Adam (†), seine Witwe 132. 190.
—— —— Söhne des 532.
—— Christian 44.
—— Samuel (†) 371.
Wißmar, Stadt 15. 231.
—— Hafen von 210.
Wittenberg, Stadt 20. 36. 37. 40.
—— (Wirtenberg), schwedischer Generalwachtzeugmeister 27. 28. 32. 33. 41. 109.
—— —— Generalfeldzeugmeister 273. 282. 285. 364.
—— ——sche Truppen 40.
—— ——r Marsch 55.
Wittenberge, Stadt 391. 392.
—— Rath und Bürgerschaft zu 379.
—— Elbzoll zu 558.
Wittgenstein, Graf 68. 81. 170. 231. 427.
Wittstock, Stadt 36. 52. 123. 194. 357. 375. 513. 514. 586.
—— Bürgermeister u. Rathmannen zu 317. 318.
—— Rath zu 19. 50. 51. 52. 64.
—— Bürgerschaft zu 51.

Wittstock, kurf. Freiheit zu 52,
—— Amt 50—52. 149. 276—278. 317. 318.
—— —— Beamte 19. 64.
—— Amtshauptmann 50—52. 194.
—— Hauptmann u. Beamte zu 318.
—— Gerichtsverwalter in 194. 318.
—— Gerichte zu 50. 51. 52. 64. 513.
—— Gerichtsstube u. Schöffen in 194.
—— Bierziesen zu 54. 55. 182. 183.
—— Stadthaide zu 52.
——er Schöppen 51. 52. 64.
v. Witzendorff 430.
Wladislaw IV., König in Polen 96. 111.
Wöldicke, Peter, Einnehmer der Städte 549.
Wolfenbüttel 56. 372. 375. 558.
——er Linie 407.
v. Wolfersdorff, Hans Albrecht, Landesältester des Cotbusischen Weichbilds 359.
Wolff, Georg Wilhelm, Jagdschreiber 581.
—— Prof. Dr. jur., in Frankfurt 336. 574.
Wolffesberg, Sitz der v. Bartensleben 204.
Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf zu Neuburg 349.
Wollin, Amt 18. 25. 357. 420.
Worms, Stadt 66. 206. 472.
Wormser, Johann, Rathmann zu Frankfurt 459.
Wrangel, schwed. Generalfeldmarschall 21. 25. 37. 40. 109. 144. 183. 188. 316.
——sche Armee 126. 286.
—— Compagnie 290.
Wrech, Gütlein 279.
Wrede de, Christian 259.
Wriezen a/O., Stadt 248. 249.
—— Rath u. Gemeinde zu 419. 421.
—— Bürger zu 444. 507.
—— Brauer zu 449.
—— Brauhäuser in 443. 525.
—— Einnehmer 507. 525.
——er Sache 443.
Würtemberg, Herzog von 365. 366. 380. 383. 436.
—— Gräfliche Witwe zu 316.
——ische Völker 152.
Würzburg 65.
Wüste Höfe, Befreiung derer, die sie annehmen 568.
v. Wulffen, Adolph 85.
—— Jobst zu Nadelitz 521. 522.
—— der 40.
—— die 429.
—— die zu Grabow 577.
—— die zu Tempelberg 222. 223.
Wusterhausen, Stadt 94. 507. 524.
Wustermarck, Pfarrstelle zu 336.
Wustermärkische Unterthanen 3.
v. Wustrow, die 405.

Z.

Zabel, schwed. Oberst 266.
Zabeltitz, General, Witwe des 36.
Zacharin 299.
Zachow, Schulze zu 4.
—— —— und Gemeine zu 28.
Zarlang s. Gerlach.
Zauche, die (Kreis) 5. 270. 296.
—— Commissar der 24. 595.
——ischer Kreis, Landreiter im 497.
—— —— Ritterschaft 536.
—— ——stände 295. 304.
Zauchwitzischer Busch u. Fischerei 212. 213. 214. 215.
Zausche, Wolff, Abgeordneter der Bürgerschaft zu Frankfurt a/O. 459.
Zechlin, Hauptmann zu 566.
——sche Haide 524.
Zehden, Amt, i. N. 279.
—— Amtschreiber 574.
Zehdenick, Amt 115. 324. 407. 466.
—— Amtschreiber zu 40.
—— Städtlein 27. 40. 123. 324.
Zehlendorff, Gut 475. 476.
Zeitz 24.
Zelle, Abtei und Abt von 41.
Zerbst, Stadt 48. 419.
——er Bier 580.
Ziegler, Friedrich, Obristlieutnant 376.
Zieritz, Dr. 383.
Ziesar, Amt 8. 12. 300.
Zieten'sche Güter, die 25.
Zimmermann, Samuel u. George 587.
v. Zitzwitz, Georg, pommerscher Landrath 153. 157. 158. 180. 210. 234. 260. 271. 272. 297. 311. 313.
Zölle 20. 21. 288. 293. 310 f. 325. 520.
—— auf der Warthe u. Oder 235. Elbe 558.
Zollfreie Pässe (freie Verschiffung, Schiffsverkehr) 21. 82. 86. 87. 94. 133 f. 135. 341. 343. 344. 388. 390. 445. 463. 522. 533 f.
——r Kornpaß 16.
Zoll- u. Ziesemeisterdienst 197.
Zollprivileg 443.
Zossen, Amt 360.
—— Amtshauptmann zu 119. 497.
—— Amtschreiber zu 435. 473. 474. 476.
—— Stadt 61. 400.
—— Bürger zu 5.
Zweibrück, Haus 612.
—— (u. Burgau) 408. 409.
Zweybrügk, Pfalzgraf von 485.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Publicationen

aus den

K. Preußiſchen Staatsarchiven.

Veranlaßt und unterſtützt durch die K. Archiv-Verwaltung

Sechsundſechzigſter Band.

Otto Meinardus, Protokolle und Relationen des Brandenburgiſchen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürſten Friedrich Wilhelm.

Vierter Band. Von 1647—1654.

Leipzig

Verlag von S. Hirzel.

1896.

Von den

Publicationen
aus den K. Preußischen Staatsarchiven

sind im Verlage des Unterzeichneten bis jetzt erschienen:

I. Band. M. Lehmann, **Preußen und die katholische Kirche seit 1640.** I. (1640—1740.) M. 15.—

II. Band. R. Stadelmann, **Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur.** I. Friedrich Wilhelm I. M. 9.—

III. Band. **Hessisches Urkundenbuch.** Erste Abtheilung. A. Wyß, Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen. I. (1207—1299.) M. 13.—

IV. Band. **Memoiren der Kurfürstin Sophie von Hannover.** Herausgegeben von A. Köcher. — **Frédéric II., histoire de mon temps.** Erste, bisher ungedruckte Redaction von 1746. Herausgegeben von M. Posner. M. 12.—

V. Band. **Briefwechsel Landgraf Philipp's des Großmüthigen von Hessen mit Bucer.** Herausgegeben und erläutert von M. Lenz. I. M. 14.—

VI. Band. P. Hassel, **Geschichte der Preußischen Politik 1807 bis 1815.** I. (1807—1808.) M. 13.—

VII. Band. **Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstenthümer im Mittelalter.** Herausgegeben von C. Grünhagen und H. Markgraf. I. M. 12.—

VIII. Band. P. Baillen, **Preußen und Frankreich von 1795 bis 1807.** Diplomatische Correspondenzen. I. (1795—1800.) M. 14.—

IX. Band. L. Keller, **Die Gegenreformation in Westphalen und am Niederrhein.** Actenstücke und Erläuterungen. I. (1555—1585.) M. 14.—

X. Band. M. Lehmann, **Preußen und die katholische Kirche seit 1640.** II. (1740—1747.) M. 16.—

XI. Band. R. Stadelmann, **Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur.** II. Friedrich der Große. M. 14.—

XII. Band. H. Ritter v. Poschinger, **Preußen im Bundestag 1851 bis 1859.** Documente d. K. Preuß. Bundestags-Gesandtschaft. I. (1851—1854.) Zweite Auflage. M. 7.—

XIII. Band. M. Lehmann, **Preußen und die katholische Kirche seit 1640.** III. (1747—1757.) M. 10.—

XIV. Band. H. Ritter v. Poschinger, **Preußen im Bundestag 1851 bis 1859.** Documente d. K. Preuß. Bundestags-Gesandtschaft. II. (1854—1856.) Zweite Auflage. M. 7.—

XV. Band. H. Ritter v. Poschinger, **Preußen im Bundestag 1851 bis 1859.** Documente d. K. Preuß. Bundestags-Gesandtschaft. III. (1856—1859.) Zweite Auflage. M. 9.—

XVI. Band. **Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstenthümer im Mittelalter.** Herausgegeben von C. Grünhagen und H. Markgraf. II. M. 14.—

XVII. Band. **Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe.** Herausgegeben von G. Schmidt. I. (Bis 1236.) M. 14.—

XVIII. Band. M. Lehmann, **Preußen und die katholische Kirche seit 1640.** IV. (1758—1775.) M. 16.—

XIX. Band. **Hessisches Urkundenbuch.** Erste Abtheilung. A. Wyß, Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen. II. (1300—1359.) M. 14.—

XX. Band. A. Köcher, **Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648 bis 1714.** I. (1648—1668.) M. 16.—

XXI. Band. **Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe.** Herausgegeben von G. Schmidt. II. (1236—1303.) M. 14.—

XXII. Band. **Unterhaltungen mit Friedrich dem Großen.** Memoiren und Tagebücher von Heinrich de Catt. Herausgegeben von R. Koser. M. 9.—
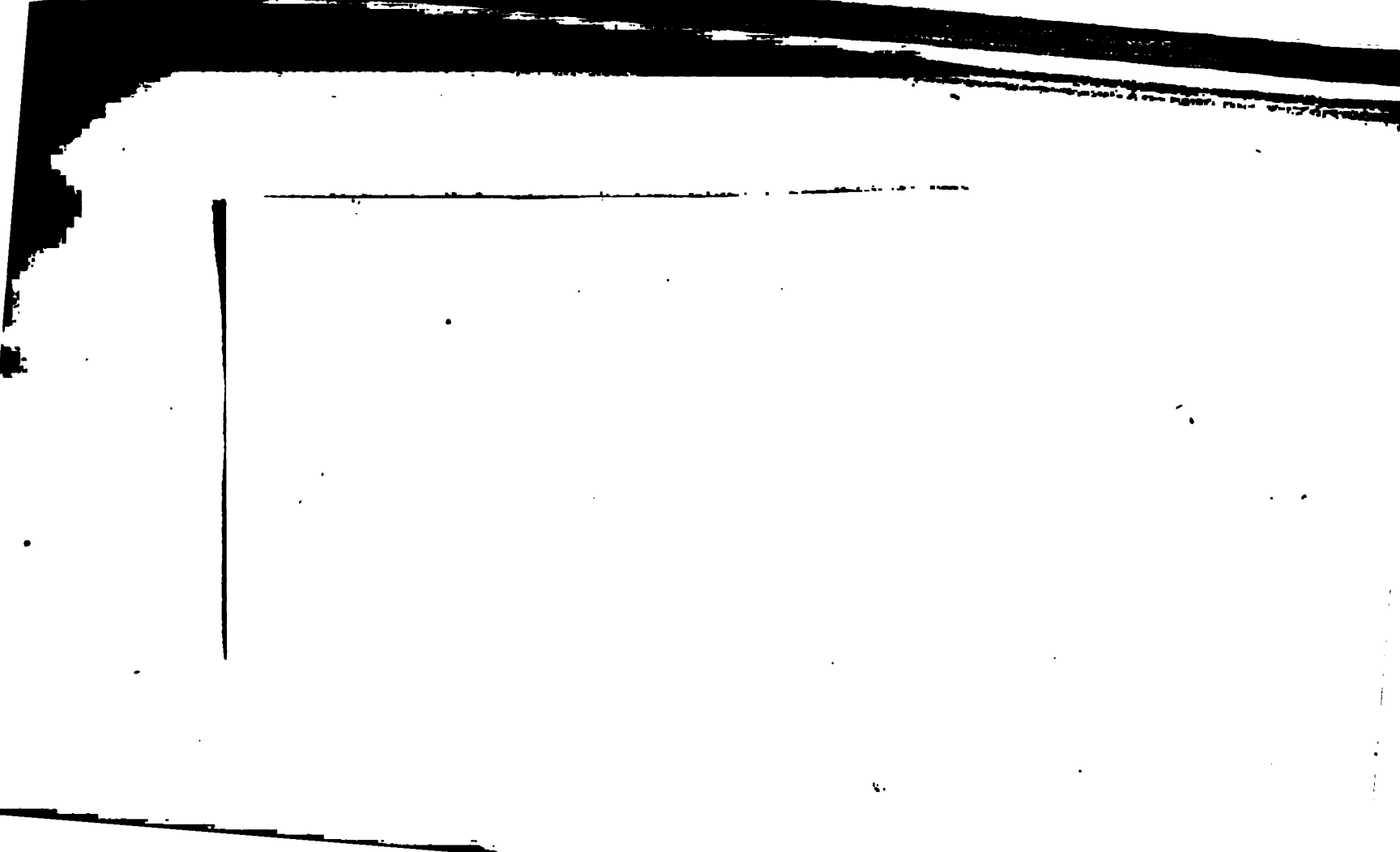
(Fortsetzung auf der dritten Seite des Umschlages.)